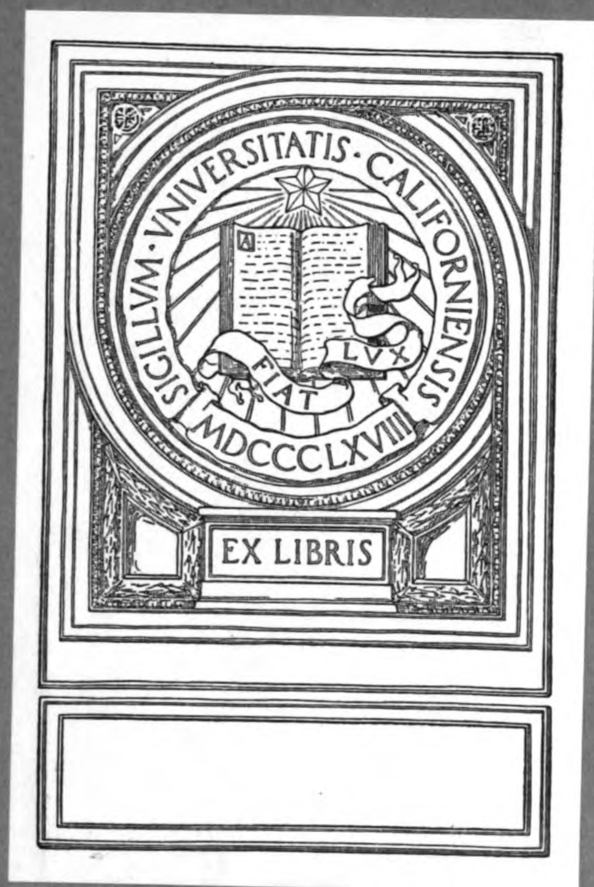

SIGILLVM · VNIVERSITATIS · CALIFORNIENSIS
LVX
FIAT
MDCCCLXVIII
EX LIBRIS

Heft 6. Oktober 1915.

Archiv
für
Fischereigeschichte.

Darstellungen und Quellen.

Herausgegeben

von

Emil Uhles.

6—9
1915—17



INHALT:

BERLIN
VERLAGSBUCHHANDLUNG PAUL PAREY
Verlag für Landwirtschaft, Gartenbau und Forstwesen
SW. 11, Hedemannstraße 10 u. 11
1915.

Einzelpreis 6 M. *Abonnementspreis 4 M.*

Die Geschäfte der **Redaktion** werden von Herrn Dr. Joh. Schultze in Berlin-Dahlem, Werderstrasse 10, geführt. An seine Adresse sind alle den redaktionellen Teil des Archives betreffenden Zuschriften sowie Manuskripte und Rezensionsexemplare zu senden. Sonstige Zuschriften an die Verlagsbuchhandlung Paul Parey in Berlin SW. 11, Hedemannstrasse 10 u. 11.

Das **Honorar** für angenommene Beiträge beträgt 40 M. für den Druckbogen von 16 Seiten. Ausserdem erhält jeder Verfasser 20 Sonderabdrücke seines Beitrages.

Erscheinungsweise: Das Archiv für Fischereigeschichte erscheint in zwanglosen Heften. Halbjährlich wird in der Regel ein Heft erscheinen. Unabhängig davon ist die Herausgabe grösserer Quellenpublikationen oder umfangreicherer darstellender Arbeiten als Ergänzungsbände zum Archiv für Fischereigeschichte beabsichtigt.

Die Hefte sind **im Abonnement** erhältlich und auch **einzeln käuflich**. Die Preise schwanken je nach dem Umfange und sind **im Abonnement niedriger** als bei Einzelbezug. Das Abonnement verpflichtet zur Abnahme von mindestens 4 aufeinander folgenden Heften, zum Abonnementspreise von je etwa 2—4 Mark.

Die Ergänzungsbände brauchen nicht in das Abonnement einbezogen zu werden, jedoch erhalten die Abonnenten des Archives für den Bezug der Ergänzungsbände Vorzugspreise eingeräumt. Abonnements nimmt jede Sortimentsbuchhandlung entgegen sowie die Verlagsbuchhandlung Paul Parey in Berlin SW. 11, Hedemannstrasse 10 u. 11.

Vom **Archiv für Fischereigeschichte** erschienen bisher:

Heft 1. Einzelpreis 5 M., Abonnementspreis 4 M.

Inhalt: E. Uhles: Geleitwort. — Dr. F. Bestehorn: Die geschichtliche Entwicklung des märkischen Fischereiwesens. — Derselbe: Fälschung einer Potsdamer Fischereiurkunde. — Literaturbericht und Nachrichten.

Heft 2. Einzelpreis 5 M., Abonnementspreis 4 M.

Inhalt: Dr. Joh. Schultze: Blüte und Niedergang der landesherrlichen Teichwirtschaft in der ehemaligen Landgrafschaft Hessen. — Dr. Lampert: Prähistorische Fischerei und Fischereigeräte — Martin Schultze: Frühneolithische Jagd- und Fischereigeräte der Provinz Posen im Zusammenhang mit anderen norddeutschen Funden. — Kleinere Beiträge und Mitteilungen. — Literaturbericht.

Heft 3. Einzelpreis 5 M., Abonnementspreis 4 M.

Inhalt: Th. Tomfohrde: Die Heringsfischereiperiode an der Bohus-Len-Küste von 1556—1589. — J. Schultze: Staatlicher Fischschutz in Hessen und in Braunschweig-Hannover vom 16.—18. Jahrhundert. — F. Bestehorn: Die fischereigeschichtliche Forschung in ihrer Beziehung zur modernen Rechtsprechung. — Kleinere Beiträge und Mitteilungen. — Literaturbericht.

Heft 4. Einzelpreis 5 M., Abonnementspreis 4 M.

Inhalt: Friedrich Zastrow: Die Fischerei auf den Schweriner Amtsseen in ihrer geschichtlichen Entwickelung. — Dr. Erich Graber: Die allgemeinen Fischereiverhältnisse und die Fischereigeräte in der Provinz Posen bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts. — Ernst Dobbert: Die Prenzlauer Fischereiverhältnisse und das Fischergewerk zu Prenzlau. — Nachrufe. — Literaturbericht.

Heft 5. Einzelpreis 5 M., Abonnementspreis 4 M.

Inhalt: Dr. Kurt Jagow: Die Heringsfischerei an den deutschen Ostseeküsten im Mittelalter. — Dr. Julius Wallner, K. K. Regierungsrat †: Beiträge zur Geschichte des Fischereiwesens in der Steiermark. Das Gebiet der Mur. 1. Der Entwicklungsgang der Fischereirechte im Murgebiet. — Prof. Dr. F. Philippi, Kgl. Archivdirektor: Zur Geschichte der Fischerei im ehemaligen Fürstbistum Paderborn. — Dr. Erich Graber: Die Regesten der Fischereiurkunden der Provinz Posen bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts. — Kleinere Beiträge und Mitteilungen. — Literaturbericht.

Archiv

für

Fischereigeschichte.

Darstellungen und Quellen.

Herausgegeben

von

Emil Uhles.

Heft 6.



BERLIN
VERLAGSBUCHHANDLUNG PAUL PAREY
Verlag für Landwirtschaft, Gartenbau und Forstwesen
SW. 11, Hedemannstraße 10 u. 11
1915.

Inhalt.

Aufsätze.

Kleinere Beiträge und Mitteilungen.

Gutachten über die fischereirechtlichen Verhältnisse am Oberrhein,
insbesondere von der Aaremündung bis Laufenburg.

Erstattet im Jahre 1912 von

Dr. Konrad Beyerle,
ord. Professor der Rechte an der Universität Göttingen.

Erster Abschnitt.

Tatbestand.

§ 1.

Vorbemerkung.

Die Anlage des elektrischen Kraftwerks Laufenburg war mit umfassenden Änderungen der Wasserverhältnisse des Rheins in Laufenburg und flussabwärts verbunden. Dieselben mussten, wie bestimmt zu erwarten war, auch die Laufenburger Fischerei in ihrer überkommenen Gestalt beeinträchtigen. Schon im Frühjahr 1900 richtete daher der Gemeinderat von Grosslaufenburg an das aargauische Bezirksamt Laufenburg eine Eingabe, worin er auf die bevorstehende Schädigung der Fischerei hinwies. Im Verfolge entschloss sich das Industriekonsortium des zu erstellenden Kraftwerks, nach früherem Vorbild verwandter Unternehmungen, die seinen Plänen im Wege stehenden Fischereiberechtigungen „abzulösen" oder „loszukaufen" d. h. käuflich zu erwerben. Es handelt sich dabei um die Fischereirechte der einst vereinten Waldstadt Laufenburg, die heute in zwei Gemeinden, das aargauische Grosslaufenburg und das badische Kleinlaufenburg, zerfällt. Ihre Fischereigerechtsame erstreckten sich von Laufenburg flussabwärts und flussaufwärts. Durch Umfang und Ertrag stehen darunter die Rechte von der Laufenburger Brücke abwärts bis Säckingen an erster Stelle. In zweiter Linie erst kommt das Fischereirecht in Betracht, welches den Laufenburger Fischern bezw. der Gemeinde Grosslaufenburg flussaufwärts von der Laufenburger Brücke bis zur Aaremündung zusteht.

Über die Rechtsgültigkeit der Veräusserung jener wichtigsten Laufenburger Fischereirechte unterhalb der Laufenburger Brücke ist bis jetzt kein Einwand erhoben worden.

Inwieweit dagegen jenes zweite Fischereigebiet flussaufwärts, soweit hier Grosslaufenburg fischereiberechtigt war, gleichfalls auf das

Kraftwerk Laufenburg übergegangen ist, und welche Art der Ausübung sich aus diesem Übergang für das Kraftwerk als rechtmässig ergibt, bildet den Gegenstand eines Interessenkonflikts zwischen der Vertretung des Kraftwerks Laufenburg einerseits, den badischen Gemeinden Waldshut und Dogern anderseits. Im Auftrage der beiden letzteren soll im folgenden ein Gutachten über diese Fragen erstattet werden. Gleichzeitig damit sollen neuerdings aufgetauchte Fischereiansprüche der schweizerischen Gemeinde Koblenz, die mit den Fischereibefugnissen von Waldshut kollidieren, geprüft werden. Die nachfolgenden tatsächlichen Feststellungen stützen sich im wesentlichen auf die einschlägigen Akten der Bezirksämter Waldshut und Säckingen sowie auf die Gemeindeakten von Waldshut.

§ 2.
Die Verhandlungen zwischen dem Kraftwerk und der Gemeinde Grosslaufenburg über den Erwerb der Fischereirechte.

Die Verhandlungen über den Erwerb der fraglichen Fischereirechte durch das Kraftwerk Laufenburg haben sich durch mehrere Jahre hingezogen. Einem vorläufigen Vertragsschluss vom 3. Februar 1903 folgt ein undatierter Nachtrag. Beide wurden von der Ortsbürgergemeinde Laufenburg am 20. November 1903 genehmigt, am 24. November 1903 sodann durch Unterschrift der Vertragsteile zur definitiven Übereinkunft erhoben, endlich durch Beschluss des aargauischen Regierungsrates vom 25. September 1908 Nr. 1675 anerkannt, worüber am gleichen Tage eine in das Urkundenbuch des schweizerischen Bezirksamts Laufenburg eingetragene Bestätigungsurkunde der aargauischen Regierung ausgestellt worden ist.

Mit Kleinlaufenburg hatte das Kraftwerk am 3. Dezember 1903 eine erste Vereinbarung getroffen, die jedoch wegen Nichteinhaltung der darin festgesetzten Baubeginnzeit am 1. Januar 1908 verfiel, worauf erst am 25. November 1908 der massgebend gewordene Vertrag zustande kam.

Da diesen Vertragschlüssen und bezw. der darauf erfolgten Staatsgenehmigung für die schwebenden strittigen Fragen grundlegende Bedeutung zukommt, sind sie in ihrem wesentlichen Wortlaut hier mitzuteilen.

Die Übereinkunft zwischen „dem Konsortium für Herstellung einer Wasserwerksanlage in Schäffigen bei Laufenburg“ und „dem Gemeinderat von Grosslaufenburg namens der dortigen Ortsbürgergemeinde“ vom 3. Februar 1903 lautet in den entscheidenden §§ 1—4 folgendermassen:

„§ 1.

Als Grundlage für den Loskauf der Fischereigerechtsame der Gemeinde Grosslaufenburg am Rhein und Laufen wird ein jährlicher Pachtzins von 9000 Fr. angenommen und im übrigen verwiesen auf:

a) die Eingabe des Gemeinderates an das Bezirksamt Laufenburg vom Frühjahr 1900, betr. Beeinträchtigung der Fischerei durch die projektierte Wasserwerksanlage;
b) die Erklärung, die am 3. Februar das Konsortium über den Loskauf der Fischerei an die Gemeinde Grosslaufenburg und die internationale Konferenz abgegeben hat.

§ 2.

Mit Rücksicht auf die Vorteile, die sich für die Gemeinde und die Landesgegend aus dem projektierten Wasserwerk ergeben, gestattet die Gemeinde auf der für den Loskauf als Grundlage dienenden Pachtsumme einen Abstrich von 30 %. Der Rest wird zum 25 fachen Betrag kapitalisiert, dabei aber noch ein Abzug von 7500 Fr. für die Kapitalabfindung zugestanden. . . .

§ 3.

Nutzen und Schaden beginnen für den Loskäufer mit dem Tage, an dem die Fälligkeit der Loskaufsumme eintritt. Die Fischereigerechtsame mit allen dazu gehörigen Einrichtungen geht auf diesen Tag in das Eigentum des Loskäufers über. Vom Fischpachtvertrag der Gemeinde mit dem Fischhändler Glaser in Basel wird dem Fischereiloskäufer eine beglaubigte Abschrift eingehändigt. Der Gemeinderat übernimmt die Verpflichtung, dem Pächter den Pachtvertrag nach Massgabe des § 9 des Pachtvertrages auf Verlangen und nach rechtzeitiger Weisung des Loskäufers zu künden, insofern eine anderweitige Verständigung zwischen dem Pächter und dem Loskäufer nicht eintreten würde.

§ 4.

Die Gemeinde übergibt dem Loskäufer alle in ihrem Besitze befindlichen Akten und Urkunden, die sich auf die Fischereigerechtsame beziehen; sie hat rechtzeitig für die staatliche Anerkennung des Überganges an den Loskäufer zu sorgen".

Es springt sofort in die Augen, dass in diesem Vertrage das übertragene Fischereirecht nur sehr allgemein als „Fischereigerechtsame der Gemeinde Grosslaufenburg am Rhein und Laufen" bezeichnet wird.

Wie sofort eingefügt werden mag, lautet der entsprechende Vertrag mit Kleinlaufenburg vom 25. November 1908, in welchem die Stadtgemeinde Kleinlaufenburg gegen einmalige Abfindungssumme von 210000 M. ihre Fischereirechte an das Kraftwerk abtritt, in seinem entscheidenden Satze:

„Die Stadtgemeinde Kleinlaufenburg tritt die ihr im Rhein bei Kleinlaufenburg zustehende Fischerei nebst den dazu gehörenden Einrichtungen mit allen Rechten und Pflichten mit dem 31. Dezember 1908 an die zur Ausbeutung der Wasserkräfte des Rheins bei Laufenburg gegründete Aktiengesellschaft Kraftwerk Laufenburg in Laufenburg (Schweiz) und deren Rechtsnachfolger zu Eigentum ab".

Auch hier ist das Ablösungsobjekt ziemlich ungenau bezeichnet. Immerhin geht dieser Vertrag etwas deutlicher zu Werke, als der Vertrag mit Grosslaufenburg, indem er nur von der, der Gemeinde Kleinlaufenburg „im Rhein bei Kleinlaufenburg zustehenden Fischerei" spricht.

Wie schon einleitend bemerkt, erstrecken sich die Fischereirechte von Laufenburg flussaufwärts und flussabwärts, von der Laufenburger Brücke aus gerechnet. Die Fischereigerechtsame flussabwärts bis

Säckingen, die wertvollsten Fischwasser enthaltend, wurden von den beiden Städten seit längerer Zeit verpachtet. Dagegen wurde das zweite Fischereireirecht, welches auf Grund eines alten Schiedspruches von 1523 den „Bürgern und Fischern zu Laufenburg" die Befugnis gibt, auch flussaufwärts von der Laufenburger Brücke bis zur Aaremündung zu fischen, von den beiden Städten Gross- und Kleinlaufenburg nie verpachtet, sondern durch einige Bürger und Fischer beider Orte unentgeltlich und in tatsächlich erblich überkommener Weise ausgeübt.

Über die Zuständigkeit dieser Fischereibefugnisse flussaufwärts von der Laufenburger Brücke bestand und besteht zwischen den beiden Gemeinden Laufenburg ein augenfälliger Gegensatz, auf den schon hier nachdrücklich hinzuweisen ist.

Die schweizerische Stadt Grosslaufenburg meldete nämlich im Jahre 1865 bei Gelegenheit eines Aufgebotsverfahrens der aargauischen Regierung diese Fischereiberechtigung mit ihren anderen Fischereirechten als ein der Bürgergemeinde Grosslaufenburg zustehendes Recht an und erwirkte am 27. Dezember 1865 folgenden Regierungsbeschluss:

„Der Regierungsrat des Kanton Aargau — auf den Vortrag der Finanzdirektion — beschliesst:

§ 1.

Die Fischereirechte der Gemeinde Laufenburg, bestehend in dem Recht zur Ausübung der Fischerei im Rhein

a) einzig und ausschliesslich innerhalb der Grenzen ihrer Gemarkung und

b) rheinabwärts bis an die Rheinbrücke zu Säckingen und rheinaufwärts bis zum Einfluss der Aare in den Rhein nach Massgabe der S. 164 der Gesetzsammlung Bd. I und der, lit. d und e angeführten Urkunden (vergl. Traktatenbuch Bd. I, S. 364, 370 und 375) und bestehender Übung, werden nach vorgängiger Prüfung im Sinne von § 1 Lemma 1 des Gesetzes vom 15. Mai 1862 und § 3 der Verordnung vom 2. Brachmonat gleichen Jahres (immerhin unter Vorbehalt des hergebrachten Fischereizinses) hiermit anerkannt.

§ 2.

Die dem Staate zustehenden Zehntfische auf einzelnen Fischwagen sowie der sogen. Donnerstag-Fisch werden vorbehalten.

§ 3.

Drittmannsrechte bleiben gewahrt.

Gegenwärtige Urkunde wird ausgestellt unter dem Vorbehalt für den Staat, allfällig bestehende sonstige Abgaben nach wie vor zu beziehen, sowie unter dem weiteren Vorbehalt für denselben, die Fischenzen jederzeit in polizeilicher Beziehung zu ordnen.

§ 4.

Dieselbe soll in das Urkundenbuch des Bezirksamtes Laufenburg eingetragen und der dortigen Gemeinde zugestellt werden".

Die in § 1b enthaltenen Verweisungen zielen auf den Inhalt des schon gestreiften Schiedspruches von 1523 ab. Die Bürgergemeinde Grosslaufenburg besass in dieser staatlichen Anerkennung seit 1865 mithin eine Urkunde, wonach ihr auch das Fischereirecht flussaufwärts

bis zur Aaremündung zuerkannt wurde. Dasselbe trat freilich von 1865 bis 1903, wie noch zu zeigen sein wird, als Recht der Gemeinde nur selten zutage, da auch nach 1865 lediglich einzelne Grosslaufenburger Fischer die Fischerei rheinaufwärts ausübten.

Die Stadtgemeinde Kleinlaufenburg hat die Fischerei oberhalb der Laufenburger Brücke überhaupt bis heute nicht als ein Gemeinderecht in Anspruch genommen. Soweit sie seit Generationen durch ihre Berufsfischer, namentlich die Glieder der Familie Rueb, ausgeübt wird, waltete sowohl bei diesen, wie bei der Gemeindevertretung von Kleinlaufenburg und selbst an den badischen Regierungsstellen die Ansicht vor, dass diese Kleinlaufenburger Fischer die Fischerei von der Laufenburger Brücke flussaufwärts überhaupt nicht als Gemeinderecht, sondern Kraft eigenen Privatrechts besässen.

Diese Feststellungen, die später näher Auszuführendes zum Teil vorwegnehmen mussten, waren nötig, um die für den Tatbestand wichtige Frage aufwerfen zu können, welche Fischereirechte der Gemeinden Gross- und Kleinlaufenburg Gegenstand der beiderseitigen Ablösungsverträge mit dem Kraftwerk sind.

Wie die engere Fassung des Vertrags mit Kleinlaufenburg andeutet, handelt es sich bei diesem Vertrage wirklich nur um die Fischerei „im Rhein bei Kleinlaufenburg", d. h. um die Fischereirechte, welche der Stadtgemeinde Kleinlaufenburg unterhalb der Laufenburger Brücke zustanden und welche sie gegen eine hohe jährliche Pachtsumme in Pacht gegeben hat. Auf dieser Pachtsumme ist die Ablösungsziffer von 210000 M. im Vertrag vom 25. November 1908 aufgebaut. Es besteht allseits Übereinstimmung darin, dass Kleinlaufenburg keinerlei Fischereirechte flussaufwärts von der Laufenburger Brücke an das Kraftwerk abgetreten hat.

Vor eine schwierigere Situation stellt uns der Ablösungsvertrag mit Grosslaufenburg. Gehen wir, wie natürlich, vom Wortlaut der mitgeteilten Vertragsurkunde aus, so bezeichnet dieser als Ablösungsobjekte „die Fischereigerechtsame der Gemeinde Grosslaufenburg am Rhein und Laufen". Die ungenaue Festsetzung gestattet eine verschiedene Deutung. Sie kann sich ebensowohl, wie im entsprechenden Vertrage mit Kleinlaufenburg, auf die Fischereirechte rheinabwärts und damit auf das allein durch die Kraftwerksanlage gefährdete Fischereigebiet beschränken, wie sie allgemein auf alle Fischereibefugnisse bezogen werden kann, welche der Gemeinde Grosslaufenburg „am Rhein" zustehen. Letzterenfalls begreift mithin der Vertrag mit Grosslaufenburg auch dessen flussaufwärts liegende Fischereirechte.

Eine nähere Würdigung des gesamten mitgeteilten Vertrages vom 3. Februar 1903 verscheucht diesen Zweifel. Ursprüngliches Ablösungsobjekt war auch im Vertrage mit Grosslaufenburg nur dessen Fischerei

flussabwärts von der Laufenburger Brücke. Da nicht angenommen werden kann, die Stadtgemeinde Grosslaufenburg habe dem Kraftwerk ein Geschenk machen wollen, ist hierfür der Umstand ausschlaggebend, dass bei Bemessung der Ablösungssumme ausdrücklich auf den Pachtzins von 9000 Fr. bezuggenommen ist, welchen die Gemeinde Grosslaufenburg zuletzt, von 1896 bis 1901, von Fischhändler Glaser in Basel für ihr Fischereirecht von der Laufenburger Brücke fussabwärts bezog. Dazu tritt der oben mitgeteilte § 3 des Vertrages, in welchem die Gemeinde verspricht, dem Kraftwerk eine Abschrift des Pachtvertrages mit Glaser auszufolgen und dem Pächter erforderlichenfalls zu kündigen; desgleichen die dem Betrag beigefügte Übersicht über die bisherigen Pachterträgnisse von Grosslaufenburg für die Jahre 1872—1901. Angesichts dieser Tatsachen muss mit Bestimmheit angenommen werden, dass der Vertrag vom 3. Februar 1903 nur die Fischerei von Grosslaufenburg flussabwärts im Auge gehabt haben kann.

Dabei ist es jedoch nicht geblieben.

Noch innerhalb des Jahres 1903 wurde der Vertrag zwischen dem Kraftwerk und der Gemeinde Grosslaufenburg auch auf die Fischereibefugnis flussaufwärts bis zur Aaremündung ausgedehnt. Es hat den Anschein, dass dies schon bei Gelegenheit eines undatierten Nachtrags zum ersten Vertrage der Fall war, und dass die Erhöhung der Loskaufsumme um 10000 Fr. welche bei dieser Gelegenheit festgesetzt wurde, das Äquivalent dieses hinzutretenden Fischereirechts darstellt. Jedenfalls waren beide Vertragsteile bei der definitiven Übereinkunft vom 24. November 1903 darüber einig, dass sämtliche Fischereibefugnisse von Grosslaufenburg auf das Kraftwerk übergehen sollten. Denn dieser „definitiven Übereinkunft“ wurde eine Kopie der oben mitgeteilten Genehmigungsurkunde des Kantons Aargau vom 27. Dezember 1865 beigefügt, und dazu in unzweideutiger Weise bemerkt:

> „Der Gemeinderat übergibt dem Konsortium eine Kopie der Urkunde, laut der der Regierungsrat des Kantons Aargau am 27. Dezember 1865 die Fischereigerechtsame der Gemeinde Laufenburg anerkannt hat. Der Inhalt dieser Urkunde wird als integrierender Bestandteil der vorwürfigen definitiven Übereinkunft erklärt. Mit dem Tage, an welchem der Gemeinde die Ablösungssumme bezahlt wird, tritt das Konsortium bezw. die von ihm gegründete Gesellschaft in alle Rechte und Pflichten, die bisher der Gemeinde Laufenburg mit Bezug auf die Fischerei zugestanden sind.“

Mithin war es jetzt unzweifelhaft der Wille der Parteien, dass alle fischereirechtlichen Befugnisse von Grosslaufenburg auf das Kraftwerk übergehen sollten. Als dann der Vertrag im Jahre 1908 in tatsächliche Wirksamkeit getreten ist und am 17. August d. Js. die Kaufsumme bezahlt wurde, bemühte sich die Gemeinde Grosslaufenburg, in Erfüllung von § 4 des Vertrages die staatliche Anerkennung des erfolgten Rechtsübergangs zu erwirken. Sie tat dies allerdings nur, wie

scharf betont werden muss, bei ihrer vorgesetzten schweizerischen Kantonsregierung, obwohl sich das veräusserte Fischeireigebiet auf aargauische und badische Landeshoheit verteilt und daher eine aargauische Staatsgenehmigung unmöglich für das badische Flussgebiet Bedeutung haben kann. Auf Antrag der Finanzdirektion des Kantons Aargau beschloss der Regierungsrat unterm 25. September 1908 Nr. 1675 dem Ansuchen der Stadtgemeinde Grosslaufenburg zu entsprechen, demzufolge „dem Kraftwerk Laufenburg für die von der Gemeinde Laufenburg käuflich erworbene Fischenz im Rhein eine Anerkennungsurkunde nach vorgelegtem Entwurfe zuzustellen“ und dieselbe durch das Bezirksamt Laufenburg in sein Urkundenbuch eintragen zu lassen. Die damit angeordnete Bestätigungsurkunde der aargauischen Kantonsregierung schliesst sich wörtlich an die oben mitgeteilte Urkunde vom 27. Dezember 1865 an und spricht aus, dass die dort bezeichneten Fischereirechte, mit dem dortigen Vorbehalte zugunsten des Staates und etwaiger Drittberechtigter, „andurch auf die Kraftwerke Laufenburg übertragen werden und denselben darüber die hierseitige Urkunde ausgestellt wird“.

Aufs Ganze gesehen, gewinnt man den Eindruck, dass die Vertragsteile zunächst an das Fischereirecht oberhalb der Laufenburger Brücke, in dessen Bestand die beabsichtigte Kraftwerksanlage ja nicht eingriff, gar nicht gedacht haben, dass vielmehr erst nachträglich die Vertreter des Kraftwerks auf den Bucheintrag von 1865 aufmerksam wurden und nun aus der ungenauen und allgemein gehaltenen Fassung des Vertrages vom 3. Februar 1903 auch auf dieses Fischereirecht Anspruch erhoben und von der Gemeinde zugestanden erhalten haben. Tatsache ist, dass sich das Kraftwerk Laufenburg seit September 1908 mit Zustimmung der aargauischen Behörden bis zur Aaremündung für fischereiberechtigt hält und mit diesem seinem Recht in der jezt festzustellenden Weise verfährt.

§ 3.

Der Pachtvertrag zwischen dem Kraftwerk Laufenburg und dem Fischer Heinrich Ebner in Waldshut.

Am 28. Juni 1910 verpachtete das Kraftwerk Laufenburg sein von der Gemeinde Grosslaufenburg erworbenes Fischereirecht zwischen Aaremündung und Laufenburger Brücke an Fischer Heinrich Ebner in Waldshut. Aus dem Pachtvertrag, der das schweizerische Gericht zu Grosslaufenburg als vereinbarten Gerichtsstand normiert und „das schweizerische Recht“ für massgebend erklärt, interessieren vor allem die §§ 1 und 7 mit folgendem Wortlaut:

„§ 1.

Das Kraftwerk Laufenburg verpachtet an Herrn Heinrich Ebner das Recht zur Ausübung der Fischerei im Rheine zwischen der Laufenburger Brücke und

der Aaremündung nach Massgabe der bestehenden Übung, sowie der auf S. 164 der aargauischen Gesetzsammlung Bd. I unter lit. d u. e angeführten Urkunden (vergl. Traktatenbuch Bd. I S. 364, 370 u. 375).

§ 7.

Der Pächter hat sich bei der Ausübung der Fischerei genau an die gesetzlichen Vorschriften, Fischereiordnungen, Staatsverträge und behördlichen Anordordnungen zu halten; für die für etwaige Übertretungen verhängten Strafen hat ausschliesslich er aufzukommen."

Am 25. Juni 1910 stellte der Pächter Heinrich Ebner beim badischen Bezirksamte Waldshut den Antrag, ihm für die Ausübung der gepachteten Fischerei eine Fischerkarte zu erteilen. Dieser Antrag wurde die Veranlassung zu einem eingehenden Meinungsaustausch der badischen Behörden und Sachverständigen. Derselbe beleuchtet ebenso, auf welch unsicherem Boden sich die vorgenommene Veräusserung dieses Fischereirechts an das Kraftwerk bewegt, wie er die schweren Schädigungen aufzeigt, welche die Gemeinden Waldshut und Dogern in ihren Fischereirechten durch die Tätigkeit des Pächters Ebner seitdem erfahren haben. Er ist daher in seinem wesentlichen Inhalte hier mitzuteilen.

Das badische Bezirksamt Waldshut, welches durch den Antrag Ebners erstmals auf die vorgenommene Veräusserung des fraglichen Fischereirechts aufmerksam wurde, erhob zunächst einen Bericht des staatlichen Fischermeisters F. Bärmann in Säckingen. Dieser Sachverständige konnte nur aussagen:

„ihm sei von diesem Fischereirecht der Gemeinde Grosslaufenburg bezw. ihres Rechtsnachfolgers, des Kraftwerks, bisher nie etwas bekannt gewesen. Es handle sich vermutlich um das früher den Bürgern zugestandene Fischereirecht im Rhein, das die Gemeinde 1865 an sich gezogen haben solle. Jedenfalls aber sei dieses Recht von seiten der Gemeinde nie ausgeübt worden".

Auf diesen unbestimmt lautenden Bericht hin gab das Bezirksamt Waldshut unterm 22. August 1910 dem Kraftwerk anheim, zur Begründung seines behaupteten und verpachteten Rechts „nähere Nachweise und Belege zu erbringen". Dies geschah durch ausführliche Zuschrift des Kraftwerks vom 10. September 1910, die sich über Existenz und Umfang des angezweifelten Rechts unter Beigabe der uns bereits bekannten Urkunden auslässt.

Gleichzeitig erhob das Bezirksamt Waldshut zu seiner Information weitere Äusserungen bei der aargauischen Finanzdirektion, sowie bei badischen Behörden und Sachverständigen.

Die Finanzdirektion des Kantons Aargau erklärte die Verpachtung der fraglichen Fischerei an Heinrich Ebner für rechtmässig erfolgt: „der letztere hat somit Anspruch auf Erteilung einer badischen Fischerkarte für die beschriebene Rheinstrecke, für welche er bereits eine aargauische Fischerkarte erhalten hat".

Das badische Domänenamt Tiengen erwirkte eine Äusserung der Grossherzoglichen Forst- und Domänendirektion vom 27. Dezember 1910, die sich unter Voranstellung einer geschichtlichen Deduktion lediglich für die Gültigkeit des Fischereirechts von Grosslaufenburg und nur implicite auch für die Rechtsbeständigkeit seiner Veräusserung an das Kraftwerk ausspricht.

Das benachbarte Bezirksamt Säckingen, welches badischerseits beim Abschluss der Verträge mit dem Kraftwerk hervorragend beteiligt war und sich noch in einer Zuschrift vom 24. Januar 1912 dahin äusserte, dass sich jene Ablösungsverträge nur auf die Fischereirechte flussabwärts von der Laufenburger Brücke bezögen, erklärte dennoch am 14. Januar 1911, Bedenken gegen die Erteilung der Fischkarte an Heinrich Ebner hege es nicht.

Ins rechte Licht tritt diese letzte Äusserung freilich erst, wenn man ihre Unterlage kennt, die in einem Bericht der badischen Stadt Kleinlaufenburg vom 19. November 1910 enthalten ist. Derselbe enthält sehr wichtige Feststellungen.

Die Stadtgemeinde Kleinlaufenburg, vom Bezirksamt Säckingen zum Berichte darüber aufgefordert, was sie gegen die Verpachtung der fraglichen Fischereistrecke seitens des Kraftwerks Laufenburg einzuwenden habe, hatte darin zunächst das Recht ihrer eigenen Fischerfamilie Rueb auf Grund des Schiedsvertrags von 1523 dargelegt und führte aus:

> „Die Gebrüder Otto und Ernst Rueb, sowie ein Sohn des Ernst Rueb Namens Adolf, haben bisher immer von oberhalb der Brücke bis zur Aaremündung gefischt und jeweils von der schweizerischen Finanzdirektion in Aarau Fischerkarten für diese Strecke erhalten. Auch die Väter, Grossväter und Urgrossväter haben die Fischerei auf dieser Strecke ausgeübt. Nach (jetzt!) gemachten Erhebungen soll (!) am 27. Dezember 1865 eine Urkunde gefertigt worden sein, nach welcher das den Bürgern und Fischern von Laufenburg (Schweiz) zustehende Fischereirecht auf die Gemeinde überging. Den Fischern von dort wurden jedoch jeweils unbeanstandet Fischerkarten von der schweizerischen Finanzdirektion ausgestellt und ist deshalb wie früher von diesem gefischt worden. Die hiesige Gemeinde erhebt keinen Anspruch an dieser Fischerei, dagegen die vorgenannten Fischer Rueb, welche die Fischerei immer noch ausüben“.

Die Stadtgemeinde Kleinlaufenburg war also gewillt, da sie selbst niemals die Vertretung der Fischerei bis zur Aaremündung übernommen hatte, die Wahrung der Fischereiinteressen ihren berechtigten Fischern selbst zu überlassen. Durch ihre Ausführungen sprach sie sich aber mehr gegen, als für die Gültigkeit des Übergangs der Fischerei von Grosslaufenburg aus. Mithin erfolgte jene Äusserung des Bezirksamts Säckingen ohne nähere Kenntnis und Prüfung des Rechtes der ungleich mehr interessierten und gefährdeten Gemeinden Dogern und Waldshut.

Als hierher gehörig sei bemerkt, dass sich das Kraftwerk zunächst als ausschliesslichen Rechtsnachfolger der Fischereirechte von Laufenburg

angesehen hat und erst durch ein Schreiben des Fischermeisters Ernst Rueb von Kleinlaufenburg am 13. Juni 1910 darauf aufmerksam gemacht werden musste, dass die Erteilung der schweizerischen Fischerkarte für den Pächter des Kraftwerks dem entsprechenden Rechte der Fischerfamilien Rueb von Kleinlaufenburg keinen Eintrag bringen könne,

„da wir laut Urkunde (1523), die wir im Besitz haben, von jeher das Recht haben, beiderseitig von Laufenburg bis Einfluss der Aare in den Rhein zu fischen und auch diesbezüglich als Bürger von Kleinlaufenburg seit Einführung der Fischerkarten von beiden Staaten diese besitzen und uns auch nicht darum kümmern, was Grosslaufenburg in dieser Hinsicht getan hat".

Allerdings war Ernst Rueb der Meinung, dass der Fischer Friedrich Schmid von Grosslaufenburg, der bisher das Grosslaufenburger Fischereirecht flussaufwärts ausgeübt hatte, „durch den Verkauf an das Kraftwerk aufwärts nichts mehr zu fischen habe".

Diesen teils zweifelnden, teils zustimmenden Meinungen stehen die Äusserungen der nächstinteressierten Gemeinden Dogern und Waldshut schroff gegenüber. Nach gleicher Richtung bewegen sich die Meinungen des Waldshuter Fischereipächters Brutsche und des staatlichen Fischermeister Bärmann.

Die Gemeinde Dogern hob in ihrem Bericht vom 31. Dezember 1910 hervor, die Verpachtung der angeblich von der Gemeinde Grosslaufenburg an das Kraftwerk veräusserten Fischerei durch das letztere sei ein vollständiges Novum; die grundlegende Urkunde (von 1523) kenne nur Rechte der Bürger und Fischer von Laufenburg als Personalrechte. Sie protestiere daher gegen die Verpachtung an Heinrich Ebner und gegen die Ausstellung der beantragten Fischerkarte vor rechtlichem Austrag der Sache. Gleichzeitig wies sie auf die durch Ebners Pachtausübung bevorstehende grosse Schädigung des eigenen Fischereigebietes von Dogern hin.

Die Stadtgemeinde Waldshut legte ihren Standpunkt am 26. Februar 1911 wie folgt dar: Die Fischereiberechtigung des Kraftwerks wird bestritten. Der Übergang der fraglichen Fischerei von den Fischern zu Grosslaufenburg auf die Gemeinde Grosslaufenburg, der im Jahre 1865 erfolgt sein solle, badischerseits aber jetzt erst bekannt werde, sei völlig unbewiesen und selbst zutreffendenfalls ungiltig, weil ohne vorherige Anhörung der übrigen Fischereibeteiligten zustande gekommen. Die Befürchtung, dass durch jene Verpachtung das Sonderrecht von Dogern und Waldshut einen starken Wertverlust erleiden müsse, sei voll begründet. Zumal, wenn, wie jetzt, der Pächter des Kraftwerks in der Nähe der beiden Sondergebiete seinen Wohnsitz hat und als nutzungsberechtigter Inhaber des ehemals Grosslaufenburger Fischereirechts eine viel grössere Ausbeute ziehen kann, als vor dem Jahre 1908, da die Grosslaufenburger Fischer ihr Recht nur an wenigen Tagen des Jahres

in der Nähe des Waldshuter und Dogerner Sondergebietes auszuüben pflegten.

Der Waldshuter Fischereipächter W. Brutsche hatte schon vorher, in einer Eingabe an das Bürgermeisteramt Waldshut vom 25. September 1910 die bevorstehende Schädigung der Fischereirechte von Dogern und Waldshut hervorgehoben. Auch er machte geltend, das streitige Laufenburger Fischereirecht habe nur den Bürgern und Fischern zugestanden und sei von ihnen unentgeltlich ausgeübt worden. „Da die Urkunde (1523) ausdrücklich besagt, dass nur Gemeindebürger von Laufenburg den Genuss des Rechts haben sollen, die Gemeinde Laufenburg auf das ihr zustehende Recht aber durch Verkauf desselben (an das Kraftwerk) endgültig verzichtet hat und weder das Kraftwerk noch der jetzige Pächter Bürger und Fischer von Laufenburg sind", regte W. Brutsche an, die Gemeinden Waldshut und Dogern möchten in gemeinsamem Vorgehen beim Bezirksamt dahin vorstellig werden, dass die Ausstellung einer Fischerkarte an Ebner „für die badische Seite" versagt werde.

Auch der staatliche Fischermeister Bärmann in Säckingen verharrte in seinem Bericht an das Bezirksamt Waldshut vom 1. November 1910 auf seinem früheren Standpunkte, dass der Schied nur den „Bürgern und Fischern von Laufenburg", nicht der Gemeinde selbst das Recht zugesprochen habe. Bis zur Stunde hätte nicht die Gemeinde Grosslaufenburg, sondern früher ein Fischer Häfele, jetzt Fischer Schmid, der sich eigens zur Erlangung des Fischereirechts in das Bürgerrecht von Grosslaufenburg eingekauft habe, das fragliche Recht ausgeübt. Er hält demgemäss die Veräusserung an das Kraftwerk für hinfällig.

Trotz dieser schwerwiegenden Einwendungen hat das Bezirksamt Waldshut durch Beschluss vom 23. Januar 1911, Nr. 2036 die Erteilung einer Fischerkarte an den Pächter des Kraftwerks, Heinrich Ebner, verfügt. Seitdem übt dieser letztere von seinem Wohnsitz in Waldshut aus die streitige Fischerei in so ausgedehntem Maſse aus, dass die schwersten Klagen seitens der Fischereipächter von Waldshut und Dogern, ja selbst polizeiliche Strafmeldungen gegen Ebner eingelaufen sind. Die Fischereipächter der Gemeinden Waldshut und Dogern stellen als Folge einen starken Rückgang ihrer bisherigen Fischereiausbeute fest und verweigern ihren Verpächtern die Zahlung der vertragsmässigen Pachtsummen. Vergeblich hat sich die Waldshuter Stadtvertretung in längerem Briefwechsel beim Kraftwerk Laufenburg um Beseitigung dieser Missstände bemüht. Statt sich darauf einzulassen, versucht das Kraftwerk neuerdings in einer Zuschrift an das Bezirksamt Waldshut vom 11. Dezember 1908, aus ihm Anerkenntnisse rechtsmässigen Erwerbs des streitigen Fischereirechts herauszulesen. Die heutige Situation ist somit die, dass sich die Gemeinden Waldshut und Dogern, um ihren

Fischereipächtern den ferneren ungestörten Genuss des verpachteten Rechts zu gewährleisten, zur Klage gegen das Kraftwerk Laufenburg und gegen Fischer Heinrich Ebner veranlasst sehen. Ihrer Vorbereitung sollen die folgenden Ausführungen dienen.

Auf das zuletzt aufgetauchte Projekt des Erwerbs sämtlicher Fischereirechte rheinaufwärts bis nach Neuhausen durch die vereinigten Rheinkraftwerke, welches nur durch das Zusammenwirken staatlicher und privater Vereinbarung ausführbar wäre und welches die Rechtsgrundlage für die heutige Beurteilung der Dinge vernichten würde, soll in anderem Zusammenhange näher hingewiesen werden.

Zweiter Abschnitt.

Grundlegende Rechtsfragen.

§ 4.

Staatliches Fischereirecht und älterer Rechtszustand im allgemeinen, nach badischem und aargauischem Recht insbesondere.

Das geltende Fischereirecht, im deutschen Reiche Gegenstand des Landesvorbehaltsrechts (Art. 69 Einführungsgesetz zum bürgerlichen Gesetz), in der Schweiz geregelt durch Bundesgesetz von 1888 mit kantonalen Ausführungsverordnungen, spricht grundsätzlich an den öffentlichen, d. h. schiff- und flössbaren Flüssen die Fischereiberechtigung dem Staate zu. Gegenüber älteren Rechtszuständen bedeutet dieser Satz die Durchsetzung eines in dieser Allgemeinheit vordem unbekannten Anspruchs des erstarkten modernen Staates.

Seine Durchführung erforderte eine Auseinandersetzung mit den vorangehenden fischereirechtlichen Verhältnissen. Die Rücksichtnahme auf wohlerworbene Rechte, ein anerkanntes Prinzip der neuzeitlichen Staatsgebahrung, nötigte dazu, die zum Teil sehr alten Fischereirechte der Vorzeit entweder als lokale Einschränkungen des staatlichen Fischereirechts weiterbestehen zu lassen, oder sie gegen Entschädigung abzulösen. Wo der erstere Weg gewählt wurde, darf als Wille des Gesetzgebers stets festgestellt werden, nur die überlieferten Fischereiberechtigungen in ihrem damaligen Zustand weiterleben zu lassen, Neuerungen und Ausdehnungen darüber hinaus dagegen nicht zu gestatten. Denn nur die Rücksicht auf wohlerworbene Rechte sollte das dahinterstehende staatliche Fischereirecht einschränken.

Der Schauplatz unserer Rechtsfragen ist der Oberrhein, wo er die Grenze zwischen dem deutschen Reiche und der Schweiz, speziell zwischen Baden und dem Kanton Aargau, bildet. Beide Uferstaaten haben an ihm Teil, die beiderseitigen Fischereigesetze finden an sich auf ihn Anwendung, sowohl das Grossherzogtum Baden wie der Kanton Aargau haben in ihrem geltenden Fischereirecht das staatliche Fischerei-

monopol an öffentlichen Flüssen ausgesprochen. Es muss an sich angenommen werden, dass der Rhein auf der genannten Strecke in zwei durch die Landesgrenze getrennte Gebiete staatlicher Fischerei, ein badisches und ein aargauisches, zerfällt. Beide Staaten haben ihr Recht jedoch nicht rigoros durchgeführt, sondern gestatten in erheblichem Umfang die angedeutete Rücksichtnahme auf den vorherigen Rechtszustand. Ja wir treffen im Kerngebiet unserer Untersuchung, von der Aaremündung bis Laufenburg, einen Fischereibereich, in welchem das gutgeheissene Weiterbestehen älterer Fischereirechte zu einer einstweiligen Aufhebung der Staatsfischerei geführt hat.

Die neuzeitliche Fischereigesetzgebung in Baden ist eine Frucht der deutschen Freiheitsbewegung. Während der ersten vier Jahrzehnte badischer Staatshoheit am Oberrhein haben prinzipielle Gesetzgebungsakte nicht stattgefunden. (Vergl. Dorner-Seng, badisches Landesprivatrecht, S. 385.)

Massgebend war hier allein der uns alsbald beschäftigende Staatsvertrag zwischen Baden und Aargau vom Jahre 1908. Erst das badische Fischereigesetz vom 29. März 1852, in seinen Grundgedanken auch durch dessen jüngere Fassungen und Nachträge von 1870, 1886, 1890 festgehalten, proklamierte das Fischereirecht des Staates an öffentlichen Flüssen, die allerdings schon durch Landrechtssatz 538 als „Zugehörungen des Staatseigentums“ (dependances du domaine public) erklärt worden waren. Allgemein verkündete § 1 Abs. I des Gesetzes von 1852:

„Die Fischerei steht zu: in schiffbaren und flossbaren Flüssen und Seen . . . dem Staate.“

Indes, der Satz beanspruchte keine absolute Geltung. Nach drei Richtungen wurde auf den bisherigen Rechtszustand Rücksicht genommen.

„Die als Erblehen verliehenen Fischereirechte bleiben aufrecht erhalten, doch treten die nach vorstehenden Bestimmungen zur Fischerei Berechtigten in den Genuss der Lehenabgaben.“

Mit dieser Vorschrift liess § 1 des genannten Gesetzes Fischereilehen an öffentlichen Flüssen in der Hand des Lehenmannes unberührt, wies nur gegebenenfalls die Lehenszinsen einem andern Rechtssubjekte, dem Staate, zu. Diesem Satze unterfallen beispielsweise die Fischereirechte der beiden Laufenburg flussabwärts, die alte Lehen vom Stifte Säckingen waren.

§ 6 des Fischereigesetzes schreibt sodann in seinem Kernsatze vor:

„Die vormals Fischereiberechtigten werden von den nach § 1 dieses Gesetzes fortan zum Genuss Berechtigten für das an sie übergehende Fischereirecht entschädigt.“

Ein Massstab für die Berechnung der Entschädigungssumme ist in Abs. 2 beigefügt. Hier ist also für den Fall der Durchsetzung des

staatlichen Fischereirechts die Ablösung wohlerworbener Rechte vorgeschrieben.

Für unsere Fragen am wichtigsten erweist sich aber die nachfolgende dritte Norm, durch welche das badische Fischereigesetz älteren Fischereirechten zu weiterer Existenz verhilft. Das ablösungsberechtigte Subjekt, an öffentlichen Flüssen mithin der Staat, sollte nicht gezwungen werden, die Entschädigungssumme zu bezahlen, wenn es lieber auf seinen Anspruch verzichten wollte. Daher bestimmte § 13:

„Wollen die nach § 1 fortan zum Genuss Berechtigten, um sich der Entschädigung zu entschlagen, dem vormals Berechtigten die Ausübung der Fischerei ferner überlassen und ist letzterer bereit, sie wieder zu übernehmen, so kann dies vertragsmässig festgestellt werden."

Von dieser Möglichkeit wurde vielfach Gebrauch gemacht, insbesondere auch hinsichtlich der Fischereiverhältnisse am Oberrhein. (Vergl. Dorner-Seng a. a. O., § 74, Ziff. 3 C, zu Note 20, 21; Buchenberger, Fischereirecht und Fischereipflege in Baden, II. Aufl., S. 1 f., 3, 23, 48; Ulr. Stutz, Rechtsgutachten, betr. die Fischerei im Rhein zwischen Rheinfelden und Säckingen [1909], S. 17 ff.)

Wir werden sehen, dass der badische Staat hinsichtlich der Rheinstrecke Aaremündung bis Laufenburg die vorhandenen Rechte von Laufenburg und Dogern zunächst völlig übersah, dagegen mit Waldshut am 27. Dezember 1854 im engen Anschluss an den angeführten § 13 des badischen Fischereigesetzes einen Vertrag schloss, durch welchen der Status quo aufrecht erhalten werden sollte; die ganze Rheinstrecke erschien damals, soweit die badische Gebietshoheit in Frage kommt, als ein der Stadt Waldshut durch Erlass des badischen Finanzministeriums vom 2. Juni 1855 Nr. 3381 überlassenes Fischereigebiet. Freilich war dieser staatliche Verzicht das Ergebnis mehrjähriger Verhandlungen, er erfolgte erst, nachdem man sich in badischen Regierungskreisen davon überzeugt hatte, dass hier besonders verwickelte Verhältnisse vorliegen. Darauf wird bei der speziellen Erörterung des Waldshuter Fischereirechts zurückzukommen sein.

Für unsere Zwecke ist jedoch schon hier zu buchen, dass infolge dieses behördlichen Aktes das staatliche Fischereirecht des Gesetzes von 1852 auf der Rheinstrecke Aaremündung bis Laufenburg vollständig beiseite geschoben worden ist. Das badische Fischereigesetz brachte also hier keine Rechtsänderung hervor, und jener Erlass enthält auch nicht eine prinzipielle Feststellung über die Natur des erhaltenen Fischereirechts, er liess lediglich die früheren Verhältnisse fortdauern.

Die Regelung des staatlichen Fischereirechts in der Schweiz verhält sich nach den hier einschlagenden Gesetzen noch konservativer gegenüber dem überlieferten Rechtszustand, als das soeben betrachtete

badische Recht.[1]) Hier war das Fischereirecht bis zum Jahre 1895 vollständig den Kantonen überlassen. Im Staate Aargau blieben im 19. Jahrhundert zunächst ähnlich wie in Baden die überlieferten fischereirechtlichen Verhältnisse bestehen, ohne eine prinzipielle Regelung zu finden. Für die uns interessierende Rheinstrecke waren jener Staatsvertrag von 1808 und das Herkommen massgebend. Erst das aargauische Gesetz vom 15. Mai 1862, die Ausübung der Fischerei betr., bestimmte im § 1 grundsätzlich folgendes:

> „Das Recht, in den öffentlichen Gewässern des Kantons zu fischen, so weit es nicht Korporationen oder einzelnen Personen erweislicher Massen zusteht, wird vom Staate ausgeübt".

Privatfischereigerechtsame sollen also schlechthin dem staatlichen Fischereirechte vorgehen. Sie waren, anders als nach badischem Rechte, nicht etwa für ablösbar erklärt.

Dieser Satz gilt in neuer Fassung durch aargauisches Gesetz vom 11. November 1889 noch heute. Die neue Redaktion von 1889 ist aus Anlass eines neueren eidgenössischen Bundesgesetzes vom 1. Dezember 1888 erfolgt, dessen Artikel 1 „die Verleihung oder Anerkennung des Rechts zum Fischfang" den Kantonen zuspricht. Da, wie wir sehen werden, die Fischereirechte der Gemeinden Laufenburg, Dogern und Waldshut durch einen Staatsvertrag von 1808 notorisch erhalten geblieben sind, war für ein staatliches Fischereirecht des Kantons Aargau auf der bezeichneten Rheinstrecke, soweit der schweizerische Flussanteil in Betracht kommt, kein Raum vorhanden. Dass daran ein Aufgebotsverfahren, welches die aargauische Regierung im Jahre 1865 zur Anmeldung der im Rhein vorhandenen Fischereirechte ins Werk setzte, nichts geändert hat, wird alsbald gezeigt werden.

Mithin ist als Ergebniss dieser vorläufigen Bemerkungen festzuhalten, dass an der fraglichen Rheinstrecke weder auf dem badischen noch auf dem schweizerischen Gebiete das neuzeitliche Postulat der staatlichen Fischerei an öffentlichen Flüssen verwirklicht wurde, vielmehr durch die Fischereigesetze und Regierungsakte der Uferstaaten der frühere Rechtszustand tatsächlich erhalten geblieben ist.[2])

§ 5.

Der Rhein als Staatsgrenze. Völkerrechtliche Garantie der alten Rechte.

Wir haben bisher die Fischereigesetze der Rheinuferstaaten in gegenseitiger Unabhängigkeit betrachtet. Das Ergebnis war eine tatsächliche Konservierung der überkommenen Rechtsverhältnisse innerhalb

---

[1]) Vgl. für das Folgende namentlich Ulr. Stutz a. a. O. S. 19 f.

[2]) Vgl. Ulr. Stutz a. a. O. S. 20.

der beiderseitigen Stromgebiete. Schon diese tatsächliche Konservierung führt dazu, dass die Staatsgrenze innerhalb des Flusslaufs für Rechtsnatur und Umfang dieser Fischereirechte ihre Bedeutung einbüsst. Die Erhaltung des Status quo ist aber nicht nur eine Folge zufälligen Zusammenwirkens zweier getrennter Rechtssphären. Sie ist weit fester gegründet: Durch Vereinbarung der beiden Uferstaaten liegt eine völkerrechtlich garantierte Verbindung vor, die dem beliebigen einseitigen Walten jedes einzelnen Uferstaates in Gesetz und Verwaltungsakt Schranken zieht. Das soll jetzt dargetan werden.

Durch den erwähnten Staatsvertrag vom Jahre 1808 Ziffer 1 ist der Tiefgang des Rheins als Landesgrenze zwischen dem Grossherzogtum Baden und dem Kanton Aargau erklärt worden. Der Flusslauf bildet mithin nicht etwa von Ufer zu Ufer ein Gebiet gemeinsamer Hoheitsrechte. Es ist auch nicht hälftig geteilt wie man manchmal ungenau lesen kann. Vielmehr scheidet der Tiefgang des Flusses zwei Hoheitsgebiete. Die Statuierung eines staatlichen Fischereirechts, ebenso aber auch seine einzelstaatliche Beiseitesetzung zugunsten eines früheren Rechtszustandes, überhaupt die ganze Wirkung der Fischereigesetze und Hoheitsakte der Uferstaaten müssen an der mit dem Tiefgang zusammenfallenden Landesgrenze an sich Halt machen. Sie können sich anderseits innerhalb dieser Grenzen frei entfalten, sofern dies nicht gegen einen völkerrechtlich sanktionierten Rechtsbestand verstösst.

Hinsichtlich der in den Mittelpunkt unserer Untersuchung fallenden Rheinstrecke besteht nun eine solche völkerrechtliche Garantie in dem mehrfach berührten Staatsvertrage, den das Grossherzogtum Baden und der Kanton Aargau über die gegenseitige Landesabrechnung wegen des vom vorderösterreichischen Gebiet durch den Frieden von Luneville losgetrennten Fricktales am 2. und 17. September 1808 geschlossen und 14. November 1808 ratifiziert haben. Er ist in die beiderseitigen Gesetzsammlungen übergegangen; vergl. badisches Regierungsblatt 1809, S. 293; aargauische Gesetzsammlung, revidierte Ausgabe von 1846, Bd. I, S. 154 f. (Vergl. Ulr. Stutz a. a. O., S. 3.)

Von seinen fischereirechtlichen Bestimmungen (unter Ziff. 5 zusammengefasst) interessiert hier vor allem die folgende:

„c) von der Laufenburger Rheinbrücke bis zum Einfluss der Aare in den Rhein dienen auch für die Zukunft diejenigen Anordnungen zur Richtschnur, welche in dem abschriftlich anliegenden schiedsrichterlichen Urteil der beiden Städte Rheinfelden und Säckingen vom Jahre 1523 enthalten und wodurch die Fischenzgerechtsame von Laufenburg, Dogern und Waldshut bestimmt worden sind".

In diesem Staatsvertrag wird mithin der uns bald näher beschäftigende alte Schiedsspruch von 1523 als die massgebende Grundlage der Fischereirechte in diesem Flussgebiete ausdrücklich in Geltung erhalten, in Geltung erhalten durch einen völkerrechtlichen Vertrag, der bis heute

nicht durch einen der im Völkerrechte anerkannten Vertragsbeendigungsgründe erloschen ist.[1])

Der Erfolg dieser Rücksichtnahme auf älteren Rechtsbestand war kurz gesagt der, dass auf der fraglichen Flusstrecke eine Reihe von Fischereiberechtigungen noch heute existieren, die einer Zeit entstammen, da der Rhein noch nicht Staatsgrenze war und für die daher die heute geschaffene Grenzlinie, der Tiefgang des Flusses, privatrechtlich keine Rolle spielt. Wir sehen das eigenartige Bild, dass auf Grund jener alten Fischereirechte noch heute badische Fischer auf dem schweizerischen Hoheitsteil des Rheins und im Prinzip umgekehrt fischereiberechtigt sind.

Freilich haben Verwaltungsakte der beiden staatlichen Behörden diese Tatsache in den letzten 60 Jahren nicht immer genügend beachtet. Die häufig wechselnden Inhaber der Amtsstellen mussten sich wiederholt erst von den fischereiberechtigten Gemeinden selbst auf die Existenz des Staatsvertrags von 1808 hinweisen lassen. Es illustriert, einige der einschlägigen Vorkommnisse hier kurz vorweg zu behandeln.

Auf Grund der aargauischen Fischereivollzugsordnung von 1862 leitete die aargauische Regierung im Jahre 1865 ein Aufgebotsverfahren ein, um etwaige vakante Rechte für das im Prinzip aufgestellte staatliche Fischereirecht heimzuziehen. Bei dieser Gelegenheit hat die schweizerische Gemeinde Grosslaufenburg, wie schon kurz bemerkt, ihre Fischereirechte angemeldet und seitens der aargauischen Regierung durch den oben mitgeteilten aargauischen Regierungsbeschluss vom 27. Dezember 1865 bestätigt erhalten. Dagegen haben die badischen Gemeinden Waldshut und Dogern und auch die Fischer von badisch- (Klein-)Laufenburg, die übrigens von dem aargauischen Aufgebotsverfahren gar keine Kenntnis hatten, damals ihre Rechte bei der aargauischen Kantonsregierung nicht zur Anmeldung gebracht. Angesichts ihrer, durch den Staatsvertrag von 1808 geschaffenen völkerrechtlichen Anerkennung konnte ihnen diese Unterlassung in ihrem Bestande ebensowenig schaden, wie die einseitige Anerkennung des sich auf badisches Gebiet miterstreckenden Rechtes von Grosslaufenburg durch jenen aargauischen Regierungsbeschluss das Recht von Grosslaufenburg im internationalen Verhältnis der Uferstaaten hätte begründen können, wenn es nicht von Hause aus zu den durch den Staatsvertrag von 1808 aufrechterhaltenen Fischereirechten gehört hätte.

Es war daher irrig, wenn die Finanzdirektion des Kantons Aargau am 22. Oktober 1894 an die Staatsanwaltschaft in Aargau aus Anlass eines Fischereivergehens sich über die Berechtigung der Gemeinde Dogern, auf dem schweizerischen Flussanteil zu fischen, dahin äusserte:

[1]) Die oberrheinischen Fischereiübereinkünfte zwischen dem deutschen Reiche und der Schweiz von 1875/77 bezw. 1887 betreffen nur Fischschutz und Fischzucht, nicht die privaten Fischereirechte. (Vergl. Buchenberger a. a. O., S. 10 ff., Ziffer 2.)

„Da sich die Gemeinde Dogern ausweislich der Akten bei jenem Aufgebotsverfahren im Jahre 1865 nicht gemeldet habe und sich auch nicht in dem Verzeichnis der ‚Privatfischenzrechte‘ der aargauischen Finanzdirektion eingetragen finde, sei der Bestand ihres Rechtes für die Schweizerseite zweifelhaft; sie müsse sich um eine aargauische Fischerkarte bewerben, wobei sich dann frage, ob sie ihr ausgestellt werden könne.“

Richtig daran ist nur, dass die Gemeinde Dogern, um ihr Recht auf dem schweizerischen Flussanteil auszuüben, aus fischereipolizeilichen Gründen eine aargauische Fischerkarte lösen muss, worüber alsbald noch ein Wort gesagt werden soll. Unrichtig aber ist, dass ihr diese Karte verweigert werden könnte, weil sie sich an jenem aargauischen Aufgebotsverfahren nicht beteiligt habe.

Wenn anderseits das badische Bezirksamt Waldshut am 22. Dezember 1894 angesichts der eben skizzierten Stellungnahme der aargauischen Finanzdirektion den Gemeinden Waldshut und Dogern aufgab, sich unmittelbar an den aargauischen Finanzdirektor um Anerkennung ihrer Fischereirechte zu wenden, so hatte das lediglich die Bedeutung einer Vorsichtsmassregel zur Klarstellung der vorhandenen und wohlbegründeten Rechte. Nach längerer Pause lief denn auch am 3. Dezember 1895 beim Gemeinderat Waldshut eine Antwort des aargauischen Finanzdirektors ein, in welcher die schweizerische Behörde ihre vorhin mitgeteilten Bedenken fallen lässt und ausspricht,

„dass das schiedsgerichtliche Urteil von 1523 den beteiligten Gemeinden Laufenburg, Waldshut und Dogern das Recht zur Ausübung der Fischerei auf beiden Ufern des Rheines einräumt, und dass an diesem Verhältnis durch den Staatsvertrag von 1808 nichts geändert worden ist“.

Wie man sieht, wird hier des aargauischen Aufgebotsverfahrens von 1865 auch nicht mehr mit einem Worte gedacht. Nur hätte es besser heissen sollen, dass der Staatsvertrag von 1808 den alten Schied von 1523 völkerrechtlich sanktioniert habe.

Wenn sodann der weiter zurückliegende, oben berührte Vertrag des badischen Domänenärars mit der Stadt Waldshut vom 12. Oktober 1855 davon spricht, dass infolge des badischen Fischereigesetzes von 1852 § 1 dem ersteren das

„Fischereirecht in der diesseitigen Flusshälfte von der sogen. Judeninsel bis zur Laufenburger Brücke zugefallen“

sei, so übersieht diese Fassung offenbar, dass Dank der internationalen Vereinbarung von 1808 auf dem badischen Flussanteil auch die Schweizer Fischer von Grosslaufenburg in ihrem auf das ganze Rheinbett sich erstreckenden Fischereirecht derart sichergestellt waren, dass ihnen unmöglich ein einseitig erlassenes badisches Fischereigesetz ihr Recht zugunsten des badischen Domänenärars hätte entziehen können.

Infolge der Aufrechthaltung des älteren Rechtszustandes macht sich vielmehr die heutige Staatsgrenze lediglich darin geltend, dass die

Inhaber jener Fischereiberechtigungen durch Lösung einer doppelten Fischerkarte sich diese neuzeitliche fischereipolizeiliche Legitimationsurkunde sowohl für das badische, wie für das aargauische Flussgebiet verschaffen müssen. Treffend charakterisiert den dadurch geschaffenen Zustand die Äusserung der aargauischen Finanzdirektion an das Bezirksamt Waldshut Nr. 2486 vom 30. September 1910:

„laut bestehenden Staatsverträgen und beiderseitigen Vereinbarungen, speziell derjenigen zwischen den Gemeinderäten Laufenburg, Waldshut und Dogern und der aargauischen Finanzdirektion vom Jahre 1895“

— gemeint ist die eben mitgeteilte Antwort der Finanzdirektion an den Gemeinderat Waldshut vom 3. Dezember 1895 —

„haben demnach die Fischer bezw. Bürger von Laufenburg, Dogern und Waldshut das Recht zum Fischen im Rhein, und zwar auf beiden Rheinufern. Die aargauische Finanzdirektion hat denn auch bis heute jeweilen ohne Anstand den badischen Fischern auf die vorgelegten Ausweise hin Fischerkarten ausgestellt, damit dieselben auch auf der aargauischen Rheinseite die Fischerei ausüben können. Von den badischen Behörden ist Gegenrecht gehalten worden; denn auch die Fischer von Grosslaufenburg erhielten jeweilen die badischen Fischerkarten“.

So war es allerdings erst in der jüngsten Zeit. In den früheren Jahrzehnten stiessen die Anträge auf Erteilung der Fischerkarte durch Fischer bezw. Fischpächter des anderen Uferstaates gelegentlich aus Unkenntnis der Rechtslage hüben und drüben bei den zuständigen Behörden auf Schwierigkeiten, wurden auch wohl glatt abgelehnt.

Nur so viel ist zuzugeben: Einzelwirkungen der beiderseitigen staatlichen Fischereigesetze, die sich auf der Grenzlinie zwischen Privatrecht und Fischereipolizei bewegen, wie z. B. betr. die freie Angelfischerei vom Ufer aus nach aargauischem Recht (§ 10 der aargauischen Vollzugsverordnung vom 7. August 1905) oder Rechtssätze, betr. die Mitnahme von Gastfischern und die Periode der Pachtverträge nach badischem Recht sind wohl zu konstatieren. All das berührt aber niemals den Kern und die Rechtsnatur der hier zu untersuchenden Rechte. Sie stehen, durch internationalen Staatsvertrag geschützt, in altüberkommene Weise fest.

§ 6.

Der privatrechtliche Charakter der fraglichen Rechte. Das anzuwendende Recht und das zuständige Gericht.

Damit ist auch schon der privatrechtliche Charakter der fraglichen Fischereirechte behauptet. Wie ihre Geschichte lehrt, entstammen sie dem privaten Rechtskreise, und haben mit öffentlichrechtlichen Titeln, etwa mit dem landesherrlichen Fischereiregal, nichts zu tun. Dabei sei nicht vergessen, dass die überlieferten Fischereirechte vielfach in eine Zeit zurückreichen, in welcher der Gegensatz von öffentlichem und privatem Recht, dessen ja auch heute noch manche Rechtserscheinungen

spotten, im Einzelnen noch nicht scharf durchgeführt war. Indes hindert diese Erkenntnis nicht, vom Standpunkte der Gegenwart aus, welche jene Unterscheidung praktisch benötigt, die fraglichen Rechte wegen ihres Ursprungs aus der engeren grundherrlichen und genossenschaftlichen Rechtsphäre für reine Privatrechte zu erklären. Die Wissenschaft steht hier nicht allein. Gesetzgebung und Praxis haben sich seit langem gewöhnt, den Gegensatz von öffentlichem und privatem Recht auf alte Rechtsverhältnisse anzuwenden und dementsprechend über ihre Zuständigkeit zu befinden. Von hier aus ist zu sagen, dass die zu untersuchenden Fischereirechte als subjektive Privatrechte in die Neuzeit eingetreten sind.

Es frägt sich nur, ob sie etwa durch Rechtsakte des 19. Jahrhunderts ihren privaten Rechtscharakter abgestreift haben und zu öffentlichrechtlichen Befugnissen der berechtigten Gemeinden geworden sind. Diese Frage ist zu verneinen. Was Ulr. Stutz in seinem Rechtsgutachten (s. S. 2 ff., 9 f., 21 ff., 26 f.) über die Fischereirechte der Rheingenossenschaft flussabwärts von Säckingen ausführte, gilt in demselben Masse von den hier zu untersuchenden Fischereirechten.

Zunächst hat der Staatsvertrag von 1808 an ihrer Rechtsnatur nichts geändert, im Gegenteil ausdrücklich auf den Schied von 1523 als ihren alten Rechtstitel zurückgewiesen. Der privatrechtliche Charakter der betreffenden Rechte wird sodann ebenso von der neuzeitlichen Fischereigesetzgebung der Uferstaaten gefordert, wie von den aufsichtführenden Verwaltungsbehörden allgemein angenommen.

Nach den Grundsätzen des badischen Fischereigesetzes von 1852 gelten zwar die neueingeführten Rechte des Staates und der Gemeinden als Rechte mit öffentlichrechtlicher Färbung, die Sache war allerdings bestritten und die neueste Literatur und Gesetzgebung hat sich selbst hierin wieder der privatrechtlichen Auffassung zugeneigt. (Vgl. Dorner-Seng a. a. O., S. 396 § 74 Ziff. 6 und S. 120 f. § 36 Ziff. 4 N. 7; Buchenberger a. a. O., S. 24 Ziff. 9.)

Um so sicherer steht fest, dass ältere Rechte, die auf Grund der Dispense des badischen Fischereigesetzes fort erhalten worden sind, zumal wenn ihr privatrechtlicher Ursprung, wie hier, geschichtlich erwiesen werden kann, auch heute als Privatrechte zu behandeln sind. (Vgl. Dorner-Seng a. a. O., S. 390 § 74 Ziff. 3 e; S. 387 N. 8 a. E.)

Auch nach schweizerischem Rechte gelten die erhalten gebliebenen alten Fischereirechte von Gemeinden, Zünften und Privaten als Privatrechte. (Vgl. Bundesgerichtl. Entsch. 23, 1242; 24, 498; 26 II, 823; 27 II, 359. E. Huber, Die Wasserrechte nach dem Entwurf [1906]).

In demselben Sinne führt die aargauische Finanzdirektion ein Verzeichnis der „Privatfischenzrechte“ im Rhein und verlangt, dass alle alten Fischereirechte, die gemäss § 1 der aargauischen Vollzugsverordnung von 1862 (vgl. oben S. 15) die Staatsfischerei beschränken

sollen, in dasselbe einzutragen seien. Daher kommt auch dem aargauischen Aufgebotsverfahrem und dem Regierungsbeschluss vom 27. Dezember 1865 über die Anerkennung der Fischereirechte von Grosslaufenburg (vgl. oben S. 4) nicht etwa die Bedeutung zu, dass dadurch diese Rechte als öffentliche Rechte der Ortsbürgergemeinde Grosslaufenburg statuiert worden wären. Sie sollten dadurch nur dem aargauischen Staate gegenüber anerkannt und seinem Fischereimonopol gegenüber aufrecht erhalten werden. Über ihre Rechtsnatur sagt daher jene Anerkennungsurkunde ebensowenig aus, als ihr Eintrag in das Urkundenbuch des schweizerischen Bezirksamts Laufenburg. Denn dieser letztere Eintrag bezweckte nur die Möglichkeit eigener jederzeitiger Information der unteren Verwaltungsstellen, welchen die Fischereirechte von Grosslaufenburg in fischereipolizeilicher Hinsicht unterstellt waren. Dass das die Auffassung der aargauischen Regierung ist, wird zu allem Überfluss durch die Tatsache bestätigt, dass dieselbe der Veräusserung jener Rechte an das Kraftwerk Laufenburg unbedenklich zugestimmt hat.

Mithin sind die fraglichen Fischereirechte Privatrechte nach ihrer geschichtlichen Entwicklung und nach ihrer Geltung in der Gegenwart.

Dies aussprechen heisst zugleich auch die Frage nach dem anzuwendenden Rechte entscheiden. Wir haben in dem Staatsvertrag von 1808 und in den Regierungsakten aus der Mitte des 19. Jahrhunderts die Aufrechthaltung eines Jahrhunderte alten Status quo kennen gelernt. Wir sahen, dass die Fischereigesetze der beiden Uferstaaten im wesentlichen nur hinsichtlich der Fischereipolizei eingreifen. Die Versuche, jene Gesetze auch auf den materiellen Bestand der erhaltenen Fischereirechte ausdehnen zu wollen, haben sich als Missgriffe herausgestellt. Die Rechtsnatur jener Rechte ist daher nur aus ihrer geschichtlichen Entwicklung zu erfassen. Fremdrechtliche Einflüsse sind ihr fern geblieben. Somit liegen Rechtsverhältnisse vor, auf welche die von der Wissenschaft des deutschen Privatrechts herausgestellten Grundsätze der deutschen Fischereirechtsgeschichte anzuwenden sind. Soweit es sich dabei um die Auslegung des Vertragsinhaltes jenes Schiedspruches von 1523 handelt, treten die Grundsätze über Vertragsauslegung hinzu, die das alte mit dem neuzeitlichen Rechte gemein hat.

Es bedarf nur kurzer Erwähnung, dass die Klausel des Pachtvertrags zwischen dem Kraftwerk Laufenburg und Heinrich Ebner (vergl. oben S. 7), welche das schweizerische Recht für massgebend erklärt, sich nur auf das Innenverhältnis zwischen Verpächter und Pächter beziehen, niemals aber für die Zuständigkeit des Pachtobjekts selbst etwas aussagen kann und will.

So kommen denn zweifellos auch nur die staatlichen Zivilgerichte der beiderseitigen Uferstaaten, bei denen aus den allgemeinen Gründen ein Gerichtsstand der streitenden Parteien bezw. des Fischereipächters

des Kraftwerks gegeben ist, als entscheidende Gerichte in Betracht. Das badische Gesetz vom 14. Juni 1884, welches in § 2 Ziff. 16 das dem Staat oder den Gemeinden auf Grund von § 1 Ziff. 1 und 3 des Fischereigesetzes vom 29. März 1852 zustehende Fischereirecht der Entscheidung der Verwaltungsgerichte zuweist (vergl. Dorner-Seng a. a. O., S. 396 § 74 Ziff. 6), greift hier auf keinen Fall ein. Denn hier stehen nicht Gemeindefischereien im Sinne des neuzeitlichen badischen Fischereirechts in Frage, sondern entgegen dem prinzipiellen Staatsanspruch aufrechterhaltene alte Fischereirechte privater Struktur, deren Zugehörigkeit zu den betreffenden Gemeinden eine historische Zufälligkeit ist.

Dritter Abschnitt.

Die geschichtliche Entwicklung der einzelnen Fischereirechte.

§ 7.

Vorbemerkungen.

Die Geschichte der oberrheinischen Fischereirechte ist im Zusammenhang noch nicht geschrieben. An ziemlich reichem Archivmaterial gebricht es nicht. Nur einen Anlauf zu seiner literarischen Verwertung bietet die Schrift von J. Vetter: „Die Schiffahrt, Flösserei und Fischerei auf dem Oberrhein (Schaffhausen-Basel), sowie Geschichte der alten Schiffergesellschaften, genannt Rheingenossenschaft und Laufenknechte“ (Karlsruhe 1864). Der Verfasser, Registraturassistent bei der badischen Eisenbahndirektion, hat darin wohl eine brauchbare Zusammenstellung rechtshistorischen und statistischen Materials geboten, auch manche vor 50 Jahren noch möglichen Beobachtungen verzeichnet, dagegen fehlt es am rechtshistorischen Aufbau des Ganzen, den man weder vom Verfasser noch von der Erscheinungszeit seines anspruchlosen Büchleins erwarten darf. Phantasievolle Versuche, die betrachteten Rechtserscheinungen als Reste der römischen Kultur zu erfassen, müssen an seine Stelle treten. Die Fischereigeschichte des Oberrheins steht daher hinter andern benachbarten Fischereigebieten, die neuestens eine zum Teil treffliche Darstellung erfahren haben, zurück. Eine Ausnahme macht nur die Rheinstrecke von Säckingen bis Basel, für welche Ulr. Stutz in seinem angeführten Rechtsgutachten (Freiburg 1900, C. A. Wagners Universitätsbuchdruckerei) wertvolle Aufhellung zur Rechtsgeschichte und Dogmatik der sogen. Rheingenossenschaft und ihrer Genossenrechte gebracht hat.

Aus benachbarten Gebieten sei namentlich auf folgende Untersuchungen verwiesen:

Dr. jur. Felix Stoffel, die Fischereiverhältnisse des Bodensees unter besonderer Berücksichtigung der an ihm bestehenden Hoheitsrechte

(Gmür, Abhandlungen zum schweizerischen Recht, Heft 13, 1906); vgl. besonders Seite 3, 30, 35, 48, 54 f., 66, 75 112 f., 124, 128, 144, 146, 162, 220 ff., 228, 231.

Dr. phil. Anton Strigel, die Fischereipolitik der Bodenseeorte in älterer Zeit mit besonderer Rücksicht auf Überlingen (Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung Heft 39, 1910, S. 94—156); vgl. besonders Seite 94—97, 112.

Dr. jur. Vinzenz Winiker, die Fischereirechte am Vierwaldstättersee. Historisch-Dogmatische Studie (Gmür, Abhandlungen zum schweizerischen Recht Heft 24, 1908); vgl. besonders Seite 40, 46 48, 100 f., 124 ff., 126, 128, 134.

Eine allseitige Darstellung der Fischerei des Oberrheins in ihrer geschichtlichen Entwicklung ist nur auf Grund zeitraubender Archivstudien möglich. Sie kann im Augenblick nicht geleistet werden und wird durch die Zwecke dieses Gutachtens auch nicht gefordert. Es wird sich alsbald zeigen, dass fast alle in Betracht kommenden Fischereiberechtigungen nach Umfang und Rechtstitel seit Jahrhunderten unbestritten festliegen, so dass sich für die praktischen und streitigen Fragen ein Zurückgreifen auf das mittelalterliche Material erübrigt. Lediglich zum besseren Verständnis des Folgenden seien nachstehend die Entwicklungslinien der Fischereigeschichte angedeutet, wie sie sich heute klarer als noch vor wenigen Jahrzehnten ziehen lassen und namentlich aus den erwähnten Einzeluntersuchungen benachbarter Fischereigebiete wertvolle Stützen erhalten.

Die historische Vorstufe völlig freier Fischereinutzung wird bei uns zunächst durch grundherrschaftliche Fischereirechte abgelöst. Sie entwickelten sich seit der fränkischen Zeit und haben in königlichen Banngewässern, deren Fischnutzung durch Königsbefehl den Königshöfen vorbehalten wird, Ausgang und Vorbild. Im Gebiete des Oberrheins führt namentlich die Ausbildung geistlicher Grundherrschaften allenthalben zu ausschliesslichen Fischereiberechtigungen, als deren Titel man königliche und private Schenkungen neben eigener Okkupation ansehen muss. Da diese Fischereiberechtigungen ausser jeder Beziehung zum öffentlichen Wesen des mittelalterlichen Staates standen und sich in grundherrlichen und lehenrechtlichen Formen bewegten, haben sie unbestritten als Privatrechte zu gelten, wie schon in § 6 ausgeführt ist.

Die so entstandenen grundherrlichen Fischereiberechtigungen schränkten die ursprünglich freie Fischerei ein, ohne sie jedoch völlig aufzuheben. Das geschichtliche Leben wirkt sich auch im Rechte nicht nach im voraus feststehenden Prinzipien, sondern im Einzelnen und Kleinen aus. Mit grosser Deutlichkeit zeigt dies die Fischereigeschichte der Binnenseen. Im Bodensee und Vierwaldstädtersee hat sich die freie Fischerei im Tiefbette bis in die Neuzeit erhalten, während

die grundherrlichen Fischereiberechtigungen sich längs des Ufers und an den besonders ertragreichen Seehalden, d. h. den Abstürzen des seichten Flachufers in die Tiefe, hinziehen.

Im Flusslaufe des Oberrheins brachten die Grundherrschaften gleichfalls zahlreiche Fischplätze an sich, die sich auch hier an besonders günstigen Strecken so dicht häuften, dass an ihnen für freie Fischerei kein Raum übrig blieb. So stand namentlich die offenbar seit alter Zeit nutzbringendste Laufenburger Fischerei seit Beginn der geschichtlichen Nachrichten dem adligen Damenstifte Säckingen zu. Oberhalb Waldshuts stossen wir auf Fischereirechte der Stifte Zurzach und Rheinau sowie des Hochstifts Konstanz. Dagegen scheint es an dem einst waldigen Uferstrich von der Aaremündung bis Laufenburg nicht zu nennenswerter Ausbildung grundherrlicher Fischereigerechtsame gekommen zu sein. Der Rhein durchfliesst hier ein Gebiet, das erst durch jüngere Siedelung und Rodung der Kultur vollkommen erschlossen wurde.

Das freie Spiel der politischen Kräfte des deutschen Mittelalters lässt dann auch in der Fischereigeschichte des Oberrheins die Gewalten hervortreten, die nacheinander eine Rolle gespielt haben. Nur darf man auch jetzt noch nicht nach einheitlichen Rechtsprinzipien suchen, wo die dauernd geschwächte Königsgewalt des alten Reiches die private Rechtsentwicklung sich selbst überlassen musste. Die Fischereiberechtigungen als reale Existenzen, als subjektive Gerechtsame sind älter als der Versuch, sie unter juristischen Gesichtspunkten zusammenzufassen.

Dies vorausgeschickt, wird es rasch klar, warum eine karolingische Grundherrschaft, wie das Damenstift Säckingen, ihre altüberkommenen Fischereirechte nicht zu behaupten vermochte, sondern sie bis auf Reste an seine Vögte, die Grafen von Habsburg und sodann mit Aufkommen der Städte an diese abtreten musste. Diese letzteren betreiben allenthalben seit den Jahrhunderten des ausgehenden Mittelalters eine energische Fischereipolitik und erweisen sich auch hierbei durch die errungenen Erfolge als die lebensvollsten politischen Faktoren des Zeitalters. Da nicht alle Stadtbürger die Fischerei handhabten, traten die Bürgerschaften zwar zumeist zu eigenem Rechte auf, die Ausübung der Fischerei aber überliessen sie Berufsfischern, die entweder Pächter oder Beamte der Stadt waren oder in mehr oder weniger zünftiger Geschlossenheit die Fischerei als wertvolle Jura singulorum nutzten. Für die konkreten Fragen unseres Gutachtens ist das Verständnis dieser Zusammenhänge von besonderer Bedeutung.

Dass wir im Untersuchungsfeld auf ein gemeinsames Fischereigebiet der Städte Laufenburg und Waldshut stossen, an dem noch die Fischer des Dorfes Dogern Anteil hatten, spricht dafür, dass dieser Teil des Rheinlaufes, von der Aaremündung bis Laufenburg, ein Rest alter Freifischerei gewesen sein dürfte. Von Lehenfischereizinsen verlautet nichts.

Auch von einem landesherrlichen Fischereiregal, welches kraft öffentlichen Rechtstitels die Fischerei, wenigstens die sogen. hohe (Salmen-) Fischerei in Anspruch genommen hätte, ist wenig zu verspüren. Ulr. Stutz konnte, hinsichtlich des weiter flussabwärts gelegenen Fischereibezirks der sogen. Rheingenossenschaft, erst für die theresianische Zeit wirkliche Hervorkehrung des Regalitätsgedankens feststellen, alle früheren österreichischen Schirmbriefe für die Rheingenossen erkannte er mit Recht lediglich als landesherrliche Bestätigungen älterer privater Genossenrechte. In viel höherem Maße gilt dies von der uns am meisten interessierenden Rheinstrecke Aaremündung-Laufenburg. Hier lässt sich, von einer schüchternen Mitwirkung der österreichischen Regierung zu Ensisheim beim Abschluss des Schiedspruchs der Waldstädte im Jahre 1523 abgesehen, bis ins 19. Jahrhundert kaum ein Akt nachweisen, der als Ausfluss eines landesherrlichen Regals gedeutet werden könnte.[1]) Die vorhandenen Fischereigerechtsame nehmen die gesamte Fischnutzung teils in freien Flussstrecken, teils in dinglich genau begrenzten Fischplätzen für sich in Anspruch. Zum Teil grundherrlichen Ursprungs, zum Teil den Gemeinden bezw. dem freien Verbande der Rheingenossen zustehend, haben sie bis in die Gegenwart ihren privatrechtlichen Charakter bewahrt, wie sich uns schon im § 6 ergeben hat. Soweit die Landesherrschaft gleichfalls in untergeordnetem Maße fischereiberechtigt war, handelt es sich um lehnsherrliche oder kirchenherrliche (zehntrechtliche) Beteiligung an den vorhandenen räumlich umgrenzten Fischereirechten, nicht aber um ein grundsätzlich durchgeführtes Fischereiregal. Erst die Fischereigesetzgebung des 19. Jahrhunderts hat den Anspruch des Staates auf die Fischerei in öffentlichen Flüssen aufgestellt, aber auf der betrachteten Rheinstrecke, wie sich uns im ersten Abschnitt schon gezeigt hat, nicht durchgeführt.

Nach diesen Bemerkungen versuchen wir, die am Rheinlauf zwischen Aaremündung und Laufenburg vorhandenen Fischereigerechtsame kurz nach Entstehung, Entwicklung und in ihrer gegenwärtigen Gestalt kennen zu lernen. In letzterer Richtung stützt sich das Vorzutragende in allem wesentlichen auf die genannten Aktenbestände. Wertvoll sind namentlich die zusammenfassenden Würdigungen der auf der fraglichen Rheinstrecke vorhandenen Fischereirechte, wie sie von badischen und schweizerischen Behörden und Sachverständigen aktenmässig gemacht sind.

---

[1]) Über das späte Einsetzen der Regalität vgl. namentlich die Ausführungen von Winiker a. a. O., s. S. 124 ff. Dadurch, wie durch die Feststellungen von Ulr. Stutz und anderen ist die früher geläufige Auffassung, wie wir sie noch in der Einleitung bei Buchenberger (a. a. O., S. 1) und bei Dorner-Seng (a. a. O., S. 385) treffen, erschüttert. Die Frage verliert an Bedeutung, wenn man mit E. Huber, Geschichte des schweizerischen Privatrechts (Basel. 1893), S. 212 die Regalien selbst als Nutzungsrechte mit privatem Charakter auffasst.

Noch bedarf es weniger Sätze über die Absteckung des räumlichen Rahmens der Untersuchung.

Von der Aaremündung bis Basel zerfällt der Rhein in drei deutlich geschiedene Fischereigebiete: dasjenige der Gemeinden Waldshut, Dogern und Laufenburg von der Aaremündung bis zur Laufenburger Brücke; in ein zweites zuletzt fast ausschliesslich im Besitze von Laufenburg vereinigtes Gebiet von der Laufenburger Brücke bis zur Säckinger Brücke; endlich in dasjenige der alten Rheingenossenschaft von der Säckinger Brücke flussabwärts bis Hüningen unweit Basel.

Ausserhalb der Interessenspähre dieses Gutachtens liegt das zuletzt genannte, rechtshistorisch hochinteresante Gebiet der jahrhundertealten Rheingenossenschaft, über welches wir die beste Materialsammlung bei Vetter (a. a. O., S. 90 ff.) und die genannte treffliche Würdigung von Ulr. Stutz besitzen.

Das zweite der genannten Fischereigebiete ist das ausschliessliche Fischereirecht, welches die einst vereinigten, seit 1808 getrennten Gemeinden Gross- und Kleinlaufenburg bis zur jüngst erfolgten, oben in § 1 dargestellten Veräusserung an das Kraftwerk Laufenburg, besassen. Seine Geschichte, die im wesentlichen aus der Darstellung bei Vetter (s. S. 98 ff., 137 ff., 148) klar ersichtlich ist, zeigt, wie zunächst das Damenstift Säckingen eine grosse Zahl genau begrenzter Fischplätze unterhalb des Laufens besass, von denen es frühzeitig wertvolle Teile an seine genannten Vögte, die Habsburger Grafen, abtreten musste, die übrigen dagegen als Erblehen gegen Ertragsquote verliehen hatte, bis die aufblühende Landstadt Laufenburg teils durch Ankauf von den Lehensleuten, teils durch Auskauf der Lehensherren eine jener alten „Fischwagen" nach der andern erwarb und sich schliesslich im faktischen Alleinbesitz der Fischerei von Laufenburg bis Säckingen befand. Die alten, als Sonderrechte verliehenen Fischplätze verloren in demselben Maße ihre Bedeutung, die dazu gehörenden Einrichtungen verfielen. Lediglich für die Lehensabgaben, welche auch nach dem Erwerbe der Fischerei an den alten Lehensherrn, das Stift Säckingen und seit dessen Säkularisation, gemäss Artikel 5 b des Staatsvertrags zwischen Baden und Aargau von 1808, aufrecht erhalten und nach dem Tiefgang des Rheines zwischen den beiden Uferstaaten als Rechtsnachfolgern des Stifts Säckingen verteilt wurden, behielten die alten Fangstellen bis in die Gegenwart ihre Bedeutung.[1])

Die Bürgerschaft von Laufenburg überliess in älterer Zeit die Ausübung der Fischerei ihren gewerbsmässigen Fischern, die Bürger sein mussten; sie selbst handhabte die Fischereipolizei, kraft deren sie für

[1]) Vgl. Akten des Landgerichts Waldshut in Sachen des Domänenfiskus gegen Stadtgemeinde Kleinlaufenburg von 1890 mit einem rechtshistorisch gut durchgearbeiteten Urteile aus der Feder von Betzinger.

schonende Fischgewinnung sorgte und den Fischhandel durch Preistaxen und gesundheitspolizeiliche Bestimmungen regelte. In neuerer Zeit ging die Stadt Laufenburg dazu über, ihr Fischereirecht zu verpachten; mit der Zerteilung von Gross- und Kleinlaufenburg an verschiedene Staaten erwies sich die Verpachtung in erhöhtem Maße als sachgemässe Form der Ausübung (vgl. Vetter a. a. O., S. 145 ff.) In dieser Gestalt verblieben die ausschliesslichen Fischereirechte von Gross- und Kleinlaufenburg unterhalb der Laufenburger Brücke bis zur der in § 1 erörterten Veräusserung an das Kraftwerk Laufenburg in den Jahren 1903—1908. Wir sahen, dass sie den Hauptgegenstand der letzteren bildeten.

Die im Mittelpunkt unserer Untersuchung stehenden Fischereirechte von der Laufenburger Brücke aufwärts bis zur Aaremündung werden uns sofort in gesonderter Darstellung begegnen.

Von den Fischereirechten oberhalb der Aaremündung spielen nur einzelne Rechte bis zur Wutachmündung in die aufgeworfenen praktischen Fragen hinein. Die weiteren Rechte dagegen, die sich an dem Oberlauf des Rheines von hier ab gebildet haben, interessieren nicht mehr.

Nur zu kurzer Orientierung über die räumliche Verteilung der Fischereiberechtigungen der älteren Grund- und Landesherrschaften am Oberrhein und an seinen Nebenflüssen sei aus einem Fischschutzvertrag von 1598 (Vetter a. a. O., S. 207 ff.) mitgeteilt, dass damals als Vertragsteile mitwirkten:

der Bischof von Konstanz wegen der Fischenzen zu Kaiserstuhl, Zurzach und Klingnau;
der Abt von Rheinau;
der Abt von Wettingen wegen der Limmat;
das Stift Zurzach wegen der Herrschaft Kadelburg;
der Landgraf des Klettgau wegen seiner Fischenzen in Rhein und Wutach;
der Stand Zürich namens von Eglisau wegen der Tur, Töss und Glatt:
der Stand Schaffhausen wegen seiner Unterthanen zu Riedlingen und Buchberg;
der Komtur zu Leuggern wegen der Fischenzen in der Aar;
der Landvogt im Aargau wegen der Limmat im Dorf Rinicken;
der Rat von Baden im Aargau wegen der Limmat;
Junker Hans Ludwig Heideck zu Gurtweil wegen der Schlücht und Alb;
Junker Friedrich von Landsberg und Junker Ludwig Tschudi wegen Weiss- und Schwarzwasserstelz;
der Hofmeister zu Königsfelden wegen der Fischenzen zu Windisch und in der Aar;
endlich Bürger und Rat der Städte Waldshut und Laufenburg.

§ 8.

Gemeinsames über das Fischereigebiet von der Aaremündung bis zur Laufenburger Brücke.

Wie allseits zugegeben wird, bildet für das gemeinsame Fischereigebiet von Laufenburg, Waldshut und Dogern, das sich von der Aaremündung flussabwärts bis zur Laufenburger Brücke erstreckt, ebenso aber auch für zwei ausgeschiedene Sonderbezirke der Gemeinden Waldshut und Dogern ein Schiedspruch vom 17. August 1523 (abgedrukt bei Vetter S. 204 ff.) die Grundlage. Über die Fischerei „zwischen Laufenburg und dem Zirk genennt Twerreta ob Waldshut in dem Rhin" herrschte vor jenem Spruche zwischen den Fischern von Laufenburg und denen von Waldshut und Dogern seit längerer Zeit Streit. Vergeblich hatte sich die vorderösterreichische Regierung zu Ensisheim bemüht, durch den Komtur von Beuggen und Junker Hans von Schönau einen Vergleich zustande bringen zu lassen. Eine von den Städten Säckingen und Rheinfelden bestellte Schiedsmannschaft hatte dagegen mehr Glück. Ihr von allen Beteiligten angenommener Spruch lautete dahin:

„ . . . . . also dass die burger und fischer zu Laufenberg hinnfür sollen und mögen fahren und fischen von Laufenberg den Rhein hinauf bis an die Twerreta, da der Rhein und Ara zusammen laufen, wie das von altem her gebraucht und geübt haben; doch wenn sie also fahren und vischen, so sollen sie bei der kilchen zu Dogern aufhören vischen, und die von Dogern von der kilchen daselbst bis in den Dogerer bach, da er in den Rhein laufft, gar ungesumt und ungeirt lassen; und wenn sie komen hinauf unter Waldshut zu St. Jeronimus capellen, so sollen sie aber aufhören vischen bis dass sie komen für den oberen stattgraben ob der Stadt Waldshut, und die von Waldshut, den gemelten bezirk, auch ungesumt und ungeirt lassen; und desgleichen sollen und mögen die burger und vischer von Waldshut und Dogern vischen und fahren den Rhein hinab bis gen Laufenberg zu der brugg, so fern sie können und mögen, ohne der von Laufenberg irrung und eintrag."

Man sieht sofort, dass es sich um ein grosses Fischereigebiet handelt, an dem die Fischer von Laufenburg, Dogern und Waldshut fischereiberechtigt sind, von welchem sich dann zwei näher umgrenzte Sonderbezirke der Fischer von Dogern und Waldshut abheben.

Die räumlichen Bezeichnungen des Schiedsspruchs, um diese vorweg zu erledigen, liegen im wesentlichen fest und machen daher seiner Deutung keine Schwierigkeit. Dies gilt zunächst von den Endpunkten Laufenburger Brücke und Aaremündung. Letztere wird allerdings mit dem längst abgekommenen Namen Twerreta belegt, steht aber gleichwohl der Sache nach fest. Twerreta ist derivatives Substantiv von mhd. Verbum twëren, dwëren = herumdrehen, bohren, durcheinanderrühren, mischen, mengen. Vgl. Lexer Mhd. Handwörterbuch Bd. II (1876), Spalte 1600/1601. Das Derivativsuffix-eta ist alemannisch (vgl. wîbete). Mithin bedeutet das Wort Strudel, Zusammenfluss, Mischung.

Bleiben noch die Endpunkte der Sondergebiete von Dogern und Waldshut zu bestimmen. Die alte Dogerner Kirche lag am Rheine, der Platz ist bekannt (vgl. Birkenmayer in den Mitteilungen der badischen Historischen Kommission Heft 11 [1889], S. m109); die Mündung des Dogerner Baches ist von selbst gegeben. Die Lage der seit Jahrhunderten gleichfalls verschwundenen Hieronymuskapelle als des unteren Endpunktes des Waldshuter Sondergebietes ist streitig. Neuestens, seit Januar 1909, haben infolge eines Ersuchens des Dogerner Fischpächters Albiez, der auf die vorhandene Unsicherheit der Grenze zwischen den Fischereigebieten von Dogern und Waldshut hinwies, eingehende Erhebungen stattgefunden. Sie haben indes bis jetzt kein abschliessendes Resultat gezeitigt. Eine umfängliche Zeugeneinvernahme vom 22. Februar 1911 ergab die Stelle eines alten Holzkreuzes als diejenige, welche die Fischer der letzten 50 Jahre als Grenze betrachtet und überliefert erhalten hatten. Die Mündung des oberen Stadtgrabens von Waldshut steht dagegen wieder ausser Zweifel: gemeint ist die Mündung des sog. Seltenbaches in den Rhein.

Der Vergleich von 1523 will nackter Vergleich, nichts weiter sein. Er nennt nur das Recht der Laufenburger Fischer, die Fischerei stromaufwärts zu betreiben, ein althergebrachtes; von den Sondergebieten für Waldshut und Dogern behauptet er dies nicht. Vielleicht waren sie Kompensationsobjekte, welche erst der Vergleich geschaffen. Alten Ursprungs war dagegen offenbar wiederum der Anspruch der Waldshuter, auch ihrerseits nach Laufenburg hin zu fischen.

Wie die Rechtslage vor dem Vergleich von 1523 genau ausgesehen hat, erfahren wir weder aus diesem, noch geben die Archive Auskunft. Man hat den Eindruck, dass sie, wie so vielfach auf fischereirechtlichem Gebiete, eine ungeklärte war. Das würde bestätigen, dass wir es auf diesem Teile des Rheines nicht mit alten und fest umgrenzten grundherrlichen Fischereirechten, sondern mit jüngeren Bildungen zu tun haben, die sich auf der Unterlage des freien Fischfangs erst gegen Ende des Mittelalters zu ausgesprochenen Fischereirechten der genannten Ufergemeinden gewohnheitsrechtlich entwickelt haben. Während z. B. für die Säckinger Lehensrechte unterhalb Laufenburg ein ziemlich reicher Urkundenschatz vom Mittelalter überliefert ist, versagen hier die Archive fast völlig. Das Stadtarchiv Waldshut besitzt keine einzige Urkunde über ihre Fischereirechte vor dem Schiede von 1523 (vgl. Birkenmayer a. a. O., S. m92 ff.); für Dogern und Kleinlaufenburg liegt der Fall ebenso (vgl. Mitteilungen der badischen historischen Kommission Nr. 7, S. m 31, Nr. 14, S. m76 ff.) Die Inventare der Urkundenarchive des badischen Generallandesarchivs Bd. IV, 176, 187, 199, zeigen, dass von den 3 Orten nur für Laufenburg Fischereiurkunden der Jahre 1462—1494

erhalten sind; sie betreffen aber die Lehensfischereien unterhalb der Laufenburger Brücke.

Dem Vergleich von 1523 war es darum, wie schon die beiden ersten Abschnitte gezeigt haben, beschieden, bis heute die Grundlage der Fischereirechte zwischen Aaremündung und Laufenburg zu bleiben. Durch den Staatsvertrag von 1808 Ziffer 5c (vgl. oben S. 16) wurde er völkerrechtlich von beiden Uferstaaten sanktioniert.

Allerdings hatte sich das Fischereirecht von Laufenburg, Waldshut und Dogern, im vollen Umfange des Schiedspruches von 1523 genommen, schon bevor die jetzige Krisis über dasselbe hereingebrochen ist, im 19. Jahrhundert manchmal seiner Existenz wehren müssen. Wir hörten schon, dass die alten Rechtstitel, der Schied von 1523 und der Staatsvertrag von 1808, den Behörden manchmal aus der Erinnerung entfallen waren. Wir begegneten dem Streben, die Fischereifragen nach der durch den Tiefgang des Flusses bestimmten Rheingrenze ausschliesslich dem Rechte des einen bezw. anderen Uferstaates zu unterwerfen. Als besonders gefährlich wird sich uns alsbald die Zeit der Einführung des badischen Fischereigesetzes, die Jahre 1852/1855 zeigen, wo auf badischer Seite die Neigung bestand, die alten Rechte abzulösen. Dass auch Schweizerfischer daran beteiligt waren, hat sie gerettet. Auch die Durchführung der aargauischen Fischereigesetze führte in dem betrachteten Aufgebotsverfahren von 1865 zu einer vorübergehenden Überspannung der einzelstaatlichen Befugnisse. Im Enderfolge aber hat das altüberkommene Recht gesiegt und besteht in der auf den Schied von 1523 gegründeten, durch den Staatsvertrag von 1808 sanktionierten, durch langes Herkommen in seinem Inhalt umgrenzten Weise bis zum Auftauchen der jetzigen Streitfragen fort.

Eine Folge der Erhaltung des alten Rechtszustandes war auch diese: die Fischerei zwischen Aaremündung und Laufenburger Brücke entbehrte jeder näheren gesetzlichen Regelung. So berichtete der Gemeinderat Waldshut am 7. Januar 1854 an das Bezirksamt Waldshut:

„die Ausübung der Fischerei war an keine besondere Jahreszeiten gebunden und ebensowenig an bestimmte Fischgattungen. Die Fischgerätschaften wurden nach Belieben des Pächters gebraucht. Es besteht keine Beschränktheit, indem die Pächter die Fische eben genommen, wie sie solche auf besagte Weise gefangen“.

Immerhin wiesen die Pachtvertäge, welche die Gemeinde Waldshut seit 1824 mit ihren Pächtern geschlossen hat, auf die Pflicht zur Beobachtung der herkömmlichen Formen des Fischfangs hin.

Das Auseinanderfallen von Gross- und Kleinlaufenburg im Jahre 1808 hat es mit sich gebracht, dass an die Stelle von drei beteiligten Rechtssubjekten deren vier getreten sind. An dem überkommenen Umfang des Rechts hat sich jedoch nichts geändert. Bei flüchtigem Ansehen

von Ziffer 13 d Abs. 2 des Staatsvertrages von 1808 möchte man freilich zunächst ein anderes annehmen. Hier wurde über die Fischereirechte der nunmehr getrennten Städte bestimmt:

„sowohl die Gross- als Kleinstadt Laufenburg übt ihr Fischfangrecht auf ihrer Rheinseite fernerhin abgesondert aus und weder die eine noch die andere kann verhalten werden, sich hierzu der Fischer auf der entgegengesetzten Rheinseite zu bedienen".

Da hier die Ausübung der Fischerei nach den beiden Ufern verteilt ist, ist die Ansicht zu billigen, die in Laufenburg während des 19. Jahrhunderts immer vertreten war, dass diese Bestimmung sich nur auf das Fischereirecht unterhalb des Laufen, nicht aber auf das uns hier beschäftigende Kondominat flussaufwärts erstrecke. Denn die Fischereirechte der Orte Laufenburg, Waldshut und Dogern umspannen eben zwischen Aaremündung und Laufenburger Brücke die ganze Rheinbreite und es ist kein Grund einzusehen, weshalb Laufenburg allein infolge seiner Aufteilung in zwei Gemeinden an die Hoheitsgrenze gehalten sein soll.

Im übrigen steht neben dem Wortlaut des in Kraft erhaltenen Schiedsspruchs von 1523 die tatsächliche Übung des überlieferten Fischereibetriebes, auf welche namentlich auch die früher mitgeteilten Genehmigungsurkunden des aargauischen Regierungsrates von 1865 und 1908 mit Recht den Nachdruck legen.

So umspannt ein einheitlicher Rechtstitel die Fischereibefugnisse auf der betrachteten Rheinstrecke. Lediglich hinsichtlich der Form der Nutzungen und auch hinsichtlich der juristischen Sicherstellung durch staatliche Urkunden wird sich uns jetzt ein Auseinanderfallen von Gross- und Kleinlaufenburg einerseits, Waldshut und Dogern anderseits enthüllen.

§ 9.

Die Fischereirechte von Waldshut.

Die Stadtgemeinde Waldshut besitzt am Rheine folgende Rechte: Sie ist von der Stelle der ehemaligen Hieronymuskapelle flussaufwärts bis zur Einmündung des oberen Stadtgrabens (Seltenbach) auf der ganzen Flussbreite ausschliesslich fischereiberechtigt.[1]) Sie besitzt ausserdem, unter Mitberechtigung von Dogern und Laufenburg, ein Fischereirecht von der Aaremündung bis zur Laufenburger Brücke, ihr eben bezeichnetes Sondergebiet abgerechnet und die Flussstrecke längs der Gemarkung Dogern zwischen Bachmündung und altem Kirchplatz ausgenommen.

Diese Fischereirechte schreibt der Schiedspruch von 1523 den Fischern und Bürgern von Waldshut zu. Zweifellos übten jahrhunderte-

[1]) Auf ein weiteres kleines Sondergebiet von Waldshut oberhalb der Aaremündung wird in § 13 zurückzukommen sein.

lang Waldshuter Bürger, die von Gewerbe Fischer waren, diese Rechte aus, ohne dass die Stadtkasse daraus Einkünfte bezog. Erst im Jahre 1824 ging Waldshut zur Verpachtung seiner Fischereirechte über. Um nach Anordnung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde der Stadtkasse eine Einnahmequelle zu erschliessen,

„glaubte man eine neue Einnahme in Verpachtung der Fischergerechtigkeit im Rheinfluss zu finden".

Von Widerspruch etwa bis dahin das Recht ausübender Fischer verlautet nichts in den Akten. Gleich der erste Pachtvertrag, der auf sechs Jahre gegen den jährlichen geringen Pachtzins von 8 Gulden abgeschlossen wurde, nahm ausdrücklich auf den Schiedspruch von 1523 Bezug. In den folgenden Pachtperioden zeigt sich ein allmähliches Ansteigen des Pachtertrages; 1842 gestattete der Gemeinderat Unterverpachtung, die er 1857 wieder verbot. In die Pachtperiode 1848/1854 fiel das kritische Stadium der Waldshuter Rheinfischerei zufolge des Inkrafttretens des badischen Fischereigesetzes.

Am 20. Oktober 1853 erklärte die Domänenverwaltung Tiengen Namens des Grossherzoglichen Domänenärars das Waldshuter Fischereigebiet „in der diesseitigen Rheinhälfte" in Kraft von § 1 des Fischereigesetzes vom 29. März 1852 und § 1 der Vollzugsverordnung vom 26. März 1853 für ein dem Domänenärar zugefallenes Recht. Die Stadtgemeinde Waldshut, zur Erklärung aufgefordert, ob sie diesen Heimfall anerkenne und welche Entschädigungssumme sie beanspruche, zeigte zunächst Lust, gegen eine gut berechnete Ablösungssumme ihr Recht dem Staate abzutreten. Über die Rechtsgrundlage des Waldshuter Fischereirechts und die Bemessung dieser Entschädigung zogen sich die Verhandlungen über mehrere Jahre hin. Aus ihnen geht hervor, dass die daran beteiligten badischen Behörden — Bezirksamt Waldshut, Domänenverwaltung Tiengen, Kreisregierung Freiburg, Hofdomänenkammer Karlsruhe — über das Recht von Waldshut, seine Ausdehnung auf die ganze Rheinbreite, über den Staatsvertrag von 1808, endlich über die Mitberechtigung von Dogern und Laufenburg gänzlich unorientiert waren. Als die Tatsache der Mitberechtigung des schweizerischen Grosslaufenburg bekannt und seitens der Gemeinde Waldshut auf den Staatsvertrag von 1808 hingewiesen wurde, überzeugte man sich, dass der beanspruchte Heimfall der Fischereirechte an den badischen Staat auf dem badischen Hoheitsgebiet zwar den eigenen Gemeinden Waldshut und Dogern gegenüber durchgeführt werden könne, gegenüber Grosslaufenburg, dessen Recht gleichfalls die ganze Rheinbreite überspannt, aber auf internationale Schwierigkeiten stossen würde. Man war sich auch klar darüber, dass man den eigenen Gemeinden Waldshut und Dogern kraft des badischen Fischereigesetzes ihr Fischereirecht auf der schweizerischen Hoheitsseite nicht nehmen könne. So entschloss sich die Vertretung des

Domänenärars, der Stadt Waldshut ihr altes Fischereirecht im Rhein gegen eine von ihr zu zahlende, im wesentlichen durch Kapitalisierung des jährlichen Pachtertrags gewonnene Summe auch in Zukunft zu überlassen. Während noch über die Höhe dieser Summe hin und her verhandelt wurde, zu deren Entrichtung sich Waldshut im Prinzip schon bereit erklärt hatte, traf der Erlass der Grossherzoglichen Ministerialkommission zur Ermittelung der Entschädigung für aufgehobene Feudalrechte vom 21. August 1855 Nr. 4110 in Waldshut mit dem Bescheide ein:

„dass diese Sache, nachdem das Grossherzogliche Domänenärar auf das demselben zugefallene Fischereirecht im Rhein von der Laufenburger Brücke bis zum Einfluss der Aare in den Rhein verzichten zu wollen erklärt hat, und in der Voraussetzung, dass die fischereiberechtigte Stadt Waldshut damit einverstanden ist, welche dieses Fischereirecht behalten will, nunmehr auf sich zu beruhen habe".

Am nämlichen 21. August 1855 war jener entscheidende Erlass der Grossherzoglichen Hofdomänenkammer Nr. 10572 ergangen, welcher die Domänenverwaltung Tiengen ermächtigte, das fragliche Fischereirecht

„der Stadtgemeinde zu belassen, ohne dass hierfür ein Entschädigung an die Domänenkasse bezahlt wird".

Damit war also im Effekt der Status quo vor Erlass des badischen Fischereigesetzes wieder hergestellt. Der Staat verzichtete auf den Heimfall der Waldshuter Rheinfischerei in der Form eines Vertrages, der sich eng an den oben mitgeteilten § 13 des Fischereigesetzes anschliesst, in seiner wenig glücklichen Form allerdings nur bei Kenntnis dieser ganzen Verhandlungen verständlich wird. Er wurde am 27. September 1855 geschlossen und am 12. Oktober gleichen Jahres von der Hofdomänenkammer in Karlsruhe genehmigt. Darnach überliess das Grossherzogliche Domänenärar der Stadtgemeinde Waldshut

„das bisher von dieser benützte, dem Grossherzoglichen Domänenärar infolge Gesetzes vom 29. März 1852 zugefallene Fischereirecht in der diesseitigen Rheinhälfte (!) von der sogen. Judeninsel bis zur Laufenburger Brücke zur ferneren Benutzung, wogegen die Gemeinde Waldshut auf die nach dem allegierten Gesetze ihr zustehende Entschädigung verzichtet".

Damit hatte der Vorstoss des Staates gegen die Rheinfischerei zwischen Aaremündung und Laufenburger Brücke sein Ende erreicht. Denn obwohl jener Vertrag nur mit der Stadtgemeinde Waldshut geschlossen worden war, unterliess es die Behörde, weitere Unterhandlungen zu pflegen und etwa in gleicher Weise mit Dogern und Kleinlaufenburg Verträge zu schliessen.

Seitdem nahmen die Verpachtungen des Waldshuter Fischereirechts ihren ununterbrochenen Fortgang bis zur Gegenwart. Die Pachtperioden waren seit 1858 dreijährig, seit 1872 zwölfjährig — in Anwendung von Art. 2 des Fischereigesetzes von 1870, — der Pachtzins stieg in den

jüngeren Jahrzehnten immer höher und beträgt gegenwärtig 350 M. Zu dem letzteren bemerkt das Bürgermeisteramt Waldshut am 5. Juli 1904.

„auch diese Summe repräsentriert den Wert der Fischerei noch lange nicht. Die nächste Pachtperiode wird einen Erlös von mindestens 600 M. ergeben".

Für eine eventl. Ablösung bewertete der Gemeinderat die Fischerei zuletzt auf 20000 M. Die Anbringung einer besonderen Lachsfangeinrichtung wurde von der Gemeinde seit 1865 betrieben, 1872 durch den damaligen Fischereipächter Notar Knoch angelegt, konnte aber nicht in Flor kommen. Zeitweilig gestattete der Gemeinderat Afterverpachtung, machte sie aber von seiner Genehmigung abhängig. Stark heruntergewirtschaftet wurde die Waldshuter Fischerei in den Jahren 1883—1893, wo sie von den damaligen Fischpächtern Josef und Isidor Lüthe aus Klingnau rücksichtslos ausgebeutet wurde. Eine wesentliche Besserung ist seitdem eingetreten, für Hegung und Fischzucht ist allerhand geschehen.

Zum Gegenstand lebhaften amtlichen Schriftwechsels ist das Waldshuter Fischereirecht in den letzten drei Jahren geworden. Zunächst handelte es sich um nachdrückliche Bemühungen, die untere Grenze des Waldshuter Sondergebietes, die Stelle der einstigen St. Hieronymuskapelle zu ermitteln, seit November 1910 setzten sodann die Störungen des Fischereirechts von Waldshut und Dogern durch den Pächter des Kraftwerks Laufenburg ein, die zur Aufrollung der gesamten Rechtsfragen des Fischereigebietes Aaremündung bis Laufenburg unmittelbar Veranlassung boten. Wegen der in letzter Stunde aufgetauchten Ablösungspläne der vereinigten Kraftwerke sei auf § 14 verwiesen.

§ 10.

Die Fischereirechte von Dogern.

Die Landgemeinde Dogern besitzt auf der Grundlage des Schiedspruchs von 1523 das ausschliessliche Fischereirecht „von der kilchen daselbst bis in den Dogerer bach"; ausserdem die gemeinschaftliche Fischereiberechtigung mit Waldshut und Laufenburg in dem erörterten Umfange und unter Ausschluss des Waldshuter Sonderbezirks.

Es fällt auf, dass von allen Landgemeinden, die auf der betrachteten Rheinstrecke an das Rheinufer anstossen, nur Dogern es zu einem das ganze Flussbett überspannenden Fischereibezirk gebracht hat, während z. B. das Waldshut gegenüberliegende Full sich mit einer Uferfischerei begnügen musste. Das ist gewiss eine historische Zufälligkeit. Die Rechte beider Orte, von Dogern und Full, sind im weiterem Sinne als Ausflüsse des Gedankens der Markungsfischerei in den Almendwässern aufzufassen, die sich gegen Ende des Mittelalters, bezüglich Fulls vielleicht noch später, gebildet haben mögen. Dass es Dogern weiter gebracht hat, erklärt sich aus seiner freieren Lage, dass die

anderen Landgemeinden nicht auch zum Erwerb selbständiger Fischereirechte gelangten, aus dem Übergewicht der Städte und der spätestens seit 1523 eingetretenen Konsolidierung der Rechte von Waldshut, Dogern und Laufenburg.

Bis zum Jahre 1864 überliess die Gemeinde Dogern ihr Fischereirecht, welches der Schied von 1523 ja auch ihren Bürgern und Fischern zuspricht, unentgeltlich ihren Fischern. Dieselben waren lediglich gehalten, durch Hochwasser gefährdete landwirtschaftliche Produkte an Land zu bringen und unentgeltlich in Brandfällen bei gegenseitiger Hilfeleistung zwischen Dogern und den schweizerischen Nachbargemeinden Löschmannschaften und Löschgeräte über den Fluss zu befördern. Wir wissen, dass vor dem Jahr 1850 Glieder der Fischerfamilien Küher und Brutsche Dogerner Fischer waren.

Seit 1864 bis heute wurde das Fischereirecht der Gemeinde Dogern öffentlich verpachtet, zuletzt an H. Brutsche in Waldshut zum Pachtzins von 680 M. Über den Übergang der Gemeinde Dogern zur Verpachtung ihrer Fischwasser äusserte sich der staatliche Fischermeister Bärmann in Säckingen am 1. November 1910 dahin, dass „vermutlich“ seiner Zeit von seiten der Bürger die Fischerei nicht mehr betrieben wurde, dass keine Fischer mehr dort waren und die Fischerei vielleicht jahrelang geruht hat, bis später irgend jemand kam und von den Gemeinden, ohne Einspruch dritter Personen, dieselbe pachtete“. Zweifellos steht auch hier die Verpachtung im Einklang mit Art. 2 des badischen Fischereigesetzes von 1870.

Hinsichtlich der in den letzten Jahren aufgetauchten Rechtsfragen gilt auch für Dogern das vorhin für Waldshut Bemerkte.

§ 11.

Das Fischereirecht von Kleinlaufenburg oberhalb der Laufenburger Brücke.

Den „Bürgern und Fischern von Laufenburg“ gibt der Schiedsspruch von 1523 das Recht, unter Wahrung der betrachteten Sondergebiete von Dogern und Waldshut flussaufwärts bis zur Aaremündung zu fischen.

Hier, wie in den übrigen mitberechtigten Orten, wurde demgemäss die fragliche Fischerei unentgeltlich durch bürgerliche Berufsfischer jahrhundertelang ausgeübt. Während aber Waldshut und Dogern seit 1824 bezw. 1864 zur Verpachtung ihrer Fischereirechte zugunsten der Gemeindekasse schritten, und auch das schweizerische Grosslaufenburg im Jahre 1865 den uns bekannten Rechtstitel Namens der Ortsbürgergemeinde erwarb, hat sich die badische Gemeinde Kleinlaufenburg um dieses Fischereirecht bis heute wenig gekümmert. Ihre wertvollere Fischereigerechtsame unterhalb der Laufenburger Brücke hat sie zwar

auch, wie wir gesehen haben, seit langer Zeit verpachtet, dagegen übten flussaufwärts Kleinlaufenburger Fischerfamilien das Fischereirecht erblich aus, ohne dass an die Gemeinde dafür ein Pacht- oder auch nur Rekognitionszins entrichtet worden wäre. So wenig ist Laufenburg hier als fischereiberechtigtes Subjekt hervorgetreten, dass sachverständige Schilderung und amtliche Verzeichnisse der vorhandenen Fischereirechte das Fischereirecht auf der betrachteten Strecke noch in neuester Zeit als den Gemeinden Waldshut und Dogern einerseits, den Fischern von Grosslaufenburg und Kleinlaufenburg andererseits zustehend bezeichnen konnten. Die Gemeinde Kleinlaufenburg selbst hat seit langen Jahrzehnten konsequent an dem Standpunkt festgehalten, dass das fragliche Fischereirecht, wie es schon in ihrem Bericht an die Domänenverwaltung Tiengen vom 16. Mai 1854 vorgetragen wird,

„von den Laufenburger Fischern beliebig ausgeführt wurde, ohne dass von seiten der Gemeinde bis jetzt eine Verpachtung stattgefunden hat".

Hierzu stelle man den oben in § 3 des 1. Abschnittes mitgeteilten Bericht von Kleinlaufenburg vom 19. November 1910 sowie das eben dort angefügte Schreiben des Fischers Ernst Rueb vom 13. Juni 1910 (S. 9 f.). Selbst die Orginalurkunde von 1523 befindet sich, wie wir dort erfuhren, im Privatbesitz der berechtigten Fischer. So üben noch heute die Glieder der Fischerfamilien Rueb in Kleinlaufenburg „kraft eigenen Rechts", wie auch das zuständige badische Bezirksamt Säckingen unter 24. Januar 1912 annimmt, die fragliche Fischerei aus. Da von einer Veräusserung des Anteils der Kleinlaufenburger Fischer an das Kraftwerk Laufenburg keine Rede ist, besteht dieses Recht unbehindert fort.

Allerdings steht bezüglich dieses Fischereirechts der Fischer von Kleinlaufenburg, wie wir dies für die entsprechende Gerechtsame von Grosslaufenburg sofort im verstärkten Maße zu verzeichnen haben werden, fest, dass die Kleinlaufenburger Fischer in neuerer Zeit nur ganz gelegentlich flussaufwärts bis zur Aaremündung fischten. So sagte noch am 22. Februar 1911 Fischer Edmund Rueb von Kleinlaufenburg, 55 Jahre alt, Fischer seit seinem 18. Jahre, aus:

„wir sind selten in die Dogerner und Waldshuter Gegend gekommen".

§ 12.

Das seitherige Fischereirecht von Grosslaufenburg oberhalb der Laufenburger Brücke.

Die aargauische Stadtgemeinde Grosslaufenburg besass bis vor kurzem dasselbe Fischereirecht flussaufwärts, wie wir es soeben hinsichtlich der Fischer von Kleinlaufenburg kennen gelernt haben. Auch ihren „Bürgern und Fischern" gibt der Schiedsspruch von 1523 das Recht, unter Wahrung der Sondergebiete von Waldshut und Dogern, von der Laufenburger Brücke bis zur Aaremündung zu fischen.

Auch Grosslaufenburg überliess, wie Kleinlaufenburg, während es seine Fischereirechte unterhalb des Laufens längst verpachtet hatte, die Ausübung dieser Fischerei unentgeltlich seinen bürgerlichen Fischern. Die Akten ergeben für die letzten Jahrzehnte, dass nur jeweils ein, höchstens zwei Laufenburger Fischer davon Gebrauch machten. Sie enthüllen aber weiter die für unsere Streitfragen ausserordentliche wichtige Tatsache, dass die Ausübung dieses Fischereirechts seitens der Grosslaufenburger Fischer in der Waldshuter Gegend während des ganzen 19. Jahrhunderts immer nur eine sehr gelegentliche gewesen sein kann. Es ist notwendig, die betreffenden Angaben hier zusammenzustellen.

Die badischen Behörden hatten von der Existenz eines Grosslaufenburger Fischereirechts bis zur Aaremündung im Jahre 1854 gar keine Kenntnis, der Staatsvertrag von 1808 war vergessen. Am 26. November 1854 wurde die Stadt Waldshut von der Domänenverwaltung Tiengen zur Äusserung darüber aufgefordert,

„ob es richtig ist, dass von seiten der aargauischen Gemeinde Laufenburg die Fischerei von der Laufenburger Rheinbrücke an bis zum Einfluss der Aar in den Rhein nicht nur auf der linken, sondern auch auf der rechten (badischen!) Rheinseite ausgeübt worden, seit wann und ob dies noch der Fall ist".

Aber auch der Gemeinderat Waldshut musste damals erst Erkundigungen einziehen, um zurückberichten zu können,

„dass von seiten besagter Gemeinde die Fischerei auf der linken (schweizerischen!) Rheinseite hier und da ausgeübt wurde, auf der rechten (badischen!) Seite aber nicht. Ob derselben demnach ein Fischereirecht auf der rechten Rheinseite von der Laufenburger Rheinbrücke an bis zum Einfluss der Aar in den Rhein zusteht, wissen wir nicht".

Die Domänenverwaltung Tiengen begnügte sich mit dieser unbestimmten Auskunft nicht und verlangte die Einvernahme von Waldshuter Fischern und sonst geeigneten Personen darüber, ob die Stadt Grosslaufenburg die Fischerei „auch in der badischen Stromhälfte" ausgeübt hat. Allein wiederum konnte der Gemeinderat nur berichten; die älteren Schiffsleute seien alle gestorben, der jetzige Pächter Karolin (Pächter seit 1848, d. h. seit über 7 Jahren!) könne aus eigener Erfahrung nichts aussagen, vielleicht fänden sich in Dogern oder Hauenstein alte Leute, welche Auskunft geben könnten.

Als Fischer Häfele von Grosslaufenburg am 28. Mai 1877 beim Bezirksamt Waldshut um eine badische Fischerkarte einkam, war dort von der Existenz des Fischereirechts von Grosslaufenburg auf dem badischen Hoheitsgebiet des Rheins so wenig bekannt, dass das Bezirksamt die erbetene Fischerkarte rundweg mit der Begründung abschlug:

„dass die Verhältnisse über Fischerei durch das badische Gesetz vom 3. März 1870 geregelt sind, wonach als einziger Fischereiberechtigter eines Wassergebietes der

Pächter des Fischwassers erscheint. Das Fischereirecht im Rhein ist aber, soweit sich die Gebietshoheit des badischen Staates erstreckt, ohne weitere Bedingung und Einschränkung an die Stadt Waldshut abgegeben worden, welche über dasdasselbe durch Verpachtung weiter verfügt hat".

Ja noch in einer badischen Strafsache wegen Fischereivergehens vom Jahre 1903, in welcher sich die angeklagten Fischer Friedrich Schmied und Karl Grether von Grosslaufenburg darauf beriefen, es stände ihnen das Recht zur Ausübung der Fischerei auf badischer Seite zwischen Laufenburg und der Aaremündung zu, musste das Bezirksamt Waldshut erst bei dem Gemeinderat Waldshut anfragen, „ob es richtig ist, und von wann diese Rechte datieren". Diesmal antwortete das Bürgermeisteramt Waldshut unterm 15. Mai 1903 bejahend, indem es auf den Wortlaut des alten Schiedsspruchs von 1523 hinwiess, dabei allerdings das Fischereirecht von Grosslaufenburg nur mit der zweifellos unrichtigen Einschränkung zugeben wollte:

„es sei denn, dass die fischereiberechtigten Fischer von Laufenburg beim Erscheinen des Gesetzes vom 29. März 1852 ihre Rechte nicht geltend gemacht oder dieses Recht unterdessen tatsächlich nicht ausgeübt haben".

Eines ist vollkommen klar. Derartige Beschlüsse und Berichte wären rein unmöglich gewesen, wenn die Grosslaufenburger Fischer stetsfort in gleichförmiger Übung die streitige Fischerei bis zur Aaremündung auf dem ganzen Rheine gebraucht hätten. Für die Kernfregen des heutigen Streitfalles ausserordentlich wichtig ist, sich diese Tatsachen einzuprägen. Beweisen sie doch schlagend, dass es sich bis zum Ende des 19. Jahrhunderts und darüber hinaus bestenfalls um eine geringfügige und seltene Ausübung des Fischereirechts von Grosslaufenburg im vollen räumlichen Umfange des Schiedsspruchs von 1523 gehandelt haben kann. Nur so erklärt sich die schon oben in § 3 mitgeteilte Äusserung des staatlichen Fischermeisters F. Bärmann in Säckingen vom 20. August 1910, ihm sei von einem Fischereirecht der Gemeinde Grosslaufenburg flussaufwärts nie etwas bekannt gewesen (S. 8).

Allerdings hat Grosslaufenburg nicht ganz geruht. Anders als seine badische Schwesterstadt hat Grosslaufenburg namens seiner Ortsbürgergemeinde das streitige Fischereirecht bei Gelegenheit jenes aargauischen Aufgebotsverfahrens im Jahre 1865 beim aargauischen Regierungsrat zu staatlicher Anerkennung gebracht, wie dies oben in § 2 näher dargelegt ist (S. 4). Jene Anerkennungsurkunde des Kantons Aargau kann übrigens nicht, wie sich noch zeigen wird, als ein Akt der Rechtsübertragung der fraglichen Fischereibefugnis seitens bestimmter Laufenburger Fischerfamilien auf die Stadtgemeinde Grosslaufenburg aufgefasst werden. Die letztere nahm allerdings damals das altüberkommene Recht seiner Bürger und Fischer für sich in Anspruch, dessen Ausübung blieb aber nach wie vor den bestimmten gewerbsmässigen Fischern über-

lassen. Aus diesem Grunde trat der Rechtsakt von 1865 auf badischer Seite nicht in die Erscheinung. Die Tätigkeit der Stadtgemeinde Grosslaufenburg beschränkte sich darauf, gelegentlich einmal, am 20. März 1872, dem Fischer Xaver Häferle eine Legitimationsurkunde folgenden Wortlauts auszustellen:

„Bescheinigung. Von dem unterzeichneten Gemeinderat wird dem Herrn Xaver Häfele bezeugt, dass er hiesiger Bürger und berechtigter Fischer ist, und sich ausschliesslich nur mit diesem Berufe und mit gutem Erfolge befasst; dass er demgemäss nun auch berechtigt ist, nach den Bestimmungen des Schiedsrichter-Vertrages vom Jahre 1523 von der Laufenburger Brücke bis zum Einfluss der Aare in den Rhein die Fischerei auszuüben."

Das endliche Schicksal dieses Grosslaufenburger Fischereirechts bildet den wichtigsten Streitpunkt innerhalb der aufgeworfenen Rechtsfragen. Es ist oben im Tatbestand klargelegt worden. Die Gemeinde Grosslaufenburg behauptet, dasselbe rechtmässigerweise an das Kraftwerk Lanfenburg mitveräussert zu haben. Das Kraftwerk hält sich seinerseits für berechtigt, das angeblich von ihm miterworbene Recht an den Fischer Heinrich Ebner in Waldshut in der im Tatbestand bezeichneten Weise (S. 7 f.) für sich nutzbar zu machen. Es findet darin die Billigung der aargauischen Regierungsstellen.

Die mitberechtigten Gemeinden Waldshut und Dogern wenden sich gegen diese neueste Entwickelung der Dinge. Sie bestreiten sowohl die Rechtsgültigkeit der erfolgten Veräusserung des fraglichen Rechts an das Kraftwerk, wie die Form seiner Ausübung durch den genannten Pächter. Wie es sich damit verhält, soll alsbald untersucht werden; zunächst ist aber noch die Besprechung der historischen Fischereiberechtigungen an der betrachteten Flussstrecke zu Ende zu führen.

§ 13.

Fischereirechte und -ansprüche von Full, Koblenz und Rümikon.

Wir betreten hier einen unsicheren Boden. Die Verhältnisse sind noch wenig geklärt, die geschichtlichen Rechtstitel bis jetzt kaum produziert; einiges ist von allen Teilen anerkannt.

I.

Die aargauische Landgemeinde Full, Waldshut gegenüber gelegen, deren Fischereirecht weder der Schied von 1523 noch der Staatsvertrag 1808 kennt, hat in der Neuzeit eine Fischereigerechtsame zugestanden erhalten. Die leztere erstreckt sich von der Aaremündung (oder Felsenau) flussabwärts bis zur unteren Gemarkungsgrenze der schweizerischen Ortschaft Leibstadt (in einer Darstellung von 1854 als Kleimmefahr bezeichnet). Es beschränkt sich auf den schweizerischen Hoheitsanteil des Rheines und ist im Verfolge der neueren aargauischen

Fischereigesetzgebung vom Staate Aargau an sich gezogen worden. Der Kanton hat dieses einzige heute staatliche Fischereigebiet zwischen Aaremündung und Laufenburg verpachtet.

Die Geschichte dieser Gemeindefischerei ist noch nicht aufgeklärt. Es sollen zwar „alte Urkunden“ vorhanden sein, auf die sich der Gemeinderat Full schon unterm 19. September 1854 berief. Ihr Inhalt ist bis jetzt nicht aktenkundig. Auf badischer Seite beabsichtigte man i. J. 1879, Erhebungen über die Fischereiansprüche der Gemeinde Full anzustellen; es war also auch in Waldshut noch 1879 nichts Positives über dieses Fischereirecht bekannt. Auch ein Verzeichnis des Domänenamts Tiengen vom 13. Dezember 1911 über die zwischen Aaremündung und Laufenburger Brücke anerkannten Fischereirechte führt es nicht an. Nach allem dürfte es sich um eine nicht sehr alte Bildung handeln, die nach Analogie der Almendwässer der Bauersame von Full eine Uferfischerei verschafft hat, in die der Kt. Aargau nachgefolgt ist. Da nicht die Absicht besteht, gegen dieses Fischereirecht Einwendungen zu erheben, kann in diesem Zusammenhang auf nähere Nachforschungen auf dasselbe verzichtet werden.

II.

Die aargauische Landgemeinde Koblenz fällt mit ihrem anerkannten Fischereirecht ausserhalb des Rheindistrikts Aaremündung-Laufenburger Brücke. Sie macht daneben neuestens in verschärftem Maſse Fischereiansprüche geltend, die zum Teil innerhalb, zum Teil ausserhalb d. h. weiter flussaufwärts unseres engsten Untersuchungsfeldes sich bewegen.

Für das kleine Grenzgebiet, wo oberhalb der Aaremündung Baden und Aargau mit dem Rheine aneinanderstossen, hatte der Staatsvertrag von 1808 (badisches Regierungsblatt 1809, S. 294) bestimmt:

> „ebenso sollen von dem Ausfluss der Aar bis zur Grenze des Aargaus die Fischerrechte fernerhin nach Massgabe der bestehenden Verträge und des Herkommens ausgeübt werden.“

Eine nähere Spezifizierung war nicht gegeben worden. Für die hier zu streifenden Rechtsfragen interessiert im wesentlichen nur die Strecke von der Aaremündung flussaufwärts bis zum sog. Ettikonerhof unweit Kadelburg. Flussabwärts von der Aaremündung reichen die neuerdings geltend gemachte Fischereiansprüche von Koblenz bis dicht an die Stadt Waldshut heran. Von hier bis zum genannten Ettikonerhof kommen im Ganzen folgende Rechte und Ansprüche in Betracht:

a.

Das kleine Stück von der Aaremündung bis zum oberen Ende der sog. Judeninsel war schon in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ausschliesslich von Waldshut aus befischt worden. Als

durch Vertrag vom 27. September und 12. Oktober 1855 die Grossherzogliche Hofdomänenkammer der Stadtgemeinde Waldshut ihre alten Fischereirechte, soweit sie sich auf dem badischen Hoheitsanteil des Rheines befinden, überliess, geschah dies auch hinsichtlich dieses zweiten kleinen, etwa 1,75 km langen Sondergebietes der Waldshuter Fischerei (vgl. den Text des Vertrages oben S. 33). Seitdem bildet dieses Gebiet unbestritten einen Teil des ausschliesslichen Waldshuter Fischereibezirks, gilt als mit der übrigen Waldshuter Fischerei mitverpachtet und wurde stets von allen Seiten anerkannt, wenn auch, soweit das schweizerische Hoheitsgebiet in Betracht kommt, schriftliche Anerkenntnisse der aargauischen Behörden bis jetzt nicht vorzuliegen scheinen.

Innerhalb dieses seit Jahrzehnten über die ganze Rheinbreite als ausschliessliches Waldshuter Recht geltenden Fischwassers macht nun die Gemeinde Koblenz seit Ende 1910 Rechte geltend, die von Waldshut nicht anerkannt werden können, greift sogar damit in das gemeinsame Fischereigebiet unterhalb der Aaremündung über. Unter Berufung auf einen aargauischen Regierungsbeschuss vom 27. Dezember 1865, den die Gemeinde Koblenz aus Anlass des uns bekannten aargauischen Aufgebotsverfahrens erwirkt hat, begehrt sie heute Mitberechtigung, ja zum Teil ausschliessliches Fischereirecht an folgenden zwei Fischplätzen:

a) „von der sog. Twerete beim Einfluss der Aare in den Rhein auf beidseitigen Ufern rheinaufwärts bis zum Kessel Koblenz und von da bis zum Koblenzer Laufen mittlere Falle;

b) gemeinschaftlich mit der Stadtgemeinde Waldshut in dem Kesselgiessen, auf der badischen Seite vom Waldshuter Äule bis zu den Schlattäckern."

Mit dem Beweise für den Rechtsbestand dieser beiden Fischeransprüche ist es schlecht bestellt. Der Gemeinderat Waldshut konnte nur berichten, dass in Waldshut seit Menschengedenken von ihrer Ausübung nichts bekannt sei, und dass man hier die fraglichen Plätze immer für Bestandteile des ausschliesslichen Waldshuter Rechtes gehalten habe. Da ursprüngliche Rechtstitel nicht vorgebracht sind, der Staatsvertrag von 1808 diese Ansprüche nicht kennt, das sogleich anzuführende Urteil des Bezirksamts Waldshut von 1833 dagegen spricht und das Anerkenntnis des aargauischen Regierungsrates für das badische Hoheitsgebiet unmöglich ein Präjudiz schaffen kann, auch erweislich diese Ansprüche seit langer Zeit nie ausgeübt worden sind, können sie nicht als begründet gelten. Es hat den Anschein, als seien sie aus einer älteren fischereirechtlichen Urkunde von jenem Regierungsbeschluss von 1865 entnommen worden, ohne doch auch nur damals, im Jahre 1865, praktische Geltung gehabt zu haben.

b.

Das Grossherzogliche Domänenärar ist vom Tränkeweg oberhalb des Ettikonerhofes bis zum oberen Ende der Judeninsel,

offenbar als Rechtsnachfolger in die Landgrafschaft Kletgau, in erster Linie fischereiberechtigt und übt dieses Recht durch Verpachtung aus. An diesem Rheinstück macht die Gemeinde Koblenz gleichfalls Fischereiansprüche geltend, besitzt hier auch ein allseitig anerkanntes Recht.

Vom oberen Ende der sogen. Judeninsel flussaufwärts bis zur Wutachmündung auf der ganzen Rheinbreite steht Koblenz an zwei Wochentagen, am Dienstag und Freitag, der sogen. „Lachszug" zu. Dieses offenbar altüberlieferte Koblenzer Recht scheint sich einst noch ein Stück in den Flusslauf der Wutach hineinerstreckt zu haben. Hier wurde es im Jahre 1833 den Koblenzer Fischern auf ihre Klage gegen den badischen Zivilfiskus im Jahre 1833 aberkannt. Das betreffende Erkenntnis des Bezirksamts Waldshut vom 19. Juni 1833 Nr. 13029, gegen welches Rechtsmittel nicht ergriffen wurden, lautete:

„Die Gemeinde Koblenz werde mit ihrer angestellten Klage gegen den Grossherzoglichen Zivilfiskus wegen Fischereirecht in der Wutach und in der rechten Hälfte des Rheins lediglich abgewiesen, es stehe ihr daher zum Fischen in der Wutach gar kein Recht zu, hingegen in der rechten Rheinhälfte nur vom sogen. Judengrün bis zum Ausflusse der Wutach in den Rhein und nur per Woche 2 Tage als am Dienstag und Freitag, jedoch ohne Setz-, Grund-, oder Federangel und ohne Steinwerfen zu fischen".

Es ist für die Zähigkeit, mit welcher Koblenz seine Rechte verficht, charakteristisch, dass es sich in jenem Regierungserlass von 1865 trotz dieses abweisenden rechtskräftigen Urteils von 1833 erneut ein Recht in der badischen Wutach

„alle Wochen 2 Tage, nämlich Dienstag und Freitag durch die Wutach hinauf bis zum Löchli"

zu fischen, bestätigen liess. Die Tatsache beleuchtet aber auch, wie sehr es sich bei jenem Bestätigungsakt um einseitige Anmeldung ohne nähere Untersuchung gehandelt hat.

Im übrigen ist zu bemerken, dass das Recht des „Lachszugs" an den beiden Wochentagen innerhalb des Rheins selbst der Gemeinde Koblenz durch Erlass des badischen Finanzministeriums vom 9. Oktober 1854 (Nr. 6960) und der Grossherzoglichen Hofdomänenkammer vom 14. Oktober 1854 (Nr. 14383) ausdrücklich zugestanden wurde. Es ist dies das einzige heute unbestrittene Fischereirecht der Gemeinde Koblenz.

Demgegenüber bewegt sich der Anspruch der Gemeinde Koblenz, auf Grund jener aargauischen Bestätigungsurkunde von 1865 auch oberhalb der Judeninsel und mithin im Fischereigebiet des Domänenärars über die ganze Rheinbreite und stets

„vom Kessel Koblenz auf beiden Ufern über den Koblenzer Laufen bis zu den auf beiden Seiten gesetzten Marksteinen"

fischen zu dürfen, auf ebenso unsichern Grundlagen, wie dies vorhin bezüglich der Ansprüche in den Waldshuter Fischwässern gezeigt worden

ist. Glaubten doch selbst im Jahre 1905 die Fischer von Koblenz aus der blossen Tatsache, dass ihr Vorgänger Brutsche zugleich Fischpächter des Domänenärars und der Gemeinde Koblenz gewesen war und daher ohne Beschränkung täglich bis zum Ettikonerhof, nicht nur bis zur Wutachmündung fischen konnte, nun auch ihrerseits als Koblenzer Fischereipächter das gleiche unbeschränkte Recht herleiten zu können.

III.

Auf das beanspruchte Fischereirecht der Gemeinde Rümikon, längs ihrer Gemarkung über die ganze Rheinbreite hin fischen zu dürfen, kann unmöglich näher eingegangen werden, bevor dasselbe, das bisher gleichfalls unbekannt war und erst durch ein Gesuch um Ausstellung einer Fischerkarte am 14. Dezember 1911 zur Kenntnis des Bezirksamts Waldshut gelangte, nach Titeln und Rechtsbestand näher spezifiziert sein wird.

§ 14.

Schlussbemerkung.

Die alten Fischereiverhältnisse, die wir im vorstehenden zu untersuchen hatten, würden in ihrer überlieferten Gestalt weiter bestehen können, bis die beteiligten Uferstaaten Veranlassung nehmen, ihr staatliches Fischereirecht schärfer zu betonen oder ihnen aus anderen überwiegenden Staatsinteressen ein Ende zu bereiten.

Fast scheint es, als ob ihnen das letztere bevorstände.

Laut einem Schreiben des Kraftwerks Laufenburg an das Bezirksamt Waldshut vom 23. Juni 1911 schweben

> „gegenwärtig Verhandlungen sowohl mit den Fischenzbesitzern als auch mit den Regierungen der Uferstaaten und speziell mit der Grossherzoglichen Forst- und Domänendirektion in Karlsruhe wegen eines eventl. freihändigen Aufkaufs aller Rheinfischereigerechtigkeiten durch die Kraftwerke Augst, Wyhlen, Rheinfelden und Laufenburg“.

Am 30. August 1911 konnte das Kraftwerk als Ergebnis einer Rheinfelder Konferenz dem Gemeinderat Waldshut mitteilen, es sei eine Einigung dahin erzielt worden,

> „dass der Domänenfiskus wegen der Erwerbung der Fischereiberechtigungen Privater und von Gemeinden in Unterhandlungen eintreten solle“,

deren Ergebnis abzuwarten sei. Aus höherem Auftrage hat sich denn auch das Bezirksamt Waldshut am 16. September 1911 wegen einer etwaigen Ablösung der Waldshuter Fischereirechte mit dem Gemeinderat Waldshut ins Benehmen gesetzt, wobei allerdings der Gemeinderat sich zunächst nicht geneigt erklärte, diese Rechte ablösen zu lassen.

Die Verwirklichung dieser Pläne würde nicht nur, wenn unter Mitwirkung beider Staaten erfolgt, einer Aufhebung des Staatsvertrages von 1808 gleichkommen. Sie würde auch mit einem Striche alle die

vorstehend untersuchten Fischereirechte am Rheine beseitigen, oder in die Hände eines Konzerns von Grossunternehmungen bringen, jedenfalls ein vollständig verändertes Bild schaffen, das auszumalen hier nicht unsere Aufgabe sein kann. Heute aber befinden sich die bisherigen Fischereiberechtigten noch im überlieferten Besitze ihrer Rechte, bereit, sie gegen Beeinträchtigung zu verteidigen.

Vierter Abschnitt.

Die praktischen Rechtsfragen.

§ 17.

Die Veräusserung des streitigen Fischereirechts an das Kraftwerk Laufenburg.

Die schon zu Eingang aufgeworfene praktische Hauptfrage ist, ob sich der Erwerb und die Verpachtung des ehemaligen Fischereianteils von Grosslaufenburg zwischen Laufenburg und Aaremündung, wie sie seitens des Kraftwerks Laufenburg erfolgt ist, mit den alten Rechtstiteln und der bis in die neueste Zeit gleichmässigen Übung vereinbaren lässt. Sie ist eine rein privatrechtliche Frage, ihre Enscheidung unterliegt der freien Würdigung des Zivilrichters, den im Verhältnis der Streitteile etwa vorliegende Anerkenntnisse der Verwaltungsbehörden nicht ohne weiteres binden. Sie spaltet sich in zwei Unterfragen. Erstens ist die Rechtsgültigkeit jener Veräusserung zu prüfen. Zweitens insbesondere ist für den Fall der Bejahung dieser ersten Unterfragen zu untersuchen, ob sich die Ausübung des vom Kraftwerk Laufenburg mit Heinrich Ebner geschlossenen Pachtvertrages mit den massgebenden Rechtsgrundsätzen vereinigen lässt.

Wir werden zu einer Verneinung beider Fragen gelangen.

Nicht neues, sondern altüberkommenes Recht in seiner, durch Übung und Gewohnheit umrissenen Gestalt ist hier in erster Linie von Bedeutung. Nur um alterworbene Rechte in ihrer überlieferten Gestalt zu schützen, hat der Staatsvertrag von 1808 den Schiedsspruch von 1523 aufrecht erhalten und haben die Fischereigesetze der beiden Uferstaaten das neuzeitliche Prinzip der Staatsfischerei an öffentlichen Flüssen bewusst zurückgedrängt. Daher können nur solche Verfügungsakte über jene alten Fischereirechte Bestand haben, welche sich im Einklang halten mit deren überkommenen Formen und Voraussetzungen. Soweit dies im Einzelfall verneint werden muss, ist der Moment gegeben, wo das staatliche Fischereirecht wegen Wegfalls alter Privatfischerei in Kraft zu treten hat.

Tritt man von hier aus an den Vertrag heran, durch welchen die Gemeinde Grosslaufenburg ihr flussaufwärts gelegenes Fischereirecht,

an welchem die Gemeinden Waldshut und Dogern nebst den Fischern von Kleinlaufenburg ebenfalls berechtigt sind, an das Kraftwerk veräussert hat, so tauchen alsbald gegen die Gültigkeit dieser Veräusserung die erheblichsten Bedenken auf. Einige davon lassen sich beschwichtigen. Andere sind von solcher Tragweite, dass sie zur Verneinung der Zulässigkeit jener einseitig vorgenommenen Veräusserung führen müssen.

Es ist in den amtlichen Akten mehrfach geltend gemacht worden, der Stadtgemeinde Grosslaufenburg habe die Aktivlegitimation zur Veräusserung des umstrittenen Fischereirechts gefehlt, indem nicht sie selbst, sondern die in erblicher Nutzung ausübungsberechtigten Fischerfamilien von Grosslaufenburg die in Wahrheit berechtigten Subjekte seien (vgl. oben S. 8, 9, 11 f.). Wir sahen namentlich, dass die Auffassung hinsichtlich der ganz analogen Befugnisse der Fischer Rueb in Kleinlaufenburg seitens der badischen Behörden amtlich vertreten wird. Zur Unterstützung dieser Ansicht ist geltend gemacht worden, dass schon der Schiedsspruch von 1523 nur von einem Rechte „der Fischer und Bürger“ von Laufenburg, nicht der gesamten dortigen Bürgergemeinde, redet. Und der Anerkennung dieses Fischereirechts als eines der Gemeinde Grosslaufenburg zustehenden Rechts, wie sie im Jahre 1865 seitens der aargauischen Regierung erfolgt ist, liesse sich entgegenhalten, dass dieser einseitige schweizerische Regierungsakt der privatrechtlichen Zuständigkeit des betreffenden Rechts, das sich gleichermassen auf schweizerisches und badisches Hoheitsgebiet erstreckt, nicht präjudiziere. Indes, all das schlägt nicht durch. Gerade, weil es sich um ein Jahrhunderte altes Recht handelt, ist aus seiner geschichtlichen Entwickelung heraus glatt zuzugeben, dass die Gemeinden, die einst die Vertretung der Fischereiinteressen ihrer Bürgerschaft, insbesondere ihrer Berufsfischer und Fischerzünfte zu eigenem Rechte in die Hand nahmen, mochten ihnen auch immerhin von dort her Antrieb und Zielrichtung ihrer Fischereipolitik vorgezeichnet sein, auch heute noch als legitimierte Subjekte in Betracht kommen. Nicht beliebigen Privaten stand das fragliche Recht zu, sondern immer nur den Bürgern und Fischern von Laufenburg. Diese übten, soweit sie unentgeltlich das fragliche Fischereirecht bis auf unsere Tage nutzten, wie schon gelegentlich bemerkt, allmendgenussähnliche Jura singulorum innerhalb der Gesamtgenossenschaft der Grosslaufenburger Bürgergegemeinde aus. Wir sahen, wie noch in den letzten Jahrzehnten der Satz gehandhabt wurde, dass man erst das Bürgerrecht zu Grosslaufenburg erworben haben musste, ehe man als Fischer zugelassen werden konnte. Die ausübungsberechtigten Fischer von Grosslaufenburg haben sich auch seit 1865 nie dagegen als gegen eine Rechtsanmassung gewehrt, dass die Gemeinde Grosslaufenburg sich damals das streitige

Recht vom aargauischen Regierungsrat als ein Recht der Ortsbürgergemeinde bestätigen liess. Ja selbst gegen die vorgenommene Veräusserung an das Kraftwerk Laufenburg ist, soweit sich das aus dem vorliegenden Aktenmaterial hat fesstellen lassen, kein Widerspruch seitens des zuletzt ausübenden Grosslaufenburger Fischers erfolgt.

Gegenüber der fortgeschritteneren Nutzungsform der entsprechenden Fischereirechte von Waldshut und Dogern durch Verpachtung stellt sich die freie Ausübung der streitigen Fischerei durch die Fischer von Gross- und Kleinlaufenburg mithin nur als eine ältere Rechtsform der Ausübung dar, die uns nicht befugt, hier das Vorliegen von Gemeindefischerei zu bestreiten und dort dasselbe anzunehmen.[1]) Gerade aus dem Schiedsspruch von 1523 als der gemeinsamen Grundlage all dieser Rechte zwischen Aaremündung und Laufenburger Brücke muss auf einheitliche Legitimation der beteiligten Gemeinden geschlossen werden.

So gut es die allgemeine Tendenz der neuzeitlichen Gemeindegesetzgebung ist, tunlich alles vorhandene Almendvermögen für Gemeindevermögen zu erklären, zum mindesten aber den Gemeinden die Aussenvertretung und Regelung der Almenden zuzuweisen, ebenso gut muss es auch als ein berechtigter Zug in der neuzeitlichen Behandlung dieser altüberkommenen Fischereiberechtigungen von „Bürgern und Fischern“ anerkannt werden, wenn die Gemeinden ohne ersichtliche Störung wohlerworbener Rechte die Vertretung dieser Gerechtsame im eigenen Namen in die Hand nehmen und die letzteren durch Verpachtung für die Gesamtheit nutzbar machen.[2])

Wollte man den Übergang der strittigen Fischerei von Grosslaufenburg auf die Ortsbürgergemeinde Grosslaufenburg im Jahre 1865 nicht gelten lassen, so würde man aus denselben Argumenten, die dafür ins Feld geführt werden könnten, die Legitimationsbemängelung der Gemeinden Waldshut und Dogern von gegnerischer Seite zu befürchten haben. Denn auch die Gemeinden Waldshut und Dogern haben, als sie das fragliche Fischereirecht im Gegensatz zu der vorangehenden jahrhundertealten Gepflogenheit seit 1824 bezw. 1864 verpachtet haben, dasselbe und mehr getan, als was Grosslaufenburg im Jahre 1865 vorgenommen hat. Sie sind den Schritt weiter gegangen, nicht nur die volle Vertretung ihres entsprechenden Fischereirechtes nach aussen in

[1]) Dass durch fortdauernde Nutzung durch Gemeindeglieder, wie im Falle von Kleinlaufenburg bis heute, ein Recht der Gemeinde selbst sich offenbaren oder entstehen kann, steht fest. Vgl. O. Gierke, Deutsches Privatrecht, Bd. I, S. 547 f., namentlich die Angaben in Note 62 auf S. 548; O. Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts, Bd. I³, S. 489.

[2]) Vgl. Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts Bd. I (Leipzig 1885), S. 274, 306; Hübner, Grundzüge des deutschen Privatrechts (Leipzig 1908), S. 231; O. Gierke, Deutsches Privatrecht Bd. I, S. 54 ff.; O. Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts Bd. I³, S. 508, II, 1³, S. 588 (in § 123).

Anspruch zu nehmen, sondern auch den Ertrag seiner Ausübung der Gemeindekasse zuzuführen. Das heute anfechten zu wollen, muss gleichfalls als aussichtslos erscheinen, denn die Verpachtung dieser Fischereirechte seitens der Gemeinden Waldshut und Dogern bewegt sich durchaus in Analogie zum badischen Fischereigesetz:

Wenn dieses in § 1 Ziff. 3 die Fischereiberechtigung an den nicht öffentlichen Flussläufen den Gemeinden zuspricht, so fielen unter diese Norm alle die zahlreichen almendrechtlichen Nutzungsfälle von kleinen Fischwassern, denen die freie Fischnutzung der „Bürger und Fischer" des Schiedsspruchs von 1523 in seiner genossenschaftlichen Grundlage zur Seite zu stellen ist. Und wenn Artikel 2 Absatz 1 des badischen Fischereigesetzes den Gemeinden die Ausübung ihrer Fischerei nur durch Verpachtung zulässt, so greift diese Norm hier, wo es sich um private alte Fischereirechte handelt, zwar nicht direkt ein (vgl. Dorner-Seng, S. 392, N. 26), zeigt aber die Richtschnur an, von der aus der moderne Staat Fischereirechte der Gemeinden am sachgemässesten im Interesse einer rationellen Fischpflege verwertet sehen will.

Nach alledem ist für den hier zu prüfenden Fall festzustellen:

Die Gemeinde Grosslaufenburg bewegt sich auf dem Boden der geschichtlichen Grundlagen ihres Rechts und im Einklang mit der neuzeitlichen Rechtsentwicklung, wenn sie im Jahre 1865 ihren Anteil an dem streitigen Fischereigebiet als Gemeinderecht in Anspruch genommen hat. Sie ist daher auch an sich durchaus legimitiertes Rechtssubjekt, über dieses Recht zu verfügen.

Da erhebt sich ein neuer Einwand.

„Drittmannsrechte bleiben gewahrt". So lesen wir mehrfach in den Beschlüssen der aargauischen Regierung bis herunter auf die aargauische Staatsgenehmigung der Veräusserung an das Kraftwerk. Ob bei dieser Veräusserung die Jura tertii d. h. hier die Rechte der anderen mitberechtigten Gemeinden und Fischer gewahrt wurden, ist jetzt zu untersuchen. Inwieweit die Ausübung der erworbenen Fischerei seitens des Kraftwerks und seines Pächters in die Rechte von Waldshut und Dogern eingreift, bleibt vorerst zurückgestellt. Hier handelt es sich nur darum, ob etwa die Veräusserung des fraglichen Fischereirechts als solche schon einen Eingriff in die entsprechenden Rechte jener anderen Gemeinden bedeutet. Die Frage spitzt sich dahin zu: Besteht auf der Grundlage des Schiedspruchs von 1523 eine engere Rechtsgemeinschaft zwischen den damals beteiligten drei Gemeinden, die es ausschlösse, dass eine derselben ihren Anteil ohne Zustimmung der übrigen frei veräussern kann?

Im auffälligsten Gegensatz zu der zunftähnlichen Fischervereinigung, wie sie sich unterhalb der Laufenburger Brücke in der sogen. Rhein-

genossenschaft herausgebildet hatte, fehlt hier, wie mit Bestimmtheit gesagt werden kann, jedes genossenschaftlich organisierte Band. Die Beziehung zwischen Laufenburg, Waldshut und Dogern liesse sich daher nur auffassen als eine Gemeinschaft zur gesamten Hand. Man müsste folgern, die gemeinsame räumliche Grundlage für die Ausführung der Fischerei zwischen Aaremündung und Laufenburg habe die beteiligten Gemeinden zu einer gesamthänderischen Gemeinschaft zusammengeschlossen; eine Veräusserung, die eines der so verbundenen Subjekte, wie hier geschehen, eigenmächtig vornimmt, sei ungültig, da sie gegen die feststehenden Grundsätze gesamthänderischer Rechtsgemeinschaft verstosse.

Es fehlt in den Akten nicht an Stellen, in denen eine solche Meinung vertreten wird. Namentlich hat die Frage, ob die ausübenden Fischer und Fischereipächter zur Mitnahme von Gastfischern gegen Entgelt befugt seien, bis jüngst eine Verneinung aus dem Grunde erfahren, weil

„die im Genusse des Rechtes befindlichen Fischer nicht befugt sind, ohne Zustimmung aller übrigen am gleichen Fischwasser Berechtigten einen Dritten als sogen. Gastfischer zuzulassen."

Dennoch liegt keine Gemeinschaft zur gesamten Hand vor. Bei aufmerksamer Betrachtung des Schiedsspruchs von 1523, auf den die ganze Folgezeit aufbaut, gewinnt man nicht den Eindruck, als stehe man einer vertraglich oder tatsächlich verbundenen Gemeinschaft gegenüber. Es handelte sich vielmehr schon damals um den Ausgleich widerstreitender Interessen von drei für sich bestehenden Personengruppen. Jene räumliche Beziehung ihrer Rechte hat sie zwar in Kollission bringen, aber nicht so eng verbinden können, dass daraus das Gebilde einer entwickelten Gesamthand entsprungen wäre. Es ist vielmehr so aufzufassen, dass auf demselben Flussgebiet drei bis vier Fischereirechte selbständig übereinander gelagert, nicht so, dass an einem gemeinschaftlichen Ganzen Anteilsrechte ausgeschieden sind. Was natürlich nicht hindert, dass der Einzelberechtigte um Inhalt und Umfang seiner Berechtigung besorgt ist und Übergriffe der andern abwehrt. Das ist aber ein Vorgehen aus dem selbständigen Rechte des Einzelnen, wie wir es jetzt zu prüfen haben werden. Eine Verletzung gesamthänderischer Pflichten liegt dagegen offenbar nicht vor.

Wenn dennoch die vorgenommene Veräusserung im Verhältnis zu den mitinteressierten Gemeinden Waldshut und Dogern als zu unrecht erfolgt angesehen werden muss, so liegt der durchschlagende Grund darin, dass sie sich vollständig vom überlieferten Rechtsboden entfernt und daher eine dauernde Gefährdung der Rechte jener Mitinteressenten bedeuten, die diese nicht zu dulden schuldig sind.

Der überlieferte Rechtsbestand allein ist völkerrechtlich garantiert und durch die Massnahmen der Uferstaaten aufrechterhalten worden. Er stützt sich ausschliesslich auf den Schiedsspruch von 1523 und dessen herkömmliche Handhabung bis auf unsere Tage. Mit ihnen ist aber die vorgenommene Veräusserung unvereinbar. Fischereibefugnisse der beteiligten Gemeinden bezw. ihrer Bürger und Fischer, nichts weiter, bilden ihren Inhalt. Zu ihren Gunsten allein verzichtete das staatliche Fischereimonopol an öffentlichen Flüssen auf seine Verwirklichung. Damit steht ohne weiteres fest, dass jene, durch Staatsvertrag und fischereirechtliche Hoheitsakte der Uferstaaten aufrechterhaltenen Fischereirechte aus alter Zeit unmöglich beliebig veräusserliche Privatrechte sein können. Es soll nicht behauptet werden, dass sie unter keinen Umständen veräusserlich sind. So dürften z. B. Verkäufe oder Abtretungen innerhalb der beteiligten Gemeinden untereinander passieren. Es muss aber im Einzelfall untersucht werden, ob sich die vorgenommene Veräusserung mit den festgestellten Grundlagen dieser Rechte vereinbaren lässt. Dass das im vorliegenden Falle nicht zutrifft, lässt sich unschwer dartun.

Die Stadt Grosslaufenburg besass das streitige Fischereirecht, um es durch ihre eigenen Fischer und Bürger ausüben zu lassen, wie dies hinsichtlich der badischen Schwesterstadt Kleinlaufenburg noch heute geschieht. Im Interesse ihrer eigenen Angehörigen mithin stand ihr das fragliche Fischereirecht zu. Transaktionen, die sich diesem Rahmen einfügen lassen, sind unbedenklich. So hätte z. B. auch Grosslaufenburg, gleich den Gemeinden Waldshut und Dogern, zur Verpachtung seines Rechtes schreiten können. Die heutige, ohne jedes vorherige Einvernehmen mit den Mitinteressenten und nur unter Genehmigung der einen der beiden beteiligten Regierungen vorgenommene Veräusserung an eine moderne grosskapitalistische Unternehmung aber kann unmöglich als gültig erachtet werden. Gewiss wäre es der Stadtgemeinde Grosslaufenburg erlaubt, ihr altes Fischereirecht, wenn es durch die vom Kraftwerk Laufenburg herbeigeführte Rheinkorrektion gefährdet ist, aufzugeben, darauf zu verzichten und sich für diesen Rechtsverlust, wie billig, eine Entschädigung seitens des Kraftwerks zahlen zu lassen. Aber unzulässig muss es sein, ein derartiges Fischereirecht an ein neu auftauchendes Rechtssubjekt mit völlig anders gerichteten Interessen zur beliebigen Verwertung zu verkaufen. Denn darin liegt in jedem Falle eine ernste Gefährdung der gleichartigen Rechte jener Mitinteressierten. Die besondere Natur der Fischerei bringt es mit sich, dass, im Gegensatz zum Bebauen festumgrenzten Landes, intensivere Fischereiausübung des einen Teiles stets den anderen, am gleichen Wasser Mitberechtigten, schädigen muss. Hierauf beruht die wichtige Bedeutung, welche der

herkömmlichen Ausübung als Garantie des Rechts- und Besitzstandes gerade bei der Fischerei zukommt. Sie wird uns alsbald noch näher beschäftigen.

Auch an alte Verträge und Vergleiche müssen die Grundsätze gerechter Vertragsauslegung angelegt werden. Sie führen auf der Grundlage des Schiedsspruchs von 1523 dahin, dass es die Gemeinden Dogern und Waldshut nicht zu dulden brauchen, dass das Recht der „Bürger und Fischer“ von Laufenburg derart weiter veräussert wird. Seine Veräusserlichkeit ist im Verhältnis zu jenen Mitberechtigten dadurch beschränkt, dass für den etwaigen Erwerber eine besondere persönliche Qualifikation erfordert ist. Dieselbe muss in der eigenen Interessensphäre der Gemeinde Grosslaufenburg gesucht werden. Dagegen zerstört die jetzt vorgenommene Veräusserung die Grundlagen des bisherigen Rechtszustandes.

Es liegt auch durchaus im staatlichen Interesse, dass eine derart grundstürzende Änderung innerhalb eines engverwandten Komplexes altüberlieferter und staatlich garantierter Fischereigerechtsame nicht einseitig zuzulassen ist. Als der Staatsvertrag von 1808 geschlossen wurde, sollten die wohlerworbenen Rechte der Gemeinden und ihrer ansässigen Fischereitreibenden erhalten werden. Würden alle Beteiligten, wie dies Grosslaufenburg getan hat, ihre Fischereirechte zum Gegenstand beliebiger Veräusserung machen, so ist weder einzusehen, aus welchem Grunde solche Rechtsnachfolger den Schutz jenes Staatsvertrages von 1808 geniessen sollten, noch viel weniger aber, weshalb auch ihnen gegenüber das staatliche Fischereirecht an öffentlichen Flüssen zurückzutreten hätte.

Zum mindesten ist zu verlangen, dass die Kontrahenten des Staatsvertrages von 1808, soll eine derartige Veräusserung gültig sein, zusammenwirken müssen. Die berufenen Staatsvertreter mögen entscheiden, ob die Forderungen der Gegenwart den Bruch mit der Vergangenheit rechtfertigen, wobei dann auch die hier nicht weiter interessierende Frage zu prüfen wäre, ob und wie dadurch geschädigte Rechtssubjekte schadlos zu halten sind. Nicht aber kann ein einzelner Mitberechtigter in der hier geschehenen Weise für sich allein sein Recht gültig verkaufen. Mag ihn auch der aargauische Regierungsakt vom 25. September 1908 der Schweiz gegenüber decken: soweit die badischen Interessen in Frage kommen, liegt hier ein einseitiges Handeln zum Nachteil völkerrechtlich verbriefter Rechte vor.

Mithin führt eine folgerichtige Durchdenkung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse dahin, dass die Gemeinden Waldshut und Dogern nicht gehalten sind, die Veräusserung des streitigen Fischereirechts durch die Stadt-

gemeinde Grosslaufenburg an das Kraftwerk als rechtsgültig erfolgt gelten zu lassen.

Wenn nicht auch gegen die entsprechenden Veräusserungen der Fischereirechte von Gross- und Kleinlaufenburg unterhalb der Laufenburger Brücke, denen gleichfalls die zuletzt erörterten Bedenken mehr oder weniger entgegen gehalten werden können, von dritter Seite vorgegangen wird, so hat das darin seinen Grund, dass dort gefährdete Privatrechte Dritter, seitdem auch die staatlichen Lehenszinse durch Vertrag vom 29./31. Januar 1907 an das Kraftwerk Laufenburg übergegangen sind, nicht in Frage kommen und die Behörden beider Uferstaaten an jenen Ablösungsvorgängen teilnahmen. Hier kann daher von einer von beiden Staaten gebilligten Änderung des Staatsvertrages von 1808 gesprochen werden, wie ja ein gleiches auch hinsichtlich der Rechte der Rheingenossenschaft unterhalb Säckingen bereits 1879 angebahnt und inzwischen durchgeführt worden ist (vgl. Stutz a. a. O., S. 4).

Laut einer Zuschrift vom 11. Dezember 1911 an das Bezirksamt Waldshut will das Kraftwerk Laufenburg der Stadtgemeinde Waldshut, falls sie mit Klage auf Ungültigkeit des Rechtserwerbes durch das Kraftwerk vorgehen würde, Anerkenntnisse entgegen halten, die der Gemeinderat Waldshut selbst in 5 Briefen vom 4. Mai bis 11. August 1911. und weiter das Bezirksamt Waldshut durch Zuschrift an das Kraftwerk vom 23. Juni 1911 ausgesprochen haben sollen. Darauf ist folgendes zu bemerken:

Das Schreiben des Bezirksamts Waldshut vom 23. Juni 1911 Nr. 9000, in welchem allerdings der Übergang des Grosslaufenburger Fischereirechts auf das Kraftwerk als zu Recht erfolgt angesehen wird, kann der Zivilklage der Stadtgemeinde Waldshut nicht als Anerkenntnis im zivilprozessualen Sinne entgegen gehalten werden. Von den 5 genannten Schreiben des Gemeinderats Waldshut an das Kraftwerk, enthält lediglich das erste, vom 4. Mai 1911 datierte, die objektive Tatsache vermerkt, das die Fischereirechte der Gemeinde Grosslaufenburg unter Genehmigung des aargauischen Regierungsrates auf das Kraftwerk übertragen worden seien. Ein subjektives bindendes Anerkenntnis der Rechtsgültigkeit dieser Übertragung im Verhältnis zu den Mitinteressenten Dogern und Waldshut konnte und wollte der Gemeinderat Waldshut damit umsoweniger abgeben, als der ganze Inhalt jenes Schreibens ein Protest ist gegen die von dem Kraftwerk heraufgeführten Neuerungen. Sollte aber wider Erwarten der Richter zur gegenteiligen Überzeugung gelangen, so bleibt immer wahr, dass die in gleichem Maſse interessierte Gemeinde Dogern bis jetzt in keinem

Schreiben etwas, das als Anerkenntnis gedeutet werden könnte, von sich gegeben hat. Ist aber nur wenigstens für Dogern die Bahn in dieser Hinsicht frei, so würde mit der Ungültigkeitserklärung der Veräusserung im Verhältnis zwischen dem Kraftwerk und der Gemeinde Dogern auch die Gemeinde Waldshut von den Schädigungen ihres Fischereirechts befreit sein.

§ 18.

Der Pachtvertrag zwischen dem Kraftwerk und Heinrich Ebner.

Würde das Gericht im Gegensatz zu der hier vertretenen Anschauung der Meinung sein, dass die Veräusserung des streitigen Fischereirechts an das Kraftwerk gültig erfolgt und mithin auch für die mitinteressierten Gemeinden Waldshut und Dogern verbindlich sei, so ist es ein leichtes, darzutun, dass die Art und Weise, wie das Kraftwerk Laufenburg sein angeblich erworbenes Recht ausüben lässt, die überlieferten Rechtsverhältnisse so sehr auf den Kopf stellt und zugleich eine solch schwere Schädigung der damit kollidierenden Fischereirechte von Waldshut und Dogern herbeigeführt hat und täglich herbeiführt, dass die Klage auf Unterlassung einer derartigen rechtswidrigen Störung des Rechts- und Besitzstandes von Waldshut und Dogern ohne weiters begründet erscheinen muss.

An dem Schiedsspruch von 1523, dem Staatsvertrag von 1808 und an der tatsächlichen Übung als Verteilungsmassstäben der zwischen Aaremündung und Laufenburger Brücke bestehenden Fischereigerechtsame ist unbedingt festzuhalten. „Nach Massgabe der bestehenden Verträge und des Herkommens“ soll die Fischerei im Rheine ausgeübt werden, so bestimmt schon der Staatsvertrag von 1808 Ziff. 5 d. Gemäss dem Schiedsspruch von 1523 und gemäss „bestehender Übung“ bestätigte der aargauische Regierungsrat der Ortsbürgergemeinde Grosslaufenburg das heute streitige Fischereirecht (vgl. oben S. 4). Mit denselben Worten erteilte die gleiche Behörde am 25. September 1908 dem Übergang der Grosslaufenburger Fischereirechte auf das Kraftwerk ihre Zustimmung. Auch diesmal also wieder wurde auf die „bestehende Übung“ Bezug genommen. (vgl. oben S. 7 f.) Zu allem Überfluss wies das Kraftwerk selbst seinen Pächter Ebner an, das verpachtete Recht nach „bestehender Übung“ zu handhaben, was freilich im Vergleich mit der Wirklichkeit einen Widerspruch in sich selbst bedeutet.

Sollen alle diese ausdrücklichen, wiederholten Hinweise einen Sinn haben, so kann es nur der sein: da der Staatsvertrag und jene Regierungsakte und Verträge die alten Fischereirechte im Rhein als wohlerworbene Rechte konservieren bezw. übertragen wollen, soll dies auch in der Weise geschehen, dass der Umfang jedes einzelnen dieser Rechte

sich nicht beliebig auf Kosten der Mitinteressenten verändern kann, sondern so dauernd in Geltung bleiben soll, wie er durch die erweislich bestehende Übung sicheren Bestand gewonnen hat.

Beim Rechte der Stadtgemeinde Grosslaufenburg und ihres angeblichen Rechtsnachfolgers, des Kraftwerks Laufenburg, kann es sich daher bei Berücksichtigung dieser Unterlagen nur um einen Fischereibetrieb handeln, der von Grosslaufenburg aus in dem durch das Herkommen bestimmten Umfange gehandhabt wird. Mit vollem Rechte machen die Gemeindebehörden von Waldshut und Dogern und ihr Fischereipächter geltend, wie stark gegenüber einem tatsächlich nur gelegentlich ausgeübten, zeitweilg fast ganz vergessenen Recht, von Grosslaufenburg aus flussaufwärts bis über die Fischerwasser von Dogern und Waldshut hinaus zu fischen, die heutige Situation absticht (vgl. oben S. 10 ff., 36 ff.). Dieselbe ist nichts weniger als eine Fischerei von „Fischern und Bürgern von Laufenburg", die immer Laufenburg als Ausgang und Zielpunkt haben muss. Sie ist in Wahrheit eine nahezu frivole Gefährdung der garantierten Sonderbezirke von Waldshut und Dogern durch einen rücksichtslosen Fischereipächter, den das Kraftwerk Laufenburg unmittelbar in Waldshut Standquartier hat nehmen lassen, wo er, anders als ein durch die Bergfahrt von Laufenburg her ermüdeter Fischer tagaus tagein in unmittelbarster Nähe der Fischereibezirke von Waldshut und Dogern mit frischen Kräften fischen kann. Durch die Art und Weise seiner Ausübung, so wird berichtet, macht dieser die Eigenfischerei der beiden Orte fast wertlos.

Da heisst es, klare Dinge nicht sehen, wenn dasselbe Kraftwerk, das seinen Pächter auf das Herkommen hinwies, mit Zuschrift an das Bezirksamt Waldshut vom 11. Dezember 1911 glauben machen will, auf den Wohnsitz des Pächters komme es gar nicht an. Bedauerlicher ist es, dass selbst die aargauische Finanzdirektion sich dem Gemeinderat Waldshut gegenüber auf denselben Standpunkt gestellt hat, indem sie am 1. Dezember 1911 schrieb:

„dass der gegenwärtige Pächter der Rechte des Kraftwerks zufällig in Waldshut seinen Wohnsitz hat, mag für die Pächter der Gemeindefischenden Waldshut und Dogern einen kleinen Nachteil involvieren; da sich die sämtlichen Rechte jedoch von Laufenburg bis zur Aare erstrecken, kann hiergegen von rechtswegen nichts eingewendet werden."

Das ist nur dann richtig, wenn man den alten Schiedsspruch, völlig losgelöst von der geschichtlichen Entwicklung und ohne Rücksicht auf die ihrem Umfange nach seit alters festliegende Übung auslegt. Da die entscheidenden Regierungsakte diese aber für massgebend erklären, ist die ganze Unhaltbarkeit jener Deduktion offenbar.

Man mag also an die Grundsätze der Vertragauslegung appellieren, man mag Übung und Herkommen als die in den Verträgen und Regierungsakten oft angerufenen Grenzen der fraglichen Fischereirechte entscheiden lassen, man mag auf die internationale Garantie eines altüberlieferten Rechtsbestandes zurückgreifen, unter allen Umständen muss die Antwort lauten, dass die vom Kraftwerk Laufenburg beliebte Ausübung des streitigen Fischereirechts zu Unrecht geschieht. Mithin ist der Anspruch der Gemeinden Waldshut und Dogern auf Unterlassung dieser Form der Ausübung ein nach jeder Richtung wohlbegründeter.

Beiträge zur Geschichte des Fischereiwesens in der Steiermark.

Das Gebiet der Mur.

(Fortsetzung.)

Von

Julius Wallner †.

---

2. Die Fischereirechte in der Mur und ihren Zuflüssen vom Mittelalter bis zur Aufhebung der Patrimonialherrschaft.

In diesem Abschnitt wird versucht, auf Grund von Urkunden, Urbaren, Gültschätzungen, des Theresianischen Katasters, der Angaben Göths in seiner Topographie der Steiermark und sonstiger Quellen ein topographisch zwar ziemlich geschlossenes, stofflich freilich noch recht lückenhaftes Bild von den in der Vergangenheit bestandenen Fischereirechten im Murgebiet zu entwerfen. In dem Mangel jeglicher Vorarbeiten zu einer solch zusammenfassenden Darstellung, die hier für ein ganzes Flussgebiet zum erstenmal versucht wird, und in der Schwierigkeit der Zusammenfassung des vielfach weit zerstreuten Materiales mögen manche Mängel und Lücken ihre Erklärung und Entschuldigung finden.

Der Lauf der Mur zwischem dem Eintritt ins Land und dem Austritte wird in der folgenden Darstellung in 10 Teilstrecken zerlegt; in jeder werden zunächst die fischereirechtlichen Verhältnisse des Hauptflusses erörtert, dann folgen die darein mündenden Flüsse und Bäche. Die Zuflüsse der Nebenflüsse sind bei letzteren behandelt. So bildet die Darstellung in jeder Teilstrecke ein möglichst geschlossenes Ganzes, das alle dort befindlichen, fischereirechtlich nennenswerten Wasserläufe umfasst.

Judenburger Kreis.

a) Die Mur von Predlitz bis zur Teuffenbacherbrücke.

Der oberste Abschnitt der Mur von Predlitz bis zur Mündung des Rosenbaches gegenüber dem Mauthof, eine ca. 27 km lange Strecke,

war wohl in uralter Zeit landesfürstliches Gewässer[1]) gewesen, doch schon frühzeitig als Zugehör zur Landgerichtshoheit Bannwasser der Herrschaft Murau geworden und blieb mit dieser bis 1574 Besitz der Liechtenstein. In der Gültschätzung von 1542 wird der Kapitalswert der Fischweide „als Teichel, Setzling, das Ort in der Mur samt den Zwerchbächen" (Zuflüssen) auf 400 Pfd. Pf. geschätzt.[2]) Aus den Händen der bekannten, oft vermählten Anna Neumannin kam die Murauer Herrschaft 1623 in den Besitz der Schwarzenberg. In einem undatierten, nach dem Schriftcharakter am Beginn des 17. Jahrhunderts geschriebenen, möglicherweise anlässig dieses Besitzwechsels verfassten Anschlag der Herrschaft Murau[3]) besass selbe damals an „bannigen Fischweiden" in fliessenden Gewässern „die Mur auf 3 Meilen Weges lang, den völligen Ferchenbach in der Predlitz vom Ursprung bis in die Mur, den Ferchenbach in der Paal, wie die Konfin in dem Urbar begriffen, den Katschbach, die Ranten von der Stadt bis an den Kulmhammer, das Seebächel, das Allgaubächel und den 3. Teil am Mühlbach bei St. Lorenzen". Diese der Herrschaft Murau eigenen Fischwässer blieben ohne wesentliche Änderung bis in die Neuzeit in ihrem Besitze, mehrfache Erweiterungen der Fischereireviere durch Ankauf von Gütern und dergl. werden an den betreffenden Stellen erörtert werden. Eine Zusammenstellung der um 1840 zu Murau gehörigen Fischwässer bietet Göth, das Herzogtum Steiermark Bd. 3, S. 403.

Der Murabschnitt zwischen der Mündung des Rosenbaches und der Teuffenbacherbrücke war in älterer Zeit grösstenteils Freiwasser gewesen, in dem sowohl der Landesfürst als auch die Inhaber der benachbarten Herrschaften Frauenburg, Schallaun, Pux, Alt- und Neuteuffenbach die Fischerei teils nebeneinander, teils innerhalb ihrer Burgfriedgrenzen, ausübten. Der Landesfürst liess angeblich noch im 18. Jahrhundert dort den Fischfang für den Bedarf der landesfürstlichen Beamten in Graz durch seine bestellten Fischer betreiben.[4])

In seinem Testamente vom 10. Oktober 1311[5]) bestimmte Otto von Liechtenstein, dass seine Söhne (Inhaber der Burgen Murau, Frauenburg und Liechtenstein) „ihre Wälder, Almen und Fischweiden ungeteilt miteinander" besitzen sollten. So erklärt sich das Mitfischrecht der Herrschaften Murau und Frauenburg auf dieser Strecke, während die

---

[1]) Noch in einem Befehlschreiben Maximilians I. an Rudolf v. Liechtenstein vom 20. März 1518 ist von etlichen freien Örtern der Mur daselbst die Rede.

[2]) Steierm. Landesarchiv Graz, Gültschätz. 1542, fasz. 23.

[3]) Ebenda Hschr., Nr. 460, fol. 26.

[4]) Bericht des Christ. Pfarrkircher an den Fischereiinspektor Frh. v. Khainbach über die Freiwässer im Landgericht Murau vom 8. Juli 1705. Statthaltereiarchiv, Inneröster. Akten, fasz. 54.

[5]) Landesarchiv, Urk. Nr. 1755 a.

weiter entlegene Herrschaft Liechtenstein dieses nicht ausübte, zumal sie weiter unten an der Mur ein anderes derartiges Fischrecht besass.

Im 15. Jahrhundert übte auch die nahe der Murauer Landgerichtsgrenze befindliche Herrschaft Saurau in der in Rede stehenden Murstrecke die Fischerei aus, geriet aber deshalb mit den Liechtensteinern von Murau in Streit, der durch einen Vergleich vom 26. August 1455 zwischen Görg von Saurau und Niklas von Liechtenstein[1]) beigelegt wurde, wobei bezüglich der Fischweide vereinbart wurde, „dass Görg von Saurau und seine Erben vier freie Fischer auf demselben Wasser (der Mur) haben mögen, die ihnen nach ihren Befehlen darauf fischen von der Brücke zu Pux bis auf den Bach, genannt der Röselbach; und dass dieselben Fischer ihnen und ihren Anwälten die Fische, die sie fangen, ungefährlich zutragen und bringen und niemand anderem um Geld geben; wenn sie das überträten, soll er (Saurau) und seine Erben sie strafen. Auch soll die genannte Fischweid von den Saurauern oder ihren Anwälten denselben ihren Fischern um keinen anderen Zins gelassen werden. Der genannte Liechtensteiner und seine Erben haben dagegen Gewalt und Recht auf derselben Fischweid fischen zu lassen, wann und wie oft sie wollen und sollen das anderen Leuten wehren."

Da das Gut Saurau um 1696 nebst Katsch und anderen Besitzungen ins Eigentum der Schwarzenberg kam, verlor diese Mitfischgerechtsame ihre selbständige Bedeutung.

Auch das Schloss Schallaun besass im Mittelalter auf der Murstrecke zwischen dem Rosenbach und der Teuffenbacherbrücke ein Fischereirecht. 1472 kam dieses Schloss samt Burgfried und Fischwasser durch Kauf in den Besitz des Niklas von Liechtenstein;[2]) doch wurde die dazu gehörige Murfischerei schon 1505 an die Ritter von Prank zu Pux, und 1578 die Burg selbst mit dem noch dabei befindlichen Zugehör an die genannte Familie veräussert,[3]) so dass nunmehr die Schallauner Fischereigerechtsame an die Herrschaft Pux überging.

Pux hatte in dieser Strecke, und zwar innerhalb seines Burgfrieds, schon im Mittelalter eine eigene Fischereigerechtsame. Am 22. Februar 1473 wurde Ernst von Prank mit einzelnen Stücken, die „sein frei Eigen sind, die er aber . . . zu Lehen nehmen will," belehnt, darunter auch mit der Fischweid auf der Mur „vom Dewpstein"[4]) bis auf die Teuffenbacherbrücke; am 6. März 1546 wurde Eustach von

[1]) Landesarchiv, Urk. Nr. 6542.

[2]) Göth, Das Herzogtum Steiermark III, S. 557.

[3]) Beitr. z. Geneal. d. steier. Liechtensteine (Beitr. z. Kunde steier. Geschichtsquellen 32), S. 47. 61.

[4]) Nach Zahn, Ortsnamenbuch S. 130, Dewpstein = Diebsstein, Gegend östl. von Katsch, mit der Bemerkung: „im Volksmunde scheint bloss noch der Name Diebsteinsbach zu bestehen." Das Diebsteinbachel im Bez. Pux erwähnt Schmutz, Histor. Topogr. Lexikon d. Steiermark I, S. 233.

Prank neuerdings damit belehnt,[1]) ebenso laut Lehenbriefes vom 9. Juli 1650 Hans Sigmund von Prank neben anderen Gütern auch „mit der Fischweid auf der Mur.“[2]) 1513, 14. März, wurde der Herr von Prank durch den Landeshauptmannschaftsverweser Andrä von Spangstein wegen eines auf der Mur errichteten Brücken- und Wehrbaues, durch den „die Fischweiden des Kaisers, der Liechtensteiner und der anderen Umsassen gegen Katsch zu“ geschädigt würden, auf den nächsten Hoftaiding verwiesen.[3])

Zu diesen Umsassen, also fischereiberechtigten Nachbarn, gehörten auch die Teuffenbacher. Die Brüder Polykarp und Jakob von Teuffenbach waren wegen der von ihren Vorfahren stets befischten Murstrecke zwischen dem Dewpstein und der Teuffenbacherbrücke schon am Beginn des 16. Jahrhunderts mit den Brüdern Christof und Bernhard von Prank in einen Prozess vor dem Landrechte geraten, schlossen aber am 3. April 1516 zu Judenburg einen Vergleich[4]) dahin, dass „die Teuffenbacher und ihre Erben auf der Mur von dem Dewpstein bis zur Teuffenbacherbrücke neben und mit den Brüdern Prank und deren Nachkommen recht und frei zu fischen haben und fischen können, selbst oder durch ihre Diener, wann und wie sie lustet und ihnen am besten füget, wie das von Altersherkommen und unter beiderseitigen Vorfahren Brauch gewesen.“

1581 schlossen die beiden Zweige der Familie — Alt- und Neuteuffenbach — bezüglich der Fischweid in der Mur einen Teilungsvertrag des Inhaltes: „Die Fischweid auf der Mur sollen beide Teile des ganzen adeligen Ansitzes zu Teuffenbach, wie solche in der jüngsten väterlichen Erbteilung . . . . mit aller Freiheit und Gerechtigkeit daselbst in der Mur, es sei mit Tragl, Eisgarn . . . . u. dergl. zu fischen Fug und Macht haben, dessen werden beide Teile, der alte und der neue (der obere bezw. untere Stock) sich zu gebrauchen wissen. Damit aber das Wasser nicht zu sehr abgeödet und die Nachbarn, so auch dergl. Freiheiten an der Mur haben, nicht untereinander zwiespältig, soll man derowegen alle Freundschaft und Ordnung halten“.[5])

Altteuffenbach ging mit seinem Fischereirechte um 1689 in den Besitz der Schwarzenberg über[6]) und wurde mit Frauenburg bezw. Murau vereinigt. Die Teuffenbacher Fischerei lebte also nur noch im Neuteuffenbacher Besitze fort.

---

1) Starzer, Landesfürstl. Lehen in Steiermark 1421—1546, S. 190.

2) Landesarchiv, Lehenurbar II. Bd, Nr. 152 (Murau), S. 1557.

3) Landesarchiv, Spez. Archiv Prank, fasz. 5, Nr. 24.

4) Orig. Urk. im Landesarchiv.

5) Teillibell von 1581 zwischen Rudolf und Julius von Teuffenbach im Landesarchiv, Spezialarchiv Teuffenbach.

6) Göth a. a. O. III, S. 441.

An der Murfischerei in dem in Rede stehenden Abschnitte waren noch die Herrschaft Katsch und die Gült Vasshof[1]) (Waschhof) beteiligt. Erstere stand von 1469 bis 1576 im landesfürstlichen Besitz und gelangte dann durch Kauf in das Eigentum des Jakob von Windischgrätz. Im damals angelegten Urbar hiess es von der zugehörigen Fischweid: „Auch hat man von Katsch aus auf der Mur eine Meile Wegs lang mit einem Tragl zu fischen". Das Katscher Recht unterschied sich also in nichts von den übrigen Mitfischrechten der dort gelegenen Herrschaften; trotzdem versuchte um 1626 der damalige Besitzer Christof Schmelzer diese Gerechtsame zu einer ausschliesslichen zu machen, indem er dem fürstl. Fischmeister die dortige Fischerei mit der Begründung verbot, dass selbe zum Schloss gehöre. Die Hofkammer entschied aber am 27. April 1626, dass der Herrschaft dieses Revier nicht derart eingeräumt und bannig gemacht worden sei, dass der Landesfürst sich seiner Hoheitsrechte gänzlich begeben habe, deshalb habe Katsch den Fischmeister zum Bedarf des kaiserl. Hofes ungehindert fischen zu lassen.[2])

Als Katsch 1696 in den Besitz der Schwarzenberg überging,[3]) fiel später dieser Fischereirechtsanteil mit dem der Murauer Herrschaft zusammen.

Um die Mitte des 18. Jahrh. bestanden nach dem Theresianischen Kataster auf der Mur vom Rosenbach bis zur Teuffenbacherbrücke Mitfischrechte der Herrschaften Murau, Frauenburg, Neuteuffenbach, Katsch (mit Murau vereinigt) und Vasshof; im 19. Jahrh. besass Murau neben seiner „bannigen" Fischerei von Predlitz bis zum Mauthof (Rosenbach) noch das Mitfischrecht bis zur Teuffenbacherbrücke teils auf Grund seines ursprünglichen Besitzes und der Landgerichtshoheit, teils vermöge der käuflich erworbenen Güter Frauenburg, Altteuffenbach und Katsch; daneben hatten sich noch Mitfischrechte der Güter Pux und Neuteuffenbach erhalten,[4]) das der Gült Vasshof wird nicht mehr erwähnt.

Einmündende Bäche. Rechtes Ufer:

Der Predlitz- oder Turracherbach mit dem Bärentalbach. Das Fischwasser in diesem Bache wurde, wie das im Diesingsee, von

[1]) Über den Vasshof finden wir in den Gültschätzungen (Landesarchiv) 1542, fasz. 38 nachstehende Bemerkung: „Der Vasshof samt wenig Gründen, so dazu gehören, gelegen zu Teuffenbach, welchen Hof unseres Vaters seligen gelassene Wittib, Cordula von Teuffenbach, inne hat und zu ihrer Hauswirtschaft braucht, ist geschätzt um 150 Pfd. Pf." Diese Schätzung geschah durch Jakob von Teuffenbach. Der Vasshof besass auch ein Fischereirecht in der untersten Strecke des St. Lambrechter oder Tajabaches (siehe dort) neben den beiden Teuffenbachschen Herrschaften. Ein Mayer von Vasshof bekleidete 1630 das Amt eines Fischereiinspektors in Obersteier.

[2]) Statthaltereiarchiv, Hofkammerakten 1626.

[3]) Göth a. a. O. III, S. 395.

[4]) Ebenda III. S. 403, 442, 566, 567.

der Herrschaft Murau 1585 käuflich erworben,[1]) daher wird dieses Revier schon im vorhin erwähnten Anschlage der Herrschaft Murau aus dem Anfang des 17. Jahrh. als „völliger Ferchenbach in der Predlitz vom Ursprung bis in die Mur“ aufgezählt; ebenso erscheint es im Theres. Kataster und bei Göth a. a. O. III, S. 404 im Besitze Muraus.

Der Paalbach mit dem Schachmann-, Winterboden-, Hübler-, Stöller- und Wallnerbach. Das Fischwasser im Paalbach und zwar von der Mündung des Gaisbaches bis zur Mündung des Paalbaches in die Mur erscheint um 1581 als gemeinsamer Besitz der Teuffenbacher und der Liechtensteiner als früherer Inhaber von Murau. Im Teillibell des gen. Jahres zwischen Rudolf und Julius v. Teuffenbach[2]) heisst es: „Das Fischwasser zu Stadl, genannt die Paal, haben die Herren von Teuffenbach zwei Teile und die Herren von Liechtenstein den dritten Teil von der Mur bis an den Gaisbach Macht zu fischen, doch dass die Herren von Teuffenbch allweg zwei und die von Liechtenstein einen Fischer halten.“ Weiter ist dort von einem jährl. Fischzinse aus der Paal — 50 Stück Forellen — die Rede, welchen die Teuffenbacher bezogen und dessen Verteilung an die Deszendenten festgesetzt wird.

1613 kaufte die Herrschaft Murau „die Fischwässer in der Paal“,[3]) ohne nähere Angabe, ob darunter der Teuffenbachsche Anteil zu verstehen ist. Doch ist letzteres nahezu sicher, denn im vorhin erwähnten Anschlage der Herrschaft Murau erscheint „der Ferchenbach in der Paal, wie die Konfin in dem Urbar begriffen ist,“ bereits als Fischwasser der Murauer Herrschaft, und das Neuteuffenbacher Urbar von 1651[4]) führte wohl die anderen Teuffenbachschen Fischwässer, den Paalbach jedoch nicht mehr als dazu gehörig, an.

Nach dem Theres. Kataster war der Paalbach um die Mitte des 18. Jahrh. im Murauschen Besitze und wurde von dieser Herrschaft verpachtet oder zeitweise in eigener Regie befischt, doch muss auch das Gut Goppelsbach in der dortigen Gegend (in einer Strecke des Paalbaches oder in seinen Zuflüssen) eine Fischereigerechtsame besessen haben, denn im Theres. Kataster wird das „Fischwasser, die Wildbahn und das Reisgejaid“ von Goppelsbach als ein kaiserliches Lehen bezeichnet, und bei Göth, Bd. III, S. 403 und 420 wird ausdrücklich das Mitfischrecht dieses Gutes im Paalbache erwähnt. Durch die um 1840 erfolgte Vereinigung des Goppelsbacher Besitzes mit der Herrschaft Murau erschien nun der ganze Paalbach mit seinen Zuflüssen letzterer fischereizuständig.

Der St. Lorenzerbach. Im Anschlage der Herrschaft Murau (Anf. d. 17. Jahrh.) wird unter den Fischwässern auch „der dritte Teil

[1]) Göth a. a. O. III, S. 402.
[2]) Landesarchiv, Spezialarchiv Teuffenbach.
[3]) Göth a. a. O. III, S. 402.
[4]) Landesarchiv, Spezialarchiv Teuffenbach.

am Mühlbache bei St. Lorenzen" angeführt. Im Theres. Kataster erscheint der Lorenzerbach bereits ohne Einschränkung als herrschaftl. Murausches Fischwasser, ebenso um 1840.[1])

Der Schlattingbach. Dieser gehörte stets zur Herrschaft Murau. Das Mitfischrecht darin besass der jeweilige Stadtrichter von Murau.[2]) In den älteren Quellen wird dieser Bach nicht erwähnt.

Der Lassnitzerbach. Die älteste Erwähnung eines Fischereirechtes darin, und zwar in seinem untersten Teile, vom Grassinghammer aufwärts bis zur Steinernen Brücke (Grenze der Landgerichte Murau und St. Lambrecht), finden wir 1448, da Niklas von Liechtenstein die zur besseren Dotierung der Murauer Stadtpfarre errichtete Gült um eine Frühmessstiftung erweiterte, wozu er sein bis dahin zum Murauer Besitz gehöriges Fischereirecht in der genannten Strecke widmete, so dass nun mehr die „alleinige Fischerei" im Lassnitzerbache in der erwähnten Ausdehnung der Pfarrgült Murau gehörte.[3])

In den späteren Urbaren der Herrschaft Murau wird daher dieses abgetrennten Besitzes keine Erwähnung gemacht, im Theres. Kataster dieses Fischereirecht gesondert bei der Pfarrgült angeführt. Wenn um 1840 gleichwohl der Lassnitzerbach als Murausches Fischwasser, in dem der Stadtpfarrer das Mitfischrecht besitze, angeführt ist,[4]) dürfte eine Erklärung darin liegen, dass die Pfarrgült vom Amtspersonale der Vogteiherrschaft Murau mitverwaltet[5]) und auch das ersterer gehörige Fischwasser von letzterer administriert wurde.

Von der Steinernen Brücke aufwärts bis zum Ursprung war der Lassnitzerbach in älterer Zeit Freiwasser, noch 1705 wird er im Verzeichnisse Pfarrkirchers als solches genannt. Diese Eigenschaft galt aber damals nur mehr auf dem oberen Teile dieser Strecke, und zwar „vom Ursprung durch die obere Lassnitz hinein bis zu des Stampfers Brücke (an der Landesgrenze zwischen Steiermark und Kärnten)" als unbestritten; deshalb bezeichnet auch Pfarrkircher nur diese Strecke schlechtweg als Freiwasser, während er bezüglich des unteren Teiles „von der Stampfer- bis zur Steinbrücke" die Bemerkung anfügt: „Ist mit dem Stift St. Lambrecht ausfindig zu machen. Dieses Stift beanspruchte somit erfolgreich das Fischereirecht in dieser Strecke und führte auch im Theres. Kataster mit Entschiedenheit an, dass es „von des Stampfers Mühle bis zur Steinernen Brücke privative das ius piscandi" besitze, während es oberhalb davon nur ein Mitfischrecht habe.

---

[1]) Göth a. a. O. III, S. 403.
[2]) Ebenda III, S. 404, 406.
[3]) Ebenda III, S. 389.
[4]) Ebenda III, S. 403.
[5]) Ebenda III, S. 388.

Auf dieser oberen Strecke waren, wie überall in derlei Freiwässern, neben dem Landesfürsten auch die anrainenden Herrschaften mitfischberechtigt, und zwar, wie erwähnt, St. Lambrecht, das im Theres. Kataster die bezügliche Strecke als vom Eisner am Priwald[1]) bis zu des Stampfers Mühle reichend bezeichnet, und die kärntnische, an der Mettnitz gelegene Herrschaft Grades, letztere am linken (kärntnischen) Ufer des Baches, der dort die Landesgrenze bildet.

Der Rosenbach, heute in der Spezialkarte Kesslerbach, fliesst durch die Gegend Karchau. Als Landgerichtsgrenze wird der Bach schon 1414 urkundlich als „pach, der durch die Charicher rinnet vnd der Roesler haisst“ genannt.[2]) Auch 1455 erscheint urkundlich der Name Röslerbach.[3]) In den Quellen wird der Rosenbach stets als Grenze des Murauer Landgerichtes, daher auch des Murauer Bannwassers und der dort beginnenden Mitfischstrecke genannt. Um 1840 wird er unter den Murauer Fischwässern aufgezählt.[4])

Der St. Lambrechter- oder Tajabach. Der grösste Teil dieses Baches floss innerhalb des Stift Lambrechtschen Territoriums, die Fischerei stand also von jeher diesem Kloster zu. Im Theres. Kataster wird die Ausdehnung dieses Eigengewässers als vom „Lechner im Bach“ (nahe dem Ursprung, unter dem Auerlingsee an der Landesgrenze) bis zu des „Steinbauers Anger gegen Tiefenbach“ reichend angegeben. Der unterste Teil des Baches, der den Burgfried und die Ortschaft von Teuffenbach durchfliesst, war der Herrschaft Teuffenbach gehörig. In der Gültschätzung 1542[5]) wird er als „das kleine Bächlein, so durch das Dorf rinnt“ angeführt und von Franz von Teuffenbach im Namen seiner Brüder Erasmus, Balthasar, Andrä, Märt, Bernhard und Johann samt dem Burgfried und einer leeren Teichstätte auf 120 Pfd. Pf. geschätzt.

Im Urbar von Neuteuffenbach von 1651[6]) ist eine genauere Begrenzung dieses Fischwassers gegeben: „Ein Bach zu Teuffenbach von Herrn Prälaten[7]) Confin, der Steinmühl bis in die Mur, gehört halb zum neuen, halb zum alten Schloss und hat sonst niemand zu fischen, als diese zwei Schlösser“. Im Theres. Kataster wird die gleiche Strecke als „Teuffenbach“ angeführt und als oberes Ende der Fischereiberechtigung die St. Lambrechter Herrschaftsgrenze genannt; auch ist ein

[1]) Das Priwaldkreuz unter der Kuhalpe kennzeichnet noch heute die Grenze zwischen Steiermark und Kärnten.

[2]) Landesarchiv, Urk. Kop. Nr. 4549, Felicetti, Steierm. v. 8 bis 12 Jahrhundert. Beitr. z. Kunde steier. Gesch.-Quellen X, 91.

[3]) Zahn, Ortsnamenbuch der Steiermark, 402.

[4]) Göth a. a. O. III, S. 404.

[5]) Landesarchiv, Gültschätzungen 1542, fasz. 38.

[6]) Landesarchiv, Spezialarchiv Teuffenbach.

[7]) D. i. von St. Lambrecht.

Mitfischrecht der Gült Vasshof darin erwähnt, von dem im Urbar von 1651 noch keine Rede ist, obwohl der Vasshof schon 1542 als selbstständiges Besitzobjekt genannt wurde.

Linkes Ufer:

Der Einachbach. Dieser war Fischwasser des Gutes Goppelsbach.[1]) Im Theres. Kataster ist wohl die Eigenschaft der Goppelsbacher Fischwässer als landesfürstliches Lehen, nicht aber der Ort angegeben.

Der Wandritschbach, auch Allgauerbach wird in dem mehrfach erwähnten Freiwasserverzeichnis von 1705 noch als solches angeführt. Dagegen erscheint er schon in der Murauer Schätzung (Anfang des 17. Jahrh.) als banniges Fischwasser dieser Herrschaft, ebenso im Theres. Kataster und im 19. Jahrhundert.[2])

Der Rantenbach. Der Oberlauf dieses Baches mit seinen rechtsseitigen Zuflüssen, dem Preber- und Feisterbache samt den Seen in der Ranten, Jetachalm und Schattnersberg „vom Gebirg herab bis an die Seebachbrücke“ waren nach dem Theres. Kataster gemeinsames landesfürstliches Lehen der Allodial- und Fiedeikommissherrschaft Pux.

In einer „Beschreibung derjenigen Fischwässer, welche 1597 von dem Landesfürsten, den drei Gebrüdern Baron Pranck zu Pux verliehen worden“[3]) finden wir: „einen Bach, welcher in einer Alm, die Ranten genannt, entpringt und durch das Krakautal schattseite herausströmt, endet sich bei dem sogen. Asen oder Asengraben, wo dies Wasser in den Jetachbach fliesst; ein Bachl insgemein Feisterbachl genannt, so im Salzburger Preber entspringt und fliesst bei der Krakau Sag oder Waldbruken in den obgenannten Bach, der aus der Ranten herfliesst; an diesem Bachl nimmt die Fischerei den Anfang bei der Salzburgschen Konfin.“ Dazu werden noch 3 Seen, in der Rantenalm, in der Jetichalm und in Schattnerberg genannt und die Bemerkung beigefügt: „Das sind allein die Fischwässer, an welchen die Herrschaften Pux und Goppelsbach[4]) indivisim das jus piscandi bisher unperturbiert genossen haben.“ Die Zugehörigkeit des obersten Rantenbaches zur Herrschaft Pux war niemals fraglich, dagegen wurde die des Preberbaches „so vom Wallner herausrinnt“,[5]) in einem Berichte von 1757 für unsicher erklärt, da

[1]) Göth, a. a. O. III, S. 420.

[2]) Ebenda III, S. 403.

[3]) In einem Bericht Andrä Rupert Rauttners, Fischereiaufsehers und Mauteinnehmers in Preber, v. 15. Juni 1722, Statthaltereiarchiv, Hofkammerakten 1742, Novbr. 31.

[4]) Gehörte in früherer Zeit der Familie Prank.

[5]) Nach der Spezialkarte also der beim Gehöfte Wallner in den Rantenbach mündende Feisterbach, der aus einem von der Preberalm fliessenden und dem Brandlbache sich bildet.

dieser Bach „wie alte Leute“ sagten, ein Kameralwasser gewesen sei, während jetzt Pux darauf fische.[1]) Diese Herrschaft behauptete auch den alleinigen Besitz.

Um 1771 erklärte Georg Josef Frh. v. Prank, dass er als Inhaber der beiden Herrschaften Pux den „ganzen und allen Teil Fischweid im Krakantale“ (mit alleinigem Ausschluss des herrschaftl. Murauschen Jetachsees[2]) besitze, und „gehen diese Fischwässer und Seen, von den Krakauerischen Gebirg ursprünglich, wiederum ab in den Seebach“. Als Begrenzung wird dabei angegeben: „Von dem Krakauer Gemsgebirg, Preber-, Rantner- und Schattnerberg, auch Jetachalm an bis hin an einen Fluss in das Seebachbächel.[3])

Auch um 1840 wird die Fischerei „in drei Seen und einigen Bächen in den drei Krakaugemeinden“ als zur Herrschaft Pux gehörig genannt.[4])

Von Seebach an bis zum Kulmbächlein beim sogen. Kulmhammer unweit Ranten, sowie der bei Seebach einmündende Jetachbach (mit Ausschluss des Murauschen Jetachsees) hinauf „ins Lachfeld und Burkhart samt dene Setzlingsee, allda der Ursprung ist“, und der kleine durch Krakaudorf fliessende Bach galten als Kameralwässer, doch gibt schon Ortner in seinem vor 1696 entstandenem Bericht an, selbe seien „vormalen gleichmässig gewidmet gewesen“; es war also deren kameralische Eigenschaft schon stark im Schwinden und bald galten sie, da die landesfürstl. Fischnutzung der weiten Entlegenheit halber eine recht spärliche war, praktisch als Freiwässer, wiewohl das Ärar immer noch seinen Anspruch aufrecht erhielt. So erscheinen diese Bäche 1713 unter den dem landesfürstl. Fischmeister in Obersteier anvertrauten Fischwässern. Auch 1742 beschreibt der mit der dortigen Fischereiaufsicht zeitweilig betraut gewesene Mauteinnehmer Rauttner den Umfang der dortigen landesfürstl. Fischwässer: „Am hiesigen landesfürstl. Fischwasser nimmt die Fischerei den Anfang beim sogen. Kulmhammer oder Kulmbachl, geht durch das Dorf Ranten und Seebach, item durch den ganzen Etrichgraben hinein, durch Krakau und durch den Jetach bis zum Ursprung in dem Burkhart und Lachfeld“.[5]) Diese von dem Sitze

---

[1]) Bericht des Gegeneinnehmers von Seebach, Preytrager, über die Fischereiverhältnisse im Rantengebiet v. 28. April 1757 in Statthaltereiarchiv, Gubernialakten, fasz. 1741, Fischwasserakten Nr. 150.

[2]) Dieser wurde von der Herrschaft Murau um 1600 aus angekauften Wiesen angelegt und zur Saibling- und Forellenzucht verwendet. Trotzdem der Abfluss des Jetachsees durch ein Gitter gesperrt war, gelangten doch bei Hochwasser häufig Saiblinge und Forellen in den Jetachbach, so dass dieser als besonders wertvolles Fischwasser galt. Göth a. a. O. III, S. 402 und Statthaltereiarchiv, Hofkammerakten 1742, Novbr. 31.

[3]) Landesarchiv, Lehenurbar II. Bd., Nr. 150, S. 1451.

[4]) Göth a. a. O. III, S. 566.

[5]) Statthaltereiarchiv, Hofkammerakten 1742, Novbr. 31.

des Fischereiinspektorates entlegenen Fischwässer waren jederzeit ein Schmerzenskind der Fischereiaufsicht, gerieten daher bald in verworrene fischereirechtliche Verhältnisse, und wurden von den Bauern und dort begüterten Herrschaften stark befischt. Der Jetachbach wurde um 1757 von den herrschaftl. Puxer und Goppelsbacher Fischern ausgebeutet,[1]) ebenso von den Bauersleuten. Wegen dieser Zustände war im 18. Jahrhundert wiederholt die dauernde Verpachtung oder der Verkauf dieser entlegenen, daher schwer zu überwachenden landesfürstl. Fischwässer erwogen worden, doch vorerst ohne greifbaren Erfolg.

1774 kaufte Fürst Johann Schwarzenberg endlich mit den anderen obersteierischen Fischwässern auch die kameralischen in der Ranten und vereinigte sie unmittelbar mit der Herrschaft Reifenstein,[2]) mittelbar mit dem grossen Murauer Güterkomplexe.

Die unterste Strecke des Rantenbaches, und zwar vom Kulmhammer bis zur Kapuzinerbrücke in Murau gehörte seit 1448 zur vorhin beim Lassnitzerbache erwähnten Frühmessstiftung der Stadtpfarre in Murau, so dass letzterer die untersten Strecken zweier bei Murau mündenden Bäche, des Ranten- und des Lassnitzerbaches, fischrechtlich zustanden. Wenn diese Strecke trotzdem schon frühzeitig als banniges Fischwasser der Herrschaft Murau angeführt wird (z. B. im Anschlage Anfang des 17. Jahrh.), erklärt sich dieser Umstand, wie schon erwähnt, aus der Administration der Pfarrgült durch herrschaftl. Beamte. 1840 erscheint die Rantenstrecke bis zum Kulmhammer ausdrücklich als zur Stadtpfarrgült gehörig.[3])

Der Katschbach mit dem Schöder- und Feistritzbache. Im oberen Teile des Katschbaches war die Fischerei uferweise den Herrschaften Katsch und der erzbischöfl. Salzburgschen Pflegschaft Baierdorf zuständig. In der Gültschätzung 1542[4]) wurde der Wert des Katscher Anteiles samt dem dazu gehörigen Burgfried und mit den sonstigen Freiheiten auf 500 Pfund Pf. geschätzt. Die Ausdehnung dieses Revieres gibt der Theres. Kataster für (Baierdorf) an: „Der

[1]) Nach dem Berichte Preytragers, Statthaltereiarchiv, Gubernialakten, fasz. 1741 Fischwasserakten Nr. 150 behaupteten die alten Leute der Rantengegend, dass alle diese Bäche stets Freiwässer gewesen und die Bauern nach Willkür gefischt hätten, bis endlich Kaiser Karl sie habe bannig machen lassen. Hier ist jedenfalls die schärfere Geltendmachung der Kameralität dieser Gewässer durch Aufnahme in die Fischmeisterinstruktion von 1713 gemeint. Preytrager riet auch an, die Herrschaft Pux möge gehalten werden, ihr vermeintliches Recht auf den Jetach- und Preberbach durch Vorweisung der Originaldokumente oder aus dem Grundbuche zu erweisen, da „mit denen von der Kanzlei herausgebenden Extrakten oder Abschriften weder sich zu begnügen noch ein Glauben beizumessen“ sei.

[2]) Göth a. a. O. III, S. 342.

[3]) Ebenda III, S. 388 Anm.

[4]) Landesarchiv, Gültschätzungen 1542, fasz. 42.

Katschenbach von der Rueplerbrücke bei des Schüter Alm (also etwa vom Ursprung) bis vor Baierdorf, bis an die Feistritzer Auen zum Einfluss des Feistritzer Baches. Diesen Bach hat an der Baierdorfer Seite diese Pflegschaft, an der Katscherseite die Herrschaft Murau zu fischen."

Die Herrschaft Katsch wurde durch Kauf 1696 mit Murau vereinigt, doch muss das zu Katsch gehörige Fischwasser schon weit früher an die Murauer Herrschaft gelangt sein, da es schon Anfang des 17. Jahrhunderts als Murausches Fischwasser angeführt wird. Um 1840 ist sowohl die Zugehörigkeit des Katschbaches zu Murau als auch die Fischereigerechtsame der (mit Fohnsdorf vereinigten) ehemaligen Pflegschaft Baierdorf angeführt.[1])

Von der Feistritzmündung ein Stück abwärts gehörte die Fischerei in dem Katschbache der Herrschaft Rotenfels. In der Gültschätzung v. 1542[2]) wird die Erstreckung dieses Fischwassers genauer angegeben: „Das Fischwasser, die Katsch fangt an zu Peterdorf bei der unteren Brucken am Krenhof, da Kristan Pogan auf gesessen ist, und geht auf St. Peter bis auf Feistritzerbrucken, zwischen Witterdorf und Feistritz gelegen." Der Wert dieses Fischwassers wird auf 100 Pfund Pf. angegeben.

Im Theres. Kataster (Rotenfels) wird diese Strecke als der „Petererbach zu St. Peter in der Hofmarch[3]) von der Paradeisbrucken bis zum Ertlmayer in Petersdorf" bezeichnet.

Im 19. Jahrhundert wird bei Göth III, S. 367 der Katschbach schlechtweg, ohne nähere Begrenzung unter den der Herrschaft Rotenfels zustehenden Fischwässern genannt.

Unterhalb Baierdorf mündet in den Katschbach der Schöder- mit dem von N. herkommenden Günsterbach. Ersterer wird als hofkameralisches „Fischwasser" mit der Ausdehnung „vom Einfluss des Pöhrdorferbaches[4]) bis zum Ursprunge" in einem Fischwasserverzeichnisse aus dem 17. Jahrh.[5]) angeführt; auch im mehrfach zitierten Freiwasserverzeichnisse von 1705 heisst es: „Der Schödererbach vom Einrunn des Payrdorferbaches bis durch die Khünssen[6]) samt dem Pöllaubächl[7]) all-

---

[1]) Göth a. a. O. III, S. 403 u. 506.

[2]) Landesarchiv 1542, fasz. 8.

[3]) Herrschaftl. Rotenfelssches Amt bei St. Peter am Kammersberg.

[4]) D. i. Baierdorferbach, d. h. die bei Baierdorf gelegene Strecke des Katschbaches.

[5]) Statthaltereiarchiv, Inneröster. Akten, fasz. 14.

[6]) Ortschaft Günsten westl. vom Pöllauwald. Nördl. von Günsten der Günsterberg bezw. Günsterbach.

[7]) Das „Pöllaubächel bis zur Günstenbrücke" ist jedoch nach dem Theres. Kataster (Herrschaft Pux) gemeinsames landesfürstliches Lehen der beiden Puxer und der Goppelsbacher Herrschaft.

dort in die Schöder hinein bis zum Ausfluss."[1]) Ebenso wird in beiden genannten Verzeichnissen der Feistritzbach von der Paradeisbrücke[2]) bis zum Ursprung als hofkameralisches Fischwasser angeführt. Der Schöderbach galt nach dem Berichte des Inspektors Starnissy von 1743 als fischreich, doch fischten damals Fischer der Herrschaft Murau darin, ein Beweis, dass auch hier der Kameralismus wenig beobachtet wurde, der Feistritzbach wurde erst damals einem kameralischen Fischer anvertraut, ein Zeichen, dass die Fischereiaufsicht sich vordem wenig oder gar nicht um diese Gegenden bekümmert hatte.[3])

Durch den vorhin erwähnten Kauf der kameralischen Fischwässer durch Fürst Johann Schwarzenberg 1774 kam dieser ganze Komplex der oberen Zuflüsse des Katschbaches zu Reifenstein bezw. zum Murauer Herrschaftsbesitz.

Der Mittelbergerbach. Dieses vom Mittelberg nach N. abfliessende, bei St. Peter a. K. in die Katsch mündende Bächlein wird im Freiwasserverzeichnis von 1705 genannt, doch als „zur Zeit unbesetzt" daher als Fischwasser bedeutungslos bezeichnet.

b) Die Mur von der Teuffenbacher- bis zur Talheimerbrücke.

Von der Teuffenbacherbrücke etwa eine Meile abwärts bis Scheifling war die Murfischerei um 1443 im Lehenbesitze der Stubenberg auf Frauenburg. Am 16. Nov. dieses Jahres wurde Leutold von Stubenberg mit der Fischweid „bei Scheifling auf der Mur, während von dem Marichstein (Markstein, Grenzstein) bis auf den Teuffenbach" belehnt.[4]) Dieses Lehen scheint später aufgegeben bezw. heimgefallen zu sein, denn nachher ist von dieser Murstrecke wieder als Freiwasser die Rede und zwar bis 1634, als dieses Revier neuerdings Bannwasser wurde. Als z. B. 1569 Wolf Zwick, Besitzer des Schlosses Schrattenberg von den benachbarten Gutsherren, den Teuffenbachern und den Prankern auf Pux beschuldigt wurde, auf ihrem Fischwasser in der Mur, „das sie zu ihren Schlössern und Heimwesen gegen Teuffenbach und Pux innehaben," durch seine Leute mit dem Traglnetze widerrechtlich gefischt zu haben, entschuldigte er sich damit, dass er den Fischern befohlen habe, nur auf dem Freiwasser der Mur mit dem Tragl, ausserdem nur zu seiner „Hausnotdurft," zu fischen. Ob selbe diese Grenze überschritten hätten, sei ihm nicht bekannt, auch habe

---

[1]) Bedeutet immer „Quelle, Ursprung."

[2]) Nach des Fischereiinspektors Starnissys Angabe die Brücke über den Katschbach, nahe oberhalb der Mündung des Feistritzbaches.

[3]) Bericht im Statthaltereiarchiv, Gubernialakten, fasz. 1741 Fischwasserakten. Danach unternahm der oben genannte Fischereiinspektor damals eine förmliche Entdeckungsreise nach diesen verschollenen landesfürstl. Fischwässern, wozu er Auskünfte erst durch Umfrage bei den Landleuten einholen musste.

[4]) Starzer, Landesfürstl. Lehen i. Steiermark, S. 328.

er keine Kenntnis „wie fern und weit das Freiwasser auf der Mur währen tut."[1]) Dieses Geständnis lässt auf ziemlich ordnungslose Zustände der Fischerei in dieser Freiwasserstrecke schliessen. Wie 1569 Wolf Zwick die obere Grenze überschritten zu haben scheint, wurde von dem im Freiwasser fischenden Parteien, wohl auch die untere Grenze bei Scheifling nicht immer respektiert; um 1625 bestand z. B. ein Rechtsstreit zwischen Georg von Stubenberg auf Frauenburg und Jakob Frhr. v. Teuffenbach inbetreff der Fischerei „unterm Kogl"[1]), wie die durch das Vortreten des Brandner Kogls bei Scheifling gebildete Talenge, der Beginn der Frauenburger Fischweide, damals bezeichnet wurde. Da in jener Zeit überhaupt bei der Regierung die Neigung bestand, im Interesse der Fischerei die noch vorhandenen Freiwässer in Bannwässer zu verwandeln und solchen Parteien anzuvertrauen, bei denen ein rationeller Fischereibetrieb zu erwarten stand, bewarb sich um 1625 der Abt von St. Lambrecht bei der Regierung um „Bannigmachung" der freien Murstrecke, „so zwischen der Herrschaften Murau und Frauenburg habenden Bannwasser gelegen und ungefähr eine Meile Weges lang sein soll", für sein Stift. Das Projekt des Lambrechters fand aber bei der Hofkammer wenig Unterstützung; vielleicht ging diese von der sachlichen Erwägung aus, dass im Interesse eines geordneten Fischereibetriebes möglichst lange, zusammenhängende Reviere zu schaffen seien, und so begünstigte sie lieber die Herrschaft Frauenburg, deren eigenes Fischwasser an das zu vergebende grenzte. Der Vizepräsident Polykarp Freiherr Scheitt von Hohenberg und Wolkenstein, teilte am 20. März 1625 dem Besitzer von Frauenburg, Georg von Stubenberg, brieflich mit, dass der Lambrechter Abt die Murstrecke zu erwerben suche, und verlangte Bericht, wie es mit diesem bisher freien Fischwasser sich verhalte.[2]) Ein bei diesem Schriftstücke liegendes Konzept besagt, dass „auf diesem Freiwasser fast alle angrenzenden Schlösser und Edelmannssitze sich jederzeit des Fischens gebraucht und auch andere Leute ordentliche Traglrechte erworben haben, auch die Herrschaft Frauenburg habe jederzeit darin gefischt."[3]) Der erhaltene Wink mag den Stubenberger veranlasst haben, sich selbst um das in Rede stehende Fischwasser, das sein Haus ja schon im 15. Jahrhundert lehenweise innegehabt, zu bewerben. 9 Jahre später, 12. Januar 1634, verlieh Kaiser Ferdinand II. dem Wolf von Stubenberg auf Frauenburg das Eigentum und die

---

[1]) Landesarchiv, Spezialarchiv Prank, fasz. 5, Nr. 24.

[2]) Landesarchiv, Stubenbergsches Archiv, fasz. 90, Heft 528.

[3]) Ebenda. Es stellt wohl die Antwort auf das erwähnte Schreiben dar. Auf dem gleichen Blatte befindet sich auch der Entwurf eines Schreibens an den Lambrechter Prälaten, er möge von der Bewerbung um das Fischwasser, das für ihn von geringem, den bisherigen Benützern aber von grossem Werte sei, abstehen.

Bannfreiheit der Murstrecke von der Teuffenbacherbrücke bis auf dessen eigenes Bannwasser, ferner die Freiwasserstrecke der Mur unterhalb dieses Bannwassers, von der St. Georgener- bis zur Talheimerbrücke, endlich den in die Mur fliessenden Niederwölzbach von Schiltern an und den Fessnachbach von der Lücklmühle an, beide bis zur Mündung in die Mur.[1])

Trotz dieser Verwandlung der Freiwasserstrecke in ein Frauenburgsches Bannwasser erhielt sich dort doch die von altersher geübte Mitfischgerechtsame der Herrschaft Saurau, denn noch 1654 besass dieser Edelsitz sein Fischrecht vom Rosenbach herab bis nach Scheifling, also auch in der 1634 zu Frauenburg geschlagenen Strecke.[2])

Die Herrschaft Frauenburg befischte demnach seit 1634 die Murstrecke vom Rosenbach bis zur Talheimerbrücke; vom Rosenbach bis zur Teuffenbacherbrücke reichte die Mitfischstrecke, das weitere war Bannwasser. Die ursprüngliche Eigenfischerei der Herrschaft Frauenburg war oben vom „Kogl bei Scheifling“ unten von der St. Georgenerbrücke begrenzt. Dieses Revier hatten um 1453—60 Hans von Stubenberg und seine Schwester Kristencia zu Lehen erhalten.[3]) In der Judenburger Traglordnung von 1556 heisst es noch, dass der „Jörger Tragl, der dem Stubenberger zugehörig ist“, also der Frauenburgsche zu St. Georgen, mit der Hofkammer „im Dreiteil, so mans bedarf“ zu fischen hatte. Die Grenzen dieses Reviers waren damals die Scheiflingerbrücke und der Bach bei Pichl (oberhalb Talheim).[4]) In diesem Revier liess nach dem Berichte des Frauenburger Verwalters im Oktober 1522 Wolfgang von Stubenberg Kaiser Karl V. und dessen Bruder Ferdinand bei deren Durchreise zu Unzmarkt mit frisch gefangenen Fischen bewirten.[5]) Dieses Eigenrevier wurde somit 1634 oben und unten verlängert. Als 1666 die Frauenburger Herrschaft in Schwarzenbergschen Besitz überging, vereinigte sich diese Murstrecke mit der oberhalb gelegenen Murauschen zu einem an 60 km langen, zusammenhängenden Fischereireviere.

Der unterste Teil dieser Strecke, zwischen der St. Georgener- und der Talheimerbrücke gelegen, war 1634 wohl Frauenburgsches Bannwasser geworden, blieb es aber nicht, denn wir finden dort später andere Dominien fischereiberechtigt. Demnach wird auch das Frauenburgsche Murfischwasser 1783 als „vom Mauthof unter Murau bis an die Brücke unter St. Georgen“[6],) ebenso um 1840 als nur bis zur St. Georgenerbrücke reichend bezeichnet.[7])

---

[1]) Abschrift im Statthaltereiarchiv, Inneröster. Akten, fasz. 85.

[2]) Zahn, Steier. Miszellen (Graz 1899), S. 76.

[3]) Starzer, Landesfürstl. Lehen i. Steierm.. S. 329.

[4]) Landesarchiv, Spezialarchiv Judenburg, fasz. 1, Nr. 5, Privil. Sammlung.

[5]) Zahn, Steier. Gesch. Blätter (Graz 1880—85) VI. S. 33.

[6]) Landesarchiv, Spezialarchiv Murau.

[7]) Göth a. a. O. III, S. 442.

Laut Theres. Kataster war um die Mitte des 18. Jahrh. die Mur zwischen St. Georgenerbrücke und Mündung des Wöllbaches Bannwasser der Herrschaft Pichelhofen. Dieses an und für sich unbedeutende, nur etwa $1/2$ Wegstunde lange Revier ist fischereigeschichtlich bemerkenswert, weil seine Inhaber an der Wende des 17. und 18. Jahrhunderts, die Herren von Fraydenegg, durch Jahrzehnte dort das wichtige Amt landesfürstlicher Fischereiinspektoren ausübten. Um 1840 hatte in der gleichen Strecke auch das Gut Sauerbrunn neben Pichelhofen die Fischereigerechtsame;[1]) dieses Mitfischrecht ist im Theres. Kataster nicht angeführt.

In der Murstrecke von der Mündung des Wöllbaches bis zur Talheimerbrücke hatte im 18. Jahrh. die Herrschaft Autal das Recht des Schnurfischens, also jene Befugnis, die in den sogenannten Freistrecken meist allen anrainenden Besitzern zustand. In dem Verkaufsvertrage zwischen Siegfried Graf Herberstein und Hillebrand Frhr. v. Prandau von 1738 wird das „Schnurfischen auf der Mur, soweit die herrschaftlichen Gründe reichen", ausdrücklich als zu Autal gehörig angeführt.[2]) und im 19. Jahrh. erscheint die gleiche Strecke noch als Fischwasser des mit Hainfelden und Pusterwald vereinigten Gutes Autal.[3])

Der unterste Teil dieses Murabschnittes, etwa 1 km oberhalb der Talheimerbrücke, lag schon innerhalb der Reifensteiner Landgerichtsgrenze, die den Fluss an der Biegung ober Talheim berührte.[4]) Daher hatte hier die genannte Herrschaft neben den anderen mitfischberechtigten Dominien auch ihr Fischereirecht. Dieses erstreckte sich aber noch ein gutes Stück murabwärts gegen Judenburg, lag also mit seinem grösseren Teile schon im nächsten Murabschnitte, wird daher dort näher erörtert werden.

Einmündende Bäche:

Rechtes Ufer:

Der Scheifling- oder Fessnachbach mit dem Doppelbach. Wie oben (H. 5, S. 62) gesagt hatte Wolf von Stubenberg 1634 vom Kaiser neben zweien Murstrecken und dem Niederwölzbache auch den Fessnachbach „von der Lücklmühl an bis in die Mur" als Bannwasser erhalten. Trotzdem wurde kurz darauf, 1643, der Versuch gemacht, dem Stubenberger das Recht, am Unterwölzer und Scheiflingbach zu fischen.

---

[1]) Göth a. a. O. III, S. 317.

[2]) Schon viel früher, 1608 wird in einem Kaufvertrage zwischen Hannibal Freih. von Herberstein und Apollonia, Witwe Christofs von Galler, der Fischweiden der Autaler Herrschaft gedacht, doch ohne nähere Bezeichnung, so dass es unklar bleibt, ob damals auch schon die Murfischerei einbegriffen war. Landesarchiv, Spezialarchiv Autal.

[3]) Göth a. a. O. III, S. 344.

[4]) Dort stiessen die Grenzen der Landgerichte Reifenstein, Judenburg u. Frauenburg zusammen.

abzustreiten, weil diese Namen in der Urkunde von 1634 nicht enthalten seien. Trotzdem die in der Urunde vorkommende Erstreckungsbezeichnung „bis in die Mur“ wohl jeden Zweifel ausschliesst, glaubte der Kammerfiskus doch, durch seine auf Wortklauberei basierte Auslegung des Textes diese beiden Bäche wieder inkamerieren zu können, zumal ein Hofkammerbeamter für diese Fischwässer, die ehedem um 200 Stück Forellen verpachtet gewesen, 400 Forellen angeboten hatte.[1]) Wenn auch dieser Versuch misslungen zu sein scheint, wurde doch anderseits, und zwar durch das Stift Lambrecht, das neu erworbene Frauenburgsche Fischereirecht in dem Fessnachbache mit Erfolg bekämpft, beziehungsweise eingeschränkt.

Dieses Stift betrachtete den Fessnachbach als sein Fischwasser. Im 15. Jahrhundert wird zwar das Fischereirecht des Stiftes nur ganz allgemein als „in allen Seen, Teichen, Wasserflüssen und Bächen des Gotteshauses“ bestehend[2]) angeführt, und auch in der Gültschätzung von 1542 ist nur von den Teichen, nicht aber von den fliessenden Gewässern, die Rede. Erst im Theres. Kataster, also um 1749, finden wir im Einbekenntnisse des Stiftes eine genauere Angabe über Fessnach- oder Scheiflingerbach. Es heisst dort, dass das Stift das ius piscandi auch in diesem Bache, „von der Mur an durch die Fessnach bis zur sogenannten Leibl- (= Lückl-?) Mühl“ besitze, wo zwei kleine Bächlein „das Grünwald- und das sehr kleine Tannwaldbächlein“ zusammenfliessen.[3]) Dabei wird bemerkt, dass im Grünwaldbächlein die Herrschaft Schrattenberg das Mitfischen ausübe und „vor Jahren in die Possess eingeschlichen sei“.

Zur Erklärung dieses Zusatzes diene die Tatsache, dass 1652 Wolf von Stubenberg seine Frauenburger Hoheitsrechte verkaufte und zwar den Wildbann und das Landgericht um 7400 fl. an den Inhaber der Herrschaft Rotenfels, den Bischof von Freising, ferner ein Fischwasser um 600 fl. an den damaligen Besitzer von Schrattenberg Adam Jocher, Frh. von Eggersdorf. Dieses Fischwasser lag, wie der Käufer in einer Konferenz (1654) erklärte, ausserhalb der Herrschaft Frauenburg und war nie eine Pertinenz des Stubenbergschen Gutes gewesen, sondern diesem vom Kaiser geschenkt worden.[4]) Das in

---

[1]) Statthaltereiarchiv, Inneröster. Akten. fasz. 85.

[2]) Steierisch-Kärnterische Taidinge Hrgb. von Bischof u. Schönbach (6. Bd. der Österr. Weistümer, Wien 1881) I., S. 231.

[3]) Diese Ortsbestimmung lässt vermuten, dass diese Mühle mit der heute in der Spezialkarte mit „Sagmeister“ bezeichneten Mühle oberhalb des Dorfes Fessnach identisch ist.

[4]) Landesarchiv, Spezialarchiv Rotenfels, fasz. 5. Dabei auch Akten über den Streit, der sich um 1671 zwischen dem Bischof von Freising und Frh. v. Jocher wegen Übernahme eines Teiles der auf den verkauften Frauenburgschen Gerechtsamen lastender Herrengült durch den Käufer des Fischwassers entspann.

Rede stehende Fischwasser ist daher nichts anderes als die 1634 dem Stubenberger überlassenen beiden Murstrecken, der Wölzer- und der Fessnachbach, in dem auch das Stift Lambrecht Fischereirecht zu haben behauptete. Schrattenberg übte demnach sein Fischereirecht im Fessnach- und wohl auch in dessen Quellbächen zum Verdrusse des Stiftes aus. Um 1696 wurde Schrattenberg jedoch vom Frst. Schwarzenberg angekauft und mit Frauenburg vereinigt, so dass de facto die von erstgenannter Herrschaft 1652 erworbene Fischerei wieder an letztere kam. Die in dem Theres. Kataster (St. Lambrecht) als „eingeschlichen" bezeichnete Mitfischerei Schrattenbergs ist also nichts anderes als die Frauenburgsche Gerechtsame im Fessnachbache, die vom Stifte nie recht anerkannt wurde. Im Theres. Kataster finden wir beim Einbekenntnisse der Herrschaft Frauenburg unter den Fischwässern den Fessnachbach nicht erwähnt. Da aber dort nur jene Gewässer angeführt zu sein scheinen, die einen nachweisbaren Ertrag lieferten, lässt sich daraus keineswegs der Schluss ziehen, Frauenburg habe sich damals nicht im Besitze der Fessnacher Fischereigerechtigkeit gefühlt oder sie aufgegeben, denn 1840 wird bei dieser Herrschaft wieder ausdrücklich die mit dem Stift St. Lambrecht gemeinsame Fischereiberechtigung im Fessnachbache erwähnt.[1])

Der St. Georgenerbach. Darin war die Herrschaft Frauenburg allein fischereiberechtigt.[2])

Der Wöllbach. Nach dem Theres. Kataster Eigentum des Stiftes St. Lambrecht.

Der Möschitzbach (auch Peterbach genannt). Das Fischereirecht darin war zwischen der Stadt Judenburg und der Herrschaft Rotenturn geteilt, erstere besass die obere, letztere die untere Strecke innerhalb ihrer Dominiumsgrenzen. Die obere Strecke, ursprünglich landesfürstlich, erhielt Judenburg schon im Mittelalter; die Stadtgemeinde berief sich diesbezüglich auf die Privilegienbestätigung Kaiser Rudolfs I. d. d. Wien, 14. Febr. 1288, worin ihr der Besitz der Judenburger Alm und damit auch der in deren Bereiche fliessenden Bäche zugesichert wurde,[3]) und im Schutzbriefe Kaiser Friedrichs III. d. d. Graz 29. Jan. 1459 an die Stadt wird die Judenburger Fischweid im Möschitzbache ausdrücklich erwähnt,[4]) doch wurde sie daneben als kameralisches Revier noch zu Beginn des 18. Jahrhunderts betrachtet. Im Theres. Kataster der Stadt Judenburg ist nur ganz allgemein von einem Fischnutzen „aus den andern Bacheln" die Rede. Eine Begrenzung des Judenburgschen Revieres im Möschitzbache erfahren wir aus der proto-

---

[1]) Göth a. a. O. III, S. 442.

[2]) Ebenda III, S. 442.

[3]) Statthaltereiarchiv, Hofkammerakten 1742, Febr. 84, mit Abschrift dieser Urkunde.

[4]) Landesarchiv, Spezialarchiv Judenburg, fasz. 1, Nr. 5.

kollarischen Aussage des Jakob Ortner von ca. 1696,[1]) die jene Fischwässer angibt, die „seit Menschengedenken von der Hofkammer in Obersteier“ befischt worden sind. Dort heisst es: „Also auch erstreckt sich der von dieser Alm (Luckalm) jenseits des Berges entspringende Fluss, der Petererbach, im Möschitzgraben laufend mit gleichmässiger[2]) Fischerei bis an den Hochofen an des Sengsenschmied Hammer, des Piesslinger[3]) benannt; das übrige ist H. Baron v. Khainbach[4]) gehörig. Dieser Sensenhammer trennte demnach den Judenburgschen und den Rotenturnschen Anteil. Im Zusammenhang mit der um 1730 von der Hofkammer versuchten Wiederherstellung des landesfürstl. Fischregals in solchen obersteierischen Fischwässern, in denen es seither in Verfall gekommen, versuchte um 1741 der Fischereiinspektor Starnissy neben anderen auch den Möschitz- oder Petererbach wieder völlig zu inkamerieren, doch anerkannte 1743 die Hofkammer die „simultanea possessio piscandi“, also das Mitfischrecht mit dem Landesfürsten im Peterer- und im Feistritzbache. Da dieser damals wenig ergiebig war, so dass kein landesfürstl. Fischer vom Fange leben konnte, liess der genannte Inspektor nur hie und da zur Ausübung der Gerechtsame fischen.[5]) In einem Erlasse des Kreisamtes Judenburg an den dortigen Magistrat vom 29. Dezember 1753 wird der Möschitzbach ausdrücklich als Fischwasser der Stadt genannt.[6]) 1840 wird das Judenburger Fischereirecht in diesem Bache als Mitfischrecht bezeichnet[7])

Die zur Herrschaft Rotenturn gehörige untere Strecke des Möschitzbaches wurde 1623 und 1624 vom Kaiser gleichzeitig mit einer Strecke des Feistritzgrabenbaches dem damaligen Besitzer dieser Herrschaft Christof Kirchpichler als Bannwasser verliehen. Später scheint dort die Fischerei in Unordnung geraten zu sein, denn 1661 machte Hans Adam Eder von Khainbach als neuer Besitzer der Herrschaft diesen Umstand geltend und bat um neuerliche bannige Überlassung dieser Strecke, in der allgemein gefischt werde. Der Fischereiinspektor für Obersteier bestätigte diese Angaben[8]) und so dürfte diesem Ansuchen willfahrt worden sein, denn sowohl im Theres. Kataster als auch bei Göth a. a. O. III, S. 504 wird der Möschitzbach — ohne nähere Begrenzung — als Rotenturnsches Fischwasser angeführt.

---

[1]) Vergl. Abschnitt 1 in Heft 5 S. 59.

[2]) D. h. gleich der übrigen, von ihm aufgezählten kameralischen Fischerei.

[3]) In der Fischmeisterinstruktion 1713 dafür der Name Zeyrieger, in einem Berichte des Fischereiinspektors von 1743 der Name Bernhard Rettenbacher.

[4]) Damals Besitzer von Rotenturn.

[5]) Statthaltereiarchiv Hofkammerakten 1741 Juli 20, 1742 Februar 84, 1743 Mai 47.

[6]) Spezialarchiv Judenburg fasz 2, Nr. 14.

[7]) Göth a. a. O. III, S. 476.

[8]) Statthaltereiarchiv, Kammergutakten fasz. Fischerei.

Linkes Ufer:

Der Wölzerbach, aus der Vereinigung des Eselsberger mit dem Hintereggerbach bei Winklern entstehend, mit dem Schöttl- und dem Schönbergbach. Der den Oberlauf bildende Eselsbergerbach wird vom Ursprung an „bis zur Bischofbrucken“ [1]) samt „dem Bachl in der Pöllau, [2]) so durch das Fürwäldl rinnt“ im mehrfach genannten Freiwasserverzeichnis von 1705 als solches angeführt, wurde also damals noch von den kameralischen Fischern besucht; am Eselsbergerbach, der bis zur genannten Brücke die Grenze der Landgerichte Murau und Rotenfels bildete, hatten in dieser Strecke auch die genannten Herrschaften das Fischereirecht je an einem Ufer.

Die Murauer Gerechtsame ist in den älteren Quellen nicht erwähnt, auch fehlt der Eselsbergerbach in der Aufzählung der Murauer Fischwässer um 1840, [3]) doch enthält der Theres. Kataster dieses Fischwasser, und aus einem Akte von 1794 [4]) geht zweifellos hervor, dass sich Murau damals im Besitz des dortigen Fischereirechtes fühlte. Die Herrschaft verlautbarte nämlich zu St. Peter a. K. die Verpachtung dieses Fischwassers vom Ursprung bis zur Bischofbrücke, wogegen die Stadt Oberwölz geltend machte, dass Murau der Bach nur bis zum Haunoldsteg, nicht aber bis zur genannten Brücke, zustehe. [5]) Es handelte sich also damals um die untere Begrenzung. Der Haunoldsteg [6]) ist längst verschollen und war es schon um 1724, in einem Verzeichnisse der kameralischen Fischwässer im Murauer Bezirk, das damals im Zusammenhang mit einem Verpachtungsprojekt verfasst wurde, erscheint als untere Grenze des kameralischen Bachreviers wieder der Haunoldsteg, doch mit dem Zusatze „anjetzo aber Funklsteg“, [7]) wo das Fischwasser der Stadt Oberwölz begann. Der letztgenannte bildet noch heute die Grenze dieses Fischereirechtes; wo sich also in den Quellen die alte Bezeichnung Haunoldsteg vorfindet, wurde in späterer Zeit stets der Funklsteg verstanden.

Das Fischrecht der Herrschaft Rotenfels im Eselsbergerbach ist mit der Landgerichtsgewalt verbunden, daher jüngeren Datums; aus diesem Grunde fehlt es auch z. B. in der Gültschätzung dieser Herr-

[1]) Westlich von Winklern.

[2]) Auch Greimbach genannt. mündet oberhalb der Bischofbrücke.

[3]) Göth a. a. O., III, S. 403

[4]) Landesarchiv. Spezialarchiv Rotenfels fasz 5.

[5]) Die Stadtgemeinde sah in der Verpachtungsausschreibung eine Verkürzung der ihr zustehenden Bachstrecke um das Stück zwischen Haunoldsteg und Bischofbrücke.

[6]) Die Besitzung Haunold ist jetzt nur eine Ruine in der Nähe des Gehöftes Mühl-Hans.

[7]) Statthaltereiarchiv, Hofkammerakten 1724, 3. Oktober. Der Funklsteg führt oberhalb der Bischofbrücke über den Eselsbergerbach.

schaft von 1542[1]), wo die übrigen Fischwässer genau verzeichnet sind. Es gehörte vordem wohl zum grossen Landgericht Frauenburg, von dem 1656 Wolf von Stubenberg bekanntlich den Rotenfelser Teil an Albrecht Sigmund, Bischof von Freising, samt den darauf haftenden Gerechtigkeiten verkaufte; zu letzteren gehörte auch die im Kaufvertrage ausdrücklich erwähnte „wenige halbe Fischereigerechtigkeit in Eselsberg neben der Herrschaft Murau[2].)" Aus dem vom Freisinger Bischof erworbenen Teile entstand das Rotenfelser Landgericht.[3]) Daher findet sich bei Rotenfels erst im Theres. Kataster der Vermerk: Im Eselsbergbach hat die fürstlich Schwarzenbergsche Herrschaft Murau die Mitfischgerechtigkeit, und zwar vom Ursprung bis zum Haunoldsteg, woraus hervorgeht, dass Rotenfels damals zwar den Anteil Muraus am Eselsbergbachrevier anerkannte, aber nur in dieser Ausdehnung.

Der Hinteregger, in älteren Quellen auch die Gantschen (Kantschen) genannt, ist gleichfalls als kameralistisches Fischwasser mehrfach angeführt.[4]) An sonstigen Fischereirechten darin ist das des Admontschen Gutes Mainhartsdorf und das der Herrschaft Rotenfels zu nennen. Ersteres ist aus dem 14. Jahrhundert urkundlich bezeugt. Am 12. Juli 1342 verkauften die Brüder Heinrich und Otto von Teuffenbach ihren Anspruch auf einen Drittteil des Wassers „die Gantsch ze Hinterekk" dem Abt Ulrich von Admont und seinem Kloster.[5]) Im Theres. Kataster begrenzt Mainhartsdorf dieses Fischereirecht „von Bluemfeld (Blaufeld, der Ursprung des Hintereggerbaches) bis an die Gantschen". Auch 1840 wird der Gantschenbach als Mainhartsdorfsches Fischwasser genannt.[6]) Über den Anteil der Herrschaft Rotenfels heisst es in der Gültschätzung 1542[7]): „Mehr ein Fischwasser oder Bach, genannt die Kantschen, fangt an zu Winklern und währt bis auf des Bachl Hinteregg Bruken, so sich an des Herrn von Admont Fischwasser enden tut.[8]) Dieses Fischwasser hat ein Pfleger von Rotenfels

---

[1]) Landesarchiv Gültschätzungen 1542, fasz. 8.

[2]) Kais. Bestätigung des Kaufvertrags, Landesarchiv, Spezialarchiv Rotenfels, Gerechtigkeitsbuch, Fol. 40 und Mell-Pirchegger, Steier. Gerichtsbeschreibungen (Beitr. zur Kunde steier. Gesch.-Quellen Jahrg. 37—40), S. 127.

[3]) Erl. z. hist. Atl. d. Österr.-Alpenländer Lief. 1 Steiermark, S. 33.

[4]) Der Bericht des Fischereiinspektors von 1743 nennt zwar den Hintereggerbach und lässt denselben in der Strecke zwischen dem „Gaunold- (wohl Schreibversehen für Haunold-) Steg und der Brücke zu Winklern, eine starke Stunde lang befischt werden. Erstere Angabe lässt aber auf eine Verwechselung mit dem Eselsbergbach schliessen, wenn auch die übrigen Angaben auf den eigentlichen Hintereggerbach hindeuten.

[5]) Landesarchiv Urk. Kopie Nr. 2166a. In einer Urkunde vom 12. Juni 1387, ebenda Urk. Kopie Nr. 3598a, wird auch eine dortige Alm „die Gantschen„ genannt.

[6]) Göth a. a. O., III, S. 368.

[7]) Landesarchiv, Gültschätzungen 1542, fasz. 8.

[8]) Darnach wäre Rotenfels am unteren, Mainhartsdorf am oberen Teile des Baches fischereiberechtigt gewesen.

und eine Bürgerschaft von Wölz und vier oder fünf Bauern, so daselbst gesessen sind, zu fischen und die dem von Windischgrätz (Herrschaft Katsch) und den Herren von St. Lambrecht Untertanen haben nicht zu fischen daselbst, aber die gemeldten Bauern haben nicht weiter zu fischen, als ihre Gründe reichen". Der Kapitalswert dieser Fischweide ist auf 50 Pfd. Pf. geschätzt. Um 1668 wird der Hintereggerbach gleichfalls unter den Rotenfelsschen Fischwässern aufgezählt; um 1689 erlitt dieses Revier durch das Holzflössen seitens des Paul von Egger[1]) so schweren Schaden in seinem Fischstande, dass der Genannte 1693 zum Ersatze verhalten wurde.[2])

Im Fischwasserverzeichnisse von 1724[3]) wird der untere Hintereggerbach „vom Stellfalter, allwo das Pater Verwalter zu Mainhartsdorf (Fischwasser) ausgehet bis auf die Winkelingerbruken, allwo sich Oberwölzer Stadtwasser anhebt", als kameralisches Fischwasser aufgezählt; die Herrschaft Rotenfels wird dabei nicht genannt, auch im Theres. Kataster findet sich keine Erwähnung des Rotenfelsschen Fischereirechtes mehr, ebensowenig um 1840.[4])

Der aus der Vereinigung des Eselsberg- und Hintereggerbaches bei Winklern gebildete Wölzerbach stand vom Haunoldsteg abwärts bis Oberwölz dieser Stadtgeinde als Fischwasser zu, wie auch der untere Teil des Schöttlbaches. In einem Extrakt aus dem Oberwölzer Stadtbuche (17. Jahrh.)[5]) lesen wir: „Item vermerkt, dass der Schöttlbach von des Mair Steg[6]) bis vor Oberwölz in die Wölz und die Wölz von dem Mühlbach bis gegen Hintereggerbach an den Haunold mit der Fischweid der Stadt Oberwölz zugetan und ihr frei eigenes Wasser und Fischweid ist. Dieses hat gemeine Stadt sich rechtlich anzumassen, wie dann auch solches jederzeit in Nutz und Gewähr erhalten".[7]) Von 1698 besitzen wir im Gerechtigkeitenbuche[8])

---

[1]) Landesarchiv, Spezialarchiv Rotenfels, Gerechtigkeitenbuch S. 48.

[2]) Er musste auf Befehl der Regierung 100 fl. Entschädigung zahlen, wovon die Hälfte dem Rotenfelser Verwalter, der, wie oben erwähnt, die Fischerei dort in partem salarii genoss, zufiel. Landesarchiv. Spezialarchiv Rotenfels, fasz. 5.

[3]) Statthaltereiarchiv, Hofkammerakten 1724, Okt. 3.

[4]) Göth a. a. O., III, S. 367,

[5]) Landesarchiv, Spezialarchiv Rotenfels, fasz. 5.

[6]) In der Spezialkarte finden sich ober- und unterhalb des Zusammenflusses des Krumeggbaches mit dem Schöttlbach nahe aneinander 2 mit „Mar" bezeichnete Gehöfte, zwischen denen ein Steg über den Bach führt. Es dürfte dies wohl der „Mair-Steg" sein.

[7]) Bezüglich der Fischerei im Schöttlbache sei bemerkt, dass diese ursprünglich herrschaftlich Rotenfelsisch war, daher wird in der Gültschätzung 1542 noch der ganze Bach als dieser Herrschaft zuständig bezeichnet; das Fischereirecht der Stadt Oberwölz im unteren Teile dieses Baches wurde ihr von der Herrschaft überlassen und diese behielt nur den oberen Teil für sich, der im Theres. Kataster von Rotenfels als vom „Steg des Mayr in Krumegg bis zum Ursprung" reichend, bezeichnet ist.

[8]) Landesarchiv, Spezialarchiv Rotenfels, fasz. 5, S. 37.

eine „Beschreibung gemeiner Stadt Oberwölz Blumbesuch, Holzrecht und Fischwasser usw.“, wo es heisst: „Item gemeiner Stadt Fischwasser hebt sich an am Schöttlbach und geht bis auf des Mayr im Krumpegg Steg und vor Oberwölz bis in die Wölz bis auf die rote Lehn[1]) hinab, und die Wölz von der roten Lehn herauf und hinein bis auf des Haunolds Steg der Stadt Oberwölz zugehörig und frei eigenes Fischwasser .... Dieses ist von dem vorigen uralten Kreisbrief von Wort zu Wort abgeschrieben usw.“ Damit ist die Lage des städtischen Oberwölzer Fischereireviers deutlich begrenzt; im Theres. Kataster wird nur der Ertrag, nicht aber Lage und Ausdehnung des Fischwassers erwähnt.

Die Wölzerbachstrecke von Oberwölz abwärts bis gegen Schiltern stand der Herrschaft Rotenfels als eigenes und ausschliessliches Fischwasser zu. In der Gültschätzung 1542 von Rotenfels[2]) heisst es: „Ein Fischbach, anfangend an der Fresen bei meines gnädigen Herrn Zinshammer,[3]) gegen Niederwölz gelegen unfern des Wehr, und geht nach dem Bachlauf bis gegen Oberwölz an die Stadtmauer, bis in Schöttl gar auf die Alm in den See“. Diese Bachläufe werden auf 100 Pfd. geschätzt. Im Theres. Kataster wird diese Wölzerbachstrecke als von der Wölzerbrücke bis zu des Monschein am Fresen gemachten Hammerschlag reichend, bezeichnet.

Der unterste Teil des Wölzerbaches von Schiltern (Fresen) bis zur Mündung in die Mur (gegenüber dem Schlosse Schrattenberg) wurde bereits unter jenen Fischwässern erwähnt, die, ursprünglich Freiwässer, 1634 vom Kaiser dem Herrn von Stubenberg auf Frauenburg geschenkweise überlassen, 1652 durch Kauf an das Gut Schrattenberg gelangten und 1696 wieder durch Kauf mit dem Frauenburger bezw. dem grossen Schwarzenbergischen Besitzkomplexe vereinigt wurden.[4])

Der Wollersbach und der Frauendorferbach. Beide auf dem Territorium der Frauenburg, gehörten als Fischwässer seit jeher dieser Herrschaft.[5])

c) Die Mur von der Talheimerbrücke bis zur Landschachbrücke bei Knittelfeld.

Diese Murstrecke bietet das typische Beispiel eines öffentlichen Gewässers, in dem zwar der Landesfürst bis Ende des 18. Jahrhunderts

[1]) Die rote Lehn ist wohl nichts anderes als der rote Felsen, der der Burg den Namen gegeben. Südlich vom Schlosse Rotenfels mündet der Mühlbach, der im Oberwölzer Stadtbuch erwähnt ist, in den Wölzerbach. Eine der obigen fast wörtlich gleichlautende Anführung der Oberwölzer Fischwässer in Steierisch-Kärnterische Taidinge, I, S. 248.

[2]) Landesarchiv, Gültschätzungen 1542, fasz. 8.

[3]) Fresen liegt unterhalb Schiltern, wo der Schönbergbach in den Wölzerbach mündet.

[4]) Vgl. Heft 5, S. 62.

[5]) Göth a. a. O., III, S. 442.

die Fischerei durch seine Organe ausüben liess, wo aber auch nahezu alle an den Ufern begüterten Herrschaften und sonstigen Dominien im Laufe der Zeit Mitfischrechte erworben hatten, so dass infolge der grossen Zahl der teilhabenden Parteien dieses Revier vielleicht das meist ausgebeutete des ganzen Murflusses war. Die dortige Fischerei, die von kameralischer Seite zur Deckung des Hofbedarfes und später zur Versorgung der Grazer Beamtenschaft von der in besonderem Abschnitt zu behandelnden Gilde der Kameralfischer ausgeübt wurde, unterstand schon im 16. Jahrhundert einer für Obersteier bestellten landesfürstl. Aufsicht und 1566 wurde sogar ein eigener landesfürstl. Fischmeister für die Judenburger Umgebung bestellt.

In den dreissiger Jahren des 17. Jahrhunderts versuchte die kaiserliche Regierung, in die wirren Fischereiverhältnisse an der oberen Mur Ordnung zu bringen, und zwar durch Verleihung einzelner Strecken als Bannwässer an grössere Herrschaften, um auf diese Weise längere, rationeller bewirtschaftete Reviere zu schaffen. Einer solchen Schenkung an den Besitzer von Frauenburg (1634) wurde bereits gedacht, von einer anderen an das Domstift Seckau 1633 und an die Herrschaft Kaisersberg 1630 wird weiter unten die Rede sein.

Im Zusammenhang mit diesen Bestrebungen steht wohl auch der Versuch, die Murstrecke zwischen der Talheimerbrücke und dem Schlosse Liechtenstein der Benutzung der mitfischenden Parteien zu entziehen und es als ausschliesslich kaiserliches Bannwasser zu erklären. Ein diesbezügliches kaiserliches Generale, d. d. Regensburg, 20. November 1636[1]) besagt, „dass Wir zu Unserer selbsteigenen Hausnotdurft an dem Murstrom ein Ort Fischwasser von der Murbrucken zu Talheim an bis zu der Murbrucken bei Unserer Stadt Judenburg und den Edlmayr hinab unter Liechtenstein gezogen und solches Unserer landesfürstlichen Burg zu Judenburg als ein ganz freies Eigentum zugeeignet haben“. Niemand solle sich künftig, „es sei mit was Fischzeug das geschehen möchte, in bemeldeten, für Uns und Unsere Nachkommenden bännig gemachten Fischwasser, darin zu fischen, anmassen“. Die Inspektion samt der Fischerei wird dem Burggrafen zu Judenburg Hörmann Hainrichern anbefohlen.

Der Versuch, in der genannten Strecke alle bisherigen Mitfischrechte zu kassieren, kam trotz des in aller Form ausgestellten Patentes doch nicht zur Ausführung. Nach einem Aktenstücke vom 18. Januar 1640[2]) war es der Fischereiinspektor Hörmann von Hainricher selbst, der an die Hofkammer den Antrag richtete, mit der Kundmachung des kaiserlichen Patents vorläufig zu warten und „alles erliegend verbleiben

[1]) Landesarchiv, Urk. Orig. Papier.

[2]) Landesarchiv, Spezialarchiv Seckau, Fischereiakten.

zu lassen". Da er selbst zum Verwalter des kaiserlichen Fischereireviers bestimmt war, müssen triftige Gründe ihn zu seinem Schritte bewogen haben. Vielleicht fürchtete er, dass die ungewöhnliche Verfügung einen zu heftigen Sturm bei den bisher mitfischberechtigten Herrschaften erzeugen würde,[1]) vielleicht fühlte er sich ausserstande, unter den bestehenden Verhältnissen, dem Patente tatsächlich Geltung zu verschaffen, vielleicht auch sah er in der geplanten Massregel keinen Vorteil für das Ärar und stellte sich die Lösung der Frage anders vor. Letztere Vermutung findet eine Stütze in nachstehender Tatsache. Um 1640 bat die Judenburger Bürgerschaft, wahrscheinlich durch die kurz vorher erfolgten Fischwasserverleihungen an Frauenburg, Seckau und Kaisersberg ermutigt, den Kaiser, ihr die Murstrecke „von der Talheimer Brücke bis zum Ebner hinab" bannig zu verleihen. Hainricher erstatte über dieses Gesuch am 18. Januar 1640 einen Bericht an die Hofkammer, worin er den Fischmangel in Judenburg, unter dem Geistlichkeit, Adel und Bürger gleicherweise litten, bestätigte und darauf hinwies, dass infolgedessen auch der Fremdenverkehr abnehme, da die Reisenden selbt an Fasttagen oft „kein Grätl Fisch" bekämen und deshalb lieber anderorts Herberge suchten. Die Stadt besitze zwar die Traglgerechtigkeit in der Mur, doch sei bei der bestehenden Unordnung „da die Bauern und andere Bestandfischer, um ihr Bestandgeld herauszuschlagen, täglich darauf fischen und nicht einmal die Brut schonen," nichts mehr zu bekommen. Er halte es daher für angezeigt, den Judenburgern zu willfahren und ihnen die etwa eine Viertelmeile lange Strecke bannig zu überlassen, empfehle aber, um den voraussichtlichen Sturm der Mitfischberechtigten zu beschwören, dies nicht unmittelbar zu tun, sondern vorerst diese Murstrecke „ex officio zur landesfürtl. Burg in Judenburg zu eigener Hausnotdurft und freiem Eigentum" einzuziehen, sie eine kurze Zeit hindurch von der Fischereiinspektion verwalten zu lassen und zu diesem Zwecke das schon 1636 vorbereitete Patent jetzt in Wirksamkeit zu setzen; nach Ablauf einer angemessenen Frist möge dann das Fischwasser den Judenburgern überlassen werden.

Hainrichers Vorschlag scheint jedoch keine Billigung gefunden zu haben. denn die Judenburger mussten sich auch weiterhin mit dem blossen Mitfisch-, dem Traglrechte begnügen; die auf dem Papier vorhandene kaiserliche Besitzergreifung der Murstrecke blieb unausgeführt. denn wir finden auch fernerhin die alten Mitfischrechte der umliegenden Herrschaften in Kraft.

Schon oberhalb der Talheimer Brücke begann das Landgerichtsgebiet und damit auch das Mitfischrecht der Herrschaft Reifenstein,

[1]) Tatsächlich erregten die Bannwasserverleihungen an das Seckauer Stift und Frauenburg grosse Aufregung und führten sogar zu einer Beschwerde im Landtag.

bei der St. Georgenerbrücke das der Herrschaften Rotenturn und Weyer. Die Landgerichtsgewalt und die Fischereibefugnis Reifensteins gehörten ursprünglich zur Herrschaft Offenburg.

Das als landesfürstl. Lehen zum Landgericht Offenburg gehörige Fischereirecht wird im Urbar von 1636 definiert: „Die Mur zu fischen vom Mörtenbrunnen[1]) bis auf die Wehr der Stadt Judenburg ungefähr eine Meile Weges; ist der Gebrauch von altersher gewest, dass die Herrschaft halbe Mur herenthalb gegen Offenburg zu fischen gehabt und die andere halbe Mur enthalb die von Judenburg, ist aber in neulicher Zeit dazu kommen, dass beide Teile auf gemeldter ganzer Mur gleich hin und her gefischt und keine Besonderung gebraucht haben.“[2]) Im genannten Jahre ging Offenburg durch Kauf an die Herrschaft Reifenstein über, an die auch die Fischereirechte der ersteren kamen und weiterhin verblieben. So wird die erwähnte Mitfischstrecke nunmehr in den Reifensteiner Urbaren, z. B. dem von 1656 u. 1663[3]) und im vereinigten Urbar der Herrschaften Reifenstein, Offenburg und Gusterheim vom 1. Mai 1698[4]) sowie im Theres. Kataster angeführt. Ein Traglrecht besass übrigens Reifenstein schon früher, da ein solches 1556 erwähnt wird.[5])

Die Herrschaft Rotenturn besass das Traglrecht in der Strecke von der St. Georgener Brücke bis auf die Judenburger Brücke

[1]) Die genaue Lage unbekannt. Die Eintragung im Stockurbar von 1656 (fol. 33') bezeichnet den Märtenbrunnen ausdrücklich als obere Grenze des zur Landgerichtshoheit der Herrschaft gehörigen Murfischwassers. Die Landgerichtsgrenze berührte den Murfluss etwa $^1/_2$ km unterhalb der Mündung des Pichlbaches, darnach wäre der genannte Brunnen etwa dort, und zwar in der Nähe der Mur, zu vermuten. Einen Brunnen oder eine Quelle solchen Namens in der dortigen Gegend kennt aber keine ältere oder neuere Topographie, Karte oder dergl; auch Anfragen bei Ortskundigen lieferten kein Ergebnis. Durch die Herren W. Ehrgott in Talheim und W. Zamponi in Judenburg erfuhr der Verfasser, dass laut Mitteilung des Herrn Dechants in Pöls sich an diesem Orte, und zwar neben der Mündung des Enzersdorfer Mühlganges in den Pölsbach, ein Märten- (Märt-) brunnen befinde. Es ist aber kaum anzunehmen, dass ein an der Pöls gelegenes Objekt als Grenzpunkt eines Murfischwassers habe gelten können, deshalb bleibt der Märtenbrunnen unbestimmt, wenn auch der damit bezeichnete Grenzpunkt durch den Verlauf der Reifensteiner Landgerichtsgrenze (vergl. Hist. Atlas d. österr. Alpenländer, Bl. 18) klar und auch die Entfernung von Judenburg laut Urbar von 1636 bekannt ist.

[2]) Statthaltereiarchiv, Gubernialakten, fasz. 41, Nr. 5.

[3]) Urbar von 1656 im Landesarchiv, Stockurbar, fasz. 62, Nr. 142, fol. 32 u. 33! Darin Urbar über „das Landgericht und Gerechtigkeiten als Maut, Vogtei, Fischerei und Reissgejaid, so vor Jahren der Herrschaft Offenburg gehört, nachmalen (1. September 1636) von Frau Apollonia von Landau, geb. Freiin von Königsperg, Herrn Christof Albae, Grafen Saurau, zu dessen Herrschaft Reifenstein verkauft, jetzt aber . . . . Gregorn Schidenitsch . . . . durch Kauf überlassen worden ist“. Urbar von 1663 im Auszug, Statthaltereiarchiv, Gubernialakten, fasz. 41, Nr. 5.

[4]) Statthaltereiarchiv, Gubernialakten, fasz. 41, Nr. 5.

[5]) Landesarchiv, Spezialarchiv Judenburg, fasz. 1, Nr. 5, Privil. Sammlung.

seit altersher, denn im Donationsbriefe Ferdinands II. vom 11. März 1624 heisst es von diesem Rechte „allermassen es die Vorvorderen des Sitzes Rotenturn gehandhabt".[1]) Dieses Traglrecht ist auch im Theres. Kataster angeführt, ebenso stehen das Rotenturnsche und Reifensteinsche Mitfischrecht in der Mur noch um 1840 in Geltung.[2])

Von den in dieser Murstrecke mitfischenden Herrschaften verfügte im 18. Jahrhundert Weyer über das weitest ausgedehnte Revier.

Ein Fischwasser dieser Herrschaft wird schon 1542[3]) erwähnt und samt den Wäldern auf 100 Pfd. Pf. geschätzt; doch dürfte dies kaum das spätere Traglrecht auf der Mur bedeuten, das, wie es scheint, ursprünglich auf der sogen. Prankerburg, einem Freihause zu Judenburg bei der St. Martinkirche, beruhte, 1637 jedoch mit diesem Besitz kaufweise an die Familie Hainricher, die auch Weyer besass, gelangte. Im Verkaufskontrakte vom 6. Oktober 1637 ist ausdrücklich „das dazu gehörige Traglrecht, so von altersher zu dieser Behausung gehörig und von St. Georgen ober Judenburg sich bis auf Knittelfeld ab und ab zu beiden Seiten erstreckt", angeführt. Als Johann Wilhelm v. Hainricher 1688 dieses Freihaus an die Jesuiten verkaufte, wurde im Verkaufsvertrage neben anderem auch das Traglrecht ausdrücklich ausgenommen, das nunmehr bei Weyer verwaltet wurde[4]) und im Theres. Kataster als von der St. Jörgnerbrücke bis Knittelfeld an beiden Seiten reichend angeführt wird.

Von der Talheimerbrücke abwärts bis zur Landschachbrücke fischten aber auch die Herrschaften Liechtenstein, Spielberg, Massweg, Einöd und der Magistrat Judenburg; im unteren Abschnitte dieser Strecke dazu noch Farrach, Gr.-Lobming mit Than, Landschach (Knittelfeld) und Seckau, ausserdem gab es noch einzelne bäuerliche Traglrechte, die gewissen Untertanen von ihren Herrschaften überlassen worden waren.

Die Herrschaft Liechtenstein hatte um 1556 mit dem Tragl von ihrem Wehr bis gegen Zeltweg zu fischen, und zwar „wann ein grosses Kondukt aus kommt,[5])" sie besass in späterer Zeit keine anderen nennenswerten Fischereirechte, als das Mitfischen in der in Rede stehenden Murstrecke, aber auch dieses war nach dem Theres. Kataster nicht viel wert und so unergiebig, dass Fanglohn und Zeug den Wert der Beute überstiegen. Als Ursache gibt auch diese Herrschaft die zahlreichen Mitfischrechte an, ferner die Konkurrenz der Kameralfischer,

---

[1]) Statthaltereiarchiv, Gubernialakten, fasz. 41, Nr. 6.

[2]) Göth a. a. O., S. 342, 504.

[3]) Landesarchiv, Gültschätzungen 1542, fasz. 12.

[4]) Statthaltereiarchiv, Gubernialakten, fasz. 41, Nr. 8.

[5]) Kondukt hier s. v. w. Geleite, Gefolge fürstlicher Personen auf der Durchreise. Landesarchiv, Spezialarchiv Judenburg, fasz. 1, Nr. 5, Privileg-Sammlung.

deren so viele aufgenommen wurden, dass „dort fast mehr Fischer als Fische im Wasser seien“.

Die Herrschaft Spielberg hatte das Mitfischrecht von der Talheimerbrücke bis zur Ingeringmündung.[1]) Bei der Nachweisung der Fischereirechte 1749 konnte diese Herrschaft zwar keine Dokumente vorlegen, berief sich aber für ihr Traglrecht auf die stete, ungehinderte Ausübung und auf die Tatsache der Verpachtung an den Freiherrn Friedrich v. Teuffenbach auf Farrach 1683.[2])

Die Herrschaft Massweg besass ihr Traglrecht auf dieser Strecke von altersher, insbesondere auf Grund des Urbars vom 1. Januar 1713 und machte es „vermöge alter Urbare“ auch im Theres. Kataster geltend. übte es aber damals nicht mehr selbst aus, sondern überliess es seit 1717 bestandweis vier kameralischen Fischern.[3])

Die Herrschaft Einöd weist in ihrem Urbar 1663[4]) die Berechtigung zum Fliess- und Traglfischen in der Strecke zwischen dem Domprobstwehr in Judenburg und der Ingeringmündung aus, im Theres. Kataster dagegen ist ein Mitfischrecht von der Talheimer- bis zur Landschachbrücke angegeben.

Das Mitfisch- bezw. Traglrecht der Stadt Judenburg auf der Mur ist uralt, doch werden die Grenzen verschieden angegeben. In der 1556 dem gewählten Fischmeister der Stadt, Johann Kerbler, erteilten Instruktion über die Traglfischerei[5]) wird oberhalb die St. Georgenerbrücke und unterhalb der bei Gobernitz unter Knittelfeld in die Mur mündende Bach als Grenze genannt. Der Charakter dieser Fischerei als landesfürstliche Begünstigung fand damals noch seinen Ausdruck in der Verpflichtung, dass mit dem Judenburger Tragl fünfmal im Jahr für die Hofkammer gefischt werden musste. In einer „Notata excessiva“ betitelten Aufzeichnung von Fischereiübelständen an der oberen Mur aus dem Jahre 1706[6]) heisst es dagegen im Punkt 16, die Judenburger hätten die Traglgerechtsame nur von der Talheimerbrücke bis zur Judenburgerbrücke gehabt; seit der Fischmeister das Fischen in Bestand genommen habe, fischten sie jedoch auch unterhalb der Stadt. Letztere Strecke wurde also damals bestritten, wie auch aus einer Anzeige Ortners von 1706 ersichtlich ist.[7]) Im Theres. Kataster wird wohl die Murfischerei, als dem jeweiligen Stadtkämmerer in Bestand gegeben, erwähnt, Reviersgrenzen sind aber nicht genannt. Dagegen finden wir

[1]) Theres. Kataster und Göth a. a. O., III, S. 316.
[2]) Statthaltereiarchiv, Gubernialakten, fasz. 41, Nr. 9.
[3]) Ebenda Nr. 12.
[4]) Landesarchiv, Spezialarchiv Gr.-Lobming.
[5]) Landesarchiv, Spezialarchiv Judenburg, fasz. 1, Nr. 5.
[6]) Statthaltereiarchiv, Inneröster. Akten, fasz. 85.
[7]) Ebenda fasz. 85.

in einem Erlasse des Kreisamtes Judenburg vom 29. Dezember 1753[1]) das ius compiscandi der Stadt in der Mur als von der Talheimer- bis zur Ingeringbrücke reichend bezeichnet. Da an der Mündung des Ingeringbaches keine Brücke über die Mur führt, kann darunter wohl nur die etwas weiter unterhalb gelegene Landschachbrücke gemeint sein. Demnach hätten die Judenburger Bürger auch in dem Abschnitte zwischen der Ingeringmündung und der Landschachbrücke im 18. Jahrhundert das Mitfischen neben anderen Herrschaften besessen, obwohl die Murstrecke von der Ingeringmündung abwärts seit 1633 als Bannwasser an das Stift Seckau gekommen war. Letzteres musste wohl auch weiterhin die uralten Mitfischrechte der benachbarten Dominien dulden. Im möglichen, aber nicht nachweisbaren Zusammenhange damit steht die Tatsache, dass Judenburg im 17. und 18. Jahrhunderte ein jährliches Fischdeputat an das Stift Seckau entrichtete,[2]) vielleicht als Anerkennungszins für diese dem Stifte als Bannwasser gehörige, aber von Judenburg auch weiterhin mitbefischte Strecke. Um 1775 bezeichnete die Stadt selbst die Ingering als untere Grenze ihres Mitfischrechtes in der Mur.[3]) Auch dem Mosshardschen Hause in Judenburg stand ein Mitfischrecht von der Talheimer bis zur Judenburger Brücke zu, das um 1775 ein gewisser Wieland in Judenburg durch Kaufbrief von Mosshard erwarb.[4])

Die Fischerei in dem etwa 100 Schritte langen Mühlgang oder Murarm bei der Mühle der Klarissinen nächst Judenburg besass das Paradeiskloster seit 1673, da der Landesfürst diese Strecke den Nonnen auf deren Bitte zu eigen überliess.[5])

Bei der Stadt Judenburg begann die Mitfischstrecke der Herrschaft Farrach. Dieses Recht, in der Mur mit dem Tragl und anderen Fangarten zu fischen, erwähnt schon das Urbar des adeligen Sitzes Farrach 1666.[6]) Im Theres. Kataster wird gleichfalls des Rechtes „mit Tragl und Schnur“ gedacht, selbes aber wegen der grossen Zahl der Mitfischenden als unergiebig bezeichnet. Aus derselben Zeit finden wir in dem obiges Urbar enthaltenden Sammelbande auf S. 434 eine Aussage des Farrachschen Reisjägers und Fischers Gregor Seywalt von 1747, nach der der herrschaftliche Murdistrikt von der Murbrücke zu Juden-

[1]) Spezialarchiv Judenburg, fasz. 2, Nr. 14.

[2]) Im Spezialarchiv Seckau, Fischereiakten, befinden sich mehrere Begleitschreiben des Judenburger Magistrates zu solchen Sendungen.

[3]) Botenregister 1775.

[4]) Ebenda.

[5]) Statthaltereiarchiv Kammergutakten, Fischerei.

[6]) Sammelband im Landesarchiv, Spezialarchiv Gr. Lobming. Nach einem Botenregister von 1775 lautete die Urbarseintragung: „Das Fischwasser an der Mur von Judenburg bis Knittelfeld, nicht nur mit Tragl als anderem Fischzeug die Gerechtigkeit“.

burg bis zur Ingering bei Knittelfeld gereicht habe. Um 1840[1]) wird ein Mitfischrecht dieses Dominiums dort nicht mehr erwähnt.

In diesem letzten Teilabschnitte der Mur traten als mitfischberechtigte Parteien noch die Herrschaften Gr. Lobming, das Gut Than, Landschach und das Stift Seckau auf. Than hatte das Traglrecht in der Mur gemeinsam mit Gr. Lobming, soweit dieses Landgericht reichte.[2]) Laut des Teillibells und Urbars vom 8. Juli 1672, errichtet nach dem Tode Erasmus Wilhelm von Saurau, wurde „die Fischensgerechtigkeit an der Mur allermassen solche bis anher von der Herrschaft Gr. Lobming genossen und genutzt worden, nunmehr solche der Herrschaft Than zugeteilt“. Gleichwohl wird im Urbar von Gr. Lobming 1681 wieder ein Mitfischrecht letzteren Dominiums in der Mur, von der Judenburger Murbrücke bis zur Ingeringmündung, angeführt, jetzt aber aus der Freiwassereigenschaft dieser Strecke abgeleitet.[3])

Die Traglgerechtsame des Gutes Landschach ging 1629, da Ortolf Frh. v. Teuffenbach dieses Schloss und Gut an die Stadt Knittelfeld verkaufte, an diese über. Im Kaufbriefe vom 7. Mai 1629 werden unter dem Zugehör zu Landschach auch ausdrücklich „das Traglrecht und die Fischerei am Murstrom und Ingering bis zur Landbrucken“ angeführt. Um 1708 scheinen die Bürger von Knittelfeld die Murfischerei ziemlich regellos ausgeübt zu haben, denn im selben Jahre beanstandete der Fischereiinspektor Frh. v. Kainbach 2 Bürger wegen Gebrauchs verbotener Netze. Als die Stadt die Auslieferung der Bürger mit Hinweis auf ihren Fischereirechtstitel verweigerte, erklärte die Hofkammer, dass Knittelfeld wohl das Traglrecht käuflich erworben habe, jedoch nur die Gemeinde als solche berechtigt sei, es mit 4 Mann, wie in Obersteier üblich, auszuüben, keineswegs aber die einzelnen Bürger.[4]) Dieses Traglrecht der Stadt Knittelfeld im Namen des Gutes Landschach wird noch um 1840 als bestehend erwähnt.[5])

So hatten in dem Murabschnitte zwischen der Talheimer- und Landschachbrücke ausser dem Hofkamerale nicht weniger als 12 Dominien Mitfischrechte. Diese Strecke kann daher als Schulbeispiel des Schicksales sogen. Frei-, oder, richtiger gesagt, Gemeinwässer dienen. Es ist daher wohl zu erklären, warum die landesfürstliche Regierung gerade dort es schon im 16. Jahrhundert für nötig erachtete, den Fischereibetrieb durch Aufsichtsorgane zu überwachen; aber auch der grösste Eifer dieser Amtspersonen wäre nicht imstande gewesen, die Aus-

[1]) Göth a. a. O. III, S. 506.

[2]) Landesarchiv, Spezialarchiv Than.

[3]) Beitr. z. Kunde steier. Gesch.-Quellen, 26. Jahrg., S. 118 und Statthaltereiarchiv Gubernialakten, fasz. 41, Nr. 13.

[4]) Statthaltereiarchiv Hofkammerakten 1709, Jänner 33.

[5]) Göth a. a. O. III, S. 305.

plünderung dieses ursprünglich so reichen Fischwassers hintanzuhalten. Noch schlimmer gestalteten sich diese Zustände durch die im Murabschnitte zwischen Farrach und Lind zum Teil schon von altersher bestehende Übertragung der herrschaftlichen Traglrechte auf dortige Bauerngüter, ferner griff im 18. Jahrhundert bei den Herrschaften immer mehr die Gewohnheit durch, ihre Tragl- und sonstigen Mitfischrechte an der Mur, die sich im Eigenbetrieb nicht mehr lohnten, an ihre Untertanen entweder zu verkaufen oder wenigstens ständig zu verpachten. Dieser Vorgang war sogar rechtlich bedenklich, weil diese Gerechtsamen doch nur den Herrschaften selbst vom Landesfürsten zugestandene Begünstigungen und deshalb unveräusserlich waren. So trat an manchen Orten die berüchtigte Bauernfischerei anstelle des herrschaftlichen Fangbetriebes. Wie es z. B. um 1730 diesbezüglich in dem in Rede stehenden Murabschnitte aussah, entnehmen wir aus dem amtlichen Berichte des Fischereiinspektors.[1]) Danach hatten im genannten Jahre unter den Herrschaften, die damals „concurrentem iurisdictionem quoad ius piscandi in den kaiserlichen Fischwässern in der Mur in Obersteier“ besassen, Than und Massweg ihre Traglgerechtsamen an je drei Bauern verkauft, Spielberg und Weyer ihr Fliessgarnfischen einem Untertanen verbeständet. Ausserdem besassen Traglfischgerechtsamen „von ihrer Grundobrigkeit dem Gut nach herrührend“ 2 Untertanen von Wasserberg, je 1 von Spielberg und des Dechanten von Judenburg, 2 von Than,[2]) 2 von Seckau, 1 von Autal, je 1 von Göss, Massweg, Grubhof und 1 Reiffensteiner Untertan zu Farrach. Unter den 11 dort als mitfischberechtigt genannten Dominien[3]) heisst es nur von dreien, Einödhof, Rotenturn und Farrach, dass sie „von selbst, gemässig und ohne Klage“ fischten.

Von den an Bauerngütern haftenden Traglrechten erfahren wir, dass das auf der Setzerhube in Pfaffendorf ruhende schon vor 1642

---

[1]) Statthaltereiarchiv, Hofkammerakten 1730, September 94 und Landesarchiv, Finanzlandesdirektion Nr. 5393.

[2]) Vonseite der Herschaft Than an Bauern dauernd vergebene Fischereirechte gab es bis zur Aufhebung der Patrimonialherrschaft. 1819 besassen die Thaner Untertanen Simon Wachter (vulgo Peter König), Jakob Weninger, Urban Winkler und Georg Wilfing das herrschaftliche Mitfischrecht auf der Mur zu je $^1/_4$, und zwar mit Tragl, Fliess-, Rachnetz, mit Bern und Schnur, also im weitesten Umfange. Daneben auch das Fischen und Koppenscharren an der unteren Ingering und einzelnen kleinen Bächen. Das Viertelrecht Wachters ruhte laut Übertragungsakt vom 20. Juli 1819 auf dessen Anwesen, fiel beim Tod des jeweiligen Besitzers zwar der Herrschaft heim, wurde aber dem Nachfolger gegen Erlag der üblichen Gebühren weiter belassen. Am 10. April 1845 wurde die Heimfälligkeit dieses Viertelrechtes vom damaligen Inhaber um $3^1/_2$ fl. abgelöst, so dass es seither freies Eigentum dieses Bauers war. Ein typisches Beispiel, wie sich im Laufe der Zeit vom Landesfürsten den Gutsinhabern duldungsweise zugestandene Mitfischrechte zu Eigenrechten dritter Personen verwandelten. Nach Aktenkopien von 1819, 1845 der Herrschaft Than und Grundbeschreibungsbuch dieser Herrschaft S. 367.

[3]) Von den vorhin aufgezählten 12 Dominien ist hier Seckau nicht gezählt.

bestand und damals im Wege eines Untertanenaustausches an die Herrschaft Wasserburg gelangte. Um 1749 werden im Dorfe Farrach noch der Reifensteiner Untertan Pichler und der Weyerer Untertan Schabl als mitfischberechtigt beim Traglfischen genannt.[1]) Ein volles Traglrecht, daneben angeblich auch Rachnetz-, Schnurfischen und Koppenscharren, besassen zu je einem Viertel das Wilfingbauerngut (Herrschaft Seckau), der Thansche Untertan vulgo Hinsbauer, der Grubhofersche Untertan vulgo Lippbauer, sämtlich in Laing, und die der Dechantei von Judenburg gehörige Gumpelkeusche zu Zeltweg. Der Lippbauer musste für seinen Anteil der Herrschaft Grubhofen jährlich „ein Essen Fische“ liefern, ein Beweis, dass dieses Fischereirecht ursprünglich der Herrschaft gehört hatte. Dieser Zins war schon im Urbar vom Jahre 1608 enthalten. Der Grubhofer Anteil wurde bei der Revision der Fischereirechte 1731 u. 1732 wegen des Rachnetzfischens und Koppenfangens anfänglich beanstandet, jedoch nach Erweise langjähriger ruhiger Übung freigegeben.[2]) Der Viertelanteil der Gumpelkeusche in Zeltweg ist schon im Stadtpfarrurbar von Judenburg vom 26. April 1619, Fol. 124, eingetragen.[3]) Auf der der Herrschaft Autal gehörigen Weingrillhube in Weyer lag ein weiteres Traglrecht, wie aus den Nachlassschätzungen der dortigen Insassen von 1682, 1684, 1703 hervorgeht.[4]) Auch die herrschaftlich Masswegsche Schuster- oder Pichlbauernhube besass ein Traglrecht in der Mur und wurde 1740 samt diesem von Michael Mayr verkauft.[5]) In der Folgezeit gestalteten sich die Verhältnisse immer ärger, so dass 1749 der Judenburger Kreishauptmann sein Urteil über den Zustand der dortigen Fischwässer in die drastischen Worte zusammenfasste: „Es kann wohl kein Fischwasser mehr in der Welt, als die kaiserliche Mur und Pöls in äussersten Ruin verfallen sein“. Als Ursachen gibt auch er den Umstand an „dass fast alle an der Mur gelegenen Herrschaften das Mitfischen haben, deren meiste ihre Fischensgerechtigkeit verschiedenen Privatpersonen, ja sogar ihren eigenen Bauern in Afterbestand übergeben, welche mit grosser Eigennützigkeit, ohne die gewöhnliche Fischerordnung zu beachten, auch die kleinsten Fischel, sogar in Riebzeiten ausfangen und der Brut selbst durch unzulässige Fischerszeuge nicht schonen, sondern immerwährend ohne Aussetzen als wie die Ottern im Wasser den Raub nach den Fischen streben, mithin das Wasser dadurch ganz fischlos machen“.[6])

Die unausbleibliche Wirkung der verworrenen Fischereizustände machte sich übrigens auch den beteiligten Dominien selbst fühlbar.

---

[1]) Statthaltereiarchiv, Gubernialakten, fasz. Nr. 16.
[2]) Ebenda Nr. 18.
[3]) Ebenda Nr. 17.
[4]) Ebenda Nr. 20.
[5]) Ebenda Nr. 12.
[6]) Ebenda Repräsentations- und Kammerakten 1749. April 13.

Reifenstein erklärte z. B. im Theres. Kataster, dass es das Murfischwasser nur selten, ein- oder zweimal innerhalb mehrerer Jahre, fischen lasse, bloss um die Gerechtsame nicht erlöschen zu lassen, dass aber die Kosten den Wert des Fanges überstiegen; Rotenturn liess aus gleichem Grunde die Fischerei in 10 Jahren nur ein- oder das andere mal ausüben, wobei der unbedeutende Fang dem Verwalter überlassen wurde. Auch die Verwaltung von Weyer bestätigte den traurigen Zustand des Revieres „weil zu viele Parteien zu fischen das Recht haben" und gab an, den Fang deshalb nicht mehr auszuüben. Das Urteil der Herrschaft Liechtenstein wurde bereits erwähnt.

Einmündende Bäche:

Rechtes Ufer:

Der Feistritzgrabenbach. Darin waren, wie im Möschitzbach die Stadt Judenburg und die Herrschaft Rotenturn fischereiberechtigt. In der protokollarischen Aussage Ortners von 1696 heisst es aber auch, dass im Feistritzgrabenbache „seit Menschengedenken vom Ursprung[1]) in der Judenburger Luckalm bis an die Sterzmühle[2]) auch von den Hofkammerfischern der Fang ausgeübt worden sei. Bis hierher reichte also die neben der landesfürstlichen bestehende Fischereigerechtsame der Stadt Judenburg, weiter unterhalb war der Bach Bannwasser der Herrschalt Rotenturn; diese Eigenschaft der Fischweide auf dem Feistritzbache „soweit sich der herrschaftliche Burgfried erstreckte" wurde von Kaiser Ferdinand II. am 11. März 1624 bestätigt.[3]) Bezüglich der Erwerbung gilt das oben beim Möschitzbach[4]) Gesagte.

Das Auenbächlein bei der Herrschaft Autal wird als Fischwasser erst 1767 erwähnt; damals beanspruchte die Grazer Bankoadministration es als landesfürstliches Fischwasser auf Grund der einstimmigen Aussage der Kameralfischer.[5])

Der Granitzenbach mit seinen Zuflüssen: (rechts) der Leyerer, Obdacher- mit dem Lauslingbach, Kathal-, Schwarzen-, Granitz- (Ganitsch-), Baumkirchner- (St. Andrä-), Thomern-, Feistritzbach, bestehend aus dem grossen und kleinen Feistritzbache mit dem Feichten- und Gopaun- (Gospiz-) bach. (links) Der Rosen- und Kienbergbach.

Der oberste, im Gebiet der Seetaler Alpe und des Brandwaldes entspringende Teil des Granitzenbaches samt mehreren darein fliessenden Quell- und Seitenbächen gehörte nach dem Theres. Kataster

[1]) Am obersten Feistritzbache befand sich ein Almsee, in dem Judenburg Saibling- und Forellenfang betrieb.

[2]) Wahrscheinlich die in der Spezialkarte mit „Stelzmüller" bezeichnete Mühle, etwa in der Hälfte des Feistritzgrabens.

[3]) Statthaltereiarchiv, Gubernialakten, fasz. 41, Nr. 6.

[4]) S. 72.

[5]) Statthaltereiarchiv, Gubernialakten, fasz. 41, Nr. 215.

der Herrschaft Spielberg, die in der dortigen Gegend Almen und Waldbesitz hatte. Diese Fischwässer lagen nach der genannten Quelle „in der Spielberger Alm auf der Höhe, in dem Leyererbach bis zum grossen herrschaftlich Admontbüchlschen Fischwasserbach,[1]) im sogen. Tintenbach auf der Höhe neben der Judenburgeralm im Rosszipf bis herab zum Admontbüchlerbach, dann im Traguttenbachl auf der Höhe neben der Judenburger Alm anfangend bis zu des Messerer Halt zum grossen Bach."

Unterhalb der Mündung des Leyererbaches in den Granitzenbach begann der Admontbüchlsche Burgfried und damit auch das Fischereirecht des Stiftes Admont, das bis zum Schlosse Admontbüchl reichte, wo der Marktburgfried von Obdach begann und der Granitzenbach bis ans Nordende dieses Burgfrieds vom genannten Markte befischt wurde. Dieses Fischereirecht besass Obdach schon seit dem Mittelalter, wir erfahren aus dem Taiding von 1391, dass das Obdachsche Fischwasser in der Granitzen „bis zum oberen Hammer bei der Brucken" reichte.

Von diesem Hammer an bis Kathal besassen schon damals die Herrschaft Admontbüchl und der Marktrichter von Obdach[2]) gemeinsam das Fischereirecht im Granitzenbache, das auch im Theres. Kataster[3]) in gleicher Ausdehnung angeführt wird, um 1840 erscheint das Mitfischrecht Admontbüchls bis zur Einmündung des Schwarzenbaches ausgedehnt.

In einem Markt Obdachschen Urbar von 1536[4]) wird die Fischweid des Marktes ausdrücklich als vom Kaiser verliehen bezeichnet und nachstehend beschrieben[5]): „Der Lauslingsbach vom Ursprung bis in den Granitzenbach, eine Meile lang; der Rosenbach vom Ursprung bis in die Lausling, bei einviertel Meile lang, mehr der Granitzenbach von der Brücke bei Weissenbach[6]) bis unter den Warbach, da der von Obdach Burgfried ausgeht, halbe Fischweid, eine kleine halbe Meil Weges lang". 1840 wird die Fischereigerechtigkeit des Marktes Obdach im Lausling-, Rosen-, und Granitzenbach als teils ausschliessliche, teils mit Admontbüchl gemeinsame angeführt.[7])

Ausserhalb des Burgfrieds von Obdach gehörte auf den Wassern des Terrainabschnittes zwischen der Ortschaft Prethal und dem

[1]) D. i. der Granitzenbach.

[2]) D. h. die Gemeinde Obdach, die das Fischrecht dem Marktrichter überliess.

[3]) von Admontbüchl.

[4]) Im Landesarchiv, Spezialarchiv, Gr. Lobming.

[5]) Von den anderen dort angegebenen, zur Lavant fliessenden, also zum Draugebiet gehörigen Fischwässern des Marktes Obdach ist hier abgesehen.

[6]) in der Gemeinde Kienberg.

[7]) Göth a. a. O. III. S. 518.

Kienbergbache im 14. u. 15. Jahrhunderte die Fischerei zum dortigen Gräfl. Montfortschen Güterbesitz. Nach dem Montforter Gesamturbar von 1419—23 sind die Almen, Wälder und Fischweiden „von der Lausling bis in den grossen Prethal“ zur Hälfte herrschaftlich Montfortisch, (die andere Hälfte war Markt Obdachsches Eigentum), und besitzt die gen. Herrschaft in ihrem ganzen Bereiche und auf allen Gütern, die davon zu Lehen gegeben sind, „vom grossen Prethal bis auf den Kienbach“ Jagd und Fischerei.[1])

Oberhalb der Ortschaft Kathal mündet in den Granitzenbach der Kien(berg)bach, an dem mehrere Fischereirechte bestanden. Dass dieser Bach Grenze der Montfortschen Fischwässer nach dem Gesamturbar dieser Herrschaft ist, wurde schon gesagt. Im 15. Jahrhundert kam der Kienbach neben anderen Gütern als Dotation einer Messestiftung an das Kaplaneibenefizium des St. Andreas- u. St. Michaelaltares in der Pfarrkirche zu Judenburg. Laut Urkunde von 1454 löste Hans der Raming von Offenburg die als Dotation zu der von seinem Vater 1420 errichteten Messestiftung gewidmeten, inzwischen aber verpfändeten Liegenschaften wieder aus und übergab sie neuerdings der genannten Kaplanei; darunter erscheint auch „das Fischwasser im Kienbach von der Höhe der Judenburger Alm bis an die Grenze unter dem Rablkreuz.“[2]) Dieses Fischwasser war später mit anderen Kaplaneigütern eine Zeit lang an Bernhard von Teuffenbach verpfändet, kam aber nach Bezahlung der Schuld 1563 wieder an das Kaplaneibenefizium zurück.[3]) Nach dem Theres. Kataster dehnt sich die Fischereigerechtsame noch immer von der Höhe der Judenburgeralm bis zur Mündung in den Granitzenbach, d. i. bis zum Rablkreuz aus als ein „privative“ den ganzen Bach umfassendes Recht. Dabei steht der Zusatz, dass dieses Fischrevier trotzdem von der Hofkammer, der Stadt Judenburg und von der Herrschaft Rotenturn, ja selbst von den benachbarten Bauern mitbenützt werde und diese daraus „ein Freifischen“ machen wollten. Dass tatsächlich trotz der oben erwähnten Widmung noch im 17. Jahrhundert dieser Bach von der landesfürstlichen Behörde als Kameralfischwasser angesehen wurde, beweist der Umstand, dass 1669 der Fischereiinspektor für Obersteier einen Bürger von Judenburg wegen nächtlichen Bernfischens in dem kaiserlichen Fischwasser, dem Kienbach, strafte,[4]) ferner die Tatsache, dass in der Fischmeisterinstruktion von 1713 der Kienbach ausdrücklich unter den seiner

[1]) Landesarchiv Hschr. 6, fol. 19.

[2]) Noch heute steht unterhalb des auf der Höhe gelegenen Gehöftes Rabl, unweit der Mündung des Kienbergbaches, ein Kreuz.

[3]) Abschriften der Urkunden Statthaltereiarchiv, Hofkammerakten 1742, Januar 95 vgl. 1741, Juli 20.

[4]) Landesarchiv, Spezialarchiv Judenburg, fasz. 2, Nr. 14.

Obhut unterstehenden Wässern aufgezählt und in den Berichten der Fischereiinspektoren von 1743, 1749 usw. immer wieder als Kameralfischwasser genannt wird. Es bestand demnach für die Kaplaneigült nach kameralischer Auffassung nur ein Mitfischrecht.

Ein Judenburger Fischereirecht in dem Kienbergbache ist in dem kaiserlichen Schutzbriefe vom 29. Januar 1459[1]) nicht enthalten. Da jedoch der Judenburger Magistrat die erwähnte Kaplaneigült verwaltete und damit auch deren Fischwasser zu administrieren hatte, mag mit der Zeit eine gewisse Unklarheit des Rechtsverhältnisses eingetreten sein und eine Verwechselung der mittelbar und unmittelbar der Stadt zustehenden Fischereirechte platzgegriffen haben, wie denn auch der Kreisamtserlass vom 29. Dezember 1753[2]) den „Kienbach" ohne nähere Unterscheidung unter den Fischwässern Judenburgs aufzählt. Das Verhältniss des Kienbergbachrevieres zur Kaplaneigült bezw. zur Stadt Judenburg erscheint später wieder geklärt, denn um 1840 wird dieser Bach richtig als Fischwasser der erstern angeführt, während er bei der Aufzählung der städtischen Fischereireviere fehlt.[3])

Auch die Herrschaft Rotenturn führt im Theres. Kataster ihr Fischereirecht im Kienbergbache, das die Kaplanei gleichzeitig als bloss angemasst hinstellte, ausdrücklich an; es hat sich dieses Mitfischrecht nicht nur bis ins 18. Jahrhundert behauptet, sondern wird auch noch 1840 erwähnt.[4])

Vom Weissenbach Kathal bis zur Mündung des Feistritzbaches unterhalb Weisskirchen erstreckte sich einst der Besitz der uralten Herrschaft Eppenstein, die nach vielfachem Wechsel der Eigentümer ca. 1840 mit Farrach und anderen Dominien zu dem grossen Frhr. von Sesslerschen Güterkomplexe vereinigt wurde.

Eppenstein besass im 16. Jahrhundert in dem Granitzenbach und seinen Zuflüssen nachstehende Fischwässer innerhalb der Gebietsgrenzen:[5]) den Granitzenbach innerhalb der Burgfriedgrenzen,[6]) den grossen und den kleinen Feistritzbach samt allen darein rinnenden Bächlein vom Ursprung bis zur Mündung. Über die uralte ausschliessliche Gerechtsame Eppensteins in diesem Bache heisst es im Stockurbar: „Darauf hat Niemand anderer Gerechtigkeit von altersher zu fischen

---

[1]) Landesarchiv, Spezialarchiv Judenburg, fasz. 1, Nr. 5.

[2]) Ebenda, fasz. 2, Nr. 14.

[3]) Göth a. a. O. III, S. 401 Anm. 476.

[4]) Ebenda III, S. 504.

[5]) Urbar aus der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts. Landesarchiv, Stockurbar, fasz. 12, Nr. 24, Fol. 51[1].

[6]) Im genannten Urbar an dieser Stelle von späterer Hand der Zusatz: „bis an des Herrn Pirkers zu Weisskirchen Mühlwehr, wohl auch alle Mühlbäche, so daraus geführt werden".

als die Herrschaft". Als Nebenbäche werden genannt der Feichtenbach und der Gopaun- (Gospiz-) bach[1]) in ihrer ganzen Ausdehnung.

Wenn auch die Fischerei im Feistritzbache im erwähnten Stockurbar noch als ausschliesslich Eppensteinisch bezeichnet wird, so mag dies auf älteren Eintragungen beruhen, denn wir lesen in der Abschrift eines Urbars des Amtes Weisskirchen von 1591,[2]) dass laut eines dort zitierten Teillibells vom 10. September 1549 in der sogen. kleinen Feistritz im Amte Reisweg[3]) „vom Rusenkamp hinaus bis an die Lobmühl", in der grossen Feistritz „vom Kotgraben heraus bis an den Karbach und Pintkeusche" der halbe Teil des Baches zur Kommunalgült Weisskirchen, die andere Hälfte zu Eppenstein gehörte. Hier hat also teilweise ein Abfall der Eppensteiner Gerechtsame an Weisskirchen stattgefunden.

Späterhin kam auch die Eppensteinisch gebliebene Hälfte in den Besitz der Herrschaft Farrach, die bekanntlich mit Eppenstein und Weissenturn zu einem Komplexe vereinigt wurde.[4]) In der protokollarischen Aussage des Farrachschen Reisjägers und Fischers Seywalt (1747)[5]) heisst es, dass Farrach „vom Untermayr ob Autal im Feistritzbache bis in die Alm", wo sich der Bach verliert, das alleinige Fischereirecht besitze. Demgemäss wird auch im Theres. Kataster „der ganze Forellenbach von der Autaler Brücke durch den Feistritzgraben bis auf die Höhe des Salzsteigls," also der ganze Feistritzbach als Farrachsches Fischwasser bezeichnet; ein gesondertes Fischereirecht wird hier bei der Gült Weisskirchen nicht mehr angegeben.

Im 19. Jahrhunderte wurden alle diese Fischereirechte durch die Vereinigung der Dominien Farrach, Eppenstein, Weissenturn mit der Kommunalgült Weisskirchen zu einem Herrschaftskomplexe konzentriert und erscheinen bei der Herrschaft Farrach[6]) angeführt.

Weiter münden in den Granitzenbach noch folgende Bäche, die nach dem erwähnten Urbar des 16. Jahrhunderts Eppensteinsche Fischwässer sind: Der Kathalbach, der „sich unter St. Georgen im Schwarzenbach anfangt, wie des Schloss Eppenstein Burgfried," der Schwarzenbach und der Ganitschbach,[7]) ferner das Bächlein von St. Andrä[8]) und das weiter unten durch Allersdorf fliessende Thomernbächlein bis zur Mündung.

---

[1]) Der Feichtenbach mündet bei dem Gehöfte „Feichtenbacher" in die Feistritz. Der Gopaun ist der heute Gobitz genannte Bach, an dessen oberer Hälfte der „Gobitzmüller" in der Spezialkarte verzeichnet ist.

[2]) Landesarchiv, Spezialarchiv Gr.-Lobming.

[3]) Heute Gemeinde Reisstrasse.

[4]) Schmutz, Hist.-Topogr. Lex. d. Steiermark I, S. 344.

[5]) Vergl. S. 83.

[6]) Göth a. a. O., III, S. 508.

[7]) Fliesst aus dem Granitzgraben und mündet gegenüber Ruine Eppenstein.

[8]) Kirche in Baumkirchen bei Weisskirchen.

Nach dem Theres. Kataster reicht die Eppensteinsche Fischereigerechtsame im — dort Weisskirchnerbach — genannten Granitzenbach „von dem Mühlsteg zu Weissenturn (aufwärts) bis zur Weissenbacher Brücke",[1]) ferner wird das „kleine Granitzbachl, fliesst heraus vom Giblerschlag", der Schwarzenbach und der Lauslinggraben (der letztgenannte unter Mitfischrecht der Obdacher Bürger) als Fischwasser genannt. Von diesen erscheint in der Aufzählung der Farracher Fischwässer bei Göth (a. a. O.) neben dem Granitzen- noch der Kathal- und Schwarzenbach.

Im untersten Teile des Granitzenbaches, und zwar etwa von der Feistritzmündung bis zum Einflusse in die Mur gehörte das Fischereirecht zur Herrschaft Autal. Schon 1608 wird in einem Verkaufsvertrage der Apollonia, Witwe Christof Gallers, und des Hannibal Frhr. v. Herberstein von Fischweiden dieser Herrschaft gesprochen und 1738 wird beim Verkaufe der Herrschaft (nebst Pusterwald und Hainfelden) an Anton Frhr. v. Prandau das Fischereirecht im Granitzenbach ausdrücklich als Zugehör des Autaler Besitzes verzeichnet.[2]) Nach dem Theres. Kataster sind die Grenzen dieses Fischwassers: oben das Sparwehr und unten die Mündung des Granitzenbaches in die Mur. In diesem Kataster ist etwa auf derselben Strecke, und zwar vom Weissenturnschen Steg (also an das Eppensteiner Revier anschliessend) bis zur Mündung in die Mur, ein Fischereirecht auch bei dem Gute Weissenturn angeführt. Das Autaler behauptete sich bis ins 19. Jahrhundert, um 1840 wird es noch mit der ganz allgemeinen Bezeichnung „im Weisskirchner- (d. i. Granitzen-) bach" erwähnt.[3])

Der Lobmingbach. Mit der Fischweid in der „Luczellobming" wurde bereits 1443 Niklas von Liechtenstein von Murau belehnt und zwar gleichzeitig mit der Verleihung des Landgerichtes „enhalb der Grednicz" d. i. Gr. Lobming vor seiner Teilung.[4]) Im Urbar der Herrschaft Grosslobming von 1681[5]) ist das alleinige Fischrecht dieser Herrschaft im genannten Bache, wie im Glin-, Tiefen-, Sulz- und Pregardtbache eingetragen, auch der Theres. Kataster verzeichnet das Fischereirecht im Lobmingbach bei der Herrschaft Gr. Lobming, und zwar in der Ausdehnung vom Freiwald[6]) bis zur Mündung in die Mur. Nach einer Fischereirechnung von 1786[7]) war damals der Lobmingbach in drei Teilstrecken (vom Ursprung bis zum Hiesbauer, von dort bis

[1]) Grenze des Obdacher Fischwassers.

[2]) Landesarchiv, Spezialarchiv Autal.

[3]) Göth a. a. O., III, S. 344.

[4]) Starzer, Landesfürstl. Lehen in Steierm., S. 274 bezw. Erläuterung z. hist. Atlas d. Alpenländer, S 34.

[5]) Beitr. z. Kunde steier. Gesch.-Quellen, Jahrg. 26, S. 118.

[6]) Im Gemeindegebiet von Kl. Lobming. Göth a. a. O., III, S. 499.

[7]) Landesarchiv, Spezialarchiv Gr. Lobming.

vor Kleinlobming, die unterste lag bei Gr. Lobming), verpachtet. Auch um 1840 wird der ganze Lobmingbach von Ursprung bis Mündung als herrschaftlich Gr. Lobmingsches Fischwasser angegeben.[1])

Linkes Ufer:

Die Pöls mit dem Pusterwaldbach, der den Bretstein- und den Autalerbach aufnimmt, und mit dem Zeyring- und dem Tiefenbach.

Die fischreiche Pöls war ursprünglich landesfürstliches Fischwasser, und zwar in ihrer ganzen Ausdehnung von den Quellbächen um Hohentauern bis zur Mündung bei Zeltweg. In der oft zitierten Aussage des Fischers Ortner von ca. 1696 lesen wir unter den jederzeit für die Hofkammer befischten Gewässern auch „die fischreiche Pölsen von der Mur angefangen bis an die Zistl dem Pusterwald zu, gegen der Brucken[2]) aus, in simili das Tauern- und andere zurinnende Bächl, welche ihren Ursprung ob St. Johann am Tauern und anderwärts nehmen und ob der Möderbrucken in die Pöls fliessen.[3])" Dieses landesfürstliche Fischwasser wurde im 17. Jahrhundert von 24 kameralischen Fischern begangen, die unter der Aufsicht des Fischereiinspektors für Obersteier standen, von denen aber um 1700 nur mehr 9 ihren Dienst ordnungsgemäss versahen.[4])

Wie überall, erfuhr auch hier die landesfürstliche Fischerei mehrfache Einschränkung durch Mitfischrechte, die benachbarte Herrschaften oder geistliche Güter im Laufe der Zeiten erwarben.

Am Pölsflusse besass ein solches Mitfischrecht zunächst die Probstei Zeyring, und zwar nach dem Theres. Kataster „soweit die Hofkammer das ius piscandi nach Gewohnheit exerziert, cumulative mit einem Fischer".

Diese Rechtsform der Fischbefugnis der Stift Admontschen Probstei war jüngeren Datums. Ursprünglich übte sie die Fischerei an der oberen Pöls in ihrem Territorium mittels zweier Fischer aus, jedoch 1635 versuchte Christof Alban Freiherr von Saurau, die Pöls und den Bretsteinbach als Bannwasser in seinen Besitz zu bringen und so in herrschaftlich Reifensteinsche Eigenwässer zu verwandeln. Der damalige

[1]) Göth a. a. O., III, S. 501.

[2]) D. i. Möderbruck.

[3]) Die ältere Bezeichnung der bei Möderbruck zusammenfliessenden Wasseradern weicht mehrfach von den heutigen der Spezialkarte ab. In letzterer erscheint der Bach bei St. Johann i. T. als Oberlauf der Pöls unter diesem Namen. Ortner dagegen nennt ihn und seine obersten Zuflüsse Tauernbach und benennt als Pöls das Bachstück zwischen Möderbruck und Zistl, das heute als der unterste Teil des Pusterwaldbaches aufgefasst und so benannt erscheint. Dieses Stück Bach heisst in anderen älteren Quellen auch Bretsteinbach, wohl deshalb, weil es die Laufrichtung des an der Zistl in den Pusterwaldbach einmündenden Bretsteinbaches fortsetzt. Das Tal des etwa 1 km ober der Kirche von Bretstein in den gleichnamigen Bach mündenden, in der Spezialkarte Autalerbach genannten Zuflusses, wird in älteren Quellen schlechthin als Au, Auwinkel bezeichnet.

[4]) Statthaltereiarchiv, Inneröster. Akten, fasz. 54.

Fischereiinspektor in Obersteier, Mayer von Waschhofen hatte über dieses Projekt zu berichten, vorher aber alle Interessenten, darunter auch den Admonter Abt, zu vernehmen. An deren Widerstand scheint die Absicht des Saurauers gescheitert zu sein. So blieb die Probstei Zeyring im weiteren Genusse ihres Mitfischrechtes, übte aber den Fang mit der Zeit in immer ausgedehnterem Maſse, bis sie endlich 1707 mit der landesfürstlichen Fischereiaufsicht deswegen in Konflikt geriet. Der Fischmeister Ortner beanstandete das Fischen der Probstei im Pölsflusse bei Tauern und der Fischereiinspektor machte die Eigenschaft dieses Wassers als landesfürstliches Bannwasser geltend. Das Stift Admont behauptete dagegen im Namen der Probstei, dass diese dort unbeschränkte Fischereifreiheit habe. Es berief sich auf einen Donationsbrief des Erzbischofs von Salzburg Adilbert von 1196, worin dem Stifte das „praedium . . in loco, qui vocatur Wenge,[1]) cum agris, pratis, silvis, aquis“ geschenkt worden sei; da in dieser Gegend kein anderes Wasser fliesse, könne darunter nur die Pöls gemeint sein, die Probstei sei somit in der ununterbrochenen Possess dieses Fischwassers gestanden, behaupte jedoch keineswegs ein Eigenrecht darauf, sondern betrachte die Pöls als Freiwasser, in dem alle dortigen Grundbesitzer, also auch die Probstei, nach Belieben fischen könne. Schon 1588 sei durch ein Urteil der Landschranne Otto Frhr. v. Teuffenbach mit dem Begehren, die Pöls zu seinem Bannwasser zu machen, abgewiesen und damit der Freiwassercharakter der Pöls deklariert worden, endlich habe 1698 bei der Einsetzung des Fischereiinspektors v. Fraydenegg der Graf Herberstein mit Erfolg protestiert, als der landesfürstliche Kommissär Graf Heinrichsperg bei dieser Gelegenheit die Pöls als Bannwasser bezeichnet habe.

Wie in allen derartigen Streitigkeiten hatte die Hofkammerprokuratur ihr Gutachten über die Rechtslage abzugeben. Sie erklärte, weder Admont noch der Fischereiinspektor hätten dokumentarisch ihre gegenteiligen Behauptungen erwiesen, doch sei die Pöls aus dem Grunde als landesfürstliches Gewässer anzusehen, weil sie grösser als ein Privatbach und unter die Flüsse zu rechnen sei „quae per titulum feud. sint regalia“. Deshalb könne sich dort niemand ein Fischereirecht anmassen, wenn er nicht nachweise, dass der Landesfürst ihn specialiter privilegiert habe. Die von Admont beigebrachten Gründe bewiesen nichts. Wenn das Stift behaupte, in der Urkunde von 1196 sei unter aquis nur die Pöls zu verstehen, weil kein anderes Wasser dort fliesse, sei dies falsch, denn in diesem Falle müsste ja die Einzahl aqua stehen. Übrigens könnte Admont aus der Urkunde nur ein allfälliges Eigenfischrecht ableiten, nicht aber, wie es tatsächlich geschehe, die Freiwassereigenschaft.

[1]) Alter Name der Gegend im oberen Pölstal. Die Urkunde ist in Zahns Urkundenbuch unter dem Jahr 1196 nicht enthalten.

Für die Behauptung, dass der Landesfürst in der Pöls die Regalität aufgegeben und das Wasser den dort Wohnenden völlig frei gegeben, fehle jeglicher Beweis; selbst wenn dort vom Landesfürsten einer oder der anderen Herrschaft die Fischerei für den eigenen Küchenbedarf gestattet worden sei, wäre dies kein Beweis einer Freilassung für jedermann, vielmehr liege gerade darin eine Geltendmachung seines landesfürstlichen Rechtes. Schon die Bestellung von Fischmeistern und Inspektoren an der Pöls, wie an der Mur, Mürz, zeige, dass er auch dort sein ius piscium erhalten wolle. Die Landschranne sei in Regalssachen völlig inkompetent, ihr Urteil daher belanglos; das gleiche sei mit dem Herbersteinschen Protest der Fall. Das Gutachten gipfelte in dem Antrage, das Stift Admont bezw. die Probstei sei zu befragen, ob sie sich künftig gleich den anderen Herrschaften an der Pöls mit einem Fischer und mit Einhaltung der vorgeschriebenen Fangordnung begnügen, oder die gänzliche Einstellung ihrer lediglich auf kaiserlichem Wohlgefallen beruhenden Begünstigung gewärtigen wolle.[1]) Es ist begreiflich, dass Admont das erstere vorzog. Den Abschluss der Aktion bildet ein Vergleich vom 9. März 1713 zwischen der Probstei und der Regierung, dessen Inhalt gleichlautend mit dem ist, den 1711 die Herrschaft Reifenstein eingegangen war. Die Probstei verzichtete auf den Anspruch der alleinigen Fischerei in ihrem engeren Territorium, und erhielt dafür das Recht mit einem Fischer im ganzen von den Kameralfischern besuchten Pöls-Revier mitzufischen. Nach Urteil des Fischereiinspektors Starnissy von 1749[2]) war diese Änderung für die Probstei vorteilhaft, da sie nach Angabe des Fischmeisters „laut dieser Convention zweimal mehr Fische fangen als früher".

Ein Fischereirecht in der Pöls hatte bis 1636 auch die Landgerichtsherrschaft Offenburg, die damals mit Reifenstein vereinigt wurde. Im Urbar von 1636 heisst es darüber: „die Pöls von der Kirchen Allerheiligen bis gegen Pöls an die Mühl hat das Gschloss Offenburg zu fischen, den andern halben Teil gebraucht sich die Herrschaft zu ihrem Burgfried Reifenstein. Darnach von Pöls das halbe Fischwasser ganz sonder bis gegen St. Johann im Tauern hat die Herrschaft allein zu fischen".[3]) Laut Urbar von 1656 erstreckte sich diese nunmehr an Reifenstein gebundene Fischweid „von der Pölserbrucken an, wo sich das Landgericht anhebt, bis auf St. Johann i./T."[4]) Nach der Katastrophe, die 1656 den Besitzer Graf Christ. Alban Saurau getroffen, wurde die Herrschaft vom Fiskus eingezogen und kurz darauf an Gregor v. Schidenitsch vergeben, der die bis dahin getrennten Hälften

[1]) Statthaltereiarchiv, Hofkammerakten 1709, Jänner 34.
[2]) Ebenda, Gubernialakten, fasz. 41, Nr. 78.
[3]) Ebenda fasz. 41, Nr. 5.
[4]) Landesarchiv Stockurbar, fasz. 62, Nr. 142, Fol. 33.

von Reifenstein 1661 wieder vereinigte.[1]) Ein dem Burgfried der Teilherrschaft Halb-Reifenstein entsprechendes Fischereirecht „auf der halben Pölsen, so lang und weit der Burgfried sich erstreckt“, also das rechte Pölsufer von der Pölserbrücke bis Gasselsdorf[2]) findet sich in einem Urbar dieses Teilgutes von 1656.[3])

Nach einem Reifensteiner Urbar von 1663 erstreckt sich das herrschaftliche Mitfischrecht, wie 1656, „von der Pölser Brucken, wo sich das Landgericht anhebt bis auf St. Johann i./T.“[4]) In einem Bestallungsbrief des herrschaftlichen Hoffischers von 1680 wird die Strecke des „zur Herrschaft Reifenstein gehörigen und erkauften bannigen“ Pölsbaches als „von der Pölser Brucken an bis auf die Möderbrucken zum Barthlmä Grobmann hinauf“ reichend bezeichnet.

Nach dem Übergange Reifensteins in den Besitz der Schwarzenberge (1698) kam es zwischen dem Fischereiinspektorate und der Herrschaftsverwaltung wegen der Pölsfischerei zu mehrfachen Konflikten. Schon vorher, 1696, hatte sich der Fischereiinspektor beklagt, dass die Besitzerin Renata von Schärffenberg „durch zuviele Rachnetzfischer die Pöls in Ruin bringe“, und 1698 behauptete er, dass die Herrschaft sich die Pölsfischerei allein vorbehalten wolle und die kameralischen Fischer von dort vertreibe. Die Herrschaft rechtfertigte ihr Vorgehen damit, dass, namentlich zur Riebzeit, soviele Fischer an der Pöls zusammenströmten, dass sie selbe im Interesse der Fischerei habe abschaffen müssen; um 1700 legte Fürst Schwarzenberg den Urbarsauszug von 1663 vor, um das nach seiner Meinung unbefugte Einschreiten des Fischereiinspektors zurückzuweisen.[5]) Als zur selben Zeit der landesfürstliche Fischmeister Ortner in Ausübung seines Dienstes von Reifensteinischen Fischern sogar gewalttätig behandelt worden war, spitzte sich der bestehende Konflikt zu einem langwierigen Rechtsstreite zwischen Herrschaft und Regierung zu, der 1710 mit einem vorläufigen, 1711 mit einem definitiven Vergleiche endete.[6])

Nach diesem durften die Herrschaften Reifenstein und Offenburg je einen, also zusammen 2 Fischer halten, in der ganzen Pöls, soweit sie Eigentum der Hofkammer war, fischen und die gefangenen Fische für sich verwenden, mussten aber alle bestehenden Fischereivorschriften genau einhalten und ihre Fischer bei allfälligen Übertretungen dem Inspektorate zur Abstrafung stellen. Otter- und Biberfang war als ein reservatum regale principis durchaus zu unterlassen. Wenn der

[1]) Göth a. a. O., III, S. 340.

[2]) Burgfriedbeschreibung im Stockurbar.

[3]) Landesarchiv, Spezialarchiv Gr. Lobming.

[4]) Urbarsauszüge im Statthaltereiarchiv, Inneröster. Akten, Fasz. 85.

[5]) Ebenda.

[6]) Geschäftsprotokoll des Fischereiinspektors, ebenda, fasz. 54. Dort auch der Vergleich mit der Probstei Zeyring.

landesfürstliche Hofstaat innerhalb der Herrschaftsgrenzen weilte, hatten die beiden Herrschaftsfischer dem Hofe das Vorkaufsrecht für die von ihnen gefangenen Fische, nach Abzug des Bedarfes der eigenen Herrschaft, einzuräumen, das gleiche galt aber auch für die kameralischen Fischer gegenüber den beiden Herrschaften. Endlich verpflichtete sich der damalige Besitzer, Fürst Franz Adam von Schwarzenberg, in der „abgeödeten und ausgefischten Pöls“ Ordnung zu halten, damit der Fluss wieder in guten Stand komme.

Auch das Erzbistum Salzburg als Inhaber des Gutes Fohnsdorf übte auf der kameralischen Pöls seit alter Zeit das Mitfischen aus. Im Urbar des genannten Gutes von 1674—76[1]) heisst es, dass neben eigenen Fischwässern auch die Pöls „ohne männigliches Einreden und Widersprechen“ besucht werde.[2]) Als die kameralischen und herrschaftlichen Fischer an der Pöls und im Judenburger Kreise zu einer organisierten Konfraternität sich vereinigten und nur deren Mitgliedern die Ausübung der Fischerei gestattet wurde, kam es wegen der Aufnahme des Fohnsdorfer Fischers 1714 zu Anständen, weil das Fischereiinspektorat sie mangels urkundlichen Nachweises einer Fohnsdorfer Mitfischgerechtsame anfänglich versagte und erst dann zugab, als durch die Aussage alter Fischer die langjährige, unbestrittene Ausübung der Fischerei des Gutes Fohnsdorf bestätigt worden war.[3]) Im Theres. Kataster wird die „unbännige“ Fischerei in der Pöls unter den Fohnsdorfer Fischereigerechtsamen aufgezählt. Im 19. Jahrhundert[4]) erscheinen im Pölsflusse die Herrschaft Reifenstein und die Probstei Zeyring, wie vordem, mitfischberechtigt, von Fohnsdorf ist nicht mehr die Rede.

Von der unteren Pöls gehörte ein kurzer Abschnitt seit alter Zeit der Herrschaft Riegersdorf oder Gabelkoven als landesfürstliches Mannlehen. Am 30. August 1629 wurden die Brüder Reichard und Franz Christoph von Gabelkoven mit dieser vom Vater ererbten Fischerei belehnt.[5]) Als Grenzen werden oben die Waltersdorfer Brücke, unten zwei einander gegenüber liegende Anger, der Hartl- und der Aichdorfer-, beide unter Hetzendorf, angegeben. Dabei behielt sich der Kaiser bezüglich des Fischwassers vor, dass, „so oft er oder seine Erben dessen zu fürstlicher Lust und Recreation begehrten, die Lehensträger jederzeit dessen getreu, gehorsam, dienstlich und gewärtig sein sollten“. Nach Befund einer amtlichen Besichtigung, 1667, war dieses Revier etwa $^1/_4$ Meile lang und besass einen Wert von

[1]) Fol. 14, Landesarchiv, Spezialarchiv Gr.-Lobming.

[2]) Die Fohnsdorfer Fischerei beruhte also nur auf Duldung und gewohnheitsmässiger Ausübung.

[3]) Protokoll d. Fischereiinspektion, Statthaltereiarchiv, Innerösterr. Akten, fasz. 54.

[4]) Göth a. a. O., III, S. 252, 342, 506.

[5]) Landesarchiv, Orig.-Urkunde. Erneuerung der Belehnung nach Dorsualvermerk am 24. April 1648.

2—300 fl.[1]) Im Theres. Kataster werden als Grenzen dieses Fischwassers der Guster ob Wasendorf und das gemauerte alte Kreuz vor Aichdorf genannt. Das um 1840[2]) bei den vereinigten Herrschaften Liechtenstein, Weyer, Gabelkoven u. a. angeführte Fischereirecht in der Pöls, von Wasendorf bis zum Aichdorfwehr, bezieht sich somit auf das alte Gabelkovener Lehenfischwasser.

Der Abschnitt der Pöls von Aichdorf bis zur Mündung in die Mur bei Zeltweg, gehörte dem Klarissinenkloster Paradeis bei Judenburg. Im Theres. Kataster finden wir darüber: „Diese Gerechtsame hat dem Kloster, das ewige Fasten zu halten hat, Erzherzog Ferdinand am 30. Dezember 1614 zu frei eigen geschenkt."[3]) Dieses Fischwasser blieb auch nach der Aufhebung des Klosters bei der Religionsfondsherrschaft Paradeis und kam mit dieser später in andere Hände.[4])

Zuflüsse der Pöls:

Auf dem rechten Pölsufer mündet bei Möderbruck der Pusterwaldbach, der sich an der Zistl mit dem Bretsteinbach vereinigt, der wieder den Autalbach aufnimmt.

Im Bretsteinbache besassen in späterer Zeit die Herrschaft Sauerbrunn und das Klarissinenkloster Paradeis bei Judenburg Fischereirechte. Ursprünglich gehörte die dortige Fischerei der Familie Teuffenbach. Als Franz von Teuffenbach um 1567 die Spitalstiftung Sauerbrunn errichtete,[5]) kamen auch Fischwässer im Bretstein- und Autalerbach an diese Stiftung, so dass bei Teuffenbach nur der oberste Teil des letzteren verblieb. Wir lesen daher im Neuteuffenbacher Urbar von 1651[6]) nur mehr „das Fischwasser im Bretstein im ganzen Bach vom Weigandsteg[7]) in der Au bis hinein in die Alm und hat sonst niemand zu fischen als vom neuen Schloss. Item auch der Saiblingsee in Bretstein auf des Mary Alm gelegen im Seebach, darin auch sonst niemand zu fischen, mehr das Bächl im bemeldeten Bretstein, so vom See durch des Mary Grund in den Bach rinnt und Karl Teuffenbachscher Weibsstamm den halben Teil davon hat". Später kam die Fischerei im oberen Autalerbach an das mit Pusterwald und Autal vereinigte Gut Hainfelden. Im Kaufvertrage vom 15. Oktober 1738[8])

---

[1]) 1666 hatte Reichard v. Gabelkoven sein Lehensfischwasser an seinen Vetter Zacharias zediert. Statthaltereiarchiv, Kammergutakten Fischerei.

[2]) Göth a. a. O., III, S. 449.

[3]) Auch das Klarissinenkloster Paradeis in Graz erhielt etwa zur selben Zeit von Ferdinand II. eine Fischereigerechtsame, das Allerheiligenfischen, von dem bei der Mur um Graz die Rede sein wird.

[4]) Göth a. a. O., III, S. 506.

[5]) Göth a. a. O., III, S. 337, bei Schmutz a. a. O., III, S. 451 wird als Errichtungsjahr 1578, das Todesjahr des Stifters, angegeben.

[6]) Landesarchiv, Spezialarchiv Teuffenbach.

[7]) In der Spezialkarte nicht angegeben.

[8]) Landesarchiv, Spezialarchiv Autal.

wird unter den Fischereigerechtsamen dieses Gutes ausdrücklich der „Bach im Auwinkel in Bretstein nebst dem daselbigen See" angegeben. Der Theres. Kataster (von Autal, Hainfelden und Pusterwald) erwähnt diesen Bach nicht, dagegen ist bei dieser vereinigten Herrschaft um 1840[1]) von der Fischerei „in einem Teile des Bretsteinbaches" die Rede, worunter wohl der zum Bretsteinbach fliessende Autalerbach verstanden sein dürfte.

Das zum Spitalsgute Sauerbrunn gehörige Revier im Bretsteinbache wird im Theres. Kataster begrenzt: „Forellenbach in Bretstein von des Steinkeller Wehr bis an den Weigandsteg im Auwinkel, ferner von Karlbauern Brücke bis zu des Knoll Wehr, dann ein Distrikt von der Zistlbrücke bis zu des Steinkeller Wehr, wo das Kloster Paradeis das Mitfischen hat".[2]) Dennoch lag das Eigenrevier Sauerbrunns im Bretstein- und im unteren Teile des Autalbaches, die Mitfischstrecke im Abschnitte des Bretsteinbaches zwischen Zistl und der Ortschaft Bretstein. Gleicherweise wird um 1840 das dortige Fischereirecht Sauerbrunns angegeben,[3]) auch um 1880 hatte Sauerbrunn „die Alleinfischerei im Bretsteiner- und Auwinkelbach und das Mitfischrecht in der sogenannten Zistl" inne.[4]) Das Kloster Paradeis bezeichnet die genannte Mitfischstrecke im Theres. Kataster als „Fischwasser im Bretsteingraben gegen das Almgebirg, nicht weiter Distrikt, so vormals zum freien Göltl- (Göttel-) Hof gehörig war, davon die Herrschaft Sauerbrunn die Mitfischgerechtigkeit hat." Demnach kam dieses Recht mit dem genannten Freigute Anfang des 17. Jahrhunderts zum Kloster.[5])

Der an der Zistl den Bretsteinbach aufnehmende Pusterwaldbach stand fischereirechtlich dem Gute Hainfelden zu. Der erwähnte Kaufvertrag von 1738 nennt unter den Fischereigerechtsamen Hainfeldens auch die auf allen Bächen im Pustertal." Der Theres. Kataster verschweigt wie den Autaler-, so auch diesen Bach, wahrscheinlich wegen geringfügigen Ertrages, doch um 1840 wird der Pusterwaldbach wieder als Besitz des mit Autal vereinigten Gutes Hainfelden angeführt.[6])

Die Bachstrecke von Zistl abwärts bis Möderbruck wird in älteren Quellen gewöhnlich als Fortsetzung des Bretsteinbaches aufgefasst und demnach benannt. In der Spezialkarte ist sie als Pusterwaldbach bezeichnet. In diesem Bachabschnitte gehörte die Fischerei innerhalb der angegebenen Grenzpunkte dem Gute Halb-Reifenstein, wie

[1]) Göth a. a. O., III, S. 344.

[2]) Ein Almgehöft Steinkellner am Ostabhang des Kasofens unweit Bretstein, eine Alm Knoll weiter oberhalb am Nordabhang der Gruberalpe.

[3]) Göth a. a. O., III, S. 344.

[4]) Janisch, Topogr.-statist. Lex. der Steiermark, III, S. 789.

[5]) Göth a. a. O. III S. 460.

[6]) Ebenda III, S. 344.

aus den Urbaren dieses Dominiums von 1656 und 1663,[1]) sowie dem Theres. Kataster hervorgeht. Der Käufer Reifensteins, Freiherr von Schidenitsch, machte dieses Alleinrecht um 1663 energisch gegen den Fischereiinspektor, der die kameralischen Fischer auch dorhin sandte, geltend,[2]) trotzdem wurde diese Strecke noch ca. 1696 und später unter den von den landesfürstlichen Fischern besuchten Revieren genannt.[3])

Der Zeyringbach, in seinem untersten, zwischen dem Markte Oberzeyring und Unterzeyring gelegenen Teile auch Blahbach genannt, nimmt den Gfellenbach sowie den Hirzeckbach auf.

Solange die Ämter Ober- und Unterzeyring landesfürstlich waren, mag die Marktgemeinde Oberzeyring die Fischerei im Zeyringbache gewohnheitsmässig oder duldungsweise ausgeübt haben, doch wurde dies um 1635 eingestellt. Vor 1622 waren die genannten Ämter nebst der Maut dem Johann Vischer zu Massweg verpfändet, am 29. Oktober 1622 gingen sie aber mit allen zugehörigen Gerechtsamen durch Kauf in den Besitz des Andrä Eder zu Kainbach über.[4])

Am 12. August 1645[5]) bekennen Richter und Rat von Oberzeyring, dass Andreas Eder zu Kainbach und Rotenturn, Hofkammerpräsident usw. in Steier, ihnen, „da sie seit dem Privileg von 1635 keine Fischereigerechtigkeit besässen", gestattet habe, dass neben ihm und seinen Nachkommen der Marktrichter und der Magistrat, jedoch nur für ihre und allenfalls eine von ihnen aufgenommene Person, niemals aber die Bürger, im Oberzeyringer Bach fischen dürfen. Auf diese, allerdings stark beschränkte Lizenz ist wohl die Behauptung der Oberzeyringer, „dass sie stets das Recht gehabt, im Zeyringer Bach und in der Pöls zu fischen", die sie 1696 in einem Streite mit dem Fischereiinspektor aufstellten, zurückzuführen.

Die Kainbach besassen im 17. und 18. Jahrhundert auch das Gut Mauthaus von Unterzeyring, zu dem der unterste Oberzeyringerbach als Fischwasser gehörte. Dieser nebst dem Gfellenbach ist wohl unter dem im Theres. Kataster als Fischwasser dieses Mauthauses angeführten „Bachel von Gföhl bis in die Pöls heraus" zu verstehen.

Ein Fischereirecht im Zeyringerbach wird ohne nähere Angabe um 1840[6]) auch bei der Herrschaft Reifenstein angegeben. Der Hirzeckbach

[1]) Landesarchiv, Stockurbar fasz. 62, Nr. 142, Fol. 33, bezw. Statthaltereiarchiv, Innerösterr. Akten fasz 85.

[2]) Statthaltereiarchiv, Innerösterr. Akten, fasz. 85.

[3]) Prot. Aussage Ortners, Fischmeisterinstruktion v. 1713 u. Bericht des Fischereiinspektors v. 1743.

[4]) Landesarchiv, Finanzlandesdirektion, Nr. 5072.

[5]) Statthaltereiarchiv, Inneröster. Akten, fasz. 85.

[6]) Göth a. a. O., III, S. 342. Dies hängt wohl mit dem oben erwähnten Reifensteiner Fischereirechte in der Pöls zusammen.

(in älteren Quellen Hörzog-) galt als kameralisches Fischwasser; nach dem Bericht des Fischereiinspektors von 1743 hat er seinen Ursprung „in einer Bauernalm rechter Hand von der Zeyring hinein“ und war bis zum Einfluss in den „Brandwaldbach“ etwa eine Stunde lang fischbar. Um 1749 hatte ihn der Mautner von Unterzeyring um $1^1/_2$ fl. in Bestand.

Der unterste Teil des Zeyringer-, der sogen. Blahbach ist um 1840 als Fischwasser der Herrschaft Paradeis[1]) angeführt, die es als Bestandteil der Zeyringer Maut nach dem Tode des letzten Kainbach, 1760, erhalten hatte.[2])

Von den am linken Ufer in die Pöls fallenden Bächen war der Wenischbach (in älteren Quellen Wengers-) Eigenfischwasser der Herrschaft Fohnsdorf, die zu St. Oswald in der dortigen Gegend begütert war. Die übrigen waren sogen. Freiwässer, die als kameralisch galten, aber auch von der genannten Herrschaft befischt wurden. Im Fohnsdorfer Urbar von 1674—1676[3]) wird als banniges Fischwasser angeführt: „der Wengersbach, so beim Rosenkogl im fürstlichen Burgfried St. Oswald[4]) entspringt und durch denselben bis in die Pöls rinnt;“[5]) als freie, unbannige, aber von Fohndorf bezw. St. Oswald ohne Beirrung oder Einwendung „besuchte“ Wässer werden der „Lentschenbach, Riedlgraben und Kainbach“ genannt. Die gleichen Angaben finden sich im Theres. Kataster. Die kameralistische Eigenschaft der oberhalb der Möderbrücke mündenden Bächlein erscheint ganz allgemein in dem Bericht Ortners von 1696 und in der Fischmeisterinstruktion von 1713 angeführt; die Namen dieser Bäche erfahren wir aus dem Bericht des Fischereiinspektors von 1743, es waren der Leitschen- (in Spezialkarte Leitschach-) bach „welcher in Berntal entspringet“ und etwa eine Stunde weit fischbar war, das Schäffergrabenbächlein, der Lerchbach, eine Stunde lang fischbar und reich an „kernigen“ Forellen, das Kainbächlein ebenso lang, mit wenigen aber schönen Fischen, der Riedlbach und der Lentschachbach. Diese sind 1774, da sie aus ärarischem Besitz in den des Fürst Schwarzenberg übergingen, unter den „acht in die obere Pöls fliessende Bächlein“ zusammengefasst. Demnach wird auch bei Göth um 1840 nur mehr der Wenischbach als eigenes Fischwasser der Herrschaft Fohndorf erwähnt.

Der Triebenbach gehörte laut Reifensteiner Urbars von 1656[6]) und Theres. Kataster bis an „die Landgerichtsgrenze“, d. i. bis an

[1]) Göth a. a. O., III, S. 505. Schmutz a. a. O., III, S. 97.

[2]) Der letzte Freiherr von Kainbach vermachte den gleichnamigen Besitz bei Graz den Klarissinen zu Allerheiligen im Paradeis zu Graz, seinen Zeiringer Besitz dem Klarissinenkloster Paradeis bei Judenburg.

[3]) Landesarchiv, Spezialarchiv Gr. Lobming.

[4]) Damals fürsterzbischöflich Salzburgisch.

[5]) Heute als Wenischbach bezeichnet.

[6]) Landesarchiv, Stockurbar, fasz. 62, Nr. 142, Fol. 33.

den Ursprung der Herrschaft Reifenstein. Im Theres. Kataster wird aber auch beim Zeyringer Mauthaus der gleiche Bach als Fischwasser erwähnt, ohne nähere Angabe des Verhältnisses. Da der Besitz des Zeyringer Mauthauses 1761 ans Kloster Paradeis bei Judenburg gelangte, erklärt es sich, dass um 1840[1]) die letztgenannte Herrschaft als im Triebenbach fischereiberechtigt angeführt ist.

Der Tiefen- (in älteren Quellen auch Teuffen-) bach, der die Ostgrenze des Reifensteiner Landgerichts bildete,[2]) gehörte dieser Herrschaft und ist im Urbar von 1656 genauer beschrieben: „Von Allerheiligen bis zum Leitgeben[3]) die halbe Seite, von dannen bis an das Ende des Baches allein und sonst niemand", d. h. im unteren Teile, wo der Bach die Grenze bildet, nur die rechte Seite, im oberen Teile, der ganz innerhalb der Landgerichtsgrenze liegt, beide Seiten. Das Gleiche finden wir im Hoffischerbestallungsbrief von 1680 und im Theres. Kataster verzeichnet; bei Göth a. a. O., III, S. 342, ist die Angabe der Reifensteiner Fischwässer bezüglich der Zuflüsse der Pöls ohne Details.

Der Rattenbergerbach. Dieser durch das gleichnamige Dorf fliessende Bach gehörte in seinem Oberlaufe fischereirechtlich zur Herrschaft Spielberg; im Theres. Kataster wird diese Strecke mit den Worten angeführt: „Mehr auf dem Rattenbergerbachl von der Höhe bis herab in das Dorf".

Der Weyernbach, ein ganz kleines Wasser bei dem Orte Weyern, ist zwar in der Fischmeisterinstruktion von 1713 unter den Kameralfischwässern nicht aufgezählt, war aber 1756 Streitobjekt zwischen dem Ärar und dem Pfarrer von Lind (St. Lambrecht). Nach Aussage des Fischmeisters war zu „Kainbachs Zeiten"[4]) dieser Bach für den Hofbedarf reserviert, um von dort bei Durchreise hoher Personen Forellen zu holen, wenn solche aus der Pöls nicht zu bekommen waren. Der Pfarrer von Lind habe nie in ruhiger Possess gefischt, sondern sei stets weggegangen, wenn Kameralfischer hinkamen.[5])

Die Ingering mit dem Gaalbach, der den Rossbach aufnimmt, dem Vorwitz- und dem Gradenbach.

In der Ingering teilten sich die Fischereirechte zwischen dem Domstifte Seckau und den Herrschaften Massweg, Spielberg,

---

[1]) Göth a. a. O., III, S. 506.

[2]) Hist. Atlas der österr. Alpenländer, Bl. 18.

[3]) Gehöft an der Mündung des Steinmetzgrabens, der die Landgerichtsgrenze fortsetzt, während der oberste Teil des Tiefenbaches innerhalb des Landgerichtsgebietes Reifenstein liegt.

[4]) Frhr. v. Kainbach war von 1706 bis 1712 Fischereiinspektor in Obersteier.

[5]) Statthaltereiarchiv, Gubernialakten, fasz. Nr. 134, $141^1/_2$, bei Nr. 144 auch eine Situationsskizze dieses Bächleins.

Wasserberg, von denen namentlich die Seckaus und Massswegs bedeutende Ausdehnung hatten.

Der oberste und mächtigste Zufluss der Ingering, der Gaalbach, auch die Gaal genannt, stand in seinem Oberlaufe bis zur rechtwinkligen Biegung „beim Reimüller“, wo von W. der Rossbach mündet, fischereirechtlich allein der bischöflichen Herrschaft Wasserberg zu, während in der weiteren Strecke, vom Reimüller abwärts bis zur Mündung in die Ingering, wo der Burgfried des bischöflichen Gutes endete, neben Wasserberg auch die Herrschaft Massweg fischereiberechtigt war. Der Theres. Kataster verlegt daher auch das Fischereirecht Wasserbergs in „die Gaal bis in den innersten Gaalgraben“.

Die Rechte dieser beiden Dominien begründen sich wohl mit ihrem dortigen Besitze. Die Gaal floss im Burgfried von Wasserberg, und die ehemaligen Besitzer von Massweg, die (späteren Grafen) Galler trugen ihren Namen von der dortigen Gegend. Im 14. Jahrhundert lag in der Nähe von Wasserberg ein See,[1]) der möglicherweise dem Schlosse den Namen gegeben hat und landesfürstliches Eigentum war. In der Urkunde vom 28. Juli 1338[2]) anerkannte Rudmar, Bischof von Seckau, dass Herzog Albrecht v. Österreich ihm erlaubt habe „in dem See, in dem Tale der Gaal, der dem Herzog gehöre, zu fischen, wenn er (Bischof) sich dort aufhalte“.

Im Theres. Kataster begrenzt die Herrschaft Massweg ihr Fischereirecht in der erwähnten Gaalstrecke also: „Die Mitfischgerechtigkeit hinter St. Peter[3]) in der Gaal, so von Wasserberg herauswärts rinnt, bis zum Reimüller, allwo auch Seckau und Wasserberg mitzufischen haben“, mit der Bemerkung, dass damals (1749) das Massweger Mitfischrecht von Wasserberg in Bestand genommen sei, so dass faktisch nur letzteres Dominium dort fischte. Das in dieser Fassion erwähnte Mitfischrecht Seckaus ist aber sehr fraglich, da ein solches weder in der gleichzeitigen Fassion des Domstiftes noch bei Göth a. a. O., III, S. 294 angeführt wird und die Strecke zwischen dem Reimüller und der Gaalmündung auch ausserhalb des Landgerichtssprengels von Seckau lag; wahrscheinlich liegt hier nur eine Ungenauigkeit des Masswegschen Beamten vor, der Domstift und Bischofsgut nicht genau auseinander hielt.

Der beim „Reimüller“ in die Gaal mündende Rossbach gehörte der Herrschaft Massweg, er wird im Theres. Kataster etwas umständlich als „Forellenbachl gegen den Lantzer[4]) hinauf, von dem Painhopfen in

[1]) Wahrscheinlich die bei Göth a. a. O., III, S. 294, als Fischereigrenze genannte „ehemalige Wassertafel“ und mit dem dort, S. 292 erwähnten, nur etwas abwärts verlegten See identisch.

[2]) Landesarchiv, Urkunde (Kopie).

[3]) Pfarrkirche in Gaal.

[4]) Gehöft Lanz am Rossbach, s. Spezialkarte.

der Gaal hinter St. Peter in der Rossbacher Schlucht und bei dem Reimüller in den Gaaler Bach rinnend" beschrieben; ebenso war Massweg'sches Fischwasser das Waldbachl „hinter Wasserberg und St. Peter in der Gaal", jedenfalls das vom Waldkogel nördlich abfliessende und unweit des „Maurer" in die Gaal mündende[1]) Bächlein.

In der Ingering war das Fischereirecht des Domstiftes Seckau vorherrschend, streckenweise aber mit Mitfischrechten der Herrschaften Wasserberg und Massweg verquickt, nur die unterste Strecke war in alter Zeit landesfürstliches Gewässer gewesen, noch um 1696 gibt Fischer Ortner in seiner Aussage unter den hofkameralischen Fischwässern auch die Ingering ob Knittelfeld an, und zwar „von der Mur an bis zur Seckauer Grenze, welches die Holzbrucken scheiden tut".

Der obere Teil der Ingering lag ganz innerhalb des Landgerichtes Seckau und bildete auf einer kurzen Strecke von der Mündung der Gaal aufwärts die Grenze gegen den Wasserberger Burgfried. In dieser oberen Strecke stand die Fischerei dem Domstifte zu. Dieser Abschnitt wird im Theres. Kataster beschrieben: „Ein unlängst verschütteter und ein noch existierender, aber der Verschüttung unterworfener See hinterst des Ingeringgrabens mit durchfliessenden Ingeringbach, in welchem Bach man vom Ursprung beim sogen. Liesingkar bis zum Reitter[2]) an der Ingering allein zu fischen berechtigt ist; von dem Reitter an aber bis der Gaalbach herzustosst, die Herrschaft Wasserberg; sodann weiter in diesem Bach bis zum Wehrofen bei dem Hammer die Herrschaft Massweg die Mitfischerei; von daraus aber wieder Seckau bis auf die Holzbrucken wiederum allein zu fischen hat". Die Wasserbergsche Mitfischgerechtigkeit wird um 1840 als vom Wudenbach bis zur „gewesenen Wassertafel" reichend bezeichnet.

Einzelne Stücke der Ingeringfischweid mögen als Pertinenz schon zum ursprünglichen Güterbesitz Seckaus gehört haben, andere wurden aber im Laufe der Zeit vom Stift durch Kauf erworben, und zwar von den auf Massweg sesshaften, im Gaal- und Ingeringgebiete begüterten Gallern. So verkaufte am 15. August 1354[3]) Nikla der Galer dem Bischof Rudmar von Seckau und seinem Gotteshause nebst drei Burgrechten im Dorfe Gaal auch alle Rechte an der Fischweid auf der „Indring" (Ingering) um 150 gute Gulden. Am 21. Mai 1357[4]) bestätigt Fritzel der Galer, dass er dem Bischof Ulrich von Seckau seine

[1]) Westlich von der Ortschaft Gaal.

[2]) Wahrscheinlich ein in der Nähe der Mündung des Wudenbaches (vom klein. Ringkogel entspringend) in die Ingering stehendes Gehöft. Der Wudenbach und weiterhin die Ingering bis zur Gaalmündung bildeten die Grenze zwischen dem Wasserberger Burgfried und dem Seckauer Landgericht.

[3]) Landesarchiv, Urkunde (Kopie).

[4]) Landesarchiv, Urkunde Nr. 2604.

Anteile am Holz an der „Vellrinn“ und an der Fischweid an der Ingering um 225 fl. verkauft habe.

Diese Verkäufe bezogen sich wahrscheinlich auf die obere, d. h. oberhalb der späteren „Holzbrucken“ gelegenen Ingeringstrecke. Im unteren Teile davon, von der „Einöd“[1]) bis zur „Holzbrucken“, besass Seckau auch später noch das Fischereirecht ausschliesslich und allein, während im Abschnitte zwischen der Einöd und der Gaalmündung schon 1388 die Galler wieder ein beschränktes Mitfischrecht erwarben. Am 4. Juli 1388[2]) verglichen sich Leo und Dietmar die Galer von Massweg nach langem Streite mit dem Stifte Seckau wegen des Fischwassers „Vndrym“ (Ingering) „da Gaal nnd Vndrym zueinanderfallen bis hinaus an den Stein, der da heisst die Einöd gegen den Viehsteig über“, und zwar dahin: „die Herren von Seckau haben den Gallern zwei Fischer erlaubt, auf selbem Wasser mit der Schnur und Angel Sommerszeit zu fischen und diese zwei Fischer sollen drei Tage in der Woche fischen gehen und nicht mehr; auch in der Fasten sollen sie vier Fischer haben, die da gehen mit der Scharren die Koppen fangend acht Tage und nicht mehr auf dem vorgenannten Wasser, da dieses Wasser Herzog Ottokar von Steiermark ihnen gegeben hat, wie ihr Brief lautet.“

Hier ist also zum erstenmale von einer räumlich und zeitlich beschränkten Mitfischlizenz die Rede, die dann später, als die Galler Massweg aufgaben, an diesem Gute haftend, auch in andere Hände überging. So ist sie z. B. aus dem 15. Jahrhundert noch bezeugt. Am 27. September 1481 schrieb Katharine, des Andreas von Teuffenbach Witwe auf Massweg, an Probst Hans von Seckau[3]) um Rückgabe des ihren Fischern weggenommenen Zeuges. Sie habe ihren Leuten befohlen, „nach altem Herkommen und Gerechtigkeit“ auf dem Seckauschen Wasser, der Ingering, zu fischen und es sei auch ihm bekannt, wie viel Tage Massweg zu fischen habe; täten diese das öfter, könne der Probst sie strafen. Auch in späterer Zeit wird dieses Duldungsrecht erwähnt. 1617 fischte Gall von Teuffenbach in der Ingering, wurde aber von Seckauschen Fischern beanstandet, weshalb er Beschwerde erhob, da die Teuffenbacher auf Massweg seit mehr als 30 Jahren die Fischerei in der Ingering anstandslos ausgeübt hätten. Bei der Verhandlung machte der Domprobst Sebastian geltend, dass die Ingering laut landesfürstl. Privilegien allein dem Stift gehöre, dass aber hernach „durch Nachbarschaft und andere Mittel praescribiert worden“, dass die Herren von Teuffenbach „täglich oder etlich bestimmte Tage in der Woche

---

[1]) In der Gegend der Einöd auch ein stiftischer Eisenhammer, vgl. Göth a. a. O. III, S. 292.

[2]) Landesarchiv, Orig. Urk. Nr. 3639.

[3]) Landesarchiv, Orig. Urk. Nr. 7892 c.

sich des Fischens angemasst.“ Die Beanstandung sei wegen Überschreitung der Fischwassergrenze erfolgt. Am 30. August 1617 kam es zu dem Vergleich, „dass Herr von Teuffenbach nur bis auf das Filzmühlwehr zu fischen am Mittwoch und Freitag Macht habe; also soll ihm und keinem anderen, allein der auf der Herrschaft Massweg sitzt, auch ferner an den bestimmten Tagen mit einem, in der Fasten auf Koppen jedoch acht Tage mit vier Fischern, zu fischen bewilligt und zugelassen sein.“[1]) Als 1622 Massweg in den Besitz der Familie Vischer überging, bestritt der Seckauer Probst der letzteren das Recht, in der Ingering zu fischen, ebenso 1634 mit der Begründung, dass die Ingering Seckau gehöre und das Mitfischen nur der Familie Teuffenbach auf Massweg aus Gnaden in bestimmten Grenzen zugelassen sei. Trotzdem blieb dieses Recht der genannten Herrschaft erhalten.

Im Theres. Kataster wird diese Mitfischlizenz bei Seckau und bei Massweg erwähnt. In der Fassion letzterer heisst es: „die Mitfischgerechtigkeit mit dem Domstift Sekau an der Ingering vom Seckauer Hammer bis die Ingering und Gaal zusammenfliessen, wöchentlich zwei Tage, Mittwoch und Freitag, mit der Bemerkung, dass diese Befugnis damals an Seckau um jährlich 6 fl verbeständet war. Um 1840 wird dieses Mitfischen wohl bei Massweg, nicht aber bei Seckau angeführt.[2])

Bei dem in den Quellen als „Wehrofen-“, als „Seckauer-“, als „stiftischen“ bezeichneten Hammer, der in der Gegend der Mündung des Gradenbaches lag, begann die ausschliesslich Seckau gehörige Bannwasserstrecke der Ingering, die bis zur Holzbrücke reichte, wo das Flüsschen aus dem engen Tale ins Murbecken tritt und sich in mehrere Arme teilt. Die Holzbrücke lag an der Grenze des Seckauer Landgerichtes. Wenn auch die genannte Strecke Eigenfischwasser des Domstiftes war, finden wir trotzdem vorübergehend im 17. Jahrhundert auf dem einen Ufer neben der Seckauer Fischereigerechtsame auch eine solche der weit davon gelegenen Herrschaft Eppenstein erwähnt. In einem aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts stammenden Urbar von Eppenstein[3]) finden wir neben den anderen herrschaftlichen Fischwässern angeführt „den Ingeringbach, enhalb der Mur, in der Ingering. gegen Wasserberg, hebt sich am ersten bei der Holzbrucken ob Spielberg und geht hinein gegen Wasserberg an den Wehrofen, es ist aber nur der halbe Teil neben Herrn Probst zu Seckau zu fischen“. Diese Eintragung rührt aber nicht von derselben Hand, die das Urbar geschrieben, sondern ist sichtlich ein späterer Zusatz. Dieses Mitfischrecht Eppensteins, das dann mit dieser Herrschaft durch verschiedene Hände ging, hatte jedoch keinen langen Bestand und scheint überdies vom

[1]) Landesarchiv, Spezialarchiv Seckau, Fischereiakten.

[2]) Göth a. a. O. III, S. 294, 503.

[3]) Landesarchiv Stockurbar, fasz. 12, Nr. 24, Fol. 51.

Domstift nie völlig anerkannt worden zu sein. In einem vom 8. Juli 1600 datierten Schriftstücke,[1]) das als Konzept zwar keine Unterschrift trägt, aber wohl aus der Kanzlei Seckaus zu stammen scheint, wird der Fischerei eines Herrn v. Schrottenbach an der Ingering „von Eppenstein herrührend“ Erwähnung getan, doch wird die in Betracht kommende Strecke als klein und das ganze überhaupt als so belanglos hingestellt, dass ein besonderes Einschreiten für überflüssig erklärt und für genügend erachtet wird, die Sache auf ein persönliches Zusammentreffen mit dem Genannten zu verschieben. Im Verlaufe des 17. Jahrhunderts war dieses Mitfischrecht mit Eppenstein an Gregor von Schidenitsch gelangt, der ersteres an Joh. Wilhelm v. Hainrichsperg auf Massweg verkaufte, dieser geriet nun deshalb mit dem Domstifte in einen Prozess, der endlich am 4. August 1671 mit einem Vergleiche beigelegt wurde, dem zufolge der Genannte sein Mitfischrecht völlig dem Domstifte überliess, das nunmehr von dem Wehrofen bis zur Holzbrücke allein zu fischen hatte.[2])

Die unterste Ingeringstrecke war ursprünglich landesfürstliches Fischwasser. Wie überall, wurden auch hier einzelne Teile schon frühzeitig vergeben, so bekamen die benachbarten Herrschaften, hier Massweg und Spielberg (beide lange Zeit vereinigt), Mitfischrechte. 1537 erhielten z. B. Hans und seine Vetter Franz von Teuffenbach von König Ferdinand I. „ein Ort an dem Fischwasser der Ingering zwischen des Probst von Seckau und des Teuffenbach Bannwasser, auf beider Leben lang nach Notdurft zu gebrauchen.[3])“ Daraus geht hervor, dass die Teuffenbacher schon damals ein Bannwasser auf der unteren Ingering besessen haben müssen; wahrscheinlich lag dieses innerhalb des herrschaftlichen Burgfriedens zwischen den Armen der Ingering, und wurde 1537 um ein Stück nach oben, bis zur sogen. Holzbrücke, vergrössert. Als die genannten Teuffenbacher gestorben waren, bat die Witwe Franzens Polyxena, um weitere Zuwendung dieser Strecke, doch war bei der Regierung wenig Geneigtheit vorhanden. Am 2. Mai 1570 schrieb der Vizedom Bernhard von Rindscheid vertraulich dem Seckauer Probst, der als Reviernachbar sicher ein Interesse an der Vergebung des Fischwassers hatte, und bat um Auskunft, ob es gross, klein, fischreich usw. sei.[4]) Am 13. Juli 1580 wurde die in Rede stehende Strecke dem Hofkriegsrat- Kammerer Jakob Zach auf seine Bitte auf Lebenszeit und seinen Erben noch durch 10 Jahre von Erzherzog Karl II. überlassen, mit der Bestimmung, dass es nach Ablauf dieser Frist wieder frei ins landesfürstliche Eigentum rückfalle.[5])

---

[1]) Landesarchiv, Spezialarchiv Seckau, Fischereiakten.
[2]) Ebenda Prozesse, vgl. Mell-Pirchegger, Steier. Gerichtsbeschreibungen, S. 221.
[3]) Schmutz a. a. O., III, S. 131, Muchar, Gesch. der Steiermark VIII, S. 427.
[4]) Landesarchiv, Spezialarchiv Seckau, Fischereiakten.
[5]) Statthaltereiarchiv, Miszell. 1580.

Mit der Familie Zach lag das Stift Seckau um 1598 wegen des erwähnten Fischwassers im Streit,[1]) ebenso um 1670 mit Joh. Wilhelm von Hainrichsperg „wegen beider Herrschaften Massweg und Spielberg unzerteilt innegehabten Burgfrieds Fischwassers“; durch den Vergleich vom 4. August 1671 wurde dem Domstifte die Fischerei „von der Fischerischen Sag an bis auf die Landbrucken[2]) (welche zwar ohnedies von den beiden Gütern Massweg einem andern nie bestanden oder zugelassen worden), ebenso auf dem Frauenbachl und Bach, so durch Sachendorf durchrinnt“, überlassen, dagegen bekam Hainrichsperg die Fischerei auf der Ingering „von der Holzbrucken bis auf die Fischerische Sag“ ins Eigentum.[3])

Im Theres. Kataster sind die Fischwasseranteile der Herrschaften Massweg und Spielberg in der unteren Ingering folgendermassen abgegrenzt. Spielberg stand die Fischerei zu in der Ingeringstrecke von der „Holzbrucken abwärts bis zur Fischer- oder Massweg- Müllerischen Säge“,[4]) ausserdem hatte Spielberg das Mitfischrecht mit Massweg auf der untersten Strecke der Ingering von der sogen. Landbrücke bis zur Mündung in die Mur, endlich vom Ärar ein Mitfischrecht im Sachendorferbache, d. i. dem Ingeringkanal, der unweit der Holzbrücke gegen Knittelfeld zu abzweigt, gepachtet.

Diese beiden im Theres. Kataster bei Herrschaft Spielberg genannnten Fischwässer gehörten früher der Stadt Knittelfeld und zwar die Ingeringstrecke zwischen ihrer Mündung und der Landbrücke als Bestandteil des von ihr 1629 gekauften Gutes Landschach, der Sachendorferbach dagegen als unmittelbare landesfürstliche Zuwendung laut Urkunde d. d. Graz, 1. Oktober 1615 nachstehenden Inhalts: „Wir Ferdinand etc. bekennen . . . dass hinfür bis auf unser gnädigstes Wohlgefallen sie von Knittelfeld oder gemeine Stadt daselbst den Wasserstrom Indring, nämlich von dem Wehr bei der Holzbrucken an abwärts nach der Rattichwiesen und Gemeinde daselbst nach Sachdorf, durch die Stadt derer von Knittelfeld Burgfried und nach der Mosmühl bis in den Murstrom, welches alles . . . sich . . . auf $^1/_4$ Meile erstreckt, für ein befreites Bann- und Fischwasser innehaben, nutzen und geniessen sollen . . . doch mit dieser lauteren Bescheidenheit, dass sie solches . . . Fischwasser das erste Jahr ihrer Inhabung zwar frei zu geniessen haben, alle nachfolgenden aber und jedes Jahr besonders

[1]) Landesarchiv, Spezialarciv Seckau, Fischereiakten.

[2]) Bei Unzdorf, im Zuge der Strasse.

[3]) Landesarchiv, Spezialarchiv Seckau, Prozesse. Bezüglich des Frauenbachl vom Sachendorferbach kann wohl nur der oberste Teil unmittelbar nach der Abzweigung gemeint sein, da der weitere Teil dieses Baches schon 1615 vom Kaiser der Stadt Knittelfeld überlassen worden war.

[4]) D. i. wohl die Mühle, die beim Orte Massweg am Teilungspunkt der eigentlichen Ingering und des Pausendorfer Armes liegt.

uns 100 Stück gewachsene Ferchen zu unserer fürstlichen Hofhaltung allher nach Graz und unseres Hofküchenmeisters . . . Handen . . . zu liefern, schuldig sein sollen".

Knittelfeld hatte am 1. Dezember 1613 um das Fischereirecht in diesem Arme angesucht, mit der Begründung, dass sie selben unter grossen Kosten „mit Wehren, Schlachten, Böcken und Brücken" hergerichtet hätten; im Oktober 1614 befürwortete Fischmeister Allgeyer dieses Begehren, wenn die Knittelfelder sich verpflichteten, durchreisende hohe Herrschaften mit Fischen zu verköstigen; im März 1615 besichtigte Fischmeister Gilg Schmidt das Revier und beschrieb dessen Ausdehnung und Grenzen des Fischwassers mit den Worten, die in der Urkunde wiederkehren.[1])

Die Stadt Knittelfeld erhielt also im Sachendorferbache die bannige Fischerei gegen Leistung eines Naturalzinses. Dieser scheint bald nach der Verlegung der landesfürstlichen Hofhaltung von Graz nach Wien in Vergessenheit geraten zu sein. Erst um 1730, als gelegentlich der Prüfung der an der Mur in Obersteier ausgeübten herrschaftlichen Fischereirechte Knittelfeld obige Urkunde als Besitztitel vorwies, kam die Sache der Hofkammer wieder in Erinnerung. Diese forderte nun von der Stadtgemeinde die Zahlung einer Pauschalsumme für die durch viele Jahrzehnte rückständig gebliebene Leistung und forderte den Fischereiinspektor auf, darüber mit Knittelfeld zu unterhandeln und zu berichten, was künftig hin mit diesem nur auf Widerruf vergebenen Fischwasser geschehen soll. Nach mehrfachem Schriftwechsel setzte die Hofkammer endlich ihre Forderung auf den Rückstand von 31 Jahren fest und zwar auf ein Relutum für 3100 Stück Forellen, das Hundert zu 5 fl. gerechnet, somit auf 155 fl.; gleichzeitig erklärte sie sich bereit, dieses Fischwasser auch fernerhin der Stadtgemeinde um 5 fl. Jahreszins in Bestand zu geben.[2]) Wie sich Knittelfeld zu diesem Angebot verhielt, ist aus den Akten nicht ersichtlich, tatsächlich finden wir aber kurz darnach, um 1749, wie schon erwähnt, nicht mehr Knittelfeld, sondern die Herrschaft Spielberg im pachtweisen Besitz des Sachendorferbaches.

Daneben hatte sich auch der kameralische Charakter der untersten Ingeringstrecke wieder kräftiger durchgesetzt; nach dem Fischereiinspektorsbericht von 1743 war diese Strecke etwa $^1/_2$ Stunde lang und galt als Fischwasser mittlerer Güte, in das Äschen und Forellen aus der Mur kamen; aus dem Berichte von 1749 entnehmen wir aber, dass damals nicht nur die Mitfischberechtigten, sondern auch Unberufene,

---

[1]) Landesarchiv, Spezialarchiv Seckau, Fischereiakten.

[2]) Statthaltereiarchiv, Hofkammerakten 1731, November 33, 1733, Juli 55, ersterem Akte liegt die Abschrift der oben angeführten Urkunden bei.

namentlich aber Knittelfelder Bürger, selbe häufig besuchten, so dass auch hier recht verworrene Zustände herrschten.[1])

Der Herrschaft Massweg stand nach dem Theres. Kataster an der unteren Ingering das Frauenbachl „zum Genusse“ zu, welches „in des Paumesners zu Schönberg Anger von der Ingering herdan und durch die Wiesen, Ingeringdorfer Gemeinde, in dem Kollmer Hölzl, in die Ingering rinnt“, also der Arm, der sich unter dem Gehöfte Pirkmayer abzweigt und sich beim Orte Massweg wieder mit der Ingering vereinigt; ferner die innerhalb der Masswegschen Gründe fliessenden beiden Arme der Ingering, vom Teilungspunkte an der vorhin erwähnten Fischer-Säge an, und zwar der Pausendorfer Arm ganz, die eigentliche Ingering bis zur Landbrücke allein, von da bis zur Mündung in die Mur gemeinsam mit Spielberg.

Die Angaben der Fischereirechte der beiden Herrschaften in der Ingering im 19. Jahrhundert[2]) sind nur summarisch gehalten, bei Massweg wird das wöchentlich zweimalige Mitfischrecht (mit Seckau), bei Spielberg ein Fischereirecht in der Ingering, ohne nähere Bezeichnung, angeführt.

Die als Fischwässer in Betracht kommenden, wichtigeren Seitenbäche der Ingering, der Vorwitz- und der Gradenbach gehörten, als im Seckauer Territorium gelegen, fischereirechtlich diesem Domstifte an; als Seckauer Fischwässer werden sie im Theres. Kataster erwähnt und zwar der erstere „vom Maier in der Kattiga-Alm entspringend bis nach Bischoffeld“, also in seiner ganzen Ausdehnung, der letzte „vom Frayslwald bis zum Steinmüller“.

d) Die Mur von der Landschachbrücke bis zur Judenburger Kreisgrenze (Mündung des Eisenbächleins).

Diese kurze Murstrecke war bis zum Jahre 1633 Freiwasser, wurde daher von den Anrainern regellos befischt, erst im genannten Jahre wurde sie durch kaiserliche Verleihung Bannwasser des Domstiftes Seckau. Diese Verleihung hängt mit der Absicht der Regierung zusammen, den trostlosen Fischereiverhältnissen durch Abgabe einzelner Reviere ins ausschliessliche Benützungsrecht von Herrschaften, deren Grösse und Einfluss Gewähr für die Herstellung eines geordneten Fischereibetriebes bot, ein Ende zu machen.

Der Übergang obiger bisher freien, d. h. allgemein befischten Murstrecke zu einem herrschaftlichen Bannwasser ist in seiner Durchführung und in seinen Begleiterscheinungen ein so typischer, fischereigeschichtlicher Fall, dass es sich der Mühe verlohnt, denselben in seinem wesentlichen Verlauf genauer zu verfolgen.

---

[1]) Statthaltereiarchiv, Gubernialakten, fasz. 41, Nr. 78.

[2]) Göth a. a. O., III, S. 316, 503.

Vor 1633 hatten in dieser freien Murstrecke die Dominien Thau, Einödhof, Massweg und Stadt Knittelfeld[1]) die Fischerei ausgeübt, daneben aber auch alle in der Nähe des Flusses angesessenen Landleute und sonstiges Volk; auch Seckau betrieb dort, wie in der oberhalb bis zur Ingeringmündung gelegenen Murstrecke, gelegentliche Fischerei. Anfang des 17. Jahrhunderts errichtete das Domstift zur Verbesserung der Flussschiffahrt mehrfache Wasserbauten (Schiffsarchen) zwischen St Lorenzen und dem grossen Holzrechen bei Leoben. Durch diese Regulierungen, die dem Domstifte mehrere Tausend Gulden kosteten, sollte insbesonders die Holzkohlenförderung aus dem Glein- und dem Rachaugraben und dadurch auch die Versorgung der landesfürstlichen und sonstigen Eisenwerke um Leoben und am Erzberg mit dem nötigen Brennstoff erleichtert werden.

Als Anerkennung der Verdienste des Domstiftes um die Hebung der Kohlenzufuhr und zum Ersatze der hiefür aufgewendeten beträchtlichen Kosten überliess Kaiser Ferdinand II. die Murstrecke zwischen der Ingeringmündung und dem Anfang des (gleichfalls erst kürzlich dazu gemachten) Bannwassers der Herrschaft Kaisersberg dem Domstift als frei eigenes Fischwasser mittelst Urkunde vom 11. August 1633.[2]) Darin heisst es, Probst Antonius habe um die Verleihung des Fischwassers angesucht und der Kaiser in Erwägung der Verdienste des Stiftes um die Kohlenzufuhr darein gewilligt, dass das Domstift „ einzig und allein von dem Kaysersbergerischen bannig gemachten Murstrom an bis . . . . . die Ingering in die Mur rinnet, das ist soweit sich aufwärts dessen Wildbahn erstrecket, des Fischfangs soweit und viel gebrauchen solle und möge, soweit künftig von anderen deswegen nicht ältere, genugsam erweisliche schriftliche Spezial-Privilegia und Freiheiten vorgelegt . . . . werden.“

Die dem Domstifte Seckau überlassene Murstrecke umfasste aber nicht nur das bisher genannte gemeinbefischte Stück von der Landschachbrücke abwärts, sondern griff auch aufwärts bis zur Ingeringmündung, wo zahlreiche ältere Mitfischrechte benachbarter Dominien bestanden, die voraussichtlich nicht gewillt waren, ihre bisher geübten Gewohnheitsrechte kampflos aufzugeben. Dies zeigte sich schon beim feierlichen Einantwortungsakte, den der damalige landesfürstliche Fischereiinspektor Georg Christof Mayr zu Vasshoven, vornahm.[3])

Wenn auch Seckau hiermit das Recht der ausschliesslichen Befischung der Murstrecke erlangt hatte, gaben die umliegenden Dominien den Kampf um ihre frühere Mitfischbefugnis nicht ohne weiteres auf und

---

[1]) Als Verwaltung des Gutes Landschach.

[2]) Abschrift im Theres. Kataster des Stiftes Seckau.

[3]) Ältere Abschrift des amtlichen Berichtes hierüber im Landesarchiv, Urkunde vom 5. Oktober 1633.

es entspann sich hierüber ein langwieriger Rechtsstreit. Namentlich die Frhr. v. Saurau auf Than suchten selbst mit Gewaltmitteln ihre bisher geübte Mitfischerei fortzusetzen, deshalb verklagte der Domprobst den Besitzer der genannten Herrschaft, Ehrenreich von Saurau, 1634, bei der Regierung. Letzterer wurde auch wegen gewalttätigen Vorgehens und sonstiger Unzukömmlichkeiten bei seiner Fischerei zur auffallend hohen Strafe von 500 Talern verurteilt.[1]) Diese ungewohnte Strenge der Regierung und namentlich aber die 1634 erfolgte Verleihung einer anderen bisher frei gewesenen Murstrecke an Wolf von Stubenberg veranlasste den landständischen Adel, eine gemeinsame Beschwerde gegen die Kürzung der bisherigen Fischereirechte beim Landtage, 1636, vorzubringen. 1638 machte auch die Stadt Knittelfeld ihr auf dem Besitz von Landschach beruhendes Mitfischrecht mit der Begründung geltend, dass im kaiserlichen Verleihungsbrief ans Seckauer Stift ausdrücklich der Vorbehalt älterer Rechte stehe und auch die Saurauer auf Than tatsächlich ihre Fischerei weiter ausübten. Eine kaiserliche Resolution vom September 1638 entschied zwar, dass die ganze Angelegenheit kein Landesgravamen, sondern lediglich „Partikular-Klagen" in Sachen des landesfürstlichen Regals seien, die vor das Forum der Regierung gehörten, doch ging auch hier der Prozess nur mühsam vonstatten. Einerseits sollte das geistliche Stift in seinem erworbenen Rechte geschüzt werden, anderseits bekleidete der Gegner Seckaus, der Graf von Saurau, das Amt des Landesmarschalls, musste daher mit einer gewissen Rücksicht behandelt werden. Als im Februar 1639 der Seckauer Probst neuerlich klagte, der Landmarschall setze die Fischerei armata manu fort und drohe öffentlich dem Seckauer Fischmeister „er wolle ihn, wo er ihn bekomme, in die Eisen schlagen etc.," erhielt der heissblütige Saurauer von der Regierung lediglich nur die Androhung einer neuerlichen Geldbusse von 200 Dukaten.

Inzwischen glich sich Seckau mit dem ursprünglichen Führer seiner Gegner, Christof Adam von Teuffenbach[2]) dahin aus, dass Probst Antonius ihm die Begünstigung erteilte, längs der Grundstücke des Einödhofes in der strittigen Murstrecke „mit Schnur und Tragl" zu fischen,[3]) eine Lizenz, die später noch zum Zankapfel werden sollte. So standen von den Edelleuten nur mehr die Saurau auf Than als Gegner da. Trotz endloser Schreibereien erfolgte zunächst doch keine endgiltige Entscheidung; die Sachlage war eben keine klare. Than berief sich auf seine altverjährte Übung, konnte aber bei der Natur solcher Mit-

[1]) Das Strafgeld wurde abzüglich der Gerichtskosten zum Bau der St. Katharinakirche (Mausoleum) in Graz gewidmet.

[2]) Dieser besass damals Massweg und Einöd.

[3]) Nach einem Akte vom 18. April 1670, Landesarchiv, Spezialarchiv Seckau, Fischereiakten.

fischrechte keinerlei urkundliche Beweise u. dergl. beibringen, während Seckau sich auf die Verleihungsurkunde von 1633 stützte, die gleichwohl einen Vorbehalt bezüglich älterer Rechte enthielt. Nach dem Tode Kaiser Ferdinands III. benützte Probst Maximilian den Regentenwechsel, um die Sache neuerdings in Fluss zu bringen, doch zeigt die Resolution Leopolds I. vom 20. Februar 1659, dass diesmal die Stimmung des Hofes sich dem Saurauer zuneigte. Die Kammer erhielt die Weisung, den Standpunkt des Stiftes zwar zu vertreten, doch dabei auch den des Regimentsvizestatthalters Erasmus Wilhelm von Saurau „als Interessierten" zu beachten und gleichzeitig zu ermitteln, welche Entschädigung dem Stifte für den allfälligen Verlust seines Anspruches geboten werden soll. Da das Domstift sicher seinen ganzen Einfluss geltend machte, eine ihm ungünstige Entscheidung hintanzuhalten, ordnete Leopold I. endlich im März 1661 die gütliche Beilegung des ganzen Streites vor einer Regierungskommission an. Doch auch dieser Versuch hatte vorerst keinen Erfolg.

Obwohl dabei Seckau nach dem Berichte seines Probstes ein Drittel des strittigen Fischwassers an den Gegner abtreten wollte, wenn der Kaiser durch ein ständiges Saiblingdeputat oder sonstiges Äquivalent den Verlust wettmachen würde, scheiterte doch der Vergleichsversuch an der Weigerung des Domstiftes, auf die Forderungen Sauraus in den übrigen Streitpunkten einzugehen. Erasmus Wilhelm von Saurau starb bald darauf und sein Nachfolger Johann Adam setzte den Kampf fort. Wieder erfolgten Proteste und Anzeigen vonseite des Domstiftes gegen ihn mit dem Verlangen, das contradictorium wieder in Fluss zu bringen. So zog sich der Streit in die Länge; 1683 schien der Saurauer einem Vergleiche nicht abgeneigt, denn er machte dem Stifte das Angebot einer Teilung der Fischerei, so dass jede der beiden Herrschaften sie je drei Wochentage ausüben sollte, doch wies Seckau den Vorschlag mit der Begründung zurück, dass es ein Mitfischrecht Thans überhaupt nicht anerkenne. Erst 1718 kam endlich ein Vergleich zustande, und zwar verzichtete Franz Bernhard Graf Saurau auf das Mitfischrecht in der Mur zwischen der Ingeringmündung und der Herrschaftsgrenze von Kaisersberg zugunsten des Domstiftes gegen Zahlung von 1000 fl. und einen Startin alten Radkersburger Weines „vom besten aus des Probstes Keller zu dessen eigenen Trunk.[1])"

Der Herrschaft Einöd hatte, wie schon gesagt, Probst Antonius kurz nach der Erwerbung der Murstrecke als stiftisches Bannwasser die Begünstigung des Mitfischens erteilt. Das Domstift betrachtete dieses Mitfischen nur als eine „gnadenweise" und lediglich einer bestimmten

[1]) Die Darstellung des Streites durchwegs nach den Fischereiakten im Landesarchiv, Spezialarchiv Seckau, dort auch Orig. Quittung des Franz Bernhard Graf Saurau über die erhaltene Entschädigung vom 18. März 1718.

Person erteilte Erlaubnis;[1]) die späteren Besitzer von Einöd aber sahen darin ein zu diesem Dominium gehöriges Recht. Am Beginne des 18. Jahrhunderts verlieh Probst Paul Franz die gleiche Befugnis den auf Einöd ansässigen Gallern, trotzdem kam es um 1771 zu einem neuen Rechtsstreite zwischen dem Stifte und der Gräfin Gabriele Galler bezüglich dieser Fischerei.[2])

Als nun 1775 Graf Franz Josef Wurmbrand das Einöder Gut kaufte und ihm dabei das strittige Mitfischrecht sowie das unbestrittene Fischereirecht im Rachauerbache als Gutszugehör übergeben wurden, machte der Käufer, um dem ewigen Streite ein Ende zu machen, dem Domstifte den Vorschlag, es möge die Seckausche Gerechtsame auf der Murstrecke von der Ingeringmündung bis zur Landschachbrücke gänzlich an Einöd abtreten und dafür die Fischerei im Rachauerbach in völliges Eigentum übernehmen. Das Stift ging aber auf dieses Angebot nicht ein, und zwar aus nachstehenden Rechtsbedenken, die in einem vom 30. Dezember 1775 datierten Konzept entwickelt sind: „1. Da dieser Murabschnitt nur titulo remunerationis für Anlage der Schiffahrt zwischen St. Lorenzen und Leoben und titulo oneroso als Ersatz eines beträchtlichen Ausstands für gelieferte Kohle und der Abtretung eines Waldes zur Nutzung für die Vordernberger Radwerke gegen das geringe Jahrespauschal von $47^1/_2$ fl. vom Kaiser dem Stifte überlassen worden sei, gehe es nicht an, ohne landesfürstlichen Konsens diese Strecke zu veräussern oder zu vertauschen. 2. Der Murfluss sei trotz der Bannigmachung ein regale principis verblieben und das Stift habe nur per speziale privilegium das Fischereirecht, könne es daher eigenmächtig niemandem abtreten. 3. Das kaiserliche Privileg habe die Fischereigerechtigkeit dem Stifte privative, d. h. mit Ausschliessung der benachbarten Herrschaften Than, Einöd, Massweg, Knittelfeld verliehen, die früher dort ex conniventia principis, gegen den keine Proscription platzgreife, gefischt hätten. Das Mitfischen Einöds sei lediglich eine auf Bitte des Gutsherrn vom Probste erteilte Erlaubnis, aber durchaus keine reale Mitfischgerechtsame dieses Gutes".

Von den in der kurzen, aber vielumstrittenen Murstrecke zwischen der Ingeringmündung und der Landschachbrücke mitfischberechtigt gewesenen Dominien scheint sich Massweg gefügt zu haben, denn sowohl im Theres. Kataster als auch um 1840 erscheint dessen Murfischerei mit der Ingeringmündung begrenzt, Einöd dagegen behauptete seine Mitfischbefugnis, denn wir finden selbe um 1840 bei der vereinigten Herrschaft Gr.-Lobming, Than, Einöd und Knittelfeld angeführt.[3])

[1]) Ebenda Erklärung des stiftischen Administrators vom 18. April 1670. Darin wird als Beweis auch angeführt, dass in Abwesenheit des Gutsherrn der Einöder Pfleger schon zweimal vom Stifte die besondere Erlaubnis zum Fliessfischen erbeten habe.

[2]) Ebenda.

[3]) Göth a. a. O., III, S. 501, 503.

Die Strecke der Mur von der Landschachbrücke bis zur Judenburger Kreisgrenze blieb seit 1633 unangefochten Bannwasser des Domstiftes Seckau.

Nur ein einziges Mal lesen wir von einem Versuche, die Gerechtsame des Domstiftes in der ihm verliehenen Murstrecke, wenn auch nicht in der Ausdehnung, so doch in der Ausübung, zu beschränken. Dies geschah um 1731—32, da die Fischereirechte der Dominien um Judenburg durch die innerösterr. Hofkammer einer Revision unterzogen wurden, und die Beschränkung der meisten auf das von altersher zugelassene Traglfischen stattfand. Damals wurde auch Seckau, wahrscheinlich aus Unkenntnis seines besonderen Privilegiums, gleich den an den landesfürstlichen Gewässern mitfischenden Dominien behandelt und dem Stifte in einem Hofkammererlass zugemutet „es soll sich in seinem Murbannwasser wie die anderen Herrschaften nur des Traglrechts und der den anderen Herrschaften zustehenden Rechte bedienen, keineswegs aber des anderen Fischzeugs als Raffnetz, Rinngarn, Huchenluder oder Haggeln und Koppenscharen“. Selbstverständlich protestierte das Stift sofort gegen diesen Auftrag, da er einen Eingriff in das dem Stifte unbeschränkt erteilte Fischereirecht darstellte.[1]) Seckau blieb auch im Genusse seiner früheren Rechte.

Einmündende Bäche.

Rechtes Ufer:

Der Breitwiesenbach mit dem Mitterbach (auch Gobernitzbach genannt). „Ein Ferchenbach genannt der Mitterbach, so ein Freiwasser ist,“ wird im Urbar des Gutes Einöd von 1663[2]) mit dem Bemerken genannt, dass dieses Gut „neben allen anderen“ darin fische. Im Gr.-Lobminger Urbar von 1681 wird das Mitfischen dieser Herrschaft darin neben Einöd gleichfalls erwähnt.[3]) Im Theres. Kataster ist über diesen Bach nichts enthalten, wohl aber heisst es im Berichte des Fischereiinspektors von 1749[4]) von diesem dort Mittereggerbach genannten Fischwasser, dass es zwar in der Fischmeisterinstruktion nicht unter den kameralischen aufgezählt werde, aber doch von Inspektor Herisch (vor 1730) mit Erfolg befischt worden sei; der Bach enthalte schöne Forellen, auch hätten die Nas- oder Bratfische darin „stark ihren Rieb“. Wegen seiner Entlegenheit sei es am besten ihn zu verpachten. Als Freiwasser wurde der Gobernitzbach noch 1770 in einem Fischereistreite zwischen Seckau und Knittelfeld bezeichnet, wobei diese Eigenschaft von beiden Parteien anerkannt wurde.[5]) Als freies, d. i.

[1]) Landesarchiv, Spezialarchiv Seckau, Fischereiakten.

[2]) Landesarchiv, Spezialarchiv Gr.-Lobming, womit 1776 Einöd vereinigt wurde.

[3]) Beitr. zur Kunde steier. Geschichts-Quellen, Jahrg. 26, S. 118.

[4]) Statthaltereiarchiv, Gubernialakten, fasz. 41, Nr. 78.

[5]) Landesarchiv, Spezialarchiv Seckau, Fischereiakten.

landesfürstliches Fischwasser wurde es daher auch 1774 an den Fürsten Schwarzenberg mitverkauft.[1])

Der Gleinbach mit dem Rachauerbach, der den Tiefenbach aufnimmt, gehörte ursprünglich nur im oberen Teil, der innerhalb des Seckauschen Waldbesitzes[2]) lag, diesem Domstifte. Die Fischerei im unteren Teile war ein von der Herrschaft Murau vergebenes Ritterlehen.[3]) Um die Mitte des 18. Jahrhunderts verkaufte dieses Marie von Mosshard mit anderen Gülten an das Stift Seckau,[4]) so dass dieses nunmehr die Fischerei im ganzen Gleinbach innehatte. Im 19. Jahrhundert werden daher der Gleinbach „von der Rotmaieralpe bis Stadlerbrücke" mit dem darein fliessenden Krumeckbache als Seckausche Fischwässer bezeichnet.[5])

In den Gleinbach mündet der Rachauerbach mit dem Tiefenbach, welch letzterer im Urbar der Herrschaft Gr.-Lobming von 1681 als deren Fischwasser, im 19. Jahrhundert als dem Hammerwerk Ainach bei Knittelfeld gehörig angeführt wird.[6]) Der Rachauerbach gehörte stets zur Herrschaft Einöd, und zwar vom Ursprung in der Einöder Alm bis zur Stelzmüllerbrücke, wo die zwei Bäche zusammenfliessen.[7]) Von da bis zu des Kainzen Steg ist im Einöder Urbar von 1663 ein Mitfischrecht zu gleicher Hälfte der Herrschaft Gr.-Lobming eingetragen. Im Theres. Kataster ist bei Einöd nur die Länge des Rachauerbaches — etwa 2 Stunden — angegeben. Durch die Vereinigung des Einöder Gutes mit der Herrschaft Gr.-Lobming um 1776 ging die Fischerei im Rachaubache dahin über und ist daher um 1840 bei dem vereinigten Herrschaftskomplexe angeführt.[8])

Der Pregbach wird in der Seckauer Grenzbeschreibung von 1662 als Fischwasser der Herrschaft Gr.-Lobming oder Than erwähnt.[9]) Im Urbar der Herrschaft Gr.-Lobming von 1681 als Pregardtbach.

---

[1]) Auszug aus dem Kaufvertrag vom 12. Juli 1774, ebenda.

[2]) Dieser war seit 1623 gegen Stockzins von 47$^1/_2$ fl. für den Kohlenbedarf in Vordernberg gewidmet. Göth a. a. O., III, S. 293.

[3]) Im 17. Jahrhundert erscheint daneben im Urbar von Gr.-Lobming (1681) der Gleinbach als Fischwasser dieses Dominiums. Beitr. zur Kunde steier. Geschichts-Quellen 26, S. 118.

[4]) Die Murauer Oberdirektion forderte 1768 den Anwalt des Stiftes Seckau auf, diese erkauften Lehensrechte von neuem zu muten. Spezialarchiv Seckau, Fischereiakten.

[5]) Göth a. a. O., III, S. 294.

[6]) Ebenda, III, S. 277.

[7]) Bei Göth a. a. O., III, S. 277 ist der „Zachengraben" als oberer Teil genannt. Oben angeführte Begrenzung findet sich im Einöder Urbar von 1663 im Landesarchiv, Spezialarchiv Gr.-Lobming. Die Stelzmüllerbrücke lag etwa am Zusammenflusse des aus dem Zachengraben und des von S. kommenden Quellbaches etwa bei côte 883 der Spezialkarte.

[8]) Göth a. a. O., III, S. 501.

[9]) Mell-Pirchegger, Steier. Gerichtsbeschreibungen, S. 232.

Linkes Ufer:

Der Kobenzerbach lag mit seinen Zuflüssen, dem Aibl-, Kühberger-, Kumpitz- und anderen unbedeutenden Bächen, ganz im Herrschaftsbereiche Seckaus und war daher Eigenfischwasser dieses Domstiftes. Als solches ist er sowohl im Theres. Kataster als auch um 1840 genannt; den kleineren Zuflüssen wird im genannten Kataster jede fischwirtschaftliche Bedeutung abgesprochen, 1840 davon nur der Kühbergerbach genannt.[1])

Der Forstbach. Dieses, den Waldbesitz Seckaus südlich vom Stift, Forst genannt, durchfliessende Forellenbächlein gehörte von jeher zum Domstifte und wird schon im 15. Jahrhundert genannt. Am 11. Juni 1465 befahl K. Friedrich III. der Stadt Knittelfeld, die Fischerei einiger Bürger auf der Fischweid „bei dem Vaist[2]), so etwa der Vorster und Georg Harnaschmeister inne gehabt haben“, einzustellen, da sich der Seckauer Probst beschwert habe, allfällige Rechtsansprüche darauf aber ordnungsgemäss geltend zu machen.[3]) Hier sei bemerkt, dass Knittelfeld noch im 19. Jahrhundert in der dortigen Gegend, in der Gemeinde Rasseitz, Waldbesitz hatte, weshalb die Konkurrenz Knittelfelder Bürger im Forster Fischwasser erklärlich ist. Später wird der Forstbach als Fischwasser nicht mehr erwähnt.

Der Leisingbach[4]) wird von seinem Ursprunge in „Fresenberg“ bis zur Mündung in der „Wilflingslacke“ bei Kobenz um 1840[5]) als Seckausches Fischwasser angeführt; ältere Angaben fehlen.

Der Feistritzbach gehörte in seiner ganzen Ausdehnung zum Domstift Seckau. Im 16. Jahrhundert finden wir, dass dort auch Konrad von Hohenburg auf Schloss Prank mitfischte und zwar angeblich „von altersher, ruhig und ungeniert.“ Das Domstift bestritt jedoch diese Übung und nach langem Streite kam es am 3. Januar 1596 zu einem Vergleich zwischen Seckau und Sigmund von Hohenburg, durch den dieser Familie ein beschränktes Mitfischrecht eingeräumt wurde. Die Familie Hohenburg und alle künftigen Besitzer von Prank sollten zu ihrem Hausbedarf, doch nur, wenn sie auf Schloss Prank wohnten oder sonst im Lande waren, im Feistritzbach mit einem Fischer, der ein mit dem herrschaftlichen Wappen gezeichnetes Lagel gebrauchen soll, fischen. Wenn der Schlossherr oder die Schlossfrau ausser Landes weilten, durften deren Pfleger, Bestandmänner, Diener u. dergl. nicht fischen; wenn

[1]) Göth a. a. O., III, S. 294.

[2]) In Abschriften auch „Vorst“.

[3]) Landesarchiv, Urk. Nr. 7075 b, dabei auch beglaubigte Abschrift vom 28. März 1631.

[4]) Mündet ober St. Lorenzen in die Mur. Ein anderer Bach gleichen Namens mündet bei Leising, südlich von Kraubath, in die Mur.

[5]) Göth a. a. O. III, S. 294.

der Schlossbesitzer dagegen im Lande weilte, durfte er zu seinem eigenen Bedarfe fischen, wenn er auch etwa das Schloss in Bestand gab; sollte der Hohenburger und seine Familie längere Zeit ausser Landes weilen und so das Mitfischrecht durch mehrere Jahre ungenützt bleiben, so trat keineswegs Verjährung ein, sondern das Recht blieb ihm für alle Zukunft gesichert.[1])

Da das Schloss Prank später mit dem Seckauer Besitze vereinigt wurde, fiel dieses Mitfischrecht wieder ans Domstift zurück und so finden wir den Feistritzbach im Theres. Kataster und 1840 ohne Beschränkung unter den Seckauer Fischwässern aufgezählt.[2])

Brucker Kreis.

e) Die Mur von der Kreisgrenze (Mündung des Eisenbächleins) bis zur Lambertikapelle[3]) zwischen Göss und Leoben.

In diesem Abschnitte der Mur kommen fischereirechtlich zwei Dominien in Betracht die Herrschaft Kaisersberg und das Stift Göss. Im Mittelalter war diese Strecke noch Freiwasser, der obere Teil, d. i. von der Kreisgrenze bis zum Dorfe St. Michael wurde 1630 der Herrschaft Kaisersberg als Bannwasser verliehen.

Im Urbar dieses früher landesfürstlich gewesenen Besitztums (Ende des 15. Jahrhunderts)[4]) ist nur von als Eigenfischwässer dazu gehörigen Bächen, aber von keiner Murfischerei die Rede; auch in der Erblehensvergebung an die Töchter des Bartholomäus von Mörsperg vom 9. Februar 1504[5]) werden unter den Pertinentien Kaisersbergs wohl summarisch die dazu gehörigen Fischweiden, jedoch keine Murfischerei, aufgezählt. Die Murstrecke war eben Freiwasser, das nicht nur von den benachbarten Dominien als solchen, sondern auch von den Untertanen, regellos befischt wurde. Um 1610 fischte dort auch das Stift Göss, doch behauptete damals Georg Ruprecht von Herberstein[6]), dass ihm allein das „Eisbrechen und Fischen“ auf der Mur ober der St. Michaelerbrücke zustehe. Bei der gerichtlichen Verhandlung darüber sagten die meisten Zeugen aus, dass dort von jeher auch Göss dieselbe Fischerei ausgeübt habe, und die Äbtissin dieses Stiftes erklärte, es hätten früher alle dort benachbarten Herrschaften gefischt. Zur Zeit

[1] Landesarchiv, Spezialarchiv Seckau, Fischereiakten bezw. Prozesse.

[2]) Göth a. a. O. III, S. 294.

[3]) Genaue Angabe der Lage dieses uralten, nicht mehr bestehenden Kirchleins bei Krauss, Eherne Mark, I. S. 363.

[4]) Landesarchiv, Stockurbar, fasz. 51, Nr. 127, fol. 152.

[5]) Starzer Landesfürstl. Lehen in Steiermark, S. 281.

[6]) Starb 1612, Wurzbach, Biogr. Lex. VIII. 326. Zwischen seinen Erben und Stift Göss kam es um 1617 bezüglich dieser Fischerei zum Rechtsstreite. Obige Angaben sind der Einwendung der Äbtissin entnommen. Landesarchiv, Landrecht Göss.

der Regulierung der obersteierischer Murfischreviere am Beginn des 17. Jahrhunderts bewarb sich auch der damalige Besitzer von Kaisersberg, Herr von Breuner, um Verleihung der Murstrecke vom Gösser Revier aufwärts bis zum „Eifenbachel" als herrschaftliches Bannwasser. Infolgedessen wurde 1628 der landesfürstliche Fischereiinspektor Mayr von Vasshoven und der Fischmeister Peter Weissmann von der Hofkammer beauftragt, über die Verhältnisse dieses Fischwassers zu berichten. Weissmann teilte das Projekt der Bannigmachung dem Georg List, Wirt in St. Michael, vertraulich mit und meinte in diesem Schreiben,[1]) dass diese Änderung wohl von den bisher dort mitfischenden Parteien nicht werde gerne gesehen werden. Was das Stift Seckau anbelangt, war von dieser Seite wohl kaum ein erheblicher Widerstand zu erwarten, weil das Stift damals schon die Erwerbung der anschliessenden Murstrecke vorbereitete und deshalb sich nicht gegen das Prinzip der Bannung gesträubt haben dürfte; auch die allfälligen Einwendungen von anderer Seite scheinen nicht triftig genug gewesen zu sein, das Projekt zu vereiteln. Nach der oben angeführten Urkunde war 1633 bereits von einem „Kaisersbergerisch bannig gemachten Ort" die Rede, die Verleihung der in Rede stehenden Murstrecke an Kaisersberg muss also zwischen 1628 und 1633, somit um 1630, vollzogen worden sein. In diesem Verhältnisse blieb die dortige Fischerei bis ins 19. Jahrhundert.[2])

Von dem Dorf St. Michael abwärts bis zur Lambertikapelle zwischen Göss und Leoben, oder nach anderer Angabe bis zur Mündung des Hauzenbaches war die Mur bis ins 15. Jahrhundert gleichfalls Freiwasser gewesen, wurde aber am 17. September 1456 dem Stifte Göss zur ausschliesslichen Benützung überlassen.[3]) Der Kaiser bestätigte diese Rechte am 31. Dezember 1457 und am 23. Dezember 1458.[4]) In ersterer Urkunde wird jede fremde Fischerei „ohne der Äbtissin und des Konventes Wissen und Gunst" untersagt, in letzterer überhaupt jeder derartige Eingriff mit einer Strafe von 100 ung. Gulden bedroht, wovon je die Hälfte dem Kaiser und dem Stift gehören sollte. Kurz darauf um 1460 organisierte das Stift Göss die Bewirtschaftung des neu erworbenen Fischwassers durch eine an die Stiftsförster erteilte Instruktion.[5])

[1]) Vom 6. März 1628 Landesarchiv, Stubenb. Archiv fasz. 91, H. 537.

[2]) Göth a. a. O. II, S. 284.

[3]) Landesarchiv, Urkunde Nr. 6599: Kaiser Friedrich verleiht dem Stifte Göss die hisher gemeine Fischweid auf der Mur, „so sich anfängt bei der Kapelle zu St. Lambrecht zwischen des Gotteshauses daselbst zu Göss und der Stadt Leoben bis an das Dorf zu St. Michael daselbst ober Leoben gelegen" und behält sich das Recht vor, bei Anwesenheit dort zu des Hofes Notdurft zu fischen. Vgl. Wichner, Gesch. des Klosters Göss, S. 45.

[4]) Landesarchiv, Original-Urkunde Nr. 6649a u. 6712.

[5]) Steier.-Kärntner. Taidinge, I, S. 304, 305.

Trotz aller kaiserlichen Bekräftigungen konnte sich der Bannwassercharakter der dem Stift überlassenen Murstrecke bei den Nachbarn noch lange nicht durchsetzen; er wurde nicht nur wiederholt via facti gestört, sondern hie und da sogar in seiner rechtlichen Geltung bestritten.

Einige Reifensteinsche, an dieser Murstrecke sesshafte Untertanen fischten, wie es in der bannfreien Zeit der Fall gewesen, auch jetzt noch weiter und, als um 1540 die Äbtissin von Göss dies einstellen wollte, brachte gegen sie Wolf von Stubenberg in seinem und in Sebald Pögls Namen die Klage ein, wurde aber sachfällig; die Entscheidung des Landeshauptmanns Hans von Ungnad, vom 29. Februar 1540 lautete: „Da die Äbtissin Freiheiten und Konfirmation der angezogenen Fischweid halber beim Verhör vorgebracht, haben die Untertanen der Kläger sich dort des Fischens zu enthalten.[1])“

In der Gültschätzung von 1542 bezifferte das Stift Göss den Wert seiner Fischwässer auf 1000 Pfd. Pf.[2])

Eine Änderung in der Fischereizuständigkeit der Murstrecke zwischen St. Michael und der Lambertikapelle (Hauzenbach) hat bis 1848 nicht stattgefunden, sowohl der Theres. Kataster als auch Göth[3]) führen dieses Revier als zu Göss gehörig an.

Einmündende Bäche.

Rechtes Ufer:

Der Lobmingbach mit dem Tanzmeisterbach. Ersterer lag im Burgfried der Herrschaft Kaisersberg und war deren Eigenfischwasser. In der Gültschätzung 1542 wird der Wert mit 25 Pfd. Pf. angegeben.[4]) Im Theres. Kataster wird der Bach gleichfalls bei Kaisersberg erwähnt und um 1840 erscheint diese Herrschaft noch im ungeteilten Besitze der dortigen Fischerei.[5]) Der aus dem Tanzmeistergraben fliessende Bach war nach dem Stockurbar aus dem 15. Jahrhundert fischrechtlich geteilt; es heisst dort: „Ein Bach, rinnt heraus von dem Tanzmeister und gehört ein Teil dem von Liechtenstein[6]) und ein Teil dem von Mörsperg und währt eine Viertelmeile, und der von Liechtenstein hat nicht weiter zu fischen, als seine Gründ reichen“. Laut Urbars von 1681 der Herrschaft Gr.-Lobming war dieser Bach

[1]) Landesarchiv, Original-Urkunde vom 29. Februar 1540, Graz. Auf diese Entscheidung mag sich auch die in der Chronik von Göss (Zahn, St. Gesch. Bl. V, S. 13) enthaltene, etwas ungenaue Notiz beziehen, dass die „Gnad und Freiheit“ der Bannfischerei auf der dortigen Mur das Stift der Verwendung des Hans von Ungnad verdanke.

[2]) Landesarchiv, Gültschätzungen 1542, fasz. 11.

[3]) Göth a. a. O., II, S. 368.

[4]) Besitzerin war damals Judith Freiin von Rauber.

[5]) Göth a. a. O., II, S. 284.

[6]) Der Berg westlich von der Mündung des Tanzmeister- in den Lobmingbach heisst heute noch Liechtensteinberg. Die Mörsperg besassen damals Kaisersberg.

Mitfischwasser dieses Dominiums und der Herrschaft Kaisersberg.[1]) Im Theres. Kataster wird der Tanzmeistergraben bei Kaisersberg erwähnt und 1840 erscheint er als ein mit der Herrschaft Gr.-Lobming geteiltes Fischwasser Kaisersbergs.[2])

Der Lainsachbach, der Schladnitzbach, der Gösserbach, bestehend aus der grossen und kleinen Göss, befinden sich mit ihren Zuflüssen in dem Territorium, das die ursprüngliche Dotation des Gösser Stiftes bildete uud waren daher stets Eigenfischwässer desselben. Der Schladnitzbach wird als „Zlatina“ bereits am 10. März 904[3]) genannt. In der Gösser Fischerordnung von 1460[4]) werden diese drei Bäche ausdrücklich angeführt. Im Theres. Kataster ist nur für den Gösser- und Schladnitzbach ein Ertrag ausgewiesen; um 1822[5]) und 1840[6]) werden aber wieder alle drei als Fischwässer des Stiftes bezeichnet.

Linkes Ufer:

Der Kraubathbach. Dieser gehörte vom Ursprung bis zur Mündung in die Mur zum Besitze der Herrschaft Freienstein. Als solches Bannwasser finden wir ihn in einem Auszug aus dem herrschaftlichen Urbar von 1652,[7]) desgleichen bei Göth, Bd. II, S. 120.

Der Pressnitzbach ist als Eigenfischwasser der Herrschaft Kaisersberg, in deren Burgfried er floss, in den beim Lobmingbach genannten Nachweisen angeführt.

Der Liesingbach mit seinen Zuflüssen.

Die Herrschaftsgrenze Freiensteins bei Pfaffendorf bildete auch die Grenze der Fischerei. Oberhalb davon waren der Bach und seine Zuflüsse Eigenrevier der Herrschaften Ehrnau und Kammerstein, unterhalb solches der Herrschaft Freienstein.

Im Stockurbar von Ehrnau und Kammmerstein von 1643[8]) werden als herrschaftliche Fischwässer angeführt: Der Liesingbach, vom Mosensteiner oberhalb Kallwang angefangen bis an die Pfaffendorferbrücke, ferner der Hagenbach „von der Au hinein, soweit er geht,“ die Teichen „vom Höllhammer bis heraus in die Liesing,“ das Püsching- und Mellingbächlein „bis an den Prachstein heraus“, das Magdwies-, Raidingau- und Ziernitzbächlein, welche drei ober dem Orte Mautern zusammenstossen und darnach der Mautern-

[1]) Beitr. zur Kunde steier. Gesch.-Quellen, 26. Jahrgang, S. 118.

[2]) Göth a. a. O. II, S. 284.

[3]) Zahn, Urkundenbuch des Herzogtums Steiermark I, S. 16.

[4]) Steier.-Kärntner Taidinge I, S. 304, 305.

[5]) Schmutz, Histor. Topogr. Lexik. I, S. 532.

[6]) Göth a. a. O., II, S. 388.

[7]) Extrakt aus dem „Original Urbar der Herrschaft Freyenstein“ im Theres. Kataster dieser Herrschaft.

[8]) Landesarchiv, Stockurbar, fasz. 13, Nr. 27.

bach heissen, der Gaissbach, das Seitz-, Leimbs- und das Türtingbächlein.[1])

Was von diesen Fischwässern ursprünglich zu Ehrnau bezw. zu Kammerstein gehört haben mag, lässt sich bei der frühzeitigen Vereinigung beider Güter schwer bestimmen. Von einem bei dem Schloss Ehrnau in einen dortigen Teich fliessenden Gewässer ist 1470 die Rede. Damals überliess Kaiser Friedrich III. dem Abte Johann von Admont diesen Teich zur Innehabung bis auf weitere Verfügung. Dabei befahl er dem Pfleger von Kammern zu achten, dass der Wasserfluss, „so von altersher in denselben Teich gegangen" ungestört in seinem bisherigen Zustand erhalten bleibe.[2]) In der Gültschätzung von 1542 wird der Wald um das Fischwasser von Kammerstein auf 400 Pfd. Pf. geschätzt.[3]) In der Pfandverschreibung der beiden vereinigten Güter an Kaspar Frhr. von Breuner, d. d. 8. März 1568 sind die Fischweiden beider Dominien nur summarisch angeführt.[4]) Im Theres. Kataster sind nur Ertrag, nicht aber Namen der herrschaftlichen Fischwässer verzeichnet; der für das 19. Jahrhundert angegebene[5]) Umfang der herrschaftlichen Fischereien „in allen Bächen der Pfarren Kallwang, Mautern und Kammern" deckt sich wohl im Wesentlichen mit obiger Urbarseintragung.

Auf dem am rechten Ufer unterhalb Mautern in die Liesing mündenden Rannachbache findet sich in der Gültschätzung 1542 ein Fischereirecht Wolfs von Stubenberg angeführt. In seiner Fassion sagt der Genannte: „Burgfried und Wildbann in Rannach bei Mautern im Kammertal und die Fischweid auf dem Rannachbach schätz ich auch um 32 Pfd. Pf." Der weitere Wortlaut der Eintragung sagt jedoch, dass schon damals der Stubenberger keinen Nutzen daraus zog und auch über die Eigenschaft dieses Besitzes nicht im Klaren war: „Geniesse weder des berührten Burgfried, Wildbann noch Fischweid, weiss nicht, ist solches Lehen oder frei eigen.[6])"

Von der Pfaffendorferbrücke abwärts bis zur Mündung in die Mur stand die Fischerei im Liesingbache der Herrschaft Freienstein zu. Dieses Eigenfischwasser wird in einem Auszuge aus dem herrschaftlichen Urbar von 1652,[7]) der dem Theres. Kataster beiliegt, erwähnt,

---

[1]) Die Namen lauten heute z. T. anders, z. B. Pischingbach, Reitingau, Zitritzbach, Leimsbach; Das „Türtingbächlein" ist wohl der bei Dirnsberg fliessende kleine Bach.

[2]) Befehlschreiben des Kaisers an den Pfleger Gall Zech vom 12. September 1470. Hof- und Staatsarchiv Wien, Cod. suppl. Nr. 419, Kopialbuch 1468—1478, Fol. 105.

[3]) Landesarchiv, Gültschätzungen 1542, fasz. 5.

[4]) Schmutz a. a. O., I, S. 297.

[5]) Göth a. a. O., II, S. 263.

[6]) Loserth, Aus der steier. Herrenwelt, Zeitschr. d. hist. Ver. f. Steiermark 1908, S. 21.

[7]) Extrakt aus dem Original Urbar der Herrschaft Freyenstein.

die gleiche Strecke erscheint auch um 1840[1]) unter den Fischwässern Freiensteins.

f) Die Mur von der Lambertikapelle bei Göss bis zur Kalten Rinne ober Rötelstein.

In diesem Abschnitte der Mur berührten sich die Mitfischrechte der Stadt Leoben, der Herrschaft Massenberg, Landskron (Bruck), Pernegg, der Pfarren am Veitsberg, zu St. Dionysen und des Stiftes Göss.

In der Teilstrecke vom Hauzenbache[2]) oder der Lambertikapelle bis nach Niklasdorf (früher stets Michelsdorf genannt), fischten gemeinsam die Städte Leoben, Bruck, die Herrschaft Massenberg und die Pfarre am Veitsberg.

Die nach Aussterben der Erben gleichen Namens landesfürstlich gewordene Burg Massenberg wurde zu Beginn des 16. Jahrhunderts der Familie Zollner lehensweise überlassen; von dort aus führte Veit Zollner eine Zeit lang die behördliche Aufsicht über das Fischereiwesen in Obersteier. Vor der Verleihung der Murstrecken an das Stift Göss (1456) und an Kaisersberg (ca. 1630) mögen auch die Inhaber von Massenberg in diesen Freiwässern gefischt haben, insbesonders in dem zweitgenannten Revier, das bis 1630 allgemein zugänglich blieb. Wir finden sogar in einem Massenberger Urbar von 1663[3]) neben der Murstrecke zwischen dem Lambertikirchlein und dem Anfang des Brucker Burgfried noch immer auch die zwischen „Perg“ (wohl Preg) und St. Michael, die längst Kaisersbergsches Bannwasser geworden, angeführt. Praktischen Wert hatte diese Eintragung um 1663 wohl nicht mehr, sie entstammt augenscheinlich einer weit früheren Zeit, da dort die Mur noch Freiwasser gewesen und auch von Massenberg aus befischt wurde, und hat sich mit der Zähigkeit aller derartigen Ansprüche ins neue Urbar verpflanzt. Auch die angegebene untere Grenze des angeblichen Reviers der Burg Massenberg, der Burgfried der Stadt Bruck, war um 1663 schon lebhaft bestritten, denn wir finden der Urbarseintragung die einschränkende Bemerkung beigefügt: „Dieser Fischereigerechtigkeit Endung disputiert die Stadt Bruck und will solche allein passieren von dem Gösserischen Burgfried also vom Hauzenbächel an die Mur rings um die Stadt Leoben bis an das Brucker Landgericht“. Demnach liess Bruck der Herrschaft Massenberg schon damals nur die Strecke um Leoben vom Hauzenbach bis zum Mühltal als Fischwasser gelten, und zwar mit Erfolg, denn im Theres. Kataster beschränkt Massenberg seinen Fischereirayon nur mehr auf den engeren Herrschaftsburgfried, d. i. „von der Gösser Grenze am Hauzenbache bis zur Brücke

[1]) Göth a. a. O., II, S. 120.

[2]) Am Gösserweg bei Leoben unweit der Lambertikapelle. Die Grenzbezeichnung wechselt in den Quellen.

[3]) Landesarchiv, Spezialarchiv Massenberg.

neben dem Schmidt und Müller im Mühltal" und bezeichnet auch in dieser kleinen Strecke das Fischereirecht nur als ius compiscandi mit der Stadt Leoben. Die gleiche Angabe finden wir auch im 19. Jahrhundert;[1]) diese Fischereigerechtsame Massenbergs stellt somit nur den geringen Rest einer ursprünglich viel weiter ausgedehnten Übung dar; das Mitfischverhältnis mit Leoben war sehr alten Datums und wird bei dieser Stadt näher erörtert.

Leobens Mitfischrecht entstammte landesfürstlicher Begünstigung.

Wir erfahren näheres darüber aus der „Information", welche der Magistrat Leoben seinem Vertreter" zu der am 18. Juni 1677 anberaumten Fischereikommission in Graz mitgab.[2]) Bei der ersten kommissionellen Verhandlung 1676 vermochte Leoben sein Fischereirecht neben Massenberg im Stadtbereiche nur durch die 400jährige Übung zu stützen, es konnten keine schriftlichen Beweise beigebracht werden. Kurz darauf wurde nun ein „altes 1433 errichtetes, mit einem eisernen Schlosse wohl verwahrtes Buch" aufgefunden, in dem ein Kommissions-Abschied in einem Streite zwischen Leoben und der damals landesfürstlichen Herrschaft Massenberg vom 29. Mai 1513 eingetragen war, der die Fischereirechte zwischen der Stadt und Massenberg auf Grund bereits bestandener älterer Übung regelte. Später fand sich sogar das Original vor, von dem ein Auszug nachstehenden Inhaltes 1749 kreisamtlich vidimiert wurde.[3])

„Erstlichen des Fischenshalber auf der Mur. Dieweilen die Herren befunden, dass sie zu beederseits gefischet haben, Ihnen auch die Kais. Räten vormals miteinander zu fischen zugeben ist, so geben die obbemeldten Rät Abschied, sie sollen noch auf der bestimmten Mur ein Teil soweit als der andere und miteinander also, wann der Pfleger ein Tag fischet, dass sie von Leoben auch einen Tag fischen sollen. Die sollen auch zu beederseits mit rinnenden Zeug fischen und ein Zeug führen, wie in der vorigen Ordnung fürgenommen ist und doch ziemlichen fischen, damit das Wasser mit Fischen nit zu fast erödet, auch das Brut nicht ausgefangen werde.

Das Triebfischen mit dem Bern und der Wat soll jedermann verboten sein. Und dieweil die Herren befunden, dass vormals einem jeden Bürger mit der Schnur zu fischen frei ist gewesen, geben sie Abschied, es solle noch dem Pfleger, sein Leuten, den Bürgern und den Ihrigen mit der Schnur zu fischen frei sein.

Wo sich aber fremde mit der Schnur zu fischen darauf legen und kein andere Arbeit tun wollten, dem solle solches Fischen mit der Schnur nicht gestattet werden.

Und so Pfleger einen, der von Leoben mit dem Bern oder Wat begriffe, das soll er einem Richter zu Leoben anzeigen, der Richter soll als dann denselben strafen, damit solches nimmer beschehe.

Dergleichen auch, so die Bürger ein dem Pfleger zugehörig begriffen, das auch dem Pfleger anzeiget und durch ihm bestraft werden solle. Actum Leoben am 29. Tag Maii ao dni tredecimo. (1513)."

[1]) Göth a. a. O., II, S. 336.

[2]) Landesarchiv, Spezialarchiv Leoben.

[3]) Statthaltereiarchiv, Gubernialakten, fasz. 41, Nr. 29.

Als wenige Jahre später die Herrschaft Massenberg in den Besitz Veit Zollners überging, kam es zu neuen Misshelligkeiten wegen der Fischerei und diese sollen in einem Kommissionsabschied vom 7. September 1533 beigelegt worden sein, in dem Zollner zur Rückgabe konfiszierten Fischzeuges verhalten und beiden Teilen aufgetragen wurde, sich beim Fischen zu verhalten „wie die alten Verträge vermögen.[1])"

Bei der Regelung der Fischereirechte 1676 und 1677 approbierte die Regierung zwar das behauptete Recht, doch nur unter der Bedingung, dass dem Hoffischmeister das Mitfischen ungehindert zugestanden werde.[2]) Doch auch dieses Zugeständnis wurde nur ungern gewährt und als 1708 ein Allerheiligenfischer das Mitfischen mit dem Hoffischer beanspruchte, kam es zu einem über 10 Jahre währenden Streit zwischen Leoben und den Grazer Klarissinnen.[3]) Das Mitfischen Leobens und Massenbergs erhielt sich bis ins 19. Jahrhundert, es wird 1840 vom Hauzenbach bis zur Winkelfeldbrücke reichend angegeben.[4])

Die Stadt Leoben besass auch von altersher das Recht einer Fischarche, deren Ertrag aus einer erhaltenen „Vysch-Raittung" von 1616[5]) ersichtlich ist, und die auch noch im Theres. Kataster erwähnt wird.

Das Fischereirecht der Pfarre am Veitsberg ist uralten Ursprunges, es geht wahrscheinlich auch auf die Zeit zurück, wo dort die Mur noch Freiwasser war und im 12. Jahrhundert die Familie Gutenberg, die um Proleb Güter besass, die Fischerei darin ausübte. In der Urkunde vom 1. Oktober 1187[6]) erscheinen unter den Zugehörungen dieser von Elisabet von Gutenberg gegründeten und mit Gütern um Proleb ausgestatteten Kirche und Pfarre auch „piscationes", freilich ohne nähere Angabe, doch umfassten sie wahrscheinlich nicht bloss die unbedeutenden Bäche des Pfarrbereiches, sondern auch die erwähnte Freiwasserstrecke der Mur. Wenn bei der erwähnten Regulierungskommission 1676 die Pfarre am Veitsberg ihr Fischereirecht mit einem angeblichen „Privilegium von 1107, das sie aber damals nicht produzieren konnte" zu begründen suchte, ist darunter wohl nichts anders als die Urkunde von 1187 zu verstehen, da eine von 1107 heute nicht bekannt ist. Die Kommission beanstandete 1676 zwar das mangelhaft erwiesene Fischereirecht, liess es aber schliesslich doch gegen die Erklärung der Pfarre, dass selbe darin nur eine gratia principis erkennen, die Fischereivorschriften befolgen und den Hoffischmeister mitfischen lassen wolle, bestehen.[7])

---

1) Statthaltereiarchiv, Gubernialakten fasz. 41, Nr. 29.
2) Landesarchiv, Finanzlandesdirektion Nr. 5393.
3) Näheres unten bei Teilstrecke g, Allerheiligenfischerrecht.
4) Göth a. a. O., II, S. 334.
5) Landesarchiv, Spezialarchiv Leoben.
6) Zahn, Urkundenbuch des Herzogtums Steiermark I, S. 668.
7) Landesarchiv, Finanzlandesdirektion Nr. 5393.

Mit Bruck war schon 1618 ein Fischereivergleich geschlossen worden, der aber als „unklar“ bezeichnet wird, so dass die Streitigkeiten, insbesonders nach 1626, fortdauerten, bis sie endlich der Vergleich vom 17. April 1630[1]) beilegte, dessen wesentliche Bestimmungen lauteten: der Pfarrer und seine Nachfolger können in ihrem Burgfried nicht bloss bis zur Flussmitte, sondern auch bis an das Landgericht Bruck-sche Ufer fischen und umgekehrt auch die Landgerichtfischer bis an das Ufer der Pfarre ohne jegliche Leistung an Fischen oder Geld. Wenn der Pfarrer seine Leute über seinen Burgfried hinaus ins Brucker Landgericht fischen lassen will, soll er sie dem Landrichter vorstellen, in die Gilde der Landgerichtsfischer einschreiben lassen und jährlich das dafür übliche Essen Fische reichen. Wenn man ober, unter oder an der Kumpfmühle in des Pfarrers Burgfried Eisfischen wollte, soll dies von jedem der beiden Teile dem anderen angesagt, durch die beiderseitigen Fischer getan und Unkosten sowie Beute gleich geteilt werden.

Späterhin geriet die Pfarre auch mit Leoben in einen ähnlichen Mitfischstreit, in dessen Verlaufe diese Stadt zu erweisen suchte, dass nicht nur sie, sondern auch die Herrschaft Massenberg stets im Bereiche der Veitsberger Pfarre gefischt habe. Bei der Unsicherheit der Prozesslage ging auch hier die Pfarre am 14. Juli 1645 einen Vergleich mit Leoben ein, dem zufolge sie und diese Stadt sich gegenseitig die ungehinderte Fischerei in diesem Reviere zusicherten.[2])

Die Fischerei durfte seitens der Pfarre mit Tragl, Rinngarn und Schnur ausgeübt werden.[3]) Nach dem Theres. Kataster erstreckte sich das Fischereirecht wieder nur innerhalb des Burgfrieds, der etwa $1^1/_2$ Stunde lang war, bis in die Flussmitte, also nur am linken Ufer. Dabei steht auch der Zusatz: „Doch hat die Stadt Bruck auch die gleiche Gerechtigkeit mit der Pfarre. Auch die Stadt Leoben hat darin zu fischen, doch nur mit Tragl und Schnur und nur im Distrikt herunter bis in Scherggen nebst des sogenannten Glormayers Haus.“ Nach demselben Kataster verkaufte die Pfarre am Veitsberg um dieselbe Zeit ihr Fischwasser an einen gewissen Franz Jordan,[4]) daher ist später von dieser Pfarre nicht mehr die Rede; um 1840 ist bei der Herrschaft Landskron nur vom Mitfischrechte der Stadt Bruck am rechten Murufer vom Mühltalbach bis Niklasdorf, ferner von dem der Stadt Leoben am linken Murufer bis zu des „Bachners Wasserstatt, Niklasdorf gegenüber“ die Rede; neu angeführt wird dagegen ein Mitfischrecht am selben

[1]) Landesarchiv, Spezialarchiv Leoben.

[2]) Ebenda.

[3]) Landesarchiv, Finanzlandesdirektion Nr. 5393.

[4]) Besondere Einlage des Genannten im Theres. Kataster über das „vom Pfarrhof am Veitsberg erkaufte Freiwasser.“

Ufer „von der Winkelfeldbrücke bis zum Brunnbache"[1]) der Herrschaft Friedhofen bei Trofaiach.[2])

Von Niklasdorf abwärts begann das Mitfischrevier der Pfarre St. Dionysen und der Stadt Bruck, das etwa bis Oberdorf reichte.

Auch diese Pfarre besass, wie die am Veitsberge, ein uraltes Mitfischrecht am linken Murufer innerhalb ihrer Grenzen.

Auch der Pfarrer von St. Dionysen berief sich vor der Kommission 1676 auf das Privilegium von 1107, womit, wie gesagt, die gen. Urkunde vom 1. Oktober 1187 gemeint sein dürfte.[3])

Angaben über den Umfang dieses Revieres aus älterer Zeit fehlen, selbst der Theres. Kataster enthält darüber nichts als die Höhe des jährlichen Bestandzinses, 3 fl. Bei der Nachweisung der Mitfischrechte 1749 berief sich die Pfarre lediglich auf eine Judikatur vom 6. November 1618, wonach dem damaligen Pfarrer Barth. Wayd in einem Prozesse mit Bruch wegen Eisfischens der Beweis seiner ruhigen Possess als gelungen anerkannt worden war, ferner auf ein Schreiben der Stadt Bruck vom 19. Februar 1683, in dem von einem mit dem Pfarrer geschlossenen Vergleich in strittigen Fischereisachen d. d. 19. Februar 1627 die Rede ist.[4]) Für dieses, von der Pfarre und von der Stadt Bruck zusammen befischte Revier, werden um 1840 oberhalb der Brunnbach, unterhalb das Kreuz ob Oberdorf als Grenzen angegeben.[5])

Bei Oberdorf endete der Burgfried der Pfarre St. Dionysen und begann der von Bruck, welcher bis zur Mürzmündung reichte. Innerhalb dieses Burgfrieds stand, wie in allen landesfürstlichen Städten, der Bürgerschaft, bezw. dem Magistrat, die Fischerei zu. Dass die Stadtobrigkeit darüber, wie über das Mitfischrecht am rechten Murufer vom Mühltal bei Leoben bis Niklasdorf, ängstlich wachte, ersehen wir z. B. aus einer Notiz von 1545,[6]) nach welcher der Stadtrichter von Bruck beim Vizedom eine Anzeige wegen Verletzung des Brucker Fischereirechtes in der Mur durch die Fischer zu Michelsdorf d. i. Niklasdorf und St. Dionysen erstattete.

Betreffs der Strecke zwischen dem Mühltal bei Leoben und Niklasdorf (früher meist Michelsdorf genannt[7]) entstand um 1640 ein mehr als 20jähriger Streit mit Leoben. Bruck behauptete, dass sein Fischwasser sich ebensoweit wie das Landgericht erstrecke, nämlich auf der

[1]) Wohl das unter Köllach am linken Ufer in die Mur mündende Bächlein

[2]) Göth a. a. O. II, S. 334, 406, 407.

[3]) Bei der Kommission von 1676 fand St. Dionysen die gleiche Behandlung wie die Nachbarpfarre am Veitsberg.

[4]) Statthaltereiarchiv, Gubernialakten fasz. 41, Nr. 31.

[5]) Göth a. a. O. III, S. 380, 406.

[6]) Landesarchiv, Hschr. Nr. 1161, Registratur gemeiner Stadt Pruck Handlungen

[7]) Vgl. Göth a. a. O., II, S. 356, 406.

Mur „beedes Lands und diesseits der linken Hand bis auf das Mühltal und folgends der rechten Hand bis auf die Leobnerische Brucken, darunter die Pfarren St. Dionysen und am Veitsberg ratione ihres Burgfrieds.“ In der strittigen etwa eine Meile langen Strecke hätten die Brucker niemals Leobener oder gar Massenbergsche Fischer geduldet, auch habe Leoben das Eigentumsrecht der Brucker wiederholt dadurch mittelbar anerkannt, dass dortige Stadtwürdenträger diese Strecke von der Stadt Bruck noch 1635 und später in Bestand nehmen wollten. Der Prozess zog sich in die Länge, bis endlich am 1. September 1662 ein Vergleich zustande kam, in dem die Brucker zwar ihr Anrecht behaupteten, aber dieses Mitfischrecht, unbeschadet der Rechte der Veitsberger Pfarre, auf 3 Jahre um den Jahreszins von 15 Fl. den Leobenern verpachteten und versprachen, während der Bestandsdauer sich jeder Fischerei darin zu enthalten. Im Jahre 1688 bestand dieser Pacht noch, die Brucker beschuldigten damals die Leobener Fischer, dass sie auch Massenbergsche Fischer ins Bestandsrevier mitnähmen, worauf die Leobener selbe nur als Knechte und Hilfsorgane der Stadtfischer ausgaben. Die gleiche Klage wurde noch 1718 vonseite der Brucker erhoben.[1])

Der ausserhalb des Stadtpomöriums gelegene Teil der Murstrecke, auf dem Bruck fischereiberechtigt war, stand der Stadt also lediglich als Inhaberin der Landskroner Landesgerichtshoheit zu. Diese Strecke begann, wie wir wissen, an dem Mühltal oder der Winkelfeldbrücke bei Leoben, ihr unteres Ende mag vor dem 17. Jahrhundert bis gegen Frohnleiten gereicht haben, seit ca. 1617 lag letzteres aber bereits weiter oben, wie denn überhaupt das Landskroner Fischereirevier in seiner unteren Strecke mehrfache Abbröckelungen erlitt, und zwar durch die Herrschaft Pernegg und das Stift Göss. Von der ersteren wird später die Rede sein, was aber Göss anbelangt, so hatte das Stift grossen Güterbesitz zwischen Frohnleiten und der Kalter Rinne und beanspruchte daher mit Erfolg auch die Fischerei in dieser Murstrecke. Um 1546 war nach dem Stockurbar des Amtes Pischkberg[2]) der ursprüngliche Umfang des Landskroner Murreviers noch nicht gekürzt, wenigstens findet sich darin keine Andeutung, es wird noch von der „Fischerei im Landgericht“ gesprochen, doch in dem ca. 1617 zusammengestellten Urbar[3]) von Landskron ist der Abfall einer langen Strecke, und zwar vom Kaltenbach[4]) bis nach Frohnleiten, bereits als vollendete, wenngleich nur ungern anerkannte Tatsache angeführt. Dort heisst es, dass die Äbtissin von Göss 1591 den Bruckern einen Teil

[1]) Viele Aktenstücke über diesen Prozess, Landesarchiv, Spezialarchiv Leoben.

[2]) Landesarchiv, Stockurbar, fasz. 8, Nr. 13, Fol. 4.

[3]) Steier.-Kärntner. Taidinge I, S. 328.

[4]) Entspringt vom Karnerberg und mündet oberhalb Zlatten.

deren Landgerichtes „bei anderthalb meil wegs von der Kalten Rinnen an ob Rötelstein bis an die Rottleiten bei Frohnleiten in possessorio aberhalten." d. h. erstritten habe. Dadurch, heisst es weiter, sei „auch die Vischerei selbiger orten hindan komben, demnach so geveret dieser Zeit das Vischen allein bis zu vorvermelter kalten Rünen ob Rötelstein, wiewohl Herr von Ragknicz als vermaindter Purkfridtsherr die Vischerei von ermelter kalten Rünen bis hinauf in Kaltenpach auch in possessorio aberhalten hat und sich dessen gebrauchen thuet".

Die Stadt Bruck, die schon 1428 die Burg Landskron vorübergehend innegehabt,[1]) und sie am Ende des 16. Jahrhunderts wieder in Pfandschaft genommen hatte, wollte also um letztere Zeit die Fischerei wieder im ganzen alten Landgerichtsbezirke ausüben, geriet aber dabei mit dem Stifte Göss, das für seinen Waldbesitz bei Rötelstein alle Hoheitsrechte verlangte, in Streit und verlor im Prozesswege den Anspruch auf die Fischerei am rechten Murufer in der Strecke von der Kalten Rinne bis Frohnleiten. Aber auch weiter oberhalb vom Kaltenbach bis zur Kalten Rinne, hatte sich der damalige Besitzer von Pernegg, Freiherr v. Ragknitz, innerhalb seines herrschaftlichen Burgfrieds der Fischerei bemächtigt und war um 1607 durch diesbezüglichen Kommissionsbeschluss im Besitze verblieben.[2]) Dieselbe Herrschaft Pernegg befischte auch das linke Ufer der Mur innerhalb der Herrschaftgrenzen, d. i. von Übelstein abwärts bis gegenüber der Kalten Rinne.[3]) Wenn daher auch in der Titelüberschrift der Landskroner Urbarsnotiz von 1617 noch immer an dem alten Umfange der landgerichtlichen Fischereigerechtsame festgehalten wird, hatte tatsächlich damals Bruck als Inhaberin des Landgerichtes an dessen südlichen Ende in der Mur am rechten Ufer doch nur mehr bis zum Kaltenbach, am linken gar nur bis zur Mündung des Steinbaches bei Übelstein zu fischen. An der Kürzung des Brucker Fischereireviers änderte auch nichts die Eintragung der Brucker[4]) Ansprüche ins Landskroner Urbar vom 20. November 1626, in das der gleiche Wortlaut, wie 1617 bezüglich Göss, und inbetreff Perneggs die Notiz aufgenommen wurde: „Mit Franz Frhr. v. Ragknitz hebt sich auch ein undenklicher Zwiespalt zwischen der Herrschaft Pernegg und Landgericht zu Bruck, um dass er und seine Vorfahren denselben Perrneggschen Burgfried gar bis Kaltenbach herauf diesseits der Mur und bis hinab an die Kalte Rinnen ober Rötelstein prätendiert . . . . Dadurch diesem Landgericht eine gute Meil Wegs seine Jurisdiktion samt dem Murstrom und Fischerei entzogen wird". Ferner stehen unter der Aufschrift „Gegenbericht" die Worte: „Die von

[1]) Göth a. a. O., II, S. 405.

[2]) Zeillers Bericht 1677 im Landesarchiv, Finanzlandesdirektion, Nr. 5393.

[3]) Näheres darüber unten bei dem Fischereireviere von Pernegg.

[4]) Statthaltereiarchiv, Gubernialakten, fasz. 41, Nr. 32.

Bruck als geweste Pfandinhaber gestehen in demselben Burgfried nichts weiter, als enthalb der Mur bis mitten auf die Brucken zu Pernegg".

Dabei blieb es auch in der Folge. Die Fischerei in der Bruck zustehenden Strecke war anfänglich dem Landskroner Landrichter als Amtsbezug überlassen, der den Fang durch eine eigene Fischergilde ausüben liess und nur die Verpflichtung hatte, bei Anwesenheit höchster Herrschaften, selbe mit Fischen zu versorgen. Im 18. Jahrhundert trat anstelle dieser Betriebsform die Bestandvergebung, und zwar anfänglich an die Fischer, später an die Magistratspersonen. Dieser Zustand tritt im Theres. Kataster entgegen. 1771 kam Landskron mit allen Gerechtsamen, daher auch der Fischerei, durch Kauf an Franz von Fraydenegg, ging dann durch verschiedene Hände und gelangte später wieder in den Besitz der Stadt Bruck. Um 1840[1]) wird das Fischereirecht von Landskron in der Mur nachstehend angegeben: „Am linken Ufer von der Winkelfeldbrücke bei Leoben bis zum Ausflusse des Steinbaches in der Gemeinde Übelstein des Bezirks Pernegg, am rechten Ufer vom Ausfluss des Mühltalbaches zu Leoben bis zum Ausflusse des Kalt(en)baches in der Pernegger Gemeinde Zlatten, wobei die Herrschaft Pernegg vom Steinbache bis zum Kaltenbach das Mitfischrecht besitzt".

Bezüglich der Murstrecke von den genannten Grenzbächen bis an die Kalte Rinne wurde bereits gesagt, dass dieses innerhalb des Pernegger Herrschaftsgebietes liegende Revier sicher seit dem 17. Jahrhundert von diesem Dominium befischt, bezw. im Streitwege behauptet wurde. Über die frühere Zeit haben wir nur die ganz allgemeine Erwähnung eines zur Herrschaft gehörigen Fischwassers in der Gültschätzung von 1542.[2]) In der kurzen Blütezeit der Familie Ragknitz auf Pernegg scheint die Okkupation der früher Landskron zugestandenen Fischereirechte auf der dortigen Murstrecke stattgefunden zu haben; die Jahre 1607 (kommissionelle Entscheidung) und 1617 (Notiz im Landskroner Urbar) kennzeichnen den Abschluss dieser Vorgänge. Am 29. Juli 1629 verkaufte Gall Frhr. v. Ragknitz Pernegg dem Thomas Frhr. von Cassinedi;[3]) in einem Auszuge eines aus dieser Zeit stammenden Pernegger Urbar[4]) findet sich die genaue Angabe der damals Pernegg zugehörigen Murfischwässer: „Das Fischwasser an der Mur, auf Pernegg gehörig, fangt sich enthalb der Brucken bei dem Kaltenbach[5]) an, herwärts aber fangt es sich an bei dem Übelstein-Brückel, bis an bemeldten Kaltenbach gegenüber nur die halbe Mur, auf der andern halben Mur fischen die Herren von Bruck. Von mehr bemeldten Kaltenbach aber

[1]) Göth a. a. O., II, S. 406.

[2]) Landesarchiv, Gültschätzungen 1542, fasz. 27.

[3]) Aus Zeillers Bericht von 1677, Landesarchiv, Finanzlandesdirektion Nr. 5393.

[4]) Landesarchiv, Stubenberg-Archiv fasz. 90, Heft 531.

[5]) Der Kaltenbach hat unmittelbar vor seiner Mündung eine Strassenbrücke.

ent- und herwärts, wie auch abwärts die völlige Mur bis an die Kalte Rinnen, gehört das Fischen allein dahero und ist niemand darauf zu fischen befugt.[1])" Demnach fischte Pernegg am rechten Ufer vom Kaltenbach, am linken von Übelstein an bis in die Gegend der Kalten Rinne. Im wesentlichen gleich lautet der in Abschrift vorliegende Wortlaut aus dem Pernegger Urbar vom 27. Juli 1629.[1]) „Auf dem Murstrom das Fischen und Traglrecht fangt sich an auf beiden Seiten der Mur ober Rötelstein bei der Kalten Rinnen, allda sich auch der Burgfried anfangt und gehet auf der Seiten der Landstrassen bis an den Kaltenbach das völlige Fischen der Mur, auf der andern Seiten des Gschloss aber bis an den Kaltenbach gegenüber von der Kalten Rinnen aufwärts dem Gschloss nach zu raitten die völlige Mur, und dann von dem Kaltenbach über bis auf das Übelsteiner Brückel die halbe Mur zu der Herrschaft zu fischen ist, der andere halbe Teil aber denen von Bruck gehörig".

Eine Strecke auf der linken Seite dieses Fischwassers und zwar vom Moschgraben bei Mixnitz bis zum Preissler Thörl d. i. bei der Mündung des Heubergbaches,[2]) lag im Bereiche des Landgerichtes Wieden, dessen dortige Grenzen von den genannten Objekten gebildet werden. Kein Wunder, dass die Stubenberg als Landgerichtsherren in dieser linkseitigen Strecke das Fischereirecht geltend machten, es ausübten oder in Bestand vergaben.[3]) Diese Übung wurde um 1632 von Freiherr von Cassinedi bestritten, es kam zum Prozesse, der jedoch 1638 mit einem Vergleiche schloss, demzufolge die in Frage stehende Murstrecke gänzlich der Herrschaft Pernegg, dafür aber der Mixnitzbach gänzlich dem Stubenberg überlassen wurde.[4]) Aus dem mehrfach erwähnten Berichte des Kammerprokurators Zeiller von 1676 erfahren wir, dass damals Pernegg behauptete, mit Tragl, Rinngarn und Schnur in der Mur vermöge Kaufbriefes von 1629 und Urbars fischen zu dürfen, aber diese Dokumente nicht vorweisen konnte. Gleichwohl hatte die Kommission die Absicht, die Herrschaft in ihrer Übung zu belassen, wenn diese die Fischerei als blosse Begünstigung anerkennen und den Hoffischmeister mitfischen lassen würde; da Pernegg aber beides verweigerte, beantragte die Kommission, der Herrschaft die Fischerei gänzlich zu entziehen.[5]) Das geschah indessen nicht, denn wir finden auch im 18. Jahrhundert Pernegg noch immer im Besitze seiner Fischereirechte. In einem alten, der Schrift nach von c. 1700

[1]) Statthaltereiarchiv, Gubernialakten, fasz. 41, Nr. 33.

[2]) Beim Gehöfte Preisler geht die alte Kreis- jetzt Bezirksgrenze über die Mur.

[3]) Z. B. 1630 an Hans Erkinger, Wirt in Bruck. Landesarchiv, Stubenberg-Archiv, fasz. 90, Heft 528.

[4]) Ebenda, fasz. 90, Heft 532.

[5]) Landesarchiv, Finanzlandesdirektion, Nr. 5393.

stammenden Anschlage dieser Herrschaft[1]) wird das Fischereirevier Pernegg in unveränderter Ausdehnung angeführt: „Dann so ist das Fischen auf der Mur, das Tröglrecht und mit der Schnur, von der kalten Rinne an bis Kaltenbach und enhalb der Mur bis an das Übelstein Brückel, die halbe Mur von Kaltenbach an zu raitten, auf eine starke Meil Wegs und ein banniger Ferchenbach in der Praitenau auf 2 Meilen Wegs samt den zurinnenden Bächeln — 2000 fl.“

Auch im Theres. Kataster wird der Pernegger Fischereidistrikt auf der gleichen Strecke nur ungenauer „von Kaltenbach bis auf die kalte Rinne“ angeführt, 1840[2]) besass Pernegg „die ungeteilte Fischerei in der Mur durch das ganze Perneggertal bis zu den beiden Hauptwendungen der Mur gegen Bruck und Frohnleiten.“ Dabei steht die Bemerkung, dass durch eine kleine Strecke die Fischerei der Herrschaft nur in der Hälfte des Flusses zustehe. Da bei Übelstein sich die Mur von W. nach S., beim „Preisslerthörl“ ober Frohnleiten von N. nach SW. wendet, ist die letzte zitierte Definition nichts anderes als eine blosse Variante der früheren Angabe. In der ausgenommenen „kleinen Strecke“ wird man wohl leicht die den Bruckern gehörigen Fischwaid ober Kaltenbach erkennen.

Einmündende Bäche:

Rechtes Ufer:

Der Hauzenbach und der Mühltalbach, öfters als Burgfrieds-, bezw. Landgerichtsgrenze erwähnt, waren für die Fischerei wegen ihrer Kleinheit ohne Bedeutung.

Der Prentgrabenbach (Brandgrabenbach), früher auch Waltenbach genannt, weil er bei dieser Ortschaft mündet, wird 1717 und 1721 anlässig eines Fischereistreites von den Leobenern als Freiwasser bezeichnet, in dem sie und die Brucker von jeher nebeneinander gefischt hätten, während letztere schon 1713 dort ihr ausschliessliches Recht, ohne nähere Begründung, beanspruchten. Eine Entscheidung ist nicht ersichtlich.[3]) 1840 wird er unter den Fischwässern der Herrschaft Göss aufgezählt,[4]) während er im Theres. Kataster dort noch fehlt.

Der Niklasdorferbach lag im Güterkomplexe des Stiftes Göss, gehörte wohl seit jeher dazu, wird aber erst um 1840 unter dessen Fischwässern angeführt.

---

[1]) Landesarchiv, Hschr. Nr. 460 (Sammelband), fol. 61. Das dortige Bruchstück eines Wertanschlages enthält keine nähere Bezeichnung, aber aus den angeführten Daten und Zugehörungen des dort beschrieben Gutes geht zweifellos hervor, dass es Pernegg ist.

[2]) Göth a. a O. II, S. 434.

[3]) Landesarchiv, Spezialarchiv Leoben.

[4]) Göth a. a. O. II, S. 388.

Der Utschbach. Über die Fischerei in diesem finden sich nur einige, wenig zusammenhängende Nachrichten. 1544 erklärte Judith von Rauber auf Kaisersberg dem Wolf von Stubenberg, dass ihr Verwalter auf ihr Geheiss mit Fug und Recht auf dem Utschbach gefischt habe, weil sie dort nach altem Brauche fischen könne.[1]) Damals war also die Fischerei im genannten Bache zwischen den Stubenberg und den Besitzern von Kaisersberg strittig. Im Theres. Kataster erscheint aber die dortige Fischerei zwischen den Herrschaften Weyer (bei Frohnleiten) und Ligist[2]) geteilt. Im 19. Jahrhundert wird sie als der Herrschaft Weyer und dem Inhaber des Zehnerhofes zu St. Ruprecht[3]) (westl. Vorort von Bruck) gemeinsam bezeichnet.[4])

Der Holzgrabenbach befand sich im Burgfried der Stadt Bruck und war deshalb dorthin fischereizuständig; erwähnt wird er als Fischwasser nirgends.

Der Kaltenbach als spätere Grenze des Landeskroner Fischereirevieres am rechten Murufer oft erwähnt, als Fischwasser dagegen nirgends genannt.

Der Zlattenbach und der Trafössbach gehörten als Fischwässer wohl seit jeher zur Dotation der Propsteigült in Bruck und werden als solche auch 1840 genannt.[5])

Linkes Ufer:

Der Vordernbergerbach (auch Leobnerbach genannt) mit seinen Zuflüssen am rechten Ufer: dem Krumpenbach, Gössgrabenbach, am linken Ufer: dem Rötzbach mit dem Treffningbach, dem Laintalbach und dem Tullingbach war das Fischereirevier der Herrschaft Freienstein und der landesfürstlichen Marktgemeinden Vordernberg und Trofaiach; sonst besass nur noch die Herrschaft Massenberg ein Fischereirecht am Treffningbach, vom Ursprung bis zur Mündung in den Rötzbach, wo sie einigen Grundbesitz hatte.[6])

Der Vordernbergerbach durchfliesst in seinem Oberlauf zunächst den gleichnamigen Markt, in dessen Burgfried die Fischerei dem jeweiligen Bürgermeister zustand.[7]) Ursprünglich war dieser Bach landes-

---

[1]) Landesarchiv, Stubenberg-Archiv, fasz. 91, Heft 535.

[2]) Christof v. Kainach kaufte in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts „den Hof im Utschtale bei Bruck", war also um diese Zeit dort fischereiberechtigt. Nach der Auswanderung der Kainacher aus der Steiermark dürfte dieser Teil ihres Besitzes und damit auch die Utscher Fischereigerechtigkeit an die Saurau, die auch Ligist besassen, gekommen sein. Tatsächlich wird beim Besitzstande der Saurauer auch „Bruck in der Utsch" angeführt. Schmutz a. a. O., II, S. 171, III, 454.

[3]) Vgl. Göth a. a. O., II, S. 400.

[4]) Göth a. a. O., II, S. 448.

[5]) Ebenda II, S. 408.

[6]) Ebenda II, S. 105, 336.

[7]) Ebenda, II, S. 160.

fürstliches Gewässer gewesen, später wurde der Fischbann darin und in seinen Zuflüssen als Lehen der Herrschaft Freienstein vergeben.[1]) Nach dem früher erwähnten Urbar von 1652 erstreckte sich das herrschaftliche Fischereirecht von der nördlichen Landgerichtsgrenze „bei der Brucken in der Loiben", (die Abschrift im Theres. Kataster hat Leuben[2]) bis zum Beginn des Trofaiacher Marktburgfrieds, innerhalb dessen dem Markte die Fischerei zustand,[3]) und vom Ende dieser Marktgrenze bis zur Mündung in die Mur; es umfasste sowohl den Bach als auch „den Arm, so von der Loiben (Leuben) auf das Mühlwerk geht".[4]) Da die Mündung des Vordernbergerbaches schon im Weichbilde der Leobener Vorstadt lag, wo die Bürger die Fischerei beanspruchten, kam es bezüglich dieser um 1700 zu einem mehrjährigen Streite zwischen dem Magistrat und dem dortigen Jesuitenkollegium, dem die Herrschaft Freienstein gehörte. Als 1699 ein Bürger die Fischer des Ordens bei ihrer Tätigkeit im Bache unweit des Kollegiums hinderte, erhob der Rektor Beschwerde, worauf die Regierung dem Magistrate befahl, die Sache beizulegen. Der Rektor schlug endlich 1706 vor, den Streit durch eine mündliche Verhandlung mit dem Magistrat zu schlichten, doch wurden die dabei getroffenen Vereinbarungen durch die P. P. Consultores abgelehnt, so dass das Kollegium auf dem vollen Umfang seines Fischereirechtes weiter bestehen musste.[5])

Von den rechtsseitigen Zuflüssen gehörten der Krumpenbach, „so zu Zeiten austrocknet," vom Ursprung bis zur Mündung in den Vordernbergerbach, ferner der Gössgrabenbach, von der Landgerichtsgrenze bei der herrschaftlich Ehrnauschen Muesmannshube[6]) an bis zur Mündung bei Trofaiach, gleichfalls der Herrschaft Freienstein.

Der Rötzbach gehörte von der Freiensteinschen Hofalm (Pflegalm) an bis Trofaiach dieser Herrschaft.[7]) Der Massenbergschen Fischerei im Treffningbach wurde bereits gedacht. Die unmittelbar neben dem Sitze der Herrschaft Freienstein gelegenen Gewässer, der Laintalbach

---

[1]) Landesarchiv, Lehenurbar $177^1/_2$, II, Nr. 139, S. 1289.

[2]) Eine solche Örtlichkeit wird weder bei Schmutz noch Göth und anderen topographischen Werken erwähnt; da die dortige Brücke die Grenze des Vordernberger- und des Freiensteiner Landgerichtes bildete, ist deren Lage, und zwar in der Gegend der heutigen Fridauwerke, lokalisiert. Möglicherweise hängt mit Loiben (Leuben) auch der Name des dort befindlich gewesenen Freihofes „Lebenhof" (später auch Löwenhof geschrieben) zusammen, der noch um 1840 mit dem Radwerk Nr. XIV im Besitz der Familie von Egger war. Göth a. a. O., II, S. 161.

[3]) Göth a. a. O., II, S. 130.

[4]) Urbar von 1652 (im Theres. Kataster; Lehenurbar a. a. O.; Göth a. a. O., II, S. 120.

[5]) Landesarchiv, Spezialarchiv Leoben.

[6]) Im obersten Gössgraben, am Ausgange des Höllgrabens, unter dem Wildfeld.

[7]) Vgl. Anmerk 4.

und der Tullingbach fehlen in dem vorhin erwähnten Verzeichnisse der Lehenbannwässer, wohl deshalb, weil sie ursprünglicher Bestandteil des dortigen Grundbesitzes gewesen sind. Auch als Fischwässer werden sie in den Quellen nicht erwähnt.

Der Seegrabenbach, der Prentgrabenbach (bei Veitsberg) und der Kotzgrabenbach werden als Fischwässer, jedenfalls wegen ihrer geringfügigen Bedeutung, in den Quellen nicht erwähnt; in dem zwischen den beiden letztgenannten mündenden Kletschachbache war die Fischerei dem Kuraten von Proleb[1]) zuständig.

Die Mürz mit ihren Zuflüssen.

Dieser überaus fischreiche Fluss war in der ältesten Zeit als öffentliches Gewässer landesfürstliches Fischereirevier gewesen, doch gerieten einzelne Teile hievon schon frühzeitig im Vergebungs- und Belehnungswege in den Besitz dortiger Herrschaften; nur auf einer Strecke der Mürz hat sich die ausschliesslich landesfürstliche Fischereigerechtigkeit bis in die Neuzeit erhalten.

Der lange und an Zuflüssen reiche Lauf der Mürz kann bei Betrachtung der fischereirechtlichen Verhältnisse der leichteren Übersicht halber in vier Teilstrecken zerlegt werden, von denen die erste den oberen Lauf des Flusses bis Mürzzuschlag umfasst, die zweite von da bis zur Mündung des Massingbaches ober Krieglach, die dritte von hier bis zur Brücke bei Allerheiligen, und die vierte bis zur Mündung in die Mur reicht.

Im ersten Abschnitte war die ursprünglich landesfürstliche Fischerei schon im 14. Jahrhundert geschenkweise als Bestandteil der Gründungsdonation an das Stift Neuberg gelangt, wo sie als Zugehör zum Herrschaftskomplexe bis in die Neuzeit blieb.

In der Gründungsurkunde des Stiftes vom 13. August 1327[2]) finden wir im Wesentlichen bereits den ganzen obersten Mürzdistrikt von der Quelle bis zur sogen. Hochwart bei Mürzzuschlag als Neubergsches Fischwasser erklärt. Die Fischwässer des Stiftes erfuhren weiterhin Vermehrung durch den Zuwachs von Bächen, die mit anderen Schenkungen ans Stift gelangten. Im Jahre 1331 erhielt dieses das von Markgraf Ottokar V. um 1160 gegründete Spital a./S. und damit auch ein Fischereirecht in der Fröschnitz und deren Seitenbächen. In der Gründungsurkunde des genannten Hospizes[3]) heisst es bezüglich der Ausstattung dieser Stiftung: „ad quorum ministerium tradidimus residuum eiusdem silvae,[4]) quod nostrum cognoscitur fuisse, cum exitibus et reditibus . . . excepta piscatione et venatione nostra, quam ex parte nobis serva-

[1]) Göth a. a. O. II, S. 351.
[2]) Landesarchiv, Urkunde (Kopie), Nr. 1962.
[3]) Zahn, Urkundenbuch des Herzogtums Steiermark I, S. 394, 395.
[4]) D. i. des in der Urkunde vorher genannten Cerwalds.

vimus, partim in usum hospitalis ea uti concessimus. Hii vero sunt termini silvae ad hospitale deputatae, a meridie Froscnice cum alpe, a septentrione scaturigines fontium et aquarum in Murce fluvium confluentium etc". Dem Spital war demnach damals, geteilt mit dem Landesfürsten, die Fischerei in der Fröschnitz, die die Südgrenze des Besitzes bildete, und in allen dort von N. her entspringenden Wasserläufen, die der Mur zufliessen, zuteil geworden. Als am 6. Januar 1531[1]) Spital dem Stifte Neuburg durch Schenkung überlassen wurde, kamen auch diese Fischereirechte ans Stift. Mit der weiteren Ausstattung des letzteren durch die im Dobreintal und um Rosseck gelegenen Güter vonseite Herzog Ottos 1335[2]) gelangte wohl auch die Fischerei im Dobreinbache und in anderen dortigen Wasserläufen an Neuberg.

In späterer Zeit gab Neuberg von seinen Fischwässern gelegentlich und vorübergehend Teile auch an andere Nutzniesser ab. So z. B. reversiert 21. März 1481[3]) Andrä Mayperger, dass er vom Abt und Konvent zu Neuberg die Fischweid „wie sie mit Bidmerken ausgezeigt ist und die er bisher gegen 3 Pfd. Pf. jährlich vom Gotteshause innegehabt, ganz zinsfrei auf sein Lebenlang erhalten habe gegen Verzicht auf eine bisher vom Gotteshause bezogene Pfründe.

Bei der Gültschätzung von 1542 wurde die zum Stift Neuberg gehörige Fischweid auf ungefähr 2½ Meilen Länge und 500 Pfd. Pf. Wert geschätzt.[4])

In späterer Zeit finden wir, dass das Stift die Fischerei in einigen Seitenbächen der Mürz den Stiftpfarren, doch ohne Rechtsverbindlichkeit, zum Genusse überliess. So werden schon 1542 bei der Pfarre Spital a./S. der Fröschnitz-, Annersberg- und Gansbach als Fischwässer im Werte von 50 Pfd. Pf. angegeben. Nach dem Theres. Kataster hatte der jeweilige Pfarrvikar von Spital a./S. den Genuss der Fischerei in der Fröschnitz bis zum Gansbache, ferner in den rechtseitigen Zuflüssen, dem Wallersbach und Dörrbach, und in den linkseitigen, dem Kalten-, Stein- und Auersbache. Der Pfarrvikar von Mürzzuschlag besasss eine ähnliche Begünstigung im Steinbach und im Fröschnitzbach, vom Auersbach bis in die Mürz. Nach der Aufhebung des Stiftes blieben dessen Fischereireviere bei der nunmehrigen Montanärarsherrschaft und so wird um 1840[5]) dieses Fischereirecht als „ausschliessliche Gerechtsame in der Mürz, von der kalten Mürz

[1]) Landesarchiv, Original Urkunde, Nr. 2001 b. Herzog Otto überlässt das Patronat und die Kirche zu Spital a./S. dem Stifte Neuberg „cum omnibus iuribus, usufructibus etc". Die Fischerei wird in der Gemarkungsbestätigung für Spital von 1285 ausdrücklich erwähnt. Mell-Pirchegger, Steier. Gerichtsbeschreibungen, S. 185.

[2]) Landesarchiv, Original-Urkunde, Nr. 2078 a, 18. Januar 1335.

[3]) Landesarchiv, Original-Urkuude, Nr. 7871.

[4]) Landesarchiv, Gültschätzungen 1542, fasz. 26.

[5]) Göth a. a. O. I, S. 341.

angefangen bis zur Bezirksgrenze bei Hochwart, sowie in allen dazu gehörigen Seitenbächen" bezeichnet.

Dem landesfürstlichen Markte Mürzzuschlag muss gleichfalls innerhalb des Marktburgfrieds ein Fischereirecht zugestanden sein. Der Burgfried war, wenigstens in späterer Zeit, recht klein, umfasste eigentlich nur den Markt selbst, deshalb war die Fischerei ziemlich unbedeutend.[1]) Im Mittelalter war wohl die Fischerei von den Marktbürgern in ausgedehnterem Masse betrieben worden, doch nach dem Anfalle der Fischwässer der dortigen Umgebung an das Stift Neuberg änderte sich dies zu Ungunsten der Bürger, die sich nur langsam und schwer in die neuen Verhältnisse fanden und deshalb mit dem geistlichen Stifte noch manchen Konflikt hatten. Noch um 1485 z. B. erklärte der Marktrichter Thomas Fleischhacker die Fischerei um den Markt für frei, bedrohte die vom Abte geschickten Fischer und organisierte förmlich einen bewaffneten Widerstand der Bürger gegen die Fischerei des Abtes. Es klingt wie ein Vorspiel zum Bauernkriege, wenn der Marktrichter droht, des Abtes Leute ins Wasser zu werfen, und den Abgesandten Neubergs die Burgfriedgrenzen „mit der Hacke" zeigen zu wollen, während im Markte allgemein Stimmen laut wurden, „die Fischerei sei stets frei gewesen, die Geistlichkeit aber und der Adel wolle alles an sich reissen." Der Hohenwanger Landgerichtsherr, Wilhelm von Fladnitz, ordnete zur Beilegung des Streites einen „gütlichen Tag" beider Parteien an, wobei der Abt auf das vom Landesfürsten verliehene Recht pochend, den Widerruf der vom Marktrichter fälschlich verlautbarten Fischereifreiheit und die Absetzung dieses Amtsträgers verlangte; erst dann sei er bereit, über die Sache selbst zu verhandeln, andernfalls drohte er „nach Rechten" zu verfahren.[2]) Wir kennen leider den Ausgang nicht, doch ist wohl als sicher anzunehmen, dass der Abt sein verbrieftes Recht behauptete und die Bürger den kürzeren zogen, da späterhin von einem nennenswerten Fischereirechte des Marktes nicht mehr die Rede ist.

Im zweiten Abschnitte der Mürz, innerhalb der Landgerichtsgrenzen von Hohenwang stand die Fischerei dieser Herrschaft als landesfürstliches Lehen zu. Die Grenzen dieses Revieres waren die Hochwart bei Mürzzuschlag und die Mündung des Massingbaches bei der gleichnamigen Brücke am rechten Mürzufer ober Krieglach.

---

[1]) Göth a. a. O. I, S. 277. Die Fischerei besteht „in einem kleinen Bach mit wenigen Forellen".

[2]) Landesarchiv, Urkunde vom 17. Oktober 1485. Abschrift der Beschwerdepunkte des Abtes Bartholomäus von Neuberg gegen den Marktrichter und dessen Partei. Diese Schrift sollte als Verhandlungsgrundlage bei dem vom Fladnitzer anberaumten „gütlichen Tage" dienen.

Vor 1618 war die Fischerei in diesem Abschnitte als Lehen unter die Herrschaften Hohenwang und Krottenhof verteilt, erst durch die Vereinigung beider Dominien im genannten Jahre erwuchs das geschlossene Revier.

Die Grenzen der Fischweiden der beiden genannten Herrschaften sind in den älteren Nachrichten nicht genannt. Der Charakter des Hohenwanger Fischereirechtes als landesfürstlichen Lehen ist schon fürs 15. Jahrhundert bezeugt. Am 16. November 1443 wurde Friedrich von Fladnitz vom Landesfürsten mit der Feste Hohenwang und allem Zugehör, darunter auch mit der ausdrücklich erwähnten Fischweide daselbst, belehnt und diese Lehen wurden 1462 und 1483 den Erben des Genannten erneuert.[1]) Am 17. März 1525 wurde dem Hans von Schärfenberg und seinem Stiefbruder Christof von Traue (Söhnen einer Fladnitzerin, der Schwester des 1483 zuletzt belehnten Wilhelm v. Fladnitz), Hohenwang mit allem Zugehör lehensweise übertragen, kam aber, wenige Wochen später, da Christof von Traue seinen Anteil dem Schärfenberger verkaufte, am 8. Mai in den alleinigen Besitz des letzteren und seiner Brüder.[2]) Wie Traue, verkauften damals auch die anderen erbberechtigten Angehörigen der Fladnitzer Familie ihre Anteile an Schärfenberg,[3]) dessen Geschlecht sich nun durch Jahrhunderte im Besitze Hohenwangs behauptete. Die Fladnitzer hatten Krottenhof inne, um 1525 und 1542 wird ein Klemens von Fladnitz erwähnt; in letzterem Jahre schätzt er als Besitzer Krottenhofs seine Behausung im Mürztal auf 100 Pfd. Pf., seine Fischweid „beim Haus“ (wohl der Offenbach beim Schlosse) auf 10, die Fischweid auf der Mürz, „so ich jetzund hab“, dagegen auf nicht weniger als 400 Pfd. Pf. Bei der gleichen Gelegenheit schätzt Hans von Schärfenberg auf Hohenwang sein Mürzfischwasser nur auf 100 Pfd. Pf. und bewertet den Pretul-, sowie den Glawockenbach auf je 50 Pfd. Pf.[4]) Daraus ist ersichtlich, dass damals der Anteil Krottenhofs am Mürzfischwasser viel ausgedehnter gewesen sein muss, als der Anteil Hohenwangs, das ausserdem nur die zwei bei Langenwang rechts und links mündenden Bäche als sein eigen anführt. Die Verschmelzung dieser beiden Teilreviere zu einem erfolgte um 1618, als Ulrich von Schärfenberg, der Hohenwang 1602 nach dem Tode seines Bruders Wolf um 40000 fl. gekauft hatte, von Salome von Mailegg auch Krottenhof „nebst dem dazu gehörigen Fischwasser“ um 11000 fl. käuflich erwarb und mit der erstgenannten Herrschaft vereinigte.[5]) Die nunmehr zu einem zu-

[1]) Starzer. Landesfürstliche Lehen in Steiermark, S. 208, 209.

[2]) Ebenda, S. 306.

[3]) Ebenda, S. 305.

[4]) Landesarchiv, Gültschätzungen 1542, fasz. 7 und „Schärfenberg“.

[5]) Testamentarischer Vermögensausweis des Ulrich von Schärfenberg von 1642, Landesarchiv, Spezialarchiv Hollenegg, fasz. 1.

sammenhängenden Ganzen gemachte Strecke wird im Urbar von Hohenwang vom 1. Dezember 1631 beschrieben: „Die Fischweid auf der Mürz hat ihren Anfang bei der Hohenwart oder des Jodl in der Au Brucken und währt nach dem Wasser ab und ab bis auf den Massingbach, wo derselb in die Mürz fallet und das landesfürstliche Wasser anfangt, dem Krümm nach[1]) zwei und eine halbe Meil Wegs, hat die Herrschaft Hohenwang allein bannig zu fischen, es sind alle Lahnen und Durchgang, so von der Mürz her kommen und entspringen, zwischen obbemerkter Bidmark zur Herrschaft bannig und darf sonst niemand darauf fischen oder krebsen.“[2]) Dieses Revier blieb unverändert im Besitze Hohenwangs bis ins 19. Jahrhundert. Im Theres. Kataster wird die gleiche Ausdehnung des Fischwassers angegeben; als hinzu gehörige Bäche sind der schon oben erwähnte Glawockenbach, der Offenbach angeführt, die aber wenig fischreich genannt werden und damals, schon seit vielen Jahren dem Richter in Langenwang von amtswegen überlassen waren; ferner werden dort angeführt: der Massingbach und die im Hohenwang-Krottenhofschen Herrschaftsbereiche am linken Mürzufer mündenden Zuflüsse, der Pretul, der Schwöbingbach, letzterer wohl nur ein älterer Name für den durch die Gegend Schwöbing (unter dem alten Schlosse Hohenwang) fliessenden Treibach. Die beiden letztgenannten, der Massingbach sowie eine Lahn bei Krieglach erscheinen auch schon 1642 in dem erwähnten Vermögensausweise als Hohenwangsche Fischwässer. Die genannte Lahn ist wohl die nach dem Theres. Kataster bei der „Malleiserbrücke“ gelegene, die damals als Deputatfischwasser dem herrschaftlichen Amtmanne zur Benutzung überlassen war.

Im 19. Jahrhundert werden als Grenzen des Hohenwangschen Mürzrevieres die Hochwart, bezw. die Gemeinde Sommer angegeben,[3]) in der die Massingbachmündung liegt.

Der in diesem Mürzabschnitte bei dem gleichnamigen Schlosse mündende Feistritzbach gehörte zum Gute Feistritz. Ältere Angaben darüber fehlen. Nach dem Theres. Kataster beträgt seine Länge innerhalb des Gutsbereiches eine starke Viertelstunde und ist die Fischerei darin Lehen vom Stifte Vorau. Um 1480[4]) wird bei diesem Dominium die Fischerei „im ganzen Feistritzbache und zwar ohne Teilnehmer angeführt.

Der dritte Abschnitt der Mürz, von der Massingbachmündung bis zur Allerheiligenbrücke war Eigenrevier des Landesfürsten und hat sich als solches bis in die Neuzeit erhalten. Da sich in diesem Mürzabschnitte auch keinerlei Mitfisch- und sonstige Duldungsgerecht-

[1]) D. i. der Krümmung des Flusses nach.

[2]) Vidim. Auszug, Statthaltereiarchiv, Gubernialakten, fasz. 41, Nr. 25.

[3]) Göth a. a. O., I, S. 412.

[4]) Ebenda, I, S. 413.

samen entwickelten, sondern vom 16. Jahrhundert an bis in die Neuzeit sich der ausschliessliche Eigenbetrieb durch landesfürstliche Organe behauptete, die den überaus ergiebigen Fluss für den Tischbedarf des Hofes befischten, bildet diese Strecke eine eigenartige Erscheinung unter den steiermärkischen Fischwässern, der als gleichartig nur die Befischung des Grundlsees, als ähnlich die der Murstrecke unmittelbar bei Graz, zur Seite gestellt werden kann.

Vor 1572 stand auch diese Strecke nicht in unmittelbarer Verwendung für den Hof, sondern war, wie fast alle landesfürstlichen Gewässer, an einzelne Edelleute bestand- oder pfandweise vergeben, mitunter auch der Verwaltung eines solchen unterstellt. Letzteres z. B. war 1425 der Fall, da am 22. Mai dem „Hansen Grewsniker, herzoglichen Kammermeister, ist gegeben und empfohlen die Fischweiden im Mürztal, die hinfür von unsernwegen und zu unserne Handen fleissiglich und getreulich innezuhaben und zu behüten.[1])“ In der Periode von 1450—1550, da wegen stetiger Geldnot fast der ganze landesfürstliche Besitz verpfändet, verbeständet oder sonst in irgend einer Form belastet worden war, traf auch das landesfürstliche Mürzfischwasser das gleiche Los. Am 4. Februar 1478 erhielt Hans Reisacher von Kaiser Friedrich III. neuerlich, wie es schon bis Martini 1477 geschehen, die Fischweide im Mürztal „ober- und unterhalb Kindberg“ gegen 40 ungar. Dukatengulden, bis auf Widerruf in Bestand, unter der bei solchen Verträgen gewöhnlichen, das landesfürstliche Nutzungsrecht wahrenden Bedingung, dass der Bestandnehmer, imfalle der Hof in Kindberg weile oder durchreise, den Speisebedarf an Fischen beizustellen habe.[2]) Schon im nächsten Jahre erhielt Wilhelm von Auersperg dieselbe Fischweide „ober und unter Kindberg“ um den Pachtzins von 50 fl. jährlich unter der gleichen Bedingung; 1491 Hans Sinzendorfer um 50 Pfd. Pf.[3]) Am 10. Juli 1528 reversiert Achaz Schrott, k. Rat, die Pfandverschreibung des Fischwassers im Mürztale vom 9. Juli, die er für Ablösung von Schuldbeträgen im Betrage von 1600 fl. auf Wiederkauf erhielt.[4]) Um 1550 hatte diese Pfandschaft Hans Christof von Schrott zu Kindberg für eine Pfandsumme von 2100 fl. inne, die Pfandschaft konnte vonseiten des Landesfürsten jederzeit gekündigt werden.[5]) 1572 löste Erzherzog Karl II. das Fischwasser von der Witwe des letztgenannten Pfandinhabers ab und nahm es in Eigenverwaltung des Hofes. Karl II. begann

---

[1]) Starzer, Landesfürstliche Lehen, S. 228.

[2]) Landesarchiv, Urkunde (Abdruck), Nr. 7688/9.

[3]) Muchar a. a. O., VIII, S. 117, 170. Sinzendorfers Bestandrevers, Landesarchiv, Handschrift Nr. 24 (Apostelne), VII. Bd., Fol. 3.

[4]) Regest Nr. 1373 in Mitteil. d. histor. Ver. f. Steiermark, Heft 14, S. 190. Abschrift der Urkunde vom 1. Juli 1528 im Statthaltereiarchiv, Kammergutakten.

[5]) Statthaltereiarchiv, Inneröster. Akten, fasz. 84, dort auch die Angaben über die Ablösung von 1572.

bekanntlich bald nach seinem Regierungsantritte das schwierige Werk, die in argen Verfall geratenen landesfürstlichen Einkünfte zu reformieren; dazu gehörten wohl auch die weitausgedehnten landesfürstlichen Fischwässer in den öffentlichen Flüssen, die grösstenteils in andere Hände gelangt waren und dort. wo sie noch als Freiwässer galten, höchst unwirtschaftlich ausgeplündert wurden. Es ist im Zusammenhange mit diesen Bestrebungen leicht erklärlich, dass Karl II. besonders der edelfischreichen, für den Tischbedarf des Hofes — namentlich seit Graz zur Residenz geworden — überaus wichtigen Mürz gedachte und sich entschloss, den noch nicht in andere Hände vergebenen Teil der Mürz wieder unmittelbar an sich zu ziehen und „für die Hofkuchl zu geniessen.[1])“ Obwohl die Hofkammer anfänglich mit dem Projekte des Landesfürsten nicht einverstanden war, weil sie sich davon nicht nur keinen Gewinn versprach, sondern im Gegenteil eine Mehrbelastung der landesfürstlichen Finanzen befürchtete, musste sie doch den Rückkauf von der Witwe Christine von Schrott vollziehen. Im Mai 1573 wurde ein landesfürstlicher Fischmeister als Betriebs- und Aufsichtsorgan für das Revier bestellt.[2])

Wie sehr in den früheren Zeiten der landesfürstliche Besitz gelitten hatte und die landesfürstlichen Rechte bezüglich der Fischerei in Verfall gekommen waren, beweist der Umstand, dass die Hofkammer bei der Übernahme des Reviers nicht feststellen konnte, wieweit sich die Fischerei eigentlich erstreckte, ob auch Seitenbäche dazu gehörten, und dergleichen. Sie musste diesbezüglich sich erst an die frühere Pfandinhaberin wenden.[3]) Obwohl uns deren Antwort nicht vorliegt, wissen wir doch, dass bald darnach die obere und untere Grenze des Fischereirevieres in der uns bekannten Weise, Massingbach bezw. Allerheiligenbrücke, endgiltig festgestellt wurde. Von den Seitenbächen ist als landesfürstlichen Fischwässern nicht mehr die Rede, sondern alle derartigen, in der landesfürstlichen Strecke ober und unter Kindberg in die Mürz mündenden Zuflüsse befanden sich auch weiterhin im Eigenbesitze der dort begüterten Dominien. Unsicher und strittig blieb nur die Fischereizuständigkeit der sogen. Lahnen der Mürz (d. s. Altwässer, blinde mit dem Flusse mehr oder weniger in Verbindung stehende Seitenarme), welche eine durch Jahrhunderte vielfach umstrittene und eigentlich niemals endgiltig gelöste Streitsache zwischen der Regierung und den Inhabern der Herrschaft Liechtenegg bildete.

Die Mürzstrecke zwischen dem Massingbach und der Allerheiligenbrücke war das einzige landesfürstliche Gewässer im Murgebiet, wo

[1]) Resolution Karls II. vom 24. Juli 1572, Statthaltereiarchiv, Inneröster. Akten fasz. 84.

[2]) Resolution Karls II. vom 19. Mai 1573, ebenda.

[3]) Ebenda, fasz. 84.

das Fischereiregal von 1573 bis in die Neuzeit frei von allen Mitfischrechten für den Bedarf des Hofes ausgeübt wurde. Als Edelfischwasser erster Güte hatte es für den Hofhaushalt hervorragenden Wert und deshalb wurden auch alle Versuche, dieses ergiebige Gewässer in Privathände zu bringen, zurückgewiesen. So z. B. bewarb sich 1609 Hans von Teuffenbach auf Schloss Hart um die Bannigmachung eines Teiles dieser Mürzstrecke und zwar des etwa „zwei Büchsenschuss" langen Stückes längs der zum Schlosse gehörigen Wiesen und Felder und berief sich darauf, dass „von altersher" die Pfandinhaber von Hart auch das dortige Mürzfischwasser um 200 fl in Pfand gehabt hätten. Die Hofkammer befürwortete dieses Gesuch, weil der Petent für das Stück „von der Au bis auf die Mühl" 200 fl Kapital erlegen wolle und erbötig sei, jährlich eine gewisse Anzahl Forellen und Äschen in die Hofküche zu liefern. Wir begreifen den Standpunpt der Hofkammer, war sie doch von allem Anfang an gegen den Eigenbetrieb der Fischerei, der ihr zu kostspielig schien, aufgetreten; doch auch diesmal machten sich gegenteilige Einflüsse geltend; das Gesuch des Teuffenbachers wurde schon 1609, und als er seine Bitte wiederholte, neuerlich im Januar 1610 abgewiesen mit der Begründung, es sei dem Landesfürsten von anderer Seite berichtet, dass gerade dort die beste Fischweide sei und deshalb wolle der Landesfürst sie selbst gebrauchen.[1]) So kam es auch damals zu keiner Zerstückelung des landesfürstlichen Reviers.

Die landesfürstliche Eigenregie bestand darnach im Wesentlichen unverändert fort. Alljährlich wurden Lieferungen von Forellen und Huchen, eine Zeit lang auch von geräucherten Äschen an den Wiener Hof, sowie Edelfischdeputate an die Klarissinnen und die Karmeliterinnen in Graz gesendet. Um 1749 gingen an den Hof jährlich in 4 Sendungen 600 Pfd. Forellen und 150 Pfd. Huchen ab. Als die Verwaltungsreform um diese Zeit den Verkauf oder die Verpachtung der landesfürstlichen Fischwässer in Erwägung zog, erging auch an das Kreisamt, dem das Mürztal unterstand, die Aufforderung im Einvernehmen mit dem Fischmeister zu berichten, welche Form der Nutzung für das Ärar die günstigste wäre. Das Kreisamt erklärte am 9. Oktober 1749, dass bei der Eigenregie im besten Falle nur ein Jahresgewinn von ca. 60 fl sich ergebe, während die Auslagen 429 fl betrügen. Die Ersparung der letzteren mehr dem Reingewinne stellten die Interessen eines Kapitals von 9750 fl dar, das den Wert des Fischfanges weit übersteige, daher sei der Verkauf des Fischereirevieres, namentlich bei Teilung in kleinere Strecken, das Günstigste, zumal bei einer Verpachtung die Gefahr völliger Ausplünderung des Wassers durch den Bestandnehmer bestünde.[2]) Die Übernahme des Mürzrevieres in die Verwaltung der Ministerial-

[1]) Statthaltereiarchiv, Hofkammerakten 1610 Jänner 104.

[2]) Statthaltereiarchiv, Gubernialakten, fasz. 41, Nr. 43.

bankodeputation machte indessen allen derartigen Plänen ein Ende und so blieb das Fischwasser im Besitze des Ärars, noch 1780 hatte der kaiserliche Hof dort seine Forellenfischerei.[1]) Erst im 19. Jahrhundert ging diese wertvolle Fischweide in Privatbesitz über.

An Seitenbächen in der Mürzstrecke von der Mündung des Massingbaches bis zur Allerheiligenbrücke sind zu nennen am rechten Ufer der Veitschbach (bestehend aus dem grossen und dem kleinen Veitschbach, letzterer mit dem Pretalbach), der Scheibsbach, der Kindtalbach, Möstlingbach, Hartbach; am linken Ufer der Fressnitzbach, Spregnitzbach, der Stanzer- und der Jassnitzbach.

Die Fischereigerechtsame im Veitschbache, und zwar in dessen oberen Abschnitte (in dessen Quellbächen, der grossen und der kleinen Veitsch) gehörte dem Stifte St. Lambrecht, als Zugehör zu dessen grossen Grundbesitz zwischen Aflenz und M. Zell. Als unterer Grenzpunkt wird in der Burgfriedbeschreibung von Veitsch, 1727, der Lenzbauer in Niederaigen angegeben und ausdrücklich das unbestritten ausgeübte Fischereirecht betont.[2]) Zur Zeit der vorübergehenden Aufhebung dieses Stiftes 1786—1802 stand das Veitscher Gut und dessen Fischerei unter staatlicher Verwaltung. Aus einem Pachtvertrag des Veitscher Fischwassers von 1789 entnehmen wir dessen damalige Grenze; es begann „bei dem Grafenschmied in der Niederaigen beim Wehr" und reichte aufwärts bis ins Gebirg.[3]) Um 1840[4]) ist das Revier des Stiftes St. Lambrecht im Veitschbach und dessen Zuflüssen nur ganz allgemein, als in den Gemeinden Grossveitsch, Kleinveitsch und Veitschdorf liegend bezeichnet.

Der untere Teil des Veitschbaches gehörte zur Herrschaft Püchl, auch haben dort die Stubenberg auf Kapfenberg und Wieden ein Fischereirecht besessen.

Mit einer „Fischweid auf der Veitsch" wurde am 9. November 1528 Hans Idungspeuger vom Landesfürsten belehnt.[5]) Da diese Familie damals das Gut Püchl innehatte, ist unter dieser Fischweid wohl die auch später dazugehörige zu verstehen. In einem Urbar von Püchl von 1684[6]) wird gleichfalls der Veitschbach als Fischwasser des Gutes angeführt, welcher „zum Schloss und Gut frei eigentümlich gehörig und allein zu fischen ist und berainet . . . selber von des Holzers, Oberkapfenbergschen Untertan, Wehr bis herauf (sic!) in die Mürz". Die gleiche Begrenzung findet sich im landesfürstlichen Lehensurbar von

[1]) Kindermann, Geogr. v. Steiermark, 2. Aufl., S. 89.
[2]) Mell-Pirchegger, Steier. Gerichtsbeschreibungen, S. 199.
[3]) Landesarchiv, Finanzlandesdirektion, Nr. 5104.
[4]) Göth a. a. O., I, S. 311.
[5]) Starzer, Landesfürstliche Lehen, S. 254.
[6]) Landesarchiv, Spezialarchiv Püchl.

1771[1]): „Hebt sich an von des sogen. Holzers im Holz, Oberkapfenbergsches Untertans, alten Wiesenwehr und erstreckt sich von da bis zum Ausfluss in die Mürz, niemand anderer als jeweiliger Inhaber von Püchl zu fischen berechtigt". Um 1840[2]) wird als Fischwasser der gegen das Mürztal gelegene Teil des Veitschbaches angegeben.

Bei allen angeführten Berainungen des Püchlschen Fischwassers wird stets die Mündung des Veitschbaches in die Mürz mit aller Bestimmtheit als Ende angegeben, und die Ausschliesslichkeit des Fischereirechtes ausdrücklich betont, letzteres auch im Theres. Kataster mit den Worten: „Der sogen. Veitschbach, allein zu fischen". Trotzdem finden wir vom 16. Jahrhundert an bis in die Neuzeit auf dem Veitschbache auch ein Stubenbergsches Fischereirecht bezeugt. An der Veitschmündung besassen die Stubenberg schon frühzeitig Grundbesitz. Am 23. März 1425[3]) wurde z. B. Friedrich von Stubenberg mit einer Mühle, gelegen zu „Mitterdorf vor dem Veitsch" und mit einer zweiten dortigen Mühle belehnt, auch sonst werden Stubenbergsche Grundstücke, Hofstätten u. dergl. in der Mitterdorfer und Veitscher Gegend nicht selten erwähnt, eine Fischweide zum erstenmale in der Fassion des Wolf Viktor von Stubenberg vom Jahre 1542[4]), da er sein Fischwasser auf dem Veitschbach auf 20 Pfd. Pf. schätzte. Im Jahre 1666 nimmt ein Wolf von Risenberg, Gastgeber in Krieglach, den Veitschbach von den Stubenbergen in Bestand;[5]) im Theres. Kataster wird eine Fischerei im Veitschbach als von der Herrschaft Oberkapfenberg verpachtet angeführt und auch für die Zeit um 1840[6]) ist ein Fischereirecht Oberkapfenbergs „im Veitschbache" und ein solches der Herrschaft Wieden (mit Oberkapfenberg vereinigt) „im Veitschbache von dem Holzerwehr[7]) bis zum Wehr des Schlosses Püchl" verzeichnet. Es ist also Kapfenberg bezw. Wiedensches Fischereirecht auf dem unteren Teil des Veitschbaches ebenso quellenmässig erwiesen, als das des Gutes Püchl, das niemals im Besitze der Stubenberg gewesen.

Bezüglich des Scheibsbaches fehlen ältere Angaben; nach dem Theres. Kataster und Göth war darin die Herrschaft Liechtenegg fischereiberechtigt, nach einem Akte von 1751 auch das Gut Püchl[8]).

Der Kindtal-, Möstling- und der Hartbach gehörten fischereirechtlich zu den Lehensherrschaften Ober-Kindberg, Liechtenegg

[1]) Landesarchiv, Lehenurbar. Nr. 23. S. 150.

[2]) Göth a. a. O. I, S. 445.

[3]) Starzer a. a. O. S. 330.

[4]) Loserth, Aus der steir. Herrenwelt in Zeitschr. d. histor. Ver. f. Steiermark 1908, S. 21.

[5]) Landesarchiv, Stubenbergarchiv, fasz. 90, S. 528.

[6]) Göth a. a. O., II, S. 37, 42.

[7]) Also dort, wo auch die „ausschliessliche" Gerechtsame Püchls begann.

[8]) Statthaltereiarchiv, Gubernialakten, fasz. 41, Nr. 95.

und Hart. Am 16. November 1443 wurde Lukas Schrott vom Landesfürsten u. a. „mit einem halben Teil des Gesess (Sitz) ob Kindberg, einem Wald ober der Mosteigk[1]) und mit dem Bach vom Ursprung bis in die Mürz" belehnt, und 1453 bis 1541 finden wir mehrfache Lehensbestätigungen für diese zur Herrschaft Oberkindberg gehörigen Güter.[2]) Am gleichen Tage wurde auch Friedrich Reisacher mit dem „Haus Liechtenegg"[3]) im Mürztal, in der Mösteigk mit einer Fischweid und mit einer solchen im Kindtalerbach belehnt. Diese beiden Fischwässer erscheinen etwa 120 Jahre später, in der Belehnungsurkunde an Erasmus v. Stadl, d. d. 10. Dezember 1568[4]) etwas genauer beschrieben: „Eine Fischweid in der Möstling, desselbigen ganzen Bach die drei Teil; mehr eine Fischweid, genannt der Kindtalerbach; als lang der währt desselben Baches den Dritteil, auch alle Fischlahnen, so selber entspringen und zwischen Krieglach und Liechtenegg liegen." Das hier genannte Fischereirecht im Möstlingbache finden wir später aber nicht mehr bei dieser Herrschaft, sondern bei Oberkindberg.

In der Zeit von 1462—65 erhielt Olivier v. Idungspeugen vom Landesfürsten neben anderen Gütern zu Lehen „einen Hof zu Hart, zwei Schwaigen in der Mosting, den Vierteil der Fischweid daselbst und den Vierteil der Fischweid im Kindtalerbach.[5]) In einer aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts stammenden „Spezifikation" des Gutes Hart[6]) lesen wir von einer Fischweid im „Harterbach", im Kindtalerbach, neben den eingenommenen Lahnen der Mürz." 1675 wurde das Gut Hart dauernd mit Oberkindberg vereinigt.[7]), so dass von nun an bezüglich der dortigen Fischerei nur mehr die Herrschaften Liechtenegg und Oberkindberg in Betracht kommen. Im Theres. Kataster wird bei der vereinigten Oberkindberger Herrschaft „der Abfluss aus dem Möstlinggraben" als eigener, „der Abfluss aus dem Hartergraben" als zu Hart gehöriger Besitz angegeben. Im Lehenurbar von 1771[8]) wird als Hartscher Anteil nunmehr das Vierteil Fischwasser im Kindtalerbach erwähnt;[9]) um 1840 erscheinen im Kindtalbache Oberkindberg mit

---

[1]) Älterer Name für Möstling.

[2]) Starzer, Landesfürstliche Lehen, S. 311.

[3]) Ebenda, S. 293. Das Gut besassen nach Schmutz a. a. O., II, S. 421 die Herren von Liechtenegg schon seit 1395 als Lehen.

[4]) Landesarchiv, Handschr. Nr. 49 Acta familia von Frh. v. Stadl, I. C. S. 276 und Statthaltereiarchiv, Kammergutakten, Fischereiakten 1590. Eine gleiche Beschreibung im Lehensbrief vom 5. April 1590 in Stubenbergarchiv, Gubernialakten fasz. 41 Nr. 26.

[5]) Starzer a. a. O., S. 253.

[6]) Landesarchiv, Handsch. Nr. 460, (Sammelband) fol. 40.

[7]) Göth a. a. O., S. 441.

[8]) Bd. II, Nr. 160, S. 1628 (Landesarchiv).

[9]) Dort heisst es „welche Fischweid die Herrschaft selbst in Besitz hat und durchaus an die Grabingassen anraint etz."

Liechtenegg, im Möstlingbach Oberkindberg allein, und im Hartbach das mit Oberkindberg vereinigte Gut Hart fischereiberechtigt.[1])

Der am linken Ufer der Mürz mündende Fressnitzbach gehörte als Eigenfischwasser zur Herrschaft Oberkapfenberg,[2]) als solches wird er auch schon 1761 in einem Akte über Fischereifrevel ausdrücklich angeführt.[3])

Der Sprengnitzbach war fischereirechtlich zwischen den Dominien Liechtenegg und Püchl geteilt. Nach dem Urbar des letzteren von 1684[4]) besass Püchl den vierten Teil davon und zwar als ein Lehen des Stiftes Vorau, ebenso wird im Theres. Kataster beim Gut Püchl die Mitfischgerechtsame mit der Herrschaft Liechtenegg erwähnt. Das gleiche Verhältnis gibt noch Göth an.[5])

Der Stanzerbach. Die Fischweid darin wird 1542 von Wolf v. Stubenberg mit 20 Pfd. Pf. eingeschätzt.[6]) Die unbedeutende Fischerei in einem der obersten Zuflüsse dieses Baches, dem Polzbächlein in Possegg, gehörte nach dem Theres. Kataster von Oberkrottendorf diesem Gute dies Verhältnis bestand auch 1840.[7])

Der Jassnitzbach gehörte als Eigenfischwasser zu dem grossen Stubenbergschen Güterkomplexe im Mürztal und zwar zur Teilherrschaft Unterkapfenberg, wo wir ihn auch bei Göth[8]) verzeichnet finden.

Der vierte und letzte Abschnitt des Mürzflusses von der Allerheiligenbrücke bis zur Mündung in die Mur, stand den Herrschaften Ober-, Unterkapfenberg und Wieden als Fischwasser zu; er lag innerhalb des gewaltigen Herrschaftsbesitzes der Familie Stubenberg. Diese erhielt das Fischereirecht wahrscheinlich schon im 13. Jahrhundert gleichzeitig mit dem dortigen Landgerichte als landesfürstliches Lehen,[9]) wie ja fast überall mit der Landgerichtsgewalt auch die Nutzung der im Bereiche fliessenden öffentlichen Gewässer verbunden war. Nach einer Urkunde vom 15. Mai 1332[10]) verkaufte Hedwig von Pottendorf ihren Oheimen Friedrich, Ulrich und Otto von Stubenberg die von

[1]) Göth a. a. O., I, S. 440, 442.

[2]) Ebenda, II, S. 42.

[3]) Landesarchiv, Stubenbergsches Archiv fasz. 91, H. 535.

[4]) Landesarchiv, Spezialarchiv Püchl.

[5]) Göth a. a. O., I, S. 442, 445.

[6]) Loserth, a a. O.

[7]) Göth II, S. 45. Schloss Oberkrottendorf hatte kein näher gelegenes, ergiebiges Fischwasser; die Besitzer nahmen daher gerne Strecken der Mürz von den Stubenberg in Bestand, so z. B. 1545 Erasmus Stadler ein Stück bei der Graschnitzerbrücke „zur Hausnotdurft" und 1560 wird die neuerliche Pachtung ausdrücklich mit dem Umstand begründet, dass „er sonst zu seinem Edelmannssitz Krottendorf keine Fischweid habe." Landesarchiv, Stubenbergsches Archiv, fasz. 90, H. 532.

[8]) Göth a. a. O., II, S. 87.

[9]) Erläuterungen z. Histor. Atlas der Alpenländer, S. 32.

[10]) Landesarchiv, Original-Urkunde Nr. 2030 c.

ihren Oheimen Friedrich und Heinrich von Stubenberg ererbten Anteile an Hof und Haus zu Kapfenberg, an der Fischweid usw. um 200 Mark Silber.

Die Fischerei der Stubenberg in der Mürz wurde aber noch im 14. Jahrhundert von ihrem geistlichen Nachbar in der Aflenzer und Veitscher Gegend, dem Stifte St. Lambrecht, bestritten, das bis zum Vergleich von 1345 auch wegen der landgerichtlichen Gewalt mit ihnen im Streite lag. Trotz dieses Vergleiches scheint aber auch weiterhin Lambrecht die Vogtei der Stubenberg auf die dortigen Stiftsgüter nicht anerkannt, dagegen aber die Mürzfischerei beansprucht zu haben, denn in einem Schreiben an den Landesfürsten d. d. Gutenberg, 25. Januar 1395 bittet ein Stubenberg, dass anlässig des bevorstehenden Hoftaidings, auf dem diese Streitsache geschlichtet werden soll, der Lambrechter Abt veranlasst werden möge, den Stiftsbrief von Schaldorf vorzuweisen, der, von Herzog Leopold ausgestellt, „um die Fischweid in der Mürz Weisung geben wird.[1]) Die Sache wurde endlich durch einen Schiedsspruch Herzog Ernsts, Graz am 19. März 1401, endgültig beigelegt und zwar dahin: „die Vogtei bleibt den Stubenberg gemäss der alten Briefe.“ Ferner heisst es darin: „Wir sprechen auch von der Fischweid wegen auf der Mürz vom Allerheiligensteg bis in die Mur, die soll . . . den Stubenbergern und ihren Erben bleiben und der Abt und Konvent von St. Lambrecht und deren Nachfolger sollen darauf keinen Anspruch noch Recht haben, auch sprechen wir das Wasser, genannt Stubning, den von Stubenberg und ihren Erben bis an das Turel[2]) und nicht weiter und dass sie und ihre Fischer darauf fischen sollen und können, wann sie wollen an den genannten Orten ohne des Abts und Konventes Irrung.“[3]) Hier erscheint also zum erstenmale das den Stubenberg zustehende Mürzfischwasser (bezw. der Stubming- oder Törlbach) deutlich begrenzt.

Eine weitere Erwähnung Stubenbergschen Fischwassers findet sich 1403, im Teilungsvertrag zwischen den Brüdern Friedrich und Otto von Stubenberg einerseits und deren Vettern Hans und Ulrich anderseits betreffs das Erbe ihres Vetters Otto von Stubenberg wird auch ein drittel der „Fischweid und dem Fischlehen zu Kapfenberg“ genannt.[4]) Am 16. November 1443 erhielt Ulrich von Stubenberg die Belehnung „mit dem Schenkeramt in Steier und all seinem Zugehör, dem Landgericht, das zu Kapfenberg gehört, mit den Bimerken als vor Alter herkommen ist und auch Wildbann im Landgericht und der Fischweid

[1]) Landesarchiv, Urkunde, Nr. 3837 e.

[2]) D. i. Törl.

[3]) Landesarchiv, Urkunde (Kopie), Nr. 4042 d.

[4]) Ebenda, Original-Urkunde, d. d. Weiz, 13. Oktober 1403.

auf der Mürz, die gegen Kapfenberg gehört, die da währet von der Brucken zu Allerheiligen bis an die Mur bei Bruck.[1])"

Die so wertvolle Mürzfischerei suchte dann Wolf von Stubenberg noch durch Kauf zu arrondieren, indem er am 3. Februar 1541[2]) von Christof Adler von Gurnitz unter anderen frei eigenen Gütern in der Langenwanger und Krieglacher Pfarr auch „die Fischweid auf der Mürz, so anfängt bei dem Gänczstein und währt bis auf den hangenden Stein, soviel Weikhardten von Fladnitz seines Teiles daran zugebührt hat," erwarb. Hier handelt es sich also um ein Teilfischrecht in der Mürz, das Weikhard von Fladnitz, ein Angehöriger der Familie, die bis 1525 Hohenwang und Krottenhof, darnach nur letzteres Gut besassen, dem Christof Adler von Gurnitz verkauft oder sonstwie abgetreten hatte. In der Gülteinschätzung von 1542 ist dieses Revier — gesondert von dem lehensweise an der unteren Mürz, von der Allerheiligenbrücke abwärts, den Stubenberg zustehenden — als „ein Stück Fischwasser der Mürz bei Mürzzuschlag gelegen" angeführt und wird auf 100 Pfd. Pf. geschätzt.[3]) Spätere Nachrichten darüber liegen nicht vor, auch bei den Bestandvergebungen der Stubenbergschen Fischwässer, von denen eine stattliche Reihe überliefert ist,[4]) ist davon nirgends die Rede.

Das vorhin erwähnte Lehenfischwasser in der Mürz „von der Allerheiligenbrücke bis an die Mur bei Bruck", nenerdings am 8. Mai 1571 mittels Lehenbriefs den Stubenberg bestätigt,[5]) bildete das ungeändert bleibende Mürzfischereirevier dieser Familie und erscheint als solches auch in dem Teillibell zwischen Wolfgang und Friedrich von Stubenberg vom 21. Dezember 1572.[6]) Da das grosse Dominium der Stubenberg in die Teilherrschaften Wieden und Kapfenberg zerfiel, welch letztere um 1654 bleibend in Ober- und Unterkapfenberg gespalten wurde, hatten die getrennten Gutskörper auch ihre getrennten Anteile an dem Fischereirevier in der Mürz. Nach einem undatierten, aber wohl um 1600 angefertigten Fischereiverzeichnisse[7]) gehörte dem damals bereits verstorbenen Wolf von Stubenberg auf der Mürz der Abschnitt von der Allerheiligenbrücke bis zur Wiedenerbrücke, dagegen der weiter unterhalb gelegene, zwischen der Diemlacherbrücke und der Murmündung, dem Georg von Stubenberg[8]) Das sind die beiden Strecken, die später

[1]) Starzer, Landesfürstliche Lehen, S. 328.

[2]) Landesarchiv, Original-Urkunde vom 3. Februar 1541, o. O.

[3]) Loserth, a. a. O.

[4]) Landesarchiv, Stubenbergsches Archiv, fasz. 90, Heft 528.

[5]) Statthaltereiarchiv, Inneröster. Akten, fasz. 84.

[6]) Vidim. Auszug, Statthaltereiarchiv Gubernialakten, fasz. 41, Nr. 27.

[7]) Landesarchiv, Stubenbergsches Archiv, fasz. 90, Heft 528.

[8]) Wohl Georg (II) der Ältere, der später ins Exil wanderte. Er wird in obigem Schriftstücke mit dem Titel Exzellenz bezeichnet. Der als verstorben angeführte Wolf kann dessen Bruder († 1587) oder der Vater († 1597) sein.

zur Herrschaft Wieden bezw. Oberkapfenberg gehörten; von der mittleren Strecke, zwischen der Wiedener- und der Diemlacherbrücke, die später zu Unterkapfenberg gehörte, ist in diesem Verzeichnisse nicht die Rede. Erst 1749 begegnen wir einer genauen Angabe über die jeder Teilherrschaft zustehende Mürzstrecke.[1]) Danach gehörte die Fischereigerechtigkeit an der Mürz zwischen der Brücke zu Allerheiligen und der Mur „von unerdenklichen Jahren her" den Stubenberg. Der Rechtstitel bestehe in dem kaiserlichen Lehensbrief, den Herr Franz von Stubenberg besitze. Darin sei obiger Distrikt klar beschrieben und unter die Stubenberg abgeteilt, und zwar wird der erste, bis auf die Wiedenerbrücke, von der Herrschaft Wieden, der zweite, von dort bis zur Diemlacherbrücke, von der Herrschaft Unterkapfenberg, der dritte, bis in die Mur, von der Herrschaft Oberkapfenberg genossen.

Die gleiche Einteilung finden wir im Theres. Kataster der drei Teilherrschaften, ebenso auch im Lehensurbar von 1771, wenn auch dort für das vereinigte Wiedener und Oberkapfenberger Teilrevier die nur summarische Bezeichnung gewählt ist: „Das Fischwasser, so zur Herrschaft Oberkapfenberg gehört, nimmt seinen Anfang bei der Mürzbrucken zu Allerheiligen nächst Mürzhofen und geht sodann herein gegen Krottendorf und Kapfenberg bis in die Mur bei der Stadt Bruck; die Distanz von diesem Fischwasser ist 2 Meilen Wegs". Hier ist also die Unterkapfenberger Teilstrecke nicht ausgeschieden, diese wird aber bei der gesondert angeführten Herrschaft richtig als „von der Wieden- bis zur Diemlacherbrücke" reichend bezeichnet, mit dem Zusatze „allein das Fischwasser und Wildbahn ist bei dieser Herrschaft (d. i. Unterkapfenberg), vermög eingerichteter Tabell eine richtige Lehensrealität.[2])" Dieselbe Begrenzung des zu Unterkapfenberg gehörigen Mürzfischwassers finden wir in dem Lehenbriefe Josef II. an Leopold von Stubenberg vom 25. Juni 1782.[3]) Auch im 19. Jahrhundert gehörten den drei Teilherrschaften die erwähnten Mürzstrecken. Der Herrschaft Wieden, die oberste Strecke von der Allerheiligen-(Mürzhofer-)brücke bis zur Wiedenerbrücke; der Herrschaft Oberkapfenberg die unterste Strecke von der Diemlacherbrücke bis zur Mündung in die Mur; der mittlere Teil der Herrschaft Unterkapfenberg. Bei dem letztgenannten, seit 1808 aus dem Besitz der Stubenberg gekommenen Dominium wird zwar bei Göth[4]) das Revier nicht genau begrenzt, es heisst dort nur „die alleinige Fischerei in einer grossen Strecke der Mürz", doch ist bei der genauen Grenzenangabe der beiden anderen Herrschaftsreviere kein Zweifel, dass damit

[1]) Landesarchiv, Stubenbergsches Archiv, fasz. 90, H. 528. Bericht des Verwalters Murmayer an das Kreisamt vom 24. Juli.

[2]) Landesarchiv, Lehenurbar, I. B., Nr. 106, 106½, S. 856, 857.

[3]) Landesarchiv, Diplom Nr. 337 b.

[4]) Göth a. a. O., II, S. 37, 42, 87.

nur der Abschnitt zwischen der Wiedener- und Diemlacherbrücke gemeint sein kann.

Seitenbäche an der rechten Seite: der Mürz- (Mürzgraben-) bach, als Fischwasser unbedeutend, wird um 1840[1]) als zum Gute Nechlhaim gehörig, daneben aber auch unter den Fischwässern der Herrschaft Unterkapfenberg angeführt. Im Theres. Kataster und früher nicht erwähnt.

Der Stolling- und der Lesingbach nach dem Theres. Kataster zur Herrschaft Spiegelfeld gehörig. Nach der Burgfriedsbeschreibung dieses Lehensgutes im Lehenurbar von 1771[2]) bildeten der Stolling- und der Lesingbach (dort Möders- bezw. Lausingbach genannt) die Grenzen des herrschaftlichen Burgfrieds Um 1840 wird bei Spiegelfeld nur mehr das Fischereirecht in den rechtsseitigen Mürzlahnen innerhalb des eigenen Gebietes erwähnt.[3]) Im Stollingbach galt aber auch seit altersher eine Oberkapfenbergsche Fischereigerechtsame. Schon im erwähnten Fischereiverzeichnisse von 1600 erscheint dieser Bach Herrn Georg v. Stubenberg zugehörig und dem Hauptpfarrer (von St. Lorenzen) verbeständet, desgleichen erscheint er unter den Oberkapfenbergschen Fischwässern im Theres. Kataster und bei Göth[4]). Der Törlbach, in älterer Zeit meist Stübmingbach genannt, hat zahlreiche Zuflüsse z. B. der Seegraben-, Feistring-, Fölz-, den St. Ilgnerbach mit dem Etmisslbach u. a. Der obere Teil dieses weitausgedehnten Bachsystems lag im Bereiche des zum Stift Lambrecht gehörigen Gutsbesitzes um Aflenz. Hier berührten sich schon im Mittelalter die Interessen des Stiftes mit denen der Stubenberg als Landgerichtsherren. Zu den Streitobjekten zwischen beiden gehörte unter anderem auch der Stübmingbach; in der vorhin zitierten Urkunde vom 19. März 1401 wurde der untere Teil des Baches „bis an das Turel (Törl) und nicht weiter“ den Stubenberg und ihren Erben endgültig zugesprochen. So bildete die Ortschaft Törl, am Zusammenflusse des Stübming- und St. Ilgnerbaches, die Grenze des oberen Teiles dieses Bachsystems, das mit dem Seegraben-, dem Feistring-, Fölz- und dem St. Ilgnerbach zum Stifte St. Lambrecht gehörte, während der untere Teil, gewöhnlich Törlbach genannt, einen Lehensbesitz der Stubenberg bildete.

Im 15. Jahrhundert spricht sich das Stift St. Lambrecht die Fischerei innerhalb des Gebietes von Aflenz „in allen Seen, Teichen, Wasserflüssen und Bächen“ zu;[5]) im Theres. Kataster wird das dortige Fischereirevier des Stiftes nachstehend analysiert: „Der Stübmingbach, so von der

---

[1]) Göth a. a. O. II, S. 48, 87.
[2]) Landesarchiv, Lehenurbar I B., Nr. 16, S. 75.
[3]) Göth a. a. O. II, S. 47.
[4]) Göth a. a. O. II, S. 42.
[5]) Steier.-Kärntner. Taidinge I., S. 231.

Törlbrucken anhebt bis an den Rauschbach in der Stübming.[1]) In diesen Bach fliesst auch der Kindberger- und Eisenfeistringerbach, wie auch der Ilgnerbach, in welchen auch zwei kleine Wässerlein von den Gräben aus Etmissl zufliessen; der Seebach, der von den Teichen in den Auen ausfliesst und unterm Berg in die Stübming fällt." In diesen Wässern hatte St. Lambrecht das alleinige Fischereirecht. Dagegen stand nach dem Theres. Kataster dem Stifte auch ein mit der Herrschaft Unterkapfenberg geteiltes Fischereirecht im Einödbach zu, d. i. im Törlbach innerhalb der Gemeinde Einöd und zwar „anfangend beim Diebsbrückel, eine halbe Viertelstunde ausserhalb des Wirtes in der Einöd, wo der Burgfried der Herrschaft Aflenz sich von dem Unterkapfenberger scheidet, bis zu der Brucken in Törl; Unterkapfenberg hat das Mitfischrecht, dort einen Fischer zu halten." Zwischen Törl und Einöd hatte sich also in der Zwischenzeit, trotz der bündigen Grenzbestimmung von 1401, ein Mitfischrecht Lambrechts und Unterkapfenbergs entwickelt, für dessen Entstehen der Verfasser keinen urkundlichen Nachweis zu erbringen vermag, das aber schon 1639 als bestehend bezeugt ist.

Damals pachteten nämlich der Marktrichter zu Kapfenberg, Michael Manzeli und der Mauteinnehmer Tomas Lutschinger von den Stubenberg ein Fischwasser, „so durch die Einöd von Aflenz herausfliesst, welches Ort sich beim Törl anhebt und hinaus bis zu dem Diebsbrückl, wo sich des Niklas Luckner in Kapfenberg Bestandwasser anhebt." Dabei heisst es nun, dass die beiden Pächter nur berechtigt seien mit einem Fischer und mit der Schnur zu fischen und niemand sonst zulassen dürften, ausser zwei Fischer, die die Propstei Aflenz darauf zu halten berechtigt sei.[2]) Mit diesen Angaben ist das fischereirechtliche Verhältnis auf der Strecke zwischen der Törlbrücke und dem Diebsbrückel bei Einöd im 17. und 18. Jahrhundert als ein nach dem Verhältnis von $^2/_3$ und $^1/_3$ geteiltes Mitfischrecht der Herrschaften Aflenz und Kapfenberg (Unterkapfenberg) erwiesen. Die Angaben für das 19. Jahrhundert sind diesbezüglich nicht mehr so genau. Die herrschaftlich Aflenzschen Fischwässer werden nachstehend angegeben: „Im Stübmingbach, der durch die Gemeinden Stübming, Hinterberg und Einöd fliesst, dann im Etmissler- und St. Ilgnerbach, im Fölz-, Feistring- und Seebach und in den beiden Teichen in der Gemeinde Göriach, Gegend Au."[3]) Bei den Fischwässern der Herrschaft Unterkapfenberg ist lediglich nur von einer „grossen Strecke des Törlbaches" die Rede.[4])

Der unterste Teil des Törlbaches, d. i. vom Diebsbrückel an bis zur Mündung in die Mur, war seit jeher, definitiv seit der landesfürstlichen

[1]) D. i. bis an den Ursprung des Baches, bezw. bis zu den vom Rauschkogel bei Stübming herabfliessenden Quellbächen.

[2]) Landesarchiv, Stubenbergsches Archiv, fasz. 90, Heft 528.

[3]) Göth a. a. O. I., S. 310.

[4]) Göth a. a. O. II., S. 87. Bei Krauss, I., S. 287 lesen wir, dass Abt Eugen von St. Lambrecht 1756 vom Grafen Stubenberg das Fischrecht im Törlgraben um

Entscheidung von 1401, Stubenbergsches Alleinfischwasser. In der Fassion von 1542 schätzte Wolf von Stubenberg das Fischereirevier auf der Stübming" d. i. dem Törlbache, auf 100 Pfd. Pf., nennt es ausdrücklich ein Lehen, führt aber keine Begrenzung an.[1]) Später fiel dieses Fischwasser der Teilherrschaft Unterkapfenberg zu, wo es bis ins 19. Jahrhundert verblieb.

Der Lammingbach war fischereirechtlich dreien Dominien, und zwar dem Stifte Göss, den Herrschaften Oberkapfenberg und Weyer zuständig.

Das Stift Göss besass schon seit uralter Zeit Güter am Lammingbach und zu Diembach, also an der Mündung dieses Baches, mit allem Zugehör, darunter auch die Fischerei. Kaiser Heinrich II. hatte am 16. Mai 1023 diese Besitzungen dem Stifte geschenkt.[2]) Betreffs des obersten Stückes des Lammingbaches in Tragöss und des dortigen Sees hatte die Äbtissin von Göss, Kunigund, im 13. Jahrhundert mit dem Pfarrer vom Tragöss einen Streit um die Fischweide, der aber 1255 durch einen Vergleich geschlichtet worden sein soll.[3])

Im Gösser Taiding von 1460[4]) ist nur vom See zu Tragöss und dessen Fischerei die Rede, erst im Theres. Kataster ist der Tragösserbach als sehr ergiebiges Forellenwasser erwähnt. 1822 besass Göss das Fischwasser im Tragössbach vom Ursprung bis zur Holzermühle mit Einschluss des Grünen und Sackwiesen Sees, des Kreuz-, Pfarrer- und Granlitzteiches,[5]) ebenso die Strecke von der Holzermühle bis zum Landgerichtskreuz, von dem weiter unten die Rede sein wird. Um 1840[6]) werden die Bäche des Tragösstales im Allgemeinen und der Fölzbach zu Tragöss im Besonderen als Gösssche Fischwässer genannt, im letzteren auch eines Mitfischrechtes des dortigen Pfarrers gedacht, das mit dem 1255 geschlossenen Vergleiche zusammenhängen könnte.

Auf das Fischereirecht im oberen Lammingbache ist möglicherweise auch die Urkunde von 1255[7]) zu beziehen, in der die Äbtissin von Göss an Konrad Maz einzelne von ihm abgetretene Güter wieder als Lehen zurückgab; darin sind auch „piscationes sue iura in Lomeich a bonis suis incipientia usque Wolfgrueben" erwähnt.

---

100 Dukaten gekauft habe. Da Unterkapfenberg noch im 19. Jahrhundert die Fischereigerechtsame im untersten Teil des Törlbaches besass, dürfte sich dieser Verkauf nur auf das oben erwähnte Mitfischrecht im mittleren Törlbachabschnitte bezogen haben, das demnach seit dem genannten Jahre Aflenz allein zustand.

[1]) Loserth in Zeitschr. d. histor. Ver. f. Steiermark. 1908, S. 21.

[2]) Zahn, Urkundenbuch I, S. 4950.

[3]) Chronik von Göss, hrsg. von Zahn, St. Gesch. Bl. V, S. 4.

[4]) Steier.- Kärntner. Taidinge I, S. 304 305.

[5]) Schmutz I, S. 532.

[6]) Göth, a. a. O. II, S. 388.

[7]) Zahn, Urkundenbuch III, S. 272 und Wichner S. 14.

Der mittlere Abschnitt des Lammingbaches um Kathrein, deshalb auch häufig der Kathreinerbach genannt, stand fischereirechtlich den Stubenberg zu, wohl als Zugehör zur Landgerichtsgewalt in der Lamming, das Wolf von Stubenberg 1442 mit 32 Pfd. Pf. bewertete mit dem Bemerken, dass er nicht wisse, ob diese Gewalt Lehen oder freies Eigentum sei. Eine dortige Fischweid wird nicht erwähnt, wohl aber der dazu gehörige Wildbann.[1]) Viel Beachtung mögen die Stubenberg diesem abgelegenen, schwer zu überwachenden und daher ganz dem Verwalter zu Kathrein überlassenen Fischwasser nicht geschenkt haben; aus einem Schreiben der Gösser Äbtissin an Herrn von Pögl von 1530[2]) entnehmen wir, dass damals die untere Grenze des Stubenbergschen Anteils am Lammingbache bezw. die obere Grenze des damals noch Gössschen Anteiles im Unterlaufe dieses Baches in der Praxis unklar zu werden begonnen hatte, da der Stubenbergsche Amtsmann Weyrer die Klosteruntertanen und deren Amtmann „aus gutem Willen" auf herrschaftlichem Wasser fischen liess, wodurch sich, wie wir sehen werden, bald rechtliche Schwierigkeiten ergaben. In dieser ungenauen Begrenzung, namentlich auch nach oben hin nicht deutlich von dem Gössschen Anteile geschieden, behauptete sich der Kathreinerbach auch weiterhin als Stubenbergscher Besitz und wird im Verzeichnisse von 1600 unter den Fischwässern Georgs von Stubenberg aufgezählt. Die obere Grenze des Fischereireviers wurde endlich 1608 durch einen Tauschvertrag zwischen dem Genannten und Margaretha, Äbtissin von Göss, reguliert. Am 10. Oktober 1611[3]) überliess die letztere „das dem Stift bisher gehörige Reisgejaid im Schörgendorfer Amt in der Laming nebst einigen Untertanen" dem Georg von Stubenberg als freies Eigentum, nachdem dieser 1608 dem Stifte Göss ins freie Eigentum abgetreten hatte das ihm gehörige Fischwasser in der Laming, inner St. Katharina, so man den Drigang" nennt, welcher Drigang sich innerhalb der Lutschniggbrucken und Lueggraben anfängt und hinauswärts zu Niederdorf an der Puechbrucken[4]) wieder endet". Durch diese Erwerbung rückte die untere Grenze des Gössschen Fischereirevieres im oberen Lammigbach bis gegen Niederdorf vor, wo es an das Stubenbergsche stiess. Dort lag auch die Landgerichtsgrenze. In späteren Quellen wird als dieser Grenzpunkt nicht mehr die „Puechbrucken," sondern das gemauerte Landgerichtskreuz angeführt. So wird im Theres.

---

[1]) Loserth, a. a. O.

[2]) Landesarchiv, Stubenbergsches Archiv fasz. 90 H. 528·

[3]) Landesarchiv, Original-Urkunde vom 10. Oktober 1611.

[4]) Die Lutschniggbrucken ist wohl der Steg, der sich bei der Mündung eines vom Gehöfte Lutschinger nach N. abfliessenden Bächleins zwischen Oberdorf und Unterort befindet. Der Lueggraben ist die gegenüber dem erwähnten Bächlein mündende Furche, die vom Gehöfte Luegger südwärts streicht. Die Buch-(Puech-)brücke ist vor Niederdorf unter dem Gehöfte Bucher zu suchen. Letzteres lag an der Landgerichtsgrenze. Vgl. Spezialkarte und hist. Atlas der öster. Alpenländer, Bl. 19.

Kataster bei der Herrschaft Oberkapfenberg als Fischwasser genannt die Lammingstrecke zu Kathrein „vom gemauerten Kreuz abwärts bis zur Schabinermühl.[1]) Im 19. Jahrhundert[2]) findet sich für das gleiche Fischwasser die Begrenzung: „Vom Landgerichtskreuz zu Kathrein bis zur kleinen Schweighoferbrücke und im dortigen Teich.“ Dass die Schweighoferbrücke nichts anderes sein dürfte, als ein in der Nähe der Schabinermühle gelegener Steg, können wir aus einer dritten Bezeichnung dieses unteren Grenzpunktes ermitteln, nämlich der in dem Gösser Taiding von 1460 enthaltenen, wo der Seeberger als Grenze genannt wird. Ein Gehöfte dieses Namens ist noch heute unmittelbar neben dem Gehöfte Schabinger vorhanden. Wie diese beiden Bezeichnungen zur Markierung des Grenzpunktes miteinander abwechseln, so ist wohl auch die dritte nichts anderes als eine blosse Variante.

An diesem ca. 4 km unterhalb Kathrein liegendem Grenzpunkte begann das dritte Revier des Lammingbaches, das bis zu der Mündung in die Mur reichte. Es gehörte ursprünglich dem Kaiser, seit 1023 aber dem Stifte Göss. Im Taiding von 1460 finden wir diese Strecke genau beschrieben: „In der Loming, im Amt Scheringdorf von dem Seeberger bis in die Mürz“. Um 1530 verkaufte jedoch das Stift Göss dieses Fischwasser dem Sebald von Pögl um 100 fl.[3]) Bei der Unterfertigung des Kaufvertrages bezw. des Registers der dazu gehörigen Besitzstücke kam es wegen der oberen Grenze der verkauften Fischweid zu einer Kontroverse, da Pögl auch das innerhalb des Stubenbergschen Anteiles gelegene Stück, das mit Erlaubnis des Kathreiner Amtmannes auch von Gösser Untertanen mitbefischt wurde, ins Register setzte, wogegen die Äbtissin sich sträubte. Sie schrieb daher um Weihnachten 1530 an Pögl, sie habe in dem Register der Fischweid, das Pögl aufgenommen, Irrtum gefunden; im alten Urbar und Grundbuch stehe: „Item in der Laming, in dem Amt Schergendorf von dem Seeberger bis in die Mürz, das soll man auch gedenken zu behüeten, auszulassen“. Sie finde darin keinen Buchstaben, dass dem Stifte irgendwelche Gerechtigkeit, Drigang oder dergl. ober den genannten Seeberger in dem Stubenbergschen Teile zustehe. Auch ihrem Amtmann habe sie es nur in dem erwähnten Ausmasse in Bestand gegeben. Es möge ja sein, dass ihre dortigen Untertanen und deren Amtmann sich gegen Weyrer, dem Stubenbergschen Amtmann, derartig verhalten, dass letzterer sie aus gutem Willen dort fischen lässt, doch wolle sie daraus keine Gerechtsame ableiten, wie

[1]) Wohl eine Mühle im Tal unter dem noch heute vorhandenen Gehöfte Schabinger (-Schabiner).

[2]) Göth, a. a. O. II, S. 42.

[3]) „Anno 1530 hat man H. Sebald Pögl ein Amt bei Bruck gelegen, Demlach genannt, so in Herrenanschlag gewesen 37 Pfd. Geld, das Pfund nur pro 25 fl. verkauft mit aller Hochheit und Gerechtigkeit, hat ausgetragen 925 fl.; dazu hat man auch geben ein reiches Fischwasser, mitten in des Gotteshauses Ämtern gelegen, nit teurer als pro 100 fl.“ Chronik von Göss, Zahn, Steier. Gesch., Bl. V, S. 28.

auch Pögl eine solche Zulassung vonseite seines Verwalters nicht als erworbenes Recht werde anerkennen wollen. Die Äbtissin weigerte sich, das Register zu unterschreiben, wenn die Stelle bezüglich des Fischwassers nicht nach dem Urbar geändert werde. Pögl scheint dazu wenig Lust gehabt zu haben, denn er liess sich noch ein zweitesmal von der Äbtissin mahnen. Am Christtag 1530 schrieb sie ihm, dass der Artikel von der Fischweid zu folgendem Wortlaut geändert werden soll: „Item ein Ort und Fischweid auf dem Wasser, genannt die Loming, das sich anfangt in der Mürz und aufwärts währt an den Steg am Seeberger, das Andrä Stegmüller, unser Amtmann, in Bestand gehabt und uns jährlich davon gedient 4 Pfd. 4 β und 5 Viertel Koppen“. Dies werde sie unterschreiben, sonst nichts. Als Pögl ihr antwortete, er habe den Artikel von der Fischweid ja mit ihrem Diener Hanns Renner in der von ihm angewendeten Form vereinbart, erwiderte die Dame, ihr Bevollmächtigter habe nicht Auftrag gehabt etwas Urbarwidriges zuzugestehen, sie verweigere daher die Unterschrift, möge daraus auch ein Prozess entstehen.[1]) Wenn wir auch den Ausgang dieses Handels nicht aktengemäss erweisen können, so liefert doch die Tatsche des vollendeten Kaufes den Beweis, dass Pögl sich gefügt haben dürfte, wie denn auch in den späteren Quellen die Grenzbezeichnungen mit der von der Äbtissin verlangten im Wesentlichen übereinstimmen.

Die Gösser Chronik meldet an der zitierten Stelle weiter: „Diese Gülten und Güter sind nach Absterben der Pögl auf die Herren von Stubenberg nach Kapfenberg gekommen, die es noch innehaben.“ 1575 bezw. 1588 erlosch das Pöglsche Geschlecht,[2]) darnach ging also nach dieser Nachricht das Fischereirecht in dem untern Lammingbache an die Stubenberg über, die somit damals den ganzen Bach von dem Landgerichtskreuz abwärts besessen hätten. Das mehrfach erwähnte Fischwasserverzeichnis von 1600 liefert diesbezüglich keinen Aufschluss, es führt schlechtweg den „Kathreinerbach“ als Fischwasser Georgs von Stubenberg, ohne alle Grenzbestimmung an; in einem Fischregister von 1667/68[3]) ist auch nur von Fängen aus dem „Katharinerbach“ die Rede, so dass man daraus nicht ermitteln kann, ob darunter auch die unterste Strecke zu verstehen sei. Im 18. Jahrhundert gehörte diese aber sicher nicht mehr den Stubenberg, sondern vielmehr der Herrschaft Weyer bei Frohnleiten. Nach dem Theres. Kataster hatte Weyer u. a. auch ein Fischwasser im Lammingbach, „von der Brücke des Höllhammers[4]) (allwo die Minoriten in Bruck, so lang sich ihr Grund erstreckt, bis zum Zaun, einen Büchsenschuss weit, mitzufischen haben) bis St. Kathrein, bis zu des Schobiners Mühl“. In ähnlicher Weise

[1]) Landesarchiv, Stubenbergsches Archiv, fasz. 90, Heft 528.
[2]) Krauss, Eherne Mark I, S. 78.
[3]) Landesarchiv, Stubenbergsches Archiv, fasz. 91 H. 536.
[4]) An der Mündung in die Mur.

gibt Göth[1]) die zu Weyer gehörige Lammingbachstrecke als vom Höllhammer bis gegen Kathrein reichend und bezeichnet die Natur dieses Fischereirechtes als „einbändig" (d. i. einbännig).

Am linken Ufer wird der Graschnitzbach als Stubenbergsches Fischwasser schon im Verzeichnisse von 1600 angeführt; 1578 überliess Wolf von Stubenberg dem Wilhelm von Ratmannsdorf auf Hartlhof zu Graschnitz, da dieser gar kein Fischwasser besass, die Fischerei in diesem Bache vom Ursprung bis zur Mündung, um 12 Schillinge jährlich, und 1595 wurde der gleiche Bach an Adam Freiherrn von Kollonitsch, Inhaber des Edelsitzes St. Lorenzen i. M. bestandweise vergeben.[2]) In späterer Zeit ging die Fischerei im Graschnitzbache an das Gut Nechlhaim über; im Theres. Kataster und bei Göth[3]) wird der Bach nicht mehr unter den Fischwässern der drei Teilherrschaften Ober-, Unterkapfenberg und Wieden, sondern als solches von Nechlhaim angeführt.

Von den linksseitigen Zuflüssen der Mur zwischen Göss und der Kalten Rinne unterhalb der Mürzmündung gehörte der Kaltbach (mündet bei der Kirche von Pischk) von jeher zur Herrschaft Kapfenberg und wurde 1542 von seinem damaligen Besitzer, Wolf von Stubenberg, für „nicht ein Pfd. wert" erklärt.[4]) Auch später als Fischwasser nirgends erwähnt, war er bedeutungslos; ebenso der Glanzgrabenbach im Stubenbergschen Güterbereiche.

Das Steinbächlein bei Übelstein kommt nur als Grenze des Landskroner und Pernegger Fischereirechtes, nicht aber als Fischwasser in Betracht.

Der Gabrunerbach und der Breitenauerbach lagen im Bereiche der Herrschaft Pernegg, waren Eigenfischwässer dieser. Der Breitenauerbach, vom Ursprung bis zur Mündung wird als ein zwei Meilen langes Bannwasser der Herrschaft im Urbar vom 27. Juli 1629 genannt[5]) und auch im Theres. Kataster als solches angeführt, der andere dort nicht erwähnt.

Der Mixnitzbach floss in der die Bärnschütz bis zum Hochlantsch umfassenden, innerhalb der Pernegger Herrschaftsgrenzen gelegenen Enklave des Landgerichts Wieden und bildete bezüglich des Fischereirechts nach der Übernahme Perneggs durch Freiherr von Cassinedi ein Streitobjekt zwischen diesem und den Stubenberg. In dem Vergleiche vom 1. Februar 1638 erhielten die Stubenberg die ausschliessliche Fischerei darin; sie wurde mit Unterkapfenberg vereinigt, wo sie bis ins 19. Jahrhundert[6]) verblieb.

[1]) Göth a. a. O. II, S. 448.
[2]) Landesarchiv, Stubenbergsches Archiv, fasz. 90, H. 532.
[3]) Göth a. a. O. II, S. 48.
[4]) Loserth, a. a. O.
[5]) Statthaltereiarchiv, Gubernialakten, fasz. 41, Nr. 33.
[6]) Göth a. a. O. II, S. 87.

Das Fischergewerbe und der Fischhandel in Mecklenburg vom 12. bis zum 14. Jahrhundert.

Von

Martha Genzmer.

Kapitel I.

Allgemeines über die Fischerei in Seen und Flüssen.

In einem Lande, welches von einem Netz von Wasserläufen durchzogen wird und überreich ist an grossen und kleinen Seen, welches ausserdem mit seiner nördlichen Breitseite ans Meer stösst, ist es natürlich, dass Fische von jeher ein wichtiges Nahrungsmittel bildeten.

An Mecklenburgs Seefischerei, besonders dem Heringsfang, war nicht das ganze Land beteiligt. Sie wird deshalb für sich behandelt werden. Auch vollzog sich die Seefischerei unter wesentlich anderen Bedingungen wie die Fischerei auf den Binnengewässern, die allein betrachtet schon ein recht buntes Bild darbietet.

a) Fischarten.

Im 18. Jahrhundert sagt der Chronist Klüver (Bd. II, S. 610) vom Schweriner See, dass es darin „26 zigerlei Art Fische" gebe. Eine Fülle von Nachrichten über den Fischreichtum der Gewässer in dem Zeitraum, mit welchem diese Arbeit sich beschäftigt, dem 12. bis 14. Jahrhundert, fehlt gleichfalls nicht. Allerdings werden für die damalige Zeit nur selten bestimmte Arten mit Namen genannt. Eine Ausnahme bildet hier vor allem der sehr häufig erwähnte Aal. Daneben hören wir von Plötzen in der Gegend von Fürstenberg,[1]) von Neunaugen,[2]) deren Fang sich der Bischof von Ratzeburg vorbehielt, als er ein Gebiet unter vier Bauern verteilte, und von Hechten, welche gesalzen in der Johanniterkomturei Mirow verzehrt wurden.[3])

---

[1]) M. U. B. XV, S. 45 ff., Nr. 8871.

[2]) M. U. B. XIX, S. 381 f., Nr. 11171.

[3]) M. U. B. XV, S. 43, Nr. 8869. Nicht ganz klar ist, was die in der Wismarer Bürgersprache vom 2. Januar 1351 (M. U. B. XIII, S. 6 f., Nr. 7404) sub 2 erwähnten „klotvysche" bedeuten. Es heisst dort: Quod non dabunt pullos cum klotvysche, sed si

b) Technisches.

Nach den zum Fischfang benutzten Geräten unterschied man eine grosse und eine kleine Fischerei (piscatura maior et minor). Bei der ersteren handelt es sich um die mit zwei Booten ausgeführten Wadenzüge mit der grossen Wade, lateinisch sagena. Eine solche bedeutete einen Gegenstand von einigem Wert. Nach dem Lohn- und Wirtschaftsregister des Klosters Neukloster[1]) betrug der Preis für eine Wade 4 Lübecker Mark 6 Schilling. Nach einer zweiten Angabe dieses Registers kosteten die Netze zu einer grossen Wade 6 slavische Mark 6 Schilling 1 Pfennig, und der Vogt in Nyköping bezahlte sogar 20 M. dafür.[2])

Zu einer Wade gehörte ein entsprechend grosser Raum zum Aufhängen. Um diesen gerieten die Fischer gelegentlich in Streit mit Gebietsnachbarn.[3])

Bei der sogenannten kleinen Fischerei kamen die verschiedensten Geräte zur Anwendung, wie sie sich, abgesehen von Verbesserungen, bis zur heutigen Zeit im Gebrauch erhalten haben.[4]) Man fischte im 12., 13. und 14. Jahrhundert, wie gewiss früher auch schon, mit allen Arten von Netzen, wie Wurfnetzen (worpenete), Stocknetzen (stokenete), mit Schmaltau (smaltowe), mit Körben (sportae oder sportulae). Unter die instrumenta minuta rechnete man auch drachgarne und die kleine Wade (sagena parva oder Cropelwade und ähnl.). Gebräuchlich war ferner das Fischen mit Beutelnetzen (cum hamis), wie sie die Ostseefischer heute noch beim Krabbenfang gebrauchen. Besondere Netze „alrepe"[5]) benutzte man zum Aalfang. Als Aufbewahrungsort für Aale diente die durchlöcherte Aalkiste (zeran, auch seran, tzaran u. dergl.), und der Besitz einer „alewere" galt mit Recht als Goldgrube, die jeder ungeschmälert zu besitzen trachtete.[6])

---

volunt dare pullos, debent esse inscisi et divisi. Burmeister in seinem Buch: Die Bürgersprachen und die Bürgerverträge der Stadt Wismar S. 7 schlägt vor, dafür vlotvysche-Flussfische zu lesen.

[1]) M. U. B. VI, S. 578 ff., Nr. 4242, S. 580; um 1320.

[2]) M. U. B. XV, S. 558 ff., Nr. 9426, S. 572.

[3]) M. U. B. XVIII, S. 485 ff., Nr. 10643. Die von Maltzan treten der Stadt Malchin einen Teil des Malchiner Sees ab und überlassen ihr einen Kamp zum Aufhängen der Wade, um welchen lange twedracht heft geweszen unde schelinge (d. h. Misshelligkeiten, Streit).

[4]) Eine nicht unbedeutende Sammlung alter Fischereigeräte enthält das Grossherzogliche Museum zu Neustrelitz.

[5]) M. U. B. III, S. 444 ff., Nr. 2153. 1. Februar 1292, S. 445. Diese Urkunde, eine Bewidmung des Klosters Dargun mit Gerechtsamen auf dem Kummerower See und der Peene, zählt eine ganze Reihe instrumenta parva auf.

[6]) Als z. B. der Pfarrer zu Quetzin nach einem Brand der Kirche 1271 ein neues Verzeichnis aller Hebungen und Besitzungen seiner Pfarre anlegte, machte er die Bedingung, dass nullus potest construere alewere . . . . nisi cum voluntate plebani. M. U. B. II, S. 421, Nr. 1238. Vergl. auch M. U. B. II, S. 249 Nr. 1016 und M. U. B. VII, S. 265, Nr. 4618

Von Angeln ist mehrfach die Rede, und zwar werden „hantangele" und „vlotangele" unterschieden. Da Angeln stets in der Mehrzahl gegebraucht werden, was sich freilich darauf beziehen kann, dass es zwei Arten von Angeln gab, so hat man wohl vorwiegend an ausgelegte Haken mit Ködern zu denken, die der Fischer dann sich selbst überliess. Das eigentliche Angeln konnte bei der Unvollkommenheit der damaligen Geräte für einen Berufsfischer kaum lohnend genug sein. Doch mag er zum Fang eines besonders feinen, etwa für die fürstliche Tafel oder ein Festessen der Ratsherren bestimmten Fisches zur „hantangele" gegriffen haben. Wahrscheinlich war aber damals die Angel das hauptsächlichste Fischergerät der Bürger und Bauern, die von ihrem Recht, in benachbarten Gewässern zu fischen, Gebrauch machten.

Eine Rolle bei der kleinen Fischerei spielte auch ein als crates erwähntes Gitterwerk,[1]) durch welches die Fische aufgehalten wurden, und das gurgustium (gurgustrum, gurgustum, gurgusterium), das augenscheinlich in mehrfacher Bedeutung vorkommt. Bald bezeichnet es eine Art Fischkorb, eine Reuse,[2]) bald eine Schleuse oder ein Wehr.[3]) In diesem letzteren Sinne wird es sogar geradezu identisch mit Aalfang gebraucht.[4])

Die Anlage von Wasserstauungen (instagnacio, piscine restauracio, que dicstovinghe vulgariter dici solet[5]), von Wehren und von Schleusen zu Fischereizwecken hatte oft Streit im Gefolge, da diese leicht zu Schädigungen von Gebietsnachbarn führten. Das Recht dazu wurde daher meistens nur mit Einschränkungen verliehen. Zur Kontrolle der Wasserhöhe wurde ein Staupfahl (paxillus, vulgariter stoupal[6]) errichtet, der bei Abnutzung oder Zerstörung stets wieder ersetzt werden musste.[7]) Nur hingewiesen sei hier auf die langwierigen Streitigkeiten über die Stauung der verschiedenen Rostocker Mühlenteiche.[8])

Um Schädigungen zu vermeiden, liessen sich die Ritter von Cramon, als sie 1325 vom Fürsten Heinrich von Mecklenburg einen Teil des Mildenitzflusses erhielten,[9]) die Zusicherung geben, dass niemand auf ihrem Gebiet ohne ihren Willen Stauungen anlegen dürfe. Bisweilen wurde ausdrücklich die Bedingung gestellt, dass durch eine Stauung nicht irgend jemand, etwa ein Müller, geschädigt werden

---

1) M. U. B. IV, S. 126 ff., Nr. 2582, S. 127 crates aut sepes.

2) Ebenda.

3) M. U. B. VII, S. 604, Nr. 4962.

4) M. U. B. II, S. 603 ff., Nr. 1492, S. 604.

5) M. U. B. IX, S. 362, Nr. 6185.

6) M. U. B. IX, S. 673 ff., Nr. 6546, S. 674 oder M. U. B. IX, S. 163, Nr. 5929.

7) M. U. B. VIII, S. 270, Nr. 5318.

8) Vergl. darüber M. U. B. VI, S. 437 f., Nr. 4075 und M. U. B. VI, S. 444 f. Nr. 4082.

9) M. U. B. VII, S. 259 ff., Nr. 4612, S. 260.

sollte,[1]) oder es wurde für Schaden, der durch eine Wasserstauung entstanden war, eine Entschädigung gefordert.[2])

Während der Zeit, wo ein Gewässer infolge der Stauung trocken lag, war der Graswuchs dort von Bedeutung, und es gab in verschiedenen Fällen ganz genaue Bestimmungen darüber, wer solches Gras benutzen durfte, und bis zu welcher Grenze dies geschehen konnte.[3])

Um die Anlage einer Schleuse in dem Graben zwischen der Schweriner Altstadt und der Schelfe (Neustadt)[4]) entspann sich ein langer Streit zwischen dem Schweriner Domkapitel und dem Kloster Reinfeld, in welchem das letztere seine Ansprüche gegen Zahlung von 100 M. zuletzt behauptete, nachdem es sich einige Jahre früher mit dem Rat von Schwerin, der auch in diesen Streit eingriff, um eine andere Schleuse vertragen hatte[5]) gegen die Verpflichtung, einen Mühlengraben rein zu erhalten.[6])

c) Das Fischereirecht.

Was das Recht auf die Fischerei anbetrifft, so lässt sich mit einiger Bestimmtheit nach den vorhandenen, sehr zahlreichen Dokumenten annehmen, dass zunächst alle Fischerei (wie der Grund und Boden) landesherrlich war.[7]) Doch trat schon früh eine Verschiebung dieses Verhältnisses ein, indem die Fürsten die ihnen zustehenden Rechte nicht nur zu Lehen vergaben, sondern sich ihrer zugunsten anderer Grundherren, seien es Städte, Klöster oder Privatpersonen, gänzlich begaben. Es besteht dabei ein wichtiger Unterschied zwischen der Fischerei mit dem grossen Garn und der Fischerei mit den kleinen Zeugen. Wo sich die erstere in privatem Besitze befindet, gründet sich dies stets auf Verleihung durch den Landesherren. Von den Städten erwarben die ungeteilte Fischerei, also Gross- und Kleinfischerei, alle diejenigen, welche Lübisches Recht erhielten, wenn auch zum Teil erst im Laufe der Zeit, wie Grevesmühlen[8]), Gnoien[9]) u. v. a., besonders Rostock und Wismar.

---

[1]) M. U. B. V, S. 160 f., Nr. 2927.

[2]) M. U. B. VI, S. 32, Nr. 3619.

[3]) Z. B. M. U. B. XVIII, S. 62 f., Nr. 10205; auch M. U. B. IV, S. 97 f., Nr. 2546. Wismarer Bürger erhalten beim Kauf von Dammhusen 1299 das Gras in piscinis et iuxta piscinas quanto remocius graminator in easdem vadare sive per pedes intrare poterit. Auch durften sie zu Ostern ihr Vieh dort weiden lassen, quanto remocius ore capere poterunt gramina.

[4]) M. U. B. IX, S. 576, Nr. 6438 und M. U. B. IX, S. 647, Nr. 6513.

[5]) M. U. B. VIII, S. 230, Nr. 5264.

[6]) Auf das Reinhalten der Gräben wurde auch sonst gehalten. Z. B. findet sich im Wismarer Kämmereiregister vom 17. Mai 1830 — 8. Mai 1331 (M. U. B. VIII, S. 127 ff. Nr. 5143, S. 128) eine Ausgabe pro fossa purgata.

[7]) Vergl. für die Mark: Bestehorn a. a. O., S. 15 ff. und für die Schweriner Gegend: Zastrow a. a. O., S. 10 f.

[8]) M. U. B. XIV, S. 398 f., Nr. 8560, S. 399.

[9]) M. U. B. III, S. 382 f., Nr. 2070.

Im Jahre 1375 erhielt das Ratzeburger Stift von Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg alles Eigentum an den Lehngütern Gross- und Klein-Moltzahn cum piscatura maiori et minori,[1]) und Fürst Heinrich von Mecklenburg schenkte 1306 den Antoniusbrüdern zu Tempzin den See von Blankenberg mit der ganzen Fischerei (tam in tractibus sagenalibus, quam aliam quolibet modo procurandam)[2].)

Von Privatpersonen war u. v. a. Swenneke von Lewetzow Inhaber der gesamten Fischerei auf seinen Besitzungen; denn als er 1349 einen Hof bei Wismar nebst der Fischerei verpachtete, wurde die Grossgarnfischerei ausgenommen[3]). Diese muss also vorher durch landesherrliche Gnade denen von Lewetzow verliehen worden sein. Zwar liegen darüber keine schriftlichen Dokumente vor; aber die vertraute Stellung dieser Familie zum Herzogshause, besonders zur Zeit der Herzogin Anastasia, machen die Tatsache sehr wahrscheinlich.

Auch der alte Ritter Moltke auf Strietfeld war Herr der Wadenzüge auf den zu den Familienbesitzungen gehörigen Gewässern, und es sind ausführliche Abmachungen darüber erhalten, wie er und seine Söhne einerseits sich mit einem anderen Zweig der Familie andererseits darum vertrugen.[4]) Letztere durften mit dem Schmaltau fischen lassen, soviel es ihnen beliebte. Wollten sie aber mit der Wade fischen, so sollten sie es dem alten Ritter ansagen lassen. Dieser wollte dann die Hälfte der Wade „bekøstigen", d. h. die Hälfte der Unkosten und die halbe Beköstigung der Fischer übernehmen, dafür aber auch die Hälfte des Ertrages beanspruchen. Wenn jedoch die Vettern Moltke die Kosten eines Wadenzuges allein trügen, so sollten sie auch den Gewinn allein haben, was wohl recht und billig war, die ganze vorherige Bestimmung aber in der Form, wie sie dasteht, überflüssig macht.

Meistens behielt sich der Landesherr die Grossgarnfischerei vor, so in allen Städten Parchimschen oder Schwerinschen Rechtes,[5]) aber auch bei Verleihungen an Privatpersonen. Z. B. bekam der Ritter Gottfried von Bülow 1306 vom Bischof Gottfried von Schwerin „die gerechtigkeit zu fischen uff dem Gheezer See mit kleinen instrumenten und netzen; die fischerey aber mit der waden, oder wadenzuge, bleiben dem bischoffe"[6]) in seiner Eigenschaft als Landesherr.

Meistens waren die Abmachungen verwickelter; denn die Wadenzüge liessen sich infolge ihrer Ergiebigkeit nicht nur an mehrere Parteien austeilen, sondern auch selbst teilen. So hatte Neukloster auf dem

[1]) M. U. B. XVIII, S. 534 f., Nr. 10699.
[2]) M. U. B. V, S. 286, Nr. 3099.
[3]) M. U. B. X, S. 312 f., Nr. 6996.
[4]) M. U. B. XX, S. 307 ff., Nr. 11637.
[5]) Siehe unten S. 182.
[6]) M. U. B. V, S. 311 f., Nr. 3128.

Gr.-Tessiner See unum specialem tractum cum sagena,[1]) und in der Bestätigung aller Gerechtsame und Besitzungen desselben Klosters im Jahre 1362 durch Herzog Albrecht von Mecklenburg wurde ihm ein Anrecht auf $3^1/_2$ Wadenzüge (verdehalven wadentoghe) im See von Nepersmühlen zugesprochen.[2])

Bei den Klöstern findet sich auch ein Grossgarnzug im Besitze des Vogtes (tractus advocati). Dieser scheint jedoch den Vögten nicht ohne weiteres zugestanden, vielmehr landesherrlicher Bestätigung bedurft zu haben. Als z. B. das Kloster Dobbertin am 10. August 1286 von dem Fürsten Nicolaus von Werle die ihm noch nicht gehörende Hälfte des Dobbertiner Klostersees (Jagersees) kaufte, verkaufte ihm der Fürst auch den Vogtszug auf dem See von Kleisten,[3]) und bei der Übertragung des Dorfes Melenteke (Neuhof) an die Kirche in Ratzeburg sprachen die Grafen Gunzelin und Helmold von Schwerin dem Vogt jeden Anteil am Fischfang ab.[4])

In der weitaus grössten Zahl von Besitzvereignungsurkunden wird keinerlei Scheidung von grosser und kleiner Fischerei gemacht. Gewöhnlich heisst es bei Gebietsübertragungen einfach: cum aquis, piscatione, piscariis u. ähnl. Es handelt sich dann vermutlich um die kleine Fischerei, welche als Pertinenz der Grundherrschaft anzusehen ist, besonders auf solchen Gewässern, die innerhalb eines Gebietes lagen. Bei Seen und Flüssen in Grenzgebieten waren, wie wir sehen werden, meistens besondere Bestimmungen nötig.

Eine bedeutende Einschränkung erfuhr das Fischereirecht eines Grundherrn durch das „commune ius terrae“, nach welchem es, lange ehe man von römischrechtlicher Terminologie und Adjazentenrecht etwas wusste, dem Anwohner eines Gewässers erlaubt war, in beschränktem Mafse darin zu fischen.[5])

d) Besitzverhältnisse.

Aus der grossen Zahl fliessender und stehender Gewässer erklärt sich die Tatsache, dass es kaum eine Besitzvereignungsurkunde aus Mecklenburg gibt, in welcher nicht von Seen, Flüssen, Teichen und der Fischerei auf ihnen die Rede ist. Man hat es in den seltensten Fällen mit rein formelhaften Wendungen zu tun, wenn deutsch und lateinisch und mit allen erdenkbaren Varianten die Worte wiederkehren: cum piscinis, cum piscatione, oder cum aquis aquarumque decursionibus et recursionibus und mit water, mit waters tovlote unde afvlote, mit vischerie etc. etc.

[1]) M. U. B. V, S. 44, Nr. 2775.
[2]) M. U. B. XV, S. 257 ff., Nr. 9104, S. 258.
[3]) M. U. B. III, S. 231, Nr. 1863.
[4]) M. U. B. II, S. 461 f., Nr. 1293, S. 462.
[5]) M. U. B. IV, S. 51 f., Nr. 2497. 6. Mai 1298.

Wohl aus den ältesten Zeiten stammt das Verfahren, nach welchem einem Müller zu Schwerin das Gebiet seiner Fischereirechte zugeteilt wurde.[1]) Er durfte oberhalb und unterhalb seiner Mühle auf Steinwurfweite fischen. (infra molendinum et supra ad iactum lapidis.)

In ganz vereinzelten Fällen wird bei Gebietsübertragungen die Fischereigerechtigkeit ausgenommen, bleibt also dem früheren Besitzer.[2])

Sehr häufig mussten sich zwei und mehr Besitzer um Anteil an demselben Gewässer vertragen, was nicht immer in Frieden geschah. Nach längerem Streite einigten sich 1311 das Kloster Dargun und der Ritter Wulfhold von Below dahin, dass die Grenze des beiderseitigen Gebietes mitten durch den Fischteich (directe trans piscinam) führen sollte.[3]) Von dem Mildenitzsee besass das Kloster Neukloster nur die Hälfte,[4]) und das Schweriner Stift die Hälfte des Sees von Neukirchen.[5])

An den Vipperowschen Gewässern hatten drei Parteien Anteil, nämlich die Johanniterritter von Mirow, der Besitzer des Hofes zu Soltzow und die Familie von Morin.[6])

Erschwert wurde eine Einigung oft durch die vielfach gewundene Gestalt der Seen oder durch den Zusammenhang der Gewässer untereinander. Von den Havelwassern heisst es in einer Urkunde von 1358 bezeichnend genug: de Havelwater der synt achte,[7]) und es gelang nur mit Mühe, sie unter einen Hut zu bringen.

Um des Friedens willen wurde sogar gelegentlich die Verbindung zwischen zwei Gewässern zerstört. Z. B. hatte 1312 Herzog Otto von Pommern dem Nonnenkloster Verchen einen Graben nebst dem Fisch- und Aalfang darin geschenkt,[8]) welchen er selbst zwischen dem Kummerower See und der Peene hatte anlegen lassen. Die Mönche von Dargun fühlten sich dadurch benachteiligt und erhoben Protest. Nach dreijährigem Streit wählten die Nonnen die Rolle des Klügeren: sie gaben nach und liessen den Graben verschütten.[9])

Bei fliessenden Gewässern reichten die Gerechtsame eines Besitzers seinem Grundbesitz entsprechend bis an die Mitte des Stromes. So kauften, um hier aus vielen Beispielen nur einige herauszugreifen, 1265 die Herzöge von Sachsen von den Schweriner Grafen Stadt und Land

---

1) M. U. B. IV, S. 80 ff., Nr. 2525, S. 81.

2) Z. B. M. U. B. XIII, S. 483 f., Nr. 7943 und M. U. B. XIII, S. 485, Nr. 7944. Auch M. U. B. VI, S. 82, Nr. 3680.

3) M. U. B. V, S. 600, Nr. 3492.

4) M. U. B. XV, S. 257 ff., Nr. 9104.

5) M. U. B. XV, S. 376, Nr. 9223.

6) M. U. B. XV, S. 42 ff., Nr. 8869.

7) M. U. B. XIV, S. 324 ff., Nr. 8493, S. 325.

8) M. U. B. V, S. 659 f., Nr. 3548.

9) M. U. B. VI, S. 166 ff., Nr. 3772.

Parchim mit der Hälfte des Eldeflusses,[1]) und als das Kloster Doberan sich mit dem Knappen von Zisendorf um die Fischerei im Grenzer Mühlbach vertrug, bekam jede Partei das Recht, zu fischen usque ad medium decursum in piscinam molendini in Grence influentis.[2])

Nach besonderen Teilungsgrundsätzen verfuhr man beim Aalfang. Gewöhnlich wurden Aale gezählt,[3]) und die ganze Ausbeute wurde dann an die einzelnen Teilhaber nach einem vereinbarten Verhältnis ausgeteilt. Als z. B. die Brüder Swartepape den Brüdern von Bülow einen Teil der sogenannten „harten Seite“[4]) des Plauer Sees überliessen, sollten letztere jeden dritten Aal aus einem dort angelegten Aalwehr erhalten.[5]) In einem Streit zwischen einem Pfarrer Dietrich und einem Vikar Dietrich Molner zu Waren 1363 um das Recht des Aalfangs in einem Gewässer bei der Stadt[6]) wurde entschieden, dass der Pfarrer den Ertrag der Aalfischerei jeder zehnten Nacht für sich beanspruchen solle.

An dem besonders ergiebigen Aalfang in Plau hatten auch Fremde Anteil, u. a. im Jahre 1355 der Parchimer Bürger Werner Bichermann und seine Frau. Diese mussten sich mit einem gewissen Elver um den Ertrag des Aalfangs vertragen, und es wurde ihnen zu ihrer beider Lebzeiten der jedesmalige vierte Teil der Einkünfte zugesichert, in guten Jahren also mehr als in schlechten.[7])

e) Nutzung von Fischereigerechtsamen auf Zeit.

Der Zusatz „zu ihrer beider Lebzeiten“ lässt erkennen, dass Übertragungen von Fischereigerechtsamen nicht immer dauernde waren, sondern zuweilen nur auf Zeit, gewöhnlich auf Lebenszeit, vorgenommen wurden. Als z. B. die von Kaland, Vater und Sohn, ihren Ansprüchen

---

[1]) M. U. B. II, S. 263, Nr. 1035. 1. Februar 1265. Es heisst dort: usque in medium aque fluxum, que Eldena dicitur, an anderer Stelle (M. U. B. V, S. 444 ff., Nr. 3293) ad medium fluminis, theutonice tu mydstrome.

[2]) M. U. B. IV, S. 70 f., Nr. 2512, S. 71.

[3]) M. U. B. XIV, S. 316, N. 8487 enthält die Bestimmung, dass die Brüder Mallin jährlich dem Vikar zu Plau ein Schock Aale geben sollen.

[4]) Über den Unterschied zwischen der harten (südwestlichen) Seite des Plauer Sees und der weken syde (der weichen, nordwestlichen) siehe G. C. F. Lisch: Jahrbücher d. Vereins f. mecklenb. Gesch. u. Altertumskunde XVII, S. 74 ff.

[5]) M. U. B. XXI, S. 77, Nr. 11826.

[6]) M. U. B. XV, S. 348, Nr. 9188.

[7]) M. U. B. XIII, S. 686 Nr. 8148.

Eine andere Art der Teilung, nämlich in der Weise, dass der Anteil sich stets gleichbleibt, nicht in guten Jahren grösser, in schlechten geringer ist, kennt eine Urkunde von 1364 (M. U. B. XV, S. 441 f., Nr. 9301). Es verpfänden die von Peccatel für 300 M. Vinkenaugen dem Heinrich von Morin u. a. 20 M. Einkünfte aus dem Zierker See (beim heutigen Neustrelitz). Wenn die jährlichen Einkünfte aus dem See 20 M. nicht erreichen, so sollen die von Peccatel das Fehlende ersetzen. Übersteigt dagegen die Einnahme 20 M., so sollen die von Morin den Peccatels den Überschuss überlassen.

an drei Hufen in Damm entsagten, erhielten sie dafür das Recht der Mitfischerei im Mühlenteich der Buschmühle auf Lebenszeit.[1])

Häufiger sind die Fälle, wo ein Verkäufer sich die Fischerei auf dem veräusserten Gebiet für die Zeit seines Lebens vorbehält. Beim Verkauf des Burgwalles zu Parchim und seines dortigen fürstlichen Hauses an die Stadt machte z. B. Fürst Lorenz von Werle aus, dass er und seine Frau Mechtild in dem zu den betreffenden Besitzungen gehörigen Teiche für ihre eigene Küche (zu ihrer notroft unde kokene) fischen lassen dürften, so oft sie und ihr Gefolge sich in Parchim aufhielten.[2])

Ebenso durften die Ritter Ulrich von Dewitz und Henning Neuenkirchen nach einer Abmachung mit dem Kloster Himmelpfort auf einem ihnen nicht mehr zu eigen gehörenden Gebiet zu ihrem eigenen Bedarf fischen lassen (thu unser noth).[3])

Dasselbe durfte Graf Otto von Fürstenberg nach einem Vergleich mit dem Kloster Zehdenick im Jahre 1353,[4]) musste aber dabei versprechen, dass seine Fischer keine Fische verkaufen sollten. Dafür legte er seinerseits dem Kloster eine lästige Einschränkung auf; denn er überliess diesem zwar den halben Tornowsee, vom Ufer aber nur soviel, dass zwei Böte bequem landen konnten.

f) Eingriffe in fremde Fischereirechte.

Die grosse Ausführlichkeit, mit welcher Käufer und Verkäufer von Fischereigerechtsamen ihre Rechte schriftlich niederlegten, scheint ihren guten Grund gehabt zu haben. Gewalttat und Übergriffe in fremde Befugnisse waren nicht selten. Unter den etwa dreissig Klagepunkten, die im Jahre 1358 der Ritter Henning Behr bei Herzog Albrecht gegen die Grafen von Lindow vorbrachte,[5]) war auch dieser: se hebben gerovet mynen dich unde hebben mynen dich utgesteken unde minen dich gevischet. Der Schaden daran betrug voftig (50) marke sulvere, und vertrauensvoll wandte sich der Geschädigte an seinen Fürsten mit der immer wiederholten Formel: des rechtes ga ick, leve here, tu weten.

1382 fügte ein gewisser Martin Axecow den Fischern von Neukloster schweren Schaden zu, indem er ihnen ihr Garn nahm und ihr Wehr aufriss.[6]) Er wurde aber abgefasst und gefangen nach Bützow gebracht, wo er bald darauf starb.

---

[1]) M. U. B. IX, S. 213 f., Nr. 5989.
[2]) M. U. B. XIX. S. 226 ff., Nr. 11026.
[3]) M. U. B. XX, S. 2, Nr. 11302.
[4]) M. U. B. XIII, S. 280, Nr. 7725.
[5]) M. U. B. XIV, S. 283 ff., Nr. 8456, S. 284.
[6]) M. U. B. XX, S. 100 f., Nr. 11406.

Ein anderes Mal, im Jahre 1374, wurde vor dem Tribunal des Bischofs von Ratzeburg gerichtet[1]) über einen Diebstahl von Fischernetzen (furtum recium quorundam piscalium), welchen — horribile dictu — ein flüchtig gewordener Domherr und Diakonus aus Ratzeburg nebst mancherlei anderen Untaten begangen hatte.

g) Der Fischerberuf.

Keineswegs lag das Recht des Fischfangs und seine Ausübung allein in Händen der Fischer. Neben ihnen waren die Müller von Wassermühlen durch Ausnutzung ihrer Mühlenteiche stark am Fischfang, besonders am Aalfang beteiligt. Teils betrieben sie selbst das Fischen als Nebenbeschäftigung, teils nahmen sie Berufsfischer in ihre Dienste.[2]) Letztere können natürlich nicht als freie, ihren Beruf selbständig ausübende Handwerker angesehen werden; vielmehr waren sie eine Art Fischerknechte, deren gesellschaftliche Stellung sich jedenfalls von der freier Fischer unterschied. Die gleiche Beobachtung macht man in anderen Fällen, wo Fischereirechte in den Besitz von Nichtfischern oder von grösseren Gemeinschaften übergingen. Städte, geistliche Anstalten,[3]) sowie Privatpersonen,[4]) welche fischhaltige Gewässer besassen, nahmen, sofern sie ihren Besitz nicht verpachteten,[5]) Fischer in ihren Dienst.

In der Urkunde, welche von den Berechtigungen der Moltke von Strietfeld handelt, ist geradezu von Fischern in ihrem Brote (ute erem brode) die Rede.[6]) Auch unter den Leuten, welche auf dem Fürstenhof zu Rostock beschäftigt wurden, solange dieser Hof bestand, war ein Fischer, der als Hoffischer bezeichnet wird; denn eine Wiese, welche ihm gehört hatte, heisst noch 1325 die Hoffischerwiese.[7])

---

[1]) M. U. B. XVIII, S. 383 ff., Nr. 10534, S. 384.

[2]) M. U. B. II, S. 455, Nr. 1286. 12. Mai 1273. Zwei Bürger in Plau erhalten die Erlaubnis, als sie gegen Pacht zwei Mühlen mit Fischfang und Aalkiste übernehmen, auf ihre Kosten einen Fischer zu halten.

[3]) M. U. B. II, S. 5, Nr. 672. 24. März 1251. Graf Gunzelin von Schwerin verleiht dem Domkapitel u. a. 8 Hufen in Zittow und gestattet ihm, zwei Fischer zu halten, welche zum Besten der Domherren den ganzen See befischen können.

Oder M. U. B. XVIII, S. 136 ff., Nr. 10293, S. 137. Der Bischof von Ratzeburg gestattet dem dortigen Domkapitel, dass der jeweilige Verwalter des Dorfes Mechow einen, auf besondere Anordnung des Probstes sogar zwei Fischer halten dürfe.

[4]) M. U. B. XV, S. 381 f., Nr. 9230, S. 382. Claus von Bülow und seine Söhne dürfen auf ihren zusammen mit der Bullenmühle gekauften Gewässern einen eigenen Fischer halten und die Seen, so oft sie wollen, verpachten. (vorhuren eft se willen.) Auch M U. B. XVI, S. 601, Nr. 10095.

[5]) Die Pacht oder Miete für einen See hiess sehure. Vergl. z. B. M. U. B. XXIII S. 533 f., Nr. 13408.

[6]) M. U. XX, S. 307 ff., Nr. 11637.

[7]) M. U. B. V, S. 391 f., Nr. 3223, und VII, S. 253 ff., Nr. 4608, S. 255, und II S. 559, Nr. 1422 Anmerkung. Vergl. auch Karl Koppmann: Von der Ober-Warnow. Beiträge zur Gesch. der Stadt Rostock, Bd. I, Heft 4, III, S. 29 ff.

Kloster Rehna scheint nur einen Fischer besessen zu haben,[1]) Neukloster dagegen mehrere.[2])

Die Johanniterritter von Mirow müssen etliche Fischerknechte in ihrem Dienst gehabt haben. In einer Bestätigung aller ihrer bisherigen Schenkungen vom 25. September 1270 ist nämlich in der Zeugenreihe der Handschrift A ein gewisser G. als magister piscatorum genannt, dem nach der Handschrift C noch ein Genosse namens Bernardus zur Seite stand.[3]) Leider fehlt jede weitere Angabe über Stellung und Befugnisse dieses „Fischmeisters". Doch lässt der Titel auf eine Anzahl von untergebenen Fischerknechten schliessen.

Daneben gab es aber in den mecklenburgischen Städten, wie die Parchimer Fischerzunftordnung aus der Zeit von 1230—1240[4]) beweist, wohlgegliederte Fischerzünfte, deren Meister und Brüder zweifellos freie Handwerker waren, wovon weiter unten zu reden sein wird.

Es legt sich nun die Frage nahe, wie es möglich war, dass die Fischer teils freie Gewerbetreibende, teils abhängige Knechte waren. Für Nachbargebiete, z. B. die Mark, ja für einen Teil von Mecklenburg selbst, ist die Antwort schon durch neuere Forscher gefunden worden. Bestehorn in seiner umfassenden Abhandlung über die geschichtliche Entwicklung des märkischen Fischereiwesens[5]) hat für die Mark, Zastrow in seiner Arbeit über die Fischerei auf den Schweriner Amtsseen in ihrer geschichtlichen Entwicklung[6a]) für die Schweriner Gegend nachgewiesen, dass während der germanischen Einwanderung die Ausübung des Fischergewerbes vielfach in den Händen von Slaven blieb. Diese behielten dann ihre Wohnplätze in den niederen Gründen an Seeufern und in sumpfigen Gegenden, während die als Kolonisten vordringenden Germanen das gesundere und zugleich fruchtbarere höher gelegene Gelände bevorzugten, das sie alsbald mit dem kräftigeren deutschen Pfluge bearbeiteten.

Nun gibt es in den verschiedensten Gegenden Mecklenburgs, z. B. bei Waren, bei Brüel sumpfige Gegenden, Kitze genannt,[6b]) von denen der Volksmund mit Bestimmtheit anzugeben weiss, dass dort früher Wenden gewohnt hätten. Diese als die Unterworfenen, Geduldeten mögen von den neuen Herren des Landes in Dienst genommen, aber in ihrer gewohnten Beschäftigung belassen sein.

---

1) M. U. B. IX, S. 329 f., Nr. 6140.
2) M. U. B. VI, S. 570 f., Nr. 4229.
3) M. U. B. II, S. 389 ff., Nr. 1199.
4) M. U. B. I, S. 390 ff., Nr. 384.
5) Siehe Archiv für Fischereigeschichte, Heft 1, S. 1 ff.
6a) Siehe Archiv für Fischereigeschichte, Heft 4, S. 6 ff.
6b) Vergl. auch darüber Zastrow, a. a. O. S. 7.

Vom Kloster Dargun wissen wir mit Sicherheit, dass es Deutsche und Slaven in seinen Dienst nahm.[1]) Ob nun aber letztere gerade die Fischer waren, geht aus keiner Angabe hervor.

Selbst für die Städte fehlen nicht alle Anhaltspunkte dafür, dass die Fischer Wenden gewesen wären. Z. B. macht A. Hofmeister[2]) darauf aufmerksam, dass Ortsnamen in der Umgebung der Nicolaikirche in der Rostocker Mittelstadt, u. a. Wendländer Schild, auf wendische Ansiedlungen schliessen lassen, und dass die dort wohnenden Wenden, weil ja der heilige Nicolaus der Schutzheilige der Fischer war, möglichenfalls Fischer waren. Dies entbehrt jedoch der Wahrscheinlickeit; denn es lässt sich nicht beweisen, dass die Rostocker Nicolaikirche, welche urkundlich nicht vor den 50er Jahren des 13. Jahrhunderts erwähnt wird,[3]) von Fischern gestiftet worden wäre. Gerade für Rostock ist man aber geneigt anzunehmen, dass das Fischergewerbe lange Zeit von Slaven ausgeübt wurde; denn feste Fischerzünfte fehlen, wie wir sehen werden, für den Zeitabschnitt, mit dem diese Arbeit sich beschäftigt, (12.—14. Jahrhundert) anscheinend gänzlich.

Wie wenig Anhalt für die Unterscheidung deutscher und wendischer Nationalität Personennamen bieten, ist durch die grundlegenden Arbeiten von H. Witte[4]) zur Genüge bewiesen worden. Immerhin darf hier angeführt werden, dass der erste Fischername, den das Mecklenburgische Urkundenbuch bringt, ohne Zweifel slawisch ist. In der Urkunde nämlich, in welcher Papst Clemens III. 1189 das Bistum Schwerin bestätigt,[5]) wird ein Fischer genannt, cui nomen erat Suk. Aber spätere Fischernamen können, wenn ihre Träger wirklich Wenden waren, nur die Tatsache bestätigen, dass die Slaven sich mit Vorliebe christliche Vornamen gaben.[6]) Wir finden Fischer, welche Albert,[7]) Gerhard,[8]) Petrus[9]) heissen. Dagegen ist noch 1388 von den Dubatzen, einer Fischerfamilie in Gr. Reez,[10]) die Rede.

Einer besonderen eingehenderen Studie muss es vorbehalten bleiben, Licht in dieses Dunkel zu bringen. Nur Folgendes glaube ich behaupten

---

[1]) M. U. B. I, S. 521 f., Nr. 542; vom 20. Juni 1242.

[2]) Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock, Bd. IV, Heft 4, S. 13.

[3]) Nach M. U. B. II, S. 151, Nr. 865 zuerst erwähnt am 4. Mai 1260, nach dem Rostocker Urkundenfund von 1899 (Vergl. Beitr. zur Gesch. der Stadt Rostock, Bd. III, Heft 1, S 3, Nr. 2) schon einige Jahre früher.

[4]) U. a. Wendische Bevölkerungsreste in Mecklenburg.

[5]) M. U. B. I, S. 144 ff., Nr. 149, S. 145.

[6]) Ich erinnere z. B. an Andreas, Sohn des Pribur (Priburiviz), der schon 1215 in einer Zeugenreihe aufgeführt wird. Vergl. M. U. B. I, S. 205 ff., Nr. 219, S. 206.

[7]) M. U. B. III, S. 194/95, Nr. 1816; vom Jahre 1285.

[8]) M. U. B. IV, S. 210 f., Nr. 2677; aus der Zeit von 1260—1272.

[9]) M. U. B, II, S. 558 f., Nr. 1422 Anmerkung; aus dem Jahre 1277.

[10]) M. U. B. XXI, S. 224, Nr. 12004.

zu dürfen, dass man zwischen zweierlei Fischern zu unterscheiden hat im damaligen Mecklenburg, nämlich zwischen freien Handwerksmeistern und grundherrlichen Hörigen.

h) Begehrter Erwerb von Fischereigerechtsamen.

Bei einem Überblick über die vielen Besitzvereignungsurkunden aus dem 12.—14. Jahrhundert, in welchen von Fischereigerechtsamen auf Gewässern des Landes Mecklenburg die Rede ist, erkennt man, dass diese Rechte sehr begehrt waren, und zwar nicht von einem einzelnen Stande, sondern von hoch und niedrig, Fürsten, Rittern, Bürgern. Neben einzelnen Personen traten die Städte als Fischereibesitzer auf, wovon später im Zusammenhang die Rede sein wird. Ausserdem befanden sich Befugnisse zum Fischfang in bedeutendem Umfang in kirchlichem Besitz. Geistliche waren eben besonders auf Fische als Nahrungsmittel angewiesen, da ja für sie die Fastengebote der Kirche strenger als für die Laien waren. Aus der Speiseordnung des Ratzeburger Domkapitels[1]) geht hervor, dass ausser am Mittwoch und am Freitag gelegentlich auch Dienstags und Donnerstags (si vigilia ieiunium indicans evenerit), der Fleischgenuss durch Fischessen ersetzt werden musste.

Dem Bestreben von Klöstern, Stiftern usw., selbst Anteil an des Landes Gewässern zu bekommen, kam der Zug der Zeit, sich durch besondere gute Werke das ewige Heil der Seele zu sichern, entgegen. Vikareien wurden gestiftet und teilweise mit Hebungen aus Seen und Fischteichen dotiert.[2]) Direkte Schenkungen kamen in grosser Zahl dazu,[3]) und durch Kauf wussten die kirchlichen Institute ihr Besitztum abzurunden.

i) Doberan als Beispiel.

An dem einen Beispiel von Doberan sei hier an der Hand der wichtigsten einschlägigen Urkunden gezeigt, in wie hohem Maſse damals Grundbesitz, und mit diesem Seen und Flüsse, auch Anteil an der Meerfischerei in geistlichen Besitz übergingen.

Die ältesten Privilegien des Zisterzienserklosters Doberan stammen aus dem 12. Jahrhundert. Schon am 8. April 1189 erwarb es Markt- und Zollfreiheit im Lande des Fürsten der Wenden Nicolaus,[4]) dazu

---

[1]) M. U. B. V, S. 30 ff., Nr. 2758, S. 32.

[2]) Z. B. M. U. B. IX, S. 348, Nr. 6165 oder M. U. B. IX, S. 125, Nr. 5879 oder M. U. B. VI, S. 174, Nr. 3782.

[3]) Vergl. M. U. B. X, S. 102, Nr. 6739. Eine Witwe schenkt dem Schweriner Domkapitel eigenthumb und nutzung der holtzung, wisen, weide, wasser und fischerey zu Lankow oder M. U. B. X, S. 193 f, Nr. 6859. Drei Knappen schenken dem St. Georgenhospital in Güstrow den dritten Teil des Dorfes Sarmstorf mit Weide, Fischerei usw.

[4]) M. U. B. I, S. 144, Nr. 148.

1192 omnem proventum maris vel utilitatem infra hos terminos (folgt genaue Grenzangabe) . . . . tam in captura allec (!) quam in periclitatione navium.[1])

Am 13. Dezember 1287 kaufte Doberan von Heinrich von Werle für 1050 M. slav. das Eigentum der Hälfte einer Mühle in Güstrow, dazu den Aalfang, überhaupt den Fischfang mit Wurf- und Stocknetz,[2]) und von Nicolaus von Werle am 21. Mai 1298 die Mühle von Malchin, ebenfalls mit Aal- und Fischfang für 1200 M. slav.[3])

1302 erhielt das Kloster Doberan die Fischerei im Mühlbach zwischen Gr.-Grenz und Bröbberow. Die Bauern letzterer Ortschaft durften dort nur noch ihr Vieh tränken und ihren Flachs rösten.[4])

Am 22. Februar 1319 kaufte das Kloster Doberan die Mühle zu Kl.-Sprenz[5]) mit dem Aalfang bei einer Schleuse, sicherte sich überhaupt weitgehende Fischereigerechtigkeit in den anstossenden Gewässern. (Drei Seen mit ihren Abflüssen.). Später verteidigte es sein Anrecht auf die Wassermühle von Kl.-Sprenz erfolgreich gegen den Ritter Johann von Linstow und seine Verwandten.[6])

Am 13. Januar 1350 kam Bastorf mit der Fischerei im Mühlenteich in den Besitz von Doberan.[7]) Am 18. Juni 1358 verkauften die von Barnekow dem Kloster Doberan Hof und Dorf Retschow cum aquis, instagnacionibus, piscariis, molendinis struendis etc.[8]) Diesen Handel bestätigte Herzog Albrecht am 20. Juni 1358, reservierte sich aber das Kirchenpatronat.[9])

Eine ebensolche herzogliche Bestätigung unter Vorbehalt des Kirchenpatronats enthält eine Urkunde vom 10. Juli 1365,[10]) laut welcher ein Ratsherr und ein Bürger zu Rostock den grössten Teil des Erbgutes ihrer Frauen, nämlich Sanitz cum instagnacionibus, piscariis etc. dem Kloster Doberan verkauften. Am 3 April 1384 liess dieses sich von den Herzögen Magnus und Albrecht von Mecklenburg Schmadebeck verleihen mit dem Eigentum auch der zugehörigen Gewässer,[11]) und am

[1]) M. U. B. I, S. 150 f., Nr. 152.

[2]) M. U. B. III, S. 286 f., Nr. 1936. Bestätigt durch Nicolaus von Werle am 17. Juli 1290 (M. U. B. III, S. 460 ff., Nr. 2169), bei welcher Gelegenheit die zweite Hälfte der Mühle hinzugefügt wurde.

[3]) M. U. B. IV, S. 57 f., Nr. 2502.

[4]) M. U. B. V, S. 86, Nr. 2829.

[5]) M. U. B. VI, S. 421 ff., Nr. 4055.

[6]) M. U. B. VIII, S. 270 f., Nr. 5318. 4. April 1332 und M. U. B. XXI, S. 114 f., Nr. 11874. 3. Mai 1387.

[7]) M. U. B. X, S. 345 f., Nr. 7036.

[8]) M. U. B. XIV, S. 317 ff., Nr. 8489.

[9]) M. U. B. XIV, S. 320 ff., Nr. 8490.

[10]) M. U. B. XV, S. 512, Nr. 9379 und M. U. B. XV, S. 509 ff., Nr. 9378.

[11]) M. U. B. XX, S. 255 f., Nr. 11580.

24. Juli 1390 kaufte es von dem Knappen Johann von Bassewitz und dessen Frau Ursula Axecow Hof und Dorf Lüningshagen und das Dorf Püschow mit der Mühle, den Zu- und Abflüssen, der Fischerei etc.[1])

Auch Doberans Tochterkloster, Neudoberan, (Samburia), wurde von seinem Stifter, Sambor II, Herzog von Pommern, reichlich mit Fischereigerechtsamen ausgestattet, u. a. erhielt es einen Wadenzug in der Weichsel bei Miscina.[2])

Sein grosser Reichtum an Fischereirechten scheint dem Kloster Doberan noch nicht genügt zu haben. Um sie noch zu vermehren, griff es auch zu unlauteren Mitteln. Eine angeblich aus dem Jahre 1341 stammende Urkunde,[3]) in der sich das Kloster durch Herzog Johann von Mecklenburg die Fischerei mit smaltaue auf zwei Seen zusichern liess, ist eine Fälschung.

Allerdings scheint es, und das trifft nicht nur für Doberan zu, als ob Schenkungen und Stiftungen seltener werden, je mehr das 14. Jahrhundert sich seinem Ende nahte. Auch die Kaufkraft der Klöster scheint zu erlahmen, ja es kam vor, dass geistliche Anstalten sich ihres Besitzes wieder entäusserten und dieser dann in städtischen Besitz überging. So verkaufte Doberan am 22. April 1375[4]) das Dorf Niendorf im Amte Schwan (cum aquis, aquarum affluxibus et defluxibus eorumque fructibus, videlicet instagnacionibus, piscaturiis etc.) an den Rat, die Gemeinden und die Provisoren der Kirchen St. Marien, St. Peter und St. Jakob zu Rostock.

Trotzdem ein sehr grosser Teil von Fischereirechten nach und nach in kirchlichen Besitz gelangte und auch fremde Städte wie Lübeck und Hamburg Anteil an der Fischerei in mecklenburgischen Gewässern hatten[5],) waren auch die Städte Mecklenburgs in hohem Maſse an der Fischerei beteiligt, von denen wir zunächst die beiden grossen Schwesterstädte Rostock und Wismar gesondert betrachten, weil die Verhältnisse in ihnen infolge ihrer Lage am Meer besondere sind.

Es erwies sich dabei als zweckmässig, sich nicht auf die Fischerei in den Binnengewässern zu beschränken, sondern schon hier die Küsten-

---

[1]) M. U. B. XXI, S. 410 ff., Nr. 12215.

[2]) M. U. B. X, S. 478, Nr. 7176.

[3]) M. U. B. IX, S. 325, Nr. 6137. Abgesehen von anderen schwerwiegenden Gründen macht schon die Tatsache die Urkunde verdächtig, dass sie im Jahre 1341 von Herzog Johann redet. Mecklenburgs Fürsten wurden bekanntlich erst 1348 durch Kaiser Karl IV. zu Herzögen ernannt. Vergl. darüber E. Boll: Gesch. Mecklenburgs I, S. 132 oder F. Boll: Gesch. des Landes Stargard II, S. 12.

[4]) M. U. B. XVIII, S. 555 ff., Nr. 10724, S. 556.

[5]) Über Anrechte des Lübecker Domkapitels auf die Fischerei in mecklenburgischen Gewässern vergl. u. a.: M. U. B. V, S 308 ff., Nr. 3126 u. S. 409 ff., Nr. 3245; über die des Heiligen Geist-Hauses zu Lübeck: M. U. B. V, S. 226 f., Nr. 3018 oder S. 284 f., Nr. 3097; über die des Hamburger Domkapitels: M. U. B. XIII, S. 374, Nr. 7825.

fischerei heranzuziehen, obgleich letztere genau genommen zur Seefischerei gehört. Die Küstenfischerei wurde nämlich von heimischen Fischern ausgeführt, berührt also das mecklenburgische Fischergewerbe unmittelbar, während es sich bei der Seefischerei fast ausschliesslich um Handel und Versand handelt.

Ebenso wird auch im Folgenden schon die Rede sein von allgemeinen städtischen Verordnungen und Einrichtungen, die, obwohl sie in erster Linie den Fischfang auf offnem Meer betreffen, doch dem Fischergewerbe im allgemeinen nützlich waren. Auch dienen sie dazu, das Bild damaligen städtischen Lebens in Mecklenburg zu bereichern, während der Seefischhandel sich in der Hauptsache fern von den Städten in den nordischen Reichen vollzog.

Kapitel II.

Rostock und Wismar.

a) Besitzverteilung.

In den wichtigen Privilegien, welche die Stadt Rostock im 13. Jahrhundert erhielt, wird mehrfach der Fischereirechte Erwähnung getan. 1252 bestätigte Fürst Borwin I. von Rostock[1]) ein Privileg der Rostocker vom 24. Juli 1218,[2]) verkaufte der Stadt für 450 M. die Rostocker Heide, verzichtete auf seine Rechte auf die im Hafen von Rostock gestrandeten Schiffe, versprach, den freien Verkehr vorbehältlich des fürstlichen Zolles nicht zu stören, verlieh der Stadt die Fischereigerechtigkeit auf der Unter-Warnow und das Stadtrecht für ihre Markscheide. Dazu schenkte ein späterer Fürst Borwin (III.) der Stadt am 12. Oktober 1264[3]) u. a. seine Rechte an dem Bruche vor dem Petritor, sowie an dem Hafen zu Warnemünde und der Stadtfeldmark.

Wismars ältestes überliefertes Fischereirecht (aus dem Jahre 1260) ist der sogenannte Heringszug (vectura aringe vulgariter appellata).[4]) Hier blieb ein beträchtlicher Teil der Fischerei länger als in Rostock in fürstlichem Besitz. Erst am 9. August 1309 kaufte die Stadt von Heinrich von Mecklenburg die ganze Fischerei im Alt-Wismarer Mühlenteich, die Wadenzüge einbegriffen,[5]) nachdem sie im Jahre 1300[6]) mit der Mühle zu Alt-Wismar nur die Fischerei mit einem Netz (unius retis), Wadenzüge ausgenommen, auf dem dazu gehörigen Mühlenteich für die hohe Summe von 2200 M. slav. erworben hatte.

---

1) M. U. B. II, S. 14 ff., Nr. 686. 25. März 1252.
2) M. U. B. I, S. 229 f., Nr. 244.
3) M. U. B. II, S. 253 f., Nr. 1021.
4) M. U. B. II, S. 159, Nr. 876.
5) M. U. B. V, S. 476 f., Nr. 3338.
6) M. U. B. IV, S. 163 f., Nr. 2622.

Eine gewisse Abhängigkeit von den Landesherren bestand natürlich trotz aller Privilegien weiter.[1]) Doch war besonders Rostock der erstrebten Selbständigkeit ein gutes Stück näher gekommen.

Unter seinen Vorrechten hat für den Fischfang Hauptbedeutung die Freigabe der Fischerei auf der Unter-Warnow bis Warnemünde, ja über dieses hinaus auf dem offenen Meer mit der alleinigen Einschränkung, welche ungünstige Witterung auferlegen würde. Et sic per alveum fluminis Warnowe usque Warnemunde, necnon extra portum in marinis fluctibus eos tanto dotamus beneficio piscature, so heisst es, quantam pre intemperie aeris audeant attemptare.

Dass die Rostocker von ihrem neuen Recht Gebrauch gemacht haben, zeigt eine heftige Anklage des Königs Erich von Dänemark[2]) gegen sie. Er beschuldigte sie, dass sie sich die Fischerei vor Warnemünde, welche er als sein eigenes Recht in Anspruch nahm, widerrechtlich angeeignet hätten. Seine Klagen scheinen aber fruchtlos gewesen zu sein; denn am 11. März 1323 bestätigte Fürst Heinrich von Mecklenburg den Rostockern den Besitz der Heide und verkaufte ihnen Warnemünde.[3]) In diesem neuen Privileg ist der frühere auf die Ungunst der Witterung bezügliche Satz abgeändert zu den Worten: quantam pre intemperie aeris et corporis periculo audeant attemptare.

Ein Teil des Ertrages der städischen Fischerei gehörte in einigen Städten zu den Amtsentschädigungen des Rates. Aus Wismar z. B. wissen wir, dass dort die Ratsherren Anspruch hatten auf die Hälfte aller im Mühlenteich vor dem Lübischen Tor gefangenen Aale und eifrig darüber wachten, dass ihnen dieses Recht nicht durch unredliche Fischer gekürzt würde. Beweis dafür ist eine Urkunde von 1345,[4]) in welcher dem jeweiligen Kämmerer der Stadt unter Androhung einer Strafe (10 Schoppen Wein an den Rat) eingeschärft wurde, mindestens einmal im Jahre, wenn er wollte, häufiger, dem Müller vor dem Lübischen Tore einen Eid darüber abzunehmen, dass er und seine Leute wirklich die Hälfte aller Aale (dimidietatem ommium anguillarum captarum) an

---

[1]) Z. B. hatte Rostock jährlich zu Ostern und zu Michaelis Zahlungen aus der Münze und auf die Bede zu leisten. Unter den darüber erhaltenen Angaben findet sich im Rostocker Stadtbuch, fol. 66 (M. U. B. II, S. 342 f., Nr. 1140, wahrscheinlich 1268) eine Abgabe der Stadt verzeichnet von 32 M. für Wein und 21 M. für Hering. Ausserdem steht unter den Ausgaben der Rostocker Kämmereiherren im Rechnungsjahr 1348/49 M. U. B. X, S. 167 f, Nr. 6826, S. 168 eine von 48 M. für Hering und eine von 28 M. für Hering und Stockfisch, welche die Stadt dem Fürsten nach Grabow geschickt hat. (Grabowe domino Magnopolensi). Doch handelt es sich hier wohl weniger um eine regelmässige Abgabe, als um ein einmaliges Geschenk.

[2]) M. U. B. V, S. 611 ff., Nr. 3504, S. 612. Im Original dänisch abgefasst; im M. U. B. mit beigegebener Übersetzung abgedruckt.

[3]) M. U. B. VII, S. 92 f., Nr. 4424.

[4]) M. U. B. IX, S. 660 f., Nr. 6529. Am Rande steht bemerkt: alvangh.

den Rat abgeliefert habe, und ihm eine Geldstrafe aufzuerlegen, wenn er sich irgendwelcher Unterschlagungen schuldig gemacht hätte.

Wo nach dem Zurücktreten des fürstlichen Einflusses die Städte in den Besitz von Fischereigerechtsamen gekommen waren, verpachteten sie diese,[1] und zwar, wie die Kämmereiregister erweisen, meistens für geringe Summen.[2] Natürlich kamen auch Verpfändungen vor.[3] Gewöhnlich suchten dann die Städte das Gebiet ihrer Fischereigerechtsame zu erweitern. Z. B. kaufte Wismar 1339 von drei Brüdern von Bülow das Dorf Benz mit allem Zubehör, auch Jagd und Fischerei,[4] und 1379 das Dorf Cismerstorp[5] mit stouwinghen, de dar werden moghen, mid des waters tovlote unde afvlote, mid vischen, mid reete etc. Entsprechend kaufte am 1. Februar 1351 die Stadt Rostock von Gregor von Damen sein Dorf Kassebom[6] mit aquis aquarumve decursibus, piscaturis etc., von dem Ritter Johann Moltke zu Toitenwinkel 1361 den ganzen Toitenwinkel mit Fischerei und Fischteichen.[7]

Vieles von den städtischen Fischereigerechtsamen ging im Laufe der Zeit an Privatpersonen, Ratsherren oder andere Bürger,[8] auch Frauen[9] über. Unter ihnen finden sich besonders in Rostock Namen, die einen guten Klang bis heute bewahrt haben, auch zum Teil noch

[1]) M. U. B. V, S. 314, Nr. 3134 (1306—1310): Thiedemann Hey pachtet die Fischerei oberhalb der Mühlen zu Rostock für 14 Schilling jährlich. Oder M. U. B. XIV, S. 388, Nr. 8549 (22. Dezember 1358): Der Wismarer Rat verpachtet die Köppernitzmühle samt der dazu gehörigen Fischerei an Lemmeke Wulf und seine Frau für $54^1/_2$ Lübeck. Mark und eine Getreidelieferung.

[2]) Wismarer Kämmereiregister des Rechnungsjahres 1330/31. M. U. B. VIII. S. 127 ff., Nr. 5143: Heinrich Kastahn, Jakobi-Provisor, pachtet die Insel vor dem Lübischen Tor in Wismar und den Neuen Fischteich für 4 Lübeck. Schilling jährlich. Wenn die Rostocker Kämmereiherren von 1352 eine Ausgabe von 1 M. buchen zu einem Rock für den Fischer Thimme (Thymmoni piscatori ad tunicam) M. U. B. XIII, S. 149 ff., Nr. 7581, S. 151), so kann es sich ebensogut um ein einmaliges Geschenk, wie um eine regelmässige Verpflichtung der Stadt handeln.

[3]) Z. B. verpfändet Nicolaus Michelstorf 1398 sein Gut zu Dierkow dem Rostocker Bürger Johann Kulemann für 650 M. Rost. (mit waterlope unde mit waterstowinghe unde mit der vyscheryge) M. U. B. XXIII, S. 498 ff., Nr. 13369.

[4]) M. U. B. IX, S. 206 Nr. 5980.

[5]) M. U. B. XIX, S. 453 ff. Nr. 11233.

[6]) M. U. B. XIII, S. 12, Nr. 7412.

[7]) M. U. B. XV, S. 48 f., Nr. 8875. Dazu die Bestätigung durch Herzog Albrecht von Mecklenburg S. 50 f., Nr. 8876.

[8]) M. U. B. X, S. 501, Nr. 7217. Der Rostocker Bürger Heinrich Frese kauft die Hermannsmühle bei der Barnstorfer Feldscheide cum piscina et piscationibus.

[9]) M. U. B. VII, S. 476 f., Nr. 4847 (13. Juli 1327): Johann und Friedrich Moltke verkaufen der Jungfrau Kunigunde Pape und Genossen das Dorf Kassebohm zu Lehnrecht (mit Fischerei usw.); Fürst Heinrich von Mecklenburg bestätigte diesen Kauf am 13. August 1327. M. U. B. VII, S. 485 f., Nr. 4857.

vertreten sind, so die Kopmann,[1]) von der Kyritz,[2]) Horn,[3]) Kröpelin,[4]) Vrese[5]) (auch Frese, Friese), Rode[6]) u. a.

Die langwierigen Streitigkeiten der Familie Bernewin mit der Stadt Rostock[7]) sind für unsere Zwecke dadurch beachtenswert, dass der Schade, den Heinrich Bernewin im Laufe von drei Jahren an seiner Fischerei, allerdings nicht an dieser allein, durch die Stadt erlitten zu haben angibt, sich auf nicht weniger als 4000 M. belief.

Bei Veräusserungen von Fischereigerechtsamen scheinen die Städte gern sich die Möglichkeit offengehalten zu haben, frühere Rechte wiederzuerwerben; auch sind Fälle, in welchen Rückkauf stattfand, gar nicht selten. Z. B. war die Fischerei oberhalb der Viergelindenmühle von der Stadt an einen Fischer Timm verkauft worden mit dem Vorbehalt des Rückkaufs für 30 M. Die Fischerei ging zunächst auf den Stiefsohn der Witwe des Timm über, wurde dann von der Stadt wieder eingelöst[8]) und für ebenfalls 30 M. an den Rostocker Ratsherrn Winold Baggele verpfändet.[9])

Bei einer anderen Gelegenheit nötigte Fürst Heinrich von Mecklenburg die Brüder Kopman zum Verzicht auf ihre Ansprüche an die beiden Wassermühlen zu Ribnitz, die Fischerei einbegriffen,[10]) (welche ihr Vater im Jahre 1310 für 900 M. slav. von König Erich gekauft hatte,[11]) und zur Einwilligung in den Rückkauf zu Rostocker Stadtbuch.

---

[1]) Z. B. M. U. B. XIII, S. 121, Nr. 7537 (19. November 1351): Herzog Albrecht von Mecklenburg verleiht den Töchtern des Bürgermeisters zu Rostock Arnold Kopmann Eigentum, Gericht und Bede des Dorfes Pastow (mit Wassern, Fischereien usw.).

[2]) M. U. B. XV, S. 35 f., Nr. 8860, S. 36 (9. April 1361): Die Erben des Ratmannes Arnold Kopmann verkaufen ihrem Miterben, dem Ratmann Johann von der Kyritz, für 1850 M. Renten aus Häusern zu Rostock usw., auch die Einkünfte vom Wasserzins und dem Fischteich bei der vor Rostock gelegenen Pfeffermühle.

[3]) M. U. B. VIII, S. 528, Nr. 5605 (29. Juni 1335): Die von Wedel verkaufen das Dorf Sanitz mit Fischerei, Torfstich usw. an den Rostocker Ratmann Dietrich Horn.

[4]) M. U. B. X, S. 402 f., Nr. 7091 (29. Juni 1350): Die Familie Quast u. a. in Rostock verkaufen dem Ratmann Arnold Kröpelin das Dorf Kessin mit dem Hof und der Mühle nebst Fischerei.

[5]) M. U. B. XIV, S. 489 f., Nr. 8642 (24. Juli 1359) und S. 506 f., Nr. 8661 (24. Sept. 1359): Der Rostocker Ratmann Heinrich Vrese kauft von verschiedenen Besitzern das Dorf Diederichshagen bei Warnemünde.

[6]) M. U. B. VII, S. 525 f., Nr. 4901 (14. Februar 1328): Der Rostocker Ratmann Johann Rode kauft die Fischerei auf der Ober-Warnow. Vergl. auch M. U. B. IX, S. 125 f., Nr. 5879. 4. Juni 1338.

[7]) M. U. B. VI, S. 635, Nr. 4304 im Jahre 1321.

[8]) M. U. B. XIV, S. 66, Nr. 8241 Anmerkung. Rost. Rentebuch 1387—1397, fol. 35.

[9]) M. U. B. XXIII, S. 299, Nr. 13180.

[10]) M. U. B. VII, S. 645 f., Nr. 5001, S. 646.

[11]) M. U. B. V. S. 519, Nr. 3393.

Genannte Mühlen und ihre Fischerei gingen später den Weg, den so manches Besitztum damals ging: sie wurden durch den Fürsten Heinrich dem Nonnenkloster Ribnitz, also einer geistlichen Anstalt geschenkt.[1])

Bemerkenswert sind bei Kaufverträgen, Vererbungen oder Schenkungen von Fischereigerechtsamen gelegentliche Bestimmungen über das Recht der Wiederveräusserung, welche hier und da ein Streiflicht auf die Sinnesart des Verkäufers oder Testators werfen. Als z. B. der kinderlose Rostocker Ratsherr Johann Rode, der Besitzer der Fischerei auf der Ober-Warnow,[2]) 1349 ein sehr ausführliches Testament machte,[3]) hinterliess er darin dem Bürgermeister Heinrich Rode jährlich 10 Stiegen (10 vigenas zu je 20 Stück) Aale aus dieser Fischerei, und seiner Frau ebensoviele; dabei bestimmte er, dass jenes Erbe nur an Verwandte oder Freunde veräussert werden dürfte. Ein Zeichen von gleichem Bürger- und Familiensinn war es, wenn der Wismarer Ratsherr Ludolf von Buckow, als er 1306 von der Stadt die Köppernitzmühle mit der dazu gehörigen Fischerei kaufte,[4]) versprechen musste, sie nur an einen Ratsherrn oder Bürger der Stadt (nobis aut alicui de concivio nostre civitatis) wiederzuverkaufen, wodurch etwaige auswärtige Konkurrenten ausgeschlossen wurden.

Oft kauften und verkauften Familienglieder gegenseitig ihre Besitzungen, wie dies in der Rostocker Familie von dem Bomgarden mit dem Dorfe Gr.-Klein samt seiner Fischerei geschah,[5]) das aber schliesslich doch durch Vermittelung des Herzogs Albrecht,[6]) allerdings mit Zustimmung der Baumgartenschen Erben,[7]) in den Besitz des Heiligen Kreuz-Klosters zu Rostock überging.

Auch eine Tendenz des Amortisationsgesetzes ist erkennbar. Sie spricht z. B. aus einer Urkunde von 1361, in welcher Herzog Albrecht einem gewissen Wernecke Noydin (Naudin) das Dorf Besendorf mit allem Zubehör, auch der Fischerei, verkauft mit dem Recht der Veräusserung an jedermann, ausser an die Geistlichkeit.[8]) (sunder tu geystliker wœlt, de wy sunderliken utnemen.)

Dieses Bestreben war nicht überflüssig. Schon an mehreren Beispielen sahen wir, dass Besitzungen der Städte Rostock und Wismar in geistliche Hände übergingen. Auch die in beiden Städten gelegenen

---

1) M. U. B. VII, S. 645 f., Nr. 5001, S. 646.
2) M. U. B. VII, S. 525 f., Nr. 4901.
3) M. U. B. X, S. 300 ff., Nr. 6983, S. 303.
4) M. U. B. V, S. 280 f., Nr. 3093, S. 281.
5) M. U. B. XVI, S. 168 ff., Nr. 9614.
6) M. U. B. XVI, S. 550 f., Nr. 10039.
7) M. U. B. XXI, S. 131 f., Nr. 11892.
8) M. U. B. XV, S. 69 f., Nr. 8896.

Kirchen, Hospitäler oder Klöster haben mehrfach Fischereiberechtigungen gekauft oder durch mildtätige Bürger zum Geschenk erhalten.

Es verkaufte z. B. der Rostocker Ratsherr Ludwig Rode 1397 dem St. Georgs-Hospital vor Rostock[1]) das Dorf Göldenitz im Kirchspiel Petschow, einschliesslich der Gewässer, für 1800 M.

Besonders reich ausgestattet war das Heilige Geist-Haus in Wismar, das Papst Johann XXII. unter den unmittelbaren Schutz des apostolischen Stuhls gestellt hatte.[2]) Es besass das Fisch- und Staurecht in Metelsdorf,[3]) in Zessin (Cessin)[4]) und erhielt dazu von Bernhard Klumpsülver, dem Vikar zu St. Nicolai in Wismar, und von dessen Geschwistern das Recht des Fischfangs auf den Gütern der Klumpsülver.[5])

Das Heilige Geist-Haus in Rostock kaufte von den Erben eines Rostocker Bürgers u. a. das Dorf Bramow nebst der Keyenmühle[6]) mit Fischteich und Fischereien (cum piscina . . . piscaturis etc.), und Herzog Albrecht bestätigte dies wenige Tage darauf.[7])

Von mildtätigem Bürgersinn zeugt wieder die Schenkung des Gebiets von Marienehe (Celimonia, nordwestlich von Rostock) zu einem dort zu gründenden Karthäuserkloster (u. a. piscaciones, molendina, instagnaciones etc.) durch den Bürgermeister Winold Baggele und den Bürger Matthias von Borken,[8]) ebenso die Stiftung einer Vikarei in der Wismarer Georgenkirche durch den Priester Heinrich Wittgerwer, die 1361 von Herzog Albrecht bestätigt wurde unter Verleihung des Eigentums von Hof und Dorf Saunsdorf (cum aquis, piscariis etc.).[9])

b) Ausübung von Fischfang und Fischhandel.

Die mancherlei erworbenen Fischereirechte auf Flüssen und Seen, wie auf dem Meer wussten die Städte Rostock und Wismar wohl auszunutzen. War doch Unbill der Witterung und drohende Todesgefahr nach dem Rostocker Privileg von 1323[10]) die einzige Schranke, welche dem Wagemut der Fischer dieser Stadt gesetzt war. Man darf sie sich danach als ein kühnes Geschlecht vorstellen, welches in dem Bestreben, der Schätze des Meeres habhaft zu werden, der Lebensgefahr nicht achtete. Dass die Ungunst des Wetters nicht bloss formelhaft mitgenannt wurde,

[1]) M. U. B. XXIII, S. 279 f., Nr. 13163.
[2]) M. U. B. VII, S. 126, Nr. 4454. 13. Juni 1323.
[3]) M. U. B. VI, S. 633 ff., Nr. 4303.
[4]) M. U. B. XX, S. 222 ff., Nr. 11538.
[5]) M. U. B. XVI, S. 357 f., Nr. 9816.
[6]) M. U. B. XIII, S. 645 ff., Nr. 8109, S. 646. 24. Juli 1355.
[7]) M. U. B. XIII, S. 649 f., Nr. 8113. 1. August 1355.
[8]) M. U. B. XXIII, S. 19 f., Nr. 12904.
[9]) M. U. B. XV, S. 89 ff., Nr. 8919, S. 90.
[10]) M. U. B. VII, S. 92 f., Nr. 4424.

sondern eine reale, oft verhängnisvolle Macht im Leben der Ostseefischer bedeutete, belegen mancherlei Nachrichten. Wir hören, dass 1399 die Ostsee zugefroren war, so dass man zu Fuss von Rostock nach Dänemark gelangen konnte,[1] und dass in der Nacht vom 3. auf den 4. Dezember 1374 eine grosse Wasserflut Wismar heimsuchte,[2] welche viele Opfer forderte, (pueri et homines submergebantur), ferner dass in einer Antoniusnacht um die Wende des 14. Jahrhunderts ein derartiges Hochwasser Rostock verheerte,[3] „dat men mochte varen mit schepen binnen der muren".

Bei den besonderen Gefahren, die mit der Schiffahrt verbunden sind, empfand man das Verlangen, sich dem Schutze einer höheren Macht zu befehlen. Es gehörte daher in Rostock zu den Amtspflichten eines Priesters am Heiligen Geist-Hospital, seine Gläubigen zur Fürbitte pro velificantibus zu ermahnen.[4] Mochten damit auch in erster Linie die Schiffer und seefahrenden Kaufleute gemeint sein, so dürften doch auch die Fischer, besonders die auf offenem Meer arbeitenden, eingeschlossen sein.

Wie sehr man sich damals der Gefahren einer Seereise bewusst war, beweist auch ein wahrscheinlich aus dem Jahre 1285 stammendes Testament,[5] in welchem drei Wismarer Bürger letztwillige Verfügungen treffen für den Fall, dass sie von ihrer beabsichtigten Reise nach Norwegen nicht zurückkehren würden, eine Vorsicht, welche sonst wohl von Personen beobachtet wurde, die nach dem heiligen Lande reisen wollten.[6]

Aber das Meer war auch die Quelle des Wohlstandes für die mecklenburgischen Seestädte. Dass sie selbst davon überzeugt waren, zeigt ihre Sorge, ja Opferbereitschaft für Instandhaltung und Verbesserung des Hafens. Wir hören von einer Tonne als Schiffahrtszeichen,[7] auch von einer Laterne in Warnemünde, nämlich einem Leuchtturm, dessen Feuer die Rostocker bewachen und instandhalten liessen.[8] Schon im Jahre 1288 verpflichtete sich ein gewisser Rötger Horn dem Rostocker Rate für eine bestimmte Geldsumme, die durch städtische Steuern (de

[1]) M. U. B. XXIII, S. 517, Nr. 13391 heisst es: In den jaren Cristi 1399 do was so grot vrost in deme wintere, alse ye bi den daghen unses levendes was vernomen; men mochte in der tit wanderen up deme yse van Rostoke bet in Dennemarken; dat sulve dede men van Lubeke ut over ys went to dem Sunde.

[2]) M. U. B. XVIII, S. 501, Nr. 10663.

[3]) M. U. B. XXIII, S. 11, Nr. 12894.

[4]) M. U. B. III, S. 154 f., Nr. 1765. 1. Dezember 1284.

[5]) M. U. B. III, S. 162, Nr. 1777.

[6]) Z. B. M. U. B. II, S. 170, Nr. 906.

[7]) M. U. B. III, S. 316, Nr. 1977 im Jahre 1288.

[8]) Rostocker Kämmereirechnung von 1352, M. U. B. XIII, S. 149 ff., Nr. 7581.

collecta civitatis)[1]) aufgebracht werden sollte, den Rostocker Hafen zu vertiefen,[2]) und zwar bis zu einer festgesetzten Frist, nämlich dem Beginn der Ausfahrt zum Heringsfang.

Etwa 100 Jahre später (6. Januar 1385) bekannte der Rat von Rostock, dem dortigen Ratsherrn Gerhard Grentze aus barer Anleihe 1000 M. Rost. Pfg. schuldig zu sein,[3]) welche zur Verbesserung des Warnemünder Hafens verwendet worden waren.

In Wismar fand die Fürsorge für die Schiffahrt Ausdruck in einer Willküre mehrerer Städte Lübischen Rechtes,[4]) die dort im Jahre 1260 aufgestellt wurde, und deren erster Paragraph es als Pflicht hinstellte, das Meer vor Seeräubern (a piratis et aliis malefactoribus) zu schützen.

Ferner waren in Wismar lange Seereisen ohne Zustimmung des Rates der Stadt verboten.[5]) Vor allem aber wurde durch die immer wiederkehrenden Ermahnungen der Bürgersprachen dafür gesorgt, dass der Hafen nicht durch Hineinwerfen von Ballast verunreinigt wurde (Quod nemo proiceat lastadien in portum).[6]) Daran schliesst sich eine Warnung vor dem Überladen der Schiffe bis zum Untersinken,[7]) wofür die schwere Strafe von 100 M. Silber angedroht wurde.

Die Fürsorge für die Häfen in beiden Seestädten Mecklenburgs galt vor allem der Meerschiffahrt. Aber, ganz abgesehen davon, dass der Seehandel von Rostock und Wismar in weitem Umfang Fischhandel war, also den städtischen Fischmarkt unmittelbar versorgte, wie wir bei Besprechung des Heringshandels eingehender zeigen werden, so kam auch ein Teil der Hafenanlagen den Berufsfischern zugute.

Ob es in Rostock im 13. Jahrhundert einen eigenen Fischerhafen gegeben hat, oder wenigstens einen besonderen Landungsplatz für Fischer, lässt sich nach der erhaltenen schriftlichen Überlieferung nicht feststellen. Man kann es vermuten nach der Schilderung eines Vorgangs im Rostocker Hafen, der an und für sich mehr in eine Sittengeschichte, als in eine

[1]) Diese collecta ist eine direkte Steuer, die von der Stadt seit etwa 1260 erhoben wurde. Vergl. darüber: W. Staude, Die direkten Steuern der Stadt Rostock S. 9, wo auch auf Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock, Bd. 3, Heft I, S. 29 ff. verwiesen wird.

[2]) M. U. B. III, S. 316, Nr. 1977.

[3]) M. U. B. XX, S. 313 f., Nr. 11649. Vergl. auch M. U. B. IX, S. 653 ff., Nr. 6522, S. 654. 25. April 1345: Der Pfarrer Dietrich zu St. Peter in Rostock hinterlässt in seinem Testament der Stadt 1 M. zur Ausbesserung des Warnemünder Hafens.

[4]) M. U. B. II, S. 156, Nr. 873.

[5]) Aus einer Wismarer Bürgersprache von der Mitte des 14. Jahrhunderts. M. U. B. IX, S. 614 f., Nr. 6474 sub. 5: Quod nullus longas reysas velificet etc.

[6]) Z. B. vom 14. Mai 1371. M. U. B. XVIII, S. 56 ff., Nr. 10201, sub. 10. Die Strafe dafür bestand in Verlust des Lebens und der Güter. Ebenso M. U. B. XVIII, S. 294 f, Nr. 10443, sub. 8 vom Jahre 1373 u. a.

[7]) Vergl. Wismarer Bürgersprache vom 11. Mai 1385 (M. U. B. XX, S. 356 ff., Nr. 11689, sub. 9: Et quod nemo onustet lastadien ad schuten, pramones, bote vel ad alias naves, quod submergantur, sub pena centum marcarum).

Betrachtung des Fischergewerbes gehört. Im Jahre 1296 hat in Rostock ein gewisser Tidemann von Ibendorf die Frau eines Herrn Johannes von Lübeck mit einem Stockfisch geschlagen.[1]) Wörtlich wird berichtet: Do he de vrowen her Johannes von Lubek scloich mittem stocvische, do sprac he, dat he den vish hade ghenomen bi den water, dar men den visch up schepede.

Dass das Fischerhandwerk in den mecklenburgischen Seestädten von jeher geübt wurde,[2]) ist selbstverständlich, und diese Tatsache wird bestätigt durch das frühe Vorkommen des Namens Fischer als Eigenname.[3]) Feste Fischerzünfte lassen sich jedoch für unseren Zeitabschnitt weder für Rostock, noch für Wismar nachweisen. Das Vorhandensein einer Nicolaikirche in Rostock[3a]) beweist nichts. Nicht nur fehlen Zunftordnungen oder Amtsrollen, sondern es werden auch nirgends gemeinsame Abgaben der Fischer beider Städte verzeichnet. Ebensowenig lässt sich nachweisen, dass die Fischer als Amtsgenossenschaft in einer der Kirchen von Wismar oder Rostock eine Vikarei gegründet hätten, wie dies für die Müller in Wismar[4]) und für die Parchimer Fischer[5]) bezeugt ist. Dies alles schliesst freilich nicht aus, dass nicht doch Fischerzünfte in Wismar und Rostock im 13. und 14. Jahrhundert bestanden haben. Als Erklärung für ihr Fehlen liesse sich etwa anführen, dass die Inhaber von Fischereigerechtsamen zum grossen Teil nicht selbst Berufsfischer waren, sondern solche, vielleicht Wenden, in ihren Dienst nahmen, wie wir dies ja auf dem Lande bei Müllern, Rittern und geistlichen Anstalten sahen.[6])

Ausserordentlich dürftig sind die Nachrichten, welche Aufschluss darüber geben, wie sich der Fischandel auf dem Markt von Rostock und Wismar vollzog. Ein besonderer Fischmarkt wird in keiner der beiden Städte genannt; doch legen andere Ortsbezeichnungen wie Fischbrücke,[7]) Fischbänke,[8]) Heringsbrücke,[9]) Fischerbruch oder Fischer-

[1]) M. U. B. III, S. 624, Nr. 2385.

[2]) Eine Teilung der Rostocker Fischer in Bröker und Sträter (Bruchfischer und Strassenfischer) lässt sich für das 13. und 14. Jahrhundert nach dem M. U. B. nicht belegen. Vergl. darüber K. Koppmann: Die Ratshege auf der Unter-Warnow. Im 3. Bande, Heft 2, III der Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock.

[3]) Z. B. M. U. B. II, S. 493 f., Nr. 1340; vom 9. August 1274 oder III, S. 62 f., Nr. 1650; vom 8. Dezember 1282.

[3a]) S. oben S. 168.

[4]) M. U. B. XXI, S. 117, Nr. 11876.

[5]) M. U. B. XXIII, S. 10, Nr. 12893.

[6]) Vergl. oben S. 166.

[7]) Z. B. findet sich in der Rostocker Kämmereirechnung von 1352 (M. U. B. XIII, S. 149 ff., Nr. 7581, S. 151 eine Ausgabe für die Ausbesserung verschiedener Brücken, darunter einer pons piscium. Fischbrücke als Ortsbezeichnung siehe auch M. U. B. XIII, S. 242 f., Nr. 7681 oder XV, S. 35 f., Nr. 8860. M. U. B. XV, Nr. 9029. S. 180 wird die Fischbrücke in Rostock als pons antiquus bezeichnet.

[8]) M. U. B. XXI, S. 238, Nr. 12016.

[9]) M. U. B. VIII, S. 124 f., Nr. 5139.

strasse,[1]) wo die Fischer wohnten, Zeugnis davon ab, dass der Fisch im städtischen Handel eine wichtige Stelle einnahm.

Sicher ist, dass der Verkauf nicht in Buden vor sich ging, sondern von Bänken aus. Wir hören z. B. einmal von einem argen Marktfriedensbrecher, der aus Rostock verwiesen wurde, weil er die Fischbänke umgestossen hatte (quod scampnas piscium ad terras trusit quod in vulgo ummevart dicitur).[2])

Die Fischbänke instandzuhalten, war Sache der Stadt. Unter den Ausgaben der Rostocker Kämmerei findet sich nämlich einmal eine von 9 sol. 4 den. verzeichnet pro scampnis piscium faciendis.[3]) Bezeugt ist ferner, wenigstens für Rostock, dass eine amtliche Beaufsichtigung des Fischhandels geübt wurde; denn es wurde dort im Jahre 1338 ein Fischer namens Scheel verfestet,[4]) weil er faule Fische (rancides pisces) verkauft hatte. Zur Verhinderung von Preissteigerung war Vorkäuferei untersagt und wurde mit Geldstrafen,[5]) in einem uns aus Rostock bekannten Falle[6]) sogar mit Stadtverweisung auf ein Jahr bestraft.

Kapitel III.

Das Fischerhandwerk in den übrigen Städten Mecklenburgs.

a) Besitzverteilung.

Die erhaltenen Nachrichten über den Fischhandel auf dem Markt sind, wie wir gesehen haben, für Rostock und Wismar wenig ergiebig. Es ist daher günstig, dass zu den Mitteilungen über die beiden grössten und blühendsten Städte des damaligen Mecklenburg Berichte aus kleineren Städten als Ergänzung hinzu treten, welche erkennen lassen, dass das Berufsleben der städtischen Fischer in Mecklenburg keineswegs der reicheren Gliederung und festeren Ordnung entbehrte, und zwar schon zu einer Zeit, die man für die mecklenburgischen Städte als eine frühe bezeichnen muss. Liegt doch aus Parchim eine Zunftordnung

---

[1]) Z. B. besass ein Fischer Namens Timm 1356 ein in palude piscatorum gelegenes Haus. M. U. B. XIV, S. 66, Nr. 8241.

Eine platea piscatorum erwähnt das Rostocker Stadtbuch von 1324 f, fol. 81 (M. U. B. II, S. 558, Nr. 1422 (Anmerkung).

[2]) Liber proscriptorum Rostocc, fol. 29 zum Jahre 1344. Vergl. darüber M. U. B. V, S. XXIV.

[3]) M. U. B. XIII, S. 20 f., Nr. 7422.

[4]) M. U. B. IX, S. 105, Nr. 5854.

[5]) Z. B. wird in der Rostocker Kämmereirechnung von 1380 (M. U. B. XIX, S. 465 ff., Nr. 11247), S. 466 eine Busse von 3 M. a subemptoribus apud aquas erwähnt, die sich ja aber nicht notwendig auf einen Fischkauf bezieht.

[6]) M. U. B. V, S. 497, Nr. 3364. 1310 wird Ziger, ein Fischer, wegen Vorkäuferei auf ein Jahr aus Rostock verwiesen.

der Fischer vor, welche man in die Zeit zwischen 1230 und 1240 verlegt.[1])

Das Recht des Fischfangs wurde den Städten in verschiedener Form schon bei ihrer Bewidmung mit Stadtrecht verliehen, worüber zahlreiche Urkunden Aufschluss geben.

Als Fürst Heinrich Borwin in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts den von ihm erbauten Ort Parchim, dessen Namen die Sage auf ein Paar Fischer, die Brüder Chim, zurückführen will, mit Stadtrecht bewidmete,[2]) rief er von nah und fern Leute herbei, welche die neue Stadt bewohnen sollten, und bewilligte ihnen u. a. die Fischerei per omnem provinciam communis et libera cum sportis et hamis et retibus, exceptis solis sagenis.

Dementsprechend (exceptis sagenis) wurde bei den Städten Parchimschen Rechtes die grosse Fischerei ausgenommen, z. B. in Goldberg.[3]) Dasselbe geschah bei Städten mit Schweriner Stadtrecht, wie Malchin,[4]) während die Städte, denen Lübisches Recht verliehen wurde, auch das Recht auf die Wadenzüge erhielten. So wurde den Grevesmühlern,[5]) als ihnen 1359 das Lübische Recht bestätigt wurde, zugestanden, „dat si up dem Vilebeker see twe wadentøghe hebben møghen, wann se willen". Neubrandenburg[6]) erhielt mit dem Alt-Brandenburger Recht bei seiner Gründung facultatem piscandi in aquis adiacentibus cum rusis magnis et minutis retibus. Ähnlich lauten die Bestimmungen für die gleichfalls markgräflich brandenburgische Stiftung Lychen.[7])

Die Fischereigerechtsame, wie die Stiftungsbriefe sie den Städten zusicherten, genügten diesen meistens noch nicht, zumal sie sich oft mit benachbarten Klöstern oder anderen Besitzern darum vertragen mussten, was in vielen Fällen nur durch Rechtsspruch oder durch landesherrliches Machtwort erreicht werden konnte, keineswegs immer zugunsten der Städte. Es sei hier nur erinnert an den mit grosser Erbitterung geführten Kampf der Städte Lychen[8]) und Fürstenberg[9]) gegen Kloster

---

[1]) M. U. B. I, S. 390 f., Nr. 384.

[2]) M. U. B. I, S. 311 ff., Nr. 319 sub. 13. 1225—1226. Die Überschrift der Urkunde heisst dort: Heinrich Borwin, Fürst von Rostock, bewidmet den neu erbauten Ort Parchim mit dem Stadtrechte. Dazu bemerkt A. Rische in seinen Bemerkungen zu einzelnen Urkunden des M. U. B. Band I—IV, S. 22, dass die Überschrift zu eng gefasst sei; es handle sich nicht allein um die Stadt, sondern um das Land Parchim.

[3]) M. U. B. I, S. 565 f., Nr. 599 sub. 13; im Jahre 1248.

[4]) M. U. B. I, S. 446 ff., Nr. 499 sub. 26; im Jahre 1236. Malchin erhält Schweriner Stadtrecht, mit diesem die Fischerei ohne Wadenzüge, welche Fürst Nicolaus von Werle für sich behält.

[5]) M. U. B. XIV, S. 398 f., Nr. 8560, S. 399.

[6]) M. U. B. I, S. 566 f., Nr. 600. 4. Januar 1248.

[7]) M. U. B. I, S. 568, Nr. 601. 23. Januar 1248.

[8]) M. U. B. V, S. 610, Nr. 3502.

[9]) M. U. B. XV, S. 45 f., 8871.

Himmelpfort, an den Zwist zwischen der Stadt und dem Domkapitel zu Güstrow,[1]) zwischen Neubrandenburg und dem Kloster Broda um die Fischerei auf Liepz und Tollense,[2]) und an die durch Jahrzehnte sich hinziehenden Streitigkeiten zwischen der Stadt Goldberg und dem Kloster Dobbertin[3]) um das Recht des Fischfangs auf der Mildenitz und dem Jagersee. An letzteren erhob auch das Kloster Neuenkamp Ansprüche, nachdem es im Jahre 1311 von dem Ritter Iwan von Below[4]) und 1348 von dem Knappen Nicolaus von Below[5]) Besitzungen in Goldberg und an den genannten Seen gekauft hatte.

Vergünstigungen und Erleichterungen, welche sich die Städte in Bezug auf den Fischfang zu verschaffen wussten, bestanden teilweise darin, dass sie Befreiung nachsuchten von dem für Benutzung der Fischerei zu zahlenden Zins, wie dies Neubrandenburg 1279 bei Markgraf Otto von Brandenburg tat.[6])

Auch gegen das Eindringen fremder Fischer in ihr Revier suchten sich die Städte zu schützen, wie die Boizenburger, die sich 1301 die Erlaubnis erteilen liessen, fremden Fischern, die sie nachts fischend auf der Elbe anträfen (de me des nachtes vint edder in nachttiden uppe der vischerie), die Fahrzeuge fortzunehmen.[7])

Meistens waren die Städte bemüht, zu ihrem Stadtgebiet Seen oder ländlichen Besitz hinzu zu erwerben und diesen dann durch fürstliche Gnade zu Stadtrecht legen zu lassen. So liess sich 1309 Gadebusch vom Fürsten Heinrich von Mecklenburg das Dorf Zwemin (Schlemmin) mit der dazu gehörigen Fischerei schenken[8]) und nach Lübischem Recht zur Stadtfeldmark legen, und Güstrow erhielt 1375 von den Fürsten Lorenz und Johann von Werle das Dorf Glin[9]) mit allem Zubehör (cum aquis, aquarum decursibus, piscariis etc.).

---

[1]) M. U. B. VI, S. 44 ff., Nr. 3636.

[2]) In dem Streit zwischen Broda und Neubrandenburg ist bis heute noch nicht alles klar. Vergl. dazu M. U. B. I, S. 89 ff., Nr. 95 (16. August) 1170, die Stiftungsurkunde des Klosters Broda. F. Boll erklärt diese im zweiten Anhang seiner Chronik der Vorderstadt Neubrandenburg, S. 304 für eine Fälschung, kannte aber wahrscheinlich nur die im Grossherzogl. Archiv zu Neustrelitz befindliche Abschrift vom Jahre 1328. Der Abdruck im M. U. B. beruht auf dem Original im Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Vergl. ausserdem: M. U. B. I, S. 566 f., Nr. 600, die Stiftungsurkunde von Neubrandenburg vom 4. Januar 1248, M. U. B. II, S. 449, Nr. 1281 (10. April 1273): Das Kloster Broda erhält die Fischerei in dem Ausflusse des Sees Liepz in den Tollensesee, und M. U. B. II, S. 608 f., Nr. 1503 (29. Juni 1279): Markgraf Otto von Brandenburg erlässt der Stadt Neubrandenburg ihre Abgabe vom See Tollense mit der Liepz.

[3]) M. U. B. VIII, S. 142 f., Nr. 5157.

[4]) M. U. B. V, S. 561 f., Nr. 3443.

[5]) M. U. B. X, S. 170, Nr. 6830.

[6]) M. U. B. II, S. 608 f., Nr. 1503.

[7]) M. U. B. V, S. 28 f., Nr. 2756.

[8]) M. U. B. V, S. 451, Nr. 3299.

[9]) M. U. B. XVIII, S. 595 ff., Nr. 10768, S. 59 .

Dieselbe Stadt zahlte dem Fürsten Nicolaus von Werle zweimal 80 M. und später noch 150 M. slav. für Eigentumsrecht, Dienstfreiheit und Fischerei auf dem Gutower See[1]) und liess sich 50 Jahre später mit dem Holzungs- und Mastungsrecht in benachbarten Wäldern auch das Recht bestätigen, auf dem Többesinsee zur eigenen Fischerei zwei Kähne zu halten. (ut habeant duas naves parvas, que kanen dicuntur, pro piscatura inibi exercenda.[2])

Die Stadt Waren kaufte 1306 für 300 M. wend. Pfg. von den Fürsten zu Werle die Pacht von der Müritz und vom Feisnicksee[3]). Nur einer der fürstlichen Brüder behielt sich das Recht vor, auch fernerhin auf beiden Seen fischen zu lassen.

Malchin, welches 1382 für 966 M. das Dorf Pisede mit water, waterlope thu unde ave etc. kaufte,[4]) verfocht mit Ausdauer und Erfolg sein Anrecht auf den Malchiner See. Dieser war der Stadt 1294 vom Fürsten Nicolaus von Werle nebst der Peenemühle vor der Stadt verliehen worden.[5]) Spätere Fürsten von Werle bestätigten 1374 diesen Besitz,[6]) und in demselben Jahre mussten auch die von Malzan der Stadt Malchin ihre Ansprüche auf den Schorsower Teil des Sees überlassen.[7])

Verbriefte Vermehrungen ihrer Fischereiberechtigungen liessen sich die Städte vielfach durch spätere Fürsten, auch zu wiederholten Malen bestätigen, eine Vorsichtsmafsregel, die wohl geboten war, da ja auch ausländische Herrscher gelegentlich ein Wort mitzureden hatten in Mecklenburg.[8])

b) Fischschutz.

Trotz allen Strebens nach dem Besitz und der vorteilhaften Ausnutzung von Fischereirechten finden sich doch bemerkenswerte Versuche, die Gewässer vor rücksichtsloser Ausbeutung zu schützen. Lehrreich darüber sind die Verhandlungen des Klosters Himmelpfort mit der Stadt Fürstenberg. Diese befand sich in der peinlichen Lage, den markgräflichen Brief, in welchem u. a. ihre Fischereigerechtsame verzeichnet standen, verloren zu haben, und sie musste sich daher von dem Kloster einengende Vorschriften machen lassen, um nur überhaupt Fischfangsrechte zu behalten. Z. B. war ihren Bürgern das

---

[1]) M. U. B. V, S. 331, Nr. 3159

[2]) M. U. B. XIV, S. 541 f., Nr. 8691.

[3]) M. U. B. V, S. 263, Nr. 3071.

[4]) M. U. B. XX, S. 99 f., Nr. 11405.

[5]) M. U. B. III, S. 548 f., Nr. 2290.

[6]) M. U. B. XVIII, S. 514, Nr. 10672.

[7]) M. U. B. XVIII, S. 485 ff., Nr. 10643.

[8]) Z. B. liess sich die Stadt Ribnitz 1311 durch König Erich von Dänemark die Privilegien des Fürsten Waldemar von Rostock bestätigen, darunter die ausschliessliche Fischereigerechtigkeit in der Recknitz. M. U. B. V, S. 590, Nr. 3483.

Fischen, solange Eis die Wasser bedeckte (vischen tu yse), gänzlich verboten.[1])

Man mag in dieser Maſsregel für Fürstenberg mehr einen Ausfluss der Missgunst vonseiten des Klosters sehen, als eine Verordnung, die Fische zu schonen. Letztere Absicht scheint doch auch nicht ausgeschlossen; denn gerade das Kloster Himmelpfort zeigte sich an anderer Stelle solchen Bestrebungen geneigt. Als sich nämlich dieses Kloster mit der Stadt Lychen über die Fischerei auf mehreren Gewässern einigte, verpflichtete es sich, jedes Jahr einen See schonen zu wollen.[2])

Eine Schonzeit während des Laichens genoss in Fürstenberg die Plötze.[3]) Vielleicht darf man behaupten, dass so gut wie diese eine Fischart, von der es zufällig überliefert ist, auch andere ebenso geschont wurden.

Zur Winterzeit sorgte man für die Erhaltung der Fische durch die nötige Luftzufuhr, indem man Löcher in das Eis hauen liess. An manchen Orten gehörte dies sogar zu den regelmässig zu leistenden städtischen Diensten, z. B. in Schwerin.[4])

c) Der städtische Fischmarkt.

Besser als für Rostock und Wismar sind wir über das Berufsleben der Fischer in den Binnenstädten Mecklenburgs unterrichtet, weil aus zweien von ihnen, Parchim[5]) und Plau,[6]) sich Zunftordnungen der

---

[1]) M. U. B. XV, S. 45 ff., Nr. 8871. 24. April 1361. In den Vereinbarungen findet sich das sonst nirgends belegte Wort starbunte, das mit inordinata et indecens piscatio erklärt wird. Sie ist den Fischern der Stadt auf den klösterlichen Gewässern verboten. Diese sollten also vor Ausbeutung durch Fremde und vor Übergriffen geschützt werden.

[2]) M. U. B. V, S. 610, Nr. 3502 (annis singulis uni stagno parcere).

[3]) M. U. XV, S. 45 ff., Nr. 8871.

[4]) M. U. B. IV, S. 83, Nr. 2528. 21. Dezember 1298.

[5]) M. U. B. I, S. 390 f., Nr. 384 zwischen 1230 und 1240. Die Meister und Brüder der Fischerzunft zum heiligen Apostel Petrus in Parchim errichten mit Bewilligung und nach Anordnung des Rates der Stadt eine Zunftordnung. (Nach dem durch Zufall von Senator Beyer in Parchim entdeckten Original.)

Sehr auffallend ist es daher, dass in einem Verzeichnis der Hebungen der Stadt Parchim aus der Zeit nach 1370 (M. U. B. XVI, S. 653 ff., Nr. 10129, S. 655) die Fischer nicht unter die Zünfte gerechnet werden. Es heisst dort: Preterea officia, que innynghe dicuntur, videlicet pistorum, sutorum, fabrorum et carnificum et lanificum, quodlibet istorum officiorum dabit XII solidos, videlicet consulibus VIII et magistris quatuor solidos; et aliorum quodlibet officiorum, videlicet pellificum, piliatorum, piscatorum, textorum linei panni etc. etc.

NB. Wo im weiteren Verlauf dieser Arbeit von Fischereiangelegenheiten der Stadt Parchim die Rede sein wird ohne besondere Quellenangabe, wird auf die oben erwähnte Zunftordnung Bezug genommen.

[6]) M. U. B. V, S. 335 f., Nr. 3164. 6. Mai 1307. Auf diese Zunftordnung beziehen sich alle folgenden Angaben über die Fischerei in Plau, sofern nicht eine andere Quelle angegeben wird.

Fischer erhalten haben, welche zusammen mit anderen Nachrichten Aufschluss geben nicht nur über das Zunftleben, sondern auch über mancherlei Maſsregeln, welche teils zum Schutz der Fischkäufer, teils zum Besten der Fischer getroffen wurden.

Leider fehlt in den vorhandenen Fischerzunftordnungen jede Andeutung darüber, ob, abgesehen von der Einzahlung von Geld und Wachs, besondere Eigenschaften zur Aufnahme in die Zünfte berechtigten. Dass deutsche Nationalität erforderlich war, wird für die Fischer zwar nirgends ausdrücklich gesagt, ist aber als sicher anzunehmen. Wenn nämlich die Willküre der Wollenweber zu Schwerin vom 4. Oktober 1372[1]) von jedem medebroder des amptes fordert, dass er „schal wesen echte unde recht, Dudes unde nicht Wendes, vry unde nicht eyghen" usw., und hinzufügt, dass man damit einer „wonliken wanheith in allen steden" folge, so darf man wohl behaupten, dass auch die Fischerzünfte dieser „Gewohnheit in allen Städten" gefolgt seien.

Wiederholt fällt eine berechtigte Bevorzugung der einheimischen Fischer vor fremden ins Auge. Letztere hatten in Malchin eine Marktabgabe zu entrichten[2]). In Neubrandenburg[3]) waren frische Fische, die zu Kahn von Bürgern der Stadt hereingebracht wurden, falls sie nicht zur weiteren Ausfuhr bestimmt waren, zollfrei. Fremde Fischverkäufer dagegen hatten für jede Wagenladung Fische einen Zoll von 4 Pfennigen zu bezahlen.

An verschiedenen Orten herrschte ein Marktzwang für Fische, damit das Angebot der Nachfrage entspreche. Z. B. durften die Fürstenberger Fischer ihre Fische nur auf dem Markt von Fürstenberg verkaufen[4]).

Die Gebrüder Regendanz, denen im Jahre 1375 von den Fürsten Lorenz und Johann von Werle die Fischerei auf den zahlreichen zur Müritz gehörigen Gewässern verliehen wurde, mussten sich verpflichten, die dort gefangenen Fische zweimal wöchentlich, nämlich Mittwochs und Freitags, auf den Röbeler Markt zu bringen.[5])

In Parchim[6]) wurde, als 1282 die Alt- und Neustadt vereinigt wurden, weil Einwohnerzahl und Verkehr nicht in dem erwarteten Maſse zugenommen hatten, dem Rat eingeschärft, alle Fischer, auch die der Neustadt, anzuhalten, dass sie ihre Fische auf den Markt der Altstadt brächten.

Wer mit Erlaubnis des eddeln herrn Niclawsen von Werlen und des rades der Stadt Plawe fischens halber auf dem Plauer See schiffte,

[1]) M. U. B. XVIII, S. 641 ff., Nr. 10815, S. 642.
[2]) M. U. B. VII, S. 236, Nr. 5273.
[3]) M. U. B. I, S. 566 f., Nr. 600.
[4]) M. U. B. XV, S. 45 ff., Nr. 8871, S. 46.
[5]) M. U. B. XVIII, S. 517, Nr. 10675.
[6]) M. U. B. III, S. 26 f., Nr. 1598, S. 27.

der sollte alle erbeuteten Fische, die grothen mit den cleinen und die cleinen mit den grothen auf den Markt zu Plau bringen zur Deckung des Bedarfs von Bürgern und Fremden.

Auf dem Sonnabendsmarkt in Plau war sogar jeder Fischer verpflichtet, seine Fische persönlich zu verkaufen, und erst nach Marktschluss war der Marktzwang für die Stadt aufgehoben. Es durfte dann jeder Fischer den Rest seiner Ware, wie er es am vorteilhaftesten vermochte, themelik und sekerlik verkaufen. Doch war Vorkauf auch hier untersagt.

Diese Markträumung war aus hygienischen Gründen durchaus berechtigt. Es sollte jedenfalls dadurch verhindert werden, dass Fische den Sonntag über liegen blieben und dann womöglich am Montag in gesundheitsschädlichem Zustand verkauft würden.

Übrigens galten nicht überall die gleichen Grundsätze für den Verkauf von Fischware auf dem Markt. In Parchim z. B. wurden nicht nur lebende, sondern auch tote Fische verkauft. Es sollen, so heisst die Bestimmung, alle Fischer zum Markt der Altstadt kommen cum suis piscibus, tam vivis, quam mortuis. Die Plauer Fischerordnung verbot ausdrücklich einheimischen wie fremden Fischverkäufern, tote oder erstickte Fische (gestickede edder dode) unter die lebendigen zu mengen und mit zu verkaufen. Es wurde sogar noch eine besondere Strafandrohung von allerdings nur 6 Pfg. hinzugefügt für auswärtige Fischer welche sodhane, also erstickte oder tote Fische gewaschen und verkaufsfähig (koepszune) gemacht auf den Plauer Markt brächten.

Ebenfalls in das Kapitel der Hygiene gehört es, dass man für die Reinigung des Marktplatzes nach Marktschluss Sorge trug. In Malchin wurde zur Deckung der daraus erwachsenen Unkosten regelmässig die erwähnte Marktabgabe fremder Fischer verwendet.

Neben dem handwerksmässigen tritt der religiöse Charakter der Fischerzünfte deutlich hervor. Die Fischer von Parchim nannten sich Meister und Brüder der Fischerzunft zum heiligen Petrus und liessen sich als solche, wie schon bemerkt wurde, am 15. Januar 1396 die von ihnen in der Marienkirche zu Parchim gestiftete Vikarei bestätigen.[1])

Ihren barmherzigen Sinn betätigten die Brüder auf mehrfache Weise. Einmal mussten sie eine jährliche Armenabgabe entrichten. Sodann war es Pflicht jedes einzelnen Meisters, einen erkrankten Zunftbruder zu besuchen.[2])

Das Gedächtnis verstorbener Brüder musste an festgesetzten Tagen durch Vigilien und Messen gefeiert werden.

Besondere Ehrungen aber wurden einem verstorbenen Zunftgenossen bei seinem Begräbnis zuteil. In Plau erstreckten sich die be-

[1]) M. U. B. XXIII, S. 10, Nr. 12893.

[2]) M. U. B. I. S. 390 f., Nr. 384 sub. 2 und 1.

züglichen Vorschriften auch auf das Begräbnis von Schwestern (brodern edder sustern), also von Gattinnen oder Witwen der Meister. Sie sollten eine hovesche navolginge beth thor kulen effte grave haben. Zufolge der Parchimer Urkunde sollte sich das Begräbnis eines Zunftangehörigen möglichst prächtig (quanto benignius) gestalten. Das Wachs, das jeder Meister beim Eintritt in die Zunft zu liefern hatte, wurde zu Kerzen verwendet. Die ganze Bruderschaft mit der Fahne — in Plau wird eine solche nicht erwähnt — geleitete den Toten zur Kirche, wo die Zunft eine oder mehr Messen zu seinem Gedächtnis lesen liess. Darüber hinaus stand es jedem Zunftmitgliede frei, auf eigene Kosten weitere Messen lesen zu lassen.

Die übrigen Zunftverordnungen beschäftigen sich mit dem sittlichen Verhalten der Mitglieder. Sie richten sich in sehr eingehender Weise gegen Trunksucht, Würfelspiel, Widersetzlichkeit, gegen Hehlerei, gegen Beleidigungen durch Wort und Tat usw. In bestimmten Fällen durfte nicht die Zunft allein richten, sondern der Rat musste einschreiten. Ausweisung aus der Zunft erfolgte erst beim vierten Wiederholungsfall, ohne dass darum die verhängten Geldstrafen erlassen worden wären. Von den Brüchen fiel, soweit es sich um Summen von mehr als 6 Pfennigen handelte, ein Drittel der Stadt zu. Übrigens waren sämtliche Geldstrafen niedrig gehalten.

Die Parchimer Fischerzunft muss wohlhabend gewesen sein. Dies wird bewiesen durch verschiedene Angaben des Parchimer Stadtbuches vom Jahre 1394,[1]) aus welchem hervorgeht, dass wiederholt Bürger von Parchim, die irgendwie sich in Geldverlegenheit befanden, ihre Häuser an die Fischerinnung verpfändeten, und zwar je nach Grösse und Beschaffenheit des betreffenden Gebäudes für 30 M., ein anderes Mal für 50 M.

Über den Wert von Fischteichen und Fischwehren sind wir durch verschiedene Nachrichten von Verpfändungen solchen Besitzes durch in Not geratene Fischer unterrichtet.

So musste 1355 der Fischer Vicke in Parchim seine Fischwehre in der Elde für 15 M. lüb. an die Söhne eines Schusters verpfänden,[2]) ein anderer Fischer die seinige für nur 5 M. an seinen eigenen Sohn,[3]) um diesen wegen seines mütterlichen Erbteils zu befriedigen. Selbst der Bürgermeister von Parchim, Herr Heinrich Kassow, sah sich 1385 genötigt, die Hälfte der Fischerei in seinem Fischteich bei Schalentin

[1]) M. U. B. XXII, S. 326, Nr. 12604.
[2]) M. U. B. XIII, S. 685, Nr. 8147.
[3]) M. U. B. XIV, S. 11, Nr. 8187.

für 10. M lüb. zu verpfänden.[1]) Doch ist diese Eintragung auf Spalte 45 des Parchimer Stadtbuches später wieder getilgt worden.

Kapitel IV.

Die Seefischerei.

Wenn oben gesagt wurde, dass unser Einblick in den Fischhandel von Rostock und Wismar vom 12. bis 14. Jahrhundert nur ein unvollkommener sei, so trifft dies hauptsächlich für die Süsswasserfischerei zu. Aber man hat für den Fischhandel der Seestädte eine Scheidung vorzunehmen, wie sie entsprechend heute noch auf dem Rostocker Fischmarkt zu deutlichem Ausdruck kommt. In einer langen Reihe stehen dort die Binnenfischer mit dem Ertrag von Seen und Flüssen, ihnen gegenüber in einer anderen Reihe die Fischer, welche ihr Beruf auf das offene Meer hinausführt.

a) Fischarten.

Von Seefischen, die als Ertrag der Meerfischerei auf den Markt der Seestädte und zum Versand ins Land hinein gelangten, werden eine ganze Reihe mit Namen angeführt. Zwar ist es nicht immer leicht, zu bestimmen, welche Art gemeint ist; denn die lateinischen Fischnamen werden oft willkürlich behandelt, z. B. wird der Hering (allec) mehrfach praktischerweise als Indeclinabile angesehen. Auch ein Wandel der Bedeutung im Laufe der Zeit lässt sich feststellen. So bedeutet rumbus (auch rhombus) im 13. Jahrhundert die verschiedenen Buttenarten, deren freien Fang an der pommerschen Küste sich das Kloster Dargun 1265 von Barnim von Pommern schenken liess.[2]) Später wird mit dem häufig vorkommenden „rumbus“[3]) meistens der Stör bezeichnet.

Dieser muss damals ein nicht seltener Gast in den deutschen Meeren gewesen sein. Der ebenfalls genannte scheres[4]) bedeutet vermutlich jenen Verwandten des Störs, den Stein-Hausen, der noch heute auch Scherg genannt wird. Flachfische oder Schollen (flagvisch)[5]) gab es damals so gut wie jetzt in der Ostsee. Mehrfach erwähnt werden Delfine (Tümmler), und zwar als merswine oder porci marini.[6]) Brachsen

[1]) M. U. B. XX, S. 313, Nr. 11648.

[2]) M. U. B. II, S. 270, Nr. 1044.

[3]) Z. B. M. U. B. XIII, Nr. 7448, S. 47 oder XIX, S. 475, Nr. 11247.

[4]) In einem Auszug aus der Jahresrechnung der Hansischen Pfundzollherren von 1385 (M. U. B. XX, S. 328 ff., Nr. 11661) wird sub 4 stores (Stör) genannt, sub 6 scheres.

[5]) M. U. B. XXII, S. 536, Nr. 12782.

[6]) Das Rostocker Kämmereiregister von 1380 (M. U. B. XIX, S. 475, Nr. 11247) verzeichnet eine Ausgabe von 4$^1/_2$ M. pro porcis marinis, und unter den von Bertram

(Brassen) scheinen nur in getrocknetem Zustand (droge brasmen)[1]) in den Handel gekommen zu sein.

Bei einer Angabe des herzoglichen Vogtes zu Schwerin steht es nicht ganz fest, ob es sich um ein Seetier handelt. Er verzeichnet den Verbrauch von einer tunna cratorum,[2]) und man sieht die Möglichkeit eines Verschreibens für craciorum = Krabben. Sicher ist diese Annahme nicht; denn nicht etwa Ausgaben für Fische gehen voran oder folgen nach, sondern für Getreide und Weissbrot. Dass man im 14. Jahrhundert schon Ostseekrabben gegessen hat, ist an und für sich nicht unwahrscheinlich.

Unzählige Male ist die Rede von Schellfisch (strumulus)[3]) in seinen verschiedenen Formen und mit seinen Abarten. Er tritt auf als Bergherfisch oder Kabeljau,[4]) getrocknet als Stockfisch, bei welchem wieder zwei Arten, der Heilissche und der Kurssche[5]) unterschieden werden, oder in seiner Jugendform als Dorsch, lateinisch canis genannt.[6]) Z. B. beklagen sich einmal die Rostocker über die Grafen von Holstein und deren Helfershelfer wegen Gewalttat und Beraubung. Den Schaden an Salz und Dorsch (piscibus vulgariter dorsch dictis), den sie im Laufe von etwa 5 Jahren erlitten haben, berechnen sie auf 11 M. Rost.[7])

Der kleine Stockfisch oder Meerhecht (Merluccius) scheint gemeint zu sein mit den luceis in einer aus der Hofküche des Fürsten Wizlav von Rügen stammenden Rechnung vom Jahre 1325,[8]) wenn nicht etwa Hechte (oder Lachse?) aus Binnengewässern damit bezeichnet werden sollen.

Im allgemeinen scheinen also damals ziemlich dieselben Arten von Seefisch vorgekommen zu sein, die jetzt noch Gegenstand des Markthandels bilden.

Behr und Markward Beermann, Propst zu Rehna, für Herzog Albrecht von Mecklenburg verrechneten Geldern (M. U. B. XIII, S. 521 ff., Nr. 7988, S. 525) findet sich eine Ausgabe pro merswin.

[1]) Droge brasmen erbitten u. a. die in Stockholm im Mai 1395 Belagerten. (M. U. B. XXII, S. 530 ff., Nr. 12782, S. 536.

[2]) M. U. B. XVIII, S. 265 ff., Nr. 10424, S. 268.

[3]) Z. B. beklagen sich die Rostocker über den Schaden, den sie beim Stockfischfang von den flandrischen Städten erlitten haben (occasione dampni per Flandrenses sibi super strumulo illati) und bemühen sich um Schadenersatz. M. U. B. XXII. S. 294 f., Nr. 12561. In den Jahresrechnungen der Rostocker Weddeherren finden sich sehr häufig Ausgaben pro strumulo, z. B. M. U. B. XXII, S. 484 ff., Nr. 12748, S. 494.

[4]) M. U. B, XVI, S. 618 ff., Nr. 10112, S. 620.

[5]) M. U. B. XXII. S. 530 ff., Nr. 12782, S, 536. Aus Brabant und aus Kurland.

[6]) Eine Kriegskostenberechnung von 1358 zählt u. v. a. auf: 18 sol. [pro] lagena canum proprie dorsches (M. U. B. XIV, S. 340 ff., Nr. 8509, S. 341).

[7]) M. U. B. IX, S. 421 ff., Nr. 6251, S. 427.

[8]) M. U. B. X. S. 554, Nr. 7306. 4 sol. 2 den. pro luceis et piscibus.

Der häufigste, begehrteste, weil nützlichste von allen Seefischen war aber der kleine zur Gattung der Edelfische gehörige Raubfisch, dessen Erscheinen oder Nichterscheinen geradezu gestaltend mitgewirkt hat an der Handelsgeschichte der Ostseeländer, der Hering.[1]) Hat man doch lange Zeit geglaubt, und glaubt es hier und da heute noch, dass der Niedergang der deutschen Seestädte nach dem 14. Jahrhundert, sowie die Verödung der blühenden Marktstädte des Nordens durch das Ausbleiben der Heringszüge bewirkt worden sei.[2])

b) Verwendung von Seefischen.

Der gesalzene oder getrocknete Seefisch, in erster Linie immer der Hering, war bis tief in das Land hinein ein unentbehrliches Nahrungsmittel. Natürlich lässt sich dies nach der schriftlichen Überlieferung weniger für die einzelnen Haushaltungen nachweisen, als für alle solchen Plätze oder Unternehmungen, wo es sich um die Verpflegung einer grösseren Anzahl von Personen auf längere Zeit handelt. Unsere Quellen darüber sind teils Kriegskostenberechnungen,[3]) teils Schuldverzeichnisse,[4]) teils Rechnungen aus fürstlichen Hofhaltungen, z. B. die umfassende Rechnungsablage des herzoglichen Vogtes zu Schwerin, Johann Boygeneve.[5])

Die Möglichkeit, getrocknete und gesalzene Fische lange zu konservieren, machten sie besonders geeignet zur Verwendung als Reiseproviant, vor allem bei Seereisen. Nach einem Auszug aus der Jahresrechnung der Hansischen Pfundzollherren zu Rostock[6]) bekamen zwei Ratsherren im Jahre 1385 zu einer reyse in dat lant to Wenden nicht weniger als $2^1/_2$ Tonnen Aal, 4 Tonnen Hering, 8 Tonnen Dorsch und 300 Bergerfische mit.

---

[1]) Über die „Lebensgeschichte des Herings" vergl. Tomfohrde: Die Heringsfischereiperiode an der Bohus-Len-Küste von 1556—1589. Archiv für Fischereigeschichte Heft 3, S. 12 ff.

[2]) Zu der Verbreitung dieser Ansicht hat nach der Meinung Dietrich Schäfers (Hans. Gesch. Quellen IV, S. XL f.) besonders Dahlmann beigetragen durch eine Bemerkung im 3. Bande, S. 121 seiner Geschichte Dänemarks. Schäfer weist dagegen nach, dass das „Verziehen" des Herings aus diesen Gegenden erst im 16. Jahrhundert eingetreten sei. Ganz aufgehört habe der Heringsfang an der Küste von Schonen niemals. Für den Rückgang des Verkehrs auf Schonen gibt Schäfer einen allgemeinen Rückgang des Handels als Ursache an, den er in Kap. V, S. LIII ff., näher begründet.

[3]) Z. B. M. U. B. XIV. S. 261 ff., Nr. 8453 Januar bis November 1358. Kriegskostenberechnung des Herrn Otto von Dewitz auf seinen Zügen gegen die Grafen von Schwerin und Tecklenburg, gegen die Mark, gegen die Dänen usw.

[4]) M. U. B. IX, S. 333 ff., Nr. 6145, Schuldenverzeichnis der Ratzeburger Kirche vom 6. August 1341.

[5]) M. U. B. XVIII, S. 265 ff., Nr. 10424. 7. April bis 14. September 1373.

[6]) M. U. B. XX, S. 328 ff., Nr. 11661 sub 6.

Natürlich lässt sich auch in geistlichen Anstalten ein Verbrauch von gesalzenen Seefischen nachweisen. Wir erfahren u. a., dass das Ratzeburger Domkapitel um das Jahr 1340 eine Tonne Hering (unam tonnam allec [um]), ausserdem frisches Fleisch und getrocknete Fische verbraucht, aber nicht bezahlt hat.[1])

Besonders wichtig war eine Versorgung mit konservierbarem Fisch bei kriegerischen Unternehmungen, vor allem bei Belagerungen, und darüber sind wir durch eine grosse Reihe von Zeugnissen unterrichtet.

In dem langen Kampf um die Befreiung des Königs Albrecht von Schweden, Herzogs von Mecklenburg und seines Sohnes aus der Gefangenschaft seiner erbitterten Feindin, der Königin Margarete von Dänemark, geriet Stockholm, das schliesslich fast allein noch der Gewalt dieser „Tomyris des Nordens“ widerstand, in die grösste Not. Es erbat daher von den Städten Lübeck, Stralsund und Greifswald, die wegen ihres Ostseehandels ein Interesse an der Beilegung des Streites hatten und daher zu Hülfeleistungen bereit waren, Lebensmittel in grosser Menge, nämlich Speck (halff vett, halff magher), Reis, Mandeln, Senf, Bier, und zwar viel Bier und Fische. (600 Bergervisches und heringes.) Die preussischen Städte wurden dagegen ersucht um Getreide, Erbsen, Grütze, Malz, Hopfen und Salz, stocvisch und flagvisch, droge brasmen, stoer, doers (Dorsch) und ael.[2])

Ein Jahr später richtete der hansische Hauptmann Hermann von der Halle, wieder aus Stockholm, noch beweglichere Klagen über Mangel an Lebensmitteln an die preussischen Städte:[3]) ok so hebbe wy nynen roggen, noch solt, noch ienigherlye droge vische usw., und er fügte anschaulich hinzu: Unde uns is mit enem cleinen nicht geholpen.

Nicht anders ist es bei Kriegszügen im Heimatlande. Aus einer erfolgreichen Fehde Lübecks und der Mecklenburger Städte Rostock und Wismar gegen etliche Raubschlöser (Dömitz, Lassan u. a.) im Sommer 1353 hat sich ein Bericht erhalten über den Fortgang der Unternehmung,[4]) aufgezeichnet von dem Wismarer Bürger Gottschalk Menze, und an den Rostocker Rat gerichtet. Das Hansische Urkundenbuch, welches denselben Bericht bringt,[5]) enthält im Anschluss daran noch einen warmen Dank für die glückliche Ankunft (bene et multum prospere et legaliter) einer Sendung Heringe an das Belagerungsheer, und aus der fast übergrossen Freude darüber (quia presagium et bonam fortunam, necnon gaudium salutiferum nobis imposuit), darf man wohl schliessen, dass vorher Mangel geherrscht hatte.

---

[1]) M. U. B. IX, S. 333 ff., Nr. 6145, S. 334 und 335.
[2]) M. U. B. XXII, S. 530 ff., Nr. 12782, S. 536.
[3]) M. U. B. XXIII, S. 85, Nr. 12957.
[4]) M. U. B. XIII, S. 349 f., Nr. 7797.
[5]) Hans. Urk. Bch. III, S. 123, Nr. 272.

Besonders wertvoll erscheinen auf den ersten Blick die Angaben des Herrn Otto von Dewitz über seine zahlreichen Kriegszüge im Auftrag des Herzogs Albrecht von Mecklenburg.[1]) Er sagt nämlich nicht nur, welche und wieviele Fische er verbraucht hat, sondern meistens auch, für wieviel Mann und wielange Zeit die betreffenden Vorräte gereicht haben. Trotzdem gibt auch sein Bericht kein klares Bild. Denn, wenn er angibt, dass er in der Fastenzeit jede Woche für 20 Mann eine Tonne Hering verbraucht hat, so fehlt uns leider die Kenntnis, wie gross eine solche Tonne war; denn das Mafs für Heringstonnen war damals, im Jahre 1358, wie wir hören werden, noch kein einheitliches.

c) Heringsausfuhr aus Mecklenburg.

Auf das Alter des Heringsfangs in den deutschen Meeren lässt das Vorkommen des Namens Spickharing[2]) als Eigenname im 13. Jahrhundert Schlüsse tun. Auch kann man seine grosse Bedeutung für den Markthandel aus der früher schon berichteten Tatsache[3]) erkennen, dass die Zeitgrenze, bis zu welcher 1288 die Vertiefung des Rostocker Hafens beendet sein sollte, der Beginn des Heringsfangs war.[4])

Der Heringsfang an der eigenen Küste (in user syde) scheint nicht ergiebig gewesen zu sein. Fast der ganze Ertrag wurde wie heute noch im Lande verbraucht, so dass von einer Ausfuhr mecklenburgischen Herings kaum die Rede sein kann. Jagow[5]) hat die Menge des aus den mecklenburgischen, preussischen u. a. Städten während der Schonensperre am Ende des 14. Jahrhunderts nach Lübeck gebrachten Herings berechnet, und seine Aufstellungen, obschon sie nur zu ungefähren Ergebnissen führen können bei der Dürftigkeit der Nachrichten,[6]) beweisen doch für Mecklenburg deutlich, dass dieses Land nur einen geringen Bruchteil lieferte. Es war für Deckung seines eigenen Bedarfes an Hering stark angewiesen auf Einfuhr aus den nordischen Reichen.

d) Geschichtliches vom Heringshandel mit den nordischen Reichen.

Mit dem Fang des Herings in jenen fernen Gegenden hatten bekanntlich die deutschen Fischer wenig zu tun, da er Dänen oblag. Die kühnen Männer, welche die Fahrt nach dem Norden, die sogenannte Schonensche Reise, unternahmen, um Hering zu salzen und in der Heimat zu verkaufen, waren Kaufleute und Schiffer, nicht Fischer, wie Diet-

---

[1]) M. U. B. XIV, S. 261 ff., Nr. 8453, S. 263 und 264.

[2]) M. U. B. III, S. 465, Nr. 2175 Anmerkung. Im Rostocker Stadtbuch von 1295 bis 1304 f. 49 b zu Juli 1298.

[3]) Siehe oben S. 179.

[4]) M. U. B. III, S. 316, Nr. 1977.

[5]) Vergl. Jagow a. a. O. S. 7 und S. 21 Anmerkung 1.

[6]) In erster Linie Beglaubigungsschreiben der städtischen Obrigkeiten über den Ursprung von Hering, der in den Jahren 1393—1395 gefangen und gesalzen wurde.

rich Schäfer in der Einleitung zu seiner Edition des Buches des Lübeckischen Vogtes auf Schonen[1]) nachgewiesen hat. Für die Mecklenburger bestätigen dies die Rostocker Stadtbücher des 14. Jahrhunderts.[2]) Aber wenn auch das mecklenburgische Fischerhandwerk keinen Anteil hatte am Heringshandel, so war dieser doch von ausserordentlicher Bedeutung für den Lebensmittelmarkt und die Lebensmittelpolitik im damaligen Mecklenburg.

Daher erklärt es sich leicht, dass die mecklenburgischen Städte, wobei hier fast ausschliesslich an die See- und Hansestädte Rostock und Wismar zu denken ist, sich wie andere Ostseestädte bemühten, eigenes Gebiet auf Schonen zu erwerben, was ihnen auch gelang. Auf ihren dortigen Stapelplätzen, den Fitten (oder Vitten), lebten die Schonenfahrer während des regen Treibens der kurzen Sommermonate,[3]) wie es der Grammatiker Saxo anschaulich schildert,[4]) wie in einem eigenen kleinen Gemeinwesen. Hier hatten sie ihre Buden errichtet[5]) und durften eigene Wirtshäuser aufmachen.[6])

Die Lage der verschiedenen Fitten lässt sich nach erhaltenen Grenzbestimmungen und anderen Angaben ziemlich genau rekonstruieren,[7]) z. B. grenzte Wismars Fitte an die von Stralsund.[8]) Rostock durfte sogar selbst dem König Magnus von Schweden Vorschläge machen für

---

[1]) Hansische Geschichtsquellen Bd. 4. Schäfer sagt S. XLVII Anmerkung 4, dass der erste nachweisbare deutsche Fischer auf Schonen wahrscheinlich ein Thideke (Dietrich) Lale piscator aus Rostock gewesen ist, von welchem M. U. B. IX, S. 514, Nr. 6357 (26. November 1343) berichtet wird, dass er verfestet wurde, weil er Longum Ludekinum vulneravit. Im weiteren Verlauf seiner Ausführungen sagt Schäfer (S. LIV), dass es den Fischern in Schonen nicht gestattet war, mehr als $^1/_2$ Last (6 Tonnen) Hering selbst zu salzen, also nur etwa soviel, wie sie für den eigenen Winterbedarf nötig hatten. Handel war für sie somit ausgeschlossen. Als Beleg gibt er in Beilage I, S. 79 ff. (S. 84 sub 13) das sogenannte Môtbôk, eine Polizeiordnung für Schonen, die dort vor versammeltem Volk deutsch und dänisch verlesen wurde.

[2]) Vergl. M. U. B. XVI, S. 195 f., Nr. 9632 Anmerkung.

[3]) Der Jakobitag (25. Juli) bezeichnet den Beginn dieses Treibens. Vor diesem Termin durfte nach der Wismarer Bürgersprache von 1348 niemand dort bei 3 M. Strafe eine Bude haben. M. U. B. X, S. 186 f., Nr. 6851 sub 8 heisst es: Quod nullus accipiet bodas in Skanore ante Jacobi sub pena III marcarum argenti.

[4]) Ausgabe von Holder, S. 5 der Praefacio.

[5]) In Wismar bestimmte die Bürgersprache, dass nur immer je drei selbständige Bürger auf Schonen eine Bude haben sollten. Z. B. M. U. B. XIV, S. 53 ff., Nr. 8232 sub 6.

[6]) M. U. B. XIII, S. 198, Nr. 7637 und Lüb. Urk. B. III, Nr. 663, S. 720.

[7]) Z. B. die Grenzen der Rostocker, Kampener und Wismarer Fitte zu Skanör nach M. U. B. XIII, S. 196 ff., Nr. 7637.

Dietrich Schäfer in seiner Monographie: Die deutsche Hanse gibt S. 40 eine Karte des Fittenfeldes von Falsterbo, S. 41 eine der Halbinsel von Skanör und Falsterbo. Beide Karten in grösserem Mafsstab siehe in Hansische Gesch. Quellen am Ende des 4. Bandes.

[8]) M. U. B. XIII, S. 222 ff., Nr. 7661 sub 13.

sein Schonensches Privileg, wie der erhaltene Entwurf zu einem solchen aus der Zeit um 1350 beweist.[1])

Ausser diesen festen Stützpunkten verschafften sich die Städte nach und nach wichtige Vorrechte in den nordischen Reichen, ohne doch dafür allzu drückende Verpflichtungen auf sich zu nehmen, so die Rostocker in Dänemark 1251[2]) und 1328,[3]) die Wismarer im Jahre 1323.[4]) König Hakon von Norwegen schloss 1312 Handelsverträge mit Lübeck, Rostock, Wismar, Greifswald und Stralsund, welche auf noch ältere Abmachungen Bezug nehmen.[5])

Der Hauptinhalt dieser und ähnlicher Vorrechte findet sich zusammengefasst in dem grossen Privileg vom 25. Juli 1368, welches König Albrecht von Schweden den wendischen, preussischen, flandrischen und anderen Städten zum Dank für ihre Bundesgenossenschaft gegen Dänemark und Norwegen erteilte.[6]) Es gewährte ihnen den Besuch von Dänemark und Schonen (ere burghere, kooplude unde ghesinde moghen søken dat rike tho Denemarken unde dat lant tho Schone), dazu Befreiung vom Strandrecht auf ewige Zeiten in Schonen, Skanör und Falsterbo, volle Gerichtsbarkeit auf ihren Fitten nach Lübischem Recht durch eigene Vögte,[7]) nebst freier Bewegung in ihrem Handel.

In bezug auf Abgaben war die Stellung der Städte in den nordischen Reichen, obgleich sie nicht davon befreit waren, eine günstige. Regelmässig hatten sie eine Platz- oder Standmiete zu entrichten, dänisch torfartig, von torf = Rasen oder Platz und von artich, ortich oder ortug, einer Münze, welche den Wert von $^1/_4$ sol. hatte.[8])

Daneben spielte in den nordischen Reichen das Heringsgeld eine Rolle und wurde von den Herrschern als Lehen vergeben. Als z. B. Herzog Heinrich von Mecklenburg 1326 durch Vermittelung des Grafen von Holstein mit Waldemar von Dänemark Frieden schloss, versprach

---

1) M. U. B. XIII, S. 196 ff., Nr. 7637.

2) M. U. B. II, S. 7, Nr. 675.

3) M. U. B. VII, S. 596 f., Nr. 4956.

4) M. U. B. VII, S. 82 ff., Nr. 4411. Für den Heringshandel ist darin besonders wichtig die Bestimmung (S. 83), dass das Kaufen von gefangenem Hering, ehe dieser ans Land gebracht worden war, nur dann gestattet sein sollte, wenn die Händler dies vorher unter sich ausgemacht hätten. Nullus emat allecia in aquis, nisi hoc fiat generaliter inter ipsos.

Vergl. für Wismar auch ein Privileg des Königs Christoph vom 13. Januar 1324. M. U. B. VII, S. 171 f., Nr. 4505.

5) M. U. B. V, S. 642 f., Nr. 3528.

6) M. U. B. XVI, S. 352 f., Nr. 9808, S. 353 Anmerkung, und Lübecker U. B. III, S. 718 ff., Nr. 663.

7) Über diese und ihre Unterbeamten, die valentiores, vergl. auch M. U. B. XIII, S. 196 ff., Nr. 7637, S. 198.

8) M. U. B. VII, S. 83, Nr. 4411.

ihm der König, dass er ihn mit 3000 M. Kupfergeld, mit 20 Last Heringsgeld und mit Ghezøre (Gjedser) lenen wolle.[1])

In Skandinavien kannte man noch eine andere königliche Einnahmequelle aus dem Heringsfang, oder vielmehr aus der Verwertung von Abfällen bei diesem, dem Grum.[2]) Es wurde dafür das Grumgeld (grumagield) erhoben, und man sprach geradezu von einem Grumlehen (grumelaeaen).

Im Jahre 1339 konnte Magnus von Schweden die 10000 M. Mitgift seiner Schwester Eufemia, Gemahlin Albrechts von Mecklenburg, nicht gleich ausbezahlen. Er verpfändete daher dem Schwager die Märkte zu Skanör und Falsterbo, behielt sich aber das Grumgeld vor.[3]) Den gleichen Vorbehalt machte 1355 König Erich von Schweden, als er für geleistete Dienste dem Herzog Albrecht Skanör, Falsterbo und Fullsoken auf 12 Jahre verlieh.[4])

Dieses Grumgeld war nämlich bereits an einen gewissen Dietrich Vieregge verpfändet.[5])

Was den Zoll betrifft, so genossen die Heringshändler in Skandinavien wohl Vergünstigungen, die sie sich bei den verschiedensten Gelegenheiten verleihen liessen, waren aber nicht frei, oder doch nur zeitweise frei, was nicht ohne Wirkung auf die heimischen Marktpreise für Seefisch geblieben sein kann. Es liessen sich z. B. die Städte Lübeck, Rostock, Stralsund, Wismar, Greifswald, Riga und Wisby von Herzog Hakon von Norwegen im Namen seines Bruders, des Königs Erich, 1288 Zollfreiheit für den Heringsfang in Norwegen zusichern bis zu dem Zeitpunkt, wo die Norweger an die Städte eine Schuld von 6000 M. Silber abgetragen haben würden.[6])

Im allgemeinen betrug der Zoll für die Last Hering binnen landes 20 schonensche Pfennige. Hering, der durch den Öresund ausgeführt wurde, war selbst zollfrei; doch zahlte jedes Heringsschiff 11 sol. Zoll. (dar mede is de harinch vri.)[7])

Es scheinen auch Übergriffe vorgekommen zu sein; denn einmal beklagen sich die Hansestädte in Helsingborg, dass ihnen Unrecht geschehen sei in betreff des Zolls auf Schonen.[8])

---

[1]) M. U. B. VII, S. 378 ff., Nr. 4750.

[2]) Über Grum und seine Herstellung in Grumbuden durch die sogenannten Grumkerle siehe Dietrich Schäfer a. a. O., S. LIX. Man gewinnt daraus den heringsmer (arvina allecium), wohl ein ähnliches Erzeugnis, wie ein heute noch in manchen Ostseedörfern zum Braten der Heringe verwendetes Fett. Schäfer berichtigt auch die Angabe über grumagield M. U. B. XII (Wort- und Sachregister), S. 214, wo es als eine Art Wegzoll gedeutet wird.

[3]) M. U. B. IX, S. 216 f., Nr. 5994, S. 217.

[4]) M. U. B. XIII, S. 705 ff., Nr. 8163, S. 706.

[5]) M. U. B. XV, S. 108 ff., Nr. 8936, S. 109.

[6]) M. U. B. III, S. 311 f., Nr. 1972.

[7]) Hanserezesse I, S. 410 ff., Nr. 453, S. 412 und 413.

[8]) M. U. B. XXII, S. 609 f., Nr. 12834, S. 610.

Dementgegen findet sich einmal, nämlich im Jahre 1394, also in der Zeit des Kampfes zwischen der Mecklenburger Dynastie in Schweden und Margarete von Dänemark, ein Versuch der Mecklenburger auf einem Hansetage, die Schonenfahrt zu hindern, damit die Königin den Zoll nicht erhalte.

Die Ratssendeboten der preussischen Städte berichten darüber, dass der Herzog Johann von Mecklenburg während der Verhandlungen über die Befreiung des Königs Albrecht und über die Schonenfahrt geäussert habe, dat stunde em nicht to doende, dat he . . . . . sterke dy koningynnen met dem tolne up Schone.[1] Doch musste Herzog Johann schon wenige Monate später dem Ersuchen der Städte nachgeben und die Fahrt nach Schonen wieder erlauben.[2]

Noch schwerer wurde der Verkehr mit den nordischen Reichen, und damit der Mecklenburger Lebensmittelmarkt geschädigt durch das Verhalten von Rostock und Wismar während des Krieges zwischen Albrecht und Margarete. In der Absicht, der verhassten Königin auf alle nur erdenkliche Weise zu schaden, öffneten diese Städte ihre Häfen allen möglichen Abenteurern, oder, mit den Worten eines Schreibens der preussischen Städte vom 30. Juni 1391[3] allen den genen dy uff ir eygen ebynture wellen keren und varen, das riche czu Denemarken czu beschedigen. Genauer nennt sie der Chronist Detmar[4] en sturlos volk . , . van hoveluden, van borgern ute velen steden, van amptluden, van buren, unde heten sik vitalienbroder.[5]

Bald genug mögen die Mecklenburger gewünscht haben, die Geister, die sie gerufen hatten, wieder loszuwerden; aber vergebens. Statt nämlich nur Dänemark zu „beschedigen“, wie sie versprochen hatten, belästigten diese Abenteurer alle Seefahrer in gleicher Weise und wurden auf Jahre hinaus ein Schrecken der Küsten und des Meeres. Die Folge davon war, dass Lübeck an die preussischen Städte die Mahnung ergehen liess, nicht anders als in Flotten auszufahren, um gegen die Seeräuber besser geschützt zu sein.[6] Als dann dies sich

---

[1]) M. U. B. XXII, S. 400 f., Nr. 12673, S. 401.

[2]) M. U. B. XXII, S. 415 f., Nr. 12690.

[3]) M. U. B. XXII, S. 60 f., Nr. 12319, S. 61.

[4]) Ausgabe von Koppmann II, S. 50, Nr. 974 zum Jahre 1392. (M. U. B XXII, S. 175 f., Nr. 12442 Anmerkung.)

[5]) Der Name Vitalienbrüder wird entweder daraus erklärt, dass diese Abenteurer sich verpflichtet hätten, während des Krieges Stockholm in seiner bedrängten Lage mit Lebensmitteln (Viktualien) zu versorgen, oder daraus, dass sie, als eine Art Vorläufer zu Wallensteins System, es übernommen hätten, sich auf eigene Hand ihren Unterhalt (Viktualien) zu verschaffen. Vergl. darüber E. Boll, Gesch. Mecklenburgs I, S. 137, und H. Witte, Mecklenburgische Gesch. I, S. 225, auch Hanserezesse I, 4, S. V ff.

[6]) M. U. B. XXII, S. 175, Nr. 12442.

als noch nicht ausreichend erwies, wurde ein Jahr später (22. Juli 1393) auf einem Hansetage zu Lübeck beschlossen, dass überhaupt niemand bi vorlust ere unde ghudes die Reise nach Schonen und Dänemark zum Zweck des Heringsalzens unternehmen sollte.[1])

Drei Jahre etwa währte die Unterbrechung der Schonenfahrt, und obgleich einen Monat nach dem Lübecker Beschluss erlaubt worden war, solchen Hering zu kaufen, der von Dänen in die deutschen Städte gebracht würde,[2]) so konnte doch eine drückende Verteuerung der Seefische nicht verhindert werden.

Ausserdem waren endlose Verhandlungen hin und wieder die Folge des erwähnten Hansebeschlusses. Im Überreifer, diesen auszuführen, beschlagnahmte man auch Schiffe von Nicht-Hansen[3]) oder solche Heringsladungen, welche schon in der Zeit, als die Schonenfahrt noch erlaubt gewesen war, gesalzen worden waren. Eine ganze Reihe von Urkunden enthält „Ursprungszeugnisse" über solchen unrechtmässig mit Beschlag belegten Hering, für dessen Herausgabe sich dann der Rat der Stadt, deren Bürger betroffen waren, verwendete.[4])

Die Hansebeschlüsse aus dem geschilderten Kampfe stehen nicht vereinzelt da. Schon in früheren Kriegen finden sich Verbote der Schonenfahrt und des Handels mit den nordischen Reichen, welche jedesmal gleich schlimme Folgen für den Heringshandel nach sich zogen. Diese im einzelnen zu verfolgen, ist hier nicht der Platz.[5])

Von den vielen Vorteilen, welche der feste Zusammenschluss der Handelsstädte damals auch für Mecklenburg im Gefolge hatte, sei hier nur einer erwähnt, welcher den Heringshandel ganz unmittelbar berührte.

Es gelang nämlich den Städten, was Herzog Albrecht für sein schwedisches Königreich vergebens erstrebt hatte,[6]) gemeinsames

---

[1]) M. U. B. XXII, S. 278, Nr. 12544 und Hanserezesse IV, S. 126 ff., Nr. 156 ff.

[2]) M. U. B. XXII, S. 280 f., Nr. 12548, S. 281.

[3]) M. U. B. XXII, S. 278, Nr. 12544.

[4]) Ein Beispiel für viele: M. U. B. XXI, S. 316, Nr. 12588 (16. Dezember 1393): Zeugnis des Rates zu Wismar über den Ursprung einer nach Lübeck gesandten und dort beschlagnahmten Tonne Hering.

[5]) Über die historischen Zusammenhänge vergl. H. Witte, Mecklenburgische Geschichte I, Kap. XIX und XX, S. 208 ff. An Urkunden siehe u. a. M. U. B. XVI, S. 134 ff., Nr. 9574 sub 6. Beschluss eines Hansetages zu Stralsund vom Jahre 1367: Nullus debet visitare Skaniam, Daciam, Bornholmen, Olandiam, nec Norwegiam, sub pena privacionis honoris.

Auf ein noch älteres Verbot bezieht sich M. U. B. IX, S. 433 ff., Nr. 6258 vom Jahre 1342: Der Rat zu Rostock ersucht den Rat zu Lübeck, Rostockern die ihnen von der Flotte weggenommenen Heringe wiederzugeben oder zu vergüten, da dieselben vor dem Verbot des Handels nach Schonen bereits dort gesalzen gewesen seien.

[6]) Der Versuch König Albrechts, gleiches Mafs für ganz Schweden einzuführen, scheiterte an dem Widerstand der Ostgotländer, welche sich durch das neue Scheffelmafs geschädigt sahen. Vergl. M. U. B. XX, S. 180, Nr. 11490.

Mafs, allerdings nur für Heringstonnen und erst nach langwierigen Verhandlungen, einzuführen.

Die unendliche Verschiedenheit der Mafse, welche damals herrschte, musste besonders störend wirken bei einem Handel, der, wie der Heringshandel, nicht nur einen grossen Teil der deutschen Küsten umspannte, sondern auch in die nördlichen Reiche übergriff.

Häufig und berechtigt waren daher die Klagen über die Verschiedenheit der von den einzelnen Städten auf Schonen gebrauchten Heringstonnen, und dringende Bitten um Abstellung dieses Übelstandes wurden laut,[1]) z. B. in Lübeck 1337.

Allzu bald freilich erfolgte die Abhilfe nicht. Im Jahre 1358, also rund zwanzig Jahre nach der angeführten Klage, erhielten die Wismarer die Aufforderung, den Städten Hamburg, Lübeck, Stralsund und Greifswald ihr Tonnenmafs mitzuteilen.[2])

Nach abermals geraumer Zeit beschlossen dann die Ratssendeboten der Hansestädte auf einer Zusammenkunft in Wismar, allerdings nur vorläufig, dass die in Schonen verwendeten Tonnen gleichmässig nach dem Rostocker Bande angefertigt, oder doch wenigstens mit dem Merk jeder Stadt gebrannt sein sollten.[3])

Erst aus den Jahren 1383 und 1385 liegen endgültige Beschlüsse der Ratssendeboten vor, dass die Städte mit eren haringtunnen dem bande der von Rostock volgen sollen, einer aus Lübeck (4. Oktober 1383),[4]) und einer aus Stralsund (24. Juni 1385).[5]) Ersterer fügt sogar die Drohung hinzu, dass, falls sich im folgenden Jahre noch falsche Tonnen fänden, diese verbrannt werden sollten. (de leddeghen tunnen schal me bernen.)[6])

[1]) Vergl. M. U. B. IX, S. 11 f., Nr. 5743. 5. Februar 1337. Der Lübecker Rat beschwert sich bei Wismar, Rostock und Stralsund über die Verschiedenheit der auf Schonen und anderswo verfertigten Heringstonnen.

Beiläufig sei hier bemerkt, dass die Kaufleute auf den Schonenfahrten Böttcher aus der Heimat mitnahmen, welche auf den Lagerplätzen entstehende Schäden an den Fässern auszubessern hatten. Das Anfertigen neuer Tonnen im fremden Lande war nur solchen Böttchern erlaubt, welche sich als Bürger der beteiligten Städte oder deren Knechte ausweisen konnten. Siehe M. U. B. XXI, S. 301, Nr. 12090.

[2]) Entwurf zu einem Hanserezess M. U. B. XIV, S. 375 f., Nr. 8540, S. 376.

[3]) M. U. B. XIX, S. 17 f., Nr. 10837 Anmerkung. Die Forderung lautet: dat me de (tunnen) eemparich make unde lyke na de Rostker tunnen.

[4]) M. U. B. XX, S. 213, Nr. 11529.

[5]) M. U. B. XX, S. 363 f., Nr. 11696.

[6]) W. Stieda in seinem Aufsatz über das Böttcherei-Gewerbe in Alt-Rostock (Beiträge zur Gesch. der Stadt Rostock Bd. 1, Heft II, 5) vermutet (S. 46), dass, es den „wendischen Städten vielleicht nicht so sehr darum zu tun war, einheitliches Mafs in den Heringtonnen zu führen, als vielmehr ein Monopol zu ihrer Anfertigung zu besitzen.“ Er fügt (S. 47) Beschreibung und Abbildung eines Erzmafses aus dem Lübecker Museum für Altertümer hinzu, welches als das Rostocker Mafs, allerdings erst von 1469 angesehen wird. Es ist annähernd zylindrisch und fasst bis zum oberen Rand $20^3/_4$ Liter, bis zu zwei Zapfen im Innern $14^3/_4$ Liter.

So war nun wohl Abhilfe geschafft, soweit die genannten Hansestädte in Betracht kamen. Aber die Klagen hörten noch nicht auf; denn nun hiess es auf einer Versammlung von Ratssendeboten in Lübeck am 1. und am 27. Mai 1389,[1]) dass in kleinen Ortschaften Hinterpommerns immer noch durch vorlopene knechte valsch tunnenwerk angefertigt werde. Auch sie wurden ermahnt, dem Rostocker Bande zu folgen.

e) Behandlung, Verkauf und Versand des Herings.

Ausser den Heringshändlern hat Behandlung, Versand und Verkauf des Herings in den mecklenburgischen Seestädten noch einer grossen Zahl von Personen Beschäftigung und Lebensunterhalt gewährt.

Vor allem sind hier die sogenannten Heringswäscher (herincwasscere, lotores allecium) zu nennen. Ein solcher kommt schon in den ältesten Aufzeichnungen des ersten Wismarer Stadtbuches um 1250[2]) vor als Her Johann de herincwasscere, wird also mit grosser Achtung genannt und muss ein nicht unvermögender Mann gewesen sein, denn er und seine Gattin Ida vermachten sich gegenseitig ihr Vermögen. (Her Johann de herincwasscere let up vrouwen Iden, sineme wive, bi irer beider levende al sin gout, unde se ime dat silve weder.)

In Rostock erscheint urkundlich erwähnt der erste Heringswäscher Thidericus Monoculus, lotor allecum, im Jahre 1262 als Mieter eines Bauplatzes.[3]) Auch Wenden haben diesen Beruf ausgeübt, so nach dem Rostocker Stadtbuch D fol. 137 aus den Jahren 1289—1295 ein Petrus Slavus, lotor allecium.[4])

Später bildeten die Heringswäscher ein eigenes Amt und zahlten städtische Abgaben. Z. B. heisst es im Rostocker Kämmereiregister vom 22. Februar 1380,[5]) dass die Stadt von ihnen Standmiete erhob: a lotoribus allecium de denariis locorum 8½ M. 4 sol., und nach einem noch älteren Kämmereiregister, nämlich vom Jahre 1325,[6]) gaben die Heringswäscher der Stadt jedes Jahr zu Martini 12 M., dazu 4 sol. für jeden Tisch. Man ersieht daraus zugleich, dass der Verkauf des Herings, ebenso wie der von Fischen überhaupt, nicht in Buden, sondern von Tischen vor sich ging.

Die Heringswäscher hatten sowohl in Rostock, wie in Wismar ein eigenes Heringshaus. In Rostock wurden schon nach dem ältesten

---

[1]) M. U. B. XXI, S. 301, Nr. 12090.
[2]) M. U. B. I. S. 603 ff., Nr. 648, S. 604.
[3]) M. U. B. II, S. 208, Nr. 957.
[4]) M. U. B. III, S. 337, Nr. 2006 Anmerkung.
[5]) M. U. B. XIX, S. 465 ff., Nr. 11247.
[6]) M. U. B. VII, S. 253 ff., Nr. 4608, S. 257.

Stadtbuch[1]) (von 1278—1284) jährlich zu Ostern (de precio paschali) 3 M. Zins dafür an die Stadt gezahlt.[2])

Später, nämlich in den Jahren 1322 und 1323, bauten sich die Rostocker Heringswäscher ein neues Heringshaus für 70 M.[3]) auf Anordnung des Rates. Seine Lage kann nicht mehr genau bestimmt werden. Wir hören aber, dass die Ratsherren den Heringswäschern dafür jährlich zu Michaelis $4^1/_2$ M. von ihrer Abgabe (ex parte census) in Abrechnung brachten.

In Wismar erwähnen schon die Kämmereieinkünfte von 1272—1300 ein Heringshaus als domus allecium,[4]) an anderer Stelle[5]) alle[c]otheca genannt, welches der Stadt zu Ostern und zu Michaelis 4 M. Abgaben zahlte, also 8 M. im Jahr, die später auf 12 M. erhöht wurden.

Ausserdem kommen noch in einer ganzen Reihe von Besitzvereignungsurkunden Heringshäuser oder Heringshöfe (domus allecium, curiae allecium) in Privatbesitz vor. Z. B. verschrieb in Rostock 1358 eine Witwe Gertrud Lange ihrem zweiten Ehemann Johann Paulestorp ein Erbe und einen Heringshof vor der Stadt[6]) als ihre Mitgift, und beim Kauf einer Wiese jenseits der Warnow durch einen Rostocker Ratsherrn werden mehrere dort gelegene Heringshäuser (domus allecium trans Warnoviam) erwähnt.[7])

Der Kleinhandel mit Hering war, wenn auch nicht ausschliesslich, Sache der Höker (auch Haken, penestici), deren Standplatz in Rostock vor dem heiligen Geistspital (vor dem Hilghen Gheyste) gelegen war. Für sie erliess der Rostocker Rat um 1400 eine Verordnung wegen des Handels mit gesalzenen Heringen,[8]) behielt sich aber das Recht vor, diese Bestimmungen nach Belieben abzuändern. Danach durften an Markttagen Bürger und Fremde, also nicht nur die Höker (gheliike den hoken), gesalzenen Hering im Einzelverkauf aus Tonnen abgeben (uthzellen by penninghwerden), sei es nun, dass sie ihn selber in Schonen gesalzen, sei es, dass sie ihn gekauft hätten. An Nicht-Markttagen durften nur Bürger oder deren Knechte Hering verkaufen, und zwar nur solchen, den sie selbst von Schonen mitgebracht hatten.

Zu den Leuten, welche mittelbar am Heringshandel beteiligt waren, gehörten auch die Träger und Fuhrleute, die den Transport des

---

1) M. U. B. X, S. 490 ff., Nr. 7199, S. 492.

2) Als Aufbewahrungsort für Hering diente in Rostock später gelegentlich ein gemieteter Keller. Vergl. Kämmereirechnung von 1395 (M. U. B. XXII, S. 484 ff., Nr. 12748, S. 495): 4 M. pro conductione cellarii, in quo allec et sal conservabantur.

3) M. U. B. VII, S. 70, Nr. 4397.

4) M. U. B. II, S. 441 f., Nr. 1264.

5) M. U. B. III, S. 533, Nr. 2263.

6) M. U. B. XIII, S. 333, Nr. 7781.

7) M. U. B. XV, S. 230 ff., Nr. 9077, S. 231.

8) M. U. B. XXIV, S. 152, Nr. 13735.

Herings besorgten. Ihre Tätigkeit wurde strenge überwacht, und ihre Besoldung war vom Rat durch feste Tarife geregelt.

Für Wismar besitzt man aus dem Jahre 1339 eine solche Taxe für Träger und Makler,[1]) welche zwei Berufe damals noch ungetrennt gewesen zu sein scheinen. Es heisst dort, dass kein Makler oder Träger nomine mekelschap mehr nehmen solle für eine Last Bier oder Hering als 1 sol., für eine Tonne als 1 den.

Zuwiderhandlungen wurden mit einer unverhältnismässig hart erscheinenden Strafe bedroht. Wer mehr nahm, als vorgeschrieben war, der sollte zuerst in den Keller des Büttels gesperrt werden. Darauf wurde er aus der Stadt verwiesen, und, falls er es wagte, anders als mit Zustimmung sämtlicher Ratsherren zurückzukehren, hatte er sein Leben verwirkt.

Auch den Bürger, der einem Träger mehr gab, als dieser zu fordern hatte, traf eine Strafe: er musste 3 M. Silber bezahlen.[2])

Durch diese Taxen suchte der Rat der Städte zu verhindern, dass der Preis der Seefische, besonders des als Volksnahrungsmittel ganz unentbehrlichen Herings, durch Nebenausgaben willkürlich gesteigert wurde.

Ein noch wirksameres Mittel, die Preise von Seefischen in mässigen Grenzen zu halten, war eine Überwachung des Zolles, oder eine entweder ganze oder teilweise Befreiung vom Heringszoll. Für Rostock schweigt hier die Überlieferung. Umso ausführlicher ist eine Wismarer Zollrolle vom 14. September 1325,[3]) erlassen von Heinrich, dem Fürsten von Mecklenburg, Stargard und Rostock.

Eine der wichtigsten Bestimmungen dieser Rolle, soweit sie den Heringsfang und Handel angeht, ist die, dass jeder, der über See Hering gesalzen und diesen nach Wismar gebracht hatte, eine Woche zollfrei fahren konnte, wohin er wollte (de schal ene wech vøren sunder thol, wor he wil.). Alle aber, die in Wismar Hering zur Ausfuhr kauften, sollten dafür Zoll zahlen. Davon waren nur diejenigen ausgenommen, die zum Schutz der Küsten und des Meeres auszogen und zu ihrem Unterhalt (tho irer kokene) Hering mitnahmen.

---

[1]) M. U. B. IX, S. 159 f., Nr. 5926.

[2]) Eine ebenfalls unverhältnismässig harte Strafe traf einen gewissen Hermann Runisch in Rostock im Jahre 1301 wegen vorenthaltener Zahlung an Fremde. Er hatte von ihnen Hering gekauft, es vor dem Rat anfangs geleugnet, dann eingestanden; wurde zum Tode verurteilt, aber zu Stadtverweisung begnadigt. M. U. B. V, S. 10, Nr. 2731.

Entschieden strafbar waren dagegen zwei Juden, welche 1347 in Rostock wegen Entweichens mit Schulden verhaftet wurden. Von dem einen heisst es (M. U. B. X, S. 135, Nr. 6778): emit 4 tunnas allecium de vespere, et de mane secrete recessit cum eisdem.

[3]) M. U. B. VII, S. 611 ff., Nr. 4973.

Der Satz betrug für die Last Heringe (nach gewöhnlicher Annahme 1 Last = 2 Schiffspfund à 280—300 Pfd., also rund 600 Pfd.) 29 Pfennige (neghen unde twintich penninge), für 100 Stockfische 1/2 Pfg.; (enen halven penning); doch bezieht letztere Bestimmung sich möglichenfalls nur auf die Schweriner.

Es folgt dann eine ganze Reihe von Einzelbestimmungen für die Bürger von verschiedenen auswärtigen Städten und Ländern.

Freie Ein- und Ausfahrt (komende tho watere unde wech to varende) hatten, ausser den Wismarern selbst, die von Lübeck, von Rostock, von Perleberg und die ute driyer herren lande,[1]) ähnlich die von Riga, Danzig, Gotland und dem schwedischen Reich. Die Hamburger und die von jenseits der Elbe, fast ebenso die Holsteiner, hatten — im Gegensatz zu den ganz zollpflichtigen Dänen und Thüringern — Vergünstigungen, aber nicht völlige Zollfreiheit. Z. B. bezahlten sie 4 Pfg. für jede Wagenlast, für alle sogenannten vetten dinge,[2]) nämlich selsmer, d. i. Seehunds- oder Robbentran, swinensmer unde talch, 4 Pfg. pro Pfund.

Ihre eigenen Bestimmungen hatten die Schweriner. Für gewöhnlich mussten sie den Zoll von 29 Pfg. für jede Last Hering zahlen; doch wurde dieser auf 2 Schillinge herabgesetzt, falls ihre Stadt denen von Wismar im Jahre 2 M. gab.[3])

f) Seefischhandel im Binnenlande.

Wie die Wismarer Zollrolle beweist, wurde der Hering bis tief in das Innere des Landes, nach Thüringen, Holstein, der Mark usw. versandt. Auch in den Binnenstädten Mecklenburgs bildete er einen Gegenstand des Markthandels, worüber jedoch nur wenige Nachrichten vorliegen.

---

[1]) Der Ausdruck ist auffällig; für gewöhnlich spricht man in Mecklenburg von einem herren driyer lande, aber nicht von einem lande driyer herren.

[2]) Zu diesen gehört wohl auch der nicht an dieser Stelle, aber M. U. B. XX, S. 328 ff., Nr. 11661 sub 6 genannte walspeck.

[3]) Die Stelle ist nicht ganz klar, wird aber in der Anmerkung zu der besprochenen Zollrolle (S. 614) in der angegebenen Weise erklärt. Man hat dann in den 2 M. eine Rekognition der Schweriner für ihre Hafengerechtigkeit in Wismar zu sehen. Diese war aber nicht allzu fest begründet; denn ein in das 12. Jahrhundert datiertes Schriftstück, nach welchem die cives Zwerinensis civitatis das Recht erhalten hätten, zu Handelszwecken im Wismarer Hafen zwei grosse Schiffe (Koggen) und beliebig viele kleine zu halten, hat sich beim Vergleich mit dem als echt erkannten Original vom 9. September 1171 als Fälschung erwiesen. Vergl. M. U. B. I, S. 95 ff., Nr. 100, S. 99. A. Original, B. Fälschung.

Die betreffende Stelle der Zollrolle heisst: Vortmer, de van Zweryn scholen gheven twe scillinge van der last heringes, efte de staat tho der Wismere des iares ghift twe mark. Ghift se der nicht, so scholen se gheven neghen unte twintich penninge. Eine andere Handschrift — das Original ist nicht erhalten — setzt statt de staat: der staat und statt des ersten ghift: gheven.

Der Neubrandenburger Stiftungsbrief,[1]) der besonders eingehend alle zum Marktverkauf bestimmten Nahrungsmittel aufzählt, nennt auch Hering, und zwar gilt für die Heringshändler dort dasselbe wie für die Verkäufer von frischen Fischen. Bürger der Stadt zahlten keinen Einfuhrzoll, sofern nicht ihre Ware zu weiterer Ausfuhr bestimmt war, fremde Händler dagegen mussten einen Einfuhrzoll von 4 Pfg. für jede Wagenlast Hering (de quolibet plaustro) entrichten.

Von den Hökern in Parchim wird ausdrücklich gesagt, dass sie habent venale sal, allec et butirum.[2]) Letztere Stadt hat für den Heringshandel noch die besondere Bedeutung, dass sich dort die Bewohner der anliegenden Bezirke der Mark mit Hering zu versorgen pflegten.[3])

Der Wunsch, dieses billige Volksnahrungsmittel durch den Versand so wenig wie möglich zu verteuern, hat vielfach dahin geführt, dass Länder und Städte, die nicht selbst Handelsbeziehungen mit dem Norden unterhielten, sich Befreiung vom Einfuhrzoll für Hering, oder doch wenigstens Erleichterungen zu verschaffen suchten.

Nach der Zollrolle der Stadt Parchim[3]) aus der Mitte des 14. Jahrhunderts genossen die Bewohner der Mark und der Grafschaft Schwerin dort eine beschränkte Zollfreiheit, nämlich für eine Tonne. (educere potest tunnam vel mezen unam allecis ad expensas suas sine theolonio.) Im übrigen zahlten Bürger wie Fremde, ausgenommen die von Perleberg, für jede Pferdelast Hering, die nach der Mark ausgeführt wurde, 4 Pfg.

Auf dem Delvenaukanal zwischen der Buchhorstmühle bei Mölln und der Elbe betrug der Zoll für eine Last Hering 1 schillink.[4]) Doch trat dieser Zoll, den die Lübecker mit Herzog Erich dem Jüngeren von Sachsen, Engern und Westfalen teilen mussten, erst 17 Jahre nach Fertigstellung des Kanals in Kraft.

Zollfreiheit für Hering haben die Lübecker im Gebiet der Grafen von Schwerin nicht erlangt, so grosse Vorrechte sie auch in deren Gebiet besassen und sich wiederholt bestätigen liessen.[5]) (sie sollten sein ab omni exactione immunes, aber: preterquam quod vulgariter arincpenninge appellatur.)

Eine Befreiung vom Heringszoll, wenn auch nur für kurze Zeit, erreichten dagegen die Bürger von Lübeck zusammen mit denen von Lüneburg 1370 in dem wegen seiner Lage an der Elbe wichtigen Verkehrsort Boizenburg. In einer Mitteilung des dortigen Rates an den

---

[1]) M. U. B. I, S. 566 f., Nr. 600.

[2]) M. U. B. XVI, S. 655, Nr. 10129.

[3]) M. U. B. XIV, S. 390, Nr. 8551.

[4]) M. U. B. XXI, S. 408, Nr. 12212.

[5]) M. U. B. I, S. 512 f., Nr. 529. Vergl. auch M. U. B. II, S. 516, Nr. 1362 und M. U. B. III, S. 17 f., Nr. 1585.

Rat von Lüneburg[1]) heisst es, dass zufolge der Versöhnung ihrer beiderseitigen Herzöge, Albrecht von Mecklenburg und Magnus von Braunschweig-Lüneburg, tuschen hir, d. i. 27. Juni 1370, unde sunte Mychelis daghe, de nu tokomen is, de borgher van Lunenborch unde van Lubeke nynen harinktoln utgheven scolen.

Für die Lüneburger bedeutete dies eigentlich kein neues Recht; denn schon seit 1369 waren sie zollfrei in Boizenburg in bezug auf eigene Ware (ander ghud . . . . dat eren eghen were), wozu neben Salz auch Hering gehörte.[2])

Infolge des erwähnten Zwistes zwischen den Herzögen von Mecklenburg und von Braunschweig-Lüneburg hatten die Bürger von Mölln die Strasse zwischen ihrer Stadt und Boizenburg eine Zeitlang gemieden (ummevaren). Sie wurden daher nach Beendigung des Streites durch den Hauptmann von Boizenburg, Vicke Moltke, aufgefordert, die Strasse wieder zu benutzen. Sie wurden dazu ermuntert durch eine zeitweilige Herabsetzung des Heringszolls (tuschen hir [4. Dezember] unde pinxten) um die Hälfte, so dass für eine Last Hering nur noch 2 sol. zu entrichten waren.[3])

Natürlich waren nicht nur die Städte bemüht um Zollerleichterungen beim Seefischhandel. Auch Klöster bewarben sich darum und oft mit Erfolg. Besonders begünstigt erscheint in dieser Beziehung das Kloster Dargun; denn schon am 5. Januar 1270 schenkte ihm Herzog Barnim von Pommern die Freiheit vom Wasserzoll für zwölf Haffkähne[4]) aus dem Klosterdorf Kaseburg (Insel Usedom).

Auch Doberan fehlt hier nicht. Zu seinen schon erwähnten Privilegien im Wendenlande[5]) gehörte auch Freiheit vom Heringszoll.[6])

An der Zollfreiheit liess sich die Kirche aber nicht genügen. Vielmehr erhielten einzelne geistliche Anstalten im Laufe der Zeit direkten Anteil an der Seefischerei, wenn auch in sehr viel geringerem Maſse als an der Fischerei in Binnengewässern. Dabei kommen nicht ausschliesslich solche Klöster und Kirchen in Betracht, deren geographische Lage sie auf die Seefischerei hinwies. Deshalb gingen ihnen aber auch diese Rechte später vielfach wieder verloren; denn ihre Ausübung auf weitere Entfernungen hin war natürlich mit Schwierigkeiten verbunden.

---

[1]) M. U. B. XVI, S. 586 f., Nr. 10075, S. 587.

[2]) M. U. B. XVI, S. 395, Nr. 9861.

[3]) M. U. B. XVI, S. 632, Nr. 10118.

[4]) M. U. B. II, S. 372, Nr. 1179.

[5]) M. U. B. I, S. 144, Nr. 148. Dazu die Bestätigung durch Borwin von Mecklenburg im Jahre 1192 M. U. B. I, S. 150 f., Nr. 152.

[6]) Andrerseits war das Kloster Doberan verpflichtet, dem Herzog Albrecht von Mecklenburg jährlich zu Martini eine Last Heringe und 100 grosse Stockfische zu liefern. M. U. B. XIII, S. 246 f., Nr. 7688.

Als Teil des Landes Stavenhagen bis zum Jahre 1282 in pommerschem Besitz und 1281 durch Bogislav von Pommern des besonderen herzoglichen Schutzes versichert,[1]) genoss das Kloster Broda bei Neubrandenburg das Recht der freien Fischerei mit einer Wade auf dem Frischen Haff.[2])

Dort besass im 13. Jahrhundert auch das schon genannte Kloster Dargun Fischereirechte, verzichtete aber schon 1256 darauf auf Wunsch des Herzogs Barnim von Pommern.[3])

Trotz erhaltener Entschädigung wurde den Mönchen der Handel leid, und sie setzten es durch, dass Barnims Sohn und Nachfolger Bogislav ihnen am 27. Juni 1283[4]) abermals 4 Wadenzüge auf dem Frischen Haff (in Recenti Mari, quod vulgariter Versc Haf dicitur) überliess, zwei davon in solacium anime patris, der die Mönche dieses Vorrechts beraubt hatte, zwei ad laudem et honorem omnipotentis dei et gloriose virginis Marie et in remissionem peccaminum nostrorum, necnon etiam in reconpensationem et restaurum iniuriarum et dampnorum, si que forte aliquociens per nos vel per officiales nostros, quod tamen dolemus, prelibati monasterii fratribus sint irrogate etc. etc.

In diesem Ton geht es noch eine Weile weiter, und die Mönche waren befriedigt.[5])

Selbst das Ratzeburger Domkapitel hat es verstanden, seine Fühlfäden bis an die pommersche Küste zu erstrecken. Es liess sich im Jahre 1225 das Dorf Pütnitz auf dem Festlande von Rügen schenken, dazu freien Heringsfang zusichern im Lande des Rugianerfürsten Wizlav (sine theloneo et absque molestia et impedimento.[6])

Ein späterer Wizlav von Rügen verlieh 1265 dem Kloster Sonnenkamp (Neukloster) eine jährliche Hebung von einer Last Hering zu Stralsund.[7]) Es handelt sich dabei also nicht mehr um einen Anteil an der Seefischerei, sondern um eine Zuweisung ihrer Erträge.

Derartige Überweisungen von Heringshebungen kommen mehrfach, wenn auch nicht häufig vor in der Überlieferung des 13. und 14. Jahrhunderts als Zeichen besonderer fürstlicher Gnade oder fürstlicher Geld-

---

[1]) M. U. B. III, S. 15 f., Nr. 1582.

[2]) M. U. B. III, S. 233 f., Nr. 1865.

[3]) M. U. B. II, S. 78 f., Nr. 769, S. 79.

[4]) M. U. B. III, S. 93 f., Nr. 1687.

[5]) Bisweilen waren auch die Seefische selbst ein Mittel zur Betätigung christlicher Liebe. Z. B. gab ein Bürger zu Wismar 1400 den dortigen Predigerbrüdern eine Hausrente von 12 M. lüb. zu Heringen. M. U. B. XXIV, S. 125, Nr. 13707, und ein Ritter vermachte 1310 dem Kloster Ivenack zwei Hufen, deren Einkünfte zum Kauf von Stockfisch verwendet werden sollten (pensata neccessitate seu defectu alimentorum). M. U. B. V, S. 492, Nr. 3356.

[6]) M. U. B. I, S. 299 f., Nr. 312, S. 300.

[7]) M. U. B. II, S. 257, Nr. 1027.

verlegenheit. Im Jahre 1357 verpfändete z. B. Graf Nicolaus von Schwerin und Tecklenburg für eine Schuld des verstorbenen Grafen Otto den Brüdern von Züle einen Hof und andere Besitzungen bei Schwerin, dazu eine Heringshebung (dre leste haringhes, dese lygghen to den dorpen by dem zee to Zwerin).[1])

Gerade in den Gebieten am Schweriner See sind solche Heringshebungen häufiger. Die etwas verworrenen Nachrichten über die Anrechte des Schweriner Bischofs an Heringshebungen[2]) kommen darauf hinaus, dass am 2. April 1359 Herzog Albrecht von Mecklenburg dem Bischof von Schwerin das Heringsgeld für 3 Last Hering erliess.[3]) (de dre leste haringhgheldes, so der bischoff zu Zweryn ihm ierlichs zu geben schuldig gewesen von seines Gutes wegen bey der see, nämlich dem Schweriner See.)

Ein anderes Mal hatte Graf Nicolaus II. von Schwerin sich genötigt gesehen für 726 M. sein Schloss Kriwitz zu verpfänden. Dazu kam 1334 eine neue Schuld von 100 M. 12 sol. lüb., für welche er seinen Gläubigern das Heringgeld (Harinchgeldt) überliess,[4]) doch mit dem Vorbehalt, beides später wieder einzulösen.

g) Fischpreise.

Es ist nicht leicht, sich von den Fischpreisen im 13. und 14. Jahrhundert ein auch nur annähernd richtiges Bild zu machen, da, ebenso wie bei den Fleischpreisen, die Angaben meistens recht ungenau sind. Z. B. heisst es in der langen Abrechnung des Raven von Barnekow über die von ihm für Albrecht von Schweden verwaltete Vogtei Nyköping[5]) einfach: pro piscibus et anguillis 2 mar., oder an anderer Stelle:[6]) Pisces et aleces de XVII or (1 ör = 4 sol.); unum faat cum rumbo pro XXII mar., oder:[7]) unam lagenam alecis pro $3^1/_2$ mar. etc.

Dazu kommt, dass es sich bei den überlieferten Angaben von Fischpreisen meistens gar nicht um Marktpreise handelt, sondern um

---

[1]) M. U. B. XIV, S. 182, Nr. 8379. Vergl. dazu (fast gleicher Wortlaut, doch etwas veränderte Orthographie) M. U. B. XV, S. 229, Nr. 9075 Herzog Albrecht von Mecklenburg verpfändet für 400 M. lüb. dem Ritter Detlev von Züle die Neue Mühle bei Schwerin und 3 Last Heringe aus den Dörfern am Schweriner See.

[2]) Vergl. darüber M. U. B. V, S. 110, Nr. 2862 und M. U. B. V, S. 282, Nr. 3095 und M. U. B. V, S. 355, Nr. 3183.

[3]) M. U. B. XIV, S. 446, Nr. 8598.

[4]) M. U. B. VIII, S. 435, Nr. 5510.

[5]) M. U. B. XV, S. 558 ff., Nr. 9426, S. 566.

[6]) Ebenda S. 568.

[7]) Ebenda S. 569.

Ähnlich summarisch heisst es in der Jahresrechnung der Hansischen Pfundzollherren (M. U. B. XX. S. 328 ff., Nr. 11661 sub 4): 160 vissche unde $^1/_2$ tunne stores unde 1 tunne ales unde 1 tunne soltes und 1 tunne ghorte: desse summe is 29 mark 3 sol.

oft nur ungenaue Schätzungen, was in der Art der Quellen (Schuldverzeichnisse, Kriegskostenentschädigungen u. ähnl.) begründet liegt.

Dass von dem Rat der Städte während unseres Zeitabschnitts je auch nur der Versuch gemacht worden wäre, Fischpreise amtlich festzusetzen, wie dies bei Fleischpreisen, wenn auch nur in bescheidenem Maſse beobachtet werden kann,[1]) lässt sich nicht nachweisen, ebensowenig, dass Fisch nach Gewicht verkauft worden wäre. Der einzige Unterschied, der gemacht wird, und auch dieser nur vereinzelt, ist der zwischen grossen und kleinen Fischen. So werden in der Kriegskostenberechnung des Reimar von Plessen[2]) bei der Eroberung der Feste Marnitz 1370/71 150 Stockfische auf 10 M. lüb. geschätzt, und 100 kleine Stockfische auf 27 sol. (Dass man damals schon, wie heute vielfach, den Merlan oder Meerhecht als „kleinen Stockfisch" bezeichnet haben sollte, ist nicht wahrscheinlich, trotzdem gelegentlich von grotvisch[3]) die Rede ist, doch augenscheinlich nicht in der Absicht, einen Gegensatz auszudrücken.)

In den nordischen Reichen wurden praktischerweise die Seefische gezählt, und dadurch gelangt man natürlich zu klaren Ergebnissen. Der genannte Vogt von Nyköping[4]) hat für 1 wol alec. 8 sol. bezahlt, also kosten, da ein wol oder wal 80 Stück ist, je 10 Heringe 1 sol.

Beim Hering kommt noch eine ganz besondere Unterscheidung vor, nämlich zwischen Vollhering und Hohlhering (allec vacuus, d. h. nach dem Laichen). Letzterer ist natürlich billiger. Z. B. kostet nach der Jahresrechnung der Rostocker Weddeherren von 1395 eine Tonne Vollhering $3^1/_2$ M., eine Tonne Hohlhering nur $2^1/_2$ M.[5]) Nicht genügend erklärt konnte bisher der Ausdruck nypharing werden. Man vermutet, dass damit deutscher, vielleicht besonders mecklenburgischer Küstenhering gemeint ist.[6])

Grosse Fische wurden einzeln gekauft und bezahlt; doch sind, da wir das Gewicht der Tiere nicht kennen, die Angaben wieder nur unbestimmt. Die ergiebigsten Quellen sind in diesem Punkt die Kämmereiregister der Städte; denn es war eine vielgeübte Sitte, zu Besuch weilenden Fürsten oder anderen Würdenträgern, auch fernen Fürsten, die man ehren wollte, ein Geschenk an Fisch zu machen. In diesem Sinne werden, selbst wenn der Zweck nicht angegeben ist, Aufzeich-

---

[1]) M. U. B. IX, S. 401, Nr. 6230.

[2]) M. U. B. XVI, S. 618 ff., Nr. 10112, S. 621 und 620.

[3]) M. U. B. XIII, S. 370 f., Nr. 7821, S. 371.

[4]) M. U. B. XV, S. 558 ff., Nr. 9426, S. 578.

[5]) M. U. B. XXII, S. 484 ff., Nr. 12748, S. 490.

[6]) Der Ausdruck kommt vor in der Jahresrechnung der Hansischen Pfundzollherren im Jahre 1385. Sie verzeichnen eine Einnahme der Stadt Rostock von $5^1/_2$ M. für 3 Tonnen Dorsch und 3 Tonnen „nypharinghes." M. U. B. XX, S. 328 ff., Nr. 11661, S. 329.

nungen wie: 16 M. ad emendum strumulum aus dem Wismarer Kämmereiregister von 1329/30[1]) und sehr viele ähnliche zu verstehen sein.

Um ein paar ganz besonders stattliche Exemplare von Stören muss es sich gehandelt haben, als 1380 die Stadt Rostock 19 M. 2 sol. ausgab pro rumbis missis in honorem civitatis,[2]) während ein im Jahre 1351 den Rostocker Bürgermeistern übersandter Stör nur 5 M. gekostet hatte.[3])

Wohl mag eine mehr oder weniger grosse Ergiebigkeit der Ausbeute ein Schwanken der Preise für Fische bedingt haben, oder die grössere oder geringere Entfernung des Verkaufsplatzes von der Küste. Wenn aber an ein- und demselben Tage, nämlich dem 25. Oktober 1353 ein Hundert Stockfische einmal $4^1/_2$ M. 3 sol. kostet, ein anderes Mal 8 M. (50 strumuli 4 M),[4]) so kann wohl nur Grösse und Beschaffenheit der Fische ausschlaggebend gewesen sein.

Geringe Schwankungen der Fischpreise sind, weil nach Zahl und Grösse, beziehungsweise nach Last und Tonnen verkauft wurde,[5]) nicht nur erklärlich, sondern selbstverständlich. In den 90er Jahren des 14. Jahrhunderts tritt aber eine so enorme Preissteigerung für Seefische ein, dass man genötigt ist, nach einem besonderen Grunde dafür zu suchen.

---

[1]) M. U. B. VIII, S. 51 ff., Nr. 5059.

Vergl. dazu: Jahrbücher des Vereins für Mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde Bd. XXIX, wo S. 77 ff. die Kämmereiregister der Stadt Wismar von 1326 bis 1336 behandelt werden. S. 79 heisst es: „Auch an Geschenken, Ehrengaben, Almosen zahlte die Stadt ein Erkleckliches Die Anwesenheit des Landesherrn in der Stadt, Ereignisse in der fürstlichen Familie, der Besuch angesehener Personen setzte die Kämmerei jedesmal in Unkosten."

[2]) M. U. B. XIX, S. 465 ff., Nr. 11247, S. 475.

[3]) M. U. B. XIII, S. 46 ff., Nr. 7448, S. 47.

[4]) Zwei Berechnungen der Kriegskosten bei und nach der Einnahme von Dömitz, beide vom 25. Oktober 1353. M. U. B. XIII, S. 370 f., Nr. 7821 und XIII, S. 371 f., Nr. 7822.

[5]) Es ist nicht möglich, sich in jedem einzelnen Falle darüber klar zu werden, wieviel 1 Last oder 1 Tonne enthielt. Nach M. U. B. XIII, S. 518 f, Nr. 7984 betrug z. B. eine Last als Trockenmafs 72 Scheffel; nach M. U. B. XVI, S. 612 ff., Nr. 10111, S. 614 gerade das Doppelte, nämlich 144 Scheffel; nach M. U. B. XVI, S. 618 ff., Nr. 10112, S. 619 wieder nur 96 Scheffel.

Dietrich Schäfer in Hansische Geschichtsquellen Band 5 kommt S. CXXIII im Hinblick auf hansisch-russische Verhältnisse zu dem Ergebnis, dass das Verhältnis von Tonne, lagena, vasa augenscheinlich je nach dem Inhalt ein anderes gewesen sei. S. CXXIV gibt er (nach Hildebrand) folgende Berechnung:

1 Last = 12 Schiffspfund (zu 20 Liespfund)
= 240 Liespfund (zu 16 Marktpfund)
= 3840 Marktpfund.

NB. Nach G. Willgeroth: Bilder aus Wismars Vergangenheit S. 256 betrug ein Liespfund (d. h. Livländisches Pfund) nicht 16, sondern etwa 14 Pfd.

Nach einer Aufzeichnung des Wismarer Stadtbuches B. pag. 7 vom Jahre 1273 kosten beispielsweise 4 Last Heringe 20 M.,[1]) also jede Last 5 M. Dagegen wird 1395 die Last Hering mit 45, sogar mit 48 M. bezahlt[2]), also mit dem neun- bis zehnfachen Preise wie ein Jahrhundert früher.

Zufolge dem Ausgabenverzeichniss des gräflich Schweriner Vogtes Gottschalk Preen von März bis Dezember 1309[3]) kosten 100 Stockfische 4 M. oder $3^1/_2$ M., im Jahre 1395 aber 13 M.[4])

Nicht anders ist es mit dem Dorsch. Drei Tonnen canis, proprie dorsch kosten im Jahre 1395 11 M.,[4]) während nur 10 Jahre früher 8 Tonnen Dorsch 13 M. gekostet hatten,[5]) so dass eine Preiserhöhung von annähernd zwei Dritteln des früheren Preises für diesen kurzen Zeitraum festzustellen ist. Der Grund dafür ist uns schon bekannt. Es waren nämlich die 90er Jahre des 14. Jahrhunderts die Zeit, in welcher die gefürchteten Vitalienbrüder Meere und Küsten im Norden Europas unsicher machten.

Das Seeräuberunwesen bewirkte, wie wir sahen, eine jahrelange Unterbrechung der Schonenfahrt[6]) und damit eine schwere Schädigung des Seefischhandels. Mit Recht klagt der Chronist Detmar, dass der harink in den iaren vûl dure geworden sei.[7])

Wenn schon die erhaltenen Preisangaben für Seefische wenig geeignet sind, einen deutlichen Einblick zu gewähren, so sind es diejenigen für Süsswasserfische noch viel weniger, schon weil einzelne Arten fast gar nicht genannt werden.

Eine rühmliche Ausnahme macht hier wiederum der Aal. Zwar wurde auch er oft in ganzen Tonnen verkauft, deren Inhalt jetzt nicht mehr zu ergründen ist; ebensohäufig wurden Aale aber auch gezählt, und zwar nach Schock oder nach Stiegen. (1 Stiege, auch snesa, lateinisch uncia = 20 Stück.)

Aus dem Jahre 1368 vernehmen wir, dass eine Aalhebung aus dem Nebelfluss (søsseundetwintich (26) ale gheldes yn de Nevele) für $7^1/_2$ M. slav. an einen Güstrower Ratsherrn verpfändet wurde.[8])

---

[1]) M. U. B. IV, S. 222, Nr. 2703 Anmerkung.

[2]) Jahresrechnung der Rostocker Weddeherren Peter Vrese und Konrad Unruh vom Jahre 1395. M. U. B. XXII, S. 484 ff., Nr. 12748, S. 490.

[3]) M. U. B. V, S. 448 f., Nr. 3296.

[4]) M. U. B. XXII, S. 484 ff., Nr. 12748, S. 494.

[5]) M. U. B. XX, S. 328 ff., Nr. 11661, S. 329.

[6]) M. U. B. XXII, S. 278, Nr. 12544. Vergl. oben S. 197.

[7]) Ausgabe von Koppmann II, S. 50, Nr. 974 zum Jahre 1392. Vergl. M. U. B. XXII, S. 175 f., Nr. 12442 Anmerkung.

[8]) M. U. B. XVI, S. 327, Nr. 9777.

Im Jahre 1320 verkaufte Iwan von Below die Mühle zu Michelsberg (bei Lübz) mit Zubehör, u. a. cum duodecim snese anguillarum,[1]) unaquamque (sic) valens sex denarios, und in der Heberolle des Klosters Neukloster, wahrscheinlich vom Jahre 1319,[2]) werden 10 unciae Aale erwähnt, deren jede sogar auf nur 2 den. veranschlagt wird.

Es lässt sich also vom Aal nicht behaupten, dass er vûl dure gewesen sei.

Quellen.

Hansisches Urkundenbuch, bearbeitet von K. Höhlbaum, K. Kunze, W. Stein u. a. Halle 1876 ff.

Hanserezesse, herausgegeben durch die historische Kommission bei der königlichen Akademie der Wissenschaften zu München. Abteilung I. 1870—1897.

Mecklenburgisches Urkundenbuch Bd. I—XXIV, herausgegen vom Verein für Mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde 1863 ff. (zitiert als M. U. B.).

Urkundenbuch der Stadt Lübeck, herausgegeben vom Verein für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde. Oldenburg 1856 ff.

Literatur.

Bestehorn, Dr. Friedrich: Die geschichtliche Entwickelung des märkischen Fischereiwesens. Archiv für Fischereigeschichte Heft 1. Berlin 1913.

Boll, Ernst: Geschichte Mecklenburgs mit besonderer Berücksichtigung der Kulturgeschichte. 2 Bände. Neubrandenburg 1855.

Boll, Franz: Chronik der Vorderstadt Neubrandenburg. Neubrandenburg 1875.

Boll, Franz: Geschichte des Landes Stargard bis zum Jahre 1471. 2 Bände. Neustrelitz 1847.

Burmeister, C. C. H.: Die Bürgersprachen und Bürgerverträge der Stadt Wismar. Wismar 1840.

Hansische Geschichtsquellen, herausgegeben vom Verein für hansische Geschichte. Daraus Bd. 4: Das Buch des Lübeckischen Vogts auf Schonen, herausgegeben von Dietrich Schäfer. Halle 1897.

Hofmeister, Adolf: Zur historischen Topographie Rostocks. Beiträge zur Gesch. der Stadt Rostock. Rostock 1895 ff., Bd. IV, Heft 4, I, S. 1 ff.

Jagow, Kurt: Die Heringsfischerei an den deutschen Ostseeküsten im Mittelalter. Archiv für Fischereigeschichte Heft V, S. 1 ff. Berlin 1915.

Klüver, H. H.: Beschreibung des Hertzogtums Mecklenburg und dazu gehöriger Laender und Oerter. 7 Bände. Andere Auflage Hamburg 1737.

Koppmann, Karl: Der Rostocker Urkundenfund vom 6. Mai 1899. Beitr. zur Gesch. der Stadt Rostock. Bd. III, Heft 1, S. 3, Nr. 2.

Koppmann, Karl: Von der Ober-Warnow. Beitr. zur Gesch. der Stadt Rostock, Bd. 1, Heft 4, III, S. 29 ff.

---

[1]) M. U. B. VI. S. 561 f., Nr. 4221.

[2]) M. U. B. VI, S. 403 ff., Nr. 4040, S. 410.

Lisch, G. C. F.: Jahrbücher des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde. Schwerin 1836 ff.

Rische, A.: Bemerkungen zu einzelnen Urkunden des mecklenburgischen Urkundenbuches Bd. I—IV. Ludwigslust 1905.

Schäfer, Dietrich: Die deutsche Hanse. Aus: Monographien zur Weltgeschichte Nr. 19. Bielefeld und Leipzig 1903.

Staude, W.: Die direkten Steuern der Stadt Rostock im Mittelalter. Freiburger Dissertation. Schwerin 1912.

Stieda, Wilhelm: Das Böttcherei-Gewerbe in Alt-Rostock. Beitr. zur Gesch. der Stadt Rostock Bd. I, Heft 2, 5, S. 29 ff.

Techen, F.: Die Bügersprachen der Stadt Wismar. Aus: Hansische Geschichtsquellen N. F. 3. Lübeck 1906.

Tomfohrde, Dr. Theodor: Die Heringsfischerei an der Bohus-Len-Küste von 1556—1589. Archiv für Fischereigeschichte Heft 3, S. 1 ff. Berlin 1914.

Willgeroth, G.: Bilder aus Wismars Vergangenheit. Wismar im Jubiläumsjahr 1903.

Witte, Hans: Mecklenburgische Geschichte in Anknüpfung an Ernst Boll neu bearbeitet. 2 Bände. Wismar 1909.

Witte, Hans: Wendische Bevölkerungsreste in Mecklenburg. Stuttgart 1905.

Zastrow, Friedrich: Die Fischerei auf den Schweriner Amtsseen in ihrer geschichtlichen Entwickelung. Archiv für Fischereigeschichte Heft 4, S. 1 ff. Berlin 1914.

Der Hering im Volksglauben und in der älteren Forschung.

Von

Kurt Jagow.

In einer Zeit, da man begonnen hat, die Heringsforschung mit den exakten Mitteln der Wissenschaft zu betreiben, mag es angebracht erscheinen, die Ansichten früherer Forscher sachlich zusammenzufassen. Aber auch an sich schon bietet der Stoff genug des Interessanten, gleicherweise für den Kulturhistoriker, den Naturforscher wie den Praktiker. Wegen seines hohen Nährwertes und seiner Billigkeit ist der Hering immer eins der wichtigsten Nahrungsmittel gewesen, besonders für die weniger bemittelten Volksschichten. Ungezählte Mengen Menschen sind als Heringsfischer tätig. Das erklärt die Wichtigkeit des Fisches. Dazu kommt aber noch, dass dem Hering durch seine Eigentümlichkeit, plötzlich an sonst nicht von ihm aufgesuchten Fischerstellen zu erscheinen und nach einer Zeit von Monaten, Jahren, Jahrzehnten oder Jahrhunderten, je nachdem, wieder zu verschwinden, etwas Geheimnisvolles anhaftet, das aufzuklären immer wieder versucht worden ist. So war der Volksphantasie Gelegenheit gegeben, sich mit dem Hering stets von neuem zu beschäftigen.

Mehr als es heute der Fall sein könnte, haben die Sagen des Volkes literarische Fixierung gefunden. Denn die Wissenschaft jener Zeit war naiv, zu kritischer Schärfe war sie noch nicht erzogen. Unbedenklich übernahm sie, was sich ihr an Stoff darbot. Erklärungen für seltsame Erscheinungen, die durch Alter geheiligt waren, in Generationen erprobte Rezepte konnten nicht achtlos beiseite geschoben werden; Jahrhunderte alten Sagen, die immer wieder überliefert wurden, durfte Glaubwürdigkeit nicht abgesprochen werden. So ist die folgende Darstellung nicht nur in der Lage, die Ansicht der älteren Forschung wiederzugeben, sondern auch, vermittels jener, die des Volkes.

Vergleicht man die ältere Forschung mit dem heutigen Stande der Wissenschaft, so ist auch dem Laien der grosse Fortschritt nicht verkennbar. Doch wäre nichts verkehrter als jene mit einem überlegenen Lächeln abtun zu wollen. Es nötigt im Gegenteil zu hoher Achtung, wenn man sieht, mit wie heissem Bemühn jene Forscher versucht haben,

zur Lösung schwierigster Probleme vorzudringen. Die Tatsache, dass auch heute noch manches Problem, das sich der Heringsforschung in den Weg stellt, ungelöst ist, mag ein weiterer Grund zur Bescheidenheit sein.

Was allerdings in üblem Sinne der älteren Forschung anhaftet, das ist die Kritiklosigkeit, mit der sie einmal literarisch festgelegte Anschauungen übernahm und meistens noch übertrieb. Dieser Punkt hat aber in den folgenden Darlegungen nur dann Berücksichtigung gefunden, wenn der ausschreibende Schriftsteller von Wichtigkeit geworden ist; andernfalls wäre eine zu grosse Belastung mit Belegstellen eingetreten.

1. Die grossen Wanderungen.

Der Legende, dass die Heringe grosse Wanderungen vom Nordpol nach Süden in die Nord- und Ostsee unternähmen, liegt ein Vorgang zu Grunde, der heute noch ebenso wie vor Jahrhunderten zu beobachten ist. An den norwegischen wie an den englischen Küsten nämlich beginnt die Fischerei in jedem Jahr zuerst im Norden, um dann entsprechend dem jeweiligen Auftauchen der Heringe sich immer weiter nach Süden herunterzuziehen. So findet der Fang bei den nördlichsten Hebriden und Shetlandinseln im April, Mai und Juni statt, im Juli bis zum September an der West- und Ostküste Schottlands, von Oktober bis Dezember an der Südost- und Südwestküste Englands, noch später an Stellen des englischen Kanals. In ähnlicher Weise geht die Fischerei an den norwegischen Küsten vor sich. Im November und Dezember wird der Storsild (Grosshering) von Nordland gefangen, der Frühjahrshering weiter südlich erst von Januar bis März, und der des Kattegats, des Sunds und der Belte gar erst im April. In dieser zufälligen Erscheinung scheint zuviel System zu liegen, als dass man nicht auf eine naheliegende Erklärung gekommen wäre. Es ist die Theorie von den grossen Wanderungen.

Die ersten Spuren von deren Bestehen finden sich bei Schriftstellern, die am meisten Gelegenheit hatten, diese Erscheinung zu beobachten, bei Engländern und Niederländern. Sie haben aber nur zu erklären versucht, was sich ihrem Lande zeigte, erst ein Deutscher hat die Theorie weiter ausgebaut und die Erscheinungen der norwegischen und deutschen Heringsfischerei mit denen der englischen kombiniert.

Bereits 1588 findet sich in der „Batavia" des Niederländers Hadrianus Junius die Ansicht vertreten, dass die Heringe im Frühling aus ihren Schlupfwinkeln im arktischen Meere nach Süden zögen.[1] Einen genauen Kurs, den die Fische an der englischen Küste nähmen, gibt zuerst der Geschichtschreiber der Königin Elisabeth William Camden an.

---

[1]) Hadrianus Junius, Batavia, Antwerpen 1588, S. 202, 203.

Nach ihm kommen die Heringe im Frühjahr aus dem Norden, gehen erst die schottischen, dann die englischen Küsten hinab, werden vom August bis November bei Scarborough und in den Gewässern bis zur Themsemündung gefangen, nehmen dann ihren Weg in den englischen Kanal und an die Küsten Irlands, um schliesslich nach dieser völligen Umwanderung Englands sich wieder nach Norden zurückzubegeben.[1])

Der Lübecker Neucrantz hatte persönlich keine Gelegenheit, das jährliche Erscheinen des Herings in unabsehbaren Scharen zu beobachten. Er erhielt durch den Amsterdamer Bürgermeister Nikolaus Tulp von jener Theorie Kenntnis. So, wie er sie wiedergibt, stimmt sie völlig zu der Camdenschen Überlieferung, nur vermehrt er sie um den kleinen Zug, dass er die Heringe bei Yarmouth in der Tiefe überwintern lässt, ehe sie ihre Reise nach Irland fortsetzen.[2])

Ein erwähnenswerter Fortschritt zeigt sich bei Happel 1685, der die Flandrische Küste und die Südersee mit in die Route der Heringe einbezieht.[3])

Von grösster Bedeutung für die Wanderungssage sollten die beiden zeitlich zunächst folgenden Werke sein.

Das erste ist der 1728 in London erschienene Atlas maritimus et commercialis, der der englischen Heringsfischerei einen eigenen Abschnitt widmet.[4]) Hier erscheinen die Heringsscharen schon völlig als strategisch geleitete Heere. In ungeheurer Anzahl kommen sie aus dem Norden, zwängen (!) sich zwischen Grönland und dem Nordkap durch und erreichen im Juni die Shetlandinseln. Hier teilen sie sich in 2 grosse Flügel. Der eine geht nach Westen und teilt sich bei Irland von neuem, indem ein Arm die Ost-, der andere die Westküste umzieht, bis beide sich im Süden wieder vereinigen. Der andere grosse Flügel geht die Ostküste Englands hinab und zieht sich dann in die Meerestiefe zurück. Ob er wieder nach Norden zurückkehrt, was nicht wahrscheinlich ist, oder ob er von den Seetieren vollständig ausgerottet wird, darüber ist nichts bekannt. Für die fernere Ausgestaltung der Theorie ist noch die beiläufig erwähnte Vermutung von Bedeutung, ob der Hering, der

---

[1]) Guilelmus Camden, Britannia, London 1607, S. 584. Fast mit denselben Worten wiederholt bei M. Schoock, Belgium foederatum, Amsterdam 1652, lib. VIII, cap. II, S. 219 f.

[2]) Paul Neucrantz, De Harengo exercitatio medica, Lübeck 1654, S. 14. 15.

[3]) E. G. Happelius, Grösste Denkwürdigkeiten der Welt oder sogen. Relationes Curiosae II, Hamburg 1685, S. 63.

[4]) Atlas maritimus et commercialis or a general view of the world so far as related to trade and navigation, London 1728. Der betreffende Abschnitt befindet sich im 2. Teil: A general coasting Pilot usw., S. 9. Heincke, Naturgesch. des Herings, Abhandlungen des Deutschen Seefischerei-Vereins II, Berlin 1898, S. CXXVII, 3 f, verwechselt dieses Werk mit dem 1752 in London erschienenen Essai towards a Natural History of the Herring von James Solas Dodd.

sich an den Nordwestküsten Amerikas finden soll, durch eine Abzweigung von dem grossen noch ungeteilten Schwarm dorthin gekommen sei.

Das zweite für die Sagenbildung wichtige Werk ist das des Hamburger Bürgermeisters und Freundes Leeuwenhoeks Johannes Anderson über Island, das nach des Verfassers Tode 1746 herausgegeben wurde.[1]) Hier fand die englische Theorie, wie sie schliesslich im Atlas maritimus ihre letzte Ausgestaltung erfahren hatte, eine Ergänzung und Weiterbildung. Einmal wurde jetzt die Heimat der Heringe endgiltig auf den Nordpol verlegt, zum andern wurden auch für die Heringsphänomene der norwegischen Küsten, der West- und Ostsee adaequate Lösungen gegeben. Anderson hat seine Behauptung, die Heimat der Heringe sei am Nordpol zu suchen, nicht nur auf „zuverlässige Nachrichten" gegründet, sondern besonders auf den Grundsatz, dass Heringe überall dort anzutreffen sein müssten, wo diejenigen Tiere sich aufhalten, deren Nahrung vor allem der Hering ist. Zu diesen gehören die Haifische, Meerschweine, Finnfische und besonders die Nordkaper, die noch weit nördlich von Spitzbergen gefunden würden. Folglich fänden sich die Heringe beim Nordpol.

Der grosse Schwarm der Heringe, die zu Anfang des Jahres vom Pol aufbrechen, teilt sich in 2 grosse Flügel. Der eine lenkt westwärts und kommt im März bei Island an. Vermutlich schickt er noch eine Abteilung nach den Bänken von Neufundland.

Der andere grosse östliche Flügel teilt sich wiederum in zwei Schwärme, einen östlichen und einen westlichen. Der östliche Schwarm des grossen östlichen Flügels nimmt seine Richtung auf das Nordkap und geht an den norwegischen Küsten hinab. Dann erfolgt wieder eine Trennung: ein Teil geht durch den Sund in die Ostsee, der andere bis an die Nordspitze Jütlands, wo die letzte Teilung erfolgt. Ein Schwarm zieht nämlich an der Ostküste Jütlands entlang, der andere an der Westküste, der dann weiter an Bremen und Friesland vorbei durch Texel und Vlie in die Südersee dringt und schliesslich in die Nordsee zurückkehrt.

Der westliche Schwarm des grossen östlichen Flügels macht seinerseits die bekannte Reise um Grossbritannien und Irland.

Im Kanal stossen alle Schwärme des grossen östlichen Flügels wieder zusammen und ziehen gemeinsam nach dem Nordpol, ihrer alten Heimat, zurück.

Seitdem ist die Wanderungstheorie keinen Umformungen mehr unterworfen gewesen; sie ist stets fast wörtlich übernommen worden.[2])

[1]) Joh. Anderson, Nachrichten von Island, Grönland und der Strasse Davis, Hamburg 1746, S. 54 ff; S. 72 ff findet sich eine sehr brauchbare Übersetzung der in Betracht kommenden Stelle des (seltenen) Atlas maritimus.

[2]) Die wichtigsten Darstellungen sind: Dodd a. a. O. S. 45 (1752). Erich Pontoppidan, Natürliche Historie von Norwegen (1751); übersetzt von Joh. Ad.

Ein vereinzelter Versuch, der keine Schule gemacht zu haben scheint, ist der des Amerikaners Gilpin, auch den Heringen an der Ostküste Amerikas einen hervorragenden Platz in der Wanderungstheorie anzuweisen.[1]) Nach ihm nehmen die Heringszüge folgenden Kreislauf: Sie erscheinen im Juni bei den Shetlandinseln, ziehen von da nach Süden, kommen im Juli bei den Orkneyinseln an und teilen sich dort. Im August umziehen sie England und Irland und sammeln sich wieder im Kanal. Darauf durchziehen sie den Atlantischen Ozean. Sie halten dabei im November eine mehr westliche, im Dezember mehr nördliche Richtung und kommen im Januar an den Küsten Georgias und Carolinas an. Im Februar erreichen sie Virginia und laichen im März und April in Buchten und Flussmündungen. Dann nehmen sie ihren Weg wieder nach Norden zurück, kommen im Mai bei Neufundland an und setzen ihre Reise nach der Nordsee fort. Im Juni sind sie dann wieder bei den Shetlandinseln angekommen. — Diese Theorie beruhte auf der Unfähigkeit, die einzelnen Gattungen des Herings unterscheiden zu können. Die im Nordatlantischen Ozean ist die als Clupea sprattus, Sprott, bezeichnete.

Nun zu den Ursachen dieser imposanten Wanderungen.

Der Engländer Camden vertrat die Meinung, die gewaltigen Züge, die für sein Vaterland von ungeheurem Nutzen waren, geschähen nach dem Ratschluss Gottes. Auch Neucrantz glaubte, dass die Wege den Heringen von Gott vorgezeichnet seien. Ganz emphatisch hat Dodd dieser Ansicht Ausdruck gegeben: kein anderer Grund sei ersichtlich als Gottes liebevolle Hand, die freigebig für die Bewohner jener Küsten sorge und dadurch auch für die entfernter wohnenden Menschen.

Der Atlas maritimus und Anderson sind auch hier richtunggebend geworden. In beiden wurde die Erscheinung mit der grossen Vermehrung der Heringe zu erklären versucht, die sie zwänge, einen Teil ihrer Artgenossen alljährlich abzustossen. Die weitere Wanderung aber wird nach Anderson — und das ist ihm unzählige Male nachgesprochen worden — veranlasst durch die Wale und Raubfische, die den Hering in den angegebenen Richtungen jagen. Nun können allerdings derartige Raubfische wie Wale, Delphine u. a. die Richtung von Heringszügen beeinflussen. Es geschieht dies bei den grossartigen Phänomenen,

---

Scheiben, Kopenhagen 1753, II, S. 273. Der physikalische und oekonomische Patriot, Hamburg 1756, S. 220 f. K. G. Ludovicis Kaufmannslexikon III, Leipzig 1767, S. 384. Krünitz, Oeconomische Encyclopädie XX, Berlin 1780, S. 716 f. Ersch und Gruber, Allgemeine Encyclopädie der Wissenschaften und Künste, Leipzig 1828, unter Häringsfang.

[1]) John Gilpin, Oberservations on the annual Passage of Herrings; Transactions of the American Philosophical Society II, Philadelphia 1786, S. 236 f. Ansätze zu dieser Erweiterung der Theorie finden sich schon früher, z. B. bei Th. Pennant, British Zoology III, London 1769, S. 285, 286.

die an den norwegischen Küsten als Aater und Heringsberge bekannt sind. Diese grossen dichtgedrängten Scharen sind offenbar von ihren Verfolgern aufgejagt, denn sie werden stets von Walen und Delphinen umkreist. Aber bestimmen können die Feinde des Herings seine Richtung nicht, nur ein wenig beeinflussen. Vielmehr müssen diese folgen; der Zug der Heringe ist im wesentlichen bedingt durch die Verteilung der Heringsnahrung und die physikalische Natur der Laichplätze.[1])

Die Annahme, die Heringe verliessen den Pol, um dem Raube nachzugehen, ist ebenfalls vereinzelt laut geworden. Hierin kommt bereits ein Fortschritt in der naturkundlichen Erkenntnis zum Ausdruck; denn vielfach bestand noch die Ansicht, dass der Hering allein vom Wasser lebe.[2]) Auch der Drang des Herings, seine Nahrung in wärmeren Zonen suchen zu müssen, oder auch „um daselbst zu laichen und seine Brut unter einem erträglicheren Klima aufzuziehn," ist als Ursache der grossen Wanderungen angegeben worden.[3]) Gilpin hat gemeint, dass der Hering nur zur Laichzeit eine Temperatur vertragen könne, die über eine gewisse Grenze nach oben und unten hinausgehe; um für ihn geeignetes Wasser zu suchen, unternehme er seine Wanderung durch den Atlantischen Ozean.

Die Theorie von den regelmässig sich wiederholenden Zügen der Heringe vom Norden in die Nord- und Ostsee wird auch heute noch von einigen Forschern aufrechterhalten. In unbedingter Geltung hat sie nur bis zum Ende des 18. Jahrhunderts bestanden. Der deutsche Ichthyologe Marcus Bloch ist ihr (1783) zuerst, und zwar mit stichhaltigen Einwendungen entgegengetreten.[4]) Er greift sich die entscheidenden Punkte aus der Theorie heraus und sucht sie mit 9 Gegenbemerkungen ad absurdum zu führen:

1. Nach Island ziehe sich nicht in jedem Jahr ein Flügel, das Erscheinen der Heringe sei dort ganz unregelmässig.

---

[1]) Heincke, a. a. O., S. 66, 67.

[2]) Vertreter dieser Anschauung waren: Marescaleus Thuricus, Historia aquatilium latine et graece cum figuris, Rostock 1520, Kap. 8, unter H. Olaus Magnus, Historia de gentribus septentrionalibus, Rom 1555, S 725. Conrad Gesner, Historiae Animalium Liber IV, qui est de piscium et aquatilium animantium natura, Tiguri 1558, S. 484. Erasmus Franciscus, Ost- und Westindischer wie auch Sinesischer Lust- und Staatsgarten, Nürnberg 1668, I, S. 26. Happelius, a. a. O. S. 58, 69. (1685). — Sie wurde bekämpft von: Albertus Magnus, Thierbuch, Übersetzt von Walther Ryff, Frankfurt a. M. 1545, 3. Buch, unter alec. Neucrantz, a. a. O. S. 25 ff. (1654). Anderson, a. a. O. S. 53. (1746). Ludovici, a. a. O. S. 385. (1767). Krünitz, a. a. O. S. 713. (1780). — Unentschieden wurde die Frage gelassen von: Franz Willoughby, De Historia piscium libri IV, Oxonii 1686, S. 219. Erich Pontoppidan, a. a. O. S. 271. (1753).

[3]) So Ersch und Gruber, a. a. O.

[4]) Marc. Eliesar Bloch, Oeconomische Naturgeschichte der Fische Deutschlands I, Berlin 1783, S. 238 f.

2. Es sei unmöglich, dass ein Fisch in so kurzem Zeitraum eine so weite Reise ausführen könne.

3. Die Heringe würden an vielen Orten das ganze Jahr hindurch gesehen.

4. Wenn alle Heringe gleichartig vom Nordpol kämen, was veranlasste dann stets die kleinen Rassen, die Ost-, die grossen aber die Nordsee aufzusuchen?

5. Wenn die Walfische die Ursache der Wanderung seien, warum flüchteten die Heringe auch noch aus Gegenden, wohin kein Walfisch käme?

6. Wenn der Hering aus dem Norden fortzöge, wie könne er dennoch das ganze Jahr hindurch in Norwegen gesehen werden? (Dieser Einwand deckt sich teilweise mit Nr. 3).

7. Die Rückkehr nach dem Norden (die allerdings von manchen Geschichtsschreibern nicht angenommen wurde), könnte nicht unbemerkt erfolgen. Zum wenigsten würden die Raubfische sie verraten.

8. Wie käme es, dass, wenn Nahrungsmangel die Heringe aus dem Norden treibe, dieser alljährlich immer zu derselben Zeit einträte?

9. Wenn der Walfisch sie treibe, wie käme es, dass die Heringe auch an Stellen gesehen würden, an denen jene nicht vorhanden wären? (Deckt sich mit Nr. 5).

Es gelingt Bloch, nicht nur die alte Theorie zu widerlegen, sondern auch seinerseits eine annehmbare Erklärung für das rätselhafte Erscheinen der Heringe zu geben, sowie für den Umstand, dass sie an verschiedenen Orten zu verschiedenen Zeiten eintreffen. Der Laichtrieb, nicht die Furcht vor dem Walfisch locke sie aus der Tiefe auf flache Bänke, wo sie gefangen werden könnten. Das Erscheinen der Heringe zu verschiedenen Zeiten erkläre sich daraus, dass sie einmal zu verschiedenen Zeiten laichten, dann aber auch daraus, dass die Laichzeit ein und desselben Fisches nach der verschiedenen Temperatur des Wassers und der Himmelsgegend bald früher, bald später falle.

Seit Bloch haben sich immer mehr Stimmen gegen die Wanderungstheorie erhoben;[1]) heute kann man sie als erledigt ansehen. Die exakten Untersuchungen Friedrich Heinckes haben neuerdings unwiderleglich dargetan, dass die Heringe in den Gebieten, in denen sie gefangen werden, auch aufgewachsen sind. Heincke hat unter den Heringen der schottischen Küste keinen einzigen gefunden, der etwa dem Rassencharakter der Heringe der südwestlichen Teile der Nordsee und des Kanals entspräche, unter den Heringen des Kattegats keinen, der sich als Hering

[1]) Z. B.: Wörterbuch der Naturgeschichte III, Weimar 1826, s. Clupea Harengus. Christoffel, Die Ostseefischerei am Strande von Pommern und Westpreussen, Köslin 1829, S. 20 f.

der Kieler Bucht erweisen liesse oder umgekehrt, usw.[1]) Wenn die Wanderungstheorie auch älter und um vieles bequemer ist als die der engen Begrenzung des Wohngebiets der Heringsrassen, so muss sie doch aus den angeführten Gründen in das Reich der Fabel verwiesen werden.

2. Der Heringskönig.

„Schreibet man den Fischen eine Empfindung, Vorstellung und Erinnerungskraft zu, kann man ihnen Klugheit und Ordnung nicht absprechen, so darf man sich nicht befremden, wenn auch die edelsten Geschlechter der Fische einen Heerführer haben.“[2]) Ähnlich wie hier der deutsche Ichthyologe Richter sprachen schon um 1700 schottische Fischer: Alle Fischsorten, von der grössten bis zur kleinsten, hätten einen Führer, dem die anderen folgten.[3]) In den meisten Fällen schrieb man aber nur den Heringen einen König zu. In Schleswig-Holstein nannte man diesen Heringskönig, der dort in der Schlei erscheinen sollte, den Stuemhering.[4])

Das Äussere des Königs wird als auffallend in Grösse und Färbung geschildert. In Island war er $^3/_4$ Ellen lang und 3 Querfinger breit,[5]) in Schottland doppelt so gross wie die gewöhnlichen Heringe.[6]) Auf dem Haupte soll er ein Zeichen tragen, das einer Krone ähnlich ist, an Kopf, Flossen und Schwanz hochrot sein und schwarze Flecken auf dem Rücken haben. Diese Merkmale werden nicht von allen Schriftstellern übereinstimmend erwähnt; einer nennt dieses, der andere jenes.[7])

Ähnlich beschreibt Klein eine Heringssorte, die bei Hela den Namen Heringskönig führte, nur soll sie kleiner als die gewöhnliche gewesen sein; Klein hält sie selbst deshalb nur für eine Unterart.[8])

Das Erscheinen des Heringskönigs bedeutete stets einen ungeheuer guten Fang. Wollte es der Zufall, dass er selbst ins Netz ging, so warfen ihn die Fischer ins Wasser zurück — wie von den Schotten berichtet wird, weil sie es für eine Majestätsbeleidigung gehalten hätten,

[1]) Heincke, a. a. O. S. LI—LIII.

[2]) Joh. Gottfr. Ohnef. Richter, Ichthyotheologie, Leipzig 1754, S. 293.

[3]) M. Martin, Description of the Western Islands of Scotland, London 1703, S. 143.

[4]) Stephan a Schonevelde, Ichthyologie et nomenclaturae ff., Hamburg 1624, Seite 39.

[5]) J. Anderson, Nachrichten von Island, Hamburg 1746, S. 52.

[6]) M Martin, a. a. O.

[7]) Schonevelde, a. a. O. Erasmus Francisus, Ost- und Westindischer wie auch Sinesischer Lust- und Staatsgarten, Nürnberg 1668, I, S. 26. E. G. Happelius, Grösste Denkwürdigkeiten der Welt oder sogen. Relationes Curiosae II, Hamburg 1685, Seite 57.

[8]) Jak. Th. Klein, Historia piscium naturalis, Gedani 1740, Fasciculus XI, S. 71.

einen Fisch mit einen solchem Namen zu töten;[1]) wie die Schleswig-Holsteiner sagten, wegen seines minderwertigen Fleisches.[2])

Als am 22. März 1831 bei Gross-Zicker auf Rügen ein sehr grosser Heringszug glückte, gab sich jemand, der für den Heringskönig Interesse hatte, alle Mühe, seiner habhaft zu werden, aber vergeblich.[3]) Aus Anlass des Versehens, das dem Berichter dieses Vorfalles zustiess, muss darauf hingewiesen werden, das der eben beschriebene Heringskönig mit dem Fisch gleichen Namens (Zeus faber), auch Petersfisch genannt, nicht zu verwechseln ist!

3. Die Ursachen des Verschwindens der Heringe.

Eine der rätselhaftesten und in ihren Folgen für den Menschen bedeutsamsten Erscheinungen ist das plötzliche völlige Ausbleiben des Herings an Orten, die er sonst in grossen Mengen aufzusuchen pflegte. Von wie einschneidender Bedeutung eine solche Auswanderung ist, zeigt das Beispiel mehrerer einst blühender, jetzt verödeter Orte. Falsterbo und Skanör in Schonen waren Mittelpunkte eines grossartigen Handelsverkehrs, dem besonders die deutsche Hanse ihre Blüte verdankte, solange der Hering die dortigen Küsten aufsuchte; sie sind verlassene und unbedeutende Dörfer, seitdem der Fisch im 16. Jahrhundert ausblieb. Als 1808 die vorletzte Heringsperiode an der Bohuslenküste ein plötzliches Ende fand, verarmte die vordem blühende Provinz, um ebenso schnell wieder einen neuen wirtschaftlichen Aufschwung zu nehmen, als 1877 der Hering sich wieder einfand.

Die Ursachen solcher Auswanderungen sind auch von der heutigen Forschung bisher nicht einwandsfrei aufgedeckt worden. Man hat sehr wahrscheinlich gemacht, dass sie in Veränderungen der physikalischen Bedingungen des Meerwassers an den betreffenden Orten zu suchen sind[4]); doch muss der Beweis noch erbracht werden, dass diese Bestimmung für alle Fälle zutrifft. Frühere Zeiten haben das Problem in ihrem Sinne zu lösen gesucht. Naturalistische Betrachtungsweise lag ihnen dabei fern; fast durchweg wurde der geheimnisvolle Vorgang, der verhängnisvoll und unabwendbar wie ein Naturereignis eintrat, gleich einem solchen als göttliche Strafe für menschliche Vergehen angesehen, wenn man sich nicht bei dem Gedanken an die Veränderlichkeit aller menschlichen Dinge beruhigen wollte.[5]) Daneben gehen Erklärungsver-

[1]) **Martin**, a. a. O.

[2]) Schonevelde, a. a. O.

[3]) **Joh. Jak.** Sell, Über den starken Heringsfang an Pommerns und Rügens Küsten im 12.—14. Jahrhundert. Aus dem Lateinischen übersetzt von Zober, Stralsund 1831, S. 26.

[4]) F. Heincke, Naturgeschichte des Herings, Abhandlungen des Deutschen Seefischerei-Vereins II, Berlin 1898, S. LXXIX.

[5]) Joh. Is. Pontanus, Discussionum historicarum libri duo, Haderwici Gelrorum 1673, S. 75.

suche, die aussergewöhnliche Vorfälle zum Ausgangspunkt nehmen, bis dann um die Wende des 18. Jahrhunderts ganz rationalistische Lösungen dieses Problems gegeben werden.

Selten ist es, dass das Walten jener göttlichen Nemesis sich auf ein bestimmtes einzelnes Ereignis beziehen lässt. Ein solcher Fall liegt vor in der Überlieferung von dem Fortzug des Herings von Helgoland. Im Jahre 1530 sollen dort noch 2000 Menschen von der Fischerei gelebt haben, 24 Jahre später, als Conrad Gesner seine Naturgeschichte der Fische schrieb, kaum noch 100. Die inzwischen eingetretene Verminderung des Fisches soll ihre Ursache darin gehabt haben, dass ein Hering einstmals aus frevelhaftem Übermut mit Ruten geschlagen worden sei.[1])

In den meisten andern Fällen erfolgt die Strafe für die allgemeine Schlechtigkeit der Menschen. Dass der Hering von den rügenschen und pommerschen Küsten, wo er früher angeblich in grossen Massen gefangen wurde,[2]) nach dem Volksglauben nach Schonen ausgewandert war, wird in der Contrafactur und Beschreibung von den vornembsten Stetten der Welt von Braun und Hogenberg damit begründet, dass „die sünd des volkes alda überhand genommen.“[3]) Was unter dieser Sünde des Volkes zu verstehen ist, wird hier nicht gesagt, wohl aber in anderen Fällen. Üppigkeit und Undankbarkeit werden von M. Christoph Hartknoch für denselben Vorgang verantwortlich gemacht,[4]) gottloses Leben und grobe Laster für das Aufhören der Bohuslenperiode 1589. Dieses Ereignis wurde bereits angekündigt durch einen wunderbaren Hering, der zwei Jahre zuvor gefangen worden war.[5]) Der im Jahre 1589 erlassenen Mote ist eine Ermahnung vorangesetzt, durch besonders Gott wohlgefälliges Leben seine Gnade und den reichen Fischsegen zu erhalten, auch allsonntäglich Predigt zu hören. Das Verhängnis hat dadurch nicht abgewendet werden können.[6])

Bei den schottischen Fischern bestand um 1700 die Überlieferung, dass immer, wenn an den Fangorten Schlägerei und Blutvergiessen

---

[1]) Conrad Gesner, Historiae Animalium Liber IV, qui est de piscium et aquatilium animantium natura, Tiguri 1558, S. 487.

[2]) Vgl. meine Abhandlung: Die Heringsfischerei an den deutschen Ostseeküsten im Mittelalter, Erlanger Diss. 1915. Auch Archiv für Fischereigeschichte, Heft 5.

[3]) Georg Braun und Franz Hogenberg, Contrafractur und Beschreibung von den vornembsten Stetten der Welt, Bd. 4, Köln 1576, unter Dennemark.

[4]) M. Christoph Hartknoch, Alt- und Neues Preussen, Frankfurt-Leipzig 1684, S. 106.

[5]) Peder Clausson Friis, Samlede Skrifter, udgive af Gust. Storm, Kristiania 1877, S. 274, 275. Vgl. auch unten S. 247.

[6]) Th. Tomfohrde, die Heringsfischerei an der Bohuslenküste von 1556—1589, Heft 3 dieser Zeitschrift, S. 59.

vorkämen, der Hering fortzöge und während der betreffenden Fangsaison nicht wiederkehre.[1])

Im Gegensatz zu diesen Auslegungen lässt sich das menschliche Bestreben, die Verantwortung von der eigenen Person auf andere abzulenken, erkennen, wenn die Fischer als Ursache für das Verschwinden des Fisches die allzu hohen Abgaben angaben, die sie an den Fürsten zu entrichten hatten. Mit dieser Auslegung wurde das Aufhören der einst in unerhörter Blüte stehenden Schonenfischerei im 16. Jahrhundert erklärt.[2])

Eine grosse Rolle hat für dieses Problem der Kanonendonner im dänisch-schwedischen Kriege 1562 gespielt. Er ist nicht nur einer der Faktoren, die die Auswanderung des Herings aus Schonen veranlasst haben,[3]) sondern auch das Verschwinden des Fisches von den preussischen Küsten wird ihm zur Last gelegt.[4]) Letzteres ist um so deutlicher eine blosse Übernahme, als niemals in Preussen ein derartiger Heringsreichtum geherrscht hat, der durch eine Abwanderung beendet sein könnte.[5]) Noch andere Gründe hat man zur Erklärung dieses nie stattgefundenen Ereignisses herangezogen. Bald war es der Walfisch, der bei seiner Angewohnheit, die Heringe tonnenweise zu verschlucken, ihre Ausrottung veranlasst hat (trotzdem in der Ostsee keine Walfische leben!),[6]) bald sollten der strenge Winter von 1322 oder die Sturmfluten nach 1300, endlich der Komet von 1313 an ihrer Verminderung Schuld tragen.[7])

Eine Erklärung, die in Verbindung mit der oben beschriebenen Theorie von den grossen Wanderungen steht, versucht Samuel Bock (1769) zu geben.[8]) Nach Beukels Erfindung nämlich sei die Fischerei in der Nordsee so ausgibig betrieben worden, dass nur noch ein ganz geringer Teil den Netzen der Holländer, Schotten, Engländer und Norweger habe entrinnen und den Weg durch den Sund in die Ostsee antreten können. Somit trage indirekt Beukels Schuld an dem Sinken der preussischen Heringsfischerei.

---

[1]) M. Martin, Description of the Western Islands of Scottland, London 1703, S. 143.

[2]) Joh. Bugenhagen, Pomerania (1518 verfasst); Quellen z. Pom. Gesch. 4, Stettin 1900, S. 58. Danach Martin Rango, Origines Pommeranorum, Kolberg 1684, S. 188.

[3]) M. Rango, a. a. O. Nikol. Hieronym. Gundling, Ausführlicher Discours über den jetzigen Zustand der europaeischen Staaten I, Frankfurt-Leipzig 1733, S. 647; II, 1734, S. 379.

[4]) Rappolt, a. a. O. S. 497 f.

[5]) Vgl. meine bereits genannte Abhandlung S. 31.

[6]) Rappolt, a. a. O.

[7]) F. W. Heidenreich, Zur Geschichte des Heringsfangs und Heringshandels in alter und neuer Zeit, Selbstverlag Stettin 1880, S. 20, 29.

[8]) Fr. Sam. Bock, Versuch einer vollständigen Natur- und Handlungsgeschichte der Heringe, Königsberg 1769, S. 46.

Der Wandel der Anschauungen zeigt sich, wenn moderne Erklärungsversuche zum Vergleich herangezogen werden. In Long Island, einer der Hebriden, gibt man der Herstellung von Kelp, einer Art Soda, Schuld an der Vertreibung der Heringe, trotzdem sich zeigen lässt, dass dieselbe Industrie an andern Orten nicht diese Wirkung zeitigt.[1])

Anderwärts sehen die Fischer die Ursache in den Dampfschiffen, gegen die sie im allgemeinen schon von vornherein eine Abneigung haben.[2])

4. Fischerregeln.

Es ist ein alter Brauch bei den Heringsfischern, dem innere Berechtigung nicht abzusprechen ist, nur des Nachts die Treibnetze auszulegen. Mancherorts wollen sie eine noch höhere Gewähr für das Gelingen des Fangs haben und fischen erst, wenn eine Erscheinung eintritt, die unter dem Namen Heringsblick (Eclair des Harengs) bekannt ist.[3]) Es lässt sich nämlich beobachten, dass die Heringsschwärme, wenn sie des Nachts „stühmen," oft einen phosphorischen Glanz verbreiten, der wahrscheinlich aus dem Vorhandensein von Noctiluca und anderen Leuchttieren zu erklären ist.[4])

In früheren Zeiten hat man geglaubt, dass dieses Leuchten von den Heringen selbst herrühre und die Ursache teils dem Glanz ihrer Augen, teils ihren hellen Bäuchen zugeschrieben. Sie sollen nämlich Nachts mit den Bäuchen nach oben schwimmen, der Glanz am stärksten an den Augen, am schwächsten an den Flossen sein. Conrad Gesner wollte sogar behaupten, dass auch gefangene Heringe noch einige Zeit lang des Nachts leuchten.[5]) Die Erklärung, dass jener Glanz nicht von den Heringen selbst, sondern von einer unzähligen Menge leuchtender Wasserwürmer herkomme, lässt sich 1780 zuerst nachweisen.[6])

Aber nicht nur, dass die Heringe einen Lichtschein von sich geben, soll Licht wiederum auch auf sie grosse Anziehungskraft ausüben. So sollen sie z. B. durch den Schein der Schiffslaternen angelockt werden. Manche Fischer lassen plötzlich Fackelschein aufleuchten und glauben, dadurch den Hering in die Netze zu treiben.[7])

---

[1]) Francis Day, The fishes of Great Britain and Ireland. London 1880—84, II, S. 212.

[2]) Ebenda.

[3]) P. Neucrantz, De Harengo exercitatio medica, Lübeck 1654, S. 20. Ludovicis Kaufmannslexicon III, Leipzig 1767, S. 387. F. Day, a. a. O. S. 210.

[4]) Heincke, a. a. O. S. 62.

[5]) Conrad Gesner, a. a. O. (1558) S. 486. Olaus Magnus, Historia de gentribus septentrionalibus, Rom 1555, S. 725. Neucrantz, a. a. O.

[6]) Krünitz, Oeconomische Encyclopädie XX, Berlin 1780, S. 707.

[7]) Nic. Hieronym. Gundling, Ausführlicher Discours über den jetzigen Zustand der europaeischen Staaten, Teil 1, Frankfurt-Leipzig 1733, S. 646. Der physikalische und oekonomische Patriot, Hamburg 1756, S. 222.

Die Fischer bei Boulogne und an andern Orten der französischen Küste halten die Zeit des Mondauf- und Untergangs für am besten geeignet zum Fangen. Sie sind auch des Glaubens, dass bei abnehmendem Mond und starkem Wind der Hering sich an der Wasseroberfläche aufhalte, bei Vollmond und ruhigem Wasser tiefer.[1])

In Norfolk herrscht die Volksmeinung, dass das Erscheinen der Heringe gleichzeitig mit dem der Flöhe eintrete![2])

„Je früher der Frost einfällt, je früher der Hering zum Vorschein kommt; daher man aus der kalten oder warmen Jahreszeit schliessen mag, ob man viel oder wenig, früh oder spät, Heringe fangen könne.[3])“

Für den Fang des Strömlings im Bottnischen Meerbusen haben die schwedischen Fischer eine äusserst grosse Anzahl von Regeln, denen teilweise gute Beobachtungen ganzer Generationen von Fischern zu Grunde liegen, die aber zum andern Teil an Aberglauben den berüchtigten Bauernregeln in nichts nachstehen:[4])

Die besten Zeichen für guten Fang sind folgende:

Wenn der Strömling das Wasser trübt, d. h. Rogen und Milch lässt.

Wenn er stark „mårar“[5]) riecht und die Schuppen gehen lässt.

Wenn ihn der Sturm an Fischerstellen treibt, dauert solcher gehörigermassen lange, und folgt guter Landwind darauf, ist auch das Wasser in der See weder zu hoch noch zu niedrig, so schlägt es selten fehl.

Wenn sich der Strömling meist am Boden in gehöriger Tiefe hält, ist es am besten, mit Sköten[6]) zu fischen.

Trifft man im Frühjahr rotköpfige Strömlinge an, so ist eine Menge zugegen.

Geht er sachte und wenig des Abends in die Sköte, so erhält man die Nacht häufige Fische, und besonders muss man bei Aufgang der Sonne des Morgens acht geben, und wenn er will bei oder nach Aufgang der Sonne eingehen, dazutun.

Im Frühjahr hält er sich mehr nach dem Lande zu, aber im Herbst mehr auswärts.

---

[1]) Cuvier et Valenciennes, Histoire naturelle des Poissons, Strassburg-Paris 1847, XX, S. 61.

[2]) Francis Day, a. a. O. S. 216.

[3]) E. G. Happelius, Grösste Denkwürdigkeiten der Welt II, Hamburg 1685, S. 69.

[4]) Nils Gisler, Om Strömmings Fiskets beskaffenhet i Norbotten; Kongl. Svenska Vetenskaps-Academiens Handlingar f°r År 1748, Vol. IX, Stockholm, S. 107—140. Der obige Text folgt, abgesehen von der Verbesserung sinnentstellender Fehler der Übersetzung von A. G. Kästner; der Königl. Schwedischen Akademie Abhandlungen X, Hamburg 1753, S. 124 ff.

[5]) Der Hering „målar“ oder „mårar“, d. h. es steigen über seiner dichtgepackten Masse zahlreiche Luftblasen auf.

[6]) Sköt ist ein kleineres Fischnetz mit engen Maschen.

Wenn er im Herbste des Abends in die Sköte fällt, so kann man ihn des Morgens am Lande erwarten, und gegenteils, sofern kein langanhaltender Sturm ist.

Wenn man sieht, dass er steht, an den Sköten bohrt, lebhaft und munter ist und die Schnauze gleich als ob sie ihn juckte, reibt.

Wenn er den Kopf im Wasser erhebt, ein wenig auf und nieder fährt.

Wenn sich der ganze Strömlingsberg im Wasser in die Höhe hebt, so ist es am besten, das Netz da herum zu werfen. Setzt man die Sköte auswärts, und werden sie in einem Augenblick, ehe einige Klafter davon auskommen, gänzlich niedergelegt, so ist es ein Zeichen eines reichen Fischzuges.

Wenn sich die Möwen in den Morgenstunden über den Sköten halten und schweben, so sehen sie ihre Speise.

Bekommt man einen Strömling, der lockeren grossen Rogen oder Milch hat, so ist ein Strich in der Nähe.

Wartet man auf eine lange Reihe mit Sköten, so gehen sie mit Macht ein.

Wenn der Strömling spät im Sommer springt und läuft, so legen sie sicher Sköte.

Wenn die Sonne auf- oder untergeht, so streben sie alle nach dem Striche des Ganges der Sonne.

Wenn sie nach Bartholomaei nach Mitternacht in die Sköte streichen, ist es ein gutes Merkmal.

Wenn sie nach Aufgang der Sonne des Morgens in die Sköte gehen wollen, und es ein wenig auf das Wasser wehet, fischt es sich besser.

Wenn sie am Lande springen oder laufen, und ein starker Regenguss oder Wind vom Lande über sie kommt, so senken sie sich, und alsdann kann man sie auch bekommen.

Wenn Gerstenjahre auf dem Lande sind, halten sich keine Fische in der See auf, und wenn die See gute Fische gibt, soll man wenig Saat auf dem Lande bekommen.

Anzeichen für guten Fang sind ferner:

Wenn das Meereis nach dem westlichen Ufer treibt.

Wenn das ganze Frühjahr kühl ist.

Wenn der Strömling erst im Frühjahr einkommt, den Rogen von neuem fahren zu lassen, und solches im Vollmond oder Neumond geschieht, so soll er den ganzen Sommer um eben die Zeit kommen.

Wenn die Aalraupe sich häufig im Herbst und Winter findet, so gibt es auch viel Fische im Sommer.

Wenn man 1 Jahr an einem gewissen Orte fischt, so geschieht es auch ziemlich um eben dieselbe Zeit des folgenden Jahrs.

Wenn die Frösche innen im Lande im Frühjahr laichen, so hält sich die Strömlingsfischerei danach; aber wenn es die Frösche aussen verrichten, so erwarten sie trockene Sommer.

Wenn im Frühjahr viel Fisch mit Netzen gefangen wird, fängt man wenig mit Sköten.

Wenn man die Aalraupen und Kaulquappen im Winter am Lande fängt oder aussen in der Tiefe, soll sich der Strömling gleichfalls danach mit seinem Eintritt im Sommer halten.

Wenn die Aalraupen zeitig im Januar, und die Rotaugen im Frühjahr gehen, soll auch zeitige Frühlingsfischerei sein.

Bemerkt man folgende Zeichen, so lohnt die Fischerei nicht sehr:

Wenn starke Hitze, Windstille und Trockenheit lange Zeit anhalten, die See stark ausgefallen ist und keine Möwen sich an der Landseite sehen lassen.

Wenn lang anhaltende starke Stürme sind, so geht es in seichtem Wasser nicht an.

Kommen nachgehends Stürme um Bartholomaei, so hört die Sommerfischerei danach gänzlich auf.

Wenn der Strömling im ersten Teile des Sommers im Wasser aufspringt, sich stark wälzt und spritzt, so fängt er sich in den Sköten erst im letzten Teil des Sommers.

Wenn meistens Männchen oder Milchner, Sill, oder andere grosse Strömlinge gefangen werden, so ist die Strömlingsfischerei schlecht.

Die erste Nacht nach Stürmen ist nicht ganz ungünstig, wenn sich das Wetter nicht gekühlt hat, und die See ruhiger geworden ist; wenn sich aber das Wetter stark den ganzen Tag gekühlt hat und es des Nachts stille wird, so soll man seine Gerätschaft einpacken, weil neuer Sturm nicht weit ist.

Wenn er das Wasser trübet, kommt er manchmal lange Zeit, wohl den ganzen Sommer nicht an einige Stellen, besonders wo er schon sonst selten hinzukommen pflegt.

Wenn viel Frühlingseis ist, so hindert solches die Frühlingsfischerei mit dem Netze; aber doch wird sie in Buchten nach vielem Frühjahrseise gut sein.

Wenn er heftig und strahlenweise in die Sköte am Abend springt, besonders nach Bartholomaei, so streicht er am andern Morgen weg. Wenn er scheu ist, sich gleich krümmt, träge und unbeweglich ist, vom Sköt abfällt, wenn er ins Boot gehoben wird, so ist das kein gutes Zeichen.

Wenn er Sturm erwartet, macht er sich vom Sköt los; gleichfalls hängt er sich an geraume Fischnetze, wenn er Sturm erwartet.

Von der Mitte des Sommers ab, wenn helle Nächte sind, taugt das Sköt nichts. Es scheint auch nicht gute Dienste zu tun, wenn der Vollmond das Wasser erleuchtet.

Wenn der Strömling bei lang anhaltendem Sturm so lange am Lande geblieben ist, dass er so aufgelöst ist, als wenn er gekocht worden wäre, so fällt er wohl gut in die Netze, aber er verträgt nicht, lange im Lande zu bleiben.

Wenn er auf alle Art überzulaufen sucht oder am Netz vorbeizugehen strebt, so ist er nicht gut zu fangen; manchmal versucht er auch, die Netze umzureissen.

Wenn die Möwen stark schreien, einen langen Flug und Schwung tun, will ihre Gegenwart nicht viel helfen. Oder wenn sie einen Haufen Schnattervögel nicht hindern, stille zu liegen, und an den Örtern, wo die Fische gefangen werden sollen, zu schwimmen, so ist dies ein Zeichen, dass sie nichts zu beschützen haben. Wenn die Möwen sehr hoch fliegen, steht der Strömling nahe beim Boden; fliegen sie aber niedrig, so steht er im Wasser hoch, und oben ist es nicht gut, das Netz zu ziehen.

In dem Jahre, da man viel ganz kleine Strömlinge mit Netzen fängt, findet sich wenig von den grossen am Lande, aber das nächste Jahr kann man nichts von den kleinen sehen.

Dass man an den Fischerstellen grosse Gehölze abhaut und zum Ausroden verbrennt, ist schädlich; denn dadurch wird sowohl der Strömlings- als Lachsfang mit dem Netze verderbt.

Der Netzströmling hält sich meist oben im Wasser, daher fängt man nicht viel mitten in der Nacht mit dem Netze. Wenn die Sonne auf das Wasser scheint, geht er zu Boden.

Wenn der Strömling ganz stille am Lande steht, die Flossen gegen die Steine reibt und nur mit dem Bauch gegen das Sköt läuft, wird er sich nicht fangen; wenn er aber vorwärts und zurück geht, ist es ein gutes Zeichen. Überhaupt merkt man, dass er mitten in der Nacht still steht.

Wenn Regen, Südwind, Südost- und Nordoststürme kommen sollen, fällt er nicht ins Sköt, sondern scheint ganz geduldig; aber vor Westwinden fängt er sich im Sköt.

Wenn der Strom heftig ist, lässt sich am Lande mit dem Sköt nicht fischen.

Wenn man ansehnlich an einem Orte gefischt hat, so bekommt man da nicht leicht etwas die nächste Nacht.

Wenn sich der Rogenströmling sehen lässt, so ist es ein Zeichen, dass die Fischerei mit dem Netze aufhört.

In starker Wärme geht der Strömling am Boden in die Tiefe und es ist dann schwer, recht an ihn zu kommen, weil die Möwen hier nicht Kundschafter abgeben können. Doch kann er zum Teil auf dem Boden gesehen werden, teils kann der Seehund mit einigen im Munde heraufkommen.

Spät im Jahr ist es schwer, der Finsternis wegen.

Wenn die Sprotte vorhanden ist, so ist keine gute Hoffnung. Der Strömling springt wohl in das Sköt, läuft aber gleich ab.

Wenn der Strömling sich nahe an die obersten Maschen des Sköts hängt, ist es nicht gut; wenn er sich aber nach der Mitte hält, ist es ein gutes Zeichen.

Wenn sich Rogen und Milch hart anfühlen, bekommt man ihn nicht gross; auch sehr kleine Skötströmlinge ohne Rogen und Milch.

5. Die Sage von Wilhelm Beukels.

In allen Beschreibungen des Herings aus älterer Zeit — zuerst 1568[1]) —, teilweise sogar noch in neuen, wird einer Persönlichkeit Erwähnung getan, die durch eine an sich einfache Erfindung der Konservierung eine umgestaltende Verbesserung im Heringshandel veranlasst haben soll. Alles aber, was über diese sagenhafte Person berichtet wird, schwebt völlig in der Luft: der Name, die Lebenszeit, der Stand und nicht zuletzt die Art der Erfindung. Diese soll nach einigen im Einsalzen, nach andern im sogenannten Kaaken bestanden haben. Unter letzterem versteht man die Entfernung der Eingeweide mit einem Messerschnitt, bevor der Hering mit Salz bestreut und in Tonnen verpackt wird. Ehe jedoch in eine Untersuchung über diese Frage eingetreten wird, sei in folgendem das Material ausgebreitet, das sich zusammentragen lässt; eine Übersicht über die einschlägige Literatur folgt am Schlusse dieses Abschnitts.

In der Überlieferung des Namens hat sich nur die des Vornamens, Wilhelm, als konstant erwiesen. Eine preussische Erzählung von 1742 ist die einzige Abweichung, wenn sie Johannes nennt. Der Familienname dagegen wird von fast jedem Schriftsteller verschieden berichtet; selbst dann ist keine Übereinstimmung zwischen zwei Quellen vorhanden, wenn sich gegenseitige direkte Abhängigkeit nachweisen lässt. Diese für moderne Anschauung befremdende, früheren Zeiten eigne Nachlässigkeit gegen Eigennamen kann daher auch nicht als ein Moment gegen die Glaubwürdigkeit der Überlieferung verwertet werden. Die verschiedenen Formen des Namens sind folgende: Bachelen, Belkinson, Berkelszoon, Beuckel, Beuckeld, Beukelem, Beukelen, Beukelens, Beuckelin, Beuckelins, Beuckels, Beukelsen, Beukelsoon, Beuckelszoon, Biekeld, Bouclensis (1596), Bökel, Bökelszoon, Buckeld, Buckelss, Buckelsen, Bueckeld, Bueckels, Bueclensis, Bukeling, Bukfeld, Bücking. Die Form Biervliet ist eine offensichtliche Verwechslung mit dem Geburtsort.

[1]) Nach Van der Aas Biographisch Woordenbook ist Vaernewyks unten genanntes Werk von 1574 die 2. Ausgabe von: Den spiegel der Nederlandtsche oudheyt, Gent 1568. Es unterscheidet sich von diesem (mir nicht zugänglich gewesenen) nur durch die Hinzufügung eines alphabetischen Registers und eines Epitaphiums auf Vaernewyk sowie durch die Veränderung des Titels.

Als Geburts- und Sterbeort wird fast stets Biervliet im Dollart genannt. Zuerst 1733, auch vereinzelt später, wird Enkhuizen als Sterbeort erwähnt. Von den Lebensumständen dieses Beukels ist wenig bekannt. Er wird als Fischer, meist sogar (zuerst 1632) als „Fischer von grossem Namen" bezeichnet. Als Steuermann wird er schon 1568 genannt. Ernest van Bruyssel behauptete in seiner 1863 erschienenen Belgischen Handels- und Marinegeschichte, er sei in seiner Jugend Matrose auf der Flotte Philipps des Kühnen, und Larousse gar 1867, Berkelszoon oder Boekelzoon sei ein holländischer Gelehrter gewesen!

Die grösste Unsicherheit herrscht in bezug auf das Datum seiner Erfindung. „Ende des 13. Jahrhunderts", „14. Jahrhundert", 1386, 1397 und 1416 werden genannt, bei weitem am häufigsten jedoch 1416.

In einem Zeitraum von 130 Jahren schwankt auch sein Todesjahr. Es wird in die Jahre 1347, 1397, 1446, 1447, 1474 verlegt.

Eine Inschrift, die sich auf seinem Grabe in Biervliet befunden haben soll, wird nur ein einziges Mal und erst 1787 erwähnt:

> Hoort al wie deeze zerk op beeden komt genaaken!
>
> Hier rust hy, die wel eer den haaring leerde kaaken. Voorwaar een schoone vond! vermids die nutte Vis Hier door meest overal een dienstig voedzel is.
>
> De Keizer, wyd beroemd door Ryken te verwinnen, En onder zyn gevolg twee groote Koninginnen, Bezogten voormaals eens het graf van deesen Man. Welhelm, wiens kloek ver nuft de weereld baaten kan!
>
> Wat is van alle vleesch? van alle's werelds zaaken? 't Is ydel in den grond al wat de Lieden maaken: Door konst of vlug verstandt wordt zomtyds iemand groot; Maar wat op aards leeft verstindt de bleeke dood.

Derselbe Schriftsteller, der diese Grabschrift mitteilt, gibt auch als erster Kunde von einer Glasmalerei aus dem Ende des 17. Jahrhunderts in der Kirche zu Biervliet. Auf dieser soll Beukels dargestellt gewesen sein, in der rechten Hand ein Kaakmesser, in der linken einen Hering. Eine Umschrift besagte: Willem Beukel sterf 1397.[1])

Von verschiedenen fürstlichen Persönlichkeiten wird berichtet, sie hätten das Grab des Beukels aufgesucht. In erster Reihe ist hier Kaiser Karl V. zu nennen. Er soll im Jahre 1536, 1554 oder (30. August) 1556, nach einigen Lesarten allein, nach andern zusammen mit seiner Schwester, der Königin Maria von Ungarn, auch wohl mit der Königin von Frankreich dort gewesen sein. In den meisten Berichten wird nur

[1]) Beschrieben in: Guillaume Beukels, Peinture sur verre du XVIIme siècle; Messager des sciences et des arts, 1829—30, Gent. Eine Abbildung soll sich nach einer Angabe in De Navorscher, 3. Jahrgang Amsterdam 1853, S. 327 finden in: Zeeuwsche Volksalmanak aan voor 1844, bl. 131 ff.

gesagt, dass der Kaiser am Grabe des Erfinders seinen Dank ausgesprochen und für dessen Seelenheil gebetet habe. Auch ein Denkmal soll er ihm haben errichten lassen. Eine ganz besondere Ehrung aber verzeichnen eine Anzahl Erzähler: Karl V. nämlich, der ein grosser Liebhaber von Heringen gewesen sei, soll am Grabe einen Hering zu Beukels Gedächtnis verspeist haben! Einige berichten diese Anekdote auch von der den Kaiser begleitenden ungarischen Königin. Später sollen Moritz von Nassau, Erzherzog Albrecht und Isabella ebenfalls das Grab besucht haben.

Eine heftige Polemik erhob sich im 2. Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts zwischen dem Niederländer Jan Joseph Raepsaet und dem Franzosen Noël de la Morinière, von denen jeder für sein Vaterland die Ehre der Erfindung in Anspruch nahm. Noël wies nach, dass bereits vor diesem angeblichen Beukels Salzen und Kaaken in Frankreich bekannt waren. Dieser hätte die Kunst des Einsalzens in seinem Lande vorgefunden, die des Kaakens aber den Franzosen entlehnt und in seinem Vaterlande eingeführt. Darin allein bestehe sein Verdienst; die Existenz von Beukels wolle er keineswegs bestreiten.[1])

Was die Behauptung, Beukels hätte die Methode des Salzens erfunden, betrifft, so bedarf sie keiner ernsthaften Widerlegung. Diese lässt sich bereits im 12. Jahrhundert als in Deutschland bekannt nachweisen. Ähnlich verhält es sich mit der vorgeblichen erstmaligen Einführung des Kaakens. Tomfohrde hat mit Recht darauf hingewiesen, dass der Hering der am schnellsten verrottende Fisch ist und dass die Entfernung der Eingeweide vorgenommen worden sein muss, solange der Hering eingepöckelt wird.[2]) Im Jahre 1339 verpfändete König Magnus von Dänemark an Herzog Albrecht von Meklenburg die Märkte zu Skanör und Fallsterbo, ausgenommen grumagield, das heisst Abgaben von den Abfällen der Heringe. Der „Grum“ wurde den „Grumkerlen“ in den „Grumbuden“ zur Verarbeitung überwiesen, seine Verwertung war offen-

---

[1]) S. B. J. Noël de la Morinière, Histoire générale des Peches anciennes et modernes, dans les mers et les fleuves des deux continents, Paris. J. J. Raepsaet, Note sur la découverte de caquer le hareng, faite par Guillaume Beukel, pilote de Biervliet, en Flandre, Gand 1817. Observations de M. Noël sur le mémoire de M. Raepsaet; Annales maritimes et coloniales, Paris 1817, II, S. 329f. J. J. Raepsaet, Réponse aux observations de M. Noël de la Morinière, etc., sur l'invention de caquer le hareng; Annales Belgiques Décembre et Janvier 1818—19. Von diesen Abhandlungen ist mir nur Noëls zweite Schrift zugänglich gewesen. Auf Raepsaets Seite stellt sich folgende anonyme Abhandlung: Over de uitvinding van het Kaken van den Haring door Willem Beukelss; Allgemeene Konst-en Letterbode voor het jaar 1818, Harlem, II, S. 34f.

[2]) Th. Tomfohrde, Die Heringsfischerei an der Bohuslenküste von 1556–89; Heft 3 dieser Zeitschrift S. 89 Anm. 6. Der Erklärung, die Tomfohrde für die Entstehung der Beukelssage gibt, kann ich mich keineswegs anschliessen.

bar ein königliches Recht.[1]) Daraus geht hervor, dass die Entfernung der Eingeweide schon vor 1339 vorgenommen wurde.

Es bleibt also nichts bestehen, was als eine Erfindung für Beukels in Anspruch zu nehmen wäre. Dass er das Kaaken in den Niederlanden nur eingeführt habe, ist ein künstlicher moderner Erklärungsversuch, der zudem jeder Wahrscheinlichkeit entbehrt. Man könnte daher vielleicht geneigt sein, die Existenz seiner Persönlichkeit völlig in Frage zu stellen. Aber die Bestimmtheit, mit der die Überlieferung, auch im einzelnen voneinander unabhängig, auftritt, gibt zu Bedenken Anlass. Es kommt hinzu, dass Urkunden vorhanden sind, aus denen sich für die Jahre 1308 und 1312 die Existenz eines Wilhelm Beukels in Biervliet nachweisen lässt:

1308, September. Allen denghonen die dese lettren sien zullen ende horen lesen. Wi scepenen ende borghmeistere van Biervliet maken cont ende kenlic, dat ver Liselotte Bökels wettelike gheven hevet bin aren gansen live, ende bi consente van aren nacomende tien pont sjaers eweliker ende arveliker renten tere capelrien die soe ghesticht hevet ende sticht vor onser vrouhen in onser vrouhen kerke in Biervliet in deser manire: dat Willem ar zone ende Adelise ar dochter die vorseide rente gheven sullen enen capellaen dien sie willen van jare te jare die dien dienst doen zal tire vorseide capelrien.

Ende also Willem vorseid of Adelise sijn suster comt van live te doede soe sal dien een allene behouden dieselve macht. Ende dieghone die langhest levende sal blieven van hem beden, sal ebben macht als hi wille toten ende van sinen hutersten levene die capelrie te ghevene enen parson, eyghinlike te dies parsoens live, ende na sine doet die ghifte te gaene daer soe sculdich is te gane. Vort ghevet ver Lisebette vorseid twintich scelghe's jaers ewelike staende te ens parsoens boef die dienen sal dagheliche den capellaen te vorseide capellien, in dir maniren dat Willem ende Adelise vorseid sullen ebben dieselve macht te ghevene die vorseide twintich scelghe jaers die sy hebben van die capelrien; ende dese vorseide tien pont sjaers ende die vorseide twintich scelghe sjars hevet ver Lisebette vornomt bewist ende beset wettelike up huus ende arve dar soe woende an de westzide van der hogherstraten benorden alre naest daer Hughe die Munter woent, te gheldene alle jaer dene elt talf Marte ende dander elt tsinte Baven messe; ende dese vorseide rente mach men setten up ander ... daer soe wel beset es; ende ontcommeren ende ontlasten dar ... huus ende arve. Ende omme dat wy scepenen ende borghmeisters ... dat dese dinge aldus wettelike ghedaen sijn, soe ebben ... beseghelt huthanghende met den ghemenen zeghele van Biervliet ... nlicheden der wareden ende der eweliker gedenknissen, int jaer ons heren als men scref dusentich drie ondert ende acte jaer inde maent van Septembre.[2])

1312, März 16. Honestis et venerabilibus viris dominis praeposito ac archydiacono Traiectensi seu ejus vices gerentibus, N., permissione divina abbas monasterii sancti Bavonis Gandensis Tornacenis diocesis in Domino salutem. Cum Elisabeth

---

[1]) D. Schäfer, Das Buch des Lübeckischen Vogts auf Schonen, Halle 1887, S. LIX.

[2]) Aus dem Archiv der Provinz Ostflandern, Nr. 1189, mitgeteilt von J. Egberts Risseeuw, Jets over Willem Beukels van Biervliet, en drie charters hem betreffende, in: Bijdragen tot de oudheidkunde en geschiedenis, inzonderheid van Zeeuwsch-Vlaandeeren, verzameld door H. Q. Janssen en J. H. van Dale, Middelburg 1859, S. 207, 208,

dicta Beukels bone memorie quemdam capellaniam in ecclesia beate Marie in Biervliet perpetuo celebrandam in honore beate virginis assignaverit et competione dotaverit Willimoque autem dictus Beukels et Adelisa ejus soror dicte Elisabeth liberi discreto viro et ydoneo domino Johanni dicto de Kerchove presbitero Traiectensis dyocesis prima vice ut moris est pure propter Deum ut ex relatione fide dignorum intelleximus contraheret eam canonice possidendam, universitati vestri presenti tenore significamus quod nos dicte collationi nostrum adhibemus consensum prout et assensum ac etiam . . . juris patronatus nostri eamdem confirmamus in cujus et . . . datum anno MCCCXII quinta [feria] ante ramos palmarum.[1])

1312, März 22. Enen religieusen prelaet ende enen vroeden ende van grotere weerdicheden. Onsen here den abt van Sente Baves in Ghent, scepenen ende burghmeesters in Biervliet salvut ende bekenninge der wareden. Here wy doen hu wetene dat vor ons comen sijn Willem Buekel onse ghesellе ende joncvrouwe Adelise sijn suster met haren voghet ende hebben quite gescolden vor ons al trecht dat si hebben ende hadden an de capelrie te ghevene die ver Lisebette Buekels hare moeder sette te besinghene in die kerke te onser vrouwen te Biervliet. Ende si hebse gegheven den here Jhanne van den kerchove te sinen live, behouden dien dat ghise here ende huwe naercomende geven sult ende moghet naer ser Jhans live vorseit wien dat ghi wilt; ende wy bidden hu here dat ghine ontfanghen wilt in dese vorseide capelrie dor onsen wille. Ende omme dat dese dinghen sijn goet, waraghtigh ende gestade so hebben wy dese letteren gheseghelt hutanghende metten ghemeenen segle van der port van Biervliet die waren ghegheven int jaer ons heren als men schreef MCCC ende twaleve swondags naer palmesondagh.[2])

Aus diesen Urkunden erhellt aber noch mehr als die blosse Existenz eines Mannes namens Wilhelm Beukels in Biervliet 1308—1312. Die Stiftung der Kapelle und die Aussetzung einer beträchtlichen Rente lassen auf Wohlhabenheit der Familie schliessen, der Titel „ver“ vor dem Namen darauf, dass sie in Ansehen stand. Wenn der Rat der Stadt Biervliet von Beukels als von „onse ghesellе“ spricht, so darf man annehmen, dass er selbst Ratsherr war.[3])

Was sich aus den Urkunden herauslesen lässt, ist also, dass im Jahre 1312 in Biervliet ein Ratsherr namens Wilhelm Beukels lebte, der aus wohlhabender und angesehener Familie stammte. Es fragt sich nun, ob dieser mit dem Beukels der Legende identisch ist.

Die ersten, die von dieser berichten, Vaernewijk und Guicciardini, nennen 1397 als sein Todesjahr. Bei dieser Annahme kann eine Identifizierung allerdings nicht vorgenommen werden; denn wenn man als das Mindestalter des Ratsherrn auch nur 25 Jahre annähme, so ergäbe sich eine Lebensdauer von 110 Jahren. Aber noch im 16. Jahrhundert, 1596, gibt Jac. Marchantius das Jahr 1347 als Todesjahr

---

[1]) Ebenda, S. 214, 215. Bereits früher mitgeteilt in Messager des sciences et des arts, Gent 1829—30, S. 416. Auch A. van Lokeren, Histoire de l' Abbaye de Saint-Bavon et de la Crypte de Saint-Jean à Gand, Gent 1855, S. 116, 117 hatte anscheinend diese und die folgende Urkunde ohne Quellenangabe schon benutzt.

[2]) Bijdragen usw., S. 215, 116. Messager des sciences usw. S. 414.

[3]) Vergl. J. Egberts Risseeuw a. a. O.

an, ebenso M. Z. Boxhorn (1632)[1]. Beide Arten der Überlieferung sind an sich durchaus gleichwertig; es ist nicht etwa so, dass Marchantius und Boxhorn von Guicciardini oder Vaernewijk abhängig wären und vielleicht dort die Zahl verlesen hätten. Man hat sich also zu entscheiden, ob man 1397 oder 1347 gelten lassen will, und da letzteres Jahr durchaus als Todesjahr des Ratsherrn möglich ist, der 1312 genannt wird, so kann die Wahl nicht zweifelhaft sein.

Es handelt sich jetzt darum, zu erklären, wie die Sage dazu kam, jenem Ratsherrn eine längst nicht mehr nötige Erfindung anzudichten. Zu diesem Zwecke seien die Worte Vaernewijks angeführt:

> Item anno 1397 betaelde die schult des doots Willem Beukels Steurman tot Biervliet, die den eersten tonharinck zoutte, hy gaf voor zyn wapen twee kaeck meskins, daermen den harinck mede caekt, welckx sepultuere den grooten Keyser Carolus die vyffte, met beyde zyn zusters, als die Coninghinne van Hungarien, ende die Coninghinne van Vrankerycke gheweerdichde te gaen besiene, den 30. Augusti 1556.

Es geht daraus hervor, dass auf dem Grabe des sagenhaften Beukels dessen „Wappen“ in Gestalt zweier Kaakmesser angebracht war. Dieses „Wappen“ war ohne Zweifel weiter nichts als das Zeichen für den Beruf, dem der Verstorbene obgelegen hatte. Man wird nicht annehmen, dass es sich dabei um einen einfachen Heringsfischer gehandelt hat; dann wäre dieses „Wappen“ wohl zu oft auf Gräbern zu sehen gewesen, als dass ein einzelnes irgend welche Beachtung gefunden hätte. Es wird vielmehr anzunehmen sein, dass es sich um das Grabmal eines Mannes handelte, der ein Grosskaufmann in Heringen gewesen war. Nichts spricht dagegen, dass dieser Kaufmann 1312 Ratsherr zu Biervliet gewesen ist. Will man eine Erklärung für die Entstehung der Sage haben, so ist es nicht unwahrscheinlich, dass eben der Grabstein die Veranlassung bot. Die beiden Kaakmesser waren zur Zeit des Todes von Beukels allen verständlich; einer späteren Generation aber kam diese Kenntnis abhanden und sie musste nach einer besonderen Deutung suchen. Als sie einmal, unsinnig genug, gefunden war, hatte der Lokalpatriotismus begreifliches Interesse, sie zu bewahren und zu pflegen.

Die Ergebnisse der vorstehenden Untersuchung seien kurz zusammengefasst:

1. Das Salzen und Kaaken war schon vor Beukels bekannt.

2. Wilhelm Beukels, Grosskaufmann in Heringen aus wohlhabender und angesehener Familie, ist 1312 in Biervliet als Ratsherr bezeugt und starb dort 1347. Auf seinem Grabstein waren zwei Kaakmesser eingemeisselt.

[1]) In dem unten angeführten Werke von 1633 nennt Boxhorn allerdings 1397 und erwähnt auch 1416 als Jahr der Erfindung! Offenbar hat B. zu letzterem Werk eine andere Quelle benutzt.

3. Diese Kaakmesser sind vermutlich der Anlass zu der Sage gewesen, Beukels sei der Erfinder einer Methode, die Heringe zu konservieren.

Den übrigen Daten, die als Beukels Geburts-, Todes- oder Erfindungsjahr genannt werden, nachzugehen, erübrigt sich, da sie ganz willkürlich sind. Nur für das so oft genannte Jahr 1416 als das der angeblichen Erfindung möge erwähnt werden, dass es sich hier anscheinend um eine Verwechslung mit der Einführung des grossen Heringsnetzes handelt, die in jenem Jahr zu Hoorn erfolgt sein soll.

Was die Karl V.-Anekdote betrifft, so sind die schweren Bedenken, die man gegen deren Glaubwürdigkeit einwenden kann, natürlich ganz offensichtlich. Denen aber, die sie vollständig ablehnen, ist doch entgegenzuhalten, dass sie bereits 12 Jahre nach dem angeblichen Ereignis in Vaernewijks Werk gedruckt vorlag. Die späteren Ausschmückungen kommen selbstverständlich überhaupt nicht in Frage. Kein stichhaltiger Einwand ist es, wenn man auf die Überschwemmungen hinweist, die Biervliet in den Jahren 1377, 1440, 1477 und 1551 teilweise zerstört haben. Auch im schlimmsten Falle konnte zum wenigsten die Grabplatte erhalten bleiben.

Von schwachen Versuchen Enkhuizens, der Stadt Biervliet den Ruhm, dass Beukels in ihren Mauern gelebt habe, streitig zu machen, wurde bereits berichtet. Es besteht aber noch eine Sage, die, 1780 zuerst nachweisbar, den Ruhm der Erfindung in den Niederlanden auf die Schotten überträgt. „Man erzählt, dass ein scotländischer, mit seiner Zunft und Gesellschaft übelzufriedener Fischer namens Violet Stephens gegen die Mitte des 16. Jahrhunderts nach Enkhuizen in Holland übergegangen sei und den dortigen Einwohnern das Geheimnis des Heringsfangs entdeckt habe.“ Anderseits war Beukels schon 1748 zu einem Engländer William Belkinson geworden, der die Holländer gelehrt hatte, „wie sie den Hering reinigen, einsalzen und in Tonnen einpacken sollen; ingleichen wie sie auf den Bänken des Meers den Kabeljau fangen und einsalzen mussten.“

Schliesslich sei erwähnt, dass sich auch die Ethymologie des „Erfinders“ bemächtigt hat. Die Bezeichnung für geräucherte Heringe nämlich, Bücking oder Bückling, wurde von seinem Namen abgeleitet, der zu diesem Zwecke sich entsprechende Änderungen gefallen lassen musste. Beukels selbst wurde auf diese Weise der Erfinder auch des Räucherns! In dieser Form berichtet mit vielen andern auch Heine in der „Harzreise“ die Legende.

Die Sage von dem Biervlieter Fischer, die, wie Beaujon sagt, „wij allen op de schoolbanken leerden“, ist auch Gegenstand dichterischer Verherrlichung gewesen, so durch Jakob Cats[1]) und Camberlyn

---

[1]) Cats' Gedicht findet sich an der unten angeführten Stelle bei Francois Halmâs, Toonneel.

d' Amougies. Dieser schliesst sein Gedicht von ungefähr 200 lateinischen Hexametern mit folgenden begeisterten Versen:

Elysiis esto, Bukelinge, beatus in arvis,
Fama sonare tuas non cessat ad aethera laudes,
Civis et ob nostri decus acclamus ovantes!

Eine wie grosse Verbreitung die Legende gefunden hat, zeige folgendes chronologisch geordnetes Literaturverzeichnis, das die wichtigeren Werke nennt, indenen sie enthalten ist:

Marcus van Vaernewijck, Historie van Belgis, Gent 1574, 4. Buch, Kap. 69. (Dieses ist die 2. Ausgabe von: Den Spiegel der Nederlandtsche oudheyt, Gent 1568.)

L. Guicciardini, Descrittione di tutti i Paesi Bassi, altrimenti detti Germania inferiore, Anversa 1581, S. 418. (= Beschryvinghe van alle de Nederlanden, Amsterdam 1612, Seite 311).

Jac. Marchantius, Flandria descripta, Antwerpen 1596, S. 50.

Emanuel Sueyro, Anales de Flandes, Anvers 1624, 2. Teil, S. 55.

M. Z. Boxhorn, Theatrum sive Hollandiae comitatus et urbium nova descriptio, Amsterdam 1632, S. 48.

M. Z. Boxhorn, Apologia pro navigationibus Hollandorum adversus Heuterum, Lugdunum Bat. 1633, S. 204.

Joh. Is. Pontanus, Discussionum historiarum libri duo, Hadervici Gelror. 1637, S. 73.

D. Velius, Chroniick van Hoorn, Hoorn 1648, S. 17.

Martin Schoock, Dissertatio de Harengis vulgo Halecibus dictis, Groningen 1649, Kap. 36.

Martin Schoock, Belgium federatum, Amsterdam 1652, S. 221.

Paul Neucrantz, De Harengo exercitatio medica, Lübeck 1654, S. 74.

E. G. Happelius, Relationes Curiosae II, Hamburg 1685, S. 69.

M. Smallegange, Nieuwe Chronyk van Zeeland, 1. Teil, Middelburg 1696, S. 766.

Joan. Bapt. Gramaye, Antiquitates Flandriae, Brüssel 1708, S. 32.

Dictionnaire Universel Trévoux, Paris 1704, unter hareng.

De la Mare, Traité de la Police III, Paris 1719, S. 51.

Francois Halmâs, Tooneel der vereenighde Nederlanden, en onderhorige Landschappen, vervolgt door Matthaeus Broverius van Nidek, Leeuwarden 1725, S. 37, 38.

Janicon, Etat présent de la république des Provinces-Unies, Alahaye 1729, S. 50.

Nik. Hieron. Gundling, Ausführlicher Discours über den jetzigen Zustand der europaeischen Staaten I, Frankfurt-Leipzig 1733, S. 646, 721, 849.

Anton. Sanderus, Flandria illustrata, Haag 1735, S. 263.

Franz van Mieris, Histori der Nederlandsche Vorsten, 's Graavenhaage 1735, 3. Teil. Seite 393.

Grosses vollständiges Universallexikon aller Wissenschaften und Künste, Verlag Zedler, Halle 1735, unter Hering.

Geeraerdt Brandt, Historie der vermaerde Zee-en Koopstadt Enkhuizen, Hoorn 1747, Seite 21.

Hamburgisches Magazin, 2. Band, Hamburg-Leipzig 1748, S. 499.

Jan Wagenaar, Vaderlandsche Historie, III, Amsterdam 1750, S. 499.

Erich Pontoppidan, Natürliche Historie von Norwegen 1751; übersetzt von Joh. Ad. Scheiben, Kopenhagen 1753, II, S. 271 Anmerkung.

J. S. Dodd, Essai towards a natural History of the Herring, London 1752, S. 58.

J. G. O. Richter, Ichthyotheologie, Leipzig 1754, S. 524.

Oeconomisch-physikalische Abhandlungen, Leipzig 1756, 9, S. 132.

Das Reich der Natur und Sitten, Halle 1758, 3. Teil, S. 6.

Hamburgisches Magazin, Hamburg-Leipzig 1759, S. 578, 580.
Ant Fr. Büsching, Neue Erdbeschreibung 4, Hamburg 1773 (4. Aufl.), S. 11.
R. P. O. Schreger, Studiosus Jovialis, Pedeponti 1766, S. 489.
Joh. Theod. Jablonskis Allgemeines Lexicon, Königsberg-Leipzig 1767, S. 604.
H. Rappolt, Vom Abzuge der Heringe aus Preussen, in: Erleutertes Preussen V, Königsberg 1742, S. 496.
Fr. Sam. Bock, Versuch einer vollständigen Natur- und Handlungsgeschichte der Heringe zum Nutzen und Vergnügen, Königsberg 1769, S. 68.
La richesse de la Hollande I, London 1778, S. 192.
Krünitz, Oeconomische Encyclopädie 20, S. 730 (1780).
M. E. Bloch, Oeconomische Naturgeschichte der Fische Deutschlands, Berlin 1787, Seite 236.
Jan Scharp, Geschiedenis en Costumen van Axel, Middelburg 1787, 1. Stück, S. 188.
P. J. Heylen, De inventis Belgarum, in: Nouveaux Mémoires de l' Académie de Bruxelles, Brüssel 1788, S. 93.
Joh. Christ. Schedel, Warenlexikon, Offenbach a. M. 1814, unter Hering.
I. G. G. Camberlyn d' Amougies, Miscellanea, Gent 1828, S. 132 ff.
Le Mayeur, La Gloire Belgique I, S. 430, 431 (1830).
Van der Aa, Biographisch Woordenboek der Nederlanden II, 1, Haarlem 1853, S. 464.
Ernest van Bruyssel, Histoire du commerce et de la marine en Belgique, Brüssel 1863, II, S. 30, 31.
Larousse, Grand Dictionnaire universel du 19. siècle II, Paris 1867.
Biographie Nationale, hrsg. von der Academie de Belgique II, unter Beukels (1868).
Francis Day, The fishes of Great-Britain and Ireland, London 1880—84, II, S. 222.
A. Beaujon, Overzicht der geschiedenis van de Nederlandsche Zeevisscherijen, Leiden 1885, S. 4.

6. Medizinische Rezepte.

Der grosse Nährwert des Herings ist schon früh erkannt worden. „Wenn er laichreif ist, ist er am besten und übertrifft fast alle anderen Fische," sagt bereits Caspar Schwenckfeld.[1]) Schon seine Eigenschaft als Meeresfisch gab ihm in dieser Beziehung eine gewisse Überlegenheit. „Denn Meerfische sind viel gesünder, denn die man in süssen Wassern fähet, und solches wegen des Saltzes, welches die übrige Kälte und Feuchtigkeit in den Fischen verzehret, ein fein hart Fleisch machet, und sie vor dem Faulen bewahret. Darum siehet man, dass ein gesaltzener Hering rohe aus der Tonnen genommen und aufgessen, dem Menschen nichts schadet.[2])" Aber auch darüber hinaus wurde ihm medizinische Wirkung in weitem Umfange zugeschrieben. Nicolaus Tulp hat seine Vorzüge in dieser Hinsicht dahin zusammengefasst, dass ein guter Hering, zu rechter Zeit genommen, die Verdauung fördere, die Essluft erhöhe, den Schleim löse und den Leib flüssig mache. Man glaube in seiner Heimat, sagt der Amsterdamer Bürgermeister, dass die Krankheiten vor den Heringen verschwänden wie die Nebel vor der Sonne. Niemals gingen die Geschäfte der Ärzte schlechter als zur Zeit

[1]) Caspar Schwenckfeld, Theriotropheium Silesiae, Liegnitz 1603, S. 452.
[2]) Das edle Fischbuechlein, Nürnberg o. J. (ungefähr 1650), S. 6.

des Erscheinens der Heringe.[1] Im Volksmunde hat er den Ehrennamen „der Gesundmacher“ geführt.[2]

In der Anatomie zu Leyden soll nach einer Überlieferung von 1632 eine Tafel gehangen haben, auf der ein Gedicht zum Lobe des Herings stand.[3] Eine Überlieferung, die 60 Jahre jünger ist und denselben Text mit geringen Abweichungen gibt, berichtet irrtümlich, dass er so im Speisesaal Herzog Karls von Geldern auf einer Tafel gestanden habe, die jenem von seinem Grossvater Arnold Egmont vererbt worden sei.[4] Als Verfasser nennt sich in beiden Fällen ein Arzt Lorenz. Nach der älteren Fassung lautet das Gedicht folgendermassen:

Halecis salsati vires.

Halec salsatum, crassum, blancum, grave, latum,
Illud dorsatum, scissum, perventrificatum,
Huic caput ablatum, sic pellibus excoriatum,
Intus mundatum, crudum, vel igne crematum,
Illi caepe datum, per panem rustificatum,
Et[5] sic caenatum, dum transis nocte cubatum
Hoc[6] theriacatum valet[7] antidotum pretiatum,
Quod parat[8] optatum putamen[9] largifluatum,
Dans de mane ratum, guttur bibendo[10] paratum,
Haustu[11] prostatum reparat, madidatque[12] palatum
Et caput et pectus desiccat phlegmatisatum
Dans urinatum, cito mox deinde cacatum
Dirigit inflatum, cibum penetrat[13] veteratum.
Hoc medicinatum[14] Laurens fert[15] versificatum.

So schlecht die Verse sind, ist das Gedicht doch bezeichnend für die Art, wie man den Hering fast als Allheilmittel gebrauchte, gegen alle möglichen Leiden und in jeder möglichen Form. Bereits 1634 hat

[1] Nic. Tulpius, Observationes medic. II, Amsterdam 1641, S. 135.

[2] Paul Neucrantz, De Harengo exercitatio medica, Lübeck 1654, S. 63.

[3] M. Z. Boxhorn, Theatrum sive Hollandiae comitatus et urbium nova descriptio. Amsterdam 1632, S. 48. Boxhorn war Professor an der Universität Leyden.

[4] Andreae Alciati epistolae contra vitam monasticam, herausg. von Antonius Matthaeus, Lugd. Batav. 1695, S. 459. Diese Überlieferung wird auf einer Verwechslung beruhen. Bei Boxhorn a. a. O. nämlich, wo das Gedicht abgedruckt ist, findet sich auch folgendes Epigramm auf den Hering:

Halec assatum convivis est bene gratum;
De solo capite faciunt bene fercula quinque.

Von diesem Epigramm berichtet Boxhorn, es sollte sich im Speisesaal Herzog Arnold Egmonds befunden haben. Es eignet sich ohne Zweifel besser für einen Speisesaal als das Gedicht. — In der Fassung der Epistolae Andreae Alciati findet sich das Gedicht: Tenzels Monatliche Unterredungen 1696, Leipzig, S. 473. F. S. Bock, Versuch einer vollständigen Natur- und Handlungsgeschichte der Heringe, Königsberg 1769, S. 95 Anm. z. Krünitz, Oeconomische Encyclopädie XX, Berlin 1780, S. 809.

[5] In der Fassung der Epistolae Andreae Alciati: hoc.

[6] Ebenda: id. [7] Ebenda: velut. [8] Ebenda: parit. [9] Ebenda: potamen. [10] Ebenda: rebisondo. [11] Ebenda: haustum. [12] Ebenda: mediatque. [13] Ebenda: penetrando cibum. [14] Ebenda: medicamentum. [15] Ebenda: fert Laurens.

dieses lateinische Lobgedicht auf den Hering eine freie Übertragung ins Holländische erfahren, die nicht unerwähnt bleiben möge:[1])

Lof-dicht van den Pekel-Haring.

Soo gy wilt een goe Bewaring,
Neemt een schoonen Pekel-Haring,
Swaer, en nietemin van schiek,
En van rugge blaeuw en dick.
Dees die sult gy dus bereyden:
'Thooft en smacht van' lijve scheyden,
'Tvel af — trecken om end' om,
Reynigen van't vuyle grom.

Dan soo moogt gy hier van eten,
Raeuw, oft in het vier ghesmeten;
Neemt dar toe Ajuyn, en noch
Boere broot van swaee rogh:
Dit, des avonds inghenomen
Eer gy tot de slaep sult komen,
Is een trefflick Medicijn
Nae den dronck van Bier en Wijn.
'Tsal uw 's Princen dweyl verstrecken,
'Tsal een nieuwen dorst verwecken,
Tot het hayr (jae!) vanden hondt,
'Tsal u maecken heel ghesondt.

Schon u had den dronck verslagen
Datmen u te bed moest dragen:
Dese Panace geneest,
En verquickt al uwen geest,
Dan soo sie ick u weer gapen,
Dan soo sie ick u recht — schapen
Weer bestoven, en genoght
Scheppen in de oude vocht.
Noch ist anders van vermogen,
't kan die sincking gantsch verdrogen.
Die daer vallen als een korst
Uut het hooft tot op de borst.

Soo daer zijn verholen winden,
En geen raed en is te vinden;
Door dees middel (zijt ghetroost)
Worden sy wel licht geloost.
Jae 't verdouwt de oude spijsen,
't kan de waterlosing wijsen,
En voort — porren: ja eer — lang
Helpen aen goe camergang.

Dit, als Medicijn genomen,
Is van Laurens eerst gekomen;
By hem in Latijn gedicht,
En by ons in Duyts verlicht.

---

[1]) M. Z. Boxhorn, Toonneel ofte Beschryvinghe des Landts, ende Steden van Hollandt ende West-Vriesland, Amsterdam 1634, S. 37, 38. Dieses Werk ist eine Übersetzung des schon genannten Theatrum sive Hollandiae comitatus decriptio ins Holländische.

Auf die mannigfachen Rezepte sei in folgendem näher eingegangen.

Die einzelnen Teile des Herings wurden in der einfachsten Weise gegen die verschiedenartigsten Krankheiten gebraucht:[1])

Ein Herz jeden Morgen einen Monat lang gegessen, gegen Geschwür am Magenmund;

die Galle mit Honig vermischt, gegen Dysentherie;

die Leber ebenfalls mit Honig vermischt, gegen Zahnschmerzen;

die Kiemen zu Pulver verbrannt, gegen Epilepsie und zu deren Verhütung;

die Heringsseelen gegen Harnverstopfung. Entweder man rührt einige in heissem Brunnenwasser solange herum, bis sie zergehen und gibt dieses Getränk dem Kranken so warm wie möglich, oder man dörrt sie und macht daraus ein Pulver.[2])

Der Rogen, in Leinen gelegt, gegen Hämorrhoiden. Ausgepresster Rogensaft liefert ein vorzügliches kosmetisches Wasser, das bei Brennen, Röte und Ausschlag des Gesichts gute Dienste tut. Mit Aalgalle gemischtes Rogenöl ist, in das Ohr getropft, gut gegen Schwerhörigkeit.[3])

Die Heringsmilch, mit etwas Butter geröstet und durch ein Tuch gepresst, soll sich bei erfrorenen Gliedern bewährt haben, wenn diese Salbe auf ein Leder gestrichen, darüber gelegt wird. Sie soll auch den Schmerz und das Jucken vertreiben, das man in erfrorenen Gliedern bei jedem Witterungsumschlag empfindet.[4]) Die Heringsmilch, die in Berlin als Hausmittel bei Husten und Heiserkeit noch heute gebraucht wird, hat auch bei Luftröhrenschwindsucht mit Erfolg Verwendung gefunden.[5])

Verhältnismässig einfach waren auch die folgenden Manipulationen. die mit dem Salzhering vorgenommen werden mussten, um ihn zu Heilzwecken verwendbar zu machen:

„Ein über den Rücken gespaltener Hering, auf die Fusssohlen gelegt, zühet die Flüsse vom Haupte, verzehret die Wassersucht, und mildert die Hitze in Fiebern.“[6])

„Ein Hering, auf die Nacht gegessen und nichts darauf getrunken, vertreibet den Husten.“[7])

Jemanden, der von Schlangen oder tollen Hunden gebissen ist, soll man nach Reinigung der Wunde mit Essig einen aufgerissenen

---

[1]) Das Folgende nach J. S. Dodd, Essai tawards a natural History of the Herring, London 1752, S. 114.

[2]) Grosses vollständiges Universallexikon aller Wissenschaften und Künste. Verlag Zedler, Halle 1735, unter Hering.

[3]) Dodd, a. a. O.

[4]) Bock, a. a. O. S. 93.

[5]) C. W. Hufeland, Neues Journal der praktischen Arzneikunde, Berlin, Septr. 1821. Vgl. Ersch und Gruber, Allgemeine Encyclopädie, Leipzig 1828, s. Häring.

[6]) Zedlers Universallexikon a. a. O.

[7]) Ebenda.

Hering von der inwendigen Seite so auf die Wunde legen, dass sie ganz damit bedeckt wird.[1])

Auch beim Auftreten der Pest leistet der Hering nach einem Gewährsmanne des Londoner Arztes Dodd gute Dinge. Man hat dafür zu sorgen, dass der Kranke das, was er sich genommen hat, bei sich behält, weil er sonst bei zunehmender Kraftlosigkeit der Krankheit keinen Widerstand mehr leisten kann. Zu diesem Zwecke soll ein gesalzener, leicht verdaulicher Fisch, besonders der geräucherte Hering, gut geeignet sein, da er den Magen von den darin befindlichen verdorbenen Feuchtigkeiten trocknet, Appetit und Durst erweckt und einen verdorbenen Magen in Ordnung bringt. Nur darf der Kranke eine Stunde nach dem Genuss des Herings nichts trinken; dann aber soll er ein halbes Glas kaltes Wasser zu sich nehmen, wodurch der Magen gestärkt und dem Ekel ein Ende gemacht wird.[2])

Bei einer Viehseuche zu Rastenburg in Preussen im Jahre 1719 hat ein Landwirt sein Vieh nur dadurch gerettet, dass er demselben jeden 5. oder 6. Tag morgens einen mit Teer bestrichenen Hering eingegeben hat.[3])

Anders die folgenden Rezepte. Ihre Herstellung ist mehr als kompliziert — vielleicht aber beruhte darauf gerade ihr Ansehen!

Vinum Halecum.[4]) Nimm 10 Heringe, je zwei Quentchen Zimmt, Weinsteinsalz und Gewürznelken, giesse 2 Quart starken Weisswein darauf und lasse es einen Monat stehen. Alsdann seige ab und koche den Wein über einem langsamen Feuer, wobei ständig ein nasses Tuch über das Gefäss zu halten ist, um die Dämpfe aufzufangen und den Fischgeschmack wegzunehmen. Darauf hebt man den Wein zum Gebrauch auf. — Man darf nicht befürchten, dass das Verdampfen des Weines ihn seiner Kräfte beraube, da diese nicht in dessen Flüssigkeit bestehen.

Dieses Rezept ist für Leute, die an Harnfluss leiden.

Elixir ossium hallecum:[5]) Nimm 10 Pfd. getrocknete und grobgestossene Heringsgräten, lege sie in eine Retorte, verkitte diese und setze sie in einen offenen Ofen; gib ihr alle 2 Stunden einen Grad Feuer, bis keine Dämpfe mehr in dem Rezipienten zu sehen sind. Dann lasse man alles abkühlen, und man erhält ein Öl, ein flüchtiges Salz und eine Essenz. Tu diese in eine reine Retorte und vereinige

[1]) F. S. Bock, Versuch einer vollständigen Natur- und Handlungsgeschichte der Heringe, Königsberg 1769, S. 94.

[2]) Dodd, a. a. O. S. 100. Von der Verwendung frischer Heringe gegen die Pest berichtet ebenfalls Martin Schoock, Dissertatio de Harengis vulgo Halecibus dictis, Groningen 1649, Kap. 65.

[3]) Bresslauische Sammlungen Bd. 9, 1719. S. 320.

[4]) Dodd, a. a. O. S. 109.

[5]) Ebenda, S. 104f.

die 3 Produkte durch Feuer miteinander. Hierauf nimm 8 Unzen von dieser vereinigten Essenz, bringe sie zusammen mit 2 Pfd. rektifiziertem Salpetergeist, 1 Pfd. Antimonium diaphoreticum und 4 Unzen flüchtigem Weinsteinsalz in einen Destillierkolben und destilliere, bis alles völlig vereinigt ist. Dann tu 1 Unze Muskatöl und $^{1}/_{2}$ Unze Zimmtöl hinzu, digeriere es 10 Tage in einem Kolben, giesse es zum Gebrauch ab und verwahre es in einer gutverstopften Flasche.

Die Dosis ist 4—10 Tropfen; Mittel gegen Fieber, indem es schweiss- und urintreibend ist.

Heringsbalsam:[1]) Nimm eine beliebige Anzahl Salzheringe, schneide sie in Stücke und mische sie mit Salzspiritus, 1 Unze auf je 1 Pfd. Tu das Ganze in ein besonderes Glas und digeriere es 2 Monate lang in Pferdemist, bis es zu einem brauchbaren Balsam geworden ist. Als Heilmittel gegen die Gicht nehme man davon täglich zweimal 10 Tropfen auf Zucker.

Heringsessenz:[2]) Nimm 20 Milchheringe, schneide sie in Stücke und lege diese in einen Destillierkolben, giesse dazu ein Quart Weingeist und 8 Unzen Weisswein. Lass dies in Pferdemist 6 Wochen digerieren, giesse ab und filtriere es für den Gebrauch.

Dies ist ein harntreibendes Mittel und in Menge von 30 Tropfen in einem geeigneten Beibringungsmittel zu nehmen.

Heringspflaster:[3]) Nimm 2 Unzen frisch gegrabene weisse Stichwurz, oder, wenn sie trocken ist, das Pulver davon; 3 Unzen schwarze Seife, 4 Unzen Salzhering, $1^{1}/_{2}$ Unzen Salz. Mische alles. Das Pflaster muss auf die Fusssohlen gelegt und alle 12 Stunden gewechselt werden. Man gebraucht es besonders, wenn das Fieber den Kopf angreift, die Lebensgeister unterdrückt, Dumpfheit oder Schläfrigkeit erzeugt.

Dieses von einem Dr. Fuller erfundenen Pflaster wurde von einem Dr. Quincy in zwei anderen Formen verordnet. In der ersten so, wie eben beschrieben, nur unter Hinzufügung von Essig. In der anderen folgendermassen: Nimm je 1 Unze grüne Raute, schwarze Seife und Seesalz, einen entgräteten Salzhering, $1^{1}/_{2}$ Unzen Sammetpappelsalbe und soviel wie möglich scharfen Essig.

Heringsextrakt:[4]) Nimm 6 Pfund frische Heringe, tu diese in einen Kolben und giesse 6 Pinten rektifizierten Weingeist hinzu. Lass den Aufguss 4 Tage in feuchter Wärme stehen, kläre ihn dann ab, gib 4 Pinten mehr dazu und lass es stehen, bis es klar ist. Dann filtriere und lass die Feuchtigkeit in einem Sandbad verdunsten, bis die übrigbleibende Materie dickflüssig wie Honig ist. Ein halber Skrupel (d. i.

[1]) Dodd, a. a. O. S. 107.
[2]) Ebenda, S. 109.
[3]) Ebenda, S. 93 f.
[4]) Ebenda, S. 106.

ein Gewicht) davon in Form einer Pille leistet grosse Dienste bei Harnverstopfung.

In anderer Form hergestellt, ist das Heringsextrakt ein Mittel gegen Asthma:

Nimm entgrätetes Fleisch, schneide es in lange Streifen und siede es in Wasser mit etwas Zucker auf. Nimm es dann heraus und tauche es in ganz dicken Honig und lass es nach Herausnahme kandieren.

Mummia harengorum:[1]) Nimm je 1 Pfd. Myrrhe, Aloe, Bitumen Judaicum und Zedernholz, mache daraus ein Pulver und fülle damit soviel Heringe wie angängig; lass sie dann 4 Tage trocknen. Dann nimm je 1 Pfd. Weihrauch, Harz und Kolophonium, schmelze das zusammen und tauche die Heringe hinein. Während diese trocknen, gib ihnen 2 oder 3 Überzüge und umwickle diese mit Sorgsamen, gib ihnen noch einen anderen Überzug und hebe das Ganze 6 Monate lang in einem Gefäss auf, bevor es zu benutzen ist. Je länger es steht, um so besser.

Kein geronnenes Blut kann im Körper derer bleiben, die dieses Medikament nehmen. Die Dosis beträgt 10 Gran auf eine Viertelpinte Tintowein.

Heringspulver:[2]) Wenn man einen Hering in einem Schmelztiegel erhitzt, entsteht ein Pulver, das mit weissem Zucker vermischt und in die Augen geblasen, ein Mittel ist, um Häutchen oder Flecke zu entfernen. Anderseits kann man das Pulver als Medikament gegen Steine einnehmen.

Destillierte Heringe:[3]) Tu 12 Heringe, deren Eingeweide ausgenommen sind und deren Fleisch ein wenig im Schatten getrocknet ist, in eine überzogene Glasretorte, setze diese in einen Reverberierofen, befestige daran einen grossen Rezipienten und verkitte die Fugen. Dann beginne die Destillation mit einem gelinden Feuer, um die Retorte allmählich zu erwärmen und das phlegmatische Wasser tropfenweise hinauszutreiben. Wenn das Wasser zu tröpfeln aufhört, so verstärke das Feuer ein wenig, und die Geister werden kommen, die den Rezipienten mit weissen Wolken anfüllen. Schliesslich wird ein schwarzes Öl destillieren und etwas flüchtiges Salz sich an den Wänden des Rezipienten niederschlagen. Unterhalte das Feuer, bis nichts mehr erscheint, dann lass die Gefässe abkühlen und entferne den Kitt. Schüttle den Rezipienten ein wenig, damit das flüchtige Salz von den Wänden abfalle, schütte dann alles in einen passenden und mit einem Rezipienten versehenen Kolben und verdichte die Fugen mit einer feuchten Blase. Dann stelle das Gefäss in den Sand und mache ein gelindes Feuer darunter. Das

[1]) Dodd, a. a. O. S. 110.
[2]) Ebenda, S. 107.
[3]) Ebenda, S. 111.

flüchtige Salz wird sich sublimieren und am Kopf und dem obersten Teil des Kolbens sich anhängen. Sondere es ab und verwahre es in einem gut verschlossenen Fläschchen.

Das, was im Kolben zurückbleibt, muss durch einen mit braunem Papier gefütterten Trichter gegossen werden, wobei der Spiritus mit dem Phlegma durchgeht, das stinkende Öl aber zurückbleibt.

Spiritus und Phlegma, die durcheinander gemengt sind, werden in einen Destillierkolben getan und in einem Dampfbad destilliert, bis der halbe Saft abgeht. Dann wird man einen Spiritus erhalten, der gut verstopft aufgehoben werden muss. Das Phlegma wird als unbrauchbar fortgeschüttet.

Das flüchtige Salz ist ein starkes schweisstreibendes, auch eröffnendes Mittel, es leistet treffliche Dienste in bösartigen Fiebern und bei epileptischen Anfällen. Die Dosis ist 4—12 Gran stark in einem geeigneten Beibringungsmittel.

Das stinkende Öl kann bei zusammengezogenen Spannadern verwendet werden und ist so stark, dass 4 Tropfen davon eine grössere Wirkung ausüben als 10 Tropfen von dem zu demselben Zweck gebrauchten Sevenbaumöl.

Der Spiritus hat dieselben Kräfte wie das Salz. Die Dosis ist 6—10 Tropfen.

Heringssalbe:[1]) Nimm 12 Pfd. frische Heringe und dieselbe Menge Olivenöl; erhitze dies 3 Stunden lang und siebe es durch. Tu hinzu je 4 Unzen Gummi Euphorbium, Pulver von weisser Niesswurz, je $^1/_2$ Pfd. Gummi Olibanum, Gummi Sarcocol und Gummi Elemi, dazu 2 Pfd. gelbes Wachs. Mische und mache daraus eine Salbe.

Dies ist eine Medizin, die bei Krätze und allen Hautausschlägen gute Dienste leistet. Auch $^1/_8$ Quecksilber kann hinzugesetzt werden. Mit Terpentin vermischt, ist es mit Vorsicht von Hautkranken zu gebrauchen.

Heringsnarkoticum[2]) Nimm je 1 Pinte von aus frischen Heringen gepresstem Öl, je 6 Unzen Schweinsgalle, Saft von Bilsenkraut, Schierling, Aisel, Lattich und wilde Katzenminze, mische das alles, koche es gut auf und tu es in ein wohlverstopftes Glasgefäss. Dann giesse 3 Löffel davon in ein Quart Warmbier und lass die Person, die sich einer Operation unterziehen will, sich vor ein starkes Feuer setzen und von der Medizin trinken, stets 1 Unze auf einmal, bis sie in Schlaf fällt. Dieser Schlaf wird 3—4 Stunden dauern, während deren die Person völlig unempfindlich ist gegen alles, was man an ihr vornimmt.

Eine Verbesserung soll folgendermassen sein:

Nimm 1 Pinte Heringsöl (wie oben), je 3 Unzen Schweinsgalle, Schierlingssaft, Nachtschatten, $^1/_2$ Pfd. Mohnköpfe, tu letztere 6 Tage

[1]) Dodd, a. a. O. S. 108.

[2]) Ebenda, S. 115.

lang in den Saft, drücke dann stark aus und mische sie mit dem erwähnten Öl und je 2 Unzen Galle, Lattich und Säften, sowie je 2 Unzen Safran- und Kampferspiritus. Mische alles ordnungsmässig und stelle es in einem Glasgefäss und einem Sandbad solange über ein langsames Feuer, bis es dickflüssig wie Honig ist. Bei Gebrauch lass den Patienten im Bett liegen und reibe ihn mit 1 Drachme des Opiats die Pulsadern, und der Schlaf wird sich einstellen.

Die Heringslake ist ebenfalls ein Allheilmittel:[1])

Innerlich genommen hilft sie gegen Verschleimung.

Äusserlich angewendet, heilt sie: Verletzungen, frische Brandwunden, Brustgrind, Hunde- und Schlangenbiss, kalten Brand, Geschwüre, Krebs, erfrorene Glieder, Halsbräune, geschwollene Drüsen, Kröpfe.

Als Klystier eingegeben, ist sie gut gegen Wassersucht (in diesem Falle mit Korinthen abgekocht), Hüftweh, Ischias und Dysentherie.

Schliesslich kann die Lake auch, mit Wasser verdünnt, als Ersatz des natürlichen oder künstlichen Seewassers zu Bädern benutzt werden.

Zum Schluss dieses Abschnittes, in dem so viel von dem Nutzen der Heringe die Rede gewesen ist, sei auch der Fälle Erwähnung getan, bei denen deren Genuss von Schaden sein soll. Martin Schoock, der eine eigne Abhandlung über den Hering verfasst hat, warnt davor: diejenigen, die entzündete Augen haben, Aussätzige, Schwindsüchtige, Krebskranke, solche, die an Geschwüren leiden oder die an irgend einem Körperteil von einer Hautentzündung befallen sind.[2])

Was den wirklichen Nutzen der beschriebenen Rezepte betrifft, so seien darüber die Worte Bocks zitiert, der in seiner Natur- und Handlungsgeschichte der Heringe ebenfalls einige erwähnt: „Nächst dem Nutzen der Heringe bey unsern Mahlzeiten werden ihnen noch in verschiedenen Krankheiten grosse Arzeneykräfte beygelegt, für deren Richtigkeit und jedesmalige Wirkung wir nicht Bürge seyn können; ob wir wohl so viel ihnen nachrühmen müssten, dass wenn sie gleich nicht die Hülfe leisten, warum man sie anpreiset, solche auch in den mehrsten Fällen keinen so grossen Schaden stiften dörften.“[3]) Selbst dieses resignierte Urteil dürfte für manche Rezepte noch zu milde sein.

---

[1]) Die einzelnen Rezepte finden sich in folgenden Werken: Conrad Gesner, a. a. O. S. 487 (1558). Caspar Schwenckfeld, a. a. O. S. 452, 453. P. Neucrantz, a. a. O. S. 75, 76 (1654). Zedlers Universallexicon a. a. O. (1735). Wörterbuch der Naturgeschichte Bd. 3, Weimar 1826, s. Clupea Harengus. Ersch und Gruber, Encyclopädie a. a. O.

[2]) Martin Schoock, Dissertatio de Harengis vulgo Halecibus dictis, Groningen 1649, Kap. 69—73.

[3]) F. S. Bock, Versuch einer vollständigen Natur- und Handlungsgeschichte der Heringe, Königsberg 1769, S. 93.

7. Anekdoten.

Das Interesse, welches die Volksphantasie dem Hering entgegenbrachte, zeigt sich auch in einer Anzahl Anekdoten, die so recht das Gefallen der Zeit an Kuriositäten dartun. Ihr Inhalt sei in folgendem kurz wiedergegeben.

Eine Reichsgräfin hatte ein so übermässiges Verlangen nach Heringsbäcklein(?!), dass sie darauf über eine Million Reichstaler verschwendete und ihre Grafschaft verschuldete. Zu einer sehr kleinen Portion brauchte man nämlich über 8 Tonnen Heringe.[1])

Eine Frau in Deventer hatte in der Zeit ihrer Schwangerschaft eine solche Begierde nach gesalzenen Heringen, dass sie deren 1400 ass, ohne Schaden an ihrer Gesundheit zu nehmen. Das von ihr geborene Kind soll dann lebenslang ebenfalls einen unmässigen Appetit auf Heringe gehabt haben.[2]) Bei einer Weiterbildung dieser Anekdote konnte es nicht ausbleiben, dass der Genuss der 1400 Heringe auf eine einzige Mahlzeit verlegt wurde.[3])

Von dem Missgeschick einer Witwe erzählt Conrad Gessner. Diese hatte für die vielerorts übliche Art der Spekulation, einen ganzen Fang zu kaufen, bevor die Netze eingezogen waren, 300 Gulden angelegt. Der Ertrag waren 3 Heringe, so dass sich die Kosten für einen Hering auf 100 Gulden beliefen.[4])

Unter dem Namen der Heringsschlacht wird eine Episode aus dem französisch-englischen Kriege 1429 berichtet. Falstaff hatte einen Transport von gesalzenen Fischen von Paris zum englischen Heere zu bringen, welches Orleans belagerte. Bei einem Angriff, den die Franzosen am 12. Februar auf die Truppe machten, verschanzte sich Falstaff hinter seinen Heringswagen und leistete so Widerstand, bis er schliesslich die Feinde in die Flucht schlagen konnte.[5])

---

[1]) Joh. Gottfr. Ohnef. Richter, Ichthyotheologie, Leipzig 1754, S. 329. Eine ganz ähnliche Erzählung findet sich in dem „Edlen Fischbuechlein", Nürnberg o. J. (ungefähr 1650), S. 70: Auch schreibet man von einer Graevin von Baeuchling, die soll an diesen Lebern (von Aalraupen) die gantze Gravschafft Baeuchling verfressen haben, das ist eine grosse epicurische Lust gewesen.

[2]) Nicolaus Tulp, Observationum medicarum libri tres, Amsterdam 1641, S. 135. Die Erzählung ist übernommen: Tenzels monatliche Unterredungen, Leipzig 1689, S. 1029; Bresslauische Sammlungen 1719, S. 590; Oeconomisch-physikalische Abhandlungen 9, Leipzig 1756, S. 137; u. a.

[3]) Kristian Franz Paulini Zeitkürzende erbauliche Lust, Frankfurt a. M. 1693, Seite 85.

[4]) Conrad Gesner, Historia animalium Liber IV, qui est de piscium et aquatilium animantium natura, Tiguri 1558, S. 487. Danach fast wörtlich: Caspar Schottus, Physica curiosa, Herbipoli 1662, S. 1353.

[5]) Paul von Rapin, Geschichte von England III, Halle 1756, S. 295. Diese Anekdote findet sich schon bei Jacobus Meyerus Balionus, Commentarii sive Annales rerum Flandricarum Libri septendecim, Antwerpen 1561, S. 272. Von der Verschanzung

Am 27. November 1587 fing man an der norwegischen Küste zwei Heringe, auf denen gotische Buchstaben zu erkennen waren. Sie wurden nach Kopenhagen gebracht und 7 Tage nach ihrem Fang König Friedrich II. gezeigt. Dieser erschrak bei ihrem Anblick auf das Höchste, da er glaubte, die Erscheinung wäre ein Vorzeichen seines Todes oder des der Königin. Die Gelehrten, die befragt wurden, deuteten die Inschrift folgendermassen: „Ihr werdet, ebenso wie andere Nationen, künftig keine Heringe mehr fangen.“ Der König wollte sich mit dieser Auslegung, die man auf das 2 Jahre später erfolgte Ende der Bohuslen-Periode beziehen könnte, nicht zufrieden geben und wandte sich an Gelehrte der Universität Rostock und anderer deutscher Hochschulen; die Lösungen fielen aber gleicherweise unbefriedigend aus. Einer hat sogar auf Grund der Zeichen den bevorstehenden Untergang Europas verkündigt.[1])

In ähnlicher Weise wollte ein Züricher Professor der Theologie, Eglinus, aus Zeichen, die auf einem am 21. Mai 1596 an der pommerschen Küste gefangenen Heringe gestanden haben sollen, die Offenbarung Johannis und die Prophezeihung Daniels auslegen. An der Hand dieser Buchstaben, die er auch in seiner Schrift abgebildet hat, gab er Prophezeihungen auf die Jahre 1600 und 1636.[2])

---

hinter den Wagen ist hier nicht die Rede; dagegen werden ausdrücklich Heringe als deren Fracht genannt, was Rapin in seiner ungenannten Quelle nicht gefunden zu haben behauptet. Auch wird die Erzählung bei Meyerus zum Jahre 1428 berichtet.

[1]) Cuvier et Valenciennes, Histoire Naturelle des Poissons, Paris-Strassburg 1847, XX, S. 74. Vgl. oben S. 222.

[2]) Raphael Eglinus, Prophetia Halieutica nova et admiranda, Tiguri 1598.

Kleinere Beiträge und Mitteilungen.

Zur Geschichte der Perlenfischerei in Sachsen.

Von

P. Martell.

In der Gewerbegeschichte Sachsens bildet die Perlenfischerei wegen ihrer Eigenart ein besonders interessantes Kapitel, dessen Bedeutung vielleicht mehr auf kulturgeschichtlichem als volkswirtschaftlichem Gebiete liegt. Die echte Flussperlenmuschel ist in Deutschland ein seltener Gast und nur wenige Gebiete sind es, wo sie in beachtenswerter Menge auftritt. Zu diesen Gebieten gehört in erster Linie das sächsische Vogtland, daneben sind das nördliche und östliche Bayern und die Lüneburger Heide zu nennen. Als engeres Fundgebiet kommt in Sachsen die Weisse Elster in Frage, und zwar mit ihrem Oberlauf bis unterhalb Elsterberg, ferner die meisten Nebenflüsse der Weissen Elster, sowie auch zahlreiche Mühlgräben. Unter den deutschen Süsswassermuscheln besitzen die Schalen der sächsischen Flussperlenmuschel eine besondere Stärke; die Länge der Muschel schwankt zwischen 11 bis 15 cm.

Die erste Aufmerksamkeit auf die echten Flussperlen in der Weissen Elster, daher auch „Elsterperlen“ genannt, sollen in früheren Jahrhunderten Italiener gelenkt haben, die anfänglich den Fluss nach Waschgold durchsucht hatten, wodurch die Uferbewohner zu gleichen Nachforschungen angeregt wurden. Das erste staatliche Eingreifen in die vogtländische Perlenfischerei erfolgte durch Kurfürst August, der im Jahre 1569 einem Heinrich Aken und Kaspar Eberhard den Auftrag gab, im Elstergebiet nach Perlen zu suchen. Die Genannten erhielten eine Jahresbesoldung von 10 Taler, wofür beide sämtliche gefundene Perlen abzuliefern hatten. Über den tatsächlichen Erfolg dieser beiden Perlenfischer sind wir jedoch nicht unterrichtet. Eine neue Belebung erhielt die vogtländische Perlenfischerei durch den Kurfürsten Johann Georg I., der im Jahre 1621 den Bürger und Tuchmacher Moritz Schmirler durch Reskript vom 8. Juli zum „Kurfürstlichen Perlenfischer“ ernannte, mit welchem Amt ein Jahresgehalt von 30 Gulden verknüpft war. Für treue und redliche Dienstleistung bei der Kultur der Perlenmuscheln war dem Schmirler die Zusage gegeben worden, dass das

Amt auch auf seine Nachkommen übergehen sollte. Schon hieraus ergibt sich, dass in Sachsen die Perlenfischerei als ein Regal aufgefasst wurde, das im Jahre 1607 errichtet worden sein soll, um durch das Mandat vom 5. November 1685 nochmals ausdrücklich bestätigt zu werden. Die Familie Schmirler, deren Name sich im 19. Jahrhundert in Schmerler wandelte, hat bis zur Gegenwart das Amt eines Perlenfischers ausgeübt. Da die sächsische Perlenfischerei nach der Begründung durch den Kurfürsten Johann Georg I. bald von einem Perlenfischer allein nicht mehr zu bewältigen war, wurden drei vereidete Perlenfischer angestellt, die ebenfalls der schon erwähnten Familie entstammten. Da die Perlenfischerei eine besondere Kenntnis verlangte, so musste sich der Regalinhaber verpflichten, diese Kenntnis einem Dritten zu lehren, wobei Familienangehörige stets den Vorzug haben sollten. Als der erste kurfürstliche Perlenfischer Moritz Schmirler im Jahre 1642 starb, wurde sein Bruder Abraham Schmirler der Amtsnachfolger. Dieser bestimmte 1673 seinen Sohn Johann als Rechtsnachfolger; da Johann Schmirler jedoch vor seinem Vater starb, wurde der jüngste Sohn Wolff Adam Nachfolger, der später mit Zustimmung der Regierung seinen Schwiegervater Leonhard Thümler einführte. Im Jahre 1716 finden wir einen Christoph Schmirler das Amt eines Perlenfischers versehen, und zwar mit einer Besoldung von 50 Gulden, 6 Scheffeln Korn und sechs Klaftern Scheitholz jährlich. Eine weitere Vergünstigung lautete auf Befreiung von Einquartierung und Defensionswesen. Letzteres war eine militärische Einrichtung nach dem Muster der Landwehr, hauptsächlich zur Verteidigung der Städte. Die Befreiung von der Defensionspficht wurde den Perlenfischern jedoch 1735 genommen.

Als mit dem Tode Johann Georgs I. das Vogtland an seinen jüngsten Sohn, den Herzog Moritz von Sachsen-Zeitz, gefallen war, erfuhr die Perlenfischerei unter ihm, wie unter seinem Sohn Moritz Wilhelm lebhafte Förderung. Das Verbot für die anderen Fischer, Muscheln fortzunehmen oder zu öffnen, wurde erneuert und auf die drohende Strafe hingewiesen. Auf eine 1680 erfolgte Meldung des Rates von Plauen an die Regierung, dass sich in dem der Stadt eigentümlich zustehenden Fischwasser auf der Elsterstrecke von Möschwitz unterhalb Plauen bis zur Barthmühle Perlenmuscheln fänden, liess die Regierung dies Gebiet zu den staatlich geschützten Perlengewässern erklären. Man unterschied damals ein altes und neues Perlenrevier. Das alte Revier wurde begrenzt durch die Elster vom Eintritt in Sachsen bis an den Stein bei Magwitz westnordwestlich von Ölsnitz, den Mühlhausener Bach bis Raun hinauf, den Freiberger Bach, eine Strecke des Würschnitzbaches und das aus der Elster bei Ölsnitz und dem Görnitzbach bestehende urprüngliche fiskalische Gebiet. Das neue Perlenrevier wurde durch die Elster von Magwitz bis zur preussischen Grenze, den Triebel-

bach und Feilebach gebildet. Das neue Revier wurde dann zu Anfang des 18. Jahrhunderts durch den Schönlinder Bach und im 19. Jahrhundert durch den Nebenfluss Trieb vergrössert. Im letzteren Flüsschen wurden die ersten Perlenmuscheln 1801 oder 1802 entdeckt, wobei sich eine sehr grosse Ausbeute an Perlen ergab. 1827 beschloss man, die Elster im Bereich der Stadt Plauen gänzlich von Perlenmuscheln zu räumen. Wenn gleich mit dem Tode Johann Georgs I. das Vogtland in den Besitz der Nebenlinie Sachsen-Zeitz gefallen war, so waren dem Kurfürsten von Sachsen doch gewisse Hoheitsrechte verblieben. Auf Grund dieser verbliebenen Hoheitsrechte machte im Jahre 1683 der Kurfürst Johann Georg III. einen Einspruch dahin geltend, dass das Durchfischen sämtlicher Perlengewässer von seiten des fürstlichen Perlenfischers für unzulässig erklärt wurde. Johann Georg III. stellte daher im Jahre 1684 einen eigenen Perlenfischer an, wobei die Wahl auf den Bürger und Goldschmied Christian Marci zu St. Annaburg fiel. Hierdurch teilten sich in den Betrieb der vogtländischen Perlenfischerei zwei Verwaltungen, die kurfürstliche und die fürstlich sächsische. Bald kam es zwischen beiden Verwaltungen zu Reibungen. Die kurfürstliche Linie suchte für ihre Perlenfischerei einen Angehörigen der Familie Schmirler zu gewinnen. Nach dem Tode Marcis wurde mit der Perlenfischerei der Schwiegersohn Abraham Schmirlers, der Hufschmied Christian Röder in Ölsnitz, betraut, der jedoch infolge seiner Unkenntnis vom Perlenfange unter den Muschelbänken grossen Schaden anrichtete. Der kurfürstliche Schösser zu Reichenbach suchte nun den schon erwähnten Leonhard Thümler als Perlenfischer zu gewinnen, da dieser die Kunst des Perlenfischens von seinem Schwiegersohn Wolf Adam Schmirler gelernt hatte. Da Thümler schon lange vergebens die Anstellung als Perlenfischer erstrebt hatte, so kam ihm die Aufforderung des Kurfürsten sehr gelegen, dennoch wäre Thümler lieber in die Dienste seines Landesherrn getreten. Thümler richtete daher an seinen Landesherrn Herzog Moritz ein Gesuch um Anstellung und Besoldung, mit dem Hinweise, dass er sonst bei „diesen schlechten Zeiten“ in die Dienste des Kurfürsten treten müsse. Der Herzog war jedoch zu einer Besoldung nicht bereit, anderseits wollte er den Thümler nicht ausser Lande lassen und liess ihn daher verwarnen. Thümler liess hierauf an den Herzog eine geharnischte Antwort gelangen, worauf der Perlenfischer nach Zeitz gefordert wurde und dort zu einer Gefängnisstrafe verurteilt wurde. Schliesslich wurde dem Thümler die Strafe erlassen und er vom Herzog mit einem Jahresgehalt von 30 Gulden in Dienst genommen. Da der Kurfürst keine geeignete Kraft für seine Perlenfischerei gewinnen konnte, kam diese zum Stillstand und ruhte lange Zeit. Erst im Jahre 1705 wurde der Perlenfang im kurfürstlichen Gebiet wieder aufgenommen. August der Starke suchte aus der Familie Schmirler einen Perlenfischer zu gewinnen; auch

wurde ein Heinrich Erdmann Trützschler auf Brotenfeld zum Oberaufseher über die kurfürstlichen Perlengewässer bestellt. Mit dem im Jahre 1718 erfolgten Tode des Herzogs Moritz Wilhelm starb die fürstlich sächsische Seitenlinie Naumburg-Zeitz aus und die Länder fielen wieder an das Kurfürstentum Sachsen zurück. Hierdurch wurde die bisherige Trennung der vogtländischen Perlenfischerei beseitigt. Die Blütezeit der sächsischen Perlenfischerei fällt in das 17. Jahrhundert, da in jener Zeit die Perlengewässer noch wenig abgefischt waren. Was die damals erzielten Ausbeuten anbelangt, so ergab das Jahr 1650 224 Perlen, darunter 16 grosse, eirunde, hervorragend ausgezeichnete, ferner 45 ganz helle Perlen. Im Jahre 1672 betrug die Ernte 294 Stück, 1681 105 Stück, darunter 73 ganz helle; im Jahre 1702 wurde eine Ernte von 356 Stück Perlen erzielt. Im 18. Jahrhundert erstand der Perlenfischerei ein unerwarteter Feind. Die reichen Waldungen hatten eine lebhafte Holzflösserei hervorgerufen, welche die Gewässer des Vogtlandes immer mehr in Anspruch nahm. So konnte es nicht ausbleiben, dass ganze Muschelbänke zerstört oder von ihrem Standpunkte vertrieben wurden. Anderseits wurden die den Muscheln so zuträglichen Vertiefungen in den Flüssen und Bächen durch die Flösserei verschüttet, auch wurde die den Muscheln schädliche Versandung hierdurch stark befördert. Aus diesen Gründen entspann sich im Jahre 1703 zwischen den Perlenfischern und der Flösserei ein Streit, der später gütlich beigelegt wurde. Auch durch die immer weiter vorwärtsschreitende Ausdehnung der Industrie im Vogtlande verschlechterte sich die Lage der Perlenfischerei. Die an den Ufern der Flüsse und Bäche angelegten Pochwerke verursachten Verschlammungen, nicht minder schädlich erwiesen sich die Verunreinigungen der Hammerwerke. Die an den Ufern errichteten Fabriken, Färbereien und Bleichereien hatten ebenfalls einen gemessenen Anteil. Auch Diebstähle wirkten mit an dem Verfall der Perlenfischerei. Im Jahre 1705 ging das Gerücht auf der Leipziger Messe, dass unrechtmässigerweise Perlen an die Juden verkauft würden. Man vermutete Veruntreuungen der Perlenfischer, ein Verdacht, der sich bei näherer Untersuchung nicht bestätigte, aber man stellte doch soviel fest, dass von unbekannter Seite Diebstahl vorlag. Unter diesen Umständen liessen die Ergebnisse der Perlenfischerei immer mehr nach, was besonders nach 1730 eintrat. Man suchte für diese Entwicklung in den Perlenfischern die Schuldigen und stellte die Forderung an sie, jährlich mindestens das Doppelte abzuliefern, was der Jahresgehalt ausmachte. Auch trug sich die Regierung ernstlich mit dem Plan, die staatliche Perlenfischerei aufzuheben. Allein die Perlenfischer wussten in einer überzeugenden Verteidigung die Regierung umzustimmen und so wurde vorläufig der alte Zustand beibehalten. Man suchte nun wieder durch Gesetze der Perlenfischerei aufzuhelfen. Eine landesherrliche

Verordnung vom 28. Dezember 1754 enthielt eine ernstliche Warnung, die Perlengewässer in irgend einer Art zu beschädigen. Die Verordnung vom 7. Februar 1806 brachte eine völlige Neuregelung der Perlenfischerei. Zur staatlichen Beaufsichtigung der Perlenfischerei wurde der Amtmann zu Vogtsberg bestellt; für die Flösserei wurden Anordnungen getroffen, welche das Gedeihen der Perlenmuscheln sichern sollten. Der Stadtrat zu Ölsnitz wurde ersucht, für Einstellung der bei der dortigen Bürgerschaft eingerissenen ungesetzlichen Fischerei zu sorgen. Dennoch haben alle diese Massnahmen nicht vermocht, die sächsische Perlenfischerei einer neuen Blütezeit entgegenzuführen.

Mit dem ersten Aufkommen der vogtländischen Perlenfischerei war es bei dem Wert des Produktes erklärlich, dass man neue Flussgebiete mit den wertvollen Muscheln zu entdecken oder herzurichten suchte. So wurden nach Perlenmuscheln im Wiesenburger Bache bei Zwickau, in zahlreichen Bächen bei Dresden und in der Pulsnitz bei Königsbrück gesucht, ohne nennenswerte Erfolge allerdings. Überall wurden zu diesen Untersuchungen die vogtländischen Perlenfischer herangezogen. Der Ruf dieser Perlenfischerei war bald nach anderen Ländern gedrungen und verschiedentlich wurden Anstalten getroffen, die Perlenfischerei in das Ausland zu verpflanzen. So entsandte im Jahre 1718 Herzog Moritz auf Wunsch seines Vetters, des Landgrafen Wilhelm von Hessen, einen seiner Perlenfischer nach Kassel, der dort Untersuchungen anstellte. Zu demselben Zweck unternahm im Jahre 1719 auf Einladung des Königs von Dänemark Johann Christopf Schmirler eine Reise nach Norwegen, die erst nach fünf Jahren ihr Ende fand. Noch in unsrer Zeit haben solche Versuche stattgefunden. So wurden im Jahre 1889 sächsische Perlenfischer nach Russland berufen, der dort im Gouvernement Pskwo verfallenen, aber einst blühenden Perlenfischerei wieder aufzuhelfen. Was die Betriebsweise anbelangt, so sind die Perlenfischer verpflichtet, die Elster mit ihren Neberflüssen im Sommer in der Regel vom Mai bis zum September nach Perlenmuscheln abzusuchen. Etwa herausgeschwemmte Muscheln sind wieder in das Wasser zu setzen. Die Perlengewässer sind in 10 Reviere eingeteilt, die nur den Perlenfischern bekannt sind. Während der Arbeit darf der staatliche Perlenfischer keine fremde Person bei sich dulden, da die Untersuchung der aus dem Wasser gehobenen Muscheln als ein Geheimnis zu behandeln ist. Am gefährlichsten sind der Perlenfischerei trockene Sommer, da hierdurch wegen Wassermangels zahlreiche Muscheln zugrunde gehen. Im Jahre 1827 wurde den Perlenfischern eine genaue Dienstinstruktion gegeben; gleichzeitig wurde der Oberforstmeister des vogtländischen Kreises mit der Oberaufsicht über die Perlenfischerei im Nebenamt betraut. In den letzten Jahrzehnten hat die durchschnittliche Jahresrente etwa 150 Stück Perlen betragen.

Der Wert der Elsterperlen ist verschieden. Am höchsten sind die reinen hellen Perlen geschätzt, die von manchen den orientalischen Perlen gleich geachtet werden. Das Juwelenzimmer des grünen Gewölbes zu Dresden beherbergt vier Schnuren Elsterperlen, zusammen 177 Stück, die zum Schmuck der Königin gehören. Gegenüber den darüber angebrachten vier Schnuren orientalischer Perlen erweisen sie sich nur etwas weniger glänzend. Die genannten Elsterperlen wurden im Jahre 1804 aus einem Vorrat von Perlen ausgesucht und besassen damals einen Wert von 9000 Mark. Im Jahre darauf hatte man aus den Perlen eine Halskette für die Kurfürstin gefertigt. Die Schalen verfügbarer Muscheln werden in der sächsischen Perlmutterindustrie zu Adorf verarbeitet. In der Gegenwart erfolgt die Erhaltung der vogtländischen Perlenfischerei unter Ausserachtlassung ihrer wirtschaftlichen Unbedeutenkeit aus Gründen der Seltenheit. Und das ist erfreulich.

Zur Geschichte der Fischerei im Flussgebiet des Regen (Oberlauf).

Von

Dr. Schmutzer.

Bei wiederholter Benützung von Wennings Historico-Topographica Descriptio des Kurfürsten- uhd Herzogtums Bayern, 4. Teil — Rentamt Straubing — 1726, fiel mir auf, wie der meist knappe Text dieses grossen Abbildungswerkes dem Versprechen des Titelblattes, auch des Landes „Fruchtbarkeit / als Mineralien, Perlen / Saltz / See / Fischereyen /Waldungen / vnd Jagdbarkeiten“ zu behandeln, in meist kurzen Bemerkungen nachkommt, die, herausgelesen und entsprechend zusammengruppiert ein nicht uninteressantes Licht über die einschlägigen Verhältnisse vor etwa 200 Jahren werfen. Hatte ich es hierbei zunächst auf meinen Dienstbezirk, das Bezirksamt Kötzting, abgesehen, so ergab sich hinsichtlich der Fischerei ganz von selbst ein Ausgreifen über die künstlichen Grenzen des Verwaltungsbezirkes hinaus unter Anlehnung an die natürlichen, hydrographischen Verhältnisse der Landschaft. Das bedeutet das Flussgebiet des Regens bis zur Einmündung des Chamb (bei der Stadt Cham) und einschliesslich dieses letzteren bedeutendsten Nebenflusses des Regens, also ausschliesslich Bezirke des bayerischen- und Böhmer-Waldes. Die volkswirtschaftliche Bedeutung der altbayerischen Gewässer schätzt Wenning in der Vorrede zu seinem Werke, dessen 1. Teil 1701 erschien, besonders hoch ein: „Schiff- auch Fischreiche Flüss / See und Weyer / seynd den Innwohnern nicht nur zur Ergötzlichkeit dienlich / sondern auch zur Nahrung und Handelschafft sehr vorträglich / der Perl-Bächen / dessen allein die Orientalische Landschafften / und Schottland sich zuberühmen haben; wie nicht weniger der Gold-Sand führenden Wasser-Flüssen zugeschweigen.“ Kein Wunder daher, dass er bei Behandlung unseres rauhen Berglandes, dessen Hauptreichtum, der Wald, damals ungleich geringere Werte darstellte als heute, immer wieder neben den meist als „mittelmässig“ bezeichneten Erwerbszweigen Ackerbau und Viehzucht die Fischerei als gleichberechtigt hinstellt, ja vielfach bei aller Kürze sogar eingehender behandelt und manchmal ihr Fehlen unterstreicht; so lesen wir von der Hofmark Lichteneck (am Fuss des Hohen Bogen): „Die Fruchtbarkeit ist allhier nit gross / besteht alleinig in Korn / Gersten und Haaber-Frucht ohne Zusatz eines Fisch-Wassers.“

Von den damals recht wenig besiedelten Ursprungsgebieten des schwarzen, und weissen Regens finden wir nur ausnahmsweise Notizen. Wenning identifiziert schwarzen mit grossem, weissen mit kleinem Regen, während die moderne Geographie den schwarzen Regen aus der Vereinigung von grossem und kleinem Regen entstehen, und dann nach Aufnahme des weissen Regens zum Regen schlechtweg werden lässt, in den später der Chamb einmündet. Grosser (also mittelbar schwarzer) und weisser Regen erhalten die Abflüsse des grossen bezw. kleinen Arbersees, „die mit Ferchen / oder Forellen versehen / darvon den Fischfang das Bergambt Podenmaiss gaudiert“. An der Vereinigung des grossen und kleinen Regens (hier auch bei Wenning so benannt) liegt Zwiesel, wo die Fischerei ebenso wie Jagd und Viehzucht als mittelmässig bezeichnet wird. Gehen wir den schwarzen Regen abwärts, so stossen wir links auf die Mündung der Ohe (Ohu, Och), „in welcher die Perlen zum Nutzen Sr. Kurfürstl. Durchl. und Zierde dess gantzen Lands wachsen“, und weiter stromabwärts auf den rechts einmündenden Rothbach[1]), jedenfalls einen der 4 Forellenbäche (bezw. der Vereinigung solcher), die zu dem erwähnten Bodenmais (wohl zum dortigen kurfürstlichen Bergamt) gehörten. Etwas weiter und wir stehen an der Mündung der von links (Süden) kommenden Teisnach. Von dem an ihrem Oberlauf gelegenen Markt Ruhmannsfelden hören wir nur, dass dort die Herrschaft (das Kloster Gotteszell) einen Fischweiher besass, von den an Nebenbächen gelegenen Orten Linden und Alt-Nussberg, dass dort aus der Fischerei mittelmässiger Nutzen gezogen wird. An dem nächsten grösseren Nebenfluss, dem von rechts (Norden) kommenden Asbach liegt in dem Winkel zwischen dessen beiden Ursprungsbächen Drachselsried, das „mit einem solchen Forellen-Wasser begabet / welches auch Perlfängig an theils Orthen geachtet wird.“ Von dem weiteren, bis zur Vereinigung mit dem weissen Regen noch rund 20 km langen Stück des schwarzen Regens erfahren wir aus Wenning nichts.

Was den weissen Regen betrifft, dessen Ursprung Wenning in einen „Orth Rottsaal[2]) mit Namen“ in den Kastenamtischen Hochwaldungen verlegt und dessen einer Ursprung aus dem kleinen Arbersee schon erwähnt wurde, so finden wir eine die Fischerei betreffende Notiz zuerst bei dem schon weit stromabwärts am weissen Regen oder sogen. „Au-Wasser“ gelegenen Hohenwart: „Weiters hat man die Fischerey in dem vorbey fliessenden weissen Regen / allwo in etwas wenigs Aeschen / Höchten / Rutten / Pürschen / vnd Alten[3]) gefangen

[1]) Die Wenningsche Karte nennt ihn „Pebrach fl“ (uss)

[2]) Nach dem topographischem Atlas von Bayern 1 : 50000 und dem betr. Katasterblatt Rothzell- bezw. Rothzoll-Wald, wo der Ebenbach aus zwei Quellbächen entspringt, der mit dem Seebach den weissen Regen bildet.

[3]) Müller (Der Bayrische Wald, Regensburg. Manz. 1851) identifiziert bei Aufzählung der Fische des Regens den „Altel“ oder „Altl“ das einemal (S. 77) mit „Aland (Leuciscus Jeses)“, das andremal (S. 391) mit „Döbel (Leuciscus Dobula Agass.)“.

werden." Nach 4 km folgt Grafenwiesen. Hier hatte i. J. 1612 der damalige Hofmarksinhaber, Mathias Rosenhamer, Grenzhauptmann zu Furth, „das Fischwasser im obbesagten weissen Regen vom Rimbacher-Bächel biss an die Fremanstorffer[1])-Mühl / sambt der Jurisdiction darauff" gekauft, also eine Flussstrecke von etwa 3 km. Lehensherr der ganzen Hofmark „sambt angezogenen Fisch-Wasser / vnd halben Wildbach" war das Kloster Rott am Inn. Doch hatte der frühere Fischreichtum durch die Holztrift[2]) bereits gelitten, was vielleicht mit ein Grund zur Anlage von 9 Fischweihern war, von denen wir 4 (von rechteckiger Form) unmittelbar am Regenufer zwischen diesem und dem Schloss gelegene auf der Abbildung dargestellt sehen und deren Bedeutung der Text besonders betont: „Auss denen zu diser Hofmarch gehörigen neun Weyern (zumahlen auss vorbesagten Fisch-Wasser dem weissen Regen / die sich ehedessen darin befundene Mänge guter Fischen / durch das übermässige Holzfluttern zimblicher massen ausgeöedet worden seynd) werden Jährlich zwölff biss fünffzehen Centen Fisch nebst der Nothturfft Besatz Fisch erzüglet und verkaufft." Hier hören wir also von einer regelrechten Teichwirtschaft, die für den erforderlichen Nachwuchs (wohl an Karpfen) selbst sorgte.

In Kötzting mündet links in den weissen Regen der von Südosten kommende Gruberbach. Aus einem von Abt und Konvent des Klosters Rott (für die dahin inkorporierte Pfarrei Kötzting mit zugehöriger Hofmark Grueb) mit Kammerer, Rat und Bürgerschaft zu Kötzting abgeschlossenen Vertrag vom 5. September 1692 (Magistratsarchiv Kötzting) hören wir, es soll dieser „so Genannte Grueber: vnnd biss anhero geweste Freipach, von der Gruebersaag an, biss an das so Genannte Galgenpächel[3]) pänig Gemacht vund fürohin von Pfarrhofs: vnnd Gemainen Marckhts weegen, mit Gesambter Hanndt[4]) Gefischt: auch sowol von Fischen, alss Khrepssen, ain helffte in den Pfarrhof, vnnd ain helffte Zu dem Gemainen Marckht Gehörig sein, warbei Cammerer vnnd Rath nebst der Burgerschafft Versprechen, dass sie auch den Ihnnen vn . . . lichen Zugehörigen Freipach, vom Galgenpächel an, biss vf dess Paul

[1]) = Fessmannsdorf.

[2]) Kaiser Ludwig bestätigte (Landshut, am St. Martinstag 1344) den Bürgern zu Kötzting ihre alten Freiheiten, wonach ihnen u. a. auch das Recht des Fluderns und des alleinigen Holzkaufs „oberhalb der wöhr" (stromaufwärts) zustand. 27. VII. 1756 erweiterte Kurfürst Maximilian Josef zu München dieses Recht dahin, dass von jedem das „Marckhts Mühlwasser Wöhr durch passierend. Fach (= Floss) Breedern (wo iedes Fach etwan in dreyssig Stuck beschnittener brettern bestehen mag)" 6 Kreuzer zur Unterhaltung gemeindlicher Bauten, ferner von Brücken und Wegen erhoben werden durften. (Urkunden des Magistratsarchivs).

[3]) Jedenfalls das von Nordosten kommende, schwache Seitenbächlein, das am „Galgenfeld" des Katasterblattes vorbeifliesst. Der fragliche Abschnitt des Gruber Baches dürfte demnach in der Hauptsache der die „Kirchenwiese" (Katasterblatt) berührenden Bachstrecke entsprechen.

[4]) = gemeinsam.

Hofmanns saag[1]), pänig machen wollen, damit auch diss orths niemanndt Zu Fischen macht haben, vnnd dardurch vrsach nemmen khönne, sich des obern pachs Zu bediennen, iedoch solle bei disen vnstritig Gewesten pach die nuzung dem Gemainen Marckht allainig Verbleiben". Demnach einigten sich Kirche und Markt dahin, dass der bisherige Freibach, in dem jedermann fischen durfte, zum Bannbach erklärt wurde, wo nur die besonders Berechtigten das Fischrecht genossen. Interessant ist, dass man auch das dem einen Kontrahenten allein zustehende Bachstück bännig machte, um den Fischbestand der anstossenden, in gemeinsamem Besitz befindlichen Bachstrecke zu schützen. Eine kleine Stunde südwestlich von Kötzting vereinigt sich der weisse Regen mit dem weit stärkeren schwarzen. In beiden besass die nahe gelegene Hofmark Blaibach „auff ein Stundt lang die Fischerey"; in der Niederung zwischen Blaibach und dem Regen lagen ferner vier herrschaftliche Weiher.

In einer weiteren kleinen Stunde erreichen wir Miltach am Regen, „so von allerhand gemeinen Fischen zu Nutzen / vnd lasset die Zufuhr mit Flössen[2]) nacher Regenspurg zu / allwo er sich in die Thonau ergiesset. Sonsten gibt es in dem Dorff noch einen Bach / so die Mühl treibt / vnd von Alten-Rantsperg herfliesst". Diesen südlichen Nebenfluss des Regens rühmt Wenning ganz besonders in dem das „Gericht Kötzting" einleitenden allgemeinen Kapitel, wo er einen Abschnitt den Flüssen dieses Bezirks namentlich in Rücksicht auf die Perlenfischerei widmet:

„Drey Perl-Wasser machen mit schön / vnd kostbarer Perl-Zügl dise Wildnuss verwunderlich: Die Fischerey derselbigen wird alle Jahr durch verpflichte vier Männer / so man Perl-Fischer nennet / in beyseyn eines der Gerichts-Beambten / dess Pflegers[3]) / oder Gerichtsschreibers / so miteinander vmbwechsslen / also vorsichtig angestellet / vnnd aussgetheilet / dass Jährlich ein gewisser Strich / vnd folgendes erst in dreyen Jahren die völlige drey Wässer aussgesucht werden / solche ihr seltzambe vnnd edle Geburt macht sie würdig mit eygnen Namen allhier erkennen zu geben. Der erste ist dann der Ramlsperger-Bach[4]) / so selbige Hofmarchs Innhaber angehörig[5]) / vnd durch das Dorff Alten-Ramlsperg[6]) fliesst / der andere der schwartz, oder grosse Regen / . . . der dritte der kleine / oder weisse Regen . . . . Nachdem sie forthin durch die Pfaltz biss Regenspurg abgeloffen / nimmet so edle Gäst die Thonau an / dise drey Wunder dess Teutschlands werden

[1]) Also bachabwärts wohl bis zur Einmündung in den weissen Regen.

[2]) Dass auch damals nicht nur von Miltach abwärts geflösst wurde, beweist das oben bei Grafenwiesen gesagte.

[3]) Dem späteren Landrichter entsprechend.

[4]) Jetzt auf manchen Karten als „Miltach" bezeichnet.

[5]) Jedoch nicht hinsichtlich der Perlenfischerei, die Regal war.

[6]) = Altrandsberg.

nit nur von den Perlen / sondern auch von den Fischen geliebt. Die schlechtern zu geschweigen suchen sie die Karpffen / Höchten / Aschen / Huechen[1]) / vnd Forell / was von Krebsen die zwey grössere nicht geben, das ersetzet der kleinste auss jhnen; der Ramlsperger Bach / welcher selbige reichlich erhaltet".

Weiter stromabwärts lag die reichste Besitzung der Gegend, die gräflich Nothafftsche Herrschaft Runding, deren Schloss 2 km östlich vom Regen, 3 km südlich vom Camb, „welche beyde Wässer nicht allein Fisch / sondern auch das Erste die Perlen schätzbahr machen / deren Fischerey vor disem die Nothhafften gebraucht / anjetzo aber Ihro Churfürstl. Durchl. als ein Regal geniessen . . . . Dieses Gut gibt . . . so wol in denen fliessenden Wässern / als auch vorhandenen Weyern sattsambe Fischerey". Damit sind wir an den Cambfluss gelangt, der dem Regen die Gewässer des nördlichen Teils seines Stromgebietes zuführt. Als bedeutendster Seitenbach mündet in ihn bei Eschelkam der Freybach. Dessen einen Quellbach, den Kaltenbach, lernen wir als Forellenwasser kennen, das die Grenze zwischen den Gerichten Kötzting und Neukirchen hl. Bl. bildet: „in dem Thall scheydet ein Forellen-Bächel das March zwischen Kolbnstain / vnd Lambberg / zum Pflegambt Neukirch gehörig". Im Freybach selbst stand das Fischrecht[2]) von den Lamberger Gründen bis Kuchelsried, also so weit die Gemeindeflur reichte, dem Markte Neukirchen hl. Bl. bezw. dessen Bürgern und bürgerlichen Insassen zu (daher auch Bürgerbach), ebenso in den beiden Bürgerweihern. Die Bürger durften jeden Donnerstag und Freitag, die Insassen jeden Samstag und nur für den Eigenbedarf fischen. Die Fischereiordnung des Rates vom 16. September 1703 erwähnt ausser den gewöhnlichen Fischarten namentlich: Hechte, Karpfen, Barben, Aiteln, Forellen, Grundeln, Ferchen und Pfrillen. Der Bürgerbach war ausserdem krebsreich. Verboten waren: fischen und krebsen bei Mondschein oder Licht, Fanggeräte aus gestrickten Netzen mit Reissangeln und Kugeln, Fang von Hechten, Karpfen, Barben, Aiteln, Forellen und Krebsen unter dem gesetzlichen Maſs, einlassen von Enten, einlegen von Flachs (zwecks dessen Zubereitung), den Müllern ferner, ohne obrigkeitliche Bewilligung Fischwasser abzusperren und auszufischen. Das Schwellen des Wassers war nur den von altersher dazu Berechtigten gestattet. In den Bürgerweihern hatte der Fischmeister für Gedeihen und Vermehrung der Fische zu sorgen. Doch wurde die Teichwirtschaft bald aufgegeben, im grösseren, am Weg nach Atzlern gelegenen, der 1 Tagwerk und 153 □ Ruten maſs, anscheinend bald nach 1720 und auch der kleinere war schon 1739 abgelassen. Die Schädigung des Fisch-

[1]) Nach Müller (a. a. O. S. 391) „bloss bei Hochwasser, aus der Donau heraufkommend."

[2]) Nach der als Beilage zum „Boten vom hohen Bogen" erscheinenden Geschichte Neukirchens von P. Epictet Ketterer, S. 74—77, 86.

standes durch das allgemeine Recht zu fischen hatte den Rat zu dessen Verpachtung an einen Einzelnen veranlasst; doch mussten die Bürger auf eine Beschwerde bei der Regierung zu Straubing hin im Jahre 1739 wieder in ihre Rechte eingesetzt werden. Die zunehmende Ausbeutung spiegelt sich denn auch in den geringen Ergebnissen der später doch wieder betätigten Verpachtung: 1763 = 1 fl. 15 Kr., 1818 = 1 fl. 54 Kr.

Ungefähr in der Mitte zwischen Neukirchen und Eschlkam nimmt der Freybach den von Nordosten kommenden Haselbach auf. Wegen Abgrenzung des Fischrechtes in demselben schlossen Bürgermeister, Rat und Gemeinde des Marktes Neukirchen mit Herrn Georg Sigmund Pelkhofer zu Stachesried und Lichteneck, dem Besitzer der Hofmark Stachesried, die der Haselbach durchfliesst, am 3. November 1649 zu Stachesried einen Vergleich[1]) ab, in dem den Neukirchnern ausdrücklich zur Pflicht gemacht wird, in ihrem Bachanteil „dass Vischen solchermassen Zugebrauchen, damit man die Churbayrische Pollicey kheines weegs yberschreite". In der Urkunde wird auch wiederholt ein unfern des Haselmühle gelegener „alter Weyer" erwähnt.

Bei Eschelkam mündet der Freybach in den Camb. Der Markt hatte „der Lands-Ordnung nach . . . die Fischerey in dem Freybach / so wochentlich zweymahl durchauss biss an den Kuchelhof zubrauchen", also von der Mündung an etwa 3 km aufwärts, wo dann das Fischrecht Neukirchens begann.

Das an der anderen Seite Eschelkams vorbeifliessende „fruchtbahre Camp-Wasser erhaltet von guten Fischen vnd Krebsen den alten Ruhm." Dem Lauf dieses Flusses folgend hören wir von der 3 km vom rechten Ufer entfernt liegenden Hofmark Ränkam, deren Besitzer geniesse u. a. „Fischerey zur Nothturfft / vnd wenig zum Verkauff" (wohl im Ponnholz- und vielleicht auch im Bruckmühl-Bach). Auch bei der am rechten Cambufer gelegenen Hofmark Arnschwang wird unter deren Erträgen die Fischerei nur mit einem Worte erwähnt, obwohl auch Teichwirtschaft seit altersher betrieben wird (vgl. hiezu den in „Die Kunstdenkmäler des Königreichs Bayern" Band II Heft VI S. 12 reproduzierten Flurkartenausschnitt von 1583, der Arnschwang gegenüber Teichanlagen, die durch kurz vor Bachmündungen eingeschobene, rechtwinkelig gezogene Dämme aufgestaut werden, sehr anschaulich zur Darstellung bringt).[2])

10 km südwestlich von Arnschwang stehen wir an der Einmündung des Camb in den Regen und damit am Ende unserer Wanderung, die uns in der Hauptsache durch den grössten Teil des sogen. oberen Bayerischen Waldes führte. Was wir dabei von Fischerei in diesem Gebiete hörten, möchte für den, der einst ihre lückenlose Geschichte zu schreiben unternimmt, lediglich ein paar Bausteine bedeuten.

---

[1]) Urkunde im Rathaus zu Neukirchen hl. Bl.

[2]) Den Teichreichtum des ganzen Landes zeigen besonders gut die Apian'schen Landtafeln v. J. 1568.

Nachtrag.

Zu S. 256 — Kötzting. „Der weisse Regen, gleichwie der bei Kötzting einmündende Dampf- und Gruberbach, birgt in seinem Rinnsale edle Perlen, und es gäbe hier wohl die reichsten Krebs-, Aschen- und Forellenwasser, wenn irrationelle Betriebsart und die Dieberei von Jung und Alt ein nachhaltiges Gedeihen emporkommen liessen.“ (Julius v. Braun in: Das Königreich Bayern in seinen alterthümlichen . . . Schönheiten, 3. Band, München 1854).

Zu S. 257 — Miltach. Der dortige Fischreichtum erhellt aus Saalbüchern der Hofmark Miltach von ca. 1574 (Pfarrarchiv Chamerau); hiernach gehörte das Fischwasser zu einer Sölde, die zusammen früher Leibgeding waren, nunmehr aber für den hohen Jahresbetrag von 3 Pfd. 1 Schilling 26 Pfennige 2 Heller u. 4 Vierling (Landshuter Mafs) Hafer verstiftet waren. (Höfe dienten ausser Getreide jährlich zweimal nur je zwischen 4 und 5 Schilling!)

Zu S. 258. — Etwa 6 km von Miltach stromabwärts gegen Runding zu liegt Chamerau. Hier waren nach den Saalbüchern von 1566 und 1571 vier Fischer (Söldner) ansässig, deren drei für je ein Drittel des „an der Fallreissen“ (wohl von dem Wasserfall an der Mühle, deren Wöhr damals gleichfalls bezeugt wird) genannten Fischwassers jährlich je 2 Schilling zinsten, während beim vierten für Fischwasser, Sölde und Gründe ein Gesamtzins angesetzt ist. Für diese Fischrechte wird auf Kaufbriefe aus den Jahren 1415, 1496 und der 1. Hälfte des 16. Jahrhunderts Bezug genommen.

Der Literaturbericht muss in diesem Hefte wegen der militärischen Einberufung des Schriftleiters ausfallen.

Druck von Fr. Stollberg, Merseburg.

Druck von Fr. Stollberg, Merseburg.

Heft 7. März 1916.

Archiv

für

Fischereigeschichte.

Darstellungen und Quellen.

Herausgegeben

von

Emil Uhles.



Mit einer Textabbildung.

INHALT:

BERLIN
VERLAGSBUCHHANDLUNG PAUL PAREY
Verlag für Landwirtschaft, Gartenbau und Forstwesen
SW. 11, Hedemannstraße 10 u. 11
1916.

Einzelpreis 6 M. *Abonnementspreis 4 M.*

Hierzu als kostenlose Beilage das Sonderheft: „Zaunick, Das älteste deutsche Fischbüchlein.“

Die Geschäfte der **Redaktion** werden von Herrn Dr. Joh. Schultze in Berlin-Dahlem, Werderstrasse 10, geführt. An seine Adresse sind alle den redaktionellen Teil des Archives betreffenden Zuschriften sowie Manuskripte und Rezensionsexemplare zu senden. Sonstige Zuschriften an die Verlagsbuchhandlung Paul Parey in Berlin SW. 11, Hedemannstrasse 10 u. 11.

Das **Honorar** für angenommene Beiträge beträgt 40 M. für den Druckbogen von 16 Seiten. Ausserdem erhält jeder Verfasser 20 Sonderabdrücke seines Beitrages.

Erscheinungsweise: Das Archiv für Fischereigeschichte erscheint in zwanglosen Heften. Halbjährlich wird in der Regel ein Heft erscheinen. Unabhängig davon ist die Herausgabe grösserer Quellenpublikationen oder umfangreicherer darstellender Arbeiten als Ergänzungsbände zum Archiv für Fischereigeschichte beabsichtigt.

Die Hefte sind **im Abonnement** erhältlich und auch **einzeln käuflich**. Die Preise schwanken je nach dem Umfange und sind **im Abonnement niedriger** als bei Einzelbezug. Das Abonnement verpflichtet zur Abnahme von mindestens 4 aufeinander folgenden Heften, zum Abonnementspreise von je etwa 2—4 Mark.

Die Ergänzungsbände brauchen nicht in das Abonnement einbezogen zu werden, jedoch erhalten die Abonnenten des Archives für den Bezug der Ergänzungsbände Vorzugspreise eingeräumt. Abonnements nimmt jede Sortimentsbuchhandlung entgegen sowie die Verlagsbuchhandlung Paul Parey in Berlin SW. 11, Hedemannstrasse 10 u. 11.

Archiv
für
Fischereigeschichte.

Darstellungen und Quellen.

Herausgegeben

von

Emil Uhles.

Heft 7.



Mit einer Textabbildung.

BERLIN.
VERLAGSBUCHHANDLUNG PAUL PAREY.
Verlag für Landwirtschaft, Gartenbau und Forstwesen.
SW., Hedemannstr. 10 u. 11.
1916.

Inhalt.

Aufsätze. Seite

Kleinere Beiträge und Mitteilungen.

Beiträge zur Geschichte des Fischereiwesens in der Steiermark.

Das Gebiet der Mur.

(Fortsetzung.)

Von

Julius Wallner †.

---

2. Die Fischereirechte in der Mur und ihren Zuflüssen vom Mittelalter bis zur Aufhebung der Patrimonialherrschaft.

(Fortsetzung.)

Grazer Kreis und die im Gebiete der Mur gelegenen Teile des Marburger Kreises.

g) Die Mur von der Kalten Rinne bis zum Siebenbründl oberhalb der Weinzettelbrücke.

Im 15. Jahrhundert galt diese Murstrecke noch als Freiwasser, das die umliegenden Gutsherren und andere Parteien nach Gutdünken ausnützten. So heisst es noch im Stockurbar Pfannbergs von 1498[1]) bei der Aufzählung der zu diesem Gute gehörigen Fischwässer: „Die Mur ist jedermann frei." Wie überall, so entwickelten sich aus der freien Benützung auch hier Gewohnheits- und andere Rechte, namentlich für das Stift Göss, den Markt Frohnleiten, die Herrschaften Pfannberg, Weyer, Waldstein, Rabenstein, Peggau und das Stift Reun.

Von der Kalten Rinne und dem gegenüberliegenden Preissler Törl an scheidet die Mur zunächst die alten Gutsgebiete des Stiftes Göss am rechten, der Herrschaft Pfannberg am linken Ufer. Wie schon erwähnt, gewann das Stift Göss etwa um 1600 auf der Mur längs ihrer von der Kalten Rinne bis zur Gamser Burgfriedgrenze oberhalb Frohnleiten reichenden Besitzstrecke im Prozesswege das Fischereirecht, das vordem die Stadt Bruck beansprucht hatte. Bei der Revision der Fischereirechte 1676 wurde diese Gösser Gerechtsame von der Kommission zwar anfänglich beanstandet, aber schliesslich gegen das Zugeständnis der Mitfischerei des Hoffischmeisters und Anerkennung des Fischereirechtes als blosse „gratia specialis" weiterbelassen.[2]) Auch bei der

---

[1]) Landesarchiv, Stockurbar fasz. 50, Nr. 126, fol. 167.

[2]) Landesarchiv, Bericht Zeillers in Finanzlandesdirektionsakten Nr. 5393.

Nachweisung der Mitfischrechte in der Mur 1749 stützte das Stift für diese Strecke seinen Anspruch lediglich auf die Übung, auf einen mit der Hsch. Weyer deshalb geführten Prozess und auf die mündliche Angabe des Stiftsschaffers bei der Todfallsinventur nach der Äbtissin Maria Mechthildes Gfn. Berchtold von 1737. Als Bereich wurde die Strecke zwischen der sog. Rotleiten oder der Bettlerhütte über dem Hammerl bis zur Kalten Rinne angegeben. Der Kreishauptmann erklärte 1749 diese Angaben zwar für keineswegs beweiskräftig, meinte aber, dass die oft erwähnte Eintragung ins Landskroner Urbar von 1617 den Besitz dieser Strecke für Göss genügend erweise.[1]) Im Theres. Kataster unterschied das Stift Göss zwei Murstrecken, nämlich die, „so lang das Landgericht währt," und die, „wo sich die Stift Gösser Fischgerechtigkeit sich erstreckt". Unter ersterer ist die in Rede stehende, 1591 erstrittene, unter letzterer die beim Stift gelegene zu verstehen; diese war im Eigenbetriebe, jene, als entferntere, verpachtet. Um jeden Zweifel zu verscheuchen, wird bei der erstgenannten der Gamsbach, neben der zweitgenannten der Schladnitzbach erwähnt Nach der Aufhebung des Klosters kam mit den übrigen Fischwässern auch die Murstrecke unter der Kalten Rinne zum Religionsfonds und später in Privatbesitz; um 1840[2]) wird bei der Herrschaft Göss noch die Fischerei in einer Strecke bei Rötelstein erwähnt.

Der Markt Frohnleiten besass innerhalb seiner Burgfriedgrenzen in der Mur kein eigenes Fischereirecht, da der Fluss landesfürstlich war; doch genoss er das von der Hofkammer zugestandene Privilegium, „nach Gefallen mit Tragl und Rinngarn zu fischen, darum dass eine durchreisende Herrschaft ein Stück Fisch hat;"[3]) also weniger zur Nahrung der Bürger als aus Rücksicht auf den Fremdenverkehr. Der Markt muss derlei Fischerei schon von altersher betrieben haben, während eine behördliche Genehmigung erst von 1673 oder 1674 vorliegt. Anlässig einer Beschwerde des Marktes wegen Fischereistörung vonseite Perneggs berief sich ersterer 1675 auf das „seit unvordenklichen Zeiten" erhaltene und „de novo" laut kaiserlicher Resolution vom 14. Juli 1673 erteilte Privileg des Fischens mit Rinngarn und Schnur, wobei ihm gleichzeitig der Auftrag erteilt worden sei, auf die benachbarten Parteien und deren Fischereimissbräuche ein wachsames Auge zu haben.[4]) Bei

[1]) Statthaltereiarchiv, Gubernialakten fasz. 41, Nr. 28.

[2]) Göth, a. a. O. II, S. 388. Vgl. die Angabe bei Schmutz I, S. 532 „in der Mur zu Rötelstein vom Kaltenbach bis zum Breisler Törl", die jedenfalls auf einem Irrtum beruht, da der Kaltenbach weiter nördlich liegt und mit dem Gösser Revier nichts zu tun hat. Wahrscheinlich ist diese Bezeichnung ein ungenauer Ausdruck für Kalte Rinne. Da das Preissler Törl aber schief gegenüber letzterer liegt, betrüge die Längenausdehnung des Reviers nicht viel mehr als ein Kilometer.

[3]) Landesarchiv, Finanzlandesdirektionsakten Nr. 5393.

[4]) Statthaltereiarchiv, Hofkammerakten 1675, Mai 6.

der Fischereirechtsnachweisung 1749 legte der Markt die Abschrift eines vom 14. Juli 1674 datierten Hofkammerbescheides vor des Inhaltes: „Es ist Euch wissend, wasgestalt Ihr eine geraume Zeit her das Fischen an der Mur missbraucht habt, sintemalen aber man mit Euch so rigorose zu procedieren nicht gedacht, also wollen Wir kraft dieses . . . diese gnädige Concession erteilt haben, dass Ihr gleichwohl mit einem 10 Klafter langen Rinngarn und 2 Schnurfischern (auf dass die Durchreisenden der Gebühr nach tractiert werden), was selbe von freier Hand fangen mögen, die Mur zu bestreichen, so viel es ohne praeiudicium des allhiesigen Hoffischmeisters geschehen kann, sollte erlaubt sein, hingegen wir aber verbieten, die vorgehabte Tragl oder Wat, wie auch mehrere Schnurfischer künftighin nicht zu gebrauchen . . . . .“ [1]) Wie gewöhnlich in solchen Fällen blieb auch die Frohnleitener Mitfischstrecke nicht unangefochten; denn wir lesen in einem Vertrage von 1688, mit dem der Markt seine Fischereilizenz in Bestand gab, und in dem die Ausdehnung des Revieres als von der Kalten Rinne bis an das „Morizerbachl“ [2]) reichend angegeben wird, die Bemerkung: man fische wegen Erhaltung friedlicher Nachbarschaft mit der Hsch. Rabenstein nur bis „gegen den Werffen“. [3]) Seine Fischereigerechtigkeit besass der Markt noch 1840. [4])

Zur ldsf. Herrschaft Pfannberg gehörte von altersher in diesem Murabschnitte eine schon im Mittelalter mehrfach genannte Fischarche oberhalb Frohnleiten, jedoch am linken Ufer, unweit der Ortschaft Wannersdorf. Diese Arche wurde am 22. September 1461 um 12 Pfd. Pf. jährlich dem Jörg Karschaner [5]) in Bestand gegeben. [6]) Um 1477 hatte sie der Grazer Bürger Thoman Behaim in Pacht, und am 5. Juni 1478 verbeständete sie der Kaiser auf 7 Jahre um eine jährliche Pacht von 16 Pfd. Pf. an den Gratweiner Pfarrer und Erzpriester Andrä von Stein. [7]) Am 12. Februar 1504 reversierte der Hofuntermarschall Heinrich von Traupitz über die von ihm übernommene Pflegschaft von Pfannberg samt „der Arch ob Frohnleiten an der Mur“ [8]) und am 4. Oktober 1521 übernahm der Genannte das Gut in Pfandschaft

[1]) Statthaltereiarchiv, Gubernialakten fasz. 41, Nr. 45. Die beiden zitierten Dokumente von 1673 und 1674 dürften wohl ein und dasselbe sein. Da nur unvidimierte Abschriften bezw. Auszüge vorliegen, ist die richtige Jahreszahl schwer festzustellen.

[2]) So genannt nach der ehemaligen Kirche St. Moriz bei Adriach.

[3]) Statthaltereiarchiv, Gubernialakten fasz. 41, Nr. 45. Werffen, Lendplatz an der Mur sw. von Frohnleiten. Zahn, Ortsnamenbuch S. 494.

[4]) Göths handschriftl. Materialien, Markt Frohnleiten.

[5]) Die Herren von Karsaner (Karschaner) besassen damals Schloss Weyer.

[6]) Muchar, Gesch. d. Steiermark, VIII, S. 23.

[7]) Hof- u. Staatsarchiv Wien, Codex 129, Kanzleibuch der österreichischen Kanzlei Friedrich III. 1478.

[8]) Apostelen, Clavis laudabilium antiquitatum usw. Handschr. Landesarchiv VII, fol. 28.

nebst „der Fischarch auf der Mur bei Oberfrohnleiten.“ [1]) Zur Zeit des Theres. Katasters bestand diese Fischarche noch immer; ihren Standort kennzeichnet noch heute das am linken Ufer an der Flussbiegung oberhalb Frohnleiten befindliche „Archkreuz“.

Neben diesem Fangbau betrieb die Hsch. Pfannberg die Fischerei auch in der Mur längs ihres Güterbesitzes neben anderen dort mitfischenden Dominien.

Um 1637 versuchte auch Georg Wilhelm von Eibiswald auf Peggau, die Murstrecke zwischen Rötelstein und Frohnleiten vom Kaiser freieigen verliehen zu erhalten, doch wurde die Bitte abgelehnt, weil der Hof dieses Wasser selbst für den Haushalt der Kaiserin-Witwe benötige. [2]) So blieb diese Strecke landesfürstlich unter Mitfischrecht der Hsch. Pfannberg, das ihr auch von der Fischereirechtskommission 1676 ohne weiteres zugebilligt wurde.

Zu Beginn des 17. Jahrhunderts muss auf dem linken Ufer auch die Hsch. Weyer mitfischberechtigt gewesen sein, doch vertauschte Weyer dieses Recht gegen einen Pfannbergschen Untertanen. Wir finden nämlich im Theres. Kataster bei Pfannberg ein Fischereirecht in der Mur diesseits, also am linken Ufer, zwischen dem Preissler Törl über Rötelstein und St. Moriz [3]) angeführt, mit der Bemerkung: „welche Gerechtigkeit schon vor 100 und mehr Jahren von der Herrschaft Weyer gegen einen hinüber gegebenen rücksässigen Untertan in der Laufnitz laut Urbar fol. 79 eingewechselt worden“.

Dieses ehemalig Weyersche Recht war ein sogenanntes Traglrecht, von dem es in dem Pfannberger Urbar 1640 wörtlich heisst: „Es hat auch die Hsch. auf der Mur mit dem Tragl zu fischen die Gerechtigkeit, welche hievor bei der Hsch. Weyer gewesen und von dem H. Georg Wilhelm Frh. v. Ratmannsdorf für freieigen zediert worden inhalt eines darüber aufgerichteten Briefs.“ [4])

Die obige Längenausdehnung, wenn auch mit anderen Endpunkten, wird um 1840 [5]) für die Pfannberger Murfischerei angegeben, nämlich „von der kalten Rinne bis zum Schlosse Grafendorf“, gemeinschaftlich mit der Herrschaft Weyer und dem Markte Frohnleiten. Das Preissler Törl und die Kalte Rinne liegen beiläufig gegenüber, Grafendorf befindet sich in der Gegend der ehemaligen Maurizkirche, so dass die Angaben im wesentlichen übereinstimmen.

---

[1]) Muchar, a. a. O. VIII, S. 313.

[2]) Statthaltereiarchiv, Hofkammerakten 1637, Juni 57.

[3]) St. Moriz, gewöhnlich St. Maurizen, Filialkirche der alten, 1785 nach Frohnleiten an die Serviten übertragenen Pfarre Adriach.

[4]) Statthaltereiarchiv, Gubernialakten fasz. 41, Nr. 47.

[5]) Göths handschriftl. Materialien, Pfannberg.

Über das Mitfischrecht der Herrschaft Weyer in der Mur wissen wir, dass im Urbar der Herrschaft vom 1. Juli 1659 dieses Recht als von der Kalten Rinne bis auf Rabenstein reichend angeführt war.[1]) Nach dem Berichte Zeillers von 1677 suchte Weyer zwar seine Murfischerei auf dieses Urbar zu stützen, letzteres wurde aber nicht als beweiskräftig anerkannt; da jedoch die Herrschaft sich bereit erklärte, den Hoffischmeister zuzulassen und alle Vorschriften beim Fischereibetriebe zu beobachten, wurde sie im bisherigen Genusse belassen. Nach dem Theres. Kataster hatte Weyer die Mitfischgerechtsame in der Mur von der Kalten Rinne bis gegen die Rabensteiner Brücke; im 19. Jahrhundert[2]) besass die Herrschaft die gleiche Strecke gemeinschaftlich mit der Herrschaft Göss, dem Magistrat Frohnleiten und dem Gute Adriach, von dessen Fischrecht früher nirgends die Rede ist und auch nicht sein kann, da dieses Gut erst nach Aufhebung bezw. Verlegung der Adriacher Pfarre, 1785, aus deren Besitzstande gebildet wurde.[3]) Dieses Fischereirecht war ehedem der Adriacher Filialkirche St. Mauriz eigen gewesen. Im Berichte Zeillers von 1677[4]) finden wir, dass „die Pfarre (!?) St. Marizen jene Beschaffenheit habe wie Frohnleiten", d. h. dass ihr die Erlaubnis zum Fischen zur Deckung des Tischbedarfes, wie dort für Fremde, so hier für die Geistlichkeit und deren Gäste, von der Hofkammer eingeräumt worden war. Nach der Aufhebung der Adriacher Pfarre ging also dieses Recht auf das neu errichtete Gut Adriach über.

An dem unteren Ende der Pfannberger und der Weyerer Murstrecke begann auch das Fischereirevier der Herrschaft Rabenstein. Laut Urbar der Herrschaft von 1624 hatte diese zwei Tragl und die Mitfischgerechtigkeit auf der „völligen" Mur, und zwar vom gemauerten Kreuz[5]) unterhalb der Frohnleitener Brücke, bei der Mur stehend, bis zum Jungfernsprung. In dieser Strecke hatte die Herrschaft von altersher das Recht, zu beiden Seiten des Wassers „auszupägen".[6]) Auch Zeillers Bericht beruft sich auf dieses Urbar. Im Theres. Kataster wird als Anfang des Rabensteiner Reviers St. Maurizen genannt, wo das Pfannbergsche aufhörte. Es waren also in der Teilstrecke zwischen St. Maurizen und der Rabensteiner Brücke diese Herrschaft und Weyer fischereiberechtigt. Rabensteins Gerechtsame ist auf den

---

[1]) Statthaltereiarchiv, Gubernialakten fasz. 41, Nr. 34.

[2]) Göth, a. a. O. II, S. 448.

[3]) Schmutz, Hist.-Topograph. Lexikon der Steiermark, I, S. 22.

[4]) Landesarchiv, Finanzlandesdirektion Nr. 5393.

[5]) Statthaltereiarchiv, Gubernialakten fasz. 41, Nr. 48.

[6]) Auszupeigen; peigen oder beigen, schw. Ztw. = in Haufen übereinanderlegen; Unger-Khull S. 62. Hier ist das Landen und Zusammenlegen der Netze gemeint.

ehemalig landesfürstlichen Charakter dieser Burg zurückzuführen, die in früheren Jahrhunderten oft lehen- und pflegweise vergeben wurde. Als untere Grenze des Rabensteiner Fischereidistriktes wird im Urbar von 1624 und im Theres. Kataster der Jungfernsprung,[1]) im 19. Jahrhundert der Kuglstein, gegenüber dem Badlbache, angegeben.[2])

Von da abwärts bis zum Siebenbründl oberhalb der Weinzettelbrücke, wo die Mur ins Grazer Becken tritt, stand die Fischerei neben dem Landesfürsten den beiden landesfürstl. Lehensherrschaften Peggau und Waldstein, in einem kleineren Teile davon auch dem Stifte Reun zu.

Am rechten Ufer war die Herrschaft Waldstein (und Übelbach) im Besitze der Fischerei. In der Gültschätzung von 1542[3]) erwähnt Christ. v. Windischgrätz, damaliger Inhaber von Waldstein, seine „Fischweid in der Mur im Landgericht" mit den Worten: „Davon ich keinen Genuss habe, als was ich um Bargeld kaufe", und schätzt sie demgemäss nur auf 10 Pfd. Pf. Nach dem Urbar von 1630 besass die Herrschaft „das Traglfischen und all andere Fischensgerechtigkeit auf der Mur auf allerlei Gezeug" auf beiden Seiten vom Jungfernsprung abwärts bis zum grossen Austein und dem „dabei gemauerten Kreuz".[4]) In Zeillers Bericht von 1677 erscheint die herrschaftlich Waldsteinsche und Stübingsche Fischerei vereinigt und es heisst, dass die Herrschaft mit allem Fischzeug auf Grund eines herrschaftlichen Urbars fische, worin aber nur „insgemein von der Fischerei" die Rede sei; damit ist wohl das von 1630 gemeint. Da die Herrschaft aber sich der Mitfischerei des Hoffischmeisters fügen wollte, wurde sie in der bisherigen Übung belassen. Nach dem Theres. Kataster reichte das Waldsteinische Revier vom „Jungfernsprung" bis zum „Bidmarkkreuz oberhalb Gratwein," d. i. bis zu dem noch bestehenden gemauerten Kreuz an der Mur neben der Strasse und Eisenbahn oberhalb der Ortschaft Au, gegenüber Eggenfeld, welches Kreuz die Landgerichtsgrenze Gratweins markierte.

Nach dem Lehensurbar von 1771[5]) erstreckte sich der Waldsteinsche Fischereidistrikt in der Mur „von dem grossen Auenstein und dabei stehenden gemauerten Kreuz anfangend und durchaus bis zu dem Jungfernsprung,[6]) wo die Herrschaft Waldstein auf ihrer Seite (d. i. rechtes Ufer) nur bis in die Mitte der Mur mit grossem Fischzeug, mit kleinem aber auch auf der Peggauer Seite zu fischen und auf beiden Teilen ihre Netze auszuziehen berechtigt ist."

---

[1]) Ein vom Kugelstein auslaufender, vorspringender Fels an der Mur oberhalb D.-Feistritz, gegenüber der Badlwand. Vgl. auch Zahn, Steir. Miszellen 194.

[2]) Göths handschriftl. Materialien, Rabenstein.

[3]) Landesarchiv, Gültschätzungen 1542, fasz. 42.

[4]) Statthaltereiarchiv, Gubernialakten fasz. 41, Nr. 48.

[5]) Ebenda, Lehnurbar I, Nr. 78, S. 550.

[6]) Hier ist also die Strecke von unten nach oben bezeichnet.

Im 19. Jahrhundert wird die Waldsteinsche Fischerei in der Mur wieder als „am rechten Ufer vom Kugelstein bis zum Landgerichtskreuz am Hausberg bei Gratwein in einer Länge von zwei Meilen" sich erstreckend angeführt.[1]) Von einer Berechtigung mit kleinem Zeug auch auf dem linken Ufer zu fischen und die Netze auszuziehen, ist dort nicht die Rede.

Am linken Ufer lag das Fischereirevier der Herrschaft Peggau und erstreckte sich bis in die Gegend gegenüber des (am rechten Ufer befindlichen) Siebenbründls. In diesem Revier betrieb Peggau, seit 1652 im Besitze des Stiftes Vorau, die Fischerei teils mit Angel und Netzen, teils in einer sog. Fischarch, von der wir aus einem aus dem 17. Jahrhundert stammenden Anschlage über die Einkünfte Peggaus[2]) erfahren, dass man für selbige damals ein jährliches Bestandgeld von 200 Talern erhalten konnte, sie also einen Kapitalswert von etwa 5000 fl. besass. Sie muss also von einer überaus grossen Ergiebigkeit gewesen sein.

Im Peggauer Urbar vom 8. August 1652 heisst es: „Insonderheit hat es einen Arch auf berührter Mur zunächst unter Peggau mit dieser Freiheit und alten Gerechtigkeit, dass derselbe auf ganzer Mur über eines guten Steinwurfs ob des Werffen beiderseits mag eingefangen werden, und was nun derselbige Einfang oder Zaun begreift[3]) und auf den Arch bringt, das gehört alles ungewehrt zu der Vesten Peggau." Von dieser Arche ist auch im Theres. Kataster die Rede, doch wird bereits geklagt, dass der Fangbau nicht mehr so einträglich sei wie früher. Der Standort der Arche ist nirgends genau angegeben, doch können wir den Ort aus nachstehender Angabe ermitteln. Im Theres. Kataster des Stiftes Reun wird als Anfangspunkt seiner Murfischerei die „Peggauer Arch" genannt; aus sonstigen Quellen wissen wir aber, dass Reuns Murfischrecht beim schon erwähnten Auer- oder Landgerichtskreuz begann; demnach lag die Arch am linken Ufer, diesem Kreuz gegenüber, bei Eggenfeld.

Das Mitfischrecht der Herrschaft im Murflusse findet im erwähnten Urbar vom 8. August 1652[4]) genaue Beschreibung: „Die Fischerei an der Mur, deren man sich gegen Peggau neben anderen mit dem Tragl, Rinngarn und anderen Fischnetzen, Fisch-Haggen, Triebfischen, Schnurfischen, Reusenlegen und Koppenscharren von altersher zu gebrauchen, fangt sich an im Badl, da der Mühlbach in die Mur fliesst, und währt, ausser des Archs, ... ab und ab, bis unter der Stefaner Auen der Dultbach sich verliert und in die Mur fliesst, gegen den Unkenstein

---

[1]) Göths handschriftl. Materialien, Waldstein.

[2]) Landesarchiv, Spezialarchiv Peggau.

[3]) Statthaltereiarchiv, Gubernialakten fasz. 41, Nr. 49.

[4]) Vidim. Auszug ebenda.

über, das ist, soweit sich das Peggauersche Burgfried daselbst erstrecken tut."

Bei der Revision der Fischereirechte 1676 berief sich Peggau nach Zeillers Bericht auf ein altes Eibiswalder Urbar[1]) und einen erhaltenen „Abschied", wollte aber von einer Zulassung des Hoffischmeisters nichts wissen, betrachtete also damals seine Gerechtsame schon als Eigentum. Mitfischrechte anderer Herrschaften in dieser Strecke erwähnt der Begleitbericht von 1749, dass Peggau und Waldstein gemeinschaftlich vom Badl bis „einen Steinwurf ob des so benannten Werffen", von diesem Ort an bis zum „Einfang oder Zaun" Peggau allein, von da an bis zum Ende des Waldsteiner Landgerichtes wieder beide genannten Herrschaften und endlich von da an bis zu dem im Urbar von 1652 bezeichneten Punkte Peggau und Reun gemeinschaftlich bisher „actus possessionis exerziert haben".

Als unteres Ende der Peggauer Murfischerei, die am Badlbache begann, wird im Theres. Kataster der „Siebenbrunnen" genannt, während im Urbar von 1652 der „Unkenstein" als Grenzpunkt des Peggauer Burgfrieds und damit auch des Fischereireviers bezeichnet ist. Zur Bestimmung der Lage des „Unkensteins", der heute auf der Karte unter diesem Namen nicht mehr zu finden ist, dient neben der erwähnten Urbarsnotiz, die ihn gegenüber der Dultmündung gelegen sein lässt, auch die Begrenzung des Peggauer Burgfrieds im Lehensurbar von 1770/2, in der es von der betreffenden Stelle heisst: „. . . . bis in den Dultbach, nach demselben ab und ab, bis zum hölzernen Kreuz, von dannen nach der Landstrasse ab bis auf den Ulrichsbrunn oder Unkenstein gegen Siebenbrunn über, von dannen hinaus bis in die halbe Mur, auf halber Mur auf und auf bis wieder in den Badl."[2]) Danach muss dieser Unkenstein oder Ulrichsbrunn bei der Mündung des Pailgrabens gegenüber Siebenbründl gesucht werden. In Göths Handschriften wird das Fischrecht der Herrschaft Peggau ganz allgemein als „alleinige Fischerei in den Bezirksgrenzen in der Mur" bezeichnet; um 1871 ist aber bei Ramsauer wieder der schon im Theres. Kataster genannte, am anderen Murufer liegende Siebenbrunnen als untere Grenze angegeben.

In der hier erörterten Murstrecke kommt noch der Abschnitt am rechten Ufer zwischen dem Auer- oder Landgerichtskreuz oberhalb Gratwein und dem Siebenbründl in Betracht; er lag innerhalb des Landgerichts Gratwein, deshalb war dort auch das Stift Reun fischereiberechtigt.

---

[1]) D. h. ein Urbar aus der Zeit, da die Familie Eibiswald Peggau inne hatte, d. i. zwischen 1596—1652.

[2]) Landesarchiv, Lehnurbar 1770/2, I, Nr. 26, S. 177.

Bei der Prüfung der Fischereirechte 1676 berief sich Reun bezüglich des Rechtes, in der Mur mit Tragl, Fletz- und Rinngarn zu fischen, auf seinen Fundationsbrief und wurde darin belassen, weil es das Mitfischen des Hoffischmeisters anerkannte. Gleichwohl beanstandete die damalige landesfürstl. Fischereiaufsicht dem Stifte das Fletzfischen als eine unerlaubte, weil schädliche Fangart; doch die Regierung entschied am 1. Dezember 1678, dass das Stift auf Grund seines Fundationsbriefes und der Possess seit unvordenklichen Zeiten im ungeschmälerten Genuss seines Fischereirechtes zu bleiben habe.

1699 suchte neuerdings der Hoffischmeister Pistl dem Stifte das Fletzfischen einzustellen, und es kam darüber nach längerem Schriftwechsel eine kommissionelle Verhandlung zustande, bei der sich das Stift auf eine Urkunde Kaiser [!] Ottokars vom 6. März 1140[1]) berief und meinte, in den Worten „in valle Runa . . . . cum quaesitis et inquirendis, cultis et incultis, aquis aquarumque decursibus“ sei das Fischereirecht uneingeschränkt enthalten und eine Ausschliessung der Fletzfischerei um so weniger gerechtfertigt, als ja auch andere Herrschaften südlich von Graz, wie Seggau, Wildon und Grottenhofen, es ungehindert betrieben. Dagegen machte die Fischereiaufsicht geltend, dass das Tragl- und Rinngarnrecht des Stiftes keineswegs bestritten werde, wohl aber das Fletzfischen wegen seiner Schädlichkeit; zudem enthalte die Urkunde nichts von dieser Fangart, und auch das Stift betreibe sie erst seit einiger Zeit. Der Kommissionsbeschluss lautete dahin: Im Gründungsdokument sei überhaupt keine Fangart besonders genannt, daher die Nichtanführung des Fletzfischens belanglos. Das Fletznetz sei wohl nach dem fachmännischen Gutachten des Fischmeisters schädlich, doch unter den verbotenen Geräten nicht ausdrücklich angeführt, daher zulässig, wenn es die vorgeschriebene Maschengrösse habe und die verbotenen Zeiten eingehalten würden. Deshalb sei dem Stift Reun unter den letzterwähnten Voraussetzungen das Fletzfischen „vom Peggauerischen Arch bis zum Siebenbrunnen an der Mur“ auch weiterhin zu gestatten.[2])

Bei der Nachweisung der Fischereirechte 1749 beschränkte sich Reun lediglich auf die Angabe der Fischwasserstrecken; dort und im Theres. Kataster bezeichnet das Stift als Endpunkte seines Murrevieres bei Gratwein wieder die erwähnte Peggauer Arche und Siebenbründl. Um 1840[3]) wird der Umfang des Fischwassers angegeben: „In der Mur von der Mühle auf der Tratten[4]) bis Siebenbrunn und von da am

[1]) Die zitierte Stelle befindet sich in der Urkunde vom 22. Februar 1138. Vgl. Zahn, Urkundenbuch I, S. 176. Eine obigen Datums findet sich dort nicht.

[2]) Statthaltereiarchiv, Hofkammerakten 1699, August 29.

[3]) Göths handschriftl. Materialien, Reun.

[4]) Unter der Papierfabrik bei St. Stefan.

rechten Murufer aufwärts bis zum Auerkreuz." Danach hatte das Stift auch ein Stück am linken Ufer zu befischen gehabt; in Ramsauers Topographie erscheint das Reuner Fischereirecht wieder nur als am rechten Ufer gelegen bezeichnet.[1])

Schliesslich sei bei diesem Murabschnitte noch der landesfürstlichen Fischerei gedacht, deren Revier sich vom Ende des Gösser Bannwassers, also von Frohnleiten bis gegen Wildon erstreckte. Die Ausübung erfolgte durch die landesfürstlichen Fischereiorgane; aber im Laufe des 17. Jahrhunderts erlosch nach der Auflösung der Hofhaltung in Graz das unmittelbare Interesse daran, und so geriet die landesfürstliche Fischerei, namentlich auf der von Graz etwas entlegenen Strecke zwischen Frohnleiten und Siebenbründl, in Verfall, so dass manche mitfischberechtigten Herrschaften anfingen, die landesfürstlichen Fischer, wenn sie sich etwa zeigten, zurückzuweisen und innerhalb ihrer Reviere nicht mehr zuzulassen. Diese völlige Umkehrung des ursprünglichen Rechtsverhältnisses hat auch zur Regulierung der Fischereirechte an der Mur durch die oft erwähnte Kommission von 1676 Veranlassung gegeben, bei der, wie wir wissen, erst durch Verhandlungen mit den Parteien die Mitfischberechtigung des Hoffischmeisters und seiner Organe wieder hergestellt werden musste.

In derselben Murstrecke war auch eine neben der landesfürstlichen, seit dem Beginn des 17. Jahrhunderts bestehende, eigentümliche Befugnis, das sogenannte Allerheiligenfischen, wirksam, von dem im Abschnitt D die Rede sein wird.

Einmündende Bäche:

Rechtes Ufer:

Der Laufnitzbach. Die landesfürstliche Fischerei darin ist schon im 13. Jahrhundert nachzuweisen. Im Gesamturbar Albrechts I. von 1280—1295 werden 80 dortige „beneficia" angeführt, deren Insassen neben anderen Abgaben auch „pro piscibus 5 solid." zu entrichten hatten.[2]) Später gehörte der Bach zum Besitz der Herrschaft Pfannberg, die das alleinige Fischereirecht darin besass. Es ist schon im Stockurbar dieses Gutes von 1498[3]) eingetragen und blieb im Laufe der Jahrhunderte unverändert. Auch im Theres. Kataster wird die Fischerei darin als ausschliesslich Pfannberg „von Grund- und Burgfrieds Obrigkeit wegen" gehörig bezeichnet, und auch im 19. Jahrhundert wird sie als ungeteilt im Besitze dieser Herrschaft erwähnt.[4])

[1]) Seite 116.

[2]) Dopsch, Landesfürstliche Gesamturbare Nr. 31, S. 228. Dort heisst es weiter: „Item ibidem hubas iuxta piscinam tenet comes", wobei dem letztgenannten Worte die Anmerkung beigefügt ist: „Wohl Graf Ulrich von Pfannberg u. s. w."

[3]) Landesarchiv, Stockurbar fasz. 50, Nr. 126, fol. 167[1].

[4]) Göths handschriftl. Materialien, Pfannberg. Eigentümlicherweise ist bei Göth, a. a. O. II, S. 448 auch bei Weyer die „einbändige", d. h. ungeteilte Fischerei im

Der Gamsbach. Der grosse Gösser Waldbesitz an der Mur zwischen der Kalten Rinne und Frohnleiten, der im Gebiet des Gamsbaches und seiner Zuflüsse lag, wird unter dem Namen „Geinze" schon in der Urkunde vom 2. Mai 1230[1]) erwähnt. Im Gösser Taiding von 1460[2]) wird die „Gambs" unter den stiftischen Fischwässern angeführt. In späterer Zeit überliess das Stift dieses von seinem Standorte entlegene und daher schwierig benützbare Fischwasser der Familie Ratmannsdorf, die auf Weyer sass, gegen einen Anerkennungszins. Am 24. April 1596[3]) beliess die Gösser Äbtissin Florentina „die dem Wilhelm von Ratmannsdorf zu Weyer, Halbenrain und Klöch überlassen gewesene Fischweid an der Gams, nach dessen Tode seinem ältesten Sohn Karl auf Lebenszeit und, wenn er stürbe, ohne Verbindlichkeit auch dessen Brüdern in unveränderter Weise und zwar: das Fischwasser in der Gams unter dem Fall enhalb des Deupwegs[4]) an samt den darein fliessenden Nebenbächen bis in die Mur zur Hausnotdurft des Schlosses Weyer daselbst und nicht weiter, unter der Bedingung, dass er nicht zu oft fischen und das Wasser nicht ausöden, auch keinen Schaden an den Mühl- und Wasserwerken machen und jährlich zu Georgi dem Stift einen Rekognitionszins von 2 fl. entrichten soll".

Auch den nachfolgenden Besitzern von Weyer blieb der Gamsbach unter den gleichen Verhältnissen überlassen. 1620[5]) z. B. überliess die Äbtissin Margaretha „dem Polykarp Frh. v. Scheitt als gerhablichen Inhaber Weyers auf drei Jahre, wie es früher gewesen, in Bestand die Fischweid in der Gams unter dem Fall enhalb des Diebswegs angefangen, samt den darein fliessenden Bächen bis zur Mündung in die Mur gegen 2 fl. jährlichen Rekognitionszins". Noch im 18. Jahrh. im Theres. Kataster wird das Gösser Fischereirecht in der Gams in zwei kleinen Bächlein als verbeständet angeführt, freilich bereits um das siebenfache des früheren Zinses.

Diese beiden Bächlein dürften wohl der Diebswegbach und der Schwarzbach bis zu ihrem Zusammenflusse beim Wirtshaus Traninger sein; demnach besass damals Göss nur mehr im oberen Teile bis zu dem genannten Punkte die Fischerei; der untere Teil des Gamsbaches

---

Laufnitzbach „vom Ursprung bis zum Ausfluss in die Mur" angeführt; ein Verhältnis, das in dieser Form unmöglich richtig sein kann, wahrscheinlich aber auf den Umstand zurückzuführen ist, dass Weyer 1822 von Fürst Nikolaus Ezsterhazy angekauft wurde, der damals auch Pfannberg besass. Die gemeinschaftliche Verwaltung dürfte also das Fischereirecht im Laufnitzbache bei beiden Gutskörpern angeführt haben. Vgl. Göth, a. a. O. II, S. 446; Schmutz, a. a. O. III, S. 140.

[1]) Zahn, Urkundenbuch II, S. 366.

[2]) Steiermark-Kärnten. Taidinge I, S. 304.

[3]) Landesarchiv, Originalurkunde d. d. Graz, 24. April 1596.

[4]) Diebsweg.

[5]) Landesarchiv, Urkunde (Kopie) vom 15. März 1620, o. O.

war inzwischen aus dem Bestandsverhältnis ins Eigentum der Herrschaft Weyer übergegangen, denn im Theres. Kataster dieses Gutes wird der Gamsbach als dorthin gehöriges Fischwasser genannt in der Ausdehnung „von der Roggmühle[1]) bis zur Mündung in die Mur". Auch um 1820 ist bei den Fischwässern des Religionsfondsgutes Göss nur mehr der obere Teil der Gams angeführt und zwar „der Diebswegbach von der Schwarzlacke bis zur Dramingerbrücke, dann in Schwarzbach, in der Gams ebenfalls von der Schwarzlacke bis zur Dramingerbrücke.[2]) So ist der Punkt Draminger (heute Traninger) als Ende des damaligen Gösser Fischereireviers deutlich gekennzeichnet, während der untere, aus den vereinigten Bächen bestehende Teil des Gamsbaches der Herrschaft Weyer zugefallen war. Bei der Aufzählung der Gösser Fischwässer bei Göth II, S. 308 fehlen der Gamsbach und seine erwähnten Quellbäche gänzlich; dagegen wird dort, S. 448, der Gamsbach „von der Rothmühle[3]) bis zum Ausfluss in die Mur" als herrschaftlich Weyersches Fischwasser angeführt.

Der Übelbach mit seinen Zuflüssen, dem Gleingraben- und dem Arzbach. Diese flossen im Bereiche der Lehensherrschaft Waldstein und gehörten demnach fischereirechtlich zu diesem Besitztum. Den ursprünglich landesfürstlichen Charakter dieses Fischwassers kennzeichnet die Erwähnung eines „Ulricus piscator in foro Ubilpach" im Gesamturbar Herzog Albrechts I. aus der Zeit von 1280—1295.[4]) Die drei genannten Bäche sind wohl die in der Gültschätzung 1542[5]) durch den Inhaber Christof v. Windischgrätz als „drei kleine Bäche" angeführten, die auf 20 Pfund Pf. geschätzt wurden. Im Theres. Kataster werden der Übelbach „von der Mündung bis zur Glein- und Fensteralm" und das „Arztbächl" als herrschaftliche Fischwässer genannt, ebenso im Lehenurbar von 1771,[6]) nur ist hier der Übelbach determiniert „von des Ritzingers Mühl angefangen und durchaus bis in Murstrom" und der Arzbach „von dem Schenkersberg[7]) durch den Arztwald bis in den Übelbach". Um 1840[8]) werden diese Fischwässer in der Bezeichnung „in allen Bächen der Pfarren Feistritz und Übelbach" zusammengefasst.

Den Stübingbach erwähnt schon die Gültschätzung 1542 mit dem Bemerken, dass die Herrschaft Waldstein daraus jährlich 50 Fo-

---

[1]) In Spezialkarte nicht genannt, wohl aber in der Nähe des Traninger zu suchen.

[2]) Schmutz, a. a. O. I, S. 532. Die Gerechtsame darin nur als Mitfischrecht bezeichnet.

[3]) Wohl = Roggmühle im Theres. Kataster.

[4]) Dopsch, a. a. O. Nr. 50, S. 221.

[5]) Landesarchiv, Gültschätzungen von 1542, fasz. 42.

[6]) Landesarchiv, Lehenurbar I, Nr. 78, S. 548.

[7]) Der das Tal des Arzbaches begleitende Bergzug, heute Schenkenberg.

[8]) Göths handschriftl. Materialien, Waldstein.

rellen, jede 1 Kreuzer wert, an Zins beziehe.[1]) Doch lag nur der untere Teil des Baches, etwa die Hälfte seines Laufes, im Bereiche der Herrschaft Waldstein, während der obere Teil im Landgericht und Herrschaftsbezirke des Stiftes Reun sich befand und deshalb auch fischereirechtlich dahin gehörte. Im Theres. Kataster wird der Reunsche Anteil bezeichnet als „das Bächel, das bei der Wegscheiden vorbeifliesst bis in die Stübing", während der Waldsteinsche Anteil als „Stübingbächlein" angeführt ist. Im 19. Jahrhundert[2]) wird der letztere wieder etwas genauer als „ein Teil des Stübinggrabens" bezeichnet, während der zu Reun gehörige Distrikt wohl in der Gesamtangabe „in allen Bächen des Bez. Reun" inbegriffen ist.

Der Schirdingbach mit dem Reun- und Hörgasbache gehörten zum ursprünglichen Grundbesitz des Klosters und sind den erwähnten „Bächen im Bez. Reun" zuzuzählen. Dass auf dem Reuner Territorium bei Gratwein in alter Zeit rege gefischt wurde, entnehmen wir einem Befehle Friedrichs III. an den Pfleger von Gösting Andrä v. Breuner vom 21. April 1476,[3]) Eingriffe und unbefugtes Fischen „an den Mühlgerinnen und anderen Ausgehungen an der Mur, so über des Gotteshauses (Reun) Gründe rinnen, daraus von altersher niemand anderer als dieses Gotteshaus gefischt hat," zu unterlassen. Im Theres. Kataster werden die Bäche, wahrscheinlich ihres geringen Ertrages wegen, nicht erwähnt.

Linkes Ufer:

Der Tyrnauerbach mit dem Talgrabenbach bei Schrems (ehemals zusammen Talbach genannt). Die Schrems wird schon im Gesamturbar Herzog Albrechts I. von 1280—1295 erwähnt. Dort befanden sich gegen 60 „beneficia", deren Inhaber neben anderen Abgaben auch 80 den. „pro piscibus" zu entrichten hatten.[4]) Der aus der Schrems kommende Bach wird schon im Stockurbar von 1498[5]) als zur Herrschaft Pfannberg gehörig bezeichnet. Im Theres. Kataster wird der Talbach vom Ursprung bis zur Mündung als ein zum Grundeigentum dieses Gutes gehöriges Fischwasser erwähnt. In Göths Materialien (Pfannberg) hat schon die Unterscheidung in den Tyrnauer- und den Talbach platzgegriffen.

Der Badlbach gehörte nach dem Theres. Kataster und Göths Materialien zur Herrschaft Pfannberg; er bildete die Burgfriedgrenze zwischen dieser und der Herrschaft Peggau, deren Fischereirecht dort begann.

---

[1]) Dopsch, a. a. O. Nr. 50, S. 221.
[2]) Göths handschriftl. Materialien, Waldstein.
[3]) Landesarchiv, Urkunde Nr. 7598b.
[4]) Dopsch, a. a. O. Nr. 41, S. 230.
[5]) Landesarchiv, Stockurbar fasz. 50, Nr. 126, fol. 167[1].

Die Peggauerbäche. In dem Anschlage über die Herrschaft Peggau aus dem 17. Jahrhundert[1]) wird von „drei Ferchenbächen nebst andern drei Bächeln und zweien Mühlgängen als Fischwässern" gesprochen, doch ohne genauere Angabe. Im Theres. Kataster werden die „drei Forellenbächel" genauer bestimmt und zwar: „Eines in Obertrum ob des Markts auf der Steinwand und rinnt durch den Markt, davon wird die hschftl. Mühl getrieben"; es ist also der später bei Schmutz und Göth Felsenbach genannte. Das zweite befand sich nach dem Theres. Kataster „auf der Steinwand in Hitzofen eine halbe Viertelstund von dem ersten". Bei Schmutz und Göth heisst er Schmelzbach. Beide waren als Fischwässer von geringer Bedeutung. Von dem dritten, dem Rötschbach, wird im Theres. Kataster gesagt, dass er mehr zur Wiesenbewässerung als zum Fischfange diene. Gleichwohl wird er auch in Göths Materialien unter den Fischwässern Peggaus aufgezählt.

Der Dultbach bildete bis „zum hölzernen Kreuz an der Landstrasse"[2]) die Grenze der Peggauer Herrschaft Seiner Erwähnung im Peggauer Urbar von 1652 wurde bereits oben gedacht; als Fischwasser wird dieser Bach nirgends genannt.

h) Die Mur vom Siebenbründl bis zur Wildoner Talenge.

Dieser Abschnitt behandelt die Mur innerhalb des Grazer Beckens im Bereiche der Landeshauptstadt; hier, insbesondere um und unterhalb von Graz, hat sich der Charakter des Flusses als landesfürstliches Gewässer lange erhalten; dieses Revier war auch Jahrhunderte hindurch das eigentliche Tätigkeitsgebiet der landesfürstlichen Fischereiorgane, der Hoffischer und des Fischmeisters für Untersteier. Im 16. und zu Beginn des 17. Jahrhunderts nahm hier der landesfürstliche Fischereibetrieb besondere, sonst weniger vorkommende Formen an; auch in fischereirechtlicher Beziehung bietet die Mur im Grazer Becken eigenartige Erscheinungen, wie z. B. den Grundelzins, das Konfinfischen und das Allerheiligenfischerrecht, wovon noch weiter die Rede sein wird.

Der obere Teil dieses Murabschnittes, etwa bis zur „Murbrücke" (jetzige Franz Karlbrücke), war, wie die meisten landesfürstlichen Fischwässer, schon früh durch Mitfischrechte der benachbarten Dominien belastet worden, wenn auch daneben die landesfürstlichen Organe noch immer die Fischerei ausübten. In diesem obern Teil der Fischwasserstrecke um Graz kommen als solche, in der Mur fischereiberechtigt gewordene Herrschaften in Betracht: Gösting, die Güter St. Gotthard und Grabenhofen, ferner das Grazer Jesuitenkollegium als Besitzer des Gutes Leuzenhof und endlich seit 1603 das Klarissinnenkloster zu Allerheiligen im Paradeis zu Graz, das ein eigentümliches, räumlich

[1]) Landesarchiv, Spezialarchiv Peggau.

[2]) Burgfriedsbeschreibung von Peggau im Lehenurbar I, Nr. 26, S. 177.

weit ausgedehntes, in der Ausübung aber beschränktes Mitfischrecht auf der Mur zwischen Frohnleiten bis Werndorf erwarb.

Im Anschlusse an das Peggauer bezw. Stift Reunsche Mitfischrevier begann am Siebenbründl das der Herrschaft Gösting.

Diese, nach dem Aussterben der Herren von Gösting im 13. Jahrhundert landesfürstlich gewordene Burg wurde später meist in Pflege-, Bestand- oder Pfandschaft an Edelleute vergeben. Im 16. Jahrhundert versuchte ein Inhaber der Herrschaft auch eine Fischarche in der Mur — mit landesfürstlicher Bewilligung — zu errichten; doch erhoben die Stände 1545 dagegen Beschwerde, weil bisher in der Strecke von Peggau bis eine Meile unter Graz mit Rücksicht auf die Versorgung des Hofes mit Fischen niemandem gestattet worden, eine solche Arch zu schlagen, und der Fischnachwuchs um Graz stark geschädigt werde, so dass jetzt grosser Mangel an Fischen in Graz eingetreten sei und die „Herren und Landleute, auch die Bürger, solche nicht, wie früher, erlangen könnten"; endlich leide auch die Flussfahrt darunter, weil Schiffe und Flösse bei kleinem Wasserstande daran auffahren und Schaden nehmen.[1]) Sie verlangten die Abstellung dieser Arch, und zwar mit Erfolg, denn wir finden späterhin eine solche in der Mur bei Gösting nicht mehr erwähnt.

Das Fischereirecht Göstings erstreckte sich zur Zeit der Pfand- und Bestandvergebung bis ins 17. Jahrhundert keineswegs auch auf die vorüberfliessende Murstrecke — dort liess der Landesfürst nach wie vor ausschliesslich zu seinem Eigenbedarf fischen —, sondern beschränkte sich auf die zum Grundbesitz des Gutes gehörigen Wasserläufe. Nach dem Stockurbar Göstings von 1572[2]) waren dies: „Erstlich der Mühlbach aus der Mur, darin Fisch, so von der Mur hereinkommen, von der Mur bis an des Auenmüllers Steg"; ferner „das Göstingerbachel, von der Mühl hinter Gösting durch die Einöd hinein, zu der Herrschaft Tal gebraucht, an zu rechnen bis an Göstingerdorf und von da an die Mur". Mit dieser Angabe gleichlautend werden die Göstinger Fischwässer auch in dem Auszuge aus einem Urbar von 1609[3]) verzeichnet. Göstings Fischereirevier ist dadurch bemerkenswert, dass dort die in Steiermark so überaus seltene Fischereirobot[4]) bestand. Nach den erwähnten Urbaren waren die Göstinger Untertanen verpflichtet, den Mühlgang für den jeweiligen Inhaber von Gösting zu befischen, während betreffs des Göstingerbachs eine solche Verpflichtung nicht be-

[1]) Landesarchiv, Landtagsakten 1545, 19. Dezember.

[2]) Landesarchiv, Stockurbar fasz. 21, Nr. 54, fol. 132[1].

[3]) Aus einer Indossaterledigung eines Aktes vom 13. August 1621 im Statthaltereiarchiv, Innerösterr. Akten fasz. 89.

[4]) Vgl. Mell, Beitrag zur Geschichte des Untertanenwesens in Steiermark; Mitteilungen V, 1892, S. 165.

stand. Wahrscheinlich hat der durch die Anwesenheit des Hofes in Graz bedingte Bedarf an Fischen zur Einführung dieses Robot auf den landesfürstlichen Gütern um Graz den Anlass gegeben. Erwähnt sei noch eine Instruktion, die beim Übergange der Herrschaft in Schrottenbachschen Pfandbesitz am 20. September 1572[1]) dem neuen Inhaber als Richtschnur seiner Verwaltung erteilt wurde; im Punkte 21 „über das Fischen" heisst es darin: „Nachdem sich zuweilen etliche, denen es nicht gebührt, an dem Fischwasser dieser Herrschaft zu fischen freventlich anmassen und stören möchten, so sie doch zuvor und von altersher keine Gerechtigkeit haben zu fischen, so soll dem Pfandschafter und Inhaber hiemit aufgelegt sein, dass sie sich des Fischen in obgedachten Wassern und sonderlich gegen den Konfinanden zu Erhaltung und Handhabung der Herrschaft Recht und Gerechtigkeit oft und vielmal im Jahr gebrauchen; auch sollen sie bedacht sein, dass Ihrer fstl. Durchlaucht an diesem Eigentum nichts entzogen werde, und gegen solche unbefugt Fischende, die sich dadurch eine vermeintliche Gerechtigkeit zuziehen wollen, mit Pfändung und anderweg, wie es die Notdurft erfordert, vorgehen."

Diese wenigen Zeilen enthalten in nuce den typischen Verlauf der an so vielen Orten eingetretenen Entfremdung landesfürstlicher Fischwässer: anfänglich achtlose Duldung des Mitfischens der Nachbarn, die später daraus unanfechtbare Gewohnheitsrechte ableiteten und so in den Besitz von Gerechtsamen gelangten, die ihnen bei sorgfältigerer Wahrung des landesfürstlichen Interesses nie zuteil geworden wären.

Dass am Beginne des 17. Jahrhunderts Gösting, bezw. dessen Pfandschaftern, noch kein Mitbenützungsrecht des Murflusses zustand, ersehen wir aus der Erledigung einer Beschwerde der Murfischer vom 20. Juli 1621 über das unberechtigte Sassfächerschlagen einzelner an der Mur ansässigen Besitzer. Der Hubmeister Pemperger konstatierte in einem Berichte darüber an die Hofkammer, 13. August 1621, dass die Freiin von Schrottenbach auf Gösting eine Fischsass lediglich auf dem ihr zugehörigen Boden (dem Mühlgange) habe schlagen lassen, „in der offenen Mur sei seines Wissens keine Sass geschlagen worden und im Mühlgange sei es ihr Recht".[2])

Doch schon im nächsten Jahre, 1622, änderten sich die Verhältnisse durch den Verkauf des Göstinger Besitzes und des gesamten landesfürstlichen Hubamtes um Graz an (den späteren Fürsten) Hans Ulrich von Eggenberg. Durch den Ankauf des Göstinger Gutes erwarb letzterer damit auch das bisher dem Landesfürsten zugestandene „Traglrecht in

[1]) Landesarchiv, Stockurbar von 1572, fol. 152[1].

[2]) Statthaltereiarchiv, Innerösterr. Akten fasz. 89. Bericht des Hubmeisters Pemperger.

der Mur, samt dem Sass- und Eisfischen". Dieses Zugehör erscheint schon in das Verkaufsurbar vom 1. März 1622[1]) aufgenommen.

Um 1636 sah der Verwalter von Gösting bereits die dortige Murfischerei als ein der Herrschaft ausschliesslich zustehendes Recht an und liess dem Hoffischmeister daselbst gefangene Fische mit Gewalt wegnehmen. Die Hofkammer aber forderte von der Herrschaft, „da ihr eine dergleichen von Gösting habende Freiheit nicht bewusst sei", die Unterlassung solcher Eingriffe in das landesfürstliche Recht oder die Vorlage des Nachweises der allfälligen Fischereigerechtsame.[2]) Im oft zitierten Berichte Zeillers von 1677 heisst es bezüglich Göstings gleichfalls, dass diese Herrschaft in der Mur „mit Schnur, Rinngarn, Tragl und Reusenlegen fische, die Murarme oft abkehre; titulus ist ein Urbarii Extract, war Eggenbergerisch, will mithin den Hoffischmeister nicht admittieren". Gösting hatte also die früher dem Landesfürsten vorbehaltene Strecke der Mur längs des herrschaftlichen Burgfrieds als Eigentum in Anspruch genommen und wollte von Hoffischern daselbst nichts mehr wissen.

Im Theres. Kataster erscheint das Göstinger Murrevier noch weiter nach oben ausgedehnt, es reicht nach dieser Angabe vom „Gratweiner Hochgericht an bis an den Berg Kalvarie"; dabei wird aber auch das Mitfischrecht des gegenüberliegenden Gutes St. Gotthard ausdrücklich betont. Demnach hatte damals Gösting bezw. St. Gotthard auch in der dem Stift Reun zugehörigen Murstrecke (vom Landgerichtskreuz bis Siebenbründl) mitzufischen das Recht gehabt.

Bezüglich St. Gotthard sei nachstehendes bemerkt: Dieses Gut, ehemals Weinzettel genannt, berief sich bei der Fischereirechts-Kommission von 1676[3]) bezüglich seiner „mit Tragl und Schnur bis Stübing hinauf" geübten Fischerei wunderlicherweise auf einen alten Kaufbrief in hebräischer Sprache, „kraft dessen vor Zeiten die anwesende Judenschaft das Ort, wo St. Gotthard jetzt steht, mit der Fischensgerechtigkeit von dem gnädigsten Landesfürsten erkauft habe". Diese ganz absonderliche Behauptung von der hebräischen Kaufsurkunde fand aber trotzdem Gnade vor der Kammerprokuratur, die überhaupt mit den geistlichen Körperschaften noch milder umging als mit den weltlichen Herrschaften; freilich war St. Lambrecht auch so klug, mit Bereitwilligkeit dem Hoffischmeister das Mitfischen einzuräumen und die Einhaltung der jeweiligen Fischereivorschriften zu versprechen; so behielt St. Gotthard die altüberkommene Gerechtsame, die das Gut auch bei der Fischereirechtsnachweisung von 1749 nur auf obige Angabe zu stützen vermochte.

---

[1]) Statthaltereiarchiv, Gubernialakten fasz. 41, Nr. 51.

[2]) Ebenda, Hofkammerakten 1636, April 139.

[3]) Landesarchiv, Finanzlandesdirektion Nr. 5393; St. Gotthard befand sich damals im Besitze des Stiftes St. Lambrecht.

Schwierigkeit macht die obere Begrenzung dieses Fischwassers „bis Stübing hinauf". Es ist nirgends erwähnt, dass die Herrschaft Peggau auf ihrem linken Murufer mit St. Gotthard im Mitfischverhältnis gestanden, auch deutet die Ortsbezeichnung Stübing eher auf das rechte Ufer hin, wo das Stift Reun vom Siebenbründl bis zum Landgerichtskreuz, also bis gegen Stübing, das Fischereirecht besass. Der natürliche, mit den sonst überlieferten Nachrichten übereinstimmende Anfangspunkt des St. Gottharder Distriktes musste am unteren Ende des Peggauer Revieres, also gegenüber dem Siebenbründl, gesucht werden, trotzdem verlegt St. Gotthard sowohl um 1676 als auch im Theres. Kataster und später den Anfangspunkt seiner Mitfischgerechtigkeit weiter nach oben. Nach dem Theres. Kataster beginnt der Gottharder Distrikt „ober Strassengel" und endet am Kalvarienberg bei Graz. Letzterer gilt hier wohl nur als Orientierungspunkt für das am linken Ufer gelegene Ende des Reviers, darum lesen wir auch in einer Aufzeichnung von 1791[1]) die genauere Angabe: „Das Gut St. Gotthard besitzt eigentümlich in der Mur eine Mitfischgerechtigkeit mit der Herrschaft Gösting. Sie fängt von Stübing an und erstreckt sich bis unter die drei Kalvarienkreuze an des Haupten Mühl und darf nur mit Tragl und Schnur benutzt werden." Die Bezeichnungen Strassengel, Stübing zeigen, dass doch nur die Reuner Murstrecke gemeint sein kann, aber ist es sehr auffallend, dass St. Gotthard dabei nur von einem Mitfischrecht mit Gösting, nicht aber auch von einem solchen mit Reun spricht, welches Stift ja doch zweifellos in der fraglichen Strecke fischereiberechtigt war.

Die untere Grenze der St. Gottharder Fischereigerechtsame ist dagegen deutlich gekennzeichnet; sie lag am linken Ufer bei der Hauptmühle unterhalb des Kalvarienbergs. Bei Ramsauer,[2]) also um 1871, ist von einem Fischereirechte St. Gotthards überhaupt nicht mehr die Rede, nach dieser Angabe besass die Herrschaft Gösting um diese Zeit die Fischerei an beiden Murufern vom Siebenbründl bis zum Kalvarienberg und in den beiderseitigen Mühlgängen.

Die erörterten Mitfischrechte St. Gotthards und Göstings in dem Reun und Peggau gehörigen Murabschnitte über dem Siebenbründl sind möglicherweise, wenigstens für Gösting, in dem sogenannten Konfinfischen erkennbar, das noch im 19. Jahrhundert bestand und von Schreiner in seinem topographischen Werke über Graz[3]) nachstehend beschrieben wird: „Die Herrschaften Grabenhofen und Gösting sind im Besitz des sog. Konfinfischens im Murstrom, d. i. des Rechtes zwischen dem 11. Nov. und 1. Januar einigemale mit dem Schiff und Tragl . . .

[1]) Landesarchiv, Spezialarchiv St. Gotthard.

[2]) Siehe S. 8.

[3]) Schreiner, Grätz, 1843, S. 44.

im Hauptstrome herabzufischen, die erstere übt es von der Lueg[1]) unter Peggau durch Graz hindurch bis Rudersdorf bei Liebenau und die letztere von Stübing bis zur mittleren Murbrücke."

Vom Kalvarienberge bis zur Grazer Murbrücke waren schon seit dem 16. Jahrhundert zwei Dominien fischereiberechtigt: am rechten Ufer das Grazer Jesuitenkollegium als Inhaber des Gutes Leuzenhof, am linken Ufer das Gut Grabenhofen und in einem Teile auch das erstere.

Bezüglich Leuzenhofs besagt eine Notiz im Theres. Kataster, dass laut „Extraktes ex literis fundationalibus" das landesfürstlich gewesene Fischwasser „bei der Grazerischen Stadtbrucken in der Mur" dem Kollegium anno 1585 als Eigentum übergeben worden sei. Wir haben es hier somit nicht mit einem sog. Tragl- oder sonstigen Mitfischrechte, sondern einem den Jesuiten verliehenen Bannwasser zu tun. Den Wortlaut der Verleihung entnehmen wir einem 1749 vorgelegten vidimierten Auszuge der Urkunde von 1585.[2]) Erzherzog Karl II. erklärt darin, damit das Kollegium und seine Mitglieder keinen Mangel an Fischnahrung leiden, ordne er an „ut eam partem Murae fluvii Graecensis, quae incipit a superiori parte ponticuli viae publicae supra hortum nostrum Damularum monti arcis nostrae Graecensis adjacentem, una ex parte usque ad pontem Murae dictum deorsum, ex altera parte fluvii ab arbore nucis e regione iam dicti ponticuli posita ad angulum domus Kreczmair olim, nunc Novak dictam sese extendentem, ipsi cum omnibus suis emolumentis, commodis et iuribus habere et possidere etc." Danach umfasste die Fischweide der Jesuiten am linken Ufer die Strecke vom Brückel über die Strasse oberhalb des Tiergartens (etwa heute Kreuzung der Körösi- und Lange Gasse) bis zur Murbrücke; am rechten Ufer haben wir den charakteristischen Nussbaum auf dem oberen Lendkai und das Kretschmaiersche Haus unweit der Franz Karl-Brücke zu suchen. Am linken Ufer reichte das Fischwasser demnach genau an die obere Grenze des Grazer Stadtburgfrieds. Die zeitlich folgenden Begrenzungen des Leuzenhofschen Revieres sind minder genau; so heisst es in Zeillers Bericht von 1677 nur „von der Murbrücke hinauf bis zur Hauptmühl". Die Gerechtsame wurde damals, weil sie auf dem Fundationsbriefe Erzh. Karl II. beruhte und die Jesuiten dem Mitfischen des Hoffischmeisters keine Schwierigkeit entgegensetzten, ohne weiteres anerkannt. Auch im Theres. Kataster ist die obere Grenzbestimmung noch immer mangelhaft; es heisst dort nur, dass das Kollegium ein Fischwasser bei der erwähnten Stadtbrücke und dann noch ein Reusenfischen „soweit die Au bei dem Kalvarienberg sich erstreckt" besitze.

[1]) Vortretende Stelle des Hausberges oberhalb der Papierfabrik.

[2]) Statthaltereiarchiv, Gubernialakten fasz. 41, Nr. 54.

Erst von 1802,[1]) als Leuzenhof schon längst Studienfondsgut geworden war, haben wir eine genaue Beschreibung des dazugehörigen Fischwassers. Damals besass das Gut die Fischereigerechtigkeit im Murflusse am rechten Ufer bei der Maschwanderau und der oberen Lend von der Magdalenenkapelle angefangen bis zum sogenannten Salniterhäuschen, dann aber von der Langen Gasse bis zur gedeckten alten Murbrücke zu Graz; auf dem linken Ufer an der Vorstadt Graben von der Langen Gasse an, mit Einschluss des Mühlganges, bis zur Murbrücke. Noch deutlicher ist bei Schreiner S. 43 das Leuzenhofsche Revier beschrieben: „Am linken Ufer von dem Ende der Grabenhoferischen Fischerei, d. i. von der Gasse nächst der Kienreichschen Papiermühl[2]) bis zur mittleren Murbrücke, den in diese Strecke fallenden Mühlgang mit eingeschlossen. Am rechten Ufer von der Magdalenenkapelle des Kalvarienberges bis zu jenem, ungefähr 200 Schritte davon entfernten Punkte, auf dem einst das sog. Salniter-Häuschen gestanden ist, und dann wieder noch weiter stromabwärts vom Steinbeisgässchen an der sog. Schneiderlände bis zur mittleren Murbrücke; doch übt seit undenklichen Zeiten in der Strecke an der Ursulinnenbastei bis zur nächsten Murbrücke, und zwar auf beiden Seiten des Flusses das Recht des Mitfischens aus die Herrschaft Eggenberg, der auch das ausschliessliche Recht der Fischerei am rechten Ufer von dem erwähnten Punkt des Salniterhäuschens bis zum Steinbeisgässchen zusteht.“ [3])

Leuzenhof besass demnach zwei voneinander getrennte Strecken. Die obere, bei der Magdalenenkapelle beginnende, ist nichts anderes als die im Theres. Kataster als an der Au (1802 Maschwanderau genannt) beim Kalvarienberg bezeichnete. Diese Strecke ist in der Verleihungsurkunde 1585 nicht genannt; das Recht daran war wohl eine spätere Erwerbung und, wie der Theres. Kataster besagt, nur eine aufs Reusenlegen beschränkte Mitfischbefugnis vermöge der am Wasser liegenden Gutsgründe. Die untere Strecke begann am Steinbeisgässchen, das etwa gegenüber der Langen Gasse lag. Die ausgesparte Murstrecke blieb bei der Verleihung landesfürstlich; ebenso behielt sich wohl der Landesfürst sein Mitfischrecht an der ganzen Strecke vor. Als 1620—22 die landesfürstlichen Fischweiden um Graz an Eggenberg verkauft wurden, kam auch dieses Recht an letztere Herrschaft.

Das Leuzenhofsche Fischereirecht ging 1804 durch Verkauf des Gutes in Privathände über.

---

[1]) Historische Beschreibung des Studienfondsgutes Leuzenhof 1802, S. 22, 23 im Landesarchiv, Spezialarchiv Leuzenhof.

[2]) An der Ecke der Körösistrasse und Langen Gasse.

[3]) Vgl. auch Ramsauer S. 116.

Das auf dem Westabhang des Rosenbergs gelegene Gut Grabenhofen besass gleichfalls schon seit alter Zeit eine Fischereibefugnis in der Mur, und zwar das Traglrecht. So heisst es in dem Kaufbrief dieses Gutes vom 20. Juni 1594: „Item das Traglrecht auf der Mur, allermassen wie solches alles von altersher dazu gehört und gebraucht worden.“ [1]) Später kam hierzu noch die Teilnahme am oben erwähnten Konfinfischen, denn das Urbar von Grabenhofen vom 1. August 1650 erwähnt bereits beide Gerechtsame: „Fischwasser ist auf der Mur von oben in Lueg an bis hinunter auf Vatersdorf[2]) ungefähr zwei Meilen Weges lang, mit dem gewöhnlichen Traglrecht wie von Alters zu fischen.“ [3]) Im Bericht Zeillers von 1677 ist nur vom Traglrecht im Bereiche der Gutsgrenzen die Rede; danach beansprucht das Gut „das Traglrecht und Schnurfischen von dem Grabenhof herunter bis zur Hauptmühle“. Da nach Vorweisung des Kaufbriefes das Mitfischen des Hoffischmeisters zugestanden wurde, erhielt das Fischereirecht des Gutes ohne weiteres die Approbation. Ein Auszug aus dem Urbar des Gutes vom 5. Mai 1688 bezeichnet das Fischwasser wörtlich gleichlautend wie das Urbar von 1650, enthält aber den Zusatz: „Item an der Mur Arm und Mühlgang, soweit sich der Hsch. Grabenhofensche Burgfried, Grund und Boden erstrecket, mit allem Zeug allein zu fischen.“ [4]) Um 1706 wurde die Fischerei Grabenhofens vom Hoffischmeister beanstandet, doch wurde die Befugnis durch obige Dokumente erwiesen. Seither blieb sie unangefochten,[3]) wenn es auch bezüglich der Art der Ausübung noch fernerhin öfters Streit gab und z. B. der Gebrauch des Rinngarnes noch 1769 verboten wurde.[4])

Im Theres. Kataster wird nur der Ertrag, nicht aber die Ausdehnung des Fischereireviers dieses Gutes angeführt. Bei Schreiner S. 43, also um 1843, finden wir Grabenhofens Fischereirecht als „unbeschränktes“ bezeichnet, und zwar „am linken Murufer, angefangen vom letzten Ablassfluder des dortigen Mühlganges, dem Kalvarienberg gegenüber, bis zur Gasse nächst der Kienreichschen Papiermühl mit Einschluss des in diese Strecke fallenden Mühlganges“.

Der dem Gute Grabenhofen zustehenden Konfinfischerei mit Gösting wurde bereits gedacht.

Eine besondere, mit der Funktion des Landrichters von Graz verbundene, als Bestandteil seiner Besoldung geltende Fischereibefugnis besass im 16. Jahrhundert der jeweilige Hauptmann der Schlossbergfeste. Am 2. April 1511 übergab Maximilian I. seinem obersten Feld-

[1]) Damals kaufte Wolfgang Schranz das Gut von Frh. v. Hofmann. Auszug aus dem Kaufbrief im Statthaltereiarchiv, Hofkammerakten 1706, März 20.

[2]) D. i. Liebenau.

[3]) Statthaltereiarchiv, Hofkammerakten 1706, März 20.

[4]) Ebenda, Gubernialakten fasz. 41, Nr. 224.

zeugmeister Christof Mynndorfer die Pflege des Schlosses zu Graz samt dem Landgericht und der Fischweid, „so von Alter dazugehört", und vordem Hans von Reichenburg, Rat und Hauptmann zu Rann, innegehabt und gebraucht hatte.[1]) Im August 1556 erhielt Pongraz von Windischgrätz, Schlosshauptmann in Graz, unter anderen Emolumenten auch das Fischereirecht auf beiden Wassergängen an der Mur.[2]) Wo diese Wassergänge lagen, erfahren wir aus der Dienstinstruktion an den Fischmeister Übler von 1528, in der es heisst, dass diesem Schlosshauptmann das Eisfischen auf dem Weissenegger- und dem Feldkirchner Gange zustehe und dort nur für ihn gefischt werden dürfe, wobei die Hälfte der Beute ihm, die andere den das Fischen besorgenden Leuten, die auch das Fangzeug beistellen mussten, gehörte. Die beiden genannten Gänge bilden zusammen eigentlich nur einen, am rechten Ufer der Mur gelegenen Mühlgang, dessen oberer Teil damals nach dem Gute Weissenegg (im IV. Bezirk von Graz), der untere Teil nach der Ortschaft Feldkirchen (südlich von Graz) den Namen trug. Da der Schlosshauptmann über kein eigenes Fischerpersonal verfügte, galt auf diesem Mühlgange die Robotpflicht der Untertanen, jedoch nur für das Eisfischen und mit einem erklecklichen Anteil der Beute für die Arbeiter. In der Fischmeisterinstruktion von 1621 ist zwar von dieser Halbpartfischerei noch die Rede, doch nicht mehr vom Schlosshauptmann als Nutzniesser, denn als 1622 das Grazer Landgericht mit dem Hubamte an Hans Ulrich von Eggenberg verkauft wurde, verlor der Schlossberghauptmann mit dem Landrichteramte natürlich auch dessen Einkünfte, darunter die erwähnte Fischereibefugnis, die auf Eggenberg überging.

Von der Grazer Murbrücke abwärts bis in die Gegend von Werndorf, also in einer etwa 20 km langen Strecke, war die Fischerei im 16. und zu Beginn des 17. Jahrhunderts noch unmittelbar landesfürstlich, mit Ausnahme des schon früh vergebenen Stückes beim Gute Liebenau, des Mühlganges beim Freimühlgute bei Feldkirchen, der 1602 auch fischereirechtlich damit vereinigt wurde, und der Stift Reunschen Parzelle bei Werndorf und Kalsdorf.

Vor der genannten Periode dürfte auch in diesem Murabschnitte trotz seiner Zugehörigkeit zum Kammergut von allerlei Parteien gefischt worden sein. In dem Steuerbuch der Stadt Graz aus dem 15. Jahrhundert[3]) kommt z. B. ein Fischer Lienhard vor, der der Gemeinde für sein am Gries gelegenes Haus Grundzins zahlte. Noch um die Mitte des 16. Jahrhunderts scheinen bürgerliche Fischer den Fang ziemlich

---

[1]) Landesarchiv, Original-Urkunde vom 2. April 1511.

[2]) Muchar, Geschichte der Steiermark VIII, S. 553.

[3]) Landesarchiv, Spezialarchiv Graz Nr. 343.

allgemein betrieben zu haben, da der Vorbehalt des Fanges für die landesfürstliche Hofhaltung erst mit der Verlegung der Residenz nach Graz beim Regierungsantritte Erzherzog Karls II. stärker betont wurde. Doch hören wir schon 1555 von dem Versuch, die Nutzung der landesfürstlichen Fischwässer in Graz den bgl. Fischern einzustellen. Der diesbezügliche Befehl Ferdinands I. erzeugte aber den Unmut des Grazer Magistrates und auch des in der Stadt ansässigen oder öfters dort weilenden Adels. Der Verordnetenausschuss der Landstände richtete deshalb eine Beschwerde an die Regierung und führte darin aus, „dass solch Verbot der kgl. Mjst. gar mit nichten zu gute komme aber die ganze Stadt und männiglich, so daselbst um Graz zu reisen hat und daselbst wohne, zu grosser Beschwerung und Abbruch an der Fastenspeis gereiche, denn so der kgl. Mjst. Hofgesind, die Landleut zu den Landtagen und Landrechten oder andere ehrliche Leut dahin kommen, seien die Fisch gar nicht zu bekommen“. Aus diesem Grunde und damit die armen Fischer mit Weib und Kind nicht um ihre Nahrung kämen, verlangte der Verordnetenausschuss, dass das erlassene Verbot zurückgenommen und die Sache „bei dem alten Gebrauch und Herkommen, wie vor Alter gewesen,“ belassen werde. Tatsächlich hob die Regierung das ergangene Verbot am 17. März 1556 wieder auf und verlangte nur die strenge Einhaltung der Fischereivorschriften von seiten der Fischer.[1])

Diese Duldung hörte jedoch auf, als seit 1564 das Grazer Fischereirevier ausschliesslich der Hofhaltung gewidmet wurde.

Da jedoch die Fischereiorgane des Hofes auch beim grössten Fleisse kaum imstande waren, das meilenlange Revier entsprechend auszunutzen, und der landesfürstliche Fischmeister bei allem Eifer nicht allerorts unbefugten Fang oder Fischereifrevel hintanzuhalten vermochte, erschien es der Regierung zweckmässig, die Strecke in kleinen aneinanderstossenden Parzellen gegen Zins zu vergeben, und zwar in und bei der Stadt an Beamte, an das eigene Fischerpersonal, unterhalb der Stadt an die längs des Flusses wohnenden Bauern. Hierdurch floss der Kammer nicht nur eine sichere Einnahme zu, sondern es wurde auch die Überwachung erleichtert, da die zinszahlenden Nutzniesser sicher keine unbefugten Mitfischer zuliessen; für den vorschriftsmässigen Betrieb der Fischerei bürgte die Aufsicht des Fischmeisters. Der Zins wurde noch am Beginn des 17. Jahrhunderts nicht in Geld, sondern in einem bestimmten Quantum Grundeln bemessen, der bekannten, wohlfeilen aber schmackhaften Kleinfischart. Der Charakter der Abgabe als Naturalzins scheint für ein hohes Alter dieser Einrichtung zu sprechen, doch fehlen hierfür sonstige

[1]) Landesarchiv, Landtagsakten 1555 und 1556.

Belege.[1]) Das Hubamtsurbar von 1568[2]) enthält nur die Getraide- und Kucheldienste, von den Fischweiden ist darin nicht die Rede, doch wird schon um 1583 davon als einer alten Übung gesprochen. In einer Eingabe des landesfürstlichen Fischmeisters Vinzenz Zott vom genannten Jahre heisst es, es sei „von altersher" üblich gewesen, dass der Fischmeister die Vergebung der landesfürstlichen Fischweidparzellen „gegen gebührlichen Zins" vornehme, während jetzt der Hubmeister dieses Recht an sich gerissen habe und nicht zum Vorteil des Hofes ausübe. Der Fischmeister erbot sich gleichzeitig, im Falle der Wiederüberlassung dieses Rechtes, mit Leichtigkeit erhöhte Zinse zu erzielen und dafür zu sorgen, dass die den Bedarf der Zinsfischer übersteigende Beute auch wirklich an den Hof gebracht werde.[3]) Erst das Hubamtsurbar von 1617[4]) und eine spätere, aus der Zeit nach dem Verkaufe des Hubamtes an Eggenberg stammende, von 1624 datierte „Beschreibung der Fischweiden" unterhalb Graz[5]) enthält eine vollständige Übersicht dieser Zinsfischparzellen.

Die Summe des Grundelzinses auf der Strecke von Graz bis Werndorf betrug damals von sämtlichen 53 Parzellen 85 Viertel und 3 Massl gleich 343 Massl dieser Fischchen. Da der Marktpreis am Ende des 16. Jahrhunderts für das Massl 5 Kreuzer betrug, ergibt sich ein Geldwert von ca. 30 fl. Der Reichtum des Flusses an Grundeln müsste, um ein solches Quantum aufzubringen, sehr gross gewesen sein; es ist daher wohl anzunehmen, dass die bestimmte Masslzahl später nur als Vorschreibung galt und die Abstattung wohl auch in Geld oder anderen Werten erfolgen konnte.

Die fischzinszahlenden Bauern hatten für den Zins im allgemeinen nur die Befugnis, mit „kleinem Zeug", d. i. Angel und einfachen Netzen zu fangen; die Erlaubnis, grössere Netze, wie Tragl, Rinngarn und Waten, sowie Treibbern zu verwenden, musste nach der Angabe des Urbars von 1617 vom Hubamte besonders erwirkt und der ganze Fang hierbei an die Hofküche (gegen Bezahlung des üblichen Fanglohnes oder Übernahmspreises) abgeliefert werden. Ein Fisch- oder Gelddienst hiefür wurde nicht verlangt; doch heisst es in dem erwähnten Urbar, dass „jedes Traglrecht mit einem Gulden gar wohl" belegt werden könnte. Wer besondere Fischfangbauten an den Ufern in der landes-

---

1) Schon im Gesamturbar Albrecht I. (1280—1295) wird ein Chuno piscator in Graz angeführt, der 3 d. Zins zahlte. Dopsch, a. a. O. S. 232, Nr. 66. Gerade diese vereinzelte Erwähnung lässt schliessen, dass damals die Fischweiden noch nicht allgemein um Zins vergeben waren.

2) Landesarchiv, Stockurbar fasz. 23, Nr. 60.

3) Statthaltereiarchiv, Hofkammerakten, 1584, Januar 8.

4) Landesarchiv, Stockurbar fasz. 24, Nr. 62.

5) Statthaltereiarchiv, Innerösterr. Akten fasz. 89.

fürstlichen Murstrecke um Graz, sog. Sassfächer oder Sassgänge genannt, benützen wollte, hatte dem Hubamt Bestand zu zahlen. Das Urbar sagt darüber: „Die Sassgang, wo sich deren zwischen dem Auenstein[1]) und der Weisseneggerischen Fischweid[2]) befinden, müssen jährlich von dem Hubamt bestanden werden und gibt der erste 5, der andere 4 fl., und die übrigen werden nach Beschaffenheit derselben angeschlagen.“ Die Mühlgänge zu Rudersdorf und Lebern, der Weissenegger Gang, der Gang „bei dem Mühlmeister“, die Mühlgänge zu Vatersdorf (Liebenau) und zu Engelsdorf waren der Befischung seitens des Hubamtes vorbehalten, und es durfte darin nur mit Vorwissen des letzteren der Fang ausgeübt werden. Die Abkehrung dieser Mühlgänge musste dem Hubmeister vorher angemeldet werden; die Murfischer hatten die Pflicht, sie „gegen einen Trunk und Brot“ abzufischen; die Hälfte des Fanges gehörte der Hofküche, die andere den betreffenden Müllern.

Der Fischereibetrieb der Zinsfischer geschah unter der steten Aufsicht des landesfürstlichen Fischmeisters. Bezüglich der sogenannten Fischsassen, das ist jener Fangbauten, die den hauptsächlichsten Ertrag der Murfischerei lieferten, bestand nach 1600 eine eigentümliche Betriebsform durch die Fischgespannschaften, das waren Genossenschaften der in einer und derselben Gemeinde befindlichen Zinsfischer, die die Fangbauten errichteten, instand hielten, den Fischfang ausübten, die Beute auf dem Grazer Markt auf gemeinsame Rechnung verkauften und den Reingewinn anteilsweise unter die Mitglieder verteilten.

Dank der trefflichen Einrichtungen, die besonders zur Zeit Erzherzog Karls II. zur Hebung des steiermärkischen Fischereiwesens getroffen worden waren, entwickelte sich das Fischereirevier bei Graz ganz vortrefflich. Leider folgte auch hier dem Höhepunkte bald die Peripetie.

Ein geradezu katastrophales Ereignis, das die glücklich begonnene Entwicklung des landesfürstlichen Fischereiwesens um Graz zum dauernden Stillstand brachte, war der um 1620 angefangene, um 1622 grösstenteils vollendete Abverkauf des Hubamtes, d. i. des landesfürstlichen Besitzes um Graz, an Hans Ulrich von Eggenberg und andere Edelleute. Die finanzielle Klemme, in der sich Ferdinand II. um jene Zeit befand, nötigte ihn, grössere Geldmittel durch Veräusserung landesfürstlichen Besitzes herbeizuschaffen; darunter befand sich auch der um Graz gelegene, der nach der dauernden Verlegung der Residenz und des Hofhaltes nach Wien seine unmittelbare Bedeutung für den Kaiser verloren hatte. Zu dem Hubamte gehörten bekanntlich auch die Mur-

[1]) D. i. der Kalvarienberg.

[2]) Das Fischwasser der Herrschaft Weissenegg begann unter Werndorf.

fischweiden um Graz, die somit in der Zeit von 1620—22 vom genannten Eggenberger erworben wurden, der sie mit seinem im Westen von Graz befindlichen Herrschaftssitze vereinigte; die früher landesfürstlich gewesenen Murfischwässer wurden herrschaftlich Eggenbergsche Eigenwässer, für deren Ausnutzung nicht mehr, wie früher, ein öffentliches, sondern lediglich das private Interesse massgebend war. Die Tatsache des Abverkaufes landesfürstlicher Fischweiden findet sich im mehrfach erwähnten Hubamtsurbar von 1617 in Form von Randbemerkungen verewigt. Die Notiz „diese Fischweiden sind im 1620 Jahr Jhr. Gn. Herrn von Eggenberg käuflich überlassen (eingeräumt) worden" findet sich dort bei den Gemeinden Kalsdorf, Sulz und Wagnitz eingetragen, wobei am Schlusse angemerkt erscheint, dass auch das Traglrecht zu Kalsdorf und Wagnitz verkauft wurde. Auch landesfürstliche Teiche um Graz wurden 1620 zu Geld gemacht, und zwar ein Teich bei Grambach, der der Eggenberger, ferner der Alberteich bei St. Peter, der Kollmann-Brunnteich zwischen Messendorf und Raaba sowie ein Teich unterhalb Raaba, die die Grazer Stadtgemeinde käuflich erwarb. Dies bildete die Einleitung zu dem allmählichen Abverkaufe des ganzen Hubamtsbesitzes sowie der Herrschaft Gösting um 1622, wodurch der ganze Komplex der landesfürstlich gewesenen Murfischwässer an Eggenberg kam. Am 1. März 1622 überliess der Kaiser dem Eggenberger auch die noch übrigen Bestandteile des Hubamtes, die Ämter Dondorf, Waltendorf, Hönigtal, Hart, Wagram usw.; das Bergrecht, die Fischereien, nebst Landgericht, Burgfried und Reisgejaid ins Eigentum.[1])

Nur die bei Gösting gelegene Murstrecke wurde mit diesem Gute vereinigt und mit letzterem später wieder verkauft, die anderen im landesfürstlichen Besitz gewesenen Murfischwässer um Graz erscheinen von nun an als Zubehör der Herrschaft Eggenberg.

Bezüglich der Fischerei auf der Mur, deren Umfang und Grenzen in dem Kaufbrief nicht näher angegeben sind, kam es infolge dieser Unklarheit bald zu langandauernden Streitigkeiten zwischen der landesfürstlichen Regierung und der Herrschaft Eggenberg. Letztere betrachtete sich infolge des Kaufes im ausschliesslichen Besitze des Fischereirechtes auf der ehemals hubamtlichen Murstrecke und beanspruchte namentlich die freie Verfügung über die Anlegung von Sassfächern, da in dem beim Verkaufe angelegten Hubamtsurbar d. d. 1. März 1622 der Satz enthalten war: „Item wann sich Sassgänge von dem Auenstein bis zu den Weisseneggerischen Fischweiden befinden, müssen dieselben von dem von Eggenberg besichtigt und bestanden werden."[2]) In Ausübung dieses vermeintlichen Rechtes geschah es, dass der Rent-

[1]) Vidim. Abschrift des Kaufbriefs im Statthaltereiarchiv, Hofkammerakten 1644, April 48.

[2]) Auszug im Statthaltereiarchiv, Hofkammerakten 1644, April 48.

meister des Eggenbergers um 1640 den landesfürstlichen Fischmeister hindern wollte, das Sassenschlagen zu beaufsichtigen und Vorkehrungen zur Sicherung der Fischbrut im rechtsseitigen Mühlgang zu treffen.[1]) Einige Zeit später, um 1643, wurde dem Hoffischmeister ausdrücklich verwehrt, in der Mur innerhalb der herrschaftlichen Reviere zu fischen, und dieser landesfürstliche Funktionär, als er dieses Recht trotzdem auszuüben versuchte, sogar arretiert und vom Eggenbergschen Landrichter ins Schloss abgeführt. Auf die Beschwerde des Fischmeisters erfolgte nun eine kaiserliche Resolution aus Wien, 25. Mai 1644, an Fürst Anton von Eggenberg, in der der Standpunkt der Regierung dahin präzisiert erscheint, dass Eggenberg beim Kaufe des Hubamtes nur die aus der Fischerei bezogenen Zinse miterworben habe, keineswegs aber die Fischereihoheit über den Murfluss, die nach wie vor dem Landesfürsten zustehe. Es heisst darin, der Fürst von Eggenberg beziehe sich auf den Kaufbrief des von seinem Vater erkauften Hubamtes, worin die Fischerei des Murstroms begriffen sei. „Nun ist zwar nicht weniger, dass Deiner Liebden abgeleibtem Vater besagtes Hubamt und zugleich auch das Fischrecht am Murstrom ao. 1622 ins Eigentum verkauft worden, doch aber allein mit diesem Verstand, dass die davon eingegangenen Zinsungen, welche sonst von dem Hoffischmeister resp. den Sassen gereicht und sich beiläufig auf 4 oder mehr Gulden von einer, nach Hof zu geben, belaufen, und nicht die Hoheit des Murstroms und dessen freie Fischerei übergeben worden, welches auch daraus genugsam erscheint, dass in den Instruktionen der Fischmeister ihnen die Aufsicht über alles Sass-, Arch- und Reusenfächer-Schlagen auch später aufgetragen worden, und weil Dein Vater, der Käufer des Hubamtes, selbst als Statthalter diesen Artikel der Instruktion eingeraten und auch selbst keinerlei andere Murfischerei verlangt hat.“ [2])

Es wäre freilich vorteilhafter gewesen, wenn die Unterscheidung zwischen Fischereihoheit und Fischereinutzung schon in dem Kaufbriefe von 1622 Ausdruck gefunden hätte; jetzt machte sie auf die Herrschaft Eggenberg wenig Eindruck, diese betrachtete nach wie vor die Murfischerei innerhalb der bestimmten, vorhin genannten Grenzen als ihr völliges Eigentum, daher endlose Streitigkeiten. Nach dem Tode des Fürsten Johann Anton wurde mit kaiserlicher Resolution vom 12. August 1650 eine Kommission zur Beilegung des Streites eingesetzt und gleichzeitig angeordnet, dass bis zur Entscheidung die alte Ordnung weiter zu gelten habe, d. h. das Sassenschlagen nur mit Vorwissen der Hofkammer und des Vizedoms erlaubt sei.[3])

---

[1]) Statthaltereiarchiv, Hofkammerakten 1640, September 118.

[2]) Ebenda 1644, April 48.

[3]) Ebenda 1650, August 27.

Auch daran hielt sich Eggenberg nicht, denn schon 1654 hören wir von neuerlichen Versuchen, Sassfächer nach eigener Willkür zu schlagen, weshalb sich die Hofkammer an die landesfürstliche Regierung mit der Bitte um Weisungen wandte.[1]) Von einer endgültigen Entscheidung der Streitfrage findet sich in den Akten nichts; Eggenberg behauptete sein ausschliessliches Fischereirecht, und die Regierung vermochte ihren Standpunkt keineswegs in der Praxis durchzusetzen.

Dieses Verhältnis findet seinen Ausdruck auch in dem Zeillerschen Berichte von 1677: „Die Herrschaft Eggenberg hat den titulum mediante des erkauften Hubamts vermöge Contracts und Urbarii 1622, den 1. März Prätendiert in omni genere fischen zu können und will dem Hoffischmeister das Mitfischen absolute nicht gestatten."

Im Theres. Kataster wird die Murfischerei Eggenbergs begrenzt: „Das Fischwasser an der Mur, Grazer, Liebenauer und Feldkirchner Mühlgang, hebt sich am Berg Kalvarie zu Graz an und geht bis auf die Perndorfer Brücke.[2]) Dieser keineswegs genauen Angabe steht eine ähnliche von 1787 zur Seite:[3]) „Die Herrschaft Eggenberg besitzt eine Fischereigerechtigkeit in der Mur und den diesseitigen Mühlgängen, so von dem Glattischen Haus ober der Murbrücke anfangt und bis unter Fernitz an die Werndorfer Schränken sich erstreckt." Während also das untere Ende im wesentlichen gleich bestimmt ist, erscheint das obere Ende im Theres. Kataster weiter nach oben, im Ausweis von 1787 aber weiter nach unten gerückt; im ersteren ist auch das bei Leuzenhof erwähnte kurze Stück an der Waschwanderau einbezogen, im letzteren dagegen das zu Eggenberg gehörige Stück zwischen dem Salniterhäuschen und dem Steinbeisgässchen ausgelassen. In einer Pachtausschreibung im Steierm. Intelligenzblatt vom 6. Dezember 1817[4]) wird bei den Eggenberger Murfischwässern „samt allfälligen Aufrinnholz"[5]) wieder der Kalvarienberg als Anfang und die erste Poststation Kalsdorf als Ende angegeben. Bemerkenswert erscheint hiebei der Umstand der Verpachtung der ganzen Strecke in 22 Abteilungen, ein Beweis, dass die starke Unterteilung des Fischwassers aus der karolinischen und ferdinandeischen Zeit sich noch immer erhalten hatte. Um 1840[6]) begegnen wir der Angabe, dass Eggenberg damals in der Mur und

---

[1]) Statthaltereiarchiv, Hofkammerakten 1654, Oktober 33.

[2]) D. i. Werndorfer Brücke. Möglicherweise ist einer der dortigen Stege über den Murarm oder die kleine Brücke im Zuge der Reichsstrasse über den unteren Laabach unweit Werndorf gemeint. Dort steht auch ein „Brückenbauerwirtshaus".

[3]) Ausweis über den Flussnutzen im herrschaftlich Eggenbergschen Bezirk im Landesarchiv, Spezialarchiv Kainbach.

[4]) Landesarchiv.

[5]) Dieses gehörte vordem den landesfürstlichen Fischmeistern.

[6]) Göths handschriftl. Materialien, Eggenberg.

Nebenwässern „vom Kalvarienberg bis Werndorf, zwischen den beiderseitigen Mühlgängen" fischereiberechtigt gewesen, auch ist dort von dem Rechte des h. Geistspitals zu Graz, „in einer Strecke zu angeln" die Rede, wovon die älteren Quellen nichts enthalten.[1]) In Schreiners Topographie von Graz finden wir S. 43 eine genaue den oben entwickelten Verhältnissen entsprechende Angabe des oberen Anfangs des Eggenberg-schen Murfischereirevieres. Danach begann das Fischereirecht dieser Herrschaft vom rechten Ufer beim sog. Salniterhäuschen unter dem Kalvarienberg und reichte zunächst bis zum Steinbeisgässchen, begann dann wieder bei der Murbrücke und erstreckte sich in der ganzen Flussbreite, in allen Seitenarmen und Mühlgängen bis zu den „südlichen Grenzpunkten des Grazer Pomöriums". Da Schreiner ausdrücklich sagt, dass er die ausserhalb des Stadtweichbildes gelegenen Fischereigerechtsamen Eggenbergs nicht berücksichtige, ist es erklärlich, dass eine genaue Angabe der unteren Grenze in seinem Buche fehlt. Dort ist auch das Mitfischrecht Eggenbergs auf beiden Ufern von der Ursulinnenbastei bis zur Murbrücke erwähnt.

Innerhalb des ehemalig landesfürstlichen Fischereirevieres um Graz bestanden aber noch einzelne selbständige Fischereigerechtsamen, die auch nach der Übergabe des Hubamtsbesitzes an Eggenberg als früher erworbene Rechte weiter bestanden. Es sind dies die Fischereirechte des Gutes Liebenau (Vatersdorf), des Freimühlgutes (Warnhauser Mühle) bei Feldkirchen, des Stiftes Reun bei Werndorf und Kalsdorf und endlich das schon mehrfach erwähnte von Frohnleiten bis gegen Werndorf sich erstreckende Allerheiligenfischerrecht.

Das Fischereirecht des Gutes Liebenau ist schon für das 15. Jahrhundert als landesfürstlicher Lehensbesitz nachzuweisen; 1440 wurden Toman Gybinger, Hubmeister in Graz und seine Erben mit dem Hof zu Vatersdorf und allem Zugehör, darunter auch Fischweiden, belehnt;[2]) bei der Gültschätzung 1542 bewertete die damalige Besitzerin Apollonia, Witwe des Sebastian Vischmeister, das Gut „samt Gründen, Auen, Fischwässern und Freiheiten, wie von Alter herkommen" auf 300 Pfund Pf. Später scheint trotzdem die landesfürstliche Kammer dieses Fischwasser oder doch wenigstens Zins dafür beansprucht zu haben, bis endlich am 24. Januar 1611 Erzherzog Ferdinand diese Fischweide dem damaligen Besitzer von Vatersdorf, Kammerrat Peter Casal „in Anbetracht seiner Dienste" ihm und seinen Erben, soweit sich desselbigen Sitz jetziger Burgfried erstreckt, zu ungehindertem Gebrauche überliess.[3]) Im Hub-

---

[1]) Untertanen dieser Spitalsgült befanden sich u. a. in Wagram und Lebern. Schmutz, a. a. O. I, S. 467. Mit diesem Umstande hängt wohl auch die oben erwähnte Erlaubnis zum Fischen zusammen.

[2]) Starzer, Landesfürstl. Lehen S. 218.

[3]) Statthaltereiarchiv, Gubernialakten fasz. 41, Nr. 56. Im Eingange der Urkunde heisst es, dass unter Karl II. von der Kammerprokuratur gegen den früheren Besitzer

amtsurbar von 1617 und in der Beschreibung der Fischweiden von 1624 ist selbstverständlicherweise die Liebenauer Murstrecke am linken Murufer als vergeben bei der Aufzählung der Fischweiden ausgelassen; nach dem Kommissionsberichte von 1677 beruht die Liebenauer Gerechtsame auf „landesfürstlicher Concession, wie vorhin das Hubamt solche genossen, als mit Sassschlagen, Eisfischen und gewissen Grundldienst". Die Grenzen des Liebenauer Fischereirechtes finden sich im Begleitbericht der Gutsverwaltung bei der Fischereirechtsnachweisung 1749 angegeben: „Von der Liebenauer Auen bei dem magistr. Rainstein abwärts auf $^1/_2$ Viertelstund ob der Engelsdorfer Mühl an den kais. Rainstein grad von Weissenhaus hinaus.[1]) Desgleichen lesen wir im Lehensurbar von 1771[2]): „Der Distrikt fangt an bei der grossen Alber[3]) und dem daselbst befindlichen Rainstein unterhalb in der Auen oder Kuhtratten,[4]) bis hinunter abwärts bei der Klosterfrauen Dominikanerinnen sogenannter, anjetzo aber von ihnen verkauften Engelsdorfer Mühl, woselbst gleichüber eine krumme Felber[5]) gestanden und ein kais. Rainstein der Auen halber steht, sich enden tut." Für das 19. Jahrhundert findet sich keine Erwähnung dieses Fischereirechtes.

Die heutige Warnhausermühle östlich von Feldkirchen besteht als solche schon seit uralter Zeit und wurde 1600, damals im Besitze des Balthasar Wankhammer, zu einem Freimühlgute erhoben. Zwei Jahre später, am 14. Juli 1602,[6]) wurde dem Besitzer auch der Mühlgang im Bereiche seiner Mühle frei eigen übergeben; doch musste sich der Inhaber verpflichten, allfälligen Ablass des Wassers vorher dem Fischmeister anzumelden und die althergebrachte jährliche Fischerei „um den halben Teil" vorzunehmen.

Wir ersehen daraus, dass, wie auf dem Weissenegger und dem Feldkirchner Mühlgang, auch auf der nun von letzterem ausgeschiedenen Eigenstrecke der Freimühle die Halbpartfischerei weiter bestand, wobei die Hälfte der Beute dem Landesfürsten (oder der von ihm privilegierten Person, z. B. bei den vorgenannten Gängen im 16. Jahrhundert dem Schlossberghauptmann), die andere Hälfte den Müllern, hier also dem Freimühleninhaber, zustand. Nach Verkauf des Hubamtes ging der landesfürstliche Anteil an Eggenberg über, so dass von nun an diese

---

des Gutes wegen verweigerten Fischdienstes und beanspruchter Fischereigerechtsame der Rechtszug eingeleitet worden, nunmehr dieser aber eingestellt werde.

[1]) Statthaltereiarchiv, Gubernialakten fasz. 41, Nr. 56. Das Revier begann demnach an der heutigen Stadtgrenze. Was unter dem Weissenhaus (weissem Haus?) gemeint, ist unklar.

[2]) Landesarchiv, Lehenurbar I, Nr. 43, S. 350.

[3]) Schwarz- und die Silberpappel; hie und da auch = Ulme.

[4]) Gegend zwischen der verlängerten Jakomini- und Schönaugasse.

[5]) Weisse Weide, salix alba.

[6]) Abschrift im Theres. Kataster fasz. 36.

Herrschaft Anspruch auf die Hälfte hatte, diesen Anteil aber meist aus praktischen Gründen an den Freimüller verbeständete. So heisst es z. B. im Theres. Kataster, dass das Fischwasser der Freimühle beim „Haupteinlasse" anfange und „bis zum Rechen der Häringschen Mühle" sich erstrecke, die Hälfte der Fischerei der Herrschaft Eggenberg gehöre, aber um 6 fl. jährlich in Bestand genommen sei.[1]) Das Hälftenverhältnis wird noch um 1840[2]) erwähnt, indem beim Freimühlgut „ein Teil Fischwasser und die Hälfte des Mühlgangfischens" angeführt wird.

Das Stift Reun hatte bei Werndorf, wo sich stiftische Untertanen befanden, an der Mur ein Fischereirecht, das im Theres. Kataster als „ein althergebrachtes" bezeichnet wird und sich so weit wie diese Untertanengründe erstreckte. Der Werndorfer Besitz und die dortige Fischerei zählten zu den ältesten Erwerbungen Reuns, da schon 1144 König Konrad III. diesem Kloster Grundbesitz zu Werndorf „cum omnibus pertinentiis" übertrug.[3]) Die Grenzen dieses Fischereirechtes sind nirgends näher bezeichnet, sie waren wohl die gleichen wie die des Reunschen Amtes Werndorf; auch in Göths Materialien (Reun) heisst es nur „im Amte Werndorf". Auch das Dorf Kalsdorf ist uralter Besitz Reuns. 1179 übergaben Heinrich und Sigehard von Schala dem Stifte diesen Besitz „cum omnibus pertinentiis".[4]) So gehörte der durch Kalsdorf fliessende Mühlgang stets dem Stifte, doch wird dieses Fischwasser im Theres. Kataster als wenig ergiebig und nur ein- oder zweimal im Jahr befischt bezeichnet. Im Ausweis über den Fischnutzen im Eggenberger Bericht von 1787 wird gleichfalls des Reunschen Mühlgangfischrechtes Erwähnung getan; damals war es um 26 fl. jährlich verpachtet. In Göths Materialien (Reun) werden die Grenzen desselben annähernd bestimmt, als obere der Ort, wo die Wagnitzer mit den Kalsdorfer Wiesen zusammenstossen, als untere die Grosssulzer Spätwiese. Bei Ramsauer[5]) wird das Reuner Fischereirecht daselbst als „alleiniges im rechtsseitigen Mühlgang in der Gemeinde Kalsdorf" definiert.

Wenn auch der ursprüngliche, landesfürstliche Charakter der Murfischerei um Graz im Wandel der Zeiten verloren gegangen ist, hat sich doch als Erinnerung daran und zugleich als letzter Rest des früheren

---

[1]) In der Einlage „Freimühlgut zu Feldkirchen und Lebern" heisst es u. a., dass der Ertrag der Hälfte mit 6 fl. bemessen werde, „obwohl selber nicht alle Jahre herausgebracht wird," weil für die andere Hälfte der Herrschaft Eggenberg, nun aber dessen Bestandinhaber, jährlich 6 fl. Bestand gezahlt werde, weniger des Nutzens halber, sondern damit eine Partei das Fischen habe.

[2]) Göths handschriftl. Materialien, Freimühlgut.

[3]) Zahn, Urkundenbuch I, S. 228.

[4]) Ebenda S. 569.

[5]) Seite 116.

Verhältnisses, das allen Grazer Fischern wohlbekannte, noch heute ausgeübte Allerheiligenfischerrecht erhalten;[1]) diese seit 1603 als blosse Duldung neben der landesfürstlichen Fischerei bestehende Befugnis hat gleichwohl die letztere überlebt und ihre Existenz auch durch die Eggenbergsche Ära bis in die Gegenwart behauptet. In Schreiners Topographie von Graz[2]) wird dieses Mitfischrecht, als der Herrschaft Kainbach (östlich von Graz) zustehend, angeführt (was, wie wir sehen werden, nur bedingte Richtigkeit hat) und in nachstehender Weise definiert: „Das Recht des Schnurfischens von Frohnleiten bis Wildon, jedoch in der ganzen Strecke nur durch einen einzigen Fischer und nur im Hauptstrom der Mur, nicht aber in den Seitenarmen. Teilt sich der Strom in mehrere Arme, so darf er nur da das Recht üben, wo die Plätten und Flösse fahren, da die übrigen Teile des Flusses als Seitenarme angesehen werden. Dieselbe Herrschaft (d. i. Kainbach) hat auch das Recht, in der Strecke von der Leinwandbleiche[3]) bis zur Schrottenbachwiese[4]) mit dem kleinen Zeuge (mit Traubern, Ziehbern und Wate) zu fischen. Dieses Recht übten früher die Nonnen der h. Klara zu Allerheiligen im Paradeis aus, von denen es nach Aufhebung der Klöster in Domänenbesitz und später mit dem Gut Kainbach in Privatbesitz kam. Dieses Fischen wird das Allerheiligenfischen genannt.“ In dieser von 1843 stammenden Darstellung wird nicht nur der damalige Umfang dieser Gerechtsame angegeben, sondern es werden auch bezüglich ihrer Entwicklung zwei Perioden unterschieden: die Zugehörigkeit dieser Fischerei an das Klarissinnenkloster im Paradeis zu Graz und der spätere Übergang an das Gut Kainbach. Verfolgen wir an der Hand der vorhandenen geschichtlichen Quellen die Entstehung und die weiteren Schicksale dieser eigentümlichen Fischereigerechtsame.

Im Gebäude der ehemaligen evangelischen Stiftsschule in Graz, die der Gegenreformation Ferdinand II. zum Opfer gefallen war, gründete Erzherzogin Marie, die fromme Witwe Erzherzog Karls II., ein Kloster der Klarissinnen, das den Namen Allerheiligenkloster im Paradeis führte. 1602 wurde es von den Nonnen bezogen.[5]) Wenn auch die Gründerin das Stift mit dem Nötigen ausgestattet hatte, bedurfte es doch noch mancher Zuwendungen, darunter auch der Sicherung des Tischbedarfes an Fischen. Kurz nach der Besiedlung des Klosters richtete dieses an

---

[1]) Vgl. darüber auch J. Wallner, Das Allerheiligenfischerrecht in der Mur bei Graz; Österr. Fischereizeitung VII. Jahrg., Nr. 8. Wien 1910.

[2]) Seite 43, 44.

[3]) Gegend am rechten Murufer unterhalb der Radetzkybrücke bis etwa zum Schlachthause.

[4]) Diese lag am rechten Murufer südlich von der heutigen Adlergasse zwischen der Triester Strasse und dem Mühlgang.

[5]) Peinlich, Egkenbergerstift; Progr. d. I. Staatsgymn. in Graz 1875, S. 69.

die Stifterin die Bitte um weitere Gnadenbezeigungen; im zweiten Punkte dieses Gesuches hiess es: „Weil auch ohnedies auf dem Murstrom die Fischweiden den nahe Umliegenden, als den Geheimen-, Regiments-, Kammerräten, auch hinabwärts benachbarten Fischern überlassen und ausgezeigt sind, wolle frstl. Drchl. das Jungfrauenkloster (in Bedenkung, dass man hier in Sommers- und anderen Zeiten die nötigen Fisch nicht wohl haben und bekommen kann) auch mit einer Fischweid begaben, mit der Bedingung, dass davon der jährliche Hofdienst weiter gegeben werden soll, und man die übrigen Fische, die im Kloster nicht gebraucht werden, stets gegen Hof ansagen soll und dass zu der Zeit, wo man die Fischsassen auf der Mur zu schlagen und den Mühlgang zu fischen pflegt, künftighin der Klosterfischer als Mitgespann zugelassen werde.“ [1]) Die Nonnen verlangten somit zweierlei: die Zuteilung einer Fischweide gegen Leistung des üblichen (Grundel-) Zinses und die Zulassung ihres Fischers zum Fang mittels Fischsassen.

Erzherzog Ferdinand II. bewilligte sofort die an seine Mutter gerichtete Bitte und verfügte am 26. April 1603 an die Hofkammer, dass er die erbetene Gnade den Nonnen erweisen und selbige „mit einer Fischweid, darauf die Offiziere deuten möchten, [2]) begabe, zumal sie sich erboten, den jährlichen Hofdienst zu reichen und die nicht gebrauchten Fische gegen Hof anzusagen“. [3]) Gleichzeitig (3. Mai 1603) wurde auch der Hubmeister, dem das Fischereiwesen unterstand, angewiesen, künftighin den Klosterfischer beim Sassfachschlagen und Mühlgangfischen als Mitgespann zuzulassen. [4])

Man wählte eine Fischweide, die am rechten Murufer unter den Fangplätzen des Fischmeisters Peter Zott und des Hoffischers Michael Zott lag; letztere reichte bis „an einen hohen Alber, darein ein Kreuz gehackt, der zu End der Mur bei dem Rüdengarten steht, und gegenüber, dieshalb der Mur, ein poscheter Elxenbaum [5]) neben dem Weichsel-

[1]) Privilegienbuch des Klarissinnenklosters im Paradeis Bl. 13 (Landesarchiv, Spezialarchiv Paradeis). Ersteres wurde 1605 angelegt und weitergeführt.

[2]) D. h. die die Beamten vorschlagen sollten.

[3]) Privilegienbuch Bl. 15.

[4]) Ebenda Bl. 15[1]. In späterer Zeit, wahrscheinlich nach dem Übergang der Murfischweiden in Eggenbergschen Besitz, wurde dem Klosterfischer wieder die Teilnahme am Sassfächerschlagen streitig gemacht; er wandte sich an die Äbtissin Maria und diese an die Hofkammer mit der Bitte um weitere Zulassung. In der undatierten Kopie der Bittschrift der Äbtissin heisst es, dass der Fischer zwar krank und schwach sei und deshalb die Sassen selbst nicht abwarten könne, doch wolle er einen Stellvertreter schicken, der das Sassschlagen und die Wachen dabei wie ein anderer Sassgenosse verrichten werde. Aus dem Namen der Äbtissin und der Tatsache, dass der Klosterfischer Vinzenz 1626 starb, geht hervor, dass die Bittschrift kurz vor diesem Jahre, also unmittelbar nach dem Verkauf der landesfürstlichen Murfischweiden, zu datieren ist. (Landesarchiv, Spezialarchiv Klarissinnenkloster Graz.)

[5]) D. h. bauschiger Traubenkirschbaum.

bauern in des Schinderl Garten, Trattenhalb,"[1]) hinabreichte. An diese, leider nur mit vergänglichen Merkpunkten orientierte Fischweide schloss sich die den Klarissinnen zugewiesene, die bis an das „Kranawetter Wehr"[2]) reichte und gleich den übrigen daranstossenden Fischweiden mit 6 Maſsl Grundel Hofzins belegt war.[3]) Die Markierung des Anfangs der Klarissinnenfischweide erfuhr später unter dem Hubmeister Pemperger (ca. 1620) insofern eine Berichtigung, als „durch Beschau" an Stelle der obengenannten Objekte nunmehr „zwei gleichstehende Alber, die unter der Mauer anfangs heroben beim Rüdenhaus noch stetig stehen" gewählt wurden.[4])

Die Lage der Klosterfischweide blieb in der Folgezeit ungeändert. Aus einem „Geometrischen Grundriss des Murstromes usw." in 3 Blättern von 1724 im Statthaltereiarchiv ist sie klar ersichtlich. Dort ist unter Nr. 40 der den Beginn der Klosterfischweide markierende Rainstein nahe der südlichen Umfassungsmauer des Schlosses Karlau am rechten Ufer des Mühlganges eingezeichnet und als Ende des Revieres unter Nr. 41 ein Rainstein am Mühlgange angegeben, der seitwärts vom Gehöfte des Hans Saubart, das wir heute im oberen Teile der Laubgasse, vielleicht am Verbindungswege zur Lagergasse, zu suchen haben, steht. Das Fischwasser bestand demnach nicht bloss in der rechtsseitigen Murstrecke in dieser Ausdehnung, sondern auch aus dem damit parallelen Mühlgangstücke. Die Grenzmarkierungen lagen 1724 an letzterem, weil das Terrain zwischen dem Mühlgange und dem Murufer damals eine dicht bewachsene, schwer zugängliche Au bildete, wie aus dem Grundriss zu ersehen ist. Die Länge der Fischweid betrug etwa 350—400 m.

Vier Jahre später erfuhr die den Nonnen erteilte Begünstigung eine wesentliche Erweiterung. November 1607 gestattete Erzherzog Ferdinand dem Klosterfischer auf allen noch in landesfürstlicher Befischung stehenden Murstrecken mit der Schnur und im Schiffe, jedoch nur zu Klosterzwecken, mitzufischen:

„Wir Ferdinand etc. . . . . geben daneben gnädiglich zu vernehmen, dass Wir Vincenz, Fischere in dem neu gestifteten Jungfrauenkloster bei Allheiligen allhier, diese gnädigste Bewilligung getan haben, dass er auf Unser gnädigstes Wohlgefallen an allen denen Orten der Mur, wo wir Fischgerechtigkeiten haben. nirgends ausgenommen, nicht allein mit der Schnur, sondern auch ausser und in dem Schiff, wie andere Fischer, des Fischens halber, in gemein ausgegangener Instruction gemäss, ungehindert männiglich fischen dürfe, doch also und dergestalt, dass derselbe alle und jede bekommenen Fische, sie werden genannt, wie sie wollen oder was Sorten die immer seien, nirgends andershin, bei Verlierung oder Wieder-

[1]) Trattenhalb soviel wie in der Hälfte der (Kuh-) Tratte.
[2]) Unter der Karlau.
[3]) Privilegienbuch Bl. 16.
[4]) Angefügte Notiz zur Eintragung auf Bl. 16.

aufhebung dieser unsern Bewilligung, als in vorbemeltes .... Kloster .... zu tragen und zu geben schuldig und verbunden sein solle. ....

Gegeben etc. Gräz, 7. Nov. 1607." [1])

Da die landesfürstlichen Fischereiorgane um 1607 die Strecke von Frohnleiten abwärts bis gegen Werndorf nutzten, so erhielt also der Klosterfischer (nicht das Kloster als solches) die Erlaubnis, gleichfalls in dieser Ausdehnung mitfischen zu dürfen. Neuerdings wurde aber dabei die Beschränkung der Beuteverwendung auf den Tischbedarf der Nonnen eingeschärtt; es war und blieb eine Duldung, Lizenz und kein an dem Kloster oder dessen Grundbesitz haftendes Recht.

Ferdinand II. bewilligte auch den Klarissinnen in Graz den jährlichen Bezug von 600 Stück Äschen und Forellen aus dem landesfürstlichen Mürzrevier.

Zu der Fischweide am rechten Murufer, deren Benutzung unter der angegebenen Bedingung dem Klosterfischer eingeräumt war, kam also durch den Freibrief von 1607 noch eine zweite, sozusagen ambulante Befugnis. Diese beiden Bestandteile des Allerheiligenfischerrechtes sind in der obenerwähnten Definition von 1843 noch deutlich erkennbar; die dort genannte Strecke zwischen der Leinwandbleiche und der Schrottenbachwiese ist die 1603 verliehene Fischweide; das Recht des Schnurfischens von Frohnleiten bis Wildon entspricht der Erlaubnis vom Jahre 1607, die Beschränkung auf einen Fischer ergibt sich aus dem Wortlaute des Freibriefes, der nur von dem Klosterfischer, der noch dazu namentlich angeführt ist, spricht und nur die Mur, nicht aber auch deren Nebenwässer erwähnt. Alle diese Begünstigungen bezweckten jedoch lediglich, den Küchenbedarf an Fischen im Paradeiskloster zu decken; deshalb stand diesem keinerlei sonstiges Verfügungsrecht über die vom Klosterfischer gebrachte Beute zu, der Überschuss des Bedarfes musste, wie auch sonst bei allen Grazer Fischweiden, dem Hofe überlassen werden.

Begreiflicherweise wurde die dem Klosterfischer erteilte Mitfischbegünstigung vom landesfürstlichen Fischmeister ungern gesehen, und deshalb kam es bald zu Reibungen zwischen beiden. Schon 1608 erhob der Fischmeister die Beschuldigung, dass der Klosterfischer mit seiner Zille alle Fischstände in der Mur aufsuche, alles dort Vorhandene, selbst Setzfische und die Brut, schonungslos wegfange und dadurch auch die wenigen übrigbleibenden Fische verscheuche. Der Klosterfischer erklärte freilich alle diese Behauptungen für grundlos und beschuldigte den Fischmeister des Brotneides, da dieser als reicher Händler, der 7 bis 8 Knechte beschäftige, keine Ursache hätte, dem kargen Verdienst des Klosterfischers, der nur einen Gehilfen halten könne, entgegen-

[1]) Privilegienbuch Bl. 30. Am Schlusse die Notiz: „Wegen der Freiheit liegt bei dem Kloster ein gefertigter Brief auf Pergament geschrieben."

zutreten.[1]) Später scheint sich das Verhältnis freundlicher gestaltet zu haben, denn wir hören in der folgenden Zeit nichts mehr von solchen Reibungen.

Es musste dem Allerheiligenkloster daran liegen, seine wertvolle Fischereibefugnis zu erhalten, und zwar womöglich als Privilegium des Klosters, nicht bloss als eine seinem Fischer erteilte Erlaubnis. Die Verhältnisse zu einer solchen Erweiterung waren aber in den nächsten Jahren wenig günstig. Der Abverkauf des Hubamtes bzw. der landesfürstlichen Fischweiden machte zwar dem Kloster bezüglich seiner Fischereibefugnisse keinen Abbruch, indem diese dabei sicherlich vom Verkäufer nicht vergessen und vom Käufer weiterhin im ganzen Umfange respektiert wurden,[2]) doch schien es immerhin nicht rätlich, an der Sache ohne zwingenden Grund zu rühren. Ein solcher trat nun ein, als um 1626 der Klosterfischer Vinzenz starb und infolgedessen das ihm 1607 erteilte Privilegium auf einen Nachfolger bzw. das Kloster übertragen werden musste, wenn es nicht als erloschen gelten sollte. Auf die diesbezügliche Bitte der Äbtissin erteilte Kaiser Ferdinand II. am 9. September 1626 dem Kloster die gewünschte Bewilligung:

„Wir Ferdinand der Anderte etc bekennen, dass Wir auf der andächtigen Maria, Äbtissin Clarisser Ordens bei Allerheiligen in Unserer Stadt Graz und selbigen Convents demütiges Supplizieren, zwar noch hievor diesem, die allergnädigste Bewilligung getan, dass sie einen eigenen Fischer (doch allein auf Unser gnädigstes Wohlgefallen) aufnehmen und durch denselben an allen Orten des Murstroms, wo wir Unsere Fischgerechtigkeit haben, nirgend nichts ausgenommen, nicht allein mit der Schnur, sondern auch ausser und in dem Schiff, wie andere Fischer des Fischens halben in gemein ausgegangenen Instruktion gemäss ungehindert männiglich fischen lassen mögen; sintemalen aber solcher derselben aufgenommener Fischer des zeitlichen Todes verschieden, daher sie uns ferner in Demut gebeten ihnen nicht allein diese Fischerei nicht zu entziehen sondern auch hierum ein besonderes Privilegium zum ewigen Gedächtnis zu erteilen. Also haben Wir in solch ihr demütigste Bitt allerdings, doch dergestalt allergnädigst gewilligt, dass sie Ordensleut, weder für sich selbst noch derselben bestellenden Fischer sich keiner mehrere Gerechtigkeit als ihnen bisher bewusst- und gerechtsamermassen zugelassen worden, gebrauchen oder anmassen, sonsten aber fürhin jederzeit ihren bestellenden Fischer mit ihrem eigen Fisch-Patent zu versehen befugt sein sollen. Gebieten demnach allen und jeden Unsern nachgesetzten geist- und weltlichen Obrigkeiten . . . . sonderlich aber den Fischmeistern und allen andern, so sich des Fischens an der Mur in unsern Fischwaiden gebrauchen oder von uns Erlaubnis haben . . . . . . dass Ihr gedachte Ordensleut bei solcher ihrer auf ewig erlangten Freiheit und Fischgerechtigkeit nicht allein mit nichten beschweren noch verhindern, sondern vielmehr alle geziemende Hilf und Förderung erweisen und . . . . kein widriges tun wollet . . . . . .“[3])

---

[1]) Aktenkopien. Landesarchiv, Spezialarchiv Graz, Klarissinnenkloster.

[2]) Das Klarissinnenkloster zahlte den Grundelzins (6 Mafsl) nunmehr an die Herrschaft Eggenberg; dazu kam später noch das sogenannte Rinnholzgeld. In den Jahren 1724 bis 1729 zahlte das Kloster an beiden Abgaben 1 fl. bezw. $1^1/_2$ fl. (Spezialarchiv Graz, Klarissinnenkloster.)

[3]) Alte Abschrift. Landesarchiv, Spezialarchiv Kainbach.

Das Kloster hatte dadurch so viel erreicht, dass künftighin die Ausstattung des Fischers mit der schriftlichen Legitimation seitens des Klosters genügte, um ihn als den berufenen Allerheiligenfischer zu kennzeichnen.[1]) Eine förmliche Privilegiumsübertragung an das Allerheiligenstift selbst, als einverleibtes Recht oder dergleichen, fand aber auch diesmal nicht statt, die Urkunde bezeichnet vielmehr neuerdings die erteilte Befugnis als blosses „Wohlgefallen“ und setzt voraus, dass die Nonnen und ihr Fischer sich keiner unzulässigen Erweiterung schuldig machen.

In dieser Form bestand das Allerheiligenfischerrecht im wesentlichen unangefochten durch viele Jahrzehnte. Bei der Fischereirechtsrevision 1676 wurde das Privilegium von 1626 als Rechtstitel anerkannt; doch scheint der Kommission die eigenartige Natur dieser Gerechtsame nicht mehr deutlich gewesen zu sein, denn im Berichte heisst es: „dass das Kloster sich der Ordnung gemäss verhalten und den Hoffischmeister mitfischen lassen wolle“; man betrachtete also damals das Recht der Klarissinnen nicht mehr als spezielle Begünstigung, sondern stellte es den Fischereigerechtsamen der übrigen Herrschaften, wie St. Gotthard, Grabenhofen, Leuzenhof usw., gleich. Auch heisst es dort, dass es bei Leoben beginne. Weder die Urkunde von 1607, noch das Privileg von 1626 setzen für die Tätigkeit des Stiftsfischers eine obere Grenze fest, sondern beide Dokumente sprechen lediglich von dem landesfürstlichen Murstrom, soweit selbigen die Hoffischer zu befischen das Recht haben; dieses Recht wurde aber vom Landesfürsten, wenigstens nominell, in dem öffentlichen Murfischwasser auch dort beansprucht, wo Fangrechte inzwischen in den Besitz der daran gelegenen Herrschaften gelangt waren; es ist daher erklärlich, dass zur Zeit, als die landesfürstlichen Mitfischrechte an der Mur oberhalb Graz wieder kräftiger betont und auch in der Gegend um Leoben theoretisch geltend gemacht wurden, der Allerheiligenfischer dies benützte und die Zulassung zur Mitfischerei um Bruck und Leoben verlangte. Als 1708 der Klosterfischer im Fischwasser der Stadt Leoben den Fang auszuüben begann, wurde er von der Stadtobrigkeit vertrieben. Das Klarissinnenstift berief sich auf den Wortlaut des Privilegs von 1626, die Stadt auf den bisher ungestört genossenen Besitz ihrer Fischerei. Die Kammerprokuratur entschied zugunsten des Klosters und trug Leoben auf, bei sonstiger Strafe dem Klosterfischer in dem Distrikt der Stadtgemeinde das Mitfischen ausüben zu lassen. Dagegen erhob die Stadtgemeinde Einspruch und legte nach

[1]) Solche Legitimationen, die die Äbtissinnen den jeweiligen Klosterfischern ausstellten, sind mehrfach abschriftlich im Landesarchiv, Spezialarchiv Graz, Klarissinnenkloster, enthalten. Als Klosterfischer diente der genannte Vinzenz bis zum Jahre 1626; ihm folgte sein Sohn Hans bis 1668, darauf dessen Witwe Kunigund bzw. deren Geschäftsführer; 1684 erhielt das Fischpatent ein gewisser Stefan Jadl.

mehreren Eingaben an die Hofkammer endlich 1718 ihren Rechtsstandpunkt ausführlich dar: „Ihr falle es gar nicht ein, dem Landesfürsten sein Fischrecht für seine Person, das er ja, wie das Jagdrecht, vi iuris vel dominii alti besitze, zu bestreiten, sie habe nur behauptet, dass dieses Recht nicht an die Klarissinnen übertragen werden konnte, weil es vor längst vergangener Zeit an die Hsch. Massenberg und teilweise an Leoben gekommen sei, entweder durch den Landesfürsten selbst oder per alienationem von der Hsch. Massenberg, wie auch tatsächlich seit unvordenklichen Zeiten die Stadt dort die Fischerei ausübe und sich niemals ein landesfürstlicher Fischer daselbst eingefunden habe. Es sei klar, dass der Landesfürst, wenn er ein solches Recht alieniert habe, dasselbe nicht wieder einem andern alienieren könne. Doch wolle die Stadt darüber nicht weiter rechten, sie halte nur an zwei Punkten fest, erstens, dass es nicht die Intention des Landesfürsten gewesen sei, den Klarissinnen eine Konzession im städtischen Fischwasser zu verleihen, sondern diese sich nur auf die landesfürstlichen oder sogenannten Freiwässer beziehe; zweitens, dass dieses Recht, wenn es auch wirklich einmal dem Kloster erteilt worden wäre, seither per non usum wieder hinfällig geworden sei. Für den ersten Punkt gelte als Beweis, dass Begünstigungen an Fischen den Klarissinnen bisher nur aus landesfürstlichen oder Freiwässern gewährt worden seien, wie z. B. auch aus dem kais. Revier im Mürztale jährlich einige Hundert Fische dahin gereicht würden, während von Leoben niemals auch nur ein einziges Stück geliefert worden sei. Ferner sei es Tatsache, dass das Kloster seit Erhalt des vermeintlichen Privilegs, also seit 1626, bis 1708 sich niemals desselben bedient hat und die Stadt ruhig und ohne Einwendung ihr Recht ausgeübt habe, so dass alle gesetzlichen Verjährungsfristen längst abgelaufen und ein allenfalls bestandenes Recht erloschen sei. Auch die Fischereirechtskommission von 1676 habe der Stadt Leoben ihre Fischerei ohne Beschränkung belassen, woraus klar hervorgehe, dass die Stadt damals ihre Gerechtsame ordnungsgemäss erwiesen habe. Wenn vom Gegenteil behauptet werde, eine Verjährung durch Nichtübung sei ausgeschlossen, weil die Mitfischbegünstigung des Klosters eine Fundation alimenti gratia wäre, ist dieser Einwand irrig, weil das Kloster selbst sein Dokument ein Privileg und nicht eine Stiftung nenne, und in selbem das Wort Fundation gar nicht vorkomme. Auch sei der Fischbezug aus Leoben kein notwendiges Aliment des Klosters, da dieses genug Fische von anderweit beziehe, wie denn auch der Stiftsfischer, als er im März 1718 hieher gekommen und den Stadtrichter um Erlaubnis zum Mitfischen gebeten, selbst erklärt habe, dass wegen des Fischmangels in dem Leobener Revier sich eigentlich die dortige Fischerei gar nicht verlohne.“ [1])

[1]) Konzept im Landesarchiv, Spezialarchiv Graz, Klarissinnenkloster. Das undatierte Konzept stammt nach einer Bemerkung im Text von 1718. Andere Akten über diesen Streit im Spezialarchiv Leoben.

Wenn auch eine behördliche Entscheidung dieses Streitfalles in den Akten nicht vorliegt, kann doch als sicher gelten, dass die Klarissinnen ihr Begehren, den Allerheiligenfischer auch bis Leoben hinauf zu entsenden, nicht durchzusetzen vermochten, weil später immer nur die Gegend von Frohnleiten als obere Grenze des Allerheiligenfischrayons genannt wird und vom Leobener Revier nicht mehr die Rede ist. In den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts ergaben sich aber auch mancherlei Streitigkeiten bezüglich der unteren Grenze; es scheint daher das Kloster damals versucht zu haben, den Fangbereich seines Fischers nach Möglichkeit auszudehnen. 1727—37 kam es zu einem Konflikte mit dem Herrn von Grünbach, der damals Weissenegg besass; es handelte sich dabei wohl um das südliche Ende der Allerheiligenfischerei, die Gegend um Werndorf.[1])

Um 1701 starb der letzte männliche Sprosse des Geschlechtes der Eder von Kainbach und es fiel dessen gleichnamiges Gut bei Graz nach einer schon im 17. Jahrhundert getroffenen Verfügung an das Allerheiligenkloster im Paradeis.[2]) Obwohl dieses Ereignis ausser allem Zusammenhang mit unserem Klosterfischerrechte steht, muss es doch erwähnt werden, da die spätere Zeit einen solchen Zusammenhang auf künstlichem Wege herstellte und das Allerheiligenfischerrecht, im Gegensatze zu seiner geschichtlichen Entwicklung, auf viele Jahre an die genannte Herrschaft kettete. Diese Verbindung mit Kainbach geschah zur Zeit der Klosteraufhebungen 1782, denen auch das Klarissinnenstift im Paradeis zum Opfer fiel. Dessen Besitzungen wurden dem Religionsfonds einverleibt, und das Klostergut Kainbach der staatlichen Verwaltung unterstellt. Bezüglich des Allerheiligenfischerrechtes waren nun zwei Fälle möglich. Es konnte entweder als lediglich den Nonnen des Paradeiserstiftes gewährtes, persönliches Recht dieser Korporation nach ihrer Auflösung, also nach Verschwinden des Rechtssubjektes, als erloschen angesehen werden; oder als ein nutzbares Recht der aufgelösten Körper-

[1]) Leider sind viele im Archiv des Klarissinnenklosters darüber vorhanden gewesene Akten verloren; im Landesarchiv befindet sich ein „Elenchus alter Urkunden und Schriften" des Klosters, aus dem man ersieht, dass auch über die Fischerei mancherlei vorhanden war. So enthält das genannte Register u. a.: Nr. 35, Verordnung wegen Ausweisung der Fischweide in der Mur, 1603; Nr. 42, Patent wegen Fischensgerechtigkeit des Klosters, 7. November 1607; Nr. 50, Berainung der Fischweid; Nr. 91, Verordnung wegen des Klosters Fischensgerechtigkeit, 9. September 1626; Nr. 94, Abschriften der Privilegien von 1607 u. a.; Nr. 312, Species facti über Fischereigewalttätigkeit des Herrn von Grünbach, 1733; Nr. 330, Abschied in eadem causa; Nr. 334, Anbringen des Konvents gegen Herrn von Grünbach, 1733; Nr. 337, Bericht der Hofkammerprokuratur in dieser Sache, 8. April 1737; Nr. 391, Acta die Fischerei betreffend.

[2]) Andrä Eder von Kainbach hatte vor seinem Tode (1652) aus seinen Gütern Kainbach und Maut Zeiring ein Fideikommiss gebildet und sie für den Fall des Aussterbens des Mannsstammes den Klarissinnen gewidmet. Schmutz, Geschichte von Unterzeiring in Zeitschrift des historischen Vereins III, S. 52.

schaft als Teil ihrer Einkünfte gelten und hatte als solches auf den Rechtsnachfolger, den Religionsfonds, überzugehen. Die mit der Inventur betrauten Beamten nahmen begreiflicherweise den letzteren Standpunkt ein. Da für das nunmehrige Religionsfondsgut Kainbach eine eigene Verwaltung bestellt werden musste, wurde dieser aus praktischen Gründen auch die Administration des Allerheiligenfischerrechtes übertragen, und so geriet das letztere in Zusammenhang mit dem genannten Gute und wurde schon kurze Zeit darauf als dessen Bestandteil angesehen.

1787 war das richtige Verhältnis der Allerheiligenfischerei noch in lebendigem Bewusstsein, denn nach mehrfach zitiertem Ausweis über den Fischnutzen im Eggenberger Bezirk[1]) besitzt „die kk. Hofkammer die vorhin zu den Klarissinnen gehörig gewesene Schnurfischersgerechtigkeit an der Mur (Allerheiligenrecht)". Doch in der „Historischen Beschreibung des Religionsfondsgutes Kainbach"[2]) von 1802 heisst es bereits: „Zu diesem Gute gehört die Flussfischerei im Murflusse und zwar von dem Markte Frohnleiten an bis an die Murbrücke zu Wildon mit der Schnur; dann von der Leinwandbleiche zu Graz bis zur Schrottenbachischen Wiese mit kleinem Zeug, und endlich das ganz alleinige Fischen am Mühlgang von der Leinwandbleiche bis zum Schrottenbachschen Wehr." Vergleichen wir diese Definition mit den 1603—1626 erteilten Privilegien,[3]) so erscheint die Ausdehnung der Murstrecke bis zur Wildoner Brücke bemerkenswert; möglicherweise ist diese Fixierung des Endpunktes auf eine Entscheidung bzw. einen Vergleich im vorhin erwähnten Streite mit Weissenegg zurückzuführen; das Fischen im Mühlgange, der die klösterliche Fischweide im Westen begleitete, ist schon in der erzherzoglichen Resolution vom 3. Mai 1603 angedeutet; wenn jetzt vom alleinigen Fischen darin die Rede ist, kann dies auch so gedeutet werden, dass der Allerheiligenfischer eben der letzte und einzige Rest der ehemals darin tätigen Fischer war, da die landesfürstliche Fischerei längst aufgehört hatte und auch die Eggenbergsche aus der immer mehr und mehr in den Stadtbereich gezogenen, mit Häusern verbauten Gegend des Mühlganges allmählich verdrängt worden sein mochte. Auffallend ist jedenfalls, dass in der Definition von 1802 die Beschränkung auf einen Fischer, die in keiner der späteren fehlt, nicht enthalten ist; ob dies nur auf Ungenauigkeit des Berichterstatters oder einer gewissen Absicht der Verwaltung beruht, die an dieser Beschränkung nicht das geringste, ja eher ein gegenteiliges Interesse hatte,

---

[1]) Auch im Josefin. Kataster von 1789 (Landesarchiv) ist in der Steuergemeinde Graz die kk. Hofkammer als Nutzniesserin der Murfischerei mit 20 fl. Jahreserträgnis angeführt.

[2]) Landesarchiv, Spezialarchiv Kainbach.

[3]) Nach dem vorhin erwähnten Elenchus ist nach 1626 eine wesentliche Änderung, etwa durch Erteilung neuer Privilegien oder dgl. nicht eingetreten.

bleibe dahingestellt. Tatsächlich wurde die Bestimmung, dass nur ein Fischer (als Nachfolger des Klosterfischers) das Allerheiligenfischerrecht ausüben dürfe, in der Zeit von 1800 an durchbrochen, weil das genannte Recht vom Staate und später auch von den privaten Besitzern Kainbachs in Teilstrecken verpachtet wurde, so dass naturgemäss der gleichzeitige Betrieb durch mehrere Personen eintreten musste. Um 1796 war das ganze Revier um 30 fl. Jahreszins verpachtet; um 1806 wurde es in drei Teile zerstückelt, von Frohnleiten bis zur Murbrücke, von dort bis zur Wildoner Brücke nebst der Kleinzeugfischerei an der Leinwandbleiche; als dritter Teil galt der Mühlgang. Diese drei Strecken wurden um 10, 14 bzw. 6 fl. ausgerufen und meist um 40—50 fl. erstanden. Das Gleiche geschah, als 1818 die Herrschaft Kainbach vom Staate verkauft wurde und in den Besitz des bekannten steiermärkischen Topographen Karl Schmutz überging.

Aus den Pachtkontrakten jener Zeit[1]) ersehen wir, dass damals mit der Ausübung des Allerheiligenfischens durch mehrere Personen gerechnet wurde, denn wir lesen darin die Androhung: „Sollte der Pächter oder seine Leute während dieser Jahreszeit (Strichzeit) im Fischfange betreten werden u. s. w.“ Wenn daneben in denselben Kontrakten die Einschränkung dieser Fischereigerechtsame auf „eine Schnur und eine Stange“ enthalten ist, kann das nur so viel heissen, dass jeder Teilpächter oder dessen Organe immer nur mit einem Angelzeuge den Fischfang ausüben sollten.

Es ist nicht zu leugnen, dass die nunmehr eingebürgerte Betriebsart der Allerheiligenfischerei über die ursprünglichen Bestimmungen hinausging und namentlich die Teilung unter mehrere Pächter anfechtbar war. Doch dauerte es bis 1834, dass endlich einzelne an der Murstrecke mitfischberechtigte Dominien gegen die üblich gewordene Betriebsart dieses ihnen ohnehin lästigen Fischereirechtes, das sie auch mit dem Spottnamen „Bettelfischen“[2]) belegt hatten, auftraten. Dies waren Peggau und Gösting. Am 3. September 1834 schrieb die Gutsverwaltung von Peggau nach Kainbach, dass in ihrem Revier ein Fischer als Beauftragter des Kainbachschen Bestandfischers gefischt habe; dies sei unzulässig, da das gar nicht dem Gute Kainbach, sondern nur den Klarissinnen zugestandene Recht dahin beschränkt gewesen sei, dass nur ein Fischer mit der Schnur und dieser in einem Gange nur auf- oder abwärts fischen und es überhaupt nicht auf mehrere übertragen werden dürfe. Die Antwort Kainbachs lautete lakonisch, dass das Allerheiligenrecht Eigentum des Religionsfonds geworden, von

---

[1]) Z. B. vom 30. November 1818 bzw. 2. August 1820 im Landesarchiv, Spezialarchiv Kainbach.

[2]) Weil es ursprünglich nur eine auf Bitten des Klosters erteilte Wohltat war.

diesem dem Gute Kainbach einverleibt und damit 1818 verkauft worden sei; doch wurde ohne weiteres zugegeben, dass die Ausübung des Fanges durch einen zweiten Fischer unstatthaft sei. Zu gleicher Zeit richtete auch die Verwaltung von Gösting eine Beschwerde ans Gut Kainbach. Sie habe in Erfahrung gebracht, dass das sog. Allerheiligenfischen mehreren Pächtern überlassen wurde, und es hätten sich wirklich schon zwei solche Fischer im Göstinger Fischereidistrikt gezeigt und nach Belieben den Fang ausgeübt.

Dieses vom 28. September 1834 datierte Schreiben ist insofern wichtig, als es den Inhalt der Bedingungen mitteilt, unter denen die Allerheiligenfischerei bisher ausgeübt werden durfte. Wann diese Bedingungen und durch wen selbige festgesetzt worden waren, ist nicht ersichtlich; möglicherweise stammen sie aus der Zeit, da die Verpachtung des Allerheiligenfischens Platz griff und die an der Mur sesshaften Dominien sich vor zu arger Belästigung und vor schädlichen Eingriffen in ihre Rechte durch Abmachungen sicherzustellen suchten, die eine starke Einengung der Bewegungsfreiheit des Allerheiligenfischers bedeuteten. In dem Schreiben aus Gösting heisst es:

a) Es wurde immer nur ein Allerheiligenfischer in der ganzen Strecke von Frohnleiten bis Wildon geduldet. Um das gehörig überwachen zu können, musste er sich bei jeder dort eine Fischerei besitzenden Herrschaft als Pächter mit Vorweisung des Originalkontraktes bekannt geben,

b) diesen letzteren überhaupt zur Legitimierung stets bei sich tragen.

c) Die gleiche Namhaftmachung hat auch vorher zu geschehen, wenn der Pächter das Fischen nicht selbst, sondern durch einen Anderen ausübt und

d) wenn der Pächter das Fischen an einen Afterpächter überträgt; was aber, wie es sich von selbst versteht, nur mit seinem ganzen Rechte geschehen kann, da eine teilweise Afterpachtung ebensowenig, wie eine teilweise Hauptverpachtung, Platz greifen kann, weil im ganzen Distrikt nur ein Allerheiligenfischer bestehen darf. Wohl aber steht es dem Gute Kainbach oder dessen Fischereipächter frei, sich mit den Pächtern der einzelnen Herrschaftlichen Hauptfischensgerechtsamen wegen Freilassung oder Nichtbefischung ihrer Distrikte einzuverstehen, woraus aber für die übrigen Distrikte keine Mehrbelästigung entstehen darf, weil

e) sich der Allerheiligenfischer nach der Natur des Zugeständnisses und nach altem Herkommen nur ein-, höchstens zweimal in der Woche in einem Distrikte fischend blicken lassen darf.

f) Derselbe darf aus diesem Grunde auch, wenn er im Aufwärtsfischen begriffen war, nie am nämlichen Tage im selben Distrikte wieder

abwärts fischen und nie an demselben Tage und an der gleichen Stromseite (noch einmal)[1]) aufwärts fischen.

g) Er darf in der Laichzeit der Edelfische das Fischen nicht ausüben, bei sonstiger Strafe.

h) Er darf nur im Hauptstrom, keineswegs aber in einem Seitenarme der Mur fischen.

Von diesen Bestimmungen, die zum grössten Teile den ursprünglichen Verleihungsbedingungen entsprechen, sind namentlich jene beachtenswert, die eine einseitige Bevorzugung bestimmter Fischwasserstrecken durch den Allerheiligenfischer verhindern sollten. Die Herrschaften empfanden dessen Fischereibefugnis überhaupt als eine ihnen unbequeme und lästige Sache, sie suchten sich also wenigstens davor zu schützen, dass der Allerheiligenfischer nicht etwa einzelne, besonders ergiebige Strecken des Flusses allzuhäufig aufsuche und dort dem Fischereiberechtigten die Beute wegfange, während er andere, fischärmere Stellen unbeachtet lasse; er sollte daher das ganze Revier gleichmässig frequentieren.

Gleichzeitig erklärte Gösting, dass es alle sogenannten Allerheiligenfischer so lange aus seinem Fischwasser-Distrikte abschaffen werde, bis nicht einer sich als einzig berechtigter Fischer ordnungsgemäss legitimiert habe.

Auch Peggau stellte sich auf einen ähnlichen Standpunkt, ging jedoch noch einen Schritt weiter, indem es überhaupt die rechtliche Existenz des Allerheiligenfischens nach Aufhebung des Paradeisklosters anzweifelte. Am 31. Dezember 1834 schrieb diese Herrschaft nach Kainbach, laut des Peggauer Stockurbars reiche die herrschaftliche Fischereigerechtsame von der Ausmündung des Mühlbaches in die Mur bis zum Siebenbründl ohne alle Beschränkung und ohne Nennung eines Mitfischberechtigten; ein solcher müsste daher seinen Anspruch erweisen; bis dahin werde die Herrschaft alle derartigen Fischer abschaffen. Die den Klarissinnen persönlich zugestandene Erlaubnis, mit einer Stange und einer Schnur zu ihrem Bedarfe zu fischen, habe kein dingliches, übertragbares Recht bewirkt, da sie an keinem Reale haftete und mit der Aufhebung des Klosters gleichfalls aufgehört habe. Weder der Religionsfonds, noch das Gut Kainbach hätten seither ein Fischereirecht erworben, auch nicht durch Verjährung, da für eine solche noch die alte, längere Frist und nicht die des neuen bürgerlichen Gesetzbuches gelte. Um jedoch allen Streitigkeiten ein Ende zu machen, sei Peggau bereit, eine einmalige Entschädigung von 40 fl. zu zahlen, wenn Kainbach einen intabulationsfähigen Revers ausstelle, in dem es auf alle Fischerei in der Mur innerhalb des Peggau'schen Reviers verzichtet.

[1]) Die in Klammern gesetzten Worte fehlen im Original, sind aber hier zur leichteren Verständlichkeit eingefügt.

Kainbach wollte jedoch kein mittleres Teilstück verkaufen, erklärte sich aber bereit, den gewünschten völligen Verzicht auf die ganze obere Strecke von Frohnleiten bis zur Weinzettelbrücke gegen Zahlung von 200 fl., dem Kapitalswert des Pachtzinses von 10 fl., auszustellen; der geforderte Preis war jedoch Peggau zu hoch; diese Herrschaft erklärte sich noch 1837 bereit, das Allerheiligenfischerrecht in der genannten Ausdehnung, aber nur zu einem billigeren Preise, abzulösen.[1]) Hier brechen die Akten ab, das Projekt scheiterte an der Höhe des Kaufschillings und das Allerheiligenfischen blieb im bisherigen Umfange bei Kainbach. Mit diesem Gute wurde es 1843 an Ignaz Ramsauer verkauft; später erwarb es der Konvent der Barmherzigen Brüder in Graz, der es jedoch aus seinem Zusammenhange mit dem Gute wieder löste, und selbständig veräusserte. Seither hat es mehrfach seine Besitzer, bzw. seine Pächter gewechselt, besteht aber, freilich unter mancher, durch die modernen Verhältnisse bedingten Einschränkung, bis zum heutigen Tage.

Einmündende Bäche.

Rechtes Ufer:

Der Göstingerbach. Der untere Teil dieses Baches ist als Eigenfischwasser der Herrschaft Gösting bereits oben erwähnt; der obere Teil und zwar „bis zur Mühl hinter Gösting durch die Einöd hinein, zu der Herrschaft Tal gebraucht“,[2]) also bis zur Talmühle, gehörte zum Schlosse Tal und es ist bereits in der Gültschätzung 1542[3]) der Brüder Sebastian und Jakob Windischgrätz der zum Schloss gehörige Maierhof, Wald und „ein Bächl“ mit 600 Pfd. Pf. bewertet. Als „von Altersher überkommene“ Fisch- und Krebsenbächlein Tals werden im Stockurbar dieses Gutes von 1569[4]) der Göstingbach nebst seinen Zuflüssen, dem Heidenteichbach, dem Elsbach bei Winkeln entspringend (jetzt Winkelbach), „bis zum Weiher“, d. i. dem kleinen Teich hinter dem Mardersberg, dem Edelbach „von der Schlüsselhofer Brucken bis in den untern Mühlteich“ angeführt. Im Theres. Kataster werden diese Bächlein als Fischwässer nicht mehr genannt; ihr Ertrag war neben der wertvollen Teichwirtschaft, die Tal betrieb, verschwindend.

Linkes Ufer:

Der Andritzbach und der Schöcklbach. Diese Bäche gehörten im Bereiche der Andritz im 16. Jahrhundert zu dem landesfürstlichen Herrschaftsamte Aigen. Im reformierten Urbar dieses Amtes von 1572[5])

---

[1]) Die obige Darstellung ist den Akten im Landesarchiv, Spezialarchiv Kainbach, entnommen.

[2]) Landesarchiv, Stockurbar fasz. 21, Nr. 54, f. 132!

[3]) Gültschätzungen 1542, fasz. 42.

[4]) Landesarchiv, Stockurbar fasz. 76, Nr. 179, f. 58. 59.

[5]) Landesarchiv, Stockurbar fasz. 1, Nr. 1.

findet sich unter den Vorschriften für den Inhaber des Amtes Aigen auch ein (21.) Artikel über das dortige Fischen. Zunächst wird darin dem jeweiligen Inhaber aufgetragen, das Fischereirecht in Andritz öfter auszuüben, um die Gerechtsame nicht fahrlässig zu verlieren, also das gleiche wie bei der gegenüberliegenden Herrschaft Gösting. Diese Bemerkung bezieht sich wohl auf andere dortige Wasserläufe, denn der Andritzbach war besonderer Bestimmung vorbehalten. Mit Pfandvertrag vom 24. September 1552 überliess Ferdinand I. das früher dem Leonhard von Harrach um 5300 fl. verpfändet gewesene Amt Aigen in gleicher Weise dem Philipp Frh. v. Breuner, und zwar alles, was vor alter Zeit von dem Gf. Schaumburg an den Landesfürsten gekommen, mit Ausnahme des „Fischwassers an der Andritz, so wir zu unserer Lust vorbehalten". Der gleiche Vorbehalt findet sich bei der Vergebung an Gottfried Frh. Breuner von 1572.[1]) Damals war also der Andritzbach, dessen oberer Teil ja heute noch als prächtiges Forellenwasser gilt, ähnlich wie die Brunnquelle zu Krieglach, der Befischung durch den Landesfürsten vorbehalten, und es heisst im obengenannten Urbar weiter: „Dieweil Ihre frstl. Dchl. aber berührtes Fischwasser Andritz selbst inhaben und gebrauchen, werden die jetzigen und künftigen Inhaber dasselbe hegen, fleissigere und mehrere Achtung darauf geben und sich desselbigen auch selbst zu enthalten wissen." 1622 wurde das Amt Aigen mit Gösting dem Hans Ulr. v. Eggenberg verkauft und die Verwaltung mit Gösting vereinigt, daher erscheint auch im Theres. Kataster der Andritzbach als Fischwasser dieser Herrschaft.

Der Grazbach, der aus dem Zusammenflusse des Kroisbaches mit dem Ragnitz- und Stiftingbach entsteht, war als Fischwasser bedeutungslos und wird daher als solches nicht erwähnt. Er und seine Zuflüsse gehörten zu den Dominien, die sie durchflossen: Kroisbach, Kainbach,[2]) Sparbersbach und zur deutschen Ordenskommende am Bach.

Der Petererbach bei St. Peter, bei Engelsdorf mündend, wird nur als Fischweidgrenze im Verzeichnisse der Fischweiden von 1624[3]) (Gemeinde Neudorf) genannt.

Der Raaba- oder Autalbach mit dem Wöblingbach und der Fernitzerbach lieferten keinen nennenswerten Ertrag und werden als Fischwässer nicht erwähnt.

---

[1]) Schmutz, a. a. O. I, S. 29. Kopie der Pfandverschreibung von 1552 im Statthaltereiarchiv, Kammergutakten.

[2]) In den älteren Urbaren dieses Gutes, z. B. dem von 1620 und dem von 1730, beide im Landesarchiv, Spezialarchiv Kainbach, ist von Fischwässern überhaupt nicht die Rede.

[3]) Statthaltereiarchiv, Innerösterr. Akten fasz. 89.

i) Die Mur von der Wildoner Talenge bis zur Landschabrücke bei Leibnitz.

Die Fischereirechtsverhältnisse dieses Murabschnittes zeigten ähnliche Beschaffenheit wie die in der Umgebung von Judenburg. Die Fischerei in der Mur wurde von den umliegenden Herrschaften seit alten Zeiten ausgeübt, so dass sich vielfache Gewohnheitsrechte entwickelten und in einzelnen Teilen dieses Abschnittes mehrere Dominien mitfischberechtigt wurden. Während aber um Judenburg die Ingerenz des Landesfürsten, seine Anteilnahme am Fischereirechte daneben noch fortbestand, war der landesfürstliche Einfluss unterhalb Wildon schon frühzeitig nahezu geschwunden; selbst die Tätigkeit des landesfürstlichen Fischmeisters hörte hier auf, ist ja doch in allen Instruktionen vom 16. Jahrhundert an Weissenegg (Turndl) als Endpunkt seines Amtsrayons angegeben. Der Grund dieser Erscheinung liegt wohl hauptsächlich darin, dass die Mur vom Grazer Becken abwärts aufhört, vorwiegend Edelfischwasser zu sein und deshalb dem unmittelbaren Interesse des Hofes entrückt war.

Von Grosssulz abwärts, wo die ehemals landesfürstlich gewesenen, um 1620 an Eggenberg gekommenen Fischweiden aufhörten, hatte neben dem Stift Reun bei Werndorf die Herrschaft Weissenegg das Fischereirecht in der Mur. Über die Fischereiverhältnisse dieses Gutes wissen wir, dass zuzeiten dessen Fischereigerechtsame im Murflusse weiter ausgedehnt war, als man nach den Burgfriedgrenzen annehmen sollte.

Weissenegg hiess bis ins 16. Jahrhundert gewöhnlich Turndl (Turnl, Türnl);[1] bei der Lehensverleihung 1563 wünschte Bartlmä von Weissenegg die Aufnahme dieser Bezeichnung an Stelle der alten, was insofern zugestanden wurde, als beide Namen „zum Türnl jetzt Weissenegg" in den Lehensbrief kamen.[2] Darin finden wir als Zugehör zum Schlosse „Gericht, Freiung, Fischweid, Wildbann und Holzung" ohne genauere Begrenzung angeführt; das gleiche findet sich auch in späteren Lehensbriefen. Erst aus Zeillers Bericht von 1677 erfahren wir, dass damals Weissenegg „Fletz-, Tragl- und Archfischen bis zur Landschabrücke cum exclusione des Hoffischmeisters" ausübte, und zwar „vermöge einer abgeführten Weisung ad perpetuam rei memoriam, welche Weisung aber verwerflich, einseitig und ohne Einberufung eius, cuius interest abgeführt worden". Es war demnach darüber eine Rechtsentscheidung zugunsten Weisseneggs erflossen, die aber von der Kommission wegen mangelhaften Verfahrens nicht anerkannt wurde.

In welchem Umfange sich kurz darauf die Herrschaft selbst das Fischereirecht zuschrieb, ersehen wir aus einem Bestandvertrage vom

---

[1]) Der Name Weissenegg erscheint schon 1542 in der Gültschätzung. Zahn, St. Miszellen S. 434.

[2]) Landesarchiv, Lehensakten Weissenegg.

18. Februar 1691, in dem Josef Arm. v. Grünbach die „von altersher zu Weissenegg gehörige Fischens- und Archgerechtigkeit“ auf drei Jahre dem Michael Fux in Neudorf verpachtete.[1]) Es heisst darin: „Die Weisseneggsche Fischereifreiheit nimmt ihren Anfang von der Grazer Brucken abwärts bis auf Wildon mit allerlei Zeug, von der Wildoner Brucken abwärts nur mit der Fletz zu fischen bis auf die Landschaftsbrucken (Landschabrücke). Obzwar in diesem Distrikt mehrere Herrschaften eines oder anderen Fischens sich anmassen, ist doch zu wissen, dass in der Weisseneggschen Fischweiden, so bei Unter-Fernitz Brückel seinen Anfang hat und hinab bis Wildoner Brucken währt, das Archrecht und Traglfischen, ausser was sich aus Übersehen möchte eingeschlichen und praescribiert sein, allein der Herrschaft Weissenegg zustehet. Belangend aber das Fletzfischen, tun sich zwar von der Herrschaft Oberwildon und von Rohr aus dessen betragen, aber die Herrschaft Oberwildon ist den Fang bei der Herrschaft Weissenegg anzusagen und um billigen Preis zu lassen schuldig, welche Freiheit aber unter diesem Bestand nicht begriffen und nur darum angezeigt ist, damit die Bestandleut auf die Fletzfischer Acht haben, dass sie sich allein im Fischen der Flösserfahrt in der Mur halten und nicht in die Murarme fahren.“ Der Verpächter behielt sich ferner das Reusenfischen für die „Hofstätter“ zwischen St. Jakob bei Enzelsdorf und dem Schlosse[2]) vor, ebenso das Fangen der Speisefische zu seiner Hausnotdurft — ausser des Tragl- und Fletzfischens — und endlich das „Rekreationsfischen“, wenn etwa Gäste kämen. Die Fischarche wurde mitverpachtet; sollte durch Hochwasser und dergleichen deren Verlegung notwendig werden, haben beide Vertragsteile die Kosten zu tragen. Ihren Fang an Edelfischen haben die Pächter zunächst der Herrschaft „anzusagen“ und um eine festgesetzte Taxe zu verkaufen. Der Pachtzins betrug vierteljährlich 82 fl. und um 2 Dukaten = 7 fl. Fische in natura.

Weissenegg unterschied demnach eine ihr allein zum Fischen mit Tragl und Arche zustehende Strecke, vom Fernitzerbrückel bis zur Wildonerbrücke, also innerhalb seiner Herrschaftsgrenzen und darüber hinaus noch Mitfischrechte, die oben bis an die Grazer Brücke gereicht haben sollen und unter Wildon sich mit den Rechten von Oberwildon und Rohr berührten, wobei Weissenegg nach seiner Behauptung über ersteres Dominium eine gewisse Fischnutzungshoheit besass. Auch in einem ähnlichen Bestandskontrakt vom 18. Februar 1692[3]) sind obige Umfangsgrenzen aufgezählt. Einen dokumentarischen Beweis für alle diese Einzelheiten kennen wir nicht, auch bei der Fischereirechts-

---

[1]) Statthaltereiarchiv, Gubernialakten fasz. 41, Nr. 57.

[2]) Diese genossen es als Entschädigung für die Aufsicht und den Dienst bei den dortigen Wehrbauten.

[3]) Statthaltereiarchiv, Gubernialakten fasz. 41, Nr. 57.

nachweisung 1749 vermochte Weissenegg sein behauptetes Fischereirecht lediglich nur durch einen Lehensbriefextrakt von 1583, der wie der von 1563 nur das Wort „Fischweid" enthält, durch die erwähnten Bestandverträge und solche von 1727 und 1747, sowie durch die protokollarische Aussage eines gewesenen Fischers, dass er und sein Vorfahr zusammen über 50 Jahre im Dienst der Herrschaft mit Tragl, Rinngarn, Spenitzgarn und Fletz zu allen Zeiten gefischt habe, zu stützen. Auch der Theres. Kataster enthält nichts Beweisendes darüber, sondern nur die Tatsache, dass damals die Fischerei um 350 fl. jährlich verbeständet war. Die so ausgedehnte Murstrecke der Herrschaft Weissenegg muss aber später eine Kürzung, und zwar um das Gebiet zwischen Wildon und der Landschabrücke erfahren haben, denn im 19. Jahrhundert[1]) wird als Fischereirevier Weisseneggs nur mehr die Strecke zwischen dem Fernitzer Brückel und der Markt Wildoner Gemeinde, also nur der innerhalb der Grundbesitzgrenzen der Herrschaft fliessende Teil angegeben. Daneben erfahren wir auch, dass Weissenegg laut Lehensfassion 1772 das Recht hatte, „das Wasser im Murstrom nach Erfordernis zu heben und in das Rinnsal der Fischarch einzuleiten, sowie zweimal im Jahre Fach zu schlagen, während welches Fachschlagens mit der Flossfahrt innegehalten werden muss".

Ramsauer (S. 116) gibt in seinem 1871 erschienenen Buche an, dass Weissenegg das Recht des Fischens an beiden Murufern von Grosssulz abwärts bis Wildon sowie im linksseitigen eigenen Mühlgang habe. Dabei wird auch ein aussergewöhnliches Fischereirecht Weisseneggs erwähnt, nämlich, dass diese Herrschaft befugt war, mit dem Fletznetze dreimal im Jahr zu beliebiger Zeit im Hauptstrom der Mur von der mittleren Grazer Murbrücke bis Wildon fischen zu dürfen;[2]) wir erkennen darin eine genauere Fassung des schon im 17. Jahrhundert von Weissenegg behaupteten Mitfischrechtes aufwärts bis zur Grazer Brücke.

In der Murstrecke zwischen Wildon und der Landschabrücke waren die Herrschaften Oberwildon, Markt Wildon, Rohr, Laubegg, Hornegg, Grottenhof (Seggau) und zum Teil auch der Markt Leibnitz sowie das Gut Retzhof fischereirechtlich beteiligt.

Die Herrschaft Oberwildon besass wohl schon vermöge ihrer Landgerichtsgewalt von altersher das Fischereirecht in der Mur. Die „Gerechtigkeiten" des Landgerichtes wurden schon im 15. Jahrhundert den Pflegern dieser damals landesfürstlichen Burg überlassen; ein „Fischwasser" wird ausdrücklich in der Urkunde vom 12. Juli 1521 erwähnt, da es samt dem Schlosse, Landgericht und anderem Zugehör dem Ul-

---

[1]) Göths Materialien, Weissenegg.

[2]) Schreiner, Grätz. Ein naturhist., statist.-topograph. Gemälde, S. 44; Ramsauer, Topograph.-statist. Darstell. der Umgebung Graz, S. 116.

rich Leysser überlassen wurde.[1]) Im Wildoner Stockurbar, das 1580 vom Bestandinhaber Georg Leysser auf Befehl der Regierung angelegt wurde,[2]) heisst es nur, dass die Herrschaft an freier Mur, Lassnitz und Kainach zu fischen habe. Nach dem Verkaufe dieser landesfürstlichen Burg ging das Fischwasser auch an die neuen Besitzer über. Im Bericht über die Fischereirechtskommission von 1676 heisst es, dass die Herrschaft ihr Fischereirecht vermöge Kaufbriefs und Urbarii vom Landesfürsten besitze; Grenzen sind dort ebensowenig angegeben wie im Theres. Kataster, in dem nur von der Mur schlechthin sowie von einer Fischarch die Rede ist. Auch im Botenregister bei Erhebung der Fischereirechte 1749 bezeichnete die Herrschaft ihre Befugnis bloss mit den Worten: „Das Fischen in der Mur bis vor Graz, dann Kainach und Lassnitz.“[3]) Erst ca. 1840 findet sich eine Grenzbestimmung des Oberwildoner Revieres, danach reichte es damals von Werndorf bis Lebring.[4])

Der landesfürstliche Markt Wildon muss als solcher gleichfalls ein Murfischereirecht — innerhalb des Marktburgfrieds — besessen haben; 1749 wird es als „das Fischen am Murstrom und dessen Haggen“ erwähnt,[5]) gelangte später aber durch Kauf am 30. Juni 1772 an die Herrschaft Oberwildon.[6])

Von Wildon abwärts bis zur Landschabrücke besassen Mitfischrechte auch die Herrschaften Rohr und Laubegg.

In dem Urbar von Rohr (1573)[7]) wird schon ein „Fischwasser“ dieser Herrschaft, doch ohne nähere Angabe, erwähnt.

Nach dem Theres. Kataster hatte Rohr (seit Beginn des 17. Jahrhunderts dem Stift Reun gehörig) „von altersher auf der Mur vom Wildonschen Landgericht bis zur landschaftlichen Brucken“ zu fischen und nach derselben Quelle auch eine „extraordinari Fischereigerechtigkeit jährlich viermal auf der Mur von unter Feldkirchen bis auf Lebring“; letztere wurde aber um 1749 als unergiebig nicht ausgeübt; wir haben es also hier, wie in Weissenegg, mit einem dem Konfinfischen oberhalb Graz verwandten ausserordentlichen Fischereirechte zu tun, das sich weit nach oben bis in die ehemals landesfürstlichen, später Eggenbergischen Fischweiden erstreckte.

Auch eine Fischarche der Herrschaft Rohr ist im Theres. Kataster erwähnt; sie lieferte aber keinen befriedigenden Ertrag. Im 19. Jahr-

---

[1]) Schmutz, Histor.-topograph. Lexikon der Steiermark IV, S. 304.

[2]) Statthaltereiarchiv, Stockurbar Nr. 44, fol. 51[1].

[3]) Statthaltereiarchiv, Gubernialakten fasz. 41, Nr. 63.

[4]) Göths Materialien, Oberwildon.

[5]) Statthaltereiarchiv, Gubernialakten fasz. 41, Nr. 63.

[6]) Göths handschriftl. Materialien, Magistrat Wildon.

[7]) Landesarchiv, Spezialarchiv Rohr.

hundert[1]) wird als obere Grenze des Rohrschen Fischereireviers die Wildoner Brücke, als untere die Landschabrücke angegeben; als mitfischberechtigt erscheinen Oberwildon (bis Lebring), Laubegg und Seggau.

Die Herrschaft Laubegg hatte laut Urbar von 1650[2]) Mitfischrecht auf der Mur von der Wildoner Brücke bis Vogau oder zur Landschabrücke, und zwar mit Rinngarn, Fletz, Tragl, Wat und anderen Netzarten. Nach derselben Quelle waren die Bachsdorfer schuldig, die gefangenen Fische nach Laubegg „anzusagen" und um billigen Preis zu verkaufen; auch hatten der Bischof von Seckau namens der Herrschaft Seggau sowie die Herrschaft Rohr das Mitfischrecht, doch durften diese, soweit sich Laubeggs Grundstücke erstreckten, kein Netz ins Wasser lassen. Im Theres. Kataster findet sich die gleiche Begrenzung. Im 19. Jahrhundert[3]) wird als obere Grenze wieder die Wildoner Brücke, als untere aber das Setzmaierkreuz (Retzneierkreuz)[4]) ohne nähere Bezeichnung genannt, mit der Bemerkung, dass in dieser Strecke die Fischerei „teils allein, teils mit den Herrschaften Ehrenhausen, Seggau und Rohr" gelte.

Die Herrschaft Hornegg besass bei St. Margarethen oberhalb Lebring das Recht des Schallbrechens, d. i. Eisfischens, soweit die Grundstücke der herrschaftlichen Untertanen an das rechte Murufer grenzten. Diese im Theres. Kataster erwähnte Befugnis wird in einem Fischwasserverzeichnis der Herrschaft von 1796[5]) genauer bezeichnet: „Das Schallbrechen-Fischrecht in der Mur bei Lebring an jenen Orten, wo Horneggsche Untertanengründe an die Mur anrainen und diese sogenannte Haggen in die Gründ heraus macht, und welche Haggen zur Winterszeit zu brechen die Herrschaft Hornegg das Recht hat." Auch in Göths Materialien (Hornegg) ist dieses Schallbrechen in der Mur „nächst den obrigkeitlichen Rustikalgründen" erwähnt.

Zum Gute Grottenhofen (nördlich von Leibnitz) verzeichnet der Theres. Kataster eine nicht genauer begrenzte Fischerei an der Mur, die sich wahrscheinlich nur an dem rechten Ufer längs der Grundstücke dieses Gutes ausdehnte. Bei der Fischereirechtserhebung 1749 gab das Gut als Grenzen seiner Mitfischgerechtsame das Wildoner Hochgericht und die Landschabrücke an, ohne einen Nachweis dafür vorzulegen.[6])

---

[1]) Göths handschriftl. Materialien, Rohr.

[2]) Auszug. Statthaltereiarchiv, Gubernialakten fasz. 41, Nr. 58.

[3]) Göths handschriftl. Materialien, Laubegg.

[4]) Vgl. unten Teilstrecke K, Anm. bei Herrschaft Wagna. Auch eine neueste Ausschreibung des Laubegger Fischereirechtes (Tagespost, Graz, 21. Aug. 1912) nennt Retznei als untere Grenze.

[5]) „Anschlag und Beschreibung der zur Staatsherrschaft Hornegg eigentümlichen Flussfischereien" im Landesarchiv, Spezialarchiv Hornegg.

[6]) Statthaltereiarchiv, Gubernialakten fasz. 41, Nr. 65.

Diese Fischereigerechtsame kam bei der Vereinigung Grottenhofens mit der bischöflichen Herrschaft Seggau,[1]) etwa um 1740, an letztere. Das vorhin bei Rohr und Laubegg erwähnte Mitfischrecht Seggaus dürfte danach mit der ehemals Grottenhofschen Gerechtsame verschmolzen sein.

Das Schall- und Haggenfischen auf der Mur zur Winterszeit „an den Neudorfer Gründen“[2]) besass der Markt Leibnitz schon von altersher; es wird in dieser Form schon im Urbar von 1613[3]) erwähnt, bei der Erhebung der Fischereirechte 1749 erklärte jedoch der Markt, keines in der Mur zu besitzen.[4])

Ähnliches Haggen- und Eisfischrecht auf dem eigenen Grund und Boden besass nach dem Theres. Kataster auch Gut Retzhof bei Leibnitz nebst dem Mitfischrechte auf den Haggen der Leitringer Gemeinde.

Das mehrfach erwähnte Mitfischrecht der Herrschaft Seggau in der Mur wird in dem Urbar vom 5. Mai 1595 definiert: „Die Herrschaft Leibnitz hat auch die Gerechtigkeit nicht allein auf der Mur, so lang das Landgericht währt, auf allerlei Weis zu fischen, sondern auch Arch zu schlagen, wie auch auf den Gängen und Lahnen zu fischen Macht.“[5]) Im Begleitbericht der Herrschaft zur Einlage bei der Fischereirechtserhebung 1749 heisst es, dass dieses Fischrecht sich erstrecke „in der Mur neben anderen Gültenspossessoribus als Herrschaft Rohr, Wagna und Laubegg coniunctim und zwar als weit das Seggausche Landgericht bemarksteinet ist, nämlich vom Hochgericht zu Wildon bis an die Landschabrücke“.[6])

Einmündende Flüsse und Bäche.

Rechtes Ufer:

Die Kainach mit ihren Zuflüssen. In diesem Flussgebiet waren zahlreiche Herrschaften begütert, daher entstanden hier schon frühzeitig zahlreiche Fischereirechte, so dass das Kainachgebiet zu den fischereirechtlich verwickeltsten Gegenden Steiermarks zählte.

Der leichteren Übersicht halber teilen wir den Fluss samt Nebengewässern in drei Abschnitte: 1. vom Ursprung bis zur sogenannten Heiligenstatt unter Voitsberg, 2. von dort bis zur Gösslmühle, 3. von da bis zur Mündung in die Mur bei Wildon.

Erster Abschnitt, vom Ursprung bis zur Heiligenstatt.

Die oberste Kainach stand fischereirechtlich den dort begüterten Dominien zu, also der zum Stifte St. Lambrecht gehörigen Herrschaft

[1]) Vgl. Schmutz a. a. O. III., S. 575.
[2]) Neudorf am linken Murufer, gegenüber Leibnitz.
[3]) Landesarchiv, Handschrift Nr. 1152.
[4]) Statthaltereiarchiv, Gubernialakten fasz. 41, Nr. 62.
[5]) Vidim. Auszug in Statthaltereiarchiv, Gubernialakten fasz. 41, Nr. 64.
[6]) Vgl. Teilstrecke K.

Piber, ferner den Herrschaften Greissenegg (Hanstein, Hauenstein), Kainach und Obervoitsberg.

Unter den Bestiftungen, mit denen Herzog Heinrich II. von Kärnten das Kloster St. Lambrecht am 3. Januar 1103[1]) ausstattete, wird auch „Pibertal" mit allen Zugehörungen und der Fluss „Cheinach cum omnibus illo pertinentibus, piscationibus, castrorum venationibus etc." ausdrücklich angeführt. In der Bestätigungsurkunde desselben Herzogs, d. d. Mainz, 17. Januar 1114[2]) ist obigen Worten nach „venationibus" noch eine genauere Grenzbestimmung „usque ad flumen Tvikwitz[3]) dictum" beigefügt. Bald darauf wurde unter anderen Stiftsgütern auch der Besitz im „Pibirtale cum omni foresto et piscationibus" von Sophie Gräfin von Schala und ihren Söhnen Heinrich und Sigehard angefochten; doch in dem vom Erzbischof Eberhard I. von Salzburg zwischen den Streitteilen vermittelten Vergleich von 1151 wurde die gräfliche Familie bewogen, gegen eine Geldsumme von 120 Mark und Überlassung anderer Klostergüter auf die im Pibertale gelegenen zu verzichten.[4]) Seitdem gehörte die Fischerei im oberen Kainachtal, auch als Pibertal bezeichnet, dem Stifte bzw. dessen Gute Piber, soweit nicht andere weltliche Besitzer darauf als Pertinenz ihres Grundeigentums Anspruch hatten. Solche waren die Herren von Kainach (Alt- und Klein-Kainach) und die Inhaber der Herrschaft, die ursprünglich Hanstein,[5]) (Haunstein, Hauenstein), später Greissenegg hiess. Letzterer Gutskomplex war von altersher landesfürstlicher Besitz und lehensweise vergeben, im 15. Jahrhundert zugleich mit Feste Voitsberg; so erhielt am 16. November 1443 Hans Lawn u. a. „die Festen Hauenstein mit ihren Zugehörungen . . . . . der Fischweide daselbst auf der Kainach und im Schöntal, die Feste Voitsberg enhalb der Kainach, die Fischweid von dem Steg unter der heiligen Statt auf dem Wasser, das da heisst die Kainach, und auf der Graden bis an die Alm an des Abts Wasser von St. Lambrecht . . . ."[6]) Die Tochter des Belehnten, Margarete, heiratete den bekannten Andrä Greissenegger, mit dem der Sitz der Herrschaft ins gleichnamige Schloss bei Voitsberg verlegt wurde, so dass von da an der Hansteiner Anteil an der Fischerei im oberen Kainachtal als Greisseneggsche Gerechtsame erscheint.

Andrä von Greissenegg kam wegen dieses Fischwassers bald mit Piber bzw. dem Stift Lambrecht in Konflikt. Aus einer Urkunde vom 16. August 1469[7]) erfahren wir, dass Kaiser Friedrich III. dem

[1]) Zahn, Urkundenbuch I, S. 111 u. 112.
[2]) Ebenda, S. 118.
[3]) D. h. Teigitsch.
[4]) Zahn, Urkundenbuch I, S. 326.
[5]) Alte Feste im obersten Kainachtale.
[6]) Starzer, Landesfürstl. Lehen, S. 270.
[7]) Landesarchiv, Urk. Nr. 7291 b.

Ernst Prangker, Andrä Geler dem Ältern und Bernhard Pewrl befahl, die Klage des Abtes Johannes, Andrä Greissenegger tue an einer Alm und Wäldern bei Hanstein . . . . und an dem Wasser und Fischweid auf der Kainach ihm und dem Gotteshaus Eingriff, zu prüfen, einen gütlichen Vergleich zu versuchen oder sonst über die Sache weiter zu berichten. Nach dem gewaltsamen Tode des Greisseneggers und der nachherigen Einziehung seiner Güter gelangte die alte Feste Hanstein nach mehrfachem Wechsel um 1483 als Lehen oder pfandweise in den Besitz St. Lambrechts;[1]) der Fischereianteil Hansteins aber, der an Greissenegg gekommen war, blieb bei letzterem Besitztum, wie auch die Dominien Alt- und Kleinkainach sowie die landesfürstliche Burg Obervoitsberg ihre dortigen Mitfischrechte behaupteten. Natürlich kam es diesbezüglich mit der Herrschaft Piber, die sich auf das ursprüngliche Recht stützte, noch zu mehrfachen Streitigkeiten.

Als Bartlmä von Pernegg 1496 die Pfandschaft auf Greissenegg bekam, suchte er von den Zugehörungen des Gutes soviel als möglich an sich zu ziehen, darunter auch die Fischerei an der Kainach oberhalb und unterhalb des Schlosses. Am 3. März 1497 schrieb er an Abt Johannes von St. Lambrecht, er habe sich bei der Pfandübernahme verpflichten müssen, „nichts von der Fischerei in der Kainach entziehen zu lassen," und es sei ihm bei diesem Anlasse mitgeteilt worden, dass „die Lawn und Greissenegger auf der Kainach zwei Teile und der Pfarrer von Piber einen Teil zu fischen habe, wenn die Herrschaften fischen, sonst aber nicht".[2]) Demnach hätte dort gemeinsames Fischen mit Teilung der Beute in bestimmtem Verhältnis bestanden. Am 22. Mai 1497 berichtete der stiftische Pfleger in Piber, Jörg Hinnberger, an den Abt, dass der Pernegger ihn habe rufen lassen, um ihm den Inhalt der Beschwerden mitzuteilen, die er gegen den Abt bei den Landesregenten vorzubringen gedenke. Der Abt habe behauptet, dass er (Pernegger) ihn von der Fischweid drängen wolle; die von den Regenten angeordnete Kommission hätte bestimmt, dass der Abt das Fischwasser unter dem Schlosse verschonen soll; trotzdem lasse dieser es durch seine dort ansässigen Bauern „in den Grund ausöden" und nehme scheinbar nichts wahr. Die Kainach gehöre ganz bis zum Schlosse Haunstein zu Greissenegg, und nur der Abt hätte den Streit entfacht, während der Pernegger das Fischwasser für den Kaiser erhalten und schützen wolle.[3])

1498 war der Streit noch unentschieden; im Urbar von Greissenegg findet sich aus diesem Jahre die Bemerkung: „Die Fischweid, genannt

---

[1]) Janisch, Topograph.-statist. Lexikon der Steiermark I, S. 548.

[2]) Landesarchiv, Spezialarchiv Piber, fasz. Fischerei.

[3]) Ebenda.

die Graden und Kuenach (Kainach) stehen in Irr, soll darum Entscheid geschehen und alsdann eingeschrieben werden.“ [1])

Die Entscheidung dürfte noch vor 1500, und zwar zugunsten Greisseneggs erfolgt sein, weil um 1500 Abt Johann bereits ausdrücklich das oben erwähnte Anteilsverhältnis der Kainachfischerei zwischen Greissenegg und Piber anerkannte. Um 1500 stand nämlich Abt Johannes auch im Prozesse mit dem Vormunde der Holleneggerschen Erben und Inhaber des Gutes Klein-Kainach, von Triebenegg, der das ius piscandi auf der Kainach namens seiner Mündel beanspruchte. In einer undatierten, inhaltlich auf die Zeit von 1500 bestimmbaren Eingabe des Abtes an die Stände heisst es nun, das berührte Fischwasser (Kainach im Pibertale) stehe unmittelbar dem Kaiser und dem Stifte zu, und „Ihre Majestät hat daran die Zweiteil und gehören zum Schloss Greissenegg und ich nur den Dritteil“. [2])

Dass die Fischerei Greisseneggs in der Gegend der Gradenmündung noch lange Gegenstand des Streites blieb, ersehen wir aus einer Bemerkung im Urbar der Herrschaft von 1574—77: „Item von Greissenegg an der Kainach abwärts zu fischen, bis zu dem alten Steg, der Krepflsteg genannt, bei der Heiligenstatt, welcher Steg gleichwohl abkommen und herauf bass überlegt worden, dessen Malstatt aber noch gar wohl zu erkennen.“ Dabei heisst es: „Item in den alten reformierten Urbaren [3]) wird befunden, dass in berührter Kainach aufwärts bis an die Graden zu fischen sei, es steht aber in Irrung und weil es noch mit der Herrschaft Obervoitsberg vor der hochlöbl. Regierung in unerörtertem Streit steht, so bleibe es bis auf dieselbe erledigt.“ [4]) Zur landesfürstlichen Herrschaft Obervoitsberg gehörten schon von altersher Fischereirechte an der Kainach, solange, als im 15. Jahrhundert diese Burg mit Hanstein bzw. Greissenegg in den Händen eines Besitzers (Lawn, Andrä v. Gr.) vereinigt waren, gab es bezüglich der Fischerei keine Differenzen; solche entstanden erst, als infolge der Katastrophe von 1471 sich die Gütergemeinsamkeit löste. Den hierdurch im 16. Jahrhundert geschaffenen Zustand ersieht man aus obiger Urbarsnotiz sowie aus dem gleichzeitigen Stockurbar (1577) der Herrschaft Obervoitsberg, [5]) in dem wohl vom Kainachwasser oberhalb des Oberdorfer Stegs bis in die Alm, aber keineswegs von dem Abschnitte an der Gradenmündung die Rede ist. Um 1577 erscheint also Greissenegg nach der Urbarseintragung nur mehr im zweifellosen Besitze der Kainachstrecke unterhalb des

[1]) Landesarchiv, Handschrift Nr. 1294, fol. 95 [1].

[2]) Landesarchiv, Spezialarchiv Piber, fasz. Fischerei; das Schriftstück ist von moderner Hand mit der Bleistiftnotiz „c. 1500“ versehen.

[3]) Hier ist wohl das von 1498 gemeint.

[4]) Reform. Urbar der Herrschaften Greissenegg usw. im gleichen Spezialarchiv.

[5]) Landesarchiv, Stockurbar fasz. 81, Nr. 191, fol. 257 [1].

Schlosses bis zur Heiligenstatt bzw. bis zu den Resten des nach aufwärts verlegten alten Steges daselbst, nicht einmal der um 1500 seitens des Lambrechter Abtes zugegebenen Zweidrittelfischerei in der oberen Kainach ist darin gedacht. Erst im Urbar von ca. 1620[1]) erscheinen diese Fischereirechte wieder aufgegriffen; das an der Gradenmündung wird als zweifellos Greisseneggisch und niemals strittig erklärt; bezüglich des Mitfischrechts an der oberen Kainach erfahren wir, dass selbiges neuerdings von St. Lambrecht aus angefochten wurde.

Um diese Zeit beanspruchte Bernhardin von Herberstein als Besitzer Greisseneggs von der Regierung die Anerkennung seines Fischereirechtes bis zum Gradenbach, und der Kammerprokurator gab zu, dass allerdings 1579 ein Fischereistreit zwischen Greissenegg und Obervoitsberg zugunsten der ersteren Herrschaft entschieden worden sei, doch könne man nicht klar ersehen, ob es sich damals just um die Gradenbachstrecke gehandelt habe. Wäre dies der Fall gewesen, sei es höchst auffallend, dass im Greissenegger Urbar keine Notiz darüber sich vorfinde.[2]) Im Urbar dieser Herrschaft von ca. 1620 wird nun die Fischerei bis zum Gradenbach — ohne Berufung auf ein Rechtsurteil — wieder angesprochen und die vorhin erwähnte Notiz im älteren Urbar mit nachstehenden Worten für irrig erklärt: „Von der Herrschaft aufwärts aber bis an die Graden allein und bännig zu fischen, und ist dieses Ort Fischwasser; als wie das Reform. Urbar Meldung tut, welche Herren Commissarii damalen unrecht berichtet worden, niemalen strittig gewesen, auch noch nicht." Um 1620 fühlte sich also Greissenegg wieder ganz im Rechte daselbst und bezeichnete die früheren Eintragungen über die Strittigkeit dieser Strecke als Irrtum. Sollte etwa dieses Urbar um 1626, zur Zeit, als Obervoitsberg in den Besitz Hans Sigmunds von Wagensberg gelangt war, der auch Greissenegg inne hatte, entstanden sein, würde sich der Wandel von selbst erklären, da eben beide Dominien nun wieder in einer Hand waren und das von Greissenegg darauf beanspruchte alte Recht keine Anfechtung seitens Voitsberg mehr zu befürchten hatte. Bezüglich des obersten Kainachstückes und des Verhältnisses zu Piber bzw. St. Lambrecht heisst es dagegen im genannten Urbar: „Mehr hat die Herrschaft Greissenegg mit dem Herrn Abten von St. Lambrecht von der Probstei Piber aus an der Kainach bis zum Ursprung dieses Baches und Fischwassers das Mitfischen, inmassen man dann wider gedachten Abt über abgeführte Weisungen in possessorio obgesiegt[3]) und seither des Mitfischens hinein bis zum Steg, welcher bei des Spitzen Haus ist, ruhig gebraucht und erhalten, jetzo aber klagt

[1]) Undatiertes, auf ca. 1620 bestimmtes Urbar im Spezialarchiv Greissenegg.

[2]) Statthaltereiarchiv, Kammergutakten Fisch.

[3]) Wohl die vorhin erwähnte Entscheidung um 1500.

Herr Abt von St. Lambrecht in petitorio, welches Recht noch schwebt." Über diesen neuerlichen Streit wissen wir,[1]) dass er im Jahre 1605 entbrannte, weil der Verwalter von Piber dem Greisseneggschen Fischer „auf der Wiesen zu der Gradener Kirchen unter der Afling" Fischzeug und Fische konfiszierte. Bernhard Freiherr von Herberstein, damaliger Inhaber Greisseneggs, klagte gegen den Abt Martin von St. Lambrecht wegen dieser Gewalttat, und es entspann sich ein endloser Prozess. Die definitive Regelung der dortigen Fischereirechtsverhältnisse dürfte wohl erst in einem 1720 zwischen den Grafen von Wagensberg als nunmehrigen Herrschaftsbesitzern und dem Stifte geschlossenen Kontrakte zu suchen sein,[2]) nach dem die Fischerei in leider nicht näher angegebener Weise zwischen beiden Parteien geteilt wurde; dabei fiel die Strecke vom Gurzensteg bis zur Gradenmündung zwar der Herrschaft Greissenegg zu, doch erhielt Piber darin das Vorrecht der Bestandnahme, und zwar um einen ermässigten Zins, weil das Stück vom Gurzen- bis zum Pörzl- (?) Steg der Alleinfischerei Greisseneggs vorbehalten wurde.

An der Fischwasserteilung von 1720 nahm auch die Herrschaft Obervoitsberg Anteil. Eine Fischweid dieser Herrschaft wird in einer Urkunde vom 9. April 1473 erwähnt,[3]) in der Kaiser Friedrich III. dem Hauptmannschaftsverweser in Steiermark, Wilhelm v. Saurau, als Verwesersold für die Burghut des Schlosses Voitsberg 250 Pfd. Pf. jährlich verschreibt und zur Erhöhung seiner Einnahme unter anderen „die gewondlich vischwaid auf dem wasser, so für Voitsperg rintt" auf die Dauer der Pflegschaft überlässt. Im Stockurbar von 1577[4]) heisst es über das Fischereirecht dieses Dominiums: „Das Fischwasser . . . . die Kainach genannt, fangt sich an bei dem Oberdorfer Steg, wenig oberhalb der Stadt Voitsberg und währt bis hinter die Alben, soweit es Fisch hat. In solcher Fischweid gehört der Zweiteil gegen Piber, der dritte Teil zur Herrschaft Obervoitsberg." Der Theres. Kataster sagt von diesem Drittelrechte: „Das mit der Herrschaft und Probstei Piber cumulativ nach dem Urbar genossene Fischwasser in der Kainach ist am 1. Mai 1720 zerteilt worden," ohne dass die Lage des Obervoitsberger Teiles erwähnt wird; es heisst nur, dass dieser Distrikt nunmehr verpachtet sei.

Für das 18. Jahrhundert haben wir folgende Angaben über die Fischereirechte an der oberen Kainach:

---

[1]) Aus Schriftstücken im Landesarchiv, Spezialarchiv Piber, fasz. Fischerei.

[2]) Ebenda, Brief des P. Willibald in Piber an den St. Lambrechter Prior P. Kilian vom 12. Mai 1720.

[3]) Hof- und Staatsarchiv in Wien, Cod. suppl. Nr. 419, fol. 175.

[4]) Landesarchiv, Stockurbar fasz. 81, Nr. 191, fol. 257[1].

Die Herrschaft Obervoitsberg besass nach dem Theres. Kataster in der Kainach nur die soeben erwähnte, aus der Teilung von 1720 stammende Strecke.

Der Herrschaft Greissenegg gehörte in diesem Flusse nach dem Theres. Kataster die ausschliessliche Fischerei von der Heiligenstatt aufwärts bis zum Teplersteg und von dort aufwärts bis zum Tetzlsteg, zwei Teile neben der Herrschaft Piber und Herrn von Apostelen,[1]) der „ein Ort mitzufischen" hatte.

Die Probsteiherrschaft Piber verzeichnet in der gleichen Quelle ihr Fischereirecht lediglich mit den Worten „in der Kainach". Darunter kann nur der Anteil mit Greissenegg und das in der Teilung von 1720 Erworbene verstanden sein.

Auch das Gut Alt-Kainach stand im Genusse eines Mitfischrechtes. Nach dem Urbar dieses Gutes von 1731 reichte dessen Fischwasser vom „Oberdorfer Steg bei des Entzingers Ofen und Wiesen an hineinwärts bis zu des Tätzl in der Eben Steg, Paulussteg genannt." Darin konnte Alt-Kainach „nach alter Gewohnheit" mit einem Schnurfischer, auch mit einem Bern bzw. Strudl fischen. Im Theres. Kataster werden als Grenzen des Alt-Kainacher Mitfischrevieres gleichfalls der Enzinger bzw. der Paulussteg angegeben; dabei ist auch die Mitfischberechtigung „dreier anderer Herrschaften" (d. i. Piber, Greissenegg und Obervoitsberg) erwähnt; auch im Botenregister von 1749[2]) wird diese Fischerei als „nicht bannig" bezeichnet.

Für das 19. Jahrhundert geben Göths Materialien nur spärliche Nachrichten. Piber und Alt-Kainach führen darin ihr Mitfischrecht im Kainachflusse mit Greissenegg an; für letztere Herrschaft fehlt jede Fischereiangabe, daher auch für Obervoitsberg, das mit Greissenegg vereinigt war.

Betrachten wir nun die innerhalb dieses Abschnittes in die Kainach fallenden Bäche.

Die im Bereiche der Gemeinden Gallmannseck, Oswaldgraben und Breitenbach in die oberste Kainach fliessenden Bäche, der Schlossgraben-, der Oswald-, der Türkengraben, der Breiten- und der Kohlbach werden erst im 19. Jahrhundert[3]) als ausschliesslich zur Herrschaft Piber gehörige Fischwässer genannt. Der bei Voitsberg mündende Tregistbach wird als Fischwasser in den Quellen nirgends erwähnt.

Der Gradenbach wird 1443 als ein zu Obervoitsberg gehöriges Fischwasser erwähnt;[4]) damals wurde es neben dieser Burg um der

[1]) Besitzer von Kainach; Schmutz a. a. O. I, S. 61 u. 62.

[2]) Statthaltereiarchiv, Gubernialakten fasz. 41, Nr. 63.

[3]) Göths handschriftliche Materialien, Piber.

[4]) Starzer, Landesfürstliche Lehen, S. 270.

Feste Hanstein dem Hans Lawn lebensweise überlassen. Im Stockurbar von 1498[1]) wird der Gradenbach als Fischwasser des Schlosses Lankowitz bezeichnet. Zu gleicher Zeit heisst es, wie schon oben erwähnt, im Urbar von Greissenegg,[2]) dass die Fischweid auf der Graden (und Kainach) strittig sei. Später ist bei Greisseneggs Fischereirechten der Gradenbach bzw. die Mündung in die Kainach immer nur als Grenzpunkt genannt; auf dem Bache selbst scheint keinerlei Fischgerechtsame dieser Herrschaft bestanden zu haben. Im Theres. Kataster ist bei dem damals (1749) dem Stifte Stainz gehörigen Gute Lankowitz der Gradenbach von dem Krennhofe[3]) an bis zur Mündung in die Kainach als ausschliesslich diesem Gute zustehendes Fischwasser angeführt.

Der Sallabach und sein Zufluss, der Katzbach, werden gleichfalls schon im Mittelalter als Fischwässer genannt. Im Montfortschen Gesamturbar von 1419 – 23[4]) finden wir bei dem Gute Krems, bzw. dem dazu gehörigen Amte „in der Salla“ verzeichnet „eine Fischweid in dem Sale von hinderist herauf aus dem Wald, das Wasser genannt Schassbach, bis derselb Bach fällt in das Wasser die Graden“. Im Kremser Urbar von 1589[5]) ist neben den andern Fischwässern dieser Herrschaft auch dieser Bach mit einem zweiten Namen angeführt: „Item eine Fischweid im Sale aus dem hindersten heraus aus dem Wald, das Wasser genannt der Schaisbach oder Katzbach, bis dasselbig Wasser in den Sallabach fällt, davon man etwa 200 geselchte Ferchen gedient hat und jetzt auf Wohlgefallen und Widerrufen ausgelassen, das man davon 2 Pfund Pf. dient.“ In den Fischwasserverzeichnissen Krems' von 1616 und später ist von diesem Fischwasser nicht mehr die Rede; der Katzbach erscheint vielmehr im Theres. Kataster als solches der Herrschaft Lankowitz und wird bei dieser Gelegenheit genau beschrieben: „In der Salla drei Bäche, das Schrottenbachl, Rafflerbachl und Kayenbachl,[6]) gehört der Herrschaft allein. Schrottenbach beginnt bei der Schrottenhube und verliert den Namen etwa $^1/_2$ Stunde lang bei des Josefbauern Sag. Rafflerbach beginnt beim Rafflergrund und mündet $^1/_4$ Stunde weiter in Schrottenbach. Kayenbach nimmt den Anfang und Namen bei des Josefbauern Sag und fallt nach 1 Stunde in den Sallabach.“ Nach der Karte haben wir es bei diesen Bächen mit dem Katzbach und seinen Quellbächen zu tun. Die Bezeichnungen Schrottgraben, Josefbauer und dabei eine Sägemühle bestehen noch heute.

---

1) Landesarchiv, Stockurbar fasz. 60, Nr. 137.
2) Landesarchiv, Handschrift Nr. 1294.
3) Am Zusammenflusse des Graden- und des Sallabaches.
4) Landesarchiv, Handschrift Nr. 6, fol. 78.
5) Landesarchiv, Spezialarchiv Krems, Urbar 1589, fol. 12[1].
6) So im Theres. Kataster. Vielleicht Abschreibversehen für „Kaczenbach“?

Den Sallabach selbst nennt das Lankowitzer Stockurbar von 1498 als Fischwasser dieser Herrschaft, doch ohne genauere Begrenzung. Der Abschnitt des Baches von der Mündung des Katzbaches[1]) bis zur Mündung in die Graden gehörte laut Theres. Kataster ausschliesslich zur Herrschaft Lankowitz („beginnt unterhalb der Kirche bei des Faschings Mühlschlag und dauert etwa 1½ Stunden bis zum sogenannten Krennhof, wo er in die Graden mündet").[2]) Im obersten Teil des Sallabaches hatte nach dem Theres. Kataster die Herrschaft Kainach (Alt- und Klein-Kainach) im 18. Jahrhundert, und wahrscheinlich schon früher, vermöge ihres dortigen Grundbesitzes das Fischereirecht. Da es vom Herrschaftssitze weit entfernt war, hatte es für diesen geringen Wert, darum heisst es auch: „Ein bänniges Fischwasser in der Salla bei der Alm, wird diesem H. Pfarrer, weil es zu weit entlegen, in Bestand verlassen um jährl. 8 fl."

(Fortsetzung folgt.)

---

[1]) Bei zwei Mühlen neben dem Gehöfte Fasching.

[2]) Die gleiche Begrenzung in der Ausschreibung dieser ehemals Lankowitzschen Fischwässer in der Neuen Freien Presse vom 29. Dezember 1912; der Ausrufspreis des Fischereirechtes im Graden-, Salla-, Scherz- (Katz-) und Schrottbach beträgt zusammen 12000 K.

Teichwirtschaft oder Wiesenkultur?

Der Vorschlag eines kurmainzischen Beamten von 1776.

Von

Joh. Schultze.

Ich habe in dem in Heft 2 veröffentlichten Überblick über die Geschichte der hessischen Teichwirtschaft gezeigt, wie man dort das nach hoher Blütezeit im dreissigjährigen Kriege verfallene Teichwesen im Anfange des 18. Jahrhunderts wieder zu einem gewinnbringenden Faktor im landesherrlichen Domänenbetriebe auszugestalten versuchte, wie aber diese Bestrebungen bei der unrationellen Bewirtschaftung der Teiche, den schlechten Absatzverhältnissen, dem geringen Interesse an der Fischnahrung und nicht zuletzt durch die immer mehr an Ausdehnung und Wert gewinnende Landwirtschaft und Viehzucht keinen Erfolg erzielen konnten. Man hatte in früheren Jahrhunderten, wo man eine rationelle Ausnutzung der Bodenfläche durch intensive Düngung noch nicht kannte und der dazu nötigen Viehzucht noch wenig Aufmerksamkeit bei uns geschenkt wurde, die Fischteiche meist grade an solchen Stellen angelegt, die sich vorzüglich zur Wiesenkultur eigneten und für eine aufkommende Viehzucht als Wiesen unentbehrlich sein mussten. Mit dem seit dem 18. Jahrhundert bemerkenswerten Fortschreiten der Landwirtschaft und dem damit steigenden Bedarf an Rindvieh, hob sich nun der Wert und die Rentabilität des Wiesenlandes immer mehr. Die damalige Teichwirtschaft konnte da, wo sie noch auf vortrefflichem Wiesenlande und damit auf zu teurem Boden obendrein vom heutigen Standpunkte aus unrationell betrieben wurde, den Vergleich in der Rentabilität mit der Wiesenkultur nicht aushalten. So kam es, dass ein Teich nach dem anderen im 18. und 19. Jahrhundert verschwand, weil der Landwirt, der auch mit der Stallfütterung noch nicht vertraut war, alles Heil in der Vermehrung des Weidelands sah.[1]) Für diesen in fast allen deutschen Territorien zu beobachtenden Vorgang ist ein Vorschlag charakteristisch, den der kurmainzische Amtspraktikant Karl Will zu Burgjoss und Orb über die bessere Benutzung der Amtsweiher 1776 an die kurfürstliche Regierung

[1]) Vgl. meinen Aufsatz über die Rindereinfuhr in den deutschen Territorien im 16. und 17. Jahrhundert in Conrads Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 1914, S. 624.

gelangen liess, und der mir deshalb einer Veröffentlichung wert scheint. Voranschicken will ich noch, was über die ehemaligen Fischteiche in jenem Gebiete, dem Bezirk Orb mit den Ämtern Orb (das bekannte Bad Orb), Hausen und Burgjoss, bekannt ist oder wissenswert erscheint. Im Bezirke der Kellerei Orb befanden sich nach einem Berichte von 1722[1]) einstmals 8 Weiher und 4 kleine Behälter. Diese Teiche gingen schon in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts ein, und zwar zwei infolge des Salinenbaues, die übrigen wurden zu Wiesen.

In der Kellerei Hausen besass die Landesherrschaft den Schafweiher ($11^1/_4$ Morgen), den Tränkweiher (ca. $^3/_4$ Morgen), den Hautzenweiher (über 2 Morgen), den Klingweiher (9 Morgen), den Frauenweiher (über $^3/_4$ Morgen), den Brauweiher, den Schönhofer Weiher und die Schlossgräben; in der Kellerei Burgjoss: Die Schlossgräben (ca. 3 Morgen), den Stachelweiher (2 Morgen), den Rickweiher (1 Morgen), den Seelenweiher (ca. $2^1/_2$ Morgen) und den Schafweiher (6 Morgen).

In diesen Teichen wurden im 17. Jahrhundert ausser Karpfen auch Orfen (wohl Goldorfen) gezogen.[2])

Schon im 17. Jahrhundert waren die Erträge nicht bedeutend, man wollte es deshalb 1683 mit einer Verpachtung der Teiche versuchen. Da zwei Interessenten nur ca. 30 Gulden boten, erklärte sich der Keller von Burgjoss bereit, die Pachtung für 40 Gulden zu übernehmen. Doch auch er verzichtete gleich darauf, da man die in den Teichen befindlichen Fische von der Pachtung ausnehmen wolle, und die Teiche blieben somit in herrschaftlicher Verwaltung. Der Keller schlug vor, die Forellen mit Salz zu besprengen und die Fässlein an den kurfürstlichen Hof zu versenden, die Karpfen jedoch, den Zentner für 8 fl., nach Frankfurt zu verkaufen. Die Kammer bestimmte jedoch auch bezüglich der Karpfen, dass sie fortan lieber an den Hof geliefert werden sollten, da der Preis von 8 fl. zu gering sei.[3]) Die Teiche wurden in der Folge mehrfach wieder hergestellt, ein auf Befehl der Mainzer Hofkammer 1765 erstatteter Bericht des Kellers zu Burgjoss verzeichnet die Grösse und den damaligen Zustand der Weiher.[4]) Man war bei der Kammer mit den Erträgen offenbar nicht ganz zufrieden und erwog Massnahmen zur Erzielung eines besseren Gewinnes.

Um sich in dieser Frage bei der Kammer einen Verdienst zu erwerben, unterbreitete nun 1776 der Amtspraktikant Karl Will zu Burg-

[1]) Staatsarchiv Marburg, Mainzer Hofkammer Kellerei Orb Nr. 1746. Der Bericht erfolgte auf Befehl der Hofkammer, die zu wissen wünschte, ob die Beibehaltung der Teiche der Aptierung zu Wiesen vorzuziehen sei.

[2]) 1675 betrug der Fang in den Teichen der Kellerei Hausen: 3030 Karpfen, 3250 Karpfensetzlinge, 320 Orfen, 500 Orfensetzlinge.

[3]) Staatsarchiv Marburg, Mainzer Hofkammer betr. Orb, Nr. 1224.

[4]) Ebenda, Nr. 1223.

joss das hier nachfolgende Gutachten.[1]) Lange Zeit, heisst es in seinem Begleitschreiben, habe er Bedenken getragen, den Bericht zu unterbreiten, da man das erlauchte Dikasterium mit keinen geringen Arbeiten verhinderen dürfe. Er fühle sich aber durch den Beifall ermutigt, den ein erster Vorschlag von ihm bei den dortigen Ämtern gefunden habe. Die Tatsache, dass die Weiher in dem genannten Bezirke gerade die besten Wiesentäler einnehmen, bildet auch hier das Hauptmoment.

Es findet sich keine Nachricht bei den Akten, ob dieser Vorschlag nähere Beachtung gefunden hat.

Jedenfalls sind die dortigen Teiche zunächst noch als solche erhalten geblieben und vom Aschaffenburger Hoffischer befischt worden. 1804 versuchte die Landesdirektion zu Aschaffenburg die Verpachtung der Teiche. Der Pächter behielt die Frohndienste der Untertanen, hatte aber die Frohngebühr zu zahlen.[2]) Bei der Neuverpachtung 1810 gingen jedoch die 1804 erzielten Pachtverbote erheblich herunter[3]) und eine weitere Abnahme zeigte sich 1816.

Nachdem schon vorher einzelne Teiche trocken gelegt waren, regte nun die Königl. bayrische Domänendirektion von neuem die Aufgabe des ganzen Teichbetriebes an, der Bericht des Kellereiamtes Orb hatte nichts dagegen einzuwenden, er erklärte, dass die Weiher dem Ärar wenig nützten, da die Fischzucht in dortiger Gegend nicht betrieben würde.[4])

Diese Vorgänge sind gegenwärtig von besonderem Interesse, da heute der Bedarf an Süsswasserfischen ständig steigt und eine Neuanlage von Fischteichen in allen Teilen des Landes an sonst wenig ertragreichen Stellen mit Recht als ein wichtiger Zweig innerer Kolonisation erscheint.

„Unvorgreiflich gehorsamster Vorschlag über die bessere Benutzung einiger im Amt Burgjoss befindlichen Weiher betr. 1776.

§ 1. Ich erblicke in dem Amt Burgjoss und Hausen beinahe 40 Morgen Weiher in den besten Wiesentälern. Der erste Anblick der Kosten und des davon entspringenden Nutzens sagt schon den Verlust für gnädigste Herrschaft vor. Indessen muss doch ein wahrer Cameralist auf die bessere Benutzung der Kammergüter sein Hauptaugenmerk wenden. Denn die Domänen sind die Hauptquelle in der Staatswirtschaft. Die Regalien werden nur als ein Nebenzweck benutzt, und die Steuern dienen nur zur Aushilfe.

§ 2. Werden daher die Domänen auf alle mögliche Art benutzt, so erhält der Regent die nötige Summe zur Bestreitung der grossen Haushaltung des Staats, ohne

---

[1]) Staatsarchiv Marburg, Kellerei Burgjoss Nr. 1223.

[2]) Ebenda, a. a. O., Nr. 1746.

[3]) Für den Waldweiher zu Hausen von 31 fl. auf 17 fl., den Tränkweiher von 10 fl. 30 Kreuzer auf 9 fl., den Hauzenweiher von 20 fl. 30 Kreuzer auf 13 fl., den Rückweiher von 13 fl. 30 Kreuzer auf 12 fl. Nur der Seelenweiher erzielte 1 fl. mehr mit 21 fl. 21 Kreuzer.

[4]) Ebenda, Nr. 1746.

grosse Steuern deshalb aufzulegen. Der Untertan wird auf diese Art mit wenigen Lasten belegt, ja er empfindet diese Leistung nicht einmal. Und welches Glück ist dieses nicht für einen Untertan?

§ 3. So gross demnach der Vorteil für den Regenten und Untertan die gute Benutzung der Kammergüter ist, so eifrig, so tätig soll man diesen Endzweck zu erreichen trachten. Eben dieses hat mich auch bewogen, meinen andern gehorsamsten Vorschlag diesem Gegenstand zu widmen. Die bessere Benutzung der Weiher kann auch leichtlich bewerkstelligt werden, da der Schaden allzu deutlich vor Augen liegt. Und dieses ist, was ich hier gehorsamst vortragen werde.

§ 4. Beweise ich daher den Schaden für gnädigste Herrschaft wegen den angelegten Weihern, beweise ich, wie die Weiher besser zu benutzen, beweise ich den Vorteil dieser vorgeschlagenen Art der Verbesserung, und widerlege ich die allenfalsige Einwände, so habe ich meines gehorsamsten Erachtens meine Absicht erreicht. Mein unmassgeblich untertäniger Vorschlag bestehet demnach aus 4 Abschnitten Im ersten werde ich den Schaden des höchsten Aerarii gehorsamst darlegen; im anderen wird man meine gehorsamst vorgeschlagene Art der Benutzung, und im dritten den Vorteil davon ersehen, endlich wird der vierte die Widerlegung der Einwürfe enthalten. Diesem vorgängig schreite ich zu der Bearbeitung meines Gegenstands.

I. Von dem Schaden der im Amt Burgjoss und Haussen angelegten Weiher.

§ 6. Die Weiher begreifen beinahe 40 Morgen, den Morgen zu 160 Ruten gerechnet, in sich. Sie sind sämtlich in den besten Wiesentälern angelegt. Die Lage, die Anzahl der vielen Morgen erfordert schon, dass diese Weiher entweder viel abwerfen müssen, oder dass sie gnädigster Herrschaft und den Untertanen sehr schaden.

§ 7. Will man erstes aus dem Grund beurteilen, so muss man seine Zuflucht zu der Kellereirechnung nehmen. Aus einem 10 jährigen Auszug des Ertrags und der Unkosten wird sich leichtlich der annus communis entdecken lassen. Ich lege zu diesem Ende den hier sub Nr. 1 befindlichen tabellarischen Auszug bei (s. Tab. S. 65). Vermöge dessen wäre der annus communis 59 fl. 17 1/2 Kreuzer. Ist dieses wohl ein Nutzen von einer so grossen Anzahl des Feldes? Und würde man in dem anno 1769 der Kellereirechnung die Unkosten finden, so wäre der Ertrag noch weniger; ja würde man die wenigen guten Weiher absondern, so wäre gar kein Nutzen von den übrigen, sondern der Ertrag und die Kosten würden gegeneinander aufgehen.

§ 8. Das erste ist demnach nicht, mithin ist der Schaden für gnädigste Herrschaft und für den Untertan der untrüglichste Schluss. Man darf auch nur die 40 Morgen in den geringsten Anschlag des Wertes bringen, so werden nicht einmal 2 % von dem Werte der Sache herauskommen. Und ist dieses nicht für gnädigste Herrschaft ein sehr grosser Schaden, wenn die Domänengüter wenig abwerfen und überdies dem Untertan nachteilig sind?

§ 9. Der Nachteil von den Weihern für die Untertanen ist offenbar. In den Wiesen besteht in hiesiger Gegend der ganze Schatz des Landmanns. Und in der Tat, dieselben sind wegen ihrer geringen Anzahl und wegen den vielen Morgen Wildfeld, welches wegen Mangel der Wiesen öd liegen bleibt, unschätzbar. Man würde gewiss kein Wildfeld antreffen, wenn auf den Wiesen das Futter fürs nötige Vieh und daher der Dung könnte gezogen werden. Am Fleiss der hiesigen Untertanen fehlt es nicht, und die Anzahl der Untertanen könnte von allen Seiten ersetzt werden. Die nicht hinlängliche Bevölkerung des Jossgrundes und die Faulheit der Einwohner sind demnach nicht die Ursache des häufig öd liegenden Wildfelds; sondern allein in dem Mangel der Wiesen und des Futters ist der Grund davon zu suchen.

§ 10. So unentbehrlich solchem nach die Wiesen sind, so muss der Untertan durch die Weiher nicht allein dieselben vermissen, sondern auch seine an die Weiher anstossenden Wiesen sind wegen der Nässe verdorben. Sein sämtliches Futter ist sauer

10jähriger Ertrag von den Teichen der Ämter Hausen und Burgjoss.

Jahr	Forellen		Geldwert 1 Pfund 16 Kreuzer		Karpfen		Geldwert 1 Pfund 12 Kreuzer		Hecht	Geldwert 1 Pfund 15 Kreuzer		Verschiedene Fische	Geldwert 1 Pfund 10 Kreuzer		Summe des Geldwerts		Unkosten		Gewinn		Verlust	
	Stück	Pfd.	fl.	Kr.	Stück	Pfd.	fl.	Kr.	Pfd.	fl.	Kr.	Pfd.			fl.	Kr.	fl.	Kr.	fl.	Kr.	fl.	Kr.
1766	68	102	26	12	194	582	116	24	—	—	—	—	—	—	142	36	231	22	—	—	88	46
1767	130	195	52	—	601	1803	360	36	—	—	—	—	—	—	412	36	128	20	284	16	—	—
1768	106	159	42	14	169	507	101	24	—	—	—	—	—	—	143	38	196	10	—	—	52	32
1769[1])	—	—	—	—	169	507	101	24	—	—	—	—	—	—	101	24	—	—[2])	101	24	—	—
1770	—	493	126	28	—	310	62	—	—	—	—	—	—		188	28	153	38	34	50	—	—
1771	—	243	66	36	—	694	138	—	170	42	30	39	6	30	253	36	289	24	—	—	35	48
1772	—	—	—	—	—	276	54	27	21	5	30	13	2	10	62	7	82	59	—	—	20	52
1773	—	379	102	4	—	982	191	54	87 1/2	21	52	19	3	10	319	—	152	10	167	50	—	—
1774	—	216	57	36	—	326	65	21	16	4	—	—	—	—	128	57	59	—	69	57	—	—
1775	—	71	18	56	—	986	192	42	75	19	—	1	—	10	230	48	97	30	133	18	—	—
Summe:	—	1858	492	6	—	6973	1384	12	369 1/2	92	52	72	12	—	1983	10	1390	33	791	35	197	58
																		ab	197	58		
															10jähriger Gewinn:				593	37		
															Jährlicher „				59	17 1/2[3])		

[1]) In den 4 ersten Rechnungen ist nur die Stückzahl der Fische aufgeführt, und es sind hier für die Umrechnung in Pfd. $1^1/_2$ Pfd. für 1 Forelle, 3 Pfd. für 1 Karpfen angenommen worden.

[2]) Für dieses Jahr gibt die Rechnung die Unkosten nicht an.

[3]) Der Preis der Fische ist hoch angesetzt, denn in der Rechnung von 1775, wo zuerst der Preis angegeben wird, ist 1 Pfd. Forellen und Karpfen mit 10 Kreuzern, 1 Pfd. Hecht mit 14 Kreuzern, 1 Pfd. sonstige Fische mit 8 Kreuzern bewertet worden.

und sonder grossen Nutzen. Der Untertan kann auf diese Art nicht Vieh genug halten, er kann nicht einmal sein ihm zugemessenes Feld ordentlich mit Dung bestellen. Und fällt nicht der Schaden auf gnädigste Herrschaft zurück? bekommt nicht dieselbe weniger Zehnte? Ja wenn die Weiher Wiesen wären, würden nicht noch mehr Menschen durch Anbauung der Wildfelder können ernährt werden? Würde nicht das höchste aerarium in allen Rubriken mehr Revenuen ziehen?

§ 11. Jedoch dieses ist noch nicht genug. Das Obst und sonstiges Gartengewächs, welches in dieser rauhen Gegend ohnehin nicht zum besten gerät, ist an den Weihergegenden besonders zu Burgjoss ganz verloren. Der von dem Wasser entstehende Duft und Reif, und dazu die hier gewöhnlich kalten Nächte lassen keinen Baum zur Fruchtbarkeit kommen, sondern die schönste Blüte verfriert, und so verschwindet dieser vortreffliche Zweig der Landwirtschaft gänzlich.

§ 12. Zu diesem allem kommen noch die wegen den Weihern vermehrten Frohnden, die Pest der Landesökonomie. Bei dem öfteren Fischen, bei dem Transport muss der Untertan frohnden; er muss seine Arbeit verabsäumen, ja er muss, da der Fischer öfters zur Erntezeit kommt, bei schönen Tagen seine Früchte auf dem Felde stehen lassen und bei nassem Wetter mit Schaden und mit dem grössten Verlust dieselben in seine Scheuern bringen.

§ 13. Gewiss alle diese Umstände legen den offenbaren Schaden des höchsten aerariums und der Landleute dar. Der Schluss ist also richtig, dass sie abzuschaffen seien. Allein sind alle Weiher, oder welche sind auszurotten? und wie sind sie zum besten der gnädigsten Herrschaft, wie zur Beförderung der Landwirtschaft zu benutzen? Dieses ist eben, wovon ich in nachfolgendem Abschitt zu handlen die Gnade haben werde.

II. Von der besseren Benutzung der Weiher.

§ 14. Ich habe bereits im ersten Abschnitt gezeigt, dass alle Weiher abzuschaffen seien. Allein ich weiss schon zum voraus, dass dieses einmal geschehen wird. Es ist zwar wahr, die Landwirtschaft ist ein wahres Kleinod des Staats. Wegen ihrer Beförderung bestrebt man sich auf alle Wege. Man teilt Prämien aus; man hebt Frohnden auf, und überhaupt sucht man alles, was ihrer Vermehrung schadet, zu vertilgen. Indessen muss der Hof zu Fastenzeiten doch mit Fischen versehen sein. Sollte man nun die Fische mit schweren Kosten aufkaufen, oder gar mit noch grösseren Auslagen aus fremden Landen sich bringen lassen, so wäre dieses ein offenbarer Schaden; ja die Fische würden auch teurer werden, wenn man sämtliche Weiher ausrotten würde. Der Fürst aber, der sich für das Wohl des Landes so sehr bestrebt, der seine Gesundheit und alles deswegen aufopfert, darf ebenmässig solche Speisen nicht vermissen, die Höchstdemselben zu seiner Erhaltung beitragen.

§ 15. Meine Gedanken bestehen demnach nicht auf der gänzlichen Vertilgung sämtlicher Weiher, sondern nur derjenigen, welche fast gar nichts eintragen und welche der gnädigsten Herrschaft der grösste Schaden sind, um wenigstens durch die Verminderung dem Übel ein wenig zu steuern. Ich rede solchem nach nur von der Ausrottung einiger Weiher zu Burgjoss (von der Austrocknung einiger Weiher zu Hausen werde ich in einem besonderen gehorsamsten Vorschlag zu handeln die Gnade haben) als des sogen. Hünersee, des Rücksee, des Seelensee und des unnötigen Fischbehälters.[1])

§ 16. Wie sind diese Weiher zu benutzen? wie ist der doppelte Endzweck, der Vorteil gnädigster Herrschaft und die Urbarmachung des Wildfeldes zu erwirken? Mein unmassgeblich gehorsamster Vorschlag wäre dieser. Man sollte diese 6 Morgen Weiher verkaufen, welche der Käufer zu Wiesen auf seine eigenen Kosten umschaffen müsste. Diesem sollte man eine Anzahl Wildfeld dazu messen, demselben eine

[1]) Die Grösse dieser Teiche gibt Will auf etwas über 6 Morgen an.

Wohnung bauen lassen und ein ordentliches Loosgut nach hiesigen Gebrauch, Gewohnheiten und Lasten daraus machen.

§ 17. Ich erläutere diesen meinen Vorschlag. Ich sagte, man sollte diese 6 Morgen verkaufen. Die Verpachtung ist meines Ermessens nicht zuträglich. Denn entweder müsste die Königl. Hofkammer oder der Pächter die Weiher zufahren und austrocknen. Allein für jene ist dieses kein vorteilhaftes Geschäft; man weiss, wie hoch und mit welchen schweren Kosten es vorgenommen wird. Dieser würde aber nie die Weiher zu vollkommenen Wiesen umschaffen Das Erinnern, dass seine Pacht sich endigen, und dass er seine Mühe zum Besten eines Dritten anwenden würde, wird ihm die Arbeit erschweren und vielleicht gar unmöglich machen. Andernteils wird durch die Pacht das doppelte Ziel nicht in dem wahren Mass erreicht. Denn die Urbarmachung eines gewissen Stück Wildfelds, wie auch ein grösserer Vorteil für gnädigste Herrschaft wird unterbleiben.

§ 18. Der Verkauf ist demnach unumgänglich nötig; jedoch werden diese 6 Morgen nur quoad dominium utile abgegeben; das Dominium directum behält sich immer gnädigste Herrschaft vor, gleichwie dieses bei allen hiesigen Loosgütern ist. Und in eben diesem Mass wird auch das Wildfeld zu diesen 6 Morgen Weihern gemessen. Die Anzahl Morgen des zuzumessendenWildfelds wird nach der Grösse der Weiher oder der umzuschaffenden Wiesen bestimmt. Will man aber die Anzahl des Wildfrevels verlässig in Ansehung der Wiesen bemessen, so muss man zuvor untersuchen, wieviel Vieh man auf 6 Morgen Wiesen ernähren, wieviel Dung von diesem Vieh gezogen werden und wieviel Morgen Feld man von dem daher entstehenden Dung bauen könne.

§ 19. Nach der Lehre aller Ökonomen werden auf 1 Morgen Wiesen, wenn man sonstige Futterkräuter dazu rechnet, 2 Stück Vieh ernährt. Dieses ist in den hiesigen Gegenden umsomehr möglich, da durch das Weiden in den Waldungen viel Futter den Sommer hindurch erspart wird. Auf diese Art können auf diesen 6 Morgen Wiesen 12 Stück Vieh ernährt werden. Nun erhält man von einem Stück Vieh, welches stets im Stalle bleibt, 200 Ztr. oder 8 Wagen Mist, den Wagen ad 26 Ztr. gerechnet. Ich will aber, da das Vieh durch die Sommerweiden und Salinenfuhren viel Dung verschleppt, nur fünf Wagen Mist annehmen, mithin zieht man von den 12 Stück Vieh 60 Wagen Mist.

§ 20. Hieraus lässt sich die Morgenzahl des Wildfelds leichtlich bestimmen. Ein Morgen magerer Boden, gleichwie das Erdreich hier sehr schlecht ist, bedarf 6 Morgen Mist; solchem nach können jährlich 10 Morgen mit Dung bestellt werden, und also kann man zu diesen 6 Morgen Weihern oder anzulegenden Wiesen 38—40 Morgen Wildfeld zu messen. Der Landmann düngt 10 Morgen jährlich zur Wintersaat, 10 Morgen bebaut er mit Sommerfrüchten und 10 Morgen lässt er brach liegen; die übrigen 8 oder 10 Morgen kann er zu Gemüse, Kartoffeln und sonstigen Futterkräutern benutzen. Auf diese Art können diese 40 Morgen wohl gebauet und die Salinenfuhren dabei geleistet werden, besonders da durch den Mist von den Schweinen und Geisen, die der Landmann ebenmässig hält, und die noch nicht sind gerechnet worden, der allenfalsige abgegangene Dung völlig ersetzt werden kann. In Ansehung der zu bauenden Wohnung, so müsste zu Burgjoss der Platz dazu angewiesen werden, denn die meisten Weiher liegen nahe an Burgjoss. Damit aber auch das Haus ordentlich gebaut werde, so wäre der Riss zuvor von dem Kurf. Amt zu genehmigen, und ebenso müsste dieses Losgut zur Erntezeit 1 Jahr vor der Ausfischung der Weiher versteigert werden, wovon unten (§ 35) ein mehreres.

§ 21. Dieses wäre solchemnach das neue Loosgut. Und nun hinge es nur ab ob sich auch Liebhaber hierzu melden würden. Allein wer wird wohl diese Last übernehmen? würde sich wohl einer vorfinden, der dieses Loosgut gleich bezahlte, ohne einigen Nutzen in etlichen Jahren ziehen zu können, ja der überdies noch die Auslagen

für die Fuhren, für das Bauholz und sonstige Erfordernisse bestreiten würde? Ich glaube nicht. Man muss daher diesen Verkauf begünstigen.

§ 22. Mein unmaßgeblich gehorsamster Vorschlag wäre demnach dieser: Man sollte das Loosgut, nämlich die 6 Morgen Weiher und 40 Morgen Wildfeld, welches der Käufer nach seinem Gefallen sich wählen darf, verkaufen, jedoch so, dass er binnen 3 Jahren von allen Lasten frei sein solle; dass er von dem Kaufschilling keine Zinsen zahle, ja, dass ihm sogar das zur Erbauung einer Wohnung nötige Holz 3 Jahre lang geborgt würde. Nach 3 Jahren aber sollte er das Holz bezahlen, die Hälfte des Kaufschillings verzinsen, und die übrigen Lasten, wie ein jeder Loosgutbesitzer entrichten, nach dem 6. Jahr aber die Hälfte des Kaufschillings bezahlen und die andere Hälfte verzinsen, welche ihm auch als ein Grundzins auf dem Gut könnte stehen bleiben.

§ 23. Bei diesen Begünstigungen bin ich überzeugt, dass sich Liebhaber einfinden werden, besonders da die Wohnung zu bauen erlaubt wird, und da überhaupt die Loosgüter hier sehr gesucht werden. Übrigens sollte man doch auf einen bemittelten Käufer sein besonderes Augenmerk nehmen, denn ein Armer kann weder die Vorlage bestreiten, noch die grosse Arbeit auf sich nehmen, da er vom Tagelohn leben muss.

§ 24. Auf diese Art wären bei dem Verkauf des neu zu errichtenden Loosguts folgende Bedingnisse festzusetzen:

1. dass Käufer binnen einem Jahr die Weiher zufahren und austrocknen solle. Ebenso soll er
2. seine Wohnung in dieser Zeit, wenigstens was den meisten Teil betrifft, hergestellt haben. Zu besserer Bewirkung dieses soll Käufer
3. die Freiheit von Frohnden, Schätzung und übrigen Lasten 3 Jahre lang von Zeit der Versteigerung gerechnet, geniessen. Eben daher soll er
4. das dazu benötigte Holz gegen bare Bezahlung der Forstgebühren doch so erhalten, dass er gnädigste Herrschaft erst nach 3 Jahren bezahle und soll ihm
5. der Kaufschilling 3 Jahre ohne Interessen belassen werden, jedoch dass er nach Verfliessung dieser Zeit die Hälfte nur verzinsen, nach Verfliessung von 6 Jahren, von der Zeit der Versteigerung gerechnet, die eine Hälfte bezahlen und die andere Hälfte verzinsen solle. Dagegen würde
6. dem Steigerer das Recht erteilt, von je 40 Morgen Wildfeld nach seinem Gutdünken die besten zu wählen.

§ 25. Dadurch glaube ich meinen untertänigen Vorschlag genugsam erleutert zu haben. Ich schreite daher zum ferneren Gegenstand, nämlich: ob dieses auch gnädigster Herrschaft und dem Untertan vorteilhaft sei.

III. Von dem Vorteil der gehorsamst vorgeschlagenen Benutzung einiger Weiher.

§ 26. Dieses ist kein Vorteil des höchsten Aerarii zu nennen, welcher nicht zugleich das Wohl der Untertanen befördert Dergleichen Einkünfte widerstreben dem allgemeinen Hauptgrundgesetz des Regenten, der Glückseligkeit seines Volkes, und sind auch nicht wohl Einkünfte zu nennen. Nein! sie vermindern vielmehr, wo nicht gleich, doch in der Folge die Einnahme des Staats. Übrigens zeigen mir alle Handlungen einer K: H: Landesregierung Hochderselben gerechte Denkungsart, alle Untertanen glücklich zu machen. Ich würde dahero mich nicht unterstehen, mit diesem gehorsamsten Vorschlag aufzutreten, wenn er nicht den Vorteil gnädigster Herrschaft und des Untertanen zum Zweck hätte.

§ 27. Diese Verwandlung der Weiher ist gnädigster Herrschaft vorteihaft. Ich beweise es mit nachfolgendem. Die gemeldeten 6 Morgen Weiher tragen dem höchsten Aerario fast gar nichts ein, ja man kann sagen, dass sie vielmehr Verlust sind. Der Fischbehälter kostet jährliche Unterhaltung, und da er mit keinen Fischen wegen

seiner Kleinheit besetz wird, so ist der Schaden offenbar. Der Hünersee ist von einem so schlechten Gehalt, dass er blos mit Karpfen besetzt werden kann. Aber auch diese werden nicht viel gross, sondern bei vorgenommener 3 jähriger Ziehung des Weihers hat man gefunden, dass die Setzlinge in 3 Jahren nur 1, höchstens $1^1/_2$ Pfd. stärker geworden sind. Die übrigen 2 Weiher tragen zwar Forellen und Karpfen, allein auch hierin ist kein Vorteil. Der Ricksee ist von Burgjoss entlegen und teils wegen seiner schlechten Verfassung, teil wegen den stets vorgehenden Diebereien wird derselbe schlecht benutzt. Der Seelensee ist ebenmässig nicht viel zu achten. Rechnet man nun noch das Abstehen der Fische, das jährliche Gehalt gewisser Personen, die alle 20 Jahre vorzunehmende Aushebung der Weiher, welches nächster Jahre geschehen muss, die Diäten des Fischers beim Ausfischen, die Unkosten bei Ankauf der Setzlinge (denn dieselben werden in den Weihern nicht gezogen), so ist der Schaden dieser oft gemeldeten Weiher untrüglich.

§ 28. Der geringste Ertrag ist demnach schon Vorteil Vermöge sub Nr 2 gehorsamst angebogener Berechnung (s. unten) aber werfen sie nunmehro im geringsten Anschlag 45 fl. 1 Kreuzer ab, mithin ist mein Beweis hergestellt. Diese Summe wäre noch grösser, wenn man die Sommerhähne, Rauchhühner, den Blutzehnden, den kleinen Zehnden, als Kartoffel, Flachs, usw., die Frohnden und die übrigen Lasten in Anschlag gebracht hätte. Ich habe es aber deswegen nicht in Anschlag gebracht, weil gnädigste Herrschaft dadurch, ausser von $^1/_3$ Kartoffeln, keine baare Einnahme erhält, obwohl gnädigster Herrschaft ein Vorteil desfalls zufliesst, und anderns zieht der Beamte die nicht in Anschlag gebrachten Posten loco salarii.

Anschlag des jährlichen Ertrages von dem neu zu errichtenden Losgut.

Zinsen vom Kaufgeld (mindestens 450 fl.)	22 fl.	30	Kreuzer,
Schatzung überhaupt[1])	5 „	—	„
Zehnter von 10 Morgen Winterfeld, 50 Bund Langstroh	— „	54	„
50 Bund geben nach geringstem Anschlag 12 Mafs à 36 Kreuzer (das Mafs kostet sonst 1 fl.)	8 „	24[2])	„
Zehnter von 10 Morgen Sommerfeld, 50 Bund Langstroh	— „	30	„
50 Bund geben nach geringstem Anschlag 10 Mafs à 24 Kreuzer .	4 „	48[3])	„
Besthaupt bei Todesfällen zu 10 % und für alle 25 Jahre gerechnet ergibt pro Jahr	1 „	50	„
Handlohn bei Verkäufen zu 5 % jährlich	— „	55	„
Alle 5 Jahre 1 Zehntlamm zu 50 Kreuzer, macht jährlich . . .	— „	10	„
Jährlicher Ertrag:	45 fl.	1	Kreuzer.

§ 29. Hieraus kann man zugleich entnehmen, in welch einem hohen Grad die Weiher benutzt werden könnten, wenn man sie umschaffen würde. Die 6 Weiher ertragen nach obiger (§ 28) angelegter Berechnung 45 fl. 1 Kreuzer, mithin 14 fl. 16 Kreuzer weniger als sämtliche Weiher, welche vermöge oben (§ 7) gehorsamst angebogener Ausrechnung nur 59 fl. $17^1/_2$ Kreuzer abwerfen. Ich würde daher auch noch mehrere Weiher umzuschaffen gehorsamst vorgeschlagen haben, wenn nicht die grösste Anzahl zu Hausen angelegt sei, von welchen ich noch besonders gehorsamst zu handeln die Gnade haben werde, und wenn nicht die übrigen Weiher als Stachel- und Schafweiher dahier zu Burgjoss wegen ihren guten frischen Quellen zur Erziehung der

[1]) Anmerkung Wills: Die Schatzung ist so gering angesetzt, weil alle Losgüter des schlechten Bodens, der schlechten Nahrung und der vielen Frohnden halber gering angeschlagen sind.

[2]) Der Posten stimmt hier nicht, es müsste dann 14 Mafs heissen.

[3]) Der Posten stimmt nur, wenn 12 Mafs gerechnet werden.

Forellen so vortrefflich und der Schlossweiher zur Sicherheit der herrschaftlichen Gelder unentbehrlich wären.

§ 30. Die Vermehrung der Einnahme des höchsten Aerarii ist solchemnach offenbar. Die Beförderung des Wohls des Staats ist eben so deutlich. Ist dieses nicht schon genug, dass alle von den Weihern entstehenden und oben (§§ 9, 10, 11 u. 12) gehorsamst angeführten Übel in etwas dadurch gemindert werden? Wird nicht dadurch das öd liegende Feld urbar gemacht? wird der Staat nicht in den Stand gesetzt, eine Familie mehr zu ernähren? Hat nicht diese Bevölkerung einen glücklichen Ausfluss in allen Nahrungsgewerben? Und wer weiss nicht den vortrefflichen Nutzen der Bevölkerung für den Staat?

§ 31. Ich würde noch eine Menge Vorteile, die aus der Bevölkerung entstehen, erwähnen können, wenn sie nicht durch die Erfahrung allzu bekannt wären. Genug ist es, dass diese Benutzung gnädigster Herrschaft vorteilhaft, dass der Untertan den Nutzen davon empfindet, und dass der Nutzen des Untertans ein fernerer Vorteil gnädigster Herrschaft sei.

IV. Von der Widerlegung allenfalsiger Einwände.

§ 32. So sehr diese Benutzung den Vorteil des höchsten Aerarii und das Wohl des Staates zum Grunde hat, so höre ich dennoch nachfolgende Einwände dagegen.

1. Wer wird wohl die Verkaufung einiger Grundstücke von den Domänengütern billigen? Dann
2. wird schwerlich einer die grosse Mühe und Auslagen übernehmen, wo er noch nicht von dem guten Erfolg seiner Arbeit überzeugt ist und wo soll
3. der Käufer einstweilen wohnen, bis sein Haus erbaut ist, wo soll er sein zum Zufahren der Weiher nötiges Vieh hinstellen? ferner
4. ist es noch eine grosse Frage, ob die Weiher in 3 Jahren vollkommen Wiesen sein werden; somit könnte der Landmann noch längere Zeit ohne Nahrung sein, und endlich
5. hat die gnädigste Herrschaft einen grossen Schaden, wenn sie einen solchen Mann 3 Jahre lang frei und unentgeltlich den Schutz und sogar die herrschaftlichen Gelder sollte geniesen lassen.

§ 33. Alle diese Einwände lassen sich beim ersten Anblick widerlegen. Der oben berührte Vorteil wäre schon die beste Widerlegung, ohne dass man nötig hätte, einen jeden Einwurf insbesondere zu widerlegen. Jedoch auch dieses soll geschehen und zwar ad 1). Ist es wahr, dass die Kammergüter die Hauptquelle zur Bestreitung der grossen Haushaltung des Staats seien, dass die Veräusserung daher unrätlich, ja dass sie in allen Fundamental-Staatsgrundgesetzen verboten sei. Allein fürs erste ist hier keine wahre Veräusserung, sondern es ist vielmehr ein Erbbestand. Denn gnädigste Herrschaft behält sich das Eigentum bevor; andernfalls, wenn es auch eine Veräusserung, wie es doch nicht ist, sein sollte, so glaube ich doch, dass es nicht unrätlich sei, denn der Zweck der Domanialgüter wird keineswegs verfehlt, sondern dieselben werden nur besser benutzt, und die Art der Benutzung wird nur geändert; und 3. bleiben ja diese Weiher immer noch dem Staat, und also hat der Regent stets das Obereigentumsrecht daran. Der Gegenstand ist auch endlich zu gering, als dass man noch mehrere Gründe desfalls anführen sollte.

§ 34. Der Einwand ad 2 verdient kaum erwähnt zu werden. Mit Begünstigung kann man Liebhaber genug antreffen, und sollten die gehorsamst angeführten Begünstigungen (§ 22) nicht hinlänglich sein, so kann man nur die Freiheit von Lasten auf mehrere Jahre ausdehnen. Doch glaube ich, dass es nicht nötig sein wird, da an dem guten Erfolg nicht zu zweifeln. Die schon so häufigen Verwandlungen der Weiher in Wiesen sind die besten Bürgen des glücklichen Ausgangs. Man darf nur die desfalls

häufigen vorgeschlagenen Mittel, besonders die von dem berühmten Ökonomen Mayer in seinen Beiträgen zur Landwirtschaft 1. Band 8. Abhandlung angeführte Art beobachten.

§ 35. Dem ad 3 gemachten Einwand wegen der Wohnung wird dadurch leicht abgeholfen, wenn man zur Herbstzeit ein Jahr vor der letzten Ausführung der Weiher oder wenigstens anfangs Frühjahrs dieses neu aufzurichtende Loosgut versteigert Der Mann kann, ehe das Holz seinen Saft bekommt, noch dasselbe zu seiner Wohnung sich anweisen und hauen lassen, und da die Weiher gewöhnlich in der Erntezeit ausgefischt werden, so kann er die Wohnung beinahe erbauen, bis er zu dem Geschäft der Austrocknung eine Hand anlegen kann. Dadurch wird er in den Stand gesetzt, beide Geschäfte, die Erbauung und die Austrocknung, desto besser zu bewirken, und der gemachte Einwand verschwindet.

§ 36. Ad 4 ist gar kein Zweifel, dass die Weiher im 3. Jahre die schönsten Wiesen sein sollen. Werden die Weiher nach der zur Erntezeit vorgenommene Fischung abgelassen, so dass der Weiher den Winter hindurch ausfrieren und der Steigerer den Sommer hindurch den Weiher zufahren kann, so ist gewiss kein Anstand des guten Erfolges, besonders da die Weiher schon so voll mit Unrat sind, dass sie im nächstkommenden Jahre hätten müssen ausgehoben werden, und da wirklich der an dem Hünersee sich anstossende Schlossweiher muss aufgehoben werden, welches dem Käufer zur Zufahrung des Hünersees den vortrefflichen Dienst leisten wird. Jedoch es kann durch böses Wetter vielleicht verhindert werden. Und wer kann alle Fälle vorsehen? Dahero könnte man allenfalls denen oben (§ 23) gehorsamst berührten Bedingnissen noch beifügen, dass, wenn in 3 Jahren die Weiher keine ordentlichen Wiesen sein sollten, dem Steigerer die Schatzung-, Zehnd- und Frohndfreiheit verlängert werden sollte. Auf diese Art wäre diesem Übel gesteuert.

§ 37. Der endliche Einwand ad 5 ist ohne allen Grund. Gnädigste Herrschaft zieht ja ohnehin keinen Vorteil aus den oft erwähnten 6 Morgen Weiher (§ 27), gleichwie auch aus dem ödliegenden Feld kein Nutzen zuwächst, mithin kann auch niemals ein Verlust entstehen. Ich setze aber auch den äussersten Fall, es solle aus diesen Freiheitsjahren ein Verlust entstehen, so wird dieser durch den Ertrag nach den Freijahren gewiss ersetzt. Solchemnach ist der Nachteil unerfindlich.

§ 38. Die Einwendungen sind demnach alle ohne Grund, und sie haben meines Erachtens durch die Widerlegung ihre gänzliche Wahrscheinlichkeit verloren. Mein unmassgeblich gehorsamster Vorschlag wird also nach meinem geringen Ermessen gnädigster Herrschaft und dem Untertan vorteilhaft sein. Wie glücklich werde ich mich schätzen, wenn dieser Satz durch diese meine Arbeit wird bewirkt werden!

Burgjoss, den 28. November 1776.

Untertänigst gehorsamster
Karl Will, Amtspraktikant
zu Orb und Burgjoss.

Ein gerichtliches Verhör und Verurteilung von Fischdieben im Jahre 1575.

Von

Dr. W. Koch, Ansbach.

(Mit einer Textabbildung.)

1. Vorwort.

Die Fischerei in der ehemaligen Grafschaft Henneberg, sowohl die Flussfischerei wie die Teichwirtschaft, hat zufolge der grossen Fürsorge, die ihr die Grafen von Henneberg und die Herzöge von Sachsen angedeihen liessen, im 15.—17. Jahrhundert eine grosse Bedeutung gehabt. So sahen wir bereits früher,[1]) dass die Abfischung des grossen Hermansfelder Sees, die jedes dritte Jahr stattfand, regelmässig mit einer grossen Festlichkeit verbunden war, dass bisweilen hierzu über 40 fürstliche und adelige Personen geladen waren und die Abfischungsergebnisse auf grosse etwa 2 m hohe Tafeln geschrieben wurden, die man in dem Saal des Fischhauses aufhing und von denen auch heute noch mehrere vorhanden sind. Allerdings scheint es, als haben die Grafen von Henneberg auf die Hebung der Flussfischerei ihre grosse Mühe nicht mit dem entsprechenden Erfolge aufgewandt. Dies lässt sich schon aus der grossen Zahl von Fischordnungen[2]) erkennen. So wurde eine Fischordnung von Graf Georg Ernst von Henneberg am 12. September 1569 (gedruckt zu Kühndorf) erlassen,[3]) die bis 1627, d. h. bis zu der folgenden Fischereiordnung der Kurfürsten Johann Georg, Johann Philipp und Wilhelm, Herzögen zu Sachsen, Gültigkeit behielt. In dieser Fischordnung heisst es u. a.:[4])

[1]) Vgl. Heft 5, S. 192.

[2]) Von diesen Fischordnungen ist lediglich die von 1657, erneuert 1686, neuerdings von Blumberg in der „Zeitschrift für Fischerei, Berlin 1903" wiedergegeben worden. Ich beabsichtige, die vielen Fischordnungen später im Zusammenhange mit meinen anderen Studien über die Fischerei in der ehemaligen Grafschaft Henneberg zu veröffentlichen.

[3]) Gemeinschaftliches Hennebergisches Archiv, Meiningen, Sekt. III A, 7 im Band „Besichtigung der Wehr- und Reusenfächer."

[4]) Der folgende Text wie der des ganzen Verhörs ist zum besseren Verständnis teilweise in unsere Sprache umgesetzt.

„Und wiewohl wir uns zu erinnern wissen, dass wir unsern „Amtsleuten und Landfischern vor dieser Zeit befohlen, fleissig „Aufsehen zu haben, wo ettliche wären, so sie Krebs, Forellen, „oder andere Fische, darunter sie verdacht, und ihnen zu fangen „nicht gebührt, fingen, dieselben, weil sie ihnen nicht folgen sollen, „aus Abgunst töten, wiederum ins Wasser oder sonst fortwerfen, „dieselben heftig zu strafen: So haben wir doch erfahren, dass „solches nicht beachtet und nicht abgestellt wird. Deswegen wollen „wir solches hiermit, bei Leibesstrafe und Verweisung des „Landes ernstlich verboten haben. Es soll auch das Angeln „(ausgenommen allein den Erbfischern und Wasserbestehern) sonsten „allgemein ganz und gar verboten sein. Bei Strafe zweier Gulden, „davon dem Anzeiger ein Ort.

„Es soll auch obengemeldtes Fischen nicht anders verstanden „werden, als dass aus einem Hause mehr nicht denn eine Person, „und ein jeder allein und für sich selbst fische, also dass nicht 2, „3, 4 oder mehr mit Hamen zusammen und nebeneinander sitzen, „wodurch Klein und Gross, Tüchtig und Untüchtig aufgefangen und „die Wasser gar aufgeöset werden. Bei Strafe zweier Gulden, davon „dem Anzeiger ein Ort. Und soll jeder Schultheis der Dorfschaften, „auch Schultheissen und Bürgermeister in Städten, so nach obiger „Vorschrift zu fischen haben, die Fischhamen seiner Nachbaren des „Jahrs zweimal wenigstens besichtigen. Welche er dieser unserer „Ordnung ungemäss findet, soll er von uns aus um 2 Gulden strafen „und die Strafe ins Amt erlegen. Da aber einer oder mehrere „Schultheissen oder Bürgermeister darin säumig sein würden, worauf „unsere Amtsleute und andere Befehlshaber, auch die Fischer, acht- „geben sollen, der soll uns obengenannte Strafe doppelt zu geben „verfallen sein. Es soll auch Niemand vor Philippi Jacobi, weder „mit Hamen, Treten, Streichbretern, Schindeln, Schragen, noch im „Trüben fischen, bei Strafe 5 Gulden, damit das Barben- und andere „Laich im Frühling in ihrer Laichzeit aufkommen können. Dem „Anzeiger dieser Übertretung gebühre vom Gulden ein Ort."

Es wird also nicht nur, wie in den meisten folgenden Fischordnungen, darüber Klage geführt, dass die früheren Fischordnungen nicht genügend beachtet worden seien, sondern sogar der angestellte Fischer über den Schultheissen und Bürgermeister als Aufsichtsbeamter angestellt, damit diese ihren Pflichten besser nachkommen und auf Fischfrevler mehr achtgeben.

In diese Zeit fällt das nachstehende Verhör mehrerer Fischdiebe, dem noch ein bei den Akten nicht mehr vorhandenes Verhör wahrscheinlich zweier mitbeteiligter Diebe vorausgegangen zu sein scheint. Ich teile das Verhör der 6 Diebe hier mit, da einmal derartige Gerichts-

protokolle aus so früher Zeit wenig bekannt sind, und es andererseits interessante Aufschlüsse über die Ausdehnung der Diebstähle gibt.

2. Das Verhör der Fischdiebe.[1])

Auf heute den 14. Januar 1575 hat der gestrenge ehrnfeste Anthonio von Wersabe, Hessischer Amtmann, und Anthonius Steitze, Hennebergischer Rentmeister zu Schmalkalden, den

Jorg Aschenbach,

„Kottenjorg“ genannt, wohnhaft in Kleinschmalkalden,[2]) wegen seines fischens in den gehegten Forellenwassern, gütlich befragt und abgehört, wie folgt:

1. Zum Ersten, wo er die Forellen gefangen, an welchem Orte, und wer ihm dazu geholfen.

   Antwort: Er habe an keinem Orte gefischt, nur ein einziges Mal, da habe er in der Plaue[3]) gefischt, aber nichts gefangen. Es hätten aber seine Gesellen, Peter Meyer und Paul Kohler, Forellen gefangen, so dass einem jeden zu seinem Dritteile 7 gnacken zur Ausbeute wurden.

2. Womit er dasselbe Mal gefischt habe.

   Antwort: Mit einem Fischhamen.

3. Woher er denn den Fischhamen genommen habe.

   Sagt: Es habe einer mit Namen Hans Leinenweber, der aus Kleinschmalkalden gebürtig sei, in seiner Mutter Scheuer auf dem Heu geschlafen. Der hab dasselbige Fischgarn in einem Leinensack liegen lassen. Daselbst hab er ihn gefunden.

4. Befragt, wo er dann den Fischhamen hingetan und ob er sonst keinen weiter gehabt habe.

   Sagt: Nein, er hab keinen mehr gehabt. Und den bösen Hamen hab er hernach in Efeu geworfen und verbrannt.

5. Wie lange es her sei, dass dies geschehen.

   Berichtet, dass es ungefähr 12 Wochen her sei.

6. Gefragt, ob er nicht in der Termbach[4]) gefischt habe.

   Berichtet: Er hab darin gefischt, aber nichts gefangen; auch die mit ihm gewesen, hätten gleichfalls nichts gefangen.

---

[1]) Gemeinschaftl. Henneberg. Archiv, Meiningen, Sekt. III A, 7, 30.

[2]) Vgl. die Gewässerskizze auf S. 85, auf der auch die im Verhör vorkommenden Ortsnamen verzeichnet sind, soweit die Namen verständlich.

[3]) Fliesst an Arnstadt und Erfurt vorbei als Gera, hat aber, da der Ort Plaue an ihr liegt, wohl auch diesen Namen; zwischen Plaue und Arnstadt der „Plauesche Grund“.

[4]) Das Wasser ist mir nicht bekannt, vielleicht ist ein Bächlein bei Dermbach gemeint.

7. Um welche Zeit er in der Termbach gefischt hätte.
Sagt: Heuer im vergangenen Sommer, ungefähr in der Ernte, wisse die Zeit nicht genau.

8. Wer seine Gesellen gewesen seien.
Sagt: Klein Veltin Moller, sonst aber niemand.

9. In welchem Wasser er sonst noch gefischt habe.
Sagt: In der Fella,[1]) hart oberhalb Weilar, hätten aber nichts gefangen.

10. Wer ihm dann auf die Dauer beim Fischen geholfen.
Sagt: Klein Veltin Moller, sonst habe er keine Gesellschaft weiter gehabt.

11. Ob er denn nicht auch im Schwarzburgischen Grund[2]) gefischt habe.
Berichtet: Ja, er hab mit Meyer Aschenbach und Klein Veltin Moller in der vergangenen Fastenzeit oberhalb Schwarza gefischt, aber nichts gefangen.

Als ihm aber vorgehalten, dass man wohl wisse, dass sie einige Forellen gefangen, hat er gesagt, dass seine Gesellen und er für einen Taler gefangen und an Claus Merckel[3]) verkauft hätten.

12. Gefragt, ob er nicht zu Gräfinau,[4]) Geschenbronn,[5]) desgleichen in der Gera gefischt habe.
Sagt darauf: Gesenbronne und Gera sei ein Ding. Er hab in den Wassern diesen Sommer mit Paul Kohler und Peter Meyer zweimal gefischt.

13. Wieviel sie denn jedesmal gefangen.
Sagt: Das erste Mal hätten sie für einen Gulden, das andere Mal aber für 6 Groschen gefangen. Sie hätten die Fische beidemal an Hans Triesel, Wirt zu Ilmenau, verkauft. Er wisse aber nicht, wieviel der Fische jedesmal gewesen.

14. Weiter gefragt, ob er denn sonst an keinem Orte allein gefischt.
Sagt: Nein, er hab „ein sele zu vorwahren", und er wollte Niemandes Unrecht angeben.

15. Weshalb er leugnen wolle, dass er mit Peter Ditzkhe, Claus und Hans Kornhaas gefischt und in der Fella etwas ge-

---

[1]) Siehe Karte: Die Felda, ein linker Nebenfluss der Werra.

[2]) Siehe Karte: Die Schwarza, in die von Suhl kommende Hasel fliessend.

[3]) Wohnt in Schmalkalden; vgl. das folgende Verhör des Meyer Aschenbach, Nr. 6.

[4]) Siehe Karte: Ort an der Ilm unterhalb Ilmenau.

[5]) Mir nicht bekannt, vielleicht Gösselborn (?) am Hengelbach südlich Stadtilm, was aber zur Antwort des Aschenbach im Widerspruch stünde. Dort ist der Name „Gesenbronne" geschrieben.

fangen hätte, da doch Peter Ditzkhe in seiner Aussage bekennet, dass sie miteinander gefischt und er, Kottenjorg, dasselbe Mal für achthalben Groschen Fische gefangen, die sie sämtlich dem Hüter zu Saltzungen verkauft hätten.

Sagt: Er habe 7 Äschen gefangen, die hab er demselben Hüter für $7^1/_2$ Groschen verkauft.

16. Gefragt, warum er geleugnet, dass er im Schwarzbacher Grund,[1]) nach Schwallungen zu, gefischt, was doch seine Gesellen, die mit ihm gefischt, ihnen gegenüber öffentlich bekannt hätten.

Sagt: Er habe es vergessen, er hab aber darinnen gefischt. Es seien Klein Veltin Moller, Claus Kornhaase und Peter Ditzkhe mitgewesen.

17. Was sie dann gefangen hätten.

Sagt: Er hab für seine Person 5 oder 6 Forellen gehabt, ebenso Claus Kornhaase auch 3 oder 4. Wieviel aber die anderen gehabt, das wisse er nicht.

18. Wohin sie dann dieselben verkauft und auch wie teuer.

Sagt, dass er dieselben der Wirtin „Zum grünen Baum" zu Schmalkalden für 3 oder vierthalben Groschen verkauft.

19. Ob er nicht auch in der Trusche[2]) gefischt habe.

Sagt: Ja, er hab einmal mit Klein Veltin Moller darinnen gefischt und ein wenig gefangen. Die Fische hätten sie dem Hüter zu Salzungen verkauft, wie teuer aber, wisse er nicht.

20. Wie lange es sei, dass er angefangen habe zu fischen.

Sagt, dass es ungefähr anderthalb Jahr her sei. Da hab ihn einer, Hans Leinenweber, der damals in Kleinschmalkalden gewohnt habe, dazu überredet

21. Wenn ihn der Hans Leinenweber dazu beredet habe, so müsse er doch auch mit ihm gefischt haben.

Sagt: Er hab ein einziges Mal mit ihm, und zwar in der Schwarzbach gefischt. Er wisse aber nicht, wieviel Fische es gewesen. Was sie gefangen, das hab Hans Leinenweber verkauft und den Erlös für sich allein behalten.

Weiter wurde am 15. Januar 1575 verhört:

Hans Ziegler.

1. Gefragt, wie er zum Fischen gekommen und wer ihn dazu beredet.

[1]) Siehe Karte: Linker Nebenfluss der Werra, bei Schwallungen mündend.

[2]) Siehe Karte: Rechter Nebenfluss der Werra, gegenüber Frauenbreitungen mündend.

Sagt: Diesen vergangenen Herbst, ungefähr 14 Tag nach Michaelis, seien Klein Veltin Moller und Kottenjorg zu ihm gekommen und hätten gefragt, ob er mit ihnen in den Schwarzbacher Grund „in die Fische" gehen wollte. Er hab sie gefragt, sie wollten da wohl etwas fangen. Sei darauf mit ihnen bis auf die Rode und den (gleichnamigen) Ort[1]) gekommen. Danach hätten sie zu fischen angefangen; es habe aber so sehr geregnet, dass sie nichts gefangen.

2. Ob denn auch seine Gesellen nichts gefangen hätten.
   Sagt: Das könne er nicht sagen, denn es sei finster gewesen.

3. Gefragt, ob sie ihm denn keinen Teil mitgegeben.
   Sagt: Nein.

4. Womit er denn gefischt und wie er so bald zu einem Hamen oder Garn gekommen sei, da er es doch vorher, seiner Aussage nach, nicht getrieben habe.
   Sagt: Der alte Hans Leinenweber habe in seinem Hause in Kleinschmalkalden ein halb Jahr zur Miete gewohnt. Der sei schuldenhalber bei Nacht davongegangen und habe einen alten bösen Fischhamen, der nichts getaugt, liegen lassen. Den hab er genommen und damals zum Fischen gebraucht.

5. Gefragt, wohin er dann den Hamen getan.
   Sagt: Weil er nichts getaugt, so hab ihn seine Frau, da er nicht „anhamisch" gewesen, ins Wasser geworfen.

6. Gefragt, ob er denn sonst gar nicht mehr gefischt hätte.
   Beruht beständig darauf, dass er sonst nicht mehr gefischt. Auch auf scharfe Ermahnung sagt er, dass er dabei bleiben könne und wolle, dass er ferner nicht mehr gefischt habe.

Hierauf ist auf die nachfolgenden Punkte befragt worden:

Meyer Aschenbach.

1. Wie er zum Fischen gekommen und wer ihn dazu beredet.
   Sagt: Kottenjorg und Klein Veltin Moller seien zu ihm auf Christof Fuchsens Schneidmühle gekommen und hätten ihn gefragt, ob er mit ihnen in die Fische gehen wollte, denn sie wollten in den Christesser Grund[2]) und darin fischen. Darauf sei er mit ihnen gegangen.

2. Ob er denn vorher niemals gefischt habe.
   Sagt: Nein, sein Lebenlang nicht, das wüsste Gott wohl.

---

[1]) Vielleicht der Ort Rosa gemeint, an der Rosa, einem linken Nebenbach der Werra, gelegen.

[2]) Siehe Karte: Südlich Schmalkalden, rechter Nebenbach der Schwarza.

3. Wenn er sein Lebenlang nicht gefischt, woher er dann den Hamen so schnell bekommen habe.

   Sagt, dass Wilhelm Preuer ihm denselben ungefähr vor acht Jahren geschenkt habe.

4. Gefragt, weil er doch niemals vorher gefischt, wie er dann den Hamen so bald zur Stelle bringen oder zurüsten konnte.

   Darauf sagt er, dass sie vorher in sein Haus gekommen waren und gesagt hatten: wenn er mit ihnen in die Fische gehen wollte, so sollte er seinen Hamen mitnehmen, worauf er seinen Hamen auch mitgenommen.

5. Wo sie dann angefangen hätten zu fischen und wie lange sie dasselbe Mal gefischt.

   Sagt: Bei der Kirche, wo der Steg sei, da hätten sie den Grund hinauf, bis zu einem hohen Raine und bis an die Brücke, wo der Weg nach Kühndorf gehe, ungefähr 3 Stunden gefischt, und es sei vor etwa dritthalb Jahr gewesen.

6. Wieviel sie damals gefangen.

   Sagt: Er wisse nicht, wieviel Stück es gewesen. Sie hätten sie aber Clausen Merckel zu Schmalkalden für einen Taler verkauft und das Geld miteinander geteilt. Da hab ein jeder unter ihnen 8 Groschen bekommen.

Hierauf ist ihm Claus Merckel gegenübergestellt worden, welcher berichtet: Es sei ungefähr 2 Jahr, da sei Meyer Aschenbach zu ihm gekommen und habe gebeten, dass er für ihn gegen Hans Wissler für eine Sense Bürge werden möchte, er wollte ihn ehrlich bezahlen. Dies hab er also getan und sei Bürge geworden. Danach sei Aschenbach gekommen und hab einige Forellen gebracht, die er ihm für einen Taler verkauft habe.

7. Warum er dann geflohen sei, da er doch nur einmal gefischt.

   Sagt, er hab getan wie ein Kind, das sich vor der Rute fürchte.

8. Ob er denn sonst niemals und an keinem anderen Ort gefischt habe.

   Darauf er beständiglich beharrt und nein sagt, er hab nicht mehr gefischt.

9. Gefragt, wo er denn den Fischhamen hingetan hab.

   Sagt: Er hab den Hamen in Efeu geworfen und verbrannt, oder müsse ihn der Teufel holen, wenn es nicht wahr sei.

Hierauf ist ihm gesagt worden, es hätte doch Klein Veltin Moller gesagt, dass er und Kottenjorg neben ihm im Schwarzbacher Grund im vergangenen 74. Jahre ungefähr um Sankt Johannis gefischt, und was sie damals gefangen, in Schmalkalden verkauft hätten. Das Geld sei unter sie geteilt worden und jeder habe einen orts Gulden zu seinem Teil bekommen.

Darauf sagt er, dass er in dem Schwarzbacher Grund sein Lebenlang niemals gefischt.

Hierauf ist Kottenjorg in seiner Gegenwart gefragt worden. Sagt aber, er hab mit ihm gegenüber Schwallungen im Schwarzbacher Grund niemals gefischt. Sie hätten aber in diesem vergangenen 74. Jahre ungefähr um Sankt Jakobi über Schwarza im Christesser Grund gefischt, wo sie ungefähr für einen Taler Fische gefangen.

Hierauf ist auch gütlich abgehört worden der

Geselle Linhart.

1. Wie er zum Fischen gekommen, wer ihn dazu bewogen und wann er angefangen habe.

   Berichtet: Seine grosse Armut habe ihn dazu bewogen, es hab ihm auch Mathes Aschenbach dazu beredet, der aber nun gestorben sei. Derselbe hab ihm auch ein Garn dazu geschenkt und gesagt: Du kannst bisweilen wohl ein Brot damit verdienen. Und es sei ungefähr 3 Jahre her, dass er ihm den Hamen geschenkt.

2. Gefragt, ob denn Mathes Aschenbach nicht mit ihm gefischt habe, weil er ihn dazu beredet haben sollte.

   Sagt: Es sei ungefähr 3 Jahr, da hab er mit ihm unter Georgenthal[1]) gefischt. Und was sie daselbst gefangen, das hab Aschenbach nach Gotha getragen und daselbst für 20 Gnacken verkauft, die sie miteinander geteilt.

3. Wo er dann weiter gefischt und wer mit ihm gewesen.

   Sagt: Es hab ihn Paul Kohler, Peter Meyer und Klein Veltin Moller nach Ilmenau, jenseits der Langen-Wiesen, hart unter den Gern (= Gehren)[2]) in ein Wasser geführt. Daselbst hätten sie miteinander gefischt. Was sie aber gefangen, könne er nicht wissen. Es hab aber er und Peter Meyer zusammen gefischt. Was sie gefangen, dafür haben sie ungefähr einen halben Taler bekommen. Was aber die andern, seine Gesellen, bekommen, könne er nicht wissen. Sie hätten aber alle Viere die Fische, die sie damals gefangen, dem Wirte zu Ilmenau unten am Markte verkauft.

4. Wann denn solches Fischen geschehen sei.

   Berichtet, dass es um Sankt Johannestag dieses vergangenen 74. Jahres gewesen.

---

[1]) Siehe Karte: Südlich Gotha an der Apfelstädt.

[2]) Siehe Karte: Östlich Ilmenau die Orte Langewiesen und Gehren. Es dürfte sich um den kleinen rechten Nebenbach der Ilm handeln.

5. Wo er dann noch mehr gefischt habe.

Darauf sagt er: Er und seine Gesellen seien auch fast um dieselbe Zeit miteinander in ein Wasser unter Gera, welches nach Arnstadt fliesse, gegangen und hätten daselbst gefischt. Auch hier habe er mit Peter Meyer zusammen gefischt, wisse aber nicht, wieviel sie damals gefangen. Er und Peter Meyer haben ihre Fische nach Schmalkalden getragen und teils an Anna Kuhn, teils an Eva Gabriel Bader verkauft und ihnen ein Pfund für 2 Groschen gegeben. Er wisse aber nicht, wieviele es gewesen.

Hierauf ist die Wirtin gleich in seiner Gegenwart gefragt worden und bekennt, dass sie ihm 3 Pfund abgekauft habe, das Pfund zu 2 Groschen. Er hab aber noch mehr Fische gehabt, und sie wisse nicht, wohin er mit ihnen gegangen ist.

Darauf wurde Gabriel Bador ihm gegenübergestellt und bekennt, dass er und sein Weib ihm ein- oder dreimal Fische abgekauft. Hierauf wurde der Geselle weiter befragt:

6. Ob er denn nirgends weiter gefischt.

Sagt: Er habe mit Mathes Aschenbach ungefähr vor 2 Jahren im Wasser unter Etterwinden[1]) gefischt, das nach Unkeroda fliesse. Sie haben ungefähr 15 oder 20 Forellen gefangen, welche sehr klein gewesen. Die hätten sie einer Frau zu Salzungen, aussen vor dem Tore, wo die Salznappe geht, verkauft und hätten ungefähr einen Ort dafür bekommen, den sie geteilt. Er sagt, dass derselbe Mathes Aschenbach sehr häufig gefischt.

7. Ob er dann nicht noch sonst gefischt.

Sagt: Er habe mit Mathes Aschenbach in dem Wasser unter Winningstein[2]) ungefähr vor 2 Jahren gefischt und ungefähr vier Forellen gefangen, die sie geteilt. Und er hab seinen Teil heimgetragen und gegessen. Wo aber Aschenbach seinen Teil hingetan, wisse er nicht.

8. Wo er dann noch sonst gefischt.

Sagt: Er habe in einem Wasser nicht weit von Virnau,[3]) die Hesel genannt, mit Andres Moller gefischt; es sei dies etwa um Pfingsten des vergangenen Jahres 74 geschehen. Sie haben aber nicht viel gefangen und den Fang an Gabriel Bader „vor einen Schneeberger" verkauft.

9. Ob er dann nicht noch mehr gefischt habe.

Sagt: Er habe mit Klein Veltin Moller im Crestesser Grund gefischt. Da haben sie bei dem Brunnen, so an dem Fusspfade

---

[1]) Etterwinden liegt westlich Ruhla, das Wasser heisst Elna oder Elte.

[2]) Ort unter diesem Namen nicht bekannt, vielleicht ist Winterstein an der Ems, einem linken Nebenbach der Hörsel, gemeint.

[3]) Virnau liegt an der Schwarza, in die die „Dürre Hasel" von links einmündet.

gelegen, angefangen und bis an den Ort, wo der Weg nach Schmalkalden geht, gefischt.

10. Wieviel sie dann damals gefangen.
Berichtet: Er wisse nicht, wieviel sie gefangen. Sie haben aber die Fische Gabriel Bader für 6 Groschen verkauft und das Geld geteilt.

11. Gefragt, wohin er dann mit seinem Fischhamen gekommen sei.
Gibt an, dass er seinen Hamen in „Mihler" geworfen und verbrannt.

Weiterhin wurde auch abgehört:

Andres Moller.

1. Wie er zu seinen Fischen komme, wer ihm dazu verholfen und wann er angefangen habe.
Sagt: Linhart, der Geselle, habe ihn dazu gebracht. Der sei ungefähr 14 Tage vor Pfingsten in seinen Garten (da die Gärten aneinanderstossen sollen) zu ihm gekommen und habe gesagt, er wolle mit ihm in die Fische gehen. Sie wollten damit sich ein Brot verdienen. Darauf hätte er, Moller, ihm geantwortet, dass er kein Bisschen Brot im Hause habe, worauf ihm der Geselle erwidert, wenn er mit ihm gehen wolle, so wolle er ihm ein Brot borgen. Also hab er das Brot genommen und sei mit ihm am andern Morgen an das Wässerlein oberhalb Virnau, welches die Hesel genannt werde, gegangen, hätten dort am Stege angefangen und ungefähr eine Stunde gefischt. Dann sei es so kalt geworden, dass ihnen an die Hände gefroren und sie nicht länger fischen konnten.

2. Wieviel sie denn damals gefangen.
Sagt: Ungefähr 3 oder 4 Forellen. Die haben ein halb Pfund gewogen und hätten sie Gabriel Bader verkauft.

3. Womit er denn die Fische gefangen.
Sagt: Mit einem Fischhamen. Denselben habe er Klein Veltin Moller für einen Schweinsspiess abgetauscht.

4. Warum er denn den Fischhamen getauscht, denn es sei doch daraus zu entnehmen, dass er ihn zum Fischen gebrauchen wollen.
Sagt darauf: Es seien die Gesellen so heftig und viel in die Fische gelaufen und hätten auch gar kein Hehl daraus gemacht. Da hab er auch einen Hamen haben wollen und versuchen, ob er was damit verdienen könnte.

5. Gefragt, wer denn dieselben gewesen, die so häufig in die Fische gelaufen.

Er gibt an, es seien die, die ihnen zunächst sässen, nämlich Klein Veltin und Peter Meyer. Dieselben seien das ganze Jahr hindurch, tags und nachts, fischen gegangen, ohne auch daraus ein Hehl zu machen. Von den anderen Vieren wisse er nicht, wie lange sie es getrieben, da er mit ihnen nicht viel umginge, er wisse aber, dass Peter Ditzkhes Brüder stets fischen und der Fischerei Tag und Nacht nachgehen.

6. Ob er sonst keinen Hamen mehr gehabt ausser dem, den er von Klein Veltin Moller bekommen habe.

Sagt: Nein, er hab sonst sein Lebenlang keinen gehabt. Auch sei er sonst mit keinem anderen Menschen als mit dem Gesellen Linhart zum fischen gegangen.

7. Wohin er denn den Fischhamen getan habe.

Sagt: Wie er wieder aus der Fischerei gekommen, habe er den Hamen wieder auf seinen Boden gelegt. Da sei seine Frau anderntags hingegangen, habe denselben genommen und wieder zu Klein Veltin Moller gebracht und den Schweinsspiess dagegen gefordert. Er, Klein Veltin, habe ihr aber denselben nicht geben wollen. Sie hat ihm dann den Hamen doch gelassen und ins Haus geworfen, wodurch aber sie und ihr Mann am höchsten gestraft waren. Darauf habe er es auch unterlassen und nie wieder gefischt.

Hierauf ist er heftig ermahnt worden, die Wahrheit zu sagen, ob er auch nie mehr gefischt habe.

Sagt: Nein, er habe die Zeit seines Lebens nie mehr gefischt, und kein Mensch könne ihm dies mit Wahrheit nachsagen.

8. Er hab in Gegenwart der Diener gegen den Gesellen Linhart gesagt: Du bezichtigst mich der Dinge, und ich bin noch nicht so ein Geselle wie Du; ich hab noch keinen auf der Strasse niedergeschlagen, wie Du getan hast.

(Im folgenden wird er wegen dieses Vorfalls befragt. Er berichtet, dass Linhart vor etwa 2 Jahren einen namens Caspar Hoffmann aus Kleinschmalkalden niedergeschlagen habe und auch einmal nach ihm, Andres Moller, am Sonntag vor Pfingsten mit Steinen geworfen habe. Hierüber wird auch Linhart des nähern befragt. Es folgt dann das weitere Verhör, das sich auf den Fischfrevel bezieht.)

9. Warum er, der Linhart, zuvor berichtet habe, dass ihn die grosse Hungersnot zum Fischen getrieben habe, wo er doch, wie er bekennen müsse, jederzeit zum Verkauf Brot gebacken und auch feilgehalten.

Sagt: Obwohl er wohl gebacken und Brot zum Verkauf feilgehalten, so hab er doch das seinige verkauft und andern zu-

gewendet, also das seinige zugesetzt und „eingebrackt“, wodurch niemand so grossen Schaden gehabt hätte wie er selber.

Als letzter wird noch verhört:

Hans Aschenbach.

1. Gefragt, ob er nicht auch mit beim Fischen gewesen und wann er angefangen oder wer ihn dazu beredet habe.
   Sagt, dass er die Tage seines Lebens nicht gefischt habe, auch werde es ihm kein lebendiger Mensch mit Wahrheit nachsagen können.
2. Es sei sein Vater zu Lebzeiten ein grosser Fischer gewesen. Darum könne man nicht glauben, dass er das Handwerk nicht von ihm sollte gelernt und betrieben haben.
   Darauf sagt er nochmals: Er hoffe nicht, dass es ihm ein Mensch wer es auch sei, nachsagen werde, dass er solche Händel getrieben. Ob auch sein Vater so ein grosser Fischer, wie er beschuldigt werde, gewesen, das wisse er nicht. Denn er sei nicht stets bei seinem Vater gewesen, sondern hab hin und wieder gedient. Es sei aber doch zu bedenken, dass er, als sein Vater einen Fischhamen hinterlassen, diesen nach seines Vaters Tode an Peter Meyer für sieben Schneeberger verkauft habe. Denn wenn er hätte fischen wollen, so würde er denselben wohl behalten haben.

Darauf wird er nochmals aufs heftigste ermahnt, die Wahrheit zu sagen, ist aber gleichwohl beständig auf seiner Aussage bestehen geblieben.

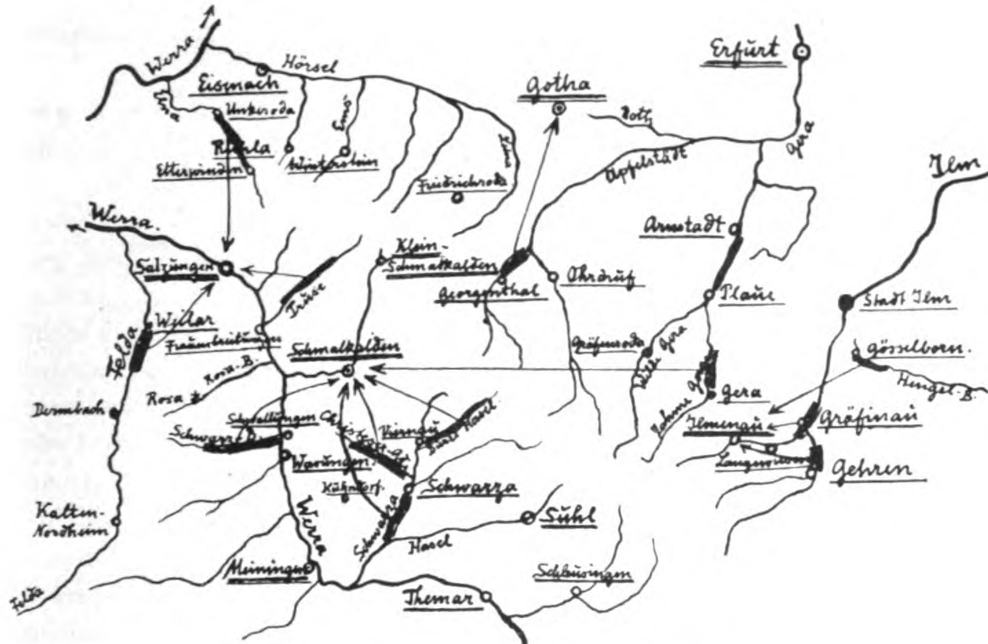
Dieses habe ich, Conrad Lotz, Gerichtsschreiber, aus ihren eigenen Munden im Beisein vorgenanntes Herrn Amtmanns und Rentmeisters, meines günstigen Junkers und gebietenden Herrn, aus der Feder aufs Papier gebracht. Geschehen, wie zuvor im Anfang vermeldet.

3. Das Urteil.

Das Verhör der Fischdiebe wurde zunächst von dem Hennebergischen Rentmeister Anthonius Steitze an den Grafen Georg Ernst von Henneberg weitergegeben. In dem Beischreiben des Rentmeisters Anthonius Steitze vom 18. Januar 1575 heisst es:

„Gnädiger Fürst und Herr! In Abwesenheit des Herrn Amtmann „sind abermals einige Fischdiebe aus Kleinschmalkalden in Haft „gebracht und eingezogen worden. Was nun ein Jeder im Einzelnen „ausgesagt und bekannt hat, das tue ich Euer Fürstlichen Gnaden „anliegend in aller Untertänigkeit übersenden.

„Da aber gegenwärtig eine sehr grosse Kälte besteht und auch „auf die Gefangenen, die doch nichts Sonderliches an Nahrung haben, „grosse Unkosten erwachsen, so bitte ich Euer Fürstliche Gnaden „ganz untertänig, Euer Fürstlich Gnaden wollen mich gnädig ver- „ständigen lassen, wie ich mich gegen solche Verbrecher verhalten „solle, damit ich in dieser Sache nicht zu viel oder zu wenig tuen „möchte usw.“



Die Gewässer am Thüringer Wald.

Die Stellen der Diebstähle sind gekennzeichnet, die Pfeile weisen auf die Ortschaften, nach denen die gestohlenen Fische gebracht wurden.

Es findet sich unter den Akten noch ein weiterer kleiner Zettel ohne Datum und Unterschrift, der sich auf die Gefangennahme der Fischdiebe (wahrscheinlich der beiden früher vernommenen) bezieht. Anthonius Steitz schreibt:

„Euer Fürstlichen Gnaden habe ich jüngst zweier verhafteter „Fischdiebe wegen geschrieben und deren gütliche Aussage übersandt. „Da ich aber bisher noch ohne Antwort bin, die Diebe aber in „grosser Kälte heftig gemartert und gequält werden, auch grosse „Unkosten auf sie gehen, so bitte ich Euer Fürstlichen Gnaden ganz „untertänig, Euer Fürstlichen Gnaden wollen mich auch gnädig „verständigen lassen, wie ich mich verhalten soll, damit den armen „Leuten in dieser grossen Kälte geholfen.“

Die Antworten des Grafen sind nicht erhalten. Um so wichtiger ist daher die Bemerkung, die sich auf der Aussenseite des ersten Schreibens des Rentmeisters befindet und wo es heisst:

„Ist darauf der Bescheid: Wie die Beamten zu Schmalkalden hiervor „wegen einiger Fischdiebe, „so dieser Gesellen gewesen“ ein Urteil „zu Jena haben holen lassen, also sollen sie auch mit diesen ebenso „gebahrn und verfahren.“

Hierauf wurde wohl das Gerichtsprotokoll an die Universität Jena weitergegeben, die folgendes Urteil[1]) abgab, das an den Hennebergischen Amtmann Friedrich von Brandt und den Hessischen Rentmeister M. Bernhart Eckel nach Schmalkalden gerichtet ist:

„Auf die übersandte gütliche Aussage sechs Gefangener, welche „Ihr wegen einiger zur Nachtzeit aus Eures gnädigen Fürsten und „Herrn gehegten Forellenwassern entwendeten Fischen ins Gefängnis „habt einziehen lassen, und wie Ihr Euch gegen sie sämtlich oder „im Einzelnen mit der Bestrafung oder sonst zu verhalten habt, „sprechen wir für Recht, dass daraus zu folgern ist, dass Peter „Dietzkhe und Klaus Kornhaase der Fürstentümer Hessen „und Henneberg auf 3 Jahre verwiesen werden. Die anderen „4 aber möget Ihr willkührlich mit Gefängnis einige Wochen, und „unter diesen auch Georg Kornhaasen wegen seiner Jugend etwas „gelinder bestrafen und auferlegen und gebieten lassen, dass sie sich „hinfort nach Erledigung ihrer Haft solchen Fischens gänzlich ent- „halten bei unnachlässiger Leibesstrafe. Von Rechts wegen urkundlich „mit unserem Siegel versiegelt.

„Dechant und andere Doctores der Juristischen „Fakultät der löblichen Universität zu Jena.“

Das Urteil ist im Zusammenhang mit dem Verhör nicht zu verstehen. Es betrifft zwar „6 Gefangene“, die Fische entwendet haben, hat aber, obwohl es bei den Akten über das Verhör der Fischdiebe im Jahre 1575 liegt, mit diesem möglicherweise nichts zu tun. Erstens ist das Urteil ohne Datum[2]) und zweitens wird in dem Urteil Georg Kornhaase genannt, der im Verhör überhaupt nicht erwähnt wird, da wir von der Familie der Kornhaasen nur Claus und Hans kennen lernten. Wir dürfen also zweifeln, ob sich das Urteil überhaupt auf die in unserem Verhör genannten Personen bezieht. Auffallend ist aber, dass auch in diesem Urteil wie im Verhör Peter Dietzkhe und Claus Kornhaase genannt werden. Beide bekommen für ihre Vergehen die empfindliche Strafe dreijähriger Verweisung aus den Fürstentümern

[1]) Irgend welche Akten zu diesem Urteil befinden sich leider nicht in der Jenaer Universitäts-Bibliothek.

[2]) Es unterliegt gleichwohl keinem Zweifel, dass das Urteil aus etwa der gleichen Zeit wie das Verhör stammen muss, da es an den Hennebergischen Amtmann Friedrich von Brandt gerichtet ist, der, wie mir aus anderen Archivalien bekannt ist, gleichzeitig mit Ant. Steitz, dem Abnehmer des Verhörs, im hennebergischen Dienste stand.

Hessen und Henneberg. Die beiden Diebe sind zwar im Verhör nicht abgehört worden, aber wir erfahren doch über Peter Dietzkhe, dass er bereits früher verhört worden sein muss (vgl. Verhör des Jorg Aschenbach, Nr. 15) und dass er sowohl im Schwarzenbacher Grunde gefischt hat (vgl. Verhör des Jorg Aschenbach, Nr. 16) als auch sonst Tag und Nacht zum Fischen gegangen sei (vgl. Verhör des A. Moller, Nr. 5).

Es bleibt uns auch unverständlich, wer in dem Urteil unter den „anderen Vieren“ zu verstehen ist. Im Urteil wird nur der jugendliche Georg Kornhaase mit Namen genannt. Er sowohl wie die 3 anderen werden mit einigen Wochen Gefängnis bestraft. Sollte das Urteil mit unserem Verhör in Zusammenhang stehen, müssten wir uns wundern, dass auf die 3 schlimmsten Burschen, nämlich Jorg Aschenbach, Peter Meyer und Klein Veltin Moller nicht die in der gültigen Fischordnung des Jahres 1569 angedrohte Strafe der Verweisung des Landes und die Leibesstrafe Anwendung gefunden hat. Denn wie wir aus der beigefügten Skizze erkennen können, ist von ihnen kaum eine Gegend der Grafschaft Henneberg unbehelligt geblieben. Und wir irren wohl nicht, wenn wir annehmen, dass diese Fischdiebe auch noch manchen Fisch gefangen haben, von dem im Verhör nicht gesprochen wird.

Es ist uns aus jenen Zeiten noch ein Brief erhalten, der uns einerseits zeigt, dass die Hennebergische Regierung getreu dem Urteilspruch der Universität Jena auch sonst „willkührlich“ mit den Leuten verfuhr, die verdächtig erschienen, andererseits aber auch, in welcher Blüte damals der Fischdiebstahl in der Grafschaft Henneberg stand. Das Schreiben ist unterm 31. August 1588 an die Hennebergische Regierung gerichtet. Der Pfarrer Sebastian Neue von Schwarza schreibt:[1])

„Grossgünstige und gebietende Herrn! E. (Euern) G. (Gestrengen) „und H. (Herrlichkeiten) soll ich untertänig nicht vorenthalten, dass „ich, als der liebe Gott fast vor 3 Wochen meine liebe Hausfrau „ihrer weiblichen Bürden allergnädigst entbunden und uns eine junge „Tochter beschert, den Stollbergischen Amtmann allhier, Martin „Willingen, gefragt und gebeten, ob er mir nicht könnte mit einem „Essen Fische dienstlich sein. Darauf er mich berichtet, Seine „gnädigen Herren die Grafen hättens ihm erlaubt, hinter dem Flecken „allhier, an den Häusern her, zu fischen, woselbst er es mir auch „gestatten wollte. Weil ich denn damals in solcher kurzen Zeit an „andern fremden Orten keine Fische bekommen konnte, und doch „gleichwohl meinen Gevattern und andern anwesenden guten Leuten „meinen ärmlichen Verhältnissen entsprechend gern eine ehrliche

[1]) Gemeinschaftl. Henneberg. Archiv, Meiningen, Sekt. III A, 7, 30 cum sig.

„ziemliche Traktation erzeigt hätte, auch nicht anders meinte als, „weil mir's der genannte Stollbergische Amtmann erlaubt, es hätte „gute Wege und könnte ohne Verdacht wohl geschehen, so habe ich „im Namen Gottes durch eines meiner Pfarrkinder, Kilian Scheue, „sonst Stul-Kilian genannt, ein Essen Fische fangen lassen. Hätte „ichs aber gewusst, dass die Grafen an vorgenanntem Ort so wenig „als an allen andern (wie ich denn innerhalb 8 Tag erfahren) zu „fischen gehabt (berechtigt), so wollte ich es wohl unterlassen haben.

„Ich bitte derwegen E. G. und H. ganz untertänig und demütig, „Dieselben wollten deswegen keine Ungnade auf mich werfen, auch „solch Werk nicht für eine vorsätzliche und wissentliche Uebertretung „(wie es wohl das Ansehen haben könnte) von mir aufnehmen, son-„dern mich hierinnen allerdings günstig entschuldigen. Denn Gott „weiss es, dass mirs treulich und von Herzen leid ist. Soll auch „dergleichen forthin nimmermehr vorgenommen werden.

„Und dieweil aber, ungeachtet meine Entschuldigung, obgenannter „Stul-Kilian ungefähr vor 4 Tagen zu Kühndorf auf E. G. und H. „Befehl ins Gefängnis eingezogen und angenommen worden ist „und noch heute gehalten wird, er aber, so wohl als ich, was dieses „Fischen anlanget, unschuldig dazu kommt.

„So gelangt an E. G. und H. ferner mein untertäniges und ganz „demütiges Bitten: Dieselben wollen den armen Mann, der über-„dies seines Körpers wegen nicht viel ausstehen und leiden „kann, solchen schweren Gefängnisses zu entledigen, und nach „andern Geiern, derer es zum Theil allhier (wie mir gesagt „worden) haben soll, die es auch zehnmal besser als dieser „arme Tropf verdienet, schnappen lassen. Wobei wohl zu be-„denken, dass er um solcher unwissentlichen Ueberschreitung willen „genug Strafe gelitten. Es zweifelt mir auch ganz und gar nicht, „es wird ihm Zeit seines Lebens eine Warnung sein."

Kleinere Beiträge und Mitteilungen.

Die Landshuter Urbar- und Stadtfischer.

Von

D. Streibl, Landshut.

Im Landshuter Wochenblatt von 1834, März 4, S. 135 ff. findet sich unter „Beiträge zur alten Geschichte und Topographie von Landshut" ein Aufsatz über Landshuter Fischereirechte vor.[1]) Ein Wiederabdruck scheint mir im Interesse der fischereigeschichtlichen Überlieferung gerechtfertigt, weil die darin mitgeteilten Urkunden über die Landshuter Fischereirechte selbst seit einigen Jahrzehnten spurlos verschwunden sind,[2]) die Abhandlung mithin Quellenwert besitzt.

Die alten Hof- und Stadtfischer dahier und ihre Satzungen.

„Seit den ältesten Zeiten gab es im Burgfrieden von Landshut Hof- oder Urbar- und eigentliche Stadtfischer. Jene bildeten mit den Urbar-Müllern und Urbar-Schwaigern die allererste Bevölkerung des Burgfriedens und der Umgegend, soweit man zur Stunde wahrscheinliche Nachrichten in Hinsicht dieser alten ehemaligen Isarau besitzt, worin nun die Stadt Landshut mit dem grössten Teile ihres Gebietes sich ausdehnt.

Die Hof- oder Urbar-Fischer waren von jeher herzogliche Kastenuntertanen, hatten Erbrecht, und ihr Grundherr war seit alten Zeiten der Herzog. Zwei von ihnen befanden sich in der Stadt und zwei wohnten in Piflas. Seit Gründung der Stadt wenigstens (wo nicht längst früher) durften jene nicht unterhalb und die zu Piflas nicht oberhalb der Brücken fischen.

Die erste bekannte Irrung zwischen den 4 Hof- und den Stadtfischern entstand 1378. Auf einem vor dem Hofmeister Herzog Fried-

[1]) Über die Person des Verfassers dieser „Beiträge" war nichts zu ermitteln.

[2]) Die Urkunden sollen sich in der Zunftlade zu Landshut befunden haben. Im Niederbayrischen Kreisarchiv sind sie nicht vorhanden. Die Nachforschungen, die danach aus Anlass jüngst geführter Prozesse angestellt wurden, waren erfolglos.

richs, Peter Seemann, und den Abgeordneten des Stadtrates gehaltenen Tage wurden folgende Bestimmungen als alte, gegenseitige Rechte der Hof- und Stadtfischer anerkannt, nämlich:

1. Die zwei Hoffischer zu Landshut und die zwei zu Piflas haben das Recht, dass ihnen die Stadtfischer in bezug auf Kauf und Verkauf der Fische kein Hindernis legen dürfen; nur seien sie auch an die Gesetze der bürgerlichen Fischerinnung gebunden und sollen getreulich damit halten.
2. Kommen Hof- und Stadtfischer mit Fletzen (eine Art Garn) oder Segen (Senken) auf dem Wasser zusammen, so müssen die Stadtfischer jenen ausweichen.
3. Wenn der Hoffischer vor dem Arich[1]) (Strick von Pferdehaaren), der auf einem Gries liegt, oder in seiner Weide (wo er zu fischen berechtigt ist) fischet und der Stadtfischer kommt dazu, so muss letzterer vorbeifahren und ober- oder unterhalb fischen.
4. Wo offene, krautige (mit Gras oder Binsen bewachsene) Wasser bei der Isar sind oder entstehen, da soll der Hoffischer dieselben räumen, und dann erst mag auch der Stadtfischer darein fahren.
5. Muss man, um in solche krautige Wasser zu kommen, über ein Stück Land treten, so soll der Stadtfischer solches dem Hoffischer liegen lassen.
6. Wenn man bei Wintersanfang das Eis stecken soll, so dürfen weder die Hof- noch Stadtfischer das Eis für sich allein brechen, sondern die Hoffischer sollen es durch zwei Stadtfischer dem Handwerke anzeigen lassen. Ihrer zwei sollen dann ein Netz haben, und wenn das Eis gebrochen ist, so gehören die gefangenen Fische den Hoffischern, und der Zunft der Stadtfischer bleiben die gefangenen Nasen (Nässling) allein. Wollen aber die Hoffischer selbe kaufen, so mögen sie es in der Stadt tun.
7. Hof- und Stadtfischer können Reusen, soweit der Burgfrieden reicht, ober- und unterhalb der Gemeinde legen.
8. Richter und Rat der Stadt haben auch erfunden und sind übereingekommen, dass Hof- und Stadtfischer mit keinem engen Zeug fischen und alle Gereuder (Art Faschinen) liegen lassen sollen; mit der Scheren (eine Art Bärn) dürfen sie nur Grundeln, Kresslinge, Koppen und Pfrieln (Art Grundeln) fangen; sie sollen auch, wenn der Grundlaich angeht, einen Monat lang danach keine Grundeln in Reusen fangen.“ (Um diese Zeit waren 70 Stadtfischer dahier, alle Bürger.)

Von 1425 findet sich eine Verordnung Herzog Heinrichs des Reichen. Darin verbietet er: 1. den Gebrauch des engen Garns und

[1]) Über die Bedeutung von Arche vgl. Heft 3, S. 254 des Archivs. Die hier beigefügte Erklärung erscheint nicht verständlich.

ungewöhnlichen Zeuges, wodurch grosser Mangel an Fischen entstehen müsste. Es sollen daher 2. alle (Urbar-) Fischer bei der Isar, Amper und im Gericht Erding, dann die Stadtfischer zu Landshut kein engeres Garn führen, als da man einen Daumen durchbringen mag. Es soll 3. kein Bauer, Müller, Bader, Schneider, Weber noch jemand anderer, der kein Fischer ist, auf den Bannwassern fischen. 4. Es soll keine Setzangel noch Ruthangel, weder in Teichen und Weihern, noch auf den fürstlichen Wassern gelegt werden. 5. Die fürstlichen (Urbar-) Fischer dürfen in allen Altachen (Altwasser) und in allen innern Wassern fischen.

Genauere Bestimmungen erliess Herzog Georg am 6. Oktober (Montag nach Michaelis) 1488. Er verbot: 1. alle engen Garne, Garnreusen, enge Reusen, Sackreusen, Scharreusen, Gereuderburden und Legschiffeln,[1]) ebenso 2. alle Setz- und Huchenangeln; 3. sollte man weder einen Huchen noch Asch fangen, noch eine Ruthe, sie seien dann von Jakobi an über ein Jahr alt. 4. Jeder Fischer mag einen Stockbärn und eine Wat (Art Schere) bei einem gleichen Modell haben, um eine mittlere Ruthe und Anbeiss (Köderfisch) fangen zu können. Deswegen sind 5. fünf Fischlängen bestimmt für Hechte, Nerflinge, Pärbeln, alte Nässlinge und Weisslinge, Ruthen und Anbeisse. (Diese Fischlängen sind sehr schön in Erz gegraben noch im Archiv vorhanden nebst den Bretterdicken.) Jeder Fisch soll ganz gemessen werden bis zum Schweife. Dazu sind auch 3 Modelle bestimmt für Licht (Weite) und Geschirr des Fischzeuges. 7. Man darf keinen Fisch in einen Weiher setzen, der das Mafs nicht hat, und deswegen sollen zwei Verordnete vom Rat um Martini alle Jahre Gruben durchziehen lassen, ob nichts gegen Vorschrift geschehen sei. 8. Jedem, der nicht wirklich Fischer ist, bleibt das Fischen verboten. 9. Wer selbst ein Gewässer besitzt, soll es nur einem echten Fischer überlassen. 10. Weder Flachs noch Hanf darf man in Fischwasser legen, sie seien nun krautige oder stehende Wasser. 11. Alle Prälaten, Edelleute und überhaupt alle, welche Fischergerechtigkeiten oder Fischlehen haben, sollen sich hiernach richten. 12. Welcher Fischer diese Ordnung übertritt, zahlt von einem Hechte, Asch oder Huchen 72 Pfennige Busse, von jedem andern Fisch 10 Pfennige und der Zunft 16 Pfennige.

Überdies sollten eigene Aufseher, aus Fischern und andern Personen bestehend, aufgestellt werden, um die Übertreter zu pfänden, die strafbaren Hoffischer dem fürstlichen Rentmeister, die Stadtfischer aber dem Stadtkämmerer anzuzeigen, und zwar zweimal im Jahre, um Georgii und Michaelis. Der dritte Pfennig von der Strafe gehöre den

[1]) Legeschiff, Legschiff, ein schiffähnlicher Kasten, der zum Fischfang auf den Flussgrund gelegt wird. Der Verf. der „Beiträge" fügt fälschlich zur Erklärung in Klammer bei: „eine Art Garn".

Aufsehern. Wer sich gegen die letzteren mit Wort oder Tat setzen würde, sollte ins Gefängnis wandern.

Diese Georgische Verordnung blieb von nun an die Richtschnur für alle folgenden Zeiten. 1492 wurde sie erneuert und zum Teil erläutert. Da nämlich zwischen den Hoffischern und Stadtfischern neue Irrung entstand und sich die Parteien weder durch sich noch andere Personen vertragen konnten, so entschied Herzog Georg, nach eingeholter Erfahrung älterer Zeiten, noch besonders wie folgt:

„Das Räumen der krautigen Wasser habe durch die Hoffischer erst um St. Galli zu beginnen, und sollten sie es versäumen, so mögen die Stadtfischer ungehindert einfahren, sie seien geräumt oder nicht. — Beide sollen den Sängl- (Art von Grundl-) Fang am Tage vor St. Veit anfangen, so lang dieser Fang nach altem Herkommen währt, und wenn der Herzog oder sein Küchenmeister, oder ein anderer Beamter vom Hof den Hoffischern bestellen würde, etliche Maafs Sängeln in die herzogliche Küche vor St. Veits Tag zu fangen: so sollen sie Macht haben, solches zu tun, doch im Beisein zweier bürgerlicher Stadtfischer."

Dagegen wendete sich aber der Stadtrat an den Herzog mit der Erinnerung: „Es seien durch diese fürstliche Anordnung einige Bestimmungen wider altes Herkommen gemacht worden, besonders, dass die krautigen Wasser von Georgii bis Galli vor allen Fischern im Frieden bleiben sollten. Das möchte vielleicht des Räumens halber mit der Segen der Fall sein; aber mit der Scheren hätten die Hof- und Stadt-Fischer jederzeit in allen krautigen offenen Wassern die vier Fischarten Grundeln, Koppen, Kressling und Prieln gefangen, auch die Sängln zu seiner Zeit. Wäre nun das Schern zur Zeit in krautigen Wassern verboten, so müsste grosser Mangel an Fischen entstehn; man könne derselben, da um diese Zeit andere Fische nicht zu haben seien, auch nicht entbehren, da man in der Isar wenig fangen möge und sich somit kaum der dritte Teil hiesiger Fischer (um diese Zeit waren noch 66 Fischer hier, welche in den Streitschriften gegen die Hoffischer namentlich aufgezeichnet sind) ernähren könnte. Man bitte also um Abänderung" Die herzogliche Antwort findet sich nicht vor.

Um 1506 wohnten die zwei Hoffischer von Piflas bereits in der Vorstadt zwischen den Brücken. 1511 in der Fasten verglichen sich in Gegenwart der Stadträte Peter Hohenpuech und Sebast. Päzinger die Stadtfischer mit Oswald Eckher (auf Kapfing), Pfleger zu Rottenburg, und dem edlen Wilhelm Feuer (zu Pfettrach) und versprachen: „Vor dem Fürfamsteg über — bis auf des Niedersedlmairs Garten, oberhalb der Gasse, bis hinauf zu der Haunmühle mitsamt der Brandstatt und dem Altwasser hinfür nicht zu fischen."

Beiden Teilen, den Hof- und Stadtfischern, wurde 1538 die herzoglich Georgische Verordnung neuerdings eingeschärft. Da manchem

Fischer die Fische in den Kästen abstanden oder doch schwächer wurden, weil es ihm an einem tauglichen Platze mangelte, so wurde höhern Orts vorgeschlagen, den Fischern entweder bei dem „schönen Brunnen“ (die Isar floss also damals sehr nahe vorbei) oder beim Hetstadl (?) an der Burgfriedsäule gegen jährliche Abgabe einen Platz anzuzeigen.

Auf dem Fischmarkte sollten die Weiherhechte nicht unter die Speise- oder Isarhechte und die Weiherkarpfen nicht unter die böhmischen oder Donaukarpfen gemengt werden. Die (vom Rat gestellten) Fischherren sollten auch wöchentlich die Fischbehälter untersuchen, damit kein Abgang an Fischen sei.

Im folgenden Jahre klagten die Hoffischer, dass die von der Stadt sich nicht an die Georgische Ordnung hielten; sie, die Hoffischer, hätten mit den Stadtfischern dieselben Rechte im Burgfrieden, welche ihnen ausser demselben zuständen; sie bäten zugleich, im Rechte der vier Urbarwasser erhalten zu werden, sowie in der Befugnis, im Falle eines oder das andere untauglich würde, solches, altem Rechte gemäss, vertauschen zu dürfen.

Neue Klagen erhoben die Hoffischer 1546, dass sie nämlich in dem herzoglichen Urbarwasser (in wie weit sie allein als Kasten-Untertanen berechtigt waren) auf der Isar beeinträchtigt würden. Beide Teile wurden daher in Gegenwart des fürstlichen Kastners (als Richter über fürstliche Urbarsachen) und einiger Stadträte abgehört, worauf ihnen der Vizedom Johann Freiherr zum Degenberg auf Grund der herzoglich Georgischen Fischer-Ordnung eröffnete:

1. Hof- und Stadtfischer haben in bezug auf Kauf und Verkauf gleiche Rechte. 2. Kommen sie auf dem Wasser zusammen mit Fletzen oder Segen, so müssen die Stadtfischer ausweichen, innerhalb und ausserhalb des Burgfriedens. 3. Ist ein Hoffischer vor dem Arich, der auf einem Gries oder seiner Weide liegt, so muss der Stadtfischer vorüberfahren, kann aber ober- oder unterhalb fischen; und das gilt auch, wenn der Hoffischer oberhalb der Wehre bei hl. Geist fischen will. 4. Im Bach bei der Papiermühle (alte Ach genannt), in welchen die Stadtfischer ihre Kähne hineinzogen und bis zur Hundsmühle hinauf fischten, ist diesen das Fischen untersagt, weil es ein „zugetanes“ Wasser ist. 5. Da die Stadtfischer auch verklagt wurden, dass sie nur jene Eise brechen, worin sie viele Nasen zu finden hoffen, die kleinen Eise aber nicht (öffentlich) brechen, sondern sie heimlich öffnen, so wies man beide Teile wiederholt an die Vorschriften Herzog Georgs.

Im folgenden Jahre traten die Stadtfischer klagend gegen die Hoffischer auf und beschwerten sich, dass 1. anstatt der bisherigen vier Hoffischer nun ihrer sieben vorhanden seien, und zwar alle bei der Stadt, da sie ihre vier Fischerlehen in sieben geteilt hätten und ihrer

in allem 14 Personen wären; 2. dass die Hoffischer, wenn sie wüssten, es seien irgendwo Fische vorhanden, ihre Kähne 4 Wochen lang Tag und Nacht stehen lassen, da denn die Stadtfischer vorbeifahren müssten, ohne fischen zu dürfen; 3. obgleich die Arichen bei der Stadt abgeschafft seien, hätte man doch eine unterhalb der Wehre befohlen, wo doch nie eine gewesen sei; 4. die alte Unterach (Papiererbach) bis hinauf in die Liebenau sei niemals ein krautiges Wasser gewesen, und doch habe man selbes als solches erklärt; 6. es sei ihnen verboten, im Burgfrieden anders zu fischen, als mit Reusen. Sie glauben aber auch das Recht zu haben, im Burgfrieden auch mit anderm Zeuge fischen zu dürfen, wie vor alters.

Hierauf wurde entschieden, dass die Hoffischer bei ihren Wohnungen bleiben und nicht gezwungen werden sollen, sich anderswohin häuslich zu begeben, als nach Piflas; es sei ihnen auch unverwehrt, 7 oder 8 Fischlehen zu besitzen, wie sie mit Willen des fürstlichen Kastners sich geteilt hätten. Bleiben aber die Fronfischer (Hoffischer) nicht bei ihren Kähnen, so mögen die Stadtfischer ungehindert an solchem Platze fischen. Übrigens bleibe es bei der herzogl. Georgischen Fischer-Ordnung.

1553 am 14. Oktober baten sämtliche Hof- und Stadtfischer um einen billigen Fischsatz, indem sie viele Fische aus andern Orten, aus der Pfalz, von Regensburg, Straubing, aus dem Rotthal, von der Vils usw. herbeibringen mussten. (Sie schätzten ein Pfund Huchen zu 16 Pfennige, gemeine Back- und Bratfische sowie Rothln (Rotaugen), Nässling und Alten (Aitel) zu 14, Karpfen zu 1½ Pfund und darüber zu 16, pfündige Karpfen und darunter zu 14, Masgen (?) und Lauben zu 14 Pfennige. — Es sind mehrere obrigkeitliche Fischsätze aus früheren Zeiten vorhanden.) Auch wurde um diese Zeit beiden Teilen erlaubt, auf allen Griesen gemeinschaftlich zu fischen, wie am Gries bei Heilig-Geist oberhalb der Wehre. Klagen gegen einen Stadtfischer gehörten vor den Stadtrat.

Um 1557 wurde die Zahl der bürgerlichen Stadtfischer auf 24 Meister beschränkt, wogegen sie jedoch protestierten. Früher wurden die Fischersöhne, soviel deren einem Meister gehörten, ohne weiteres auch wieder Meister und in das Handwerk aufgenommen. Daher ihre grosse Anzahl in älteren Zeiten. Noch um 1537 hatten sie an 90 Knechte und Lehrjungen. Die Hoffischer klagten daher, dass die vor der Stadt mit Fischen hausierten und auch solche Fische, die man noch nicht um diese Zeit fangen sollte, den um die Stadt herum wohnenden Edelleuten sowie den Bauern, welche Weiher besitzen, als Setzlinge zu kaufen gäben. Dagegen behaupteten die Stadtfischer, dass die Hoffischer sich des Vorgenannten schuldig machten.

Im nämlichen Jahre verordnete der Magistrat: „Wenn die Zeit vorhanden sei, die Reusen zu legen, soll jeder Meister so viel als der

andere aufs Los bringen und einlegen.“ Von einem ganzen Kahne (manche hatten einen einzigen gemeinschaftlich) mussten dem herzoglichen Forstmeister 32 Pfennige Reusengeld bezahlt werden und dem Stadtoberrichter 24 Pfennige. —

Bei Gelegenheit einer neuen Irrung zwischen den Fischern entschieden der herzogliche Kastner Georg Münch zu Münchhausen und der herzogliche Rat Dr. Gregor Airnschmalz, dass die Hoffischer nach ihrem eigenen Erbieten, sobald das Roheis auf der Isar 5 Tage gegangen hat und dann Lein (Tauwetter) verspüret wird, den zwei verordneten Stadtfischern zur Aussteckung und Fischung der Eise einsagen sollen. Die Einlegung der Gereuter und Schweiber (nicht Gereuterburden) sei den Hoffischern erlaubt.

Neue Beschwerden erhoben die Hoffischer 1608. Dagegen behaupteten die Stadtfischer, dass erstere nicht zum Handwerke gehörten, wenn sie sich nicht einkauften; dass sie ferner mit Recht keine Lehrjungen haben dürften, weil sie mit ihnen nicht zu den Vier-Meistern der Zunft kämen und nichts zum Handwerke zahlten. Auch fingen sie, die Hoffischer, vor Bartholomäi schon die kleinen Setzhechte. Weil die Fischkäufler beim Handwerke seien, darum sässen sie am Markte in der Mitte bei den Stadtfischern, da hingegen die Hoffischer ihren Platz oben und unten hätten. Die Hoffischer dürften sich auch des Scharwerks wegen nicht beklagen, indem sie z. B. bei Fischung des Simmelsees genug zu essen bekämen, da die Stadtfischer ganz andere Lasten hätten.

Nach einem Regierungsbefehle von 1627 durften auswärtige Urbar-Fischer nur zu zwei Personen fischen. (Zum Andern, nicht zum Dritten.) Im nämlichen Jahre wurde auch die Zahl der bürgerlichen Stadtfischer auf 15, höchstens 16 Meister beschränkt.

So weit der Chronist von 1834. Aus späterer Zeit scheinen ihm Urkunden nicht mehr vorgelegen zu haben. Heute (1916) sind nur noch 8 Urbarfischer vorhanden; von ihnen besitzen auch einige Stadtfischereirechte. Eigene Stadtfischer gibt es nicht mehr. Mögen uns auch gar manchmal die Erzählungen alter Fischer über den früheren Fischreichtum gleich Märchen anmuten: die Geschichte straft sie nicht Lügen. Wo auf verhältnismässig kurzen Fischwasserstrecken dereinst (1378) 74 Fischer mit ihren Knechten hausen konnten, da muss es wahrlich auch Fische genug gegeben haben. Von dem grossen Fischreichtum hat sich auch noch etwas auf unsere Tage herüber gerettet. Von ihm wissen jedoch nur noch die Ältesten zu berichten. Nunmehr ist die Isar der fortschreitenden Kultur zum Opfer gefallen. Ihr Fischreichtum gehört jetzt der Geschichte an. Immer weniger werden die Berufsfischer, jene urwüchsigen Gestalten, denen das gefahrvolle Handwerk sein Mal auf die Stirne prägt.

Handschriftenhinweis.

Die Bamberger Königliche Bibliothek enthält unter der Signatur **J. H. Msc. oec. 17 (III. 105)** eine 98 Blätter zählende Handschrift:

„Tabellen über die Fischzucht und den Ertrag sämmtlicher Bamberger Hochstifts-Weier bei Seehof, Stegaurach, Schlüsselau, Lichtenfels, Forchheim usw. von 1795—1799."

Meines Wissens ist sie bisher unbenutzt geblieben.

Rudolph Zaunick, Dresden.

Personalnachrichten.

Am 11. März hat der Begründer und Herausgeber des Archivs für Fischereigeschichte, Herr Geheimer Justizrat E. Uhles, seinen 75. Geburtstag gefeiert.

Zu diesem Tage ist als Festgabe ein Sonderheft herausgegeben worden, in welchem R. Zaunick-Dresden über **„Das älteste deutsche Fischbüchlein vom Jahre 1498 und dessen Bedeutung für die spätere Literatur"** handelt. Dem 50 Seiten umfassenden Hefte ist ein wohlgelungenes Bild des Geheimrats Uhles beigegeben. 7 Tafeln mit Holzschnitten, die den alten Drucken entnommen sind, beschliessen den Text.

Die Abonnenten erhalten die Schrift als Beilage zu diesem Hefte.

Literaturbericht.

Rudolph Zaunick, Zum Fischereikapitel der Haushaltung in Vorwerken. (Sonderabdruck aus dem Neuen Archiv für Sächsische Geschichte und Altertumskunde Bd. 36, Heft 3 und 4, 1915. 5 Seiten.)

Z. weist zu dem Kapitel über die Fischerei in der von Ermisch und Wuttke herausgegebenen Schrift „Haushaltung in Vorwerken", „ein landwirtschaftliches Lehrbuch aus der Zeit des Kurfürsten August von Sachsen" (Leipzig 1910) eine Quelle in einem Fischbüchlein von 1498 nach. Da Z. über das Fischbüchlein gleichzeitig in einem aus Anlass des 75. Geburtstages unseres Herausgebers, Geh. Justizrat E. Uhles, herausgegebenen Sonderhefte unseres Archivs handelt, kann hier darauf verwiesen werden.

Rudolph Zaunick, Fragmente der ältesten sächsischen Fischfauna des Dr. Johannes Kentmann (1518—1574). (Sonderabdruck aus den Abhandlungen der naturwissenschaftl. Gesellschaft Isis in Dresden, 1915, Heft 1, S. 15—36.)

Als das älteste Verzeichnis der sächsischen Elbfische galt bisher das von Georg Fabricius aus Meissen in den „Annales urbis Misnae" 1569 veröffentlichte. Z. weist nun auf zwei ältere Verzeichnisse sächsischer Elbfische hin, die von dem sächsischen Arzt Johannes Kentmann (1518—1574) herrühren und vor dem Fischkatalog des Fabricius gedruckt worden sind.

Aus dem Briefwechsel des bekannten Züricher Zoologen Conrad Gesner mit Kentmann geht hervor, dass letzterer oft Zeichnungen von Fischen mit Beschreibungen an Gesner gesandt hat. 1561 überschickte Kentmann Gesner seine sächsische „Ichthyographie" mit einer Chorographie der Elbe als Anhang. Gesner lobte die Arbeit ausserordentlich und versprach, einen Drucker dafür zu besorgen. Die Drucklegung unterblieb jedoch in den nächsten Jahren, und 1565 erlag Gesner der Pest. Die erste Beschreibung der Elbfische wurde infolgedessen niemals veröffentlicht. Noch 1750 findet sich die Schrift als „D. Jo. Kentmanni Catalogus piscium fluvii Albis. M. S." erwähnt. Ob die Handschrift auch heute noch irgendwo verwahrt wird, konnte Z. nicht ermitteln.

Zwei von Kentmann verfasste Verzeichnisse der Elbfische, „die sozusagen eine Art Inhaltsübersicht über die Kentmannsche Ichthyographie darstellen," hat aber Gesner abgedruckt. Ich teile sie nach Z. hier mit.

1. In Gesners Schrift „De piscibus et aquatilibus omnibus libelli III. novi" (Zürich 1556) findet sich im 3. Teil Seite 268—269 ein Abschnitt: „Pisces Albi, ex catalogo, quem Joannes Kentmanus Dresdensis medicus ad nos dedit.

I. Elbfische, die aufs der sehe kommen und bleiben nicht nemen abe oder sterben. Sthor, Lachs, Ziege, wird sunst Goldfisch genennt, kompt mit dem Sthor in die Elbe, wird mitt imm gefangen. Halbfisch. Lampreten. Nünaugen.

II. Elbfische, die aufs den bechen in die Elbe kommen gedien und nemen darin zu.
Steinbifs. Foren. Aeschen. Bapst oder Mullen oder Kaulhaupt. Olruppen. Smerling. Steinsmerling. Elderitz. Stichling. Schlei. Aal. Beisecker. Welfs.

III. Elbfisch, die da schuppen haben.
Hecht. Karp. Kaulbersing. Streiffbersing. Parme.

IIII. Elbfisch, die gut zubraten.
Jesen. Diebeln. Rappen. Blehen. Geuster. Roteugel. Zorten oder Zerten.

V. Weifsfisch.
Heseling. Grundling. Ockeln. Karas. Oberkottichen. Schneppelfischgen.

VI. Malacostraca et Ostracoderma.
Krebs. Schnecken.“

2. Das zweite von Kentmann herrührende Verzeichnis befindet sich im zweiten Bande von Gesners „Nomenclator aquatilium animantium“ (Zürich 1560) S. 282 und lautet im lateinischen Text: „Joannes Kenntmanus, doctissimus Torgae medicus, pisces in Albi flumine, his ordinibus distinxit.

I. E mari ascendentium alii proficiunt et pariunt in Albi, ut Silurus, et Spirall vulgo dictus, et Zerta vel Plicca.

II. Alii paulatim contabescentes moriuntur: ut Sturio, Salmo, Alausae species Zige vel Goldfisch dicta, Passeris genus Halbfisch, Lampreda maior et media, cui a novem oculis compositum est nomen.

III. Sunt qui e rivis in Albim migrant, manent et crescunt: ut Thymallus, Trutta, Mustela illa, quam Olruppen appellant, Gobius capitatus seu Cottus, Lampreda minima: Smerla vulgo dicta, (e Mustelarum genere minima) et eiusdem species saxatilis cognomine: Phoxinus laevis, Poecilias.

IV. Alii e stagnis et stagnantibus aquis in Albim tranant: ut Albi pisces (Weissfisch) vulgo dicti, Rutili, Bramae seu Cyprini lati, Gusteri vel Plestyae, Tincae, Characis vulgo dicti species duae minores, Centrisci.

V. Alii in ipso Albi nascuntur, manent et proficiunt: ut Lucius, Cyprinus, Charax (vulgo dictus) maior, Barbus, Capito Ausonii et ei cognati, quos Rappos et Jesos nominant: Capito fluviatilis minor vulgo Hesling. Perca et Percae similis ille quem nos Porcum Nili interpretamur. Anguilla et ex minutis Erythrophtalmus, Phoxinus squamosus, Alburnus Ausonii et qui vulgo dicuntur Ockele, Schneppelfisch, Wetterfisch.

VI. Postremo est qui in Albi nascitur et manet, non tamen proficit, ut qui Canitzle vocatur, quem Geor. Agricola Salarem nanum interpretatur.“

Z. gibt zu diesen Verzeichnissen und über die einzelnen darin aufgeführten Fischarten sehr eingehende und nicht nur für den Zoologen, sondern auch z. B. für den Sprachforscher interessante kritische Bemerkungen, auf die hier ganz besonders aufmerksam gemacht wird, da ein Eingehen darauf im einzelnen hier nicht möglich ist Erwähnt sei noch ein in einer Anmerkung auf S. 27 mitgeteiltes Verzeichnis der 1569 in Dresden üblichen Fischpreise.

Z. hat die für die Kunde von der Fischfauna der Elbe äusserst wichtigen Quellen nach allen Seiten hin erschöpfend behandelt. — Es sei auch hier darauf hingewiesen. dass gleichzeitig in einem Sonderhefte des „Archivs“ eine Arbeit des jungen Gelehrten über das von ihm aufgefundene älteste deutsche Fischbüchlein von 1498 veröffentlicht wird. Sch.

In der **Zeitschrift des Vereins für Volkskunde in Berlin** 1915, S. 86 ff. gibt Ernst Friedel „Beiträge zum Fisch-Aberglauben“.

Ein erster Abschnitt handelt vom „Glücksschweinchen in der Forelle“. „Das Glücksschweinchen ist an der Spitze der Zunge der Forelle mit einiger Aufmerksamkeit

beim Verspeisen leicht zu finden; es besteht aus einer hornigen Platte, die mit scharfen Zähnen besetzt ist. Vorn findet man häufig, aber nicht immer, einen hakenförmigen Zahn, dann folgen auf jeder Seite je zwei bis fünf ähnlich gestaltete Zähne, zusammen bis etwa elf Zähnchen. Das Ganze erinnert an die Gestalt eines Schweinchens."

Der Glaube an das Glücksschweinchen in der Forelle ist von Norwegen bis zu den Alpen verbreitet. Der Name Glücksschweinchen war für das Forellengebiss z. B. in Potsdam früher allgemein bekannt.

Eine besondere Bedeutung wird im Volksglauben auch den Karpfenschuppen beigemessen. Sehr verbreitet ist auch die Vorstellung, dass im Schädel des Hechtes die Marterwerkzeuge Christi enthalten sind. Diese Knochenteile in die Kleidung eingenäht, schützen gegen Unglück auf dem Wasser. —

Bei unserem Flusskrebs finden sich vor Abwerfen der Schale, namentlich im August, vorn im Raum zwischen der äusseren und inneren Magenhaut zwei einer halben Erbse ähnelnde Steinchen, Krebsaugen oder Krebssteine genannt, die in der Medizin früher als „lapides" oder „oculi astaci" eine Rolle spielten, z. B. in dem „Stahlschen Beruhigungspulver". Das Volk verwandte diese Krebssteine als Mittel gegen Magensäure. Hier und da verschluckt man heute offenbar in Verwechslung mit diesen Steinen als Heilmittel die hartgesottenen Augen des Krebses.

Die Deckelschalen der zum Genus Turbo und Trochus gehörigen tropischen Meerschnecken werden wegen ihres fremdartigen Aussehens im deutschen und österreichischen Alpengebiet als Ringsteine oder eingenäht als Amulette getragen. Nach einer persönlichen Mitteilung soll sich im preussischen Kronschatz ein angeblich dem Kurfürsten Joachim II. gehörig gewesener Ring mit einem solchen „Augenstein" befinden. Die Schneckendeckel sollen gegen mancherlei Krankheiten, z. B. des Ohres, schützen.

Der 9. Band der **Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock** enthält S. 71—102 einen Aufsatz des Rostocker Stadtarchivars Ludwig Krause: „Kulturgeschichtliches aus Warnemünde", in dem auch verschiedene fischereigeschichtliche Einzelheiten mitgeteilt werden. Abschnitt 13: „Schiffbau, Küstenschiffahrt und Aalstechen"; Abschnitt 14: „Verordnungen zur Vermehrung der Wadenzüge"; Abschnitt 15: „Die Wadenfischerei der Rostocker Strassenfischer am Warnemünder Seestrande".

Es handelt sich in den letzteren beiden Abschnitten um eine Warnemünder Ratsverordnung von 1609, dass der Wadenzug am Warnemünder Strande jedem frei stehen solle, und dass niemand einen Ort zur Fischerei als ausschliessliches Eigentum in Anspruch nehmen dürfe, und um einen 1679 ausgetragenen Streit zwischen den Rostocker Strassenfischern und den Warnemündern. — In einem 16. Abschnitt wird ein Vorfall erzählt, bei dem ein Transport frischer Dorsche mittels Spiessen von Warnemünde nach Rostock erwähnt wird. Sch.

Allgemeine Fischerei-Zeitung (München) Jahrg. 40 (1915).

Aus dem Jahrgang wird hier auf die folgenden Arbeiten aufmerksam gemacht: Heft 2, S. 17—24. O. Schubert, Die deutsch-böhmische Unterelbe von Leitmeritz bis zur Landesgrenze, mit besonderer Berücksichtigung des Lachs- und Zanderfanges. — Heft 3, S. 37—39. Oberverwaltungsgerichtsrat Haller, Die wasserrechtliche Behandlung der Fischzuchtanstalten in Württemberg. — Heft 8, S. 118—120. O. Schubert, Die Zucht der Orfe in vergangener Zeit. Der Verf. teilt aus einer Schrift von 1727: „Landw. Teich- und Weyher-Lust oder gründliche Information zur Eden-Fischerey etc." von Joh. Ludwig Heger (Frankfurt und Leipzig) die über die Orfe handelnden Kapitel mit.

Heger war ein Beamter des Hochstifts Bamberg, seine Mitteilungen beziehen sich daher auf die Fischzucht im Bambergischen.

Hierzu ist zu bemerken, dass sich schon im 16. Jahrhundert eine grosse Liebhaberei für die Goldorfen an verschiedenen deutschen Fürstenhöfen findet, und dass man die Goldorfen schon damals aus Franken bezog.

Heft 8, S. 122 enthält eine Mitteilung über die letzten Biber in Deutschland und daran anschliessend Heft 11, S. 170 f. von Dr. Lampert über die letzten Biber in Württemberg.

Heft 16, S. 240 f. erzählt O. Schubert über Teichgräberzünfte und Teichgräber. Der Teichgräber erscheint schon im Mittelalter als ein besonderer Berufsarbeiter, der oft von weither zum Teichbau hergeholt wurde. So werden in früheren Jahrhunderten Tiroler Teichgräber häufig genannt. Sch. nennt hier eine Teichgräberzunft der freien Choden- und Kuttenbauern im westlichen Böhmen. Die Teichwirtschaft wurde dort in ausserordentlichem Umfange betrieben; das Chodendorf Possigkau besitzt noch heute 42 Bauernteiche; die Choden haben sich daher schon frühzeitig zu Meistern der Teichbautechnik entwickelt. Heute sind an ihre Stelle als Spezialisten für Erdarbeiten die Lippowaner aus der Bukowina getreten. Sch.

Schweizerische Fischerei-Zeitung Jahrg. 23 (1915).

Bei der Ausstellung des Fischereivereins Basel-Land auf der Berner Landesausstellung von 1914 lag eine von F. Meng-Liestal verfasste Darstellung über „Die Fischereiverhältnisse im Kanton Baselland 1813—1914“ auf. Diese bemerkenswerte Arbeit gelangt hier zum Abdruck (Heft 2, S. 42—48; Heft 3, S. 85—87; Heft 5, S. 136 f.; Heft 7, S. 184—187; Heft 10, S. 274—283).

Der Verf. will nach dem Vorwort eine kurzgehaltene Beschreibung an der Hand von Angaben der Fischer, Fischzüchter, der Jahresberichte des Regierungsrates, der Fischereivereine und der Aufzeichnungen im Staatsarchiv geben. Die Fischerei ist für die Volkswirtschaft dieses Kantons nur von nebensächlicher Bedeutung; es leben von ihr ausschliesslich kaum 50 Personen, doch bildet sie für weite Kreise einen nicht unwichtigen Nebenerwerb. Die Übersicht enthält folgende Abschnitte: A. Gewässer. — B. Fischfauna und Fangergebnisse. — C. Fangarten und Fanggeräte. — D. Gesetzgebung, Pachtverhältnisse, Privatrechte. — E. Fischzucht. — F. Fischereivereine. — G. Vermischtes.

Heft 7, S. 179—184 und Heft 8, S. 305—310 wird die von P. Savoie-Petitpierre in dem „Bulletin suisse de pêche et pisciculture“ 1915, Nr. 1—3 veröffentlichte Übersicht über die „in der Schweiz gebräuchlichen Fischereigerätschaften“ in deutscher Übersetzung wiedergegeben.

Heft 12, S. 317 ff. enthält ein Programm für ein schweizerisches Fischereimuseum. Besonders interessiert uns darin der Abschnitt über die Abteilung „Fischfang“: „Diese Abteilung soll eine historische Darstellung der Fischerei in der Schweiz sein. Eine Menge von alten Fischereigeräten wird noch aufzutreiben sein, um die Entwicklung der Fischerei im Laufe der Zeiten zur Darstellung zu bringen. Alle gegenwärtig im Gebrauche sich befindenden Geräte werden mit den nötigen Erläuterungen und photographischen Aufnahmen ausgestellt und geben ein Bild, wie mannigfach und reichhaltig das Fischereigewerbe auch heute noch ist.“

Österreichische Fischerei-Zeitung 12. Jahrg. (1915).

In Heft 7, S. 51 f. und Heft 8, S 62—64 wird ein Auszug aus dem vom Fischereidirektor Hans Freudlsperger nach archivalischen Quellen in der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde am 28. 1. 1915 gehaltenen Vortrage über „die Fischerei im Erzstift Salzburg“ veröffentlicht.

Schon frühzeitig geht das Bestreben der Salzburger Erzbischöfe dahin, ein allgemeines Fischereiregal im ganzen Lande in Anspruch zu nehmen. Im Entwurfe einer Landesordnung von 1526 heisst es, „dass Gejaid und Fischereien ein Anhang der Landschaft und von alter her und allwegen über alle Menschen Gedechtnuss in den Bann gewesen seien, daher der Erzbischof sich diese Rechte als Grund- und Landesherr vorbehalte". Wenn Fischereiberechtigungen an andere verliehen wurden, geschah es stets unter dem Vorbehalt der Anerkennung der landesherrlichen Regalität. Die Gewässer befanden sich entweder in Eigenbewirtschaftung oder sie wurden verpachtet.

Auch der Konsum an Seefischen war in Salzburg schon im 15. Jahrhundert bedeutend. Es gab Stockfische, Schollen, Flundern, Seelachse, Heringe, Pücklinge, Aale und Lampreten.

Der Verbrauch an Süsswasserfischen war ungeheuer. Noch 1804 wurden allein bei Hofe 21401 Pfd. verzehrt.

An der Spitze des Betriebes stand ein Oberstfischmeister. Dies Amt wurde 1514 eingerichtet und bestand bis zum Ende des Erzstiftes 1803; es wurde von einem höheren Hofbeamten verwaltet. Unter ihm stand der Fischmeistereiverwalter, „die Seele des Fischereibetriebes", der die Aufsicht über das zahlreiche untere Fischereipersonal führte.

Über die Funktionen der Beamten und den Fischereibetrieb werden interessante Einzelheiten mitgeteilt. Auch eine ganz bedeutende Teichwirtschaft wurde im Erzstifte betrieben.

Hoffischhaus und Fischmarkt waren die Mittelpunkte der Fischereiwirtschaft und des Fischhandels. Der Fischhandel war in früheren Zeiten ein sehr ausgedehnter. Auf dem Salzburger Markte finden wir böhmische und pfälzische Karpfenhändler.

Zur Regelung des Fischereibetriebes gab es eine Reihe von örtlichen Verordnungen; als wirkliches Fischereigesetz kommt jedoch erst das Generalmandat vom 31. März 1767 in Betracht. Alljährlich wurden an jedem See unter Leitung des Oberstfischmeisters sogenannte Seerechte abgehalten.

Wie fast überall, so zeigt sich auch im Erzstifte Salzburg seit dem 18. Jahrhundert ein immer mehr zunehmender Verfall der Fischerei. Bald nach der Aufhebung des Erzstiftes ging man schliesslich daran, die Fischwasser zu verpachten und zu verkaufen.

Der auf eingehenden Studien beruhende Vortrag zeigt, wie lohnend eine gründliche Erforschung der Fischereiverhältnisse des ehemaligen Erzstiftes Salzburg sein würde. Es sei hier namentlich auch auf die dort vorhandenen alten Fischerbrüderschaften und Gesellschaften hingewiesen.

Heft 12, S. 13 f. und Heft 13, S. 102 f. macht Ottokar Schubert auf „ein altes Buch über Teichwirtschaft" aufmerksam und teilt Auszüge darauf mit. Es handelt sich um das von Andreas Leopold Stäntzl de Cronfels in Ollmütz 1680 herausgegebene „Piscinarium oder Teicht-Ordnung. Worinnen von Erbawung der Teichte / derselben Tämm / Röhren / Abläss / untersuchung dess Wasser / aussrottung dess Gerörichs / von Erziegung und Versetzung der Fisch / anderers deren Zufälle und dabey benöttigten Observationibus gehandelt wird". (Gedruckt bei Johann Joseph Kylian.)

Heft 19, S. 152 ff. und Heft 20, S. 163 ff. macht der k. k. Fischerei-Inspektor Emil Doljan „Vorschläge zur Hebung der österreichischen Alpensee-Fischereien". Er weist dabei auch auf die praktische Bedeutung einer Erforschung fischereihistorischer Quellen hin. „Auch in der Seenwirtschaft wird die Kenntnis des fischereiwirtschaftlichen Werdeganges der Gewässer für die Beurteilung ihrer speziellen Fischereiverhältnisse wertvoll sein und das Verständnis für manche Veränderungen vertiefen, die im Verlaufe längerer Zeitperioden allmählich vor sich gehen und nicht ohne Rückwirkung auf den Betrieb bleiben" usw.

Heft 22, S. 182 f. und Heft 23, S. 196 f. handelt Otto Hoberg-Hamburg über das Fischereiwesen im Mittelmeergebiet. Die heutige Bedeutung der Fischerei für die verschiedenen Mittelmeerländer wird kurz geschildert.

Ein kleiner Beitrag von A. R. Erlbeck: „Geschichtliches vom Krebse" enthält allerlei interessante Einzelheiten. Sch.

Ad. Göbel, Die Fischereiverhältnisse im Bezirk der Herrschaft Wiesenburg während der Besitzzeit durch die Herzöge von Holstein-Wiesenburg 1663 bis 1734. In: Alt-Kirchberg, Mitteilungen des Altertumsvereins Kirchberg Heft 4 (1913/14), S. 66—68.

Lediglich eine Aufzählung der Fischgewässer. R. Zaunick, Dresden.

Adolf Stölzle, Das Tegernseer und das Salzburger Fischbüchlein. (Österreichische Fischerei-Zeitung XIII, 1916, S. 13—14, 21—23 und 35—37.)

In der „Uhles-Festgabe" (Sonderheft des „Archivs") habe ich mich bereits mit den ersten beiden der drei kleinen Aufsätze kritisch beschäftigt, soweit es wenigstens bei der Korrektur noch angängig war. Ich rekapituliere indessen hier noch einmal kurz das von mir Vorgebrachte und füge einige neue Reflexionen hinzu. — Stölzle hatte schon vor vier Jahren die Fischereiwelt auf das sog. Tegernseer Angel- und Fischbüchlein aufmerksam gemacht (Österreichische Fischerei-Zeitung IX, 1912, S. 13—14). Er sprach damals die Ansicht aus, dass der ganze Inhalt lediglich auf Überlieferungen zurückgehe. Er nahm wohl auch eine zu frühe Entstehungszeit der Handschrift an, im Gegensatz zu Birlingers gewichtiger Autorität, der zuerst das Tegernseer Büchlein in „Haupts Zeitschrift für deutsches Altertum" XIV (Neue Folge II, 1869), S. 162—179 nach der Handschrift des Kgl. Bayerischen Nationalmuseums zu München veröffentlicht hatte. Ausserdem meinte Stölzle mit einer erstaunlichen Sicherheit, dass der ganze Inhalt ein Beweis dafür sei, „dass wir in deutschen Landen auf eine alte, aus grauester Vorzeit her reichende Angelwissenschaft uns stützen können und in dieser Richtung den Engländern gar nichts vorgeben". In meiner Studie deckte ich nun Beziehungen zwischen dem deutschen „Büchlein" (1498) und einem vlämischen „Boecxken" (ca. 1492) auf und vermutete eine innere Abhängigkeit des deutschen „Büchleins". Nun bin ich aber selbst in meiner rein hypothetischen Ansicht schwankend geworden, nachdem mir in den letzten Wochen von seiten Voulliémes brieflich die Vermutung ausgesprochen wurde, dass vielleicht schon Knoblochtzer 1490 zu Heidelberg ein Fischbüchlein ans Licht gestellt habe, das verloren gegangen sein muss. Fände sich einmal dieser Druck, so wäre aber damit noch lange nicht gesagt, dass das „Boecxken" eine Übersetzung aus dem Deutschen ins Vlämische ist. Wir können unsere heutigen literarischen Verhältnisse durchaus nicht auf das Ende des 15. Jahrhunderts übertragen, wo neben der erst aufblühenden Druckliteratur noch eine reiche Handschriftenüberlieferung einherging. Wir müssen uns da neben der Inkunabelforschung im wesentlichen mit dem Handschriftenstudium befassen. Ich durchsuche vorläufig eifrigst die vorhandenen Handschriftenkataloge, soweit mir der Militärdienst Zeit lässt. Nach Beendigung des Krieges hoffe ich in den Bibliotheken an Ort und Stelle die Studien aufnehmen zu können. Für Mitteilungen über handschriftliche Fischbücher und Fischereitraktate bin ich stets sehr dankbar. Doch zurück zu Stölzles Arbeit! Durch die oben ausgesprochene Restrinktion meiner damaligen reinen Vermutung stimme ich aber noch lange nicht Stölzles fest formulierter These einer „aus grauester germanischer Vorzeit her reichenden Angelwissenschaft" zu. Wir tappen vorläufig bei Untersuchungen über die bis jetzt bekannten mittelalterlichen Fischereitraktate vollständig im Dunkeln und erst jahrelange Hand-

schriftenforschung kann uns da einiges Licht bringen. Stölzle, ein Wiener Jurist und Angler, hat nun, während „pisces mei sub prelo nataverunt" — um einmal Gesners reizendes Bild aus einem Brief an Kentmann zu gebrauchen — seiner damaligen Voranzeige einen Abdruck des Tegernseer Angel- und Fischbüchleins folgen lassen. Aber nicht etwa einen diplomatischen Abdruck nach der Münchener Handschrift, sondern einfach nach Birlingers Erstabdruck des Jahres 1869. Sein Abdruck zeigt also auch Birlingers Lücken und bequeme „usw. usw.". Ausserdem verschweigt Stölzle Birlingers Namen, den er 1912, ohne nähere Zitatangabe, zu „Biringer" verstümmelt hatte. Vom wissenschaftlichen Standpunkte aus ist der Abdruck Stölzles ohne Wert, und es ist ihm ohne Weiteres Birlingers Ausgabe vorzuziehen, da sich dort sprachliche Erklärungen finden, die den Text stützen. Einen wissenschaftlichen Zweck hat ja auch St. bei seinem Abdruck nicht beabsichtigt, er wollte die Fischereiwelt zur Unterhaltung auf diese alte Perle ihrer Literatur hinweisen und ihr war der Abdruck gewiss willkommen.

Sehr zu begrüssen ist aber der dritte Aufsatz, der den Abdruck des von Hans Freudlsperger im Salzburger Landesarchiv (Khuenburg-Archiv: „Jagdbarkeit und Fischwässer" P. III, 14, 1712, Nr. 1) entdeckten „Vischpiechls" bringt. Es ist dies zunächst eine systematisch aufgebaute Anleitung, „was für födern und seiden, Zu besondern Eisen Zu gebrauch sein" und „wie man die föder schnurr fassen vnd die Eisen nach einand einschlagen soll". Es folgt darauf eine Aufzählung der verschiedenartigsten Angelköder und einiger Rezepte, die Angelschnur zu färben. Endlich findet sich ein Angelkalender für die einzelnen Monate, der eine praktische Anwendung der eingangs aufgeführten „Federn", „Seiden" und „Eisen" darstellt. Während keine Beziehungen zu unserem „Büchlein" bestehen, fällt der innere Zusammenhang mit den Angelvorschriften des Tegernseer Büchleins stark auf. Dies bestärkt uns in der Vermutung, dass in Süddeutschland und den österreichischen Stammlanden eine gut durchgebildete und wahrscheinlich recht oft schriftlich fixierte Angeltradition in Blüte war. Die ältesten Zeugnisse davon sind in süddeutschen und österreichischen Archiven nur noch versteckt, und es wäre für Stölzle und andere eine dankenswerte Aufgabe, diesen nachzuspüren und sie zu veröffentlichen.

Dresden, Bischofsweg 35. Rudolph Zaunick.

Aus Tageszeitungen.

Die Neue Züricher Zeitung vom 3. 12. 15 und Berliner Volkszeitung vom 11. 12. 15 berichten über einen von Dr. Fehlmann in Zürich gehaltenen Vortrag: „Aberglauben und falsche Ansichten im Fischereiwesen".

Die Ausführungen knüpfen an die Redensarten: „Gesund wie ein Fisch im Wasser", „Stumm wie ein Fisch" und „Kalt wie ein Fisch" an. Erwähnt wird auch der ganz falsche Glaube, dass der Aal Leichen fresse, und daran erinnert, dass der Römer Licinius zu diesem Zwecke Sklaven in seinen Teichen zu ertränken pflegte.

Unter dem Titel „Silvester-Karpfen" macht Franz Plüger in verschiedenen Zeitungen (Germania vom 31. 12. 15, Rheinisch-Westfälische Zeitung vom 31. 12. 15, Frankfurter Oder-Zeitung vom 30. 12. 15) Mitteilungen über das hohe Alter der Karpfenzucht.

Die Frankfurter Oder-Zeitung vom 14. 10. 15 enthält eine kurze Mitteilung über einen Rechtsstreit zwischen der Stadt Fürstenberg

und dortigen Einwohnern über die Fischereiberechtigung in der Oder, für die ein Privileg Karls IV. von 1335 die Grundlage bildet.

Nach den Stettiner Nachrichten vom 31. 8. 15 ist jetzt durch eine Kommission die lange umstrittene Fischereiberechtigung auf dem Greifswalder Bodden klargestellt worden.

Fischereiberechtigt sind auf dem Bodden der Fiskus, die Städte Greifswald und Stralsund, die Universität Greifswald und der Fürst zu Puttbus. Sch.

Druck von Fr. St[illegible], Merseburg.

Vom **Archiv für Fischereigeschichte** erschienen bisher:

Heft 1. Einzelpreis 5 M., Abonnementspreis 4 M.

Inhalt: E. Uhles: Geleitwort. — Dr. F. Bestehorn: Die geschichtliche Entwicklung des märkischen Fischereiwesens. — Derselbe: Fälschung einer Potsdamer Fischereiurkunde. — Literaturbericht und Nachrichten.

Heft 2. Einzelpreis 5 M., Abonnementspreis 4 M.

Inhalt: Dr. Joh. Schultze: Blüte und Niedergang der landesherrlichen Teichwirtschaft in der ehemaligen Landgrafschaft Hessen. — Dr. Lampert: Prähistorische Fischerei und Fischereigeräte. — Martin Schultze: Frühneolithische Jagd- und Fischereigeräte der Provinz Posen im Zusammenhang mit anderen norddeutschen Funden. — Kleinere Beiträge und Mitteilungen. — Literaturbericht.

Heft 3. Einzelpreis 5 M., Abonnementspreis 4 M.

Inhalt: Th. Tomfohrde: Die Heringsfischereiperiode an der Bohus-Len-Küste von 1556—1589. — J. Schultze: Staatlicher Fischschutz in Hessen und in Braunschweig-Hannover vom 16.—18. Jahrhundert. — F. Bestehorn: Die fischereigeschichtliche Forschung in ihrer Beziehung zur modernen Rechtsprechung. — Kleinere Beiträge und Mitteilungen. — Literaturbericht.

Heft 4. Einzelpreis 5 M., Abonnementspreis 4 M.

Inhalt: Friedrich Zastrow: Die Fischerei auf den Schweriner Amtsseen in ihrer geschichtlichen Entwickelung. — Dr. Erich Graber: Die allgemeinen Fischereiverhältnisse und die Fischereigeräte in der Provinz Posen bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts. — Ernst Dobbert: Die Prenzlauer Fischereiverhältnisse und das Fischergewerk zu Prenzlau. — Nachrufe. — Literaturbericht.

Heft 5. Einzelpreis 5 M., Abonnementspreis 4 M.

Inhalt: Dr. Kurt Jagow: Die Heringsfischerei an den deutschen Ostseeküsten im Mittelalter. — Dr. Julius Wallner, K. K. Regierungsrat †: Beiträge zur Geschichte des Fischereiwesens in der Steiermark. Das Gebiet der Mur. 1. Der Entwicklungsgang der Fischereirechte im Murgebiet. — Prof. Dr. F. Philippi, Kgl. Archivdirektor: Zur Geschichte der Fischerei im ehemaligen Fürstbistum Paderborn. — Dr. Erich Graber: Die Regesten der Fischereiurkunden der Provinz Posen bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts. — Kleinere Beiträge und Mitteilungen. — Literaturbericht.

Heft 6. Einzelpreis 6 M., Abonnementspreis 4 M.

Inhalt: Dr. Konrad Beyerle, ord. Professor der Rechte an der Universität Göttingen: Gutachten über die fischereirechtlichen Verhältnisse am Oberrhein, insbesondere von der Aaremündung bis Laufenburg. — Julius Wallner †, Dr., K. K. Regierungsrat: Beiträge zur Geschichte des Fischereiwesens in der Steiermark. Das Gebiet der Mur (Fortsetzung). 2. Die Fischereirechte in der Mur und ihren Zuflüssen vom Mittelalter bis zur Aufhebung der Patrimonialherrschaft. — Martha Genzmer, Dr. phil.: Das Fischergewerbe und der Fischhandel in Mecklenburg vom 12. bis zum 14. Jahrhundert. — Kurt Jagow, Dr. phil.: Der Hering im Volksglauben und in der älteren Forschung. — Kleinere Beiträge und Mitteilungen.

Druck von Fr. Stollberg, Merseburg.

Beilage zu Heft 7.

Archiv

für

Fischereigeschichte.

Darstellungen und Quellen.

Festgabe für

Emil Uhles

zu seinem 75. Geburtstage

11. März 1916.

Das älteste deutsche Fischbüchlein vom Jahre 1498 und dessen Bedeutung für die spätere Literatur.

Von

Rudolph Zaunick.

Mit Bildnis von E. Uhles und 7 Tafeln.

BERLIN.
VERLAGSBUCHHANDLUNG PAUL PAREY.
Verlag für Landwirtschaft, Gartenbau und Forstwesen.
SW., Hedemannstr. 10 u. 11.
1916.

Einzelpreis 3 M. *Für Abonnenten kostenlos.*



Archiv
für
Fischereigeschichte.

Darstellungen und Quellen.

Festgabe für
Emil Uhles
zu seinem 75. Geburtstage
11. März 1916.

Das älteste deutsche Fischbüchlein vom Jahre 1498
und dessen Bedeutung für die spätere Literatur.

Von
Rudolph Zaunick.

Mit Bildnis von E. Uhles und 7 Tafeln.

BERLIN
VERLAGSBUCHHANDLUNG PAUL PAREY
Verlag für Landwirtschaft, Gartenbau und Forstwesen
SW 11, Hedemannstraße 10 u. 11
1916.

Das älteste

deutsche Fischbüchlein

vom Jahre 1498

und

dessen Bedeutung für die spätere Literatur.

Von

Rudolph Zaunick

in Dresden.

Mit Bildnis von E. Uhles und 7 Tafeln.



BERLIN

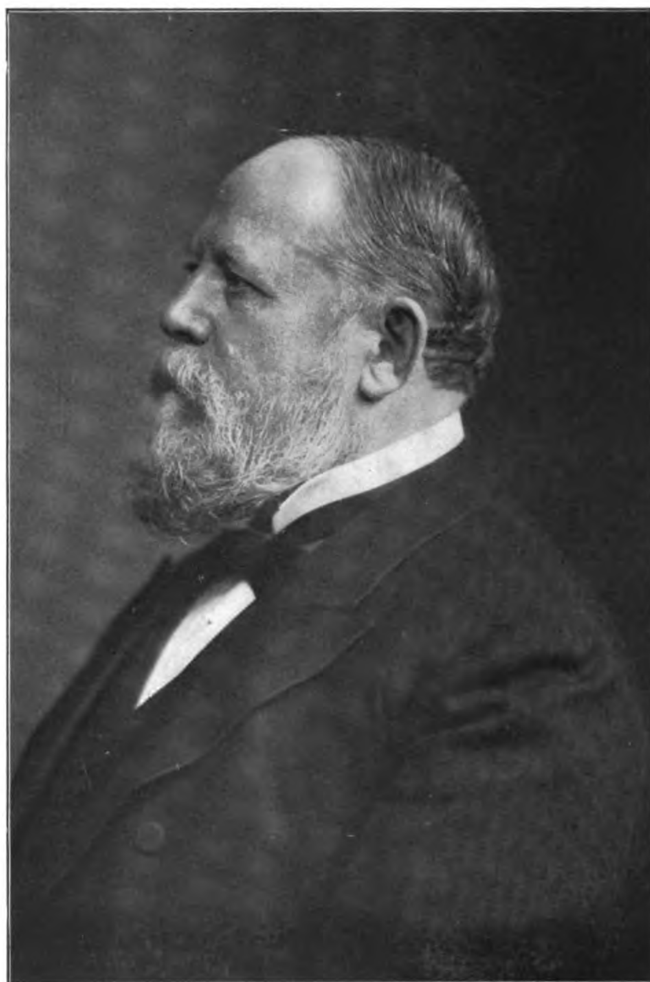
VERLAGSBUCHHANDLUNG PAUL PAREY

Verlag für Landwirtschaft, Gartenbau und Forstwesen

SW. 11, Hedemannstraße 10 u. 11

1916.

Altenburg
Pierersche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.



Emil Uhler

Dem Begründer und Herausgeber des
»Archivs für Fischereigeschichte«,

Herrn Geh. Justizrat Emil Uhles,

dem unermüdlichen Förderer
der fischereigeschichtlichen Forschung,

zu seinem fünfundsiebzigsten Geburtstage

mit den besten Glückwünschen im Namen
der Schriftleitung und der zumeist unter den
Waffen stehenden Mitarbeiter des »Archivs«
als Zeichen der Verehrung gewidmet

vom Verfasser.

Vorrede.

Eine Darstellung der Geschichte der Fischereiliteratur harrt bis auf den heutigen Tag noch ihres Bearbeiters. Kein zoologischer oder kameralistischer Historiker hat sich bis jetzt gefunden, um den schwierigen Zusammenhängen der spätmittelalterlichen „Fischbücher" untereinander nachzuforschen. Nur die Vorliebe für den Angelsport war es wohl, die besonders den Engländer THOMAS SATCHELL und einige andere dazu bewog, die Erstdrucke englischer Angelbücher in oft kostbar ausgestatteten Neudrucken herauszugeben und zu kommentieren. Es ist auch das Verdienst von THOMAS SATCHELL und THOMAS WESTWOOD in der „Bibliotheca piscatoria" (London 1883), die ersten Grundlagen zu einer ihrer neuen Bearbeiter allerdings immer noch harrenden Bibliographie der Fischereiliteratur geschaffen zu haben, die indessen für die ältesten deutschen Fischbücher vollständig versagt.

Es ist eine fühlbare Lücke, daß wir über die Geschichte der deutschen Fischbücher seit dem Aufkommen des Buchdruckes immer noch im unklaren sind. Wurde in der letzten Zeit überhaupt einmal von älteren Fischbüchern geschrieben, so geschah dies nur ganz aphoristisch und ohne Kenntnis der eigentlichen Zusammenhänge. So bedeutete auch SANDLERS kleine Arbeit[1]), die mir übrigens erst ganz kurz vor Abschluß meiner Untersuchung bekannt wurde, keinen Fortschritt, sie verdunkelte eher noch die schwierige Frage, da sie ein Augsburger Fischbüchlein vom Jahre 1518 als ältestes deutsches Fisch-

[1]) CHR. SANDLER, Aus alten Fischbüchern. Allgemeine Fischerei-Zeitung XXXVI (1911), 413—418 und 434—438. — SANDLER hat jedenfalls aus dem Titel eines ihm bekannten Fischbuches einen übereilten Schluß von n auf n + 1 gezogen, der natürlich vollkommen falsch sein muß. Es kann meiner Meinung nach nicht genug davor gewarnt werden, bei quellenkritischen Fragen — und solche beschäftigen ja die zoologische Fischereihistorik überwiegend — vor der Kenntnis ausgedehnteren Materiales voreilige Schlüsse zu ziehen und diese zu dogmatisieren. Wir sollten da wahrlich von der so oft als pedantisch verschrienen Methode der Philologen recht viel lernen! SANDLERS Arbeit enthält außer dem oben aufgedeckten prinzipiellen Fehler noch andere Mängel, auf deren Kritik ich mich zum Teil, soweit es bei der Korrektur noch geht, in den Fußnoten einlassen werde.

buch ansah. Dieser Augsburger Druck enthält nun im Untertitel die Namen zweier Fürsten, Friedrich und Sigmund, als angebliche Verfasser oder wenigstens Förderer dieser Literaturgattung. Sandler schrieb infolgedessen mit apodiktischer Sicherheit: „Es sind zwei Wittelsbacher, denen wir hier im Beginn unserer Fachliteratur begegnen: Kurfürst Friedrich I. von der Pfalz, der Siegreiche, gestorben 1476 zu Heidelberg, und Herzog Siegmund von Bayern, gestorben 1501 zu Menzing bei München. Einer ihrer Fischer dürfte nicht nur die obigen Rezepte gesammelt, sondern die damalige Kunst, wie man Fische fangen soll, zu Papier gebracht haben.“ Ich nahm, ehe ich Sandlers Skizze kannte, an, daß diese fingierten zwei fürstlichen Autoren vielleicht die tirolischen Herzöge Friedrich IV. und Sigmund wären. Im Abschnitt „Quellenkritisches“ spreche ich mich dann näher über diese Frage aus. Vorläufig kann ich als unmittelbare Quelle des ältesten deutschen Fischbüchleins vom Jahre 1498 ein vlämisches Fischbüchlein von etwa 1492 nachweisen. Ob dieses wieder auf ältere vlämische Handschriften zurückgeht, ob es kurz vor dem Jahre 1492 von einem vlämischen Fischer besonders zusammengestellt wurde, oder ob es selbst erst wieder fremden Ursprunges ist, diese Fragen sind bis heute in völliges Dunkel gehüllt.

Solche tiefere quellenkritische Probleme werden wohl nur ganz langsam gelöst werden. Meine Arbeit behandelt im wesentlichen nur die Geschichte der volkstümlichen deutschen Fischbücher von der Wende des 15. Jahrhunderts bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts, nachdem es mir bei zoologiehistorischen Bibliotheksstudien geglückt ist, das älteste gedruckte deutsche Fischbuch, aus dem Jahre 1498 stammend, wieder aufzufinden. Wie dann aus meinen Ausführungen hervorgehen wird, hat dieses „Büchlein“ zunächst einer Reihe von Neudrucken als Vorlage gedient. Sein Inhalt ist aber auch später, von der Mitte des 16. Jahrhunderts an, in größere Fischbücher übernommen worden und hat bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts, wo endlich erst in Deutschland eine reichere Periode der praktisch-ichthyologischen Literatur einsetzt, eine nicht zu verkennende Rolle gespielt.

Ich versuche zugleich, eine erstmalige Bibliographie der deutschen Fischbücher aufzustellen, bin mir aber vollständig bewußt, daß diese Bibliographie sich im Laufe der Zeit bei weiteren Nachforschungen in den Bibliotheken noch um einige wenige Drucke vermehren läßt. Westwood und Satchell verzeichneten — und dabei genügen ihre Angaben durchaus nicht den geringsten bibliographischen Ansprüchen — im Jahre 1883 insgesamt nur acht deutsche sogenannte Fischbücher, wovon sie im übrigen vier (das heißt also 50 %) nicht selbst gesehen hatten. Ich führe vorläufig 29 Drucke

deutscher Fischbücher auf, von denen ich sechs nicht selbst gesehen habe. In diese sechs Ausgaben sind jedoch drei Drucke eingerechnet, die schon WESTWOOD und SATCHELL „by title only“ kannten, deren Existenz also ziemlich zweifelhaft ist. Wahrscheinlich sind sie unter die 26 bibliographisch genau beschriebenen Fischbücher zu verteilen. Das Vorhandensein der übrigen drei Drucke, die ich nicht persönlich einsehen konnte, steht vollständig fest. Zwei von ihnen befinden sich im Besitze englischer Bibliotheken, während das dritte im italienischen Antiquariatsbuchhandel aufgetaucht ist.

Die immerhin große Zahl von Drucken habe ich durch eine direkte Rundfrage bei über 35 Bibliotheken feststellen können[1]). Für die allseitig bereitwillige Unterstützung und die Erlaubnis zur Einsichtnahme in Dresden und zur photographischen Aufnahme der Holzschnitte, die mir der immer so hilfsbereite Herr KOCH von der hiesigen Bibliothek besorgte, möchte ich allen Bibliotheksverwaltungen meinen besten Dank aussprechen, besonders auch der Dresdener Königl. Bibliothek. Nur die Königl. und Universitätsbibliothek zu Breslau hat es merkwürdigerweise rundweg abgelehnt, mich wissenschaftlich zu unterstützen!

Auch die Herren des Berliner Auskunftsbureaus der Deutschen Bibliotheken waren mir in liebenswürdigster Weise behilflich. Leider konnte das Auskunftsbureau doch einige der von WESTWOOD und SATCHELL verzeichneten Ausgaben seit Anfang Mai 1915 nicht fest-

[1]) Die — zum Teil negative — Rundfrage erstreckte sich auf folgende Bibliotheken:

Die Landesbibliotheken bzw. Universitätsbibliotheken zu Berlin, Bern, Bonn, Darmstadt, Dresden, Erlangen, Freiburg, Gießen, Gotha, Göttingen, Halle, Heidelberg, Jena, Cassel, Leipzig, München, Rostock, Straßburg, Stuttgart, Tübingen, Wolfenbüttel, Würzburg;

die Stadtbibliotheken zu Augsburg, Bern, Dresden, Cöln, Erfurt, Hamburg, Leipzig, Lübeck, Mainz, Nürnberg, Zürich;

die Bibliothek des Germanischen Nationalmuseums in Nürnberg, die Rothschildsche Bibliothek zu Frankfurt a. M., die Bischöfliche Seminarbibliothek in Mainz und endlich die Ratsschulbibliothek zu Zwickau i. Sa.

Betonen möchte ich übrigens, daß die Inkunabelnliteratur (z. B. G. W. PANZERS „Annalen der ältern deutschen Litteratur“, 1788—1805, und die spätere reiche Ergänzungsliteratur) und die großen älteren und neueren Bibliographien naturwissenschaftlicher und ökonomischer Richtung die ersten Drucke des Fischbüchleins nicht erwähnen. Auch das an deutschen Frühdrucken so reiche Britische Museum besitzt keine der alten deutschen Fischbuch-Inkunabeln, wie aus ROBERT PROCTOR (An index to the early printed books in the British Museum, Part I: from the invention of printing to the year MD, Sect. 1—4, London 1898—1899; Part II: MDI—MDXX, Sect. 1, Germany, London 1903) und den drei die deutschen Frühdrucke enthaltenden Teilen des „Catalogue of books printed in the XVth century now in the British Museum“ (London 1908—1913) zu ersehen ist.

stellen, wohl auch ein Beweis dafür, daß diese drei ominösen Drucke sich mit anderen in meiner Bibliographie bereits verzeichneten decken. Da ich in der letzten Zeit durch militärische Verpflichtungen wieder mehr in Anspruch genommen war, unterstützte mich Fräulein stud. phil. ALICE JUNGE in Dresden geschickt beim Kollationieren der alten Drucke und beim Lesen der schwierigen Korrektur, wofür ich ihr recht dankbar bin. Endlich ist es mir eine liebe Pflicht, auch an dieser Stelle dem Herausgeber des „Archivs für Fischereigeschichte", Herrn Geheimrat UHLES in Berlin, meinen herzlichsten Dank dafür abzustatten, daß er meine Arbeit immer mit dem größten Anteil verfolgt hat.

Hoffentlich regt meine Untersuchung dazu an, die noch problematischen Fragen nach den literarischen Quellen des vlämischen „Boecxken" und der wahrscheinlich dem alemannischen Boden entwachsenen Standesausdeutungen der Fische im deutschen „Büchlein" zu lösen. Auch eine monographische Bearbeitung der Geschichte der französischen und englischen älteren Fischbücher und ihrer etwaigen gegenseitigen Beziehungen wäre recht erwünscht. Dieses interessante Gebiet ist noch ein recht ungepflegtes Gärtlein!

Dresden-N., Bischofsweg, am 12. Februar 1916.

RUDOLPH ZAUNICK.

Inhalt.

7 Tafeln mit Holzschnitten aus älteren deutschen Fischbüchern.
Tafelerklärung am Schluß der Arbeit.

I. Das Erfurter „Büchlein" aus dem Jahre 1498.

Beschreibung und Abdruck.

Als das älteste deutsche gedruckte Fischbuch ist ein Erfurter Wiegendruck aus dem Jahre 1498 zu betrachten. Ich fand diese in der gesamten ichthyologischen und ökonomischen Literatur bisher unbekannte Inkunabel in der Königl. Öffentl. Bibliothek zu Dresden unter der Signatur **Oec. C 113**[1]). Die Vorderseite des ersten Blattes, das auf Tafel I in natürlicher Größe (Format: 12,5 cm × 18,5 cm) abgebildet ist, führt den Titel:

(D)Iß büchleī sagt wie mā fisch ||
vñ vogel fahen soll. Mit den ||
hendē vnd auch sūst mit vil bewer- ||
tē receptē vñ pūcktē. vñ ist geteilt ī ||
xxvij. Capitel Dy her nach folgēt ||
Vñ sagt auch zum letztē in welcher ||
tzeit vñ monat im gantzen iar. ein ||
ieglicher visch am besten ist :::::: ||

Unter diesem Titel befinden sich zwei Holzschnitte (je 4,5 × 5,7 cm groß). Der linke Holzschnitt stellt zwei schwimmende Fische dar, während der rechte einen Krebs zeigt. Der Text, den ich dann abdrucke, beginnt auf Bl. 1b und endet auf Bl. 6a mit dem Kolophon:

Getruckt zu Erffort. Anno dñi. M.ccccxcviij. ||

Die Rückseite des letzten Blattes ist leer. Im ganzen enthält der 4°-Druck sechs ungezählte Blätter; Signaturen und Blattkustoden fehlen; die Seite hat 32—34 Langzeilen; gotische Schrift in zwei Typen; gedruckte Initialen; das Wasserzeichen stellt eine dreizackige Krone dar.

Nach v. Tettaus Ausführungen[2]) ist der ungenannte Erfurter Drucker unzweifelhaft Hans Sporer, wie nicht nur die Übereinstim-

---

[1]) In der „Bibliotheca piscatoria" von T. Westwood und T. Satchell (London 1883; Nachtrag dazu in: The English catalogue of books, Appendix C, vol. VI, London 1901, p. 749—776) fehlt dieser Wiegendruck. Bisher führte das Dresdener Exemplar nur W. A. Copinger im „Supplement to Hain's repertorium bibliographicum" II, 1, London 1898, p. 150, No. 1368 an.

[2]) W. Freiherr von Tettau, Über einige bis jetzt unbekannte Erfurter Drucke aus dem 15. Jahrhundert. Erfurt 1870, S. 4. Dasselbe auch in den „Jahrbüchern

mung der Typen mit den in anderen Druckwerken von SPORER angewendeten Typen, sondern auch der Umstand ergibt, daß von SPORER in demselben Jahr eine Schrift gedruckt wurde, die offenbar ein Gegenstück zum Fischbüchlein bilden sollte. Es ist dies: „Ein wahrhafftig Bůchlein, gar nutzlich zu hŏren: zv manchen sachen darinn zu lernen von der edel tugend vnd krafft wegen dy an den edlen stainen synt: das manchen menschen zu hilff mag kumen der ir tugend lernt zu versten auß dießen Büchlein. [Am Ende:] Gedruckt zv Erffort In sant Pauls pfar. zv den weißen lilligen Berge. Anno Domini 1498“.[1])

Ehe ich den Text des „Büchleins“ zum Abdruck bringe, gebe ich noch einige Notizen zum Sprachlichen. Ein bestimmter Dialekt ist, wie mir von germanistischer Seite mitgeteilt wird, nicht zu konstatieren. Einige wenige Worte, dann die Vermischung von *lernt* und *lert* und die mangelnde Diphthongierung von *küchlin*, *müßlin* usw. lassen vielleicht auf einen alemannischen Übersetzer schließen. Indessen findet man aber auch die diphthongierte Endsilbe *-ein*. Wahrscheinlich hat der Übersetzer auf niederalemannischem Boden gelebt, und sein Manuskript ist nur vom Erfurter Drucker stellenweise ins Hochdeutsche verändert worden. Besonders enthält die Liste *in was zeit im iar ein jeglicher visch am besten ist* Fischnamen, die zum größten Teile mit den von BALDNER im Jahre 1666 aufgeführten Straßburger Bezeichnungen zusammenfallen[2]).

---

der Königl. Akademie gemeinnütziger Wissenschaften zu Erfurt“, Neue Folge VI (1870), 171 ff. Wörtlich daraus: J. BRAUN, Geschichte der Buchdrucker Erfurts im 15., 16. und 17. Jahrhundert. Börsenblatt für den deutschen Buchhandel LI, 4 (1884), 5291. Ein Exemplar, bei dem das Titelblatt unten schadhaft war, befand sich nach beiden in einem wertwollen Miszellanband im Archiv der Marienkirche zu Erfurt. KARL SCHORBACH, den ein in dem Sammelband befindlicher „Elucidarius“ interessierte, schreibt in seinen „Studien über das deutsche Volksbuch Lucidarius und seine Bearbeitungen in fremden Sprachen“ (Straßburg 1894, S. 80 = Quellen und Forschungen zur Sprach- und Kulturgeschichte der germanischen Völker LXXIV), daß ihm FREIHERR VON TETTAU die Mitteilung gemacht habe, „daß vor längerer Zeit der wertvolle Mischband zerschnitten und veräußert wurde“. In wessen Besitz das „Büchlein“ übergegangen ist, war nicht mehr zu ermitteln. Mir ist neben dem vollständigen Dresdener Exemplar nur noch ein von F. L. HOFFMANN im „Serapeum“ XXVII (1866), 239 angezeigtes defektes Exemplar des „Büchleins“ in der Hamburger Stadtbibliothek bekannt geworden. Dem Hamburger Exemplar (Signatur: AC IX 96, misc. 8) fehlt das letzte Blatt. Wie ich mich aber überzeugen konnte, ist es der Erfurter Druck vom Jahre 1498. Das von mir benutzte Dresdener Exemplar ist also vorläufig der einzige vollständige Druck des ältesten deutschen Fischbüchleins.

[1]) SPORER druckte überhaupt gern Volksbücher; vgl. J. BRAUN im „Archiv für Geschichte des deutschen Buchhandels“ X (1886), 72 und F. W. ROTH ebendas. XX (1898), 196—200.

[2]) Das Vogel-, Fisch- und Thierbuch des Straßburger Fischers LEONHARD BALDNER aus dem Jahre 1666. Herausgegeben von ROBERT LAUTERBORN. Ludwigshafen 1903.

Keiner der Fischnamen ist spezifisch mitteldeutsch[1]). Auch die Anfügung *Diß ist eñ schimpflich gleichnus d' fisch* ist typisch alemannisch, worauf ich indessen später noch zu sprechen komme. In den Fußnoten gebe ich einige zum Verständnis notwendige sprachliche Erklärungen.

Ich drucke nun den Text des Erfurter „Büchleins" vom Jahre 1498 vollständig wortgetreu nach dem Exemplar der Dresdener Königl. Öffentl. Bibliothek ab. Die teilweise sich widersprechende Orthographie ist selbstverständlich beibehalten worden. Der jeweilige Zeilenschluß im Original ist in meinem Neudruck durch zwei senkrechte Striche bezeichnet. Die sonstigen Eigenheiten der Inkunabel sind folgende: ein horizontaler Strich über einem Vokal bedeutet, daß nach diesem Vokal ein Nasallaut (*m* oder *n*) zu setzen ist; der Strich über dem *n* ersetzt das fehlende *d* (*vñ* = *vnd*); endlich ist ein *d'* die Abkürzung für die Endsilbe *-der*. Leider konnte ich nicht in allen Punkten nach den in den „Instruktionen für die alphabetischen Kataloge der preußischen Bibliotheken vom 10. Mai 1899" (2. Ausgabe, Berlin 1909, S. 157) festgelegten Editionsgrundsätzen für Inkunabeln verfahren, da aus technischen Gründen beim vorliegenden Neudruck gotische Schriftzeichen nicht anzuwenden waren. Die beiden Formen des *r* und *s* in gotischen Typen konnten infolgedessen nicht unterunterschieden werden. Andererseits wäre eine Faksimileausgabe wegen der ziemlichen Undeutlichkeit des Originaldruckes recht unleserlich geworden. Es soll ja auch mit der Herausgabe des „Büchleins" in erster Linie fischereigeschichtlichen und nicht bibliographischen Zwecken gedient sein.

Der Text beginnt auf Blatt 1b:

[**Bl. 1b**:] ***Wie mã fisch vñ vogel fahẽ sol das*** || *weiset diß bůchleĩ. vñ ist geteilt in xxvij. Capitell.* || *(D)As erst Capitel lernt wie mã mit dẽ hẽdẽ* || *fisch fahen sol.* ¶ *Itẽ wiltu vil fisch fahẽ* || *mit den henden. So nĩ ein lot gaffer. j. lot* || *weißen mel. ein lot von einem reiger das* || *schmaltz. ein lot pein võ dẽ genanten vogel. die pein* || *stoß zu puluer. die andern stůck alle műsch vnderein* || *ander. vñ mach ein salb dar auß. du magst auch dar* || *zu nemẽ. j. lot pamől. vñ wã du vischẽ wilt. so salbe* || *die hende. vñ die schiben vornen vndt hinden dar* || *mit. So wirstu groß wunder erfarrenn.* ||[2])

---

[1]) Die meißnischen Fischnamen des 16. Jahrhunderts sind aus meiner Arbeit „Fragmente der ältesten sächsischen Fischfauna des Dr. Johannes Kentmann (1518—1574)" (in den Abhandlungen der naturwissenschaftlichen Gesellschaft Isis in Dresden, 1915, Heft 1, S. 15—36) zu ersehen.

[2]) Zu Kap. 1: *gaffer* = Kampfer, ein aus Cinnamomum camphora gewonnener Stoff; *weißen mel* = Weizenmehl; *reiger* = Reiher, Ardea cinerea L.; *schiben* = Schienbeine; *pamől* = Baumöl.

⸿ Das. ij. Capitel sagt vō karpffen vñ barben || auch al zu fahen mit dē angel. ⸿ Itē nim keß vñ || der wůrmlein die am wasser wonen. vñ tragent ire || heůßlein auff in selbs. du vindest die wůrmlein in dē || holtz. darnach nī dz gel vō. iij. eiern. dy stůck all stoß || vnder ein ander als ein teig dar nach nim gaffer alß || groß als ein bon. der berit ist als du kanst vñ thu dē || vnder die vorgenantē stůck alle. vñ wan du anglen || wilt so stoß als groß als ein erbeiß ann den angel in || einem reinem tůchlein. ||[1])

⸿ Das. iij. Capitel lert wie man forhen vnnd || eschē mercklich fahē soll. ⸿ Itē nim ein schwartze || hene vñ. iij. eier totter saffrā als ein erbeis. darnach || nim vñ mach ein loch in das hun. vñ stoß dy genātē || materi alle dar ein vñ neh dz loch wid' zu darnach || stoß das hun in ein roß mist dry oder vier tage vñ so || viel wochē biß das hun faul wirt. So vindestu gelle || wůrmleī darin. der steck alle mal eins an dē angell || die ander behalt in einem verschlossen bůchßleinn. || So wirst du wunder erfarenn. ||

[**Bl. 2a**:] *⸿ Das. iiij. Capitel lernet wie man die wůr- || meleī lebendig behelt ein gantz iar. ⸿ Itē nim hō || ig vn esig thu dz in ein pfendlein vñ setz es ůber das || feůer. vndt seůd es biß dz verschumpt. dar nach nim || es her ab vñ thu die würmleī dar ein vñ thu dar zu || gaffer als groß als ein bon. der gaffer sol breit sein.* ||[2])

⸿ Das. v. Capitel. zeigt an ein ander keder zu || allen vischen in d' gemein. ⸿ Itē nim ein iung sch || wartz hun das nie geleyt hat vñ tōte das. das es nit || plute vñ seůd das hun vast wol vn thu. ij. rot schnec || ken auch in dē haffen. vñ wan das hun verseůd So || thu dy bein alle dar von vñ thu die materi in ein neů || wen haffē vñ vermach in vast wol vñ stelle dē. vij. || od' acht tag an die sunnen. darnach thu dē haffē auf || vñ stel in an den lufft ein halbe stund. darnach nym || ein gut hantuol gerstē die wol gesotten vñ versumpt || sey. vñ thu dy auch in dē haffē. So vertzert sich die || gerst vñ wirt ein teig. dar auß von dem teig steck all || wegē en [!] *wenig an den angell. Du magst es auch an || die hende streichen wan du fischen willt.* ||

⸿ Das. vj. Capitel und'richt zu machen Ein || ander bewert keder vil fisch zu fahen mit den angel. || ⸿ Itē nī byberhoden. oder sein nieren vñ menschē || plut vñ gersten mel vnd mach kůgeleī dar auß. vnd || nim der küchleī eins vnd steck das an den angel. od' || bindt das in ein reůsen als du kanst. ||

⸿ Das. vij. Capitell weist auß Ein ander be- || wert keder fisch zu fahen mit den angel. ⸿ Itē nī || für zwen pfēig hōnig vñ ein nuß schale voll mōr ōll || vnd zerlaß das vnd' ein ander. vñ thu es dan in ein || bůchslein vñ wan du fischen wilt so leg denn ked' in || die salben. dar nach

[1]) Zu Kap. 2: *erbeiß* = Erbse.
[2]) Zu Kap. 4: *verschumpt* = verschäumt.

nim in her auß vñ stoß den kedꝰ || [**Bl. 2b:**] *an den angel. so beißen dy fisch vast gērn dar an.* ||[1])

◖[*Das. viij. Capitel lert ein ander kerder* [!] *fisch* || *zu fahen in allen reůßen.* ◖[*Itē nim bern schmaltz* || *hōnig rinderin kükat. jn dē meien. vñ zerlas es vn-* || *der ein andꝰ. dar nach nī ein hantuol ol kernē vñ misch* || *dy genātē stůck alle vndꝰ eī ander vn mach kůglī dar* || *auß laß dy dúre werdē hēck eīs in reůßē als du kanst.* ||[2])

◖[*Dz. ix. Capitel sagt wie man vogel vñ entē* || *fahen sol kein geschlecht der vogel auß genumen.* || ◖[*Itē nim tormentīl vñ seůdt dy in gutē weine dar* || *nach seůdt dz koru* [!] *oder die gerstē auch dar in vnd* || *wirff das essē auff den herdt der zu dē voglen bereit* || *ist. So fressē sy dz korn mit sampt der genantē wurtz* || *len. vnd werden dauon trunckē vñ gantz schwer dz* || *sy nit mer fligen můgen. vñ fallen nider auff dy erdē.* || *So magst du sie mit den hendē auff hebē on alle ar-* || *beit. vnd ist am aller bestē wan es kalt wintter ist vñ* || *großer schnen leyt.* ||[3])

◖[*Das. x. Capitel lert ein ander recept vogell* || *vnd entten zu fahen mit den henden.* ◖[*Itē nym* || *gerstē vñ see die auff dē herdt da dy vogel yr wonūg* || *habē. das sye da von essen. Nim gerstē mel vñ ochsē* || *gallen vnd pilsen samen vnd mach dar auß eyn můß-* || *leī. vñ thu das můßleī auff ein rein bretlein. So essē* || *die vogel. vnd nach dem essen so werdē die vogel so* || *schwer das sy nimmer můgen fligen dar nach facht* || *sye mit den henden.* ||[4])

◖[*Das. xj. Capitel schribt ein andꝰ recept vo-* || *gel vñ enttē zu fahen auff einē anderen syn.* ◖[*Itē* || *nim gersten vnd mucken schaum* [!] *vnd pilsen samen.* || *vñ seůd es alles vnder ein ander vnd mach ein můß-* || [**Bl. 3a:**] *lin dar auß vnd thu das můßleī auf eī bretlein vñ stel* || *dz auff dē hert da die vogel ir wonūg habē so freßē* || *sye das essen so fechst du die vogel mit den hendenn.* ||[5])

◖[*Das. xij. Capitel an zeiget ein ander receptt* || *wie man krepps vnd visch im meien vnd im prachet* || *vnd im Summer fahen sol.* ◖[*Itē nim ein pocks* || *leber vñ prat dy vast wol nach dem prattē so bestrew* || *sy mit dem breiten gaffer. Dar nach nim ein netzlein* || *von einem kalbe oder schoffe das frisch ist vñ schlag* || *das netz vm̄ die leber darnach pint die leber auff eī* || *pretlein als du kāst darmit fechstu vil krepps vñ fisch.* ||[6])

---

[1]) Zu Kap. 7: *mōr óll* = ?lôr ôll (Lorbeeröl). Gregor Mangolt (1557) druckt „Meeröl".

[2]) Zu Kap. 8: *kükat* = Kuhfladen.

[3]) Zu Kap. 9: *tormentil* = Potentilla tormentilla Schrk; *koru* = *korn*.

[4]) Zu Kap. 10: *pilsen samen* = Bilsensamen, Hyoscyamus niger L.

[5]) Zu Kap. 11: *mucken schaum*, alle späteren Neudrucke haben *muckenschwam*, worunter der Fliegenschwamm, Amanita muscaria L., zu verstehen ist (vgl. Megenberg 402, 10).

[6]) Zu Kap. 12: *prachet* = Juni; *netzlein* = die Bauchfellduplikatur, das sog. Omentum.

¶ Das. xiij. Capitel weist auß. des durch leú- || chtigsten Fürsten vnd herren. Hertzog. Friderichs || Vischerey mit vil bewerten recepten vnd punckten || ¶ Itē nim raigel schmaltz. ein lŏffel vol vñ seúdt dz || vast wol in einem pfendleī das es prentzet werd. vñ || thu ein lŏffel vol hŏnigs dar zu. vnd seúd es noch eī || mal biß es zech werde darnach thu es in eī mŏrsser || vnd misch dar vnder. vnd thu dz in ein púchßlī so ist || die salbe gerecht. mit d' salb dy hēde vn dy fūs fornē || vñ hīden dz seīt die schienbeī. so würstu wūd' erfarē ||[1]

¶ Das. xiiij. Capitel gibt an ein ander recept. || Barbenn zu fahen in trúben wasserenn oder sunst. || ¶ Itē nim eglen vnnd thu sye in ein haffen vnd thu || hŏnig dar zu so vil darmit sein genug ist so essen sy dz || hŏnig vnd sterben daruō. darnach nim d' tottē eglē || vñ mach die dúre. vnd behalt sy vñ wā du sy prauchē || wilt. So schneid sy mittē vō ein ander dar nach leg || sy in ein lauwes wasser úber nacht. So werden sye || wider weich dar nach steck sy ann. Summer wint- || ter also thu den grossen schoß wirmen auch. ||[2]

[**Bl. 3b:**] *Das. xv. Capitel zeiget eī ander recept alle || monet fisch zu fahen. vnd in ieglichem monet seī eig || en recept vnd keder. ¶ Itē in dem apprillen. vnd || meien seint die feldheimr vast gut. ¶ Itē in dē prac || het seint vast gut dy prach kefferlein. ¶ Itē im heú- || monet seint vast gut dy heúschreckē. darnach dy feld- || heimen in der zeit seīt auch gut ge- sottē krepps dz in || den scheren ist. vnd im schwantz alles an gestossenn. || ¶ Itē im herbst seint gut dye roßkeffer prich in die || flúgel ab. vndt die fúeße vndt steck sye an. ||*[3]

Das. xvj. Capitel lert ein ander bewert ked' || an zu steckē darauß mach welgerleī wy hernach stet || ¶ Itē nī kichern vñ faullē schaff keß. schŏn grießmel || vnd honig. vñ zerlaß es durch einand' vñ mach wel || gerleī dar auß. vñ zeúch dy durch lor ŏll vñ stos sy an ||[4]

¶ Das. xvij. Capitel weist ein ander keder. an || zu stecken. mach dar auß welgerlein. ¶ Itē nī ŏl küchen ein vierling vñ leg in yn ein wasser da visch || in wonen. vnd peiß dar mit ein tag oder viere. dar || nach nim ŏlkúchen mel vñ knüt dz mit einem weich || en rind'in keß dar nach mach welgerlī dar auß vnd steck sy an. ||[5]

¶ Das xviij. Capitel gibt an. || ein ander recept visch zu fahen auß

---

[1] Zu Kap. 13: *prentzet* = brenzlich.

[2] Zu Kap. 14: *eglen* = Blutegel; *schoß wirmer* = ?

[3] Zu Kap. 15: *feldheimr* = Feldgrillen, Gryllus campestris L.; *prach kefferlein* = Brach- oder Junikäfer, Rhizotrogus- oder Amphimallus-Arten; *roßkeffer* = Geotrupes stercorarius L.

[4] Zu Kap. 16: *kichern* = Samen von Cicer arietinum L. oder einer Lathyrus-Art; *welgerlein* = kleine nudelförmige Masse, ? zu walgen, wälzen, rollen.

[5] Zu Kap. 17: *ŏl küchen* = die beim Auspressen des Öls aus Leinsamen bleibenden Rückstände; *vierling* = Viertelpfund.

eine wage. oder || gumppen da man sunst nit vischen kan. ¶ Itē nim || quecksilber zwey lot vñ eī vierling salpetter d' gelút || dert ist vñ ein halbē vierling schwebel klein gestoßē || das der haff halber vol sey vñ nim dar zu vngelesten || kalck. vñ vermach den haffen vast wol das kein waß || ser dar ein gett. Dar nach wirff den haffen in dennn || woge oder ßee so schwiment die visch alle úber sych || so fechst du sy mit den henden. || [1])

[Bl. 4a:] *¶ Das. xix. Capitel lert ein ander receptt wie || man visch fahen sol auß einem tieffen ßee. oder mit || fließendem wasser das vast tieff ist mit den hendē al || monat. ¶ Itē im prachmone. grab ochssē zūgen || vnd stoß das kraut vñ dy wurtzel vñ nim des pulfers || ein wenig vnd nepptē safft nim ein wenig dar vnder || vñ bestreich dy hēde. stoß sy ins wasser dar in fisch seī || So kumen sy zu der hand oder nim dz genant kraut || vñ vngelesten kalck die stúck thu auch dar ein so ster || ben die visch. ||* [2])

¶ Das. xx. Capitel vnderricht vns ein ander || recept wie man im wintter machen sol das all visch. || zu der handt kumē mússen. ¶ Itē nim im meiē. des || ersten schwarmer hönigs als vil du haben wilt vnd || nim der rotten schnecken in heúßleī. auch als vil du || ir bedarffest vñ thu sy in eī sauber schúßel vñ nim dar || zu salarmoniack od' salcomune das thu dar eī so zer || gen dy schnecken vñ nim nacht schynent wúrmlī dar || zu ein halb pfunt wen du ein salb machen wilt so nī || des schwarm hönigs. ij. mal als vil der schneckē sein || vñ nim ein halb pfunt wúrm. vñ mach ein salbe dar || auß vñ rúerß wol vnder ein ander vñ behalt dy salb || in ein búchßlein vñ wan du fischē wilt. so streichs an || die hende. So wyrst du groß wunder erfaren. || [3])

¶ Das. xxj. Capitel schreibt. ein ander receptt || wie man vil fisch fahē sol in allē reússen. ¶ Item || nim hāff samen dē schneit die knepfleī ab so er noch || in der milch ist vn dörre den vnd stoß in klein vñ be- || halt in yn einnem glaß. vnnd vermach das glas mit || wachs vñ hartz. das er nit verriche vñ nim ein halb || **[Bl. 4b:]** *pfunt altes rogen von dreien schleiē vñ stoß dē kleī. || vnd nim ein pfunt roher specks vnd stoß in dar tzu. || vnd nim dan des hanffes pulfers. vñ meng es auch || dar vnder das es dick werde als ein teig vnd thu dz || in ein túchleī. vn henck es in ein reúßen. So kumen || viel visch dar ein. ||*

---

[1]) Zu Kap. 18: *wage* = ahd. wâg, mhd. wâc, bewegtes Wasser in einem Fluß oder See; *gumppen* = tiefe Stelle in einem Gewässer, Wasserwirbel; *schwebel* = Schwefel; *vngelesten* = ungelöschten.

[2]) Zu Kap. 19: *ochssen zunge* = Anchusa officinalis L.; *neppten safft* = Saft von Nepeta cataria L.

[3]) Zu Kap. 20: *salarmoniack* = Salmiak, NH_4Cl; *salcomune* = Kochsalz, NaCl; *rotte schnecken* = Arion empiricorum Fér. f. rufus L.; *nacht schynent wúrmlin* = Lampyris-Arten.

⸿ Das xxij. Capitel sagt ein ander recept wy || man ein aß machen sol darmit man viel visch fahen || thut. Item nim ein hennen vñ seúdt die wol vnd || thu ein lŏffell vol hŏnis [!] *dar zu vnd seúdt die henen || mit dem hŏnnig gar woll. Vnd thu es in den haffen || vnd thu aber mee* [!] *hŏnnigs dar zu ein lŏffel vol dar || nach laß am luft stā vnb'deckt biß es vol madē wirt. ||*

⸿ Das. drey vndtzwentzigst. Capitel. gibet an || Ein ander recept wie man Ell in reússen fahen soll. || vndt deren vast viell. ⸿ Item nim alt firnschmer || vnnd thu das in ein pfannen. vnd rúere es mit wild' || múntz kraut vnnd thu es in ein leinen túchlein vndt || henck es in ein reússen als du kanst So fechst du vil || Ell vnnd visch dar mit. ||[1])

⸿ Das. xxiiij. Capitel lert ein ander receptt. || Ell vnd fisch zu fahen alwegen. ⸿ Item nim einn || kleines gleßleī vnd thu dar ein fúr drey oder fúr vier || pfeīg queck silber vñ thu faul nachtschinet holtz dar || zu vnnd vermach das gleßleī vast woll mitt wachs || vnd hartz vnnd henck das gleßlein in die reúßen als || du kanst So wúrdest du wunder erfaren. ||

⸿ Das. xxv. Capitel. weißet auß. Einn ander || receptt weißet wie man viel visch fahen sol mit dem angel. || [**Bl. 5a**:] *⸿ Itē nim das plut vō einē menschen ein eß schúße- || leī vol. vnd. j. lot saffran vñ gebeutelt gerstē mel. vnd || weiß geheffelt brot nim auch tzigē vnschlit dz zerlaß || vñ laß es kalt werdē vñ músch es vnd' eī and' dar vō || nim ein stucklein als ein nuß vnd pinds an dē angel || als du kanst. oder hencks in ein reúßē als du weist. ||*[2])

⸿ Das. xxvi. Capitel sagt ein ander recept alß || der groß Doctor vnd natúrlicher meister schreibet || Albert[us] magnus. in seinē heimlichen buch. wie mā || viel fisch fahen soll. ⸿ Itē nim vō rosen ein wenig || vnd ein wenig senff vnd ein fuß vō einem wißel das || alles geleget in eī netz od' hamē so bistu [!] *vil fisch fahē. ||*

⸿ Das. xxvij. Capitel lert ein ander recept der || selb albertus lert. wie man visch fahen soll mitt den || hendē. ⸿ Itē nim spring wurtz die pletter vñ die || frucht. dy zwey geworffē in ein weier oder see dar in || vil fisch seint. welcher fisch des kruttes od' wurtzell || ißet d' wirt vol dar vō das er dz weiß vber sych kert || gleich als ob er tot were. aber er erholett sich doch || wid' vm̄ vnd schadet im nit dar nach wirff sye in eyn || frisch wasser so kumē sye wider zu in selbs. so fachest || du sy mit den henden ɔc ||[3])

---

[1]) Zu Kap. 23: *múntz kraut* = Mentha-Art.

[2]) Zu Kap. 25: *geheffelt brot* = ungesäuertes Brot.

[3]) Zu Kap. 27: *spring wurtz* = Euphorbia lathyris L. — Die verschiedensten Euphorbiaceen werden noch heute, besonders in den tropischen Gegenden, zum Betäuben der Fische mit Erfolg angewendet; vgl. M. Greshoff, Beschrijving der giftige en bedwelmende planten bij de vischvangst in gebruik. Dl. I. Batavia 1893, p. 123—132 = Mededeelingen uit 's Slands Plantentuin X.

Hye merck in was zeit im iar ein || jeglicher visch am besten ist: ||

[**Bl. 5b**;] ¶ *Itē der Salm ist im apprillē vñ meien vñ eī weil || dar nach am besten vñ bleibt doch ein salm biß nach || sant Jacobs tag.*[1]) *Als dann wirt es ein laß biß auff || sant Andres*[2]) *tag vñ ist der am besten tzwischen sant || Michels vnd sant Mertins tag.*[3])

¶ *Itē der Selmling*[4]) *schnőt fisch*[5]) *Vorhelē*[6]) *vndt der || Růfolck*[7]) *seint im apprillen vñ meien am besten vnd. || der selmeling klein vnd groß alletzeit sunst gut. ||*

¶ *Itē eī Hecht ist im heůmōet am bestē aber eī alt || hecht ist alwegen gut. on wan er den rogē lat. ein ge- || milchter hecht oder karp ist alletzeit besser da ein || gerogneter. Also ist es auch vnder anderen fischen. ||*

¶ *Itē eī veister karp ist alzeit gut. auß genōen in dē || meien vnd brochmonet so er geleychet hat. ||*

¶ *Itē Ein slige*[8]) *ist am besten im brochmonet. ||*

¶ *Item der bersich*[9]) *ist alzeit gut on im || mertzen vnd || apprillen so hat er geleichet. ||*

¶ *Itē Bresamen*[10]) *vñ nasen*[11]) *sein gut im hornūg vnd || mertzen vnd so die milligen*[12]) *trieffen am besten. ||*

¶ *Itē milling*[13]) *seint gut im mertzen vnd apprillen. ||*

¶ *Itē ein kopte od' gropte*[14]) *ist an vnser frawē tag d' || liechtmeß*[15]) *vñ eī weil darnach biß ī dē apprillē ā bestē ||*

¶ *Itē dy Rottel*[16]) *ist gut im hornūg vnd mertzen. vnd || nimpt abe im meien. ||*

¶ *Itē der Furn*[17]) *auch also. Aber durch den wintter || seint sy tzimlich gut. ||*

---

[1]) 25. Juli.

[2]) 30. November.

[3]) 29. September bis 11. November.

[4]) Junger Lachs.

[5]) Hasel, Döbel, Squalius cephalus L.; vgl. Baldner (ed. Lauterborn, S. 116).

[6]) Forelle, Trutta fario L.

[7]) Aalraupe, Lota vulgaris Cuv. (Baldner S. 105).

[8]) Schleie, Tinca vulgaris Cuv.

[9]) Barsch, Perca fluviatilis L.

[10]) Brachsen, Blei, Abramis brama L.

[11]) Nase, Chondrostoma nasus L.

[12]) Weiden.

[13]) Elritze, Phoxinus laevis Agass. (Baldner S. 123).

[14]) Koppe, Groppe, Cottus gobio L.

[15]) 2. Februar.

[16]) ? Nerfling, Idus melanotus Heck. nach (Baldner S. 103). Wahrscheinlich jedoch eine Varietät von Leuciscus erythrophthalmus L.

[17]) Unter dem *furn* verstehen Baldner (S. 100) und neuerdings J. Schultze (im „Archiv", Heft 2, S. 134, Anm. 19) den heutigen Squalius cephalus L., den wir aber

¶ Itē die Grūdelē [1]) *seint gut im hornung vñ mertz || en vñ apprillen biß in den meien. Aber die Jungen || grundellen seint altzeit gut mit peterlein.* || [2])

¶ Itē ein blieckte [3]) *ist gut vñ am besten im herbst.* ||

¶ Item die Kressen [4]) *seint am besten im mertzen vnd || apprillen vnd nemen ab im meien.* ||

[**Bl. 6a:**] *¶ Itē die stichenng* [5]) *seīt im mertzē vñ im anfang des || meien am besten. So seint sye voll. So soll man sye || mit eiern beschlagen.*

¶ Itē dy Elle [6]) *seint gut in dē meien. biß nach vnsser || frawen tag der eren* [7]) *oder nach dem broch monet.* ||

¶ Itē eī neúnog [8]) *ist im hornūg vñ mertzē am bestē.* ||

¶ Iē [!] *ein Lampret ist nimer besser dan im meien.* ||

¶ Itē ein berlin [9]) *ist der Lāpretē bruder vnd ist gut || von dem zwölfften tag biß auff vnsser lieben frawē || tag der verkúndung in der vasten.* || [10])

¶ Itē ein Steībeiß [11]) *ist gut im apprillen vñ meien.* ||

¶ Item Laucken [12]) *auch also.* ||

¶ Itē ein Barbe [13]) *hebet an gut zu sein in dē meien vñ || wert biß in dē heúmōet aber d' rogen ist nimer gut.* ||

¶ Item die Krebs seint im mertzen vn apprillen am || besten vnd besunder wan der mon wechst. So seint || sy gut vnd so er ab nimpt krencker. ||

¶ Eī esche [14]) *hebt in heúmōet gut seī im herbst ā bestē* ||

---

schon oben als *schnötfisch* verzeichnet fanden. Meyers Glossar (davon später!) nimmt Leuciscus erythrophthalmus an — wahrscheinlich nach G. L. Hartmann, Helvetische Ichthyologie, Zürich 1827, S. 221. — C. Th. E. v. Siebold, Die Süßwasserfische von Mitteleuropa, Leipzig 1863, S. 181, Anm. 2, hat die Konfusion der schweizerischen Ichthyologen gelöst und den Furn (oder Schwal) als Leuciscus rutilus L. identifiziert.

[1]) Schmerle, Cobitis barbatula L. (nach Baldner S. 125, und Hartmann, a. a. O. S. 74). Nach Hartmann (S. 188) wird Gobio fluviatilis ebenfalls Grundel genannt. Dieser Fisch wird indessen noch als *kress* weiter unten aufgeführt!

[2]) Petersilie.

[3]) Bitterling Rhodeus amarus Agass. (Baldner S. 126).

[4]) Grundling, Gobio fluviatilis Cuv. (Baldner S. 120), vgl. diese Seite, Anm. 1.

[5]) Stichling, Gasterosteus aculeatus L.

[6]) Aal, Anguilla vulgaris Flem.

[7]) 15. August.

[8]) Flußneunauge, Petromyzon fluviatilis L.

[9]) Bachneunauge, Petromyzon planeri Bl.

[10]) 6. Januar bis 5. März.

[11]) Steinpeitzger, Dorngrundel, Cobitis taenia L.

[12]) Laube, Uckelei, Alburnus lucidus Heck. (Baldner S. 119).

[13]) Barbe Barbus fluviatilis Agass.

[14]) Äsche, Thymallus vulgaris Nils.

¶ ***Diß ist eī schimpflich gleichnus d' fisch*** || [1])

¶ *Itē Eī stichling ist ein kūig. Ein salme ein herr.* || *Ein karpe ein schelme. Ein hecht ein rauber* [2]). *Ein* || *barbe ein schneider. Ein all ein gauckler. Eī nase eī* || *schreiber* [3]). *Eī furn ein katze. Ein schnorfisch* [!] *ein bast* || *hart* [4]). *Ein bersich ein ritter. Ein kuth eī goltschmid.* || *Ein neünog ein kint. Ein grundel ein iunckfrawe.* || *Ein kopt ein roß nagell. Ein mulling ein kremerr.* || *Ein blieckt des kremers knecht. Ein lampridt ein* || *pfeiffer. Ein forel ein fórster. Ein esche ein reīgreffe* [5]). || *Ein krebß* [! i. e. *Kress*] *eī tottengreber* [6]). *Ein steinbeiß eī wechter* || *Ein rufolck ein diep.* [7]) *Ein Louck ein wescher ꝛc* ||

¶ *Getruckt zu Erffort. Anno dn̄i. M.ccccxcviij.* ||

Das Antwerpener „Boecxken" von ca. 1492 als Quelle des Erfurter „Büchleins".

Der Inhalt des Erfurter „Büchleins" ist aber nicht original. Das „Büchlein" ist lediglich die Übersetzung eines ums Jahr 1492 in vlämischer Sprache in der Antwerpener Offizin des Mathys van der Goes gedruckten „Boecxken". Die leider ungenaue bibliographische Beschreibung dieser von Westwood und Satchell [8]) allein für die Bibliothek von Alfred Denison nachgewiesenen einzigartigen [9]) Inkunabel lautet:

[Tit. (ungenau):] *Dit Boecxken leert hoe men mach voghelen vanghen metten handen. Ende hoe men mach visschen vangen meten*

[1]) Mehrere dieser „Gleichnisse" sind später von C. Forer in die deutsche Bearbeitung des Gesnerschen „Historiae animalium liber IV. qui est de piscium et aquatilium animantium natura" (lateinisch zu Zürich 1558), erschienen 1563 und 1575 zu Zürich, 1598 zu Frankfurt, übernommen worden, allerdings mit erklärender Bemerkung versehen.

[2]) Gesners „Fischbuch", herausg. von Forer, Zürich 1563, S. 175b: „... auß welcher vrsach [Gefräßigkeit!] er billich den nam̄en sol haben / welchen jm der gmeine spruch gibt / Ein Hecht ist ein rouber."

[3]) Ebenda S. 170b: „In seinem bauch hat er ein seer schwartzes fål / von dannen das sprüchwort kompt / Ein Nasen ist ein schreyber."

[4]) Uneheliches Kind.

[5]) Fischbuch S. 174b: „Von seiner gůte vnd kostligkeit wågen ist das sprüch wort kom̄en: Der åsch ist ein Rheyn graf."

[6]) Ebenda S. 159b: „Das gemein sprüchwort ist / Ein Kreß ist ein todtengreber."

[7]) Ebenda S. 172a: „Die Teütschen habend in gemeinē sprüch wort / ein Ruffolck oder Trüsch / ist ein dieb / auß vrsach daß er seer listig / anderen fischen aufsetzig seyn sol."

[8]) Westwood und Satchell, a. a. O. S. 35—36.

[9]) J. G. Holtrop (Catalogus librorum saeculo XV° impressorum, quotquot in bibliotheca regia Hagana asservantur. Hagae-Comitum 1856) und M. F. A. G. Campbell (Annales de la typographie néerlandaise au XV° siècle. La Haye 1874; Suppl. 1—4, ibid. 1878—1890) führen den Druck nicht an.

handen. Ende oeck andersins. Ende oeck tot wat tyden vanden iare dat een yeghelyck visch tsynen besten is. [Endet:] *Hier eyndet een boecxken dat seer profiteliick is voer allen visschers, ende vogheleers. En dit boecxken heeft doen duicken Mathys vandergoes.* 8 fol. non num. 4°. 6 Holzschnitte (einer von ihnen dreimal, die beiden anderen je zweimal wiederholt). [Die Vorlagen der Holzschnitte geben die Autoren nicht an!] Auf Bl. 8b: Backs Buchdruckermarke. [Signaturen: ??.]

Mathys van der Goes druckte in Antwerpen von 1472 bis 1491. Der Druck enthält aber auch das Signet von Govaert (Godfridus) Back[1]), der im Jahre 1492 die Witwe des van der Goes heiratete[2]). Das „Boecxken“ war wahrscheinlich beim Tode des Mathys van der Goes gerade unter der Presse und erschien dann im Jahre 1492.

Ich konnte leider kein Exemplar des „Boecxken“ erlangen, um die beiden Fischbücher, die vlämische Quelle und die deutsche Übersetzung, miteinander vergleichen zu können. Das „Boecxken“ enthält nach Westwoods unzureichender Beschreibung nur 26 Kapitel Köderrezepte[3]) und die Angaben, wann die Fische am besten sind. Der Schluß des deutschen „Büchleins“ (*Diß ist ei schimpflich gleichnus d' fisch*) fehlt jedenfalls in der vlämischen Quelle und ist eine Anfügung des anonymen deutschen Übersetzers. Ich komme darauf später noch einmal zurück.

Ein vollständig kolophonloser Neudruck des „Boecxken“ erschien dann nach den vom Brüsseler Antiquar Fr. J. Olivier herausgegebenen „Annales du bibliophile belge et hollandais“ (I, 1865) zu Anfang des 16. Jahrhunderts bei Willem Vorsterman († 1543) in Antwerpen. Das dort angebotene Exemplar kaufte Prinz Arenberg in Brüssel. Wo es sich jetzt befindet, ist mir unbekannt. Ich zitiere nach Westwood und Satchell[4]) aus den mir unzugänglichen Olivierschen „Annales“ die antiquarische Anzeige des Druckes: „Il est fort étonnant que l'on ne connaisse aucun ouvrage de chasse en flamand, sortant de quelque officine typographique de Gouda, de Deventer, ou de Gand. Il faut croire que les gentilshommes de Flandre et de Hollande se servaient des traités cynégétiques de France ou d'Allemagne. Voici, cependant, un petit livre appartenant à cette branche de la science et écrit en

[1]) Westwood und Satchell schreiben fälschlicherweise „Bach“.

[2]) Frans Olthoff, De boekdrukkers, boekverkoopers ent uitgevers in Antwerpen. Antwerpen 1891, p. 4, 40.

[3]) Wahrscheinlich beruht die Angabe „26 chapters, of a few lines each“, auf einem Fehler. Die Kapitel des „Boecxken“ scheinen unnumeriert zu sein.

[4]) Westwood und Satchell, a. a. O. S. 36—37. — W. Nijhoff (Bibliographie de de la typographie néerlandaise des années 1500 à 1540. La Haye 1901 sqq.) hat diesen Druck in den bisher erschienenen Lieferungen noch nicht verzeichnet.

langue flamande; mais il n'est pas à l'usage des barons et des chevaliers. Car, à côté de la chasse et de la pêche seigneuriales, il y avait la petite vénerie prolétaire que les possesseurs du sol abandonnaient au pauvre monde; la chasse des petits oiseaux et la pêche du fretin. Cette chasse et cette pêche-là avaient aussi leurs préceptes, plus subtils, plus savants peut-être que ceux du grand art du »Roy Modus et de la Reyne Racio«. Le petit livre, dont nous parlons, véritable trouvaille littéraire, porte pour titre:

[Tit. (ungenau):] *Dit Boecxken leert hoe men mach voghelen vanghen metten handen. Ende hoe men mach visschen vanghen metten handen. Ende oeck andersins. Ende oeck tot wat tyden vanden iare dat een yegheliick visch tsynen besten is.* [sine nota. 8 fol. 4°. Holzschnitte.]

Il sort, probablement, des presses de W. Vorsterman, à Anvers, et remonte aux premières années du XVIe siècle .... La souscription finale est:

Hier eyndet een boecxken dat seer profitelick is voer allen vischers, ende vogheleers.

On y trouve des recettes infallibles [!] pour prendre des oiseaux à la main et des méthodes pour faire des pêches miraculeuses. Ainsi le chapitre iv est intitulé: »Hoe men mette handen mach vischen vanghen«. Ce qui n'empêche pas l'auteur de traiter la pêche au filet, à la ligne, au panier etc. Plusieurs de ces recettes sont fort curieuses et peut-être en trouverait-on dans le nombre qui seraient utiles même aujord'hui que la science a fait tant de progrès. Les figures sur bois représentent des pêcheurs et chasseurs employant quelques-uns des engins décrits dans le petit livre. C'est tout un coin dévoilé de la vie du peuple dans notre pays il y a trois siècles. A ce titre elles offrent un intérêt spécial. Nous n'avons jamais rencontré la mention de cette rareté de la bibliographie; et jusqu'à nouvel ordre nous croyons que cette rareté est unique.“

Eine dritte Ausgabe ist endlich:

[Tit. (ungenau):] *In dit boexken leert men hoe men sal voghelen ende vischen vanghen metten handen, ende oock andersins. Ende oock toe wat tijden vanden Jare dat een yegelick Vissche tot tsynen besten is. Dit is gheprobeert, ende oprecht bevonden.* [Endet:] *Ghedruckt toe: Reeß, by my Derick Wylicks van Santen. Anno Mdlxxxiiii.* 8 fol. [non num.?]. 12°. [Sign.: ??].

Westwood und Satchell [1]), nach denen ich die Beschreibung gegeben habe, scheinen das Exemplar nicht gesehen zu haben.

---

[1]) Westwood und Satchell, a. a. O. S. 37.

ALFRED DENISON, der glückliche Besitzer des ersten vlämischen „Boecxken“, hat außerdem im Jahre 1872 eine kostbar ausgestattete Übersetzung ins Englische als Privatdruck in nur 25 Exemplaren herstellen lassen:[1])

A literal translation into English of the earliest known book on fowling and fishing, written originally in Flemish and printed at Antwerp in the year 1492. Privately printed for Alfred Denison. [London] *1872.* 14 fol. 4°.

Quellenkritisches.

Wie die Person des deutschen Übersetzers in völliges Dunkel gehüllt ist, so auch der Name und Stand des vlämischen Verfassers. Auch ist es bis jetzt noch nicht gelungen, die Quellen nachzuweisen, aus denen der Inhalt des „Boecxken“ geschöpft ist.

Nachforschungen in der mir bekannten römischen und alexandrinischen Literatur und in der Jagdliteratur des frühen Mittelalters haben bisher kein Ergebnis gehabt. Die zum Beispiel im Buch XX der aus dem 6. oder 7. Jahrhundert stammenden „Geoponica“ des CASSIANUS BASSUS SCHOLASTICUS aus FLORENTINUS, OPPIAN, DEMOCRITUS, TARENTINUS, DYDIMOS u. a. kompilierten 45 kurzen Kapitel über Fischfang zeigen ganz anderen Charakter[2]).

Ebenso ist das „Boecxken“ vollständig unabhängig von dem ältesten Traktat über Angelfischerei, der in der bei WYNKYN DE WORDE in Westminster erschienenen zweiten Auflage des „Boke of Saint Albans“ einer angeblichen Benediktineräbtissin DAME JULYANA BERNERS (auch BERNES und BARNES) aus dem Jahre 1496 enthalten ist[3]).

Dieser Abschnitt „Here begynnyth the treatyse of fysshynge wyth an angle“ fehlt im Erstdruck des „Boke of Saint Albans“ aus dem Jahre 1486[4]). Von dem „Treatyse of fysshynge wyth an angle“ sind bis zum Jahre 1600 gegen 15 Neudrucke bekannt[5]). Was für die deutschen

---

[1]) WESTWOOD und SATCHELL, a. a. O. S. 78.

[2]) Im übrigen erschien die erste (griechische) Ausgabe der „Geoponica“ erst 1538 zu Basel.

[3]) The treatyse of fysshynge with an angle by DAME JULIANA BERNERS: beiing a facsimile reproduction of the first book on the subject of fishing printed in England by Wynkyn de Worde at Westminster in 1496. With an introduction by Rev. M. G. WATKINS. London [1880]. — Von demselben nochmals herausgegeben: London [1893]. — Auch SATCHELL edierte den Traktat: London s. a.

[4]) The boke of Saint Albans, by DAME JULIANA BERNERS. Containing the treatises on hawking, hunting, and heraldry. Printed at St. Albans by the schoolmaster-printer in 1486. Reproduced in fac-simile with an introduction by WILLIAM BLADES. London [1881]. — Unter demselben Titel nochmals: London [1899].

[5]) WESTWOOD und SATCHELL haben (a. a. O. S. 24—29, 137, 237—238) eine genaue Bibliographie aller dieser Drucke und der modernen Neudrucke gegeben, worauf ich hier verweisen muß.

Fischer des 16. Jahrhunderts das „Büchlein" bedeutete, war in stärkerem Maße der „Treatyse" für die englische Fischereiliteratur.

Neben diesem gedruckten „Treatyse" ist uns außerdem eine ältere handschriftliche Form aus der Mitte des 15. Jahrhunderts durch SATCHELLS Bemühungen bekannt geworden[1]). Die Unterschiede zwischen dieser Handschrift und dem Traktat im „Boke of St. Albans" sind nicht sehr groß, und es liegt die Vermutung nahe, daß beide wieder auf eine noch ältere gemeinsame Vorlage zurückgehen. Daß mehr als ein englischer „Treatyse of fysshynge" im 14. und 15. Jahrhundert vorhanden war, ist aus einer Stelle in der Handschrift zu ersehen, wo es bei der Beschreibung des Karpfens heißt, die Schreiberin — wenn man an der DAME JULYANA BERNERS festhält — hätte es „also founde wryten in bokes of credence". Wir kennen leider bis jetzt noch keines dieser „Bokes of credence", die wahrscheinlich französischen Ursprunges sind. Denn die bedeutendste Jagdliteratur ist ja auch die altfranzösische, die besonders schöpferisch auf dem Gebiete des Weidwerks gewesen ist, während die altfranzösischen Beiztraktate wiederum auf mittelmeerländische und sogar orientalische Quellen zurückgehen[2]). SKEAT[3]) schreibt, daß der die Jagd behandelnde Teil des „Boke of Saint Albans" „a mere hash-up of something much older" ist. Der „Treatyse on huntynge" ist nach SIR HENRY ELLIS[4]) lediglich eine mehr oder minder getreue Übersetzung des „Art de venerie" des GUILLAUME TWICI (auch TWETY) aus der Zeit EDUARDS II. (1307—1327). Zuletzt sprach SAHLENDER[5]) die Ansicht aus, daß der ganze BERNERSsche Jagdtraktat „eine Compilation aus allen nur erreichbaren Sammlungen" wäre, und daß ELLIS' Behauptung nur mit der Einschränkung gälte, daß man unter dem „Treatyse on huntynge" allein die Hasenjagd verstehen darf. Die Untersuchungen darüber sind noch nicht abgeschlossen.

---

[1]) An older form of the treatyse of fysshynge wyth an angle attributed to DAME JULIANA BARNES. Printed from a MS. in the possession of ALFRED DENISON with preface and glossary by THOMAS SATCHELL. London 1883 = English dialect society XIX, No. 41*.

[2]) Die beste Bibliographie stammt von H. WERTH (Altfranzösische Jagdlehrbücher. Nebst Handschriftenbibliographie der abendländischen Jagdlitteratur überhaupt. Halle 1889). „Ergänzungen zu WERTH's altfranzösischen Jagdlehrbüchern etc." veröffentlichte CHRISTOPH BIEDERMANN in der „Zeitschrift für romanische Philologie" XXI (1897), 529–540.

[3]) In SATCHELLS Einleitung zum edierten MS auf S. IV—V.

[4]) Reliquiae antiquae .... edited by TH. WRIGTH and J. O. HALLIWELL, London 1841, I, 149: „DAME JULYANA BERNERS' Treatise on Hunting is only a metrical version of TWETY's Tract; with here and there a little enlargement. Her descriptions, and her terms of hunting, are the same verbatim."

[5]) PAUL M. SAHLENDER, Der Jagdtraktat TWICI's, des Hofjägers bei EDWARD II. von England, und seine Überlieferung. Diss. Leipzig 1894. S. 49, Anm. und S. 58.

Diese nicht eigentlich zum Thema gehörenden, aphoristischen Ausführungen bringe ich hier, um überhaupt einmal das Interesse der Fischereihistoriker auf die ältesten englischen Angelbücher hinzuleiten, über deren Quellen wir noch vollständig im unklaren sind, da sich die englischen Herausgeber dieser Traktate einer quellenkritischen Untersuchung immer entzogen haben. Auch Sahlender, dem wir eine kleine Bibliographie der ältesten englischen Jagdliteratur verdanken [1]), vernachlässigte auffällig die Fischereitraktate. Ich gedenke später, wenn ich in einigen Jahren das schwer zu beschaffende Material durchgearbeitet habe, mich näher über die Fischereikapitel in der gesamten mittelalterlichen Jagdliteratur auszusprechen.

Es läßt sich also vorläufig keine Quelle für das vlämische „Boecxken“ nachweisen. Möglich ist es aber auch, daß der anonyme vlämische Autor die Rezepte zur Köderbereitung den Fischern abgelauscht und dann im „Boecxken“ kompiliert hat. Westwood und Satchell [2]) meinen: „Ever since writing was invented fishermen all the world over have no-doubt made notes of their favourite baits.“

Es werden allerdings in der deutschen Ausgabe an drei Stellen zwei angebliche Autoren zitiert.

Im 26. und 27. Kapitel wird das *heimliche buch* des „groß Doctor vnd natůrlichen meisters Albertus Magnus“ als Quelle angegeben. Dem Albertus Magnus (1193—1280) werden drei Traktate, „De virtutibus herbarum, lapidum et animalum“, untergeschoben, die zusammen unter dem Titel „Liber aggregationis seu Liber secretorum Alberti Magni“, verdeutscht als „Das buch der Versamlung oder das buch der Heymligkeiten Magni Alberti“, in zahlreichen Auflagen seit dem Jahre 1478 erschienen [3]). Die im „Büchlein“ zitierten Stellen gehören jedoch zu dem wüsten Schwall falscher Albertus-Zitate, der in der ganzen älteren naturgeschichtlichen Literatur verbreitet ist. Hermann Stadler, der beste Albertus-Kenner, hatte die Liebenswürdigkeit, mir mitzuteilen, daß die beiden Zitate in den bekannten pseudepigraphischen Schriften des Albertus Magnus nicht vorkommen, noch weniger natürlich in den echten. Er schreibt mir: „Ich halte sie für fingiert; begegnet sind sie mir nie“.

---

[1]) P. M. Sahlender, Englische Jagd, Jagdkunde und Jagdliteratur im 14., 15. und 16. Jahrhundert. Leipzig 1895. — Derselbe schrieb auch über „Das englische Jagdwesen in seiner geschichtlichen Entwicklung“ (Dresden und Leipzig 1898 = Neusprachliche Abhandlungen V).

[2]) Westwood und Satchell, a. a. O. S. XVI.

[3]) Zur Bibliographie vergleiche man: L. Choulant, Albertus Magnus in seiner Bedeutung für die Naturwissenschaften. Henschels Janus I (1846), 127—160. Nachtrag hierzu von Thierfelder, ebendas. S. 687—690.

Im 13. Kapitel des „Büchleins" wird dann *des durchleúchtigsten Fúrsten vnd herren Hertzog Friderichs Vischerey mit vil bewerten recepten vnd punckten* als andere Quelle erwähnt. Einen Druck oder eine Handschrift dieses Titels konnte ich bisher nicht auffinden. Ein späterer Nürnberger Neudruck (aus dem Jahre 1553 oder 1554) des „Büchleins" hat als Untertitel die Zeilen: *Des Durchleuchtigen Fürsten vnnd Herren || Herren Friderichs lo̊blicher gedechtnuß / vnd || Hertzog Sigmunds Vischerey / mit vil bewer- || ten Recepten vñ puncten / wie man visch vnd || vo̊gel fahen sol mit den henden / Reúsen / An- || geln / Hammen vnd Netzen.* || Die auf den Titel folgende Widmung endet: *Datum zu Heydelberg. Anno domini M.D: vnd viij.* || Ich komme auf diesen Druck noch ausführlich zurück. Denselben Untertitel trägt auch eine mir in letzter Stunde bekannt gewordene Augsburger Neuausgabe des „Büchleins" vom Jahre 1518. In späterer Zeit druckte erst wieder Lantzenberger in Nürnberg 1612 die Namen dieser beiden Fürsten auf das Titelblatt.

Alle anderen mir bekannten Fischbücher führen den Namen Friedrich sonst nur im 13. Kapitel auf. Mit einer einzigen Ausnahme jedoch! Ein äußerst seltener Kölner Druck, den ich in das Jahrzehnt vor der Mitte des 16. Jahrhunderts datieren möchte, hat in seinem 13. Kapitel nicht den Namen des Herzogs Friedrich. Es heißt dort nur: *Noch ein anders vm̄ vil fisch tzo fangen.* || *Nym reyger schmaltz ein leffel vol / suit dat wail in einer* || *pannē dat idt stickt off ruycht / dā do dar in ein leffel* ... Dieser Druck zeigt noch andere starke Abweichungen von den süddeutschen Ausgaben des „Büchleins", worauf ich unten ausführlich zu sprechen komme. Ich vermute überhaupt, daß dieser Kölner Druck eine ripuarische Neuübersetzung des vlämischen „Boecxken" ist.

Da mir das vlämische Original leider nicht zur Verfügung steht, kann ich nicht untersuchen, ob auch dort eines Herzog Friedrichs „Vischerey" als Quelle zitiert wird. Es ist dies aber auch vollständig unwahrscheinlich, denn sonst hätte sich der Kölner Drucker diesen Namen bestimmt nicht entgehen lassen, wo er doch das *heimliche boich* des Albertus Magnus in den beiden Schlußkapiteln zitiert und man in damaliger Zeit gern gewichtige Autoritäten anführte, wenn meist auch mit Unrecht. Hätte der Kölner Drucker eine süddeutsche Vorlage benutzt, so wäre von ihm ganz sicherlich neben Albertus Magnus auch der Name Friedrichs mit herübergenommen worden. Es scheint mir dies ein schlagender Beweis dafür zu sein, daß die Einführung eines Herzogs Friedrich als angeblichen Autoren des 13. Kapitels auf den ersten deutschen Übersetzer des vlämischen „Boecxken" zurückzuführen ist. Daß dann im Jahre 1518 der Augsburger Drucker Hans Froschauer

sogar den Namen des Herzogs Friedrich und eines Herzogs Sigmund als angebliche Verfasser auf den Titel gesetzt hat, ist wohl nur dazu geschehen, um das autoritätengläubige Publikum seiner Zeit besonders zum Kaufe zu locken.

Ich will indessen die Möglichkeit nicht von der Hand weisen, daß vielleicht damals eine Handschrift mit allerlei guten Rezepten in Süddeutschland bekannt war, die in irgendeiner Weise mit einem Herzog Friedrich (? Herzog Friedrich IV. von Tirol, 1382—1439) oder einem Herzog Sigmund (? Herzog Sigmund von Tirol, 1427—1496) im Zusammenhang gestanden hat[1]).

II. Die Neudrucke des Erfurter „Büchleins".

Der Inhalt des Erfurter Wiegendruckes wurde in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts oft nachgedruckt.

Die Hamburger Stadtbibliothek, die ja auch — allerdings etwas defekt — die Erfurter Inkunabel besitzt, birgt als kostbares Unikum die erste Neuausgabe des „Büchleins" unter der Signatur LF 205[2]). Sie erschien *vff Grüneck* im Jahre 1502. Als Drucker kommt daher Bartholomäus Kistler zu Straßburg in Betracht, dessen Erzeugnisse (von 1497 bis 1510) als Kolophon meist „vff Grüneck" (außerhalb der damaligen Befestigung) zeigen. In der Schmidtschen bibliographischen Zusammenstellung der Drucke aus Kistlers Offizin[3]) fehlt die Ausgabe, wie sie auch sonst bisher nirgends verzeichnet ist[4]). Tafel II

---

[1]) Die Heidelberger Universitätsbibliothek birgt zum Beispiel als **Cod. pal. germ. 215** eine Handschrift mit den Beschreibungen und Abbildungen medizinischer Pflanzen und deren Wirkungen, die dem Herzog Sigmund von Tirol im Jahre 1488 von Claus von Metry gewidmet ist. (Vgl. K. Bartsch, Die altdeutschen Handschriften der Universitäts-Bibliothek in Heidelberg. Heidelberg 1887, S. 49, Nr. 120.)

Sandler nahm bestimmt, aber — wie ich bereits in der Vorrede ausführte — meiner Ansicht nach ebenso unbegründeterweise zwei Wittelsbacher Fürsten an (Friedrich I. von der Pfalz, † 1476, und Herzog Siegmund von Bayern, † 1501).

[2]) Die Liberalität der Hamburger Stadtbibliothek, die mir den für 1000 Mark versicherten Druck auf längere Zeit zur Benutzung nach Dresden schickte, möchte ich hier besonders dankend rühmen.

[3]) Charles Schmidt, Répertoire bibliographique Strasbourgeois jusque vers 1530. IV, Strasbourg 1893, p. 2—10. — Über Kistler selbst vgl. man ebendas. S. VI. — Das im Druck verwendete Rubrikzeichen ¶ fehlt bei Konrad Haebler (Typenrepertorium der Wiegendrucke. Abt. I, Halle a. S. 1905, S. 102 = Sammlung bibliothekswiss. Arbeiten, Heft 19 u. 20) unter den dort verzeichneten Kistlerschen Rubriken, ebenso die M-Type, die der Form Nr. 44 ähnelt.

[4]) Paul Heitz und Karl August Barack (Elsässische Büchermarken bis Anfang des 18. Jahrhunderts. Straßburg 1892) führen Kistler überhaupt nicht auf. — Paul Kristeller (Die Straßburger Bücher-Illustration im 15. und im Anfange des 16. Jahrhunderts. Dissertation, Leipzig 1888) erwähnt ebenfalls nicht den Druck.

zeigt das Titelblatt in natürlicher Größe (13 cm × 18 cm). Die bibliographische Beschreibung des Druckes lautet:

[Tit.:] *(W)ie man visch vnnd vogel fahen* || *soll. Mit den henden / vnd auch sunst mit vill bewer-* || *ten recepten. vnd ist geteilt jnn. xxvij. Capitel. die her* || *nach folgent / vnd sagt auch zům letzsten. jnn welcher* || *zyt vnd monat jm gantzen. jar ein ietlicher visch amm* || *besten ist ꝛc.* || [Holzschnitt: 7 Fische] [Bl. 1b:] *Wie man visch vnd vógel fahen sol dz wyset dis büch-* || *lin vß / vnnd ist geteylt jnn. xxvij. Capitel* || ... [Endet Bl. 6a:] *Getruckt vff Grüneck. jm. xv. c. vnd. ij. jar.* || 6 fol. non num. (fol. 6b leer). 4°. Signaturen: [a_1—] a_3.

Den bis jetzt mir bekannten zweitältesten Neudruck des „Büchleins“ besitzt die Bischöfliche Seminarbibliothek zu Mainz (Signatur: Inc. No. 607, e bibl. J. F. H. Schlosser). Er stammt aus dem Jahre 1508 und wurde in der Straßburger Offizin des Matthias Hupfuff gedruckt. Hupfuff, auch Hüpfuff und Hipfuff, druckte in den Jahren 1492 bis 1520 vorzugsweise deutsche Bücher, und unter diesen hatte er eine besondere Vorliebe für populäre Literatur, so daß ein großer Teil der Erzeugnisse seiner Presse aus Volksbüchern besteht[1]). Die bibliographische Beschreibung der Ausgabe ist folgende:

[Tit.:] *(W)ie man visch vnd vogel* || *fahen soll Mit den henden. vnnd ouch* || *sunst mit vil bewerten recepten. vñ ist* || *geteilt jnn. xxvij. Capitel. die her nach* || *folgent. vnd sagt ouch zům letzsten. jnn* || *welcher zyt vnd monat im gantzen jar* || *ein ietlicher visch am besten ist. ꝛc* || [Holzschnitt: eine Gruppe von neun Fischen im Wasser] [Bl. 1b:] *Wie man visch vnd vógel fachen* [!] *sol das wyset dis /* || *bůchchlein* [!] *vnd ist geteylt in. xxvij. Capitel.* || *(D)As erst Capitel wie man mit den henden* || *visch fachen sol jnn dem waßer.* || *wiltu vil visch* ... [Endet Bl. 6a, Zeile 30—31:] ... *eyn diep. Ein Louck Ein wescher.* || *Getruckt zů Straßbur* [!] *von mathis hupfuff. xcviij.* || [Bl. 6b: zwei Holzschnitte; oben: ein Fischer mit einer Reuse im Wasser stehend; unten: ein großer Fisch] 6 fol. non num. 4°. Sign.: [a_1—]a_3.

Reuss[2]) hatte bereits aus dieser Ausgabe vom Jahre 1508 das *schimpflich gelichnus* abgedruckt und kommentiert. Nach Reuss zitierte Weller[3]) den Druck, der jedoch — wie auch zuletzt Schmidt[4]) — ein Exemplar nicht mehr nachweisen konnte. Mir gelang es selbst

[1]) Vgl. Heitz und Barack, a. a. O. S. XVII.

[2]) Fr. Reuss, Sprüche von deutschen Fischen. Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit N. F. IV (1857), 362—364.

[3]) E. Weller, Repertorium bibliographicum. Nördlingen 1864, S. 55, Nr. 470.

[4]) Ch. Schmidt, Matthias Hupfuff 1492—1520. Strasbourg 1893, p. 20, No. 72 = Répertoire bibliographique Strasbourgeois V.

erst spät, den Druck in Mainz zu entdecken. Die drei Holzschnitte dieses ersten Hupffuffschen Neudruckes des „Büchleins“ finden sich auch in den drei anderen Hupffuffschen Fischbüchern der nächsten drei Jahre. Tafel III und IV meiner Arbeit zeigen die Holzschnitte. Beide Tafeln sind indessen Reproduktionen aus einer späteren Ausgabe ohne Drucker und Jahr (13,5 cm × 19 cm).

Dieser eben angeführte Neudruck befindet sich in der Berliner Königl. Bibliothek (Signatur: Oy 26500). Schmidt[1]), der ihn — ohne die Hupffuffsche Ausgabe vom Jahre 1508 zu kennen — der Offizin Hupffuffs zugewiesen hat, datiert ihn auf das Jahr 1511:

> [Tit.:] *(W)ye man visch vnd vogel || fahen soll Mit den henden / vnd ouch || sunst mit vyl bewerten recepten / vnd || ist geteylt jnn. xxvij. Capitel die her || nach folgent / vñ sagt ouch zům letzstē / jnn welcher zyt vñ monat jm gantzen || jar ein ietlicher visch am besten ist. ꝛc* || [Holzschnitt: Gruppe von 9 Fischen mit der handschriftlichen Bemerkung „Pisses“ [!]] [Endet Bl. 6a, Z. 31:] ¶ *Getruckt zů Straßburg.* || [Bl. 6b: 2 Holzschnitte: ein Fischer; ein großer Fisch mit der handschriftlichen Bemerkung „wal visch“] 6 fol. non num. 4°. Sign.: Aij—Aiij. [Auf dem Innendeckel des Berliner Exemplars ist von neuerer Hand vermerkt: „Es giebt einen ähnlichen Druck dieser Schrift. Straßb. M. Hupffuff 1498 [!]“.]

Zeitlich zwischen diese beiden Hupffuffschen Drucke möchte ich eine andere im Germanischen Nationalmuseum zu Nürnberg (Sign.: V 202 w) aufgefundene Ausgabe stellen:

> [Tit.:] *(W)Ie man Visch vnd vogel || fohen* [!] *soll / mit den henden / vñ ouch sunst || mit vyl bewerten receptē / vnd ist geteilt || jnn xxvij. Capitel die hernach folgent / vnnd sagt ouch || zum letsten inn wölcher zyt vnd Mōnat im gan- || tzen Jar / ein yetlicher Visch am besten ist.* || [Holzschnitt: Gruppe von neun Fischen] [Endet Bl. 6a:] *Getruckt zů Straßburg.* || 6 fol. non num. (fol. 6b leer). 4°. Sign.: Aii—Aiiij.

Im Katalog des Germanischen Museums ist als vermutliches Druckjahr 1509 angegeben. Eine Druckermarke fehlt. Sicherlich ist ebenfalls Hupffuff der Drucker, da der Titelholzschnitt mit dem des Berliner Exemplares identisch ist. Schmidt führt den Druck im „Répertoire bibliographique Strasbourgeois jusque vers 1530“ überhaupt nicht auf.

Ebenso vermisse ich dort eine andere Straßburger Ausgabe vom

[1]) Ch. Schmidt, Matthias Hupfuff, S. 25, Nr. 86.

Weller (a. a. O. Supplement I, S. 9, Nr. 69) nahm 1510 als Erscheinungsjahr an. — Das kalligraphisch verschnörkelte W ist typisch für Hupffuffs Drucke (vgl. Haebler, a. a. O. I. 102).

Jahre 1510 ohne Angabe der Offizin. Sie befindet sich als Unikum in der Cimeliothek der Herzoglichen Bibliothek zu Wolfenbüttel (Schrank V, 100 (6), frühere Sign.: 277 Qu. 4°):

[Tit.:] *Dis bůchlin sagt wie man Fisch || Vnd vogel fahen soll. Mit den Henden / vnd || ouch sunst mit vil bewerten recepten vnd || punctē / vnd ist geteilt in xxvij. Ca- || pitel / die hernach volgend / vnd || sagt auch zů dem letstē in || welcher zeit vnd mo- || nat jm gantzē jar || ein jegklicher Fisch am || besten ist ɔc.* || [Holzschnitt: ein Fischer] [Endet Bl. 6a:] *Getruckt zů Straßburg jm jar Mv^{c}. vñ x.* || [Bl. 6b: Holzschnitt, neun Fische darstellend] 6 fol. non num. (fol. 1b leer). 4°. Sign.: Aij—Aiiij.

Die beiden Holzschnitte dieses Druckes sind wiederum die Hupfuffschen. Der Titelholzschnitt des Berliner Exemplars steht indessen beim Wolfenbüttler auf Bl. 6b als Schlußschnitt, während der obere Schlußholzschnitt (Fischer mit Reuse) des Berliner Exemplars als Titelholzschnitt des Wolfenbüttlers dient. Der zweite Holzschnitt auf Bl. 6b Berlin fehlt überhaupt beim Wolfenbüttler Exemplar.

Nach dieser literarischen Hochflut an Straßburger Neuausgaben des „Büchleins" ebbten seit dem zweiten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts die Neudrucke etwas ab.

Der zeitlich auf die Hupfuffschen Ausgaben folgende Neudruck stammt von Hans Froschauer in Augsburg aus dem Jahre 1518. Von Froschauer sind zwischen 1494 bis 1522 viele Drucke bekannt, meist Formelbücher, Kalender, populäre Medizin, Volksbücher und Legenden, doch auch Geiler von Kaysersberg und Luther [1]).

Das von Sandler [2]) vollständig unbibliographisch verzeichnete Exemplar fand ich in der Münchener Hof- und Staatsbibliothek (Sign.: Oecon. 1040^{d}). Das Titelblatt ist auf Tafel VII, links, in natürlicher Größe (8,5 cm × 11,5 cm) wiedergegeben:

[Tit.:] *Die kunst wie man || Visch vnd Vȯgel fahen sol.* ||
Henden ||
Reüsen ||
Mit den Anglen ||
Hamen ||
Netzen ||

[Holzschnitt: ein Fischhändler und drei Käuferinnen] [Bl. 1b:] ¶ *Ser durchleichtigen Fürsten vnnd || herreu* [!] *herren Friderichs loblicher ge- || dechtnuß. vnnd hertzog Sigmunds || Vischern* [!] *mit vilbewerten Recepten || vnd puncten. Wie man Visch vnnd || Vȯgel vahen*

[1]) Vgl. Alfred Götze, Die hochdeutschen Drucker der Reformationszeit. Straßburg 1905, S. 2.

[2]) Chr. Sandler, Aus alten Fischbüchern. Allgemeine Fischerei-Zeitung XXXVI (1911), 413.

sol. || [Der übrige Raum auf Bl. 1b ist leer] [Bl. 2a: linker Rand des Münchener Exemplars etwas beschädigt] *Dem* [?] *wirdigen herren Gilbrechten* || *von* [?] *Busek Thumherren zů Meutz* [!].[1]) || *meinem besundern gůten günner em-* || *beut ich Jacob Kobel mein willigenn dienst zů vor* ... [Endet Bl. 10b, Zeile 8—11:] ... *Also fahest du* || *sy mit den henden.* || ❡ *Getruckt zů Augspurg vō Hansen* || *Froschauer. Anno. dn̄i. M.d.xviij.* || 10 fol. non num. kl. 8⁰. Sign.: aij—bij.

Diese Fischbuch-Ausgabe unterscheidet sich von den bisherigen wesentlich dadurch, daß sie auf Bl. 1b, sozusagen als Untertitel, die Namen zweier Fürsten, Friedrich und Sigmund, als Verfasser vorgibt. Im Abschnitt „Quellenkritisches" habe ich schon über diesen Punkt mich näher ausgelassen. Außerdem ist das Froschauersche Fischbuch das erste mir vorläufig bekannte, das eine Widmung des Jakob Kobel in Heidelberg vom Jahre 1508 an den Mainzer Domherren Gilbrecht von Buseck enthält[2]). Denselben Untertitel und dieselbe Widmung fand ich noch in einer späteren Nürnberger Ausgabe von Herman Hamsing, der 1553 und 1554 druckte[3]). Den Text der Widmung habe ich weiter unten bei der Beschreibung der Hamsingschen Ausgabe abgedruckt und daran einige Bemerkungen über diesen Jakob Kobel angeknüpft. Außerdem enthält Froschauers Druck ein Register der 27 Kapitel[4]). Dafür fehlt aber die Liste *in was zeit im iar ein jeglicher visch am besten ist* und das *schimpflich gleichnus der fisch.*

Eine weitere Ausgabe, die Westwood und Satchell wie alle die bisherigen auch nicht anführen, konnte ich in der Berliner Königl. Bibliothek (Sign.: Xc 13872a, misc. 4) auffinden. Sie ist undatiert und stammt aus der Presse des Leipziger Formschneiders Nickel Nerlich, dessen Tätigkeit nach einer liebenswürdigen Mitteilung des Leipziger Stadtbibliothekars Herrn Prof. Dr. Kroker in die Jahre zwischen 1524 und 1540 fällt[5]). Die Beschreibung lautet:

---

[1]) Druckfehler! muß heißen *Mentz.* Diese letztere Form wird nach H. Oesterley (Historisch-geographisches Wörterbuch des deutschen Mittelalters, Gotha 1883, S. 422) urkundlich oft für „Mainz" gefunden.

[2]) Bl. 2a bis Bl. 2b Zeile 13. Endet Bl. 2b, Zeile 12—13: *Datum zů Heydelwerck* [!]. *Anno dn̄i* || *M. ccccc. vnd. viij.* || — Auf Seite 27 spreche ich ausführlicher von diesem Jakob Kobel, der selbst ein bekannter Drucker war. Bis zur Drucklegung meiner Arbeit konnte ich einen anzunehmenden Kobelschen Druck des Fischbüchleins aus dem Jahre 1508 nicht auffinden.

[3]) Allerdings wird in dem Hamsingschen Druck direkt von einer *Vischerey* Sigmunds gesprochen, auch heißt dort der Domherr *Gumbrecht von Büseck.*

[4]) Bl. 2b Zeile 14 bis Bl. 4a Zeile 9: ❡ *Hernach volgt das Register diß gegenwürtigen büchleins.* || ❡ *Item das erst Capitel lert ...*

[5]) Albrecht Kirchhoff, Die Sortiments- und Kleinbuchhändler Leipzigs bis zum Jahre 1600 bzw. 1650. Archiv für Geschichte des deutschen Buchhandels XIII (1890), 56—57, schreibt irrtümlicherweise, daß Nerlich erst 1527 Bürger wurde.

[Tit.:] *Ein kunstreichs || Büchlein / wie man Fisch / || Krebs / vnd Vögel fahen sol / Mit || gar viel bewerten Recepten / etc. Von || viel erfahrnen Weidleuten vnd || Fischern / von newem zu- || gericht / etc.* || [Holzschnitt: ein Fischer] *Vnd auch hiebey zu welcher zeit ein || jeder Fisch am besten ist.* [Endet Bl. 15b:] *Zu Leipzig bey Nickel Ner- || lich Formschneider.* || 15 fol. non num. (fol. 1b leer). 8°. Sign.: Aij-Bv.

Die drei Vogelköder-Rezepte sind nach den 24 übrigen Fischköder-Rezepten zu einem neuen Abschnitt vereinigt: *Folget auch ein schön bewert Büchlein / Wie man aller hand Vögel fahen sol mit den henden.* Dann kommt der übrige Inhalt des ursprünglichen „Büchleins“.

Eine andere undatierte Ausgabe druckte Johann von Aich (von Aachen) in Köln vor der Mitte des 16. Jahrhunderts:

[Tit.:] *Kunst boich Fysch || vnd Vogel zu vangen. || In diesem Böchelgen lert men wyld vögel vangen. Ouch || wie man mach Fysch vangen mit den henden / vnnd || ouch anders mancherley wyse / vil schöner || stuck / vnd ouch tzo welcher tzyt ein || jetlich Fysch am besten sey.* || [Holzschnitt: ein angelnder Fischer] [Bl. 1b:] *Wiltu wilde enten vñ allerley fógel* [!] *fangen. || (S)o suit tormentyl in gůdē wyn / darna* [!] *suit korn off* || . . . [Endet Bl. 4b, Zeile 17—20:] *Die Krefits synt am besten im Mertz vnd Aprill / vñ || sunderlich als der Maent west / dan synt sy allerbest. || Gedruckt zů Cöllen für S. Lupus || by Johan van Aich.* || [Holzschnitt: personifizierte Sonne, die ihre Strahlen auf die Erde sendet] 4 fol. non num. 4°. Sign.: Aij. Blattkustoden.

Dieser seltene Neudruck des „Büchleins“, den ich in einem Miszellanband der Staats-, Kreis- und Stadtbibliothek zu Augsburg entdecken konnte, stammt aus der Presse des Johannes Aquensis, dessen sehr selten gewordene Drucke meist wie die seines Vaters Arnd von Aich (zwischen 1514 und 1530) das Kolophon „für S. Lupus“ (Kirche in der Trankgasse zu Köln) tragen. Zaretzky [1]) hat ihn nicht gekannt. Nach ihm fällt die Tätigkeit des Johannes von Aich in die Jahre zwischen 1530 und den Beginn der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts.

Diese Kölner Ausgabe des „Büchleins“, deren Titelblatt ich auf Tafel V wiedergebe, ist die bei weitem interessanteste, da sie mannigfache Änderungen gegenüber den anderen Neudrucken aufweist. Zunächst fällt der Dialekt des „Böchelgen“ stark auf, der durchaus ripuarisches Gepräge hat, allerdings mit einem ganz schwachen Einschlag ins Hochdeutsche (z. B. *tzo*, *tzyt*). Die ursprüngliche Einteilung in 27 numerierte Kapitel ist fallen gelassen. Die Kapitel des „Büchleins“ sind in anderer Reihenfolge abgedruckt, und es fehlt schließlich

---

[1]) Paul Heitz und Otto Zaretzky, Die Kölner Büchermarken bis Anfang des 17. Jahrhunderts. Straßburg 1898, S. XXIII.

das *schimpflich gleichnus der fisch.* Kapitel 9—11 des „Büchleins“, die Rezepte für den Vogelfang darstellen, sind an die erste Stelle gerückt worden. Die übrigen 24 Kapitel folgen dann in derselben Reihenfolge wie im „Büchlein“, jedoch ohne Kapitelnummern. Einige interessante ripuarische Dialektformen will ich hier anführen. Der Druck hat *flyegenswam*, wo das „Büchlein“ *mucken schaum* schreibt, was ich indessen schon in *mucken schwam* konjizierte, dann *campher*, *azin* (Essig), *slecken* (Schnecken), *echeltē würm die dat bloit sugē*, *beuer* (Biber), *olyg* (Öl), *solfer* (= Sulfur, Schwefel), *kemp* (Hanf), *saffer* (Saffran), *mostertz* (Mostrich, Senf) u. a. mehr. Das 15. Kapitel des „Büchleins“ hat im Kölner Druck folgenden Wortlaut: *Eyn sunderlich aeß tzo machen in eim yetlichen || maend bequem tzo fyschen. || In dem April vnd Meyen syn die krekelen seer gůt. Im || Braemaent synt ser gůt die klein blakeueren. Im Hew- || maent synt die sprinckhanē seer gůt. In der tzyt synt ouch || gůt gesoden krefftz dat für in den scheren is / vnd in dem || stertz al vngestoissen. Im herfftz syn gůt die weuel die im || pertz dreck louffen / brich die flögel vnd bein aff. ||*

Besonders wertvoll für die Zoologiehistorik ist, daß das ursprüngliche Verzeichnis *in was zeit im iar ein jeglicher visch am besten ist* nicht die oberrheinischen, sondern vielmehr die mittelfränkischen Fischnamen enthält. Ich drucke aus diesem Grunde die ganze Stelle hier ab:

[Bl. 4a, Zeile 19:] **Nu folgt herna** [!] **in wat tziden vam iair || ein jetlich fisch an sym besten is.** || *(I)Tem der Salm is im Aprill / Mey / vnd ein wyle || darna in sym aller bestē / vnd blyfft Salm bis na || Sāt Jacobs dag / darna heist man jn Laß / bis || vmb sent Andries dach / vnnd is am besten tuschen sent || Michaelis vnd sent Martyns misse. || Itē der Snoich is im Hewmaent aller best / aber ein alt || Snoich is altzyt gůt / behaluē wanner he dē röger guist. || Itē ein milcher vā einē Snoich off Carpē is altzyt besser || dan ein rögener / also ist ouch mit allen anderen fischen. || Item ein slie off louwe is am besten im Brachmaent. || Eyn Berß is altzyt gůt behaluen im Mey vnd Aprill. || Dye Bresem vñ Macrelen synt gůt im spurckel vñ mertz || Mülinck synt gůt im Mertz vnd Aprill. ||* [Bl. 4b:] *Ein Külinck is aller best tzo vnser lieuer Frauwenn || Liechtmissen / vnd vort gůt tzo dem Aprill. || Die Rötel is gut im Spuckel* [!] *vnd Mertz / vñ nymt || aff in dem Meye. || Die Vorren synt gůt im Sommer vnd Winter. || Die Grundelen syn gůt im Spurckel / Mertz vnnd || Aprill tzo Mey tzo / aber die jong Grundelen synt altzyt || gůt in der petercilien. || Eyn Blieck is allerbest in dem Herffst. || Die Sticheling syn gůt im Mertz vñ im beginne des / || Meies so syn sy voll / so sal men sy mit eyeren rüeren. || Die Ael syn gůt im Mey bys tzo vnser Frauwen He- || melfartz dage. || Eyn Lamprey is nummer besser dann in dem Meye. || Eyn Berlin is der Lampreyenn broder / is gůt vann || druitzehen missen tzo vnser*

Frauwen verkundung dage. || *Die Kreffts synt am besten im Mertz vnd Aprill / vñ* || *sunderlich als der Maent west / dan synt sy allerbest.* ||

Die Fischliste des „Büchleins" zählte außer dem Krebs im ganzen 26 Fischarten in folgender Reihenfolge auf: *Salm* (Lachs, daneben den *Selmling*, den jungen Lachs), *Schnôtfisch* (Hasel), *Vorhele* (Forelle), *Rúfolck* (Aalraupe), *Hecht*, *Karp*, *Slige* (Schleie), *Bersich* (Barsch), *Bresame* (Brachse), *Nase, Milling* (Elritze), *Kopte* und *Gropte* (Koppe), *Rottel* (Rotauge), *Furn* (Rotfeder), *Grundel* (Schmerle), *Blieckte* (Bitterling), *Kresse* (Grundling), *Stichenng* (Stichling), *Ell* (Aal), *Neúnog, Lampret, Berlin* (Bachneunauge), *Steinbeiß* (Steinpeitzger), *Laucke* (Laube, Uckelei), *Barbe* und *Esche.* Das Verzeichnis des Kölner „Bôchelgen" enthält dagegen nur (neben dem *Kreffts*) 17 Fischarten mit ihren mittelfränkischen Bezeichnungen: *Salm* (*Snoich* als junger Lachs), *Carpen*, *Slie* (Schleie), *Louwe* (Laube), *Berß* (Barsch), *Bresem* (Brachse), *Macrele* (Nase), *Mülinck* (Elritze), *Külinck* (Koppe), *Rôtel* (Rotauge), *Vorre* (Forelle), *Grundele* (Schmerle), *Blieck* (Bitterling), *Sticheling, Ael, Lamprey* und *Berlin.* Es fehlen also neun Fischarten in der Kôlner Ausgabe.

Alle diese Umstände und auch die schon oben im Abschnitt „Quellenkritisches" (auf Seite 17) vorgebrachten Kriterien sprechen wohl dafür, daß Johannes Aquensis das vlämische „Boecxken" zur Herausgabe seines „Bôchelgen" hat übersetzen lassen und jedenfalls nicht das „Büchlein" oder einen der süddeutschen Neudrucke zur Vorlage hatte.

Neblichs Ausgabe scheint einer Berner als Druckvorlage gedient zu haben:

> [Tit. (ungenau!):] *Ein wunder kunstryches Büchlin / wie man Fisch / Krebß vnd Vôgel fahen sol / mit gar vilbewerten Recepten / etc. Von vil erfarnen Weydlüten / und fischern / von nüwen zugericht / etc. Vnd auch hiebey / zu welcher zyt ein yeder fisch am besten ist.* [Holzschnitt: ein Fischer] *Gedruckt zu Bernn / by Mathia Apiario. MDLII.* || 14 fol. 8°. Sign.: Aii—Bvii.

Ein Exemplar befand sich nach Westwood und Satchell[1]) in Denisons Bibliothek. Ich konnte den Druck nirgends ausfindig machen[2]).

Um dieselbe Zeit erschien ein weiterer Neudruck des „Büchleins", den ich in der an älteren Schriften so reichen Ratsschulbibliothek

---

[1]) Westwood und Satchell, a. a. O. S. 46.

[2]) Von Ad. Fluri (Mathias Apiarius, der erste Buchdrucker Berns, 1537—1554. In: Neues Berner Taschenbuch auf das Jahr 1897, hrsg. von H. Türler, Bern 1896, S. 196—253) wird dieser Neudruck des „Büchleins" unter den Bienerschen Verlagswerken nicht mit angeführt.

zu Zwickau i. Sa. zuerst entdeckte (Sign.: $\frac{31.5.38}{10}$). Sein Titelblatt ist auf Tafel VI reproduziert (9 cm × 14 cm):

[Tit.:] *Eine schöne kunst / wie man || Vissch vnd vogel || fahen soll.* || [Holzschnitt: vier Personen, ein Fischer mit Hamen hinter einer Schüssel mit einem Fisch] ¶ *Des Durchleuchtigen Fürsten vnnd Herren || Herren Friderichs löblicher gedechtnuß / vnd || Hertzog Sigmunds Vischerey / mit vil bewer- || ten Recepten vñ puncten / wie man visch vnd || vögel fahen sol mit den henden / Reüsen / An- || geln / Hammen vnd Netzen.* || [Endet Bl. 8a:] ¶ *Gedruckt zu Nurnberg* [!] *durch || Herman Hamsing.* || 8 fol. non num. (fol. 8b leer). 8°. Sign.: Aij—Av.

Der Druck ist auf das Jahr 1553 oder 1554 zu datieren. Hermann Hamsing hat in diesen Jahren einige volkstümliche Schriften, z. B. von Hans Sachs und Heinrich Wirri, in Nürnberg gedruckt[1]).

Neben dem Druck Froschauers aus dem Jahre 1518 besitzt der Hamsingsche eine in Widmungsform gehaltene Vorrede eines Herausgebers, namens Jakob Kobel, in Heidelberg vom Jahre 1508. Diese Vorrede (von Bl. 1b—2a Zeile 4) hat folgenden Wortlaut:

(D)em wirdigen Hern Gůbrechten von || Bůseck Thumherrn zu Meyntz / mey || nem besundern gutē gůnner embeut || ich Jacop Kobel mein willig dienst zuuor. || Mir ist Wirdiger Herr / in kurtz verschienen ta || gen / von Johans Ritterßhofen / meinem gu- || ten gönner vñ freund / ytz Statschreiber zu der || Newenstat an der Harte[2]) / *ein kleines Tractet- || lein in xxvij. Capitel geteylt / darinn vil seltza- || mer künst Visch / Krebs vnd Vögel zu fahen || sind / der ich mich verwundert / Vnnd ob ihn || glauben zu zustellen were / bey nach verzweiff || elt. Fiel mir als bald in sin / des erwirdigen H. || N. Abt zu Limpurg*[3]) / *ewers vettern wonung / || hohen gebirg vnd tieff von thelern / mit grönē || lustigen angern / wyesen vnd durchrauschendē || bechlein / vberflůsiger gewild / vischen / krebsen || vnd vögeln geziert seind. Vnd so ihr itzund inn || die selb gegend mit wild fahunglust vnd freud || zu suchen geseliget seyt / Bin ich bewegt wor- || den / euch dises buchlein zu senden / die warheit || zu erlernen. Auch das allein*

[1]) Nach einer liebenswürdigen Mitteilung des Herrn Dr. Th. Hampe vom Germanischen Nationalmuseum in Nürnberg, das vier Schriften aus der Hamsingschen Offizin birgt. Einen weiteren Druck Hamsings führt H. Klemm (Beschreibender Katalog des bibliographischen Museums von H. Klemm. Dresden 1884, S. 368. Nr. 789) an. Nach J. F. Roth (Geschichte des Nürnbergischen Handels. III, Leipzig 1801, S. 61) hat er auch zu Schleusingen gedruckt. A. Kirchhoff erwähnt im „Archiv f. Gesch. d. deutschen Buchhandels" XV (1892), 55 einen Hermann Hamsing um 1556 als Besitzer eines Leipziger Bücherladens.

[2]) Neustadt a. d. Haardt (in der bayerischen Rheinpfalz).

[3]) Limburg a. d. Lahn.

zu notdurfft / aber || nicht zu vberflussiger üppigkeyt des wollusts || dardurch leyb vnd seel gekrencket wird / Visch || vnd Vögel gnugsam fahen mögt / Was euch || hierinn begegnet / bit ich mir nit vngeoffenba- || ret zu lassen / Darmit seyt Gott befolhen. Da- || tum zu Heydelberg. Anno domini M.D: vnd || viij. ||

Auf diese Widmung folgt *das Register diß gegenwertigen büchleins* (von Bl. 2a—3a Zeile 4). Dann erst sind die 27 Kapitel Köderrezepte abgedruckt. Die Liste des ursprünglichen „Büchleins" *in was zeit im iar ein jeglicher visch am besten ist* und das *schimpflich gleichnus der fisch* fehlen in der Hamsingschen Ausgabe. Auch ist Hamsings Druck — nach dem Froschauerschen des Jahres 1518 — die zweite bis jetzt bekannte deutsche Fischbuchausgabe, die auf dem Titelblatt den Namen eines Herzogs Friedrich und eines Herzogs Sigmund erwähnt, aus deren Schriften der Inhalt angeblich stammen soll. Ein anderes Fischbuch, aus späterer Zeit, das nochmals die beiden Fürsten auf dem Titelblatt als Autoren vorgibt, druckte Johann Lantzenberger — oder, da das Todesjahr dieses Druckers nicht genau feststeht, dessen Witwe Katharina Lantzenbergerin — zu Nürnberg 1612. Zu dem Text des „Büchleins" kommt dort allerdings noch der Inhalt des Mangoltschen „Fischbuches", auf dessen nähere Besprechung ich dann sofort eingehe.

Zunächst komme ich noch auf den in der Vorrede des Hamsingschen Druckes genannten Herausgeber zurück. Es ist der vielseitig gebildete Drucker und Verleger Jakob Kobel (auch Koebel, Kobelius, Kobilinus genannt), der in den sechziger Jahren des 15. Jahrhunderts zu Heidelberg geboren wurde. Nach humanistischen Studien in Heidelberg und besonders in Krakau lebte er bis gegen 1511 in Heidelberg, bis er dann Stadtschreiber zu Oppenheim a. Rhein wurde, wo er am 31. Januar 1533 sein rastlos tätiges Leben beschloß. Bereits 1492 gab er in Heidelberg die gleichzeitig mit Sebastian Brants Dichtung abgefaßte „Tischzucht" und auch die „Sibille wisag" heraus. Fast alle anderen Kobelschen Drucke stammen dann aus Oppenheim. Besonders gingen aus seiner Presse mathematische Schriften, z. B. die des Tübinger Mathematikers Johann Stöffler, hervor. Die nach und nach entstandenen Beziehungen zu Wernher von Themar, H. Virdung von Hasfurt, Wigand Wirt, Aquila, Nausea, Wimpfeling u. a. führten ihm deren Schriften zu. Er druckte indessen auch eigene Arbeiten, die vorwiegend dem Gebiete der Feldmessung gewidmet waren. Ebenso gab Kobel volkstümliche kleinere Schriften, wie Kalender, Praktiken und Prophezeiungen, heraus[1]). Mir ist es wahrscheinlich, daß er um

[1]) Über Kobels Leben und Wirken vgl. man den Artikel von Eisenhart in der „Allgemeinen deutschen Biographie" XVI (Leipzig 1882), 345—349. Ein Kobelscher

das Jahr 1508 den Kistlerschen oder Hupfuffschen Neudruck des Erfurter „Büchleins“ neu edierte. Er schreibt selbst nur in der Widmung, daß ihn *in kurtz verschienen tagen* sein Freund Rittershofen auf *ein kleines Tractetlein in xxvij. Capitel geteylt* aufmerksam gemacht habe. Ein Kobelscher Druck des ältesten deutschen Fischbüchleins ist mir indessen bis jetzt vollständig unbekannt und hat sich trotz peinlicher Nachforschungen in der Literatur und in Bibliotheken nicht auffinden lassen. In der Kobel-Bibliographie von Roth[1]), der übrigens vollständig andere biographische Notizen über Kobel gibt[2]), ist er auch nicht verzeichnet.

Der zeitlich späteste Neudruck des alten „Büchleins“ stammt wohl aus der Berner Presse eines in der Buchdruckergeschichte unbekannten Benedikt Ulman. Ich verdanke die Mitteilung von der Existenz dieses Unikums der Liebenswürdigkeit des Herrn Prof. Dr. von Mülinen, Oberbibliothekar der Berner Stadtbibliothek, der den Druck letzthin in einem Katalog des römischen Antiquars C. Lang angeboten fand. Leider ist ihm, wie er mir Anfang Februar 1916 schrieb, der Langsche Katalog (?? No. XXV. Incunables et livres à figures du XVIe siècle) nicht mehr zur Hand, so daß er mir nur folgende ungenügende Beschreibung geben konnte:

[Tit. (unvollständig):] *Viel fisch zu fohen mit den händen ... Bendicht Ulman 1566.*

Herr Graf von Mülinen hat sich sofort mit Lang in Rom in Verbindung gesetzt, um mir das Exemplar zu verschaffen. Die genaue Beschreibung hoffe ich noch im „Nachtrag“ zu bringen. Das Berliner Auskunftsbureau hat sogleich eine Umfrage nach dem Druck veranstaltet. Es konnte vorläufig bei besonders in der Buchdruckergeschichte bewanderten Herren nichts über den Drucker Ulman in Erfahrung bringen.

Während ich alle zehn von mir zunächst angeführten Neuausgaben des „Büchleins“ zeitlich bestimmen kann, sind mir noch zwei vollständig kolophonlose Drucke bekannt.

Auf den einen hat zuerst Sandler[3]) aufmerksam gemacht, allerdings in ungenügender Weise und ohne die Bibliothek anzuführen, aus der er das Exemplar benutzt hat.

Neudruck des „Büchleins“ findet sich weder an dieser Stelle noch in der von Eisenhart angegebenen weiteren Literatur, die ich daraufhin nachschlug.

[1]) F. W. E. Roth, Die Buchdruckerei des Jakob Köbel, Stadtschreibers zu Oppenheim, und ihre Erzeugnisse. Ein Beitrag zur Bibliographie des XVI. Jahrhunderts. Leipzig 1889 = Beihefte zum Zentralblatt für Bibliothekswesen I, 4.

[2]) ebd. S. 4: Bereits vor 1496 als Stadtschreiber in Oppenheim. Er legte 1502 in Oppenheim eine Offizin an, aus der im Jahre 1503 der erste Druck hervorging. — Unsere Vorrede ist aber doch „datum zu Heydelberg Anno domini 1508“!

[3]) Sandler, a. a. O. S. 413.

Ich erhielt ein Exemplar in letzter Stunde aus der Münchener Hof- und Staatsbibliothek (Sign.: Oecon. 611[u]):

[Tit.:] *Wie man Aller* || *lay Fisch fahen soll / Auch* || *Entenn vnnd Vôgel mit den hånden* || *ergreyffen kan / etliche gůtte stück-* || *lein / die da Probiert seind /* || *vnnd vor nye er-* || *faren.* || [Holzschnitt: zwei ins Komische verzerrte Vögel, kreuzweise angeordnet] [Bl. 1b leer] [Bl. 2a:] *Wie man Aller* || *lay Fisch fahen soll / Auch* || *Entenn vnnd Vôgel mit den hån* || *den ergreyffen kan* || *Das erst Capitel.* || *(W)Ilt du Fisch* || *mit den henden fahenn /* || *So nim̄ ain lot gaffran* [!] / || *ain lot waytzen meel / ain lot schmaltz von* || *aim Rayger /* ... [Endet Bl. 6b in einem sog. Trichter, Zeile 5—15:] *Das sechzehend Capitel.* || *Albertus Magnus der natürlich May* || *ster / Schreybt inn seinem haymlichenn* || *Büch ain Recept / wie man vil fisch* || *fahen soll. Nym̄ ain wenig ro-* || *sen / ain wenig senff / vnnd* || *ain füß von ainem Wi-* || *selein / legs inn ain* || *netz / So fah-* || *est du vil* || *Fisch.* ||

Ein Impressum fehlt diesem Druck, der, nach dem Charakter der Typen zu urteilen, vielleicht in das zweite oder dritte Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts zu datieren ist. Wie man aus den Wortformen der obigen bibliographischen Beschreibung ersieht, kommt wahrscheinlich ein bayerischer Drucker in Betracht.

Diese undatierte Ausgabe ist übrigens die unvollständigste, die von dem „Büchlein" je herauskam. Sie enthält nur 16 Kapitel Köderrezepte, und zwar sind es die Kapitel 1—10, 14, 19, 22, 23, 25 und 26 des ursprünglichen „Büchleins". Die Liste *in was zeit im iar ein jeglicher visch am besten ist* und das *schimpflich gleichnus der fisch* ist ebenfalls nicht mit abgedruckt.

Den anderen vollständig kolophonlosen Druck bewahrt die Göttinger Universitätsbibliothek (Sign.: Oec. 123a). Sein Titelblatt ist auf Tafel VII, rechts, in natürlicher Größe (8,5 cm × 13,5 cm) abgebildet:

[Tit.:] *XXVII.* || *Neüwer vnd Bewårter Recept* || *Fisch vnd vôgel zu fahen.* ||

Mit den { *Henden.* || *Reüsen.* || *Anglen.* || *Hammen.* || *Netzen.* || }

[2 Holzschnitte: ein Krebs, zwei Fische im Wasser] [Endet Bl. 7b:] *Also fahest du* || *sy mit den henden.* || [Bl. 8b: Holzschnitt: ein großes Wappen] 8 fol. non num. (fol. 1b und 8a leer). 8°. Sign.: Aij—Av.

Diese Ausgabe unterscheidet sich von den anderen dadurch, daß sie auf Bl. 2a—2b ein *Register diß bůchlins* besitzt, wie nur Froschauers und Hamsings Druck. Der Charakter der Typen läßt noch auf die erste

Hälfte des 16. Jahrhunderts schließen. Auch die Tübinger Universitätsbibliothek besitzt ein Exemplar (Sign.: Ek 436). Ihr Katalog datiert es allerdings erst auf die Mitte des 16. Jahrhunderts.

Die letztere vollständig kolophonlose Ausgabe führen Westwood und Satchell nicht an, wohl aber eine andere mit demselben Titel: sine loco et typographo vom Jahre 1580[1]). Das Auskunftsbureau konnte mir diesen Druck nicht nachweisen. Es scheint mir, daß damit der vorige kolophonlose Druck gemeint ist. Woher hätten aber dann die beiden Autoren die Jahreszahl „1580“?

III. Die Bedeutung des „Büchleins“ für die spätere Fischbuch-Literatur.

Das „Fischbuch“ Gregor Mangolts vom Jahre 1557 und dessen Neudrucke.

Aufnahme fand der gesamte Inhalt des „Büchleins“ in das jetzt äußerst seltene „Fischbůch“ von Gregor Mangolt aus dem Jahre 1557, das später öfters nachgedruckt wurde.

Gregor Mangolt (1498 bis nach 1576), der ein recht wechselreiches Leben als Prediger, Buchdrucker und zuletzt als Buchhändler geführt hat[2]), schrieb in der Mitte der fünfziger Jahre des 16. Jahrhunderts[3]) ein „Fischbuch“, das besonders die Fische des Bodensees behandelt. Im Jahre 1557 bat sich Conrad Gesner (1516—1565), der bekannte Züricher Renaissancezoologe, das Büchlein zur Einsicht aus[4]). Dessen Vetter, Andreas Gesner, brachte dann in demselben Jahre das Manuskript ohne Mangolts Vorwissen und offenbar gegen dessen Willen zum Abdruck, indem er dem Mangoltschen Texte zwölf Holzschnitte, die verschiedene Fische darstellen, nebst den Versen aus einem Kalender des Jacob Ruoff hinzufügte. Als Honorar überreichte der Buchdrucker dem erstaunten Verfasser „etlich exemplar zu vererung“.

Mangolt hat selbst die merkwürdige Geschichte der unfreiwilligen Drucklegung seines „Fischbuches“ in dem jetzt auf der Zentralbibliothek zu Zürich (Sign.: **Simmler 425**) aufbewahrten Manuskript mitgeteilt[5]). Er schreibt dort am Schluß:

---

[1]) Westwood und Satchell, a. a. O. S. 46.

[2]) Über Mangolts Leben vgl. Ph. Ruppert, Konstanzer geschichtliche Beiträge. Heft 5, Konstanz 1899, S. 57—69 und 104—106.

[3]) Nach G. E. von Haller (Bibliothek der Schweizer-Geschichte. IV. Teil, Bern 1786, S. 468) schrieb Mangolt im Jahre 1548 sein Fischbuch.

[4]) H. M. Kottinger, Jacob Ruffs Etter Heini uss dem Schwizerland. Quedlinburg und Leipzig 1847, S. XXVIII (= Bibl. d. ges. deutschen Nationallit. 14), gibt Gesner direkt als Herausgeber an.

[5]) Das Manuskript des Mangoltschen „Fischbuches“ stammt aus der Züricher Stadtbibliothek, die seit Anfang 1916 mit der Kantonalbibliothek zur „Zentralbibliothek“ vereinigt worden ist.

Als ich nun dises Fischbüchle aller gstalt wie ietz gelesen gestelt und gschriben hatt, || kam vff ein zyt zů mir Doctor Conrat Geßner, || der bat mich im ze vergunnen das er das heim nemen vnd überlesen möchte, || des ich mich gar nit beschwert. || Der gab es sinem Vetter Herr Andreen Geßnern dem truckerhern. Der verendert alle ordnung, || deth hinzů die contrafacturen der fischen, || wie die nüwlich nebent die Laßbrieff truckt waren sampt den sprüchen, so Jacob Ruoff darzů gmacht hatt, || das aber nit allerding zur sach dienet. Als nun die büechle truckt waren, schickt er mir etlich exemplar zu vererung, || ab den ich mich nit gnůg verwundren kund, dann es mir nie in min hertz kummen was das es getruckt sölt werden, || will geschwigen das ichs geheißen oder bewilget sölt haben.

Je ein Exemplar des MANGOLTschen „Fischbuches" konnte ich in der Züricher Zentralbibliothek (Sign.: VI, 326. 2), in der Münchener Hof- und Staatsbibliothek (Sign.: Zool. 348) und in der Erlanger Universitätsbibliothek (Sign.: Trew E* 439) auffinden[1]):

[Tit.:] *Fischbůch || Von der natur || vnd eigenschafft der vischē / || insonderheit deren so gefangen werdend im || Bodensee / vnd gemeinlich auch in anderen se- || en vnd wasseren / durch den wolgeleerten ||* **Gregorium Mangolt** *beschribē / || vormals nie ge- || sähen. || Item ein ander bůchlin / wie man visch vnd || vögel fahen sölle / mit dreyssig* [!] *neüwen vnnd || bewärten Recepten. Auch zu was zey || ten im gantzen jar ein yeder || visch am besten || sye. || Genes. 1. || Fruchtbarend vnd meerend eüch / vnd erfüllend || das wasser deß Meers. ||* [Am Ende:] *Getruckt zů Zürych.* || 70 SS. (S. 2 leer). 8⁰. Sign.: Aij-Eiij.

Nach einer kurzen *Vorred* wird die *natur vnd eigenschafft der vischen in gemein,* der *leych vnd geburt der vischen*, die größere oder geringere Schädlichkeit mancher Fischarten und die Zubereitung der Fische in der Küche beschrieben, alles vom Standpunkte der vier Komplexionen aus. Den größten Teil des Fischbuches nimmt die Beschreibung von *yedem gschlächt / der vischen deß Bodensees* ein. Es sind ungefähr 28 Bodenseefische mit ihren Volksnamen, die sich mit Hilfe der eingedruckten 12 Holzschnitte ziemlich gut deuten lassen. C. TH. VON SIEBOLD[2]) hat bereits darauf hingewiesen, daß MANGOLTS Beobachtungen sehr zuverlässig sind. Darauf folgt von S. 44 ab *Das Annder || bůchlin / wie man visch vnd || vögel mit den händen vnnd auch sunst || fahen sölle / mitsampt dreyssig || neüwen vnd bewärten || Recepten.* Zunächst kommen

[1]) Im Antiquariatskatalog Nr. 35 (S. 563, Nr. 7451) von JAQUES ROSENTHAL in München wird dieser Erstdruck vom Jahre 1557 als „sehr kostbar und höchst selten" für 75 Mark angeboten. Als Druckjahr ist dort fälschlicherweise „ca. 1525" [sic!] angegeben.

[2]) VON SIEBOLD, a. a. O. S. 31 und 309.

drei Kapitel: *Vom visch fahen,* dann *Wie man mit kisten vnd keffigen / welche die hoch Teütschen ouch reüschen neñend / visch fahet* und endlich *Wie man mit anglen vnd hacken visch fahen môge.* Diese drei Kapitel sind wörtliche Stellen aus der im Jahre 1493 zuerst gedruckten ältesten deutschen Übersetzung des „Opus ruralium commodorum“ des Petrus de Crescentiis († 1310), das vorher 1471 in Augsburg und dann in Löwen (Belgien) lateinisch erschienen war[1]. Von S. 51 ab endlich *Volgēd dreyssig neüwer vñ bewârter Recept / wie man visch vnd vôgel mit den hânden vnd auch sunst fahen sôlle.* Kapitel 1—3 sind von MANGOLT eingefügt[2]. Die übrigen 27 Kapitel, die Liste *in was zeyt im jar vnd monat ein yetlicher visch am besten sye* und das *Schimpffliche gleychnuß der vischen* sind ein wörtlicher Abdruck des ältesten deutschen Fischbüchleins vom Jahre 1498.

[1]) Der erste lateinische Druck stammt aus der Augsburger Presse des JOHANNES SCHÜSSLER vom 16. Februar 1471 (nach E. VOULLIÉME, Die Inkunabeln der Kgl. Bibliothek und der anderen Berliner Sammlungen, Leipzig 1906, S. 5, Nr. 53, und O. GÜNTHER, Die Wiegendrucke der Leipziger Sammlungen und der Herzoglichen Bibliothek in Altenburg, Leipzig 1909, S. 6, Nr. 91, je ein Exemplar in Berlin und Leipzig). JOHANN VON PADERBORN (von Westfalen, 1474—1496) in Löwen druckte dann in den folgenden drei Jahren drei lateinische Ausgaben. Ich benutzte in der Dresdener Kgl. Bibliothek (Sign.: Oec. A 7) eine Löwener Ausgabe von ? 1473 (Endet: „... nouissime impressum ē. in domo ‖ Johannis de westfalia. Alma ac florentissima in vniuersitate Louaniēsi. ‖“). Die erste italienische Übersetzung, Florenz 1478, hatte den Titel „Il libro della agricoltura“. Die erste französische Übersetzung erschien 1486 in Paris bei ANTOINE VÉRARD: „Le liure des prouffits champestres et ruraulx“. Über die seit dem Jahre 1493 erschienenen deutschen Übersetzungen des „Opus ruralium commodorum“ vgl. L. CHOULANT, Botanische und anatomische Abbildungen des Mittelalters. X. Petrus de Crescentiis. NAUMANNS Archiv für die zeichnenden Künste III (1857), 281—286. Dort fehlt noch eine in der Lübeckischen Stadtbibliothek (Sign.: Agric. 4° 4065) befindliche frühe deutsche Übersetzung des 10. Buches des „Opus ruralium commodorum“ unter dem Titel „(W)Aidwergk“ (sine nota. 20 fol. non num. 4°. Sign.: Aij-Eiij.), die vielleicht identisch ist mit der von WESTWOOD und SATCHELL (a. a. O. S. 216) angeführten Ausgabe: Augsburg, H. Stainer, ca. 1525. — Mir stand nur eine deutsche Ausgabe vom Jahre 1518 zur Verfügung: [Tit.:] (P)Etrus de Crescentiis. Von dem ‖ nutz der ding die in âckeren gebuwt werdē ... [Am Ende:] Gedruckt zů Straßburg durch Joannē ‖ Schott / in verleg vñ expenß der für- ‖ sichtigen Joannis knoblauch [!] / vnnd ‖ Pauli Gôtz / vñ vollendt am freytag ‖ vor Inuocauit. Anno Christi. M. ‖ CCCCC.Xviij. jar. ‖ X. Buch, Kap. 36—38, S. CLVIII a — CLIX a stellenweise. (Dresden, Kgl. Bibl.: Oec. A 11.)

[2]) Ich drucke diese drei Kapitel hier ab:

I. ‖

Ein neüw Recept daruonn die visch toll ‖ werdend / daß sy das weiß übersich kee- ‖ rend / vnd selber an das land ‖ farend.
Nim̄ ein halb lot oder xvj. Cocle / ein halb lot Fenckel / Dillsaamen etwas weniger dann deren zweyen / stoß sy zůsamen: darnach nim̄ vngeschmeltzt schäffin vnschlit als groß ein ey ist / vnd ein halbe eyerschalen voll honig mit einem vierdung faul schâffin kâß stoß oder meng es durch einanderē / thů auch ein wenig gampfer darzů / so wirt es ein

Einen Züricher Druck aus dem Jahre 1598, ohne Angabe der Offizin, zeigen Westwood und Satchell [1]) an. Das Auskunftsbureau konnte ihn nicht nachweisen. Wahrscheinlich ist damit der undatierte Mangoltsche Druck vom Jahre 1557 gemeint.

Es erschien dann im Jahre 1578 zu Straßburg die erste Neuausgabe des Mangoltschen Fischbuches:

[Tit.:] [Roter Druck] *Fischbůchlin / || von der Natur vnd ei- ||* [schwarz] *genschafft der Fischen. || Item / ||* [rot] *Wie man Fisch vnd Vögel* [schwarz] *fahen sol. Zů welcher zeit || auch jeder Visch am || besten sey.* || [Holzschnitt: zwei Fische] [rot] *Getruckt zů Straßburg bei || Christian Můller.* || [schwarz] *1578.* || 32 fol. non num. (fol. 1 b und 32 b leer). 8°. Sign.: Aij—Dv.

Je ein Exemplar befindet sich in der Erlanger Universitätsbibliothek (Sign.: Trew E* 438) und im Britischen Museum (Sign.: 957. i. 39. (2.)) [2]).

Zusammen mit einer Beschreibung der Essigdarstellung erschien 1591 ein zweiter Neudruck des Mangoltschen Fischbuches. Die Beschreibung dieses in der Berliner Königlichen Bibliothek (Sign.: Lo

teiglī / darauß mach kügelin als die Cocle gewäsen sind / vñ wirffs hinyn: so sy anfahend blitzen / bedeüt daß sy das aaß geessen [!] *habend: wart demnach nur ein halbe stund / so farend sy selber an das land / vnnd keerend das weiß übersich / so ländest du sy mitt eim hämlin. So der überig teig hart wirt / so weick jn wider mit gebranntnem oder sunst starckem weyn / so du jn brauchen wilt.*

II. ||

Wie man mit lábendigem kalch / vnnd || namlich in still stehnden wasseren / || visch fahen móge. || *Zwen menschē ziehend ein sack mit kalch hin vnd hår in dem wasser stercklich / so werdend die visch all blind / vnd kommend auff das wasser / daß man sy mit den hånden fahen mag.*

III. ||

Ein schóns stücklin kråbs zefahen. || *Beyß laub* [!] *Laubfrösch in Compst obrůe oder Solper* [rheinisch = Salzbrühe] *drey tage / da zů samlend sich die Kråbs.*

Die Herkunft von Kapitel 1 und 3 ist mir noch problematisch. Das 2. Kapitel stammt aus dem „Opus ruralium commodorum“ des Petrus de Crescentiis. In der mir zugänglichen Löwener lateinischen Ausgabe (? 1473) steht lib. X [p. 361 β]: *Calce viva capiuntur pisces. si ipsa ponatur in sacco. et in aqua maxime stante. in parvo loco indusa. Hic saccus a duobus per totam aquam fortiter agitetur. ex hoc omnes pisces quasi ceci venient in superficiem aquae, ac manibus facile capientur.* Mangolt hat wohl die deutsche Übersetzung benutzt, wo es (Straßburg 1518, S. CLIX α β) heißt: *Mit lebendem kalck fahet man also fisch / vnnd namlich in stöndē wassern. Zwen mēschen zyehen ein sack kalck hyn vnd her in dē wasser stercklich / so werdē die fisch all blind vnd kom̄en vff das wasser / dz man sye mit den hånden mag fahen.*

[1]) Westwood und Satchell, a. a. O. S. 46.

[2]) Dultz und Co., München (Antiquariatskatalog XV, Nr. 65), bieten den Druck für 68 Mark an; im Ermäßigungskatalog (Ant.-Kat. XVII, Nr. 45) jetzt für 45 Mark.

19600. Ex Bibliotheca Ministerii Cellensi) von mir aufgefundenen Druckes lautet:

[Tit.:] [Roter Druck] *Fischbůchlin* / || *von natur vnd eigen* || [schwarz] *schafft der Fischen.* || *Item* / || [rot] *Wie man Fisch vnd Vógel fah-* || [schwarz] *hen sol. Zu welcher zeit auch je-* || *der Fisch am besten sein* [!]. || *Auch kurtzer Bericht wie man guten* || *Essig machen soll aus Wein* || *vnd Bier* / *etc.* || [Holzschnitt: zwei Fische] [Am Ende:] *Gedruckt zu Magdeburgk* / || *Anno 1591.* || 35 fol. non. num. (fol. 1b leer). 8°. Sign.: Aij—Eiij.

Aus dem letzten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts ist uns ein dritter Neudruck erhalten geblieben, den ich in der Kgl. Hof- und Staatsbibliothek zu München (Sign.: Zool. 158) auffand:

[Tit.:] [rot] *Fischbůchlin* / || [schwarz] *Von Natur vnnd Eigenschafft der Fischen.* || [rot] *Item* / || *Wie man Fisch vnd Vógel* [schwarz] *fahen sol. Zu welcher zeit auch jeder* || *Visch am besten sey.* || [Holzschnitt: zwei Fische, wie in der Ausgabe Straßburg 1578] *Zu Cőllen* / *Bey Heinrich Nettessem* / || *in Margarden Gassen.* || [Bl. 1b: Holzschnitt, zwei Fische mit nicht deutbaren, schriftähnlichen Zeichen, darüber sechs Vögel, von denen sich vier schnäbeln] [Bl. 2a:] *Von der Natur vnd eigenschafft* || *der Vischen in gemeyn.* || ... [Bl. 19a:] *Das ander Bůchlin* / *wie* || *man Fisch vnd Vógel mit den hånden* || *den vnd auch sonst fahen solle* / *mit* || *sampt dreyssig newen bewer-* || *ten Recepten.* || ... [Bl. 22b:] *Folgen dreissig newer vnd bewer-* || *ter Recept* / ...] [Endet Bl. 32a, Zeile 19—21:] *Kråß ein todten-* || *graber.* || *ENDE.* || 32 fol. non. num. (fol. 32b leer). 8°. Sign.: Aij—Dv. Blattkustoden.

Der wenig bekannte Drucker Heinrich Nettesheim (auch Nettessem) druckte, wie mit großer Liebenswürdigkeit Herr Dr. Zaretzky von der Kölner Stadtbibliothek mir brieflich mitteilt, in Köln in der Mariengartengasse in den Jahren 1586—1596, hauptsächlich historische Relationen und Zeitungen [1]).

Eine vierte Ausgabe des „Fischbuches“ verlegte Jacob Singe zu Erfurt im Jahre 1610:

[Tit.:] [schwarz] *F* [rot] *Isch-* || *bůchlein: Von Na-* || [schwarz] *tur Art vnd Eigen-* || *schafft der Fischen* || *in gemein.* || [rot] *Item* / *Wie man Fisch vnd* || *Vógel mit den Hånden* / *vnd* || [schwarz] *auch sonst fahen solle* / *mit sampt* || *dreißig newen bewerten Rece-* || *pten. Vnd zu welcher Zeit* || *auch jeder Fisch am* || *besten sey.* || [Holzschnitt: ein Fisch] [rot] *Gedruckt zu Erffordt* / *bey Jacob* || [schwarz] *Singe* /

[1]) Vgl. auch P. Heitz und O. Zaretzky, Die Kölner Büchermarken, S. XXXVI. — v. Siebold (a. a. O. S. 31, Anm.) hat diesen Druck gekannt, schreibt aber fälschlicherweise „Nettessen“.

1610. ‖ [Titel in Barockumrahmung] 32 fol. non. num. (fol. 1 b und und 32 b leer). 8°. Sign.: Aij—Dv.

Ich benutzte ein Exemplar der Universitätsbibliothek zu Göttingen (Sign.: Oec. 123 a).

Der von Westwood und Satchell [1]) verzeichnete Nürnberger Druck von Johann Lantzenberger aus dem Jahre 1612 war bisher in keiner deutschen Bibliothek auffindbar:

[Tit. (ungenau!):] *Gewise vnd bewerthe Künste wie man Fisch vnd Vögel fahen sol, alles auß der Durch leuchtigsten Fürsten vnnd Herren, Herrn Friderichs löblicher gedechtnuß vnd Hertzog Sigmunds Fischerey. Item, von der Natur vnnd eigenschafft vieler Fisch. Auch zu welcher zeit sie am besten seyn. etc. Nürnberg (Joh. Lantzenberger) 1612.* ‖ s. pp. 8°. Sign.: Aij—Dv.

Das Britische Museum besitzt ein Exemplar dieser Ausgabe (Sign.: 7908. a. 26). Sein Katalog [2]), den ich im Berliner Auskunftsbureau der Deutschen Bibliotheken benutzen konnte, hat dazu die nach zwei Seiten hin falsche Bemerkung: „This is the second part [!] of an anonymous work published in 1578 [!], intitled «Fischbüchlin . . .»" Eine Richtigstellung ist wohl überflüssig. In dem Druck scheint der Text des „Büchleins" an erster Stelle zu stehen.

In der Berliner Kgl. Bibliothek ist weiterhin als sechster Neudruck eine Straßburger Ausgabe vom Jahre 1629 vorhanden (Sign.: Nu 4619, 4):

[Tit.:] *Ein schön New ‖ Fischbüchlin / ‖ Von der Natur vnnd ‖ eygenschafft der Fischen. ‖ Item / ‖ Wie man Fisch vnnd ‖ Vögel fahen soll. Zu welcher ‖ Zeit auch ein jeder Fisch am ‖ besten sey.* ‖ [Holzschnitt: zwei Fische] [Bl. 32 a:] *Gedruckt zu Straßburg / bey ‖ Marx von der Heyden / am Korn- ‖ marckt / 1629.* ‖ [Endet Bl. 32 b:] *Gedruckt zu Straßburg ‖ am Kornmarckt.* ‖ 32 fol. non num. (fol. 1 b leer). 8°. Sign.: Aij—Dv.

Aus der Mitte des 17. Jahrhunderts scheinen zwei andere kolophonlose Ausgaben des Mangoltschen Fischbuches zu stammen:

Die erste:

[Tit.:] *Fischbuch ‖ Von der Natur vnd ‖ Eigendschafft der Fischen / insonderheit ‖ deren so gefangen werden im Bodensee / vnd ‖ gemeinlich auch in andern Seen vnd Wassern / ‖ durch den wolgelehrten Gregorium Mangolt ‖ beschrieben / vormals nie ‖ gesehen* ‖ [Holzschnitt: vier Fischer bei ihrer Tätigkeit] *Item / ein ander Büchlein / wie man ‖ Fisch vnd Vogel fahen solle / mit dreissig ‖ newen*

[1]) Westwood und Satchell, a. a. O. S. 47.

[2]) British Museum. Catalogue of printed books. Kreander-Kznac, London 1890, p. 183. — Das Format ist dort übrigens als 16° angegeben.

vnd bewerten Recepten. Auch zu was zei- || ten im gantzen Jahr ein jeder Fisch am || besten sey. || 62 SS. S. 63 und 64 unbezeichnet (S. 2 und 64 leer). 8°. Sign.: Aij—Dv.

Ein Exemplar befindet sich in der Göttinger Universitätsbibliothek (Sign.: an Technol. II. 7221).

Die andere:

[Tit.:] *Fischbuch || Von der Natur vnd || Eygenschafft der Fischen Insonder- || heit deren so gefangen werden im Bodensee / || vnd gemeinlich auch in andern Seen vnd Was- || sern / Durch den wolgelehrten Gregorium Man- || golt beschrieben / vormals nie gesehen.* [Holzschnitt: vier Fischer bei ihrer Tätigkeit] *Item / ein ander Büchlein / wie man || Fisch vnd Vogel fahen solle / mit dreissig || newen vnd bewehrten Recepten. Auch zu was || Zeiten im gantzen Jahr ein jeder Fisch am || besten sey. || Jetzo auffs newe gedruckt.* || [Ort und Jahr scheinen beim Göttinger Exemplar weggeschnitten zu sein.] 62 SS. S. 63 und 64 unbezeichnet (S. 2 und 64 leer). 8°. Sign.: Aij—Dv.

Ich benutzte nur ein Exemplar der Göttinger Universitätsbibliothek (Sig.: Oec. 123a).

Vor einem Jahrzehnt besorgte endlich Joh. Meyer einen — allerdings schwer zugänglichen — Neudruck des ursprünglichen „Fischbuches“ mit einem recht lückenhaften „Glossar“ [1]). Der Herausgeber hat aber weder die Abhängigkeit des zweiten Teiles, noch die von mir angeführten zahlreichen Neudrucke des Mangoltschen „Fischbuches“ nachgewiesen, sondern lediglich den Druck ediert.

„Das edle Fischbüchlein“ eines Anonymus von ca. 1660 und dessen erweiterte Neuauflage zu Nürnberg 1758 als „Wohlbewährte Fischgeheimnüsse“.

Der Text des Mangoltschen Fischbuches — also damit auch der Inhalt des ältesten deutschen Fischbüchleins überhaupt — wurde dann in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, gegen 1660, von einem anonymen Be-

[1]) Gregor Mangolts Fischbuch. Zürich gedruckt von Andreas und Jakob Gessner 1557. Neudruck besorgt von Johannes Meyer. In: Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Heft 45, Frauenfeld 1905, S. 119—185. — Meyer behauptet in seiner nur allzu kurzen Einleitung fälschlicherweise, daß Gesner in der Vorrede zum „Historiae animalium liber IIII. qui est de piscium et aquatilium animantium natura“ (Tiguri 1558) Mangolts Fischbuch erwähne. Das dort angeführte Buch sind aber die von Gesner selbst geschriebenen und 1556 in Zürich erschienenen selteneren „De piscibus et aquatilibus omnibus libelli III. novi“ (Dresden, Königl. Bibl.: Zool. 914).

arbeiter in „Das edle Fisch-Bůchlein“ als zweiter Teil herübergenommen.

Die Beschreibung dieses seinerzeit recht verbreitet gewesenen Fischbuches lautet:

[Tit.:] [schwarz] *Das edle* || [rot] *Fisch-Bůchlein* / || [schwarz] *Das ist:* || [rot] *Ein sehr nůtzlicher Bericht* / *von* || *der Fischerey ůberaus grosser Nutzbar-* || *keit; von der Fische Natur und Eigenschafft;* || [schwarz] *item* / *wie sie bequemlich zu fahen* / *und zu wel-* || *cher Zeit man sie am besten halte* / *und* || *von anderm mehr derglei-* || *chen.* || [Holzschnitt: angelnder Fischer] [rot] *Gantz neu an Tag gegeben.* || [Endet S. 192:] *Zu finden in Nůrnberg* / *bey Johann Andreas Endter* / || *und Wolffgang deß Jůngern Sel. Erben.* || 189 bezeichnete Seiten (S. 2 leer) und drei unbezeichnete Seiten Register (nach neun Zeilen Text von S. 189 an). 8°. Sign.: Aij—Mv.[1]).

Der Wolfenbütteler Bibliothekskatalog datiert den Druck auf etwa 1660, was mir wahrscheinlicher ist als die Angabe „1700?“ des „Catalogue of printed books“ des Britischen Museums.

Der erste Teil des „edlen Fischbüchleins“ enthält praktische Regeln für einen Teichwirt. Ein großer Teil des Textes stammt, wie ich bereits im „Neuen Archiv für Sächsische Geschichte und Altertumskunde“ vor kurzem nachgewiesen habe[2]), aus dem Fischereikapitel der Dresdener Handschrift **R 5 m**, der sogenannten „Haushaltung in Vorwerken“, einem landwirtschaftlichen Lehrbuch aus der Zeit des Kurfürsten August von Sachsen[3]). Im übrigen sind überhaupt erst fünfzehn Kapitel des ältesten deutschen Fischbüchleins zum Teil wörtlich von dem Schreiber der „Haushaltung“ unter „allerlei fürnehme bewerte stück zur fischerei gehörig“ aufgenommen worden.

Höchstwahrscheinlich hat aber der Herausgeber des „edlen Fischbüchleins“ nicht unmittelbar aus der handschriftlichen „Haushaltung in Vorwerken“ geschöpft, sondern erst wieder aus dem 16. Buch der „Oeconomia ruralis et domestica“ (Wittenberg 1593—1599) des Johannes Coler, der bestimmt die Dresdener Handschrift benutzt hat.

[1]) Exemplare in Berlin (Sign.: Oy 26564), Darmstadt (Sign.: R 1698/500), Göttingen (Sign.: Oec. 123a), München (Sign.: Oec. 611), Wolfenbüttel (Sig. 697 Qu N. 8° (3)). Das Britische Museum besitzt nach der Angabe des „Catalogue of printed books“ (Filace-Fisgrave, 1887, p. 139) ebenfalls diesen Druck (Sign.: 1256. a. 4.).

[2]) Rudolph Zaunick, Zum Fischereikapitel der „Haushaltung in Vorwerken“. Neues Archiv für Sächsische Geschichte und Altertumskunde XXXVI (1915), 356—360.

[3]) Haushaltung in Vorwerken. Ein landwirtschaftliches Lehrbuch aus der Zeit des Kurfürsten August von Sachsen. Nach den Handschriften herausgegeben von H. Ermisch und R. Wuttke. Leipzig 1910, S. 177—206 = Schriften der Königl. Sächs. Kommission für Geschichte XIX.

Ich komme gegen den Schluß meiner Arbeit noch ausführlicher auf die Abhängigkeit Colers von der „Haushaltung in Vorwerken“ und vom ältesten deutschen Fischbüchlein zurück.

Es folgt als zweiter Teil im „edlen Fischbüchlein“ von Seite 139 bis 176: *Ein anders kurtz-gefastes || Fisch-Büchlein / || so vor hundert Jahren heraus || gewest / und diesem ersten gantz beyzufü- || gen beliebt hat / in Hoffnung / der günstige || Leser werde es ihme auch nicht lassen || zuwider seyn.* || Dieser Teil ist ein Abdruck des Mangoltschen Fischbuches.

Neben dem soeben angeführten Druck des „edlen Fischbüchleins“ gibt es noch einen zweiten, jedoch ohne Ort, Jahreszahl und Drucker:

> [Tit.:] [schwarz] *Das edle* [rot] *Fisch-Büchlein /* || [schwarz] *Das ist:* || *Ein sehr nützlicher Bericht* || [rot] *Von der Fischerey überaus gros-* || [schwarz] *ser Nutzbarkeit; Von der Fische* || *Natur und Eigenschafft;* || *Item /* || [rot] *Wie sie bequemlich zu fahen / und zu* || [schwarz] *welcher Zeit man sie am besten halte /* || *und von andern* [!] *mehr der-* || *gleichen.* || [Holzschnitt: angelnder Fischer] *Gantz neu gedruckt. (12.)* || 188 bezeichnete Seiten (S. 2 leer) und 4 weitere unbezeichnete Seiten Register (nach 21 Zeilen Text von S. 188 an). 8⁰. Sign.: A_2—M_5.[1]).

Bei Westwood und Satchell fehlt diese letztere Ausgabe; sie führen (a. a. O. S. 47) hingegen eine mir unbekannt gebliebene undatierte Kölner Ausgabe des „edlen Fischbüchleins“ an. Sollten sie nicht etwa damit das Mangoltsche „Fischbüchlin“ aus der Kölner Offizin des Heinrich Nettesheim (zwischen 1586 und 1596) meinen? Die beiden englischen Autoren geben selbst an, daß sie die von ihnen angeführte Ausgabe „by title only“ kennen.

„Das edle Fisch-Büchlein“ war fast ein Jahrhundert lang in Mode, bis es in der Mitte des 18. Jahrhunderts durch Zusätze verbessert wurde und zu Nürnberg im Jahre 1758 unter folgendem Titel neu erschien:

> *Wohlbewährte* || *Fischgeheimnüsse,* || *oder* || *deutlicher Unterricht / von der grossen Nutzbarkeit* || *der* || *Fischerey,* || *wie auch von der / Fische Natur und Eigenschaft;* || *Nebst einer Anweisung,* || *wie sie bequem zu fangen,* || *und* || *zu welcher Zeit man solche am besten / halte.* || *Zweyte und verbesserte Ausgabe.* || [Kupfer] *Nürnberg,* || *zu finden bey Georg Bauer,* || *1758.* || X unbezeichnete Seiten Vorwort, 288 bezeichnete Seiten und 8 unbezeichnete Seiten Register. 8⁰. Sign.: A_1—S_5[2]).

---

1) Exemplare in Erlangen (Trew N*503, jetzt an Cmr. VI, 252), Hamburg (LF 207), Stuttgart.

2) Ich hatte nur ein Erlanger Exemplar (Sign.: Cmr. VI, 174) zur Hand. — Der Antiquar C. Lang in Rom bietet im Catalogue XIX (No. 1064, p. 144) diesen Druck

In den „Wohlbewährten Fischgeheimnússen“ ist endlich der zweite Teil des „edlen Fischbüchleins“ (Mangolts „Fischbuch“ mit dem Inhalt des ältesten deutschen Fischbüchleins als Anhang) weggelassen. Aber viele der alten Köderrezepte, die auch in den ersten Teil des „edlen Fischbüchleins“ hineingearbeitet sind, lebten in diesem volkstümlichsten deutschen Fischbuch der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts fort. Haller[1]) hat in zwei kleineren Aufsätzen des „Archivs für Fischereigeschichte“ bereits einiges aus seinem Inhalt mitgeteilt. Auch hatte schon vorher (1912) ein pseudonymer Dilettant[2]) in dem berüchtigten Plauderton einen Teil der angeblich von einem „großen Fischmatador“ („dessen Gebeine längst zu Staub zerfallen“) verfaßten „Fischgeheimnússe“ schmackhaft zu machen versucht.

Es wäre somit eine nähere Darstellung der geschichtlichen Entwicklung der volkstümlichen deutschen Fischbücher von der Wende des 15. bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts gegeben. Zur besseren Übersicht zähle ich die ausführlich beschriebenen Drucke im folgenden Abschnitt nochmals auf.

IV. Bibliographie der Fischbücher.

Das vlämische „Boecxken“ und dessen Neudrucke[3]).

*1. Dit Boecxken leert hoe men mach voghelen vanghen metten handen. Ende hoe men mach visschen vangen meten handen ... Antwerpen (Van der Goes) [1491—1492]. [In englischem Privatbesitz.]

für 24.— fr. an. — Sandler (a. a. O. S. 437) gibt als Kolophon der „Fischgeheimnússe“ „Wien 1785“ an, ein Zeichen, wie oberflächlich er gearbeitet hat! Es ist offensichtlich eine Verwechslung mit der 3. Ausgabe von Gottfried Jacob Wagner, „Der vollkommne Fischer“, die nämlich zu Wien im Jahre 1785 erschien. (Die 1. Ausgabe von Wagners „Fischer“ verlegte Johann Albrecht in Nürnberg 1730; die 2. Ausgabe erschien 1758 [Westwood und Satchell, a. a. O. S. 216, haben fälschlich 1762] bei Joh. Friedr. Korn. Exemplare in der Göttinger Universitätsbibliothek.)

[1]) Haller, Von der Natur und Eigenschaft der Fische, und welchen Leuten sie gesund sind. Archiv für Fischereigeschichte, Heft 2, Berlin 1914, S. 138—141. Derselbe, „Wohlbewährte Fischgeheimnisse.“ Ebendas. Heft 3, Berlin 1914, S. 238—241.

[2]) Petrifax, Fischereigeheimnisse aus vergilbten [!] Blättern. Österreichische Fischerei-Zeitung IX (1912), 28—30.

[3]) Das Sternchen bedeutet allemal, daß ich den Druck nicht selbst gesehen habe. Westwood und Satchell führen fünf der sechs von mir mit Sternchen bezeichneten deutschen Fischbücher an, von denen ich aber wiederum drei — höchstwahrscheinlich als nicht vorhanden neben den anderen von mir erwähnten — anzweifle und daher mit Fragezeichen versehe. Die übrigen mit Sternchen, jedoch ohne Fragezeichen versehenen Drucke waren mir bis jetzt unzugänglich.

*2. Neudruck: sine nota [? Antwerpen, Willem Vorsterman, Anfang des 16. Jahrhunderts]. [? in der Bibliothek des Prinzen Arenberg in Brüssel.]

*3. Neudruck: Rees (Derick Wylicks van Santen) 1584. [Nach Westwood und Satchell.]

*4. A literal translation into English of the earliest known book on fowling and fishing ... [London] 1872. [Nach Westwood und Satchell.]

Das aus dem vlämischen „Boecxken" übersetzte deutsche „Büchlein" und dessen Neudrucke.

1. Diß büchlein sagt wie man fisch vnd vogel fahen soll ... Erfurt [H. Sporer] 1498.
2. Wie man visch vnnd vogel fahen soll ... Grüneck [B. Kistler in Straßburg] 1502.
3. Wie man visch vnd vogel fahen soll ... Straßburg (M. Hupfuff) 1508.
4. Wie man Visch vnd vogel fohen soll ... Straßburg [M. Hupfuff, ? 1509].
5. Dis bůchlin sagt wie man Fisch Vnd vogel fahen soll ... Straßburg [M. Hupfuff] 1510.
6. Wye man visch vnd vogel fahen soll ... Straßburg [M. Hupfuff, ? 1511].
7. Die kunst wie man Visch vnd Vogel fahen soll ... Augsburg (H. Froschauer) 1518.
8. Ein kunstreichs Bůchlein / wie man Fisch / Krebs / vnd Vȏgel fahen sol / ... Leipzig (Nickel Nerlich) [zwischen 1524 und 1540].
9. Kunst boich Fysch vnd Vogel zu vangen ... Cȏln (Johannes Aquensis) [zwischen 1530 und ? 1553].

*10. Ein wunder kunstryches Büchlin / wie man Fisch / Krebß vnd Vȍgel fahen sol ... Bern (M. Apiarius) 1552. [In englischem Privatbesitz.]

11. Eine schȏne kunst / wie man Vissch [!] vnd vogel fahen soll ... Nürnberg (Herman Hamsing) [1553 oder 1554].

*12. Viel fisch zu fohen mit den händen ... [? Bern] (Benedikt Ulman) 1566. [Im Besitz des Antiquars C. Lang in Rom.]

13. Wie man Allerlay Fisch fahen soll ... s. l., typ. et a.

14. XXVII. Neüwer vnd Bewårter Recept Fisch vnd vȏgel zu fahen ... s. l., typ. et a.

? *15. Dasselbe, s. l. et typ. 1580 [nach Westwood und Satchell; ? identisch mit Nr. 14.]

Gregor Mangolts „Fischbuch“ und dessen Neudrucke.

1. Fischbůch Von der natur vnd eigenschafft der vischen . . . Item ein ander bůchlin / wie man visch vnd vôgel fahen sôlle . . . Zürich [A. Gesner, 1557].
2. Fischbůchlin . . . Straßburg (Chr. Müller) 1578.
3. Fischbůchlin . . . Magdeburg (s. typ.) 1591.
4. Fischbůchlin . . . Côln (H. Nettesheim) [zwischen 1586 und 1596].

?? *5. Fischbuch . . . Zürich (s. typ.) 1598. [Nach Westwood und Satchell; wahrscheinlich identisch mit Nr. 1.]

6. Fischbůchlein . . . Erfurt (J. Singe) 1610.

*7. Gewise vnd bewerthe Künste . . . Nürnberg (J. Lantzenberger) 1612. [Exemplar im Britischen Museum, Sign.: 7908. a. 26.]

8. Ein schôn New Fischbüchlin . . . Straßburg (M. von der Heyden) 1629.
9. Fischbuch . . . s. l., typ. et a.
10. Fischbuch . . . Jetzo auffs newe gedruckt. s. l., typ. et a.
11. Neudruck von Nr. 1 durch J. Meyer, Frauenfeld 1905.

Das „edle Fischbüchlein“.

1. Das edle Fisch-Bůchlein . . . Gantz neu an Tag gegeben. Nürnberg (J. A. Endter usw.) [um 1660].
2. Das edle Fisch-Bůchlein . . . Gantz neu gedruckt. s. l., typ. et a.

? *3. Dasselbe, Köln, s. typ. et a. [Nach Westwood und Satchell.]

Aus dieser vielleicht noch lückenhaften Bibliographie geht deutlich hervor, welche bedeutende Rolle das älteste deutsche Fischbüchlein vom Jahre 1498 in der praktisch-ichthyologischen Literatur zwei Jahrhunderte lang gespielt hat. Bis zum Jahre 1557 ist in Deutschland nur der Inhalt des „Büchleins“ weit verbreitet. Von diesem Jahre ab herrscht Gregor Mangolts „Fischbůch“ mit seinen zahlreichen Neudrucken, die als zweiten Teil das älteste deutsche Fischbüchlein enthalten. Seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts kommt dann „Das edle Fisch-Bůchlein“ in Mode, das Mangolts „Fischbůch“ von neuem bringt. Mit dem Anfang des 18. Jahrhunderts tritt endlich eine reichere Periode

der Fischereiliteratur ein, die aber zum Teil immer noch auf dem Inhalt der alten Drucke beruht, wie z. B. die „Wohlbewährten Fischgeheimnüsse" [1]).

V. Vereinzelte Nachwirkungen des „Büchleins" in der ökonomischen Literatur des 16. Jahrhunderts.

Nicht minder bedeutend ist der Einfluß des „Büchleins" auf die ökonomische Literatur des 16. Jahrhunderts.

Ich deutete schon oben an, daß 15 Kapitel des „Büchleins" in die „Haushaltung in Vorwerken" des Kurfürsten August von Sachsen (1553—1586) übergegangen sind. Wie wortgetreu oft die Übereinstimmungen sind, ist aus meiner bereits angeführten Arbeit zu ersehen. Es ist: Kap. 2 des „Büchleins" = Seite 184, Zeile 10—15 der „Haushaltung"; Kap. 3 = 178, 25—29; Kap. 4 = 180, 8—10; Kap. 5 = 181, 8—16; Kap. 6 = 186, 34—37; Kap. 7 = 181, 26—29; Kap. 8 = 187, 8—10; Kap. 15 = 177, 17—27 passim; Kap. 17 = 182, 1—3; Kap. 18 = 192, 26—31; Kap. 19 = 194, 17—20 und 191, 7—8; Kap. 21 = 187, 14—21; Kap. 23 = 185, 35—36; Kap. 26 = 185, 32—33; Kap. 27 = 193, 39—40 (stark gekürzt).

Noch zwei weitere Handschriften fand ich, in die einzelne Teile des „Büchleins" herübergenommen worden sind.

Eine kl. 8°-Handschrift im Königl. Bayerischen Nationalmuseum zu München enthält das zuerst von Birlinger veröffentlichte sogenannte „Tegernseer Angel- und Fischbüchlein" [2]). Die Handschrift, deren anderer Teil ebenfalls von Birlinger mitgeteilt wurde [3]), hat an erster Stelle eine Art Einschreibkalender aus dem Jahre 1534. Die übrigen Teile, also auch das „Angel- und Fischbüchlein", sind wahrscheinlich um dieselbe Zeit niedergeschrieben worden. Der VIII. Abschnitt des Tegernseer „Angel- und Fischbüchleins" zeigt die Überschrift *Wie man visch fahen sol und vögel* und enthält 25 [!] von Birlinger leider nicht vollständig ab-

[1]) Weniger ist der Inhalt des „Büchleins" in die rein zoologische Literatur übergegangen. C. Gesner (Historia animalium liber IV . . . Editio II, Francofurti 1604) zitiert aus einem „libellum quiddam innominati authoris de piscibus Germanicum", z. B. p. 598: „Ein Berlin ist des Lempfrids bruder." In der von C. Forer besorgten deutschen Bearbeitung dieses Gesnerschen Werkes findet man, wie ich oben S. 11 Anm. 1 ausführte, mehrere der „Gleichnisse".

[2]) Anton Birlinger, Tegernseer Angel- und Fischbüchlein. Haupts Zeitschrift für deutsches Altertum XIV (N. F. II, 1869), 162—179.

[3]) A. Birlinger, Kalender und Kochbüchlein aus Tegernsee. Pfeiffers Germania IX (1864), 192—207.

gedruckte Kapitel, die sich in derselben Reihenfolge fast wörtlich im „Büchlein" finden. Der IX. Abschnitt der Handschrift bringt das im „Büchlein" auf die Köderrezepte folgende größere Kapitel *Hye merck in was zeit im iar ein jeglicher visch am besten ist.* Die Sprache des „Büchleins" ist in den beiden Abschnitten in den oberbayerischen Dialekt übertragen worden. Außerdem zeigen einige lateinische Redewendungen *(ponens ad pixidem et qui vis piscari tunc impone, misce et adde, ponens ad ignem in patella)* inmitten des deutschen Textes, daß die Rezepte für den Gebrauch des Klosterfischers abgeschrieben worden sind.

Leider konnte ich die Handschrift bis jetzt noch nicht selbst einsehen, aber ich glaube bestimmt, daß das „Büchlein" (1498) oder einer der Straßburger Neudrucke aus dem ersten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts als Vorlage für den VIII. und IX. Abschnitt gedient hat und nicht umgekehrt. Es ist auch möglich, daß die Tegernseer Mönche eine alte Handschrift bei ihrer Zusammenstellung benutzt haben.

Stölzle [1]), der im Jahre 1912 ganz kurz die Fischereiwelt auf das „Tegernseer Angel- und Fischbüchlein" aufmerksam gemacht hat, glaubte sogar, daß der ganze Inhalt lediglich auf Überlieferungen zurückgehe, also auch der VIII. und IX. Abschnitt, für den ich einwandfrei eine gedruckte vlämische Quelle nachgewiesen habe. Er scheint mir auch eine zu frühe Entstehungszeit des Manuskriptes, im Gegensatz zu Birlingers gewichtiger Autorität, anzunehmen. Außerdem meint Stölzle — ob mit Recht oder Unrecht, kann ich vorläufig noch nicht in allen Punkten entscheiden —, daß der ganze Inhalt der Tegernseer Handschrift ein Beweis dafür sei, „daß wir in deutschen Landen auf eine alte, aus grauester Vorzeit [!] her reichende Angelwissenschaft [sic!] uns stützen können und in dieser Richtung den Engländern gar nichts vorzugeben haben." Nun geht aber schon der VIII. und der IX. Abschnitt auf eine außerdeutsche Quelle zurück! Die so selbstsichere Behauptung von Stölzle wird wohl kaum in ihrer weitgehenden Verallgemeinerung aufrechtzuerhalten sein, abgesehen davon, daß er in Feuilletonstilart von einer „aus grauester Vorzeit her reichenden Angelwissenschaft" spricht. Man wird bei einer derartigen Thesenformulierung zu sehr an Goethes bekanntes Zitat aus der Schülerszene erinnert.

[1]) Adolf Stölzle, Das Tegernseer Angel- und Fischbüchlein. Österreichische Fischerei-Zeitung IX (1912), 13—14. — Er schreibt einleitend fälschlicherweise „Biringer" anstatt Birlinger. Dann ist Seite 13 (Spalte a unten) als Erscheinungsjahr des 16. Buches („Von Fischereien") des Johannes Coler „1509" anstatt 1599 angegeben.

Wir dürfen eben — ich betone es ganz nachdrücklich — an quellenkritische Probleme erst herangehen, wenn eine verhältnismäßig große Zahl von älteren europäischen Fischereitraktaten bekannt ist. Dann erst lassen sich einigermaßen die Zusammenhänge der italienischen, französischen, englischen, vlämischen und deutschen Fischbücher untereinander übersehen. Ob aber die deutsche Fischereiliteratur des Mittelalters bei einer zukünftigen Quellenkritik, wofür ich den nötigen Apparat in den nächsten Jahren sammle, so völlig in dem Sinne STÖLZLES abschneiden wird, wage ich jetzt schon zu bezweifeln.

STÖLZLE hat im übrigen seiner kurzen Mitteilung über das „Tegernseer Angel- und Fischbüchlein" einen Abdruck in Heft 2 und 3 des Jahrganges 1916 der „Österreichischen Fischerei-Zeitung" folgen lassen[1]). Merkwürdigerweise verschweigt er, daß von ihm einfach der Erstabdruck von ANTON BIRLINGER aus dem Jahre 1869 benutzt worden ist und nicht die Münchener Handschrift. BIRLINGER hat, wie ich oben ausführte, die Handschrift nicht ganz vollständig abgedruckt, sondern dann und wann ein Kapitel weggelassen oder ein bequemes „usw." gesetzt. All diese Lücken finden sich nun auch in dem Wiener Abdruck. BIRLINGERS Ausgabe ist sogar noch vorzuziehen, solange wir keinen wirklich originalgetreuen Neudruck besitzen, da dort sprachliche Erläuterungen den Text stützen.

Das einzig Wertvolle in STÖLZLES Arbeit ist der kurze Hinweis auf ein von HANS FREUDLSPERGER im Salzburger Landes-Archiv (Khuenburg-Archiv: „Jagdbarkeit und Fischwässer" P. III, 14, 1712, Nr. 1) neuerdings gefundenes „Vischpiechl" vom Jahre 1712, das gewisse Beziehungen zum „Tegernseer Fischbüchlein" haben soll. Der Abdruck dieser von STÖLZLE nunmehr als „Salzburger Fischbüchlein" in die Fischereihistorik eingeführten Handschrift soll am 15. Februar 1916 in Heft 4 der „Österreichischen Fischerei-Zeitung" erfolgen. Da dieses Heft bei Abschluß meiner Arbeit noch nicht vorliegt, komme ich im „Nachtrag" darauf zurück.

Im „Archiv für Fischereigeschichte" hat JOHANNES SCHULTZE[2]) eine bereits von AUGUST STÖBER („Alsatia", Colmar 1875, S. 123—128) veröffentlichte „Straßburger Handschrift des 16. Jahrhunderts" nochmals abgedruckt und zum erstenmal erläutert. Die im Straßburger Stadtarchiv befindliche, aus „JAC. WENCKER, Argentoratensia historico-politica" (Vol. I, No. 39) stammende Handschrift

[1]) ADOLF STÖLZLE, Das Tegernseer und das Salzburger Fischbüchlein. Österreichische Fischerei-Zeitung XIII (1916), 13—14 und 21—23.

[2]) JOH. SCHULTZE, Eine Straßburger Handschrift des 16. Jahrhunderts. Archiv für Fischereigeschichte, Heft 3, Berlin 1914, S. 228—231.

wurde wahrscheinlich um die Mitte des 16. Jahrhunderts geschrieben. Schultze sprach in seiner Arbeit die Vermutung aus, daß „der Ursprung in einem elsässischen Kloster zu suchen ist". Wenn man den Text dieser Handschrift mit dem des „Büchleins" vergleicht, wird es klar, daß das älteste deutsche Fischbüchlein als Quelle gedient hat oder vielleicht gar eine alte Handschrift, die den Druckern der Straßburger Ausgaben die Druckvorlage bot. Ich deutete ja auch oben bereits an, daß der uns unbekannte Übersetzer des vlämischen „Boecxken" höchstwahrscheinlich auf alemannischem Boden (ob in einem Kloster?) gelebt hat, wo die Standesausdeutungen der Fische im Mittelalter recht geläufig waren, wie eine andere von Schultze[1]) im „Archiv für Fischereigeschichte" mitgeteilte Handschrift aus der Zeit vor 1500 zeigt. Denn das *schimpflich gleichnus der fisch* ist eine Hinzufügung des Übersetzers und fehlt in der vlämischen Quelle. Es zeigt indessen mit der von Schultze abgedruckten „Interpretacio piscium" nur bei sieben Standesausdeutungen völlige Gleichheit, sonst ist es verschieden.

Fast vollständig ist der Inhalt des „Büchleins" in den Abschnitt „Vom Wasser vnd Fischweydwerck" im „Neuw Jag vnnd || Weydwerck Buch" / || ... Gedruckt zu Franckfurt am Mayn bei Johañ Feyerabendt / || ... M.D.LXXXII. ||" (Anderer Theil, S. 65a—73b) übernommen worden. Dieses erste größere deutsche Jagdbuch ist eine mit Unterstützung des Dr. iur. Johann Heller von Sigmund Feyerabendt (? 1527—1590) besorgte kompilatorische Übersetzung mehrerer älterer französischer und italienischer Jagdbücher[2]). Von den 13 Kapiteln des Abschnittes „Vom Wasser vnd Fischweydwerck" stammen insgesamt sieben aus dem „Büchlein". Nur die Kapitel 9—11 des „Büchleins", die den Vogel-

---

[1]) Joh. Schultze, Ein mittelalterlicher Fischkenner. Archiv für Fischereigeschichte, Heft 2, Berlin 1914, S. 133—137.

[2]) Für den I. Teil dienten besonders zwei französische Werke als Grundlage: das zuerst 1554 in Angers erschienene und später oft aufgelegte Buch von Jacques de Fouilloux „La vénerie" und dann „La chasse du loup" von Jean de Clamorgan, das nach Baillie-Grohman (The master of game by Edward, the second Duke of York, the oldest English book on hunting. London 1904, p. 250) zuerst 1556 in Paris erschien. — Die in der Dresdener Kgl. Öffentl. Bibliothek befindliche erste (handschriftliche) deutsche Übersetzung beider französischer Werke (**Mscp. Dresd. R 7a**) von Johann Wolff aus Mundelsheim vom Jahre 1580 diente im Jahre 1582 nicht als Druckvorlage, sondern erst im Jahre 1590 dem Straßburger Drucker Jobin zum „New Jägerbuch" (Neudruck: Dessau 1727). Diese beiden Drucke vom Jahre 1590 und 1727 enthalten nur den verdeutschten Text Fouilloux' und Clamorgans, nicht also das Kapitel „Vom Wasser vnd Fischweydwerck". — Bei der Korrektur bemerke ich, daß Biedermann (a. a. O. S. 538) auf eine zweite Wolffsche Handschrift in Karlsruhe (**R 7**) aus dem Jahre 1584 hinweist.

fang beschreiben, und Kapitel 22 fehlen im „Weydwerck Buch". Der Inhalt des „Büchleins" ist dort jedoch auseinandergerissen. Die folgende Gegenüberstellung zeigt dies.

	Vom Wasser vnd Fischweydwerck:	Büchlein:
V.	Cap. Wie man Karpffen / Barben / Ael / Voreln vnd Eschen mit dem Angeln fahen sol.	= Kap. 2 und 3.
VI.	Cap. Wie man alle Fisch in gemein mit den Angeln / Reusen / Netz oder Hamen fahen sol.	= Kap. 5, 14, 21, 23, 25, 26, 8 und 24.
VII.	Cap. Wie man etliche Fischköder oder Querder machen / zu was Monat vnnd Zeit auch jedes Köder gut seyn sol.	= Kap. 6, 7, 16, 17, 15 und 4.
VIII.	Cap. Wie man Krebs vnd Fisch im Mayen / Brachmonat / vnnd fast alle Monat / Winter vnd Sommer zeit fahen sol.	= Kap. 12, 19 und 20.
X.	Cap. Wie allerley Fisch mit den Henden zu fahen seyn.	= Kap. 1, 13, 18 und 27.
XII.	Cap. Zu was Zeit vnd Monat im Jar ein jeder Fisch am besten sey.	= *Hye merck in was zeit im iar ein jeglicher visch am besten ist.*
XIII.	Cap. Wie die Altē die Fisch Schimpff vnd Gleichnuß weise Benamet haben.	= *Diß ist ein schimpflich gleichnus der fisch.*

Das „Neuw Jag vnnd Weydwerck Buch" vom Jahre 1582 wurde dann wieder im Jahre 1602 teilweise für eine deutsche Umarbeitung des „Opus ruralium commodorum" des Petrus de Crescentiis ausgeschrieben. Der „New Feldt vnd Ackerbaw / ‖ . . . Erstlich durch den Hochgelehrten Herrn / Petrum de Crescentijs beschrieben / vnd ‖ . . . / von newen gemehrt worden. ‖ Getruckt zu Straßburg In verlegung ‖ Lazari Zetzners Buchhändlers. ‖ Anno M.DCII. ‖" enthält infolgedessen auch den Inhalt des ältesten deutschen Fischbüchleins, der sich in der lateinischen Erstausgabe (1471) des Petrus de Crescentiis und in der wortgetreuen ersten deutschen Übersetzung „Petrus de crescentiis zu teutsch mit figuren" (1493 und öfter) nicht findet. Wie der „New Feldt vnd Ackerbaw" (1602) in seinem Abschnitt von der Fischerei vom „Neuw Jag vnnd Weydwerck Buch" (1582) abhängt, zeigt folgende Gegenüberstellung:

1582		1602	
S. 65—74:		11. Buch, S. 510—514:	
V. Capitel	=	10.	Kapitel
VI. „	=	11.	„
VII. „	=	12.	„
VIII. „	=	13.	„
X. „	=	15.	„
XII. „	=	17. [Schluß-]	„
XIII. „	=	fehlt!	

Durch Vergleich der linken Seite dieser Übersicht läßt sich die Abhängigkeit des „Ackerbawes“ (1602) von der eigentlichen Quelle vom Jahre 1498 erkennen.

Es war nun schon so oft die Rede von dem Einfluß des Petrus de Crescentiis auf die deutsche Literatur. Wie stark dieser war, haben Güntz [1]) und von der Goltz [2]) nachgewiesen. Erst langsam vollzog sich im Laufe des 16. Jahrhunderts die Befreiung der deutschen ökonomischen Literatur von den romanischen Einflüssen, und eine bodenständige deutsche landwirtschaftliche Literatur entwuchs endlich der deutschen Scholle. Diese neue Bewegung beginnt mit der von mir bereits erwähnten „Haushaltung in Vorwerken“ und leitet zu der sogenannten Hausväterliteratur über. Mit der „Oeconomia ruralis et domestica“ des Johannes Colerus († 1639) setzt die letztere am Ende des 16. Jahrhunderts ein. Das 16. (Schluß-)Buch dieses kompendiösen Werkes, dessen fünf Teile in Wittenberg von 1593 bis 1599 erschienen, enthält 130 längere Kapitel „Von den Fischen“ [3]).

Als ich oben nach der Bibliographie der deutschen Fischbücher eine kurze Zusammenfassung der geschichtlichen Entwicklung dieser Literaturgattung von der Wende des 15. bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts gab, war ich mir wohl bewußt, daß Colers Buch „Von den Fischen“ einen gewissen Abschnitt in der eigentlichen, typischen deutschen Fischereiliteratur darstellt. Ich hatte mir aber auch dort lediglich zum Ziele gesetzt, nur die Geschichte der sogenannten Fisch-

---

[1]) Max Güntz, Handbuch der landwirtschaftlichen Literatur. Band 1, Leipzig 1897, S. 75.

[2]) Th. Freiherr von der Goltz, Geschichte der deutschen Landwirtschaft. Band 1, Stuttgart und Berlin 1902, S. 290 und die dort angeführte Literatur.

[3]) Über die Abfassungszeit der einzelnen Teile vgl. man Wilsdorf im X. Jahresbericht der Gesellschaft für Geschichte und Literatur der Landwirtschaft, 1913, S. 32 f. — Stölzle (a. a. O. S. 13) vermutete unkritischerweise, daß „Colerus zum Teile und wahrscheinlich [!] nicht unmittelbar aus dem Tegernseer Fischbüchlein geschöpft“ habe. — Für den Augenblick habe ich nicht die genügende Zeit, nachzuprüfen, ob es wirklich der Fall ist. Einer Geschichte der Fischköder sei dies vorbehalten.

bücher zu verfolgen. COLERS Buch geht ja über den Rahmen dieser Fischbücher weit hinaus, indem es auch die Teichwirtschaft (Kap. 75—97 und 109—130) und kurz das Fischereiwesen in Kurbrandenburg (Kap. 29—31, 74 und 94) behandelt[1]). Besonders die teichwirtschaftlichen Kapitel sind dann, um die Mitte des 17. Jahrhunderts, wie ich auch schon auf Seite 37 schrieb, in „Das edle Fischbüchlein“ übernommen worden.

COLER selbst wieder hat lange Abschnitte aus der „Haushaltung in Vorwerken“ geschöpft, die er — VON DURASEWICZ[2]) und ERMISCH und WUTTKE[3]) wiesen bereits darauf hin — gekannt und in weitgehender Weise benutzt hat, sei es durch wörtliche Übernahme, sei es auch nur durch Wiedergabe des Sinnes. Im „Neuen Archiv für Sächsische Geschichte“ werde ich mich demnächst über die Entlehnungen COLERS aus dem Fischereikapitel der „Haushaltung in Vorwerken“ näher auslassen. Es würde müßig sein, hier die Übereinstimmungen zwischen den Kapiteln des „Büchleins“ und den in COLERS reichem Text verstreuten alten Rezepten aufzuzählen[4]).

Leicht ließen sich aus der späteren Zeit der Hausväterliteratur und besonders auch aus der Literatur der „Kunstbücher“ Schriften anführen, in denen sich die alten Rezepte des „Büchleins“, oft allerdings in veränderter Form, wiederfinden. Es seien hier nur HILDEBRAND[5]), SCHNURR[6]) und JÄGER[7]) genannt[8]).

---

[1]) SANDLER (a. a. O. S. 415—418 und 434—436) hat nicht ungeschickt den wesentlichen Inhalt von COLERS Buch „Von den Fischen“ zusammengefaßt. Er spricht von 131 Kapiteln. In der von mir benutzten, allerdings späteren Ausgabe (Oeconomia ruralis et domestica, ... Hiebevor von M. Joanne Colero, beschrieben / Jetzo aber / auff ein Neues ... vermehret und verbessert / ... Franckfurt am Mayn / ... Anno M DC LXXII. S. 638—683) konnte ich nur 130 Kapitel finden.

[2]) B. VON DURASEWICZ, Beiträge zur Geschichte der Landwirtschaft Kursachsens. Diss. Heidelberg 1900, S. 16.

[3]) ERMISCH und WUTTKE in ihrer Ausgabe der „Haushaltung in Vorwerken“, Leipzig 1910, S. XXIX.

[4]) Auch MANGOLTS „Fischbuch“ ist stark von COLER benutzt worden.

[5]) WOLFFGANG HILDEBRAND, New augirte / weitverbesserte vnd vielvermehrte Magia Naturalis: Das ist Künst vnd Wunderbüch ... Ander Buch. Schleusingen 1636. LV. Capitel (S. 44a — 49b): Etliche wunderbare Fischkünste.

[6]) BALTHASAR SCHNURR, Kunst- Hauß- vnd Wunderbuch / Darinnen allerhand nutzliche Sachen / . . . Vffs new jetzo verbessert / . . . Franckfurt am Mayn / ... 1657, S. 761—768: Fisch-Bûchlein.

[7]) B. M. JÄGER, Magia Naturalis, Das ist Neues und wohl-eingerichtetes Kunst- und Wunder-Buch ... Franckfurt und Leipzig 1732, S. 40—41: die 3 Kapitel Vögel mit den Händen zu fangen; S. 44—45: Von Fischen.

[8]) In JOHANN TÄNTZERS „Notabilia venatoris“ (Nürnberg und Altdorf 1718, S. 254) fand ich Kapitel 9 und 10 des „Büchleins“ wieder.

J. G. TH. GRÄSSE hat eine Reihe der alten Rezepte in „Des deutschen Landmanns Practica“ (Dresden 1859, S. 88—99 passim) von neuem abgedruckt.

Der Nachweis, wie die ersten Autoren einer eigentlichen deutschen Fischereiliteratur, Fleming [1]), Steinbock [2]), Wagner [3]), Döbel [4]) u. a., von dem „Büchlein“ stellenweise noch abhängig sind, würde ebenfalls über den Rahmen meiner Untersuchung hinausgehen, die nur bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts eine gewisse Vollständigkeit erreichen will. Ab und zu taucht sogar noch in der neueren Fischereiliteratur, z. B. bei Ehrenkreutz [5]), eines der alten Rezepte für eine Fischspeise auf.

[1]) Hanns Friedrich von Fleming, Der Vollkommene Teutsche Jäger ... [2 Teile] Leipzig 1719—1724. — Im II. Teil von S. 365—500: „Der Wohl-unterrichtete Teutsche Fischer / ... ausgearbeitet von Hanns Friedrich von Fleming ... Leipzig, 1724“.

Fleming hat bestimmt keinen der Neudrucke des „Büchleins“ benutzt, sondern nur aus zweiter Quelle die alten Köderrezepte (auf S. 402 und 404) geschöpft. Er zitiert nämlich — bei der Anführung von Kapitel 1 des „Büchleins“ — das „Neuw Kreuterbuch“ des Jakobus Theodorus Tabernaemontanus (zwischen 1520 und 1530 bis 1590), eines der sogenannten Väter der deutschen Botanik. Dieses Kräuterbuch erschien 1588, 1591, 1613, 1625, 1664, 1687 und 1731. Bereits in der Erstausgabe, Frankfurt 1588, steht das Rezept (S. 743 A).

Dann zitiert Fleming (S. 405) ein Fischköderrezept aus dem im 16. Jahrhundert durch Übersetzungen ungemein weit verbreiteten Buch „De secretis“ des Donno Alessio Piemontese [= Girolamo Ruscelli]. In der ursprünglichen Ausgabe, die nur 6 Bücher enthält, findet man das Rezept, das durch Kombination von Kapitel 20 und 24 des „Büchleins“ entstanden ist, nicht. Erst Johann Jakob Wecker, Arzt in Basel, hat noch zwei Bücher hinzugefügt und damit auch die zwei alten deutschen Vorschriften. Dieses neue Rezept lautet nach einer von mir benutzten Ausgabe „D. Alexii ‖ Pedemontani ‖ De Secretis Libri ‖ Septem, ‖ A Ioan. Iacobo Ve- ‖ ckero Doctore Medico, ex Ita- ‖ lico sermone in Latinum conuersi, et ‖ multis bonis Secretis aucti. ‖ Basileae. ‖ Apud Petrum Pernam ‖ M. D. LXIII. ‖“ p. 340:

Ad Pisces capiendos, et lumen in tenebris faciendum. Cicindelas, id est muscas, noctu lucẽtes, in cucurbita vitrea igne lento destillato, donec aqua omnis exierit: deinde aqua extracta, vna cum argenti viui vnciјs quatuor in phialam, vel aliud vas vitreum rotũdum, et optime obturatũ, ne aqua ingredi queat, ponatur. Quo facto, vas in rete aliquo collocetur diligenter, ne frangatur: deinde cum in aquis demersum fuerit, ita splendebit, vt pisces lumine allecti, cumulatim eo concurrant. Caeterum hoc vas in tenebris quoque lucet, si circumferatur, vel in cubiculo aliquo contineatur.

[2]) Die noch nie genug gepriesene Kunst Der Edlen und Hochschätzbaren Fischerey ... beschrieben ... von Ernst Friedrich von Steinbock. Nürnberg (Buggel und Seitz) 1730. — Sandler (a. a. O. S. 437) hat wieder fälschlicherweise „1729“!

[3]) Vgl. Fußnote 2 auf Seite 38 dieser Arbeit.

[4]) Heinrich Wilhelm Döbel, Eröffnete Jäger-Practica, Oder Der wohlgeübte und Erfahrne Jäger, ... Nebst einem Doppelten Anhange, 1) von besondern zum edlen Weidwerck gehörigen Wissenschaften, 2) ingleichen von der Fischerey ... Leipzig, 1746. Verlegts Johann Samuel Heinsius. [Neudruck: Neudamm 1912.] — Im II. Teil von S. 193—240: „Zweyter Anhang, Von der Fischerey.“ (Die alten Rezepte des „Büchleins“ besonders auf S. 235.)

[5]) von Ehrenkreutz, Das Ganze der Angelfischerei. (Seit 1845 in zahlreichen Auflagen. Z. B. 15. Aufl., Halberstadt 1894, S. 60.) Die andere Schrift des von Ehrenkreutz, Meine Geheimsammlung der besten Wildköder, Beitzen, Witterungen, Fischköder ... Ulm 1859 war mir nicht zugänglich.

Nachtrag.

(Abgeschlossen am 21. Februar 1916.)

Zu Seite 15, Anm. 2:
Ich vergaß ganz, auf eine wenig bekannte, als Sonderabdruck der „Deutschen Jäger-Zeitung“ erschienene Arbeit des Ernst Ritter von Dombrowski über „Die mittelalterliche Jagdliteratur Frankreichs“ (Neudamm 1886) aufmerksam zu machen.

Zu Seite 18, Anm. 1:
Bei Joseph Egger (Geschichte Tirols. Innsbruck 1872, I, 668) lese ich, daß Herzog Sigmund den Umgang mit wissenschaftlich gebildeten Männern liebte.

Zu Seite 20, Zeile 9:
Nach K. Haebler (Typenrepertorium der Wiegendrucke. Abt. II, Leipzig und New York 1908, S. 209 = Sammlung bibliothekswissensch. Arbeiten 22/23) druckte van der Goes erst seit 1481. Derselbe schreibt auch, daß Govaert Bac [!] von 1493 an gedruckt haben soll.

Zu Seite 22, Anm. 3:
Wynkyn de Worde druckte nach Haebler (Typenrepertorium II, 359) von 1491 bis 1500 in Westminster.

Zu Seite 28, Zeile 25:
Infolge der postalischen Schwierigkeiten bin ich bis jetzt weder im Besitze des Berner Druckes noch einer besseren Beschreibung.

Zu Seite 44, Zeile 32:
Das am 15. Februar 1916 erschienene 4. Heft der „Österreichischen Fischerei-Zeitung“ enthält noch nicht den in Heft 3 angekündigten Schluß. Ich kann mich also über das „Salzburger Fischbüchlein“ leider nicht äußern.

Erklärung der Tafeln.

Tafel I: Blatt 1a des Erfurter Wiegendruckes vom Jahre 1498 (nach dem Exemplar der Dresdener Kgl. Bibliothek). Natürl. Größe; Format 12,5 cm × 18,5 cm.

Tafel II: Blatt 1a des 1. Neudruckes von B. Kistler in Straßburg 1502 (nach dem Exemplar der Hamburger Stadtbibliothek). Natürl. Größe; Format 13 cm × 18 cm.

Tafel III: Blatt 1a eines Hupfuffschen Neudruckes von ?1511 (nach dem Exemplar der Berliner Kgl. Bibliothek). Natürl. Größe; Format 13,5 cm × 19 cm.

Tafel IV: Blatt 6b desselben Druckes.

Tafel V: Blatt 1a des Kölner Druckes von Johannes Aquensis (nach dem Exemplar der Augsburger Staats-, Kreis- und Schulbibliothek). Natürl. Größe; Format 14 cm × 20 cm.

Tafel VI: Blatt 1a des Nürnberger Druckes von Herman Hamsing (1553 oder 1554 (nach dem Exemplar der Zwickauer Ratsschulbibliothek). Natürl. Größe; Format 9 cm × 14 cm.

Tafel VII: Links: Blatt 1a der Froschauerschen Ausgabe, Augsburg 1518 (nach dem Exemplar der Münchener Hof- und Staatsbibliotek). Natürl. Größe; Format 8,5 cm × 11,5 cm.

Tafel VII: Rechts: Blatt 1a eines Druckes sine nota (nach dem Exemplar der Göttinger Universitätsbibliothek). Nat. Größe; Format 8,5 cm × 13,5 cm.

Dysz büchlei sagt wie mā fisch
vn̄ vogel fahen soll. Mit den
hendē und auch sūst mit vil bewer-
tē receptē vn̄ pūcktē. vn̄ ist geteilt i
x x vij. Capitel Dy her nach folgēt
Vn̄ sagt auch zum leczē in welcher
czeit vn̄ monat im ganczen iar. ein
ieglicher visch am besten ist ::::::



Wie man visch unnd vogel fahen

solt. Mit den henden/vnd auch sunst mit vilt bewer=
ten recepten. vnd ist geteilt jnn. xx vij. Capitel. die her
nach folgent/vnd sagt auch züm letzsten. jnn welcher
zyt vnd monat jm gantzen. jar ein ietlicher visch amm
besten ist rc.



Jhs



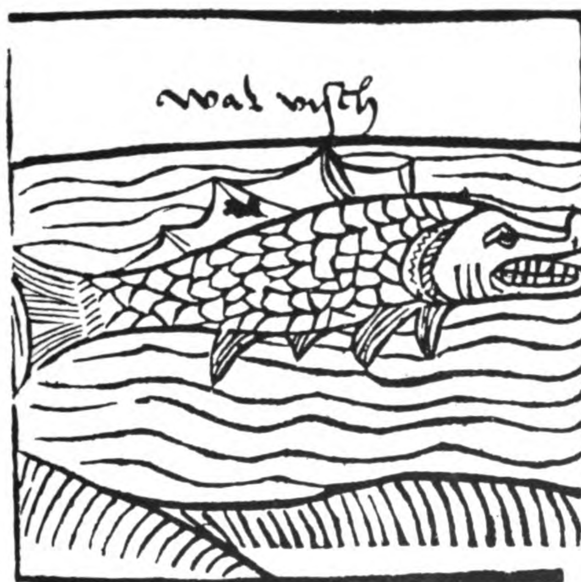
pisces et aves

ye mau visch und vogel fahen soll Mit den henden/vnd ouch sunst mit vyl bewerten recepten/vnd ist geteylt inn.xxvij.Capitel die her nach folgent/vn̄ sagt ouch zům letzstē inn welcher zyt vn̄ monat im gantzen jar ein ietlicher visch am besten ist. ꝛc



Tafel IV.





Kunst boich Fysch vnd Vogel zu vangen.

In diesem Böchelgen lert men wyld vögel vangen. Ouch wie man mach Fysch vangen mit den henden / vnnd ouch anders mancherley wyse / vil schöner stuck / vnd ouch zo welcher zyt ein jetlich Fysch am besten sey.



Eine schöne kunst/ wie man Visch vnd vogel fahen soll.



¶ Des Durchleuchtigen Fürsten vnnd Herren Herren Friderichs löblicher gedechtnuß/ vnd Hertzog Sigmunds Vischerey/ mit vil bewerten Recepten vñ puncten/ wie man visch vnd vögel fahen sol mit den henden/ Reisen/ Angeln/ Hamnen vnd Netzen.

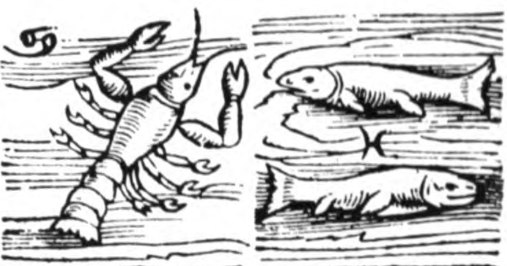
Die kunst wie man
Visch vnd Vögel fahen sol.

Mit den Wenden
Reüsen
Anglen
Wamen
Netzen



XXVII.
Neüwer vnd Bewärter Recept
Fisch vnd vögel zufahen.

Mit den Henden.
Reüsen.
Anglen.
Hammen.
Netzen.



Heft 8. Oktober 1916.

Archiv
für
Fischereigeschichte.

Darstellungen und Quellen.

Herausgegeben

von

Emil Uhles.



INHALT:

BERLIN
VERLAGSBUCHHANDLUNG PAUL PAREY
Verlag für Landwirtschaft, Gartenbau und Forstwesen
SW. 11, Hedemannstraße 10 u. 11
1916

Einzelpreis 6 M. *Abonnementspreis 4 M.*

Die Geschäfte der **Redaktion** werden von Herrn Dr. Joh. Schultze in Berlin-Dahlem, Werderstrasse 10, geführt. An seine Adresse sind alle den redaktionellen Teil des Archives betreffenden Zuschriften sowie Manuskripte und Rezensionsexemplare zu senden. Sonstige Zuschriften an die Verlagsbuchhandlung Paul Parey in Berlin SW. 11, Hedemannstrasse 10 u. 11.

Das **Honorar** für angenommene Beiträge beträgt 40 M. für den Druckbogen von 16 Seiten. Ausserdem erhält jeder Verfasser 20 Sonderabdrücke seines Beitrages.

Erscheinungsweise: Das Archiv für Fischereigeschichte erscheint in zwanglosen Heften. Halbjährlich wird in der Regel ein Heft erscheinen. Unabhängig davon ist die Herausgabe grösserer Quellenpublikationen oder umfangreicherer darstellender Arbeiten als Ergänzungsbände zum Archiv für Fischereigeschichte beabsichtigt.

Die Hefte sind **im Abonnement** erhältlich und auch **einzeln käuflich**. Die Preise schwanken je nach dem Umfange und sind **im Abonnement niedriger** als bei Einzelbezug. Das Abonnement verpflichtet zur Abnahme von mindestens 4 aufeinander folgenden Heften, zum Abonnementspreise von je etwa 2—4 Mark.

Die Ergänzungsbände brauchen nicht in das Abonnement einbezogen zu werden, jedoch erhalten die Abonnenten des Archives für den Bezug der Ergänzungsbände Vorzugspreise eingeräumt. Abonnements nimmt jede Sortimentsbuchhandlung entgegen, sowie die Verlagsbuchhandlung Paul Parey in Berlin SW. 11, Hedemannstrasse 10 u. 11.

Archiv

für

Fischereigeschichte.

Darstellungen und Quellen.

Herausgegeben

von

Emil Uhles.

Heft 8.



BERLIN

VERLAGSBUCHHANDLUNG PAUL PAREY

Verlag für Landwirtschaft, Gartenbau und Forstwesen

SW. 11, Hedemannstraße 10 u. 11

1916.

Inhalt.

Aufsätze.

Kleinere Beiträge und Mitteilungen.

Beiträge zur Geschichte des Fischereiwesens in der Steiermark.

Das Gebiet der Mur.

(Fortsetzung.)

Von

Julius Wallner †.

---

2. Die Fischereirechte in der Mur und ihren Zuflüssen vom Mittelalter bis zur Aufhebung der Patrimonialherrschaft.

(Fortsetzung.)

Grazer Kreis und die im Gebiete der Mur gelegenen Teile des Marburger Kreises.

i) Die Mur von der Wildoner Talenge bis zur Landschabrücke bei Leibnitz. (Fortsetzung.)

Der zweite Abschnitt von der Heiligenstatt bis zur Gösslmühle wird durch die Mündung des Teigitschbaches, bezw. die nahe dabei befindliche Gasselmühle[1]) wieder in zwei Strecken zerlegt. In der oberen hatte von jeher die Herrschaft Krems die Fischerei. Im Montfortschen Gesamturbar von 1419—23[2]) heisst es beim Kremser Amte: „So hat mein Herr besunder Fischweid an der Kainach und hebt sich unter Voitsberg gegen der Heiligenstatt über und allda hinab bis dass sie fällt in die Tewpikz,“ (also bis zum Zusammenflusse der Kainach und Teigitsch). In den Kremser Urbaren von 1589 und 1616[3]) ist die Fischerei in der Kainach wörtlich übereinstimmend angeführt: „Ein Fischwasser an der Kainach, welches den Anfang nimmt oberhalb der Heiligenstatt über, bei dem Schiedgräbl[4]) daselbst, ober des Kreuz, und währt hinab bis die Kainach in die Teigitsch fällt und hat in solchem bannigen Ort Fischwasser niemand anderer als die Herrschaft Krems Fug zu fischen.“

---

[1]) Mühle zwischen der Kainach und Teigitsch am oberen Talschlusse des Gaisfeldes.

[2]) Landesarchiv, Handschrift Nr. 6, fol. 72.

[3]) Urbar von 1589 im Landesarchiv, Spezialarchiv Krems; ein später angefertigter Auszug daraus „Auszug aus einem . . . . Urbar der Herrschaft Krems Fischerei“ im Spezialarchiv Saurau, Fischereiakten; Das Urbar von 1616 im Spezialarchiv Krems.

[4]) Grenzgraben.

Als oberen Anfang dieses Revieres gab Greissenegg um 1574—77 einen schon abgetragenen, weiter nach oben verlegten, aber noch erkennbaren Steg, Krepfisteg genannt, ober der Heiligenstatt, Krems dagegen um 1589 einen Grenzgraben etwa in derselben Gegend an. Durch die Aufwärtsverlegung des erwähnten Steges trat vielleicht zwischen beiden Herrschaften ein Zweifel bezüglich der Fischereigrenze ein, der aber durch einen Vergleich zwischen Karl Gf. Saurau, dem Besitzer von Krems, und Rudolf Gf. Wagensberg auf Greissenegg 1647 beigelegt wurde. Die strittige Fischerei auf der Kainach „ob der Heiligenstatt" wurde dem Saurauer zugehörig anerkannt, doch erhielt der Wagensberger das Vorrecht des Bestandes darauf für 10 Jahre gegen 10 fl. Pachtzins. Zehn Jahre später nahm Rudolf v. Wagensberg die ganze Kremserstrecke bis zur Teigitschmündung um 20 fl. jährlich in Pacht.[1]) Um 1701 hatte der Pfarrer von Ligist die ganze zu den Saurauschen Gütern Krems und Ligist gehörige Kainachstrecke (d. i. von der Heiligenstatt bis zur Gösslmühle) um 45 fl. in Bestand, 1702 nahm er nur mehr die kürzere Kremserstrecke „von der Gassermühl hinauf bis zu der Heiligenstatt, soweit der Kremsische Burgfried sich erstreckt, um 20 fl. in Pacht.[2]) Nach dem Theres. Kataster reicht das Fischwasser der Hsch. Krems „von der Heiligenstatt unter Voitsberg bis zum Bodensteg". In einer Beschreibung der hschftl. Kremsschen Fischwässer von 1795[2]) werden die Grenzen „vom Gasselmüller Haus hinauf bis zu des Franz Guggy Wehrschlag ob der Heiligenstatt," und die Länge der Strecke auf 3/4 Stunden angegeben und bemerkt, dass vom gen. Wehrschlag abwärts bis zur sog. Weixlerwiese, in einer Strecke von einer halben Viertelstunde, Greissenegg das Mitfischrecht besitze.[3]) Ausserdem ist noch beigefügt: „Die Kainach nimmt bei dem vorhinigen Pirker und Gasselmüller Acker den Anfang und erstreckt sich bis zum Gasselmüller Wehrschlag bis zum Einfall der Teigitsch in die Kainach, haben die Herrschaften Lankowitz und Piber bei 300 Schritt das Mitfischen."

Hier werden also für den oberen Anfang des Kremser Revieres wieder neue Bezeichnungen eingeführt, ohne den Punkt wesentlich zu verrücken. Die hier und sonst in keiner Quelle erwähnten Mitfischrechte von Lankowitz und Piber sind wohl ihrer Geringfügigkeit halber (300 Schritte) in den Fassionen dieser Güter nicht genannt. Bezüglich Piber wissen wir, dass es unterhalb Voitsberg an der Kainach Grund-

[1]) Akten vom 22. Febr. 1647 und 10. März 1657, Spezialarchiv Saurau, Fischereiakten.

[2]) Ebenda.

[3]) Jedenfalls handelt es sich hier um die vor 1647 strittige, später den Wagensberg verbeständete Strecke, in der sich also wieder ein Mitfischrecht Greisseneggs entwickelt hätte.

besitz hatte und schon 1497 von Greissenegg gegen die dortige Fischerei der Piberer Untertanen Klage geführt wurde. Um 1840[1]) wurden wieder andere Objekte als Endpunkte des Kremser Fischereirevieres auf der Kainach angegeben, nämlich „vom Laxenschlag bis zur sogenannten Schusterbauerbreiten".

Die untere Strecke des in Rede stehenden Kainachabschnittes, also der zwischen der Gasselmühle und der Gösslmühle,[2]) ober Mooskirchen gelegene Teil, war Bannwasser der Herrschaft Ligist. Die untere Grenze des Ligister Kainachrevieres wird in den Quellen verschieden benannt, als Raffar-, Prantner- oder Rote-Mühle, seit 1700 tritt die Bezeichnung Gösslmühle ein, die sich bis ins 19. Jahrhundert erhält. Da von einer wesentlichen Verkürzung oder Erweiterung des Ligisterrevieres nirgends die Rede ist, solche an den Gutsbesitz geknüpfte Rechte sich vielmehr durch lange Zeiträume unverändert erhielten und auch die älteren Längenangaben der Strecke mit den neueren übereinstimmen, ist wohl der Schluss berechtigt, dass alle Grenzbezeichnungen dieselbe Strecke bedeuten.

Dieses Fischereirevier besass Ligist ursprünglich als ldsf. Lehen. Am 24. Juni 1431 wurde Ulrich der Sawrer d. ä. samt Brüdern und Vetter mit dem erblich überkommenen Lehen zu „Lubgast" belehnt, darunter auch mit dem Bannwasser „die Kainach unter des Raffar-Mühl von dem Steg bis hinauf gegen ‚Gasveld' (Gaisfeld) ob der Prucken, da die Kainach und die Teigitsch ineinander rinnen". Weitere Belehnungen geschahen am 16. Nov. 1443 und am 26. August 1528 an Erasmus von Saurau.[3]) In einem undatierten Auszug „aus einem auf Pergament geschriebenen Urbar der Herrschaft Ligist"[4]) wird die Kainachfischwasserstrecke beschrieben „von der Gaissler (Gassel) Mühl an bei dem Steg ab und ab nach dem Wasserlauf, so sich auf eine starke halbe Meil Weg erstreckt und geht bis unter die Brucken bei der Prantner- oder Roten-Mühl zu dem Rainstein".

Die Fischereigerechtsame der Herrschaft Ligist in der Kainach war also uralter Lehenbesitz der Familie Saurau; diese erteilte darin manchmal Fischereilizenzen an begünstigte Personen; so reversiert Tomas Inglstorffer, Pfarrer zu St. Johann, am 25. März 1623: Da er in ziemlichen Jahren stehe und bei seiner Pfarre ein kleines Einkommen geniesse, habe er Karl Frh. v. Saurau gebeten, dass er zur Kurzweil oder zu einem Fasttag an der Kainach selbst persönlich mit der Schnur und Angel ohne Gebrauch anderer Fangzeuge wie Garn u. dgl. fischen

[1]) Göths handschriftl. Material Krems.
[2]) In der Spezialkarte Grösslmühle.
[3]) Starzer, Landesfürstliche Lehen, S. 302, 304.
[4]) Spezialarchiv Saurau, Fischereiakten.

dürfe; dies sei ihm bewilligt worden, doch mit dem Vorbehalte, dass keine Gerechtigkeit für ihn und seine Amtsnachfolger daraus entstünde.[1]) Eine ähnliche Begünstigung erhielt Christof Hagen zum Winterhof, Hof- und Landrechtsbeisitzer, der am 10. Oktober 1630 den Revers ausstellte, dass ihm Landeshauptmann Karl Gf. Saurau „von dessen bannigen, zur Herrschaft Ligist gehörigen Fischwasser an der Kainach einen Teil und zwar von der Prantner-Mühl an bis auf den alten Steg, der zerfallen ist und wo jetzt zu beiden Seiten Rainsteine gesetzt sind, aus purlauter Willkür und Nachbarschaft, ohne Reichung eines Bestands" zu fischen erlaubt habe unter der Bedingung, dass er niemanden darauf „umbstiern"[2]) lasse und dass diese Vergünstigung für ihn und seine Erben niemals zu einer Gerechtsame erwachse.[1])

Seit 1701 wird es in den Quellen üblich, als untere Grenze des Ligister Revieres die Gösslmühle anzuführen. In diesem Jahre hatte der Ligister Pfarrer die Fischerei von der „Gassermühle bis zur Gösslmühle" in Bestand, um 1710 war die gleiche Strecke „zwischen Gasselmühlen Steg und Wehrschlag und der Gösslmühl bis zum Marchstein"[3]) an den Ligister Herrschaftsverwalter verpachtet.[4]) Nach dem Theres. Kataster reicht das gleiche Revier, vom „Bodensteg" bis zur „Gösslermühle", seine Länge ist mit 1 Stunde angegeben, was mit der oben erwähnten Angabe einer starken halben Meile gut übereinstimmt.

Der ausschliessliche Charakter der Ligister Fischereigerechtsame wird in einem Fischwasserverzeichnis von 1801[5]) ebenso betont, wie um 1840 in Göths Materialien (Ligist), wo es heisst, dass die Herrschaft das Fischereirecht auf der Kainach von der Gasselmühle bis zur Gösslmühle ohne Mitberechtigte besitze. Wir haben es also auch hier mit einem seit dem Mittelalter im Wesentlichen unveränderten Rechte zu tun.

Von den innerhalb dieses Abschnittes in die Kainach mündenden Seitenbächen nenne ich zunächst die kleineren, den Herrschaften Krems und Ligist zustehenden Gewässer, dann die Teigitsch mit Zuflüssen.

Der zu Krems gehörige Lobmingbach wird schon in den Kremser Urbaren von 1589 und 1616 als Fischwasser genannt und zwar „von der hintern Hofwiesen untern Voitsbergwald bis hinaus in die Kainach". Die Fischerei darin war ganz unbedeutend; im Theres. Kataster heisst es: „Das Lobmingbachel, gleich ob dem Schloss Krems, fliesst aus dem Lobminggraben in die Kainach 1/4 Stunde lang, hat ein Bürger von Voitsberg um jährlich 1 fl. in Bestand, hat kleine Alten und Pfrillen."

[1]) Spezialarchiv Saurau, Fischereiakten.

[2]) Umbstiern gleich herumstöbern, sich unberufen zu schaffen machen.

[3]) Vgl. die Begrenzung bis zum Rainstein in dem Auszuge aus dem alten Urbar.

[4]) Spezialarchiv Saurau, Fischereiakten.

[5]) Spezialarchiv Saurau, Fischereiakten.

1810 wurde der Fischfang in diesem Bache zugleich mit der Grasnutzung in Edlich verpachtet;[1]) noch 1840[2]) wird die Fischereigerechtsame darin bei Krems erwähnt.

Unweit davon flossen das gleichfalls im Kremser Urbar von 1589, bezw. dem von 1616, als herrschaftliche Fischwässer genannte Steinwenterbachl „zunächst oberhalb der Festung (Krems) zwischen Reinprechten und Liedl Steinwendters Gründen hinab gegen den Maierhof bis an die Kainach", ferner ein Bächlein „so zwischen beiden Steinwänden von der Gronkerhuben[3]) bis in die Kainach fällt". Im Theres. Kataster werden diese zu Krems gehörigen bedeutungslosen Bächlein nicht erwähnt; 1810 heisst es, dass das frühere Steinwenter-, jetzt Schittingbach genannte Wässerlein auf die Wiesen geleitet werde, ebenso wie das Gallmannsreckbachl zwischen beiden Steinwänden, weshalb beide völlig ausgetrocknet seien. Deshalb wurden sie auch um 1840[2]) nicht mehr angeführt.

Der oberhalb der Talenge von St. Johann am rechten Kainachufer mündende Ligistbach gehörte samt seinen Zuflüssen, als Fischwasser der Herrschaft Ligist. Unter anderen Fischwässern wurde dieser Herrschaft 1431 verliehen „die grosse und kleine Lubgast, die Glaboken und die Veister"; die gleichen Namen finden sich in der neuerlichen Lehensvergebung von 1528,[4]) nur der Drittgenannte erscheint dort in der Form „Klabnekhen". Über die Zuflüsse im Bereiche des Ligistbaches gibt uns auch der erwähnte Auszug aus einem alten Ligister Urbar Aufschluss. Dort sind verzeichnet: „Ein Ferchenbach, die Ligist, erhebt sich im Ligistwald und geht in die Kainach bei der Krottenmühl. Die Kleinligist (Grabenwarter) erhebt sich bei des Veit Windisch Gründen im Ligisterwald und geht auf die Ligister Tratten bis zur Hofmühl in die grössere Ligist. Ein Bach, die Klossen genannt, welcher sich etwa $^1/_2$ Stunde ober dem Schloss erhebt und bei dem Kreuzacker in die Ligist läuft." Von sonstigen in die Kainach mündenden Bächen werden im selben Verzeichnisse noch genannt: „Ein Ferchenbachl, die Labuethen, welcher sich gleichfalls im Ligistwald erhebt und hinter des Augustin Lankmann Säge in die Kainach läuft; das Lassnitzbachl, so sich im Tal nach und nach erhebt und unter dem Prandtner oder Roller ein Büchsenschuss in die Kainach läuft."[5]) Im Theres. Kataster wird der Ligistbach als „von den vom Gebirg unterschiedlich fliessenden

---

[1]) Fischwasser-Nutzungen der Herrschaft Krems, 1810. Ebenda.

[2]) Göths Materialien, Krems.

[3]) Im Urbar von 1616, Grackenhuben.

[4]) Starzer, Landesfürstl. Lehen, S. 302, 304.

[5]) Wohl der heute in der Spezialkarte Lachnitzbach genannte, der eine kurze Strecke ober der Grösslmühle in die Kainach mündet. Ober dieser Mündung ist der Prandtner zu suchen.

Bächlein zusammenrinnend" bezeichnet, letztere sind also im Namen des Hauptbaches zusammengefasst; daneben wird aber ein Forellenbächlein an der herrschftl. Ligistschen Schwaig besonders genannt, das dem Stift Stainz um 1 fl. jährlich verpachtet war. Im Fischwasserverzeichnis der Herrschaft Ligist von 1801[1]) werden u. a. der Ligistbach vom Hammerhaus bis zur Kainach, etwa 1/4 Stunde lang, der Grabenwarterbach, das Görybächlein, etwa 1 Stunde lang, das Pabstbauernbachl, 1 1/2 Stunde lang und das Johannesbachl,[2]) 1 Stunde lang, vom Hammerhaus bis zum Ursprung, als Eigenwässer angeführt; die letztgenannten Wasseradern bilden den „kleine Ligist" genannten Bach. Um 1810 werden unter den verpachteten Fischwässern dieser Herrschaft wieder das Lassnitzbächlein, der Ligist-, der Grabenwarter-, Schwaig-, Göry-, Fasslbauer- und Johannesbach aufgezählt;[1]) der Ligist-, Lassnitz-, Grabenwarter- und Schwag- (Schwaig) bach auch für die Zeit von 1840.[3])

Die Teigitsch und deren Zuflüsse, die Gössnitz, der Niesenbach, der Packer- mit dem Modriacherbach, der Rohrbach u. a. waren Träger alter und vielfacher Fischereirechte.

In älterer Zeit nannte man den Oberlauf der Teigitsch bis zur Vereinigung mit dem Pack-Modriacherbach gewöhnlich den Hirscheggerbach; der vereinigte Pack- und Modriacherbach vom Orte des Zusammenflusses bis zur Mündung in die Teigitsch hiess früher meist Modriacher-, nicht, wie jetzt, Packerbach.

Im Gebiete des Teigitschbaches erhielt das Stift St. Lambrecht schon bei seiner Gründung im 11. Jahrhundert Jagd- und Fischereirechte.[4]) Die Besitzungen Lambrechts lagen an dem linken Ufer des obersten Teigitschbaches, während die Wälder am rechten Ufer von altersher zum Stifte Reun gehörten, wie auch noch heute die Bezeichnung dieser Gegenden mit Hirschegg-Lambrecht und Hirschegg-Reun bekundet.

Der Oberlauf der Teigitsch ist also eine uralte Grenze beider Herrschaften; dies zeigt uns auch die Grenzbestimmung für den dortigen Reuner Besitz aus dem Jahre 1210, da dem Kloster das Eigentum der Alpe Gotenfeld mittels Urkunde bestätigt wurde, in der es heisst: „a summitate alpium recto tramite per descensum usque ad illum locum, ubi rivulus quidam, cui nomen Markbach inter medium montium iter vallare ceperit, sicque deorsum eodem descendente et in alterum rivum influente, qui dicitur Rorbach, qui et ipse Rorbach directe descendens

[1]) Spezialarchiv Saurau, Fischereiakten.

[2]) Möglicherweise der in der Spezialkarte verzeichnete Hunnesbach (Hunnes-Hannes?).

[3]) Göths Materialien, Ligist.

[4]) Muchar, Gesch. der Steiermark, III, S. 76.

fluviique in alveum defluens Theukwiz nuncupati etc."[1]) Hier ist also der Oberlauf des Teigitschbaches, der diesen Namen dort erst in neuerer Zeit erhielt, geradezu als Markbach, d. i. Grenzbach, bezeichnet; wie in älterer Zeit so häufig, ist auch hier das Mündungsverhältnis des von S. kommenden Rohrbaches umgekehrt aufgefasst, und deshalb wird die Strecke der beiden vereinigten Bäche bis zu jenem Punkte, wo damals und lange noch später der Name Teigitsch anfing,[2]) Rohrbach genannt.

Das Stift Lambrechtsche Gebiet an der oberen Teigitsch, das sich ursprünglich von dort bis gegen das Pibertal erstreckte, wurde später durch das Entstehen anderer Güterkomplexe in der Umgebung eingeengt. Aus der Urkunde vom 13. Dezember 1202 erfahren wir, dass schon vor dieser Zeit bezüglich eines Waldes zwischen dem Teigitsch- und Gradenbach St. Lambrecht in einen Streit mit Albert und dessen Sohne Landfried von Eppenstein geraten war; im genannten Jahre beanspruchte Herrand von Wildon dieses Besitztum; Herzog Leopold VI. entschied damals, dass dieser Wald zwar dem Stifte verbleibe, dass aber Abt Perngerus dafür ein Gut „quod situm est inter rivum nomine Golnize minorem[3]) et alterum rivum, qui dicitur Graden, solo monte, cui nomen Primaspurch est, excepto" dem Wildoner zu Lehen geben soll. Am selben Tage erhielt St. Lambrecht auch die Ausübung der landgerichtlichen Gewalt in dortiger Gegend.[4]) Das Lambrechter Stift behielt also über dieses an der Gössnitz gelegene Besitztum die Lehensoberherrlichkeit; darum nahm auch 1630 der Abt dieses Klosters die Belehnung vor, als 1629 die dort begüterte Herrschaft Leonrod an das Stainzer Stift verkauft wurde.[5])

Über die Fischerei in der oberen Teigitsch gibt die älteste Nachricht ein „Auszug aus dem Urbar der Gült Pack und Modriach von 1584":[6]) „In der Teigitsch, so ein Schiedbach gegen des H. Abten von St. Lambrecht Untertanen und anrainende Gründe ist und bei dem Gutenfeld[7]) entspringt, haben die Inhaber Hirscheggs den einen Teil zu fischen und die Zweiteil H. Abt von St. Lambrecht bis an den Stampf, da die Teigitsch und Modriach zusammenfliessen." Hier bestand also auch der öfter vorkommende sogenannte Drittgang. Der Inhaber Hirscheggs war in alter Zeit das Stift Reun (um 1542); bei der Gültschätzung bewertete Hans von Ungnad, der im Namen des Stiftes damals auch dieses Gut verwaltete, die dortigen Fischweiden samt Wald, Meierhof,

[1]) Zahn, Urkundenbuch d. Herz. Steiermark II, S. 166.
[2]) An der Mündung des vereinigten Pack- und Modriacherbaches.
[3]) Kleine Gössnitz.
[4]) Zahn, Urkundenbuch II, S. 95, 96, III, S. 272.
[5]) Janisch, Topograph.-statist. Lexikon der Steiermark II, S. 85.
[6]) Spezialarchiv Saurau, Fischereiakten.
[7]) In der oben zitierten Urkunde von 1210, Gotenfeld.

Hammer und Wildbahn auf 1000 Pfund Pf.[1]) Im 17. Jahrhundert war Hirschegg mit der Herrschaft Krems vereinigt, denn wir finden im Urbar des letzteren Dominiums von 1616[2]) unter dessen zahlreichen Fischwässern auch die Teigitsch angeführt, „so ein Schiedbach gegen des Abt von St. Lambrecht anrainenden Gründen ist und bei dem Gutenfeld entspringt,[3]) hat die Herrschaft Krems den einen Teil zu fischen und die Zweiteil der H. Abt von St. Lambrecht bis zu des Schusterhäusls Mühl, daselbst sich die Abtischen Untertanen enden. Von dort hat die Herrschaft Leonrod neben der Herrschaft Krems bis an den Stampf, da die Teigitsch und Modriach zusammenfliessen, zu fischen. Auch rinnt ein Freibach vor dem im Amt Hirschegg neu aufgebauten Stöckl, die Olschitz genannt, da hat die Herrschaft Krems allein zu fischen.“ Hier ist die Bezeichnung „Herrschaft Krems“ nicht etwa in dem Sinne aufzufassen, als ob dem Gute Krems die Fischereien an der oberen Teigitsch inkorporiert worden wären; diese blieben nach wie vor Bestandteile des Besitztums Hirscheggs bzw. der Gült Pack und Modriach, welche zeitweilig im Saurauschen Besitze standen und von dem Verwaltungsorte Krems aus administriert wurden, so dass der Ausdruck „Herrschaft Krems“ hier nur als Sammelname für die einzelnen Teile der Saurauschen Güter zu verstehen ist.

Die Urbarseintragung von 1616 ist aber auch deshalb beachtenswert, weil sie gegenüber der von 1584[4]) den Lambrechtschen Anteil an dem oberen Teigitschbache kürzt und nur bis zu „des Schusterhäusls Mühl“, wo die Lambrechter Untertanen enden, gehen lässt. Von dort also bis zur Pack-Modriachmündung bestand 1616 neben dem Saurauschen auch ein Leonrodisches Fischereirecht; die Angaben im Theres. Kataster bestätigen im ganzen diese Verteilung. St. Lambrecht, bzw. Piber, das den Besitz verwaltete, führt darin als Fischwasser „die Teigitsch in Hirschegg“ ohne nähere Begrenzung an und spricht von Verpachtung eines Drittelfischens um 3 fl. jährlich. Bei der Herrschaft Krems ist keine Teigitschfischerei mehr eingetragen; der im Urbar von 1616 erwähnte Anteil ist richtig bei der Gült Pack und Modriach (wie 1584) verzeichnet, doch auf die Strecke der Teigitsch unter der Rohrbachmündung beschränkt, denn es heisst: „Forellenbach Teigitsch vom Rohrbachbächlein 1/2 Stunde weit bis auf den Stampf, die Herrschaft Lankowitz hat mitzufischen. Lankowitz ist hier wieder nichts als ein Pseudonym für das richtige Leonrod; die beiden Dominien waren seit etwa 1630 im Besitze des Stiftes Stainz vereinigt und Leonrods Zugehörungen wurden in Lankowitz verwaltet. Leonrods Anteil in diesem

[1]) Gültschätzungen 1542, fasz. 40.

[2]) Spezialarchiv Krems.

[3]) Wörtlich gleichlautend mit dem Urbar von Pack-Modriach 1584.

[4]) Urbar von Pack-Modriach.

Bachabschnitte ist auch in der Fassion dieses Gutes im Theres. Kataster ausdrücklich angeführt: „Im Bach Hirschegg[1]) ein Drittel Fischen mit der Herrschaft Schwanberg und dem Stift Reun von der Kirche vor dem Rohrbach bei dem obern Ort des Schutti Jackl Hueben Schlag bis zur Mündung in die Teigitsch, $^1/_2$ Stunde lang." Schon diese Längenbezeichnung beweist, dass wir es hier mit derselben Strecke zu tun haben wie der im Theres. Kataster bei Pack-Modriach; wohl auch „des Schusterhäusls Mühl" im Urbar 1616 ist unweit der hier erwähnten „Kirche vor dem Rohrbach" zu suchen. Der Name Schwanberg hat hier wieder bloss mittelbare Bedeutung für Pack-Modriach, weil Schwanberg der Sitz der Hauptverwaltung der Saurauschen Güter war.

Von dem Stift Reunschen Drittelrechte in der letzterwähnten Teilstrecke sowie in dem oberhalb davon gelegenen Teigitschbache ist in der sonst sehr sorgfältig zusammengestellten Fassion dieses Stiftes im Theres. Kataster nicht die Rede, dagegen erscheint die uralte Mitfischerei in der oberen Teigitsch bei Reun um 1840[2]) in vollem Umfange wieder erwähnt und zwar: „die Fischerei im Bezirke Lankowitz vom Teigitschbrunnen[3]) bis zum Rohrbachbächchen mit Hsch. Piber[4]) gemeinsam, von da bis zur Hausbauernmühle und Mittereckerbach bis zur Teigitschmühle allein.[5])

Der Saurausche Güterkomplex ist um 1840 nur mehr mit der Gült Pack-Modriach an der Fischerei im Bereiche der Zuflüsse der oberen Teigitsch beteiligt, also im Rohrbache, dem Pack- und Modriacherbache, wo die Fischereirechtsverhältnisse sich seit dem 16. Jahrhundert ziemlich unverändert erhielten.

Im wiederholt genannten Rohrbach hatte nach dem Kremser Urbar von 1589[6]) diese Herrschaft „von seinem Ursprung an, bis derselbe in die Teigitsch fällt, mit dem Stifte Reun" zu fischen; auch im Urbar dieser Herrschaft von 1616 wird der Rohrbach als dazu gehöriges Fischwasser erwähnt, doch findet sich dabei der augenscheinlich irrige Zusatz eingetragen: „Hat die Hsch. Krems allein zu fischen", der jedoch durch die von späterer Hand angefügten Worte „mit H. Abten von Reun" berichtigt ist,[7]) so dass an der ununterbrochenen Mitfischgerechtsame des Stiftes nicht gezweifelt werden kann. Wie schon oben erwähnt, ist in diesen Eintragungen unter Krems eigentlich die Gült

[1]) Vgl. oben S. 6.

[2]) Göths Materialien, Reun.

[3]) Ursprung.

[4]) Für St. Lambrecht.

[5]) Das Alleinfischrecht besass Reun in den auf seinem, d. i. rechten, Ufer der Teigitsch zufliessenden Bächen, dem Mittereggerbach und dem Bärenbach, der unweit des Hansbauergehöftes entspringt.

[6]) Spezialarchiv Krems.

[7]) Fol. 107 dieses Urbars.

Pack-Modriach zu verstehen, in deren Bereich der Rohrbach floss. Im Urbar dieser Gült von 1584 ist allerdings vom Rohrbach nicht die Rede; erst im Theres. Kataster finden wir ihn als Fischwasser der Gült verzeichnet mit der Bemerkung: „fangt an beim Rohrbachwald, 1/2 Stunde lang, bis zum Einflusse in die Teigitsch, Reun hat Mitfischrecht“, desgleichen in einem Fischwasser-Wasserverzeichnis von Pack-Modriach von 1810,[1]) wo der Ursprung wie im Theres. Kataster, die Länge aber mit 1 Stunde angegeben und gesagt wird, dass die Mündung in den Hirscheggerbach beim Karergrund erfolge. Um 1840[2]) ist die Fischerei im Rohrbach als Bestandteil der oft genannten Gült bei der Herrschaft Ligist, dem damaligen Verwaltungssitze der Saurauschen Güter, genannt.

Im Packerbach besass die gleichnamige Gült die ungeteilte Fischerei vom Ursprung bis zum Zusammenfluss mit dem Modriacherbach (beim Albrechtswirtshause). Die älteste Nachricht über Fischerei auf den dortigen Bächen haben wir aus einer Urkunde vom 26. Juni 1403,[3]) in der Friedrich der Dorner und dessen Frau Dorothea ihre Güter in der Pack und Modriach dem Friedrich von Stubenberg und dessen Vetter Ulrich verkaufen; unter den Nutzungen wird ein Dienst von 100 „truchenen Förchen“ angeführt, den damals der Mesner „von der Fischweid“ zu entrichten hatte. Im Montforter Gesamturbar von 1419—23, fol. 86 heisst es beim „Amt in der Pack“: „Item so hat mein Herr von der Fischweid jährlich 300 Fisch und der Plankenwarter 100 Fisch.“ Diese Notiz wie die zitierte Urkunde kennzeichnen den damaligen Forellenreichtum dieser Wässer. Im genannten Auszug aus dem Pack-Modriacher Urbar von 1584 heisst es: „Untern Dorf Pack fliesst ein Bachl vor, der Packerbach genannt, von Freywald entspringend, gehört zum Amt Pack und hat sonst niemand darin zu fischen Fug.“ In den Kremser Urbaren von 1589 und 1616 finden sich inhaltlich gleiche Eintragungen. Im Theres. Kataster erscheint unter den Fischwässern der Gült der „Packerbach beginnt bei der Stockalm und geht 1 Stunde weit bis in den Modriacherbach, dort hat niemand mitzufischen“; um 1810 wird in der oben zitierten Beschreibung der Packerbach als von der Stockeralm kommend bezeichnet, seine Länge aber auf 2 Stunden angegeben und bemerkt, dass er bei der Albrechtskeuschen in die Modriach fliesse. Bis zu diesem Punkte war der Packerbach daher stets ausschliessliches Fischwasser der Gültinhabung.

Im Modriachbach war dagegen das Fischereirecht zwischen der Gült Pack-Modriach (Krems) und der Herrschaft Obervoitsberg nach dem Verhältnis 1 : 2 geteilt. Das Stockurbar Obervoitsbergs von

[1]) Spezialarchiv Saurau, Fischereiakten.
[2]) Göths Materialien, Ligist.
[3]) Landesarchiv, Originalurkunden.

1577 [1]) enthält noch nichts von einer Fischereigerechtsame an diesem Bache, doch muss bald darnach die Packer Gült zur Anerkennung des Zweidrittelrechtes Obervoitsbergs genötigt worden sein, denn im Auszug aus dem Packer Urbar von 1584 heisst es: „Modriacherbach erhebt sich im Fuxgraben, fliesst vor beide Hämmer bis an den Stampf [2]) in die Teigitsch, darin die Hsch. Obervoitsberg den Zweiteil Fisch (welches zwar den alten Urbarien nicht allerdings gemäss sein solle) bisher gehabt und den dritten Teil die Inhaber der Ämter". In den Kremser Urbaren von 1589 und 1616 heisst es vom Modriacherbach ähnlich: „An solchen hat die Hsch. Obervoitsberg den Zweiteil und jetzo die Hsch. Krems das Mitfischen zugleich". In der Fassion der Obervoitsberger Herrschaft zum Theres. Kataster ist das Zweidrittelfischen im Modriacherbache genau eingetragen. Im selben Kataster nennt die Fassion der Gült Pack-Modriach als Anfang des Modriacherbaches die Gegend „unterhalb der Purchen" und lässt ihn 3 Stunden lang bis an den „Stampf" fliessen. Als Mitfischberechtigter wird hier Greissenegg statt Obervoitsberg, also wieder der Verwaltungssitz statt des eigentlichen Dominiums genannt. In der Beschreibung der Pack-Modriacher Fischwässer von 1810 lesen wir: „Der Modriacherbach entspringt im hschftl. Rösslwald, läuft herunter an das Fuxbachel beiläufig $^1/_4$ Stunde Weges; in dieser Strecke hat Gült Modriach das Fischrecht allein, [3]) der Modriacherbach rinnt $3^1/_2$ Stunden bis zur Albrechtskeusche weiter, da hat Greissenegg [4]) das Mitfischrecht. Darin münden das Pfennigbachl, $^1/_2$ Stunde lang, das Eselwirtbachel, 1 Stunde lang, und Wolkbauernbachl, $^1/_2$ Stunde lang; Fischrecht hat Gült Modriach allein". Demnach bezog sich das Obervoitsberger Mitfischereirecht nur auf den Haupt-, nicht aber auf die Nebenbäche.

Über die lange Strecke der Teigitsch von dem sogenannten Stampf bei der Mündung des vereinigten Pack- und Modriacher Baches bis zur Gasselmühle, wo die Teigitsch in die Kainach sich ergiesst, fehlen ältere Nachrichten, erst im Theres. Kataster begegnen wir diesbezüglichen Angaben. Laut Fassion des Gutes Leonrod hatte dieses „von der Alblmühl oder sogenannten Stampf bis zur Mündung in die Kainach" ein Drittel Fischereigerechtsame, die anderen zwei Drittel gehörten zu Greissenegg, d. h. der mit ersterer verbundenen Herrschaft Obervoitsberg, denn wir finden eine korrespondierende Eintragung nicht

---

[1]) Landesarchiv, Stockurbar fasz. 81, Nr. 191, fol. 257!

[2]) Mündungsstelle der vereinigten Bäche in die Teigitsch. Das Stück der vereinigten Bäche wird hier als Modriacherbach bezeichnet, während es in der modernen Spezialkarte Packerbach heisst.

[3]) Das Pack-Modriacher Urbar von 1584 rechnet den Beginn des Baches erst vom Fuxgraben.

[4]) Wieder für Obervoitsberg.

in der Greissenegger, wohl aber in der Obervoitsberger Fassion: „Das Fischwasser Teigitsch, darin hat Obervoitsberg zwei Drittel, ein Drittel die Hsch. Leonrod, war um 30 fl. verbeständet, weil das Wasser aber im Winter durch Eisgüsse im Fischbestand geschädigt wird, und der Bestand aufhören wird, nur 20 fl. Erträgnis."

Schliesslich sei noch erwähnt, dass das einem alten Urbar entnommene Verzeichnis der Fischwässer der Herrschaft Ligist,[1]) eine sonst nirgends erwähnte Fischereigerechtsame an der Teigitschmündung enthält „ein Ort von der Teigitsch, so sich gleich ob der Gaisslermühl bei dem Steg anfängt und bis in die Kainach geht." Hier handelt es sich also um eine sehr kurze Strecke zwischen der Gasselmühle und der Mündung. Andere Fischereiverzeichnisse der Ligister Herrschaft kennen diese Strecke nicht. Es dürfte dies wieder nur eine Verwechselung der Dominien Krems und Ligist, beide Saurauisch, sein; die Burgfriedgrenze von Krems schnitt die Teigitsch gerade über der Mündung unweit vom Gasselmüller[2]) so dass das unterste, nur etwa 500 m lange Bachstück, innerhalb des Kremser Burgfrieds lag und ein Fischereirecht dieses Dominiums darin wohl erklärlich wäre.

Der an dem südlichsten Punkte der Teigitsch mündende Niesenbach wird im Theres. Kataster als Obervoitsbergsches Fischwasser angeführt.

Bei der Teigitschmühle, oberhalb der Gasselmühle, mündet von W. her der Gössnitzbach. Dieser besteht aus zwei Quellflüssen, der eigentlichen Gössnitz und der Frei-Gössnitz, die bei der Blümlmühle, unweit der die heute verfallene, ehemals als Grenzpunkt öfter genannte Zaggelmühle stand, sich vereinigen. Darnach nimmt der Gössnitzbach den Lankowitzbach auf und wurde von da an früher auch Lankowitzbach genannt.

In dem oberen Teile des Baches, bezw. in seinen Quellbächen, gehörte von altersher die Fischerei der Herrschaft Lankowitz, später der Herrschaft Krems.[3]) Im Stockurbar von Lankowitz 1498[4]) wird unter den dazu gehörigen Fischwässern auch das in der Gössnitz angeführt, ebenso in einer Lankowitzer Burgfriedbeschreibung von 1590;[5]) um diese Zeit verlor Lankowitz diese Fischerei und zwar im obersten Teil an das Gut Kainach, in dem Stück unterhalb der Vereinigung

[1]) Vgl. oben S. 3.

[2]) Histor. Atlas d. öst. Alpenländer, Blatt 19.

[3]) In der Versteigerungsausschreibung der Neuen Fr. Presse vom 29. Dezember 1912 wird dieses Revier als vom Ursprung bis zur Blümlmühle reichend angeführt und mit 3000 K. bewertet.

[4]) Landesarchiv, Stockurbar fasz. 60, Nr. 37.

[5]) Mell-Pirchegger, Steier. Gerichtsbeschreibungen (in Beitr. z. K. St. G. Qu. Jahrg. 37—40).

beider Gössnitzbäche an die Herrschaft Krems. Im Theres. Kataster wird bei dem damals Wagensbergschen Gut Kainach eine beträchtliche, um 20 fl. verpachtete, jährlich etwa 800 Forellen liefernde Fischerei „in der Gössnitz“ angeführt, während bei Lankowitz dieser Bach nicht mehr genannt ist. In den Kremser Urbaren von 1589 und 1616 erscheint bereits die Gössnitzstrecke unter den herrschaftlichen Fischwässern: „Item die Fischerei an der Gossnitz, so von altersher auf Lankowitz gehörig gewesen, welche ihren Anfang nimmt bei des Zaglers Mühl, allda die zwei Gössnitz zusammenrinnen und währt bis unter den Raabofen, allda sich das Leonrodische Fischwasser anfängt“. Hier ist also die Tatsache des ursprünglichen Lankowitzschen Besitzes verewigt.[1]) Krems blieb seither im Genusse dieses Fischwassers;[2]) im Theres. Kataster des Gutes Leonrod wird als Beginn seines, zugleich Ende des Kremsschen Fischwassers statt des Raabofens das „Striglwehr“ genannt, wahrscheinlich wohl nur verschiedene Bezeichnungen derselben Örtlichkeit. Die Lage des Grenzpunktes ist nach den Angaben des Theres. Katasters (Krems bezw. Leonrod) ziemlich genau bestimmt; heisst es doch dort, dass das Kremser Fischwasser etwa $^1/_2$ Stunde aufwärts, das Leonroder bis zur Mündung in die Teigitsch gleichfalls $^1/_2$ Stunde abwärts davon reiche, demnach wäre das Striglwehr in der Mitte zwischen Zaggelmühle und der Mündung der Gössnitz gelegen. Die Distanzbezeichnungen im Theres. Kataster sind aber mit grosser Vorsicht aufzunehmen; obige Angaben sind sicher viel zu gering, da die ganze Strecke schon in der Luftlinie 8 km misst und auch das Kremser Fischwasserverzeichnis von 1795 die Ausdehnung dieses Revieres mit $1^1/_4$ Stunden angibt. In diesem Verzeichnis erscheint neben dem Namen Gössnitz auch die Benennung „Lankowitzerbach“; die Fischereigerechtsame darin wird als ausschliessliche bezeichnet. Im Fischwasserverzeichnisse von 1801 ist die Gössnitz, d. h. die erwähnte Strecke, sowohl bei der Herrschaft Krems als auch bei Ligist angeführt; im Verzeichnisse von 1810 ist der Gössnitzbach dagegen richtigerweise nur bei den Kremser Fischereirevieren eingetragen, ebenso um 1840.[3]) Eine Begrenzung fehlt in allen diesen Angaben; es wird, wie so häufig, nur der Bach genannt.

---

[1]) Im Auszug aus dem Urbar der Herrschaft Krems 1589. (Spezialarchiv Saurau) steht nach dem Absatze, der dem obigen gleichlautet, die begonnene, aber nicht zu Ende geführte Notiz: „Dieses Fischwassers halber ist ein Vertrag vorhanden, so zwischen . . . .“ Ob dieser Vertrag sich auf die Erwerbung des Fischwassers aus dem Besitze Lankowitz oder eine spätere Verbeständung bezogen haben mag, bleibe dahingestellt.

[2]) 1643 versuchten die Franziskaner von Lankowitz, die Fischerei im Gössnitzbache auszuüben, sie haben, wie es in der Quelle heisst, darin „umbgstiert, sogar mit Bere etlichmal gefischt“. Auf Beschwerde Karls Gf. Saurau schickte der Guardian diesem ein Entschuldigungsschreiben. Spezialarchiv Saurau, Fischereiakten.

[3]) Göths Materialien, Krems.

Von dem Raabofen oder dem Striglwehr, d. i. der oberen Burgfriedgrenze des Schlosses Leonrod, bis zur Mündung des Gössnitzbaches in die Teigitsch gehörte die Fischerei, wie schon gesagt, diesem Dominium. Die Leonroder Fischwässer, zu denen ausser der Gössnitzstrecke noch das Drittelfischen in der Teigitsch, vom Stampf abwärts, zu zählen ist, werden in der Gültschätzung 1542 von der damaligen Besitzerin, der Witwe des Hans von Kainach, samt Burgfried, Wildbahn und Meierhof auf 300 Pfund Pf. bewertet. Im Theres. Kataster wird ausser der Gössnitz noch das Bächlein Gratsch als Fischwasser angegeben. Nach der Vereinigung des Leonroder Besitzes mit der Herrschaft Lankowitz ging auch das Fischereirecht des ersteren auf letzteres über.

Dritter Abschnitt. Von der Gösslmühle bis zur Mündung bei Wildon.

Hier war die Kainach, bis auf den untersten Teil bei Wildon, seit alters Freiwasser, in dem die benachbarten Dominien die Fischerei ausübten und so mit der Zeit in den Besitz von Mitfischrechten gelangten. Solche Herrschaften waren ausser der landesfürstlichen Besitzung Tobel (Gjaidhof), der die Fischerei eo ipso zustand, Lannach, G. Söding, die Güter Winterhof, Pöls und Neuschloss.

Alle diese Dominien besassen neben dem Mitfischrecht auf der Kainach noch eigene, bannige Fischerei auf den durch ihren Grundbesitz fliessenden Bächen; ein beschränktes Mitfischrecht in dieser Kainachstrecke übte auch die Herrschaft Hornegg aus.

Auf der Freistrecke der Kainach betrieben aber auch gelegentlich die Bauern den Fischfang, so dass dieses Revier zu den misshandeltsten des Mursystems zählte. Diese Zustände erweckten zu Beginn des 17. Jahrhunderts hier wie an anderen Orten, z. B. an der Mur um Judenburg, das Bestreben, solche Flussstrecken in Bannwässer zu verwandeln. Am 3. Mai 1625 bat der im Kainachtale reichbegüterte, schon öfter erwähnte Karl von Saurau die Regierung um Überlassung der Freiwasserstrecke der Kainach „von dem Steg an unter der Eibiswalder Mühle abwärts bis auf die Weitendorfer Brücke“. Die i.-ö. Hofkammer, solchen Wünschen damals wohl geneigt, ordnete zunächst die Einvernahme der beteiligten Interessenten an; doch kam der damals allmächtige Joh. Ulrich von Eggenberg dem Saurauer zuvor, indem er um 1627 die ganze Fischerei auf der Kainach „von H. Karl v. Saurau bännigen Ort an[1]) bis nach Wildon“ vom Landesfürsten „eigentümlich“ an sich brachte. Dies steht wohl mit der gleichzeitigen Erwerbung der Herrschaft Oberwildon durch den Eggenberger im Zusammenhange. Als Besitzer von Oberwildon besass er die Fischerei auf der Kainach von

[1]) Von der Gösslmühle.

der Mündung aufwärts bis Weitenfeld; er wollte dazu auch noch die oberhalb davon gelegene Flussstrecke sich zu eigen machen. Mit seinem Konkurrenten verglich sich dabei der Eggenberger dahin, dass er dem Saurauer die Strecke vom Ende des Saurauschen (Ligistschen) Bannwassers — also von der Gösslmühle — abwärts bis an die „Gallerische Mühl" gegenüber Lannach „wiederum frei und einbännig" zedierte, so dass Herr von Saurau „sich bis dorthin solcher Fischerei, wie seines andern bännigen Orts allein zu gebrauchen hat".[1])

Es ist begreitlich, dass das Aufhören der bisherigen Freifischerei allenthalben Unmut erregte, bei den Bauern sowohl, als auch bei den angrenzenden Herrschaften. Wie der gemeine Mann die Änderung auffasste, zeigt uns ein Stimmungsbild aus Mooskirchen in jenen Tagen. Der Saurausche Verwalter Spiel meldete Ende September 1627 seinem Herrn, er habe in der Herberge zu Mooskirchen einen Schneider, namens Wändl, getroffen, der in seiner Gegenwart die Äusserung tat, „der Fürst von Eggenberg und der Kaiser werden es nicht dazu bringen können, dass man den Bauern das Fischwasser verwehren wird, da sie vor diesem gefischt, da der Kaiser und der Fürst von Eggenberg, weiss nicht, wo gewesen; was fragt man nach dem Kaiser oder dem Fürsten Eggenberg!" [2])

Auch die bisher in dieser Flusstrecke fischenden Herrschaften sahen dem beabsichtigten Wandel der Dinge nicht ruhig zu, sondern verstanden ihre durch Ausübung erworbenen Gewohnheitsrechte mit Erfolg geltend zu machen, so dass sich eine alleinige Fischerei des Eggenbergers bezw. Sauraus nicht durchzusetzen vermochte, vielmehr auch späterhin noch die alten Mitfischgerechtsamen der genannten Dominien weiterbestanden und hie und da sogar noch von dem alten Freiwassercharakter dieses Flussabschnittes die Rede ist.

Die Herrschaft Lannach besass nach einer Gutsschätzung aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts „die Fischerei auf der Kainach und der Lahn zu Muettendorf".[3]) In einem Ertragsanschlage aus der Mitte des 18. Jahrhunderts[4]) wird die Lannacher Fischereigerechtigkeit definiert als „Mitfischen an der Kainach von der Gössler Mühl ob Mooskirchen bis unter Söls; auch der Mühltumpf, welcher von der Herrschaft allein zu fischen ist," endlich wird auch die Fischerei in der genannten Lahn als damals um 2 fl. verpachtet angeführt. In Göths Materialien zu Lannach heisst es bezüglich der herrschaftlichen

[1]) Spezialarchiv Saurau, Fischereiakten, darunter amtliche Kundmachung dieser Veränderung 1627.

[2]) Ebenda.

[3]) Spezialarchiv Lannach.

[4]) Ebenda. Wahrscheinlich für den Theres. Kataster entworfen; in diesem fehlt die Fassion von Lannach.

Fischwässer: „In der Kainach und den Seitengewässern mit der Herrschaft Winterhof und anderen Dominien geteilt".

Die Herrschaft Gr. Söding führt im Theres. Kataster keinen Ertrag der Flussfischerei, nur solchen aus der Teichwirtschaft an, ersterer scheint in dem allgemein mitbefischten Kainachrevier zu unbedeutend gewesen zu sein. Gelegentlich der Erhebung der Fischereirechte 1749 trug die Herrschaft ins Botenregister[1]) gleichfalls nur die Fischereigerechtsame im Södingbach mit der Bemerkung ein, „so aber dermalen nicht mehr bannig". Auch in diesem hatten sich also schon anderweitige Mitfischrechte durchgesetzt. In Göths Materialien wird bei dieser Herrschaft die Fischerei in der Kainach „von der Gösslmühle des Bez. Ligist bis zur Ortnermühl im Bez. Lannach, ferner im Södingbach, von Berndorf bis zur Mündung in die Kainach" angegeben. Gr. Söding besass demnach um 1840 die Fischerei in einem abgegrenzten kleinen Stück der Kainach ober- und unterhalb Mooskirchen.

Das Gut Winterhofen genoss gleichfalls Mitfischrecht in der Kainach und zwar laut Fassion im Theres. Kataster „von der Gössler- bis auf die Pölsermühle", doch steht dabei der Zusatz: „Weil das Wasser nicht bannig, gehen mehr Unkosten auf als Nutzen, das Wenige dient zum eigenem Konsum, wird nur zur Erhaltung der Fischgerechtigkeit befischt". Ausserdem wird noch eine Lahn als Fischwasser erwähnt, die sich $^1/_2$ Stunde lang erstreckte „ein klares Bächl" und um 5 fl. verpachtet war. Aus Göths Materialien (Winterhof) erfahren wir, dass um 1840 die Fischerei in dem Kainachabschnitte mit den Herrschaften Lannach, Gr. Söding, Pöls, Gjaidhof (Tobel) und Neuschloss geteilt war, die sich 1807 dahin geeinigt hatten, dass jedem Teilnehmer eine bestimmte Strecke zur Alleinbenützung zugewiesen wurde; leider werden diese Teilreviere nicht näher begrenzt, nur das Gr. Södings können wir aus der bei diesem Gute angeführten Notiz entnehmen. Die Herrschaft Pöls bezeichnete demnach auch im vorhin erwähnten Botenregister von 1749 ihre Befugnis lediglich als „Mitfischen in der Kainach und Lahnen, welches aber nicht bannig".

Die landesfürstliche Jagdherrschaft Tobel oder Gjaidhof besass ausser dem Dobl- und dem unteren Gepringbach, die Eigenwässer ihres Gutsbereiches waren, schon im Mittelalter ihr Fischrecht auf der Kainach. Am 9. Februar 1478 schrieb Kaiser Friedrich III an Andreas v. Rindschaid, dieser habe anbringen lassen, „dass die Fischwasser auf der Lahn zu Mintendorf[2]) bis in die Kainach, auch auf der Kainach von des Mueztzer Mühl bis auf des Scheuflinger Mühl und auch der

[1]) Statthaltereiarchiv, Gubernialakten fasz. 41, Nr. 63.

[2]) Lahn zu Muttendorf.

Tobel von der Lankach[1]) bis in die Kainach, die zu dem Hof Tobel, den er inne habe, gehören, durch Männige, die sich unterstehen dort zu fischen, Eingriff geschehe, dadurch diese Fischwässer fast geödet werden, was dem Kaiser nicht gefalle. Rindschaid wurde daher angewiesen, das Fischen ohne landesfürstliche Erlaubnis einzustellen.[2]) Kurz darauf erging auch an die dortigen geistlichen und weltlichen Dominienbesitzer nachstehendes, zu Graz 10. April 1478 datiertes Befehlsschreiben:[3]) Den Ersamen geistlichen andechtigen vnsern getrewen lieben vnd vnsern prelaten vnd den vom Adl etc. Wir haben vnsern getrewen lieben Andreen Rindscheid beuolhen auf der Künach von der Mürtzer Mül vntz an Schewflinger Mül, auch auf der Tobl alsweit die geet vnd iren namen hat vnd auf der len von Mutmansdorf vntz in die Kunach nymandt fischen zu lassen. Empfelhen wir ew ernstlich vnd wellen, daz Ir mit ewern lewten vnd holden das, an der Kunach vnd vmb die Tobl gesessen, schaffet vnd bestellet, damit die an den vorbenanten ennden nicht fischen würden, sy aber das darüber tun, so haben wir dem von Rindscheid beuolhen, sy daran zu phenndten vnd in das in anderweg mit straff ze wern . . . . "

Damals liess also dort der Landesfürst für sich die Fischerei ausüben, erst später, als dies aufhörte, trat dort Freiwassereigenschaft ein. Im Stockurbar von Tobel von 1648[4]) wird das Fischereirecht in der Kainach samt deren Haggen und Lahnen als von alters bestehend bezeichnet. Im Urbar von 1779 wird der Umfang des Kainachreviers genauer angegeben: „An der Kainach, samt den Haggen und Lahnen, wie solches von altersher gewesen, nämlich von der Gössler Mühl ober Mooskirchen, bis an das Wehr unterhalb Pöls, wo auch alle Untertanen das freie Fischen haben, jedoch ohne Gebrauch der Netze."[5]) Diese Fischerei der Untertanen wurde jedoch von den umliegenden mitfischberechtigten Herrschaften schon lange bekämpft und nicht gelitten; so gaben am 14. November 1721 Karl Ludwig v. Dietrichstein,[6]) Gandolph Wilhelm Graf Schrottenbach als Gerhab der Hannibal Herbersteinschen Pupillen[7]) und Josef Graf Lodron[8]) die Erklärung ab, dass sie die Untertanen an der Kainach „respectu des ius piscandi sowohl in dem Fluss selbst, als in dessen Lahnen und Haggen von der Gössler Mühl bis unter Pöls (zumal sie ihnen auch gar keine Fisch-

[1]) Lonkesbach mündet oberhalb Doblbad in den Doblbach.
[2]) Landesarchiv, Urkunden Nr. 7688 f./18.
[3]) Hof- und Staatsarchiv Wien, Cod. 129, Kanzleibuch Friedrichs III.
[4]) Landesarchiv, Stockurbar fasz. 77, Nr. 184, fol. 20!
[5]) Landesarchiv, Spezialarchiv Tobel.
[6]) Besass damals Neuschloss.
[7]) Für die Herrschaft Pöls.
[8]) Besass damals Winterhof.

gerechtigkeit geständig, so sie aber ulteriori et alia via auszumachen sich per expressum quam solemnissime verhalten haben wollen, jederzeit bei Betretung sowohl mit dem Pillbern als Watfischen" nicht allein weggetrieben, sondern auch gepfändet hätten.[1]) Während also das Urbar der landesfürstlichen Herrschaft Tobel an der bisherigen, dem Freiwassercharakter dieser Strecke entsprechenden Fischerei seitens der Untertanen festhielt, wurde dieselbe von den privaten Herrschaften entschieden negiert.

Das Mitfischrecht der Herrschaft Neuschloss in der Kainach wird im Theres. Kataster ohne nähere Bezeichnung erwähnt; nach Göths Materialien (Neuschloss) hatte um 1840 diese Herrschaft die „einbännige" (alleinige) Fischerei im Kainachflusse in der Strecke zwischen der Wuschanmühle und Weitendorf[2]) und war ausserdem in der Kainach mitfischberechtigt mit den Herrschaften Pöls, Lannach und Gr. Söding.

Ein auf das sogenannte Fletzfischen beschränktes Mitfischrecht auf dem in Rede stehenden Kainachabschnitte besass noch um die Mitte des 18. Jahrhunderts auch die Herrschaft Hornegg; der Theres. Kataster sagt: „das Fletzfischen an der Kainach, so sich unter der Gössler Mühle bei dem Rainstein bis auf die Weitendorfer Furt erstreckt, welches Fischen nur alle 3 bis 4 Jahre, auch andere Jahre, ohne Nutzen, nur zur Rechtsausübung vorgenommen wird, da die Kosten den Fang übersteigen". Damals gehörte Hornegg dem Stifte Stainz. Als nach der Klosteraufhebung Hornegg Religionsfondsgut geworden war, scheint dieses entfernte und bedeutungslose Fischrecht aufgehört zu haben; wir finden es bei dieser Staatsherrschaft in einem Anschlage von 1796[3]) nicht mehr verzeichnet.

Im untersten Teile der Kainach, von Weitenhof bis zur Mündung in die Mur, bestanden uralte Fischereirechte, an verschiedene landesfürstliche Lehensgüter gebunden, insbesondere solche der Herrschaft Oberwildon und das innerhalb des Burgfrieds der Marktgemeinde Wildon zustehende.

Am 21. Januar 1402[4]) verkauften Christof der Rosenberger und seine Frau Dorothea dem Gebhard von Waldstein ihr Haus, genannt das Ful zu Wildon, und den Aichhof, ferner neben anderen dortigen Besitzungen auch „die Fischweid in der Kainach", alles Lehen des Landesfürsten. Das gleiche Haus Ful wurde am 19. November 1427 mit seinen Zugehörungen, jedoch ohne besondere Erwähnung der Fischweide, dem Jörg von Waldstein verliehen, desgleichen am 16. No-

[1]) Spezialarchiv Saurau, Fischereiakten.
[2]) Zwischen Petzendorf und Dietersdorf.
[3]) Spezialarchiv Hornegg, Landesarchiv.
[4]) Landesarchiv, Urkunden.

vember 1443 an Hans von Waldstein.[1]) Eine Mühle bei Wildon und „eine Fischweid an der Kainach“ wurden am 12. Februar 1441 dem Ortolf von Pernegg verliehen und diese Lehen 1443, 1453—58, 1494 und 1526 der gleichen Familie erneuert.[2]) Am 31. März 1623 verkaufte Hans Ruep von Pfeilberg von der kurz vorher dem Paul von Eibiswald abgekauften Gülten die Brücke über die Kainach bei Wildon samt der „von altersher“ dazu gebrauchten Fischerei dem Bürger Andrä Jezl.[3])

Von allen diesen Einzelrechten ist in den späteren Quellen nicht mehr die Rede; die Herrschaft Oberwildon und der Markt Wildon, innerhalb seines Burgfrieds, erscheinen später als fischereiberechtigt; bezüglich ersterer enthält das Stockurbar von 1580 lediglich nur die Angabe, dass sie auch in der Kainach fischereiberechtigt gewesen; auch im Theres. Kataster wird bei Oberwildon nur der Fluss Kainach, nicht aber auch die obere Grenze des herrschaftlichen Fischereirechtes genannt. Der Markt Wildon verkaufte 1773 sein Fischwasser in der Kainach, wie das in der Mur, der Herrschaft; um 1840 wird das Oberwildoner Fischereirevier auf der Kainach als aufwärts bis Weitendorf reichend bezeichnet.[4])

Innerhalb dieses dritten Abschnittes der Kainach münden der Södingbach, der Lieboch- mit dem Rohrbach, der Doblbach mit dem Lonkes- und dem Gepringbach, der Ponigl- und der Haratzbach.

Die Fischerei im oberen Teile des Södingbaches, innerhalb des Reun-Gratweinschen Landgerichtes, gehörte als Bestandteil dortigen uralten Besitzes dem Stifte Reun. Die Södinggegend war dem Kloster schon 1146 durch König Konrad III. überlassen worden.[5]) Im Theres. Kataster erscheint die Reunsche Bachstrecke in zwei Teile verbeständet und zwar im Geisttale „von der Gmeinhard-Mühle bis zum Ferschenbrett“[6]) und weiter von diesem Punkte bis „zu des Pöcken Ablass“.[7])

Von der Gegend südlich von Bernau, wo die Landgerichtsgrenze den Södingbach überquert, an bis zur Mündung gehörte die Fischerei der Herrschaft Gr. Söding.[8])

---

[1]) Die Güter Ful- und Aichbühel gingen 1453, 1470, 1478 als Lehen an Jörg bezw. Hans Karschaner.

[2]) Starzer, Landesfürstl. Lehen, S. 180, 257, 258, 344.

[3]) Landesarchiv Gültbuch XII, S. 83. Die Brücke liegt im Zuge der Reichsstrasse gleich unter der Kainachmühle.

[4]) Göths Materialien. Oberwildon bezw. Mag. Wildon.

[5]) Zahn, Urkundenbuch d. Herz. Steiermark I, S. 253.

[6]) Kleine Brücke über den Södnigbach bei Egartsberg.

[7]) Heute Pickmühle oberhalb Bernau.

[8]) Göths Materialien, Gr. Söding. Als Anfangspunkt wird Berndorf südl. von Bernau genannt.

Im Lieboch- und dem dareinfliessenden Rohrbach stand die Fischerei dem Gute Plankenwart zu. 1533 verkaufte Andrä v. Ungnad diesen Besitz an Georg v. Stürgkh, darunter auch „das Bannwasser, genannt die Lieboch, und den Rohrbach".[1])

Um 1613 verklagte Christof Stürgkh den Hans Karl Herzenkraft beim Landrecht, weil letzterer in seinem Fischwasser Lieboch von des Lorenz Junkher Behausung bis auf seine eigene Mühle widerrechtlich gefischt habe, was doch die früheren Besitzer von Altenhofen nie getan.[2]) Im Theres. Kataster werden bei Plankenwart die gleichen Bäche angeführt, ebenso in Göths Materialien, wo ausdrücklich das alleinige Fischereirecht dieses Dominiums betont ist.

Der Doblbach mit dem Lonkes- und dem Gepringbach lagen im Bereiche der landesfürstlichen Herrschaft Tobel bezw. des Gutes Premstätten. Der Doblbach gehörte stets zu Tobel (Gjaidhof); wegen des Gepringbaches entstand um 1620 ein Streit zwischen dem kaiserl. Forstmeister und dem Gute Premstätten, der 1627 durch das Übereinkommen geschlichtet wurde, jeder Teil könne in dem innerhalb seines Gebietes gelegenen Stück des Baches Gepring fischen.[3]) Demgemäss finden wir im Tobeler Stockurbar von 1648[4]) als Fischwässer angegeben: „der Doblbach anfangend mit der Langga (Lonkesbach) bis zu seinem Ausgange in die Kainach samt den daran befindlichen Haggen und Lahnen als ein Bannwasser; der Bach Gepring, anfangend bei dem Rainweg an Grafen von Saurau zu Oberpremstätten rainend, bis zu seinem Ausgang in den Doblbach, ist ebenmässig bannlich". Die gleiche Eintragung findet sich im Urbar von Tobel 1779.

Der Premstätter Anteil am Gepringbach ist im Theres. Kataster genau bezeichnet. Er beginnt dort, „wo des Andrä Karr, Premstettner Untertans, Wäldchen am obern Ort aufhört und die Hauzendorfer Gemeinde anfangt, und erstreckt sich $^1/_2$ Stunde hinab bis zur Strasse, welche unter der Hsch. Premstätten sogenannten Kirchwald gegen den Gjaidhof geht". Demnach gehörte der obere Lauf des Baches zu Premstätten, der untere zu Tobel.

Auch im Poniglbach stand nach dem Theres. Kataster die Fischerei „vom Ursprung im Wald nächst dem Schloss bis auf den untern Hart an das sog. Pannigklbrückl[5])" der Herrschaft Premstätten ausschliesslich zu. In Göths Materialien werden der Gepring- und der Poniglbach gleichfalls unter den Fischwässern dieser Herrschaft genannt.

---

[1]) Schmutz, Hist.-Topograph. Lexikon der Steiermark III, S. 159.

[2]) Landesarchiv, Spezialarchiv Piber, fasz. Fischerei.

[3]) Spezialarchiv Saurau, Fischereiakten.

[4]) Landesarchiv, Stockurbar fasz. 77, Nr. 184, fol. 20.

[5]) Wohl bei der Ortschaft Ponigl südl. von Wundschuh zu suchen.

Im Haratzbach war die Herrschaft Neuschloss fischereiberechtigt, und zwar um 1840 dort wie im Doblbach „mit den anrainenden Gemeinden",[1]) was bezüglich des letzteren Baches auffällt, da dieser noch 1779 als Bannwasser der Herrschaft Tobel (Gjaidhof) angeführt wird.

Wenden wir uns nun wieder den in den Murabschnitt zwischen Werndorf und der Landschabrücke mündenden Bächen zu und zwar:

Linkes Ufer:

Die Bäche in den Meiergründen der Herrschaft Waasen waren im 19. Jahrhundert[2]) diesem Dominium fischereirechtlich zuständig, namentlich werden sie nicht angeführt. Ebenso unbestimmt ist die Angabe bei der Herrschaft Frauheim: „Die Fischerei ist ohne Belang und erstreckt sich auf kleine Bäche." Sonstige Nachrichten fehlen; wir wissen nur, dass bei der Gültschätzung 1542 die Jagd und Fischweide Frauheims auf 100 Pfund Pf. bewertet wurde.

Der Stiefingbach mit dem Hirtzenbach. Ersterer wird in Göths Materialien als Fischwasser der Herrschaft St. Georgen ohne genauere Begrenzung angeführt. Im Theres. Kataster wird nicht dieser, sondern der Hirschen- (heute Hirtzen-) bach" als banniges Fischwasser der Herrschaft genannt mit der Begrenzung „von der Ober-Ragnerischen[3]) Supp Wiesen beim Steg anfangend bis zu Ende der Eggenbergerischen, nunmehr aber von Seb. Sackh innehabenden, in der kleinen Ragnitz liegenden Wiesen".

Über die fischereirechtlichen Verhältnisse des oberen Stiefingbaches, der, oberhalb Heiligenkreuz entspringend, in einem breiten Tale fliesst, ist in den Quellen nichts erwähnt; wahrscheinlich war auf ihm die Fischerei stets ganz unbedeutend und wurde von den an seinen Ufern begüterten Herrschaften den Untertanen überlassen.

k) Die Mur von der Landschabrücke bis zur Landesgrenze.

Auch diese letzte, innerhalb der Landesgrenzen gelegene Strecke hatte ursprünglich den Charakter eines landesfürstlichen Gewässers, doch war auch hier der landesfürstliche Einfluss auf die Fischerei schon frühzeitig völlig geschwunden; an seine Stelle traten die mannigfachen, von den angrenzenden Herrschaften im Laufe der Zeit erworbenen Fischereirechte.

Von der Landschabrücke abwärts erscheinen zunächst fischereiberechtigt die Herrschaften Ehrenhausen, Strass und das Gut Wagna.

---

[1]) Göths Materialien, Neuschloss.

[2]) Göths Materialien, Waasen.

[3]) Ober-Ragnitz, wo der Hirtzenbach die Ebene betritt.

In der Gültschätzung 1542 schlug ein Graf Schaumburg den Besitz von Ehrenhausen samt Schloss, Meierhof, Wald, Fischweid, Wildbann, Äcker, Wiesen und Weingärten auf 10325 Pfund Pf. an. In einem Urbar von Ehrenhausen, 1574[1]) angelegt anlässlich der Teilung des Familienbesitzes unter die Brüder Hans Christof, Ruprecht und Bartlmä von Eggenberg, heisst es bezüglich der herrschaftlichen Fischwässer: „Die Fischerei soll gleich wie das Schloss Ehrenhausen dieser Zeit unzerteilt sein, doch soll es mit dem Tragl- und Eisfischen einen solchen Weg haben: Welcher Bruder mit seinem Zeug oder Leuten fischen will, soll zuvor die anderen Brüder, oder wen sie an ihrer Stelle haben, zeitlich erinnern und den halben Teil, und die anderen auch den halben Teil des Fischfangs haben. Wenn aber die Brüder zugleich mit ihren Zeugen und Leuten fischen, soll auch der Fang gleich verteilt werden. Mit anderen Zeugen mag jeder fischen, wo er will. Wann ein Fremder Gewalt tun wollte, sollen alle drei Brüder ihre Untertanen zu Handhabung der Gerechtigkeit dazu verschaffen.“ Bezüglich der Archfreiheit und Gerechtigkeit heisst es weiter: „Also welcher ein Arch bei seines Bruders Gründen bauen will, der soll es mit derselben Wissen und Willen tun.“ Hier ist also von einer bestehenden Arch-, Tragl- und Eisfischensgerechtsame der Herrschaft die Rede; eine genauere Angabe findet sich im Urbar der Herrschaft vom 16. Mai 1667:[2]) „Von der Landschachbrucken an auf dem Murstrom bis unterhalb Lichendorf gar an Weitersfelder Gründ und Freiheit hat die Hsch. Ehrenhausen neben denen anderen zwei Herrschaften als Strass und Eggenberg[3]) in Pihlen[4]) die Fischerei allenthalben, sowohl in Haggen und Lahnen, mit allerlei Zeug zu fischen auch die Freiheit. Belangend aber beide Ehrenhauser Mühlgäng gehören solche völlig der Hsch. Ehrenhausen und haben die anderen zwei obverstandenen Herrschaften gar nichts dabei; es hat auch diese Hsch. Ehrenhausen absonderlich die Archgerechtigkeit eben vermög oben angedeuteter Teillibellen.“ Bei der Fischereirechtskommission 1676 wurde jedoch weder Archrecht noch sonstige Fischerei, wahrscheinlich weil sie nur auf einen Familienvertrag sich stützte, anerkannt. Der Bericht Zeillers von 1677 bemerkt darüber, dass die Herrschaft als Besitztitel zwar Urbar und Kaufbrief geltend gemacht, „so aber nicht approbiert, es sei denn, dass selbe eine Spezialkonzession ansuche und sich erkläre, den Hoffischmeister mit-

[1]) Spezialarchiv Strass.

[2]) Vidim. Auszug, Statthaltereiarchiv, Gubernialakten fasz. 41, Nr. 60.

[3]) Entsprechend der Dreiteilung des Eggenbergschen Besitzes von 1574; das spätere Anteilverhältnis zwischen Ehrenhausen und Strass siehe bei letzterer Herrschaft bezw. in Göths Mat., Ehrenhausen.

[4]) Soviel wie Pillen = Pillfischen, Eisfischen.

[5]) Landesarchiv, Finanzlandesdirektion Nr. 5393.

fischen zu lassen; hat eine Fischens- und vermeintliche Archgerechtigkeit, welches Arch aber vermög kais. Resolution vom 22. Febr. 1676 absolute abgetan und eingestellt worden".[1]) Die Herrschaft verlor demnach das Archrecht, verblieb aber im Genuss der Murfischerei, die nach dem Theres. Kataster ein jährliches Bestandgeld von 50 fl. lieferte. Nach Göths Materialien hatte um 1840 Ehrenhausen die Fischerei in der Mur von der Landschabrücke abwärts bis in die Weitenfelder Gründe mit einem Drittel und zwei Drittel die Herrschaft Strass. Allein besass dagegen Ehrenhausen das Fischereirecht im Mühlgang am rechten Ufer.

Über die Fischereigerechtsame der Herrschaft Strass finden wir aus dem Hauptturbar dieses Dominiums von 1657[2]) die Notiz, dass es die Freiheit der Fischerei von Landscha bis auf die Lichendorfer Mühle hatte, und zwar „Eishaggen zu brechen, auch mit allerlei Fischgarnen bis auf den Rain unter des Simon Gering Mühl zu fischen". Noch genauer definiert die Eintragung in einem (nicht datierten) Haupturbar[3]) diese Fischereibefugnis: „Hsch. hat an dem Murstrom von der Landschachbrucken an bis auf der Weitersfelder Gründ Fletz- und Traglrecht zu fischen, nicht weniger Haggen und unter dem Eis zu fischen, auch Wehrfreiheiten und, wann sie dieselben zu schlagen erlauben wollen, bei ihrem Gefallen stehet, in rechtmässiger Possess. Bei diesem Haggenfischen hat die Hsch. nur bis auf die Lichendorfer Gründ 2 Teil,[4]) die Hsch. Ehrenhausen 1 Teil; was aber an der Lichendorfer Gründ, den Murstrom zu verstehen, und den Mühlgang daselbst hat die Hsch. Strass im Haggenfischen völlig." Die Ausdehnung des Strasser Fischwasserdistriktes von der Landschabrücke bis Lichendorf auch im Theres. Kataster. In Göths Mat. heisst es bei Strass und Vogau, dass dazu auch die Fischerei auf der Mur mit allen Nebenarmen, Mühlgängen und Lahnen von der Landschabrücke bis an die Grenze des Bezirkes, „so-

[1]) Wo diese Fischarch gestanden, ist in den Quellen nicht angegeben. In einer bildlichen Darstellung der Strecke zwischen dem Gries zu Graz und der Landschabrücke aus dem 18. Jahrhundert (nach 1720) im Landesarchiv, Pläne Nr. 15, war damals die untere Sulm kurz vor der Mündung durch einen abzweigenden Arm, der unterhalb der Landschabrücke in die Mur floss, mit letzterem Flusse verbunden. Dieser Arm ist in der erwähnten Darstellung als „Archbach" bezeichnet; an ihm ist ein Häuschen mit der Anschrift „Ehrenhauserisches Arch Häusl", sowie ein quer über den Bach gestellter dreiteiliger Holzbau eingezeichnet, der als bestehende oder gewesene Arch gedeutet werden könnte, wenn auch die Form von der sonst üblichen abweicht. Demnach wäre die (später wieder errichtete?) Ehrenhauser Arch dort zu suchen.

[2]) Vidim. Auszug, Statthaltereiarchiv, Gubernialakten fasz. 41, Nr. 60.

[3]) Ebenda. Der vorhandene vidim. Auszug spricht von der fürstl. Herrschaft Strass; das Urbar dürfte also noch vor dem Aussterben der fürstlichen Familie Eggenberg (1717) oder um diese Zeit bei der Erbteilung entstanden sein.

[4]) Wahrscheinlich ist der im Ehrenhauser Urbar von 1667 (siehe oben) erwähnte „Eggenbergsche" Anteil mit dem Strassschen vereinigt worden.

weit nämlich der Fluss den Bezirk Strass im W. und S. begrenzt," gehört.

In der Landschagegend (Wagendorf) waren schon nach dem Gesamturbar Albrechts I. Ende des 13. Jahrhunderts damals 26 Huben mit einem Fischzins von 3 Denaren belegt.[1]) Obwohl die Mur heute etwa 3 km westlich von Wagendorf fliesst, kann dieser Zins doch nur auf Murfischerei bezogen werden, da ein anderes Fischwasser, das 26 Huben die Fischerei gestattet hätte, dort fehlt. Der östlich davon fliessende Pfaffenbach ist dazu wohl zu klein. Später kamen diese Huben mit ihrem Fischzins in den Besitz der umliegenden Herrschaften, insbesondere von Strass.

Auch das Gut Wagna beanspruchte bei der Fischereirechtserhebung 1749 ein räumlich weit ausgedehntes, wie in der Ausübung nahezu unbeschränktes Fischereirecht von der Wildoner Brücke bis an die Sulmmündung, wo selbige „die Ehrenhauser, Obervogauer und Setzenmeyer[2]) Gemeingründ scheidet", und stützte diesen Anspruch lediglich auf einen vidimierten Auszug aus einem Urbar dieser Herrschaft von 1619,[3]) worin allerdings diese Fischereibefugnisse aufs eingehendste beschrieben, aber kein anderer Besitztitel nachgewiesen wird als die angebliche, über 32 Jahre währende ruhige Possess. Danach stand der Herrschaft zu: Erstens das „Schiff-Fletz-Fischen" im Murstrom und allen ausfliessenden Armen, in allen bestehenden oder zukünftig entstehenden Haggen und „von unten einstehendem Wasser" in der erwähnten Längenausdehnung mit Fletz, Rinngarn und Sachelwurf,[4]) wobei Huchen, Barben, Hechte, Äschen, Alten und andere Fische erbeutet würden. Der Wert dieses Fischereirechtes wird mit 6 % von 2000 fl. angegeben. Zweitens das „Sommerfischen" von Hasendorf an, wo diese Untertanen sowie die zur Herrschaft Wagna gehörigen in Gabersdorf[5]) und Leitring an beiden Murufern abwärts bis auf die Vogauer, Ehrenhauser und Setzenmeyer Gemeingründ frei fischen mit

[1]) Dopsch, Landesfürstl. Gesamturbare der Steiermark, S. 227, Nr. 26.

[2]) Eine solche Gemeinde ist unbekannt. Wahrscheinlich ein alter, auch in andere Kopien übergegangener Abschreibfehler für „Retzneyer", da der Ort Retznei unter der Sulmmündung an die obigen Gemeinden angrenzt. Vgl. Heft 7, S. 50.

[3]) Statthaltereiarchiv, Gubernialakten fasz. 41, Nr. 65.

[4]) Das Wort ist weder bei Unger-Khull, Schmeller, Lexer, noch bei Grimm zu finden. „Wurf" ist als „piscatura in Danubio, quae vulgariter dicitur wurf" aus Monum. Boic. XI, 246 ad 1271, bezeugt in Schmeller II, 997. An der gleichen Stelle ist auch „tractus sagenae et wurf" zitiert. Sagena = Segn ist das grosse Fischnetz. Es gab neben dem Zug der Sagena-Segn auch deren Wurf. „Sachel" wäre als Verkleinerungsform zu sagena denkbar, demnach Sachelwurf vielleicht eine Fangart mit einem segnähnlichen Netze.

[5]) An diesem Orte, und zwar längs ihrer Grundstücke, hatte auch die Herrschaft Burgstall bei Eibiswald ein Mitfischrecht. Statthaltereiarchiv, Gubernialakten fasz. 41, Nr. 63.

Fischwat, Tragl, Bern, Daubern, dann mit Rachnetzen in der Nasstrichfischerei, Angel, Nachtschnürlegen, mit Rinngarn und Sachelwurf. Dazu gehörte auch das „Bibergejaid", kurzum alles nur erdenkliche Recht. Diese Bauernfischerei wurde mit 6 % von 500 fl. bewertet. Drittens das „Eishaggen und Schallenfischen" hatte die Herrschaft von Hasendorf herunter bis an die vorhin erwähnte Grenze ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit der Ufergründe. Der Genuss dieses Rechtes wurde auf 6 % von 3000 fl. veranschlagt.

Gerade die auffallende Ausführlichkeit dieser Eintragungen, die gesuchte Aufzählung aller möglichen Fangarten, die hohe Bewertung und ängstliche Betonung der angeblich ruhigen Possess innerhalb der gesetzlichen Ersitzungsfrist erwecken den Verdacht, man habe es hier mehr mit einem bloss beanspruchten als tatsächlich ausgeübten Rechte zu tun. Von einem Mitfischrechte Wagnas unter der Wildoner Brücke ist bei den dort mitfischberechtigten Dominien nicht die Rede, obwohl diese in ihren Nachweisen ihre sonstigen Teilhaber genau anführen.[1]) Auch ist der gleiche, angeblich so vielbeweisende Urbarsauszug der Einlage Wagnas zum Theres. Kataster nicht beigegeben worden; dort ist ohne nähere Angabe nur von einem um 20 fl. verpachteten Fischereirecht in der Mur die Rede. Schon dieser Betrag zeigt gegenüber dem um 1619 behaupteten Werte von 330 fl. einen so erheblichen Unterschied, dass man annehmen muss, die Wagna wirklich zustehende und um 1749 ausgeübte Fischerei habe sich nur auf die Mur in der Landschagegend innerhalb der engeren Gutsgrenzen beschränkt.

Zu Gabersdorf und zu Schwarza, „so beid an der Mur gelegen," hatte die Biber- und Otterjagd sowie die Eishaggen-, Lahnen- und sonstige Fischereigerechtigkeit laut Urbar von 1576[2]) die Herrschaft Weinburg, die damals vom Landesfürsten bestandweise vergeben wurde. Im Urbar von 1658[3]) findet sich diese Gerechtsame nicht mehr, auch bei der Erhebung der Fischereirechte 1749 bemerkt diese Herrschaft im Botenregister[4]) ausdrücklich, dass sie keinerlei Fischereibefugnis in in der Mur besitze.

Die Herrschaft Spielfeld erklärte im gleichen Botenregister,[5]) dass sie „vermög Urbar und Possess" bei Diepersdorf (unter Mureck), soweit Grund und Boden ihrer dortigen 5 Huben reiche, das Fischen in der Mur mit allem Zeug, bei Spielfeld aber in der Mur ohne Schiff besitze. Beide Strecken finden sich auch im Theres. Kataster und zwar

[1]) Vgl. Heft 7, S. 48 f.

[2]) Landesarchiv, Stockurbar fasz. 83, Nr. 196, fol. 26!

[3]) Ebenda, Nr. 197, fol. 37.

[4]) Statthaltereiarchiv, Gubernialakten fasz. 41, Nr. 44.

[5]) Ebenda, Nr. 63.

die zu Diepersdorf „mit Zillen und allem Zeug“ und die zu Spielfeld „ohne Zillen mit allem Fischzeug, dies- und jenseits des Stromes“.

Bei Mureck stand die Fischerei in der Mur der Stubenbergschen Herrschaft Ober-Mureck im Bereiche ihrer Gutsgrundstücke zu. Diese wird schon in der Gültschätzung Wolfs von Stubenberg 1542 erwähnt;[1]) dort bewertet der Genannte „die Hägken und Lään“ zu Mureck mit 50 Pfund Pf., fügt aber die Bemerkung bei „ist je ain hackhen und lään und je zu zeitten nitt“, d. h. diese Fischereiplätze seien steter Veränderung unterworfen. Nach dem Theres. Kataster ist die Obermurecker Murstrecke eine halbe Stunde lang, muss aber damals recht fischreich gewesen sein, da sie um 120 bis 130 fl. verpachtet werden konnte. Bei der Erhebung der Fischereirechte 1749 berief sich Obermureck auf einen von Hermann Graf v. Cilli ausgestellten Kaufbrief vom 5. August 1401, worin dem Käufer auch „Wasser, Fischweid, Bannwasser“ übergeben wurden.[2]) Bei Mureck stand auch eine Fischarche, die ebenfalls zur Herrschaft gehört haben muss, weil der Markt Mureck im Botenregister zur erwähnten Erhebung erklärte, kein Fischwasser in der Mur zu besitzen.[3])

Von Mureck abwärts bis unter Radkersburg waren an der Murfischerei zahlreiche angrenzende Dominien beteiligt, deren Befugnisse untereinander mehrfach verschlungen und ziemlich verwickelt waren. Im allgemeinen war auch hier der Grundbesitz am Ufer mit dem Rechte der Fischerei innerhalb der betreffenden Strecke ausgestattet. Der auf fünf Hubengründe beschränkten Fischerei der Herrschaft Spielfeld bei Diepersdorf wurde bereits bei diesem Dominium gedacht.

Unter Mureck begann auf dem linken Ufer das Fischereirevier der Herrschaft Halbenrain, welches auf eine kurze Strecke von dem der Herrschaft Weitersfeld durchsetzt und mit einem Mitfischrechte der Herrschaft Stadl belastet war.

Bei der Fischereirechtserhebung 1749 legte die Herrschaft Halbenrain den vidimierten Auszug aus einem Urbar[4]) ohne Datum vor, in dem die Rechte der Herrschaft nachstehend beschrieben werden: „Erstlichen die Fischerei, Fischhaggen, Archstätten und Archfreiheiten auf der Mur, wie von Alters herkommen und gehet von Radkersburger Burgfried aus bis auf das Murecker Arch[5]) und hat sonst Niemand als die Hsch. Halbenrain Arch zu schlagen. Item ein Mühlgang von dem Ort, da die Stainz[6]) hineinfliesst, aufwärts bis in die Mur, hat

[1]) Loserth a. a. O.

[2]) Statthaltereiarchiv, Gubernialakten fasz. 41, Nr. 69.

[3]) Statthaltereiarchiv, Gubernialakten fasz. 41, Nr. 44.

[4]) Statthaltereiarchiv, Gubernialakten fasz. 41, Nr. 61.

[5]) Von unten nach oben angegeben.

[6]) Wohl der Sassbach, der einen kleinen Bach bei Stainz unweit Straden aufnimmt. Vgl. Mell-Pirchegger, Steier. Gerichtsbeschreibungen, S. 321.

allein die Hsch. Halbenrain, aber abwärts bis auf die Marchstein unter des Schauers Mühl hat Halbenrain und H. Michael Wexler[1]) sowohl, wann der Gang abkehrt wird, als sonst zu gleichen Teilen miteinander zu fischen." Auch im Theres. Kataster ist diese Murstrecke zwischen der Murecker Arche und der Radkersburger Grenze genannt. In Göths Mat. wird dieses Revier als „eine beiläufig eine Stunde lange Strecke in der Mur und in den Murarmen in der Gegend von Radkersburg" beschrieben. Danach war um 1840 das von der Herrschaft befischte Revier kürzer als früher.

Auch die in der Nähe von Weiz gelegene Herrschaft Stadl, die bei Radkersburg bzw. bei Radein Grundbesitz hatte, besass Fischereirechte in der Mur unterhalb Mureck. Diese dürften früher zur Herrschaft Strass gehört haben. Im Urbar des zu Strass gehörigen Amtes Ratschendorf von 1632[2]) heisst es: „Item hat man daselbst Winterszeiten, so es an der Mur Haggen stosst, bei Strasser und Labuttendorfer Zinsgründen rainend, Macht zu fischen", und ein undatierter, dem 17. Jahrhundert angehörender Wertanschlag des Amtes Ratschendorf[2]) besagt: „Item auf der Mur neben der Labuttendorfer und Strasser Zinsgründe hat man das Eis- und Pillfischen, so jährlich Winterszeit auf 50 fl. und nicht mehr, nachdem die Gelegenheit der Gefrier, genossen werden." Eine spätere Hand bemerkt hierzu: „Dieses Fischwasser steht mit H. v. Stadl in lite pendente und kann man bisher keinen gewissen Anschlag machen." Demnach beanspruchte im 17. Jahrhundert Stadl die dortige Eisfischerei, und zwar mit Erfolg, denn im Theres. Kataster ist bei Strass von dieser Murfischerei nicht mehr die Rede; sie wird freilich auch bei Stadl nicht angeführt, aber später, um 1840, gibt letztere Herrschaft ausdrücklich an, dass sie ein Fischereirecht „in den Lahnen der Mur bei Halbenrain" besitze, während bei Strass von einem Murfischrechte in der Gegend von Mureck oder Radkersburg auch hier nicht mehr die Rede ist.[3])

Unterhalb Diepersdorf bei Fluttendorf begann die Fischereistrecke der Herrschaft Weitersfeld. Darüber sagt schon das Urbar von 1590:[4]) „Soweit die Weitersfeldschen Gründe währen, hat der Inhaber derselben beiderseits auf der Mur zu fischen und die Archgerechtigkeit samt dem Eishaggen daselbst." Die wörtlich gleiche Eintragung findet sich auch im Urbar von 1629.[5]) Der bei der Fischereirechtserhebung 1749 vorgelegte Auszug aus einem (undatierten) Urbar[6]) gibt die Grenzen des näheren an: „die Fischerei an der Mur bei Fluttendorf, so anfangt

[1]) Die Familie Wechsler war zu Radkersburg begütert.
[2]) Landesarchiv, Spezialarchiv Strass.
[3]) Göths Materialien, Stadl bezw. Strass-Untervogau.
[4]) Landesarchiv, Stockurbar fasz. 63, Nr. 198, fol. 99.
[5]) Landesarchiv, Spezialarchiv Weitersfeld.
[6]) Statthaltereiarchiv, Gubernialakten fasz. 41, Nr. 59.

bei dem Copaunbach und fort abwärts geht bis an den sogenannten Strassengraben und etwa eine halbe Stund in die Länge ausmachen möcht". Im Theres. Kataster ist nur erwähnt, dass das Fischwasser damals um 12 fl. jährlich verpachtet war; um 1840[1]) ist bei dieser Herrschaft wieder von der Murfischerei bei Fluttendorf, „soweit auf beiden Ufern die Weitersfelder Gründ reichen," die Rede.

In der Murstrecke oberhalb der Stadt Radkersburg hatte am rechten Ufer die zwischen Schöpfendorf und Abstall gelegene Herrschaft Freudenau Fischereirechte. In einem undatierten, aus dem 17. Jahrhundert stammenden „Genussanschlage" dieses Gutes erscheint auch ein Fischwasser auf der alten Mur, „so auf eine gute Meile im Rinnsal bannig, von welchem man jährlich über die Hauptnotdurft in die 200 fl. Fische verkaufen kann". Anders sind die Freudenauer Murfischwässer in einer Abschrift des Urbars von 1635[2]) angeführt. Danach bestanden diese aus drei Abschnitten; der oberste war erst kürzlich gekauft, der mittlere schloss sich unmittelbar an, der unterste war jedoch von den anderen durch das Oberradkerburg, dem Freihof, Gross-Sonntag und der Stadtpfarre zustehende Bannwasser getrennt und mit Mitfischrechten belastet. Die Urbarseintragung lautet: „Das Fischwasser, so vor diesem von H. Hans Muehrn erkauft worden, so sich anfangt an dem Schöpfendorfer Steg, grenzt unten an die alte Lahn und Schöpfendorfer Gehäg und an das Freudenausche eigene Fischwasser. Mehr ein Ort Fischwasser, das von altersher auf Freudenau eigentümlich gehört und bei obgenannter Lahn und Schöpfendorfer Gehäg anfangt, bis an das Bannwasser (in welchem Bannwasser die Hsch. Radkersburg, Gross Sonntag, Frau Khevenhüller und Herr Stadtpfarrer zu Radkersburg zu fischen, Freudenau aber keine Gerechtigkeit hat) gehet und beiderseiten an Hauptmannsdorfer Gemeinde anstosset, währt alsdann von dorten aus an der Abstaller Gemeinde. Mehr ein Ort Fischwasser, fangt sich an an der Abstaller Gemeinde und abwärts gehend bis an der Sögersdorfer Gemeinde an die Schränken, so anjetzo dort ist, in welchem Fischwasser vor Jahren die Herrschaft Negau (so aber nunmehr H. Sigmund Friedrich von Trautmannsdorf auf Freudenau für frei eigen deputirt und verschafft) neben H. Rindsmaul zu gleichem Teil, sowohl auch die Hsch. Trautmannsdorf den 4. Teil zu fischen hat." Demnach hätte also damals in dieser Parzelle ein Mitfischrecht der Trautmannsdorfschen Herrschaft Negau bestanden. Im Theres. Kataster ist das Freudenauer Fischereirecht einfacher begrenzt; es sind dort zwei Strecken genannt, eine „zwischen der alten Hofmühle und dem Seibersdorfer Steg", die andere „im Mühlgang bei dem Abstaller Garten beginnend bis zum Abstaller Steg". Nähere Angaben fehlen.

---

[1]) Göths Materialien, Weitersfeld.

[2]) Genussanschlag und Urbar von 1635, Spezialarchiv Freudenau.

Einzelne Lahnen und Altwässer der Mur innerhalb des erwähnten Freudenauer Reviers standen fischereirechtlich auch der dort begüterten Herrschaft Oberradkersburg zu, ebenso bei Leitersdorf, gemeinsam mit den dort begüterten Dominien Obermureck, Negau, der Pfarrgült Fehring[1]) und dem Gute Neuweinsberg, das um 1840[2]) mit Oberradkersburg auch im Bereich der Gemeinde Altdörfel fischte.

Bezüglich der Herrschaft Oberradkersburg enthält das Stockurbar von 1572[3]) nachstehende Mitteilung über die ihr damals in der Mur gehörigen Fischwässer: „Bei Seibersdorf in dem alten Murgang, allda jetzt eine Fischlahn, hat die Hsch. Radkersburg und Wolf Christopf v. Entzersdorf[4]) miteinander zu fischen. Nachdem aber eine Zeit her mit diesem um Einteilung der Fische Irrung gewesen, ist in dieser Reformationshandlung solcher Streit, wie folgend, hingelegt und verglichen worden, dass beide Teile künftig die Fischlahn an dem alten Murgang bei Seibersdorf mit jederseitigem Vorwissen zugleich miteinander fischen, von allen gefangenen Fischen die vier grösseren herausgesucht werden, davon 2 die Hsch. Radkersburg, die andern 2 der von Entzersdorf vorweg nehmen sollen; die übrigen Fische sollen in 3 Teile geteilt werden, wovon 2 dem von Entzersdorf und 1 der Hsch. Radkersburg zustehen soll. Item gemeldten alten Murgang zu Hartmannsdorf[5]) fischt die Herrschaft, der von Entzersdorf, Franz Stadler und der Bischof von Seckau,[6]) und nimmt das Schloss 5 Fische, der von Entzersdorf 5 Fische, Franz Stadler und der Bischof 1 Fisch.“

An sonstigen, zu Oberradkersburg gehörigen Murfischwässern führt das Stockurbar von 1572 noch an: Die alte Mur in der Glasbach-Au, alle Fischhaggen in der Mur, die an der Herrschaft Gründen entstehen, endlich im Dorf zu Laafeld eine damals verschüttet gewesene Lahn, der Jordan genannt. In diesen Gewässern stand die Fischerei ausschliesslich Oberradkersburg zu.

---

[1]) Diese Pfarre besass Untertanen in Leitersdorf oberhalb Radkersburg. Vgl. Schmutz, Hist.-Topograph. Lexikon der Steiermark II, S. 397.

[2]) Schätzungsprotokoll Neuweinsbergs vom Jahre 1826 im Spezialarchiv dieses Dominiums und Göths Materialien, Neuweinsberg.

[3]) Landesarchiv, Stockurbar fasz. 56, Nr. 133, fol. 362.

[4]) Die Enzersdorf waren im 15. und 16. Jahrhundert im Besitz ldsf. Lehensgüter in Untersteier, darunter auch von 11 Huben und 2 Hofstätten in Seibersdorf (westl. v. Abstall). Starzer, Landesfürstl. Lehen, S. 205. Dieser Besitz wurde als der Entzersdorferische Freihof in Seibersdorf bezeichnet und gehörte 1598 der Benigna v. Khevenhüller. Vgl. Urbar von 1598, Spezialarchiv Oberradkersburg. In der Kommissionsentscheidung des oben erwähnten Streites a. d. 17. April 1572 wird Enzersdorf als Besitzer des Freihofes zu Radkersburg bezeichnet. Statthaltereiarchiv, Gubernialakten fasz. 41, Nr. 68.

[5]) D. i. Hauptmannsdorf bei Abstall.

[6]) Im Namen der seinem Patronat unterstehenden Pfarre in Radkersburg, später trat der Stadtpfarrer unmittelbar in den Genuss.

Die wörtlich gleiche Eintragung enthält auch das Urbar von 1591; in dem von 1598[1]) ist der Wortlaut bereits teilweise geändert: Unter den herrschaftlichen Fischwässern wird angeführt: „Erstlichen hat die Herrschaft nach der Mur ab und ab an ihren Gründen, die Haggen und Schallen allein zu fischen“. Das Verteilungsverhältnis der Fischbeute mit dem Entzersdorferischen Besitz in Seibersdorf — der Freihof genannt, damals Frau Wenina (Benigna) v. Khevenhüller gehörig — ist dasselbe, doch erscheint die Bemerkung hinzugefügt: „dem aber ein Zeitlang obbemeldte Frau Khevenhüllerin in vielem zuwider ist“; ein Beweis, dass derartige Anteilrechte fast immer zu Zwistigkeiten führen. Der Beuteteilungsschlüssel für das Fischwasser in Hartmannsdorf bei Abstall wird noch genauer als früher ausgedrückt. „Als oft 11 Fische sind, hat die Herrschaft 5, der Freihof 5, die Hsch. Gross Sonntag und Herr Stadtpfarrer 1 Fisch“, doch heisst es weiter, dass nunmehr aber die Beute in drei gleiche Teile geteilt zu werden pflege, d. h. an die Stelle des früheren verwickelteren Verhältnisses war zugunsten der geistlichen Teilhaber das einfachere Drittelsystem getreten. Nun ist in diesem Urbar die Notiz: „Item zu Kellersdorf[2]) ist ein Ort an der alten Mur, welches man im Winter auf dem Eis, sowohl im Sommer bei kleinem Wasser fischen kann, gehört der Herrschaft allein.“ Endlich ist auch von einer alten, unbenützten Lahn die Rede, „so vor dem ein Mühlschlag gewesen und ganz verwachsen ist.“ Im Urbar der Herrschaft vom 1. März 1619, dessen vidim. Auszug 1749 bei der Fischereirechtserhebung vorgewiesen wurde,[3]) erscheint die Teilung der Beute aus dem alten Murgang wieder in der ursprünglichen Art, 5 Fische der Herrschaft, 5 dem „Herbersdorfer“,[4]) 1 dem „Commendator“[5]) und dem Bischof, hergestellt; die Aufzählung der Fischwässer folgt den früheren Angaben, doch sind folgende Eintragungen entweder genauer gefasst oder ganz neu: „Item die alte Mur in der Glasbach-Auen von Kellerdorf und Schrottendorf, von der Mureinfluss bis wiederum in den Ausfluss gehört der Herrschaft allein. Item ein Lahn in der grossen Auen ob der Stadt Radkersburg gehört der Herrschaft allein. Zudem hat die Herrschaft Radkersburg und sonst Niemand ein Arch zu schlagen die Freiheit, soweit sich Ihrer fürstlichen Durchlaucht Grund und Boden erstrecken. Item ob Schrottendorf unter dem Brunn ist eine Lacken und wann die Mur gross anläuft, steht das Wasser daselbst über die Wiesmahder also, dass sich zu Zeiten Fisch darin verhalten; dieselb

[1]) Beide Spezialarchiv Oberradkersburg.

[2]) Unterhalb Radkersburg.

[3]) Statthaltereiarchiv, Gubernialakten fasz. 41, Nr. 68.

[4]) An allen Stellen, wo früher Enzersdorfer stand, findet sich jetzt dieser, auf erfolgten Besitzwechsel hindeutende Name.

[5]) Deutscher Ritterordenskomthur zu Grosssonntag.

Lacken hat die Herrschaft allein zu fischen. Item alle Fischhaggen- oder Eisschallen-Fischereien an der Mur, soweit sich der Herrschaft Grund erstrecken, hat die Herrschaft von altersher und noch jederzeit allein gefischt."[1]) Im Theres. Kataster ist das Fischereirevier Oberradkersburgs nicht genauer beschrieben, es heisst dort nur, dass das Fischen in der Mur längs der anrainenden Herrschafts- und Untertanengrundstücke um 50 fl. jährlich an den bürgerlichen Fischmeister in Radkersburg verpachtet war. Bei der Pfarrgült dieser Stadt ist im Theres. Kataster von dem oben erwähnten bischöflichen Anteil an der Fischbeute nicht die Rede, dagegen hatte damals die Stadtpfarre ein eigenes Fischwasser, nämlich einen sogenannten Haggen nächst dem Maierhof, das um 4 fl. jährlich verbeständet war.

Die Stadt bezw. der Magistrat Radkersburg hat sich innerhalb ihrer Weichbildgrenzen wohl stets der Fischereibegünstigung erfreut, es bestand dort eine eigene Fischermeisterzunft, deren alte Ordnung noch 1756 neu bestätigt wurde,[2]) doch beschäftigten sich diese Fischermeister damals bereits mehr mit der Flossfahrt und dem Gütertransport nach Ungarn, als mit dem Fischfang. In Göths Materialien findet sich die Angabe, dass (ca. 1840) der Magistrat die Murfischerei um 12 fl. jährlich in Pacht gegeben habe.

Um 1840 werden Fischereirechte in der Mur um Radkersburg auch bei den Gütern Altdörfel und Altottersbach[3]) erwähnt. Ersteres besass damals ein solches innerhalb seiner und der Untertanen Grundstücke, letzteres „eine unbedeutende Fischereigerechtigkeit in der Mur in der Nähe der Mühle" als deren Eigentümer.[4])

Auf dem linken Ufer unterhalb Radkersburg hatte nach dem Theres. Kataster das damals Stift Lambrechtsche Gut Rotenturn die Fischerei in einer auf ihrem Boden befindlichen Fischlahn, „ein langes, schmales, mit Röhricht fast ganz bewachsenes Wasser," etwa $^1/_2$ Stunde lang von Laafeld bis unter Sichelsdorf sich erstreckend. Später wurde Rotenturn mit der Herrschaft Oberradkersburg vereinigt.[5])

---

[1]) Eine gute Übersicht über obige Örtlichkeiten, über die Verhältnisse des alten und neuen Murlaufes bietet ein undatierter, aber dem 18. Jahrhundert angehöriger, kolorierter Situationsplan der Radkersburger Gegend im Landesarchiv, Pläne Nr. 9 a. Die oben erwähnte Fischarch der Herrschaft befand sich darnach bei Unter-Gries, an der Kreuzung des alten und neuen Murlaufes, eine zweite weiter unterhalb bei Kellersdorf, nahe der dortigen Schiffmühle.

[2]) Abschrift. Statthaltereiarchiv, Repräsentations- und Kammerakten, 1700, Juni 55.

[3]) Ehemals Radkersburger Spitalsgült genannt. Schmutz, Hist.-Topograph. Lexikon der Steiermark III, S. 89.

[4]) Göths Materialien, Altdörfel bezw. Altottersbach.

[5]) Schmutz a. a. O. III, S. 401.

Im Bereiche der Gemeinde Radein besass, wie schon erwähnt, im 19. Jahrhundert und wahrscheinlich auch schon früher, die Herrschaft Stadl ein Fischereirecht in der Mur.[1])

Weiter unterhalb war in der Gegend von Siebeneichen die in Radkersburg verwaltete Herrschaft Neuweinsberg fischereiberechtigt. Bezüglich dieses früher Burgstall-Freihof[2]) genannten Gutes ist die Angabe im Theres. Kataster ziemlich unbestimmt. Es heisst dort, dass die Fischereigerechtsame des herrschaftlichen Freihofes in Radkersburg in einem Murarm ausserhalb der Stadt bestehe, dass sich aber für sie kein Pächter mehr finde, da der Zusammenhang dieses Armes mit der Mur völlig verschüttet sei. Nach einem Schätzungsprotokoll der Herrschaft vom 25. Oktober 1826[3]) geht die Fischereigerechtsame Neuweinsbergs „in der Mur, soweit die Untertanengründe des Amtes Siebeneichen diesem Fluss anliegen, dann im Mühlbache, soweit die Gründe des Amtes Altdörfel reichen." Ein noch weiter ausgedehntes Fischereirecht finden wir in der Beschreibung dieser Herrschaft in Göths Materialien, nämlich die schon erwähnten Mitfischrechte in der Mur am rechten Ufer ober Radkersburg in der Gemeinde Altdörfel und in Leitersdorf, ferner unter der genannten Stadt in Siebeneichen, geteilt mit Oberradkersburg, in Unter-Krapping, geteilt mit der Herrschaft Mallegg, in Ober-Krapping dagegen allein.

Von Mautdorf (bei Siebeneichen) bis nach Wudischofzen, wo die Mur, die bei Schrottendorf-Radein die Steiermark vorübergehend verlassen hat, wieder mit beiden Ufern auf steierischem Boden fliesst, gehörte die Fischerei nach dem Theres. Kataster der Herrschaft Schachenturn. Aus dem 17. Jahrhundert finden wir in einer „Raittung" von 1639 über die Erträgnisse Schachenturns die Notiz,[4]) dass „das Haggen- oder Eisfischen zu Eichdorf[5]) auf der Herrschaft Anteil ausser des Fischers Gebühr 10 fl. 4 ß" eingetragen habe. Demnach bestanden dort noch andere Mitfischrechte.

Die noch restliche Strecke der Mur liegt zumeist nur mit dem rechtsseitigen Ufer in der Steiermark. In dem Abschnitte von Wolfsdorf bis zum Punkte, wo die Mur völlig und dauernd auf ungarisches Gebiet übertritt (nordöstlich. von Pristova), hatte nach dem Theres. Kataster die Herrschaft Mallegg die Fischerei inne und teilte sie damals nur in der Strecke bei Krapping mit Herrschaft Oberradkersburg, während um 1840 dort die Herrschaft Neuweinsberg die

[1]) Göths Materialien, Stadl.

[2]) Schmutz a. a. O. IV, S. 323.

[3]) Landesarchiv, Spezialarchiv Neuweinsberg.

[4]) Spezialarchiv Schachenturn.

[5]) In der genannten Strecke zwischen Mautdorf und Wudischofzen.

Fischerei mit Mallegg und in Ober-Krapping allein besass.[1]) Im Theres. Kataster heisst es bezüglich des Mallegger Fischereirechtes: „Auf der Mur von Wollsdorf (Wolfsdorf) an, soweit sich sotane Gründe erstrecken, so im Umkreis eine halbe Stunde austragen möchten. Inzwischen aber die Herrschaft Oberradkersburg bis Krapping und von da wiederum die Hsch. Mallegg bis an die Insulanische Konfin[2]) bei 4 Stunden weit die Halbscheid zu fischen.“ Die gleiche Quelle gibt auch an, dass auf dem anderen (linken) Ufer „die Ungarn das ius piscandi gaudieren.“ Bei der Erhebung der Fischereirechte 1749 legte Mallegg keine Nachweise seines Fischereirechtes vor, sondern trug für sich und die Herrschaft Oberluttenberg im Botenregister lediglich die Notiz ein: „Gaudiert ius piscandi in der Mur und ausfliessenden Bächen und Haggen.“ Im selben Botenregister ist auch eine Fischereigerechtsame des Marktes Wernsee in der Mur „soweit das Marktterritorium reicht“ angemerkt.

Westlich von dem untersten noch in der Steiermark gelegenen Stücke der Mur zieht sich von Wanofzen bis Pristova ein abgeschnittener, toter Wasserlauf; der bei Kristanzen gelegene Teil davon wird im gen. Kataster (Fassion Spielfeld) unter der Bezeichnung „Christanzen Muritzen“ als wertloses Fischwasser des mit Spielfeld vereinigten Gutes Lukaufzen erwähnt.

Wie man sieht, schlossen sich in diesem letzten Murabschnitte die Fischereirechte an der Mur enge an den Grundbesitz; jedes am Ufer begüterte Dominium übte längs und innerhalb seines oder seiner Untertanen Grundstücke das Fischen aus, daher gab es auch hier keine längeren, zusammenhängenden Reviere, sondern alles war zerstückelt und wechselte mit dem Grundeigentum seine Inhaber.

Einmündende Flüsse und Bäche.

Rechtes Ufer:

Die Lassnitz bildet sich aus zwei Quellbächen, der kleinen (hohen) Lassnitz, die von der Freiländer Alm abfliesst, und der grossen (niederen) Lassnitz, die sich aus dem Rettenbach und Weissenbach zusammensetzt und den Osterwitzbach aufnimmt.

Im obersten Stück der kleinen Lassnitz war seit uralten Zeiten das Stift Admont fischereiberechtigt. Am 6. Januar 1203 übergab Erzbischof Eberhard II. v. Salzburg dem Admonter Kloster Güter zu Freiland „cum terminis suis, scilicet inter rivos, qui dicuntur Losniz“; eine Urkunde von 1207 bestätigte diese Schenkung.[4]) Im Besitze des

---

[1]) Göths Materialien, Neuweinsberg.

[2]) Murinselgrenze.

[3]) Statthaltereiarchiv, Gubernialakten fasz. 41, Nr. 63.

[4]) Zahn, Urkundenbuch II, S. 101, 129.

dortigen Fischereirechtes blieb Admont bis in die Neuzeit; es wurde aber später mit dem stiftischen Gutskomplexe St. Martin bei Graz vereinigt, darum erscheint bei diesem im Theres. Kataster als ziemlich ergiebiges Fischereirevier „das Forellenbachel in der Freiländer Alm, die kleine Lassnitz". Auch in Göths Materialien wird bei St. Martin die Fischerei in diesem Bache erwähnt.

Die kleine Lassnitz von der Admonter Besitzgrenze an bis zur Mündung in die grosse Lassnitz wurde 1444—49 vom Landesfürsten lehensweise dem Erasmus Hollenegger überlassen: „ain wasser genannt die klein Lassnitz, das sich anhebt an des von Admund pimerkh und wert in die gross Lassnitz".[1])

Am Ende des 16. Jahrhunderts entstand zwischen Dietrich von Wildenstein, dem Besitzer des an der kleinen Lassnitz gelegenen Gutes Wildbach, und Franz Freiherrn von Ragknitz (wahrscheinlich als Besitzer des Schlosses Frauental)[2]) ein Streit über die Fischerei in diesem Flüsschen, der zu einem Prozesse und am 25. November 1596 zu einem Teilungsvertrage zwischen dem genannten Ragknitzer und den Wildensteinschen Erben führte, nach dem Ragknitz und seine Erben die untere Strecke befischen sollten und zwar von der Mündung in die grosse Lassnitz aufwärts bis auf den Steg, der oberhalb des Dorfes Lassnitz stand; da dieser Steg leicht vom Hochwasser weggetragen werden konnte, sollte dort ein Grenzstein gesetzt werden. Die Wildensteiner und deren Erben sollten die kleine Lassnitz von dem Stege aufwärts und „das Fischwasser gegen Wildbach" allein zu fischen haben. Erstere Strecke war sehr kurz (nur ca. $1^1/_2$ km lang), ausserdem fischärmer als die Wildbacher, darum gaben die Wildensteiner dem Ragknitzer noch mehrere Zinsbauern zu.[3]) Der Ragknitzer erhielt für seine kleine Lassnitzstrecke die landesfürstliche Belehnung am 13. Dezember 1597; um 1628 bekam dieselbe auch der Sohn des Franz Freiherrn v. Ragknitz, namens Gall, für das „von seinem Vater ererbte Fischwasser der keinen Lassnitz, das von der grossen Lassnitz bis auf den Steg, der ober dem Dorf Lassnitz steht, sich erstreckt".[3]) Nach der Auswanderung dieser Familie kam 1629 dieses Fischwasser mit dem Gute Frauental in den Besitz der Barbara Konstantia Fr. v. Kuenburg, die es schon 1630 wieder an Salomon Freih. v. Mailegg verkaufte, der dann vom Landesfürsten die Belehnung erhielt.[3])

Im Theres. Kataster ist als Fischwasser des Gutes Wildbach „das kleine Lassnitzbächl, $^1/_2$ Stunde lang," angeführt, doch sei darin wegen

[1]) Das Lehen ging am 15. Dezember 1526 gleicherweise an dessen Sohn Friedrich über. Starzer, Landesfürstl. Lehen S. 247, 250.

[2]) Bei Deutschlandsberg.

[3]) Landesarchiv, Urkunden.

grosser Wassergüsse kein Fisch zu finden, weshalb es nicht mehr betreten werde.

In der grossen Lassnitz gehörte die Fischerei vom Ursprung bis zur Vereinigung mit dem Stainzbache zur Herrschaft Deutschlandsberg. Nach dem Theres. Kataster stand die Lassnitz von der Quelle bis zur Bellmühle[1]) dieser Herrschaft zu, welche wegen der grossen Entfernung keinen erheblichen Nutzen davon habe. Ein Teil des Fischwassers sei dem Pfarrer von St. Florian zur Unterhaltung einer „mensae frugalis" um 2 fl. Anerkennungszins überlassen, den restlichen Teil geniesse der jeweilige herrschaftliche Hauptmann an Stelle der sonst üblichen freien Verköstigung. Dieser könne aber aus dem gleichen Grunde wie die Herrschaft das entlegene Fischwasser nicht selbst bewirtschaften, sondern habe den obersten Distrikt im Gebirg dem Pfarrer von Osterwitz um jährlich 3 fl. in Bestand gegeben; ferner habe ein Bauer statt des dort üblichen Robotgeldes (8 fl. 20 Kr. jährlich) dem Verwalter jedes Jahr 1000 Forellen zu liefern oder, wenn die Zahl nicht vorhanden wäre, für jedes Stück 2 Pf. Relutum[2]) zu entrichten. Das dritte, noch übrige Stück des Fischwassers sei vom Verwalter zweien Bauern um jährlich 38 fl. in Pacht gegeben.

Eine genaue Beschreibung des Deutschlandsberger Fischwassers für die Zeit um 1820 bietet Schmutz in seinem topographischen Werke.[3]) Danach besass diese Herrschaft die ausschliessliche Gerechtsame in der grossen Lassnitz vom Ursprunge an samt dem Retten-, Weissen- und Osterwitzbache bis zu dem Punkte, wo der letztgenannte in die Lassnitz mündet, ferner von dort abwärts bis zur Mündung des Stainzbaches bei der Bellmühle. Beim Zusammenflusse der Stainz und Lassnitz hat das in ersterer fischereiberechtigte Stift gleichen Namens das Recht, in der Lassnitz „mit Berl drei Sätze zu tun", und das nämliche Recht besass im Stainzbach die Herrschaft Deutschlandsberg.

Im Stainzbach stand seit uralter Zeit dem Stift Stainz die Fischerei zu und zwar bis zur Mündung in die Lassnitz. Am 23. März 1249,[4]) als Leutold v. Wildon das von ihm begründete Stainzer Kloster ausstattet, wird ausdrücklich auch das ius piscationis angeführt „in aqua Steoncz a villa, quae dicitur Walde,[5]) usque quo influit fluvium, qui Lonsenz nominatur". Im Theres. Kataster (Stift Stainz) wird das Fischwasser als etwa $2^1/_2$ Stunden lang und von unsicherer Ergiebigkeit bezeichnet. Das Stift besass auch die Fischerei in dem öst-

[1]) Bei der Mündung des Stainzbaches in die Lassnitz.

[2]) 8 fl. 20 Kreuzer = 2000 Pf.

[3]) II, S. 549, 550.

[4]) Zahn, Urkundenbuch III, S. 104.

[5]) Dorf Wald, ca. 3 km oberhalb Stainz.

lich von Stainz mündenden Lemsitzbache, die im Theres. Kataster auf ca. $^1/_2$ Stunde Länge angegeben ist.[1])

Oberhalb der Saurugmühle mündet in den Stainzbach der Teipelbach, an dem die Ortschaft Wetzelsdorf liegt. Der Fischfang darin gehörte im 18. Jahrhundert zur Herrschaft Eggenberg bei Graz. Im Theres. Kataster wird bei letzterer unter den Fischwässern angeführt: „Die Fischerei zu Wetzelsdorf besteht in einem schlechten Bach, welcher ein Ausfluss von den Stainzer Teichen,[2]) bei denen es anfangt und nächst dem Dorfe Wetzelsdorf bei der Brucken seine Endschaft erreicht, darin nur Lauben und schlechte Fisch."

Die Strecke des Stainzbaches zwischen der Saurugmühle und der Mündung in die Lassnitz, die nach der erwähnten Urkunde von 1249 dem Stifte Stainz gehörte, erscheint im Theres. Kataster als Fischwasser der Herrschaft Hornegg, weshalb auch die Länge des stiftischen Reviers auf nur $2^1/_2$ Stunden abgekürzt ist. Dies erklärt sich aus dem Umstande, dass Hornegg inzwischen in den Besitz des Stiftes Stainz gelangt war und die näher bei Hornegg liegende untere Stainzbachstrecke seither auch dort administriert wurde.

In dem Winkel zwischen dem Lassnitzflusse und dem darein mündenden Stainzbache bei der Ortschaft Wohlsdorf[3]) (Wollsdorf) befand sich im 18. Jahrhundert eine Lahn und Haggen, derer wegen es zu einem Streite zwischen Maria Anna Gräfin Kuenberg (Hollenegg) und dem Stifte Stainz (Hornegg) kam, da die Wohlsdorfer Bauern beim Ein- und Abfluss des Wassers dort Reusen zu legen pflegten. Ein Vergleich vom 25. September 1715[4]) bestimmte, dass in diesem Haggen von seinem Einflusse in die Lassnitz bis an einen besonders bezeichneten Ort das Fischen nur allein Hornegg gehöre. Diese Grenze soll Hornegg durch einen geflochtenen, quer über das Wasser gestellten Zaun kennzeichnen und diesen Zaun erhalten; oberhalb dieses Zaunes kann Hollenegg bzw. dessen Wohlsdorfer Untertanen fischen, aber nur mit kleinem Zeug, nicht aber mit Tragl, Fletzgarn u. dgl. Auf allen innerhalb der Gemeinde Wohlsdorf befindlichen oder neu sich bildenden Lahnen fischt Hollenegg mit Hornegg abwechselnd und zwar in geraden Jahreszahlen letztere, in ungeraden erstere. Doch sollen davon die gegenwärtig dort befindlichen zwei Arme der Lassnitz so lange aus-

[1]) Eine Angabe über ein Forellenfangrecht des Stiftes Stainz gibt eine bei Muchar, Geschichte der Steiermark VI, S. 324 zitierte Urkunde vom 2. Februar 1352, nach der das Stift eine Schwaige am Failleck ob Stainz und das Recht jährlich 50 Forellen aus dem Bannwasser (welchem?) zu fangen, kaufte.

[2]) Beim Gute St. Joseph, wo grosse Teichwirtschaft betrieben wurde.

[3]) Zur Herrschaft Hollenegg gehörig. Janisch, Topograph.-statist. Lexikon der Steiermark I, S. 609.

[4]) Spezialarchiv Hornegg.

genommen sein und allein Hornegg zum Fischen zustehen, als sie sich nicht in Lahnen verwandeln.

Die Fischereigerechtsame auf der Lassnitz von der Bellmühle abwärts gehörte Hornegg. Schon in der Gültschätzung von 1542 schätzten Franz und Christof von Saurau ihre Anteile am Schlosse Hornegg, Gericht, Wildbann und Fischwasser auf 300 Pfund Pf. Im Theres. Kataster wird die der Herrschaft gehörige Lassnitzstrecke oben durch die Bellmühle, unten durch den Ainbachsteg „unter der Aun Mühl an die Furt“ [1]) begrenzt und dabei bemerkt, dass vi urbarii nicht nur dieses Wasser, sondern auch die an beiden Seiten befindlichen Lahnen und Abbrüche dazu gehören. Auch der in den unteren Teil des Stainzbaches fallende Oisnitzbach wird von Allern (wohl Alling) an als Horneggsches Fischwasser bezeichnet. Dieser Oisnitzbach wird auch schon früher in einem Akte von 1710 [2]) „von der Admontischen Hofwiese an bis zur Mündung in die Stainz“ in gleichem fischereirechtlichen Verhältnis erwähnt.

Als 1785 das Stainzer Stift aufgehoben und samt Hornegg in staatliche Verwaltung kam, blieb die vorhin erwähnte untere Stainzbachstrecke auch fernerhin mit Hornegg verbunden. Die Fischwässer dieser Herrschaft sind in einem „Anschlage und Beschreibung der zur Staatsherrschaft Hornegg eigentümlichen Flussfischereien“ von 1796 [2]) genau aufgezählt:

„1. In der Lassnitz anfangend ob der Bellmühle beim sog. Haggen oberhalb des Mühlwehr, wo die Lassnitz eine Lahn macht, welche noch zur Hsch. Hornegg gehört, bis hinab zur sog. Schustermühle [3]) mit Einschluss des dortigen Mühlgewässers. Diese Fischerei ist in zwei Teile abgeteilt: 1. Abt. Bis zur sog. Grötschmühl und zwar bis zur Brücke, die zu dieser Mühle führt; 2. Abt. Von der Grötschmühl bis ans Ende.

2. In der Stainz. Von oberhalb der Saurugmühl, wo die Teipel in die Stainz fällt, bis zur Bellmühle; zerfällt in zwei Abteilungen, bis zur Predinger Stainzbrücke und von da bis zur Bellmühle.

3. In der Oisnitz, anfangend bei der Hsch. St. Martinschen [4]) Wiesenbrücke über die Oisnitz und bis an die Tobis und Wieseldorfer Gemeinde geht, wo die Oisnitz in die Stainz fällt.

4. Im Tobisbachl, von der Hsch. Hornegg Wolfenteichdamm an und geht bis zur Stainzbrücke, wo das Tobisbachl in die Stainz fällt.

5. Das Schallbrechenfischrecht in der Mur bei Lebring.“

[1]) Die Aumühle wird auch weiter unten beim Gute Freibüchl (zum Jahre 1602) erwähnt.

[2]) Spezialarchiv Hornegg.

[3]) Unterhalb des Dorfes Grötsch.

[4]) Göths Materialien, Hornegg.

In wesentlich gleichem Umfange, aber ohne Nennung der Endpunkte, werden die Fischwässer Horneggs auch um 1840[1]) angegeben.

Das untere Ende des Horneggschen Lassnitzrevieres berührt sich mit dem der Herrschaft Freibüchl.

Um 1600, als Hornegg noch im Besitz der Familie Saurau war, kam es zwischen Wolf v. Saurau und dem Inhaber Freibüchls, Gregor Aman v. Amansegg, wegen dreier Fischlahnen bei Leitersdorf, also im Grenzbereiche ihrer Reviere, zum Streit; durch Vergleich vom 23. Juli 1602[2]) wurde bestimmt, dass beide Besitzer diese Lahnen wechselweise jährlich befischen sollten; der Saurauer sollte 1602 damit beginnen, jedoch seinem Gegner 50 fl. Prozesskostenbeitrag zahlen. Wegen Störung des Pillfischens durch den Saurauer mittelst Absperrung des Ablasses der Aumühle wurde bestimmt, dass Aman künftig ungestört dieses Fischen betreiben dürfe.

Nach einem Verzeichnisse der Teiche und Fischwässer der Herrschaft Freibüchl von 1732[3]) befischten noch damals Hornegg und Freibüchl die Lahnen bei Leitersdorf abwechselnd; ferner wird dort eine Pillfischgerechtigkeit Freibüchls auf der Lassnitz vom Anrothsteg bis zur Grötschmühl[4]) „als oft den dritten Tag nach der Herrschaft Hornegg" erwähnt; ferner hat danach die Herrschaft Freibüchl „auf der Lassnitz auf allerlei Weis und zu jeder Zeit vom Anrothsteg abwärts, soweit sich die Hofinger Gründ und der Burgfried sich erstrecken, auch die Fischlahnen, zu fischen. Das Stift Reun hat auch in diesem Wasser, in einem gewissen Distrikt allzeit den dritten Tag nach der Hsch. Freimühl im Pillfischen die Nachfischensgerechtigkeit, wie alles von altersher von der Hsch. Freibüchl ist genützet und observiert worden".

Im Theres. Kataster ist ohne Begrenzung des Freibüchlschen Revieres nur vom „Fischwasser in der Lassnitz" die Rede. Ebenso unbestimmt ist die Angabe von 1840:[5]) „Fischerei in der Lassnitz und den Lahnen auf den Leitersdorfergründen, wo Hornegg das Mitfischrecht hat."

Das soeben erwähnte Nachfischensrecht von Reun im Freibüchler Lassnitzrevier steht wohl im Zusammenhange mit einem sonstigen Fischereirechte, das das Stift dort auf der Lassnitz besass. Schon in der Gültschätzung von 1542 wird es als „Fischwasser bei Leibnitz, genannt die Lassnitz" erwähnt und auf 100 Pfund Pf. geschätzt. Nach

[1]) Göths Materialien, Hornegg.

[2]) Landesarchiv, Originalurkunden.

[3]) Landesarchiv, Spezialarchiv Hornegg.

[4]) Die Angabe gilt aufwärts, der Anrothsteg ist bei oder unter der Schustermühle, wo Horneggs Fischwasser aufhörte, zu suchen.

[5]) Göths Materialien, Freibüchl.

dem Theres. Kataster erstreckte es sich von der Mühle zu Stangersdorf bis an die Eiserne Furt.[1] In Göths Materialien (Reun) heisst es ähnlicherweise „im Amte Stangersdorf von der gleichnamigen Mühle, soweit sich die Pfarre Lang erstreckt, d. i. bis Eisenfort". 1861 verkaufte aber das Stift Reun diese Fischweide an das Gut Eibisfeld,[2] in dessen Rektifikationsbefund vom 7. Januar 1862 „das Fischereirecht im Lassnitzbache von der Stangersdorfer Mühl bis zum Eisenfort" eingetragen ist.[3]

An der Fischerei in der untersten Lassnitz von Eisenfurt bis zur Mündung in die Sulm waren die Herrschaft Seggau, das Gut Grottenhofen und der Markt Leibnitz beteiligt.

In ältester Zeit war fast die ganze dortige Gegend im Besitze des Erzbistums Salzburg, dem K. Otto I. am 7. März 970 u. a. den Forst Sausal, den Ort Ziub und das dabei gelegene Leibnitz (Lipnizza) mit allem Zugehör „piscinis et piscationibus" übereignete.[4] Ein Teil dieses Besitzes, darunter auch „der alte Turm bei Leibnitz", wurde zur Dotation des 1219 von Erzbischof Eberhard neu gegründeten Bistums Seckau gewidmet.[5] Die Burg von Leibnitz, die später mit dem Schlosse Seggau vereinigt wurde, war vordem landesfürstlich, daher auch das dabei befindliche Fischwasser in der Lassnitz; noch am Ende des Mittelalters ist von dem „königlichen" Fischwasser daselbst die Rede, trotzdem Salzburgs Erzbischöfe als Inhaber der Burg dieses stets für sich beanspruchten und auch urkundliche Besitztitel darauf erworben hatten. Benachbarte Grundherren versuchten noch öfter, darin, wie in anderen landesfürstlichen Gewässern, die Fischerei auszuüben. So entstand um 1430 ein Streit zwischen Johannes, Erzbischof von Salzburg, und Christof von Wolfsau, der u. a. auch zu Leibnitz begütert war,[6] wegen des Fischwassers am Zusammenflusse der Lassnitz und Sulm und der sogenannten Schützenau. Nach dem Schiedsspruche des Dompropsts Siegmund von Salzburg vom 11. Januar 1431[7] hatte sich Christof von

[1]) Eisenfurt, Gegend oberhalb Tilmitsch, nördl. von Leibnitz, an der Lassnitz. Zahn, Ortsnamenbuch, S. 166. Der Name lautete im 16. Jahrhundert „Neysserfurt", auch „bei dem Neysser"; daraus wurde durch falsche Volksetymologie Eisenfurt. Das Objekt ist an der Lassnitz unweit Maxlon zu suchen, da dort die Landgerichtsgrenze über diesen Fluss gegen Bachsdorf an der Mur lief.

[2]) Der Edelsitz Eibisfeld scheint früher keine eigene Fischereigerechtigkeit besessen zu haben.

[3]) Dieser Befund ist dem Theres. Kataster beigelegt; bei der Fassion von Reun ist der Verkauf dieses Fischwassers von späterer Hand mit Bleistift vermerkt.

[4]) Zahn, Urkundenbuch I, S. 29, Erweiterungen und Bestätigungen des dortigen Besitzes, S. 33, 36, 38, 56, 63, 67, 73, 75.

[5]) Zahn, Urkundenbuch II, S. 245.

[6]) Schmutz, Hist.-Topograph. Lexikon der Steiermark IV, S. 386.

[7]) Landesarchiv, Urkunden Nr. 5276 c.

Wolfsau beschwert, dass der Salzburgsche Vizedom in Leibnitz in seinem Fischweidenanteile in der Lassnitz zwischen Eisenfurt und der Mur zu Obertulmatsch[1]) Eingriff getan. Demgegenüber hat der Erzbischof einen „königlichen Brief“ vorgebracht, der klar bewies, dass die Fischwässer an der Lassnitz und Sulm „von dem Graben bei der Stadt Leibnitz oder Sulp von der Mur bis an die Lassnitz gehend und die Lassnitz und Sulm, aus den Alpen fliessend, von demselben Graben an“ dem Bischof von Salzburg und seinem Gotteshaus gehöre, wie diese auch schon über 200 Jahre „als derselb Römische Königl. Brief alt ist“ im ruhigen Besitze gestanden seien. Ferner brachte der Kirchenfürst vor, dass auch schon früher Siegmund von Wolfsau gleichen Anspruch erhoben habe. Damals wurde von Herzog Friedrich der Hauptmann in Steier, Wilhelm von Pernegg, beauftragt, an Ort und Stelle Erhebungen zu pflegen, insbesondere „ehrbare Umsassen“ bezüglich der strittigen Fischweide um der Schützenau einzuvernehmen. Dabei sei keinerlei Anrecht des Wolfsauers auf das Fischwasser festgestellt worden; was die Ansprüche auf die Schützenau anbelangt, sei schon unter Herzog Ernst mit den Herren von Wildhausen und Friedrich von Polheim, den Vormündern des Christof Wolfsau, ein völliger Vergleich zustande gekommen. Gegen diese Beweise, sagt der Schiedsspruch weiter, habe Christof von Wolfsau nichts anders als Worte vorzubringen vermocht. Deshalb wurde auch entschieden, dass der Erzbischof, sein Gotteshaus und dessen Nachkommen „bei der genannten Fischweid ruhig und ungehindert“ bleiben sollen.

Späterhin entstanden neue langwierige Streitigkeiten zwischen dem Salzburger Erzbischof und den Herren von Polheim, die auf dem gleichnamigen Edelsitz bei Leibnitz wohnten, wegen der Fischerei in der Lassnitz. Schon um 1448 kam hierüber ein Vergleich zustande, dessen Inhalt nicht überliefert ist. In den Ungarnkriegen K. Friedrichs III. wurden die Besitzungen des Salzburger Erzbischofs und der Polheimer um Leibnitz von feindlichen Truppen vorübergehend besetzt, wobei sie vielfachen Schaden erlitten; danach wurden sie den früheren Besitzern neu übertragen. So wurden dem Kämmerer und Rat Erhard v. Polheim nebst seinem Bruder Seifried am 9. September 1493 von Maximilian I. für treue Dienste und erlittenen Schaden bei der Rückeroberung ihrer Schlösser die landesfürstlichen Fischwässer „auf der Lassnitz, so sie den Vizedomhäusern gehören . . .“ für immer übereignet. In einem gewissen Widerspruche mit dieser vorbehaltslosen Schenkung steht der Gabbrief Maximilians I. an Erzbischof Friedrich vom 20. Januar 1494, worin

[1]) Heute liegt Obertilmitsch c. $4^1/_2$ km von der Mur entfernt; die Flussverhältnisse dürften aber damals andere gewesen sein, so ist z. B. aus den weiteren Angaben zu entnehmen, dass zu jener Zeit ein Graben bei Leibnitz die Mur mit der Lassnitz verband.

er diesem die im ungarischen Kriege verloren gegangenen, seither aber von den kaiserlichen Truppen rückeroberten Schlösser in der Steiermark wieder verlieh, darunter auch „Schloss Leibnitz, das Vizedomamt und was dazu gehört". Der Grund für Streitigkeiten um die Fischerei, die stets als Bestandteil der herrschaftlichen Hoheitsrechte gegolten, war dadurch gegeben. 1501 erklärte der Erzbischof bzw. dessen Vizedom, dass im Lassnitzwasser vom „Neysserfurt" bis in die Sulm, das er zum Schloss und Vizedomhause in Leibnitz innehabe, von ihm „vor, im und nach dem ungarischen Krieg" bis zum genannten Jahre gefischt worden sei und erst jetzt der Polheim ihn dessen enteignen wolle.[1]) Da zwischen dem Kirchenfürsten und dem Polheimer noch andere Dinge strittig waren, kam es seitens des ersteren 1507 zur Klage und zwar bezüglich vier Punkten, darunter auch der Fischerei auf der Lassnitz, „so von altersher auf die persönliche Anwesenheit des Herren von Salzburg gehegt worden und wo ohne Erlaubnis s. frstl. Gnaden oder derselben Vizedom niemand zu fischen Macht gehabt hat". Zehn Jahre später brachte der Erzbischof dieselbe Klage erneut vors Gericht, wogegen der Polheimer geltend machte, dass der Kaiser dieses Wasser im ungarischen Kriege mit dem Schwerte genommen hätte, es also Kammergut sei, mit dem er für erlittenen Schaden bezahlt worden, wie sein Gabbrief beweise. Eine eigene Kommission und zahlreiche Zeugenverhöre sollten die Sachlage klar legen, die für Polheim insofern günstiger stand, als er sich auf die ausdrückliche Verleihung, dagegen der Salzburger sich nur auf eine allgemeine Wendung in seiner Urkunde stützen konnte. 1523 erging endlich ein Urteil zugunsten des Polheim, wogegen Salzburg Berufung einlegte. Der Prozess zog sich in die Länge; eine endgültige Entscheidung ist aus den Akten nicht ersichtlich. Da der Polheimer Besitz später mit der Herrschaft Seggau vereinigt wurde, fielen auch die Fischereiansprüche ersterer an diese wieder zurück.

Im 17. Jahrhundert finden wir ein Fischereirecht in der untersten Lassnitz, vom Ende des ehemals Reunschen, jetzt Eibisfeldschen Revieres bis zur Mündung auch im Besitze des Gutes Grottenhofen, zu jener Zeit der Familie Glojach gehörig. Mit Anton von Glojach, Herrn auf St. Georgen, Neudorf und Grottenhofen, geriet um 1650 der Markt Leibnitz wegen der Fischerei in Streit. Ursache war eine vom Hochwasser erzeugte Veränderung der Flussverhältnisse; die Lassnitz hatte ihren Lauf aus dem alten Bette auf „die Tratten" der Leibnitzer, also auf Marktgrund verlegt, was natürlich die Bürger sofort veranlasste, dort die Fischerei zu üben, während im alten Rinnsal „von der bischöfl. Mühle abwärts bis in die Sulm" der Grottenhofer Besitzer das Fischereirecht hatte. Am 21. April 1654 kam es zu einem Ver-

[1]) Prozessakten, Landesarchiv, Spezialarchiv Hollenegg, fasz. 1.

gleiche, demzufolge die Fischerei daselbst dem Glojacher, „der stets die Lassnitz von Eisenfurt bis an die Mündung innegehabt," verblieb, während die Leibnitzer darauf verzichteten und versprachen, Wehren nur dort anzubringen, wo auf beiden Seiten des Wassers ihre Grundstücke lägen und diese Bauten der Fischerei nicht abträglich wären.[1]) Das Grottenhofer Fischereirecht in der Lassnitz wird noch im Theres. Kataster bei diesem Gute, doch ohne nähere Begrenzung, angeführt; eine solche findet sich in der Einlage des Gutes bei der Fischereirechtserhebung 1749 und zwar „von Eisenfurt bis in die Sulm, nebst beiliegenden Haggen und Lahnen".[2]) Um diese Zeit ging auch Grottenhofen in den Besitz von Seggau über, so dass nunmehr die unterste Lassnitzstrecke bis zur Mündung ganz der bischöflichen Herrschaft zufiel.

Die Sulm (mit dem Saggau-, Goslitz-, Messnitz-, Stullnegg-, Leiben- und Otternitzbach) bildet sich aus der weissen und schwarzen Sulm, die unweit Gasselsdorf sich vereinigen.

Im gesamten Sulmgebiet waren die Herrschaften Schwanberg, Hollenegg, Burgstall, Eibiswald, Arnfels, Gleinstetten und Seggau fischereirechtlich beteiligt.

Die weisse Sulm nimmt in ihrem obersten Laufe den Stierrigelbach auf, der östlich von St. Katharina mündet. Die oberste weisse Sulm war von altersher herrschaftlich Schwanbergsches Fischwasser. In den Stockurbaren von 1496 und 1498[3]) heisst es: „Die weisse Sulm hebt sich an bei dem Bachl, so zwischen des Paul Pfeiffer und des Thellitsch rinnt, und währt hinauf gar in Wald bei einer Meile."

Aus dem 17. Jahrhundert wissen wir, dass Schwanberg die sog. weisse Sulm auch in der Gegend der heute noch bestehenden Herbstmühle (westlich von Wies) inne hatte, doch überliess Adolf Graf Wagensberg, damaliger Besitzer von Schwanberg, 1646 die Fischwasserstrecke von der Herbstmühle aufwärts bis zu dem Punkte, „wo der Krumpach[4]) in die weisse Sulm mündet", tauschweise dem Christof Freiherrn von Eibiswald für eine weiter unten anzuführende Fischwasserstrecke an der schwarzen Sulm.[5]) Daher blieb der Herrschaft Schwanberg nur der oberste Teil der weissen Sulm sowie der heute als Stierrigelbach bezeichnete Wasserlauf.

[1]) Spezialarchiv Leibnitz, fasz. 4, Nr. 13.

[2]) Statthaltereiarchiv, Gubernialakten fasz. 41, Nr. 65.

[3]) Landesarchiv, Stockurbar fasz. 60, Nr. 137, fasz. 71, Nr. 160.

[4]) Wohl der in der Spezialkarte als Kleine Sulm und Stierrigelbach bezeichnete, der in der „Gegend" Krumbach fliesst und sich mit der weissen Sulm vereinigt.

[5]) Kontrakt vom 1. Mai 1646. Spezialarchiv Saurau, fasz. 249.

In der für den Theres. Kataster bestimmten, ausführlichen Übersicht der Schwanbergschen Fischereireviere, die der für das Fischwesen äusserst tätige Graf Corbinian Saurau eigenhändig entwarf,[1]) sind wieder „die weisse Sulm vom Ursprung bis zum Einflusse des Krumpbaches“ und „der Krumpbach bis zur Mündung in die weisse Sulm“ als der Herrschaft ausschliesslich zustehend eingetragen. Daneben findet sich aber noch eine weitere Strecke der weissen Sulm „abwärts soweit des Krass-Peter Grund geht“ mit der Bemerkung, dass dort die Herrschaft Burgstall mitfischberechtigt sei. Ob man unter dieser Strecke etwa ein kurzes Stück bei der Herbstmühle, in deren Nähe heute das Gehöfte Graser (Krass) steht, gemeint sein könnte, bleibt dahingestellt, doch ist sicher, dass bei der Herbstmühle das herrschaftlich Burgstallsche Bannwasser begann, das nach dem Theres. Kataster bis zur sogenannten Rainmühle reichte, daher die weitere weisse Sulm bis gegen die Mündung in die schwarze umfasste. Bei der Gültschätzung von 1542 ist bei Burgstall noch keinerlei Flussfischerei angeführt, sondern nur „Teichel und Gruben“. Das Gut Burgstall selbst war, wie eine dortige Notiz besagt,[2]) erst kurz vorher durch den Vater Oswalds von Eibiswald aus einem Meierhof gebildet; möglicherweise kam das Fischereirecht erst später hinzu.

Zur Zeit des Theres. Katasters hatte Burgstall und zwar „seit vielen Jahren“ neben seinem Revier auch alle Schwanbergschen Fischwässer auf der oberen weissen Sulm, nämlich die Strecke vom Ursprung bis zur Mündung des vorhin erwähnten „Krumpbaches“, diesen selbst und den Messnitzbach, der gleichfalls zu Schwanberg gehörte, vom Ursprung bis zur Koglbauermühle,[3]) um 7 fl. jährlich in Bestand; auf diese Art war das eigene Fischereirevier auf der weissen Sulm durch ein bedeutendes Stück erweitert und die Möglichkeit einer rationelleren Bewirtschaftung gegeben. Ähnliche Pachtungen zum Zwecke der betriebstechnischen Vereinigung fischrechtlich zerrissener Wasserstrecken finden sich noch mehr im Gebiete der Sulm, ein Beweis, dass dort richtigere Anschauungen über Fischereipflege herrschten als andernorts.

Die schwarze Sulm gehörte in ihrem oberen Teile stets zur Herrschaft Schwanberg. In den vorhin zitierten Stockurbaren von 1496 und 1498 werden die Grenzen dieses Fischwassers angegeben und zwar von der Alm (Ursprung im Gebirge) bis zum Ende des grossen Angers beim Schloss. In der Gültschätzung 1542 bewertete Wolfgang von Spangstein die Fischweide des Schlosses „auf drei Bächen,

---

[1]) Landesarchiv, Spezialarchiv Saurau, Fischereiakten (Schwanberg).

[2]) „Der Maierhof, so ich zum Sitz hab, ist vormals ein Dorf gewesen und durch meinen Vater unter anderem seiner Gült ins Gültbuch einverleibt worden.“ Landesarchiv, Gültschätzungen 1542, fasz. 6.

[3]) Wohl die Mühle unter dem heute noch bestehenden Gehöfte Kogl.

sind zwei sehr klein,"[1]) mit 200 Pfund Pf. Eine Erweiterung erfuhr das Schwanbergsche Revier auf der schwarzen Sulm durch den vorhin (bei der weissen Sulm) erwähnten Fischwassertausch zwischen Adolf Graf Wagensberg und Christof Frh. v. Eibiswald 1646. Letzterem gehörte damals die schwarze Sulmstrecke „vom Ende des Dorfes Kerschbaum aufwärts bis zur Brücke ausser des Marktes Schwanberg, allda es an des Grafen eigenes Fischwasser stosst". Dieses Fischwasser muss Eibiswald erst im 16. oder 17. Jahrhundert erworben haben, denn im Stockurbar dieser Herrschaft von 1496[2]) wird noch als obere Grenze des dazu gehörigen Revieres in der schwarzen Sulm St. Peter bzw. der Kerschbauer (Kerschbaum) angegeben. Wie die Eibiswalder in den Besitz der Strecke von Kerschbaum bis zur Schwanberger Brücke gelangt sind, konnte nicht ermittelt werden. Möglicherweise war dieses Fischwasser vor der Erwerbung durch die Eibiswalder dasselbe, das Wilhelm Peurl, Besitzer des gleichnamigen, später mit Schwanberg vereinigten Hofes, in der Gültschätzung 1542 als „Fischbachel, so wir neben anderen Herren zu fischen haben," angab.

Diese Strecke zwischen dem Dorfe Kerschbaum und der Brücke ausserhalb des Marktes Schwanberg erhielt nun diese Herrschaft gegen Abgabe des früher erwähnten Stückes der weissen Sulm.

1647 kaufte Karl Graf Saurau die Herrschaft Schwanberg von Adolf Graf Wagensberg und überliess sämtliche dazu gehörigen Fischereien, darunter die schwarze und die weisse Sulm, den Stulmegg-, Leiben-, Messnitz-, Krum- (und Feistritz-) Bach dem kaiserl. Hofjäger und Bürger in Schwanberg, Martin Seidlinger, um 20 fl. Jahreszins auf 3 Jahre in Bestand, behielt sich jedoch das Recht vor, an einem Wochentage in der Strecke „von der hinteren Brücke, wo man auf die Alben fährt, bis zur unteren Brücke, wo man auf Limburg geht, zur Hausnotdurft" mitzufischen, und verpflichtete den Bestandnehmer, „nach Fisch- und Weidrecht zu fischen", d. h. die bestehenden Vorschriften zu beobachten, die Strichzeit einzuhalten und die Brut zu schonen[3]) Wieder ein Beweis, dass an Sulm schon frühzeitig auf gute Ordnung im Fischereibetriebe gesehen wurde.

Im Theres. Kataster bezeichnet Corbinian Graf Saurau die schwarze Sulm „vom Ursprung bis zum Kerschbaumer Steg" ausdrücklich als allein der Herrschaft Schwanberg gehörig, mit dem Bemerken, dass der Herrschaftsbesitzer dieses forellenreiche Revier ausschliesslich für seinen Tischbedarf benütze. Auch in einem Verzeichnis der herrschaftlichen Fischwässer von 1795[3]) ist die schwarze Sulm „vom

[1]) Wohl die in den Stockurbaren 1496 und 1498 genannten, die weisse, schwarze Sulm und der Stulmeggbach.

[2]) Landesarchiv, Stockurbar fasz. 71, Nr. 160, fol. 108!

[3]) Landesarchiv, Spezialarchiv Saurau, fasz. 249.

Ursprunge bis zum Kerschbaumer Steg" als Schwanbergsches Revier angegeben, das damals in zwei Teilstrecken, vom Ursprung bis zur Kapuziner Kegelstatt und von da bis zum Kerschbaumer Steg, verpachtet war. In diesem Verzeichnisse finden wir auch den in die schwarze Sulm mündenden Goslitz- (Goisnitz-) Bach, der in den früheren Angaben fehlt, als dazu gehörig angeführt.

Vom Kerschbaumer Steg bis zur Vereinigung mit der weissen Sulm bei Gasselsdorf gehörte die schwarze, sowie weiterhin die vereinigte Sulm bis zum Stege unter Haslach noch im 15. Jahrhundert fischereirechtlich zur Herrschaft Eibiswald. Im Stockurbar von 1496[1]) heisst es: „Die Fischweid auf der Sulm hebt sich an zwischen St. Peter und Kerspawer und geht bis auf den Steg unter Haslach, soweit das Landgericht währt." Um 1577 schied jedoch der Bezirk Limberg aus dem Eibiswalder Landgerichtsbereiche aus und wurde selbständig;[2]) damals verlor letztere Herrschaft auch seine Sulmfischerei innerhalb des neuen Gerichtsbezirkes, und wir lesen darüber im Eibiswalder Stockurbar von 1577:[3]) „Die weisse und schwarze Sulm sind Andräen von Mettnitz,[4]) dergleichen ein Teil Landgerichts, welches mit dem obern Ort an das Schwanbergersche Gericht und dann auf den andern zwei Seiten abwärts an obbenannte Wässer raint, samt desselben Gerichtsgerechtigkeiten aus diesem Eibiswalderischen Landgericht gezogen." Trotzdem 1650 die Landgerichte wieder vereinigt wurden, erlangte Eibiswald die dortige Fischerei nicht zurück, denn im Theres. Kataster ist in der Fassion Eibiswalds, wo die Fischereigerechtigkeit der Herrschaft genau verzeichnet erscheint, nichts davon enthalten. Dagegen ist bei der Herrschaft Limberg die schwarze Sulm „vom Kerschbaumer Steg bis auf die Kolheimer Mühle" als deren Fischwasser und zwar geteilt mit der Herrschaft Hollenegg eingetragen; bei der Erhebung der Fischereirechte 1749 berief sich Limberg auf ein Urbar von 1662, laut dessen diese Herrschaft die Fischerei „allzeit unperturbiert, allher" genossen habe.[5]) Die Hollenegg gehörige Hälfte der Fischerei war jedoch um diese Zeit von Limberg in Bestand genommen, um eine rationellere Bewirtschaftung zu ermöglichen. In der Fassion Holleneggs ist gleichfalls von der Sulm — ohne Grenzangabe — die Rede und dabei das Mitfischrecht Limbergs und Schwanbergs erwähnt. Es ist nun auffallend, dass von der Teilnahme der letzteren weder in der Fassion Limbergs, noch in der so genau gearbeiteten Corbinians Graf Sauraus etwas zu finden ist, bei dieser vielmehr das Schwanberger Sulm-

---

[1]) Landesarchiv, Stockurbar fasz. 71, Nr. 160, fol. 108[1].
[2]) Vgl. Erl. z. hist. Atlas d. öst. Alpenländer, S. 37.
[3]) Landesarchiv, Stockurbar fasz. 11, Nr. 23, fol. 56.
[4]) Damals Besitzer von Limberg.
[5]) Statthaltereiarchiv, Gubernialakten fasz. 41, Nr. 72.

revier ausdrücklich beim Kerschbaumer Steg endet. Möglicherweise bezieht sich die bei Hollenegg genannte Mitfischgerechtsame Schwanbergs lediglich auf den neben der Sulm genannten Stullnegbach, wo die Saurausche Herrschaft tatsächlich mitfischte.

Zwischen Haslach und Prarath mündet in die Sulm der vereinigte Stullnegg- und Leibenbach.

Der Stullneggbach gehörte in seinem Oberlaufe fischereirechtlich zur Herrschaft Schwanberg. Im Stockurbar von 1496 und 1498 findet sich unter deren Fischwässern auch der Bach „Stulbmik, hebt sich an bei des Hannsens Öde, so der Ruepl Ponpeck innehat, und währt hinan bis untern Kumpf bei 1/4 Meil".[1] Deutlicher wird dieses Bachrevier von Corbinian Graf Saurau für den Theres. Kataster beschrieben. Danach reichte es vom Ursprung bis zum Frauenstein und war ein landesfürstliches Lehen. Der obere Teil davon „vom Ursprung bis zum grossen Stein am Ende der Auerwiesen" war ausschliesslich Schwanbergsches Bannwasser, im Reste „bis zum Frauenstein" hatte die Herrschaft Hollenegg das Mitfischen. Die ganze Strecke war damals in drei Abschnitte geteilt, die Schwanbergsche Bannstrecke in zwei Teile, von denen der obere verpachtet, der folgende dem Verwalter zum Genusse überlassen war, während die unterste, die Mitfischstrecke, behufs einheitlicher Befischung an Hollenegg verbestandet war. Eine andere Beschreibung des Stullneggbachreviers enthält eine Aussage des Fischers Gregor Pangraz vom 8. Dezember 1732:[2] Der Bach Stullnegg entspringt am hschftl. Schwanbergschen Grund und hat solche ihn allein zu fischen bis zum Steg am Ende der Auenwiesen. Dieser obere Teil sei zu dieser Zeit in drei Strecken geteilt gewesen, die erste „vom Ursprung bis zu des Pölzl Mühl Wehrschlag", die zweite von dort bis auf die „Zenzen Hiesl Mühl beim alten Spangsteiner Schloss",[3] die dritte von da bis zum Ende der Auenwiesen. Der Mitfischdistrikt reiche von dem grossen Stein oder Steg bei dem Ende der Auenwiesen bis zum sogenannten Frauenstein. In einem Schwanbergschen Fischwasserverzeichnis von 1795 wird gleichfalls als Endpunkt der Frauenstein, das Mitfischrecht Holleneggs aber auf das Schnurfischen beschränkt, angeführt.[2]

[1] Als Analogon sei aus einer Darstellung der Verhältnisse am Stullneggbache von 1732 (Spezialarchiv Saurau, fasz. 249) angeführt: „Aus Schattseiten von Schwanbergschen Grund des Amts Gressenberg und Mansdorf rinnen zwar unterschiedliche Quellen in den Stullnegg, aber ist einer bei der Hanrich Öde, welcher eine Mühle treibt usw." Demnach wäre die Öde in der Talerweiterung zwischen der Walcher Mühle und Aichegg zu suchen, dort ist wahrscheinlich auch die weiterhin genannte Au. Am Kumpfkogel entspringt der Stullneggbach.

[2] Spezialarchiv Saurau, fasz. 249.

[3] Dabei die Randnotiz „im Gressenberger Amt" und eine weitere auf den genannten Mühlbesitzer bezügliche: „Liegt mit seinem Haus am Kruckenberg, mit der Hausmühl aber in Amt Mansdorf" (heute Mainsdorf).

Das Schwanberger Mitfischrecht in der Stullneggstrecke bis zum Frauenstein ist jüngeren Datums und wird im vorhin zitierten Stockurbar von 1496 bzw. 1498 noch nicht erwähnt, dort schliesst vielmehr das herrschaftliche Revier bei „des Hansen Öde“, also etwa dort, wo später die Schwanbergsche Eigenstrecke abschloss. Das Mitfischrecht mit Hollenegg in der weiteren Bachstrecke dürfte mit dem Peurlhof an Schwanberg gekommen sein, da die Besitzer des ersteren dort fischten, wie wir aus einem Schreiben Leonhards v. Lembsitz an den Landesverweser Sigmund Graf Wagensberg vom 19. März 1605[1]) erfahren; anlässlich eines Streites zwischen den Holleneggschen Erben und Jakob v. Glojach, damals Besitzer des Peurlhofes, wegen des Fischwassers an der Stullnegg gibt der Lembsitzer an, dass er als Mündel des Andrä Peurl eine Zeitlang bei diesem gewohnt und sich wohl erinnere, dass der Peurl allezeit nach seinem Gefallen und auch er selbst mit Schnur und Bern auf diesem strittigen Fischwasser ohne alle Irrung und Hinderung gefischt und gekrebst habe; nur wisse er nicht, wie weit sich diese Ausübung erstreckt habe.

Die erwähnten Quellen von 1749 und 1795 nennen als Schwanberg-Holleneggsches Mitfischrevier auch den Leibenbach „von der Mooswiesen bis zur Mündung in den Stullneggbach“, wobei zum Zwecke einheitlicher Fischerei der Schwanberger Anteil stets von der Herrschaft Hollenegg in Bestand genommen war.

Die Hollenegger Fischereirechte scheinen in früherer Zeit ziemlich unsicher und verworren gewesen zu sein. In der Gültschätzung 1542[2]) spricht Abel von Hollenegg von den „Fischbächlein, welche zum Teil in Krieg, und durchaus kein Geniessen entberen“,[3]) und der soeben erwähnte Prozess von 1605 zwischen Hollenegg und Hans Jakob von Glojach bezog sich auch auf das Fischwasser im Leibenbach. Als Endergebnis dieser Streitigkeiten erscheint das Hollenegg-Schwanbergsche Mitfischrecht in beiden Bächen. Im Leibenbache besass übrigens noch um 1624 die Herrschaft Oberwildon als Landgerichtsinhaberin das Recht, neben Hollenegg mit beliebigem Zeug zu fischen.[4])

Nach der Vereinigung der schwarzen und weissen Sulm gehörte dieser Fluss ein gutes Stück abwärts zu den Herrschaften Gleinstetten und Arnfels.

Eine Fischweide der Herrschaft Gleinstetten wird schon in der Gültschätzung 1542 erwähnt; Balthasar Gleinitzers Erben veranschlagen sie „samt zwei Lacken“ auf 50 Pfund Pf.[5]) Im Stockurbar

[1]) Spezialarchiv Saurau, fasz. 249.
[2]) Landesarchiv, Gültschätzungen fasz. 17.
[3]) Beren = tragen, daher s. v. w. eintragen, liefern.
[4]) Mell-Pirchegger, Steier. Gerichtsbeschreibungen S. 357.
[5]) Landesarchiv, Gültschätzungen 1542, fasz. 10.

dieser Herrschaft von 1607[1]) heisst es: „Die Fischweid an der Sulm fangt an auf dem Wehr bei der Mühl unterm Rain,[2]) und währt hinab bis an den Otternitzbach, da er in die Sulm fliesst. Dies Ort der Fischweid gehört der Hsch. Gleinstetten eigentümlich zu beiden Seiten allein zu. Dann hat auch die Herrschaft Gleinstetten von dem Obernitzbach bis auf Mantrach zu des Muhren Mühl neben der Hsch. Arnfels auf gleichen Teil zu fischen und mag sowohl eine Herrschaft als die andere (ausser des Billfischens) sich des Wassers, wann es ihr gefällig, gebrauchen. Es masst sich auch des Herrn von Gera gewesener Pfleger, der Muehr genannt,[3]) eines Ort Fischweid an besagtem Wasser ober seiner Mühl an, soll seinem Vorgeben nach solches Ort, von Herrn v. Gera neben anderen Gülten verkauft, haben. Ist also eine Notdurft, dass die Hsch. Gleinstetten der Hsch. Arnfels diesen doppelten Fang einstelle und zu einer ruhigen Possess nicht kommen lasse. Das Billfischen belangend, so zu des Winters Zeiten angestellt wird, gibt eine Herrschaft um die andere in Netzen und Leuten, auch andere Notdurft, zu gleich, wird auch der Fang gleich gelegt und geteilt, doch hat eine Herrschaft um die andere in der Teilung ein Jahr um das andere den Vorgriff."

Nach dem Herrschaftsurbar von 1728[4]) reichte das Gleinstetten-Arnfelssche Mitfischrevier vom Otternitzbach bis auf Mantrach „zu der Ottersbacherischen Mühl"; auch fehlt der Absatz bezüglich der unbefugten Fischerei des Murer, da diese Angelegenheit wohl längst geschlichtet war.

Der Theres. Kataster gibt die Gleinstettener Fischwasserstrecke gleichfalls als „von der Rainmühle bis zur Hsch. Ottersbach'schen Hofmühle", etwa 1 Stunde reichend, an und sagt, dass die eine Hälfte der Herrschaft allein, die andere aber mit Arnfels gehöre, wobei Gleinstetten den Arnfelser Anteil gepachtet habe. Auch hier wurden also durch derlei Bestandnahmen einfachere Fischereiverhältnisse geschaffen.

Die Fischereigerechtsame der Herrschaft Arnfels im Sulmflusse ist schon im Stockurbar von 1496[5]) erwähnt. Sie reichte von Michelsdorf[6]) bis gegen Wippelsbach, wo das herrschaftlich Seggausche Bannwasser begann. Das Urbar sagt ferner, dass die halbe Fischerei

---

[1]) Landesarchiv, Stockurbar fasz. 16, Nr. 37.

[2]) D. i. die oben S. 43 genannte Rainmühle.

[3]) Die Gera besassen Arnfels, die Murer Ottersbach (bei Mantrach), die oben erwähnte Mühl des Muehr ist daher nichts anderes als die später genannte Ottersbachsche Mühle.

[4]) Landesarchiv, Stockurbar fasz. 16, Nr. 37.

[5]) Landesarchiv, Stockurbar fasz. 71, Nr. 160, fol. 186[1].

[6]) Weingebirgsgegend bei Gleinstetten. Schmutz, Hist.-Topograph. Lexikon der Steiermark II, S. 544.

darin zum „Anntrich“, d. i. das herrschaftlich Arnfelssche Amt Mantrach, die andere halbe aber „dem Gleinitzer gegen Michelsdorf“ gehöre. Damit ist also das bei Gleinstetten erwähnte Mitfischrecht dieses Dominiums gemeint, selbiges aber auf die ganze Strecke, bis Wippelsbach, ausgedehnt, während andere und spätere Quellen in der Strecke zwischen Mantrach (Ottersbachsche Mühle) und Wippelsbach nur ein solches des Gutes Ottersbach anführen. Bei dem Umstande, dass im 15. und 16. Jahrhundert die Gleinitzer sowohl Gleinstetten als auch Ottersbach innehatten, ist es erklärlich, dass in den alten Urbaren von Arnfels die Scheidung dieser beiden Güter noch nicht zum Ausdruck kommt. Heisst es ja noch im Stockurbar von Arnfels von 1573,[1]) dass diese Herrschaft „an der Sulm von Gleinstetten aus, ungefähr $^1/_4$ Meile Weges mit den Gleinitzerischen zu fischen“ habe. Noch damals also statt des Guts der Familienname.

Im Theres. Kataster werden in der Fassion von Arnfels ohne nähere Begrenzung zwei Sulmstrecken genannt, von denen die eine an Gleinstetten, die andere an Ottersbach verpachtet war. Das Mitfischrecht des letzteren Gutes (zwischen der herrschaftlichen Mühle zu Mantrach und Wippelsbach) ist in seiner Fassion im Theres. Kataster ausdrücklich erwähnt; es fischten also tatsächlich auf dem Abschnitte der Sulm von ihrer Vereinigung bis zum Beginn des Seggauer Revieres bloss die Herrschaft Gleinstetten und das Gut Ottersbach, denen Arnfels seine Anteile daran pachtweise überlassen hatte.

Von Wippelsbach bis zur Mündung der Sulm in die Mur gehörte die Fischerei zur Herrschaft Seggau.

Die Gegend zwischen der unteren Lassnitz und Sulm war bekanntlich schon in der Ottonenzeit in den Besitz des Salzburger Erzbistums gelangt. In der Dotation Eberhards II. von Salzburg für Bistum Seckau vom 17. Februar 1219[2]) wird der Sulmfluss als Grenze der bischöflichen Güter um Leibnitz genannt. Bei der Stabilität geistlicher Besitzungen ist es erklärlich, dass dieser Besitzstand sich im Laufe der Jahrhunderte unverändert erhielt. Bei der Erhebung der Fischereirechte 1749 berief sich Seggau bezüglich seiner Sulmfischerei auf die Eintragung im Kopialurbar[3]) von 1591, worin es heisst: „Was die Fischerei belangend ist die Sulm ein Bannwasser und gehört allein zum Bistum Seckau von der Wehr der Mühl zu Wipelsach[4]) anzuraitten bis hinaus in die Mur unterhalb Wagna, und ist wohl zu merken, bis in die Mur; dann vor

---

[1]) Landesarchiv, Stockurbar fasz. 2, Nr. 3, fol. 145[1].

[2]) Zahn, Urkundenbuch II, S. 245.

[3]) Das Original soll nach dem Begleitbericht der Vorlage des vid. Auszuges durch Bischof Martin Brenner beim Erzstift Salzburg hinterlegt worden sein.

[4]) Heute Wippelsbach.

Jahren hat sich die Sulm hinab erstrecket auf Rezeney[1]) Feld und ist bis dahin ein Bannwasser gewesen; nachdem aber die Mur gegen Wagna eingerissen, ist das Bannwasser dadurch abgekürzt worden, doch haben die Bauern von Rezeney im Nasstrich nicht Macht, über den Einlauf der Mur zu fischen oder in anderweg der Fischerei an der Sulm Verhinderung zu tun, vermög dessentwegen eines aufgerichteten Vertrags, so durch Bischofen Peter[2]) seel., Sebastian v. Windischgrätz und Gregor Stadler ist verfertigt worden." Im Begleitberichte zu dieser Vorlage bezeichnete die Herrschaft die Sulm als ihr banniges Fischwasser „im Distrikt von der Mühle zu Wipelsach, bis dieser Fluss mit seinem Rinnsal in den Murstrom stosset und seinen Namen verliert, privative".[3]) Im Theres. Kataster ist das Revier fast gleich beschrieben und als etwa 4 Stunden lang bezeichnet.

Von dem sog. Nasstrichfischen mit Rachnetz und Springbern am Zusammenflusse der Sulm und Mur, das schon 1543 als Befugnis des Bistums Seckau erwähnt ist,[3]) wird bei Behandlung des Fischereibetriebes die Rede sein. An dieses Strichfischen knüpfte sich auch ein sog. Nachfischen seitens der Herrschaft Strass-Untervogau, das noch 1840[4]) bestand. Das Gut Wagna hatte am Seggauer Nasstrichfischen auch einen gewissen Anteil. Aus einer Korrespondenz der Verwaltung von Wagna (zu Laubegg) an den Magistrat Leibnitz vom 16. Dezember 1839[5]) erfahren wir darüber folgendes: Wagna hatte nach altem Herkommen das Recht des Nasstrichfischens in der Sulm gegen Abgabe eines Teiles des Fanges an den herrschaftlich Seggauschen Hoffischer; dieser Anteil bestand bisher in einem Drittel des Fanges, doch beanspruchte jetzt Seggau die Hälfte; laut des Wagnaschen Stockurbars galt ein Drittel, während Seggau laut dortigen Urbars die Hälfte verlangte. Wagna ersuchte deshalb den Magistrat, einen im Leibnitzer Bürgerspital lebenden ehemaligen Pächter dieses Nasstrichfischens darüber einzuvernehmen. Nach dem Theres. Kataster, in dem von diesem Nasstrichfischensanteile Wagnas nichts vorkommt, besass das Gut ein freilich ganz unbedeutendes Fischereirecht knapp an der Mündung der Sulm in die Mur, beim dortigen „Mühltumpf".

An der Fischerei in dem Saggaubach und in dem darein mündenden Pesnitzbach waren der Markt und die Herrschaft Eibiswald sowie Arnfels beteiligt.

Die Marktgemeinde Eibiswald besass innerhalb ihres Burgfrieds am oberen Saggaubach schon im Mittelalter das Fischereirecht. Im

---

[1]) Retznei an der Sulmmündung.

[2]) Bischof von Seckau 1550 bis 1572.

[3]) Gültschätzung, Statthaltereiarchiv, Gubernialakten fasz. 41, Nr. 64.

[4]) Göths Materialien, Strass-Untervogau.

[5]) Spezialarchiv Leibnitz, fasz. 4, Nr. 13.

Stockurbar der Herrschaft Eibiswald von 1496[1]) heisst es: „Soweit der Bürger Grund und Gemein zum Markt gehört, haben sie die Fischweid auf der Saaka und Kirchpach, soweit der Burgfried reicht." Nach den Taidingen[2]) zu 1561 haben innerhalb des Burgfrieds von Eibiswald „in der Sacca" die Bürger daselbst Fischereirecht. Im Stockurbar von 1577[3]) ist „der Bürger Fischweid" noch genauer beschrieben: „Es wird befunden, dass die Bürger auf der Sagka und Kirchbach, alsweit ihr Burgfried währt, von altersher zu fischen gehabt, auch anjetzo desselben in Gebrauch sind; denen soll auch von dieser Zeit neben den Pfandinhabern mit gebührlicher Mass in demselben Burgfried zu fischen unverwehrt werden. Jedoch sollen Marktrichter und Bürgerschaft daran sein, dass darunter alle Verödung verhütet und ausser den Fasttagen nicht jedermann seines Gefallens täglich zu stieren[4]) gestattet werde."

Die Herrschaft Eibiswald war ursprünglich landesfürstlich, und in ihrem Bereiche muss schon frühzeitig lebhafte Fischerei betrieben worden sein, denn im Gesamturbar Albrechts I. (1280—95) werden nicht weniger als 67 Untertanen unter den „urbora apud Eibenswalde" angeführt, die einen Zins von 5 bzw. $2^1/_2$ Denaren „piscium" oder „pro piscibus" zu zahlen hatten.[5]) Im 15. Jahrhundert war die Herrschaft im Besitz der Cillier Grafen. Am 22. Dezember 1477 erteilte K. Friedrich III. als Inhaber des Cillier Besitzes dem Jörg Trautmannsdorfer u. a. auch die Cillier Lehen an der Saggau sowie die Fischweide daselbst.[6]) Im Stockurbar von 1496 findet sich beim Schlosse Eibiswald nur Sulmfischerei, aber keine solche im Saggaubache eingetragen; letztere erscheint erst im Stockurbar von 1577, fol. 61: „Auf der Sagka hat die Herrschaft vom Ursprung, soweit das Landgericht währt, zu fischen." Diese Grenzen sind im Theres. Kataster genauer angegeben: „vom Ursprung vom Radlgraben bis auf Unterhag",[7]) die Länge der Strecke betrug ungefähr 2 Stunden.

Von Unterhag bis Wippelsbach, das ist bis zur Mündung des Saggaubaches in die Sulm, gehörte die Fischerei zur Herrschaft Arnfels und zwar als landesfürstliches Lehen. Schon im Stockurbar von 1496[8])

---

[1]) Landesarchiv, Stockurbar fasz. 71, Nr. 160, fol. 109¹.

[2]) S. 389. Steier.-Kärnt. Taidinge (Österr. Weistümer Bd. VI).

[3]) Landesarchiv, Stockurbar fasz. 11, Nr. 23, fol. 56¹.

[4]) Stöbern, sich zu schaffen machen.

[5]) Dopsch, Landesfürstl. Gesamturbare, S. 253—258. Die regelmässige Wiederkehr der Ziffern 5 und $2^1/_2$ beweist, dass es sich dabei um Zinsen von ganzen und halben Huben handelt.

[6]) Muchar, Gesch. der Steiermark VIII, S. 102.

[7]) In einer Verengung des Saggautales im W. S. W. von der Ortschaft Saggau

[8]) Landesarchiv, Stockurbar fasz. 71, Nr. 160, fol. 186¹.

wird die Fischweid „von Niederhag (Unterhag) auf der Sagka bis gegen Wippelsbach“ erwähnt. Im Stockurbar dieser Herrschaft von 1573[1]) heisst es dagegen nur: „In der Saggau hat man auch ein kleines Örtl zu fischen.“ Diese Angabe ist wohl ungenau, da die Strecke, wie sie 1496 und im 18. Jahrhundert begrenzt erscheint, keineswegs unbedeutend genannt werden kann. Im Theres. Kataster ist das Saggaurevier genau beschrieben. Es reichte damals von der Eibiswalder Landgerichtsgrenze (Unterhag) bis zur Mündung in die Sulm und war behufs Verpachtung in vier Teilstrecken zerlegt: von der Landgerichtsgrenze bis zur Gemeinde Wuggau, von dort bis zum Saggauer Mühlwehr (Mündung des Pesnitzbaches), vom Johannissteg bis zur Wiener Mühle, von da bis zur Mündung in die Sulm. Im Lehensurbar von 1770/72[2]) finden wir die Erwähnung der 1738 erfolgten Rekognition des Saggaufischwassers als eines an Arnfels vergebenen landesfürstlichen Lehens; dort wird die Ausdehnung dieses Fischwassers verzeichnet von dem Punkte, „wo die grosse Saggau sich in das herrschaftlich Arnfelssche Landgericht ergiesst, bis dort, wo dieses Landgericht endigt und die grosse Saggau in das Wildoner Landgericht einfliesst“.

Der in die Saggau bei der gleichnamigen Ortschaft mündende Pesnitzbach, an dem Arnfels liegt, gehörte, als in ihrem Gutsgebiete gelegen, fischereirechtlich zu dieser Herrschaft; im Theres. Kataster wird diese Strecke „vom Burgfried bis zum Saggauer Steg“ reichend erwähnt.

Rechts münden weiter in die Mur:

Der Gamlitzbach. Ältere Nachrichten wurden nicht vorgefunden; die Fischereigerechtigkeit dürfte wohl der Herrschaft Gambtz zugestanden haben.

Der Zellnitzbach. Nachrichten darüber fehlen; da jedoch die Gemeinde Zellnitz der Herrschaft Spielfeld unterstand, dürfte auch die Fischerei in diesem Bache zu der genannten Herrschaft gehört haben.

Der Plippitzbach. Gehörte schon im 16. Jahrhundert als Eigenfischwasser zur Herrschaft Oberradkersburg. Im Stockurbar von 1572[3]) wird unter den Fischwässern angeführt: „Ein Bach zu Plitwitz,[4]) darinnen Ritl[5]) und andere kleine Fische, gehört allein zum Schloss.“ Die gleiche Eintragung enthält das Urbar von 1591; in dem von 1598 heisst es bei Erwähnung dieses Baches, dass er durch Änderung seines

---

[1]) Ebenda, fasz. 2, Nr. 3, fol. 145[1].

[2]) Landesarchiv, Lehenurbar II, Nr. 141, S. 1331.

[3]) Landesarchiv, Stockurbar fasz. 56, Nr. 133, fol. 362[1].

[4]) Sl. Plidvica, deutsch Plippitz.

[5]) Rötlinge, mindere Fischart.

Laufes auf fremden Boden geraten sei und deshalb nicht benützt werden könne.[1]) Im Theres. Kataster und später wird dieser Bach bei dieser Herrschaft nicht mehr erwähnt.

Der Stainzbach. In diesem lang ausgedehnten, unterhalb Luttenberg jenseits der Landesgrenze in die Mur mündenden Wasserlaufe stand die Fischerei den an den Bachufern begüterten Dominien zu. Als solche werden in den Quellen genannt: im Theres. Kataster die Herrschaft Negau, ohne nähere Begrenzung, ferner die Herrschaft Oberradkersburg, zum ersten Male in dem vorhin erwähnten Urbar von 1598, in dem es heisst: „Item zu Kokorizen[2]) an der Stainz, soweit sich Ihr. frstl. Gnaden Gründe erstrecken, als Kokorizen und Pezetinzen,[3]) ist es der Herrschaft allein; bis zu der alten Mühl bei Wollichnetzen[4]) und Wergofzen[5]) aber halber Teil, herüber halber Teil dem Schachenamt gehörig.“ Demnach hatte Oberradkersburg ein Stück des Stainzbaches zwischen den Ortschaften Kokoritschen und Prezetinzen auf beiden Ufern ausschliesslich zu befischen, weiter oberhalb jedoch nur auf dem linken Ufer, während das rechte der um Terbegofzen, Widma usw. begüterten Herrschaft Schachenturn zustand.

Im unteren Teile des Stainzbaches finden wir schon im 16. Jahrhundert eine allerdings unbedeutende Fischweide der Herrschaft Oberluttenberg. In der Gültschätzung 1542 erklärten die damaligen Besitzer, Hans Schweinpecks Erben, dass „Holz und Fischweid nicht weiter als zur Hausnotdurft“ genossen werden, und schätzten selbige auf 100 Pfund Pf. Spätere Nachrichten wurden nicht vorgefunden. Im 19. Jahrhundert finden wir die Marktgemeinde Luttenberg im unteren Stainzbache fischereiberechtigt, denn in den Jahren 1831 bis 1837 war die „dem Markte Luttenberg eigentümliche Fischerei im Stainzflusse“ verpachtet.[6])

Linkes Ufer:

Der Schwarzaubach mit Sulzeck-, Labill- und Lieberbach durchfliesst die ehemaligen Herrschaftsbezirke Waldegg (bei Kirchbach), Laubegg und Strass, welche daher an der dortigen Fischerei beteiligt waren. Waldeggs Anteil lag wohl im oberen Teile des Schwarzau-

---

[1]) „Jetzt rinnt dieser Bach aber durch des Bischof Maierhofgründe und in die ganze Mur, ist also derzeit nicht zu geniessen.“ Spezialarchiv Oberradkersburg. Unter dem Bischof ist der Seckauer als Patron der Stadtpfarre in Radkersburg zu verstehen, den Genuss hatte später der Stadtpfarrer, vgl. S. 29. Die Änderung war also bleibend.

[2]) Heute Kokoritschen.

[3]) Heute Prezetinzen.

[4]) Heute Wollachnetzen.

[5]) Heute Werkofzen. Beide Dörfer liegen oberhalb der früher genannten.

[6]) Landesarchiv, Spezialarchiv Luttenberg.

baches. Nachweise darüber fehlen. Im 13. Jahrhundert waren am mittleren Schwarzaubache, und zwar in Breitenfeld, landesfürstliche Zinsbauern ansässig, die in der Fasten „pro piscibus" einen Denar zu zahlen hatten.[1]) Bei der Herrschaft Laubegg ist im Theres. Kataster eingetragen, dass sie „das Libäbächel bei Kirchberg"[2]) als Fischwasser besitze und um $^1/_2$ fl. verbeständet habe. Im Labillbache erscheint nach Göths Materialien die Herrschaft Herbersdorf (bei Allerheiligen) fischereiberechtigt; wenn im Theres. Kataster dieses Gutes davon keiner Erwähnung geschieht, ist dies wohl auf den unbedeutenden Ertrag des Baches zurückzuführen, der auch um 1840 nach der genannten Quelle nur kleine Fische und Krebse lieferte. Im untern Schwarzaubache hatten die Fischerei die Herrschaften Strass und Weitersfeld, deren Grundstücke der Unterlauf trennte. Im Theres. Kataster ist unter den Strassschen Fischwässern der Schwarzaubach von den Perbersdorfer Lähnen[3]) bis zur Seibersdorfer Mühle[4]) angeführt. In Göths Materialien heisst es „auf der Schwarzau, soweit die Landgerichtsgrenze geht". Im Stockurbar von Weitersfeld 1590[5]) ist nur vom Murfischen die Rede; auch der Theres. Kataster enthält keine Angabe des Umfanges der Weitersfelder Fischwässer; erst in Göths Materialien ist von einer Fischerei im „Schwarzenbache" die Rede. Nach der Lage dürfte darunter wohl der unterste Teil des Baches zwischen der Seibersdorfer Mühle und der Mündung in die Mur gemeint sein. Bei dem engen Zusammenhange dieses Gutsbesitzes mit der Herrschaft Brunnsee ist es erklärlich, dass in Göths Materialien auch bei der letzteren ein Fischereirecht im Schwarzaubach längs zu Brunnsee gehöriger Uferstrecken vorkommt.

Der Sassbach. Dieses langgestreckte, dem Schwarzaubach parallel laufende Gewässer findet, und zwar innerhalb der Ortschaft Grasdorf, schon im 13. Jahrhundert als Fischereirevier Erwähnung, indem am genannten Orte im Gesamturbar Albrechts I. 18 Huben angeführt erscheinen, die, gleich den vorhin erwähnten Breitenfeldern, in der Fastenzeit einen Fischdenar zu entrichten hatten.[6]) Später gehörte der Bach fischereirechtlich zu den Herrschaften Wetzelsdorf, Brunnsee bzw. den damit einverleibten Gütern Rakitsch und Weitersfeld und zwar zur Herrschaft Weinburg.

Im oberen Teile hatte nach Göths Materialien die Herrschaft Wetzelsdorf die Fischerei, weiterhin Weinburg, nach dem Theres. Ka-

[1]) Dopsch a. a. O. S. 225, Nr. 19.
[2]) D. i. der Lieberbach.
[3]) Perbersdorf am Südfusse des Schweinsbachwaldes.
[4]) Östl. von Seibersdorf bei St. Veit.
[5]) Landesarchiv, Stockurbar fasz. 83, Nr. 198, fol. 99 a.
[6]) Dopsch a. a. O. S. 225, Nr. 20.

taster „in einem kleinen Distrikt", der aber gleichwohl zum Teile selbst bewirtschaftet, zum Teil verpachtet wurde. Nach Göths Materialien besass auch die Herrschaft Brunnsee ein Fischereirecht an dem (untern) Sassbache „geteilt mit den angrenzenden Herrschaften"; auch bei Weitersfeld wird der Sassbach erwähnt.

Der Ottersbach wird in Göths Materialien unter den Bächen angeführt, in denen die Herrschaft Brunnsee „geteilt mit den angrenzenden Herrschaften" die Fischerei besass; ebenso der Gnaserbach mit dem Poppendorferbach; der obere Teil davon gehörte zur Herrschaft Poppendorf.

Der Glauningbach erscheint in Göths Materialien unter den zu Brunnsee gehörigen Bächen. In dem Sulzbach (im Unterlauf Mühlbach genannt) stand nach Göths Materialien, und zwar in der Gegend von Karla, die Fischerei dem Gute Neuweinsberg zu. Diese Fischerei im Mühlbache, „soweit die Gründe des Amtes Altdörfel reichen", führt auch ein Schätzungsprotokoll Neuweinsbergs vom 25. Oktober 1826 an.[1])

Der Purklabach gehörte nach Göths Materialien fischereirechtlich zur Herrschaft Halbenrain-Klöch, desgleichen der

Drauchenbach, der letzte der linksseitigen Zuflüsse der Mur auf steirischem Boden, während der

Kuschenitzabach die Landesgrenze gegen Ungarn bildet.

---

[1]) Landesarchiv, Spezialarchiv Neuweinsberg.

Regesten der Urkunden

über die

Fischereigerechtigkeiten in der Provinz Westfalen.

Erste Abteilung. Von 796—1200.

Von

Ernst Symann.

Einleitung.

Für die Bearbeitung der Regesten der Urkunden über die Fischereigerechtigkeiten in der Provinz Westfalen waren folgende Gesichtspunkte maßgebend:

1. Räumliche Begrenzung.

Als Bearbeitungsgebiet kam zunächst in Betracht das politische Gebiet, d. h. die Regierungsbezirke der heutigen Provinz Westfalen. Gleichwohl sind — entsprechend der Anlage des Westfälischen Urkundenbuches (I u. II), welches in der Hauptsache neben Wilmans-Philippi, Die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen Bd. I u. II und den Monumenta Germaniae Historica den Regesten zugrunde gelegt ist, — Besitzungen der Bischöfe von Minden, Münster, Paderborn und einiger Abteien und Klöster, welche in den benachbarten Provinzen liegen, hineingezogen worden, da sie wirtschaftlich zusammengehörten und ihre Ausscheidung, zumal in ein und derselben Urkunde Besitzungen verschiedener Orte erwähnt werden, untunlich erschien.

2. Zeitliche Abgrenzung.

Die Regesten schliessen vorläufig mit dem Jahre 1200 ab. Dieser Zeitabschnitt ist gewählt — ebenfalls entsprechend der Anlage des Westfälischen Urkundenbuches, weil dieses bis dahin die Urkunden der Provinz Westfalen in ihrer Gesamtheit und erst von diesem Zeitabschnitt an die einzelnen Diözesen Köln, Minden, Münster, Paderborn gesondert behandelt. Diesem Grundsatze folgend, werden fortan die Regesten der Urkunden der einzelnen Regierungsbezirke, zunächst des Regierungsbezirkes Münster (Heft 9) gebracht werden für die Zeit 1200—1325. Dieser Zeitraum ist gewählt, weil die Urkunden für Münster bis dahin im Westfälischen Urkundenbuch III u. VIII im Druck bereits vorliegen.

Hieran werden sich die Regesten der Urkunden bis 1500 anschliessen und von diesem Jahre an kurze Aktenauszüge folgen.

3. Diplomatik.

Die Urkunden bis 1200, welche, mit geringen Ausnahmen, zumeist Eigentumsübertragungen deutscher Könige oder ihre Bestätigung an Kirchen und Klöster (Abteien), weniger an Privatpersonen betreffen, enthalten einen Hinweis auf das Vorhandensein von Fischereigerechtigkeiten (piscationes) fast nur in der Pertinenzformel, eine nähere Umgrenzung ihres Inhaltes nur bei Verleihung von Fischereigerechtigkeit in Flüssen: Ems Reg. Nr. 66, Issel Nr. 17, Lippe Nr. 66, Ruhr Nr. 1, Weser Nr. 2. oder dort, wo es sich um einen Fischteich (vivarium piscium, piscina cum piscibus) handelt: Reg. Nr. 2, 57, 64, 72. Es erschien angebracht, auch die Urkunden mit Pertinenzformel für die Regesten zu verwerten.

Maßgebend hierfür war die Bedeutung, welche die Urkundenforschung der Pertinenzformel zuweist:

Breslau, Handbuch der Urkundenlehre. Erster Band. 2. Auflage (1912), S. 55 bemerkt hierzu:

„Besondere Beachtung innerhalb der Schenkungsurkunden verdienen . . . . die Formel, welche die mit dem Gut verbundenen Pertinenzstücke aufzählt.“

Ebenso weist Mühlbacher in seiner Vorrede der Regesta Imperii (2. Auflage) S. XXII ff. ausdrücklich auf ihre Bedeutung hin:

„Unter den sachlichen Formeln des Textes tritt durch Individualisierung eine öfter aus der Bedeutungslosigkeit ihrer Art hervor, die Pertinenzformel . . . . Die Formel ist fast stereotyp, aber meist wird neben diesen allgemeinen Ausdrücken auch die Besonderheit des Einzelfalles berücksichtigt, und insoweit kann sie auch für das Regest Beachtung gewinnen . . . . Ebenso finden sich in die allgemeine Formel eingestreut besondere Pertinenzen von Höfen oder Krongütern . . . . Bei Gebirgsland werden auch Berge und Alpen genannt. Wie sich hier auf Alpenwirtschaft schliessen lässt, so gibt die Einfügung der „vineae“ in die Pertinenzformel einen ziemlich sicheren Beweis, dass an den genannten Orten auch Weinbau getrieben wurde, und dies auch dort, wo längst keine Rebe mehr gepflanzt wird.“

Ferner in: Urkunden Karls III. Sitzungsberichte der philosophisch-historischen Klasse der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften (Wien) Bd. 92, S. 425 ff.:

„Man wird schon berechtigt sein, aus den Pertinenzen einer Kapelle oder Kirche, Hof und Hörige, Zehnten und Zinsen oder Zinsleute als besonderen Zubehör anzuführen, — wenn dieselbe auch eine gewisse Stabilität aufweist —, oder die eines Lehens: Forste, Förster und Jägerei, Fischerei und Fischer.“

Auch Thimme, „Forestis, Königsgut und Königsrecht nach den Forsturkunden vom 6. – 12. Jahrhundert“ im Archiv für Urkundenforschung Bd. II, S. 107, Anmerkung 1 weist der Pertinenzformel Bedeutung zu: „Den Pertinenzformeln gegenüber muss man natürlich skeptisch sein, immerhin wird man doch nicht umhin können, ihnen einige Bedeutung beizumessen. So sagt Mühlbacher von der Pertinenzformel in den Urkunden Karls III. S. B. 92, S. 425: „So stereotyp diese zu sein scheint, so entbehrt sie doch nicht der Individualität . . . . vineae u. silvae sind bald gebraucht, bald nicht.“ Dasselbe dürfte sich vermutlich überall nachweisen lassen. Zutage tritt es z. B. in den Urkunden der sächsischen Kaiser; es kann doch wohl kaum Zufall genannt werden, dass „silvae“ in 56 Pertinenzen fehlt, während es in allen übrigen Fällen mit aufgezählt wird.

Diese Zusammenstellung, welche Thimme bezüglich des Vorkommens von silvae gemacht, hat mich veranlasst, die Kaiserurkunden hinsichtlich des Vorkommens der Bezeichnung piscatio (Fischerei) in den Pertinenzformeln derjenigen Urkunden, welche Deutschland betreffen,*) nachzuprüfen. Das Ergebnis (s. besondere Nachweisung) war folgendes:

A. Kaiserurkunden (vgl. Monum. Germ. Histor. Diplomata).

I. Die Bezeichnung piscatio fehlt in der Pertinenzformel:

1. DD. Pippin in 3 Urkdn. (Nr. 13, 21, 27); 2. DD. Karlmann in 1 Urkde. (Nr. 51); 3. DD. Karl der Grosse in 19 Urkdn.[1]); 4. DD. Konrad I. in 13 Urkdn., kommt vor in 3 Urkdn.[2]); 5. DD. Heinrich I. in 12 Urkdn., kommt vor in 3 Urkdn.[3]); 6. DD. Otto I. in 65 Urkdn., kommt vor in 73 Urkdn.[4]); 7. DD. Otto II. in 40 Urkdn., kommt

*) Berücksichtigt sind nur die auf Deutschland bezüglichen und als echt anerkannten Urkunden.

Die Bezeichnung piscatio fehlt:

[1]) DD. Karl der Grosse: Nr. 66, 73, 82, 83, 90, 116, 124, 140, 142, 144, 145, 149, 165, 166, 185, 186, 198, 205, 206.

[2]) DD. Konrad I: Nr. 8, 10, 12, 13, 19, 20, 21, 26, 27, 28, 31, 32, 37;

kommt vor in: Nr. 1, 7, 9.

[3]) DD. Heinrich I.: Nr. 11, 17, 18, 20, 22, 24, 28, 32, 33, 35, 36, 39;

kommt vor in: Nr. 1, 4, 34.

[4]) DD. Otto I.: Nr. 1, 9, 10, 23, 28, 33, 48, 50, 52, 61, 67, 75, 83, 87, 106, 109, 130, 132, 133, 135, 152, 155, 163, 165, 166, 170, 171, 172, 173, 181, 191, 192, 193, 200, 202, 208, 219, 220, 221, 223, 224, 230, 236, 278, 282, 313, 315, 320, 321, 325, 328, 330, 345, 358, 361, 362, 363, 377, 383, 386, 387, 404, 422, 433, 466;

kommt vor in: Nr. 13, 14, 29, 32, 40, 41, 43, 51, 54, 56, 57, 59, 60, 63, 64, 65, 69, 71, 78, 81, 93, 108, 114, 119, 123, 124, 125, 126, 127, 157, 175, 178, 182, 185, 187, 189, 198, 203, 204, 205, 214, 216, 217, 225, 226, 228, 276, 279, 285, 293, 298, 304, 305, 311, 324, 327, 329, 331, 332, 333, 343, 368, 369, 370, 380, 385, 388, 389, 392, 393, 395, 397, 432.

vor in 64 Urkdn.[1]); 8. DD. Otto III. in 16 Urkdn., kommt vor in 102 Urkdn.[2]); 9. DD. Heinrich II. in 53 Urkdn., kommt vor in 165 Urkdn.[3]); 10. DD. Konrad II. in 7 Urkdn., kommt vor in 54 Urkdn.[4]).

Die Bezeichnung piscatio fehlt:

[1]) DD. Otto II.: Nr. 9, 14, 16, 35, 36, 37, 40, 44, 74, 83, 84, 86, 89, 91, 96, 98, 101, 102, 115, 116, 127, 129, 132, 139, 143, 152, 161, 168, 171, 174, 180, 182, 193, 207, 224, 227, 229, 246, 247, 295;

kommt vor in: Nr. 12, 20, 24, 32, 41, 47, 76, 77, 78, 100, 104, 105, 109, 121, 124, 128, 130 (piscariis et piscationibus), 131, 133, 136, 141, 150, 162, 163, 164, 165, 167, 169, 170, 172, 181, 184, 185, 186, 188, 194, 195, 196, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 211, 213, 215, 216, 226, 228, 230, 234, 235, 269, 270, 271, 279, 280, 284, 293, 296, 306, 310, 311.

[2]) DD. Otto III.: Nr. 96, 113, 134, 147, 153, 171, 183, 184, 188, 230, 248, 251, 285, 393, 417, 479a;

kommt vor in: Nr. 1, 7, 8, 9, 11, 14, 22, 35, 36, 39, 42, 58, 59, 60, 63, 64, 67, 68, 74, 75, 77, 78, 83, 85, 86, 87, 88, 101, 103, 105, 106, 107, 112, 126, 127, 128, 129, 131, 132, 133, 137, 138, 139, 143, 146, 150, 152, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 170, 172, 173, 174, 177, 178, 179, 180, 185, 187, 189, 190, 229, 232, 234, 242, 244, 245, 246, 247, 249, 253, 254, 257, 261, 286, 287, 298, 305, 316, 320, 321, 322, 344, 347, 348, 350, 352, 353, 355, 359, 361, 386, 390, 391, 401, 403, Nachtrag 373a, 213a.

[3]) DD. Heinrich II.: Nr. 11, 31, 116, 117, 118, 133, 157, 162, 163, 164, 165, 166, 168, 170, 171, 193, 196, 197, 233, 239, 240, 241, 256, 257, 270, 272, 315, 318, 329, 347, 351, 356, 357, 359, 392, 397, 408, 409, 414, 432, 456, 457, 506;

kommt vor in: Nr. 1, 3, 4, 5, 7, 20, 21, 22, 26, 28, 30, 32, 33, 34, 46, 48, 55, 56, 59, 60, 61, 63, 66, 67, 77, 83a, 91, 92, 103, 105, 111, 122, 124, 125, 131, 134, 135, 136, 137, 138, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 158, 159, 160, 161, 167, 174, 175, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 195, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 208, 212, 213, 216, 217, 218, 219, 220, 224, 228, 229, 230, 232, 234, 242, 260, 262, 263, 264, 265, 267, 269, 271, 277, 283, 324, 328, 331, 332a, 333, 334, 335, 341, 342, 343, 346, 348a, 360, 364, 365, 368, 370, 372, 375, 376, 377, 378, 380, 383, 384, 385, 394, 395, 398, 401, 404, 406, 407, 410, 411, 417, 420, 421, 422, 423, 424, 431, 433, 434, 441, 442, 447, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 459, 460, 479, 480, 481, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 498, 499.

[4]) DD. Konrad II.: Nr. 26, 30, 49, 213, 217, 221, 225;

kommt vor in: Nr. 4, 5, 9, 29, 31, 32, 33, 34, 35, 42, 82, 104, 105, 109, 122, 125, 126, 128, 134, 135, 139, 141, 150, 151, 152, 158, 159, 160, 164, 171, 174, 176, 177, 178, 180, 182, 184, 188, 191, 192, 195, 196, 199, 204, 206a, 211, 212, 214, 216, 228a, 229, 232, 233, 279.

II. Die Bezeichnung piscatio fehlt (vgl. Wilmans-Philippi, Die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen):[1])

Wilmans, K.-U. Bd. I: 1. Ludwig der Fromme in 3 Urkdn.; 2. Ludwig der Deutsche in 3 Urkdn.; 3. Lothar in 2 Urkdn.; 4. Ludwig der Deutsche in 2 Urkdn.; 5. Arnulf in 3 Urkdn., kommt vor in 3 Urkdn.

Wilmans-Philippi, K.-U. Bd. II: 6. Heinrich III. in keiner Urkde., kommt vor in 4 Urkdn.; 7. Heinrich IV. in 2 Urkdn., kommt vor in 3 Urkdn.; 8. Heinrich V. in 1 Urkde.; 9. Lothar in 1 Urkde.; 10. Friedrich in 3 Urkdn.

B. Privaturkunden bzw. Urkunden der Bischöfe
(Westf. U.-B. I u. II = Erhard, Cod. dipl.)[2])

III. Die Bezeichnung piscatio fehlt: Erhard, cod. dipl. in 21 Urkdn.; Diekamp, Supplem. in 2 Urkdn.

Die Bezeichnung piscatio kommt vor: Erhard, cod. dipl. in 19 Urkdn.; Wilmans, Additamenta in 1 Urkde.

Ist anzunehmen, dass die Bezeichnung piscatio in die Pertinenzformel willkürlich eingesetzt oder fortgelassen ist? Auffallend ist jedenfalls der Unterschied bei den Urkunden des 12. Jahrhunderts. Hervorzuheben ist ferner, dass bei Grundstücksübertragungen in der Aufzählung der einzelnen Pertinenzstücke die Wendung: „nebst allem Zubehör an Häusern und anderen Gebäuden, an bebauten und unbebauten Ländereien, Wäldern, Feldern, Wiesen, Weiden, Wassern, Wasserläufen, Wegen und Stegen . . .“ fast durchweg wiederkehrt (Mühlbacher a. a. O.: „Gerade diese Ausdrücke sind ständige Phrase“), während die Bezeichnung piscatio, piscina sehr häufig fehlt, selbst da, wo die Verleihung von Jagdgerechtigkeiten (venationes) ausgesprochen wird, obschon Fischfang und Jagd im Mittelalter eng verbunden war (s. Thimme a. a. O. S. 116). Beide zusammen finden sich in unseren Regesten zum ersten Male in Nr. 16. Ein zwingender Nachweis, dass nun tatsächlich überall dort,

---

[1]) Wilmans, K.-U. Bd. I. Die Bezeichnung piscatio fehlt: 1. Ludwig der Fromme: Nr. 7, 15, 16; 2. Ludwig der Deutsche: Nr. 21, 23, 24; 3. Lothar: Nr. 25, 27; 4. Ludwig der Deutsche: Nr. 28, 30; 5. Arnulf: Nr. 47, 48, 52; — kommt vor: Arnulf: Nr. 49, 50, 54.

Wilmans-Philippi, K.-U. Bd. II. Die Bezeichnung piscatio fehlt: Heinrich IV.: Nr. 204, 208; Heinrich V.: Nr. 214; Lothar: Nr. 217; Friedrich I.: Nr. 236, 263, 270; — kommt vor: Kaiser Heinrich III.: Nr. 194, 196, 200, 203; Heinrich IV.: Nr. 205, 207, 209.

[2]) Westfälisches Urkundenbuch (Privaturkunden bzw. Urkunden der Bischöfe). Die Bezeichnung piscatio fehlt: Erhard, cod. dipl.: Nr. 40, 87 (20 u. 22), 95, 96, 103, 143, 185, 195, 207, 217, 244, 252, 270, 312, 335, 348, 357, 388, 468; Diekamp, Supplem.: Nr. 275, 479; — kommt vor: Erhard, cod. dipl.: Nr. 87 (3, 11, 30), 137, 138, 146, 167, 189, 205, 227, 238, 290, 353, 362, 406, 421, 485, 590; Additamenta: Nr 9.

wo nur in der Pertinenzformel ein Hinweis auf Fischereigerechtigkeit sich findet, eine Fischereigerechtigkeit vorhanden war oder ausgeübt wurde, ist allerdings nicht gegeben. Es ist möglich, dass die Urkunden und Aktenstücke aus der Zeit nach 1200 hierüber Aufschluss geben werden. Es wäre geradezu auffallend, wenn bei dem früheren strengen Fastgebot z. B. die Klöster die Gelegenheit, dort Fischteiche anzulegen, wo sich die Möglichkeit bot, unbenutzt gelassen hätten.[1]) Die fast allgemein, auch im späteren Mittelalter noch übliche Pertinenzformel für sämtliche Regesten im vollen Wortlaut aufzunehmen, wäre „Raumverschwendung" gewesen. Deshalb ist die zum ersten Male in einer Urkunde Karls des Grossen angewendete Formel (s. Monum. Germ. Histor. DD. Karl der Grosse Nr. 113: omnia et ex omnibus . . . damus . . . id est ecclesiis terris domibus aedificiis vineis silvis campis pratis pascuis paludibus piscationibus aquis aquarumve decursibus mobilibus et immobilibus, omnia et ex omnibus in praedicta loca habere visi sumus, ad praefatum locum tradimus . . .") in abgekürzter Form wiedergegeben. (S. Regest Nr. 5: 889 Juli 6. Frankfurt. König Arnulf schenkt dem Grafen Adalger . . . und Regest Nr. 6: 889 Juli 6. König Arnulf schenkt dem Bischof Wolfhelm von Münster . . .)

Die Regesten waren bestrebt, auch in einzelnen, namentlich den technischen Ausdrücken, dem Wortlaut der Urkunde sich möglichst enge anzuschliessen. Von grosser Wichtigkeit erschien es mir, die in den Urkunden angewandten Bezeichnungen für ländliches Besitztum und die Art der Übertragung juristisch genau aufzufassen. Demgemäss ist übersetzt (vgl. auch Mühlbacher, Reg. Imp. Einleitung XXVII): beneficium = Lehen; casa = Kotten; curia, curtis = Hof; domus = Erbe, vollberechtigtes Bauernerbe; mansus = Hufe; praedium = Eigengut; villa = Bauerschaft, im Gebiet der Einzelsiedlung, sonst Weiler, Dorf; vorwerk (forawerch) = Allodium = Eigengut [vgl. Philippi, Osnabrücker Urkundenbuch I, die Urkunden der Jahre 772—1200 (Osnabrück 1892), Einleitung S. XI, ferner v. Hodenberg, Diepholzer Urkundenbuch S. 6, Nr. 10 „. . . domum sive allodium quod vulgo dicitur vorewerk in Stederdorpe"; vgl. Philippi, Zur Geschichte der Fischerei im ehemaligen Fürstbistum Paderborn (Archiv für Fischereigeschichte Heft 5, S. 118), sowie Helmarshauser Handschrift (1120) im Staatsarchiv Marburg, welche über praedium den Vermerk trägt = allodium, ein Vorwerk. (Gütige Mitteilung des Herrn Geheimrat Prof. Dr. Philippi, Direktor des Staatsarchivs Münster.)].

Zur Abkürzung für die Quellenangabe ist gesetzt:
MG. für Monumenta Germaniae Historica.
DD. für Monumenta Germaniae Historica Diplomata.

[1]) Vgl. Kötzschke, Die Urbare der Abtei Werden a. d. Ruhr 9.—13. Jahrhdt. S. 133, 140, 141, 144—45, 205 ff.

UB. = Urkundenbuch.
WUB. = Westfälisches Urkundenbuch.
Schmitz-Kallenberg = Monasticon Westfaliae, Verzeichnis der im Gebiet der Provinz Westfalen bis zum Jahre 1815 gegründeten Stifter, Klöster und sonstigen Ordensniederlassungen.
Dersch = Hessisches Klosterbuch, Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck, XII.

Ortsnamen: Soweit es möglich war, sind in das Regest die neuesten Ortsnamen eingesetzt; ebenso ist die Bestimmung der Lage des Ortes versucht; wo diese unsicher war, ist dies durch ein Fragezeichen zum Ausdruck gebracht. Es war nicht zu vermeiden, dass im selben Regest alte lateinische und moderne Namensformen zusammen auftreten, sobald die einen Orte bestimmbar, die anderen unbestimmbar sind. Der alte Name ist in Klammern angeführt, wenn er vom modernen ganz verschieden ist.

Es ist mir eine angenehme Pflicht, Herrn Geheimrat Prof. Dr. Fr. Philippi, Direktor des Staatsarchivs Münster i. W., für seine liebevolle Beratung und bereitwillige Unterstützung bei der Anfertigung der Regesten und des Ortsnamenverzeichnisses meinen herzlichsten Dank auszusprechen.

Münster, den 15. März 1916.

Ernst Symann.

---

1. 796 Februar 25. Laupendahl.

Ein gewisser Heinrich schenkt dem Priester Liudger (Abtei Werden) als Teil seines ererbten und selbst erworbenen Gutes seinen Anteil an dem Walde Heisingen[1]) (Heissi), am nördlichen Ufer der Ruhr und die Fischerei darin (piscationem in Rura).

Druck: Lacomblet, UB. I, Nr. 6. Erhard, Reg. I, Nr. 216.

2. 832 Juni 16. Frankfurt.

Kaiser Ludwig, der Fromme, schenkt dem Kloster Neu-Korvey[2]) eine Fischerei in der Weser (piscationem quandam in fluvio Wisura) im Gau Wimodia beim Dorfe Lussum[3]) (villa Liusci) in der Grafschaft Abbos, wegen ihrer Bauart von den Einwohnern „hocas“, mit heidnischem Namen „hocwar“ genannt. Zu ihrem Betrieb fügte er (Sed quoniam eadem piscatio absque familiis, quae ad eius provisionem deputatae erant,

---

[1]) L., Ldkr. Essen, RB. Düsseldorf.

[2]) Kr. Höxter, RB. Minden, Benediktiner, Diözese Paderborn. S. Schmitz-Kallenberg, Monastic. Westf. S. 20.

[3]) Bei Vegesack, nw. von Bremen.

fratribus predicti cenobii non admodum utilis esse poterat) 32 Familien und was sonst zur Fischerei gehört und Abbo zu Lehen (in beneficio) hatte, hinzu.

Druck: Wilmans, KU. Nr. 11. Böhmer-Mühlbacher, R. J.[2] 900. Vgl. WUB. Supplem. Nr. 195; Fälschung vgl. Bartels, Corveyer Geschichtsschreibung in Philippi, Abhandlungen. Corveyer Geschichtsschreibung S. 139.

Bestätigt: 1. Durch Kaiser Lothar III. 1133 (34). Bardewick.
Druck: Wilmans-Philippi, KU. Nr. 216. Stumpf, Reg. Nr. 3292.

2. Durch König Konrad III. 1145 August 24. Corvey.
Druck: Wilmans-Philippi, KU. Nr. 221. Stumpf, Reg. Nr. 3497.

3. Durch Papst Hadrian IV. 1155 Februar 25. Rom.
Druck: WUB. II, 301. Jaffé-Löwenfeld, Reg. Pont. Rom. Nr. 9999.

4. Durch Papst Lucius III. 1184 Oktober 29. Verona.
Druck: Finke, Papsturkd. Westfalens. WUB. V, Nr. 145. Jaffé-Löwenfeld, Reg. Pont. Rom. Supplem. Nr. 15104 *a*.

3. 868 Juli 1. Ingelheim.

König Ludwig, der Deutsche, schenkt dem St. Marienkloster zu Herford[1]) die beiden Herrenhöfe Arenberg[2]) und Leutesdorf[3]) im Engersgau am Rhein mit 30 Hufen, Hörigen, Wäldern, Fischereien (piscationibus) und allem, was dort früher zum Königsrecht gehörte, mit der Bestimmung, dass nichts davon zu Lehen gegeben werden dürfe.

Druck: Wilmans, KU. Nr. 34. Böhmer-Mühlbacher, R. J.[2] Nr. 1472.

Bestätigt: 1. 980 Oktober 15. Kaiser Otto II. bestätigt diese Schenkung im gleichen Umfange.
Druck: MG. DD. Otto II. Nr. 234.

2. 1044 September 25. König Heinrich III. bestätigt diese Schenkung mit dem ausdrücklichen Verbot, sie nicht zu Lehen zu geben.
Druck: Wilmans-Philippi, KU. Nr. 197.

4. 887 Dezember 11. Forchheim.

König Arnulf schenkt dem Kloster Neu-Korvey die Fischerei in Mehringen[4]) (Methriki) und den benachbarten Orten, die ihm zugehörig war, samt dem Lehen (beneficium), das der Fischereiverwalter Norbert innehatte, mit allen Hufen und Hörigen, die zur Fischerei (ad ipsam piscationem providendam) und Norberts Lehen gehörten.

Druck: Wilmans, KU. Nr. 46. Böhmer-Mühlbacher, R. J.[2] Nr. 1768.

---

[1]) Kr. u. RB. Minden, Benediktinerinnen, Diözese Paderborn. S. Schmitz a. a. O. S. 33.

[2]) L., Ldkr. und } RB. Koblenz.
[3]) L., Kr. Neuwied }

[4]) L., Kr. Hoya, RB. Hannover.

5. 889 Juli 6. Frankfurt.

König Arnulf schenkt dem Grafen Adalger 21 Hufen (hobas) und 4 Mansen in den Bauernschaften Wulften[1]) und Kaalefeld[2]) (in villis Wolfenni ac Halafeld) im Gau Hlisgo,[3]) in seiner eigenen Grafschaft gelegen, mit Häusern und anderen Gebäuden, Hörigen, Äckern, Wiesen, Weiden, Wäldern, Gewässern und Wasserläufen, Mühlen, Fischereien (piscationibus), Wegen, Ländereien und allem recht- und gesetzmässigem Zubehör zu freiem Eigen.

Druck: Wilmans, KU. Nr. 49. Mühlbacher, R. J.² Nr. 1822.

6. 889 Juli 6. Frankfurt.

König Arnulf schenkt dem Bischof Wilhelm von Münster, was seine Brüder in den Gauen Gifaron (st. Stifaron?) und Reinidi (Dreingau), in den beiden Orten Selm[4]) und Sülsen[5]) (inter duo loca Selihem et Solisun) früher zu Lehen hatten, mit Hof und Kotten und allen Gebäuden, Leuten, Ländereien, Gewässern . . ., Fischereien (piscationibus) . . . und allem rechtlichen Zubehör * zu freiem Eigentum.

Druck: Wilmans, KU. Nr. 50. Böhmer-Mühlbacher, R. J.² Nr. 1821.

7. 890 März 16. Regensburg.

König Arnulf schenkt dem Grafen Choppo 30 Königshufen zu Bühne[6]) (Piun) in dessen Grafschaft mit rechtlichem Zubehör an Häusern, Hörigen, Ländereien * . . ., Gewässern, Fischereien (piscationibus) . . . zu freiem Eigen.

Druck: Wilmans, KU. Nr. 54. Böhmer-Mühlbacher, R. J.² Nr. 1843.

8. 950 April 15. Quedlinburg.

König Otto I. schenkt dem von seiner Mutter Mathilde gestifteten Kloster Enger[7]) Eigengut (res nostrae proprietatis) zu Egelmeertie (Agilmari)[8]) im Gau Veluwe in der Grafschaft Lingers, zu Bovenden[9]) (Bobbontenini) im (südl.) Leinegau in der Grafschaft Abbos und zu Hönck-

---

1) 2) L., Kr. Osterode, RB. Hildesheim.
3) zwischen Duderstadt und Osterode, RB. Hildesheim.

Anmerkung. Zur Vermeidung unnötiger Wiederholung des ganzen Inhaltes der Pertinenzformel ist diese in den nachfolgenden Regesten in gekürzter Form wiedergegeben und das Regest durch ein * gekennzeichnet.

4) L. } Kr. Lüdinghausen, RB. Münster.
5) Bsch., L. Olfen } Kr. Lüdinghausen, RB. Münster.

6) L., Kr. Warburg, RB. Minden.

7) Kr. Herford, RB. Minden. Kollegiatstift, Diözese Osnabrück, jetzt Paderborn. S. Schmitz-Kallenberg a. a. O. S. 25.

8) Bei Amerongen, Holland.

9) L., Kr. Göttingen, RB. Hildesheim.

hausen[1]) (Hoianusini) im Gau Arpesfeld in der Grafschaft Wychards mit allem rechtmässigen Zubehör, mit Höfen, Leuten, Ländereien, Wiesen, Weiden, Wäldern * . . ., Fischereien (piscationibus) . . .

Druck: MG. DD. Otto I. Nr. 123. Böhmer-Ottenthal, R. J.[2] Nr. 187.

9. 952 Oktober 26. Wallhausen.

König Otto I. nimmt auf Fürsprache seiner Getreuen Hoholt, Prun, Fridirich und Wicpurga das von diesen Geschwistern auf der Burg Hoholts erbaute und mit Gütern ausgestattete Kloster Geseke,[2]) dem Wicpurga 6 Ortschaften (loca): Spork[3]) (Spurka), Hövinghausen[4]) (Hovitinchuson), Nutlon[5]) (Nutzloha), Adorf[6]) (Almundoraf), Ittlar[7]) (Ittilarun) und Anavito mit Höfen, Gebäuden, Hörigen * . . ., Gewässern, Fischereien (piscationibus) . . . und 20 Hufen an anderen Orten geschenkt hatte, in Schutz.

Druck: MG. DD. Otto I. Nr. 158. Böhmer-Ottenthal, R. J.[2] Nr. 221.

10. 958 November 16. Dornburg.

König Otto I. schenkt seinem Getreuen Retolt seinen ganzen Besitz zu Grosseneder[8]) (quasdam nostri iuris res . . . in loco Westnetri) im Hessengau in der Grafschaft Berns, insbesondere was Graf Bruninc und dessen Sohn Amalunc als Lehen gehabt hatten, mit Höfen, Hörigen, * . . ., Gewässern . . ., Fischereien (piscationibus) . . . und allem recht- und gesetzmässigem Zubehör zu freiem Eigen.

Druck: MG. DD. Otto I. Nr. 197. Böhmer-Ottenthal, R. J.[2] Nr. 264.

11. 965 Juni 8. Köln.

Kaiser Otto I. schenkt dem Kloster Corvey seinen durch Erbschaft erworbenen eigenen Hof Bökendorf[9]) (quandam proprietatis nostrae curtem Bodincthorpe) im Nettegau in der Grafschaft des Vogtes Ludolf mit allem Zubehör an Hörigen, Äckern * . . ., Gewässern . . ., Fischereien (piscationibus) . . . zu eigen.

Druck: MG. DD. Otto I. Nr. 292. Böhmer-Ottenthal, R. J.[2] Nr. 393. Fälschung nach Backhaus, Die Corveyer Geschichtsfälschungen des 17. u. 18. Jahrhunderts in Philippi, Abhandlungen über Corveyer Geschichtsschreibung S. 37.

---

[1]) L., Kr. Lippstadt, RB. Arnsberg.

[2]) Kr. Lippstadt, RB. Arnsberg. Frauenstift, Diözese Paderborn. S. Schmitz-Kallenberg a. a. O. S. 28.

[3]) Im Almegau. S. Bömer, Histor.-geogr. Reg. zur Zeitschrift f. vaterländische Geschichte.

[4]) L., Kr. Frankenberg, RB. Kassel.

[5]) Wüstung bei Dahlheim, Kr. Büren, RB. Minden.

[6]) L., Kr. Eisenberg, Waldeck.

[7]) Wüstung, Kr. Eisenberg, Waldeck.

[8]) L., Kr. Warburg, RB. Minden.

[9]) L., Kr. Höxter, RB. Minden.

12. (969—996.)

Ritter Worad schenkt der Kirche in Minden[1]) (Domstift) einen Hof in Levern (Liverun),[2]) zugleich die Kirche mit allem Zubehör, auch einen Fischteich (piscinam quoque cum piscibus).

Druck: Diekamp, Supplem. WUB. Nr. 479.

13. 975 April 25. Boppard.

Kaiser Otto II. gibt dem Bischof Liudolf von Osnabrück die ihm von diesem geschenkten Besitzungen in der Grafschaft Bernhards in Aplerbeck[3]) (Apalderbach), Heessen[4]) (Hesnon), Lingen[5]) (Liinga) mit Höfen, Gebäuden, Hörigen * . . ., Gewässern, Fischereien (piscationibus) . . . . zurück.

Druck: MG. DD. Otto II. Nr. 100.

14. 978 März 25. Magdeburg.

Kaiser Otto II. schenkt der Äbtissin Thiezswid von Meschede[6]) den Hof Vellinghausen[7]) (Folkgeldinghuson) im Engergau in der Grafschaft Hermanns zu eigen (in proprium) mit dem freien Verfügungsrecht über Hörige, Gebäude, Ländereien * . . ., Gewässer, Fischereien (piscationibus) . . .

Druck: MG. DD. Otto II. Nr. 172. Vgl. Köster, Die Vermögensverwaltung des Stifts Meschede im Mittelalter; Zeitschr. f. vaterl. Gesch. 67 I, S. 58.

15. 980 September 22. Wallhausen.

Kaiser Otto II. schenkt dem Kloster Memleben[8]) seinen vom Bischof eingetauschten Besitz zu ewigem Niessbrauch: Wildeshausen mit dem Kloster[9]) (Wigildeshuson), Ammeri, Lohne[10]) (Laon), Drebber[11]) (Thriburi) in der Grafschaft Bernhards und Eilhards in den Gauen Leri, Dersiburg und Ammeri mit Höfen, Gebäuden, Hörigen * . . ., Gewässern . . ., Fischereien (piscationibus).

Druck: MG. DD. Otto II. Nr. 228.

16. 995 Oktober 26. Schöningen.

König Otto III. schenkt der Nonne Imma zu Herford, Tochter des Herzogs Bernhard, sein Eigengut Heden[12]) (nostre proprietatis predium

---

[1]) St., Kr. u. RB. Minden, Domstift. S. Schmitz-Kallenberg a. a. O. S. 48.

[2]) L., Kr. Lübbecke, RB. Minden.

[3]) L.. Kr. Hörde, RB. Arnsberg.

[4]) L., Kr. Beckum, RB. Münster.

[5]) St., Kr. Lingen, RB. Osnabrück.

[6]) Kr., RB. Arnsberg. Ursprünglich adeliges Frauenstift, Diözese Köln, jetzt Paderborn. S. Schmitz-Kallenberg a. a. O. S. 47.

[7]) W., L. Remblinghausen, Kr. Meschede, RB. Arnsberg.

[8]) Kr. Eckartsberga, RB. Merseburg. Benediktiner.

[9]) Kr. Delmenhorst, Oldenburg. Kollegiatstift des hl. Alexander.

[10]) L., Kr. Vechta, Oldenburg.

[11]) W., Kr. Diepholz, RB. Hannover.

[12]) Heden = Heiden. A. Lage, Lippe-Detmold.

Hedun) im Gau Hedergo in der Grafschaft Hoicos mit allem Zubehör an Weilern, Gebäuden, Hörigen * . . ., Jagd, Gewässern, Fischereien . . . zu eigen mit freiem Verfügungsrecht.

Druck: MG. DD. Otto III. Nr. 179.

17. 996 Dezember 18. Nimwegen.

Kaiser Otto III. nimmt das Kloster Elten[1]) (Alten) in seinen Schutz, bestätigt ihm die namentlich aufgeführten Schenkungen seines Vaters und Grossvaters mit allem Zubehör (piscationibus) und gewährt ihm den Zoll von der Fischerei im Gau Salon und dem Fluss Issel (fiscum et theoloneum de piscacione in pago Salon et in fluvio Isla quod vulgari nomine hachdol dicunt).

Druck: MG. DD. Otto III. Nr. 235.

18. 997 September 29. Aachen.

Kaiser Otto III. schenkt dem Kloster Meschede[2]) (Mescide) das Eigengut (praedium) des geächteten Hunolt im Weiler Stockhausen[3]) (in villa Stohchusun) im Gau Locdorp in der Grafschaft Hermanns mit allem Zubehör an Hörigen, Gebäuden, Ländereien * . . ., Gewässern, Fischereien (piscationibus) usw. zu eigen.

Druck: MG. DD. Otto III. Nr. 254.

19. 997 Oktober 12. Aachen.

Kaiser Otto III. schenkt der Marienkapelle zu Aachen den Ort Dortmund[4]) (nostrae proprietatis locum Trotmannin) mit allem Zubehör an Hörigen, Gebäuden, Ländereien * . . . ., Jagden, Gewässern . . . . Fischereien (piscationibus) usw. zu eigen.

Druck: MG. DD. Otto III. Nr. 257.

20. 1001 April 27. Ravenna.

Kaiser Otto III. schenkt dem Grafen Liutger den Hof Stiepel[5]) (Stipenlo) in dessen Grafschaft im Gau Westfalon mit allen Nutzungen an Gebäuden, Hörigen, Ländereien * . . ., Jagden, Gewässern, Fischereien (piscationibus) zu freiem Eigen.

Druck: MG. DD. Otto III. Nr. 401.

21. 1006 Oktober 24. Corvei.

König Heinrich II. schenkt dem Bischof Rethar von Paderborn ein ihm von dem königlichen Capellan Meinwerk übergebenes Eigengut (pre-

---

[1]) Kr. Rees, RB. Düsseldorf. Gräfliches freiweltliches Frauenstift, Abtei, Diözese Köln.

[2]) Kr. Meschede, RB. Arnsberg. Ursprünglich adeliges Frauenstift, Diözese Köln, jetzt Paderborn. S. Schmitz-Kallenberg a. a. O. S. 47.

[3]) W., L. Kalle, Kr. Meschede, RB. Arnsberg.

[4]) Stkr., RB. Arnsberg.

[5]) L., Kr. Hattingen, RB. Arnsberg.

dium) im Weiler Bökenförde[1]) (in villa Puochine[furti dicta]) in der Grafschaft Liutolfs mit allem rechtlichen Zubehör an Hörigen, Gebäuden, Ländereien * . . ., Jagden, Gewässern, Fischereien usw. mit der Bestimmung, dass es nach dessen Tode an das Domkapitel fällt.

Druck: MG. DD. Heinrich II. Nr. 121.

22. 1013 März 3. Werl.

König Heinrich II. schenkt der bischöflichen Kirche zu Paderborn (Domstift)[2]) die Erbgüter (predia) des Bischofs Meinwerk: Grossen-Wieden[3]) (Widun), Rehme[4]) (Rimi), Meerbeck[5]) (Meribiki), Goldbeck[6]) (Goltbike), Todtenhausen[7]) (Dodenhuson) mit allem Zubehör an Gebäuden, Hörigen, Ländereien * . . ., Fischereien (piscationibus), Jagden usw., welche dieser seiner Mutter Adala und Adala dem König übertragen hat.

Druck: MG. Heinrich II. Nr. 262.

23. 1013 April 24. Grone.

König Heinrich II. schenkt dem Bistum Paderborn (Domstift) den ihm vom Erzbischof Unwan von Bremen übereigneten Hof Moringen[8]) (Moronga) im Gau Morongano in der Grafschaft Bennos mit allem Zubehör an * . . ., Gewässern, Fischereien (piscationibus) . . ., Jagden usw. mit der Maßgabe, dass der Ertrag auf Lebenszeit des Bischofs Meinwerk diesem, nach dessen Tode aber dem Domkapitel daselbst zufalle.

Druck: MG. DD. Heinrich II. Nr. 264.

Erneuert am 10. Januar 1016 durch Kaiser Heinrich II.

Druck: MG. DD. Heinrich II. Nr. 342.

24. 1013 April 24. Grona.

König Heinrich II. schenkt der bischöflichen Kirche zu Paderborn (Domstift) den ihm vom Erzbischof Unwan von Bremen übereigneten Hof Bernshausen[9]) (Berneshuson) im Lisgau in der Grafschaft Udos mit allem Zubehör an Ländereien, Hörigen * . . ., Jagden, Gewässern . . ., Fischereien (piscationibus) . . .

Druck: MG. DD. Heinrich II. Nr. 265.

Erneuert am 14. Januar 1016 durch Kaiser Heinrich II.

Druck: MG. DD. Heinrich II. Nr. 343.

---

[1]) L., Kr. Lippstadt, RB. Arnsberg.
[2]) S. Schmitz-Kallenberg (St. Maria, St. Liborius et S. Kilianus) S. 64.
[3]) L., Kr. Rinteln, RB. Kassel.
[4]) L., Kr. und RB. Minden.
[5]) L., A. Stadthagen, Schaumburg-Lippe.
[6]) L., Kr. Rinteln, RB. Kassel.
[7]) L., Kr. und RB. Minden.
[8]) St., Kr. Northeim, RB. Hildesheim.
[9]) L., Kr. Duderstadt, RB. Hildesheim.

25. 1015 Januar 15. Mülhausen.

Kaiser Heinrich II. schenkt der bischöflichen Kirche (Domstift) zu Paderborn den ihm vom Erzbischof Unwan von Bremen übereigneten Hof Hohnstedt[1]) im Rittigau in der Grafschaft Bernhards mit allem Zubehör an Ländereien, Wäldern, Hörigen, Mühlen, Fischereien (piscationibus), Gewässern.

Druck: MG. DD. Heinrich II. Nr. 328.

26. 1015—36.

Überreste der Urkunden über die durch den Bischof Meinwerk für die Kirche zu Paderborn von verschiedenen Personen erworbenen Besitzungen.

1. Nithing, Canonicus zu Paderborn, gibt der Kirche zu Paderborn (Domstift) die Orte Holtheim[2]) (Holthem) und Büren[3]) (Buronau) mit allem Zubehör *, darunter Fischereien (piscationibus) zu eigen (in proprium).

Druck: Erhard, Cod. dipl. Nr. 87,3.

2. Ein Edler Richard gibt der Kirche zu Paderborn (Domstift) seine Besitzungen in den Ortschaften und Marken (in villis ac mercan) Gladebeck[4]) (Gledabiki), Hardegesen[5]) (Hiridechessun), Hemmanhusun,[6]) Harste[7]) (Heristi), Bullanhusun mit dem ganzen Ostlande und allem Zubehör *, Gebäuden, Ländereien . . ., Jagden, Gewässern, Fischereien (piscationibus) . . . zu eigen (in proprium).

Druck: Erhard, Cod. dipl. 87,11.

3. Kunigunde gibt der Kirche zu Paderborn ihre Besitzungen im Almegau zu Brenken,[8]) Weddene[9]) und Spurka[10]) (in pago Almanga et in villa Brenkium et in Vrithi et in Spurca) mit Ländereien *, Hörigen, Gewässern, Fischereien (piscationibus) . . . unter der Bedingung, dass ihr und ihrem Vogt während ihren Lebzeiten ein gewisser Teil an Zehnten und Hufen als Lehen eingeräumt wird.

Druck: Erhard, Cod. dipl. 87,30.

27. 1016 Januar 10. Dortmund.

Kaiser Heinrich II. schenkt der bischöflichen Kirche zu Paderborn (Domstift) die Erbgüter des Bischofs Meinwerk, welche dieser seiner

---

1) L., Kr. Northeim, RB. Hildesheim.
2) L., Kr. Büren, RB. Minden.
3) St., Kr. Büren, RB. Minden.
4) L., Kr. Göttingen, RB. Hildesheim.
5) St., Kr. Einbeck, RB. Hildesheim.
6) (?) L., Kr. Göttingen, RB. Hildesheim.
7) L., Kr. Göttingen, RB. Hildesheim.
8) L., Kr. Büren, RB. Minden.
9), 10) Wüstung, Kr. Büren, RB. Minden. S. Zeitschrift für vaterl. Geschichte und Altertumskunde Bd. 23, S. 198.

Mutter Adala und Adala dem Kaiser übertragen hat, nämlich: Imbshausen[1]) (Immideshusum), Walmoden[2]) (Walmo[nthem]), Haverloh[2]) (Havourlou), Höcelheim[1]) (Hukilhem), Mandelbeck[3]) (Mandelbiki), Goldbeck[4]) (Golthbiki), Todthenhausen[5]) (Dodonhusun), Hötensleben[6]) (Hokinneslevo), Wakersleben[6]) (Wakereslevo) mit Zubehör, Weilern, Hörigen * . . ., Fischereien (piscationibus) . . ., Jagden . . . und verleiht ihr für diese die Immunität.

Druck: MG. DD. Heinrich II. Nr. 341.

28. 1017 — —. Paderborn.

Kaiser Heinrich II. schenkt der bischöflichen Kirche zu Paderborn (Domstift) das ihm übertragene Eigengut (predium) des Heinrich a) in der Grafschaft Hermanns, nämlich eine Hufe in: Dülmen[7]) (Dulmine), Nieheim[8]) (Nienhem), Sythen[9]) (Situnne), Haltern[10]) (Halostron), Berghaltern[11]) (Berchalostron), Lembeck[12]) (Lehembeke), Erle[12]) (Harlon) und b) in der Grafschaft Ottos eine Hufe in: Elpe[12]) (Elvepe), Recklinghausen (Ricoldinchuson) mit Hörigen, Gebäuden * . . ., Gewässern, Fischereien (piscationibus) . . ., Jagden . . .

Druck: MG. DD. Heinrich II. Nr. 368.

29. 1017 Juli 10. Leitzkau.

Kaiser Heinrich II. schenkt dem von Bischof Meinwerk gegründeten Kloster Abdinghof[13]) bei Paderborn ein vom Redialt ererbtes Eigengut (predium) zu Grosseneder[14]) (in villa Nedere) im Gau Hesse-Saxonico in der Grafschaft Hermanns mit Hörigen, Gewässern, Fischereien (piscationibus) * . . ., Jagden usw.

Druck: MG. DD. Heinrich II. Nr. 370.

30. 1017 — —. Mülhausen.

Kaiser Heinrich II. bestätigt dem Nonnenkloster zu Nordhausen[15]) den von seiner Urgrossmutter, der Königin Mathilde, geschenkten Hof Gemen[16]) (Gamini) im Gau Westfalen in der Grafschaft Hermanns mit allen Nutzungen an Gebäuden, Ländereien * . . ., Jagden . . ., Gewässern . . ., Fischereien (piscationibus) . . . usw.

Druck: MG. DD. Heinrich II. Nr. 377.

---

1) H., Kr. Northeim. — 2) H., Kr. Goslar. — 3) Gtbzk. Wiebrechtshausen. — 4) H., Kr. Rinteln. — 5) L., Kr. Minden. — 6) H., Kr. Neuhaldensleben.

7) St., Kr. Koesfeld. — 8) Wüstung n. v. Haltern, Kr. Koesfeld. — 9) W., L. Haltern (Kirchspiel). — 10) St., Kr. Koesfeld. — 11) W., L. Haltern. — 12) L., Kr. Recklinghausen.

13) St. u. Kr. Paderborn, Benediktiner. S. Schmitz-Kallenberg.

14) L., Kr. Warburg.

15) Stkr., RB. Erfurt.

16) L., Kr. Borken.

31. 1018 April 12. Nimwegen.

Kaiser Heinrich II. schenkt der bischöflichen Kirche (Domstift) zu Paderborn eine ihm von der Willa mit Zustimmung ihres Gatten Otto übereignete Besitzung zu Siburgohusun[1]) in der Grafschaft Udos im Gau Hemmerveldun mit allem Zubehör an Hörigen, Ländereien * . . . ., Gewässern . . . ., Fischereien (piscationibus) . . . . zu eigen.

Druck: MG. DD. Heinrich II. Nr. 385.

32. 1088—1118. (Gehört hinter Nr. 60.)

Die Edelfrau Azala überträgt mit Einwilligung ihres Sohnes Thetmar dem Abte Norbert und dem Clemenskloster in Iburg[2]) das Allod Dakmar[3]) (forwerc Thacmade) mit allem Zubehör, 20 Hörigen, Ländereien, Weiden, Wäldern, Fischereien (piscationibus) und Einkünften zu eigen, jedoch mit der Bedingung, dass das Gut (predium) nicht zu Lehen ausgetan werden darf.

Druck: Philippi, Osnabrücker UB. I, Nr. 204.

33. 1019 Dezember 31. Würzburg.

Kaiser Heinrich II. schenkt dem Nonnenkloster Kaufungen[4]) ein ihm von Ekkehard übereignetes Eigengut zu Herbede[5]) in der Grafschaft Hermanns und im Gau Westfalen mit allem Zubehör an Gebäuden, Ländereien * . . ., Gewässern . . ., Fischereien (piscationibus), Jagden . . . zu eigen (in proprium).

Druck: MG. DD. Heinrich II. Nr. 420.

34. 1020 Februar 18. Köln.

Kaiser Heinrich II. schenkt dem vom Bischof Meinwerk gegründeten Kloster Abdinghof in Paderborn den Hof Drebber[6]) (nostri iuris curtem Triburi) im Gau Westfalen in der Grafschaft Hermanns mit allem Zubehör an Leuten * . . ., Fischereien (piscationibus), Jagden . . . usw.

Druck: MG. DD. Heinrich II. Nr. 421.

35. 1020 April 23. Bamberg.

Kaiser Heinrich II. schenkt der bischöflichen Kirche zu Paderborn (Domstift) den Hof Hammenstedt[7]) (nostri iuris cortem [H]am[mon]stedi)

---

[1]) Lage zweifelhaft. Vielleicht Wüstung in der Gegend von Northeim. Vgl. Giese, Der Gau Hemmerfelden; Ztschr. d. hist. Ver. f. Niedersachsen 1907, S. 203 ff.

[2]) Kr. Iburg, RB. Osnabrück. S. Hoogeweg, Stifter und Klöster Niedersachsens S. 70.

[3]) L., Kr. Warendorf.

[4]) D. Oberkaufungen, Ldkr. Kassel; Benediktinerinnen, Diözese Mainz, später Fulda. S. Dersch, Hessisches Klosterbuch; Veröffentl. der histor. Kommiss. für Hessen und Waldeck XII, S. 77.

[5]) L. (Ost- und West-) Herbede, Kr. Hattingen.

[6]) W., Kr. Diepholz, RB. Hannover.

[7]) L., Kr. Northeim.

im Gau Rittega in der Grafschaft Utos mit allem Zubehör an Gebäuden, Hörigen, Ländereien * . . ., Wäldern, Jagden, Gewässern, Fischereien (silvis forestibus venationibus aquis piscationibus) . . . usw.

Druck: MG. DD. Heinrich II. Nr. 422.

36. 1023 Januar 14. Paderborn.

Kaiser Heinrich II. schenkt der bischöflichen Kirche (Domstift) zu Paderborn das Eigengut Steini[1]) (predium nostrum) im Gau Westfalen in der Grafschaft Bernhards mit allem Zubehör an Ländereien, Gebäuden, Hörigen * . . ., Jagden, Gewässern, Fischereien (piscationibus) . . . und allen sonstigen Einkünften und Nutzungen.

Druck: MG. DD. Heinrich II. Nr. 484.

37. 1023 Januar 14. Paderborn.

Kaiser Heinrich II. schenkt der bischöflichen Kirche (Domstift) zu Paderborn das Eigengut Hohunseli[2]) (nostrum predium) im Gau Westfalen in der Grafschaft Bernhards mit allem Zubehör an Ländereien, Gebäuden, Hörigen * . . . ., Jagden, Gewässern, Fischereien (piscationibus) und sonstigen Nutzungen.

Druck: MG. DD. Heinrich II. Nr. 485.

38. 1023 Januar 14. Paderborn.

Kaiser Heinrich II. bestätigt dem Kloster Abdinghof[3]) bei Paderborn die von ihm oder vom Bischof Meinwerk (Meginwercus) aus seiner Erbschaft oder anderen Mitteln oder von Anderen übertragenen Besitzungen mit Ländereien, Gebäuden, Hörigen, Höfen * . . ., Gewässern . . ., Fischereien (piscationibus) . . . ., Jagden und sonstigen Einkünften und Nutzungen und verleiht ihm Immunität. —

Druck: MG. DD. Heinrich II. Nr. 486.

Bestätigt am 16. Januar 1032 durch Kaiser Konrad II.

Druck: MG. DD. Konrad II. Nr. 176.

39. 1023 Januar 14. Paderborn.

Kaiser Heinrich II. schenkt dem Nonnenkloster Kaufungen[4]) das Eigengut Hardinghuson[5]) (nostri iuris predium) mit allem Zubehör an Ländereien, Höfen, Gebäuden, Hörigen * . . ., Jagden, Gewässern, Fischereien (piscationibus) . . . und sonstigen Einkünften und Nutzungen.

Druck: MG. DD. Heinrich II. Nr. 487.

---

[1]) ? Steinen, B. L. Hemmerde, Ldkr. Hamm. (Vgl. Wilmans-Philippi, KU. II, Nr. 160. Steini = Steinheim, St., Kr. Höxter.)

[2]) ? Honsel, W., L. Lüdenscheid, Kr. Altena.

[3]) Benediktiner. S. Schmitz-Kallenberg a. a. O. S. 64.

[4]) Vgl. Anm. 4 auf S. 72.

[5]) Nach v. Roques, Urk.-B. d. Kl. Kaufungen S. 21. Heringhausen, Kr. Eisenberg, Waldeck.

40. 1027 April 7. Rom.

Kaiser Konrad II. schenkt der bischöflichen Kirche zu Paderborn (Domstift) den Hof Erwitte[1]) (curtem nomine Ervete ad nostrum imperiale ius pertinentem) im Gau Engere in der Grafschaft des Marcward mit Hörigen und mit allem übrigen Zubehör an Gebäuden, Ländereien * . . ., Jagden, Gewässern, Fischereien (piscationibus) . . . . und sonstigen Nutzungen nebst Bann und Marktrecht.

Druck: MG. DD. Konrad II. Nr. 82.

41. 1030 Juni 1. Merseburg.

Kaiser Konrad II. schenkt der bischöflichen Kirche zu Paderborn (Domstift) das erbrechtlich an ihn gefallene Eigengut Padberg[2]) (predium Badperch) im Gau Nichtberga und in der Grafschaft des Hahold nebst 10 Hufen am Berge gleichen Namens mit Hörigen, Gebäuden, Ländereien * . . ., Jagden, Gewässern, Fischereien (piscationibus) und sonstigem rechtlichen Zubehör.

Druck: MG. DD. Konrad II. Nr. 152.

42. 1031 Januar 20. Allstedt.

Kaiser Konrad II. schenkt der bischöflichen Kirche zu Paderborn (Domstift) die von ihm ererbten Eigengüter (praedia) des Bernhard und seiner Schwester Hazecha zu Alfen[3]) und Etteln[4]) (in locis Alflaan et Etlinun) im Gau Paderga in der Grafschaft des Amulung) mit allem Zubehör und Nutzungen, mit Hörigen, Gebäuden, Ländereien * . . . ., Jagden, Gewässern, Fischereien (piscationibus) . . .

Druck: MG. DD. Konrad II. Nr. 158.

43. 1031 Februar 19. Goslar.

Kaiser Konrad II. schenkt der bischöflichen Kirche zu Paderborn (Domstift) Eigengut (predium) in: Heinsen[5]) (Heinhuson), Wengen[6]) (Winidun), Willmeröderberg[7]) (Windilinroderod), Aldendorf[8]) (Aldenthorpf), Rudbertessen[9]) (Rudbertessun), Sunderessem[10]) (Sunderessun), Eilsen[11]) (Illisa), Hummersen[12]) (Hameresun) im Augau in der Grafschaft des Cunrad mit allem rechtlichen Zubehör, Haiko und Richaldus mit allen ihrigen, mit Hörigen, Gebäuden, Ländereien * . . ., Jagden, Gewässern, Fischereien (piscationibus) und allen Nutzungen zu freiem Eigen.

Druck: MG. DD. Konrad II. Nr. 159.

---

[1]) L., Kr. Lippstadt.

[2]) L., Kr. Brilon.

[3]) L., Kr. Paderborn. (Vgl. Wilmans-Philippi, KU. Nr. 174. Effeln, L., Kr. Lippstadt.)

[4]) L., Kr. Büren.

[5]) L., Kr. Hameln. — [6]) Kr. Gandersheim, Braunschweig. — [7]) W., L. Polle, Kr. Hameln. — [8]) St., Kr. Holzminden. — [9]) ? Robrexen bei Heimsen, Kr. Minden. — [10]) ? Sundersen, Kspl. Falkenhagen, Lippe. — [11]) L., Kr. Einbeck. — [12]) L., A. Schwalenberg, Lippe-Detmold.

44. 1031 Februar 19. Goslar.

Kaiser Konrad II. schenkt der bischöflichen Kirche zu Paderborn (Domstift) Eigengut (praedium) zu Bennanhusun,[1] Vahlbruck[2] (Valabroch) und Dadanbroch[3]) in den Gauen Wetiga und Tilithi in der Grafschaft des Widukind mit allem rechtlichen und gesetzlichen Zubehör an Hörigen, Gebäuden, Ländereien * . . ., Jagden, Gewässern, Fischereien (piscationibus) . . . . und sonstigen Nutzungen zu eigen (in proprietatem).

Druck: MG. DD. Konrad II. Nr. 160.

45. 1031 August 3. Imbshausen.

Kaiser Konrad II. schenkt der bischöflichen Kirche zu Paderborn (Domstift) das Eigengut Sandebeck (predium Sannabiki) mit Besitzungen an elf Orten des Wetingaues: in Horn[4]) (Hornan), Frodinctorp,[5]) Vinsebeck[6]) (Vinesbiki), Rolfzen[7]) (? Rafseti), Knechtahusun,[8]) Buckinhusun,[9]) Benhausen[10]) (Bennanhusun), Scuni,[11]) Bergheim[12]) (Berchem), Homan,[13]) Holzhausen[14]) (Holthusun) mit allen Nutzungen, Gebäuden, Ländereien * . . ., Jagden, Gewässern, Fischereien (piscationibus) . . . und sonstigen Einkünften, das er von Wiclo gegen das Gut Zuerici eingetauscht hat, zu freiem Eigen.

Druck: MG. DD. Konrad II. Nr. 171.

46. 1032 Januar 18. Hilwartshausen.

Kaiser Konrad II. schenkt der bischöflichen Kirche zu Paderborn (Domstift) den Hof Gertenbach[15]) (Gardenebiki) im Gau Lacni in der Grafschaft des Hermann und Eigengüter in den Weilern Hübental,[16]) Mollenfelde[17]) und Ludolfshausen[17]) (quicquid predii in villis Huvinadal, Molggaveldun, Liudulveshusun) im gleichen Gau und in gleicher Grafschaft mit allem Zubehör, mit Gebäuden, Hörigen, Ländereien * . . ., Jagden, Gewässern, Fischereien (piscationibus) . . . und allen Nutzungen zu eigen (in proprium de nostro iure ac dominio).

Druck: MG. DD. Konrad II. Nr. 177.

---

[1]) ? Benhausen, L., Kr. Paderborn, RB. Minden. (Vgl. Wilmans-Philippi, KU. II, Nr. 176. Benninghausen, L., Kr. Lippstadt.)

[2]) L., Kr. Hameln.

[3]) Wüstung bei Pyrmont, Waldeck. (S. Zeitschrift für vaterl. Geschichte und Altertumskunde Band 37, II, S. 86.)

[4]) St. im Fürstentum Lippe-Detmold. — [5]) ? — [6]) L., Kreis Höxter. — [7]) ? L., Kr. Höxter. (S. Zeitschr. f. vaterl. Gesch. Bd. 37, II, S. 86.) — [8]) Wüstung bei Steinheim (vgl. Anm. 7). — [9]) Wüstung, A. Blomberg, Lippe. — [10]) Vgl. vorhergehendes Regest. — [11]) ? — [12]) L., Kr. Höxter. — [13]) Wüstung bei Nieheim, RB. Minden. (S. Zeitschr. f. vaterl. Gesch. Bd. 37, II, S. 86.) — [14]) L., Kr. Höxter, oder A. Horn, Lippe.

[15]) L., Kr. Witzenhausen.

[16]) Gtbzk. Berlepsch, Kr. Witzenhausen.

[17]) L., Ldkr. Göttingen.

47. 1032 Januar 18. Fritzlar.

Kaiser Konrad II. verleiht der bischöflichen Kirche zu Paderborn (Domstift) die Grafschaft des Grafen Hermann im Augau,[1]) Nettegau[2]) und Hessigau[3]) mit allen Gerechtsamen und schenkt ihr alle der Krone gehörenden oder ihr künftig zufallenden Güter in diesen Gauen mit Gebäuden, Hörigen, Ländereien * . . ., Jagden, Gewässern, Fischereien (piscationibus) . . . und allen Nutzungen zu freiem Eigen.

Druck: MG. DD. Konrad II. Nr. 178.

48. 1033 Mai 13. Nimwegen.

Kaiser Konrad II. schenkt der bischöflichen Kirche zu Paderborn (Domstift) ein Eigengut zu Marsvelde[4]) (predium in Marsvelde) im Gau Rittega und in der Grafschaft des Udo mit allem rechtlichen Zubehör, mit Gebäuden, Ländereien * . . ., Jagden, Gewässern, Fischereien (piscationibus) . . . und allen Nutzungen zu freiem Eigen.

Druck: MG. DD. Konrad II. Nr. 188.

49. 1033 Juli 2. Merseburg.

Kaiser Konrad II. bestätigt die Gründung des Martinistiftes[5]) zu Minden mit seinen (24) namentlich aufgeführten Besitzungen und Hörigen, Höhen, Gebäuden, Ländereien * . . ., Jagden, Gewässern, Fischereien (piscationibus) . . . und nimmt das Stift und seine Besitzungen in den königlichen Schutz.

Druck: MG. DD. Konrad II. Nr. 192.

50. 1036 August 15.

Bischof Bruno von Würzburg schenkt dem dortigen Hochstift sein väterliches Erbgut Sünnerke[6]) im Bistum Paderborn (curiam . . ex re nomen habentem Sunrike) mit allem Zubehör an Leuten, Ländereien * . . ., Gewässern, Fischereien (piscationibus) . . .

Druck: Wilmans, WUB. Additamenta Nr. 9.

51. 1040 Dezember 29. Münster.

König Heinrich III. schenkt der in seiner Gegenwart geweihten Marienkirche (Überwasser) in Münster den Hof Hervé[7]) im Lüttichgau

---

[1]) Um die Weser bei Höxter in den RB. Minden und Hildesheim und angrenzenden Gebieten.

[2]) Im RB. Minden um die Nethe, l. Nbfl. der Weser.

[3]) Sächsich-engrischer Hessengau um die Fulda und Diemel, l. Z. der Weser, in den RB. Minden und Kassel und in Waldeck.

[4]) ?. Wilmans-Philippi, KU. Nr. 183 = Marke. ? D., Kr. Osterode, RB. Hannover.

[5]) Kollegiatstift, Schmitz-Kallenberg a. a. O. S. 50.

[6]) Zwischen Eissen und Borgentreich, Kr. Warburg, RB. Minden.

[7]) Bei Lüttich, Belgien.

(curtem nostrae proprietatis Harvia in pago Livegowe) mit allem Zubehör an Leuten, Gebäuden, Ländereien * . . ., Jagden, Gewässern, Fischereien (piscationibus) . . . und allen Nutzungen . . . zu eigen.

Wilmans-Philippi, KU. Nr. 194. Vgl. Stumpf, R. Nr. 2202.

52. 1042—63.

Benno, Vizedominus der Kirche zu Münster, überträgt mit Genehmigung des Bischofs Ruodpert dem Kloster St. Marien zu Münster[1]) ein Eigengut zu Waltrup, genannt Hoanasche,[2]) mit Hufen und Hörigen, Wiesen, Weiden, Fischteichen (piscinis) und Gewässern.

Druck: Erhard, Cod. dipl. Nr. 138.

53. 1042.

Bruno, Bischof zu Minden, bekundet die von ihm vollzogene Stiftung einer Kirche zu Ehren des hl. Mauritius auf der Insel (auf dem Werder) bei Minden[3]) und deren Ausstattung aus seinem Erbbesitz in Lachem[4]) und Berka[5]) mit 34 Hufen — ausgenommen das Familiengut — mit allen Hörigen und anderen Nutzungen, mit Gebäuden, Ländereien * . . ., Jagden, Gewässern, Fischereien (piscationibus) . . .

Druck: Erhard, Cod. dipl. Nr. 137.

Bestätigt am 23. Januar 1043 durch König Heinrich III.

Druck: Wilmans-Philippi, KU. Nr. 196; Stumpf, R. Nr. 2238.

54. 1047 September 2. Soest.

Kaiser Heinrich III. schenkt der bischöflichen Kirche (Domstift) zu Paderborn das Eigengut Everschütz[6]) (predium in Everschutte) im Hessigau in der Grafschaft Bennos mit allem Zubehör: Gebäuden, Hörigen, Ländereien * . . ., Jagden, Gewässern, Fischereien (piscationibus) . . . usw. zu freiem Eigen (in proprium).

Druck: Wilmans-Philippi, KU. Nr. 200; Stumpf, R. Nr. 2341.

55. 1052—55.

Asculf gibt der Kirche zu Paderborn sein Erbgut zu Ascolvingerothe im Gau Rittiga und der Grafschaft Theoderichs zu eigen (in proprium) mit Ländereien * . . . ., Gewässern, Fischereien (piscationibus) . . . . usw.

Druck: Erhard, Cod. dipl. Nr. 146.

---

[1]) Liebfrau- oder Überwasserstift, Benediktinerinnen. S. Schmitz-Kallenberg a. a. O. S. 53.

[2]) B., L. Altenberge, Ldkr. u. RB. Münster.

[3]) Moritzkloster, Benediktiner. S. Schmitz-Kallenberg a. a. O. S. 49.

[4]) L., Kr. Hameln.

[5]) L., Kr. Northeim.

[6]) L., Kr. Hofgeismar, RB. Kassel.

56. 1053 März 23. Goslar.

Kaiser Heinrich III. bestätigt dem Kloster Abdinghof (Paderborn) den Besitz von Eigengütern (predia) in: Goldbeck[1]) (Goltpeche), Todenhausen[2]) (Totenhusen), Waltmanninchhusen, Wieden[3]) (Widen), Meerbeck[4]) (Merebeche) und Rehme[2]) (Reme) in der Grafschaft des Herzogs Berenhard, Renkum[5]) (Ratincheim) und Testerbant[6]) in der Grafschaft Gerhards mit allem Zubehör an Hörigen, Gebäuden, Ländereien * . . ., Gewässern, Fischereien (piscationibus), Jagden . . . und allen Nutzungen.

Druck: Wilmans-Philippi, KU. Nr. 203; Stumpf, R. Nr. 2420.

57. 1058 Oktober 3.

Bischof Immad von Paderborn schenkt dem Kloster Abdinghof (Paderborn) einen Fischteich (vivarium piscium) in Helsen.[7])

Druck: Schaten, Annal. Paderborn 2, S. 382; Erhard, R. Nr. 1081. — Fälschung, vgl. Wilmans, Die Urkundenfälschung des Klosters Abdinghof; Zeitschr. für vaterl. Gesch. Bd. 34, I, S. 15, Nr. 5.

58. 1059 April 7. Utrecht.

König Heinrich IV. gibt der Paderborner Kirche (Domstift) den von seinem Vater eingetauschten Reinhartswald zurück und belässt die Kirche im Besitz des dafür erhaltenen Tauschobjektes, Höfen (Alloden) im Münsterlande: Pünning[8]) (predium scilicet curtim dominicalem Punigun), Sommersell,[9]) Wettendorf,[8]) Jülkenbeck[8]) (cum tribus minoribus Sumerseli, Bettesdorf, Julinbichi, que dicuntur forawerch) mit 27 zu diesen Höfen gehörigen Hufen in den Gauen Westvalun und Treine in der Grafschaft des Herzogs Bernhard mit allem Zubehör an Hörigen, Gebäuden, Ländereien * . ., Jagden, Gewässern, Fischereien (piscationibus) . . . usw. zu freiem Eigen.

Druck: Wilmans-Philippi, KU. Nr. 205; Stumpf, R. Nr. 2573.

59. 1063 Juli 17. Goslar.

König Heinrich IV. schenkt der Mindener Kirche zur Erstattung des in seiner Gegenwart erlittenen Brandschadens den Königshof Laslingeri im Gau Engern in der Grafschaft des Herzogs Otto mit allem Zubehör an Hörigen, Gebäuden, Ländereien * . . ., Gewässern, Fischereien (piscationibus) . . . und allen Nutzungen zu eigen.

Druck: Wilmans-Philippi, KU. Nr. 207; Stumpf, R. Nr. 2624.

---

[1]) L., Kr. Rinteln. — [2]) L., Kr. Minden. — [3]) D., Kr. Rinteln. — [4]) A. Stadthagen, Lippe. — [5]) Renkum bei Arnheim, Holland. — [6]) Gau in Seeland (Teisterbant), Holland.

[7]) L., Kr. der Twiste, Fürstentum Waldeck.

[8]) L., Ldkr. Münster.

[9]) L., Kr. Beckum.

60. 1065 September 6. Oschersleben.

König Heinrich IV. schenkt Erzbischof Adalbert von Hamburg die Abtei Corvey[1]) im Gau Engern (Angera) in dem Herzogtum Ottos mit allem Zubehör an Hörigen, Zehnten * . . ., Wildbann (forestis), Jagden . . ., Gewässern . . ., Fischereien (piscationibus) . . . zu freiem Eigen.

Druck: Wilmans-Philippi, KU. Nr. 209; Stumpf, R. Nr. 2684.

(Siehe Nr. 32.)

61. 1096.

Ulrich, Bischof zu Minden, bekundet, dass der Edelherr Gerhard seine Eigengüter (predia) in Holtorf[2]) (Holthorpe), Hembsen[3]) (Hebbeni) und Stavaron[4]) im Gau Grindiriga in der Grafschaft Herzogs Magnus der Mindener Kirche mit allem Zubehör an Gebäuden, Ländereien * . . ., Fischereien (piscationibus) . . ., Jagden . . . und sonstigen Nutzungen übertragen hat. Der Bischof überlässt dem Edelherrn die Nutzniessung auf Lebenszeit gegen jährliche Abgabe.

Druck: v. Hodenberg-Hoyer, UB., 8. Abt., S. 31, Nr. 17; Erhard, R. Nr. 1270.

62. 1096 Februar 9.

Adalricus, Bischof zu Minden, bekundet, dass eine ehrbare Frau Meresvid der Kirche zu Minden 11 Allode (predia sua XI scilicet vorewerc) im Gau Engern in der Grafschaft des Herzogs Magnus in: Völksen[5]) (Volchrison), Vardegötzen[5]) (Frithegotessin), (Wegerden)[6]), Wieringhausen[7]) (Wermerinchuson), Hohenhausen[8]) (Hohinchuson), Heimsen[9]) (Hemenhuson), Röhden[9]) (Riudenithe), Ilvise[9]) (Hilvise), Estorf[10]) (Aesdorge) und in Rötgesbüttel[11]) (Richildesbiuthle) an der Aller mit allem Zubehör an Gebäuden, Ländereien * . . ., Gewässern, Fischereien (piscationibus) . . ., Jagden . . . usw. übertragen hat. Die Allode Röhden und Vardegötzen werden ihr zur lebenslänglichen Nutzniessung überlassen.

Druck: v. Hodenberg-Hoyer, UB., 8. Abt., Nr. 16; Erhard, R. Nr. 1271.

63. 1100 August 15.

Heinrich, Bischof von Paderborn, schenkt dem Kloster Helmarshausen[12]) (Helmwardeshusan) die Kirche zu Deisel[13]) mit allem Zubehör an Zehnten, Ländereien * . . ., Gewässern, Fischereien (piscationibus) . . . Er bekundet auch, dass sein Vorgänger Bischof Poppo dem Kloster zum Ersatz für die Fischerei in Herstelle[14]) (ut tali donatione restaurum

---

[1]) Kr. Höxter.

[2]) L., Kr. Nienburg.

[3]) Heemzsen, L., Kr. Nienburg.

[4]) Lag zwischen Nienburg, St. und Drakenburg, Flecken.

[5]) L., Kr. Springe. — [6]) D., Kr. Stolzenau. — [7]) Ksp., L., Kr. Linden. — [8]) A. Varenholz, Lippe-Detmold. — [9]) L., Kr. Minden. — [10]) L., Kr. Nienburg, RB. Hannover. — [11]) L., Kr. Gifhorn, RB. Lüneburg.

[12]) Kr. Hofgeismar, Benediktinerabtei. S. Dersch a. a. O. S. 62.

[13]) L., Kr. Hofgeismar.

[14]) L., Kr. Höxter.

piscationis faceret in Herstelle . . .) den Bann der Kapelle in Helmarshausen mit 7 umliegenden Kirchen gegeben habe.

Druck: Schaten, Ann. Pad.[2], S. 449; Wenck, Hess. Landesgeschichte 2, UB. Nr. 43; Erhard, R. Nr. 1291.

64. 1103 März 26. Paderborn.

Bischof Heinrich von Paderborn bekundet eine Reihe von ihm dem Kloster Abdinghof (Paderborn) gemachten Schenkungen, darunter einen Fischteich in Rimbike[1]) (vivarium piscium iuxta hanc civitatem in loco Rimbike).

Druck: WUB. III, Additam. Nr. 25. — Fälschung s. Wilmans a. a. O. S. 16, Nr. 9.

65. 1121—1131(40).

Siward, Bischof zu Minden, schenkt der Kirche (Domstift) daselbst seine Erbgüter an der westlichen Leine (in occidentali parte fluminis quod Leina dicitur sita), nämlich ein Allod (Vorwerk) in: Sorsum[2]) (Sutrem), Beber[2]) (Bedeburc), Jddensen[3]) (Jdanhusen), Wester[4]) (Westrem), Kirchwehren[5]) (Wechertheren), Almhorst[5]) (Elmenhorst, Elmenhurst) mit allem rechtlichen Zubehör an Hörigen, Gebäuden, Ländereien * . . ., Gewässern . . ., Fischereien (piscationibus), Jagden . . . zum ewigen Besitz.

Druck: Erhard, Cod. dipl. Nr. 189; Wippermann, Reg. Schaumburgensia Nr. 22.

Fischereigerechtsame auf der Lippe und Ems.

66. 1126—1156.

Otto, vormals Graf von Kappenberg, gestattet den dem Kloster Kappenberg[6]) zugehörigen Höfen Werne,[7]) Heile,[8]) Wethmar,[9]) Alstedde,[9]) im Interesse des Klosters zu fischen, und setzt fest, dass niemand ohne Erlaubnis des Klosters in der Lippe vom Hof Stockum[10]) bis Haus Dahl[11]) fischen darf. (Quod supradicte quatuor curtes videlicet Werne, Heile, Wetmers, Alstedde, fratribus et sororibus nostris pro sua possibilitate, simul et hospitibus supervenientibus in piscibus deservient, nullo per decursum fluvii, qui Lippia nuncupatur piscante, a curti, que Stochem dicitur, usque ad curtim Dale, absque eorum favore et consensu.) Das gleiche gilt vom Hof in Saerbeck,[12]) dessen Fischereigerechtsame sich vom Dorf Greven[12]) bis zum Dorf Rheine[13]) ausdehnt, bezüglich der Ems. (Quod

---

[1]) ? bei Paderborn, St. u. Kr., RB. Minden.

[2]) L., Kr. Springe. — [3]) L., Kr. Neustadt a. Rbg. — [4]) Wüstung bei Kolenfeld, Kr. Neustadt a. Rbg. — [5]) L., Kr. Linden.

[6]) L. Bork, Kr. Lüdinghausen, RB. Münster. Prämonstratenser, Diözese Münster. S. Schmitz-Kallenberg a. a. O. S. 16. — [7]) St., Kr. Lüdinghausen. — [8]) Ldkr. Hamm. — [9]) B., L. Altlünen, Kr. Lüdinghausen. — [10]) B., L. Stockum, Kr. Lüdinghausen. — [11]) L. Bork, Kr. Lüdinghausen. — [12]) L., Ldkr. Münster. — [13]) St., Kr. Steinfurt.

etiam cum suis vicinis sibi stagnis de curti in Sorbecke dicimus, cuius piscatura a pago in Greven usque in pagum Rene, protenditur, in fluvio qui Emesa nuncupatur.)

Druck: Erhard, Cod. dipl. Nr. 200.

67. 1128 August 15.

Bernhard, Bischof zu Paderborn, bestätigt die Stiftung der Kirche und des Klosters Marienmünster[1]) durch Graf Widekind von Schwalenberg und seine Gemahlin Luttrud. Zugleich gibt er dem Kloster ihm aufgelassene Lehen zu Bredenborn[2]) mit anklebendem Zehnten und allem Zubehör an Leuten, Gebäuden, Ländereien * . . ., Gewässern, Fischereien (piscationibus) . . . und allen sonstigen Nutzungen.

Druck: Erhard, Cod. dipl. Nr. 205; Schrader, R. u. U.; Zeitschr. für vaterl. Gesch. 46, II, S. 132, Nr. 1.

68. 1138 Oktober 11.

Bernhard, Bischof von Paderborn, lässt die dem Kloster Marienmünster von ihm gemachten Schenkungen verzeichnen, nämlich: Zehnte in namentlich aufgeführten Orten, ferner Bredenborn[3]) mit allem Zubehör, ein Gut (bonum) in Urdorf[4]) (Urdorp) und zwei Hufen in Zwerge[5]) (Dwergen) mit allem Zubehör an Hörigen, Gebäuden, Ländereien * . . ., Gewässern, Fischereien (piscationibus) . . . und allen sonstigen Nutzungen, ausserdem drei Fischteiche (piscinas).

Druck: Erhard, Cod. dipl. Nr. 227; Schrader, R. u. U. a. a. O. S. 134, Nr. 5.

69. 1138 Oktober 11. Paderborn.

Bernhard, Bischof von Paderborn, gibt dem Nonnenkloster zu Iburg[6]) ein an ihn von Heinrich, dem Paderborner Stadtpräfekten (prefectus), aufgelassenes Lehnsgut in Erpentrup[7]) mit dem Zehnten und allem Zubehör an Hörigen, Gebäuden, Ländereien * . . . ., Gewässern, Fischereien (piscationibus) und sonstigen Nutzungen.

Druck: Erhard, Cod. dipl. Nr. 228.

70. 1142. Paderborn.

Bernhard, Bischof von Paderborn, eignet dem Kloster in Iburg die Eigengüter (praedia) in Frilinctorp, welche bisher der Edle Heinrich, Stadtpräfekt Paderborns, als Lehen gehabt, sowie sechs Hufen in

[1]) Kr. Höxter. Benediktiner, Diözese Paderborn. S. Schmitz-Kallenberg a. a. O. S. 46.

[2]) L., Kr. Höxter.

[3]) Vgl. Anm. 2.

[4]) L., Kr. Brilon.

[5]) L., Kr. Hofgeismar.

[6]) bei Stadt Driburg, Kr. Höxter. Benediktinerinnen, Diözese Paderborn. S. Schmitz-Kallenberg a. a. O. S. 39 bzw. 27.

[7]) G., L. u. Kr. Höxter.

Selinghusen[1]) (Selinchusen) und vier Hufen in Thienhausen[2]) (?) (Thedinchusen) von dem Lehnsgut des Ministerialen Ludolf und fügt Zehnte an verschiedenen Orten hinzu. Ausserdem übertragen Ludolf von seinem Eigengut in Völkersen[3]) 4½ Hufen in Odhem[4]) sowie Edler Werner von Brache vier Hufen in Lüerdissen[5]) (Ludwardeshem), ferner drei Hufen in Werneshem,[6]) ferner eine Hufe in Heisten,[7]) gleichfalls Edler Heinrich von Gerden drei Hufen in Hemenhusen[8]) und Edler Andreas eine Hufe in Heisen[9]) (Hese). Diesen gesamten Besitz mit Hörigen, Ländereien * . . . ., Fischereien (piscationibus) . . . . und sonstigen Nutzungen bestätigt der Bischof dem Kloster und nimmt ihn unter seinen Schutz.

Druck: Erhard, Cod. dipl. Nr. 236.

71. 1150 Dezember 1. Osnabrück.

Philipp, Bischof von Osnabrück, bekundet, dass ihm Graf Heinrich von Tecklenburg den Hof und die Kapelle Wersen[10]) (Werizun) mit zugehörigen Hufen, Hörigen und allen Nutzungen und eine Zahl von Lehnsleuten mit ihren Besitzungen und darauf wohnenden Eigenhörigen, nämlich Clementia mit den Höfen und Hufen: Vadrup[11]) (Varenthorpe), Westerloh[12]) (Westerla), Altenlingen[13]) (Aldenlingen), Münnigbüren[15]) (Mundigburen), Hasbergen[14]) (Hasberge), Hesepe[12]) (Haspe), Brochterbeck[10]) (Brotterbike), dessen einer Teil ein Erbgut (patrimonium), der andere ein Lehen ist, mit 16 Hufen: Thiehard mit seiner Frau, Kindern, Hörigen und Erben (domibus); Westerga, Litbeke, Sitinchusen, Sclon mit 7 Hufen; Haldus mit Hörigen und den Erben Kilver (Kelvere)[15]), Habikhorst[16]) (Havichurst), Löhlingdorf[17]) (Lindolfincthorpe) mit 4 Hufen; Frimodus und seine Mutter und seine Schwester mit Erben und Hörigen in Gellenbeck oder Jöllenbeck[18]) (Gellenbike); Halfwart mit 5 Hufen, Thidericus mit Frau, Kinder, Hörigen und sein Erbe in Laggenbeck[19]) (Lacgenbike); mit allen zugehörigen Nutzungen in Ländereien, Wäldern, Wiesen, Weiden, Mühlen und Fischteichen (piscinis) für 230 Mark und 20 Pfund Zehntgelder sowie für die Belehnung mit dem Pfalzgrafen Otto von Rineck übertragen habe.

Druck: Philippi, Osnabrücker UB. I Nr. 282.

---

[1]) bei Driburg, St, Kr. Höxter. — [2]) L. Rolfzen, Kr. Höxter. — [3]) bei Driburg. Kr. Höxter. — [4]) bei Lichtenau, L., Kr. Büren. — [5]) A. Brake, Lippe-Detmold. — [6]) westl. von Gehrden, L., Kr. Warburg. — [7]) bei Horn, A., Lippe-Detmold. — [8]) bei Brakel, St., Kr. Höxter. — [9]) bei Lichtenau, L., Kr. Büren.

[10]) L., Kr. Tecklenburg. — [11]) B., L. Westbevern, Ldkr. Münster. — [12]) L, Kr. Meppen. — [13]) St., Kr. Lingen. — [14]) L., Kr. Osnabrück. — [15]) L. Rödinghausen, Kr. Herford. ? L. Westkilver. — [16]) W., L. Muckum, Kr. Herford. — [17]) L., Kr. Gönenberg (Melle). — [18]) L., Kr. Iburg. — [19]) B., L. Ibbenbüren.

72. 1152.

Friedrich II., Bischof zu Münster, vergleicht sich mit dem Edlen Godescalc wegen des Schlosses Lon.[1]) Der Fischteich, welcher das Schloss umgibt, bleibt im Eigentum des Bischofs.

Druck: Erhard, Cod. dipl. Nr. 284.

73. 1153.

Bernhard, Bischof zu Paderborn, bekundet, dass Heinrich von Gehrden auf seinem Grund und Boden ein Kloster gegründet, diesem das Allod in Gehrden[2]) und Siddessen[3]) mit allem Niessbrauch in seiner Gegenwart unter Königsbann geschenkt und zugleich bewirkt habe, dass auch der Weiler Hampenhausen[4]) (villam Hampenhusen), den er zu Lehen hatte, dem Kloster vom Grafen Hermann übertragen wurde. Der Bischof bestätigt den von Iburg[4]) in das Kloster übergesiedelten Nonnen diesen Besitz und fügt hinzu: alle Zehnten in Gehrden, Siddessen und Hampenhausen, zwei Hufen mit dem Zehnten und eine Hufe in Withen,[5]) einen Zehnten in Wellentrup[6]) (Walderinctorp), fünf Hufen mit dem Zehnten in Hoestem, vier Hufen in Frohnhausen[3]) (Vrodenhausen). Von Anderen wurde dem Kloster je ein Erbe übertragen in: Frohnhausen[3]) (Vrodenhausen), Dalsen,[7]) Hederen,[8]) Hadesen,[9]) Thideshem[10]) und in Lüerdissen[11]) (Liuderwardeshem). Diesen gesamten Besitz und alles andere bisher Erworbene mit allem Zubehör, Hörigen, Häusern, Ländereien * . . ., Fischereien (piscationibus) und allen Nutzungen bestätigt der Bischof dem Kloster.

Druck: Erhard, Cod. dipl.

74. 1171—1185.

Anno, Bischof zu Minden, gibt der Kirche St. Martini zu Minden (Kollegiatstift) sein Eigengut in Dhugentorp[12]) und eine Hufe in Dornhem mit Ländereien * . . ., Jagden, Fischereien (piscationibus), Gewässern und sonstigem Zubehör.

Druck: Erhard, Cod. dipl. Nr. 353.

75. 1173 August 14.

Bischof Evergisus von Paderborn bestätigt, dass Werno von Brach dem Kloster Gehrden[2]) in seiner Gegenwart unter Königsbann seinen Besitz mit Nutzniessung an Leuten, Häusern, Ländereien * . . ., Ge-

---

[1]) Stadtlohn, Kr. Ahaus, RB. Münster.

[2]) Kr. Warburg, Benediktinerinnen. Diözese Paderborn. S. Schmitz-Kallenberg a. a. O. S. 27. — [3]) Kr. Warburg. — [4]) bei Driburg, Kr. Höxter. — [5]) ? Withem bei Höxter. — [6]) D., A. Blomberg, Lippe-Detmold. — [7]) ? Dalhausen, L., Kr. Höxter. — [8]) ? L., Kr. Fallingbostel. — [9]) ? Hadessen, L., Kr. Rinteln. — [10]) ? Theesen, L., Ldkr. Bielefeld. — [11]) D., A. Brake, Lippe-Detmold.

[12]) ? Düendorf bei Wunstorf, Kr. Neustadt a. Rbg.

wässern, Fischereien . . . usw. in Börninghausen[1]) (Bernicghusen), Rödinghausen[2]) (Rinxstinchusen), Thesen[3]) (Theneshem), Schloss Brach[4]) (Brach Munitionem), Bist,[5]) Lüerdissen[6]) (Luitwartessen), Wellentrup[7]) (Walderinchtorppe), Hesten[8]) (Hestene), Wiminctorp, Wernessen[9]) geschenkt hat.

Druck: Erhard, Cod. dipl. 362.

76. 1179.

Anno, Bischof von Minden, bestätigt und vermehrt die Privilegien des Klosters Obernkirchen (Overenkerken)[10]) durch namentlich aufgeführte Schenkungen, u. a. einen Hof in Vehlen[11]) (Velden) mit allem Zubehör an Ländereien, Gewässern *, Fischereien (piscationibus) und allen Nutzungen . . .

Druck: Erhard: Cod. dipl. Nr. 406; Wippermann, Reg. Schaumburgensia Nr. 59.

77. 1181.

Otto, Markgraf zu Brandenburg, genehmigt die von seinem Bruder Theoderich, Grafen von Werben, dem Kloster Obernkirchen[10]) gemachte Schenkung der Kapelle in Bückeburg mit ihrem Zubehör, namentlich dem Erbe in Rosen und dem Hof, auf welchem die Burg lag, mit den angrenzenden Äckern, Gewässern, Fischereien (piscationibus) . . .

Druck: Erhard, Cod. dipl. Nr. 421; Wippermann, Reg. Schaumburgensia Nr. 67.

78. 1188.

Thietmar, Bischof von Minden, bestätigt, dass Graf Ludolf von Dassel dem Kloster Obernkirchen[10]) die Kirche mit ihrem Zubehör in Sülbeck[12]) geschenkt und den Hof daselbst mit allem Zubehör an Höfen, Leuten, Ländereien * . . ., Fischereien (piscationibus), Jagden . . . für 11 Mark zu eigen verkauft hat.

Druck: Erhard, Cod. dipl. Nr. 485; Wippermann, Reg. Schaumburgensia Nr. 82.

79. Ao. 1189.

Die Eigentumsübertragung des Gutes Brockhausen (Brockhusen prope Swalenberg)[13]) an das Kloster Marienmünster durch Heinrich, einen Bruder des Vogtes Hugo, qui de Insula (Werder) dicitur, geschah bei den Fischteichen (ubi ibidem Henricus predium suum contulit ecclesie ad piscinas).

Druck: Erhard, Cod. dipl. Nr. 499.

---

[1]) L., Kr. Lübbecke. — [2]) L., Kr. Herford. — [3]) G., L. Schildesche, Ldkr. Bielefeld. — [4]) D., Lippe-Detmold. ? Brakel, Kr. Höxter. — [5]) Untergegangener Ort bei Lemgo, Lippe-Detmold. — [6]) D., A. Brake, Lippe-Detmold. — [7]) D., A. Schieder, Lippe-Detmold. — [8]) D., A. Horn, Lippe-Detmold. — [9]) L. Gehrden, Kr. Warburg.

[10]) Grfsch. Schaumburg, Benediktinerinnenkloster. S. Dersch a. a. O. S. 98.

[11]) Amt Bückeburg.

[12]) D., A. Bückeburg, Schaumburg-Lippe.

[13]) A., Lippe-Detmold.

80. (1193—1203.)

Hermann, Bischof von Münster, übereignet dem Kloster Klarholz[1]) ein früher von ihm lehnrühriges Erbe im Kirchspiel Klarholz[1]) (domum quandam in parrochia Claroholto . . . iuxta Makkenberg) mit allem Zubehör an Wäldern *, Ländereien, Gewässern, Fischereien (piscationibus) . . ., welches die Brüder von Stromberg dem Kloster für 100 Mark und den Zehnten aus demselben mit Zustimmung des Lehnsherrn, des Bischofs Gerhard von Osnabrück, für 3 Mark verkauft hatten.

Druck: Philippi, Osnabrücker UB. I Nr. 413.

81. 1193.

Erzbischof Bruno III. von Köln bestätigt den Güterbesitz des Klosters Wedinghausen,[2]) u. a. die ihm vom Grafen Heinrich v. Arnsberg und dessen Söhnen Heinrich und Gottfried gemachten Schenkungen, bestehend „in silvis, ripis . . . . ., in piscatura totius ditionis eorum, in quibus eis (den Klosterinsassen) pleni juris libertatem concesserunt".

Druck: Seibertz, Urk.-B. I, Nr. 102. Regest: Knipping, Regesten der Erzbischöfe von Köln Bd. II, S. 290, Nr. 1442.

82. 1199. Münster.

Hermann, Bischof von Münster, überträgt dem Kloster Klarholz das Eigentum eines Erbes in Sandrup[3]) (domum quandam in Sandendhorpe) mit Wäldern, Ländereien * . . ., Gewässern, Fischereien (piscationibus) . . . und sonstigem Zubehör, welches der Klarholzer Propst Friedrich von des Bischofs Lehnsmanne Otto für 90 Mark gekauft hatte.

Druck: Philippi, Osnabrücker UB. I Nr. 440.

83. 1200.

Thetmar, Bischof zu Minden, bestätigt, dass Graf Bernhard von Popenburg (Spiegelberg) die Kirche zu Meinsen[4]) mit Zubehör, sowie einen Hof ebendaselbst mit allen zugehörigen Nutzungen an Hufen, Hörigen, Gebäuden, Ländereien * . . ., Gewässern, Fischereien (piscationibus) und einen Wald Sunderen dem Kloster Obernkirchen für 150 Mark verkauft hat.

Druck: Erhard, Cod. dipl. Nr. 590; Wippermann, Reg. Schaumburgensia Nr. 85.

---

[1]) Kr. Wiedenbrück, Prämonstratenser, Diözese Osnabrück. S. Schmitz-Kallenberg a. a. O. S. 18.

[2]) Wedinghausen, Prämonstratenser-Kloster in Arnsberg. S. Schmitz-Kallenberg a. a. O. S. 3.

[3]) W., L. Mauritz, Ldkr. Münster.

[4]) D., Amt Bückeburg, Schaumburg-Lippe.

Orts- und Personenverzeichnis.

Die Ortsbezeichnungen sind, soweit sie festzustellen waren, den neuesten amtlichen Verzeichnissen des „Gemeindenlexikon für das Königreich Preussen, bearbeitet vom statistischen Bureau“, entnommen; ausserdem sind hauptsächlich zugrunde gelegt: Böhmer, Historisch-geographisches Register zu Band 1—50 der Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde, ferner das Namens-(Orts-)Verzeichnis der einschlägigen Bände der Monum. Germ. Histor. sowie Curs, Deutschlands Gaue im zehnten Jahrhundert. Nach den Königsurkunden. Dissertation, Göttingen 1908.

Die Zahlen beziehen sich auf die Nummern der Regesten.

Abkürzungen.

A. = Amt.
B. = Bauernschaft.
D. = Dorf.
Gtbzk. = Gutsbezirk.
H. = Hof.
L. = Landgemeinde.
Ldkr. = Landkreis.
St. = Stadt.
Stkr. = Stadtkreis.
W. = Wohnort.

Die geschichtliche Entwicklung

der

Fischereiverhältnisse im Zürcher-Obersee.

Als Anhang die Regesten der Fischereiurkunden
des Stadtarchivs Rapperswil.*)

Von

C. Helbling.

Durch eine Endmoräne des ehemaligen Linthgletschers, die Halbinseln Rapperswil und Hurden und die dazwischen gelegene Untiefe, wird das Seegebiet des Zürichersees in zwei deutlich voneinander getrennte Teile geschieden, den Unter- und den Obersee, welche sich auch in bezug auf die Geschichte ihrer Fischerei wesentlich von einander unterscheiden. Die Fischerei im Untersee und in dem Ausfluss des Sees, der Limmat, gehörte höchstwahrscheinlich schon frühzeitig zur kaiserlichen Pfalz in Zürich, da ja nach mittelalterlichem Recht die öffentlichen Gewässer Eigentum des Königs waren und die Sorge, welche schon zur Zeit Karls des Grossen für die Fischbeschaffung der Königshöfe geübt wurde,[1]) es wahrscheinlich macht, dass dieses natürliche Fischreservoir für diesen Zweck vorbehalten wurde. Nach der Zerstörung der Pfalz um die Mitte des 13. Jahrhunderts übte der Rat von Zürich die Seevogtei über diesen Teil des Zürichsees aus, welches Rechtsverhältnis es der Stadt leicht machte, sich im Jahre 1362 von Kaiser Karl IV. dieses Seegebiet von der Stadt hinauf bis zu den Hurden mit allen Fischereien, Bännen, Nutzungen usw. ausdrücklich zu Eigentum garantieren zu lassen.[2]) Ein kleiner Teil dieses Sees war allerdings schon früher davon ausgenommen worden.

Im Jahre 965 hatte Kaiser Otto I. dem Kloster Einsiedeln mit der Insel Ufnau den Teil des Zürichsees geschenkt,[3]) welcher sich zwischen den Inseln Lützelau und Ufnau und dem linken Seeufer vom Rosshorn

---

*) Den Herren Stiftsarchivar Dr. P. O. Ringholz, Einsiedeln, Staatsarchivar Dr. H. Nabholz, Zürich, Fischereiinspektor Dr. Surbeck, Bern und Bezirksförster Herrsche in Uznach spreche ich an dieser Stelle für die freundliche Unterstützung bei der Abfassung dieser Arbeit durch Einsichtgabe von Urkundenmaterial und gefl. Mitteilungen meinen besten Dank aus.

bei Hurden bis etwas unterhalb Freienbach befindet. Von dieser Schenkung an das „Stift Unsrer lieben Frau von Einsiedeln" trägt derselbe den Namen Frauenwinkel. Die Schenkung wurde dann 972 von Otto II. bestätigt[4]) und heute noch befindet sich das Kloster im unbestrittenen Besitz der Fischerei in diesem Seegebiet. Durch den gleichzeitigen Besitz des am jenseitigen Seeufer gelegenen Weilers Endingen gelangte Einsiedeln wohl auch zu einem Fahrrecht zwischen den beiden Seeufern, welches wegen der geringen Seebreite zwischen den beiden Halbinseln an jener Stelle von besonderem Werte war.[5]) Mit dem Fahrrecht waren wahrscheinlich von Anfang an auch bestimmte Rechte in bezug auf die Fischerei an jenem Orte verbunden,[6]) hauptsächlich das Recht zur Erstellung von Fischfachen, die wegen der dortigen Untiefe so zahlreich vorhanden waren, dass sie der ganzen Gegend den Namen „zu den Hurden" gaben.

Als Rudolf III. von Rapperswil ums Jahr 1220 die gleichnamige Stadt gründete, erhielt er von Einsiedeln Endingen zu Lehen.[7]) Damit wird wohl auch ein Teil jener Fahr- und Fischereirechte an ihn übergegangen sein; um so mehr, als damals die Oberhoheit über den Zürcher Obersee ohnehin in den Händen der Freiherrn von Rapperswil gelegen haben dürfte, da das ganze Ufergebiet desselben, mit Ausnahme einiger Güter der Klöster St. Gallen und Pfäfers, ursprünglich in deren Eigentum war. Diese Eigentums- und Lehenverhältnisse erlitten in der Folge dann allerdings verschiedene Änderungen.

Schon zu Anfang des 13. Jahrhunderts ging das in der Grafschaft Uznach liegende Dorf Schmerikon am obern Ende des Sees durch Heirat von den Rapperswilern an die Grafen von Toggenburg über[8]) und gelangte dann nach dem alten Zürichkrieg unter die Herrschaft der beiden Länder Schwyz und Glarus. Das Gebiet der Stadt Rapperswil verkaufte im Jahre 1354 Graf Johann II. von Habsburg-Rapperswil an Herzog Albrecht von Österreich und unterm 8. September 1358 erwarben die österreichischen Herzöge von des erstern Bruder Gottfried auch die Burg Alt-Rapperswil, die March, das Wäggithal, die Höfe Pfäffikon, Wollerau und Bäch usw. Zur Sicherung und bequemen Verbindung dieser Besitzungen erbaute Herzog Rudolf IV. von Österreich in den Jahren 1358—1360 die hölzerne Brücke von Rapperswil nach Hurden, welches viel bewunderte Bauwerk, als deutlich sichtbares Wahrzeichen, von nun an die Grenze zwischen dem Unter- und Obersee bildete, bis sie im Jahre 1878 durch einen steinernen Damm ersetzt wurde. Aber auch Österreich sollte sich nicht allzu lange seines Besitztums am Zürichsee erfreuen. Durch den Sempacherkrieg verlor es die Höfe an Zürich; die March kam teilweise schon zu dieser Zeit, gänzlich nach dem Friedensschluss von 1412, an Schwyz, welches sich nach dem alten Zürichkrieg auch in den Besitz der Höfe setzte, von denen einzig das

Dörfchen Hurden im Jahre 1712 wieder an Zürich und Bern gelangte. Die Stadt Rapperswil hatte im Jahre 1415 anlässlich der Ächtung Herzog Friedrichs von Österreich durch Kaiser Sigismund die Reichsunmittelbarkeit erlangt, war dann zwar im alten Zürichkrieg im Jahre 1442 wieder freiwillig unter österreichische Herrschaft gekommen, bis sie, 1458 von den Eidgenossen eingenommen, 1464 mit Uri, Schwyz, Unterwalden und Glarus ein Schirmbündnis einging, von denen die drei erstern Orte nach dem Toggenburger Kriege 1712 durch Zürich und Bern ersetzt wurden.[9])

Alle diese staatsrechtlichen Verhältnisse hatten natürlich auch ihren Einfluss auf die Gestaltung der Aufsicht über die Fischerei auf dem Obersee. Im Anfang scheint diese Aufsicht einzig dem Magistrat von Rapperswil zugestanden zu haben, der sie durch die Erklärung als freie Reichsstadt mit den andern obrigkeitlichen Rechten als Rechtsnachfolger der Grafen von Rapperswil und der Herzöge von Österreich an sich genommen und anscheinend längere Zeit behauptet hat. Dem Rat von Rapperswil gehörte der dritte Teil aller Bussen, welche vom Seevogt gegen Vergehungen gegen die Fischereiverordnungen gefällt wurden; in gleicher Weise, wie auf dem Untersee ein Dritteil dieser Bussen den Bürgern von Zürich gehörte.[10]) Erst im Jahre 1493 überliess Rapperswil freiwillig den Orten Schwyz und Glarus dieses Drittel für die Fischer aus der March und von Schmerikon, um durch dieses Zugeständnis eine bessere Durchführung der Fischereibestimmungen für den Obersee zu ermöglichen. Der Seevogt, welcher die Aufsicht über die Beobachtung dieser Verordnungen ausübte, und welchem ebenfalls ein Drittel der Bussen zukam, durfte aber auch jetzt noch einzig von Rapperswil gestellt und ernannt werden, und nur in dieser Stadt durfte die Einung von den Fischern, welche im Obersee fischen wollten, beschworen werden.[11])

Als jedoch Rapperswil nach dem zweiten Kapellerkriege sich durch den sog. Gnadenbrief vom 23. Juni 1532 eine derartige Beschneidung seiner Rechte und Freiheiten gefallen lassen musste, dass faktisch eine Zeitlang kein Unterschied mehr zwischen seinem Schirmverhältnis und einer gemeinen Herrschaft bestand,[12]) konnte dieses Vorrecht der Stadt gegen ihre nunmehrigen Herren auf die Dauer nicht bestehen. Als im Jahre 1568, um verschiedenen Übelständen, welche sich bei der Fischerei im Obersee eingeschlichen hatten, entgegenzutreten, eine neue Fischereinung erlassen wurde, scheint der Magistrat von Rapperswil bei der Genehmigung dieser Bestimmungen nicht einmal mehr mitgewirkt zu haben, da die bezügliche Urkunde lediglich von den Räten von Schwyz und Glarus besiegelt wurde. In dieser neuen Einung wurde nun auch mit dem Vorrecht Rapperswils gründlich aufgeräumt. In Zukunft sollte der Seevogt abwechselnd aus einer der drei Ortschaften Rapperswil,

Lachen und Schmerikon genommen werden. Während seiner zweijährigen Amtszeit hatte er in jeder der beiden andern Ortschaften einen Statthalter zu ernennen, welcher ihm bei der Aufsicht behilflich sein musste. Auch den Ort, wo die Einung beschworen werden musste, bestimmte künftig der Seevogt, wobei die Seevögte aus den Dörfern Lachen und Schmerikon wohl ihren eigenen Wohnort gewählt haben dürften.[13]) Dieses System von Statthaltern mit abwechselndem Sitz des Seevogteiamtes scheint sich indessen nicht sonderlich bewährt zu haben. Offenbar im Sinne einer bessern Polizeiaufsicht wurde in der dritten erlassenen Fischereinung vom Jahre 1601, bei deren Erlass übrigens der Rat von Rapperswil diesmal wieder mitwirkte und der betreffenden Urkunde auch das Siegel der Stadt beifügte, bestimmt, dass künftig jede der drei genannten Ortschaften ihren eigenen Seevogt haben soll.[14]) Um ein einheitliches Vorgehen der Aufsichtsorgane zu ermöglichen, wurde das Institut der Seekonferenzen eingeführt, Zusammenkünfte der drei Seevögte unter Assistenz der Kanzleien von Rapperswil, der March und von Uznach, in Rapperswil, Lachen oder Schmerikon, zu welchen jeweils die Fischer des Obersees zur Schwurleistung eingeladen wurden, bei welchem Anlass denselben dann auch ihr Sündenregister vorgehalten, die entsprechenden Bussen gefällt und Beratungen zur Förderung des Fischereiwesens gepflogen wurden. So wurde in letzterer Hinsicht an der Seekonferenz vom 9. Oktober 1659, in Ergänzung der Bestimmungen vom 28. Dezember 1601, das Fischen zur Laichzeit gänzlich verboten und auch die Verwendung des Landgarns auf dem Obersee untersagt. Zur Deckung der Kosten dieser Konferenzen, welche in regelmässigen Abständen stattfanden, wurde im Jahre 1677 in Lachen bestimmt, dass die Fischer je nach der Art der von ihnen gebrauchten Gerätschaften eine Taxe zu entrichten hätten, welche anfangs 15 s. für die Garn- und 10 s. für die Netzfischer betrug, später aber eine beträchtliche Steigerung erfuhr, so dass im Jahre 1792, der letzten abgehaltenen Seekonferenz in Schmerikon, die Garnfischer 3 fl., die Netzfischer 40 s. und die Bärenfischer 20 s. zu entrichten hatten. Diese Erhöhung der Abgaben war namentlich durch die Reduktion der Zahl der Fischer notwendig geworden, welche im Verlauf des 18. Jahrhunderts eine starke Abnahme erlitt. So betrug diese Zahl nach einem Fischereiverzeichnis vom Jahre 1677: in Rapperswil 9, in Bollingen 2, in der March 20 und in Schmerikon 10 Fischer; während das Verzeichnis der Seekonferenz von 1792 nur noch 3 Fischer in Rapperswil, 2 in Bollingen, 9 in der March und 3 in Schmerikon anführt.[15])

Unter den Fischern des Unter- und Obersees scheint anfänglich eine gewisse Freizügigkeit gewaltet zu haben. Offenbar betrachtete man im Mittelalter den Zürichsee, die freie Reichsstrasse, wie einen Fluss, in welchem nach den Bestimmungen des Schwabenspiegels zu fahren und

zu fischen allen gemein war.[16]) Völlig gemeinsam wurde die Fischerei von den Fischern von Rapperswil und denjenigen aus dem Zürichgebiet im Kempratner Winkel betrieben, welches Seegebiet zwar allseitig von Rapperswiler Territorium umgeben war, von Zürich aber kraft der Schenkung Kaiser Karls IV. vom Jahre 1362 als sein Eigentum beansprucht wurde. In diesem Bezirk, wie im ganzen übrigen Untersee mit Ausnahme des Frauenwinkels, wurde die Jurisdiktion von den Seevögten von Zürich ausgeübt und hatten die Fischer von Rapperswil sich ebenfalls den zürcherischen Fischereiverordnungen zu unterziehen, gegen welche sie sich freilich nicht selten vergingen,[17]) namentlich in bezug auf die von Zürich festgesetzte Schonzeit, welche für dieses Gebiet schon Anfang März begann, während für den übrigen Untersee sie nur von Mitte April bis Ende Mai dauerte.[18]) Eine rechtliche Regelung erfuhr das Verhältnis der beiden Staatswesen über dieses Seegebiet erst im Jahre 1790,[19]) als verschiedene Bauten, welche von Rapperswiler Bürgern auf Strandbodengebiet ausgeführt werden wollten, eine Feststellung der Eigentumsverhältnisse und der Jurisdiktion nötig machten.[20])

Auch im übrigen Gebiet des zürcherischen Untersees stand den Fischern von Rapperswil und denjenigen aus der March und von Schmerikon der Fischfang frei, wie umgekehrt auch die zürcherischen Fischer demselben im Obersee obliegen durften. Auf dieser gegenseitigen Freizügigkeit beruhte wohl auch die Bestimmung in der frühesten zürcherischen Fischereinung vom 26. August 1386, wonach alle Fischer des Untersees ihre Fische in Zürich oder Rapperswil zu verkaufen verpflichtet waren.[21]) Die zunehmende Entfremdung, welche seit der Reformation in der schweizerischen Eidgenossenschaft immer mehr Platz griff, trübte auch dieses Verhältnis zwischen den reformierten Fischern des Unter- und den katholischen des Obersees. Schon in der Fischereinung vom Jahre 1568 gestatteten sich Schwyz und Glarus die kleine Bosheit, „weil ihre treuen lieben Nachbarn von Zürich ihren See Fremden und Einheimischen von Mitte April bis Ende Mai zu gebrauchen verboten haben", den zürcherischen Fischern für diese Zeit auf dem Obersee eine Schonzeit aufzuerlegen, während ihre eigenen von derselben befreit waren.[22]) Im Jahre 1602 sah sich Zürich genötigt, Rapperswil um die besondere Bewilligung anzugehen, die zürcherischen Angehörigen auch im Obersee fischen zu lassen, was allerdings bereitwillig gewährt wurde.[23]) Um über diese gegenseitige Fischereibewilligung im Unter- und Obersee bestimmte Abmachungen zu vereinbaren, lud Zürich im September 1614 eine Vertretung des Rates von Rapperswil und den Ammann aus der March zu einer Konferenz mit den zürcherischen Seevögten nach Meilen ein.[24]) Dem vollständigen Fehlen von Nachrichten über diese Zusammenkunft nach zu schliessen, scheint

dieselbe indessen resultatlos verlaufen, oder vielleicht gar nicht beschickt worden zu sein. Tatsächlich trat denn die Abschliessung der Seegebiete immer mehr ein, so dass im 18. Jahrhundert die Fischer auf ihr gesondertes Territorium angewiesen waren.

Eine eigenartige Stellung bezüglich des Fischfangs im Obersee nahmen die Fischer von Hurden ein. Ursprünglich scheinen dieselben mit denjenigen aus Rapperswil, der March und von Schmerikon gleichberechtigt gewesen zu sein. So werden die Hurdner in der Fischereinung vom Jahre 1493 ausdrücklich erwähnt, dass sie mit denjenigen aus der March und von Schmerikon zur Beratung der Einung nach Rapperswil eingeladen worden waren. Dagegen scheinen dieselben bei der Aufstellung der Verordnungen von 1568 und 1601 bereits nicht mehr mitgewirkt zu haben. Da sowohl die Höfe als die March zu Schwyz gehörten, ist der Grund dieser Ausschliessung nicht wohl ersichtlich; er mag vielleicht in Zwistigkeiten der Fischer aus der March mit den Hurdnern zu suchen sein, da auch später namentlich von dieser Seite gegen die Hurdner Fischer fortwährend Klage geführt wurde.

Zu Anfang des 18. Jahrhunderts sehen wir denn die Hurdner einzig auf den sog. Hurdner Winkel angewiesen, einen Seebezirk, der durch eine Linie vom „Hasenbächli", der Landesgrenze zwischen der March und den Höfen bei der Lidwyl, bis zum Brückenfuss in Hurden gegen den übrigen See abgegrenzt war. Aber selbst in diesem Teil des Obersees scheinen sie nur noch aus Gnade geduldet worden zu sein. So enthält das Protokoll der Seekonferenz vom 21. August 1727 folgenden Eintrag: „Auf demüthigst und bittliche Anhaltung des Richters Jakob Braschlers Würths zu Hurden für sich und alle übrigen Hurdner umb Gottes und Mariae willen, dass doch sie in Ansechung ihrer Not und Armuth auch ferners in dem Obersee möchten geduldet und wenigist ihnen allen sambtlich 2 Garn und auch Jedem erkleckliche Netzen gestattet werden; wollen sich den Verordnungen gleich andern unterwerfen und darnach verhalten. Haben die HH. Seevögt ex commiseratione und auss sonderbaren Güetigkeit biss zu der nächsten Seebereinigungs-Conferenz zuogelassen, dass die Hurdner (ohne praejudiz des Hauptbriefs und ohne Consequenzen) in ihrem ausgecirkten Winkel mit zwey Garen, und aber von dissen zweyen nur mit einem in dem Schwäb und am Buochberg in dem Albulen[25]) Leich (wan es die Rapperswiler, Lachner und Schmerkner auch thuen) fischen können. Die Netzen betreffend möge auch jede Haushaltung mit 10 Netzen in aller Gebühr laut Brief fischen; und so ihrer Einer oder Mehrere sich verfehlen wurden, sollen sie vor dem sie citierenden Hr. Seevogt zur Verantworth sich gehorsamblich stellen. Und diss alles auf Guetheiss- und Genehmbhaltung der dreyen hochen Obrigkeiten Schweitz, Glaruss und Rapperschweil, von denen sie Hurdner die ratification selbst in ihren

Kösten ausswürken sollen. Absonderlich sollen sie Hurdner sich hüeten und versechen, dass sie denen Eigentumbs Fischentzen und Fachen nit zu nach überlegen seyen, sonder aussert dem Trichter old Halden verbleiben, und sich gar nicht gelusten lassen, mit einem Schindtgarn[26]) zu fischen old ein solches anzuschaffen. Ihre fangendte Fisch sollen sie laut Briefs in den nächst gelegenen Orth zu Rapperschwil, Lachen old Schmerken feyl rueffen und antragen, eh und bevor sie selbe in die Weite verkaufen." Gegen diese einschränkenden Bestimmungen wurde aber von den Hurdnern, welche wohl ein Anrecht auf den Obersee gleich den übrigen Anwohnern zu haben glaubten, fortwährend gefehlt, so dass sich die folgenden Seekonferenzen hauptsächlich mit diesen Klagen befassen mussten. Infolgedessen sah sich der Rat von Schwyz veranlasst, ihnen unterm 27. Januar 1780 anzudrohen, dass sie vom Fischfang im Obersee gänzlich ausgeschlossen werden sollen, wenn die Klagen gegen sie nicht aufhören. Gegen dieses eigenmächtige Vorgehen von Schwyz erhob indessen Rapperswil an der Seekonferenz vom 10. Juni 1782 Einsprache und drohte sogar für den Fall, dass Schwyz die Hurdner von sich aus aus dem Obersee ausweisen sollte, aus der Seeeinung auszutreten und den Hurdnern den Fischfang auf Rapperswiler Gebiet zu gestatten, während derselbe dort den Bewohnern der March und von Schmerikon verboten würde.[26a]) Die Sache wurde dann in den Abschied genommen und nicht weiter verfolgt. Dagegen war schon im Jahre 1768 die Taxe für die Hurdner Fischer wesentlich höher angesetzt worden als für die andern am Obersee; sie betrug für Netz-, Garn- und Bärenfischer 5 fl. 30 s., für Netz- und Garnfischer 4 fl. 20 s. und für Netzfischer 1 fl. 10 s.[27])

Den übrigen Fischern aus den Höfen wurde der Obersee, den sie ursprünglich wohl ebenfalls benutzen durften, von der Mitte des 17. Jahrhunderts an gleichfalls verboten. Den Anlass dazu gab wahrscheinlich das Verlangen der Rapperswiler Fischer, im Frauenwinkel fischen zu dürfen, was ihnen nicht bewilligt wurde. Wohl auch aus diesem Grunde wurde denn auch dem Abt von Einsiedeln, welcher im Juli 1646 in die Fischereinung vom Obersee aufgenommen zu werden wünschte, vom Rat zu Rapperswil seine Bitte abgeschlagen, trotzdem der Abt, unter ausdrücklichem Verzicht auf Beanspruchung von Hoheitsrechten auf den Obersee, sich anerboten hatte, die von den Fischern des Schlosses Pfäffikon gefangenen Fische nur für den Bedarf dieses Schlosses und des Gotteshauses zu verwenden und sie an keinen andern Ort zu verkaufen, wie auch sich den für den Obersee gültigen Verordnungen zu unterziehen.[28]) So waren denn die Fischer von Hurden und Pfäffikon in der Hauptsache auf das Fischen im Frauenwinkel eingeschränkt worden, welches Gebiet ihnen vom Abt von Einsiedeln nach den von letzterem aufgestellten besondern Fischereinungen zur Benützung über-

lassen war. Immerhin mussten sie die dort zahlreich vorhandenen, gegen Zins verliehenen, Fache respektieren. Die Fischereinungen selbst, deren erste zu Anfang des 15. Jahrhunderts schriftlich abgefasst wurde (sie wurde 1559 bedeutend erweitert und erhielt auch noch 1581 und 1773 einige Zusätze), enthielt bedeutend schärfere Bestimmungen als diejenigen für den Obersee. So waren unter anderm genaue Bestimmungen aufgestellt über das Setzen der Netze, die Grösse der Trachtgarne,[29]) den Eglifang[30]) mit Bären[31]) und Schnüren; die Zahl der Troglen[32]) war auf zwei im ganzen, diejenige der Zugnetze auf 3 für jeden Fischer beschränkt. Miglen[33]) zu fangen war verboten; ebenso das Setzen von Netzen von Mitte April bis Ende August. Für die Relinge[30]) und Schwalen[33a]) bestand eine Schonzeit von Mitte April bis Ende Mai, für die Albelen von Weihnachten bis Johanni (24. Juni). Untersagt war auch das Feimen[34]) laichender Fische vom Ufer aus, das Stechen der Karpfen und andern Fische mit Spiessen und Gabeln, das Aufhauen des Eises bei gefrorenem See, das Abhauen des Schilfes und der Binsen, sowie das „tribinen, stöuben und jagen“[35]) in denselben vor den Netzen, das Setzen von Burden[36]) und der Zug des Landgarns vom Land aus. Für die Hechte und Schleihen, später statt der letztern für die Karpfen, bestand ein Mindestmaß, welches 1773 auf 1/2 Werkschuh festgesetzt wurde. Der Abt von Einsiedeln besass für alle gefangenen Fische das Vorkaufsrecht; ferner waren die Fischer verpflichtet, den Bewohnern von Pfäffikon, Hurden, Freienbach und auf der Ufnau ihren Fang zum Kauf feil zu halten; an andere Fischverkäufer als aus diesen Orten durften keine Fische abgesetzt werden. Die Busse für das Übertreten der Einung betrug 12 s., in schwereren Fällen das Doppelte. Sie wurde vom Ammann von Pfäffikon gefällt, dem davon zwei Dritteile gebührten, während ein Dritteil dem Angeber gehörte. Jeder Fischer musste die Einung in Pfäffikon an bestimmten Tagen beschwören, und war verpflichtet, Verfehlungen, die ihm bekannt waren, zur Anzeige zu bringen.[37])

Die Bestimmungen der verschiedenen Fischereinungen im Unter- und Obersee bezogen sich anfänglich indessen nur auf die Hochseefischerei. Während des ganzen Mittelalters unterschied man an jedem See zwei Zonen: der Uferstreifen mit dem oft sanft, oft steil abfallenden Grunde, am Zürichsee die Halde geheissen, und der übrige See, der Trichter, wo die Tiefe beginnt. Die Fischerei im Gebiet der ersten Zone gehörte als Pertinenz zu den Grundstücken am Ufer und war daher privates Eigentum.[38]) Am Obersee scheint nun dieses Gebiet der Privatfischerei sich überhaupt auf jede Untiefe erstreckt zu haben. Aus diesem Grunde war allmählich die ganze Seebreite von Rapperswil bis Hurden als sog. Fachfischenzen und Burdiweiden[39]) privates Eigentum geworden. Die Bewilligungen für die Fache wurden jedenfalls vom

Kloster Einsiedeln und sehr wahrscheinlich von den Herren von Rapperswil erteilt, gegen bestimmte jährliche Abgaben, welche die Eigentümer derselben hierfür zu entrichten hatten. So entstanden jedenfalls die Zinse an das Kloster Einsiedeln, die Kirche auf der Ufnau (welche seit 1362 dem Stift Einsiedeln inkorporiert und auf dessen Boden erbaut war),[40]) das Schloss und die Pfarrkirche Rapperswil und den Leutpriester in dieser Stadt. Sehr wahrscheinlich sind auch die Zinse, welche später dem Spital und verschiedenen Privaten in Rapperswil und Zürich, den Klöstern Rüti und Berenberg und dem Johanniterhaus Wädenswil als jährliche Abgaben von diesen Fachen zukamen, ursprünglich durch Kauf von den Grafen von Rapperswil, welche sich in fortwährenden finanziellen Schwierigkeiten befanden, erworben worden. Auch die verschiedenen Burdiweiden, welche sich gegen den Obersee hin an diese Fache anschlossen, mögen ebenfalls auf solche Bewilligungen zurückzuführen sein, die aber wahrscheinlich nur eine einmalige Gebühr hierfür entrichtet haben.[41])

Die Fache erstreckten sich vom hl. Häuschen bis an das Ufer bei Hurden. Sie bestanden aus eingeschlagenen Pfählen in Zickzack-Form, welche mit einem Flechtwerk von Ruten verbunden waren. Auf diese Weise konnte in dem offenen Winkel der Dreiecke durch vorgesetzte Netze oder eingelegte grosse Reusen der Fisch gefangen werden. Namentlich massenhaft erfolgte dieser Fang bei den Albelen, welche im Herbst vom Untersee nach den Laichplätzen am Buchberg im Obersee ziehen. Um den Fischen den Aufenthalt in diesen Fachen angenehm zu machen und sie dahin zu locken, wurde auch Laichkraut („Kräb") in dieselben gebracht. In gleicher Weise verfuhr man bei den sich gegen den Obersee hin an die Fache anschliessenden Burdiweiden, in welchen durch versenkte Reisigwellen eine Fischweide geschaffen wurde, welche dann mit einem Netz umstellt werden konnte. In der spätern Zeit unterschied man bei den Fachen zwei grosse Abteilungen, die durch die Gegend des Löwensteins getrennt wurden. Die gegen Hurden gelegenen Fache gehörten, mit Ausnahme zweier dem Kloster Einsiedeln eigentümlichen, ausschliesslich der Stadt Rapperswil, welche sie in den Jahren 1491, 1520, 1539 und 1561 käuflich an sich gebracht hatte.[42]) Die herwärts Rapperswil gelegenen hatten anfänglich verschiedene Eigentümer. Von diesen verschwand zuerst der Besitz des Johanniterhauses Wädenswil, wahrscheinlich durch Eingehen des betreffenden Faches infolge mangelhaften Unterhalts. Die übrigen Fache wurden allmählich zu einem einzigen Lehen zusammengelegt, an welchem die Klöster Rüti und Berenberg bzw. nach der Reformation namens derselben Zürich, das Kloster Fischingen, der Spital in Rapperswil und eine Anzahl Private Anteil hatten.[43]) Fischingen verkaufte sein Anrecht 1578 an das Kloster Wurmsbach,[44]) das indessen nur kurze Zeit

dasselbe behielt.[45]) Bereits im Pachtvertrag vom Jahre 1629 finden wir statt seiner die Gebrüder Thumisen in Rapperswil.[46]) Von diesen scheint das Recht eine Zeitlang an Fischingen zurückgekommen[47]) und dann an eine Familie Helbling zum Pfauen in Rapperswil gekommen zu sein,[48]) von welchen die Fischenz zur Zeit der Helvetik durch Kauf an die Stadt Rapperswil gelangt sein dürfte. Derjenige Anteil an diesen Fachen, welche in urkundlicher Zeit von anfang an im Besitz von Privatpersonen gewesen war, gelangte zuletzt an die Familie Göldlin in Luzern, von deren Erben, einer Familie Müller in Rapperswil, sie den Namen Müllersche Fache erhielten, zum Gegensatz von den gegen Hurden hin gelegenen, nach ihrem zeitweiligen Pächter benannten, Rothenfluhschen Fachen.[49]) Als der Vertreter dieser Familie Müller und Lehmann der Fachen, Fischer Jakob Reifli, sich mit dem Lehmann der Rothenfluhschen Fachen über die Grenzen der Fischenzen nicht einigen wollte,[50]) kaufte der Rat von Rapperswil für das städtische Seckelamt seinen Anteil im Jahre 1708.[51]) So war zu Anfang des 19. Jahrhunderts neben Rapperswil nur noch Zürich für Rüti und Berenberg Mitbesitzer an den Fachen; dessen Anteil wurde von Rapperswil im Jahre 1811, anlässlich des Auskaufs der Kolomotzischen Jahrzeitstiftung vom Kloster Rüti, ebenfalls ausgelöst,[52]) so dass die Stadt nun im Alleinbesitz aller dieser Fischenzen war. Die zugunsten der Pfarrkirche, des Schlosses und des Pfarrherrn lastenden Grundzinse konnten durch einfache Verrechnung mit den betreffenden städtischen Ämtern abgelöst werden. Schwieriger gestaltete sich das Verhältnis betr. der Zinse, die zugunsten des Klosters Einsiedeln auf den Rotenfluhschen Fachen lasteten. Die Abstattung dieser Zinse war ursprünglich den Pächtern der Fischenzen überbunden worden. Da diese aber, wie es scheint, ihren Verpflichtungen nachlässig nachkamen, reklamierte das Kloster den Zins vom Eigentümer der Fischenzen, dem Ortsverwaltungsrat Rapperswil. Dieser wollte daraufhin dem Kloster die Fischenzen selbst zustellen, was aber nicht angenommen wurde. Nach längern Verhandlungen einigte man sich endlich auf eine Abfindungssumme von 2000 fr., mit welcher Leistung gleichzeitig eine kleine Abgabe ausgelöst wurde, welche der Spital jährlich an Einsiedeln zu entrichten hatte.[53])

Neben diesen für bestimmte Zwecke erteilten Fischereibewilligungen, zu welchen auch noch das der Pfarrkirche Rapperswil gehörige Recht für den Lachs- und Haslenfang mit Netzen bei der Dreifaltigkeitskapelle neben der Seebrücke, dem sog. heiligen Häuschen, hinzukam,[54]) bestanden noch eine Reihe von Strandfischenzen als privates Fischereigebiet. Als solche wird man wohl auch die Fischenz im Wallensee, einer Ausbuchtung des Zürichsees bei der Halbinsel Bächau, aufzufassen haben, welche am 13. April 1300 um 4 Mark Silbers

von den Kindern des verstorbenen Rapperswiler Schultheissen Jakob von Rambach an das Kloster Einsiedeln verkauft wurde,[55]) in dessen Besitz sie bis zum Jahre 1842 verblieb.[56]) Diese Strandfischerei, die ursprünglich eine Pertinenz des anstossenden Grundbesitzes bildete, konnte nämlich, als mit dem Wert der Fische daraus ein dingliches Recht entstanden war, wie die Gerechtigkeit an der Allmeinde später vom Grundstücke losgelöst und gleich den Fachfischenzen und Burdiweiden zum Gegenstand selbständigen privatrechtlichen Verkehrs gemacht werden. Eine weitere Strandfischenz gehörte dem Kloster Wurmsbach bei Rapperswil, welches Fischereirecht demselben von Graf Rudolf III. von Rapperswil mit den dortigen Gütern im Jahre 1259 geschenkt worden war.[57]) Dieses Fischereirecht im sog. Frauenrohr wurde stets fort gegen die Rapperswiler Fischer, welche dasselbe nicht immer respektieren wollten, behauptet [58]) und seit 1884 auch neuerdings vom übrigen Teil des Obersees abgetrennt. Ein weiteres privates Strandfischereirecht treffen wir sodann anlässlich eines Gutskaufs vom Jahre 1497 im Gubelwinkel, am Ende der Bucht von Kempraten.[59]) Es ist wohl identisch mit der heute noch bestehenden, zum Gute Fuchsenberg gehörenden Privatfischenz. Endlich war der ganze Seestrand von der Spitze der Halbinsel Rapperswil bis zur Fischenz des Klosters Wurmsbach in eine Reihe von privaten Fischereigebieten eingeteilt.[60]) Davon besass der Spital in Rapperswil ein solches Recht,[61]) welches offenbar mit seinen dortigen Gütern erworben worden war. Auch die Fischenz des Klosters Pfäfers bei Busskirch dürfte auf den dortigen Grundbesitz dieses Gotteshauses zurückzuführen sein. Zwei weitere in jener Gegend bestehende Fischenzen, welche Privateigentum waren, waren wohl vom ursprünglichen Grundbesitz seinerzeit abgetrennt worden. Dasselbe war auch der Fall mit der Fischenz Jona, welche zwischen dem Jonerhorn und den Gütern von Wurmsbach gelegen haben dürfte. Dieselbe muss schon frühzeitig an Private in Nuolen am jenseitigen Ufer verkauft worden sein, von denen sie dann im Laufe der Zeit allmählich an Bürger von Rapperswil [62]) und anfänglich zum Teil, schliesslich ganz in den Besitz der Stadt überging.[63]) Um diese Fischenz günstiger verlehnen zu können, vereinigte man sie am 18. August 1615 mit den Fischenzen Fery und Rohr (welche sich von der Spitze der Halbinsel, dem Kapuzinerzipfel, bis zum Rifenstein, etwas oberhalb der Brücke erstreckten), und den städtischen Weihern zu einem einzigen Pachtkreis.[64]) Dabei scheint die Fischenz Rohr oberhalb der Brücke, welche wie die Fery an städtisches Grundeigentum anstiess, erst damals dem öffentlichen Gebrauch entzogen und zu einer privaten Fischenz umgestaltet worden zu sein.[65]) Die Einkünfte aus diesem Fischereigebiet behielt sich der Rat von Rapperswil für seine Mitglieder vor, indem er bestimmte, dass diese Fischenzen auf je zwei Jahre einem

Mitglied des Rates — beim Schultheissen angefangen bis zum Jüngsten — abwechselnd zukommen sollten, wobei es dem betreffenden Mitglied freigestellt war, die Fischerei in diesem Gebiet selbst zu betreiben, oder sie zu verpachten. Der jeweilige Inhaber der Fischenz hatte als Abgabe während der Fastenzeit jedem seiner Ratskollegen und dem Stadtschreiber je drei Pfund gute Fische zu liefern. Nichtberechtigten wurde das Fischen an diesen Orten bei einer Busse von 20 Batzen verboten, wovon die Hälfte dem jeweiligen Lehnherrn, die andere dem Rate zukam.[66]) Vom Jahre 1628 an wurde dann die Fischerei in diesem Gebiet vom Rate selbst verpachtet, wobei dann wieder der Pachtschilling abwechselnd einem Mitglied des Rates zukam.[67]) Mit dem 30. Juli 1669 gingen diese Fischereirechte von der Stadt an das Fluhamt über, wahrscheinlich als Tausch gegen dessen Fischfach, welches vorher dem Fluhamt jährlich $2^1/_2$ s. Geldes und 200 Albelen Zins eingetragen hatte, welche Abgabe von nun in den Rechnungen des Fluhamtes verschwindet.[68])

Der übrige Teil des Strandgebietes am ganzen Zürichsee war schon im spätern Mittelalter, jedenfalls im Verlaufe des 16. Jahrhunderts, für den Fischfang frei gegeben worden, da sich allmählich die Praxis ausgebildet hatte, alles Seegebiet, auf welches Private ihre Rechte nicht durch langjährige Ausübung oder durch Kaufbriefe ausweisen konnten, als allen Fischern zugänglich zu erklären. Aus begreiflichen Gründen hatten eben die Fischer gesucht, ihr Fanggebiet so weit als möglich auszudehnen, wobei sie es, wie ja schon die verschiedenen Verbote zum Schutz der privaten Fache und Ferrinen in den Fischereinungen beweisen, mit der Respektierung privater Rechte nicht sehr genau nahmen.

Wenn daher der Besitzer eines Grundstückes am Seeufer auf sein Fischereirecht keinen besondern Wert legte (was meist der Fall war, wenn er nicht selbst die Fischerei ausübte, oder das betreffende Strandgebiet nicht ein besonders günstiges Fanggebiet darstellte, dass dasselbe, wie der Wallensee oder die Fischenzen bei Rapperswil verkauft werden konnte), so ging dieses Recht durch Mangel an Gebrauch verloren.

Die Ausübung der Fischerei geschah ursprünglich durch Leibeigene oder Gotteshausleute; nach und nach bemächtigten sich auch die Bauern der am Zürichsee gelegenen Landschaften und die Bürger der Städte dieses immer besser rentierenden Gewerbes. In Rapperswil treffen wir in spätern Zeiten sogar Mitglieder des Kleinen und Grossen Rates mit der Ausübung der Fischerei beschäftigt, die vielfach wie die Jagd auch aus Liebhaberei gepflegt worden sein dürfte. Entsprechend dieser Rekrutierung der Fischer gelangten dieselben denn auch verhältnismässig spät zu einer Organisation ihres Berufes. Die ältesten Fischerverbände waren die grossen Fischermeyen, welche grössere

Landesgebiete umfassten. An diesen wurden die hauptsächlichsten Verordnungen erlassen, die zum Schutze der Fischerei dienen sollten. Durch die Kriege zwischen Österreich und den Eidgenossen von 1385 bis 1389 wurden diese Fischermeyen unterbrochen.[69]) Erst im Jahre 1397 traten zu Baden im Aargau am 12. Juni wieder eine Anzahl Fischer vom Rheine, von Baden an der Limmat, von Zell am Bodensee, von Zürich, von Rümlang an der Glatt, von Biel, Luzern und Rapperswil zusammen und berieten vorerst, wie die allgemeine Sicherheit für diese Zusammenkünfte und der freundschaftliche Verkehr untereinander wieder anzubahnen sei. Unter Berufung auf kaiserliche, königliche und andere landesherrliche Privilegien sollten zu diesem Zwecke die Fischer desjenigen Ortes, an welchem der Meyen jeweils abgehalten wurde, von ihrer Obrigkeit Friede und freies Geleit für alle Teilnehmer erwirken. An den Tänzen und den Verhandlungen der Fischer sollten weder Herren, Ritter, Bürger, noch deren Knechte, sie seien reich oder arm, teilnehmen, sondern nur die Weidgesellen und deren Angehörige. Frauen und Jungfrauen sollten nur dann erscheinen, wenn sie zum Tanz eingeladen würden. Das Anstiften von Unfrieden, Händeln usw. war bei körperlichen Strafen untersagt, ebenso das Aufgreifen von alten Forderungen und Ansprachen; der Anstifter sollte überdies verbunden sein, den Schuldigen auszulösen. Als Ehrengäste bei den Versammlungen sollten zur Mahlzeit 40 der ehrbarsten und besten Frauen und 12 Ratsherren des Festortes eingeladen werden. Die Weidleute sollten auch Pfeifer mitbringen, die aus der Gesellschaftskasse bezahlt wurden.[70]) In der Folge scheinen sich die Fischer am Zürichsee indessen von diesen Meyen abgetrennt zu haben. Am Fischertag, welcher 1424 in Baden stattfand, treffen wir dieselben nicht mehr an.[71]) Dafür waren lokale Verbände gegründet worden. Die älteste dieser Gesellschaften war diejenige von Zürich, in welcher Stadt die Räte im Jahre 1336 die Einigung der Fischer in dem niedern und im obern Wasser,[71a]) die sich mit den Schiffleuten, Seilern und Karrern zu einer Zunft zusammengetan hatten, bestätigten.[72]) Auch die Fischer von Hurden dürften schon im 14. Jahrhundert einen gewissen Zusammenhang gehabt haben, wie ihre Jahrzeitstiftung in der Pfarrkirche auf der Ufnau beweist.[73]) Am 22. April 1433 gründeten sodann die Fischer, Jäger und Schiffleute von Rapperswil, gemeinsam mit denjenigen in Hurden und auf der Ufnau eine religiöse Bruderschaft zu Ehren der hl. Anna, der Apostel Petrus und Paulus und des hl. Christoph,[74]) welche nach der ersten und hauptsächlichsten Schutzpatronin gewöhnlich die St. Anna-Bruderschaft genannt wurde. In der vom Rat von Rapperswil genehmigten und besiegelten Gesellschaftsordnung wurde namentlich das Verbot aufgestellt, an Sonntagen und gebannten Feiertagen zu jagen und zu fischen bei Strafe von 1 Pfd. Wachs. Diese Bussen wurden für die Kerze ver-

wendet, welche die Bruderschaft gleich den übrigen Zünften in Rapperswil in der dortigen Pfarrkirche zu Ehren ihrer Schutzpatrone und zum Seelentrost ihrer verstorbenen Mitglieder brannte. Dieses Kerzengeld war im übrigen ein jeder zu geben verpflichtet, der den See durch Ausleihen von Schiffen brauchte. Nach dem alten Zürichkrieg trennten sich die Fischer auf der Ufnau und von Hurden von der Gesellschaft; immerhin scheinen diejenigen von Hurden noch einigen Anteil daran genommen zu haben; wahrscheinlich in bezug auf die abgehaltenen Jahrzeiten für die Bruderschaftsmitglieder in der Pfarrkirche Rapperswil. Wenigstens werden bei der Erneuerung der Gesellschaftsordnung am 22. Juli 1624 die Weidleute von Hurden noch im Zusammenhang mit diesem kirchlichen Brauche genannt.

Nach diesen neuen Zunftsatzungen von 1624, welche ebenfalls vom Rate bestätigt wurden, musste derjenige, welcher das Gewerbe eines Weidmanns, Fischers oder Schiffmanns ausüben wollte, ein geschworener und eingesessner Bürger von Rapperswil sein. Beim Eintritt in die Bruderschaft hatte ein jeder 1 Pfd. Wachs oder 8 Batzen Zürch. Währg. zu entrichten und alle Fronfasten 2 s. an die Kerze in der Kirche zu bezahlen. Wer, ohne in der Bruderschaft zu sein, Schiffe hält oder führt, wurde mit 1 Pfd. Wachs oder dem gleichen Geldbetrag bestraft. Im weitern wurden in dieser neuen Ordnung namentlich Bestimmungen über die Jagd aufgestellt. Wer den Satzungen nicht Folge leistete, hatte 1 Vierling Wachs als Busse zu entrichten, ebenso wer den Aufgeboten zur Zunftversammlung ohne triftigen Grund nicht nachkam. Jährlich am St. Annatag (26. Juli) hielt die Zunft ihren Festtag ab, dem ein Jahrzeit für die verstorbenen Mitglieder voranging.[75]) Neben dem Fischfang im See lagen die Zunftmitglieder auch dem Forellenfang in dem durch die städtischen Waldungen fliessenden Jonafluss ob. Als zu Anfang des 18. Jahrhunderts sich diesbezüglich vielfache Klagen über Fischfrevel in diesem Fluss erhoben,[76]) erliess der Magistrat von Rapperswil im Jahre 1742 ein Mandat, in welchem schärfere Bestimmungen über die Ausübung der Jagd und des Fischfangs aufgestellt wurden. Danach wurde für den Fischfang in der Jona und im Lattenbach eine Schonzeit vom 15. April bis 1. Juni und von Michaeli bis Martini angesetzt, das Fischen mit Netzen, Garnen und Storrbären[76a]) in der Jona bei einer Busse von 3 Pfd. für Zünftige und 6 Pfd. für nicht Zünftige strengstens verboten und nur noch mit der Angel oder mit kleinen Bären, die vom Zunftmeister vorher eingesehen und genehmigt sein mussten, gestattet. Ebenso war das Töten der Forellen durch Einwerfen von Kalch bei 15 Pfd. Busse strengstens untersagt und dem Anzeiger dieses Frevels eine Belohnung von 20 bz. zugesichert. Fremde durften zum Fischen nicht zugezogen werden. Die gefangenen Fische durften nicht ausser Landes verkauft werden bei einer Busse von 5 Pfd.[77])

Gleichzeitig war auch den Hofleuten die Jagd und der Fischfang in der Jona und im Lattenbach untersagt worden, bei einer Busse von 10 Pfd.[78]) Immerhin war es denselben gestattet, sich in die Zunft der Weidleute und Fischer aufnehmen zu lassen, wie denn auch die Fischerei im See zu jeder Zeit auch durch die Bewohner von Kempraten und Bollingen, wahrscheinlich zuweilen auch von Busskirch, ausgeübt worden ist. Ein direktes Recht zur Aufnahme in die Zunft, wie es die Bürger besassen, hatten die Hofleute indessen nicht und wurde ihnen ein solches auch von den Schirmorten Zürich, Bern und Glarus, bei denen sie ein solches reklamierten, anlässlich des Rezesses vom Jahre 1742 ausdrücklich abgeschlagen.[79]) Einen politischen Einfluss erlangte die Jägerzunft, wie die St. Annabruderschaft in spätern Zeiten geheissen wurde, so wenig wie die andern Handwerksinnungen in Rapperswil, zu keinen Zeiten. Im Gegenteil gelang es dem Magistrat, die Aufsicht über die Fischgewässer und die Marktpolizei mit der Zeit vollständig dem Einfluss der Fischer zu entziehen und der öffentlichen Gewalt zu übertragen. Von dem letztern Recht machte der Rat namentlich Gebrauch durch den Erlass von Höchstpreisen für die Fische, welche in erster Linie auf dem Fischmarkt den Bürgern zum Kauf angeboten werden mussten. Bei diesen Preisen wurde für den Winter, in welchen die Advent- und Fastenzeit mit ihren vielen Fasttagen fiel, ein niedriger Ansatz gemacht wie für den Sommer, um der Bevölkerung ihren Bedarf zu möglichst günstigen Bedingungen zu sichern.[80])

Als im Jahre 1798 die alte Eidgenossenschaft mit ihren Einrichtungen von aristokratisch regierten Orten und Untertanenländern durch die französischen Bajonette gestürzt wurde und ein Rausch von ungebundener Freiheit das Volk erfasst hatte, wurde auch die Fischerei von der helvetischen Regierung als Feudalrecht erklärt und der Fischfang jedermann frei gegeben. Die Folgen dieses unbedachten Schrittes liessen nicht lange auf sich warten. Die Gewässer wurden in der rücksichtslosesten Weise ausgebeutet und ertraglos gemacht. Als man zur Einsicht des Schadens kam, den die übel angebrachte „Freiheit“ angerichtet hatte, war durch den Unverstand der Benutzung bereits an den Fischgewässern grosses Unheil angerichtet worden. In Rapperswil, wo man schon im April 1800 die Strandfischenzen und im September des gleichen Jahres die Fache wieder verpachtete,[81]) dürfte das Übel noch erträglich gewesen sein. Ganz bös aber wurde von den schwyzerischen Fischern gehaust. „Es sei gar keine Ordnung mehr im Fischereiwesen; jeder tue was er wolle; jeder fische zu aller Zeit, wie es ihm beliebe. Die jetzige Unordnung ruiniere das Fischereiwesen, dass sogar das Eigentum leide und der Lehenzins nicht mehr gegeben werden könne.“ So klagten übereinstimmend die vom Statthalter in Rapperswil im Januar 1802 verhörten Fischer von Rapperswil, Hurden, Pfäffikon

und Bäch. Auch das private Eigentum wurde nicht mehr respektiert. Im Wallensee bei Bäch, der sogar durch Schwirren abgeschlossen war. und in welchem bis dahin einzig das Schloss Pfäffikon gefischt hatte. trieben sich die Fischer von Freienbach und Bäch ungeniert herum.[82]) Am 25. November 1801 erliess endlich das helvetische Finanzdepartement an die Verwaltungskammer des Kantons Linth ein Schreiben, in welchem für den Fischfang schützende Bestimmungen verlangt wurden. „Wenn der Fischfang nicht gänzlich zugrunde gehen soll, so sind die nämlichen Verfügungen, welche ihn einträglich machen. als Polizei-Verordnungen notwendig. Die der Regierung gehörigen Fischenzen sollen verpachtet werden. Die Fischer haben sich betreffs Schonzeiten, Art der Netze und des Fanges an die ehemals bestandenen Ordnungen zu halten. In den eigenen Fischenzen ist der Fischfang verboten, auch wenn dieselben nicht verpachtet sind; dieselben sollen ihren Eigentümern zur ungehinderten Nutzung verbleiben. Einzig der Fischfang mit der Angelrute soll einstweilen frei gegeben werden.“ [83]) Der mit der Untersuchung der Verhältnisse beauftragte Statthalter beantragte der Verwaltungskammer dringend, der herrschenden Unordnung zu steuern und sich mit der Regierung des Kantons Zürich, welche schon im November 1800 einen Erlass zum Schutz der privaten Fischenzen publiziert hatte, sich über die Polizei im See zu besprechen und die Verhältnisse im Frauenwinkel und im Obersee zu bereinigen.[84]) Leider blieb diese Anregung vorläufig ein frommer Wunsch. Während Zürich schon 1809 seine strengen Bestimmungen vom Jahre 1710 über das Fischen im Untersee erneuerte und 1856 ein Gesetz über die Fischerei erliess, welches auch die Errichtung einer Fischzuchtanstalt in Meilen zur künstlichen Aufzucht von Bach- und Seeforellen veranlasste,[85]) dauerte es im Obersee noch lange Zeit, bis sich die Regierungen der Fischerei annahmen. Im Frauenwinkel war die Fischerei nicht mehr freigegeben worden, sondern vom Kloster an eine Familie Braschler in Hurden verpachtet worden,[86]) welche heute noch im Besitz dieses Lehens ist. In Rapperswil gingen die verschiedenen Fischereirechte bei der Ausscheidung des Vermögens der politischen und Ortsgemeinde und des Armen-, Schul-, Kirchen- und bürgerlichen Genossengutes an das letztere über.[87]) Allein die wachsende Abnahme des Fischreichtums liess diese Rechte immer wertloser werden. Die Stadt klagte, dass die Fischer ihren Verpflichtungen nicht mehr regelmässig nachkamen[88]) und diese beschwerten sich umgekehrt, dass das städtische Forstamt ihnen die zur Erhaltung der Fache notwendigen Schwirren und Reiser unregelmässig liefere.[89]) Auf diese Weise zerfielen diese Einrichtungen. welche einen bedeutenden Wert repräsentiert hatten, vollständig, und von der Mitte des 19. Jahrhunderts an fand sich überhaupt kein Pächter mehr für dieselben. Einzig für die kurze Dauer von 1872—1876 konnte

noch einmal für alle Stadtfischenzen ein Liebhaber gefunden werden, der aber nahezu keinen Pachtzins bezahlte.[90]) So kam es, dass man sich um diese Rechte gar nicht mehr kümmerte und sie sogar verloren glaubte.[91]) Erst in der neuesten Zeit hat der Ortsverwaltungsrat dieselben wieder geltend gemacht und ihre Ausmarchung verlangt. Dieses erneute Interesse an den Fischenzen rührt namentlich von dem in der letzten Zeit durch die eidgenössische Gesetzgebung bewirkten Aufschwung der Fischerei im Zürichsee.

Im Jahre 1843 hatte der Kanton St. Gallen, zu dessen Gebiet das rechte Ufer des Obersees gehört, einen schüchternen Anfang zu einer Gesetzgebung über das Fischereiwesen gemacht, indem das Verbot des Gebrauchs betäubender und vergiftender Substanzen beim Fischfang aufgestellt und der Fischfang mit Lichtblenden bei Nacht verboten wurde. Ferner war für Forellen, Äschen, Aale, Karpfen, Barben und Hechte ein Mindestmaß aufgestellt, welches 5 Zoll vom Kopf bis zum Schwanz betrug. Für die Forellen in Flüssen, Bächen, Giessen und Alpseen wurde eine Laichzeit verordnet.[92]) Am 4. Juni 1862 beauftragte der Grosse Rat die Regierung, ein Gesetz zu erlassen, „durch welches zur Deckung der sich mehrenden Ausgaben des Staates die Fischenzen in angemessener Weise nutzbar gemacht werden sollten". Der bezügliche Entwurf blieb dann längere Zeit liegen und wurde endlich am 30. März 1868 an die Regierung zurückgewiesen, mit der Aufforderung, denselben in dem Sinne umzuarbeiten, „dass mittelst desselben auf die allfällige Einführung der künstlichen Fischzucht Bedacht genommen und dann gesamte Gesetzesvorschriften über diesen Gegenstand, seien sie volkswirtschaftlichen oder auch finanziellen Belanges, jedenfalls mit besonderer Berücksichtigung des erstern dieser beiden Standpunkte, inbegriffen die erforderlichen polizeilichen Bestimmungen, in ein und demselben Gesetzesvorschlag vereinigt werden".[93]) Dieser Auftrag führte zum Gesetz über das Fischereiwesen vom 26. Januar 1871, durch welches endlich die Fischerei wenigstens im St. gallischen Gebiet des Obersees eine zeitgemässe Regelung erfuhr. Nach diesem Gesetz gehörte das Recht, den Fischfang zu betreiben, wenn keine besondern Fischereirechte von Gemeinden oder Privaten nachgewiesen werden, in allen Gewässern des Kantons dem Staate. Die Bewilligung dazu wurde für die Bäche durch Verpachtung, für den See und die Linth durch Erteilung von Patenten erteilt; der Fischfang mit der Angelrute vom Ufer aus ist in den letztern Gewässern freigegeben. Es wurden Vorschriften für die Maschenweite der Netze und Reusen aufgestellt, eine allgemeine Schonzeit von Mitte April bis Ende Mai für alle Fische, mit Ausnahme der Salmen und Seeforellen erlassen, verschiedene Maximallängen für Salmen, Seeforellen, Bachforellen, Saiblinge, Äschen, Blau- und Weissfelchen, Karpfen, Brachsmen,

Schleihen und Barben festgesetzt, und das Aufheben und Zerstören des Laichs, wie endlich die Verunreinigung der Gewässer durch Fabrikabfälle usw. verboten.[94]) Leider war es nicht gelungen, auch die andern Kantonsregierungen am Zürichsee und der Linth, Schwyz, Zürich und Glarus zu einem gemeinsamen gesetzgeberischen Vorgehen zu bewegen,[95]) so dass vorläufig diese Bestimmungen einzig auf das St. gallische Gebiet des Obersees beschränkt blieben, wie auch auf den Kempratner Winkel, welcher durch eine Seemarchung von 1870 ebenfalls zum Kanton St. Gallen geschlagen worden war.[96])

Im Jahre 1875 erliess die schweizerische Bundesversammlung ein Gesetz über die Fischerei, welches 1888 eine Revision erfuhr. Dadurch wurde nun der Fischfang im ganzen Gebiet der Schweiz einheitlichen Bestimmungen unterstellt. Den Kantonen war es überlassen, die Bewilligung zum Fischfang auf ihrem Gebiet auf dem Wege von Vollzugsverordnungen zu regeln.[97]) Infolgedessen hob der Kanton St. Gallen sein Gesetz auf und erliess der Regierungsrat eine Vollzugsverordnung zum eidgenössischen Gesetz, welche indessen keine Neuerungen brachte.[98]) 1878 wurde dann noch das Landgarn verboten [99]) und dieses Verbot auch in die Vollziehungsverordnung zum neuen Bundesgesetz von 1888 aufgenommen, für den Fall, dass auch die Kantone Schwyz und Zürich gleichlautende Verordnungen erlassen.[100]) Durch das eidgenössische Vorgehen war nun auch der Kanton Schwyz, welcher bis jetzt überhaupt keinerlei solche Verordnungen für den Obersee besessen hatte, genötigt, ebenfalls Bestimmungen über den Fischfang auf seinem Gebiet aufzustellen. Man liess sich hierzu freilich Zeit, und erst im Jahre 1885 erblickte die bezügliche schwyzerische Vollzugsverordnung das Licht der Welt. Sie zeichnete sich durch möglichste Kürze aus,[101]) wenn auch die Behauptung Th. v. Liebenaus, dass sie nur eine „Umschreibung des Begriffes von der Freiheit der Fischerei“ sei,[102]) etwas zu hart geurteilt ist. Der Fischfang auf dem Obersee wurde ebenfalls an die Lösung eines Patentes geknüpft. Zürich hatte seine Fischereigesetzgebung ebenfalls der eidgenössischen angepasst. Unterm 1. Januar 1892 kam dann endlich auch, in Entsprechung der Vorschriften des eidgenössischen Gesetzes von 1888, ein Übereinkommen zwischen den Kantonen Zürich, Schwyz, Glarus und St. Gallen über die Fischerei im Zürichsee, im Linthkanal und im Wallensee zustande. Dasselbe erklärte den Fischfang mit der Angelrute vom Ufer aus frei, für die übrigen Fangarten war die Lösung eines Patentes vorgesehen. Über die Art und Zahl der Gerätschaften sollte ein Regulativ aufgestellt werden. Für Seeforellen wurde die Schonzeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember, für Felchen vom 20. November bis 31. Dezember, für Karpfen und karpfenartige Weissfische vom 15. April bis 31. Mai festgesetzt. Während dieser Schonzeiten sind

nur Angelgeräte und solche Netze, in denen die zu schonenden Fische nicht gefangen werden können, gestattet. Als vollziehende Organe wurden zwei Fischereiaufseher bestellt, von denen dem einen das Gebiet des Untersees bis zum Seedamm bei Rapperswil, dem andern der Obersee, der Linthkanal und der Wallensee zur Aufsicht unterstellt wurde. In ihrer Aufgabe liegt die Begehung des Aufsichtsgebietes mindestens dreimal pro Woche und während der Schonzeit auch bei Nacht. Ferner haben sie die Fanggerätschaften zu inspizieren und während der Schonzeit auch den Handel mit Fischen zu überwachen. Besonderer Wert wurde nun auch auf die künstliche Fischzucht gelegt, für welche von den kontrahierenden Kantonen in Schmerikon eine Fischzuchtanstalt gegründet wurde zur Ausbrütung von Felchen- und Hecht-Eiern. Zuverlässigen Fischern kann die Erlaubnis erteilt werden, während der Schonzeit Forellen und Felchen, jetzt auch andere Fische, mit Netzen zu fangen. Sie sind in diesem Falle verpflichtet, die laichreifen Fische zur künstlichen Befruchtung zu verwenden und die regelrecht befruchteten Eier unentgeltlich an die Brutanstalten abzuliefern.[103]) Im Jahre 1901 erliess die von den betreffenden vier Kantonen eingesetzte Fischereikommission auch ein Regulativ für die zum Fischfang erlaubten Gerätschaften auf dem ganzen Zürichsee. Nach diesem wurden gestattet: die Angelrute, Tötzli[103a]) (im Maximum 4 Stück), Schleicke, Setzangelschnur, Hegenen,[103b]) Speisnetz, Landgarn und Trachtgarn, das letztere nur im Kanton Zürich. Die Höchstzahl für die Treibnetzsätze wurde für Zürich auf 80, für Schwyz auf 40, für St. Gallen auf 30 angesetzt, die Grösse dieser Netze auf 90 m Länge, 150 cm Höhe und 35 mm Maschenweite bestimmt.

An Landgarnen wurden Zürich 4, Schwyz 15 (wovon 5 für das zürcherische Gebiet) und St. Gallen 3 erlaubt. Im weitern wurden auch noch Bestimmungen über die Maschenweite von Trüschenbären und Grundnetzen für Blaulinge,[103c]) Brachsmen,[103d]) Forellen und Albeli getroffen.[104]) Durch eine weitere Übereinkunft vom 5. November 1915 zwischen den 4 Konkordatskantonen wurden endlich die Schonzeiten für Forellen auf 1. Oktober bis 31. Dezember, für Felchen auf 20. November bis 31. Dezember, für Äschen auf 20. Februar bis 30. April und für Saiblinge (Rötheli) auf 1. November bis 31. Dezember angesetzt und eine allgemeine Schonzeit vom 15. April bis 31. Mai eingeführt.

Im allgemeinen geht indessen das Bestreben der Aufsichtsorgane immer mehr dahin, den Fischfang an zuverlässige Fischer auch während dieser Schonzeiten zu gestatten, dagegen das Hauptaugenmerk auf die künstliche Befruchtung und das Aussetzen von Jungbrut zu legen. Für diesen Zweck wurde in dem Übereinkommen vom Jahre 1915 auch die Verabreichung von Prämien für Privat-Fischzuchtanstalten vorgesehen.[105]) In letzterer Beziehung hat namentlich der im Jahre 1891

gegründete Fischereiverein vom Seebezirk und Gaster eine äusserst fruchtbringende Tätigkeit entfaltet. Der Verein, welcher zurzeit 205 Mitglieder zählt, sucht das Interesse für die Hebung der Fischzucht durch Versammlungen und Vorträge zu wecken und unterhält von sich aus Fischbrutanstalten in Uznach seit 1893, Goldingen seit 1896 und in Rapperswil seit 1915. In diesen Anstalten sind im Jahre 1915 ausgebrütet worden: in Uznach 2500 Bach- und 8750 Seeforellen-Eier, in Goldingen 20 000 Bachforellen-Eier (durch ungünstige Umstände sind die letztern zugrunde gegangen) und in Rapperswil 740 350 Blauling- und 800 000 Hecht-Eier. Neben diesen Privatanstalten wurden auch noch in der Konkordats-Anstalt in Schmerikon im Jahre 1915/16 ausgebrütet: 737 000 Blauling-, 1 600 000 Albeli- und 2 520 000 Hecht-Eier. Im ganzen konnten im Frühjahr 1916 gewonnen und ausgesetzt werden: in Uznach 21 500 Bach- und 8500 Seeforellen, in Rapperswil 737 000 Blaulinge und 420 000 Hechte und in Schmerikon 482 000 Blaulinge, 942 000 Hechte und 1 300 000 Albeli.[106])

Seit dem Frühjahr 1916 ist schliesslich auch noch eine Fischzuchtanstalt in Hurden hinzugekommen, die der neu gegründete Fischereiverein Höfe unterhält. Im allgemeinen ist heute schon der Fischstand dank einer zielbewussten Regelung der Fischerei im Zürichsee im Wachstum begriffen und man darf hoffen, dass es den vereinten Anstrengungen von Behörden und Privaten gelingen werde, ihm seinen früheren Reichtum an Fischen wieder zu geben, von dem die alten Urkunden Zeugnis geben.

Die Regesten der Urkunden des Stadtarchivs Rapperswil, betr. Fischereiverhältnisse.

A. Altes Stadtarchiv.

1333 Aug. 7. (Samstag vor St. Laurenzentag). 1.

Vogt Ulrich Schaffli und der Rat zu Rapperswil urkunden, dass ihr Burger Heinrich Gamlenstein, mit Zustimmung seiner Frau Margareth und seiner zwei Kinder, an offnem Gericht dem Hause der armen Leuten an der Fluh[107]) um 42 Pfund Pfennig Zürcher Münz zu kaufen gegeben habe: ein Fach, aufgehends und niedergehends gelegen an dem Herwege,[108]) welches Fach früher dem Peter von Rambach sel. gehört hatte.

Perg. Urk. mit dem zur Hälfte erhaltenen alten Stadtsiegel.

A 18 a I 1.

1355 Okt. 23. (Freitag vor St. Simons und St. Judas Tag). 2.

Johann von Sechem, Ritter, Vogt, und der Rat der Stadt Rapperswil urkunden, dass vor ihrem offnen Gericht Frau Adelheit, weiland Hinans seligen Sluffers ehliche Tochter, mit Fritschin Störi ihrem ehlichen Manne um 50 Pfund Pfennig Zürch. Münz Rudolf dem Keller, Burger zu Rapperswil, und dessen Frau Anna zu kaufen gegeben habe: die Güter, welche sie von ihrem Vetter Rudolf Grammer ererbt hat, nämlich: 2 Mütt Kernen auf dem fünften Teil des Fahrs zu Rapperswil, das von Ruodin Schilin sel. und Heinrich Hecho gekauft ward, 1/2 Mütt Kernen in dem Teil des Fahrs, das Rudi Scherrers ist, 5 Stück Geldes im Stritfach, Fronfach und Stockfach und endlich den Zehnten in Toggwil, der jährlich 5 Mütt Kernen gibt.

Perg. Urk. mit dem leidlich erhaltenen alten Stadtsiegel.

A 18a I 2c.

1355 Okt. 29. (Donnerstag vor Allerheiligen). 3.

Rudolf Brun, Bürgermeister, und die namentlich aufgeführten Räte und Zunftmeister von Zürich urkunden, dass Frau Adelheit, Friedrich Störis ihres Burgers ehliche Wirtin, mit desselben ihres rechten Vogtes Hand, und Frau Elisabeth Grammerin mit Walther Stapfer ihres erbetenen Vogtes Hand um 53 Pfund Zürch. Pfennig zu kaufen gegeben habe Rudolf dem Keller, Burger zu Rapperswil, und Frau Annen seiner ehlichen Wirtin: 5 Mütt Kernen jährlicher Gült, die sie hatten auf der Fischenz in den Hürden vor Rapperswil, ferner 5 Stück Geldes auf dem Hof zu Toggwil[109]) und endlich 10 Viertel Kernen auf dem Fahr, da man von Rapperswil zu den Hürden überfährt.

Perg. Urk. mit dem Zürcher Stadtsiegel an blauweisser Schnur.

A 18a I 2b.

1355 Okt. 30. (Freitag vor Allerheiligen). 4.

Vogt Johann von Sechem, Ritter, und der Rat der Stadt zu Rapperwil urkunden, dass Rudolf der Keller und dessen Frau Anna sich gegenseitig auf ihr Ableben hin vermacht haben: 8 Mütt Kernen jährlich auf dem Hof zu Toggwil, 2 Mütt Kernen auf dem fünften Teil des Fahres zu Rapperswil, das gekauft ward von Ruodin Schilin und Heinrich Hecho, 1/2 Mütt Kernen in dem Teil, der Ruodi Scherrers ist, und endlich 5 Stück Geldes im Stritfach, Fronfach und Stockfach. Wenn aber Keller vor seiner Frau stirbt, soll diese seinen Erben 30 Gulden ausrichten.

Perg. Urk.; das Siegel der Stadt Rapperswil ist abgefallen.

A 18a I 2a.

1402 Juni 6. (Dienstag nach ingäntem Brachot). 5.

Vogt und Rat von Rapperswil urkunden, dass mit ihrer Zustimmung Rudolf Windegger, Caplan am St. Kathrinenaltar, und Heinrich Kolb, Caplan am St. Laurenzenaltar,[110] für die genannten Pfründen von Oschwald Müllisteins sel. Erben gekauft haben: 413 Albellen jährliches Geld im Fronfach, Stockfach und Stritfach, welches Albellengeld dieser Oschwald Müllistein seiner Zeit von Rudolf von Bonstetten sel. gekauft hatte. Dieses Geld haben die beiden Capläne nunmehr mit Zustimmung des Rates dem Hermann Kolomotz Burger zu Rapperswil um 35 Pfund Pfennig Zürcher Münz zu kaufen gegeben.

Perg. Urk. mit dem beschädigten grossen Stadtsiegel.

A 18a I 3.

1406 März 8. (Montag vor Gregorientag). 6.

Hans Stapfer, Ammann zu Pfäffikon, urkundet, dass Heini Pfenniger von Hurden der Adelheit Usterin von Meilen um 21 Pfund Pfennig Zürcher Münz zu kaufen gegeben habe: 200 Pfund Albelen in seinem Teil und Fach in den Hurden. Der jeweilige Inhaber dieses Fachs soll gehalten sein, jährlich auf St. Martinstag der Adelheit Usterin oder ihren Erben 200 aufgehender dürrer Albelen zu geben.

Perg. Urk. mit dem beschädigten Siegel des Ammanns Stapfer.

A 18a I 4.

1410 Febr. 21. (Freitag vor Mittfasten). 7.

Schultheiss Johann Homburger und der Rat von Rapperswil urkunden, dass ihr Ratsgesell Heinrich Russinger ihrem Ratsgesellen Hermann Kolomotz um 126 Gulden zu kaufen gegeben habe: seinen Teil und die Rechte im Fronfach, Stritfach, Stockfach und Hornfach, auf welchen Fachen etwas Wachs und Fische lasten, mit dem Beding, dass Russinger diese Fache, welche jährlich 1500 Albelen gelten, bis nächsten St. Verenentag[111] ledigen soll.

Perg. Urk. mit dem beschädigten grossen Stadtsiegel.

A 18a I 5.

1411 Okt. 20. (Dienstag nach St. Gallentag). 8.

Johann Homburger Schultheiss zu Rapperswil, als gemein Mann, und Heini Wecker, Burger zu Zürich, Hans Lutold von den Einsiedeln, Hans Grunower, Burger zu Rapperswil, und Niclaus Cristan, Stadtschreiber daselbst, als Schiedleute, urkunden in einer Streitsache zwischen dem Abt von Einsiedeln und seinen Fischern einerseits, und den Äbten von Rüti und Fischingen, den Herren in Berenberg, den Herren zu Wädiswil,[112] Jakob Glenter, Burgermeister zu Zürich, und Hermann Kolomotz, Burger zu Rapperswil, der letztere zugleich als

Lehmann sämtlicher Fischereirechte seiner Partei, anderseits: Der Abt von Einsiedeln beklagte sich, dass Hermann Kolomotz seine Fischenzen ungewöhnlich bewerbe mit krebnen,[113]) indem er das Kreb [113]) zu Haufen lege und Wüerinen damit mache; auch habe er im Fronfach einen Widerberen [114]) gegen des Wassers Fluss gesetzt; des Abtes Fischern habe er ihre Netze und Beren hinweggenommen und sie „beschalkt". Kolomotz antwortet, dass die Fischer diese Netze ausserhalb der Gebiete des Abts von Einsiedeln gesetzt, wo die Gänge offen sein sollten, und ihm so das Fronfach versetzt haben; indem die Züge ob dem Stockfach, Fronfach und Stritfach bis an den Gamlistein [115a]) und unter dem Fronfach bis an den Schwemmstein [115a]) zu seinen Fachen gehören. Die Fischer hätten ihm bei Nacht und Nebel die Schlossschnüre [115]) abgehauen, den Beren und die Fische genommen, auch seine Schwester geschlagen und wohl ihn selbst übel behandelt, wenn sie ihn gefunden hätten. Es wird entschieden, dass Kolomotz im Fronfach den Widerberen nicht mehr setzen soll; dagegen ist es ihm gestattet zu krebnen, wie auch die Hurdner Fischer auf ihrem Gebiet krebnen dürfen. Die Züge unterm Fronfach bis an den Schwemmstein und ob dem Stockfach, Fronfach und Stritfach mag Kolomotz nutzen wie von alters her und hat der Abt von Einsiedeln kein Anrecht hierauf. Die Scheltungen werden gegenseitig aufgehoben; was ein Teil dem andern zerbrochen oder genommen hat, soll ersetzt werden. Wer dieses Urteil künftig bricht, soll der Herrschaft von Östreich 10 Mark Silber zur Busse verfallen sein. Siegler: Johann Homburger, Heini Wecker (für sich und Hans Lutold), Hans Grunower und Niclaus Cristan.

Perg. Urk., das erste Siegel ab, die andern stark abgeschliffen.

A. 18a V 1.

1431 Jan. 20. (St. Sebastianstag). **9.**

Abt Johann und der Convent des Gotteshauses Rüti urkunden, dass Hermann Kolomotz, Burger zu Rapperswil, seine Frau Margareth und seine Schwester Elisabeth ihrem Kloster gegeben haben: 413 Albelen und 4 Mütt Kernen jährlich von den Fachen zu Rapperswil in den Hürden gelegen, nämlich vom Fronfach, Stockfach und Stritfach die Fische, und von dem Störisfach, einem Teil des Fachs, genannt Herweg, und von dem Fröschfach soll der Kernen gehen. So lange Kolomotz lebt, soll er selbst diese Fische und den Kernen in Leibdings Weise nutzen und niessen. Nach seinem Tode soll das Kloster seine Jahrzeit begehen. Ferner ist auch bedungen worden, dass Kolomotz jährlich 4 Mütt Kernen geben soll von den Fachen, welche dem Kloster seiner Zeit von Jakob Sarwürker sel. gesetzt worden sind. Wenn er

aber in einem Jahr keine Fische darin fängt, soll er nach Gutfinden zinsen. Siegler: der Abt und der Convent.

Perg. Urk.; ein Bruchstück des ersten Siegels und das erhaltene zweite anhängend. A 18a V 3.

1436 Sept. 5. (Dienstag nach St. Verenentag). 10.

Johann Eichhorn, Kilchherr zu Jonen,[116]) und Johann Berner. Kilchherr zu Rapperswil, urkunden, dass sie die Fache, welche ihre Pfründen im Obersee haben, genannt die obern Fröschfach oder Hemmerlis-Fach, dem Mathis Hemmerli, Burger zu Rapperswil, welcher diese Fache „geufft und inerbracht" hat,[117]) zu einem Erblehen geliehen haben, mit Einwilligung eines Schultheissen und Rats zu Rapperswil. Hemmerli soll die Fischenzen in Ehren halten und jährlich zur Herbstzeit im Albelenfang 150 Albelen Pfrundgeld entrichten. Zur Sicherheit. dass die Fache in Ehren gehalten werden, hat Hemmerli zum Zubund[117a]) gegeben 12 Pfund Pfennige Z. M. auf und ab der Burdiweid von des Glenters Weid bis gegen Herbling ob Wurmsbach und auf den Fischenzen inwendig dem Kromhorn und dem Weidbach.[118]) Wenn aber er oder seine Erben das Erblehen aufgeben, sollen sie es mit diesen 12 Pfund aufgeben und die Pfründen auf dieses Geld keinen Anspruch haben. Siegler: Johann Eichhorn und Schultheiss Homburger an Stelle von Johann Berner, sowie der Rat von Rapperswil mit der Stadt sekret Siegel.

Perg. Urk.; das Siegel der Stadt abgefallen, von den beiden anderen Bruchstücke erhalten. A 18a III 1.

1438 Mai 26. (Montag vor Pfingsten). 11.

Schultheiss und Rat von Rapperswil urkunden in einer Streitsache zwischen Kloster Fischingen (vertreten durch Abt Johann), dem Kloster Rüti (vertreten durch Prior Johann Murer), dem Gotteshause Berenberg (vertreten durch Prior Marquart) und Johann Swend, Ritter, einesteils. und Frau Margareth Kilchmatterin, Hermann Kolomotz sel. Witwe. andernteils, wegen der Fachen und Fischenzen in den Hurden. Diese Fache waren von jeher zusammen einem einzigen Lehenmann verliehen: nun hat Frau Margareth den ihr gehörenden Teil davon gezogen und die andern Besitzer haben gegen die Teilung Einsprache erhoben, weil sie eine Schwächung ihrer Zinsen dadurch befürchten. Auch verlangen sie, dass die Zinsen und das Seelgerät,[119]) welches auf diesen Fachen laste, auf den weggezogenen Teil von Frau Margareth gelegt werden sollen. Der Rat entscheidet, dass Frau Margareth, so lange sie lebt. ihren Teil an den Fischenzen und Fachen selbst bewerben möge. Wenn sie denselben aber an jemand vergeben will, so soll sie denselben niemand

anderm als Hermann Cristan verlehnen, welchem auch die andern Besitzer ihre Teile verliehen haben. Die Zinsen und das Seelgerät soll sie nach Massgabe dessen, was sie nach Marchzahl berührt, abstatten. Dabei werden diese Zinsen wie folgt beschrieben: 10 Pfund Wachs und 500 Albelen einem Leutpriester in Rapperswil, sowie 300 Albelen und 40 Blaulinge auf die Veste zu Rapperswil. Nach dem Tode von Frau Margareth sollen deren Erben ihren Anteil an diesen Fachen und Fischenzen nicht mehr selbst bewerben, sondern sie an denjenigen verleihen, der sie von den andern Besitzern ebenfalls zu Lehen hat. An die Unterhaltskosten der Fachen mit Kräben, Hurden, Schwirren und anderm soll Frau Margareth, so viel sie es für ihren Teil nach Marchzahl betrifft, beitragen. Auf Begehren der genannten Gotteshäuser und Ritter Swends werden auch noch deren Zinse verzeichnet, an welche Frau Margareth nichts zu geben hat: nämlich an Rüti 3750 Albelen und 8 Mütt Kernen, nach Fischingen 1600 Albelen, nach Berenberg 900 Albelen und an Hans Swend 200 Albelen und 7 Mütt Kernen.

Perg. Urk. mit gut erhaltenem Sekret-Siegel der Stadt Rapperswil.

A 18a III 2.

1446 Okt. 24. (Montag vor Simon und Jude). **12.**

Johann Lösel, Meister in deutschen Landen und Comthur des Johanniterordens-Hauses Wediswil, urkundet, dass er, im Einverständnis der Brüder des Hauses, dem Hans Sperrvogel in Rapperswil und dessen Erben ein Fach im See zu Rapperswil, genannt Wediswiler Fach, zum Erblehen verliehen habe, wofür der jeweilige Inhaber dem Comthur in Wädenswil jährlich auf St. Martinstag 1000 aufgehender Albelen, gesalzen und bereit wie sie sein sollen, in der Stadt Rapperswil abliefern soll. Siegler: der Comthur.

Perg. Urk.; das stark abgeschliffene Siegel hängt.

A 18a III 5.

1447 Juli 6. (Donnerstag nach St. Ulrichstag). **13.**

Schultheiss und Rat der Stadt Rapperswil und die Pfleger des Spitals daselbst urkunden, dass man in Sachen der Rechtsame, welche das Kloster Rüti an dem Fluderfach ausgewiesen hat, übereingekommen sei, dass die Pfleger des Spitals, oder wer je dieses Fluderfach inne hat, dem Gotteshause Rüti jährlich 400 aufgehender Albelen, gesalzen und gedörrt, geben sollen. Werden aber in einem Jahr nicht so viel Albelen gefangen, so soll man für je 100 Albelen 10 Schilling Pfennig Z. W. ausrichten. Siegler: der Rat mit der Stadt sekret Siegel.

Perg. Urk. mit kleinem Bruchstück des Siegels. A 18a III 6.

1464 Aug. 21. (Montag nach U. l. Frauentag im Augsten). **14.**

Hermann Rüssi, Burger zu Rapperswil, urkundet, dass er von Heinrich Esslinger, altem Schultheiss und dermaligen Pfleger des Hauses der Sondersiechen an der Fluh, mit Wissen von Schultheiss und Rat zu Rapperswil zu einem Erblehen empfangen habe: der gen. armen Leute Fach in Hurden zu Rapperswil. Davon sollen er und seine Erben dem jeweiligen Pfleger dieses Hauses jährlich auf St. Martinstag 7 Pfund Haller Z. W. und 200 gute aufgehende Tugger[119a]) Albelen geben. Der Inhaber ist gehalten, dies Fach mit Hurden, Schwirren und anderm Notwendigen in gutem Bau und Ehren zu halten. Zur Sicherheit hiefür gibt Rüssi als Einbund 10 Pfund Haller Z. W., welche die zu Handen nehmen können, wenn die Fache nicht richtig unterhalten werden. Siegler: Schultheiss Bilgri Steiner von Rapperswil.

Perg. Urk.; Siegel gut erhalten. A. 18a III 7.

1467 April 21. (Dienstag vor St. Jörgentag). **15.**

Bilgri Steiner, Statthalter und Schultheiss zu Rapperswil, urkundet, als er zu Rapperswil öffentlich zu Gericht gesessen ist, in aller Weis und Mass, als er zu Jonen zu Gericht gesessen wäre, dass Uly Cristan Landmann in der March, mit Wissen und Rat Hansen Cristans und anderer seiner Freunde, dem Hans und Ruedi Hemmerly, Burger zu Rapperswil, zu kaufen gegeben hat: seine eigne Fischenz in und vor seinem Gut, das man nennt das alt, ob der Jonen gelegen, von obwendig dem Brunnen, den man nennt den kleinen Cramen, bis hinauf ans Weid Riet zwischen beiden Vaden,[120]) wovon das Wasser in die Wiesen und in das Riet dienet, und hinein in den See auf die Halden, soweit das Rohr dienet, wie das von alters her gewesen ist, und als das Amt einen Teil derselben Fischenz erkauft hat, die auch vor dem Gut war. Im weitern ist vereinbart worden, dass Cristan und seine Erben je einmal des Jahres zu Austagen das Riet brennen und ratsamen[121]) mögen, wenn es notwendig wäre, wie auch, dass sie zu und von dem Gut nach Bedarf fahren mögen. Der Kaufpreis beträgt 26 Pfund Haller Z. W. Siegler: Bilgri Steiner.

Perg. Urk.; Siegel abgeschliffen. A 18a I 6.

1467 Aug. 10. (St. Laurenzentag). **16.**

Uoli Heintzelmann, Burger zu Rapperswil, urkundet, dass er von Hans Swend, Burger und des Rates zu Zürich, für sein Lebtag und nicht länger empfangen habe: dessen Teil und die Rechte an den Fischenzen und Fachen in den Hürden zu Rapperswil, unter der Bedingung, dass er dem genannten Swend und seinen Erben jährlich auf

St. Martinstag 7 Mütt Kernen Z. M. und 600 aufgehender Albelen, gesalzen und gedörrt, welche um St. Verenentag gefangen worden sind, geben soll. Wenn er aber nicht so viele Albelen fangen würde, dass er den ganzen Zins entrichten kann, so mag er für je 100 Albelen 12 Schilling Haller Z. W. geben. Auch soll Heintzelmann die Fache mit Hürden, Schwirren, Kräben und andern nötigen Dingen in guten Ehren halten. Er soll auch diese Teile und Rechtsamen nicht aufgeben ohne mit den andern Teilen in diesen Fachen, die er ebenfalls zu Lehen hat. Siegler: Schultheiss Bilgri Steiner von Rapperswil.

Perg. Urk.; Siegel etwas abgeschliffen. A 18a III 8.

1490 März 23. (Dienstag nach Lätare). **17.**

Schultheiss und Rat von Rapperswil urkunden, dass vor ihrem offnen Gericht Hans Heintzelmann der alt dem Eberhard Langenhart, beide ihre Burger, um 40 Pfund Haller Z. W. verkauft habe: seine Fischenz gen. Burdiweid, welche ledig und los ist bis auf ablösbare 5 Schilling Haller jährlichen Zins an die Sebastianspfrund der Pfarrkirche Rapperswil. Siegler: der Rat mit der Stadt Sekret-Siegel.

Perg. Urk.; Siegel stark beschädigt. A 18a I 7.

1491 Febr. 3. (St. Bläsistag). **18.**

Schultheiss und Rat von Rapperswil urkunden, dass vor ihrem offnen Gericht Hans Spervogel dem Heini Tafflater, beide ihre Ratsfreunde und Burger, um 40 Pfund Haller Z. W. verkauft habe: das halbe Wädiswiler Fach in der Stadt Rapperswil Gebieten ob der Brücke, welches ledig und los ist bis auf 500 Albelen jährlicher Abgabe an das Haus Wädiswil. Den Kaufpreis soll Tafflater nach Spervogels Tod bezahlen, dieser aber bis dahin die Fache selbst nutzen und niessen. Siegler: der Rat mit der Stadt grossem Siegel.

Perg. Urk.; Siegel leicht beschädigt. A 18a I 8a.

1491 März 14. (Montag nach Mittfasten). **19.**

Heini Byeler, geschworener Weibel des Hofs Pfäffikon, urkundet, dass vor seinem offnen Gericht, in welchem er an Statt des Ammanns Gerold Spervogel in Pfäffikon sass, Hans Spervogel einem Schultheiss und Rat von Rapperswil (vertreten durch Hans Boner, Hans Kilchberger, Stadtschreiber, Werner Rieterscher und Heini Tafflater) um 400 Haller Z. W. zu kaufen gegeben habe: sein Fahr und Fach in Hurdner Fachen gelegen; nämlich zwei Teile von sechs Teilen. Dieselben sind ledig und los bis auf nachbeschriebne Zinsen: 2 Mütt Kernen und 334 Albelen jährlicher Gült dem Gotteshaus Einsiedeln und einhalb

ewiges Liecht und dritthalb Pfund Wachs der kleinen Zinspfunden in die Kirche auf der Ufnau, welche beiden Zinse ewig sind; ferner 5 Gulden Geld jährlich an Elsen Schmidin in Rapperswil, Cunrads Schmids sel. Wirtin, welche mit 100 Gulden Geld ablösig sind; endlich 600 Albelen an Heinrich Wirtz Ammann in Uerikon ablösig mit 60 Pfund. Diese Zinse soll Spervogel, der so lang er lebt, die Fischenz nutzen und niessen mag, bei seinen Lebzeiten selbst abstatten. Siegler: Ammann Gerold Spervogel.

Perg. Urk.; Siegel stark beschädigt. A 18 a I 8 b.

1493 Januar 19. (St. Sebastians Abend). **20.**

Hans Kilchberger der alt, Burger und wohnhaft zu Rapperswil. urkundet, dass ihm für sein Leben lang und nicht länger von Cunrad Schwend, Ritter, der Zeit alt Burgermeister von Zürich, dessen Rechte an den Fischenzen und Fachen in den Hürden bei Rapperswil, genannt Fronfach, Stritfach, Stockfach, Störisfach und die Fröschfach, verliehen wurde, wofür er jährlich an Schwend oder dessen Erben 7 Mütt Kernen Z. M. und 600 aufgehender, gesalzner und gedörrter Albelen, guter fründgebner [122]) Fische, wie sie um Verenentag im Albelenlaich gefangen werden, nach Zürich zinsen soll, wie auch des weitern im August oder anfangs September 2 gute frische Lachse. Wenn in einem Jahr nicht so viele Albelen gefangen würden, so mag er für je 100 Albelen 12 Schilling Haller Z. W. geben. Auch soll Kilchberger die Fache mit Hürden, Schwirren, Kräben und anderm in Ehren halten. Er soll dieselben auch nicht aufgeben ohne die andern Teile, welche er von den übrigen Lehenherren zu Lehen hat. Nach Kilchbergers Tode fallen die Fache wieder an Schwend oder dessen Erben zurück. Für die richtige Innehaltung seiner Verpflichtungen stellt Kilchberger seinen Bruder Hans Kilchberger den Jungen, Hans Balber und Hans Buslikon den Jungen als Mitgülten. Erbetener Siegler von Kilchberger und den Mitgülten: Hans Russinger alt, Schultheiss von Rapperswil.

Perg. Urk.; Siegel gut erhalten. A 18 a I 9 a.

1493 Dez. 28. (Unschuldig Kindlein Tag). **21.**

Abschied der nach Rapperswil entsandten Ratsboten von Schwyz (Rudolf Sriber) und Glarus (Marquardt Dschudi) betr. der Fischer-Einung im Obersee ob der Brücke. Nachdem sie die aus der March. von Schmerikon und von Hurden berufen und erfahren, haben sie den Abschied wie folgt getan: Der Seevogt soll zu Rapperswil gesetzt und genommen werden und daselbst auch die Einung geschworen werden. Bei der Schwurleistung soll der Obervogt von Uznach und zwei Mitglieder des Rates von Rapperswil neben dem Seevogt zugegen sein. Die

Bussen von denen, die den Einung nicht halten, gehören zu einem Teil dem Seevogt, zum andern dem Leiter und zum dritten der Herrschaft, darunter der gesessen ist, welcher die Busse verloren hat. Diesen dritten Teil haben die von Rapperswil ihnen nicht von Rechts wegen, sondern sonst vergönnt, damit der Einung von den Ihrigen, welche widerspenstig sein wollten, gehalten werde und sie darin Rapperswil rätig und beholfen sein mögen. Dieses ist der Einung, den man jährlich schwört, und der von alters Herkommen ist:

„Des ersten, wer ob der brugg vischen wil, sol den Einung sweren ze Rapreswil. Item wer den kurzen hecht [123]) vacht, der gyt 12 s. Bus. Item wer dhein brût [124]) vacht, von ein Sant Martis hin biss zu dem andern, ân die Hürling,[125]) der gyt 30 s. Bus. Item es sol nieman Hürling vachen, von Sant Margrethen tag [126]) hin untz uf Sant Martis tag, wer das überfür, der gyt 12 s. Item es sol nieman dhein garn ziechen, von Sant Margrethen tag hin untzit uf Sant Martis tag, denn mit der wyten vischlen, wer das überfür, der gyt 12 s. Item es sol nieman kein landzüg tuon; Bus 30 s. Item es sol nieman dhein lenger rueten [127]) füeren, den 5 Klafter lang und sol man die ob dem wasser sechen; Bus 12 s. Item es sol nieman dhein garn werfen, ferrer denn 5 seil [128]) und ein seil hinder Im; Bus 30 s. Item es sol nieman kein watten [129]) ziechen, denn von vastnacht untzit ze ostern; Bus 12 s. Item es sol alle swebet [130]) verboten sin, denn allein hoche trachten.[131]) Bus 12 s. Item es sol nieman Reling, Haslen noch Swalen vachen, von mitten Aprellen hin untzit zu mittem Meygen, wer das überfür, der gyt 12 s. Item es sol nieman von Mittem Aprellen hin untz ze Meygen kein netzen setzen noch kein beren, denn ein hecht beren, der gebrotten [132]) ist über das brittly,[133]) das ein seevogt gyt, und kein netzen setzen, denn ein brachsmen; Bus 12 s. Item es sind alle Egli Beren verboten; Bus 30 s.; wer sy aber zu der trüschen setzen wil, das ist dem Einung unschedlich. Item es sol nieman Schlatten schnür [134]) werfen, denn die sechs wuchen von vastnacht untzit ze ostern; Bus 30 s. Item es sol nieman dheinem koufman sinen gransen beschliessen; Bus 12 s. Item es sol nieman dhein Edel blicken [135]) vachen, denn die das Mêss hat und ein seevogt gen hat; Bus 12 s. Item wer disen Einung nit sweren welt, der sol den Einung us an vischen sin in dem sew, und wer das überfür, der gyt 5 lb. Item wer das jeman dem sewvogt geleydet wurde, da sol denn der sewvogt den Einung ingwünnen und sol zwen teyl nemen und dem leyder sol ein dritteyl werden. Item wer das jeman sin knecht, sin Junkfrowen oder kind fürte, und das die den Einung verlürind, so sol der Meister die Bus geben. Item es sol nieman kein lenger seil füeren, denn 30 klafter lang. Item es sol nieman von mittem Meygen hin kein Burdinen [136]) lassen liggen untzit Sant Martis tag; wer das tuot, der gyt ein s. und wer das überseche, so sol mans zum (!) [137]) füeren und

da verbrennen. Item es sol euch nieman dhein swirren schlachen in den zügen und wer ouch dheiner geschlagen, den sol man usziechen; wer das überfür, der gyt 12 s. Item ein Schultheiss und Rat mögend disen Einung mindren und meren mit der weydlüt rat, dem Eyd unschedlichen, den die gesworen hand."

Papier, 2 Stück, das eine mit der Überschrift „Abscheyd Glarus", das andere: „Vischer Eynung Glarus." A 18a V 5.

1495 Juni 29. (Peter und Pauls tag). **22.**

Uoly Heitzelman urkundet, dass er von den geistlichen Herrn gemeinen Priestern, denen die Vigil[138]) dienet zu Rapperswil, welcher sieben sind, 27 Pfund Haller Z. W. erhalten hat, welche Schuld er jährlich mit 1 Pfund 7 Schilling Haller zu verzinsen hat und mit Zins und Hauptgut auf St. Martinstag eines beliebigen Jahres abgelöst werden kann. Diesen Zins hat Uoly Heytzelmann gesetzt auf seinen Teil Fahr und Fach, nämlich die sechste Nacht zu Hurden unter der Brücke gelegen, stösst gegen Hurden an das Rohr und an Stritfach; darauf steht voran ein Mütt Kernen und 165 Albelen dem Kirchherrn auf der Ufnau, 165 Albelen dem Hof Pfäffikon, 50 Albelen dem Kirchherrn zu Rapperswil und 200 Albelen und 4 Schilling Haller dem Kloster Rüti. Siegler: Gerold Spervogel, Ammann zu Pfäffikon.

Perg. Urk.; Siegel ab. A 18a I 9b.

1497 Mai 11. (Donnerstag vor Pfingsten). **23.**

Heini Keyser, geschworener Weibel zu Rapperswil, urkundet, als er auf Befehl von Hans Rüssi, geschworenem Richter zu Rapperswil, zu Jonen auf dem Hof am ersten Meiengericht öffentlich zu Gericht sass, dass Hans Brunner im Gubel[139]) dem Bertschi Winiger für 70 Pfund Haller Z. W. verkauft habe: den Übernutz seines Gubels, nämlich Haus und Hofstatt, Acker, Wiesen, Reben, Fischenzen, mit Wunn und Weid, Weg, Steg, Wasser, Wasserrunsen usw. Das Gut ist ledig bis auf folgende Zinsen: 15 Pfund H. jährlicher Gült an Hans Wydler, sind ablösig, 2 Mütt Kernen den armen Leuten an der Fluh, sind ewig; ferner 1 Viertel Kernen und 30 Schilling H. dem Spital in Rapperswil, $^1/_2$ Mütt Kernen der Spend[140]) Rapperswil, 1 Viertel Kernen der Kirche auf der Ufnau, 1 Pfund H. dem Gotteshaus Rüti, 6 Schilling H. der Kirche in Kempraten, 4 Schilling H. Unser Frauen zu Dürnten, 1 Pfund H. Heini Büeler im Schlatt[141]) und 1 Eimer Weingeld dem Kraver im Hüllistein.[142]) Siegler: Hans Rüssi geschworener Richter zu Rapperswil.

Perg. Urk.; Siegel ab. B 1a II 11.

1498 Dez. 3. (Montag vor Sant Bärblen tag). **24.**

Schultheiss und Rat von Rapperswil urkunden, dass vor ihrem offnen Gericht Hans Hemmerli dem Hans Rüssi dem Jungen, beides ihre Burger, zu kaufen gegeben habe; seinen Weiher zu Bannwarts Brunnen [143]) mit Wässer, Wasserleiten und sonstiger Zugehör, und die in und vor dem sog. alten Gut ob der Jonen, die vormals dem Uly Cristan sel. gehörte, um 120 Pfund H. Z. W. (Übrige Bedingungen wie in Rg. 15.) Siegler: der Rat mit der Stadt gemein Insiegel.

Perg. Urk. mit beschädigtem grossen Stadtsiegel.

A 18 a I 10.

1499 März 31. (in den Osterfirtagen). **25.**

Uly Heitzelmann, Burger und wohnhaft zu Rapperswil, urkundet, dass er von Junker Hans von Hochenlandenberg, Burger zu Rapperswil, für Lebenszeit zu Lehen empfangen habe: dessen Teil Gerechtigkeit an den Fischenzen und Fachen in den Hurden zu Rapperswil, genannt Fronfach, Stritfach, Stockfach, Störisfach, Hornvach und die Fröschfach, gegen einen jährlichen Zins von 4000 aufgehender, gesalzener und gedörrter Albelen, guter fründgeber Fische. (Bedingungen wie in Rg. 16.) Als Mitgülten stellt er Urich Pfenniger, Cunrat Boller und Hans Lendi, alle drei Burger zu Rapperswil. Siegler: Heinrich Steiner, Schultheiss zu Rapperswil.

Perg. Urk.; Siegel abgefallen. A 18 a III 9 a.

1500 Juni 24. (Sant Johannstag ze Sunnwendi). **26.**

Hans Schatt und Hans Grunower, beide Burger und des Rats zu Rapperswil, urkunden in einer Streitsache zwischen Heini Wettstein einerseits und Cunradt Boller, Rudi, Dorothe und Ness [144]) die Heitzen anderseits, der Fröschfach halber und der Burdiweid von der Brugg hin bis an die Jona, die Hans Hemmerlis gewesen, als verordnete Schiedsrichter des Rats zu Rapperswil: Wettstein behauptet, dass diese Fischenzen sein Eigentum seien, da sie ihm sein Stiefvater (!) zu seiner Ehefrau gegeben habe; während die andern erklären, dass diese Fache und die Burdiweid Erblehen gewesen seien und sie als gesippte Erben daran ebenfalls Anteil haben. Es kommt eine gütliche Einigung zustande, wonach Wettstein jedem der andern Ansprecher 10 Pfund H., zusammen 40 Pfund H., ausrichten soll, wonach diese Fischenzen sein unwidersprochenes Eigentum sein sollen. Siegler: Hans Russinger, Schultheiss zu Rapperswil.

Perg. Urk.; Siegel erhalten. A 18 a I 11.

1501 Aug. 21. (Dienstag vor Bartholomei). **27.**

Gerold Spervogel, Ammann zu Pfäffikon, urkundet, dass er die Fahr und Fache, welche sein verstorbener Vetter Hans Spervogel, Burger von Rapperswil, dem Schultheiss und Rat daselbst verkauft hatte, und welche nunmehr nach seines Vetters Tod erblehensweise an ihn gefallen sind (wie denn seine Vorfahren diese Fache vom Hause Wädenswil längere Zeit innegehabt haben), als Unterpfand für richtige Instandhaltung und Verzinsung zugesichert. Siegler: Gerold Spervogel.

Perg. Urk.; Siegel fehlt. A 18a I 12.

1501 Okt. 26. (Dienstag vor Simon und Judas). **28.**

Heinrich Baghart, Weibel im Hof Pfäffikon, Vogt Reisser, Vogt Böil, Hans Bessikon, alle von Pfäffikon und des Gerichts daselbst, urkunden, dass sie in einer Streitsache zwischen den Gebrüdern Hans und Ulrich Pfenniger, der erstere vertreten durch seinen Vogt Rudi Heintz, eine gütliche Einigung erzielt haben, in der Weise, dass Hans Pfenniger das liegende Gut zu Hurden, Haus und Hof, 8 Matten und Riet haben soll; und auch die 30 Schilling Geldes, welche Ulrich Pfenniger auf diesen Gütern erkauft hatte, mit Zins und Hauptgut abhin sein sollen. Dagegen soll Ulrich Pfenniger die Fahr und Fache, und was dazu gehört, besitzen und das Recht haben, dieselben auch nach seinem Belieben zu verkaufen. Das Holz, genannt des Pfennigers Holz, sollen sie gemeinsam haben, in der Weise, dass Jedweder dasjenige Holz, welches er für sein Haus bedarf, daraus entnehmen kann, jedoch kein solches für den Verkauf. Siegler: Weibel Heinrich Baghart.

Perg. Urk.; Siegel stark abgeschliffen. A 18a II 4.

1520 April 28. (Montag vor Philipp und Jakob). **29.**

Heini Cristan, Ammann zu Pfäffikon, urkundet, dass Uly Grätz, vormals Vogt des Hofes Pfäffikon, dem Jakob Müller, Burger und des Rats zu Rapperswil, zu Handen eines Schultheissen und Rats zu Rapperswil, um 820 Pfund H. verkauft habe: zwei Nächte des Fischenz im See zu Hurdner Fach mit allen Rechten und Zubehör; auf welcher an jährlichen Zinsen lasten: 1 Mütt Kernen dem Kloster Einsiedeln an die Bruderschaft, 1 Mütt Kernen und 335 Albelen dem Kloster Einsiedeln (allweg 30 Pfund H. für 1 Mütt Kernen und 16 Schilling für 100 Albelen gerechnet), $^1/_2$ Viertel Kernen und 200 Albelen dem Kirchherrn auf der Ufnau und $^1/_2$ ewig Liecht für 50 Pfund gewertet und $2^1/_2$ Pfund Wachs der Kirche in der Ufnau. Siegler: Ammann Heini Cristan.

Perg. Urk.; Siegel erhalten. A 18a I 13.

1530 Febr. 19. (Samstag nach St. Valentinstag). **30.**

Schultheiss und Rat zu Rapperswil urkunden in einer Streitsache zwischen Seckelmeister Rüssi und den Hofleuten des Hofes Jona (Abgeordnete des letzteren: Erhard Rickenmann, Hans Fry im Erly und Heini Schiess von Busskilch) wegen der Fischenzen vor der genannten Hofleute Allmeind. Die Hofleute behaupten, dass diese Fischenz nie von ihrer Allmeind weg verkauft worden sei und sie dieselbe daher ebenso gut nutzen dürfen, wie andere, welche Güter am See haben. Dagegen behauptet Rüssi, welcher unwidersprochen diese Fischenz bisher während 10 Jahren beworben hat, dass dieselbe nie Eigentum der Hofleute gewesen sei, und weist zur Bekräftigung dessen einen Brief auf, des Inhalts:

Hans Homburger, Schultheiss, und der Rat zu Rapperswil urkunden, dass am 29. Januar 1431 vor ihrem offnen Gericht Hans Amner von Nuolen dem Mathis Hämerli, Burger von Rapperswil, zu kaufen gegeben habe: die Burdiweid von des Glenters Weid bis gegen Herbligen ob Wurmsbach, item auch die Fischenzen inwendig dem Kromhorn bis an den Weidbach, wie diese der alt Gensin der Kinden Ani inne gehabt habe.

Von Hämmerli habe sie der Vater von Seckelmeister Rüssi erkauft, wie das Jahrzeitbuch weise. Der Rat entscheidet, dass Rüssi diese Fischenz zu Eigentum behaupten dürfe, so lange nicht die Hofleute durch Briefe oder Zeugen ihr Anrecht an derselben dartun können. Siegler: der Rat mit der Stadt sekret (!) Insiegel.

Perg. Urk.; das grosse (!) Stadtsiegel, etwas beschädigt, hängt.[145])

A 18a II 2.

1535 März 9. (Dienstag nach Lätare). **31.**

Schultheiss und Rat zu Rapperswil urkunden, dass Seckelmeister Hans Rüssi, Joss Kilcher, beide Pfleger, und Peter Zundel, Meister des Spitals in Rapperswil, um 150 Gulden Z. W. dem Groshans Präny, Burger zu Rapperswil, verkauft haben: die Fischenzen des Spitals in der Stampfi, stosst Rapperswil wärts an Heini Schiessen Riet, an die Jonen oben an Lugasten Brunnen und in See, und ist die Fischenz in Junker Hans Bilgri von Landenbergs Riet auch dazu gehörig. An den Kaufpreis hat der Käufer 50 Pfund H. baar bezahlt; für die übrigen 52 Pfund soll er dem Spital jährlich bis zur gänzlichen Ablösung des Hauptgutes 2 Pfund 12 Schilling zinsen und mag er die Fischenz nutzen und niessen, so weit das Wasser trägt. Siegler: der Rat mit der Stadt sekret Insiegel.

Amtlich beglaubigte Kopie vom 25. April 1820. A 18a I 14.

1537 Jan. 28. (Sonntag nach Pauli Bekehrung). **32.**

Hans Rotenfluo, Burger zu Rapperswil, urkundet, dass er von den Herren Andres (Schaffner und Verwalter des Gotteshauses Fischingen), Meister Peter Meyer und Jakob Kumer (im Namen der Herren und Obern von Zürich von wegen der Gotteshäuser Rüti und Berenberg), Junker Hans Bilgeri von Hochenlandenberg in Rapperswil und Junker Hans Peter Wellenberg in Zürich auf Lebenszeit zu Lehen empfangen habe: deren Rechtungen und Gerechtigkeit an den Fischenzen und Fachen in den Hurden zu Rapperswil, genannt Fronfach, Stritfach, Stockfach, Störisfach, Hornfach und die Fröschfach, von welchen er jährlich zinsen soll wie folgt: dem Kloster Fischingen 600 (!) Albelen,[146] dem Kloster Rüti 3500 Albelen (wovon 500 von Junker Hartmann von Hünneberg kommen) und 2 Lachse, dem Haus Berenberg 900 Albelen, dem Junker von Hochenlandenberg 4000 Albelen und 2 Lachse und dem Junker Wellenberg 7 Mütt Kernen, 600 Albelen und 2 Lachse, alles guter aufgehender, gesalzener und gedörrter Albelen, fründgebner Fische, und allweg 2 Mygeli [147]) für eine Albelen. Wenn er aber in einem Jahr nicht so viele Fische fangen würde, so soll er für je 100 Albelen 12 Schilling und für 1 Lachs 1 Pfund H. entrichten. Er soll keinen Teil dieser Fache ohne die andern aufgeben; wenn er das Lehen aufgeben will, soll er dies St. Martinstag tun und Ostern davon abstehen. Er soll die Fache mit Kräben, Hurden und Schwirren in Ehren halten ohne der Lehenherren Kosten und sollen ihn diese auch nicht mit Zinssteigerung drängen. Als Mitgülten für die richtige Erfüllung seiner Verpflichtungen stellt Rotenfluo den Meister Heinrich Lochmann, Burger und des Rats zu Zürich, und seinen Bruder Andres Rotenfluo als Mitgülten. Siegler: Heinrich Grunawer, Schultheiss von Rapperswil (für Hans Rotenfluo und Heinrich Lochmann) und Hans Rüssi, geschworener Richter zu Rapperswil (für Andres Rotenfluo).

Unbeglaubigte Kopie aus dem 16. Jahrhundert. A 18a III 9b.

1539 Jan. 20. (St. Sebastianstag). **33.**

Hans Böul, Ammann zu Pfäffikon, urkundet, dass vor seinem Gericht Hans Balber als rechtschaffner Vogt von Margareth Pfenniger und Hans Pfenniger, Burger zu Zürich, namens ihrer Miterben, dem Hans Rüssi, Seckelmeister, und Heinrich Wettstein, beide Burger und des Rats zu Rapperswil, zu Handen eines Schultheiss und Rats zu Rapperswil um 440 Pfund H. Rapperswiler alter Währung verkauft haben: ihre Nacht der Sechstteil der Fischenz im See in Hurder Fachen gelegen, welche sie von Hans Pfenniger ihrem Vater sel. ererbt, von welcher jährlich folgende Zinsen abgehen: $5^1/_2$ Pfund H. der Spend zu Rapperswil, 2 Pfund 15 Schilling den Fluoleuten daselbst, ferner ab den

6 Nächten der Fischenz, in welchen diese mitinbegriffen ist, 1000 Albelen, wovon es dieser Fischenz ungefähr 166 Albelen trifft. Siegler: Ammann Hans Böul.

Perg. Urk.; Siegel erhalten. A 18a I 15.

1539 Sept. 1. (St. Frenentag). **34.**

Hans Wirtz, des Herrn Johann von Hattstein obersten Meisters St. Johanns Ordens in deutschen Landen Statthalter des Hauses Wädenswil, urkundet, dass er zu besserm Nutzen dieses Hauses dem Hans Rüssi, Seckelmeister des Rats zu Rapperswil, und seinen Nachkommen zu einem Erblehen gegeben habe: das Fach im Obersee ob der Rapperswiler Brücke, genannt das Wädenswiler Fach, stösst einerseits an Heinrich Wettsteins Burdiweid und an den ledigen See gegen Stockfach, anderseits an das Oberfach, so des genannten Seckelmeister Rüssis und seines Bruders Heinrich Rüssis ist, — und gehört das abgehende Fach halb diesen Gebrüdern Rüssi, halb ist es zum Wädenswiler Fach gehörig, nach Inhalt des Kaufbriefs, welchen das Haus Wädenswil besitzt. Als Erbzins sollen jährlich an das Schloss Wädenswil 1000 aufgehender Albelen entrichtet werden. Wenn Rüssi und seine Nachkommen den Zins nicht richtig entrichten, oder das Fach nicht in gutem Zustand erhalten würden, ebenso nach Aussterben der Familie Rüssi, soll das Haus Wädenswil das Recht haben, das Fach wieder an sich zu ziehen. Siegler: Hans Wirtz.

Perg. Urk.; das Siegel abgeschliffen. A 18a III 10.

1544 Febr. 29. **35.**

Jakob Wyss, Schultheiss der Stadt Zürich, urkundet, dass vor seinem offnen Gericht zu Zürich Hans Peter Wellenberg, Burger zu Zürich, dem Joachim Göldli, auch Burger zu Zürich, an Statt und im Namen seines Vetters Türing Göldli, jetzt wohnhaft zu Rapperswil um 250 Gulden Z. W. verkauft habe: seine 7 Mütt Kernen Z. M. und 600 gesalzener gedörrter Albelen und 2 Lachse Grund- und Bodenzins, so ihm jährlich von den Fischenzen und Fachen in den Hürden zu Rapperswil, genannt Fronfach, Stritfach, Stockfach, Störisfach, Hornfach und Fröschfach, welche Fache jetzt Hans Rotenfluo, Burger zu Rapperswil, inne hat, gezinst wurden. Siegler: Jakob Wyss; anwesende Mitglieder des Gerichts: Johann Barthlome Ammann, Johann Jaggli, Cuonrat Kramer, Junghans Ziegler, Felix Engelhart, Jakob Reust, Rudolf Stucki und Heinrich Kambli.

Perg. Urk.; schwarzes Siegel mit gelbem, z. T. abgebrochenem Rand. **A 18a I 16.**

1551 März 15. **36.**

Abt Joachim von Einsiedeln urkundet, dass Heinrich Wettstein Baumeister und des Rats zu Rapperswil sich beklagt habe, dass Adam Bruchi zu Hurden im Blaulingslaich die Netze in seinem Satz im Winkel, welchen er vom Gotteshaus, dessen Eigentum er ist, empfangen hat, gegen das Rohr überentzwerch [148]) setze, wodurch er, Wettstein, grossen Schaden leide. Es möge Bruchi seinen Satz nidsichabhin [149]) und nicht überentzwerch gegen das Rohr stossen, und wenn dieser Satz unten einen Buck oder Krum [150]) hätte, möge er diesen Satz tun wie von alters her. Dagegen beklagt sich Bruchi, dass auch Wettstein seine Netze im Blaulingslaich ihm quer über seine Fache setze. Nach Verhörung der Zeugen (zugegen: Hans Balber, Fischer zu Pfäffikon, Heini Peter, Hans Rotenfluo und Hans Rüssi, die beiden letztern des Rats zu Rapperswil, und Hans Oechsli, Stadtschreiber daselbst) und nach vorgenommenem Augenschein entscheidet der Abt, dass in Zukunft keine Partei der andern die Netze überzwerch setzen soll. Bruchi oder der Inhaber der betr. Fischenz mag wohl Blaulingnetze setzen, doch wie von alters her den Satz vom Löwenstein bis zu des Gotteshauses Fischenzen stossen,[151]) und wenn er stossen will, so mag er zwiefach stossen und nicht überzwerch. Den Kehr oder Buck mag er brauchen, mit was für Netzen er will. Wettstein aber soll an genanntem Ort keine andern Netze setzen als Lächserne. Die Scheltungen sollen gegenseitig aufgehoben sein. Siegler: der Abt mit der Abtei sekret Siegel.

Perg. Urk.; das Siegel erhalten. A 18a II 5.

1554 März 10. **37.**

Hans Rüssi, Burger zu Rapperswil, urkundet mit seiner eigenen Handschrift, dass er seinem Vetter Heinrich Rüssi um 390 Pfund Rapperswiler Währung zu kaufen gegeben habe: seine Rechte an allen den Fachen, welche sie bisher gemeinsam besessen haben, wie er diese von seinem Vater ererbt hat; als: 1. das Fluderfach unter der Brücke gelegen, stösst einerseits an des Gotteshauses Einsiedeln Fach, anderseits an Störis Fach, so jetzt Rotenfluo bewirbt; 2. das Oberfach, stösst einerseits an das Fröschfach, so auch Rotenfluo bewirbt, anderseits an das Wädenswiler Fach; 3. das Wädenswilerfach, stösst einerseits an den ledigen See, anderseits an das Oberfach. Im weitern tritt er ihm ab die Burdiweid, die vormals von seiner (Heinrichs) Burdiweid abgetrennt worden ist; stösst einerseits an Hans Schuomachers Burdiweid, anderseits an seine (Heinrichs) Burdiweid und des Rats von Rapperswil Fach, genannt Hurdnerfach. Endlich übergibt er ihm seinen Anteil an dem Fischerhäuschen und Gatter vor dem Horentor, zwei Schiffe und

alles Fischerzeug. Die Kaufsumme soll in drei jährlichen Raten St. Martinstag entrichtet werden. Siegler: Hans Rüssi.

Papier, mit aufgedrücktem Siegel. A 18 a I 17.

1558 Febr. 10. (Donnerstag nach St. Agathentag). **38.**

Hans Gugabül zu Hurden urkundet, dass er für sich, seine Geschwister und Miterben dem Hans Rotafluo, Burger und des Rats zu Rapperswil, um 7 alte Pfund R. W. verkauft habe: seine Gerechtigkeit der Burdiweid unterm Löwenstein im Zürichsee und im Winkel gelegen, worauf zu Gunsten der St. Sebastianspfrund in Rapperswil 5 alt Schilling jährlicher Zins lastet. Erbetener Siegler: Hans Rüssi, Baumeister, Burger und des Rats zu Rapperswil.

Papier mit aufgedrücktem Siegel. A 18 a I 18.

1561 Okt. 6. **39.**

Abt Joachim von Einsiedeln, der in Person im Hof und Schloss Pfäffikon anwesend ist, fertigt „seinen sonders geliebten Freunden und Nachbarn, Schultheiss und Rat der Stadt Rapperswil", zu Handen deren Vertreter Schlossvogt Hans Heer und Meister Jakob Simon, die Niessung der fünften Nacht des Hurdner Fachs im Winkel gelegen, welche sie von Wolfgang Gerwer ihrem Burger und Mitrat erkauft haben. Siegler: der Abt mit der Abtei sekret Sigill.

Perg. Urk.; Siegel wohl erhalten. A 18 a I 19.

1562 Dez. 9. (Mittwoch nach St. Niclaustag). **40.**

Schultheiss und Rat der Stadt Rapperswil urkunden, dass ihr Mitburger Christoff Giell von Gielsperg mit Beistand seines Vaters bei ihnen Klage geführt, dass ihr Ratsfreund Hans Rotenfluo ihm als Zins für die Nutzung der Fache, die er mit dem Sitz und den Gütern zu Rapperswil von dem von Runwyl[152]) erkauft habe, nur 3500 Albelen und 2 Lachse entrichten wolle, statt der 4000 Albelen und 2 Lachse, wie sie der von Landenberg bisher bezogen habe. Dagegen behauptet Rotenfluo, dass sein Vater, der dieses Lehen seit 40 Jahren beworben habe, nie mehr als 3500 Albelen und 2 Lachse an Landenberg Zins entrichtet habe. Der Rat entscheidet, dass Rotenfluo zu seinen Lebzeiten nicht mehr als 3500 Albelen zu geben schuldig sei. Nach seinem Tode mag dann Giel von Gielsperg oder dessen Erben die Fachen nach Inhalt der Briefe, die er inne hat, verleihen. Siegler: der Rat mit der Stadt sekret Insiegel.

Perg. Urk.; Siegel wohl erhalten. A 18 a V 6.

1568 April 1. (uff ingäntem Aprilis). 41.

Landammann und Räte beider Länder Schwitz und Glarus urkunden, dass auf die Klage wegen Missbräuchen beim Fischen, sonderlich von den Fischern aus der March, Schwitz den Seinen Befehl gegeben habe, dass sie sich mit ihren Freunden und Nachbarn von Rapperswil und ihren Untertanen in Schmerikon beraten mögen und nach beiden Orten Gefallen Artikel aufsetzen, welche nun vorliegen und bestätigt werden. Diese lauten:

„Erstlichen, wellicher das landt garn züchen will, der soll mit schwebendem Schiff ziechen. Einer soll auch nit mer seil bruchen, als wie von alters her gebrucht ist, er sige frömd ald heimbsch, und welicher söllichs übersicht, ist zächen pfund Haller zu Bus verfallen an alle gnad. Zum andern soll auch deheiner im brüet [153]) züchen noch feimen in dheinerley wys noch gestalt, doch mit der troglen mag einer wol zum egli züchen in allwegen uf ein fritag in der wuchen und nütt wyter. So aber ein bannen firtag uff ein fritag fiele, mag dann einer uff samstag zum egli züchen, ouch nütt witer dann von einer Bättglocken zu der andern. Einer sol ouch nit mer denn fünf seil mit Im füeren noch bruchen bin vorgemelter bus. Zum dritten uss grossem schad, so belangt hat den albelen leich under dem buochberg mit den zuggarnen, die man ein zyt lang gebrucht, das aber die alten brief, so zu dem fargen Wyden [154]) gehörend, nüt vermögend noch zuogändt, und das nun fürhin deheiner kein grundgarn mer zuo den albelen züchen sell, bin obverschribner bus. Zum vierten soll auch niemandt mit gäz oder apenthekery,[155]) sonders mit mettlen [156]) oder kärdlinn [157]) one gebeizt und one allen zuopundt [158]) hegenen [159]) bin zächen pfund bus. Ouch desglichen soll deheiner dem andern vor sinen erkouften vischenzen, es sigend glich fach oder färnen,[160]) triblen [161]) und dehein fisch darvon jagen, noch stöuben,[162]) bin fünf pfund zu bus. Item es soll ouch niemandts dem andern sine gschlagne färinen [160]) bsezen noch umbsezen, bin nächstgemelter bus, ist fünf pfund Haller. Item ouch so einer funden wurde, der die fisch ufftrybe mit böllinen [163]) oder mit andern dingen, der soll von dem, ders sicht, angäben werden bin sim gschwornen eide umb zächen pfund Haller zu bus dem seevogt. Item es soll ouch niemandts schwirren schlagen oder grotzen [164]) versänken, wo man die garnen züchen oder nezen sezen muos, bin zächen pfund Haller zu bus. Ouch desglichen soll ein jeder, der nütt am obern see gesäsen ist, den fisch im leich, wie er dann genämpt syg oder wärdt, rüwig lassen, glich wie die unsern im undern see ouch thuon müssen, bin zächen pfund zu bus dem seevogt zu erlegen. Item es soll ouch niemandts an einem sonntag oder bannen firtagen wäder hegenen noch mit der schnuor anglen, und besonders vor der Mäss, bin drü pfunden zu bus. Zum

älften so mag man die nachgemelten tag zuo see faren, das garn zu züchen: namlichen am sontag znacht mit dem garn zu vischen bis an mentag mittem tag; dannethin nüt witer züchen, bis zinstag znacht mag man wider zuo see faren, und das triben bis uff mittwuchen zuo mittem tag: darnach nüt witer, bis thonstag mittem tag mag einer dann wider zuo see faren bis samstag zmittem tag, und dann firabent han; damit die vischer mit den nezinen ouch iren tag gfrit sygend; also hands unser nachpuren im undersee ouch in bruch; bin fünf pfund zu bus. Und so einer mit dem garen in den zweyen gfriten tagen an den nezinen schaden täte, so sällt es der mit dem garen den schaden an den nezinen abzutragen pflichtig und schuldig sin. Iten ouch der hechten und karpfen halber, solt ein mäs gemacht werden, wies unser nachpuren im winkel [165]) hand; welichen ein hecht oder ein karpfen fienge, der das mäs nüt hett, und die nüt uswerfe, soll einer fünf pfund zu bus verfallen sin; [165a]) doch vorbehalten der fachen halber by der bruggen, die lähen sind, das wird man zum beschluss finden, wie sy erkänt sind zu bewärben. Item es soll ouch ein jeder vischer, der den obersee bewärben oder bruchen will, gott gäb, an welichem orth einer gsässen syge, alle jar kemen gen den einung schweren, wen der seevogt den tag und den orth benempt, und welicher das nüt däte, und der über im obersee däte vischen, ist zuo bus verfallen zechen pfund Haller, alls vil und dick einer übersicht, ân alle gnad. Item es ist ouch lutter abgredt, das man us den dryen fläken, namlich Rappreschwil, Lachen und Schmärikon, nüt mer den ein seevogt sond erwelen; der sells zwey jar bliben, so er rechtschaffen handlet, und soll Im der dritteyl von busen gehören; und so der busen ân dheine oder wenig, das Im sine arbeit dordurch nüt möchte glont werden, so sells an den dryen vorgenampten flecken sten, was man Im wyter gäbe; und soll der seevogt erst 2 jar umb rächnung gäben; und wo der seevogt zum ersten ernampt wird und sin jar us sind, dann im andern fläken ein seevogt ernennen, damit es umb gange. Und wo der seevogt gesässen ist, so hat er gwalt, in den andern zweyen fläken in jedwederem ein verwäser oder schaffner zu erfordern; die soll man Im wysen; die sond dann in des seevogts namen ein uffsächen han, glich als wol der seevogt. Item ouch so ist dem seevogt und sinen verwäsern an beden orthen zuoglossen und gwalt gäben, so sy bedunkt, die nothurft das erheische, eim jetlichen, der im obersee vischet, über den gransen zu gen, im visch und garen und seil zu besichtigen, damit die ordnung desto bas gehalten werde. Und so einer dem seevogt oder sinen mithaften sömlichs nüt wellte zuolossen und Inen söllichs mit der hand weren wellte, die sonds als vil als über friden [166]) thun han; darnach wisse sich ein jeder zu kehren. Item ouch welliche visch im obersee fiengend, glich frömbd und heimbsch, die sond verbunden sind, die selbigen zuo füeren gen Rappreschwil, gen

Lachen (nachträgliche Einschaltung: „Uznach") und gen Schmeriken, an den orthen lossen veil rüefen, und so einer die visch an den dryen fläken veil büttet und sy nüt verkaufen kann, so mag einer anderschen hin faren zu verkaufen; das soll einer thuon bin fünf pfund zu bus. Item und so sich zuoträge, das sölliche ernempte artikel von einem oder meren nüt gehalten wurdint, so hat ein oberkeit ir selbs vorbehalten, den selbigen zu strafen nach sim verdienen über die vorbenempten büsen und ân dhein nüt schänken. Ouch desglichen wer der were, das er sächen, einen oder etliche der vorgeschribnen artikel einer oder mer übersächend, der soll schuldig sin, den selbigen ongehorsamen dem seevogt oder sinen mithaften bin sinem eide anzuzeigen und endhein nüt verhalten. Item ouch hand die dry vorgemälten fläken Inen selbs vorbehalten, so sy sich etlicher artikeln besinntind, die zuo guotem und gemeinem nutz dienen möchtind, sy dasselbig wol thuon mögind, doch allwegen mit gunst, wüssen und willen unserer gnädigen lieben herren. Item ouch welicher das garen züchen will, der soll das schiff nüt heften, wäder mit versänken, noch hänken, noch die rueten schiessen,[127]) sonders das schiff lands halben an ein stangen oder rueten heften. Mer soll ouch nüt mer den fünf seil bruchen, wie von alter har der bruch gsin ist. Man söllt ouch nüt im brüet das garn züchen, bin zächen pfunden zu bus. Item und diewil unser trüw lieb nachspuren von Zürich Iren see frömbden und heimbschen verboten hand zu bewärben und zu vischen von mittem aprellen hin bis zu usgäntem meyen, so soll der obersee denen, so nüt under unser Herren Schwytz und Glarus gehörig sind, in dem zitt ouch verboten sin zu vischen, bin zächen pfund haller zu bus. Und alsdann beträffend die eignen vischenzen, so veretlich im obersee habend, als nämlich das dieselbigen über mans dächtnus fünf pfund wachs in die Ufnau jährlichen zu gäben schuldig sind, von deswägen das zuo er Gottes gebrännt selle werden, und das von wägen, damit sy im strich und gang der vischen an sonntagen und bannen firtagen mögend den vischenzen obligen, dan man ouch von eignen vischenzen in die pfarrkilchen zu Rapperschwil zächen pfund wachs als järlichen zu bruchen gäben müssend, und diewil den also ist, so habendt wir Inen bewilligendt. und zuogelossen, das sy ire eigne vischenzen wie von alters har über mans gedächtnus bis her ist gebrucht, ouch fürethin also bewärben mögent." Siegler: die Räte von Schwitz und Glarus mit ihrer Länder Sekret-Siegel.

Perg. Urk.; Siegel abgeschnitten. A 18 a V 8.

1565 April 5. (Donnerstag nach Lätare). **42.**

Abt Joachim von Einsiedeln bestätigt als Appellationsinstanz einen Spruch von Ammann und Gericht zu Pfäffikon, welche in einer

Streitsache zwischen Schultheiss und Rat von Rapperswil und Adam Bruchi in Hurden, dahingehend, dass sich der Rat beklagt hatte, dass Bruchi ihnen mit seinem Satz oder Kehr an den Fachen, die sie in des Gotteshauses Winkel haben, Eintrag tue, da er diesen Satz nicht, wie er schuldig sei, zweifach stosse, desgleichen den Kehr vor ihren Fachen gegen den Winkel krümme, während er der Grädi hinab setzen, zweifach stossen und den Kehr gegen den Zürichsee hinaus krümmen solle: wogegen Bruchi behauptet, dass er mit Zustimmung von Baumeister Wettstein bisher die Krümmung in den Winkel gemacht habe, was auch der Sinn des Briefes von Ao. 1561 sei, da dieser Brief nicht in die Rechte Zürichs, welches derartige Kehren verboten habe, eingreifen wollte, — entschieden hatte, dass Bruchi den Kehr zu Recht gegen den Winkel einbiegen könne. Siegler: der Abt mit der Abtei sekret Insigel.

Perg. Urk.; Siegel wohl erhalten. A 18 a V 7.

1578 Nov. 28. **43.**

Abt Christof und der Convent des Gotteshauses Fischingen urkunden, dass sie ihre Fischenzen und Fache in den Hürden zu Rapperswil, so genannt werden Fronfach, Streitfach, Stockfach, Sterisfach, Hornfach und Fröschfach, für 110 Gulden Landesmünz zu kaufen gegeben haben dem Jeronimus Haug, Pfarrherrn zu Wurmsbach und Hans Rüssi, Burger und des Rats zu Rapperswil,[167]) zu Handen der Frau Dorothea[168]) und des Convents des Klosters Wurmsbach. Siegler: Abt und Convent von Fischingen.

Perg. Urk.; Siegel in Leinwand eingenäht, das erstere beschädigt. A 18 a I 21.

1601 Dez. 28. (Unschuldig Kindlein Tag). **44.**

Landammann und Rat der Länder Schwitz und Glarus und Schultheiss und Rat der Stadt Rapperswil urkunden, dass sie zur Besserung der Fischerei im Obersee auf Vorschlag der Ihrigen in der March, in Schmerikon und Rapperswil folgende Ordnung genehmigt haben (Bestimmungen wie in Rg. 42, mit folgenden Abänderungen und Erweiterungen):

Es sollen drei Seevögte aus den Ortschaften Rapperswil, Lachen und Schmerikon bestellt werden; die Bussen sollen jedem Flecken und Seevogt allein gehören. Als Verkaufsorte für die gefangenen Fische werden die „vier flekhen Rapperschwyl, Lachen, Uznen und Schmerken" genannt. „Verner ist auch bedingt und beschlossen worden, das die fischer im obersee und vor den fachen im früeling die nider genden albelen anders nit fachen und fischen sellend, dan an einem donstag mittem tag mögend sy mit dem garn uf den see faren und bis samstag

zu mittem tag dazu fischen und sonsten in der wuchen nimmer und wyter nit. Sovil aber der nezen am Buchberg nach dem albelen im leich betrifft, lasst man dasselbig wie von alter her beschechen und bliben, so lang uns beden orthen Schwytz und Glaruss und uns von Rapperschwyl gefellig ist. Und sovil belangt die Lymer,[169]) weliche frühe und spath im obersee überlägen, und schier kein vogel im see vor Inen nit sicher ist, dieselbigen söllent fürethin des obersees mit irem lymen gänzlichen müessig sin und daselbst mit irem lymen abstan: welicher aber das übersechen wurde, der soll, so oft das beschicht, fünf pfund buos verfallen sin.[169a]) Und diewil dan die hegener untzher gefarlich und schedlich wider den alten einung und gebrüch fürendt und in hölzern und zünen etwas schaden than, darob man ein gross beschwerdt, ist hier Inen ernstlich beredt und dise ordnung gemacht worden, das kein hegener mer weder tags noch nachts uf dem landt nit füren; sondern so einer etwas essen will, soll er in ein offen wirtzhus gan und daselbsten sin spis niessen; und welicher das wyter triben und uf dem land füren wurde, der soll auch fünf pfund buos verfallen, so oft das beschicht und geleidet würdt." Siegler: die Länder Schwitz und Glarus mit dem sekreten, und Schultheiss und Rat von Rapperswil mit dem grossen Stadtsiegel.

Perg. Urk.; die Siegel, das letztere stark beschädigt, hängen in hölzernen Kapseln. A 18 a V 9.

1618 ? ? (Dienstag den N tag). 45.

Schultheiss und Rat der Stadt Rapperswil geben kund, dass weil im untern und Obersee das ganze Jahr durch von ihren Fischern durch Glücksfall und Willen Gottes viele Fische gefangen werden, aber durch deren Verkauf Reich und Arm heftig bedrängt und überteuert werden, sie zu Nutz und Gutem ihrer Bürgerschaft den Fischern für sie und ihre Nachkommen folgende Ordnung gemacht haben: Wer Weiherfische beim Aug[170]) kaufen will, mag das tun wie er will; wer sie aber beim Pfund kauft, soll von Advent bis zu Ostern[171]) für das Pfund nicht mehr als 4 Luzerner Schilling bezahlen. Die Fische, welche im See in Netzen und Bären gefangen werden, sollen die Fischer beim Gewicht und Pfund nicht teurer verkaufen als: Hecht 1 Batzen, Karpfen 1 bz., Trüschen 4 alt schilling, Lachs 1 bz., Brachsmen 1 bz., Groppen und Zürdlen 4 alt Schilling, Allant 1 bz., Blauling 1 bz., Plicken 1 bz., Rotlen 1 bz., Stichlinge 1 bz., Egli und Schwalen 2 alt Schilling, ein jede Albelen, es sei Sommer- oder Winterszeit nicht teurer als 1 Angster. Blaulinge im Leich $^1/_2$ bz. Sie sollen keine Fische auf offner See verkaufen, sondern sie auf dem Fischmarkt bis um 7 Uhr feil halten, nach welcher Zeit sie sie nach Gelegenheit verkaufen mögen. Wenn

Fische zu höhern Taxe verkauft werden, soll der Käufer und Verkäufer 5 Pfund Busse bezahlen. Die Fischer sollen auch niemanden drängen und nötigen, allerlei Fische untereinander zu nehmen, sondern schuldig sein, jedem Burger, der Baargeld hat, die gewünschten Fische, wenn sie solche vorrätig haben, abzugeben, bei 5 Pfund Busse.

Papier, ohne Siegel und Unterschriften. A 18a V 11.

1620 Dez. 1. **46.**

Schultheiss und Rat der Stadt Rapperswil urkunden, dass sie ihren Mitburgern Hans und Hans Ulrich, den Rotenfluo, auf die Dauer von 15 Jahren zu Lehen verliehen haben: ihrer Stadt Fache und Fischenzen, nämlich die Hurdner und Wolf Pfisters Fach. Die Fische, die sie in obbenannten oder in andern ihrer Fachen und Fischenzen fangen, sollen sie in die Stadt an das Land führen und nicht in den Fachen oder anderswo verkaufen, und allda um einen billigen Preis geben, wie von altersher gebräuchlich. Wenn einer im Albelenfang Albelen begehrt, so sollen sie ihm solche ums Baargeld abgeben und ihn nicht nötigen, andere Fische darunter zu nehmen. Als Lehenzins sollen sie der Stadt jährlich auf St. Martinstag, wenn man alle Rechnungen von der Stadt einfordert, 55 Pfund alte Münz geben; dazu die zwei ersten Lachse, „welche uf zwo dafflen der Personen genugsam und uns annemlich sind", und im Albelengang und -fang 700 auf das Rathaus und an einen jeden des grossen und kleinen Rats und dem Stadtschreiber 100 Albelen geben. Im weitern haben sie folgende Zinse abzustatten: dem Kloster Einsiedeln 1000 Albelen, in die Ufnau 360 Albelen, 9 Blauling und 5 Pfund Wachs, dem Hof und Schloss Pfäffikon 2 Mütt Kernen und von Wolf Pfisters Fachen 1 Mütt Kernen, den Hofleuten in Höfen 5 Pfund 15 Schilling Hofsteuer, 1 Viertel Kernen in die Ufnau und 1 Pfund 7 Schilling gemeinen Priestern in Rapperswil der Vigil, endlich den Hofleuten 10 Schilling Steuer. Die Lehenträger sollen die Fache in guten baulichen Ehren halten.

Zur Instandstellung derselben bewilligt ihnen der Rat in der Stadt Wäldern 50 Schwirren und zwei Fuder Tannäste zu hauen, welche ihnen des Spitals Zug [172]) in die Stadt an den See, oder wohin sie es begehren, führen soll. Im weitern soll ihnen auch jedes Jahr ein Fuder Äste zu hauen bewilligt sein, welches ebenfalls der Spital ihnen mit seinen Pferden zuführen soll. Wenn die Fache nicht richtig unterhalten werden, oder der Zins nicht richtig entrichtet wird, fallen dieselben an die Stadt zurück. Umgekehrt steht es auch den Pächtern frei, das Lehen in jedem beliebigen Jahr drei Monate nach der alten Fastnacht aufzukünden. Siegler: der Rat mit der Stadt sekret Siegel.

Perg. Urk.; Siegel beschädigt. A 18a III 12.

1629 März 6. **47.**

Johann Breny, Schultheiss, Johann Guggenbüell, Pannerherr, und Hans Ulrich Jakob, beide des Rats, namens Schultheiss und Rat der Stadt Rapperswil, wegen ihrer Stadt und des Spitals daselbst, Johann Thomas Schwerzenbach, Burger zu Zürich, zur Zeit Verwalter des Klosters Rüti, namens Burgermeister und Rat der Stadt Zürich als Kastenvögte, Schirmherrn und Verwalter beider Klöster Rüti und Berenberg zu Winterthur, Adam Helbling, Burger zu Rapperswil, namens des Junkers Adam Göldli von Tieffnau, wohnhaft zu Luzern, und seiner Geschwister, Heinrich Wetzstein, des kleinen Rats und Spendherr zu Rapperswil, an Statt des Junkers Rennwarts Göldlin von Tieffnow, wohnhaft zu Luzern, und seiner Geschwister, und endlich Hans Ulrich Thumysen, Statthalter und Heinrich Thumysen, Fürsprech Burger zu Rapperswil, im Namen ihrer selbst, urkunden, dass sie dem Hans Ulrich und Michel den Rotenfluoen, Heinrich Müller und Heinrich Thumysen, alle Burger zu Rapperswil, zu einem rechten Handlehen auf die Dauer von 12 Jahren verliehen haben: die Fischenzen und Fachen ob und unter der Brücke zu Rapperswil in Hurden gelegen, genannt Fronfach, Stritfach, Stockfach, Steurisfach, Hornfach und beide Fröschfach; mit nachbeschriebnen Marchen und Zielen: „vom Leuwenstein bis zu dem nüwen vier egeten schwirren, da dannen bis zuo dem haldeten schwirren, so under dem Wasser under dem heilgen Hüsle ungefar zwen steinwurf wyt under der Bruggen glägen ist“, mit allen Rechten, wie sie bisher von Jakob und Marx den Rüssinen und Jakob Kuster beworben wurden. In den ersten 9 Jahren sollen die Lehenleute nicht ermächtigt sein, das Lehen aufzugeben; es sei denn, dass einer stürbe und seine Erben dies tun wollten. Die Fischer, die neben und unterhalb dieser Marchen fischen wollen, sollen ihre Netze nicht entzwerch, sondern der Runs nach gegen Feldbach und nicht gegen die Ufnau setzen.[173]) Dabei sind diese Fache, wie folgt, geteilt worden: dem Hans Ulrich und Michel Rotenfluo werden zugeteilt: das Fronfach, Stritfach und Stockfach, mit dem Lachssatz mit 2 Netzen im Nidsigehend; davon sollen sie jährlich zinsen dem Kloster Rüti 4000 Albelen und 2 Lachse, dem Verwalter von Berenberg 900 Albelen, dem Junker Adam und seinen Geschwistern $3^1/_2$ Mütt Kernen Z. M. (für welch letztere Abgabe sie 24 Batzen Z. W. für den Mütt bezahlen sollen) und 3800 Albelen, dem Junker Hans Rennwart Göldlin $3^1/_2$ Mütt Kernen (auch 24 Batzen für den Mütt) und 300 Albelen. Dem Heinrich Müller werden das Steurisfach und Hornfach verliehen, sammt dem Blauling- und Lachssatz im Nidsigehend,[174]) wofür er zinsen soll: dem Spital zu Rapperswil 8 Mütt Kernen (24 Bz. für den Mütt) und 1500 Albelen, dem Kirchpfrundherrn 680 Albelen, dem Schlossvogt zu Handen der Veste 300 Albelen und 40 Blaulinge.

dem Junker Rennwart Göldlin einen Lachs. Dem Heinrich Thumisen werden die beiden Fröschfach oberhalb der Brücke sammt dem Lachs- und Haslensatz beim heiligen Hüsli verliehen, wovon er zinsen soll: der Pfarrkirche Rapperswil 10 Pfund Wachs, Statthalter Heinrich Thumisen und ihm, dem Lehmann, selbst, 1600 Albelen, Adam Göldli 3 Lachs. Alles aufgehender Albelen oder zwei Migeli für eine Albelen gezählt. Wenn in einem Jahr nicht so viele Fische gefangen würden, so sollen sie für den halben Teil für je 100 Albelen 6 gute Batzen und für die andere Hälfte 3 g. bz. geben, für einen Lachs 8 bz. und für einen Blauling 2 s. an Geld geben. Die Lehenleute sind schuldig, die Fache in guten baulichen Ehren zu halten; für deren Erhaltung wird ihnen bewilligt, im ersten Jahr aus den Waldungen der Stadt Rapperswil eine Tanne und ein Fuder Äste, das zweite Jahr aus des Spitals Wald [175]) ein Fuder Äste und, wenn nötig, eine Tanne, und das dritte Jahr aus den Waldungen des Klosters Rüti ein Fuder Äste zu hauen, welches Holz ihnen der Spital,[175]) bezw. das Kloster Rüti, zuführen soll. Für richtige Innehaltung ihrer Lehensverpflichtungen verbürgen sich Hans und Ulrich Rotenfluo gegenseitig und stellt Heinrich Müller als Bürgen Jakob Isenschlegel, Pfarrherrn zu Rapperswil, und Heinrich Thumisen seinen Bruder Statthalter Hans Ulrich Thumisen. Siegler: der Rat von Rapperswil für die Stadt und den Spital mit der Stadt sekret Siegel, Johann Thomann Schwerzenbach namens seiner gn. Herrn von Zürich der Ämter Rüti und Berenberg halber, und Schultheiss Johann Breny für die übrigen Kontrahenten.

Perg. Urk.; Siegel gut erhalten in hölzernen Kapseln.

A 18a III 14.

1708 Dez. 3. **48.**

Quittung von Jakob Reifli für 350 fl., als Zahlung für seinen Anteil an den Müllerischen Fachen, nebst ausstehenden Zinsen und eines Kapitals von 32 fl., wofür er, Reifli, obigen Anteil seinen gn. Herren nebst den dazu gehörigen Briefen zu Eigentum übergeben hat.

Papier. A 18c IX 9.

1709 Jan. 24. **49.**

Fachenverlehnung in Gegenwart von Herrn Herlenberg,[176]) Amtmann von Rüti, namens des Standes Zürich wegen der Klöster Rüti und Berenberg, Schultheiss Joh. Michael Helbling, namens der Göldlischen Fachen, Schlossvogt Joh. Michael Hunger, wegen der Veste, Spitalmeister Joh. Christoph Fuchs, wegen des Spitals, Seckelmeister Joh. Tschudi, auch wegen der Stadt Fachen, Kirchenpfleger Joh. Rudolf Helbling wegen der Kirche, Joh. Christoph Helbling im Namen des Gotteshauses

Fischingen[177]) und Stadtschreiber Joh. Heinrich Rickenmann. Es wird festgestellt, dass laut Briefen von Ao. 1410 und 1438 die Zinse für die Leutpriesterei, die Kirche und das Schloss Rapperswil den andern vorgehen sollen; der übrige Zins soll unter die Besitzer nach ihrem Anteil verteilt werden. Im weitern soll der Lachs- und Haslensatz beim heiligen Häuschen, der in dem Fachenlehen nicht inbegriffen ist, sondern der Pfarrkirche Rapperswil gehört, vorbehalten sein und dem gegenwärtigen Kirchenpfleger um $6^1/_2$ fl. jährlichen Zins verliehen werden.

Ferner wird bestimmt, dass im Streit- und Steurisfach der Lehmann der Stadtfachen 2 Nächte und derjenige der Müllerschen Fachen die dritte Nacht zu setzen Gewalt haben soll. Wenn der Junker zu Bubikon seine Fache wieder fischen lassen will,[178]) so soll das Klein- und Gross-Fröschfach, welche gegen das Bubikerfach anstossen, eine Nacht um die andere zu setzen Gewalt haben. Wenn der Lehmann die Albelen nicht geben kann, so soll er für jede $^1/_2$ Zürcher Schilling abstatten.

Daraufhin werden die Müllerschen Fachen an Heinrich Breny für 18 fl. jährlichen Zins verliehen, wozu noch die Abgaben an an den Pfarrherrn (500 Albelen), die Kirche (10 Pfund Wachs) und das Schloss (300 Albelen und 40 Blaulinge) kommen. Die 18 fl. werden wie folgt verteilt: dem Spital 5 fl. 8 s., an Rüti 4 fl. 12 s., Berenberg 1 fl., der Spend wegen der Müllerischen Erben 6 fl., dem Christoph Helbling für Fischingen 1 fl. 30 s. Wenn der Lehmann die Fröschfach wieder in Ehren legen will, so kann er dieselben gemäss obiger Bestimmung ohne weitern Zins bewerben.

Die der Stadt gehörenden Fachen werden um 16 fl. jährlichen Zins an M. Basil Kuntz verliehen, wozu noch die Abstattung der Grundzinse und Steuern an das Schloss Pfäffikon und die Höfe kommt. Die 16 fl. werden wie folgt verteilt: des Spitals Priester[179]) (statt 400 Albelen) 3 fl., dem St. Laurenti Pfrundherrn 28 s., dem Pfarrherrn 25 s., dem Spital 4 fl. 25 s., dem Seckelamt 7 fl. 22 s.

Papier, Aufzeichnung von Stadtschreiber Rickenmann.

A 18a III 31.

1787 März 6. **50.**

Bescheinigung der Stadtkanzlei Rapperswil über die Verlehnung der Fischenzen und Fachen unter und ob der Brücke zu Rapperswil, welche in den Müllerischen, an Caspar Weber in Hurden verlehnten Fachen nicht inbegriffen sind, an Melchior Weber und Jakob Franz Brachler, in Anwesenheit von Schultheiss Curti, namens der Stadt Rapperswil, Pater Chrisostomus, Statthalter in Pfäffikon,[180]) Sebastian Huber, Amtmann in Rüti, Fluhpfleger und Seevogt Bonifaz Rickenmann

und übrigen Teilhabern dieser Fachen und Fischenzen. Die Lehenträger sollen jährlich abstatten: dem Schloss Pfäffikon an Kernen $3^1/_4$ Mütt Kernen, statt Albelen 8 fl., für 5 Pfund Wachs 4 fl. und 9 Blaulinge; ferner an Geld Zins auf April jeden Jahres der Stadtpfarrei Rapperswil 25 s., der St. Laurenzenpfrund 28 s., dem Seckelamt 5 fl. 22 s., dem Spitalamt 4 fl. 25 s. und des Spitalspfrundherrn [181]) für 300 Albelen 3 fl., total 14 fl. Für die Ruten, welche die Stadt den Lehenleuten zum Unterhalt der Fache abgibt, haben sie jährlich dem Spitalamt 1 fl. 15 s. abzustatten.

Papier, mit aufgedrücktem Siegel der Stadtkanzlei Rapperswil.
A 18a III 46.

1787 März 6. **51.**

Notiz der Stadtkanzlei Rapperswil über die Verlehnung der Müllerschen Fachen auf 6 Jahre an Caspar Weber Weibel in Hurden, in Gegenwart von Schultheiss Curti, alt Schultheiss Hunger, Schlossvogt Büeller, Seevogt Rickenmann, P. Chrisostomus Helbling, Statthalter in Pfäffikon, und Sebastian Huber, Amtmann in Rüti. An jährlichem Lehenzins soll der Lehmann abstatten: der Pfarrkirche Rapperswil 10 Pfund Wachs, dem Schlossvogt 300 Albelen und 40 Blaulinge, dem Stadtpfarrherrn 500 Albelen, ferner an Geld: dem Spitalamt 4 fl. 34 s., dem Kloster Rüti 3 fl. 33 s., Berenberg 44 s., der Pfarrkirche 5 fl. 25 s., dem Schlossvogt 1 fl. 14 s., total 16 fl. (Ferner Fachenverleihung an Melchior Weber und Franz Braschler wie in Reg. 50.) Für die Ruten, welche die Stadt den Lehenleuten zum Unterhalt der Fache jährlich abgibt, haben diese dem Spitalamt zusammen 2 fl. 30 s. zu bezahlen.

Papier, ohne Siegel, mit Unterschrift des Stadtschreibers.
A 18a III 47.

1790 Juni 7. **52.**

Bürgermeister, Klein und Grosse Räte der Stadt Zürich urkunden, dass sie nachstehende Vereinbarung ihres Seevogtamtes und der speziell zu diesem Geschäft verordneten Kommission mit dem Magistrat von Rapperswil betreffend die Gerichtsbarkeit im Seebezirk des Kempratner Winkels genehmigt haben:

1. Dem Stand Zürich bleibt die Gerichtsbarkeit über den Seedistrikt, wo der Kempratner Winkel liegt, bis an die Rapperswiler Brücke feierlich vorbehalten; in der Meinung, dass damit die bisher geübten Zoll-, Haab- und Schiffahrtsrechte der Stadt Rapperswil für alle Zukunft fürdauern sollen. 2. Von diesem oberherrlichem Recht sind die zwei Haabstellen beim Rütiamt [181a]) und beim Kapuzinerkloster, welche der Stadt Rapperswil gehören, ausdrücklich ausgenommen, und

soll in dem Bezirk derselben der Magistrat von Rapperswil jede Gerichtsbarkeit wie auf seinem übrigen Territorium ausüben dürfen. 3. Aus besonderer Geneigtheit des Standes Zürich wird dem Magistrat von Rapperswil in demjenigen Seedistrikt, der einerseits von der Rapperswiler Brücke, und anderseits durch die vom Leuenstein weg bis zum Endingerhorn, auf welchem das Kapuzinerkloster steht, gezogene Parallellinie eingeschlossen ist, nachfolgendes Dispositions- und Judikaturrecht konzediert: Die Befugnis zur Beerdigung von zufällig oder vorsätzlich Verunglückten wird dem Magistrat von Rapperswil überlassen, wenn es sich um Verburgerte, Einsässe oder Angehörige von Rapperswil oder katholische Religionsgenossen handelt. Bei zürcherischen Angehörigen oder kundbar der reformierten Religion Angehörigen müssen die Körper dem Stand Zürich verabfolgt werden. In gleicher Weise ist mit den Effekten zu verfahren. Die Leichen und Effekten von unerkannten Fremden wird der Magistrat von Rapperswil in Sicherheit bringen, den Fall aber dann sogleich nach Zürich berichten und die erforderlichen Verfügungen gewärtigen. Ebenso werden dem Magistrat von Rapperswil auch die Untersuchung und Bestrafung von allen Schelt- und Schlaghändeln eingeräumt, welche in diesem Bezirk unter ihren Verburgerten und Angehörigen oder zwischen diesen und Fremden vorfallen. Wenn aber dergleichen zwischen zürcherischen Angehörigen oder unter diesen und Rapperswiler Angehörigen oder auch Fremden sich ereignen, so wird die Untersuchung und Ahndung dem zürcherischen Seevogteiamt reserviert; ebenso werden alle Kriminal- und Malefizvergehungen den zürcherischen Gerichten vorbehalten. 4. Der ganze Bezirk im Kempratner Winkel soll ausgemarcht werden. Für Anlagen, welche innert den Marchpfählen gegen das Land hin angelegt werden, soll dem Magistrat von Rapperswil die Bewilligung zustehen, für Bauten ausserhalb dieser Marchen muss die Bewilligung der zürcherischen Seevögte eingeholt werden. 5. In Ansehung der Fischerrechte wird den Verburgerten und Angehörigen von Rapperswil der Genuss derselben nach dem Herkommen weiters in dem Sinn zugestanden, dass solche sich hierbei weder eine Kränkung der Lehenfischenzen, noch Übertretung der oberherrlichen Fischer-Einung werden zu Schulden kommen lassen; inmassen ansonsten die Fehlbaren, wo sie diesfalls kontraveniert haben möchten, von dem zürcherischen Seevogteiamt würden requiriert und zu angemessener Verantwortung und Ahndung gezogen werden. Ebenso bleibt es bei der bisherigen Übung des Fahrrechtes der zürcherischen Angehörigen im Kempratner Winkel. 6. Bei der jeweiligen Huldigung[181b]) soll Rapperswil um diese Judikatur jeweils anhalten und ihm dieselbe dann bewilligt werden.

Papier, mit aufgedrücktem Standes-Sekret-Siegel von Zürich. durch blauweisse Schnüre zusammengehalten. A 15 b II 5.

1800 April 26. **53.**

Bescheinigung des Sekretariats der Gemeindekammer Rapperswil, dass die dem ehmaligen Fluhamt zuständigen Fischenzen, genannt Fähri, Rohr und Jonen dem Bürger Johannes Oswald zu Lehen gegeben worden sind. Für das Lehen soll er jährlich auf St. Martinstag 2 Kronentaler bezahlen.

Papier, Unterschrift von Verwalter Fidel Helbling.

A 18 a III 51.

1800 Sept. 1. **54.**

Amtlich beglaubigte Kopie der Fachenverleihung an die Bürger Jakob Franz Braschler und Josef Balz Weber zu Hurden, für die Fischenzen ob und unter der Brücke zu Rapperswil, welche sie bisher beworben haben, auf die Dauer von 6 Jahren, in der Weise, dass sie im Streit- und Steurisfach im Niedergehenden für zwei Nacht zu setzen Gewalt haben sollen. An Lehenzins sollen sie jährlich abtragen: dem Schloss Pfäffikon $3^1/_4$ Mütt Kernen, 12 fl. und 9 Blaulinge, der Stadtpfarrei Rapperswil 20 gs., der St. Laurenzenpfrund 22 gs., dem Seckelamt der Gemeindekammer 10 fl. 18 gs., dem Spital 4 fl. 20 gs., des Spitals Pfrundherrn 3 fl., total 19 fl., Für die Ruten, welche ihnen die Gemeinde jährlich zum Unterhalt der Fachen abgibt, haben sie dem Holzamt jeweilen 4 Schweizerfranken oder 1 Neutaler zu entrichten.

Papier, Unterschriften des Präsidenten und Sekretärs der Gemeindekammer. Beglaubigung der Abschrift durch Distriktsstatthalter Büeler.

A 18 a III 52.

B. Archiv der Ortsgemeinde.

1806 März 31. **55.**

Verleihungsschein der Gemeinderatskanzlei betr. Verleihung der Fachen und Fischenzen unter und ob der Brücke zu Rapperswil in Hurden gelegen, durch den Verwaltungsrat an Theodor Weber in Hurden, der sie bisher schon inne gehabt hat, auf 6 Jahre in der Weise, dass er in dem Streit- und Steurisfach in dem Niedergehenden die dritte Nacht zu setzen Gewalt habe. An jährlichem Lehenzins soll er abstatten: dem Stadtpfarrer 500 Albelen, dem Amtshaus Rüti und Berenberg 4 fl. 21 gs., dem Kirchenamt für 10 Pfund Wachs 17 fl. 25 s., dem Seckelamt statt der Schlossgefälle 1 fl. 15 s., dem Spital 4 fl. 46 s., dem Seckelamt statt dem geheimen Rat 1 fl. 15 s. Für die Ruten, die ihm die Stadt zum Unterhalt der Fachen liefert, soll er jährlich der Armenpflegschaft [182]) 2 fl. abstatten.

Papier, mit aufgedrücktem Siegel der Gemeinderatskanzlei.

A 18 a III 53.

1832 Juni 28. **56.**

Der Verwaltungsrat der Stadtgemeinde Rapperswil urkundet, dass er den Gebrüdern Brachler und Balz Weber von Hurden die der Genossengemeinde eigentümlichen Fachen längs der Seebrücke auf die Dauer von 6 Jahren gegeben habe, wofür dieselben jährlich dem Pfrundamt Rapperswil 47 fl. 12 s. 3 a. hiesige Währung, und an das Schloss Pfäffikon $3^1/_4$ Mütt Kernen, 12 fl. und 9 Blaulinge abzustatten haben. Für den Unterhalt der Fachen liefert ihnen der Verwaltungsrat die Ruten unentgeltlich an die Lände in Hurden.

Papier mit aufgedrücktem Siegel des Verwaltungsrates und den Unterschriften der Kontrahenten. A 18a III 56.

1834 Juni 3. **57.**

Der Verwaltungsrat der Stadtgemeinde Rapperswil urkundet, dass er dem Ulrich Oswald von hier die der Genossengemeinde eigentümlichen Fischenzen im Stampf, an der alten Jona und ob der Brücke bei der Garnhenke usw., genannt Rohr, sowie die einte Hälfte der Stampffischenzen des Herrn Verwaltungsrat Breny für die Dauer von 10 Jahren in Pacht gegeben habe, wofür der Pächter jährlich auf Martini je 10 fl. an das Rentamt und Verwaltungsrat Breny zu entrichten hat. Für den Unterhalt der Fache in den Stampffischenzen liefert ihm die ersten 4 Jahre die Stadt die erforderlichen Äste und Reiser.

Papier, wie oben. A 18a III 57.

1841 April 1. **58.**

Der Verwaltungsrat der Ortsgemeinde Rapperswil urkundet, dass er den Gebrüdern Melchior und Andreas Weber und Martin und Joh. Baptist Weber in Hurden die der Genossengemeinde eigentümlichen Fischfachen rechts und links der Seebrücke entlang, nämlich das so geheissene Fronfach, Stockfach, Streitfach, Störrisfach, Fröschfach, Hornfach, Herrenfach und Hurdnerfach für die Dauer von 4 Jahren in Pacht gegeben habe. Die Pächter haben an Lehenzins jährlich im voraus zahlbar 12 Brabantertaler oder 51 fl. 18 kr. zu bezahlen und die auf den Fachen lastenden $3^1/_4$ Mütt Kernen, 8—$10^1/_2$ fl. für Albelen, 9 Stück Blaulinge und 6 Pfund Geld an den Hof Pfäffikon abzuliefern. Die für den Unterhalt der Fachen nötigen Ruten und Schwirren hat ihnen der Verwaltungsrat unentgeltlich an die Schifflände nach Rapperswil zu führen und zu liefern. Wenn in Zukunft ein diese Fischfachen durchstechender Damm anstatt der Seebrücke von Rapperswil nach Hurden erbaut werden sollte,[183]) so steht den Pächtern kein Recht zu, dagegen irgend eine Einwendung zu machen oder hierfür wegen all-

fällig dadurch erfolgten mindern Ertrag des Fischfangs von der Ortsgemeinde eine Entschädigung zu verlangen.

Papier, wie oben. A 18a III 59.

1845 Jan. 28. **59.**

Der Verwaltungsrat der Ortsgemeinde Rapperswil urkundet, dass er an Joh. Ulrich Oswald auf die Dauer von 8 Jahren die der Ortsgemeinde eigentümlichen Fischenzen in der Stampf zwischen der alten und neuen Jona, sowie ob der Seebrücke in der Garnhenke, Rohr genannt, in Pacht gegeben habe, wofür der Pächter jährlich 2 fl. 12 s. für die Hälfte der Stampffischenz und 3 fl. 18 s. für die Rohrfischenz entrichten soll.

Papier, wie oben. A 18a III 60.

1845 März 27. **60.**

Der Verwaltungsrat der Ortsgemeinde Rapperswil urkundet, dass er an Andreas, Baptist, Melchior und Martin Weber von Hurden die der Ortsgemeinde gehörigen Fischfachen neben der Seebrücke für die Dauer von 6 Jahren in Pacht gegeben habe, gegen einen jährlichen Pachtzins von 45 fl. (Übrige Bedingungen wie in Rg. 58.)

Papier, wie oben. A 18a III 61.

1863 März 3. **61.**

Ledigungsinstrument für $3^1/_4$ Mütt Kernen, 1364 Stück Albelen, 9 Stück Blaulinge und 5 Pfund Wachs von den Fachen zu Hurden laut Urbar Amt Pfäffikon, 80 Stück Fischen vom Spital laut Urbar Amt Stäfa und 4 Pfund Wachs vom Spital vom Bollingerwald [184]) laut Urbar Amt Männedorf, welche jährlichen Zinsgefälle die Stadt Rapperswil an die Statthalterei Pfäffikon resp. das Stift Einsiedeln nach getroffener Übereinkunft abgelöst und berichtigt hat.

Papier, mit aufgedrücktem Siegel und Unterschrift von Abt Heinrich von Einsiedeln. A 18a III 63b.

1872 Juli 22. **62.**

Pachtvertrag zwischen dem Ortsverwaltungsrat und alt Kantonsrat Stahel betr. die Fischenzen ob und unterhalb der Brücke ausserhalb der Kapelle (zwei Fache bei der Seebrücke auf st. gallischem Gebiet sind Eigentum des Klosters Einsiedeln), sowie die Fischenzen in der Garnhenke, für die Dauer von 6 Jahren gegen einen jährlichen Lehenzins von fr. 20.—

Papier, mit den Unterschriften der Kontrahenten.

A 18a VI 7.

Anmerkungen.

Abkürzungen: AE. = Stiftsarchiv Einsiedeln, AR. = Stadtarchiv Rapperswil, AZ. = Staatsarchiv Zürich, Id. = schweizerdeutsches Idiotikon, Rg. = meine Regesten-Nummer. Die römischen Ziffern geben die Nummer des Bandes, die arabischen die Seiten- resp. Spaltenzahl an.

---

1) Capit. de villis §§ 21, 65.

2) Th. v. Liebenau, Geschichte der Fischerei in der Schweiz. Bern 1897. 13.

3) Zürcher Urkunden-Buch I, Nr. 211. Die Echtheit dieser Urkunde ist zwar bestritten, doch lässt die nur fünf Jahre später erfolgte Bestätigung wohl kaum einen Zweifel darüber aufkommen, dass die Schenkung damals wirklich erfolgte.

4) Zürch. Urk.-Buch I, Nr. 213.

5) P. Odilo Ringholz, Geschichte d. fürstl. Benediktinerstifts U. L. Fr. von Einsiedeln. Einsiedeln 1904. I, 247.

6) Rg. 2—4; auch der in Rg. 8 genannte Bürgermeister Jakob Glenter in Zürich besass Anteil am Fahr nach Hurden, welches Recht die Stadt Rapperswil im Jahre 1418 auskaufte. (AR. Urk. A 15a I 6.)

7) Ringholz, Stiftsgeschichte a. a. O. I, 89.

8) F. Gull, Die Grafen von Rapperswil. Neuenburg 1892. 9. — S. Vögeli. Das Kloster Rüti. Mitteil. d. antiquar. Gesellsch. Zürich. XIV, 50.

9) X. Rickenmann, Geschichte der Stadt Rapperswil II. Aufl. Rapperswil 1878. Dierauer, Schweizergeschichte.

10) AZ. Fischereinung vom 26. August 1386.

11) Rg. 21.

12) W. Oechsli, Orte und Zugewandte. Jahrb. f. Schweizer Geschichte XIII, 103. — Rickenmann, a. a. O. 217ff.

13) Rg. 41.

14) Rg. 44.

15) AR. Band A 17.

16) Th. v. Liebenau, a. a. O. 18.

17) AR. Akten A 18a VII.

18) Die Einung für den Untersee enthielt überhaupt bedeutend mehr und schärfere Bestimmungen, als diejenige für den Obersee. So war schon in der Fischereinung vom Jahre 1386, wie im Frauenwinkel, der Fang von Miglen (über die verschiedenen Fischbezeichnungen siehe weiter unten die Anmerkungen zum Text) verboten. Der Hürlingfang war auf 10 Tage in der Zeit von St. Margrethentag (20. Juli) bis Martini beschränkt. Für Haslen war eine Schonzeit von Mitte März bis Ende Mai, für Egli, Schwalen und Laugelen von Mitte April bis Ende Mai angesetzt; ebenso durften in der letztern Zeit nur Hechtbären von bestimmter Maschenweite gesetzt und keine Sommergarne (eine 25 Klafter lange Wand, Id. II, 423) gebraucht werden. Verboten war auch das Schnurlegen für Hechte. Später wurden diese Bestimmungen noch erweitert und verschärft. Im Jahre 1710 wurden für die einzelnen Gerätschaften verschiedene Taxen festgesetzt und musste die Bewilligung alle 10 Jahre erneuert werden. (AZ. Fischereinungen, Mandate. — Heuscher, Die Entwicklung der Fischerei im Zürichsee. Beilage zur schweiz. Fischerei-Zeitung 1908.)

19) Rg. 52.

[20]) AR. Ratsprotokolle und Akten Seemarchung A 9 VII.

[21]) AZ. Fischereinung von 1386.

[22]) Rg. 41.

[23]) AR. Akten A 18 c VII 13/14.

[24]) AR. Actum A 18 c VII 18.

[25]) Albulen, Albelen, Albeli = kleine Coregonen des Zürichsees, nach Fatio kleine Form von Coregones Wartmanni dolosus. Dieselben ziehen im Herbst vom Untersee hinauf an ihre Laichplätze beim Buchberg am oberen Ende des Obersees, bei welchem Anlass sie hauptsächlich gefangen werden.

[26]) Ein Garn, das auf den Grund gesetzt wird, um damit alles zusammenzuraffen und heraufzuholen. Id. II, 421.

[26a]) Rapperswil hatte ein Interesse daran, die Hurdner im Obersee zu dulden, da diese ihre gefangenen Fische hauptsächlich in dieser Stadt auf den Markt brachten, der ihnen am nächsten lag.

[27]) AR. Band A, 17.

[28]) AR. Akten A 18 a V 15/16.

[29]) Grosse Schwebgarne welche an einen Anker gelegt und gezogen werden.

[30]) Der Barsch (perca fluviatilis) heisst am Zürichsee im ersten Jahr Hürling, im zweiten (wenn seine Gräten anfangen zu stechen) Stichling, im dritten Egli und im vierten Jahr Reling. Heute sind, da der Fang der beiden ersten Jahrgänge verboten ist, nur noch die beiden letzten Namen gebräuchlich. (Id. II, 1585. H. E. Escher, Beschreibung des Zürichsees. Zürich 1692.)

[31]) Fangkörbe. Id. IV, 1453.

[32]) Kleine Landgarne für den Eglifang. Id. II, 422. Fischbuch von Gessner, 1563.

[33]) Miglen, Migeli = junge Blaufelchen (Id. I, 800; IV, 106), auch junge Albeli.

[33a]) Rotaugen, Leuciscus rutilus.

[34]) Mit einem Fangnetz herausschöpfen. Id. I, 825.

[35]) Durch Peitschen des Wassers gegen die Netze treiben.

[36]) Reisigwellen. Id. IV, 1544.

[37]) AE. Urkunden B, OD 1, 4, 31. — Ringholz, Stiftsgeschichte a. a. O. I, 317 f.

[38]) Th. v. Liebenau, a. a. O. 20 f.

[39]) Siehe unten S. 101.

[40]) O. Ringholz, Geschichte der Ufnau. Einsiedeln 1908. 27, 31, 39.

[41]) Über die Verleihung der Fache siehe auch Nägeli und Mächler: Die Fischereiverhältnisse von Rapperswil. Sep.-Ab., Zentralbl. f. Jagd, Hundeliebhaber und Fischerei, St. Gallen 1892; II. Aufl. Sep.-Ab. Schweiz. Fischerei-Ztg. 1899. Leider enthält die betreffende Arbeit zahlreiche Irrtümer und Fehler, letztere namentlich auch bezüglich Daten und Zahlen und kann sie daher nur mit Vorsicht benutzt werden.

[42]) Rg. 19, 29, 33, 39.

[43]) Rg. 32, 47.

[44]) Rg. 43.

[45]) Einzig im Pachtvertrag vom 22. April 1586 (AZ. Akten Rapperswil) figuriert Wurmsbach als Mitbesitzer der Fachen.

[46]) Rg. 47.

[47]) Rg. 49.

[48]) AR. Akten A 18 a III 47/48.

[49]) AR. Akten A 18 a III 29/30.

[50]) AR. Akten A 18 c IX.

[51]) Rg. 48.

[52]) AR. Actum A 18a III 64.

[53]) AR. Akten A 18a III 62—64; Rg. 61.

[54]) Rg. 49.

[55]) Ringholz, Stiftsgeschichte I, 147.

[56]) O. Ringholz, Beiträge zur Ortskunde der Höfe Wollerau und Pfäffikon. Sep.-Ab., Mitteil. d. histor. Vereins d. Kt. Schwyz XXI, 83.

[57]) Zürch. Urk.-Buch III, Nr. 1085.

[58]) AR. Actum A 18a V 23.

[59]) Rg. 23.

[60]) AR. Actum A 18a III 54; Conceptbuch 1827, S. 7.

[61]) Rg. 31.

[62]) Rg. 15, 24, 30.

[63]) AR. Ratsprot. vom 11. März 1597; Rg. 30.

[64]) Ratsprot. vom 18. August 1615.

[65]) AR. Ratsprot. vom 13. Juli 1669.

[66]) AR. Ratsprot. vom 18. August 1615.

[67]) AR. Ratsprot. vom 21. März 1628.

[68]) AR. Fluhamtsrechnungen.

[69]) Th. v. Liebenau, a. a. O. 84 f.

[70]) Th. v. Liebenau, a. a. O. 86. — W. Merz, Meiending der Fischer und Weidgesellen usw. Schweiz. Fischerei-Ztg. Jg. 1896.

[71]) Th. v. Liebenau, a. a. O. 87.

[71a]) Auf der Limmat und im Zürichsee.

[72]) Zürcher Stadtbücher des 14. und 15. Jahrhunderts. Hg. von H. Zeller-Werdmüller und H. Nabholz. I, 309.

[73]) F. Keller, Geschichte der Inseln Ufenau und Lützelau im Zürichsee. Mitteil. der antiquar. Gesellsch. Zürich. II, 25 (1).

[74]) Petrus und Paulus sind die Patrone der Kirche auf der Ufnau; der hl. Christoph ist der Patron der Schiffleute.

[75]) AR. Chronik von Dominik Rothenfluh, Sammelband A, 20.

[76]) AR. Ratsprot. 28. August 1735.

[76a]) Reusen, mit denen die Fische aufgestört und gefangen werden. Id. IV, 1457 f.

[77]) AR. Mandate Band A, 95. — Meine Darstellung: Fischerei und Jagd im alten Rapperswil. Schweiz. Fischerei-Ztg. 1916.

[78]) AR. Mandate Band A, 96.

[79]) AR. Recess v. 1742.

[80]) Rg. 45 und Anmerkung hierzu.

[81]) Rg. 53, 54.

[82]) AR. Actum A 18a IV 2.

[83]) AR. Actum A 18a IV 1.

[84]) AR. Actum A 18a IV 3.

[85]) Heuscher, a. a. O.

[86]) AE. Urk. B UD 13.

[87]) AR. Separationsschriften.

[88]) AR. Actum A 18a III 64.

[89]) AE. Urk. B UD 13.

[90]) Rg. 62.

[91]) Nägeli und Mächler, a. a. O. 16.

[92]) St. Gall. Gesetzes-Smmlg. II, 561.

[93]) St. Gall. Amtsblatt Jg. 1869, 317.

[94]) St. Gall. Ges.-Sammlg., N. F., I, 285.

95) St. Gall. Amtsblatt Jg. 1869 (Botschaft an den Grossen Rat), 317.

96) AZ. Akten Landesmarchung gegen St. Gallen. M. q. — F. Hegi, Der Dreiländerstein am Rapperswiler Seedamm. Zürcher Wochenchronik 1909, 82.

97) Eidg. Gesetzessammlg., N. F., II, 90; XI, 62.

98) St. Gall. Gesetzes-Sammlg., N. F., III, 152.

99) St. Gall. Ges.-Sammlg., N. F., IV, 50.

100) St. Gall. Ges.-Sammlg., N. F., V, 439.

101) Schwyz. Ges.-Sammlg., N. F., I, 210; II, 123.

102) Th. v. Liebenau a. a. O. 200.

103) St. Gall. Ges.-Sammlg., N. F., VII, 18, 23.

103a) Schaubangeln.

103b) Zockangeln, Zockschnur.

104) St. Gall. Ges.-Sammlg., N. F., IX, 111.

105) St. Gall. Ges.-Sammlg., N. F., 435.

106) Gefl. Mitteil. von Hr. Bezirksförster Herrsche in Uznach.

---

107) Das Siechenhaus an der Fluh. Vergl. meine Darstellung: Der Heiliggeist-Spital in Rapperswil und seine Alpwirtschaft. Wald 1909, 21 ff.

108) Die Reichsstrasse. Eine Öffnung zwischen den Fachen für die Schiffahrt auf dem See.

109) Bei Meilen.

110) In der Pfarrkirche Rapperswil.

111) 1. September.

112) Das Johanniterhaus in Wädenswil.

113) Kreb = Leichkraut; dasselbe wurde künstlich in die Fache gebracht.

114) Gegen die Strömung des Wassers gerichtetes Fangnetz. Id. IV, 1458.

115) Wahrscheinlich vom Fischergransen.

115a) Heute nicht mehr bekannte Örtlichkeiten im See.

116) Jona bei Rapperswil.

117) Es scheinen somit noch um die Wende des 14. Jahrhunderts neue Fache entstanden zu sein.

117a) Als Bürgschaft.

118) Vergl. Rg. 30.

119) Die Zinse für die Kirche und den Pfarrherrn.

119a) Tuggen am gleichnamigen See, welcher zu jener Zeit noch existierte. (J. B. Kälin, Der Tuggenersee. Anzeig. f. Schweiz. Gesch. V, 358.) Möglicherweise zogen früher die Albelen bis dort hinauf.

120) Grenzzäune. Id. I, 671.

121) Pflegen, besorgen (Id. VI, 618). Wahrscheinlich wurden die dortigen torfhaltigen Rieter zur Erzeugung bessern Humus von Zeit zu Zeit ausgebrannt.

122) In Freundschaft gegebene.

123) D. h. der das vorgeschriebene Maß nicht hat.

124) Jungfische; von solchen war einzig der Fang der jungen Barsche, welche in grossen Massen vorkamen, gestattet.

125) Vergl. Anmerk. 30.

126) 20. Juli.

127) Ruete = lange, ziemlich dicke Stange, die beim Fischen mit Zugnetzen in der Nähe des Ufers in den See gestossen (geschossen) wird und zum Befestigen des Netzes dient. Zuerst wird das eine Ende des Netzes mit einem Seil festgebunden, dann in einem

Bogen mit dem Boot in den See hinaus gefahren, um das Netz auszulegen, und zuletzt dessen anderes Ende wieder an die Rute gebunden. Beim Ziehen des Netzes wird das Boot selbst an der Rute festgemacht. Id. VI, 1826.

128) Ein Zugseil von 30 Klafter Länge galt als Einheit für diese Seile. Id. VII. 742.

129) Landgarn.

130) Schwebnetze.

131) Vergl. Anmerk. 29. Die Tracht durfte den Boden und das Laichkraut nicht berühren und daher nur eine bestimmte Seetiefe erreichen.

132) Bretten = stricken von Netzen. Id. V, 917.

133) Ein längliches Brettchen von genau bestimmter, je nach vorgeschriebener Maschenweite wechselnder Breite, zum Stricken von Netzen. Id. V, 898.

134) Wahrscheinlich Schaubangeln, von mhd. Slate = Schilfrohr.

135) Vermutlich junge Brachsen (Abramis brama), welche im Gegensatz zu den kleiner bleibenden gewöhnlichen Blicken (Blicca björkna) geschützt werden sollten.

136) Reisigbündeln. Id. IV, 1544.

137) Wahrscheinlich zu ergänzen: „Land".

138) Die Jahrzeitstiftungen in der Pfarrkirche.

139) Bei Kempraten.

140) Eine Jahrzeitstiftung mit Austeilung von Geld und Brot für Arme. (Meine Geschichte des Heiliggeistspital a. a. O. 27.

141) Bei Feldbach.

142) Zwischen Rapperswil und Rüti.

143) In der Grützen bei Rapperswil. Ein Weiher im Bannwartsbrunnen wird neben einem solchen des Spitals auch in einer Urkunde vom 26. April 1433 (AR. Urk. B 1 a II 8) erwähnt.

144) Agnes.

145) Diese Urkunde deutet darauf hin, dass die Hofleute an ihren Waldungen und Allmeinden keinerlei Eigentums-, sondern lediglich bestimmte Nutzungsrechte besassen; ein Standpunkt, den der Magistrat von Rapperswil von jeher einnahm, bis im Jahre 1777 er mit demselben bei den Schirmorten Zürich, Bern und Glarus unterlag.

146) Ein offenbarer Verschrieb; die Abgabe an Fischingen betrug 1600 Albelen.

147) Vergl. Anmerk. 33.

148) Quer über.

149) Gegen abwärts.

150) Das Netz wurde in einem Bogen herum gesetzt.

151) Die Netzen setzen.

152) Wahrscheinlich ein Verschrieb für „Hunwil".

153) Laich.

154) Ein Gut bei Nuolen am Obersee, welches seit ältesten Zeiten das Schiffahrts-Monopol für Menschen und Waren aus der Obermarch besass. (J. B. Kälin, Das Fahr zu Widen. Mitteil. d. hist. Ver. d. Kt. Schwyz V.)

155) Ätzmittel und Apothekerwaren, wie nux cocoli, Zibeth und dergl.

156) Regenwürmer. Id. IV, 555.

157) Larven der Köcherfliege (phryganea). Id. III, 458.

158) Ohne Zubereitung und Zutaten.

159) Fischen mit einer bleibeschwerten Schnur mit 10—15, in Zwischenräumen daran angehängten Angeln, die in die Tiefe gelassen und auf und nieder gezogen wird. Id. II, 1083.

160) Ferrinen = von Stauden oder Tannenästen gemachte Einfänge. Id. I, 917.

161) Treiben. Id. II, 425.

162) Scheuchen.

163) Kügelchen (Id. IV, 1171) mit betäubenden Mitteln.

164) Reisigbündeln, Id. II, 837.

165) Im Frauenwinkel.

165a) Von 1674 an wurde dieses Maß den Fischern auf die Schiffe gebrannt. (AR. Akten A 18a V 24.)

166) D. h. er soll als Friedensbrecher, also nicht mehr bloss wegen Übertretung der Einung gebüsst, sondern kriminell bestraft werden. Id. I, 1276 f., 58.

167) Der Rat von Rapperswil war Kastvogt des Klosters Wurmsbach.

168) Die Äbtissin Dorothea Vetterli.

169) Vogelsteller mit Leimruten. Id. III, 1268.

169a) Die Jagd auf dem See unterstand ebenfalls der Aufsicht der Seevögte.

170) Auf blosses Ansehen hin, ohne sie zu wägen.

171) Für den Sommer galten nach einer Verordnung 1648 folgende Preise für den Fischverkauf: grosse Hechte $2^1/_2$ s., mittelmässige 3 s., kleinere 4 s., Seeforellen 5 s., Bachforellen 6 s., Karpfen 5 s., Trüschen 5 s., „Burdifisch“ 5 s., „Zirdelen“ 4 s., Brachsmen 4 s., Aale 5 s., grosse Alet 3 s., Blaulinge 4 s., Egli 2 s., Blicke, Rotelen und Schwalen 2 s., Hürlinge: die ersten 5 s., mittelmässige 3 s., die letzten 2 s., Albelen 2 Pfennig, Haslen unverlaicht 3 s., verlaicht $1^1/_2$ s., gemeine Fische: Blicke, Laugelen und dergl. 1 s. das Pfund (AR. Actum A 18a V 17, Band A, 17). Über die in diesen Verordnungen genannten Fischarten ist folgendes zu bemerken: Groppe = Mühlkoppe (Cottus gobio), Allant = Alet, Aitel (Squalinus cephalus), Plicken = Blicke (Blicca björkna), Rotlen = Rothel, Rotfeder (Scardinius erythrophthalmus), Laugelen = Laube, Uchelei (Alburnus lucidus), Blaulinge = Blaufelchen (Coregones Wartmanni); Brachsmen = Brachsen (Abramis brama); bezüglich des Ausdrucks „Zürdlen“ oder „Zirdelen“ teilt mir Herr Dr. Surbeck mit, dass unter diesem Namen nach Aussagen von Fischern eine früher im Zürichsee angeblich häufige Fischart zu verstehen sei, die hauptsächlich unter Steinen getroffen worden sein soll. Die erhaltenen Beschreibungen sind nicht ganz sicher; wahrscheinlich handelt es sich um den Gressling (Gobio fluviatilis). Ethymologisch ähnlich klingende Namen finden sich aber auch für den Riesling (Strömer, Squalinus [Teleestes] Agasipii) und die Bartgrundel (Colcitis barbatula), von denen die letztere mit dem Gressling verwechselt werden konnte, wärend von Fatio auch die erstere für den Zürichsee angegeben wird. — Der Ausdruck „Burdifisch“ ist unklar; möglicherweise bestand für die in den Burdiweiden gefangenen Fische, analog der in den Weihern gezüchteten, ein eigener Preis. — Über die Ausdrücke: Hürling, Stichlinge, Egli, Schwalen, Albelen vgl. die früheren Anmerkungen.

172) Der Spital besass eigene Fuhrhalterei. (Meine Geschichte des Heiliggeistspitals a. a. O. 14, 37.)

173) In der Längsrichtung des Sees, dem Wasserlauf entsprechend.

174) Bei der Rückkehr vom Laichgeschäft.

175) Der Spital besass eigene grosse Waldungen. (Meine Geschichte des Heiliggeistspital, a. a. O. 9.)

176) Herrliberger.

177) Es ist nicht ganz klar, ob wirklich das Kloster Fischingen zu jener Zeit wieder im Besitze der Fachen war, oder ob nur auf dessen frühere Zinse Bezug genommen wird. Später treffen wir eine Familie Helbling selbst im Besitz der Fachen.

178) Wahrscheinlich das Fach des Siechenhauses an der Fluh, welches an einen Statthalter von Bubikon verpachtet war. In den Rechnungen des Fluhamtes wird ein Bubikerfach angeführt. (AR. Fluhamtsrechnungen.)

179) Der Spital besass eine eigene Kapelle, für welche eine Pfrundstiftung bestand. (Meine Geschichte des Heiliggeistspital, a. a. O. 2 f.)

[180]) Dieser und sein Bruder, Schlossvogt und Pfauenwirt Hehbling, treten nunmehr als Anteilhaber der Fachen auf.

[181]) Der Spitalpfarrer.

[181a]) Das Haus des ehem. Klosters Rüti in Rapperswil. (Zürch. Urk.-Buch I, Nr. 481.)

[181b]) Der Erneuerung des Schirmbündnisses vor den Gesandten der Schirmorte.

[182]) Für den Spital.

[183]) Am 26. Dezember 1840 hatte der Ortsverwaltungsrat Rapperswil den St. gallischen Regierungsrat ersucht, durch den kantonalen Strasseninspektor Hartmann ein Projekt für einen Seedamm ausarbeiten zu lassen. (AR. Ratsprot. und Konzeptbuch.)

Beiträge

zur

Kenntnis der Beziehungen zwischen Kirche und Fischerei während des Mittelalters.

I. Fischereibenediktionen des Mittelalters.

Von

Rudolph Zaunick in Dresden.

Jedem Forscher, der sich ernsthaft mit der geschichtlichen Entwicklung der deutschen Binnenfischerei beschäftigt, muss unbedingt der Einfluss auffallen, den das Kloster — im weiteren Sinne also die Kirche — des Mittelalters auf die Durchbildung des Fischereigewerbes ausgeübt hat. Unendlich viel Quellenstudium und lokale Kleinarbeit unserer Fischereihistoriker ist jedoch noch von nöten, um all die Fäden aufzudecken, die sich vom Kloster herüber zur Fischerei spannen. Hier bedarf es noch stillen, liebevollen Forschens und ruhiger, wissenschaftlicher Aussprache. Eine wichtige Aufgabe der in unserem „Archiv" vertretenen Disziplin wird es sein, konfessionell ungetrübt die Beziehungen zwischen klösterlicher Kirche und Fischerei im einzelnen wissenschaftlich darzustellen.

Süddeutschland wird da aus geschichtlich bekannten Gründen selbstverständlich ein reicheres Arbeitsfeld sein als Norddeutschland. Aber gerade dass uns in Süddeutschland mit seinen vielen Klöstern von einst eine besonders reiche handschriftliche Fischereiliteratur aus dem Mittelalter überliefert ist, ist wohl der prägnanteste Beweis dafür, dass die Mönche unser Gewerbe vor allen anderen gepflegt und gefördert, dass sie die Traditionen schriftlich fixiert haben, die uns jetzt als unschätzbare Quellen dienen.

Freilich lässt sich vorläufig noch nicht im einzelnen übersehen, wie die beiderseitigen Fäden verknüpft sind und wie weit das Kloster fermentierend auf die Fischerei eingewirkt hat. In den von mir geplanten „Quellen und Beiträgen zur Geschichte der Fischkunde und der Fischerei in Deutschland bis zum Ausgange des Mittelalters" werde ich

neben der Herausarbeitung des entwicklungsgeschichtlichen Fortschrittes auch die Beziehungen zwischen Kloster und Fischerei näher ins Auge fassen und untersuchen.

In einem kleinen Aufsatz über „Die Beziehungen der Kirche zur Fischerei während des Mittelalters“ im Augustheft der „Mitteilungen des Fischerei-Vereins für die Provinz Brandenburg“ (Bd. VIII, 1916. S. 270—273) versuchte ich auf Wunsch des Herrn Geheimrat Uhles bereits skizzenhaft diesen Einfluss der mittelalterlichen Kirche zu schildern. Ich ging dort von dem sog. Tegernseer Angel- und Fischbüchlein aus, das in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts im alten Tegernseer Benediktinerkloster niedergeschrieben worden war. Ich wies zugleich als Parallelerscheinung auf den altenglischen Treatyse of fysshynge wyth an angle aus dem 15. Jahrhundert hin, der höchstwahrscheinlich einem altenglischen Kloster entstammt, wenn auch die angebliche Verfasserin, die Sopweller Benediktineräbtissin Dame Julyana Berners, nur eine Fiktion wäre.

Im Juli fand ich nun während eines kurzen Erholungsurlaubes bei einem noch kürzeren Studienaufenthalt in Münchens Bibliotheken und Archiven eine Reihe von fischereigeschichtlich wertvollen Handschriften, von denen ein grosser Teil aus oberbayrischen Klöstern stammt, ja die ältesten Manuskripte aus dem 12. bis 15. Jahrhundert fast ausschliesslich. Auch übergab mir Herr Dr. Franz Graf, Chemiker der Münchener Biologischen Versuchsstation und derzeitiger Vertreter des so plötzlich verschiedenen Bruno Hofer, Aufzeichnungen, die uns einen lückenlosen Einblick in die Teichwirtschaft des Benediktinerklosters Scheyern, unweit Pfaffenhofen a. Ilm, um die Wende des 17. und 18. Jahrhunderts gewähren. Wenn in einem der nächsten Hefte des „Archivs“ diese auf rund vierzig Jahre sich erstreckenden Niederschriften mit einer historisch-topographischen Einleitung abgedruckt sind, wird klar werden. wie rationell und methodisch die dortigen Brüder ihre Teiche bewirtschafteten.

Mit reicher Beute an Photogrammen und auszugsweisen Abschriften konnte ich dann zum grünen Tegernsee fahren und in Wildbad Kreuth die gütige Gastfreundschaft unseres verehrten Herausgebers. Herrn Geheimrat Uhles, geniessen. Da nun nicht alle Studienergebnisse in den Rahmen der beabsichtigten „Quellen und Beiträge“ passten, keimte dort der Plan, einzelne Beziehungen zwischen Kloster und Fischerei an dieser Stelle in Form kleinerer wissenschaftlicher „Beiträge“ darzulegen.

Als ersten Beitrag habe ich eine ausführliche Darstellung der **Fischereibenediktionen des Mittelalters** gewählt, also Segnungen und Weihen, die die mittelalterliche Kirche der gewerblichen Tätigkeit des Fischers spendete. Mit Vorbedacht traf ich diese Wahl, da die Fischereibenediktionen uns vorerst einmal den ideellen Einfluss der Kirche auf unser Gewerbe zeigen, der nach unserer modernen Meinung freilich imaginär war, an den aber früher die Menschen glaubten, auf den man schwor. Ganz unhistorisch wäre es, aus unserer jetzigen steilen Perspektive diese frommgläubigen Bräuche und Meinungen einer älteren Zeit zu betrachten. Aus dem ganzen religiösen Milieu einer früheren Epoche heraus muss man sie zu verstehen suchen. Erst unter diesem historischen Gesichtswinkel gewinnen auch die Fischereibenediktionen an Bedeutung für unsere fischereigeschichtliche Wissenschaft.

Die Benediktionen machen bekanntlich den Hauptteil derjenigen katholischen kirchlichen Akte aus, die mit dem Namen Sakramentalien bezeichnet werden. Nach der Theologie des Mittelalters sind die Sakramentalien sichtbare religiöse Zeichen, die von der Kirche zu Kultuszwecken, zur Abwehr dämonischer Einflüsse und zur Förderung des geistigen und leiblichen Wohles der Gläubigen eingesetzt sind. Aus dieser Definition geht klar hervor, welch grosse Rolle die Benediktionen im früheren öffentlichen Leben gespielt haben. Auch die gewerbliche Tätigkeit des Fischers vollzog sich, wie alle anderen Äusserungen des menschlichen Lebens, unter dem Einfluss der Kirche, deren Segen nach der frommen Auffassungsweise eine erfolgreiche Arbeit erst ermöglichte.

Zunächst lässt sich psychologisch der starke Glaube der Fischerwelt von einst an die Macht der Benediktionen erklären. Der Beruf des Fischers ist von vielerlei Gefahren umlauert, die in einer Zeit der allgemeinen kirchlich-gläubigen Religiosität, wie sie im Mittelalter eben manifestiert war, den besonderen göttlichen Schutz nötig machten. Ausserdem ist stets der Ausfall eines Fischfanges soviel Eventualitäten ausgesetzt, dass man den Segen Gottes herabflehte, ihn möglichst ertragreich werden zu lassen. Böse Menschen konnten nach dem Zeitglauben auch die Netze verstricken und so die ganze Arbeit verderben. Diese apotropäischen Zwecke gehen klipp und klar aus den weiter unten mitgeteilten Fischereibenediktionen des Mittelalters hervor.

Andererseits hatte die Fischerei einen biblisch-traditionellen Konnex mit der Kirche durch die Erzählung vom reichen Fischzug im Lukas-Evangelium (5, 6) und durch den altchristlichen Glauben an den Fisch als Symbol Christi. Auch diese Züge tauchen, wie wir sehen werden, in den Fischereibenediktionen auf.

Die beiden lateinischen Netz- und Angelsegen aus dem Mittelalter, die ich nun abdrucke, sind dem zweibändigen Werke des Münchener Prä-

laten Adolph Franz über „Die kirchlichen Benediktionen im Mittelalter“ (Freiburg i. Br. 1909) entnommen. In den Fussnoten gebe ich eine deutsche Übersetzung,[1]) bei der mir, dem Protestanten, Fräulein Felicitas Benisch-Dresden als besondere Kennerin der jetzigen katholischen Liturgieformeln treu verlässlich zur Seite stand.

Die älteste Netzweihen-Formel ist uns aus dem Liber Ordinum von Silos in Spanien (vom Jahre 1052) bekannt. Nach den „Monumenta ecclesiae liturgica“ (edd. F. Cabrol et H. Leclerq, to. V, Paris 1904, p. 174) hat sie Franz, a. a. O. I, 624 f., veröffentlicht. Sie lautet:

Benedictio retis.

1. Omnipotens sempiterne pater et domine, qui es summe pietatis indultor, eterne gratie contributor et placitus [!] clementer tuos ditificas glorioso munere laureandos: nostris precibus fauens pium prebe studium et hoc rete, quod coram sacro tuo deferimus altario consecrandum, te benedicente officii sui affatim nobis prebeat alimentum. Non eum [!][2]) sinas aduersantium arte aliqua inligare nec uerbis incantantium pessimis irretiri. Quique beatissimis tuisque sanctis apostolis sagenam iactantibus in mari dedisti copiam piscium a marinis gurgitibus abstrahere, quo et hic satiarentur presentium dape ciborum et post redderentur captores hominum in futuro, nos quoque, ut ita reddi iubeas efficaces, efflagitantes poscimus indefesse. Presta nobis, deus, ut huius retis exhibitione repleamur et gratie tue muneribus gratulemur, qualiter et cibo temporali refecti eterno in premio debitam tibi semper copiam gratiarum pandamus. — Pater noster.

2. Iesu deus, in quo est gratie plenitudo et benedictio copiosa, hoc rete sanctifica et nos eterno munere dita. Amen. — Cunctorum accipe uota et miseratus concede suffragia postulata. Amen. — Ut et in presenti seculo copia satiemur ciborum et

---

[1]) Auch in der oben erwähnten Skizze in den Mitteil. des Fischereiver. f. d. Prov. Brandenburg veröffentlicht.

[2]) Rete wird in mittelalterlichen Handschriften auch sonst als masculini, ja selbst als feminini generis behandelt.

post ad mansiones perducamur sidereas angelorum. Amen.[1])

Die andere bis jetzt bekannte Fischereibenediktion hat Franz nach dem C(odex) l(atinus) m(onacensis) **100** (Blatt 127^{V}), einer Pergamenthandschrift der Münchener Hof- und Staatsbibliothek aus dem 11. Jahrhundert, zuerst abgedruckt (a. a. O. I, 625). Der zweite Teil der Benediktion steht auch im St. Florianer Rituale aus dem 12. Jahrhundert[2]) und sehr fehlerhaft bei Edm. Martène.[3]) Die Formel lautet:

Benedictio retis siue hami.

In primis legatur euangelium Cum turbe irruerent (Lc 5, 1) Sequitur:

1. Domine Iesu Christe, qui apostolis tuis precepisti, ut retia laxarent in capturam, et impleuerunt illa multitudine piscium copiosa: benedic, quesemus, hec retia larga benedictione tua, et quibus actum piscationis indulsisti, prosperitatem et tue salutis largire.

Tunc dicatur Ps. Beati omnes (127) et oratio dominica et simbolum.

---

[1]) Die deutsche Übersetzung könnte vielleicht so gegeben werden:

„1. Allmächtiger, ewiger Vater und Herr, höchster Schirmherr der Gläubigen, der Du in nie endender Güte unablässig Gnaden spendest, mache durch diese Weihegabe reich, die zu Dir anbetend flehen:

Für die aufgeopferten Bitten verleihe uns, o Herr, ein Dir stets wohlgefälliges Tun, und gib, dass jenes Netz, das wir zur Weihung vor Deinem Heiligen Altare niederlegen, von der Kraft Deines Segens berührt, uns Speise schaffe. Gib nicht zu, dass es durch feindliche Kunst und durch schlimme Sprüche der Zauberer und Hexen verstrickt werde.

Der Du einst Deine heiligsten Apostel befähigt hast, als sie die Netze auswarfen in den See, seinen Tiefen gewaltige Mengen von Fischen zu entreissen, um die Gesegneten durch ein zeitliches Mahl zu sättigen und aus ihnen Menschenfischer für künftige Tage zu erwählen, Du mögest bewirken, dass auch uns, die wir unablässig darum bitten, solches zukomme.

Gib, o Gott, dass wir durch dieses Netzes Beute vollauf gesättigt werden, damit wir für die Geschenke Deiner Huld unseren Dank bezeugen, gleichwie wir, durch die zeitliche Speise gestärkt, mit stetem Lobpreis unsere Schuld in Deiner Güte kundtun wollen.

2. Jesus, unser Herr und Gott, aus dem die Fülle aller Gnaden strömt und der vollkommenste Segen ausgeht, mache uns durch die Weihung dieses Netzes auch reich für das ewige Leben. Amen. Damit wir satt werden im gegenwärtigen Leben und danach in die himmlischen Wohnungen der Engel gelangen. Amen."

[2]) Das Rituale von St. Florian aus dem zwölften Jahrhundert. Mit Einleitung und Erläuterungen herausgegeben von Adolph Franz. Freiburg i. Br. 1904. S. 108: Super retia.

[3]) De antiquis ecclesiae ritibus libri tres ..... a Edmundo Martene ..... editio novissima ..... Venetiis, MDCCLXXXIII. p. 302.

2. Domine, deus omnipotens, celi et terre aquarumque creator, qui homini ad imaginem tuam condito ideo ad seruiendum et pie utendum uniuersam creaturam subdidisti, ut cum sibi cuncta ad uotum famulari uideret, ipse tuis preceptis instantius atque deuotius inseruiret: oramus pietatem tuam, ut hec retia uel hamos[1]) ad capiendos pisces intexta potenti dextera benedicas, quatenus, dum tuorum usibus famulorum piscium in eis captura prouenerit, tibi domino, bonorum omnium largitori, pro concessis beneficiis debitas gratias referamus.[2])

Betrachten wir nun den Inhalt beider Formeln!

Die zweite Benediktion bewegt sich nur in allgemeinen Gedanken, wenn sie auch im ersten Teil von dem reichen Fischfang Petri, des Schutzpatrons der Fischer, ausgeht.

Viel individueller und inhaltsreicher ist dagegen die erste, ursprünglich spanische Netzweihen-Formel. Es wird in ihr unter Hinweis auf jenen reichen Fischzug im Lukas-Evangelium (5, 6) der irdische und himmlische Segen erfleht, den die Apostel-Fischer einst empfingen. Interessant wird sie ganz besonders durch die Bitte, dass Gott das Netz bewahren solle vor Verstrickung durch feindliche Kunst und böse Zaubersprüche, die die Arbeit unfruchtbar macht (. . . . adversantium arte aliqua inligare . . . verbis incantantium pessimis irretiri). Ein Stück antiken Volksglaubens lebt in

[1]) uel hamos fehlt im Rituale zu St. Florian.

[2]) In der Übersetzung:

Zuerst wird das Evangelium verlesen: „Als sich das Volk herandrängte" (Lukas 5, 1). Dann folgt:

„1. Herr Jesus Christus, der Du Deinen Jüngern befahlst, die Netze auszuwerfen zum Fange, die sich darauf mit zahlreichen Fischen füllten, weihe, so bitten wir Dich, auch dieses Netz durch die Fülle Deines Segens und verleihe huldvoll den des Fischfanges Beflissenen Glück und gedeihliche Arbeit."

Danach wird gebetet der Psalm: „Glückselig alle, die den Herrn fürchten" (Ps. 117), das Gebet des Herrn und das Glaubensbekenntnis.

„2. Herr, allmächtiger Gott, Schöpfer des Himmels, der Erden und der Wasser, der Du den Menschen nach Deinem Bilde erschufest, dass er Dir diene, wie Du auch ihm zur frommen und rechtmässigen Nutzung alle Geschöpfe des Erdkreises untergeordnet hast, dass er sie als sein eigen betrachte und er sich selbst schnell und unbeschränkt Deiner Gebote bediene, wir bitten Dich, dass Du in Deiner Gnade diese zum Fischfange gewirkten Netze (oder diese Angelhaken) segnen mögest durch Deine mächtige Hand, dass der Fischfang Deiner Knechte bei dem Gebrauch dieser Werkzeuge erfolgreich begünstigt werde, und wir bringen Dir, o Herr, dem freigebigen Spender alles Guten, unseren Dank dar, den wir Dir für die erteilte Weihe schuldig sind."

dieser Beschwörung. Seligmann hat uns in seinem grundlegenden Werk über den „Bösen Blick“ zwar nur aus der neueren Literatur Belege mitgeteilt, nach denen es ein weitverbreiteter Glaube der europäischen Fischerwelt ist, dass durch den bösen Blick das Netz bezaubert und dadurch der Fischfang vereitelt werden kann.[1])

Nächst dem Abdruck dieser beiden lateinischen Fischereibenediktionen der römisch-katholischen Kirche hat Franz noch auf solche der griechischen Kirche unter Angabe weiterer Literatur kurz hingewiesen.

Dimitrijewsky[2]) überliefert eine im 13. Jahrhundert übliche griechische Formel, die sogar ohne Bezugnahme auf das bei Lukas 5, 6 erwähnte Wunder nur die einfache Bitte enthält, Gott möge die Netze segnen und reichen Fang gewähren. Leider war mir bis jetzt diese russische Sammlung noch nicht zugänglich.

Eine andere griechische Fischereibenediktion, die Jacob Goar[3]) publiziert hat, sieht ebenfalls von dem Wunder ab, erinnert aber an die Speisung der 5000 Menschen mit fünf Broten und zwei Fischen. Es sei nur der neben der griechischen Originalform stehende lateinische Text aus Goars Rituale abgedruckt:

Oratio ad benedicenda retia.

Domine Deus noster, qui quinque panibus et duobus piscibus hominum quinque millia satiasti, et e fragmentis residuis copiam non modicam collegi jussisti. Ipse Domine omnipotens, precibus super omnes benedictae gloriosae dominae nostrae Deiparae, et semper Virginis Mariae, sancti gloriosi et percelebris Apostoli, Apostolorum protocoryphaei Petri, retia coram te posita benedic: et e piscibus per illa captis sumentes, in pace, et animae corporisque salute conserva. Quia tu es bonorum omnium largitor, et tibi gloriam referimus, Patri,

---

[1]) S. Seligmann, Der böse Blick und Verwandtes. Ein Beitrag zur Geschichte des Aberglaubens aller Zeiten und Völker. Berlin 1910. I, 218. — Vielleicht komme ich später einmal im „Archiv“ auf dieses ethnologisch-fischereigeschichtliche Thema ausführlich zurück. —

[2]) Alex. Dimitrijewsky, *Εὐχολόγια*. Kiew 1901. p. 72.

[3]) *Εὐχολόγιον* sive Rituale Graecorum. . . . . Opera R. P. F. Jacobi Goar . . . . Lutetiae Parisiorum. . . . . M.DC.XLVII. p. 701. — In der „Editio secunda, expurgata, et accuratior“, gedruckt „Venetiis M.DCC.XXX.“, nach der ich zitiere, steht die Formel auf S. 557—558.

et Filio, et sancto Spiritui: nunc et semper, et in saecula saeculorum. Amen.[1])

An diese Formel schliessen sich in Goars Sammlung zwei Gebete „εἰς λίμνην“ an,[2]) die die Bitte aussprechen, dass der Teich, in dem gefischt werden soll, eine reiche Fülle von Fischen liefern möge. Auch wie in der spanischen Benediktion soll das Gebet die Fischer vor allen Nachstellungen des Teufels und böser Menschen, vor Neid und vor bösem Blick schützen, „.... ἀπὸ φθόνου, καὶ ζήλου, καὶ κακῶν ὀφθαλμῶν ....“

Bieten schon die drei abgedruckten Fischereigeräte-Besegnungen ein interessantes kulturgeschichtliches Bild von den ehemaligen engen Beziehungen zwischen Kirche und Fischerei, so in gleichem Maße die Gebete, die in der Fischerwelt früher gebräuchlich waren. Diese mehr ins Volkskundliche hineinragende Sammlung alter Fischergebete soll im nächsten „Beitrag“ Platz finden. Nicht nur vor und nach dem Fischfang sprach man typische Gebete, sondern gebrauchte auch beim Fischen selbst gewisse Beschwörungsformeln, durch die man eine reichere Beute erhoffte. Die letzten Ausläufer dieser alten religiösen Vorstellungen findet man noch jetzt bei den nordfranzösischen Fischern, wie Paul Sébillot mehrfach nachgewiesen hat. Doch über alte Fischergebete und Fischbeschwörungen im Zusammenhange später mehr!

Weihte die mittelalterliche Kirche zunächst die Fanggeräte des Fischers, so erteilte sie auch der damit erlangten Fischbeute ihren heiligen Segen. Wieder ist es Franz, der uns in seinem oben zitierten Werke, a. a. O. I, 587 f., mit einer Benedictio piscium bekannt macht. Sie war bereits gedruckt im sog. „Pontificale Wratislaviense“ vom Jahre 1496[3]) und in der Prager Agende des Jahres 1520.[4]) Der Text lautet:

---

[1]) Die Übersetzung würde in freierer Form lauten:

Gebet zur Weihe von Fischnetzen.

Herr, unser Gott, der Du einst mit fünf Broten und zwei Fischen die Schar der Fünftausend gesättigt hast und selbst von den Resten dieser Mahlzeit noch reiche Mengen sammeln liessest. Du, unwandelbar in Deiner Allmacht, segne, so flehen wir, durch die Fürbitten der hochgebenedeiten Gottesgebärerin Maria, der unbeflecktesten Jungfrau, und des glorwürdigen Apostel Petrus, der aller Apostel Vorbild und Oberster war, jene vor Deinem Altare ausgebreiteten Netze, wie Du auch allen, die sich durch dieser Netze Beute nähren, Deinen Frieden in der Gesundheit der Seele und des Leibes bewahren mögest. Denn Du bist, Herr, der reichlich spendende Geber alles Guten. Dich beten wir an, Dich preisen wir, Vater, Sohn und Heiliger Geist, eines in einer Wesenheit, jetzt und immerdar und von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

[2]) Goar, l. c. p. 702. — In der Ausgabe Venedig 1730 auf S. 558.

[3]) Liber agendarum rubrice diocesis Wratislaviensis per Martinum paulsdorff vicarium et vicedecanum maioris ecclesie wratislaviensis ex libris diversis diligentissime collectus. Anno domini MCCCCXCVI. [Endet:] Impressus per Fridericum Bumbach, anno MCCCCXCIX. Bl. 91^{V}. — Zweiter Druck 1510.

[4]) Obsequiale siue Benedictionale: quod agendam appellant: secundum Ritum et

Deus, qui hanc creaturam piscium ex aquarum fluctibus in mundi principio prodire iussisti, qui[1]) inter ceteras rerum naturas <eam>[2]) tuo es dignatus ore benedicere, de qua per assumptam humani generis formam unigenitus filius tuus coram discipulis suis assa igne comedere uoluit ad insinuandum nobis sue cruciatus passionis:[3]) benedic etiam hos cibos piscium et presta nobis, ut qui de passione domini nostri Iesu Christi ardorem tribulacionis sentimus[4]) de ineffabili eius resurrectione refrigerii[5]) rore letemur.[6])

Neben dieser im Mittelalter wahrscheinlich allgemein gebräuchlichen Fischbenediktion sind gewiss noch andere Fischbesegnungen üblich gewesen, wenn auch Franz nur die eine aufführt.

In einer von Ferdinand Keller 1847 edierten Handschrift der St. Gallener Stiftsbibliothek (**CSG 393**), in den Benedictiones ad mensas Ekkehardi monachi Sangallensis,[7]) sind z. B. Fischbenediktionen erhalten, die Franz vielleicht absichtlich beiseite gelassen hat, da es nicht sicher feststeht, ob sie jemals als wirkliche Benediktionen gebraucht worden sind. Diese ums Jahr 1000 vom Sankt Gallener Mönch und Magister scholarum Ekkehard IV. in reimenden

---

consuetudinem Pragensis ecclesie. Nach dem Schlussvermerk gedruckt von Hieronymus Holtzel in Nürnberg auf Kosten des Kanzlers Nikolaus von Crumau 1520. Bl. 137r.

[1]) Prager Agende (1520): quam.

[2]) Von Franz ergänzt.

[3]) Joh. 21. Zu dem hier ausgesprochenen Gedanken vgl. Augustinus, Tract. in Iohannem 123 (Migne, Cursus patrologiae completus, series latina, XXXV, 1966): Piscis assus, Christus est passus, ein Satz, der Gemeingut der mittelalterlichen Exegeten wurde. Vgl. auch Beda, In Evangel. Iohannis c. 21 (Migne, XCII, 928).

[4]) Prager Agende: Christi et ardore tribulationis simus excocti. Hier ist das Bild des Piscis assus weiter fortgeführt.

[5]) Prager Agende: refrigerati.

[6]) In freierer Übersetzung:

„Gott, der Du, die Welt erschaffend, auch das Reich der Fische aus den Fluten der Wasser hervorgehen liessest, und mit allem, was durch Dich geworden, würdigtest durch Deinen Mund zu segnen, mit dem auch Dein eingeborener Sohn, da er noch im Fleische wandelte, vor den Augen seiner Jünger das vom Feuer geröstete Mahl verzehrte, da er uns ein Gleichnis gab seiner Marter und Qual: segne, Herr, auch diese Fischgerichte und gib, dass wir, die wir mit dem Leiden unseres Herrn Jesu Christi den Brand der Anfechtung und Peinigung empfinden, durch das unaussprechlich hohe Wunder seiner Auferstehung mit kühlendem Balsam erquickt werden."

[7]) Ferdinand Keller, Benedictiones ad mensas Ekkehardi monachi Sangallensis. In: Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich, III. Bd., 2. Abt. (1847), S. 99—121.

lateinischen Hexametern niedergeschriebenen Tischsegen sind wahrscheinlich eben nur das zufällige Produkt der Mönchsdichtung, und es lag vielleicht nur in des Dichters Absicht, auf diese Weise jedes damals in St. Gallen genossene Gericht oder Getränk poetisch zu verherrlichen. Jeder einzelne Vers nennt uns ein Lebensmittel und spricht den Segen darüber aus. Die einzelnen Verse stehen aber miteinander in keinem direkten Zusammenhang. Es ist ja nicht ausgeschlossen, dass beim Auftragen von Gerichten — also auch der Fischspeisen — die jeweiligen Verse von den St. Gallener Brüdern gebetet wurden.

Haben die Sankt Gallener Fischsegen vielleicht nicht so sehr die im heutigen Thema aufgedeckte Bedeutung, so sind sie doch nach einer anderen Richtung hin ungleich wertvoller. Denn Ekkehard IV. macht uns mit all den des klösterlichen Tafelgenusses gewürdigten Fischen vertraut, die die Brüder — überaus reichlich gewürzt, wie es eben der Zeitgeschmack verlangte — sich zubereiteten. Neben der Aufzählung der Küchenfische im „Ruodlieb“, die der Tegernsee ums Jahr 1030 dem Klosterfischer bot, ist diese Sankt Gallener Zusammenstellung der schweizerischen Kloster-Fischfauna — wie ich den neuen Begriff formuliere — um die Wende des ersten Jahrtausend ein wertvolles Denkmal der Fischereigeschichte. In den „Quellen und Beiträgen“ werde ich nach der Aufzeichung der antiken Zeugnisse über unsere deutsche Fischfauna von dieser Kloster-Fischfauna ausgehen, die einer ökonomischen Wurzel entstammt und aus der dann, ungefähr vom 12. Jahrhundert an, eine allerdings immer noch mit der Küchenpraxis verknüpfte wissenschaftliche Kenntnis der deutschen Fischfauna entwachsen ist. Um Wiederholungen zu vermeiden, verweise ich heute nur auf Kellers Ausgabe der Sankt Gallener Tischsegen, in denen von Vers 39 bis Vers 70 über zwanzig Küchenfische aufgezählt werden, zum Teil mit interlinearen althochdeutschen Glossen.[1])

[1]) Bei Franz fehlt folgende von Martène (l. c. p. 302) aus einem Florentiner Codex (ca. 500) mitgeteilte Benedictio retis: Largitor omnium gratiarum, Domine, qui admirabili sapientia tua discipulis propriis officium piscaturae non solum in melius commutasti, sed etiam, pristina ejusdem artis specie manente, augere voluisti: adesto invocationibus nostris, et huic reti ad idem ministerium praeparatio, ipsis discipulis tuis intervenientibus, benedictionis et gratiae tuae tribue propitius ubertatem. Qui tecum vivit.

Kleinere Beiträge und Mitteilungen.

Die Lieper Fischergemeinde.

Von

Rudolf Schmidt (Eberswalde).

Liepe am Finowkanal (Kreis Angermünde) ist ein altes Fischerdorf, wie schon sein Wahrzeichen — die Bekrönung des Kirchturmknopfes zeigt als Wetterfahne einen Karpfen, der sich auch im Siegelbilde des Ortes wiederfindet [1]) — dartut. Im Jahre 1308 wurden dem Zisterzienser-Kloster Chorin „zwei slawische Dörfer", „Niederliepe und Oberliepe", durch die askanischen Markgrafen Otto und Waldemar zugesprochen.[2]) In dieser Urkunde heisst es:

„Doch ist hierbei angeordnet, dass die Fischerei, wie sie von alter Zeit her die Einwohner von Liepe mit den Einwohnern von Oderberg und mit den Ortsbewohnern des sogen. Kietzes bei Oderberg gemeinschaftlich besassen, auch fernerhin in der Art gemeinschaftlich sein soll, dass den eben genannten in den Grenzen der Einwohner von Liepe, und den Einwohnern von Liepe in den Grenzen der ebengenannten mit kleinen Fischereiwerkzeugen wie Floten, Reusen, Poorten und Klebenetzen in gleicher Weise zu fischen erlaubt ist, wie sie es von alter Zeit her gewohnt sind."

1335 werden beide Dörfer, Lypa superior et inferior, zum letztenmale zusammen genannt. Oberliepe verschwindet von da ab in der Geschichte,[3]) nur Niederliepe wird hinfort noch genannt, sehr bald auch nur noch als das Fischerdorf Liepe. Nach der Säkularisierung des Klosters Chorin wird es ein Chorinsches Amtsdorf. Über seine fischereilichen Verhältnisse als solches unterrichtet uns eingehend das 1573 niedergelegte (bis jetzt noch nicht veröffentlichte) „Choriner Erbregister". Für unseren Zweck entnehme ich diesem Aktenstück [4]) folgende Mitteilungen:

„Churf. Gnaden haben allhier 20 Garnzüge: 1. Kaum, 2. Gere, 3. Rickzug, 4. Krumme Zug, 5. Lange Zöge, 6. Lange Zug noch einer, 7. Lüttke Krampe, 8. Achter den Werder, 9. Hackel, 10. Lüttke Liepe,

11. Stege, 12. Vordwickzug, 13. Lüttke Zohingken, 14. Mummhause. 15. Zvorzog, 16. Der Zworzug noch einen, 17. Zap, 18. Wustack. 19. Grosse Krampe, 20. Hudefossichen,[5]) Noch 3 Züge heissen die Krugzüge, geh. Churf. Gnaden allein, werden gezogen in der Weinzeit und sonsten nach Gelegenheit, wenn die Wasser nicht gross sein. Hierzu wird ein Garn gehalten. Zwei Stücke halten Churf. Gn.. 14 Klafter lang und 202 Maschen tief. Der Schulze hat den Hackel dazu, die Nachbarschaft jeder ein Stücke, jedes von 14 Klaftern und 160 Maschen tief. Von diesem Garn, was von Fischen darein gefangen wird, bekommen Churf. Gn. den 3. Teil von Hechten und 2 Teile von den Flumfischen, der Schulze 2 Teile von Hechten und Flumfischen, jeder Nachbar (= jeder andere Einwohner) 1 Teil von Hechten und Flumfischen. . . . .

Von dem einen Zuge, der Hackel (erhält das Gotteshaus) das Geld (= den Erlös) was zum erstenmale (= beim ersten Fischen im Jahr) davon kann verkauft werden. Und wenn die Nachbarn (= die Fischer im Dorfe) ausfahren zu stacken[6]) geben sie ihm (= dem Gotteshaus) was sie den ersten Tag fangen. Dagegen gibt ihnen das Gotteshaus wieder eine Tonne Bier. . . . .

Von den 3 vorhandenen Ackerleuten hat nur einer, Michel Stercke, „Erbfischereien auf seinem Erbwasser".

Nun werden die 14 Fischer aufgeführt:

1. Baltzer Tiden (Tiede), der Schulze, hat 2 Teile am Garne. seinen Werder im See, an der Markscheidung zwischen dem Oderbergischen und Liepeschen noch 6 kleine Wiesichen, 3 Hanfgärten, ist pflegefrei, mastfrei wenn Mast vorhanden ist, hat den Fleischzehnt im Hirtenstall, von jeder Tonne Bier im Kruge 1 Becher, laut seinem Lehnbriefe.[7]) 2. Peter Retz, hat Haus und Hof, 3 Hanfgärten, davon kann er zwei besäen, im 3. wächst ein wenig Gras, 4 Erbwiesen, Erbfischereien auf seinem Erbwasser, gibt Geldzins 6 Sgr. 4 Pf., 4 Sgr. Gartenzins, 1 Rauchhuhn, tut den Dienst. — Bei den übrigen Fischern — Tewes Ericke, Lorenz Stercke, Tewes Ebell, Jürgen Makemolle. Jacob Stercke, Andreas Lindenberg, Jacob Ericke, Thomas Zimmermann, Tewes Jerigke, Bartolomeus Könning, Tewes Stercke und Zicho Ebel — sind Besitzung, Abgaben und Leistungen die gleichen: jeder hat seine „Erbfischerei auf seinem Erbwasser".

Eine grosse Rolle spielen naturgemäss die schon früh auftauchenden Wasser-Grenzstreitigkeiten zwischen Liepe und Niederfinow einerseits, und zwischen Liepe und Oderberg andererseits. Zwei der wichtigsten hierher gehörigen Urkunden seien daher mitgeteilt.

a) Liepe gegen Niederfinow, 1590.

„Auf Befehl des Durchlauchtigsten und hochgebor. Fürsten und Herrn, Herrn Johann Georgen, Markgrafen zu Brandenburg pp. sein die Edlen, gestrengen, ehrenfesten, Erbaren und wohlweisen Dietrich von Holzendorf, Oberhauptmann, Christoffel Fernhorer, Hauptmann zu Oderberg in Abwesenheit Ludwig von Mörners, Hauptmann zu Corin, Bendix Heinrichsdorf, Amtsschreiber daselbst und Caspar Schultze, Bürgermeister zu Neustadt Eberswalde als verordnete Kommission

wegen der irrenden Wassergrenze zwischen dem Städtlein Niederfinow und Liepe

am 1. September Anno 1590 auf der Grenze erschienen und ankommen, und nach genugsamer und fleissiger Besichtigung befunden und erkundiget, dass die Grenze, so Jobst Müller, gewesener Hauptmann zu Corin, zwischen ihnen beiden nach laut des Roten Buchs [8]) Mittwochs nach Inocentiam Anno 1557 gezogen, als von dem spitzigen Sandberg, so für der Liepe liegt, stracks gerade zu bis fürs Wolfshöll, da die Oder und Fino zusammenfliessen, recht und richtig sei.[9]) Da danach auch etliche Malsteine, so Jobst Müller legen lassen, vorhanden seien und liegen da, auch beide Parteien die von Niederfino und Liepe gewilliget und angenommen haben, und sein als im Grunde verglichen und vertragen worden als nämlich, dass die Spitze Sandberg für das Liepe stracks gerade zu, da etliche Grenzsteine liegen, bis gen das Wolfshöll die recht und richtige Grenze sein und bleiben soll. Es haben die Liepeschen item Niederfinower, auf der Herren Commissarien Bitte und aus nachbarlichen Willen vergönnet und nachgegeben, dass sie die Niederf. von dem Ort an, die Glambeke genannt, aufwärts die grosse Fino, die Hälfte, soviel ihnen, den Liepeschen zukommt und zu fischen gebührt, bis gen des Wolfshöll und die Feuerstätte am Dringen-Rohrhorst und dem Storchnest, so ein gar kleine See oder Kelch ist, von Michaelis bis auf Mitfasten hernachmalen mit kleinem Zeuge, doch ohne Flaken zu fischen, Macht und gut Fug haben sollen, doch Churf. Garnzügen ohnschädlich. Es sollen auch die von Niederfinow ihnen, den Liepeschen, die Holzung schonen, dieselbe nicht abhauen und keinen Schaden daran tun, doch Dränholz mögen sie wohl auflesen.

Zu mehrer Versicherung haben die Herren Commissarien die Sache mit ihrer Pittschaft versiegelt und eigenhändig unterschrieben, auch jedem Teil eines zugestellt, und das ist auch ins Amtsbuch zu Corin eingeleibet und verzeichnet worden.

Geschehen den 1. Sept. Anno 1590."

b) Liepe gegen Oderberg, 27. Mai 1669.

„Die zur Regulierung der Grenze zwischen Liepe und Oderberg verordnete Kommission begab sich nach einem Grenzorte, das grosse Land genannt, und fand, dass von der Oder herauf die Grenze zwischen Oderberg und Liepe ein alter Weg scheidet, so ungefähr 2 Schritt breit. Danach bleibet den Liepern 1. die grosse Fihne (Finowstrom) an beiden Seiten des Stromes einig und allein, dergestalt, dass sie selbige mit allerhand Fischerzeug der Fischerordnung gemäss zu rechter Zeit ohne einige Hindernis fischen mögen; 2. behalten sie ebenmässig den sogen. grossen Glambeck alleine zu befischen frei, jedoch dergestalt, dass das Städtlein Oderberg den einen Zopf nach dem Mittage der Oder zu nebst der Hördestelle [10]) vor sich zu gebrauchen alleine haben mögen; 3. sollen auch die Gemein zu Liepe den halben Teil von dem grossen Wupelag nach der Liepeschen Seite vor sich, den anderen halben Teil aber das Städtlein Oderberg zu befischen behalten, jedoch dass die Holzung und Grasung auf der Finebort bei der Feringe an den Rohrhorst bei Henningswerder, bis an die Liepische also genannte lange Züge (davon sie der Herrschaft vermöge Erbregisters — siehe Seite 161 — zinsen müssen) von der Hälfte ihnen den Liepischen nebst der Fischerei ganz verbleibe,

mit dem Bedinge, dass sie kein Stück Vieh von Kühen, Pferden, Schweinen, Schafen und dergleichen hinaufbringen, dahingegen sollen die Oderbergischen auch gehalten sein, ihr Vieh bei Verpfändung dessen davon zu lassen; 4. was die Gräsung und Holzung, so an der Oderbergischen Seite bei der Fihne lieget, betrifft, solches behalten die Oderberger einig und allein für sich, dergestalt und also, dass die Liepischen nicht Macht haben sollen, einig Stück Vieh darauf zu treiben; 5. der lange Zopf an den Wolfesholl über dem Rohrberg belegen, solchen behält das Städtlein Oderberg auch für sich allein und haben sich das die Liepischen nicht zu gebrauchen; Item 6. die weiche Seiten an dem Wupelag bleibt auch den Oderbergern allein zu befischen frei.

Urkundlich usw.

und mitunterschrieben . . . .

Matthiass Künss, Schulze zu Liepe . . . .

Durch Verordnung vom 3./1. 1677 wurden den Lieper Fischern die Aalwehre weggenommen[11]) bzw. versetzt — sie selbst ausserdem durch Wegnahme der Hamen bestraft — und bestimmt, dass sie jährlich eine Mandel Aale oder deren Wert zur Kgl. Hofküche einzusenden hätten.

Die Wehre lagen:

Martin Gerickes am Langen Zug und derselben Wehr am Grossen Wupelag.
Hanss Heinrich auf seiner Erbstelle am Saatwinkel.
Christian Reetz auf seiner Erbstelle am kl. Reisszug.
Andreas Bohmer am sogen. Bohmengraben.
Mich. Gericke, Balthasar Thiede, Christian Reetz } 3 Wehrstellen am Rohrwend.
Peter Eckert am kl. Wupelag.
Martin Kunis beym Pipenlake.
Hanss Mahlitz bei Wilkens Kulcke.
Mart. Gericke auf seiner Erbstelle gegen den Weinkulck.
Michel Zimmermann, David Gericke } am Richtgraben. Das Wehr am schnellen Ort.

Wie aus dem Erbregister von 1573 hervorgeht, hatte sich der Kurfürst bzw. der Landesherr 20 Garnzüge vorbehalten. Es handelt sich hierbei um den durch seine ungeheueren Holzlager auch heute noch wohlbekannten Liepe-Oderberger See. Dieser und die beiden Plageseen (im Revier Plagefenn der Choriner Forst) wurden aber später in Erbpacht ausgetan. Diese Verhältnisse schildert sehr klar der

Erbpachts-Vertrag vom 9. November 1707.

„Zu wissen . . . . dass S. K. Majestät . . . . nachdem nachbenannte Gemeine des Dorfes Liepe, als Hans Lehmann usw. . . . . sich angegeben und vor den Kgl. sogen. Oderbergischen See, so in 17 Garnzügen besteht,[12]) das meiste zur jährlichen Erbpacht geboten und all ihr Vermögen, Hab und Güter . . . . eingesetzet, dass . . . . alle vor einen

und einer vor alle .... haftet .... den vorgenannten Kgl. See .... nebst dem Grossen und Kleinen Plagesee .... um und vor 100 Rthlr. jährliche Erbpacht, erb- und eigentümlich zugeschlagen.

Nachdem aber vorm Jahre von des Kronprinzen Kgl. Hoheit die .... Plageseen .... zum Amte Chorin gezogen worden, so sind denenselben (Erbpächtern) 15 Thlr. an der jährlichen Pacht abgelassen worden. Und weil mehrgemeldte Untertanen .... zu Liepe sich auch erkläret, sothane 85 Thlr. jährliche Erbpacht und überdem annoch 85 Thlr. Erbstandsgelder zu erlegen .... hat S. K. M. solches acceptiret .... und ihnen .... solchen See und Oderbergische Gewässer nach ihrer besten Gelegenheit, Wissen und Verstande, mit kleinen und grossen Garnen und anderen Zeugen, Kaulbars stossen und Ordnungsflacken, als allemal beim Kgl. Reiss- und Küchengarn geführet und passieret werden, auch die Fischerordnung erlaubet, jedesmal sowohl nachts als tages, samt dem Aalstechen, nutzen und gebrauchen sollen, können und mögen. Wie denn auch sonst die Erbpächter und deren Erben der Kgl. Fischerordnung nachleben und die Laichzeiten schonen müssen, damit der Sahmfisch und die Gewässer ihnen selbst zum Besten auf keinerlei Art und Weise ruinirt werden mögen.

Und weil auch aus diesen Gewässern die Kgl. Hofküche zum Teil bisher versehen worden, so haben die Erbpächter .... einige Fische, so von ihnen verlanget werden möchten, und zwar jeden Zentner gute Herrenfische [13]) vor 3 Thlr. .... zur Kgl. Hofküche zu liefern versprochen, jedoch dass die Hofküche solche auf ihre eigene Kosten abholen lasse. ....

Folgt Spezifikation der Garnzüge in der Oderbergischen See: 1. die Vortiefe, 2. die Huere, 3. Guldenzug, 4. Wegzug, 5. Steinzug, 6. die Beege, 7. Litke Liepe, 8. die kleine Kruge, (Zuge?), 9. die grosse Kruge, 10. die Mirsselänge, 11. das Bleizug, 12. die grosse Lanke, 13. die kleine Lanke, 14. der Zug bei dem Krugwerder, 15. der Zug bei der wullen Lanke, 16. der Aufzug, 17. das Langezug, welches fast vergangen und meistens zur Rähne worden, 18. das Hartzug desgleichen, bleiben aber doch und wenn auch künftig ein oder ander Garnzug mehr vergehen sollten, denen Erbpächtern nach wie vor zu eigen." —

Eine vollkommene Umwälzung in den Verhältnissen der Fischergemeinde trat ein, als der Bau des Finowkanals verbunden mit der Urbarmachung des Oderbruchs Mitte des 18. Jahrhunderts vor sich ging. Durch die teilweise Veränderung des Wasserstandes, ja vielfach gänzliche Zurückdrängung des Wassers, Verlegung der Wasserläufe und Zudämmung einzelner Stromabflüsse, gingen die „Fischzüge" teilweise ein und der Fischfang selbst verminderte sich sehr schnell. Die recht traurigen Verhältnisse der Lieper Fischergemeinde in dieser Beziehung stellt eingehend eine Eingabe dar, die Liepes Fischer 1787 an den König Friedrich Wilhelm II. richteten:

Wir machen hiesigen Ortes eine Fischerzunft von 16 Familien aus. Unsere Nahrung bestehet in der Fischerei und etwas Wiesenwachs, welches beides von schlechtem Nutzen ist. Seit dem Durchbruch der neuen Oder und seit 20 bis 25 Jahren her, haben wir

die Wehrfischerei, den Aalfang und die Hohesackfischerei
in den Finowströmen gänzlich verloren.

Durch die Anlegung der Oderbewallung [14]) von Zellin aus bis an die Mündung des Oderbergschen Sees haben wir nach und nach, und so wie sich der Oderstrom versandet, unsere Fischerei in den Heege- und Erbwassern verloren. Der Fisch kann sich von unten auf nicht mehr hier einfinden, weil alles versandet ist, und keinen Lauf noch Nahrung hat,

folglich so fällt auch die Besamung weg. — Das einzige noch, was unsere Fischerei ausmacht, ist der hiesige Liepsche kleine See, der aber seine Fischerei nicht nur durch die allegirten Facta als durch die Coupirung des Wolfslochs und Bauergraben den Strom verloren hat. Mithin so ist die Fischerei in den schlechtesten Zustand geraten. Dieses ist noch nicht genug, denn durch die Anlegung der Liepschen Schleuse,[15]) und durch diese gehende Schiffahrt und Holzflösserei, welches durch den Finowkanal transportiert wird, vollends gänzlich gestöret und verjaget, so dass sich der Fisch nicht aufhalten und Posto fassen kann. — Zudem so werden auf unsere zur Zeit noch besten Fischgewässer von den aus Polen in grossen Flössen auf dem Oderstrom heruntergebrachtes Holz hergeflösst, welches den ganzen Sommer über bis im späten Herbst lieget, hier aber getrennt und in kleine Flösse verbunden, und alsdann transportiert wird, gänzlich verdorben und der Grund mit Holz und Pfählen ruiniret. Und wir können also aus diesem Grunde und wegen des Sandes, so jährlich zu dem Bau der Liepschen Schleuse hingebracht und vom grossen Wasser wieder weggeschwemmt und hierher geworfen wird, unsere 5 Garnzüge und Fischgewässer in diesem Fall nicht benutzen. Und ob wir gleich diesen unseren Hauptnahrungszweig verloren, so müssen dehmongeachtet unsere Onera vor wie nach erlegen.

Die Kriegs- und Amts-Praetanda sind folgende:

a) an Kontribution jährlich 277 Tlr. 12 Gr.
b) an Dienstgeld jährlich 88 Tlr.
c) an Giebelschoss jährlich 12 Tlr.
d) an Erb-Garnzins jährlich 14 Tlr.
e) an Verpflegung der Kavallerie müssen wir liefern 7 Wisp. Hafer, 30 Zentner Heu und 4 Schock Stroh.

Da aber unsere Realien durch die Verdammung und den Schleusenbau in solche Lage gesetzt worden sind, dass wir diese Lieferung in natura zu prästieren nicht imstande sind, folglich die ganze Quantität durch einen Lieferanten liefern lassen und dazu alljährlich 30 Tlr. als einen Nachschuss bezahlen müssen, und also folglich jährlich erlegen 421 Tlr. 12 Gr.

Von dieser verloren gegangenen Fischerei haben wir im mindesten keine Entschädigung erhalten und dadurch ist es natürlicherweise gekommen, dass wir nach und nach verarmte Untertanen geworden, die in einer Schuldenlast stecken, woraus wir uns nicht mehr reissen können, am wenigsten aber wissen, wo wir die Onera hernehmen sollen.

In dem sogen. Liepschen See befinden sich noch dazu an Kgl. Garnzügen namentlich

1. die Lütke Liepe,
2. der Zug bei dem Krugwerder,
3. der Zug bei der Wollenlanke,
4. der Aufzug und
5. die Begge,

welche bisher zu unserem Revier gehörig, nunmehr aber sich die Oderberger anmassen wollen, daher zwischen uns und dieselben ein Grenzstreit geschwebet. Diese gedachten Züge verlieren ebenso wie die anderen Gewässer ihre Fischerei. Da unsere Fischerei und Garnzüge zusammenliegen und den sogen. See ausmachen, allein letztere 5 Garnzüge sind eigentlich zum Kgl. Domänenamte Chorin gelegt, und sind jederzeit mit den anderen Garnzügen, so auf dem Oderbergischen Revier belegen, zusammen verpachtet, wovon die Oderb. Fischer Pächter sind, und durch diese wird unser bischen Erbwasser noch obendarauf beunruhigt. Mithin bleibt von unserer Erhaltung für so viele Familien nichts mehr übrig, und haben nicht einmal unser notdürftiges Auskommen, und sind im untersten Grad der Armut. Da wir nun unsere Fischerei ohne unser Verschulden durch die neue

Oder und Oderbewallung wie gedacht, sowie auch alle Untertanen im Bruch die ihrige verloren, so bitten wir alleruntertänigst

vorgedachte Garnzüge, die Kgl. Züge im Liepschen See als ein Äquivalent allergnäd. zu schenken,

damit wir solchergestalt von unserem Untergang gerettet werden, wir können uns auf keine Weise helfen.

Liepe, Amts Chorin, den 14. Januar 1787. Die Fischer-Gemeinde alhier.

Dieses Gesuch der so in Not geratenen Lieper fand indes keine Gegenliebe. Die Churmärk. Kriegs- und Domänenkammer schlug es vielmehr unterm 17. März ged. Jahres rundweg ab, da „der Amtsetat durch obgedachte Ueberlassung einen ansehnlichen Ausfall" erleiden würde. Schliesslich wurde aber den Liepern die Pacht auch dieser Garnzüge zugestanden, gegen eine Jahresabgabe von 40 Talern.

Der Rückgang der Fischerei war jedoch nicht mehr aufzuhalten. Die den Fischern wieder erteilte Befugnis, „Aale stechen zu dürfen", war nur ein geringer Trost für sie und so wandte sich dann einer nach dem andern einem andern Nahrungszweig zu. Vorwiegend der Landwirtschaft, da jedem Einwohner von dem neu gewonnenen Bruchlande je 30 Morgen Wiesen und 15 Morgen Hütung zugewiesen wurden. Im Jahre 1800 ist die Fischergemeinde auf 13 Mitglieder zurückgegangen. 1836 wurden sie durch Ablösung von den Naturalprästationen gegenüber dem Amt Chorin befreit und bald nachher verkauften die meisten Fischer ihre Liegenschaften, die dann in das neugebildete Gut Liepe aufgingen.

Fischerzeichen der Lieper Fischer um 1820.

I	= O. Staercke.	XIX	= F. Schultze.
II	= Thiede.	Λ VVV	= Kupper.
III	= A. Sack.	V	= F. Gehricke.
IIII	= Wegener.	ΛII	= F. Voigt.
N	= Böhme.	W	= A. Voigt.
X I	= A. Künkel.	XIII	= O. Gehricke.
IXI	= A. Wegener.	XII	= F. V. Voigt.

Anmerkungen.

[1]) Über die brandenburgischen Stadtwappen mit dem Fisch vgl. W. v. Schulenburg in den Mitteil. des Fischereivereins für die Prov. Brandenburg 1911, S. 313—318. Als Unikum sei erwähnt, dass sich auch auf der grossen Glocke der Kirche in Pessin (Westhavelland) ein Fisch als Reliefdarstellung befindet.

[2]) Riedel, Codex Diplom. Brandenburgensis A, XIII, S. 232.

[3]) Über die Gründe vgl. meine Ausführungen in Mitteil. des Uckermärk. Museums- und Geschichts-Vereins III. Bd., 4. Heft, 1907.

[4]) „Erbregister im Ambte Chorin 1573 angefangen und Ao. 1577 wiederumb übersehn und vbergeben". Orig.-Handschrift im Kgl. Rentamts-Archiv zu Neustadt-Eberswalde, Abteilung Domänenamt Chorin. Die Aktenbestände sind inzwischen zum Teil an das Berliner Geh. Staatsarchiv abgegeben worden.

[5]) Ein zweites Exemplar dieses Erbregisters befindet sich noch im Kgl. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Darin haben verschiedene Garnzüge abweichende Namen, als: 2 Bau, 3 Stuckzug, 8 an dem Werd, 11 Stage, 12 Wardienkzug, 13 Lüttke Zoziehen, 14 Mumm Haus, 15 der Zwarzug, 18 Wurpack, 20 Hude Fossiehnen.

[6]) Am Rande steht von anderer Hand: „soll Flacken heissen".

[7]) Ein noch vorhandener Lehnbrief aus dem Jahre 1674 sagt das Gleiche, mit der Bemerkung, dass der genannte Werder „der Sauwerder" heisse. Das Lehnschulzengut ist unter seinem letzten Besitzer, Martin Sparr, im Jahre 1850 parzelliert worden.

[8]) „Das Rote Buch von Chorin", ein Erbkauf- und Kontraktsbuch; vgl. meine Mitteilungen in Eberswalder Heimatblätter Nr. 189.

[9]) So wird die Grenze schon in der eingangs angezogenen Urkunde vom Jahre 1308 festgelegt: „Die Grenzen der eben genannten Güter aber beginnen auf der Spitze des Berges, welcher mit dem Namen Sandberg allgemein bezeichnet wird, und gehen von diesem Berg geradezu abwärts bis zu einem aus Erde und Steinen zusammengetragenen Malhaufen am Wasser, von diesem Malhaufen dann geradezu nach Süden bis zu dem Wolfsloch, wo der Abfluss der Gewässer (d. i. der Finow) aus dem Wolfsloch in die Oder. Von hier aufwärts den Fluss selbst entlang, welcher Wolfsloch genannt wird, bis zum Ende des Flusses selbst usw.

[10]) Hördestelle = Herdstelle = Feuerstätte im Rezess von 1590 (siehe S. 163 oben).

[11]) Aus welchem Grunde die Verordnung und Bestrafung erfolgte, ist aus den erhaltenen Akten nicht mehr ersichtlich.

[12]) Offenbar war der See in der Zeit von 1573 bis 1707 durch Verlandung um 3 Garnzüge zurückgegangen.

[13]) Als Herrenfische werden angegeben: Lachs, Stör, Forelle.

[14]) Vgl. dazu die Ausführungen in meiner „Chronik von Falkenberg". 1916.

[15]) Die letzte Finowkanalschleuse; angelegt 1767.

Martha Genzmer †.

Am 10. Februar 1916 verschied nach langem, schwerem Leiden Fräulein Dr. phil. Martha Genzmer in Neustrelitz. Sie veröffentlichte in Heft 6 unseres „Archivs“ eine Abhandlung über „Das Fischergewerbe und den Fischhandel in Mecklenburg vom 12. bis zum 14. Jahrhundert“, mit der sie zugleich in Freiburg i. Br. zum Dr. phil. promovierte. Wenn sie auch als Historikerin ihrer heimatlichen Volkswirtschaft nicht fischereigeschichtlich tiefer dringen wollte, so wird doch diese Studie ein wichtiger Baustein für eine grössere Geschichte des norddeutschen Fischergewerbes werden.

Den Druck einer Arbeit über „Das Fleischergewerbe in Mecklenburg vom 12. bis zum 14. Jahrhundert“, die unterdessen in Band LXXX der „Jahrbücher des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde“ erschienen ist, konnte sie nicht mehr erleben. Untersuchungen über das Brauer-, Bäcker- und Müllergewerbe Mecklenburgs während desselben Zeitabschnittes sollten eigentlich mit den bereits publizierten über das Fischer- und Fleischergewerbe ein grösseres Ganzes bilden.

Martha Genzmer wurde am 11. Oktober 1876 in Neustrelitz geboren. Ihr Vater, Rechtsanwalt und Kammerprokurator, starb bereits 1882, so dass ihre Erziehung ganz in den Händen der Mutter lag. Im Jahre 1892 kam die Verblichene auf das Lehrerinnenseminar des Fräulein Anna Vorwerk in Wolfenbüttel, wo sie 1895 die Lehrerinnenprüfung bestand. Nach einem Aufenthalt in Frankreich kehrte sie im Herbst 1896 an ihre einstige Schule in Wolfenbüttel zurück, um dort als Lehrerin zu wirken. Aber eine Gehirnerschütterung, die durch die Unachtsamkeit einer ihrer Schülerinnen bei einem Wettspiel hervorgerufen ward, sollte ihr eine schwere Leidenszeit bringen. Fast fünf Jahre lang war sie gelähmt ans Bett gefesselt, bis ihr von einem Münchener Mediziner Befreiung gebracht wurde. Doch die Lunge war schwach geblieben. Lugano mit seiner milden Luft liess sie indessen 1908—09 so genesen, dass sie alsbald begann, sich noch auf die Reifeprüfung vorzubereiten. Nach bestandenem Matur zog sie im Frühjahr 1911 strahlend nach München. Aber schon im Herbst desselben Jahres zeigten sich bei ihr die Vorboten einer schweren Lungenerkrankung.

Kuren in Davos und Nervi brachten nur scheinbare Gesundung. Glückliche Stunden der ernsten Arbeit und der fröhlichen Erholung mitten unter jüngeren Semestern waren ihr dann noch in Freiburg beschieden. Weihnachten 1914 errang sie sich mit der in unserem „Archiv" abgedruckten Studie über „Das Fischergewerbe und den Fischhandel in Mecklenburg vom 12. bis zum 14. Jahrhundert" die Doktorwürde. Mitten während der Vorbereitungen zur Oberlehrerinnenprüfung ward sie erneut aufs Krankenbett geworfen. Ihre Arbeit über das „Pädagogische im Wilhelm Meister" war bereits angenommen. Die Zulassung zur mündlichen Prüfung erlebte sie jedoch nicht mehr. Müde wie ein Kind war sie am 10. Februar entschlafen.

Rudolph Zaunick.

Eine Bitte um Mitteilungen über handschriftliche Fischereitraktate des Mittelalters.

Wissenschaft ist ein gegenseitiges seliges Geben und Nehmen, ein freudiges Empfangen und Austeilen. Es ist das nobile officium eines jeden Forschers, diejenigen Splitter, die er bei seinen Studien findet, sie aber nicht in sein wissenschaftliches Mosaik einfügen kann, anderen mitzuteilen, welche sie für ihre gelehrten Zwecke so nötig brauchen können, aber leider nur zu oft ihre kostbare Zeit beim Quellen*suchen* verzetteln müssen und denen dadurch nie wieder einzubringende Stunden zum richtigen Quellen*fassen* und Quellen*erschliessen* geraubt werden.

Eine Bitte um Mitteilungen über ältere Fischereihandschriften will jetzt zu den Mitarbeitern des „Archivs für Fischereigeschichte“ dringen. Sie wendet sich an alle diejenigen, die bei ihren Studien auf *handschriftliche Fischbücher und Fischereitraktate aus dem Mittelalter* stossen. Als zeitliche Grenze ist dabei das Ende des 16. Jahrhunderts zu betrachten, da ein gewisser Höhepunkt erst um diese Zeit den Abschluss der mittelalterlichen Fischereiliteratur kennzeichnet, ein Punkt, von dem aus eine ungemein steigende, aber auch oft wieder fallende Linie in die produktionsfreudige Hausväterliteratur führt.

In einem Sonderheft dieses „Archivs“, in der „Uhles-Festgabe“ über „Das älteste deutsche Fischbüchlein vom Jahre 1498 und dessen Bedeutung für die spätere Literatur“, machte ich unlängst den ersten Versuch, die Zusammenhänge der ältesten deutschen *gedruckten* Fischbücher untereinander aufzudecken. Dass meine dort verzeichnete Bibliographie dieser Drucke noch kleine Lücken aufweisen wird, war mir immer bewusst und wird auch jedem selbstverständlich erscheinen, der die Schwierigkeiten und die Zufälligkeiten beim Auffinden alter, bisher nie beachteter Drucke selbst verspürt hat. Solch historische, bibliographisch-literarische Untersuchungen sind eben zunächst nur Kärrnerarbeit, und es haftet ihnen in ganz besonderem Maße auch das spezifisch Menschliche an — die Unvollkommenheit.

Es soll mich nur freuen, wenn noch einige Drucke meiner Bibliographie hinzugefügt werden könnten. Ich selbst bin schon einem bisher

noch nicht auffindbaren, aber vermutlich doch anzunehmenden Heidelberger Druck aus dem Jahre 1490 auf die Spur gekommen. Das von mir ans Licht gezogene Erfurter „Büchlein" wäre dann nur der erste Nachdruck. Während meines letzten Münchener Aufenthaltes hörte ich auch von dem bekanten Hofantiquar Jacques Rosenthal, dass eine mir unbekannt gebliebene Strassburger Fischbuch-Ausgabe aus den 30er Jahren des 16. Jahrhunderts im Privatbesitz wieder untergetaucht ist — zum Preise von 250 M. Über den Kanal hinüber ist sie nun leider verschwunden! Ausserdem glückte mir in der Münchener Hof- und Staatsbibliothek durch die Benutzung des bald ganz vergessenen handschriftlichen Realkatalogs von Schrettinger der Fund eines vlämischen „Boecxken", das im neuen Katalog merkwürdigerweise unter diesem Stichwort fehlt. Es wurde von Heinrich Eckert (von Hamburg) 1509 in Antwerpen gedruckt und war bis auf den Tag meines glücklichen Fundes gänzlich unbekannt, fehlt also auch in meiner Bibliographie. Es scheint dies überhaupt das einzige vlämische „Boecxken" zu sein, das sich in einer der mehr als 300 deutschen Bibliotheken befindet, die dem Berliner Auskunftsbureau angeschlossen sind. In englischen Bibliotheken suchen vorläufig zwei namhafte Schweizer Bibliographen nach den ersten vlämischen Ausgaben.

Für Mitteilungen über mir unbekannt gebliebene Drucke von den ältesten Fischbüchern bin ich jedenfalls immer sehr dankbar.

Im Vordergrund steht mir aber nun die **Frage nach den Quellen der gedruckten Fischbücher.** Welche literarischen Zusammenhänge bestehen überdies zwischen dem deutschen „Büchlein" und dem vlämischen „Boecxken"? Denn die von mir zunächst nur vermutete direkte Abhängigkeit des deutschen Fischbüchleins vom vlämischen halte ich jetzt selbst nicht mehr aufrecht. Es ist wohl eine beiden gemeinsame ältere handschriftliche Fischereitradition als Quelle anzunehmen, die wahrscheinlich in der Rheingegend zu suchen ist. Ob sie deutsch oder vlämisch ist, muss erst ergründet werden.

Was Karl Sudhoff in der Einleitung zu seinen grundlegenden bibliographisch-literarischen Untersuchungen über „Deutsche medizinische Inkunabeln" (Leipzig 1908, S. XIX) für die Medizingeschichte gefordert hat, dass die Inkunabelforschung notwendig aufs engste mit der Handschriftenforschung, der zeitgenössischen und der der vorhergehenden Jahrzehnte, Hand in Hand gehen müsse, gilt ohne jede Einschränkung auch für Untersuchungen über die Geschichte der mittelalterlichen Fischbücher und Fischereitraktate.

Um nur einige Klarheit in diesen Fragen zu gewinnen, ist eine peinliche Durchsicht der Handschriftenschätze des Mittelalters von

nöten. Aber leider hat man sich bisher noch nicht um die Fischereitraktate des 15. Jahrhunderts oder gar die der vorhergehenden Jahrhunderte recht gekümmert. Es ist jedoch nun an der Zeit, dass die Fischereigeschichte die handschriftlichen Grundlagen ihrer ältesten Druckliteratur untersucht, und als nächstes grosses Ziel habe ich mir daher die Aufgabe gesetzt, in „Quellen und Beiträgen zur Geschichte der Fischkunde und der Fischerei in Deutschland bis zum 16. Jahrhundert“ möglichst alle handschriftlichen Fischbücher und Fischereitraktate des Mittelalters abzudrucken und sachlich-sprachlich zu erläutern. Gleichzeitig sollen die auf unsere Zeit gekommenen antiken und frühmittelalterlichen Zeugnisse über die deutsche Fischfauna und die deutsche Binnenfischerei in diesem Buche, das dank der allbekannten Munifizenz des Herrn Geheimrat Uhles im Rahmen unseres „Archivs“ erscheinen wird, gesammelt werden. Hoffentlich sind auch vollständige Faksimiles aus den seltensten Erstdrucken der Ichthyologisches und Fischereiliches bergenden Frühliteratur in der Weise möglich, wie G. Hellmann vorbildlich die Denkmäler mittelalterlicher Meteorologie in glänzenden Neudrucken der modernen Wissenschaft wieder allgemein zugänglich gemacht hat.

Eine Unmasse Material liegt mir schon jetzt, trotzdem mir seit Anfang des Krieges der militärische Dienst den grössten Teil des Tages wegnimmt, aus den Bibliotheken zu Berlin, Brüssel, Dresden, Erfurt, München, St. Gallen, St. Florian u. a. teils in mühevollen Abschriften — wobei mich eine Helferin verständnisvoll unterstützt —, teils in Photogrammen vor oder harrt noch der Kollationierung.

Neben der Riesenarbeit der Kollationierung und wissenschaftlichen Verarbeitung auch noch die gesamten mittelalterlichen Handschriften der kleineren und kleinsten Bibliotheken zu durchsuchen, geht über die Kräfte eines einzelnen. Wenn wenigstens die zumeist in Miszellanbänden stehenden anonymen Fischereitraktate in den Registern der Handschriftenkataloge leicht auffindbar verzeichnet wären, liesse sich die Arbeit trotz des Vergeudens kostbarer Zeit schon ausführen! Wer aber halbwegs die Verzeichnisse und deren System kennt, weiss, dass dies nur ein frommer Wunsch ist. Ohne die tätige Mithilfe anderer Forscher kann ich jedenfalls die geplanten „Quellen und Beiträge“ nicht erfolgreich zu Ende führen, zum mindesten nicht in dem hohen Sinne, ein grundlegendes fischereigeschichtliches Quellenwerk zu schaffen.

Wie oft kommt es vor, dass man eine Handschrift studiert, ohne auf das zu achten, was dem eigenen Interessengebiet ferner liegt. Werden sich doch gerade diese Anleitungen „wie man visch fahen soll“ oft in Rezeptbüchern verstreut finden. Jeden, der mit alten Handschriften zu tun hat, bitte ich, nicht achtlos daran vorbeizugehen. Eine kurze Notiz über die Stelle, über die Bibliothek oder das Archiv (unter

Angabe der Signatur) genügt, um einen neuen Baustein zu einer Geschichte der mittelalterlichen Fischereitraktate zu liefern. Ich bin für die kleinste Mitteilung dankbar. Wenn natürlich auch Zusammenhängendes über die Fische, ihren Fang, ihre Zucht und ihre Verwendung in der Küche und in der Volksmedizin ungleich wertvoller ist als einzelne Fischköderrezepte, so sind doch auch die letzteren nicht ohne Bedeutung bei der Entscheidung über die Frage ihres Ursprunges.

Im Anschluss an meine persönliche Bitte möchte ich zugleich zur Sammlung der übrigen Handschriften auffordern, die irgendwie fischereigeschichtlichen Wert besitzen. Es handelt sich hierbei um alte Verzeichnisse von Fischgewässern (ihre Ausdehnung und ihre Nutzung), um ältere Fischerei- und Fischmarktordnungen, um Innungsakten und Sonstiges. Dieses Material wäre recht erwünscht als Anhang zu einer auf Uhles' Anregung von mehreren Fachleuten bereits in die Wege geleiteten „Bibliographie der deutschen fischereigeschichtlichen Literatur". Fischereigeschichtliche Kreise würden dadurch auf oft wichtige Quellen aufmerksam, die sonst einen Dornröschenschlaf in Bibliotheken und Archiven schlummern.

Dresden-N., Bischofsweg 35.

Rudolph Zaunick.

Nachdruck dieser „Bitte" ist erwünscht!

Literaturbericht.

Hans Wiedenmann, Archivadjunkt, Die Fischereirechte des Augsburger Fischerhandwerks im Lech und in der Wertach und deren Nebenbächen in der Zeit von 1276 bis 1806. (Sonderabdruck aus der Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben und Neuburg Bd. 41 [1915]. Augsburg. 100 S. und 1 Karte.)

W. gibt zunächst eine Übersicht über die verschiedenen Fischereigeräte, das grosse und kleine Zeug, wobei auch der Fischfang in Gestalt des sog. Erchschlagens (vgl. Archiv für Fischereigeschichte Heft 3, S. 254) und des Eisens Erwähnung findet.

Die Darstellung der Fischereirechte gliedert sich in die Abschnitte: „Das bischöfliche Fergenamt in Augsburg", „das Fergenamt in Lechhausen", „das sog. Viertelslehen"; „die Fischereigerechtsame in den Brunnenwassern und Nebenbächen des Lech", „mit der Ausübung des Fischereirechtes verbundene sonstige Jagdrechte" und „die Fischereirechte der Gemeinden".

Die Fischer nahmen im Mittelalter unter den Lebensmittelgewerben eine besondere Stellung ein. W. bemerkt (S. 10): „Die Lebensmittelgewerbe . . ., die nach dem Stadtrecht von 1276 noch in bischöflichen Ämtern organisiert waren, hatten sich bis zum Jahre 1368, das der Stadt die Zunftverfassung brachte, von der bischöflichen Gewerbepolizei bereits frei gemacht; nur das Fischerhandwerk unterstand als einzige Zunft auch noch nach 1368 einem bischöflichen Amte, dem sog. Ferchen-, Förgen- oder Fergenamte, und bildete damit die Ausnahme von der allgemeinen Regel. Dieser eigentümliche Rechtszustand findet in dem Umstande seine Erklärung, dass das Hochstift an fast allen um Augsburg gelegenen Fischwassern ein Fischereiregal und damit das Eigentum an den Fischen, die daraus gewonnen werden konnten, besass."

Die Sache erklärt sich doch wohl etwas anders. Es handelt sich bei den Fischern durchweg um bischöfliche Hörige, die dem bischöflichen Fergen unterstellt waren und die in erster Linie persönliche Bedürfnisse ihres Herrn, d. h. die bischöfliche Küche zu versorgen hatten. Dieses persönliche Verhältnis musste schon ihrem Bestreben zur selbständigen Organisation als unabhängige Zunft entgegenwirken. Die Ausbildung des Fischereiregals ist nicht der Grund der Abhängigkeit, sondern eine spätere Erscheinung, die allerdings wohl mit dazu beitrug, eine Emanzipation der Fischer auf Grund der Zunftverfassung zu verhindern. Die persönliche Stellung der Fischer ist auch der Grund, dass das Fischerhandwerk im Augsburger Stadtrecht von 1276 überhaupt nicht erwähnt wird.

Seine Lage konnte das Fischerhandwerk nur dadurch bessern, dass es seine Rechte gegenüber dem bischöflichen Fergen, der die niedere Gerichtsbarkeit über die Fischer ausübte, allmählich erweiterte, bis es dem Handwerk schliesslich 1526 gelang, das Fergenamt ganz in seine Hand zu bringen und es vom Bischof als erbliches Lehen zu erhalten. An die Stelle des Fergen trat nun der jeweilige Zunftmeister.

Ein Eigentum an den betr. Fischwassern konnte das Fischerhandwerk natürlich damals nicht erwerben oder geltend machen. Die Entwicklung läuft aber dahin, dass für die bischöflichen Fischer aus der Verpflichtung, das Wasser zu befischen, allmählich das ausschliessliche Recht wird, den Fischfang in dem Wasser zu betreiben, und aus dieser ausschliesslichen gegen Zins genossenen Berechtigung wird schliesslich ein Privateigentum.

W. setzt das bischöfliche Fischereiregal für die Augsburger Gewässer voraus, befasst sich jedoch nicht mit der Frage nach seiner Entstehung und nach seinem Umfange.

Ein tieferes Eindringen in die allgemeinen Rechtsverhältnisse an der Hand der einschlägigen Literatur ist leider nicht angestrebt worden, es würden sich sonst in mancher Hinsicht andere Gesichtspunkte ergeben haben, das gilt auch namentlich von der Fischereibefugnis der Bürgerschaft, die im Laufe der Zeit immer stärkere Einschränkung erfuhr, namentlich von dem Zeitpunkte an, wo die Fischerzunft eine selbständigere Stellung erlangte und damit auch die allgemeine Zunftpolitik der städtischen Regierung für sich auszunützen vermochte.

Von besonderem Interesse sind die Zahlen, mit denen W. zum Schluss die wirtschaftliche Bedeutung der Fischerei für Augsburg ehemals und heute illustriert. Im 15. Jahrhundert wurden von den Angehörigen des Fischerhandwerks 30—35 Häuser bewohnt (ca. 40 Familien), und noch 1653 werden 40 Fischer in Augsburg gezählt, eine Zahl, die den früheren Zeiten gegenüber ungefähr gleich geblieben wäre. Seitdem setzt aber ganz analog den Verhältnissen, die sich in allen anderen deutschen Territorien finden, der Niedergang ein. 1668 sind es nur 36, 1701: 31, 1730: 18, 1788: 9, 1863: 4 und endlich 1915 nur noch 2 Personen, die ganz vom Fischerhandwerk sich nähren.

Der Grund wird einesteils in dem Handwerksmonopol der Zunft, andernteils in dem Niedergang des Fischbestandes erblickt.

Demgegenüber erhofft W. von der Zukunft eine neue Blüte des Augsburger Fischereigewerbes, nachdem seit den 70 er Jahren von seiten des Staates und der Gemeinde die Hebung der Fischerei in kräftigster Weise gefördert wird.

5 Urkunden und 2 ältere Gutachten über die Gerechtsame der Augsburger Fischer sowie eine Kartenskizze von 1709 sind als Anhang beigegeben. Dr. J. Schultze.

Leonhardt, E. E., Die ältere deutsche Fischliteratur.

[Eine Folge von Aufsätzen im:]

Korrespondenzblatt für Fischzüchter, Teichwirte und Seenbesitzer, XXIII. Jahrgang, 1916:

1. Kentmann (1518—1574). Heft 6 (15. März 1916). S. 88—90.
2. K. v. Gesner (1516—1565). Heft 9 (1. Mai 1916). S. 136—138.
3. H. H. Frey (Ende des 16. Jahrh.). Heft 9. S. 138—139.
4. G. de Rondelet (1507—1556). Heft 13 (1. Juli 1916). S. 200—203.
5. Hippolyto Salviani (1514—1572). Heft 16 (15. August 1916). S. 244—247.

Kobert hatte vor nunmehr rund drei Jahrzehnten in seiner Antrittsvorlesung die bedeutsamen Worte gesprochen: „Nichts charakterisiert so sehr die Unfertigkeit einer Wissenschaft, als wenn sie glaubt, aus der Geschichte ihrer Disziplin nichts mehr lernen zu können.“ Den Zoologen ist verhältnismässig spät diese Erkenntnis gekommen, und

wirklich wissenschaftliche zoologiehistorische Arbeiten sind erst neueren und neuesten Datums. Es werden freilich in der „populären" Literatur hin und wieder alte Autoren ausgegraben, aber deren Anschauungen und Theorien meist als „Kuriosa" oder „Naivitäten" aufgewärmt, ohne dass überhaupt eine historische Durchdringung versucht wird. Ja, ich muss leider vermuten, dass man mir auch solch unwissenschaftliche Tendenz gelegentlich imputiert. Es war mir sehr schmerzlich — aber hinterher nötigte es mir doch ein Lächeln ab —, dass Herr Smolian in München bei einer Anzeige meiner „Uhles-Festgabe" in der „Allgemeinen Fischerei-Zeitung" (XXXXI, 10, 1916, S. 166) schrieb, dass manche der alten Rezepte des Erfurter Fischbüchleins „unser Interesse von der spasshaften Seite" erweckten. Nur zu schade, dass mir persönlich die „spasshafte Seite" des „naiven kleinen Buches" bis zu Herrn Smolians Anzeige eine völlige terra incognita geblieben war. Soviel ist mir aber seit dem 15. Mai 1916 klar geworden, dass man jeder rein historischen Publikation stets neue, interessante Seiten abgewinnen kann, die nicht einmal die harmlosen Verfasser selbst ahnen. Diejenigen aber, die vielleicht auf Herrn Smolians Worte hin in meinen späteren mittelalterlichen Fischereistudien ebensolche „spasshafte Seiten" erwarten, möchte ich lieber jetzt schon auf gediegenere Humoristika verweisen.

Besonders die ältere Fischereiliteratur ist von honorarsüchtigen Kuriositätensammlern weidlich ausgebeutet worden, und immer wieder tauchen in unseren Fachzeitungen Artikel auf, die dem historisch Abgestimmten meist ein gewisses Unbehagen verursachen. Sandlers Skizze „Aus alten Fischbüchern" (Allgem. Fischerei-Zeitung XXXVI, 1911, S. 413—418 und 434—438) ist da — trotz meiner Kritik in der Vorrede zur „Uhles-Festgabe" — immer noch lesbar. Auch Stölzles guten Willen, die Anglerwelt auf eine alte Literaturperle hinzuweisen, erkannte ich im Literaturbericht des vorigen „Archiv"-Heftes wohl an, musste aber dessen Methode — wenn man bei dieser Art des einfachen Wiederabdruckes überhaupt noch von einer Methode sprechen darf — als unwissenschaftlich ablehnen.

Mein Bestreben der letzten zwei Jahre war nun darauf gerichtet, die ältesten Quellen der deutschen Fisch- und Fischereiliteratur wieder zu erschliessen, und ich werde auch weiterhin nur die ältesten gedruckten Traktate untersuchen. Mein Hauptstudium wird sich in den nächsten Jahren indessen Fischereihandschriften des 13. bis 16. Jahrhunderts zuwenden, den Grundlagen unserer Druckliteratur. Meine Arbeiten sind aber nur einem kleinen zoologiehistorischen und fischereigeschichtlichen Fachkreise gewidmet. Ich bin daher hocherfreut, dass Leonhardt, einer unserer besten Ichthyologen, bei der grossen Gemeinde der Fischfreunde Interesse für die ältere deutsche Fischliteratur des 16. und 17. Jahrhunderts wachrufen will, und zwar von dem allein richtigen historischen Standpunkt aus. In einer Reihe von kleinen Aufsätzen will Leonhardt ein buntes Bild der älteren ichthyologischen Druckliteratur entwerfen.

Der erste Aufsatz bringt zunächst als Einleitung beherzigenswerte Worte, die sich ganz modern und erhaben dünkende Zoologen getrost hinter die Ohren schreiben können. Es hiesse Leonhardts Sätze abschwächen, wenn man sie hier nur auszugsweise wiedergeben wollte. Der Verf. hat dann meine als Dresdener Isisabhandlung Anfang 1915 erschienenen „Fragmente der ältesten sächsischen Fischfauna des Dr. Johannes Kentmann (1518—1574)" vorgenommen und an einzelnen Beispielen gezeigt, dass der mir so ans Herz gewachsene gelehrte sächsische Naturforscher und Arzt ganz scharf beobachtet hat, und dass überhaupt vieles, was wir Neueren als ureigenste Entdeckung betrachten, den Naturbeobachtern des 16. Jahrhunderts bereits längst bekannt war. In meiner Arbeit sprach ich damals nicht aus, dass Kentmanns Fragmente die älteste wissenschaftliche deutsche Lokal-Fischfauna darstellen, natürlich abgesehen von der Nahe-Fischfauna in der Physica der heiligen Hildegard von Bingen, die uns Geisenheyner erst vor einem halben Jahrzehnt wieder erschlossen

hat. Ich möchte dies aber jetzt an dieser Stelle nachgeholt haben. Es ist nur zu jammerschade, dass das vollständige Manuskript Kentmanns doch wohl verloren gegangen ist. Ich habe es in der Zwischenzeit trotz aller Bemühungen und Rundfragen nicht auffinden können.

Der zweite Aufsatz bringt Notizen über Speisefische bei Conrad Gesner, dem Züricher Freunde unseres Kentmann. Nach Leonhardt hat Gesner von rund 70 bekannten mitteleuropäischen Süsswasserfischen gegen 45 durch die Abbildungen zweifelsfrei identifizierbare Arten beschrieben. Da Kentmann bereits gegen 40 Elbfische aufgezählt hat, ist Gesners Kenntnis mitteleuropäischer Fische kein allzu grosser Fortschritt. Überhaupt, so möchte ich hier eindringlich betonen, verdankt Gesner dem sächsischen Gelehrten auch auf diesem Gebiete ungeheuer viel, und Gesners Verdienst um die Ichthyologie liegt mehr in der Kompilation. Gesner hat jedenfalls alle Zweige der damaligen Wissenschaft zusammengebogen, wobei allerdings aus historisch verständlichen Gründen die Anatomie und Biologie recht knapp vertreten, hingegen das literarische und auch sprachliche Interesse stark betont war. Aber Gesner hat uns damit das ethnologische Element, das die neueren Zoologen stillschweigend so gern ausschalten, überliefert.

Im dritten Artikel weist Leonhardt kurz auf das Fischkapitel im „Biblisch Thierbuch“ (Leipzig 1595) des Schweinfurter Pfarrherren Hermann Heinrich Frey (1549—1599) hin. — Carus hat in seiner „Geschichte der Zoologie“ (München 1872, S. 310 ff.) diesem Buche und auch der für angehende Prediger bestimmten „Historia animalium sacra“ (Wittenberg 1612 und später öfters) des Wolfgang Franz den in der Wissenschaftsgeschichte gehörigen Platz angewiesen und die allerdings einseitige Tendenz der sog. biblischen Zoologie zeitpsychologisch gut erfasst. Diese Literaturgattung darf meiner Meinung nach jetzt nur noch ein Objekt reiner zoologiehistorischer Forschung sein und ist ganz mit Vorsicht weiteren Kreisen bekanntzugeben, wie es auch Leonhardt getan hat.

Der vierte Aufsatz fällt dem Obertitel der Artikelserie nach eigentlich aus dem Thema heraus. Aber Rondelets Beziehungen zur deutschen Ichthyologie sind so enge, dass Leonhardt mit Recht auf ihn aufmerksam macht. Hat doch Gesner vier Jahre nach dem Erscheinen des ersten Bandes von Rondelets Fischbuch das meiste von den Beobachtungen des Südfranzosen in sein „Liber IIII. qui est de piscium et aquatilium animantium natura“ (Tiguri 1558) aufgenommen. Leonhardt bringt einige Lesefrüchte aus Rondelet über wertvollere Süsswasser-Marktfische, wie Flussaal, Aalraupe, Äsche, Barsch, Forelle, Hecht, Karpfen, Lachs, Neunauge, Schleie und Wels. — Die lateinische Originalausgabe erschien in zwei Teilen zu Lyon 1554 und 1555 unter den Titeln: „Gvlielmi || Rondeletii || ..... Libri de Piscibus Marinis, in quibus || verae Piscium effigies expressae sunt. || ..... Lugduni, || ..... M.D.LIIII.“ und „Vniversae aquatilium Historiae pars altera, cum veris ipsorum Imaginibus. || ..... Lugduni, || ..... M.D.LV.“. Leonhardt hat die im Jahre 1558 zu Lyon erschienene französische Übersetzung (L. Jouberts) benutzt. Rondelet wird von Cuvier als der erste, beste Kenner der Mittelmeer-Fischfauna bezeichnet. Die Zahl der von ihm beschriebenen Fische beläuft sich auf rund 265, von denen 239 abgebildet sind. Durch präzisere Beschreibungen zeichnete sich Rondelet ganz besonders vor seinem Zeitgenossen Pierre Belon (1518—1564) aus, dessen ichthyologisches Hauptwerk „De aquatilibus, Libri duo ||.....“ bereits 1553 zu Paris (französisch aber erst: Paris 1565) herausgekommen war.

Hatte Leonhardt soeben Rondelet den deutschen Lesern vorgeführt, so lag es nahe, im fünften Aufsatz den italienischen Ichthyologen Hippolyto Salviani (1514—1572), Leibarzt dreier Päpste, kurz zu charakterisieren. — Wenn auch die „Aquatilium animantium historiae“ Salvians rein beschreibend nicht so reichhaltig

sind wie Belons oder gar Rondelets Werke, so zeichnen sie sich durch die technisch schöne Ausführung der Kupferstiche [1]) und durch die ziemlich genaue Beschreibung einiger in der Literatur bis dahin unbekannter Fischformen aus. Das Werk selbst erschien in einzelnen Abteilungen während der Jahre 1554 bis 1558 zu Rom. Belons Werk vom Jahre 1553 hat Salviani sicherlich nicht gekannt, wohl aber Rondelets Fischbuch, denn in den letzten Bogen wehrt sich der Italiener noch kräftig gegen den von Rondelet erhobenen Vorwurf des Plagiats von Figuren. — Einige allgemein interessierende Punkte hebt Leonhardt aus dem Werke heraus. Bekanntlich vertritt der Dresdener Ichthyologe seit dem Jahre 1904 die Ansicht, dass der Name „Karpfen" keltischen Ursprunges sei.[2]) Salviani gibt nun nach des Verfassers Meinung einen weiteren mittelbaren Beweis für diese Annahme. Er teilt mit, dass der Karpfen in Venetien raina und bulbaro genannt werde, in der Lombardei hingegen carpana. „Damit ist italienischer Einfluss für die Entstehung von carpana ausgeschlossen, ein keltischer aber während der grossen Völkerbewegungen des Mittelalters, die auch die Lombardei stark in Mitleidenschaft zogen, recht wahrscheinlich gemacht." Ebenso wertvoll erscheint mir eine andere Miszelle, die Leonhardt bei Salviani wieder entdeckt hat, nämlich über die Etymologie des Wortes „Kaviar". In Capha ad Tanaim (das heutige Kaffa in der Krim) werde, so berichtet der römische Autor, aus den Eiern des Störs schwarzer Kaviar, caviarium, bereitet. Dadurch will wohl Salviani ausdrücken, dass „Kaviar" von dem Produktionsort „Capha" abgeleitet ist und nicht vom italienischen caviale = gesalzener Fischrogen, wie neuere Sprachforscher immer annehmen. Wahrscheinlich ist erst das italienische caviale auf Capha zurückzuführen.

Überschauen wir noch einmal die bis zum Abschluss dieser teilweise literarisch ergänzenden Anzeige publizierten fünf Aufsätze Leonhardts, so ist vor allem zu begrüssen, dass sie einem grösseren Leserkreis Interessantes aus unserer älteren Literatur in historischer Darstellung vor Augen führen. Hoffentlich erzieht der Verfasser durch weitere Aufsätze das Publikum zu einigermassen historischem Denken!

Allerdings wird ihm da die ältere deutsche Fischliteratur nicht mehr viel bieten. Kentmann ist und bleibt der erste eigentliche (mittel)deutsche Ichthyologe, und ähnliche fischfaunistische Lokalstudien wurden in Deutschland erst wieder 1624 von dem Hamburger Arzt Stephan von Schönfeld („Ichthyologia et nomenclaturae animalium marinorum, fluviatilium, lacustrium quae in Ducatibus Slesvici et Holsatiae et Hamburgi occurrunt triviales") ausgeführt. Andere deutsche Ichthyologen aus dieser Zeit müssen erst neu entdeckt oder untersucht werden. Nicolaus Marschalks (gen. Thurius) († 1525) zu Rostock 1520 erschienene, jetzt ungemein seltene „Historia aquatilium latine ac graece cum figuris" wäre da zu nennen. Aber schon Gesner hat über sie ein scharfes Urteil gefällt, das die moderne Zoologiehistorik nur bestätigen kann. Auch auf Gregor Mangolts Züricher „Fischbûch" vom Jahre 1557 könnte verwiesen werden, das nach meinen Untersuchungen in einem Jahrhundert mindestens neun Neuauflagen erlebte, gewiss ein Zeichen grosser Volkstümlichkeit. Wie ich in der „Uhles-Festgabe" (S. 31) bereits anmerkte, hat Mangolt über ungefähr 28 Bodenseefische Beobachtungen hinterlassen, die auch schon C. Th. von Siebold (1863) sehr zuverlässig fand. Endlich wären die fünf Bücher „De piscinis et piscium, qui in illis aluntur, natura" des Olmützer Dompropstes Janus Dubravius (1486—1553) anzuführen. Meines Wissens erschien dies Büchlein in vier Auflagen: Breslau 1547, [Cremsier] 1559, Nürnberg 1596 und unter Herm. Conrings Mühe (nebst anderen Fischereidenkmälern) zu

---

1) Die meisten hat übrigens Bernardus Aretinus gestochen, der zwei Jahre lang bei Salviani lebte.

2) Vgl. weiter unten auf S. 180 dieses Heftes meine Auseinandersetzung mit Čurčić, der 1912 noch die alte griechische Etymologie von καρπός vertrat.

Helmstedt 1671. A. Wüstner und J. Kollmann besorgten 1906 im Auftrage der k. k. österreichischen Fischereigesellschaft eine im ganzen wohlgelungene deutsche Übersetzung mit nicht gerade allzugelehrten Erläuterungen. Die teilweise Abhängigkeit Dubravs von den antiken Scriptores rei rusticae, die literarisch-bibliographische Geschichte der Schrift und deren nicht zu leugnende Bedeutung für die damalige Teichwirtschaft liessen sie aber gänzlich ununtersucht. Im Zusammenhang komme ich noch auf Dubravs Stellung in der Fischereigeschichte zurück.

Mit diesen Autoren ist aber auch bereits unsere ganze Kenntnis wissenschaftlicher deutscher Ichthyologen des 16. Jahrhunderts zu Ende. Ich schweige selbstverständlich von den Kapiteln über Fische im oft aufgelegten deutschen „Gart der gesuntheit“ und lateinischen „Ortus sanitatis“, und den vielen anderen Volksbüchern des 15. und 16. Jahrhunderts. Denn deren ichthyologische Abschnitte müssen zunächst einmal erst wissenschaftlich untersucht werden, ehe man ein wohl aufmerksames, aber nicht historisch geschultes Publikum damit bekannt macht. Hoffentlich liefern meine schon in Angriff genommenen Studien auf diesem Gebiet für Leonhardt später verwertbare Ergebnisse!

Dresden. Rudolph Zaunick

Čurčić, Vejsil, Die volkstümliche Fischerei in Bosnien und der Herzegowina mit besonderer Berücksichtigung der Savefischerei bei Dônja Dolina. Wissenschaftliche Mitteilungen aus Bosnien und der Herzegowina XII (Wien 1912), S. 490—589. Mit 96 Textabbildungen.

Vor kurzem musste ich wieder zu dieser Arbeit greifen, um mir Rat in einigen sprachlichen Fragen zu holen. Da kam mir der Gedanke, durch eine nachträgliche Anzeige an dieser Stelle auf den reichen Inhalt und dessen Wert für die Fischereigeschichte die Blicke hinzuweisen. Es ist in der Tat eine prächtige Studie, die durch ihre gute historische Fundamentierung und durch die 96 lehrreichen Textabbildungen ein treffliches Bild von der volkstümlichen Fischerei in Bosnien und der Herzegowina entwirft.

In der Einleitung sind die volkskundlichen Splitter recht interessant. Zunächst wird eine Reihe von Ortsnamen der beiden Landesteile aufgezählt, die der altslav. Wurzel ryba = Fisch entsprungen sind. Es folgen Angaben über die Fische in volkstümlichen Redensarten und in Volksliedern, dann ein spaniolischer Brauch. Die spaniolischen Juden bringen zur Hochzeit der Braut einige Fische dar, über die sie einige Male springen muss, um fruchtbar in der Ehe zu werden. Čurčić vermutet (S. 495), dass diese Sitte einer alten Symbolik des Karpfens ihre Entstehung verdankt. Er schreibt: „Die wissenschaftliche Benennung für die Gattung der Karpfen (Cyprinus) rührt von *κύπρις*, Venus, her, welcher dieser Fisch seiner grossen Fruchtbarkeit wegen geweiht war; ebenso deuten die Namen Carpio und Karpfen, *καρπός*, Frucht, auf seine starke Vermehrung hin.“

Am zweiten Teile dieses Zitates ist aber erheblich viel auszusetzen. Die Etymologie von carpa aus griech. *καρπός* dürfte jetzt wahrlich nicht mehr wie ein Gespenst umgehen, sondern müsste nun endlich einmal in der linguistischen Lethe ruhig versenkt bleiben. Meines Wissens taucht die lateinische Glosse carpa zuerst um 535 n. Chr. in den „Varia“ (XII, 4) des Cassiodor, des Geheimsekretärs des Königs Theoderich, auf, wo sich nämlich der ostgotische Herrscher in einem Rundschreiben an seine Provinzialbeamten beschwert, dass sie seine Tafel so nachlässig beschicken, wo doch Deutschland besonders fischreich sei. So kenne er den Donaukarpfen (carpam) nur dem Namen nach! Hervorragenden Sprachforschern, wie z. B. Otto Schrader, ist die Etymologie von carpa noch lange nicht klar, und ich pflichte vorläufig unserem Fachgenossen Leonhardt (1904) bei, der ihren Ursprung im Keltischen vermutete.

Čurčić hätte gar nicht eine so gekünstelte und durch eine längst zum alten Eisen geworfene Etymologie gestützte Motivation für den spaniolischen Hochzeitsbrauch herbeizuholen brauchen. Th. Loebel (Hochzeitsbräuche in der Türkei, Amsterdam 1897, S. 286) hat uns bereits mitgeteilt, dass bei den türkischen Spaniolen die Neuvermählten nach der Trauung dreimal über einen mit frischen Fischen gefüllten grossen Teller hinwegspringen müssen. Es ist überhaupt ein altjüdischer Hochzeitsbrauch, dass die Braut an die Gäste kleine Netze verteilte, die mit Fischen gefüllt waren (vgl. Joseph Bergel, Die Eheverhältnisse der alten Juden, Leipzig 1881, S. 21, und Th. Zachariae, Ein jüdischer Hochzeitsbrauch, in: Wiener Zeitschrift für die Kunde des Morgenlandes XX, 1906, S. 291 ff.). In Tunis legen die Juden bei Hochzeiten einen Fischschwanz auf ein Seiden- oder Samtkissen (H. Dunant, Notice sur la régence de Tunis, Genève 1858, S. 241). Diese letztere Angabe entnehme ich A. J. Storfers völkerpsychologischem Fragment über „Marias jungfräuliche Mutterschaft" (Berlin 1914), das ich weiter unten auf Seite 186 ff. anzeige. Aus diesem Buche und auch aus meiner Besprechung des Tavestinschen Aufsatzes „Le poisson symbole de fécondité chez les Indiens de l'Amérique du Sud" (Anthropos IX, 1914, S. 405—417) auf Seite 188 f. dieses Heftes geht klipp und klar hervor, dass völkerpsychologisch der Fisch überhaupt ein Fruchtbarkeitssymbol ist.

Im I. Teil der Arbeit (S. 497—556) werden die Fischereigeräte ausführlich behandelt: a) die Fahrzeuge, b) das Fischen mit der Hand, c) die [Hecht-] Schlinge, d) Speer und Harpune, e) Fischgabeln und Dreizack, f) Angeln (Rollangel, Grundangel), g) Netze (Sacknetz, Senknetz, Fühlnetz, Schweifnetz, Busch- und Turbuknetz, Knochenkeitel, Scharrnetz), h) Reusen, i) Fischfang mit der ljesa (Flechte), j) Zugnetze, k) die Eisfischerei, l) das Wurfnetz, m) der Deckkorb, n) tuligani [hohle Bäume als Fallen beim Welsfang], o) die Vergiftung. In all diesen Kapiteln bringt der Verfasser eine genaue Beschreibung und Abbildung der Geräte, sowie deren Handhabung. Interessante Parallelen zieht er immer mit der ungarischen Fischerei, über die uns Johann Jankó im I. Band der „Dritten asiatischen Forschungsreise des Grafen Eugen Zichy" (Budapest-Leipzig 1900) so eingehend unterrichtet hatte. Wertvoll sind auch die stets angeführten Volksnamen der einzelnen Geräte und der verschiedenen Fangmethoden.

Es sei mir erlaubt, auf das letzte Kapitel über die Vergiftung der Fische mit einigen Sätzen einzugehen. Das in Bosnien am meisten verwandte Fischgift sind ebenfalls die sog. Kokkelskörner, also die Früchte von Anamirta cocculus *(L.) Wight et Arn.*, die das giftige Pikrotoxin enthalten. Man nennt sie dort balukot (von türkisch baluk = Fisch und ot = Pflanze) oder serbisch-kroatisch riblja trava. Um noch eine bessere toxische Wirkung zu erzielen, mischt man das balukot mit tatula (Datura Stramonium *L.*), Rinds- oder Karpfengalle, manchmal auch mit Schwefel- und Weizenmehl, und dreht kleine Kugeln, die man endlich in Regenwürmer hineinsteckt. Damit nach der Betäubung die Fische wieder zu sich kommen, taucht man ein Stück Brot in Spiritus und steckt es in den Fischrachen oder man giesst dem Tiere einfach ein wenig rakija (Slivovitz, Kirschschnaps) in das Maul. Ebenso wird divizma (Verbascum-Arten) zur Vergiftung benutzt. Ganz sonderbar ist es, dass die in beiden Landesteilen häufig vorkommenden Euphorbiaceen nicht als Fischgift gebraucht werden, obwohl diese doch den weitesten Ruf besitzen. In einigen Gegenden wird auch Kalk als Explosionsmittel angewendet. Dieser kurze Abschnitt ist jedenfalls eine wichtige Ergänzung zu M. Greshoffs „Beschrijving der giftige en bedwelmende planten bij de vischvangst in gebruik" (Batavia 1893, 1900 und 1913), dessen III. Band ich weiter unten anzeige.

Den II. Teil (S. 556—583) nimmt eine Fischliste mit insgesamt 39 guten Arten ein. Bei jedem Fisch findet man neben ichthyologischen Bemerkungen auch die volkstümlichen Namen, deren sprachliche Deutung interessante Einblicke in das Werden

solcher oft merkwürdiger Fischbezeichnungen gewährt. Das Volk hat zumeist in diesen Namen die morphologischen und biologischen Eigentümlichkeiten der einzelnen Fische ausgedrückt. Gleich beim ersten Fisch der Liste kann man es bemerken. Den Barsch (von germ. bhers = ‚borstig sein' abgeleitet) nennt das bosnische Volk kostreš (= Borste) oder okun (von oko = Auge, dem Fleck am Ende der ersten Rückenflosse). Auch die Nase heisst nosara (nos = Nase). Abramis ballerus *L.* wird als kleba bezeichnet, da diese Fischart dem bosnischen Taschenmesser (šklopac) in den äusseren Umrissen ähnlich sieht. Sabljak (von sablja = Säbel), der volkstümliche Name des Pelecus cultratus *L.*, entspricht ganz dem deutschen Provinzialnamen „Schwertfisch". Vom Schied (Aspius rapax *Agass.*) wird eine ganze Reihe von Namen angeführt, u. a. auch ramija, das vom arabischen harami = Räuber (türkischer Einfluss!) abzuleiten ist. All die übrigen Etymologien kann ich hier unmöglich vorbringen. Wer dafür Interesse hat, soll schon die Arbeit selbst aufschlagen.

Einen Fehler muss ich hier indessen richtigstellen. Auf S. 576 meint Čurčić, dass piškur, der Name des Schlammpeitzgers (Misgurnus fossilis *L.*) vom deutschen -peitzger herkomme. Die Sache verhält sich aber gerade umgekehrt. Unser deutsches -peitzger ist erst von der slavischen Wurzel für Pfeifen (poln. piskorz, böhm. piskoř = Pfeifer) abgeleitet, da dieser Fisch durch rasches Ausstossen der Luft durch den After einen murmelnden, oft geradezu pfeifenden Ton erzeugt, ähnlich wie der Karpfen, der Wels u. a. beim gleichen Verfahren durch den Luftgang. In den zahlreichen bis jetzt von mir durchgearbeiteten mittelhochdeutschen Fischglossen ist mir dieser Fischname nur einmal in einem Glossar des 15. Jahrhunderts als peysker begegnet, dann bei Georg Agricola (1549) als peifker, weiter bei Erasmus Alberus (1550) als Peiscker, endlich bei dem ersten mitteldeutschen Ichthyologen Johannes Kentmann, ums Jahr 1556, als Beisecker. Daraus wurde dann volksetymologisch „Beisser". Der deutsche Name -peitzger ist jedenfalls zuerst nur aus Gegenden belegt, die mit der slavischen Fischerei Konnex hatten.

Die volksmedizinische Verwendung einzelner Fische wird an verschiedenen Stellen belegt. Z. B. gebraucht man die grosse, auch sonst überall geschätzte Leber der Lota vulgaris *Cuv.* gegen die Blindheit. Der Hecht wird einfach zerschnitten, mit Salz bestreut und auf Verletzungen gelegt. Im übrigen essen die türkischen und jüdischen Einwohner der beiden Landesteile den Hecht nicht, weil ein Schädelknochen die Gestalt des Kreuzes habe, oder es muss mindestens vorher der Kopf abgeschnitten worden sein. Hier möchte ich anfügen, dass es ein weitverbreiteter deutscher Glaube ist, dass im Hechtkopf das „Leiden Christi" (Kreuz, Lanze, Hammer und Nägel) wäre. Die merkwürdige Gestalt der frei im Bindegewebe des Hechtkopfes liegenden Deckknochen ist die Ursache dieser Volksanschauung. In den „Mitteilungen zur Geschichte der Medizin und der Naturwissenschaften" XV. Bd., 1916, S. 126 habe ich letzthin aus der Literatur des 17. und 18. Jahrhunderts Belege für diesen Glauben zusammengestellt. Es ist ganz interessant, dieselbe Volksphantasie auch in Bosnien tätig zu sehen.

Der III. Teil (S. 584—585) macht uns kurz mit den verschiedenen Zubereitungsarten der Fische bekannt: dem Rösten, Braten, Kochen, Räuchern und Trocknen.

Ein Anhang (S. 586—589) endlich zählt die Fischfeinde aus der Vogelwelt auf und macht uns mit deren Fang durch Netz und Schlinge bekannt. Der bosnische Fischer ist seit altersher zugleich Vogelsteller gewesen, genau so wie unser ältestes deutsches Fischbüchlein vom Jahre 1498 den Titel führt: Diß büchlein sagt wie man fisch vnd vogel fahen soll.

Hoffentlich haben meine Zeilen das Wichtigste herausgegriffen. Čurčićs Darstellung der volkstümlichen Fischerei in Bosnien und der Herzegowina ist für uns

Fischereihistoriker eine ganz prächtige Gabe. Wenn nur alle ähnlichen lokalen Arbeiten in dieser klaren, geschickten Weise, mit so viel Sachkenntnis und zeichnerischer Gabe und mit so viel Liebe zur Fischerei und zum Fischervolke geschrieben würden!

Dresden, 14. 6. 1916. Rudolph Zaunick.

Greshoff, M., Derde gedeelte (Supplement) van de beschrijving der giftige en bedwelmende planten bij de vischvangst in gebruik. Tevens: Overzicht der heroïsche gewassen der geheele aarde en hunner verspreiding in de natuurlijke plantenfamiliën. (Monographia de plantis venenatis et sopientibus quae ad pisces capiendos adhiberi solent; Pars III) (Supplementum). Batavia, G. Kolff & Co., 1913. 8°. 370 S. — Mededeelingen uitgaande van het Departement van Landbouw No. 17.

In einem Aufsatz „Geschichtliches über den Fischfang mit Pflanzengiften", der im diesjährigen Juliheft der „Mitteilungen des Fischereivereins für die Provinz Brandenburg" auf Anregung unseres hochverehrten Herrn Herausgebers erschien, habe ich schon nachdrücklichst auf Greshoffs Monographie aufmerksam gemacht. Der 1. Teil war bereits zu Batavia im Jahre 1893 als Nr. X der „Mededeelingen uit 's Lands Plantentuin", der 2. Teil ebenda 1900 als Nr. XXIX derselben „Mededeelingen" erschienen. Ich zeige hier den 3. (Supplement- und Schluss-) Band dieses gross angelegten Werkes an, um die Fischereihistoriker auf die ganze Monographie hinzuweisen.

Indessen muss man mir auch einige kritische Worte gestatten. Greshoff, ein Phytochemiker ersten Ranges, hat wohl die botanische und pharmakologische Literatur, die über den Fischfang mit Pflanzengiften handelt, beinahe lückenlos zusammengestellt und auch eigene Forschungen seiner Darstellung eingefügt. Aber die reiche ethnologische Literatur, die darüber vorliegt, hat er fast völlig beiseite gelassen, und dadurch ist die erste empfindliche Lücke entstanden. Ausserdem hat er die tieferen toxischen Wirkungen, die die Pflanzengifte auf die Fische ausüben, nicht näher untersucht oder vorhandene Arbeiten nicht benutzt. Endlich ist — und darauf lege ich in dieser Besprechung den Nachdruck — die historische Seite recht knapp weggekommen.

Im 1. Teil hat er wohl (auf Seite 159—168) historische Bemerkungen über den fischbetäubenden Gebrauch der Pflanzengattung Verbascum zusammengestellt, und im 2. Teil hat er (S. 119—121) Bemerkungen über die Verwendung von Pflanzengiften bei arabischen Schriftstellern, vor allem Ibn el Baithar, gegeben. Die *buglossa* im ältesten deutschen Abenteuererroman „Ruodlieb" (in Tegernsee um 1030 entstanden) wird von ihm ebenfalls an mehreren Stellen gestreift und auch sonst findet man hie und da eine historische Notiz. Aber ein durchgängig historischer Aufbau fehlt dem Ganzen. Man wird mir einwenden, dass diese von mir geforderte Methode nicht immer durchzuführen, dass das modern-praktische Element wichtiger, notwendiger und selbstverständlich ergiebiger sei. Aber jedenfalls hätte zumindest bei einer Reihe von Pflanzengattungen ein gründliches historisches Vorgehen ganz andere Perspektiven eröffnet. Es wäre dadurch ein mehr entwicklungsgeschichtlicher Kausalnexus in das Ganze hereingekommen, anstatt der oft ermüdend wirkenden systematischen Aufzählung.

Wie ergiebig ist doch die spätantike und mittelalterliche Fischereiliteratur an Giftködern! Es ist hier leider nicht die Stelle, eine reiche Literatur aufzuführen. Greshoff hatte ja auch als einzelner genug zu tun, um den phytochemischen Stoff zu verarbeiten, und er konnte infolgedessen nicht die rein fischereiliche ältere Literatur durchsuchen. Das älteste deutsche Fischbuch, das er — und dies nur im 3. Bande! — an sechs Stellen benutzt hat, sind die Nürnberger „Wohlbewährten Fischgeheimnüsse" vom Jahre 1758. Die dort verzeichneten Tollköderrezepte sind aber schon vorher in der

Literatur anzutreffen, im „Edlen Fischbüchlein" (Nürnberg, um 1665), in Johannes Colers Abschnitt „Von den Fischen" in der „Oeconomia ruralis et domestica" (Wittenberg 1593—1599) und in Gregor Mangolts „Fischbûch" (Zürich 1557 und später öfters). Auf die Zusammenhänge dieser Schriften untereinander habe ich in der „Uhles-Festgabe" unseres „Archivs" ausführlich hingewiesen. Eine lange Reihe von Fischbetäubungsrezepten ist auch in der Dresdener handschriftlichen „Haushaltung in Vorwerken", dem ältesten deutschen landwirtschaftlichen Lehrbuch aus dem Jahre 1569 oder 1570, verzeichnet. Von dort hat Coler zu einem grossen Teile geschöpft, von wo dann die Rezepte über das „Edle Fischbüchlein" in die „Wohlbewährten Fischgeheimnüsse" gewandert sind. Endlich enthält das von mir wieder ausgegrabene Erfurter Fischbüchlein aus dem Jahre 1498 eine Euphorbiacee und Anchusa officinalis als vegetabile Betäubungsmittel (neben Kalk und einem Gemisch von Quecksilber, Salpeter, Schwefel und ungelöschtem Kalk als Explosionsmittel).

Und damit schwimmen wir sicherlich noch im Oberflächenwasser. In älteren Handschriften stecken wieder die Wurzeln dieser Rezepte, an deren Freilegung ich jetzt noch arbeite. In einem längeren Kapitel meiner zukünftigen „Quellen und Beiträge zur Geschichte der Fischkunde und der Fischerei im Mittelalter" soll neben einer geschichtlichen Darstellung der Entwicklung der Fischköder überhaupt auch der frühere Gebrauch von fischbetäubenden Mitteln näher ins Auge gefasst werden.

Das wären in nuce meine kritischen Bemerkungen zu Greshoffs Monographie, deren Gebrauchswert ich trotz allem hochschätze, und die der Fischereihistorik noch wertvolle Dienste leisten wird. Wir müssen eben das Material für unsere rein fischereilichen tieferen Forschungen so gut wie möglich zu gebrauchen wissen und dort einsetzen, wo der gelehrte Phytochemiker historische Lücken gelassen hat. Vollkommen kann auch keine unserer fischereihistorischen Studien sein, und es kommt nur darauf an, die höchste Möglichkeit des Ineinandergreifens von modern-praktischer und historischer Betrachtungsweise zu erreichen. Greshoff hat wohl auch nur dem modernen Bedürfnis dienen wollen, und ich habe sein Werk eben durch eine historisch gefärbte Lupe betrachtet. Das Ideal ist aber eine glückliche Verknüpfung beider Methoden, und da auch die Phytochemiker noch tüchtig an der Durcharbeitung der Pflanzengifte schaffen müssen, ist uns ja Zeit gelassen, unsere Quellen auszuschöpfen und durch geschichtliche Arbeiten über die Anwendung von Pflanzengiften beim Fischfang aller Zeiten und aller Zonen, insbesondere auch durch historisch-juristische Untersuchungen, zu einer noch umfassenderen Darstellung, als es die Greshoffsche ist, beizutragen.

Über den Inhalt des vorliegenden Schlussbandes ist sonst wenig hier zu sagen. Zumeist sind es Nachträge zu den beiden ersten Bänden oder Erweiterungen mit neu erschienener Literatur. Den grösseren Teil des Bandes nimmt übrigens ein ausführliches Register zu allen drei Bänden ein. Ich würde Teile meiner späteren Arbeit vorwegnehmen, wenn ich zu einzelnen Pflanzen historische Exkurse hinzufügte. Ich kann es aber nicht unterdrücken, auf zwei tüchtige Schnitzer hinzuweisen, die bei einem Naturwissenschaftshistoriker eine langanhaltende Gänsehaut zur natürlichen Folge haben. Oppians „Halieutika" wird auf Seite 141 aufs Jahr 204 n. Chr. datiert, während der Dichter doch bereits nach sicheren Berichten ums Jahr 179 als Dreissigjähriger von der Pest in Korykus dahingerafft wurde (vgl. Georg Bürner, Oppian und sein Lehrgedicht vom Fischfang. Bamberg 1912, S. 8; mit weiterer Literatur!). Greshoffs falsche Jahreszahl ist also um rund 30 Jahre zurückzudatieren. In demselben Satz ist zugleich der andere Lapsus temporis enthalten. Die „Geoponika" ist nicht, wie Greshoff meint, erst in der 1. Hälfte des 10. Jahrhunderts verfasst, sondern bereits im 6. bis 7. Jahrhundert. Wir wissen auch durch die Forschungen gelehrter Orientalisten, wie Krumbacher und Ruska, dass Cassianus Bassus Scholasticus der Kompilator ist. Übrigens hätte Greshoff die „Geoponika" erfolgreich für seine Zwecke ausschöpfen können, da die im Buch XX zusammengestellten 45 Fischfangkapitel

erst wieder aus Oppian, Florentinus, Dydimus, Democritus u. a. stammen. Es ist also Vorsicht bei Greshoffs historischen Notizen zu gebrauchen!

Ich bin am Ende meiner Anzeige, die eigentlich gar nicht so tief gehen sollte, wie sie es mir unter der Feder ward. Hoffentlich dienen Greshoffs Studien als Rüstzeug für neu einsetzende fischereigeschichtliche und -juristische Arbeiten. Dann hat uns die gross angelegte, fleissige Publikation einen wirklich wertvollen Dienst geleistet.

Dresden. Rudolph Zaunick.

Schadée, M. C., De vischvangst bij de Dajaks van Tajan en Landak. Bijdragen tot de Taal-, Land- en Volkenkunde van Nederlandsch-Indië, Deel 68, 4e aflevering, 'S-Gravenhage 1913, S. 497 bis 501.

Schadée bringt hier eine kleine Ergänzung zu Greshoffs eben angezeigter grosser Monographie, die er merkwürdigerweise nicht zu kennen scheint. Die fast einzig und allein geübte Methode des Fischfanges ist dort das Betäuben mit den verschiedenartigsten giftigen Pflanzensäften. Wertvoll ist die Übersetzung von zwei malayischen Gebrauchsanweisungen für diese Art des Fischfanges.

Dresden. Rudolph Zaunick.

Jagow, Kurt, Fische im Aberglauben früherer Zeiten. Deutsche Psychologie Bd. I, Heft 1. Langensalza 1916. Sonderabdruck. 14 S.

Jagow bringt hier eine ethnozoologische lanx satura über Fische, und zwar aus der Literatur des 16. bis 19. Jahrhunderts. Als Quelle ist zum grössten Teile das Nürnberger „Edle Fischbüchlein" (etwa 1665 nach meinem Dafürhalten) benutzt, über das ich in der „Uhles-Festgabe" ausführlicher gehandelt habe. Es ist selbstverständlich, dass ethnozoologische Publikationen niemals Vollständigkeit erreichen können. Zu Jagows letzter Archiv-Arbeit über den „Hering im Volksglauben und in der älteren Forschung" habe ich in den „Mitteilungen zur Geschichte der Medizin und der Naturwissenschaften" (XV. Bd., 1916, S. 127—130) eine Reihe von volksmedizinischen Rezepten hinzugefügt, in denen der Hering eine therapeutische Rolle spielt. Auch zu Friedels „Beiträgen zum Fisch-Aberglauben", die Schultze in Heft 7 (S. 98—99) unseres „Archivs" angezeigt hat, habe ich in denselben „Mitteilungen" (XV, 126—127) neues Material angeführt. Je mehr ich mich mit der naturwissenschaftlichen Handschriften- und Inkunabelnliteratur des 15. und 16. Jahrhunderts beschäftige, um so näher komme ich den Quellen, aus denen zumeist die sog. Hausväterliteratur des 17. und 18. Jahrhunderts geschöpft hat. Durch diese bestimmte Richtung meiner Studien mag es also kommen, dass ich an Publikationen aus dem Gebiete der historischen Fischkunde — sowohl der gelehrten als der volkstümlichen Fischkunde — einen allzu kritischen Maßstab anlege und stets recht viel erwarte. Ich wäre auch diesmal leicht in der Lage, zu Jagows Arbeit ein umfangreicheres älteres und neueres Material ergänzend hinzuzufügen, nicht nur aus der deutschen Literatur, sondern besonders aus den prächtigen Studien eines Paul Sébillot, der das Tun und Denken der französischen Fischer mit so viel Eifer und Liebe erforscht und dargestellt hat. Aber auch die englische und italienische Folklore böte reichen Stoff zum Fisch- und Fischeraberglauben. Ich will indessen einer zukünftigen volksichthyologischen Monographie nicht vorgreifen, für die die Materialienlese Jagows recht gut mit verwendet werden kann. Ausserdem würden ständige literarische Additamenta meinerseits vielleicht den Eindruck erwecken, dass ich an den Arbeiten anderer Spezialforscher kein gutes Haar lassen möchte. Daher sei nur eine kurze Inhaltsübersicht von Jagows Studie gegeben.

Es werden zunächst einige ältere Meinungen über die Entstehung der Fische vorgebracht, die teils auf biblische Traditionen, teils auf die aristotelische Urzeugungslehre

zurückgehen, dann Ansichten über längst überwundene naturwissenschaftliche Streitfragen, ob z. B. die Fische atmen, und ob die Heringe einzig und allein vom Wasser leben. Dann folgen Diätfragen, die auf der alten Komplexionenlehre beruhen. Im Anschluss hieran führt der Verfasser wenige therapeutische Rezepte an, die sich leicht um einige Hundert vermehren liessen. Kurios muten uns die Berichte und Prophezeiungen an, in denen Fische eine sonderbare Rolle gespielt haben. Interessant sind ferner die drei aus dem „Edlen Fischbüchlein" mitgeteilten Fischergebete. Sie sind von besonderem Werte, da in der deutschen volkskundlichen Literatur Belege äusserst selten sind. Diese Gebete werden mehr von französischen Fischern gebraucht, wie uns Sébillot nachwies. Endlich druckt Jagow die „Gleichnis der Fische" aus dem „Edlen Fischbüchlein" ab, die indessen viel älteren Ursprunges sind. Denn bereits das Erfurter Fischbüchlein vom Jahre 1498 bringt sie, und Johannes Schultze hat in diesem „Archiv" (Heft 2, S. 133—137 und Heft 3, S. 228—231) zwei andere handschriftliche Standesausdeutungen der Fische abgedruckt. Ich fand unterdessen auf Blatt 1v des Knoblochtzerschen Druckes „Des pfaffen geschicht und histori vom kalenberg" (Heidelberg 1490) als sog. Blattfüllung bereits die lustige Deutung der Fische, die dann, vom Jahre 1498 an, in alle volkstümlichen Fischbücher überging. Höchstwahrscheinlich sind diese Standesausdeutungen der Fische spezifisch alemannischen Ursprunges. Ich komme auf quellenkritische und bibliographisch-literarische Fragen dieser Art in einigen Jahren im Zusammenhang zurück.

Dresden. Rudolph Zaunick.

Storfer, A. J., Marias jungfräuliche Mutterschaft. Ein völkerpsychologisches Fragment über Sexualsymbolik. Berlin (Hermann Barsdorf Verlag) 1914. 8°. 204 S. Mit Abbild. Preis brosch. 5 M., geb. 6 M. Ist auch: Neue Studien zur Geschichte des menschlichen Geschlechtslebens, I. Bd.

Erstaunt wird man sein, ein Buch mit diesem Titel hier auftauchen zu sehen. Der Titel lässt eben leider nicht erkennen, dass man darin auch einen wissenschaftlichen Abriss über den Fisch als Sexualsymbol finden kann, der mir ethnozoologisch recht wertvoll erscheint, wenn ich auch nicht in allen Punkten beipflichte.

Zunächst einige Bemerkungen über die Tendenz Storfers. Er bedient sich der bekanntlich heiss umstrittenen psychoanalytischen Methode des Wiener gelehrten Nervenarztes Freud, nach dem der Mythus ein dem Traum des Individuums analoges Phantasieprodukt eines Volkes ist. Mythen deuten, heisst also in der psychoanalytischen Sprache, deren Zweckbestimmungen im Seelenleben eines Volkes feststellen, den Weg vom manifesten Inhalt des Mythus zum latenten suchen, die unbewussten Wünsche des mythenformenden Volkes aufdecken.

Aus dem Marienmythus greift nun Storfer geschickt einige Momente heraus und untersucht die an einzelne Elemente sich knüpfenden völkerpsychologischen Vorstellungen. Durch ethnologische Parallelen und dabei nachgewiesene Affinitäten dehnt sich der ganze Forschungshorizont glücklich aus, und gewisse Erscheinungen und Vorstellungen christlichen Glaubens und Brauches lassen sich, wie es eben Storfer durchführt, aus der Sexualität mit Hilfe gewisser Sexualsymbole heraus erklären. Die Besprechung solch einzelner Sexualsymbole führt den Verfasser zu einer Reihe interessanter Sonderuntersuchungen, zu denen auch das Kapitel über den Fisch als Sexualsymbol (S. 140—152) gehört.

Vom urchristlichen Fischsymbol, über das bereits eine ganze Literatur vorliegt, die Storfer zum allergrössten Teile verzeichnet, findet er den Weg zu einer Darstellung des Fisches als Sexualsymbol bei vielen Völkern und der dadurch erklärbaren Sitten, Bräuche und Vorstellungen. Es hat damit Storfer

als erster eine seit langem nötige ethnozoologische Zusammenfassung des verstreuten Materiales versucht, und ich kann nur sagen — ich sammle selbst schon geraume Zeit für eine „Ethnozoologische Fischkunde" — dass Storfer recht gute Literaturkenntnisse besitzt, und dass man viel Gewinn aus dem Kapital ziehen kann. Mir persönlich ist es, hinter Isidor Scheftelowitzs glänzender Studie über „Das Fischsymbol im Judentum und Christentum" (im: Archiv für Religionswissenschaft XIV, 1911, S. 1—53 und 321—392) ein hochwillkommener ethno-ichthyologischer Beitrag.

Storfer geht aus von dem Fisch als Symbol Christi. Die Fussnote auf S. 140 gibt eine gute Literaturübersicht zu diesem vielgedeuteten Thema. Ich vermisse allerdings die grundlegende Abhandlung von J. B. Pitra „*ΙΧΘΥΣ* sive de pisce allegorico et symbolico" (im: Spicilegium Solesmense, to. III, Parisiis 1855, p. 499—543) und R. Eislers Aufsatz „Zum Ursprung der altchristlichen Fischer- und Fischsymbolik" (im: Archiv für Religionswissenschaft XVI, 1913, S. 300—306).[1])

Auf S. 141 oben kommt Storfer dann auch auf die im Hechtskopf befindlichen Deckknochen zu sprechen, die das Volk noch jetzt als das „Leiden Christi" (Kreuz, Lanze, Hammer, Nägel) phantastisch deutet (vgl. E. Friedel, Beiträge zum Fisch-Aberglauben, in: Zeitschr. d. Ver. f. Volkskunde XXV, 1915, S. 88). Aus der oben (S. 180 ff. dieses Heftes) besprochenen Arbeit Čurčićs über die volkstümliche bosnische Fischerei hatte ich bereits den gleichen bosnischen Glauben angeführt, ebenso die Meinung der türkischen und jüdischen Bewohner der beiden Landesteile. Storfer ist jener Splitter entgangen. Ob aber dieser Glaube so alt ist wie die eigentliche Fischsymbolik, wage ich zu bezweifeln. Denn erst aus dem 17. Jahrhundert sind mir bis jetzt literarische Belege dafür bekannt (G. A. Mercklein, Historisch-Medicinisches Thier-Buch, Nürnberg 1696, S. 455 und später zwei Schriften von L. Christoph von Hellwig, 1703 und 1716).

„Der Fisch ist ein Symbol des Penis", so versucht St. zu beweisen. Im Grunde ist aber der Fisch wohl nur ein Fruchtbarkeitssymbol! Daran anschliessend wird die Vermutung ausgesprochen, dass das Verbot, Fische zu essen, eine „sexualsymbolische Determinante" habe. Besonders ausschlaggebend hierfür sei das — allerdings tatsächliche — Vikariieren von Fisch und Schlange. Aber über die primäre Ursache aller Speiseverbote tappen wir noch so im Dunkeln, dass es aussichtlos ist, jetzt schon näher auf die Fischverbote einzugehen, die meines Wissens auch aus Ägypten durch die sog. Pianchistele (um 730 v. Chr.) bezeugt sind. Karl Wigand hat zu den bisher bestehenden Theorien, besonders polemisierend gegen W. Robertson Smiths sog. dämonistische Theorie (1889) und Theodor Wächters religiös-motivierende Anschauung (1910), in einer gleichzeitig mit Storfers Buch erschienenen Abhandlung über „Die altisraelitische Vorstellung von unreinen Tieren" (im: Archiv für Religionswissenschaft XVII, 1914, S. 413—436) eine neue vermittelnde Theorie aufgestellt, über die ich in den „Mitteilungen zur Geschichte der Medizin und der Naturwissenschaften" XIV, 1915, S. 364—366 ausführlich geschrieben habe. Wigand erklärt die verschiedensten Speiseverbote in erster Linie mit der „Aversion oder Sympathie für gewisse Tiere", ein Grund, der recht natürlich und einleuchtend ist. Auch die seit dem 6. Jahrhundert weit verbreitete Lehre von der Seelenwanderung habe ihren Teil mit dazu beigetragen. Also Storfers sexualsymbolische Determinante ist eine neue zur Diskussion gestellte, vorerst noch unbewiesene Theorie!

Der Fisch als Sexualsymbol habe die auch den anderen Penissymbolen gemeinsamen Momente. Fische haben eine göttliche Kraft. Sie dienen als Orakeltiere. Der Fisch ist in ost- und westasiatischen Sagen das Symbol der rettenden, erlösenden Macht. Bei vielen Völkern ist er ein Mittel gegen den bösen Blick. Mit der Heil- und Abwehr-

---

[1]) Der Aufsatz von R. Garbe, Physiologus and Christian fish symbol, in: The open Court, Chicago 1914, S. 405—411, war wohl zur Zeit noch nicht erschienen

symbolik des Fisches soll nach Storfer auch der Glaube zusammen hängen, dass dessen Schuppen glückbringend seien (vgl. Friedel, a. a. O. S. 87).

Besonders häufig knüpfen sich an den Fisch Liebes- und Fruchtbarkeitszaubereien, die der Verf. gut gesammelt hat. Eng damit zusammen hängt auch der Gebrauch der Fische als Aphrodisiaka. Hier hätte allerdings Storfer die antike Literatur (Epicharmos, Alexis, Heracleides von Tarent, Poliochos u. a. mehr) konsultieren müssen. Noch die Schriftsteller des 16. und 17. Jahrhunderts schrieben viel über die Fische als erotische Stimulantia zusammen. Ja man wollte sogar beobachtet haben, dass die Küstenbewohner geschlechtlich produktiver wären als die Binnenbewohner, eben weil die ersteren mehr Fische und Schaltiere verzehrten. Aus „Jani Planci de conchis minus notis liber cui accesset aestus reciproci maris superi ad littus [!] portumque Arimini", Venetiis 1739, pag. 5, führe ich den interessanten Beleg hierfür an: „Scrutatores naturae observarunt populos littoris maris incolas prae mediterraneis foecundiores esse; ob esum enim frequentem piscium, conchyliorum praesertim."

Zu dem auf S. 148 beschriebenen Gebrauch des Fisches als Hochzeitsspeise kenne ich noch eine japanische Parallele. In dem Lande der aufgehenden Sonne wird nach M. Ostwalds Mitteilung (Japanische Hochzeitsbräuche, in: Mitteilungen der deutschen Gesellsch. f. Natur- und Völkerkunde Ostasiens X, 2, Tokyo 1905, S. 267) beim Hochzeitsschmaus während des Trinkens der Sake die sog. Muschelsuppe, Fisch und gesalzene Pflaumen aufgetragen.

Storfer kommt dann auf die symbolische Verwendung der Fische beim Hochzeitsfest der bosnischen Spaniolen zu sprechen, von der auch Čurčić (oben S. 181) geschrieben hat.

Ein weiterer Beweis für den Fisch als Penissymbol soll nach dem vorliegenden Buche die in indischen, lettischen, russischen, zigeunerischen und isländischen Sagen und Märchen vorkommende Anschauung sein, dass der Fisch jungfräuliche Schwängerung bewirken kann. Zum Schluss wird noch auf die Sprachsymbolik hingewiesen. Die Süditaliener z. B. gebrauchen *pesce* für „Penis".

Alles in allem ist diese Einzeluntersuchung recht wertvoll, wenn auch Storfer meines Erachtens in der Deutung des Fisches als direktes Penissymbol zu weit gegangen ist. In der Literatur stecken ausserdem noch einzelne Belege, die Storfer übersehen hat. Z. B. hätte ihm Hugo Kunikes Arbeit über den „Fisch als Fruchtbarkeitssymbol bei den Waldindianern Südamerikas" (im: Anthropos VII, 1912, S. 206—229) eine neukontinentale Parallele geboten. Die sofort in diesem Heft von mir angezeigte Erweiterung Tavestins (Le poisson symbole de fécondité ou de fertilité chez les Indiens de l'Amérique du Sud, im: Anthropos IX, 1914, S. 405—417) zu Kunikes Aufsatz konnte Storfer allerdings nicht mehr benützen, ebenso nicht den gelehrten Beitrag über den Fisch in der Fruchtbarkeitssymbolik von Isidor Scheftelowitz (Das stellvertretende Huhnopfer, Giessen 1914, S. 12—13 = Religionsgeschichtliche Versuche und Vorarbeiten XIV, 3).

Dresden. Rudolph Zaunick.

Tavestin, Constant, Le poisson symbole de fécondité ou de fertilité chez les Indiens de l'Amérique du Sud. Anthropos IX (1914). S. 405—417.

Hugo Kunike hatte bereits in Bd. VII (1912), S. 206—229 des internationalen „Anthropos" über „den Fisch als Fruchtbarkeitssymbol bei den Waldindianern Südamerikas" geschrieben. Bei den südamerikanischen Indianern spielt das Bild des Fisches als Fruchtbarkeitssymbol in Tänzen, Totenzeremonien, Sagen und sonstigen Bräuchen eine weitverbreitete grosse Rolle. Tavestin bringt im vorliegenden Aufsatz einige Er-

weiterungen, die zum Teil kritischer Art sind. Er bleibt uns allerdings den Beweis für seine Behauptung schuldig, dass bei allen Völkern einmal der Fisch als conditio sine qua non eine Rolle in der kulturellen Entwicklung gespielt habe. Dieser Beweis wäre wohl auch nicht zu erbringen. Die oft ungeheure Massenhaftigkeit des Vorkommens der Fische sieht Verf. als Ursache ihrer symbolischen Verwendung an. Wenn auch die kritischen Erweiterungen fast nur sprachlicher Natur sind, so findet doch der Ethnozoologe mancherlei. Auch die Eingeborenen Südamerikas betäuben die Fische mit Pflanzengiften, wie dem timbo, dem assaku und dem kunambi.[1] Für die Primitiven aller Zeiten und aller Zonen ist eben diese Art des Fischfanges ausserordentlich charakteristisch. Hervorzuheben ist noch Tavestins Ansicht, dass die zahlreichen Sippennamen, die der Fischwelt entlehnt sind, durchaus nicht totemistischer Natur seien, sondern ganz natürlich als eine Art Spitznamen erklärt werden könnten. Nun sind sich aber die Ethnologen über den Totemismus selbst noch gar nicht einig, und wir müssen uns da auf die Ergebnisse späterer Forschungen vertrösten.

Dresden. Rudolph Zaunick.

Göhring, Heinrich, Fische und Fischgerichte in der Vergangenheit und Gegenwart. Korrspondenzblatt für Fischzüchter, Teichwirte und Seenbesitzer XXIII. Jahrg., Heft 10 (15. Mai 1916), S. 149—152.

Der Artikel vereinigt die zum Überdruss bekannten Eigenschaften einer Feuilletonplauderei mit wenig und unverknüpft gelassenen Beispielen aus der überreichen älteren und neueren Literatur. Es erübrigt sich, Einzelheiten zu berichtigen oder gar Erweiterungen an dieser Stelle zu bringen. Es soll später in unserem „Archiv" ausführlicher über die Rolle der Fische in der Küche früherer Zeiten geschrieben werden. Es ist nur zu bedauern, dass gänzlich unhistorische „Fischgerichte" immer wieder einem weiteren Publikum zum Schmause vorgesetzt werden, an Stelle geistvollerer Essays, bei denen kulturgeschichtliches Erfassen durchschmeckt.

Dresden. Rudolph Zaunick.

Kleinpaul, Johannes, Unsere heimischen Fische im Volkshaushalt. Der Sonntag, Wien, 18. Juni 1916, Beilage S. 99.

Im Gegensatz zu dem Göhringschen „Fischgericht", von dessen Genuss ich soeben abriet, ist das von Kleinpaul, einem bekannten Zeitungsplauderer, aufgetragene schon lesbarer und historischer zugerichtet.

Es wäre im übrigen eine dankenswerte Aufgabe gerade für unser „Archiv", einzelne Beiträge zur Geschichte der Fischgerichte herauszugeben. Fischereigeschichtlich interessieren sicher diese streng wissenschaftlich abzufassenden Beiträge, und in das oft ermüdende Einerlei der Fischereiregesten würde dadurch etwas eingeschaltet, was dem Leser eine gewisse Behaglichkeit verschafft. „Es ist ein gross Ergötzen, | Sich in den Geist der Zeiten zu versetzen |" — besonders wenn dieser unsere lieben Geschmackspapillen

[1]) Unter der Bezeichnung timbo gehen in Brasilien verschiedene Pflanzen, die alle als Fischgift Verwendung finden. Die vielfachste Benutzung haben besonders aus der Familie der Sapindaceae die Gattungen Paullinia und Serjania bei den Indianern und dem Volke als Fischbetäubungsmittel, von letzterer fast alle 82 Arten (vgl. Th. Peckolt in den Ber. d. D. Pharm. Ges. XI, 1901, S. 359). Das Fischgift kunambi stammt von der Komposite Ichthyothere Cunabi *Mart.* und assaku zumeist von der Euphorbiacee Hura crepitans *L.* (vgl. L. Radlkofer in den Sitz.-Ber. d. math.-phys. Cl. d. Kgl. Bayer. Ak. d. Wiss. XVI, 1886, S. 409 und 415). Über diese brasilianischen Fischgifte vgl. man im übrigen die in diesem Heft angezeigte Monographie von M. Greshoff, Beschrijving der giftige en bedwelmende planten bij de vischvangst in gebruik, 3 Bde. Batavia 1893, 1900 und 1913.

recht angenehm kitzelt und uns daran erinnert, dass der Mensch nicht allein vom „Geiste" lebt. Eben las ich in der „Harzreise", dass Heine einstens zu Clausthal Pöklinge ass und dabei historische Reminiszenzen an den sagenhaften Beukel verspürte, über dessen Legende uns Jagow letzthin in Heft 6 des „Archivs" aufgeklärt hat. Da sagt Heine: „Wie herrlich schmeckt doch solch ein Gericht, wenn man die historischen Notizen dazu weiss und es selbst verzehrt!"

Man entschuldige mir diese immerhin langatmigen Erörterungen im Anschluss an einen kurzen Zeitungsartikel. Aber mir persönlich weckt jedes Fischgericht liebe Erinnerungen an früh- und spätmittelalterliche Fisch-Kochrezepte, die mir in den handschriftlichen „Küchenbüchern" der Mutter Anna von Sachsen, in der seit dem Jahre 1485 so oft gedruckten „Kuchenmeysterey" und in vielen anderen Kochbüchern des 15. und 16. Jahrhunderts begegnet sind und die ich mit viel Behagen mir notierte, zunächst gar nicht mit der Absicht, sie literarisch zu verwenden, sondern zur eigenen Ergötzung, so wie andere an seltenen Siegeln und Münzen ihre helle Sammlerfreude haben. Aber immer mehr drängt es mich — besonders wenn unhistorische Plaudereien über alte Fischgerichte allmählich zur Manie werden! — zu meinen mittelalterlichen Fischgerichten die „Archiv"-Leser einzuladen. Ich glaube, auch andere werden Geschmack an derartigen Menus finden. Solch mittelalterliche Kostpröbchen hoffe ich bereits im nächsten Heft servieren zu können.

Nun noch einige Worte zu Kleinpauls Artikel! Es wird scharf betont, dass die Fische im Mittelalter infolge der kirchlichen Fastengebote ein Volksnahrungsmittel waren. Also ein weiteres, und zwar an erster Stelle stehendes Argument für den Satz, dass die mittelalterliche Kirche die Fischerei stark beeinflusst hat, indem sie in diesem Falle durch einen rituell gebotenen besonders hohen Fischkonsum die Intensität der Fischzucht und -erbeutung bedeutend steigerte, infolgedessen die klösterliche und zünftige Fischerei mehr anspannte, als es jetzt vielleicht der Fall ist.

Interessant erschien mir die Angabe, dass die Oldenburger Fischhändlerinnen, solange sie noch etwas zu verkaufen hatten, sich nicht setzen durften, damit sie ihre Ware rasch und billig weggäben. Mir ist dieselbe lediglich im Interesse der Konsumenten liegende Fischmarktordnung aus dem mittelalterlichen Venedig bekannt, wo die Verkäufer nicht nur stante pede, sondern auch blossen Fusses und mit unbedecktem Haupte (in der südlichen Sonne!) Fische feilhalten mussten, um die leicht verderbliche Ware möglichst schnell und billig abzulassen. Für deutsche Fischmärkte des Mittelalters kenne ich eine gleiche gesetzgeberische Maßnahme aus dem Kremser Text des Rudolfinums vom Jahre 1305 und aus dem Wiener Stadtrecht von 1340. Doch davon einmal an geeigneter Stelle!

Bei dieser Gelegenheit kann ich es übrigens nicht unterdrücken, das Augenmerk der Fachgenossen auf die ältesten Fischmarktordnungen hinzulenken und zu deren Sammlung in unserem „Archiv" aufzufordern. Preisgeschichtliche Probleme würden ausserdem dadurch ihrer Lösung nähergeführt, da diese Ordnungen zumeist auch Maximalpreise vorschreiben. Vollständig können freilich nie die in den Fischmarktordnungen stehenden Preise die preisstatistischen Fragen aufklären, da sie immer nur Durchschnittspreise darstellen, die ein falsches Bild von den tatsächlich bezahlten Marktpreisen geben.

Dresden. Rudolph Zaunick.

Härtwig, R[obert], Die Teiche im Wermsdorfer Walde. Neues Archiv für sächsische Geschichte und Altertumskunde XXXVII (1916). S. 146 bis 149.

Verf. führt in der kleinen Studie den Nachweis, dass die Errichtung zahlreicher Teiche durchaus nicht immer in eine frühere Zeit als das 16. Jahrhundert fällt, wie man

bisher meist annahm. Die Teiche im Wermsdorfer Wald, in Nordwestsachsen, sind z. B. erst ums Jahr 1530 angelegt worden, also in einer Zeit der Religionsumwälzung, wo man die kirchlichen Fastengebote nicht mehr so streng nahm. Die Arbeit schliesst mit den Worten: „Jetzt, wo wir im Zeitalter der Talsperren stehen, da sich eine völlig veränderte öffentliche Wasserwirtschaft als notwendig erwiesen hat, würde es nicht befremden, wenn auch der Privatwirtschaft wieder mehr Aufmerksamkeit zugewendet werden sollte und wieder neue Teiche oder alte Teiche neu erstünden." — Unterdessen hat Härtwig auf meine Anregung hin zunächst eine grössere Studie „Über alte Fischteichanlagen in Sachsen" verfasst, die im nächsten Heft des „Archivs" erscheinen wird.

Dresden. Rudolph Zaunick.

Merz, Walter, Die Urkunden des Stadtarchivs Zofingen. Aarau (H. R. Sauerländer & Co.) 1915.

Einige fischereigeschichtlich wertvolle Urkunden.

S. 158, Nr. 269: 1449 pachtet Hans Buninger ein Stück Land „mit dem Gedinge, dass er aus dem Moosstück einen Fischweier mache und die Fische jeweilen an vnserm offenen vischmerit [!] veil haben soll; der Zins darf nicht gesteigert werden. Vnd darumb so sond ouch er vnd sin erben den selben wyger, wenn der vßgemacht ist, mit dem dentsche [Damm] mit wûr mit graben vnd mit wasserrunßen . . . . . halten vnd haben."

S. 171, Nr. 306: 1458 Vertrag des Rates zu Zofingen mit „Vlrichen Hundler von Eglissewile dem Friesen [1]) von des wigers vnd wigerstatt wegen". (Interessant für die Geschichte mittelalterlicher Fischteichanlagen.)

Über „Weier" vgl. auch die Urkunden Nr. 27, 117, 131, 139, 242, 342, 364, 380, 392, 455, 457 und 467. In lateinisch abgefassten Urkunden „*vivarium*" (S. 298, 299, 318 und 325).

Fische als Spende zu Festen oder anderen Gelegenheiten: vgl. die Urkunden Nr. 13 (v. J. 1341), Nr. 15 (1344), Nr. 66 (1383), Nr. 79 (1389) und Nr. 81 (1389).

Verträge über „Vischenzen" in den Urkunden Nr. 175, 304, 305, 321.

Dresden. Rudolph Zaunick.

Zaunick, Rudolph, Geschichtliches vom Fischfang mit Pflanzengiften (Mitteilungen des Fischereivereins für die Provinz Brandenburg Bd. VIII, Nr. 7, Juli 1916, S. 245—249).

Bei seinen Studien über die Fischereiliteratur des Mittelalters und Altertums hat Z. mancherlei wichtiges Material zu diesem Thema zusammengetragen, das er hier veröffentlicht. Da er später, „wenn die ganze Ausbeute vorliegt", im Archiv für Fischereigeschichte eine ausführliche Darstellung bringen will, erübrigt sich hier ein näheres Eingehen auf den bemerkenswerten Aufsatz. Erwähnen möchte ich noch, dass auch die älteren territorialen Fischereiordnungen Verbote von Fischbetäubungsmitteln enthalten.

Vgl. auch in diesem Hefte (S. 183 ff.) die von Zaunick verfasste Anzeige des Werkes von M. Greshoff. Sch.

Eckstein, K., Prof. Dr., Gülde-Ordnung für die Fischer- und Fischkäufer-Gülde zu Havelberg (im gleichen Heft der vorstehend genannten Mitteil. S. 240—242).

---

[1]) „Friesen" begegnen uns im Mittelalter in der Südwestecke Deutschlands unzähligemal in Urkunden. Nach Anton Birlingers Meinung (in: Alemannia I, 1873, S. 147—150) ist der Volksname die Grundlage. Es sind Holländer gewesen, die Wasserbauten ausführten, die auch die Fischweiher ausschachteten (vgl. in der Zimmernschen Chronik). Über das Wort an geeigneter Stelle später mehr.

E. erläutert den Inhalt der am 28. März 1792 von König Friedrich Wilhelm II. erlassenen Gildeordnung und weist besonders auf den Schlusssatz des Privilegs hin, in dem sich der König das Recht vorbehält, die Vorschriften zu vermehren, zu vermindern, abzuändern oder zu verbessern. Sch.

Zaunick, R., Die Beziehungen der Kirche zur Fischerei während des Mittelalters (Mitteilungen des Fischereivereins für die Provinz Brandenburg 1916, Nr. 8, August, S. 270—273).

Auf den Inhalt dieser Skizze, die im wesentlichen von Fischereibenediktionen handelt, näher einzugehen, erübrigt sich im Hinblick auf eine gleichartige Veröffentlichung Z.s in diesem Hefte.

Schmidt, Rud. (Eberswalde), Der Wriezener Kietz (Mitteil. des Fischerei-Vereins für die Prov. Brandenburg 1916 (Sept.), Nr. 9, S. 294 f.).

Gibt eine Reihe historischer Daten zur Geschichte des Kietzes, der bis ins 19. Jahrh. 16 Fischernahrungen umfasste und nach Schm. „einen ganz anderen Charakter als die von Bestehorn eingehend behandelten Havelkietze" hat. Den Kietzern war jeder selbständige Handel mit Fischen untersagt, sie hatten die Fische auf den Wriezener Markt zu liefern, wo sie ihnen von den „Reissern" abgenommen wurden. Einen eigenen Fischmarkt durften die Kietzer nicht abhalten.

Schmidt, Rudolf, Falkenberg in der Mark (in Brandenburgia, Monatsblatt der Ges. für Heimatkunde der Prov. Brandenburg 25. Jahrg., Nr. 1—3, April-Juni 1916, S. 1—31).

Da das am Oderbruch belegene Dorf ursprünglich eine fast ausschliesslich von der Fischerei lebende Niederlasung war, werden auch die Fischereiverhältnisse näher behandelt. Abschnitt 2 berichtet über „die Fischergemeinde", welche seit alters bis in neuere Zeit 25 Fischer zählte. Mit der zunehmenden Melioration des Oderbruches ging die Fischerei in neuester Zeit ganz ein. Auf das ... Bestehorn in seiner grundlegenden Arbeit über die geschichtliche Entwicklung ...s brandenburgischen Fischereiwesens (Archiv für Fischereigeschichte Heft 1) gestellt... Problem Fischerei und Slaventum geht Sch. bezüglich Falkenberg nicht ein, wie auch die sonst von Bestehorn aufgeworfenen allgemeinen Fragen an dem Beispiel dieses Dorfes nicht näher behandelt werden.

Aus den verschiedenen Archiven wird sich noch mancherlei Material über die fischereilichen Verhältnisse jener Gegend zusammentragen lassen. Dies alles hätte jedoch in dem Rahmen der Dorfchronik zu weit geführt. Auch plant der mit der Lokalgeschichte ausgezeichnet vertraute Verf., die Fischereiverhältnisse jenes Bezirkes auf breiterer Grundlage für sich zu behandeln. Sch.

Joseph Deml hatte in Heft 5 (April 1915) des „Archivs für Fischereigeschichte" (S. 188—191) eine Notiz über „Pottwale an der holländischen Küste im Jahre 1577" gebracht. Es wäre recht erwünscht, wenn sich einmal ein in der Chronikenliteratur bewanderter Zoologe daran machte, eine Zusammenstellung der in der Nordsee bisher beobachteten Wale zu geben, ähnlich wie es Arnold Japha in den „Schriften der physikalisch-ökonomischen Gesellschaft zu Königsberg i. Pr." 49 (1908), 119—189 für die Ostsee in umfassender Weise bereits durchgeführt hat. (Japha verzeichnet vom Jahre 1291 an bis jetzt 156 Beobachtungen von 19 Barten- und Zahnwalarten in der Ostsee, mit Ausnahme des ständigen Braunfisches, Phocaena communis *Cuv.*)

Dresden. Rudolph Zaunick.

Druck von Fr. Stollberg, Merseburg.

Vom **Archiv für Fischereigeschichte** erschienen bisher:

Heft 1. Einzelpreis 5 M., Abonnementspreis 4 M.

Inhalt: E. Uhles: Geleitwort. — Dr. F. Bestehorn: Die geschichtliche Entwicklung des märkischen Fischereiwesens. — Derselbe: Fälschung einer Potsdamer Fischereiurkunde. — Literaturbericht und Nachrichten.

Heft 2. Einzelpreis 5 M., Abonnementspreis 4 M.

Inhalt: Dr. Joh. Schultze: Blüte und Niedergang der landesherrlichen Teichwirtschaft in der ehemaligen Landgrafschaft Hessen. — Dr. Lampert: Prähistorische Fischerei und Fischereigeräte. — Martin Schultze: Frühneolithische Jagd- und Fischereigeräte der Provinz Posen im Zusammenhang mit anderen norddeutschen Funden. — Kleinere Beiträge und Mitteilungen. — Literaturbericht.

Heft 3. Einzelpreis 5 M., Abonnementspreis 4 M.

Inhalt: Th. Tomfohrde: Die Heringsfischereiperiode an der Bohus-Len-Küste von 1556—1589. — J. Schultze: Staatlicher Fischschutz in Hessen und in Braunschweig-Hannover vom 16.—18. Jahrhundert. — F. Bestehorn: Die fischereigeschichtliche Forschung in ihrer Beziehung zur modernen Rechtsprechung. — Kleinere Beiträge und Mitteilungen. — Literaturbericht.

Heft 4. Einzelpreis 5 M., Abonnementspreis 4 M.

Inhalt: Friedrich Zastrow: Die Fischerei auf den Schweriner Amtsseen in ihrer geschichtlichen Entwickelung. — Dr. Erich Graber: Die allgemeinen Fischereiverhältnisse und die Fischereigeräte in der Provinz Posen bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts. — Ernst Dobbert: Die Prenzlauer Fischereiverhältnisse und das Fischergewerk zu Prenzlau. — Nachrufe. — Literaturbericht.

Heft 5. Einzelpreis 5 M., Abonnementspreis 4 M.

Inhalt: Dr. Kurt Jagow: Die Heringsfischerei an den deutschen Ostseeküsten im Mittelalter. — Dr. Julius Wallner, K. K. Regierungsrat †: Beiträge zur Geschichte des Fischereiwesens in der Steiermark. Das Gebiet der Mur. 1. Der Entwicklungsgang der Fischereirechte im Murgebiet. — Prof. Dr. F. Philippi, Kgl. Archivdirektor: Zur Geschichte der Fischerei im ehemaligen Fürstbistum Paderborn. — Dr. Erich Graber: Die Regesten der Fischereiurkunden der Provinz Posen bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts. — Kleinere Beiträge und Mitteilungen. — Literaturbericht.

Heft 6. Einzelpreis 6 M., Abonnementspreis 4 M.

Inhalt: Dr. Konrad Beyerle, ord. Professor der Rechte an der Universität Göttingen: Gutachten über die fischereirechtlichen Verhältnisse am Oberrhein, insbesondere von der Aaremündung bis Laufenburg. — Julius Wallner †, Dr., K. K. Regierungsrat: Beiträge zur Geschichte des Fischereiwesens in der Steiermark. Das Gebiet der Mur (Fortsetzung). 2. Die Fischereirechte in der Mur und ihren Zuflüssen vom Mittelalter bis zur Aufhebung der Patrimonialherrschaft. — Martha Genzmer, Dr. phil.: Das Fischergewerbe und der Fischhandel in Mecklenburg vom 12. bis zum 14. Jahrhundert. — Kurt Jagow, Dr. phil.: Der Hering im Volksglauben und in der älteren Forschung. — Kleinere Beiträge und Mitteilungen.

Heft 7. Einzelpreis 6 M. Abonnementspreis 4 M.

Inhalt: Julius Wallner †, Dr., k. u. k. Regierungsrat: Beiträge zur Geschichte des Fischereiwesens in der Steiermark. Das Gebiet der Mur (Fortsetzung). 2. Die Fischereirechte in der Mur und ihren Zuflüssen vom Mittelalter bis zur Aufhebung der Patrimonialherrschaft (Fortsetzung). — Joh. Schultze: Teichwirtschaft oder Wiesenkultur? Der Vorschlag eines kurmainzischen Beamten von 1776. — Dr. W. Koch: Ein gerichtliches Verhör und Verurteilung von Fischdieben im Jahre 1575. — Kleinere Beiträge und Mitteilungen. — Literaturbericht.

Druck von Fr. Stollberg, Merseburg.

Heft 9. **Oktober 1917.**

Archiv
für
Fischereigeschichte.

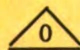
Darstellungen und Quellen.

Herausgegeben
von
Emil Uhles.



INHALT:

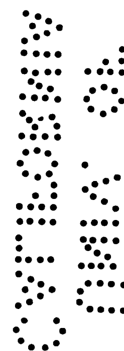
BERLIN.
VERLAGSBUCHHANDLUNG PAUL PAREY.
Verlag für Landwirtschaft, Gartenbau und Forstwesen.
SW., Hedemannstr. 10 u. 11.
1917.

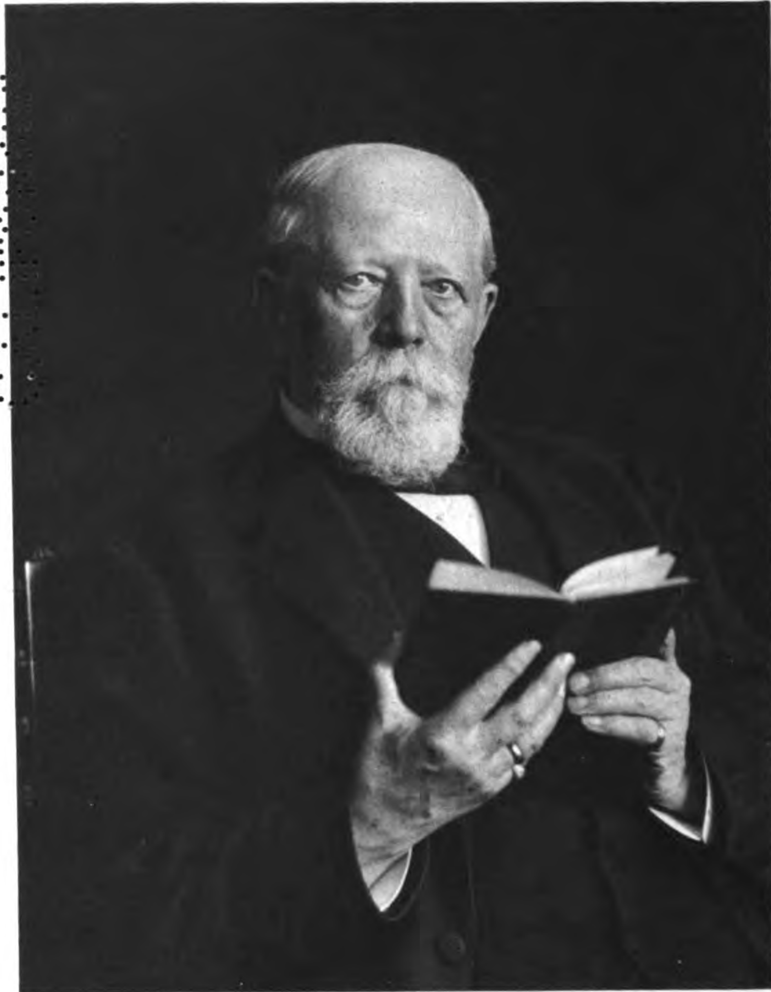


Einzelpreis 6 M. *Abonnementspreis 4 M.*

Die Geschäfte der **Redaktion** werden von Herrn Dr. Joh. Schultze in Berlin-Dahlem, Werderstrasse 10, geführt. An seine Adresse sind alle den redaktionellen Teil des Archives betreffenden Zuschriften sowie Manuskripte und Rezensionsexemplare zu senden. Sonstige Zuschriften an die Verlagsbuchhandlung Paul Parey in Berlin SW. 11, Hedemannstrasse 10 u. 11.

Das **Honorar** für angenommene Beiträge beträgt 40 M. für den Druckbogen von 16 Seiten. Ausserdem erhält jeder Verfasser 20 Sonderabdrücke seines Beitrages.


UNIV. OF
CALIFORNIA



Emil Uhler

Archiv

für

Fischereigeschichte.

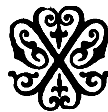
Darstellungen und Quellen.

Herausgegeben

von

Emil Uhles.

Heft 9.



Mit Bildnis von Emil Uhles.

BERLIN
VERLAGSBUCHHANDLUNG PAUL PAREY
Verlag für Landwirtschaft, Gartenbau und Forstwesen
SW. 11, Hedemannstraße 10 u. 11
1917.

Inhalt.

Emil Uhles †.

Am 19. Dezember 1916 hat ein unerwarteter plötzlicher Tod den Begründer und Herausgeber des Archivs für Fischereigeschichte, Geh. Justizrat Emil Uhles, mitten aus rastlosem Wirken hinweggenommen.

Trauernd stehen wir am Grabe dieses seltenen Mannes, dem die deutsche Fischerei so überaus viel verdankt. Was er für sie in jahrelanger Arbeit und durch materielle Hilfe geleistet hat, ist in der Fach- und Tagespresse zum Ausdruck gekommen.

Die fischereigeschichtliche Forschung hat mit ihm ihren eigentlichen Begründer und treusorgenden Vater verloren.

Viel zu früh ist Uhles uns allen dahingegangen, denn sein ihm und uns unerwarteter Tod zerstört das Werk, an dem er mit grosser Liebe gehangen, das er mit grossen Opfern und in unermüdlicher Arbeit geschaffen, dem sein stetes Sorgen bis zu seinem Ende gegolten hat und an dem wir alle freudig mitgeholfen haben.

Welche Freude war es für den Verewigten, als im Juli 1913 nach vielem Bemühen das erste Heft der neuen Zeitschrift, des „Archivs für Fischereigeschichte", erschienen war.

Endlich hatten die Pläne, die Uhles seit langen Jahren verfolgt hatte, eine vielversprechende Lösung gefunden.

Zu einer grosszügigen Erforschung der Geschichte des Fischereiwesens und des Fischereirechtes, wie sie das Geleitwort des Herausgebers zum ersten Hefte zum Programm macht, war nun der Grund gelegt, und mit freudigem Stolz entwickelte Uhles an einem Julitage des Jahres 1913 in Marburg dem Schriftleiter und Dr. Bestehorn seine weitausschauenden Pläne.

Ohne Zögern stellte er alle Mittel für die Fortführung der Zeitschrift zur Verfügung; sie war sein geistiges Kind, für das er von nun an väterlich sorgte, und eine ganz erstaunlich umfangreiche Korrespondenz aus diesen Jahren ist das Zeugnis, in wie weitem Maſse das Archiv für Fischereigeschichte sein Interesse in Anspruch nahm.

Und die neue Schöpfung gedieh über Erwarten gut. Die dagegen laut gewordenen prinzipiellen Bedenken verstummten, als Heft auf Heft in regelmässiger Folge auch während des Krieges erschien und ihrem Inhalte die gebührende Beachtung nicht versagt werden konnte.

Zwar waren nach Ausbruch des Krieges viele der Mitarbeiter zum Waffendienst fortgeeilt, doch war dank der Sorge des Herausgebers ein Mangel an Beiträgen nie zu befürchten, und für die Zeit nach dem Kriege stand die Lösung wichtiger Aufgaben bevor, die der Uhles-Zeitschrift für alle Zeit einen Platz unter der wissenschaftlichen Literatur sicherte und auch der praktischen Fischereiwirtschaft wichtige Dienste zu leisten versprach.

Der Kreis, an den sich das Archiv für Fischereigeschichte wandte, konnte selbstverständlich von vornherein nur ein beschränkter sein. Zwar war die Zahl der Abonnenten vor dem Kriege dauernd im Steigen, auch in anderen Ländern der alten und der neuen Welt waren Freunde entstanden, aber bei den grossen Herstellungskosten war das Werk von vornherein dauernd auch auf die materielle Hilfe des Herausgebers, ohne welche die Gründung nicht möglich war und die er stets mit Freude leistete und immer zu leisten versprach, angewiesen.

Uhles hat trotz seines hohen Alters nicht an einen baldigen Tod gedacht, er hoffte noch manches Jahr wirken zu können, und er plante noch die Durchführung grosser Arbeiten.

Über die Fortführung seines Werkes nach seinem Tode hat er keine Bestimmung hinterlassen. Die freigebige Hand des Herausgebers kann nun nicht mehr spenden, und unter den obwaltenden Zeitverhältnissen, wo das Interesse für die Wissenschaft naturgemäss zurücksteht, erscheint die Beschaffung der für eine Fortführung der Zeitschrift erforderlichen finanziellen Mittel nicht möglich. Das Archiv für Fischereigeschichte wird daher mit diesem Hefte leider sein Erscheinen einstellen müssen.

So erfüllt sich das für uns und die fischereigeschichtliche Forschung schmerzliche Geschick, dass mit dem Schöpfer auch seine jugendfrische Schöpfung, die von Lebenskraft erfüllt war und ihre eigentlichen Früchte erst noch tragen sollte, ins Grab sinken muss.

Wir trauern hier um unseren verdienstvollen Herausgeber und gleichzeitig auch um sein ihm ans Herz gewachsenes Werk, das wir ohne ihn nicht fortsetzen können.

Ein ehrendes Andenken an Emil Uhles werden jedoch die seit 1913 erschienenen neun Hefte des Archivs für Fischereigeschichte immer bleiben. Die Hefte, die seinen Namen tragen, werden auch weiter wirken und zur weiteren Forschung auf dem Gebiete der Fischereigeschichte anregen und neue Früchte zur Reife bringen.

Wir hoffen auch, dass es unter besseren Zeitverhältnissen einst möglich sein wird, den jetzt zerrissenen Faden wieder aufzunehmen, und dass die Bedeutung der von Uhles begründeten systematischen fischereigeschichtlichen Forschung weiter voll zur Geltung gelangen wird.

Emil Uhles wurde am 11. März 1841 zu Perl an der Mosel geboren. Er besuchte die Schule in Frankfurt a. O., wo sein Vater Steuerrat war, und studierte alsdann Rechtswissenschaften in Berlin, Bonn und Heidelberg.

Vom 1. Oktober 1863 bis September 1864 gehörte er dem Brandenburgischen Dragonerregiment Nr. 2 (Schwedter Dragoner) in Frankfurt a. O. an.

Als Unteroffizier nahm er 1866 an dem Feldzuge gegen Österreich teil, während dessen er zum Offizier befördert wurde. Die Gefechte bei Böhmisch-Aicha und Miletin sowie die Schlacht bei Königgrätz hat er mitgemacht.

Im Feldzuge 1870/71 trat er zum 2. Reserve-Dragonerregiment, welches am 17. August 1870 zu dem Einschliessungskorps von Strassburg stiess. Für die vor dem Feinde bewiesene Tapferkeit wurde er mit dem Eisernen Kreuze ausgezeichnet.

Nachdem er in verschiedenen Orten als Gerichts-Assessor und Amtsrichter tätig gewesen, wurde er Staatsanwalt in Elberfeld und dann erster Staatsanwalt in Frankfurt a. M., von wo er 1893 als Kammergerichtsrat nach Berlin berufen wurde. 1906 schied er aus dem Staatsdienst aus und stellte nun sein Interesse an der Fischerei in den Mittelpunkt seiner Musse und Pflicht.

Schon in seiner Jugend erhielt Uhles in Frankfurt a. O. durch Max von dem Borne viele Anregungen in fischereilicher Beziehung. Dieses für die Fischerei wachgerufene Interesse wurde von Uhles auch trotz seiner starken beruflichen Inanspruchnahme weiterhin eifrig gepflegt. Von Frankfurt a. M. aus trat er in engere Beziehung zum Fischereiverein für den Regierungsbezirk Wiesbaden, der ihn auch in seinen Vorstand wählte.

Als er 1893 von Frankfurt a. M. nach Berlin übersiedelte, stellte Uhles, dessen Name in Fischereikreisen bereits wohlbekannt war, alsbald seine Arbeitskraft dem Deutschen Fischereiverein zur Verfügung, der ihn in seinen Vorstand aufnahm und am 22. Februar 1896 nach dem Ausscheiden des langjährigen Vizepräsidenten Dr. Georg v. Bunsen zu dessen Nachfolger erwählte.

In dieser Stellung, welche er bis zu seinem Lebensende inne gehabt hat, eröffnete sich für Uhles ein weites Arbeitsgebiet, und mit selten

aufopfernder Treue und Hingebung und mit nie versagendem Geschick hat er bis zu seinem Tode für die Interessen des Vereins und der ganzen deutschen Fischerei gearbeitet und gesorgt.

Seit 1896 hatte er daneben auch noch den Vorsitz in dem Fischereiverein für die Provinz Brandenburg übernommen, dessen Wohl er sich gleichfalls mit ganz besonders väterlicher Fürsorge angedeihen liess. Die von diesem Verein herausgegebenen monatlichen Mitteilungen wurden von Uhles begründet. Seine für fischereiliche Dinge stets offene Hand hat in der Reihe von Jahren sehr erhebliche Mittel für die von ihm geleiteten Vereine und für die Förderung der Fischereiwirtschaft zur Verfügung gestellt. Seine Verdienste in diesen Beziehungen einzeln aufzuführen, kann hier unterbleiben, in der Fach- und Tagespresse ist ihrer in dankbarer Anerkennung gebührend gedacht worden.

Uns interessiert hier vor allem Uhles als der Vater der fischereigeschichtlichen Forschung.

Für den Juristen war es selbstverständlich, dass fischereirechtliche Dinge stets sein ganz besonderes Interesse erregten; die Behandlung fischereirechtlicher Fragen führte ihn während seines Aufenthaltes in Frankfurt a. M. mit dem Amtsgerichtsrat Seelig in Kassel zusammen.

Bei diesen fischereirechtlichen Studien und bei der Prüfung strittiger Fischereigerechtsame fand Uhles immer wieder, dass die Fischereirechte fast überall auf sehr alten Rechtsvorgängen fussten und dass ihr Charakter nur durch gründliche historische Forschung erkannt werden konnte. Es schien ihm daher von ausserordentlichem Wert zu sein, die alten Fischereiurkunden, die Verleihungen der Gerechtsame usw. aus den Archiven zu sammeln und in wissenschaftlich nutzbringender Form zu verwerten. Neben dem grossen praktischen Nutzen, der aus einer solchen Sammlung für die Klarstellung der zahllosen Streitigkeiten über Ausdehnung und Charakter der seit undenklichen Zeiten ausgeübten Gerechtsame und für die Rechtsprechung unmittelbar erwuchs, mussten auch die historischen Wissenschaften ein reiches Arbeitsgebiet hier finden. Die Aufgabe konnte vor allem nur durch geschulte Historiker ausgeführt werden, dem Juristen Uhles fehlten bei seinen Versuchen, sich selbst auf diesem Gebiete zu betätigen, die hierzu erforderlichen Vorkenntnisse.

So entstand bei Uhles der Plan, in grossem Stile eine Sammlung aller fischereigeschichtlich und fischereirechtlich bedeutsamen Urkunden, ein grundlegendes Quellenwerk, einzig in seiner Art, in die Wege zu leiten. Ganz allmählich erst ist bei Uhles dieser Plan herangereift, und bezüglich der Art und Weise der Ausführung empfing er Anregungen von dem damaligen Archivdirektor in Neustrelitz, Georg v. Buchwald. Es wurde der Plan gefasst, nach den einzelnen Territorien getrennt, Regesten der Fischereiurkunden anzufertigen und gesondert für die einzelnen Provinzen bzw. kleineren politischen Gebiete zu veröffentlichen.

v. Buchwald selbst übernahm die Bearbeitung der brandenburgischen Fischereiurkunden, von denen ein Heft unter dem Titel „Regesten aus den Fischereiurkunden der Mark Brandenburg“ erschienen ist (1903).

Auch für eine Reihe anderer Provinzen: für Bayern, für die Provinzen Hessen-Nassau, Westfalen und Posen wurden von Uhles unter beträchtlichen privaten Opfern ähnliche Quellensammlungen in die Wege geleitet und jüngeren Historikern übertragen. Teile dieser Regestenarbeiten, die leider zumeist noch eine tiefere Durchdringung des Stoffes vermissen lassen, sind im Archiv für Fischereigeschichte und an anderer Stelle veröffentlicht worden. Die Aufgabe, die Uhles durchzuführen plante, war jedoch zu riesig, um in dieser Form bewältigt werden zu können. In der grundlegenden Arbeit über die geschichtliche Entwicklung des brandenburgischen Fischereiwesens (Archiv für Fischereigeschichte, Heft 1) wurde von Friedrich Bestehorn der Weg gewiesen, den die territoriale fischereigeschichtliche Forschung einschlagen musste. An die Stelle trockener Regestenkompilationen sollten möglichst abschliessende Einzeldarstellungen auf Grund gründlicher kritischer Quellenstudien treten oder doch mit Quelleditionen sich eine entsprechende Verarbeitung verbinden. Das Arbeitsgebiet sollte die gesamte See- und Binnenfischerei umfassen. Für die verschiedensten Zweige der Wissenschaft fanden sich hier interessante Probleme zu lösen. Unermüdlich war Uhles am Werk, für seine Ideen Freunde und Mitarbeiter zu finden.

Zunächst galt es vor allem, ein Organ zu schaffen, in dem die Früchte der Forschungen zur Veröffentlichung gebracht werden konnten.

Im Mai 1913 fand in den Geschäftsräumen des Fischereivereins für die Provinz Brandenburg unter dem Vorsitz des Geh. Rat Uhles eine Versammlung der an der Fischereigeschichte interessierten Historiker statt, und es wurde dabei das Archiv für Fischereigeschichte begründet, dessen Herausgabe Uhles selbst übernahm, indem er gleichzeitig die Kosten bereitwilligst und reichlichst aus seinen privaten Mitteln zu bestreiten versprach. Unermüdlich ist er seitdem für seine Zeitschrift tätig gewesen, stets war er darauf bedacht, neue Arbeiten anzuregen und das Archiv für lange Jahre hinaus auch inhaltlich sicher zu stellen und auszubauen.

Neben den Arbeiten für das Archiv für Fischereigeschichte wurde Uhles in den letzten Jahren durch die Vorarbeiten für das neue preussische Fischereigesetz, das am 11. April 1916 durch die preussischen Häuser verabschiedet wurde, ausserordentlich in Anspruch genommen. Mit der ihm eigenen Gründlichkeit hat er das Werden des neuen Gesetzes in allen Stadien überwacht. Nie hat er sich die ihm oft nötige Ruhe gegönnt, unermüdlich war er in der Abhaltung von Besprechungen, und was erreicht wurde, ist in erster Linie sein Werk.

Trotz seines hohen Alters hatte sich Uhles eine jugendliche Frische bewahrt, und als wir am 11. März 1916 ihm unsere Glückwünsche zum 75. Geburtstag überbringen konnten, da hofften wir bestimmt, ihn noch viele Jahre unter uns zu sehen. Das Geschick hatte es anders beschlossen. Der nicht endende schreckliche Weltkrieg hat auch an seiner Gesundheit gezehrt. Als er im Herbst des vergangenen Jahres von seinem Erholungsaufenthalt Wildbad Kreuth heimkehrte, schien er merklich kränkelnd; der Arzt verlangte die grösstmöglichste Schonung. Da raubte ihm am 25. November eine tückische Krankheit die teure Lebensgefährtin. Den bitteren Schmerz konnte sein angegriffenes Herz nicht mehr überstehen, 3 Wochen, nachdem er die Gattin zur letzten Ruhe geleitet hatte, hörte auch sein Herz zu schlagen auf. Auf dem Friedhofe zu Wiesbaden, in einer Erbgrabstätte der Familie Haniel, der seine Gattin angehörte, hat er seine letzte Ruhestätte gefunden.

Beiträge zur Geschichte des Fischereiwesens in der Steiermark.

Das Gebiet der Mur.

(Fortsetzung.)

Von

Julius Wallner †.

---

3. Die Fische und der Fischfang.

a) Fischarten im Murgebiet.

Als Fischwasser betrachtet lässt sich die Mur in der Steiermark durch das Grazer Becken in zwei Abschnitte zerlegen, von denen der obere den Charakter eines Gebirgsflusses besitzt, daher vorwiegend Edelfische aus dem Salmonidengeschlecht beherbergt, während im unteren die sogenannten Sommerlaichfische aus der Cyprinoidenfamilie überwiegen. Hlubek hat in seinem „Treues Bild des Herzogtums Steiermark" S. 214 das Vorkommen und die Verbreitung der einzelnen Fischarten im Gebiet der Mur und ihrer Nebenflüsse für die Zeit um 1860 eingehend charakterisiert.

Wie es in früheren Zeiten damit beschaffen war, welche Fischarten und in welchen Fischwässern sie in den älteren Quellen zur steiermärkischen Fischereigeschichte genannt werden, wird in nachfolgender, nach den Fischarten geordneten Übersicht darzustellen versucht.

Die Aufzählung der Fischarten folgt dem System Heckel-Kner.[1]) Das Fehlen einer oder der anderen Art, die heute dem Mursystem angehört und wohl auch in der Vergangenheit darin vorgekommen sein mag, zeigt, dass ihrer in den durchgesehenen Quellen keine Erwähnung geschieht.

Ordnung der Knochenfische (Teleostei).

Unterordnung der Stachelflosser (Acanthopteri).

Familie der Barsche (Percoidei).

Gattung Perca. Art: Der Barsch, Bärschling, Perstl, Perstling (Perca fluviatilis L.), wird in älteren Fischsatzungen nur als Handels-

---

[1]) Die Süsswasserfische der österreichischen Monarchie, 1858.

ware genannt, als Flussfisch im Murgebiete findet er in den Quellen keine Erwähnung; bei Schmutz, Hist.-Topogr. Lexikon d. Steierm., II, S. 583 ff. wird er unter den in der Mur häufiger vorkommenden Fischen genannt, bei Janisch, Topogr.-statist. Lexikon d. Steierm., II, S. 308 in den Lahnen bei Radkersburg.

Familie der Panzerwangen (Cataphracti).

Gattung Cottus. Art: Die Koppe, Groppe (Cottus gobio Cuv.). Dieser im Murgebiete überall häufig vorkommende Fisch wurde eifrig gefangen. Das Koppenzeug und Scharrnetz, womit der Fang geschah, spielt in den Fischereiverordnungen eine grosse Rolle. Die Koppe galt als billige Nahrung an Fasttagen und war daher ebenso gesucht wie die Grundel. Im unteren Mürztal finden wir die Koppe um 1634 als Zinsfisch erwähnt, wie andernorts die Grundel, wobei eine Anzahl von „Viertel“ [1]) als Zins für die Fischereiberechtigung den betreffenden Untertanen vorgeschrieben war. Einen Koppenzins zog auch das Domstift Seckau von einzelnen Untertanen ein. Die Koppe ist im ganzen Murgebiet erwähnt; im Oberlande wird ihrer auch in der Pöls und in der Ingering gedacht; das Stift Seckau verbrauchte grosse Mengen dieses Fisches.

Unterordnung der Weichflosser (Malacopteri).

Familie der karpfenähnlichen Fische (Cyprinoidei).

A. Pachychili.

Gattung Cyprinus. Art: Der Karpfen (Cyprinus carpio L.). Als Flussfisch wird er nur als selten vorkommend in dem unteren Stainzbache, ferner in der Lassnitz unterhalb der Stainzmündung, im Theres. Kataster bei der Herrschaft Hornegg erwähnt; bei Schmutz a. a. O. wird der Karpfen, gleichfalls als sehr selten, in der Mur genannt. Es ist augenscheinlich, dass die bei Hornegg erwähnten wohl nur Flüchtlinge aus den im 18. Jahrhundert bestandenen grossen Teichanlagen bei St. Josef waren, die durch das Teipelwasser in die Stainz bzw. Lassnitz gelangten. Ebenso mögen Karpfen aus anderen der früher weit zahlreicher gewesenen Herrschaftsteiche gelegentlich in die Mur gekommen und dort gefangen worden sein; nach Janisch a. a. O. II, S. 308 kommt er auch in den Lahnen um Radkersburg vor. Schon 1808 wird gesagt, dass die Murkarpfen, die zwischen Ehrenhausen und der ungarischen Grenze gefangen wurden, besonders schmackhaft, aber auch selten waren. [2]) Der Karpfen spielte als Flussfisch keine Rolle, war aber das Haupt-, ja fast das einzige Objekt der Teichwirtschaft. Auf den Fischmärkten erschienen auch fremde Karpfen, insbesondere aus Böhmen.

---

[1]) Das übliche Maß, nach dem Koppen, Grundeln und andere Kleinfische gehandelt wurden.

[2]) Benditsch, Topograph. Kunde von Grätz (Graz), 1808, S. 118.

Gattung Carassius. Art: Die Karausche, Gares, Gareis, Kareisl (Carassius vulgaris Nils.). Diese Cyprinoidenart wird als Flussfisch nur in der Sulm, im Urbar von Gleinstetten 1607 erwähnt. Auch unter den Marktfischen wird die Karausche in den Fischsatzungen genannt.

Gattung Tinca. Art: Die Schleie, Schlein (Tinca vulgaris Cuv.), wird als Flussfisch nur im Theres. Kataster und zwar als in der Murlahn der Herrschaft Rotenturn zwischen Laafeld und Sichelsdorf (bei Radkersburg) vorkommend genannt; dieses Vorkommen wird auch bei Janisch a. a. O. II, S. 308 bestätigt.

Gattung Barbus. Art: Die Barbe, Barm, Bärmb, Parm, Pärmb (Barbus fluviatilis Agass.), wird in der Mur im Abschnitte zwischen Pfannberg und dem Grazer Becken häufiger genannt. Auch südlich von der Landeshauptstadt wurde ihr Fang um 1620—30 eifrig zwischen Graz und Werndorf betrieben, da die Barben auf dem Grazer Fischmarkt guten Absatz fanden. Auch in der Kainach, Teigitsch, Gössnitz, in der Lassnitz und im Stainzbach, sowie in der Sulm, im Gleinstettener Revier, wird die Barbe öfter erwähnt. Sie war ein Fisch des mittleren Murgebietes, der im Oberlande keine Rolle spielte.

Gattung Gobio. Art: Der Grössling, Kressling (Gobio vulgaris Cuv.), wird in den Quellen nur in älterer Zeit erwähnt, so z. B. in der Landskroner Fischerordnung und für das Sulmgebiet im Gleinstettener Urbar von 1607.

Gattung Abramis. Art: Die Brachse, Bleie, Platteisel (Abramis Brama Cuv.), wird nur gelegentlich in einer Fischsatzung genannt.

Gattung Blicca. Art: Die Plette, Pleinze, Zobelpleinze (Blicca argyroleuca Heck.). Dieser wenig geschätzte Fisch wird als Bewohner des Göstingerbaches bei Graz im Urbar der Herrschaft Gösting von 1572 und 1607 als in der Sulm im Revier von Gleinstetten vorkommend erwähnt.

Gattung Alburnus. Art: Die Laube (Alburnus lucidus nob.). Dieses kleine, zierliche, wirtschaftlich aber bedeutungslose Fischchen wird im Theres. Kataster bei der Herrschaft Eggenberg als im Teipelwasser bei Wetzelsdorf (bei Preding) und auch sonst in den herrschaftlichen Fischwässern vorkommend genannt. Es fand wegen seiner Wertlosigkeit keine Beachtung.

Gattung Scardinius bzw. Leuciscus. Art: Das Rotauge, Rotäugl, Plötze. Dieser minderwertige Fisch wird als Gegenstand des Fanges nur im Stockurbar der Herrschaft Oberradkersburg von 1572 unter der Bezeichnung „Ritl“, im Stockurbar von 1598 als „Ridlein“ genannt. Dies ist wohl nur eine Schreibartsvariante für „Rötl, Rötling“, der bei Schmeller[1]) als Fisch von rötlicher Farbe erklärt wird. Der im Oberradkersburger Urbar genannte Fisch ist entweder die Plötze (Cyprinus

[1]) Bayer. Wörterbuch II, S. 185.

rutilus, auch Leuciscus rutilus), die bei Heckel und Kner[1]) als in der Mur bei Czakaturn vorkommend erwähnt wird, oder die Rotfeder (Scardinius erythrophthalmus Bonap.), die Hlubek (S. 213) als in den steierischen Gewässern vorfindlich anführt. Beide einander ähnlichen Arten werden häufig verwechselt und führen ohne Unterschied den Vulgärnamen Rotauge.

Gattung Squalius. Art: Das Altel, Alten, Aitl (Squalius dobula Heck.). Dieser als Speisefisch minderer Sorte geschätzte und als billige Marktware gut verkäufliche Fisch war im ganzen Murgebiete gemein, wo er auch als Futterfisch der edlen Salmoniden eine gewisse fischwirtschaftliche Bedeutung hatte; er wird meist neben dem Nasfisch (Bratfisch) genannt. Wir finden ihn ausser im Hauptflusse auch in den Nebenflüssen und zwar in der Kainach und deren Zuflüssen, dem Gradenbach, der Teigitsch, Gössnitz, dem Ligistbach, dem Lobmingbach, in der Lassnitz und im Stainzbach, in der Sulm bei Schwanberg, Gleinstetten und im Saggaubach erwähnt. Im Murflusse unterhalb Graz bildete diese Fischart um 1620—30 den Gegenstand eifrigen Fanges. In der Mürz wurde das Altel bei dem Reichtum dieses Flusses an Edelfischen wenig geschätzt.

Gattung Phoxinus. Art: Die Pfrille, Elritze[2]) (Phoxinus laevis Agass.). Diese namentlich als Futterfisch für Edelfische wichtige Art wird zwar innerhalb des ganzen Murgebietes, aber nur selten erwähnt, so z. B. in den Fischrechnungen des Domstiftes Seckau um 1670, im Theres. Kataster bei der Herrschaft Aflenz im Seewiesener See und bei der Herrschaft Krems im Lobmingbache, einem Zufluss der Kainach, in der Sulm bei Schwanberg, wo sie um 1758 als Futter bei der Forellenzucht des Grafen Corbinian Saurau Verwendung fand.

B. Temnochili.

Gattung Chondrostoma. Art: Der Nasfisch, Nase, Bratfisch (Chondrostoma nasus Agass.). Dieser als gemeine Fischware wirtschaftlich wichtige Fisch, im ganzen Murgebiet und in den Nebenflüssen häufig erwähnt, wird neben den Edelfischen sowohl im Ober- als auch im Unterlande genannt. Da der Nasfisch zur Laichzeit aus dem grossen Gewässer in die kleineren Seitenbäche aufzusteigen pflegt und hierbei in grossen Schwärmen oft massenhaft auftritt, lohnte sich bei dieser Gelegenheit der Fang mit Netzen. Dies nannte man das Nasstrichfischen, das als besondere Begünstigung einzelnen Herrschaften zustand. Ein solches wird z. B. bei der Herrschaft Autal bei Judenburg

[1]) Fische der österreichischen Monarchie S. 171.

[2]) Nach Unger-Khull, Steir. Wortschatz S. 517, führte dieses Fischchen in der Steiermark auch den Namen Sängel; unter der Bezeichnung Sangel verstand man nach derselben Quelle kleine junge Fischbrut.

erwähnt, und zwar lautet die diesbezügliche Bemerkung im Theres. Kataster: „Wenn im Frühjahre die Nasfisch von der Mur herein reiben und der Bach nicht zu gross anlaufet, werden solche mit Bern und Netz gefangen. Manches Jahr kommen wenig Fische oder das grosse Wasser erlaubt nicht zu fischen.“ Eine Fischerei „auf den Nasfisch, wenn selbe in Rieb sind“, jedoch nur mit der Schnur, daher quantitativ belanglos, findet sich im Theres. Kataster auch bei der Herrschaft Riegersdorf (Gabelkhoven) erwähnt.

Der „Bratfischrieb“ ist dort auch bei der Herrschaft Weyer genannt, wo zwei Fischgespannschaften zu Wannersdorf und Peigen die Fischerei gegen Fanglohn besorgten. Gefangen wurden damals (um 1749) etwa 3 Zentner jährlich, wobei durchschnittlich 160 Stück auf den Zentner gerechnet wurden. An der Mündung der Sulm in die Mur lieferte das Nasstrichfischen, das dort der Herrschaft Seggau bzw. dem Gute Wagna zustand, ansehnliche Beute. In den Nebenflüssen der Mur wird der Nas- oder Bratfisch als minderwertiges Fangobjekt öfters erwähnt. Der Nasfisch hatte aber auch zu allen Zeiten eine wichtige Bedeutung als Futterfisch der edlen Salmoniden.

Familie der Lachse (Salmonoidei).

Gattung Thymallus. Art: Die Äsche, Asch, in älterer Zeit auch Weissfisch (Thymallus vexillifer L.). Dieser hochgeschätzte Edelfisch wird in der oberen und mittleren Mur sowie in fast allen aus dem Hochgebirge abfliessenden Nebengewässern als häufig vorkommende Art neben der Forelle erwähnt. Er erfreute sich schon in den ältesten Fischereivorschriften mancher Schon- und Hegebestimmungen. In den älteren Fischmeisterinstruktionen (z. B. von 1605) sowie in den Schonzeitkundmachungen des Fischerei-Inspektors für Obersteier von 1698—1700[1]) findet sich wiederholt die Benennung „Weissfisch“ für die Äsche und zwar in der Zusammenstellung „Weissfisch oder Asch“, die jeden Zweifel ausschliesst. Je nach seiner Grösse führte er in der Steiermark wie in Ober- und Niederösterreich verschiedene Vulgärnamen. In Oberösterreich hiess die junge Brut im ersten Jahre Sprenzling (Sprinzl), im nächsten Jahre Mailing, im dritten Äschling, der ausgewachsene Fisch Zeitasch oder Asch.[2]) Nach der Linzer Fischsatzung Rudolfs II. von 1585[3]) wird der Äschling als unter $^1/_4$ Pfd. wiegend bezeichnet und als Kennzeichen für den ausgewachsenen Zeitasch das Zusammenreichen der vorderen und hinteren Feder (Rücken- bzw. Fettflosse) angegeben.[4]) In der Steiermark findet sich eine ähnliche Unterscheidung der Grössen-

[1]) Statthaltereiarchiv, Kammergutakten fasz. Fischerei.

[2]) Peyrer, Fischereiwesen und Fischereirecht in Österreich (Wien 1874) S. 58.

[3]) Cod. Austr. I, S. 360.

[4]) Die Berührung der zurückgelegten Spitze der Rücken- mit der Fettflosse erfolgt nach Heckel-Kner S. 244 im 4. bis 5. Jahre.

gattungen schon in der Landskroner Fischerordnung von 1546 und später von 1617[1]) und zwar mit den Benennungen „wohlgewachsener Zeitasch, gewachsener Asch, Halbasch, Waiterling, Äschling“. Die Fanggelder waren hierfür verschieden; sie betrugen für die grösste Gattung 2 Schilling = 15 Kreuzer, für die nächste $^4/_5$ und so abwärts $^2/_5$, $^1/_5$, $^1/_{15}$ dieses Betrages.

In den Stift Seckauer Fischereirechnungen des 17. und 18. Jahrhunderts begegnen wir ebenfalls einer Einteilung der Grössengattungen dieses Fisches. Um 1670 unterschied man dort den Asch, Zehner Asch, Halbasch, Winterling,[2]) jungen Winterling, alten Äschling, jungen Äschling. Seit etwa 1682 verringerte man wohl aus praktischen Gründen diese allzu subtile Einteilung auf nur vier Grössengattungen, nämlich Asch, Halbasch, Winterling und Äschling, die dann bis tief ins 18. Jahrhundert festgehalten erscheint. Vergleichen wir diese letztere Einteilung mit der in Oberösterreich üblichen, so finden wir zwar in beiden die gleiche Zahl der Abstufungen, nämlich vier, aber verschiedene Namen derselben, indem nur die oberste Stufe, der „Asch“, in beiden gleich benannt ist, dagegen die steierische Bezeichnung „Halbasch“ in Oberösterreich, die oberösterreichische „Mailing bzw. Sprenzling“ in Steiermark fehlen und der Ausdruck Äschling in Oberösterreich für die dritte, in Steiermark für die unterste Stufe gilt. Wir können daher diese Grössenskalen beider Länder nicht als gleichbedeutend nebeneinander stellen; während die oberösterreichische die Jahrgänge bezeichnete, scheint die steierische, in Seckau übliche, sich nur auf die Grösse bezogen zu haben. Der Fang der Äschenbrut, also dessen, was man in Oberösterreich Sprenzling nannte, war in allen steiermärkischen Fischereivorschriften streng verboten. Die steiermärkische Grösseneinteilung bezog sich also nur auf jene Exemplare, die das Mindestmaß erreicht hatten, deren Fang also gestattet war.

---

[1]) Im Stockurbar Pischberg fasz. 8, Nr. 12, fol. 30.

[2]) So erscheint die Bezeichnung zweifellos in den Stift Seckauer Rechnungen; sie kehrt in der Zeit zwischen 1670 und der Mitte des 18. Jahrhunderts unzähligemal und geradezu stereotyp wieder. Es kann damit wohl nur das gemeint sein, was im Abdruck der Landskroner Fischerordnung (in Steier.-Kärntnerische Taidinge, hrsgbn. von F. Bischof und A. Schönbach, S. 328) als „Waiterling“ angeführt und in dem dort angefügten Glossar mit nd. witinc (Weissfisch?) in Zusammenhang gebracht wird. Da die Äsche im 17. Jahrhundert wiederholt auch mit dem Namen Weissfisch bezeichnet erscheint, könnte „Waiterling“ tatsächlich auf der genannten Wurzel beruhen. Die in den Seckauer Fischrechnungen erscheinende Form „Winterling“ wäre dann wahrscheinlich nur eine volksetymologische Umformung des nicht mehr lebendig gewesenen, in seiner Bedeutung unverständlich gewordenen Wortes. Zu obigen Grössenbezeichnungen sei noch bemerkt, dass am Ende des 17. Jahrhunderts in zwei Fällen (Stift Seckau und Fangtaxe der Judenburger Kameralfischer) auch der Name Kröpf, Kropfäschl nachzuweisen ist; damit bezeichnete man ein zwischen Halbasch und Äschling stehendes Stück.

Das Vorkommen der Äsche wird in den älteren Quellen zur steiermärkischen Fischereigeschichte im Murlaufe aufwärts bis Goppelsbach bei Murau und abwärts bis Graz erwähnt, wo sie in den herrschaftlich Eggenbergschen Fischwässern noch angeführt wird. Auch in fast allen Nebenflüssen und Seitenbächen des Oberlandes erscheint sie, ebenso in der Mürz und in den oberen Teilen der Kainach und in deren Zuflüssen, dem Gradenbach, der Teigitsch, Gössnitz usw. In der Mur unterhalb Graz, im Gebiete der Lassnitz und der Sulm sowie in den im oststeierischen Hügellande entspringenden, der Mur zufliessenden Bächen wird die Äsche nicht erwähnt.

Gattung Salar. Art: Die Forelle, Ferche, Ferch[1]) (Salar Ausonii Val.). Diese allbekannte, hochgeschätzte Salmonidenart bildete im oberen und mittleren Murflusse und seinen Nebengewässern das Hauptobjekt des Edelfischfanges. Sie wird im Hauptflusse von dem Eintritte ins Land bei Predlitz bis in das Grazer Becken als vorkommend genannt, nur in der alten Landskroner Fischerordnung findet sie keine Erwähnung. Südlich vom Grazer Becken wird die Forelle als Murfisch nicht mehr angeführt.

Weit zahlreicher als im Hauptflusse kam die Forelle aber in allen Nebenflüssen und Bächen des Oberlandes vor, wo sie stellenweise geradezu ausschliesslich die Fischwässer bevölkerte.[2]) Besonders forellenreich war u. a. auch die Mürz, wo dieser Edelfisch seit Jahrhunderten in den ansehnlichsten Quantitäten gefangen wurde. Der Forellenreichtum des Mürzwassers veranlasste auch die Regierung, eine lange Mürzstrecke zwischen der Massingbachmündung und der Allerheiligenbrücke durch Jahrhunderte der ausschliesslich landesfürstlichen Benützung vorzubehalten.

In den südlicheren Murabschnitten, wo die Forelle dem Hauptflusse bereits fehlt, kommt und kam sie noch in reichlicher Menge in den Nebenflüssen und Seitenbächen, soweit diese die Eigenschaft von Gebirgswässern haben, vor, so z. B. in der oberen Kainach und deren Seitenbächen, insbesondere in dem Sallabache und dessen Quellbächen, im Packer-, Modriacher-, Teigitsch-, Gössnitzbach usw. In den oberen Lassnitzbächen und im oberen Stainzbache wird sie gleichfalls erwähnt. Auch die Quellflüsse der Sulm führten reichliche Mengen dieses Edelfisches, und zu Schwanberg versuchte Graf Corbinian Saurau um die Mitte des 18. Jahrhunderts deren Aufzucht in grösserem Umfange.

---

[1]) In älterer Zeit ausschliesslich so genannt.

[2]) „Kernige Forellen, welche ganz gelblich, einem Saibling in der Farb nicht ungleich,“ werden in einem Berichte vom Jahre 1743 (Statthaltereiarchiv, Gubernialakten fasz. 41, Nr. 78) als ein Spezialvorkommen im Kienbach (Kienbergbach) bei Obdach angeführt.

So reichlich auch das Vorkommen der Forelle war, besass sie in der Regel keine besondere Grösse; schon die starken Fänge liessen Riesenexemplare nur in Ausnahmefällen heranwachsen. Nur solche Forellen durften gefangen werden, welche ein bestimmtes Mindestmaß besassen; diese galten als sogenannte „Zahlferchen", d. h. sie konnten bei Lieferungen u. dgl. als vollgültig zugezählt werden. Unzählmässige Forellen oder gar die „Ferchenbrut" auszufangen, war natürlich in allen Fischereivorschriften strengstens verboten. Auf die durchschnittliche Grösse der in Steiermark in früheren Zeiten als gangbare Ware geltenden Forellen können wir aus der Zahl der auf ein Pfund gehenden Stücke schliessen. Gewöhnlich wurden auf diese Gewichtseinheit 7—8 Stück gerechnet, in besonders günstigen Fällen auch 6, bei den kleinsten 10—12. Es wogen demnach die gewöhnlichen Zahlfische durchschnittlich etwa 8 Deka, die grösseren fast 10, die kleinsten an 5 Deka. Grosse Forellen wurden nach dem Gewicht gerechnet; in den Seckauer Fischrechnungen finden sich häufig auch gewogene Stücke, doch meist mittelmässigen Gewichtes; dreipfündige Forellen bilden z. B. schon eine grosse Seltenheit.

Gattung Salmo. Art: Der Saibling, Salbling, kleine Exemplare auch Schwarzreuterl (Salmo salvelinus L.). Dieser köstlichste unter den steierischen Edelfischen kommt bekanntlich nur in hochgelegenen Alpenseen vor, gehört also nicht zu den Flussfischen. Hier seien nur einige Vorkommen in den innerhalb des Bereiches des Mursystems gelegenen Alpenseen erwähnt, wie selbe die älteren Quellen verzeichnen, so z. B. im Tragösser See (Herrschaft Göss), im Almsee bei Judenburg, im Jetach-, Diesing- und Gaisrucker See im Landgerichtsbezirk Murau, im Schöttlsee (Herrschaft Rotenfels), im See zu Garspach (Herrschaft Hainfelden und Autal), in zwei kleinen Seen in der Blaunefeldalm (Herrschaft Mainhardsdorf) usw. Als Flüchtling aus dem Jetachsee wird er um 1742 auch im Jetachbache, einem Zuflusse des Rantenbaches, vorkommend erwähnt. In einem Berichte aus dem Jahre 1757 heisst es, dass an der Mündungsstelle des Jetachbaches in den gleichnamigen See trotz ihrer Höhe die schönsten pfündigen Saiblinge (und 1—2 pfündige Forellen) vom See hinauf in den Bach springen, um zu laichen, weil der See keine genügend seichten Stellen habe. In diesem Bache könne man dann den Saibling auch mit Reusen fangen. Auch der aus dem See tretende Jetachbach führe schöne Saiblinge, die als Brut durch das Absperrgitter des Sees oder bei Hochwasser entkämen.

Versuche, den edlen Saibling in geeigneten Teichen zu züchten oder in tiefer gelegene Bäche zu verpflanzen, wurden wiederholt, doch, wie es scheint, vergeblich gemacht. Am Ende des 17. Jahrhunderts bemühte man sich in der Schwanberger Gegend, wahrscheinlich in einem dortigen Teiche, Saiblinge aus Schladming anzusiedeln, und 100 Jahre

später liess die Herrschaft Unterkapfenberg Saiblinge aus dem Tragösser See nach dem Mürztale bringen. Von einem Erfolge findet sich keinerlei Erwähnung. Ein Saiblingteichel unter dem Schlosse Weyer (bei Judenburg), das mit Saiblingen aus Admontbühel besetzt war, wird im Theres. Kataster angeführt.

Art: Der Huchen, Huechen, kleinere Exemplare auch Hiecheln oder Huecheln (Salmo Hucho L.). Dieser Salmonide bildet eine besondere Zierde des Murgebietes, in dem er schon seit alter Zeit als Standfisch nachweisbar ist. Im Theres. Kataster nennen ihn die Herrschaften Murau, Gr. Lobming, Einöd, Frauenburg, Pichelhofen als Gegenstand des Fischfanges. Die Fischereirechnungen des Stiftes Seckau verzeichnen ansehnliche Huchenfänge aus dem 17. und 18. Jahrhundert, darunter von Stücken mit 25, 26 Pfd.; die Herrschaft Kaisersberg und die Landskroner Fischerordnung erwähnen gleichfalls sein Vorkommen; auch die Herrschaften des Murtales von Pernegg abwärts bis Eggenberg verzeichnen im Theres. Kataster Huchenfänge. Innerhalb der Stadt Graz und zwar bei der Schlagbrücke (am kälbernen Viertel), also unterhalb der Franz-Karl-Brücke, wurden noch um 1808 Huchen von 30 bis 40 Pfd. gefangen.[1]) Die Zinsfischergespannschaft von Lebern, südlich von Graz, die sich meist nur mit dem Fang minderer Fischsorten befasste, führt 1624 auch „Huecheln" unter ihrer Beute an. Weiter abwärts wird im Hauptstrom der Mur die Erwähnung des Huchens seltener; im Halbenrainer Fischereirevier (Mur zwischen Mureck und Radkersburg) erscheint der Huchen nach dem Theres. Kataster nur mehr als seltene Beute.

Auch in den grösseren Nebenflüssen der Mur war der Huchen verbreitet. Im Pölsbach, im Kloster Paradeisschen Fischwasser, gab es nach dem Theres. Kataster „mitunter Huechel"; ferner fing 1737 ein Seckauer Fischer sogar im Gleinbache einen dreipfündigen Huchen. In der Mürz, und zwar im unteren Teile, war der Huchen gleichfalls häufig. Die Stubenbergsche Herrschaftsverwaltung nahm im 18. Jahrhundert bei Verpachtung der Mürzfischwässer in der Regel den Huchenfang aus und behielt ihn der Herrschaft vor. 1663 werden dort Huchenfänge — acht Stück mit 76 Pfd. — gemeldet.

Im Bereiche der Herrschaft Wieden wurden 1742—48 im Jahre durchschnittlich 127½ Pfd. Huchen gefangen; nicht selten waren grosse Exemplare von 20 bis 26 Pfd. darunter. Auch um die Wende des 18. Jahrhunderts sind zahlreiche Huchenfänge in den Stubenbergschen Mürzrevieren nachgewiesen.

Selbst in dem mittleren Teile der Mürz, im landesfürstlichen Reviere zwischen dem Massingbach und der Allerheiligenbrücke, müssen Huchen keine Seltenheit gewesen sein, denn im Bestallungsbriefe des

[1]) Benditsch S. 117.

erzherzoglichen Fischmeisters Ebner von 1585 ist ausdrücklich vom Fange dieses Fisches die Rede, und um 1656 bis 1659 wurde alljährlich der dortige Fischmeister angewiesen, neben anderen Edelfischen auch Huchen an das Hofkammerpräsidium in Graz zu senden.

Auch die Kainach beherbergte Huchen. Fischrechnungen von 1687 und 1690 registrieren solche Fänge in den herrschaftlich Greisseneggschen und Obervoitsbergschen Anteilen dieses Flusses. Im Theres. Kataster wird das Huchenvorkommen bei der Herrschaft Krems erwähnt, in der Fischwasserbeschreibung dieses Dominiums von 1795 heisst es freilich schon einschränkend „wenige Huchen“. Auch die Herrschaft Ligist erwähnt im Theres. Kataster den Huchen in ihrem Revier. Selbst in dem kleinen, aber fischreichen Gössnitzbach kamen 1795 nach der erwähnten Beschreibung neben Äschen, Forellen und Alten auch Huchen vor.

In der Lassnitz werden Huchenfänge nicht erwähnt, wohl aber im Sulmgebiet, dem nach Hlubek S. 215 um 1860 diese Fischart fehlte. 1655/56 wurden bei der Schwanberger Herrschaft „Hiechel“ aus der schwarzen und weissen Sulm erbeutet, und das Stockurbar von Gleinstetten (1607) zählt unter den im Sulmfischwasser damals vorkommenden Arten an erster Stelle den Huchen auf. Als Fischbeute besass der Huchen im Murgebiet unbestritten den obersten Rang. In den Fischrechnungen steht er an erster Stelle; er diente als vornehmes Festtafelgericht, und hochstehenden, einflussreichen Personen sandte man schöne Huchen als Ehrengeschenk.

Familie der Hechte (Esocini).

Gattung Esox. Art: Der Hecht (Esox lucius L.). Dieser als Speise so geschätzte Raubfisch, der aber mehr ruhiges Wasser liebt, wird im Murgebiete verhältnismässig selten erwähnt, im Hauptstrom der Mur fast gar nicht, sondern meist in Lahnen und Seitenwässern. In Obersteier werden Hechtfänge beim Domstift Seckau erwähnt, aber auch dort meist aus der Feistritz- und Kobenzer Lacke, also aus abseits liegenden, ruhigen Gewässern, z. B. 1683 sogar 32 Stück; vereinzelt wurden Hechte von den Seckauer Fischern auch aus der Mur erbeutet. Die Grösse der Hechte war nach den vorhandenen dortigen Aufschreibungen ziemlich mässig, ihr Gewicht betrug meist 2 bis 3 Pfd.; schwerere erscheinen nur vereinzelt, 1735 z. B. ein fünfpfündiger.

Im Bereiche der unteren Mur wird der Hecht im Theres. Kataster bei der Herrschaft Rotenturn (Radkersburg) genannt; er kam dort in der Fischlahn von Laadorf bis Sichelsdorf vor.

Als, wenngleich nur selteneres Vorkommen bezeichnet die Herrschaft Hornegg im Theres. Kataster den Hecht im Lassnitzflusse und in den an beiden Seiten befindlichen Lahnen und Abbrüchen in der Strecke von der Bellmühle abwärts.

In der Sulm kam der Hecht nach dem Gleinstettener Stockurbar von 1607 vor, desgleichen im Theres. Kataster, doch hier schon mit dem einschränkenden Zusatze „einige Hechte“. „Kleine Hechte“ werden auch in der oberen Sulm (bis zur Rainmühle) im gen. Kataster bei dem Gute Burgstall erwähnt.

Der Hecht hatte im Murgebiet als Flussfisch nur eine geringe Bedeutung, grössere Mengen davon lieferte dagegen die Teichwirtschaft.

Familie der Bartgrundeln (Acanthopsides).

Gattung Cobitis. Art: Die Grundel, Schwerle (Cobitis barbatula L.). Dieser Fisch hatte in früheren Zeiten hauptsächlich als Zinsfisch eine gewisse Bedeutung. Die Zinsfischer der landesfürstlichen Fischweiden an der Mur unterhalb Graz hatten um 1600 einen Fischzins zu entrichten, der durchweg in einer bestimmten Zahl von Maßeln Grundeln bestand; je nach der Grösse der Wasserparzellen zahlte jeder von ihnen 4 bis 10 solche Maßel. Die Verwendung als Naturalzins beweist einerseits das massenhafte Vorkommen dieser Fischchen zu jener Zeit, anderseits aber auch den Gebrauchswert der Grundeln, die als billige Fastenspeise bei Hofe für die Dienerschaft und wohl auch auf dem Markte Verwendung fanden. Als Zinsfisch wird die Grundel auch 1634 an der unteren Mürz neben der Koppe erwähnt. Sonst wird dieser Fisch in der Landskroner Fischerordnung, in den Fischereirechnungen des Seckauer Stiftes, im Theres. Kataster bei der Herrschaft Eggenberg und, als in der Sulm vorkommend, im Gleinstettener Stockurbar von 1607 genannt.

Familie der Welse (Siluroidei).

Gattung Silurus. Art: Der Wels, Waller, Schaiden, Schadn (Silurus glanis L.), wird als Flussfisch im Murgebiete nicht erwähnt, erscheint nur als Fischware in den Satzungen des Grazer Fischmarktes, z. B. 1651 und 1720.

Familie der Schellfische (Gadoidei).

Gattung Lota. Art: Die Aalraupe, Aalrutte, Rutte (Lota vulgaris Cuv.). Dieser meist in der Tiefe lebende Fisch wird im Flusssystem der Mur nur einmal, 1795 in der Kainach im Revier der Herrschaft Krems als gelegentliches Vorkommen erwähnt.

Ordnung der Rund- oder Saugmäuler (Cyclostomi).

Familie der Lampreten (Petromyzonini).

Gattung Petromyzon. Art: Das Bach-Neunauge (Petromyzon planeri Bl.). Es wird in älterer Zeit, wenn auch nicht häufig, so doch öfter im Bereiche der Mur und der Sulm erwähnt. Der Theres. Kataster verzeichnet Fänge von Neunaugen aus dem Ingeringbach bei der Herrschaft Massweg; die Fischereirechnungen von Seckau führen nicht

selten auch diesen Fisch, wenn auch in geringeren Mengen, an. In der Sulm wird er im Gleinstettener Stockurbar von 1607 als dort vorkommend genannt. Spätere Erwähnungen aus der dortigen Gegend fehlen.

Der in fischereigeschichtlichen Quellen oft vorkommende Name Weissfisch bezeichnet keine bestimmte Art, sondern es werden darunter alle möglichen minderwertigen Sommerlaichfische verstanden. Kleine Weissfische bis 6 Zoll (16 cm) Länge hiessen im Volksmunde auch Spenitz (Spernitz). Letzterer Name findet sich in einem Bericht des Grazer landesfürstlichen Fischmeisters aus dem Jahre 1742.[1]) Heute völlig verschollen sind die in der Fischsatzung Erzherzog Karls II. für Untersteier von 1566 neben den „Weissfischen" vorkommenden Bezeichnungen Spindl und Saudarm. Beide bedeuteten wohl nur ganz minderwertige Kleinfische, wie die Zusammenstellung mit den Weissfischen zeigt. Der Ausdruck Spindl ist möglicherweise lediglich nur als volkstümliche Umgestaltung des Wortes Spenitz, Spenitzel aufzufassen.

b) Fanggeräte (Schnüre, Gift, Ger, Netze, Bern, Eisfischen, Reusen, Sassfächer, Archen).

Die Fanggeräte zerfallen in das kleine und das grosse Zeug; ersteres umfasste alle jene Geräte, die von dem Fischer mit der Kraft seiner Arme gehandhabt werden konnten, während zu letzterem die Netze und sonstigen Fangvorrichtungen gehörten, bei denen die Tätigkeit mehrerer Personen oder die Benützung eines Fahrzeuges erforderlich war. Zum Kleinzeug gehörten also alle Arten der Handangeln, gewöhnliche Reusen und die kleineren Formen von Netzen, die man meist mit dem Namen Bern bezeichnete. Schon in den älteren nieder- und oberösterreichischen Taidingen unterschied man von den mit der Segen[2]) arbeitenden Grossfischern die Kleinfischer, die in Gärnler und Schnürer zerfielen, je nachdem sie kleine Netze und Reusen oder nur die Angelschnur gebrauchten.[3]) Auch in der Steiermark wurde das Fischen mit kleinem Zeug von dem mit grossem oder allem Zeug stets unterschieden. Der Allerheiligenfischer in Graz durfte z. B. in einer bestimmten Murstrecke nur mit kleinem Zeug den Fang ausüben. Die Bezeichnung kleines und grosses Zeug findet sich hier zum erstenmal in der Fischmeisterinstruktion von 1553 und kehrt in den späteren öfter wieder.

---

[1]) In Statthaltereiarchiv, Hofkammerakten 1744, März 104; vgl. auch Unger-Khull S. 525.

[2]) Vgl. des Verfassers Abhandlung über die Ausseer Fischerei in Forschungen zur Verf.- u. Verw.-Gesch. d. Steiermark, herausgegeben v. d. Hist. Kommission, Bd. VIII, 2. Heft, S. 21.

[3]) Peyrer, Fischereiwesen u. Fischereirecht in Österreich, Wien 1874, S. 112.

An Angelzeug finden wir in älterer Zeit erwähnt: die Angelschnur, die Huchenschnur, Nachtschnur und Grundzeug; eine andere Fangmethode war das Gerstechen „mit dem Licht", endlich ist auch schon frühzeitig das stets verboten gewesene, aber trotzdem immer wieder angewendete Betäuben der Fische durch narkotische Mittel, namentlich Kokelskörner, erwähnt. An Netzen, Garnen und Bern gab es viele, mit den verschiedensten Namen bezeichnete Arten, die im folgenden einzeln angeführt werden. Im Winter wurde das Eisfischen, auch Billfischen und Schallbrechen genannt, betrieben. An Fischfallen und Fangbauten standen verschiedene Reusen mit und ohne Fachwerk in Verwendung, ferner die Sassfächer oder Fischsassen und Fischarchen, von denen noch weiter die Rede sein wird.

Schnüre, Gift, Ger.

Das harmloseste, unbedenklichste, allgemein erlaubte Fanggerät war zu allen Zeiten die Angelschnur, für welche auch die Bezeichnungen Schnurangel, mit der Stange u. dgl. vorkommen. Ihre Beschaffenheit war wohl so ziemlich die gleiche wie heutzutage. Ihrer bedienten sich die Kameralfischer in Obersteier, die landesfürstlichen Fischer im Mürztal, die Hof- und Regierungsfischer um Graz, der Allerheiligenfischer. Den erstgenannten befahl das Generale vom 5. September 1696 ausdrücklich, sich in der Mur und Pöls ausschliesslich nur der Schnur und des Koppenzeuges zu bedienen; sie hiessen deshalb um 1711 geradezu die Schnurfischer.[1]) Den an den landesfürstlichen Gewässern mitfischberechtigten Herrschaften war meist nur diese Fangart neben dem Traglrecht gestattet; auch die Eigenfischwasserbesitzer erlaubten bei Erteilung von Lizenzen in ihren Revieren meist nur die Anwendung der Angelschnur. Die Schnurfischer sollten eigentlich nur vom Ufer aus den Fang ausüben, doch bürgerte sich bei ihnen bald die Gewohnheit ein, die besseren Standplätze der Fische auch mit Zillen u. dgl. aufzusuchen. Deshalb setzte die F.-I.[2]) von 1621 fest, dass die Schnurfischer nur dort fischen, wohin sie trockenen Fusses hinkommen konnten, und keine Zillen benützen durften; nur den Hof- und Regierungsfischern, die für die „Hofkuchel" fischten, blieb es erlaubt.

Von besonderen Arten der Angeln und Schnüre ist wenig die Rede, nur in der Ordnung der Traunfischer für Oberösterreich von 1418 ist der „Zuckangel" und der „Federangel" Erwähnung getan;[3]) in steierischen Quellen kommen diese Ausdrücke selten vor. Zum Fange der

[1]) Notata der Schnurfischer in Statthaltereiarchiv, Innerösterreichische Akten fasz. 54.

[2]) Abkürzung des in diesem Abschnitt häufig vorkommenden Wortes Fischmeisterinstruktion.

[3]) Berichte des Museums Franc. Carol. Linz 26. Bd., S. 226—34.

Huchen wurden im 19. Jahrhundert eigene „Huchenschnüre“ verwendet; im 18. Jahrhundert findet sich in der Judenburger Gegend auch der „Huchenhaggl“ ohne nähere Erklärung genannt.[1])

Zu allen Zeiten und überall — mit nur einer Ausnahme — verboten war dagegen der Gebrauch der Nachtschnur. Ihre Anwendung wird schon in der F.-O.[2]) von 1506, im Befehlschreiben Maximilians I. an den Besitzer von Murau (1518) untersagt; in der F.-I. von 1528 ist das Nachtschnurlegen sogar mit der Strafe des Augenausbrechens bedroht. Diese jedenfalls tief ins Mittelalter zurückreichende Bestimmung ist in allen F.-I. bis 1738 enthalten; im Entwurf der F.-O. von 1744 ist dagegen nicht mehr ausdrücklich von den Nachtschnüren die Rede, sondern bloss vom Legen der Angeln. Die erwähnte Ausnahme des Verbotes bestand darin, dass seit 1577 der Gebrauch der Nachtschnüre den Hof- und Regierungsfischern in Graz ausnahmsweise gestattet war, jedenfalls um eine reichere Beute zu erzielen.

Luderschnüre, d. s. Legeangeln mit totem Köder, werden, als in Obersteier angewendet, in einem Befehlschreiben des Fischerei-Inspektors Martin H. v. Fraydenegg von 1694 neben verbotenen Netzarten und dem Schlageisen und Stachl als unerlaubte Fanggeräte genannt.[3])

Wie die Nachtschnüre war auch das sogenannte Grundzeug zu allen Zeiten verboten. So erscheint es schon in dem vorhin erwähnten Befehlschreiben nach Murau 1518, ferner in allen F.-I. von 1528 bis 1738 und in der Landskroner F.-O. 1546 und 1617.[4]) Um 1614 war in Obersteier auf die Anwendung des Grundzeuges eine Strafe von 5 Dukaten gesetzt. Um 1744 ist vom Grundzeug nicht mehr die Rede, auch die Fischereivorschrift von 1771 spricht nur mehr von „Senkel“ als einem verbotenen Geräte.

Unter den zum Fischfang verwendeten Betäubungsmitteln spielten zu vergangenen Zeiten in der Steiermark die hervorragendste Rolle die Kokelskörner. Sie werden meist unter den mundartlichen Bezeichnungen Koklefant, Okulifant, Kuglifant angeführt, lauter verstümmelte Formen des Namens Cocculi levantici, unter dem die getrockneten Beeren des im tropischen Asien wachsenden Strauches Cocculus suberosus Dec. in den Apotheken geführt wurden. Diese Droge kam im 16. Jahrhundert

[1]) Schreiner, Grätz, ein naturhist., statist.-topogr. Gemälde, Graz 1848, S. 60, bzw. Starnissys Bericht in Statthaltereiarchiv, Hofkammerakten 1744, März 104, auch in einem Fischereiakte von 1731, Spezialarchiv Seckau, erwähnt.

[2]) Abkürzung für Fischerei-Ordnung.

[3]) Statthaltereiarchiv, Innerösterreichische Akten fasz. 85. „Huechenlueder“ wird auch in einem Fischereiakte von 1731 im Spezialarchiv Seckau erwähnt.

[4]) Der tüchtige Fischmeister Er. Ellender machte in seinem Bericht 1565 aufmerksam, dass einzelne Fischer auf Kähnen die verborgensten Standplätze der Fische aufsuchten und dort mit dem Grundzeug die besten Setzfische herausholten.

nach Deutschland und fand offizinelle Verwendung, wurde aber daneben bald auch zum Fischfang missbraucht. Bei der verhältnismässig schwierigen Beschaffung dieses Giftes, das nur in den zu jener Zeit wenig zahlreichen Apotheken erhältlich war, bei der daraus folgenden leichten Möglichkeit, den Käufer zu ermitteln, sowie bei dem sicherlich hohen Preise dieser damals seltenen Ware ist es erklärlich, dass dieses Betäubungsmittel sich anfangs nur langsam verbreitete, doch muss es um das Jahr 1638 schon häufiger im Grazer Fischereirevier Anwendung gefunden haben und zwar auch von seiten der Studenten der Jesuitenanstalten. August 1638 ersuchte nämlich die Hofkammer den damaligen Rektor P. Michael Summeregger, den Unfug abzustellen, dass „einige studiosi gleichsam armata manu in ziemlicher Versammlung zu dem Murstrom sich versammeln und die Fisch mit einwerfenden Okulifantgift und anderem zu fangen anmassen".[1]) Häufiger werdende Fälle des Streuens von Kokelskörnern sowie der Umstand, dass „schlechte Personen die Mur und die Teiche um Graz drei Meilen weit mit Werfung des präparierten Koklefant verwüsteten", veranlasste die Hofkammer, am 7. Januar 1643 der innerösterreichischen Regierung nahezulegen, es möge den Apothekern aufgetragen werden, niemandem, namentlich nicht „schlechten und herumschweifenden Leuten" Kokelskörner zu verkaufen.[2]) Dieses Verbot scheint einigermassen gewirkt zu haben, denn es ist späterhin von diesem Gifte weniger die Rede, doch wird noch in der F.-I. von 1738 das „Werfen mit verbotenen Kugeln" während der Schon- oder zu anderer Zeit mit „Augenausstechen" bedroht. Die im 19. Jahrhundert bei Schreiner[3]) angeführte „präparierte Lockspeise" gehörte wohl auch zu den unerlaubten, auf Betäubung der Fische berechneten Fangmitteln.

Eine stark verbreitete, wenn auch seit dem 15. Jahrhundert verbotene Fangart war das Stechen der Fische mit dem Ger, namentlich auf Huchen, aber auch auf andere Fische angewendet. Das Gerstechen wurde meist in der Nacht ausgeübt und zwar bei dem Scheine von Fackeln oder Kienspänen, was man in der älteren Fischersprache das Fischen „mit dem Liecht" nannte; es geschah namentlich zur Riebzeit, da die grossen Fische minder scheu waren und sich näher an der Oberfläche des Wassers aufhielten. Auch wurden besonders geeignete Wasserstellen künstlich zu Standplätzen für Huchen, zu sogenannten Huchenständen, hergerichtet. Da solche nur den Zweck hatten, das Gerstechen ergiebiger zu machen, war deren Anlegung gleichfalls verboten; sie wurde z. B. in der F.-I. von 1605 für Obersteier mit einem, in der von 1614 mit 3 Dukaten, in der von 1621 für die Grazer Gegend mit 3 fl.

[1]) Statthaltereiarchiv, Hofkammerakten 1638, August 52.

[2]) Ebenda 1648, Januar 8.

[3]) A. a. O. S. 60.

Strafe bedacht, die in der F.-I. von 1738 auf 10 fl. gesteigert erscheint. Im Berichte des Fischerei-Inspektors Starnissy von 1742 ist auch von „verdeckten“ Huchenständen die Rede, die verboten werden sollten.

Das Gerstechen war schon in der F.-O. der Traunfischer von 1418 untersagt; in der Steiermark wurde es aber im 16. Jahrhundert ganz allgemein betrieben, so z. B. auch zu St. Georgen oberhalb Judenburg, am Pölshals, zu Farrach;[1] deshalb machte auch der Fischmeister Erasmus Ellender 1565 auf das Unwirtschaftliche dieser Fangart aufmerksam, bei der ein guter Teil der gestochenen Fische wieder vom Speere glitt und dann nutzlos im Wasser verendete. Die Folge war das allgemeine Verbot, das, zuerst in den Generalen vom 27. Juni und 18. Juli 1576 ausgesprochen, in allen F.-I. bis 1738 wiederkehrt. In der F.-I. für Obersteier von 1605 hiess es vom Gerstechen, dass davon die besten Fische betroffen und von 20 kaum einer ans Land gebracht würde; es wurde daher mit 5 Dukaten Geld- oder Gefängnisstrafe bedroht. In der F.-I. von 1621 ist die Strafe mit 5 ung. Gulden, in der von 1738 mit 10 fl. bemessen.

Trotzdem erhielt sich diese Fangart weiter und wurde namentlich in Obersteier geübt. So berichtete der Magistrat Leoben 1724 der Hofkammer: „Es ist etwa 2 bis 3 Jahre her der schädliche Missbrauch bei den Herrschaften, in Winterszeit die Fische bei kleinem Wasser in der Nacht mit gewissen Instrumenten, nämlich spitzigen Geren, zu stechen, wodurch nicht nur viele Zentner gefangen, sondern auch eine grosse Anzahl nur angestochen wird, die dann zugrunde gehen, was nicht nur den Herrschaften selbst, sondern auch den kais. Fischwässern weiter oberhalb, da die Fische aufwärts zu ziehen pflegen, und dem ganzen Publico zum Nachteil gereicht, so dass an der Mur, die ohnehin nicht fischreich ist und Fische selten und teuer zu bekommen sind, nicht einmal reisende Cavalier und andere Herren nicht einmal um doppelte Bezahlung werden Fische zu essen bekommen können.“[2]) Die Regierung erklärte hierauf, dass sie ein bezügliches Verbot habe ausfertigen lassen. Trotzdem musste der Fischmeister Pistl schon im nächsten Jahre wieder gegen Brucker Bürger wegen der gleichen Sache einschreiten, und Leobener Insassen bezeugten, dass selbst der Stadtrichter von Bruck mit seinen Leuten nachts Fische gestochen habe.[2]) Das gleiche berichtete der landesfürstliche Fischmeister Pistl um 1730 vom Stifte Göss und neuerdings von den Brucker Bürgern.[3]) Um Graz scheint das Stechen weniger üblich gewesen zu sein, denn der Fischmeister Trostberger nennt es in seinem Berichte 1712 als verbotene Fangart, während der Mürztaler Fischmeister zu gleicher Zeit nur den Wunsch

[1]) Bericht der Stellvertreter Ellenders von 1565 in Statthaltereiarchiv Miszell.

[2]) Landesarchiv, Spezialarchiv Leoben.

[3]) In Landesarchiv, Finanzlandesdirektion Nr. 5393.

ausspricht, es möge das Stechen mit dem Licht verboten werden, weil dabei, „wenn das Eis zu rinnen aufhört, alle Riebfisch gefangen werden“. Dort war es also ganz allgemein im Schwange, ebenso im oberen Murtale, wo z. B. die Herrschaft Goppelsbach im Theres. Kataster ganz unbefangen einbekannte, dass dort auch die Äschen „durchwegs“ gestochen wurden. Die projektierte F.-O. von 1744 untersagte gleichfalls diese Fangart, die auch späterhin stets verboten blieb.

Netze (Garne) und Bern.

Solche waren unter den verschiedensten Namen gebräuchlich, doch kann deren Anwendung und Form vielfach nicht mehr genau beschrieben werden, weil ein grosser Teil davon längst ausser Gebrauch gekommen ist und so selbst in Fischerkreisen deren Namen nicht mehr geläufig sind. Da in den fischereigeschichtlichen Quellen die Kategorien Netze, Garne und Bern keineswegs genau geschieden sind, sondern diese Bezeichnungen schwanken, wurde auch hier von einer solchen Einteilung abgesehen und es erfolgt die Aufzählung lediglich in alphabetischer Reihe.

Eisgarn. Dieser Name wird in dem Berichte des Fischerei-Inspektors Starnissy von 1742 neben dem Rachnetz als der eines sonst nicht gebräuchlichen und schädlichen Fangzeuges genannt, das aber einzelne Herrschaften in Obersteier „wegen alter Observanz“ immer wieder gebrauchten und sich nicht nehmen lassen wollen. Dem Namen nach hängt es mit dem Eisfischen zusammen und dürfte weniger eine besondere Netzform bedeuten, sondern nur eine allgemeine Bezeichnung für sonstige beim Eisfischen hie und da angewendete bedenkliche Netze sein.

Fliessgarn, gewöhnlich in der Verbindung Fliess- und Rinngarn. Dieses wird als ein eingehängtes, schwimmendes Netz ohne Belastung erklärt;[1]) schon der Name besagt, dass es ein dem Wasserlauf folgendes, schwebendes Netz war, in dessen Maschen die Fische mit den Kiemen hängen blieben. Seine Anwendung, wie die des Ringgarnes, war im Murgebiet zu allen Zeiten erlaubt, nur in der Landskroner F.-O. von 1546 bzw. 1617 wird es unter den verbotenen Geräten aufgezählt. Die älteste F.-I. von 1528 nennt das Fliess- und Rinngarn, sofern es maßrichtig gestrickt war, als erlaubtes Fangzeug, und dem folgen alle späteren F.-I. In derjenigen von 1605 für Obersteier wird beim Eisfischen ausschliesslich das Fliessgarn und Traglnetz zugelassen. In der F.-I. von 1621 wurde vorgeschrieben, dass für die Maschenweite der Fliess- und Rinngarne eigene Modelle beim Fischmeister vorrätig gehalten werden sollten, was auch in den Generalen vom 14. Juli 1635, vom

[1]) Steier.-kärntn. Taidinge, hrsgbn. von Bischof u. Schönbach, Glossar S. 585; darnach auch Unger-Khull, Steier. Wortschatz S. 242.

1. März 1640 und vom 9. März 1673 wieder eingeschärft wurde. In der genannten F.-I. ist auch vom Missbrauch die Rede, dass das Fliessnetz, meist durch Zusammenknüpfen mehrerer, bis auf 24 Klafter Länge gebracht wurde, so dass man damit die ganze Murbreite abschliessen konnte, was namentlich im Winter bei kleinem Wasserstande sehr schädlich wirkte. Deshalb wurde bestimmt, dass kein derartiges Netz länger als 10 Klafter sein durfte bei sonstiger Konfiskation und 10 fl. Strafe; diese Bestimmung erhielt sich auch in den späteren F.-I. bis 1738.

In Obersteier soll nach dem Berichte Starnissys von 1742 in früherer Zeit kein Fliessgarn gebraucht worden sein; erst Graf Saurau in Than soll ein solches zum Fischen eingeführt haben, was dann die anderen Herrschaften, insbesondere Liechtenstein und Spielberg, nachgeahmt hätten. Dass das Fliessfischen am Ende des 17. Jahrhunderts in Obersteier noch als eine neue, ungewohnte Fangart galt, besagt eine Meldung des Verwalters zu Hauzenbichl an das Domstift Seckau 1678, wonach Graf Saurau zu Than am 3. Februar d. J. bei der Nacht durch einen Fischer aus Frohnleiten und seinen Jäger „mit Fliess- und Tunkbern“, welche Geräte als „untersteierisches Fischzeug“ bezeichnet werden, habe fischen lassen. Domprobst Maximilian erstattete deshalb 1679 Anzeige, Hans Adam Graf Saurau betreibe „ein weder am strittigen Ort noch anderwärtig in Obersteier observierliches Fliess- und Tunkgarnfischen nächtlicherweise bei angezündetem Feuer, wodurch das Wasser in Kürze fischlos gemacht würde“.[1]) In den Seckauer Akten ist im 17. Jahrhundert noch nichts vom Fliessgarn und dessen Anwendung zu finden; erst mit 1722 beginnt auch dort die Anführung von Fliessgarnfischzügen in den Fangregistern; 1733 wird sogar ein nächtliches Fliessfischen erwähnt. Um 1722 zahlte das Domstift für jedes Fliessfischen den beteiligten Leuten 1 fl. 34 Kreuzer und gab dazu einen Trunk, der 18 Kreuzer kostete; um 1732 unterschied man dabei zwei Lohnsätze, 1 fl. 51 Kreuzer fürs Hinabfischen, 1 fl. 48 Kreuzer fürs Hinauffischen einschliesslich des früher in natura gereichten Trunkes. Der genannte Fischerei-Inspektor hielt das Fliessgarn für schädlich und beantragte in seinem Berichte 1742 das Verbot, doch kam es nicht dazu; auch der Entwurf der F.-O. von 1744 enthält kein solches.

Fletznetz, auch Flötznetz. Auch diese Netzart war, die Maßrichtigkeit vorausgesetzt, im Murgebiet erlaubt, wenngleich die Aufsichtsorgane im 17. und 18. Jahrhundert mehrfach Bedenken dagegen hatten. Nach einer Beschreibung aus dem 19. Jahrhundert, da es noch in Verwendung kam, war es ein ungefähr 4 Fuss langes und 1 Fuss hohes, mit einiger Tiefe (einem Sacke) versehenes Netz ohne Schwere und Flossen, das von zwei im Vorderteil des Fahrzeuges stehenden Fischern

[1]) Landesarchiv, Spezialarchiv Seckau, Fischereiakten.

und von 2 Schiffern in 2 Kähnen geleitet und mit zwei den Angelruten ähnlichen Stangen ausgebreitet, gegen den Grund gedrückt und mittels der beiden Schiffe gegen den Strom gezogen wurde.[1])

Schon um 1699 beanstandete die Fischereiaufsicht das Fletzfischen bei Gratwein als eine erst kürzlich vom Stift Reun neu eingeführte schädliche Fangart, bei der „alle Fische, bevor selbe im Rieb sind, ausgestochen“ würden; doch Reun berief sich auf das Beispiel der Herrschaft Wildon, der bischöflichen Güter Seggau und Grottenhofen bei Leibnitz sowie auf seine eigene althergebrachte Übung zu Rohr. Die in der Sache berufene Kommission erklärte die Behauptung des Fischmeisters von der Schädlichkeit des Fletznetzes lediglich für dessen fachmännische, vielleicht auch begründete Anschauung, die jedoch keinen normativen Wert habe, weil das Fletznetz in keiner der bestehenden Vorschriften als verboten angeführt sei.[2]) Tatsächlich ist ein solches Verbot in den F.-I. nicht zu finden; im Gegenteil, in der F.-O. von 1506 wurde lediglich eine Maschenweite von drei Fingern vorgeschrieben; in den F.-I. von 1528 bis 1621 wird es unter den Netzen genannt, die nach dem fischmeisterischen Model zu stricken waren; späterhin wird es überhaupt nicht mehr angeführt. Um 1730 gab Fischmeister Pistl an, dass auch die Reunschen Untertanen zu Werndorf mit dem Fletznetz fischten,[3]) und im Theres. Kataster lesen wir, dass die Stift Stainzsche Herrschaft Hornegg die Befugnis zum Fletzfischen in der Kainach von der Gösslmühle bis zur Weitendorfer Furt besass. Alle diese Nachweisungen beschränken sich auf den Raum zwischen Gratwein und Leibnitz, also auf die weitere Umgebung von Graz und auf geistliche Dominien, als deren besonderes Vorrecht das Fletzfischen gegolten haben mag.

Greppelbern, Grüppelbern. Das Glossar zu den steier. Taidingen a. a. O. S. 601 sagt von diesem Gerät: „Eine lange Stange lauft in eine Gabel aus, an dieser wird ein sackförmiges Netz angestrickt, die Spitzen der Gabel werden mit einer starken Schnur verbunden, das Ganze ins Wasser gehängt und von Zeit zu Zeit ausgehoben.“ Nach Unger-Khull a. a. O. S. 305 war der Greppelbern „ein grosses Fischnetz an langer gegabelter Stange in Sackform“; hierbei ist das Attribut „gross“ wohl zweifelhaft. Der Name des Bern hängt wahrscheinlich mit dem Wort Groppe, einer Nebenform des Namens Koppe für die bekannte Kleinfischart, zusammen. Gröppeln (mit den Nebenformen greppeln und grüppeln) würde demnach das Fangen der genannten und anderer Kleinfische bedeuten, wie auch tatsächlich dieses Gerät hierzu verwendet wurde. Der Greppelbern war stets ein verbotenes Gerät; als das wird er z. B. in

[1]) Schreiner a. a. O. S. 60; Unger-Khull a. a. O. S. 243.
[2]) Statthaltereiarchiv, Hofkammerakten 1699, August 29.
[3]) Landesarchiv, Finanzlandesdirektion Nr. 5393.

der Landskroner F.-O. angeführt. In der F.-I. von 1621 wird das Verbot damit begründet, dass durch diesen Bern die Edelfischbrut weggefangen werde; man befürchtete, dass, ähnlich wie beim Greutergarn, unter dem Vorwand des Kleinfischfanges auch dem Nachwuchs der Edelfische nachgestellt würde. Das Verbot erscheint noch im Entwurf der F.-O. von 1744.

Greutergarn, Gereuter-, Greuder-, auch (wohl nur verschrieben) Gründergarn. Dies waren Netze, die bei Greutern[1]) Anwendung fanden. Letztere werden in der F.-O. für die Traun vom Jahre 1418 erwähnt und als „Flechtwerk aus Stock und Staude mitten im Wasser" erklärt, waren also Bündel aus Reisig, die, ins Wasser gesenkt, den Fischen willkommene Schlupfwinkel boten, aus denen sie dann mit Leichtigkeit gefangen werden konnten. Weil dabei aber auch viele junge Edelfische erbeutet wurden, galten die Greuter als schädlich und wurden als das schon in der oft erwähnten F.-O. von 1418 bezeichnet. Damit die Reisigbündel nicht vom strömenden Wasser fortgetragen wurden, befestigte man sie an sogenannten Fächern, d. s. im Wasser eingerammte, oft mit Flechtwerk verstärkte Stöcke. In der F.-O. von 1506 wurde lediglich die Anwendung „dichter" Gereutergarne im Sommer untersagt; später wurde das „Greutfächerschlagen", wie z. B. in der F.-I. von 1528, im allgemeinen verboten bzw. von der besonderen Bewilligung des Hofes abhängig gemacht, sowohl wegen der Schädlichkeit für den Fischnachwuchs, als auch wegen der Verwüstung des Gesträuches in den Auen. In diesem Sinne blieb das Greutfächerschlagen auch fernerhin verboten, wie es z. B. noch die F.-I. von 1738 zeigt. Im Gegensatze zu diesem Verbot für andere Parteien war die Herrichtung von Greutern unter dem Namen „Staudeneinhacken" im landesfürstlichen Eigenrevier im Mürztale dem dortigen Fischmeister zur Erzielung reicheren Fanges geradezu aufgetragen. In der Bestallung Peter Ebners 1573 wurde befohlen, dreimal im Jahr in den Fluss „Stauden einzuhacken". Noch deutlicher spricht davon die Bestallung von 1585: Der Fischmeister soll solche Stände alljährlich bald nach Ostern, „wo das Laub sein Kraft hat", und im Herbste, bevor der Reif einfällt, einhacken, ferner ein drittes Mal, wenn etwa das Hochwasser diese Stände zerrissen hätte.

Greutergarn ist somit ein Netz, mit dem solche Greuter oder Reisigbündel umstellt wurden, um der darin befindlichen Fische habhaft zu werden. Eine deutliche Erklärung findet sich im Berichte des Mürztaler Fischmeisters Max Ebner von 1742, der von Greutern aus „Grassicht oder Gestaudach" spricht, wo Fische Unterstand nähmen, „hernach mit engem Garn umstellt und herausgefangen" werden. Nach seiner Meinung sollte dies verboten werden.

---

[1]) Bei Unger-Khull a. a. O. S. 306 werden Greuder erklärt als schwimmende Reisigbündel, aus denen die Fische, wie aus Reusen, nicht mehr herausfinden.

Das Greutergarn fand aber nicht bloss bei künstlich aus Reisig hergerichteten Fischstandplätzen, sondern auch im Winter beim sogenannten Schallenfischen Anwendung. Bei Treibeis flüchteten die Fische in die ruhigeren Uferbuchten; man umstellte daher auch solche Plätze mit Greutergarn. Darum heisst es auch im Punkt 12 der F.-I. von 1528, dass kein Fischer zwischen Frohnleiten und Weissenegg sich dessen bedienen soll, mit der Begründung, dass zur Zeit des „Rogeises“ alle Fische unter den „Haggen und Schallen“ stünden, und wenn man derlei Garn gebraucht, „keine Pfrill oder Grundl, vielweniger Ferchenbrut und Sprenzling“ entkommen könne, wodurch die Mur am meisten ausgeödet werde. Dieses Verbot kehrt in allen späteren F.-I. wieder; in der für P. Zott von 1621 wird dies Fanggerät überdies unter den „ungewöhnlichen“ Zeugen angeführt. In der F.-I. von 1738 heisst es, dass dieses Garn zwar angeblich nur auf die „Sängel“ angewendet, aber „unter dem Scheine der Sängel“ auch die Edelfischbrut weggefangen werde. Fischmeister Trostberger berichtet 1742, dass die Greutergarne so eng gestrickt wurden, dass kaum ein Weizenkorn durchging. Nach dem Entwurf der F.-O. von 1744 sollte der Gebrauch des Greutergarns verboten bleiben.

Koppenbern, Koppenzeug diente zum Fangen der Koppen und war, wenigstens in Obersteier, unter gewissen Beschränkungen erlaubt. Der Koppenbern sowie das Fangen der Koppen unter Steinen wird 1691 in der Rechtfertigung G. Trattners[1]) erwähnt. Fischerei-Inspektor Math. v. Fraydenegg verbot das Koppenfischen und Grüppeln in der Pöls wegen Beschädigung und Beunruhigung der Forellenbrut in der Zeit vom 26. Oktober bis 2. Februar.[2]) Nach dem Generale vom 5. September 1696 war den Kameralfischern in der Mur und Pöls neben der Schnur nur der Gebrauch des Koppenzeuges erlaubt.

Laangarn, Lahngarn. Laan werden in Seckauer Fischereiregistern von 1682 die Koppen genannt; dieses Gerät diente demnach zum Koppenfang und war wohl das gleiche wie die vorhergenannten. Das Lahngarn erwähnt nur Punkt 13 der Notata excessiva[3]) von 1706.

Rachnetz, vereinzelt kommt auch die Namensform Raffnetz vor. Dieses seit 1528, mit Ausnahme einer kurzen Zeit um 1700, allgemein verbotene, trotzdem immer wieder benützte Fanggerät war ein Netz, das bis zum Grunde des Flusses hinabgesenkt und diesen entlang geschleppt wurde. Der Name hängt wohl mit dem Worte Rach, Rache, zusammen, das in der Steiermark eine lange, dünne Rute, wie sie zum Befestigen des Strohes auf den Dächern diente, bezeichnet. Eine solche beschwerte Stange war wohl am Unterrande des Rachnetzes angebracht

[1]) Statthaltereiarchiv, Innerösterreichische Akten fasz. 54.

[2]) Ebenda fasz. 85.

[3]) Unger-Khull a. a. O. S. 487.

und fegte den Flussboden gründlich durch, so dass es im Augenblicke zwar einen reichlichen Fang lieferte, aber auch das Fischwasser stark ausödete. Es wurde bei Tag und bei Nacht angewendet. Nach der F.-O. von 1506 war es zulässig, wenn die Maschen wenigstens zwei Finger weit waren; später wurde der Gebrauch dieses Netzes untersagt. Sämtliche F.-I. von 1528 bis 1738 verboten es; in der für Obersteier von 1614 war eine Strafe von 5 Dukaten darauf gesetzt; auch die Landskroner F.-O. nennt das Rachnetz als unerlaubtes Fanggerät. Trotzdem fand es in Ober- und Mittelsteier immer wieder gelegentliche Anwendung. Im Generale vom 30. Mai 1690 enthielt der ursprüngliche Text keine Erwähnung des Rachnetzes; erst die auf Betreiben des Fischerei-Inspektors für Obersteier erfolgte Anpassung des Generales auch auf die obersteierischen Verhältnisse bewirkte die ausdrückliche Anführung dieses dort vielfach verwendeten Fangzeuges. Ein Generale vom 5. September 1696 verbot allen Fischern am Pölsflusse das Rachnetz unbedingt; ebenso war es den landesfürstlichen und sonstig berechtigten Fischern an Mur und Pöls verboten.[1]) Trotzdem muss das Rachnetz um 1700 auf kurze Zeit erlaubt, dagegen das Triebbern verboten worden sein, denn wir lesen in den Nota excessiva von 1706, dass durch diese Verfügung die Mur weit mehr ausgeödet werde, als wenn das Umgekehrte, „wie es früher gewesen", der Fall sei.[2]) Nach den Notata etc. von 1711 verwendeten sogar landesfürstliche Fischer solche Netze auch zum Eisfischen. Selbst das sonst rationell fischende Domstift Seckau griff im 18. Jahrhundert manchmal — in Zeiten schlechter Fänge — zu diesem Gewaltmittel. Wir finden Rachfischen dort dreimal 1723 und je einmal im August und September 1732 in den Fangregistern erwähnt. 1732 fing man mit einem Rachnetzzuge 2 Huchen mit 4 Pfd., 14 Forellen, 9 Äschen, 18 Halbäschen und 70 Winterlinge;[2]) doch schon im nächsten Monate versagte auch dieses scharfe Fangzeug, da die ganze Beute nur 8 kleine Forellen, 2 Äschen und 8 Halbäschen betrug. Seitdem scheint es dort ausser Gebrauch gekommen zu sein. Für das Rachnetzfischen gab es in Seckau keinen bestimmten Lohnsatz, da es ja nur eine Ausnahme bildete; der Fang wurde dabei um den üblichen Stückfanglohn den Fischern abgenommen. In dem Entwurf der F.-O. von 1744 wurde das Rachnetz unter die unzulässigen Netzarten aufgenommen und sein Gebrauch mit 50 Talern Strafe bedroht.

Rinngarn (Ringgarn). Dieser Name wurde gewöhnlich in der Verbindung mit dem Fliessgarn (s. d.) gebraucht und bedeutete wohl dasselbe oder ein sehr ähnliches Netz. Es gehörte daher allezeit zu den erlaubten Fanggeräten, nur in der F.-I. von 1621 wird es unter

[1]) Geschäftsprotokoll des Inspektorates in Statthaltereiarchiv, Innerösterreichische Akten fasz. 54.

[2]) Landesarchiv, Spezialarchiv Seckau, Fischereiakten.

den „ungewöhnlichen", daher unerlaubten Geräten angeführt. In späteren F.-I., z. B. in der von 1738, fehlt es bereits an dieser Stelle, ein Beweis, dass die Zulässigkeit nicht mehr im Zweifel stand, wie auch die erwähnte Anführung sich wahrscheinlich nur auf Rinngarne von ungewöhnlicher Länge (vgl. Fliessgarn) bezogen haben dürfte. Das Rinngarn erscheint im Grazer Hubamtsurbar von 1617 [1]) neben Wat und Triebbern als Bestandteil der sogenannten „Traglgerechtigkeit" auf der Strecke von Graz bis Weissenegg; es war auch sonst in den landesfürstlichen Gewässern den mitfischenden Herrschaften neben Tragl und Fliessgarn gestattet, nur dort, wo der Partei ausdrücklich bloss die Traglfischerei zustand, wurde aus rechtlichen Gründen die Anwendung des Rinngarns beanstandet, ebenso wenn sie das Maß der erteilten Konzession oder die Grenzen rationeller Fischerei überstieg. So führen die Puncta damnificationis an, dass die Bauern in Weyer, Laing u. a. O. Rinngarne mit zwei Schiffen führten, obwohl sie nur Traglgerechtsame besässen, und des Fischmeisters Pistl Bericht von c. 1730 führt Beschwerde, dass Gösting zwei Schiffe zum Rinngarn benütze, während früher nur eines üblich gewesen. Die Herrschaft Pfannberg gab im Theres. Kataster an, dass sie ein Rinngarn von 14 Klafter Länge nebst einem Traglnetze und den zwei dazugehörigen Schiffen zum Fischen verwende.

Scharrbern, auch Scharrnetz, auch Scharbern, diente, wie der Greppel- und Koppenbern, zum Fange von Koppen, Grundeln, Pfrillen u. dgl. Er wird neben dem Greppelbern in der F.-I. von 1621 erwähnt und war, wenn nach dem Modelmaß gestrickt, wie die Grundl- und Pfrillennetzchen, zum Fang von Koppen zugelassen. Vom „Koppen mit dem Scharrbern" und dessen vorgeschriebenem Maschenmaß ist auch in den Generalen vom 14. Juli 1635, vom 1. März 1640 und vom 9. März 1673 die Rede. Der Fang mit dem Scharrbern, „das Koppenscharren" genannt, erregte aber wegen der Gefahr des Mitfangens kleiner Edelfische manchmal Bedenken. So versuchte die Hofkammer 1731, diese Fangart dem Domstift Seckau einzustellen, das jedoch dagegen protestierte und das Koppenscharren im Gegenteil als nützlich erklärte, weil die Koppen der Fischbrut schädlich seien.[2])

Setznetz bzw. Setzgarn, ein Netz, das ins Wasser eingesetzt wird,[3]) nach dem Steierischen Wortschatz[4]) ein Fischnetz „dünn am Faden und weit im Spiegel, in dem die Fische mit den Halsflossen hängen bleiben". Dieses Fanggerät wird nur in der Landskroner F.-O. von 1546 bzw. 1617 und zwar als verboten angeführt. Ein ähnliches, jedenfalls kleineres Gerät ist unter dem Namen Setzbern im Berichte

[1]) Landesarchiv, Urbar fasz. 24, Nr. 62.
[2]) Landesarchiv, Spezialarchiv Seckau, Fischereiakten.
[3]) Vgl. Glossar zu Steier.-Kärntn. Taidinge S. 644.
[4]) Unger-Khull, Steierischer Wortschatz S. 589.

des Fischmeisters Trostberger vom Jahre 1742 bei den verbotenen Fangzeugen aufgezählt.

Spenitzgarn, diente wohl nur zum Fang der kleinen Weissfische, die man Spenitz nannte. Es wird nur zweimal angeführt, 1742 im Berichte des Grazer Fischmeisters Trostberger und in einer 1749 ausgestellten Erklärung des Bürgers von Wildon, Stefan Fischer, dass er als herrschaftlich Weisseneggscher Fischer neben anderen Fangzeugen auch dieses benützt habe.[1])

Springbern, wird nur in der Gülteinlage der Herrschaft Seggau vom Jahre 1543 als beim Nasstrichfischen verwendet angeführt.[2])

Stechbern, verbotenes Gerät, erst 1742 und 1744 unter diesem Namen erwähnt. Im Bericht des Mürztaler Fischmeisters Ebner heisst es, dass der Stechbern, „wodurch bei Nacht die Riebfisch herausgefangen werden", nicht geduldet werden soll, und so zählt der Entwurf der F.-O. von 1744 ihn unter den verbotenen Geräten auf. Nach dem Namen und aus der zitierten Bemerkung ist zu vermuten, dass der Stechbern beim gleichfalls verpönten Stechen der Fische mit dem Ger Anwendung fand und zum Landen der gestochenen Fische diente.

Streichgarn, nach dem Glossar zu den steierischen Taidingen[3]) ein Netz an Reifen ausgespannt an einer langen Stange, womit man das Flussufer entlang geht. Es wird nur in der Landskroner F.-O. und zwar als verbotenes Fanggerät genannt.

Strittbern, auch Strickbern. Die Klagschrift der Schnurfischer vom Jahre 1708 erwähnt, dass die Rachnetze und Strittbern an den Bächen zu enge gestrickt seien, und behauptet, dass die Knittelfelder mit diesem Zeug grossen Schaden täten. In Puncta damnificationis von 1713[4]) findet sich die Namensform Strickbern, gleichfalls neben dem Rachnetz, als unerlaubtes Gerät erwähnt. Im Berichte Starnissys von 1742 heisst es, dass in Obersteier bei den Bauern heimlich Strickbern in Gebrauch ständen und selbe wegen ihrer Schädlichkeit verboten werden sollten, was auch im Entwurf der F.-O. von 1744 geschah.

Strudlbern. Dieses Gerät wird bei Unger-Khull (S. 585) aus den Frohnleitener Dokumentenbüchern ohne nähere Erklärung zitiert. Eine andere Erwähnung findet sich in einem Urbar von 1731 der Herrschaft Alt-Kainach,[5]) wonach letztere berechtigt war, in einer Strecke der oberen Kainach ausser mit der Schnur auch mit einem Bern und einem Strudl zu fischen. Danach sind Strudl und Bern zwei getrennte, wenn auch zusammengehörige Dinge. Der Verfasser erinnert sich aus

---

[1]) Statthaltereiarchiv, Gubernialakten fasz. 41, Nr. 57.

[2]) Ebenda Nr. 64.

[3]) S. 648, darnach auch bei Unger-Khull, Steierischer Wortschatz S. 583.

[4]) Beide in Statthaltereiarchiv, Innerösterreichische Akten fasz. 54.

[5]) Landesarchiv, Spezialarchiv Kainach.

seiner Knabenzeit, nahezu vor 50 Jahren einem Fischen im Fernitzerbache beigewohnt zu haben, bei welchem ein ziemlich grosser Bern aufrecht gegen den Wasserlauf gestellt wurde, während eine oder auch zwei Personen ein gutes Stück oberhalb ins Wasser stiegen, mit dicken Stangen rechts und links kräftig in die Uferlöcher stiessen und so die Fische in den Bern, der die Bachbreite abschloss, jagten. Man nannte diese etwas barbarische Fangart „strodeln".[1]) Der Strudlbern dürfte daher wohl nichts anderes als das hierzu verwendete Fanggerät bedeuten.

Tragl, auch Tragel, Trogl, Traglnetz. Der Name dieses im Murgebiet am häufigsten angewendeten Fischfanggerätes geht auf das bei Plinius gebrauchte Wort tragula bzw. die Form tragum im mittelalterlichen Latein zurück; auch die Form tragal findet sich.[2]) Leider fehlt in den fischereigeschichtlichen Quellen eine Abbildung oder anschauliche Beschreibung des Tragls. Nach Schreiner[3]) war er ein grosses, mit Eisen beschwertes Fischnetz; zu dessen Handhabung waren 4 Mann mit einem Boote erforderlich,[4]) die das Netz im Wasser dahinzogen, weshalb man auch von Traglzügen spricht. Die Länge eines Traglnetzes wird beispielsweise von der Herrschaft Pfannberg im Theres. Kataster mit 9 Klafter angegeben. Die Weite der Netzmaschen war durch das bei den Ortsrichtern befindliche, vom Fischmeister approbierte Modell bestimmt. Trotzdem wurde von der Fischereiaufsicht stets über den Missbrauch zu enger Netze geklagt; 1754 wurde den Kreishauptmannschaften ein vom Grazer Fischmeister festgesetztes Traglmuster zugesandt.[5]) Von altersher galt die Regel, dass beim Traglfischen dieselbe Wasserstrecke (Waag) nur einmal nach einer Richtung durchfahren werden durfte; später setzte man sich darüber hinweg.[6]) Es wurde bei Tag und Nacht damit gefischt, auch beim Eisfischen fand es Verwendung.[7]) Man fischte mit dem Tragl hauptsächlich im Flusse, hier und

---

1) Auch beim Eisfischen (s. d.) werden Strodler erwähnt, die die Fische mit Stangen aufscheuchten.

2) Du Cange VI, S. 633. Tragula, Plinius lib. 16, cap. 8. Tragum, nach Glossae Isidori „genus piscatoriae" und nach Isidor. lib. 19, cap. 5 „tragum genus retis ab eo quod trahatur nuncupatum, ipsum est verriculum, verrere enim trahere est". Da verriculum ein Zug- oder Schleppnetz bedeutet, war auch tragum, tragula und unser Tragl ein solches.

3) Grätz, Ein naturhist.-statist.-topogr. Gemälde S. 60. Nach Unger-Khul (S. 165) ein grosses, mit Steinen oder Eisenringen beschwertes Fischnetz.

4) Theres. Kataster, Herrschaft Pichelhofen.

5) Statthaltereiarchiv, Repräs.- und Kammerrepertorien 1754, Februar 178.

6) (Die Traglfischer) „fischen ein waag zwei- oder dreimal ab, so früher nicht gewesen; von altersher sollen sie ein waag fortfischen und nicht wieder zurück." Punkt 4 in der Klagschrift der Judenburger Schnurfischer von ca. 1708 in Statthaltereiarchiv, Innerösterreichische Akten fasz. 54.

7) F.-I. 1614.

da auch in den Seitenwässern; so z. B. benützte ihn das Stift Seckau auch in der Kobenzer- und Feistritzerlake. Ein Traglnetz, wie es z. B. um 1683 beim genannten Stifte in Verwendung stand, erforderte zu seiner Herstellung 25 Pfd. Spagat zu 2 ß, eine „Kugelarche und zwei kleinere Archen" [1]) dazu mit 16 Pfd. Spagat; das Stricken kostete 3 fl., das Einbinden (Montieren) 1 fl., 100 Schwimmer 3 ß, das ganze Gerät somit 14 Gulden $37^1/_2$ Kreuzer; um 1722 war der Spagatpreis auf 21 xr. gestiegen, so dass die Herstellung eines Tragls bereits 18 fl. $28^1/_2$ xr. kostete. [2]) Die Judenburger Fischer gaben um 1730 den Preis eines solchen Netzes mit 17 fl. an, [3]) und im Theres. Kataster lesen wir bei der Herrschaft Pux, dass damals (1749) ein Tragl, dessen Neuanschaffung alle 4 Jahre erforderlich war, auf ca. 26 fl. zu stehen kam; das dazugehörige Boot hielt nach dieser Angabe etwa 8 Jahre. Die Herrschaft Pichelhofen bezifferte im Theres. Kataster die einmalige Anschaffung eines Tragls, von 4 Paar Wasserstiefel und des Schiffes nur auf $18^1/_2$ fl.

Das Traglfischen wurde bei den hierzu berechtigten Herrschaften durch die bestellten Fischer, sonstige Dienstleute oder Bauernknechte gegen Lohn ausgeübt. Das Domstift Seckau z. B. zahlte für jeden Traglzug der Partie von 4 Mann einen fixen Lohn von 1 fl. [4]) Dass bei der Herrschaft Farrach ein besonderes, an Robot erinnerndes Pflichtverhältnis dreier Bauern zum Traglfischen gegen Anspruch auf die Hälfte der Beute bestand, wurde schon früher erwähnt. Die Herrschaft Pichelhofen zahlte nach dem Theres. Kataster für jeden Traglzug der Mannschaft 1 fl. 9 xr.

Das Traglnetz war zu allen Zeiten ein bedingt erlaubtes Fanggerät. Bedingung war einerseits die Maßrichtigkeit des Netzes, anderseits der Nachweis der von altersher bestehenden Befugnis; neu erteilte Traglrechte bzw. die Ausdehnung beschränkterer Fischereigerechtsame auch auf den Traglgebrauch durch landesfürstliche Verfügung kommen in späterer Zeit kaum mehr vor. Die Anmassung eines neuen Rechtes war streng verboten; drum heisst es seit 1566 in allen F.-I., dass nur solche Tragl, die von altersher zugelassen seien, geduldet werden sollten.

---

[1]) Arche hier s. v. w. die starke Schnur, mit der das Netz eingefasst war. Bei den Segennetzen in Aussee hiess das gleiche in dialektischer Umformung Ary oder Äry. Vgl. des Verfassers „Gebiet von Aussee" in Forsch. z. Verf.- u. Verw.-Gesch. d. Steiermark VIII, 2. Heft, S. 57.

[2]) Landesarchiv, Spezialarchiv Seckau, Fischereiakten.

[3]) Statthaltereiarchiv. Hofkammerakten 1730, September 94.

[4]) Landesarchiv, Spezialarchiv Seckau, Fischereiakten. Die Herrschaft Peggau führt im Theres. Kataster an, dass sie bei jedem der etwa jährlich 20 mal stattfindenden „Murfischen" der Arbeitspartie 1 fl. zahle und zwar dem Fischer 15 xr., dem Schiffführer 10 xr., dem Aussetzer 6 xr., für Wein, Brot, Fleisch und sonstiges Essen 23 xr., für Zeugflicken 6 xr., zusammen 1 fl. Wenn hier auch wohl nur von 3 Leuten die Rede ist, dürfte dieses Murfischen doch nichts anderes als ein Traglfischen gewesen sein.

Wie überall, schlichen sich auch bei der Ausübung des Traglrechtes mit der Zeit Missbräuche ein, die das Einschreiten der landesfürstlichen Fischereiaufsicht nötig machten. Fischerei-Inspektor v. Fraydenegg erliess 1696 das Verbot des „Eintreibens" beim Traglfischen und des „zweimaligen Anfahrens auf einem Zug".[1])

In Puncta damnificationis von 1713 lesen wir, dass von den Bauern nur die zu Weyer, Laing und Starch ein Traglrecht gehabt und zwar jedes dieser Dörfer für vier Fischer, einen Tragl und ein Schiff; jetzt aber hätten sie auch zwei Schiffe mit einem Rinngarn. Diese Bauern jagten die Fische zusammen und fischten ununterbrochen, sowohl mit dem Tragl als auch Strickbern und Rachnetz, was niemals erlaubt gewesen; auch schickten sie die Knechte Tag und Nacht fischen und lieferten die Beute nicht den landesfürstlichen Einkäufern ab, sondern vertränken selbe in den Wirtshäusern.[2])

Ein schwerer Übelstand, den das Traglfischen immer mehr in Misskredit brachte, war die im 18. Jahrhundert zunehmende Gewohnheit der Herrschaftsinhaber — namentlich in Obersteier —, ihre von altersher bestehenden Traglgerechtsame an ihre am Wasser sesshaften Untertanen zu verpachten, ja selbst zu verkaufen. Letztere hatten natürlich kein anderes Interesse als das der grösstmöglichsten Ausbeutung und trieben daher meist Raubfischerei. Fischerei-Inspektor Herisch gab 1723 in einem Berichte[3]) an, dass es damals um Judenburg nicht weniger als 11 solche Bauernfischer gab, die das Traglrecht von ihrer Herrschaftsobrigkeit als Bestandteil ihres Grundbesitzes erworben hatten, während nur 8 solcher Gerechtsamen von den Herrschaften selbst ausgeübt wurden; die Herrschaft Massweg hatte endlich ihr Traglrecht an vier, die Herrschaft Than an drei Insassen zu 2 und je 1 Viertel verkauft. Mit Recht bekämpfte das obersteierische Fischerei-Inspektorat diesen wachsenden Missbrauch. Inspektor Starnissy schildert in seinem Bericht von 1742 drastisch die dortige Verschleuderung der Traglrechte. Den Herrschaften sei das Mitfischen mit Schnur und Tragl nur dann erlaubt, wenn sie ihren eigenen Fischer hielten, nicht aber, wie die Herrschaften Than und Massweg, die Tragl- und Fliessgerechtsame den Bauern „auf drittelmässigen Kaufschilling und jährliche Stift" überliessen. Auf jede Traglgerechtsame kämen 4 Bauern, die die ganze Zeit beim

---

[1]) Statthaltereiarchiv, Innerösterreichische Akten fasz. 54, Fischinspektoratsprotokoll. In den Notata excessiva von 1706, fasz. 85 heisst es im Punkt 9, dass beim Tragl- und Eisfischen das Treiben der Fische mit Steinen verboten war; seitdem die Schnurfischer Traglrechte in Bestand genommen und auch der Fischmeister solches zu tun im Begriffe war, sei das Verbot wieder zunichte geworden.

[2]) Die zitierten Klagschriften in Statthaltereiarchiv, Innerösterreichische Akten fasz. 54.

[3]) Ebenda, Hofkammerakten 1723, April 17.

Wasser zubrächten und alles, sogar die Brut, ausfingen. Einige Bauern sagten, sie hätten ihre Traglrechte auf ihren Häusern in den Kaufrechten inseriert, wogegen die Fischereiaufsicht nichts machen könne. Starnissy hielt es daher für das beste, die Bauern gänzlich von der Ausübung des den Herrschaften überlassenen landesfürstlichen Regals auszuschliessen, weil von ihnen keine geordnete Fischerei zu erwarten sei, und er machte den Vorschlag, dass die von den Herrschaften nicht selbst betriebenen Traglrechte vom Ärar rückgelöst werden sollten.[1]) Dazu kam es nun freilich nicht; wir finden das Traglrecht in unveränderter Weise noch weiterhin fortbestehen; im Theres. Kataster wird es vielfach als zustehende Befugnis erwähnt. Doch finden die geschilderten Unzukömmlichkeiten dabei für die Judenburger Gegend insofern ihre Bestätigung, als mehrere dortige Herrschaften in ihren Fassionen die Unergiebigkeit des Traglfischens, also die eingetretene Ausödung der Mur, betonten.[2]) Bei Göth (um 1840) ist nur noch hie und da vom Traglrecht der Herrschaften die Rede.

Trauper, Traupern, Traubern, auch Tauper, Taupel. Nach Unger-Khull a. a. O. S. 166 „ein grosses Netz für Krebse und Fische, das man mit einer Stange einsetzt und hält“. Dieses noch heute vielfach verwendete, allgemein bekannte Fanggerät gehörte nach dem Berichte Trostbergers von 1742 damals zu den im Grazer Revier verbotenen Fangzeugen, desgl. im Entwurf der F.-O. von 1744. In der Fischereivorschrift für die Donau von 1771 ist der „Taupel“ wie alle enggestrickten Bern und Netze untersagt. In der älteren Zeit wird er im Murgebiet nie genannt.

Triebbern, Treibbern, Trieb. Nach Unger-Khull S. 172 „ein quer über fliessendes Wasser gestelltes Fischnetz, in das die Fische gejagt werden“. Danach war der Triebbern im wesentlichen dasselbe wie der Strudlbern und stellt nur einen anderen, in älterer Zeit gebräuchlichen Namen dafür dar. Seine Anwendung war stets verboten; in den F.-I. von 1566, 1605 (für Obersteier), 1621 und später bis 1738 wird der Triebbern stets neben der Wat genannt und der Gebrauch mit drei Dukaten Strafe bedroht. Im Generale für Obersteier vom 27. Juni und 18. Juli 1576 wird der „Trieb mit dem Bern“ oder der „Triebbern“, desgl. die Anwendung des „Treibbern“ durch die Weisung des Fischerei-Inspektors von 1696[3]) den gesamten Fischern im Murstrom um Judenburg untersagt. Einzig und allein südlich von Graz war nach dem Hubamtsurbar von Graz von 1617 der Gebrauch dieses Zeuges als Bestandteil des dortigen Traglrechtes zugelassen; infolgedessen wurde es auch

[1]) Statthaltereiarchiv, Hofkammerakten 1744, März 104.

[2]) Vgl. Kapitel 2. Gegend um Judenburg.

[3]) Fischerei-Inspektoratsprotokoll in Statthaltereiarchiv, Innerösterreichische Akten fasz. 54.

sonst in der Grazer Umgebung mehrfach gebraucht. So berichtet Fischmeister Pistl ca. 1730, dass sich 5 Fischer zu Raach bei Gösting dessen bedienten; gleichwohl führte Fischmeister Trostberger in seinem Bericht von 1742 den Triebbern noch immer unter den verbotenen Geräten an.

In der F.-I. von 1621 und den danach verfassten späteren bis 1738 erscheint unter den „ungewöhnlichen", daher unzulässigen Netzen auch eines unter dem Namen „Triebfliess"; wahrscheinlich ist dabei an eine Kombination des Fliessgarnes mit gewaltsamer Eintreibung der Fische zu denken.

Wat, Wate, auch Zugwat. Nach Unger-Khull S. 613 „ein hohes und starkes Zugnetz mit einem Sack ohne Spiegel, dessen Enden mit grossen Stangen aufgehalten werden". Die Wat gehörte zu jenen Netzen, deren Gebrauch zwar im allgemeinen untersagt, jedoch bei einzelnen Parteien auf Grund alter Übung geduldet war. Schon in der F.-O. für die Traunfischer von 1418 ist die Zugwat als schädliches Gerät genannt. In der F.-O. von 1506 und der F.-I. von 1528 wurde der Gebrauch der Wat in der Nacht verboten, weil man da die Beute nicht sehe. In der F.-I. von 1553 ist das Verbot nicht mehr bloss auf die Nacht beschränkt, sondern allgemein ausgesprochen, mit der Begründung, dass man dadurch die Brut zerstöre. Dieses Verbot bestand auch weiterhin; in der Landskroner F.-O. erscheint die Wat oder das Setznetz unter den unerlaubten Geräten. In Obersteier soll die Wat, nach dem Berichte Starnissys von 1742, vor 1700 nicht verwendet worden sein, erst Graf Saurau in Than habe damit begonnen und seither machten es die anderen Herrschaften nach. So schwebte der Gebrauch dieses Fangzeuges zwischen Verbot und teilweiser Zulassung, wie auch aus den Berichten der Fischmeister von 1742 ersichtlich ist. Trostberger erklärte, wenn dieses im allgemeinen verbotene Gerät durch besondere Privilegien Einzelnen doch wieder gestattet sei, sollten diese wenigstens verhalten werden, die Waten nach dem vorgeschriebenen Model zu stricken. Fischmeister Ebner im Mürztal wollte überhaupt nur die zu engen Waten verboten wissen. So erhielt sich der Gebrauch bis ins 19. Jahrhundert, wie auch Schreiner (a. a. O. S. 60) sie noch um 1840 als bei der Fischerei um Graz verwendet anführt.

In der Fischereivorschrift für die Donau von 1771 ist von „engen Waten zum Fangen kleiner Köderfische" die Rede. Diese waren wohl nicht mit der in der Steiermark üblichen Wat identisch, da letztere ein umfängliches, nicht bloss zur Kleinfischerei bestimmtes Gerät war, wie schon aus dem Anschaffungspreise (um 1749 in Obersteier 16 fl.)[1]) hervorgeht. Die Köderfischwat war wohl etwa jenem Fangzeug ähnlich,

---

[1]) Theres. Kataster, Herrschaft Pux. Ein solches Watnetz dauerte etwa 3 Jahre.

das Fischmeister Trostberger in seinem Bericht unmittelbar neben der Wat unter dem Namen Spenitzgarn anführt.

Zuggarn. Wohl das gleiche oder ein ähnliches Gerät wie die Wat. Es wird nur in der Landskroner F.-O. und zwar unter den verbotenen Fangzeugen angeführt.

Am Schlusse der bisher aufgezählten, zur Netzform gehörigen Fanggeräte sei noch einer in vergangener Zeit vorübergehend und vereinzelt geübten scharfen und deshalb sehr schädlichen Fangart gedacht, welche ca. 1600 sogar vonseiten der landesfürstlichen Fischereiorgane unterhalb Weissenegg in der Mur betrieben wurde. Sie hiess das Fliederfischen und wird nur ein einziges Mal und zwar in einem Berichte des Grazer Fischmeisters Zott an die Hofkammer 1639[1]) genannt. Nach dessen Beschreibung bestand es darin, dass auf drei- oder vierklafterige Ketten spannlang (d. i. in solchen Abständen) „Schinderschindl" gebunden und selbe an den Enden mit Seilen gefasst wurden. Diese Vorrichtung senkte man ins Wasser bis „zur sichtlichen Gründung", d. h. bis sie den Grund erreichte, dann wurden die Schinderschindl zu einigen vorgesetzten Bern „herzugezogen". Es war also eine künstliche, besonders wirksame Strudl- oder Treibvorrichtung, die die Fische in die Bern scheuchte. Nach Zott sollen damit ganze Schäffer voll Fische, darunter leider meist nur fingerlange oder noch kleinere Jungfische von Äschen, Huchen und Barben, gefangen worden sein. Der Fischmeister, von der Schädlichkeit dieses barbarisch wirkenden Zeuges überzeugt, beantragte bei der Hofkammer das Verbot, doch geschah, wie er angibt, nichts dagegen. Die von den Grazer Studenten um 1644 missbräuchlich betriebene Fischerei mit „Schwimmerschindeln" war wohl dasselbe oder etwas ähnliches.

In allen Fischereivorschriften, Instruktionen u. dergl. ist von den Normalmaßen oder Modellen die Rede, die bei den Fischmeistern, bei den Richtern der Städte und Märkte „in Messing geschlagen", mit dem kaiserlichen Wappen versehen,[2]) bereitgehalten wurden, damit die Fischer danach ihre Netze in der gehörigen Maschenweite stricken konnten. Diese Modelle wurden auch mitunter „Spiegel" genannt.[3]) Die Visitation der Netze nach dieser Richtung war eine der vornehmlichsten Pflichten der landesfürstlichen Fischereiorgane, und schon vom Fischmeister Ellender (1565) wissen wir, dass er viele nicht maßrichtige Netze konfiszierte. Doch wurden die bei solchen Gelegenheiten abgenommenen Netze sehr häufig den Eigentümern wieder zurückgestellt, wenn diese sie zur Teichfischerei, bei der keine Maschenweite vorgeschrieben war, verwenden wollten. Begreiflicherweise blieb es nicht immer dabei, und viele beanstandete Netze fanden auf diese Weise immer

[1]) Statthaltereiarchiv, Hofkammerakten 1639, Juli 72.

[2]) Vgl. Generale vom 24. März 1641.

[3]) So z. B. im Generale vom 14. November 1637.

wieder den Weg zum Flusse. In späterer Zeit wurde vorgeschrieben, dass die maßrichtig befundenen Netze vom Fischmeister mit einem Brandstempel versehen werden sollten,[1]) und der Entwurf der F.-O. von 1744 ordnete dies für alle Fischzeuge an.

Leider sind uns keine Brittelmaße der landesfürstlichen Fischmeister erhalten, der Verfasser wenigstens konnte keine solchen auffinden; auch die Modelmaße, die Fischerei-Inspektor Starnissy 1742 seinem Berichte beilegte, sind verschollen. In der F.-O. Kaiser Rudolfs II. für Oberösterreich von 1585 ist ein solches Brittelmaß abgebildet und zwar ein Rechteck, dessen Breite ca. 2,5 cm beträgt; doch ist es nicht sicher, ob dieses Maß auch für die Steiermark Geltung besass. Für Steiermark findet sich eine ähnliche Brittelmaßabbildung in der Ausseer Marktordnung von 1568, dort beträgt die Breite des Brittels ca. 2 cm;[2]) möglicherweise bezog sich dieses Maß nur auf den eigenartige Fischereiverhältnisse bietenden Ausseer Distrikt und die dortigen Gewässer. Eine deutliche Angabe der zulässigen Netzmaschenweite finden wir in der F.-O. von 1506, wonach Tragl- und Rachnetze eine solche von zwei, die Fletznetze aber von drei Mannsfingern haben sollten. Eine spätere Angabe der Netzmaschenweite fürs Murgebiet findet sich erst 1742 im Bericht des Fischmeisters Ebner im Mürztal, der ebenfalls mit Berufung auf alte F.-I. verlangte, dass die Maschenweite beim Tragl, Rinngarn und Fletznetz drei Mannsfingern entspreche; eine Weite, bei der kaum zwei Finger durchgesteckt werden können, bezeichnet (bei Rachnetzen) der Punkt 3 der Notata excessiva von 1706 als ungenügend.[3]) Die Fischereivorschrift für die Donau von 1771 verlangt, dass die Musterbrittel eine Breite eines guten Zolles = 3,16 cm haben sollten; das steierische Flusspolizeigesetz von 1882 verlangt das Maß von 4 cm im Geviert.

Eisfischen.

Für dieses[4]) kommen auch die Bezeichnungen Billfischen[5]) (Pillfischen) und Schall- (auch Scholl) brechen[6]) in den Quellen vor. Nach Unger-Khull S. 84 wird das Billfischen vorgenommen, „wenn das

---

[1]) So in F.-I. 1614 für Obersteier.

[2]) Im Landesarchiv.

[3]) Statthaltereiarchiv, Innerösterreichische Akten fasz. 85.

[4]) „Fischzüge unter der Eisdecke ausführen; das Netz wird dabei durch schmale Eisspalten eingelassen und durch gewisse Wendungen die eine Netzhälfte zum Treiben, die andere zum Fangen verwendet.“ Unger-Khull S. 98.

[5]) Wohl von Bille (Pil, Beil), „Haue zum Schärfen der Mühlsteine, wie deren die Müller sich bedienen“. Peyrer S. 109. Mit solchen wurde die Eisdecke aufgehackt.

[6]) Der Ausdruck hängt möglicherweise mit dem Worte Schalte, auch Schalle, „Grundstange, mit der der Fischer bei schnellerer oder stärkerer Strömung sein Fahrzeug lenkt,“ Unger-Khull S. 532, zusammen. Die Strodler bedienten sich beim Aufscheuchen der Fische wohl solcher Stangen.

Wasser mit einer Eisdecke belegt ist, in diese werden zwei Öffnungen gemacht, in deren einer die sogenannten Strodler die Fische mit Stangen aufschrecken und sie in der Richtung der zweiten Öffnung zu den mit ihren Netzen wartenden Fischern treiben". Bezüglich des Schallbrechens findet sich die aus ca. 1840 stammende Erklärung:[1]) „Fischfang im Winter, wenn der Fluss eine Eisdecke hat; in diese werden Löcher gemacht, in eines das Netz eingesetzt und bei dem andern mittelst Stangen die Fische zum Netz getrieben." Beide Namen bedeuten also im wesentlichen dieselbe Fangart.

Im Stromstrich der Mur, die bei ihrem starken Gefälle auch im Winter nicht ganz zuzufrieren pflegt und nur Treibeis führt, war Eisfischerei kaum möglich; sie wurde aber in den ruhigeren Seitenarmen, Altwässern, Lahnen, Uferbuchten und Einrissen, den sogenannten „Haggen",[2]) geübt, wo sich eine gleichmässige Eisdecke über dem Wasser bildete und wohin sich die Fische in Mengen aus dem reissenden, Treibeis führenden Hauptflusse flüchteten, so dass der Fang sich oft sehr ergiebig gestaltete.

Zum Eisfischen gehörten also zunächst das Aufbrechen der Eisdecke und dann geeignete Netze; es waren dazu stets mehrere Personen nötig. Das Eisfischen (Billfischen, Schallbrechen) war ein Vorrecht der am Ufer begüterten Herrschaften, die selbes auf Grund meist uralter landesfürstlicher Begünstigung oder erteilter Privilegien in den auf ihrem Grund befindlichen Seitenwässern und Buchten ausüben durften.[3]) Da die Ausübung mehrere Arbeitskräfte und mancherlei Zeug erforderte, mithin mit Kosten verbunden war, finden sich darüber schon frühzeitig Bestimmungen und zwar anfänglich ganz im Sinne der Naturalwirtschaft die Anwendung der Robot und Kostenersatz durch Anteile an der Beute. Bei den in landesfürstlichem Eigenbetrieb stehenden Gewässern war die Untertanenschaft gehalten, die Arbeit beim Billfischen zu leisten, so z. B. bei den landesfürstlichen Herrschaften Tobel, Gösting und namentlich im rechtsseitigen Mühlgang bei Graz, wo die Fischenden auch das Zeug beizustellen hatten, aber dafür die Hälfte der Beute bekamen, während die andere Hälfte im 16. Jahrhundert und bis 1622 dem Schlossberghauptmann als Landgerichtsherrn gehörte. Ein ähnliches Verhältnis finden wir auch bei der Privatherrschaft Farrach, wo bestimmte drei Bauern gegen Erhalt des Drittels vom Fange die Arbeit dabei zu leisten hatten.

---

[1]) Göths Materialien, Herrschaft Hornegg.

[2]) Auch Hagken geschrieben (= Haken), bedeutet hier Krümmung, Winkel, Abbrüche des Ufers, wie selbe durch die Gewalt des Stromes entstehen und oft ziemlich weit ins Land reichen.

[3]) Nach der F.-O. von 1506 unterlag die Ausübung der Eisfischerei den sonst für den Fischfang geltenden Vorschriften.

Da die Berechtigung zum Eisfischen auf besonderen Privilegien beruhte, durfte es ohne solche nicht ausgeübt werden; deshalb finden wir in den Fischereivorschriften mehrfache derartige Verbote, das älteste schon im kaiserlichen Befehlschreiben nach Murau 1518. In den F.-I. von 1528 bis 1738 ist, soweit sie sich auf die Strecke zwischen Frohnleiten und Weissenegg beziehen, einerseits stets der Vorbehalt des Eisfischens im Grazer Mühlgange zugunsten des Schlossberghauptmannes erwähnt, anderseits beim „Haggen- und Schallbrechen“ der Gebrauch des Greutergarnes verboten. Die Herrschaften waren demnach am Murflusse in dieser Strecke fast durchgängig eisfischberechtigt. Im unteren Murabschnitte von Wildon abwärts war, wie aus verschiedenen Notizen in den Urbaren und im Theres. Kataster hervorgeht, das gleiche bei nahezu sämtlichen Dominien der Fall. Auch in der Kainach, Lassnitz und Sulm war das Eisfischen nicht selten. Manchmal wurde es sogar unter festlichem Gepränge veranstaltet. 1644 hat z. B. ein Freiherr von Galler „am letzten Tag und Festtag des h. Silvestri durch seine Offizier und Untertanen lassen in der Kainach mit Trummel, Pfeifen, Schiessen und dergleichen dazu notwendigen Instrumenten und Geschirr pillfischen“.[1])

Eine wichtige Rolle spielte das Eisfischen in Obersteier, wo es wegen der strengeren und anhaltenderen Kälte besonders stark betrieben werden konnte. In der F.-I. von 1605 wurde dabei der Gebrauch maßrichtiger Tragl- und Fliessnetze vorgeschrieben, die Übertretung dieses Gebotes in der F.-I. von 1614 mit 5 Dukaten Strafe bedroht. In der Landskroner F.-O. ist das Eisfischen verboten. Einzelheiten über den Eisfischbetrieb erfahren wir aus den Fischereirechnungen des Domstiftes Seckau.[2]) Dort wurden am Ende des 17. Jahrhunderts meist 4, manchmal auch 5 Mann dabei verwendet, die für jeden Fischzug je einen halben Gulden, zusammen 2 bis $2^1/_2$ Gulden erhielten. Diese Taxe blieb bis ins 18. Jahrhundert unverändert; dabei bestand der Brauch, dass der Betrag nur dann voll zur Auszahlung kam, wenn der Geldwert der Beute ihn erreichte, andernfalls wurden die gefangenen Fische nur um die sonst übliche Einzelnfangtaxe abgenommen.

Die Kontrolle der beim Eisfischen angewendeten Netze nötigte den Fischmeister in Obersteier, überall, wo es im landesfürstlichen Murfischwasser mit Bewilligung der Hofkammer veranstaltet wurde, persönlich

[1]) Zitat bei Unger-Khull S. 84 aus dem Landrecht Galler. Ähnliches wird dabei zitiert aus dem Landrecht Lenghaimb (17. Jahrhundert), St. Urbar von Gleinstetten 1607, Pflegraittung Schwanberg 1655. Derlei Eisfischfeste fanden demnach hauptsächlich an den grösseren mittelsteierischen Murzuflüssen statt. Andere, nicht auf den Winter beschränkte Fischerfeste werden noch beim Nasstrichfischen zu Seggau bei Leibnitz (Hlubek S. 215) und auf der Göstinger- (Fischer-) Au bei Graz (Polsterer S. 326) erwähnt.

[2]) Landesarchiv, Spezialarchiv Seckau, Fischereiakten.

zu erscheinen. Die Arbeit bei diesen Eisfischzügen der Herrschaften besorgten dort meist die Kameralfischer als Nebenverdienst. Da hier der Brauch bestand, dass dem Fischmeister, jedem Teilnehmer an der Arbeit sowie dem Beisteller der Netze Anteile an der Beute zustanden, drängten sich die Fischer begreiflicherweise in grosser Zahl zu diesen Gelegenheiten, wodurch nicht nur der Verdienst des einzelnen stark geschmälert, sondern auch die Entschädigung für die stark strapazierten Netze unter das gerechte Maß herabgedrückt wurde. Diese Zustände schildern die Notata über die Schnurfischer von 1711[1]) in folgender Weise: Wenn ein Eisfischen von der Hofkammer erlaubt wird, laufen die Schnurfischer von allen Seiten herbei und zwar oft 16 bis 20 Personen, während nur 6 bis 10 nötig wären. Alle beanspruchen ihren Anteil, und auf die „Gärner" entfällt dann gleichfalls nur ein solcher, während es doch billig sei, für selbe 4 Anteile zu rechnen. Das Schloss Farrach habe z. B. voriges Jahr, da bei einem reichlichen Fange die Netze stark zerrissen wurden, das Ausflicken ganz auf eigene Kosten besorgen müssen. Es sei daher Vorkehrung zu treffen, dass zum Eisfischen nur so viel Personen zugelassen werden, als nötig sind. Auch sollten für die Beistellung der Netze drei Anteile gerechnet werden; endlich sei nicht zu dulden, dass der Fischmeister zum Eisfischen statt seiner einen beliebigen Stellvertreter sende, bloss um seinen Anteil nicht zu verlieren; seine persönliche Anwesenheit sei erforderlich, weil sonst „lauter Confusiones" vorkämen. Diese Übelstände veranlassten die Hofkammer, in der F.-I. für Obersteier von 1713 im Punkt 11 das Eisfischen im landesfürstlichen Murgebiet um Judenburg genauer zu regeln. Es sollte künftighin nur unter Anordnung des Fischinspektors durch den landesfürstlichen Fischmeister und die Kameralfischer unter Ausschluss aller fremden Fischer geschehen, auch nur gegen Ende des Winters „kurz vor dem Eisbruch", damit die Beute möglichst bald nach Graz an die Regierungsstellen geschickt werden könne und nicht unnütz verschleppt werde. Für die erbeuteten Fische bekamen die Fischer die übliche Taxe.

Dass das Eisfischen sich bei manchen Herrschaften im wesentlichen unverändert bis ins 19. Jahrhundert forterhielt, entnehmen wir aus dessen Erwähnung bei der Herrschaft Hornegg, als selbe bereits Religionsfondsgut geworden war,[2]) und noch später um das Jahr 1840.[3])

Reusen und Fangbauten.

Reusen (Reuschen), d. s. aus Weiden geflochtene Körbe, später auch aus Garn gestrickte Säcke, mit oder ohne Einkehlen, von den ver-

[1]) Statthaltereiarchiv, Innerösterreichische Akten fasz. 54.

[2]) Landesarchiv, Spezialarchiv Hornegg, Anschlag der Flussfischerei 1796.

[3]) Göths Materialien, Herrschaft Hornegg.

schiedensten Formen und Grössen, fanden von jeher bei der Fischerei vielfache Anwendung. Sie waren auch im Murgebiet zu allen Zeiten häufig benützte Fanggeräte. In der älteren Zeit wurden sie aus Weidengeflecht hergestellt; nach dessen Dichte unterschied man „dicke“ und „liechte“ Reusen, nach der Grösse und Befestigungsart „grosse“ (Senkreusen), die mitten im Wasser an besonders hergestellten Fachwerken (Reusenfächern) befestigt wurden, und „kleine“ Reusen, die vom Ufer aus ins Wasser gelegt und an einem dortigen Pflocke oder Gesträuch angehängt waren; letztere dienten hauptsächlich zum Fange von Klein- und Köderfischen, wie Koppen, Grundeln u. dgl., führten deshalb auch den Namen Koppen- und Grundelreusen.

Die Reusen waren zu allen Zeiten im Murgebiet ein von seiten der Fischereiaufsicht nicht gerne gesehenes Fanggerät; wenn es auch beim Fischfang unentbehrlich schien und deshalb nie allgemein verboten werden konnte, suchte man deren Anwendung wenigstens durch allerlei Einschränkungen in bezug auf Grösse, Dichte des Geflechtes und die Zeit des Legens zu erschweren; nur die Landskroner F.-O. schloss die Reusen überhaupt beim Fischfange aus.

Die sogenannten dicken (dichten, enggeflochtenen) Reusen durften vom Beginn des 16. bis ins 18. Jahrhundert nur im Sommerhalbjahr verwendet werden; in der Zeit von Michaelis[1]) bis Ende März war ihr Gebrauch mit Rücksicht auf die Forellen- und Äschenbrut streng verboten. Dies ist in allen F.-I. von 1528 bis 1738 ausdrücklich angeführt; von 1621 an wurde aber dieses Verbot auch auf die „liechten“ (weitgeflochtenen) ausgedehnt, so dass seit dieser Zeit in den Monaten Oktober bis März überhaupt jedes Reusenlegen bei Strafe (1738 z. B. von 10 fl.) untersagt war. Als „liechte“ Reusen galten nach der F.-O. der Traunfischer von 1418 jene, durch deren Geflecht Fische unter 1 Pf. Wert entschlüpfen konnten. Auch die F.-O. von 1506 verlangte, die Reusen sollten so „licht“ geflochten sein, dass alle Fische unter Zahlfischgrösse durchschlüpfen könnten. Später, als das Reusenlegen in den Wintermonaten überhaupt verboten war, verlor die Unterscheidung in dichte und lichte ihre praktische Bedeutung und es galten als Unterscheidungsmerkmale für die Zulässigkeit hauptsächlich deren Grösse und Befestigungsart.

Grosse Reusen wurden im fliessenden Wasser mit Steinen beschwert (Senkreusen) oder, was schon im Mittelalter üblich war, an ein Fachwerk befestigt, das aus eingerammten, mit Weidengeflecht verbundenen und verstärkten Stöcken bestand; dies nannte man das Anlegen von Reusenfächern. Da selbe sich meist unter dem Wasserspiegel, doch

[1]) Die F.-O. von 1506 setzt als Anfangstermin sogar den 1. September (St. Gilgentag).

nahe der Oberfläche befanden und deshalb von den Floss- und Bootfahrern nicht wahrgenommen wurden, bildeten sie im Fahrwasser eine grosse Belästigung der Schiffahrt; wich man ihnen nicht rechtzeitig aus, konnten Fahrzeug und Ladung grossen Schaden nehmen. Daraus erklärt sich auch die lange Reihe der behördlichen Verbote des Reusenfächerschlagens, die schon 1411 beginnt, da Herzog Ernst das Abbrechen aller „ruschvecher" auf der Mur anordnete. Der umsichtige Fischmeister Erasmus Ellender schildert 1565 die Schädlichkeit des Reusen- und sonstigen Fächerschlagens sowohl für die durch die Entnahme des Holz- und Astwerkes stark leidenden Auen, als auch insbesondere für den Fischnachwuchs, da in den Reusen grosse und kleine Fische gefangen würden; dagegen hielt er die Einlegung kleiner, am Ufer angehängter Reusen zum Fang von Grundeln und Pfrillen für unbedenklich. Vom Standpunkt des Fischschutzes erscheint das Reusenlegen und Fächerschlagen in der Winterszeit auch in der F.-I. von 1605 bei Strafe verboten, wobei es heisst, dass „die Fischer es sich nicht nehmen lassen wollen, nach Michaeli Reusen zu legen und derlei Fächer zu schlagen auf den besten Gängen des Wassers, wo Forellen streichen". Mehr vom wasserrechtlichen Standpunkt und aus Verkehrsrücksichten verbot das Generale vom 15. Dezember 1634 das übermässige Reusenfächerschlagen in der Mur zwischen der Grazer Brücke und der Paarschen Mühle. Es sollten diese Fächer mit „geziemender Bescheidenheit" und nicht „nach Jedes Wohlgefallen inmitten des Rinnsales oder grosser Arme, der Auen und Hürnen,[1]) da es ohne Schaden sein kann," errichtet werden. Im Generale vom 3. Februar 1734 wurde neuerdings das Reusenfächerschlagen in der Mur zwischen Murau und Radkersburg abgestellt. In Obersteier scheint das Reusenlegen und Fächerschlagen eine geringere Rolle gespielt zu haben als in den langsamer dahinfliessenden Murabschnitten unterhalb Graz. Inspektor Starnissy weiss in seinem Bericht von 1742 davon nur zu sagen, dass er vom Gebrauch solcher durch die Bauernfischer gehört habe. Dagegen berichtete der Grazer Fischmeister Trostberger ausführlich über den Unfug, der damit in der Umgebung von Graz damals getrieben wurde.

Dort, und zwar bei der Pfennigmeisterschen Mühle zu Feldkirchen, wurden Wasserstrecken förmlich abgedämmt und ausgefangen. Der Fischmeister gab an: „Wann die Mur in 2 oder 3 Teile sich teilt, nehmen die herrschaftlichen Fischer oder Afterbeständer einen solchen Arm (so er auch halbmannstief ist), schlagen zuerst Stöcke, hernach nehmen sie Laden aufeinander und hauen Wiesen[2]) auf einem andern Grund, führen sie mit Ochsen zu, vermachen es, dass kein Wasser durch kann, dann

[1]) Hürn = Horn, vom Gerölle gebildete Erhöhungen, Anschotterungen im Flussbett.
[2]) Rasenziegel.

legen sie Reusen und fangen aus den Gräben die Fisch aus und durch die Reusen die Brut. Auch der Flusslauf wird geändert, weil das Wasser rechts und links austritt, Erde wegschwemmt, während der Verschlag bleibt, bei Hochwasser verschüttet und das Wasserbett geändert wird. Auch im Flussbett sind Reusen verboten, weil sich dort Gerölle ansetzt, der Boden sich hebt und der Fluss seitwärts gelenkt wird. Koppen- und derlei Reuseln, die kein Fach- oder Steckenschlagen erfordern, sondern frei eingelegt werden, sollen 14 Tage vor Josefi (19. März) bis Georgi erlaubt sein; um Lauben, die nur fingerlang werden, zu fangen, sollen Reusen innerhalb der Hauptwehre, wie auch kleine Grundlreuseln in solchen Orten oder in Brunnbächeln zu legen erlaubt sein, die Pfrillen und sonstigen kleinen Weissfische aber den Forellen als Futter verbleiben.“ Diese Anregungen Trostbergers wurden im Entwurf der F.-O. von 1744 grösstenteils verwertet und im § 8 die Errichtung von Reusenfächern und das Reusenlegen bei 10 Taler Strafe und Ersatz des allfällig angerichteten Schadens verboten, kleine Koppen- und Grundlreusen dagegen nach dem Antrage des Fischmeisters in der Frühjahrszeit zugelassen. Auch späterhin ist der Gebrauch der Reusen beim Fischfang bezeugt, und Schreiner (a. a. O. S. 60) nennt sie noch um 1843 unter den in und um Graz verwendeten Fischereigeräten.

Eine besondere, nur selten erwähnte Art von Reusen hiess Gfliderreuschen.[1]) Dieser Name erscheint in der Beschreibung der Fischweiden um Graz von 1624;[2]) es heisst dort, dass der Insasse Balth. Wankhammer eine solche habe, die entweder abzustellen oder zu „verdienen“, d. h. mit dem dort üblichen Grundelzins zu belegen sei. Auch wird in der F.-I. von 1626 aufgetragen, solche Gfliderreuschen abzuschaffen.

Sassfächer, Sassgänge, auch Fischsassen. Unter „Fach“ verstand man im allgemeinen Fallen und ähnliche Vorrichtungen, in denen Fische gefangen wurden. Der Ausdruck fisco fâhunga findet sich schon im Althochdeutschen. Unsere Voreltern legten in Flüssen Fächer an, führten Wände, Dämme, Wehre von Stein, Holz, Flechtwerk mitten durch den Fluss. Salmenfänge in den Strömen und Strudeln des Rheins wurden in den Urkunden „fecher und weide“ genannt.[3])

Der Ausdruck Sass, Sasse bedeutet einen Hinterhalt, bei der Fischerei daher eine Fangvorrichtung und zwar eine stehende und kaum, wie im Steierischen Wortschatz[4]) gesagt wird, „ein zum Fischfang eingerichtetes Fahrzeug mit Hütte“.

---

[1]) Wohl von Geflüder, Mühlfluder, so genannt, wo die Reuse eingehängt war.

[2]) Statthaltereiarchiv, Innerösterreichische Akten fasz. 89.

[3]) Grimm III, S. 1218.

[4]) Unger-Khull a. a. O. S. 518.

Wie solche Sassen im Bereiche der österreichischen Alpenländer aussehen, erfahren wir aus einer Anmerkung zur Ordnung der Traunfischer von 1418;[1]) dort steht zum Satze „Jede Fischweide[2]) soll ein Sasswerk haben" die Erklärung, „das ist ein Weidengeflecht, welches etwas schräge gegen das Ufer läuft und im Flussbette mittelst Stecken befestigt ist; dabei wird stets eine Runse d. i. Rinnsal ins Land hineingezogen und dann der Eingang der Runse mit Gereute oder Pauschen[3]) abgesperrt und das Wasser selbst abgekehrt". An der Traun hatten die sogenannten Fertfischer, d. s. solche, die mit rinnendem Zeug durch mehrere Fischweiden fischen durften, das Recht, ausser dem Sasswerk auch ein sogenanntes Schosswerk[4]) anzulegen, d. i. ein zweites Weidengeflecht zum Schutze des Sasswerkes, von dem es gewöhnlich 3 bis 5 Schuh entfernt war. Die Runse durfte an der Traun vor Mariä Geburt (8. September) nicht abgekehrt werden, um den „Fischsamen" zu schützen.[1])

Im Murgebiet ist von Sassen, Sassfächerschlagen fast ausschliesslich nur in den von landesfürstlichen Organen mitbefischten Revieren dieses Flusses die Rede, namentlich bei und unterhalb Graz, wo die Anlegung solcher geradezu die Regel und förmlich organisiert war. In Obersteier scheinen Sassen weniger gebräuchlich gewesen zu sein, in den F.-I. von 1605 und 1614 wird lediglich nur der allgemeine Ausdruck „Fächer und Einfänge" gebraucht, auch in den sonstigen fischereigeschichtlichen Nachrichten aus dem Oberlande findet sich darüber keine Erwähnung; der eigentliche Boden für das Sassschlagen war und blieb das Grazer Becken.

Alle F.-I. von 1528 bis 1738 enthielten als ersten Punkt das Verbot des Sassenschlagens ohne behördliche Bewilligung; es war also ein im landesfürstlichen Revier um Graz vorbehaltenes Recht, dessen Ausübung unter bestimmten Bedingungen bestandweise vergeben wurde. In der F.-I. von 1528 ist das Verbot auf die Strecke zwischen Gösting und Weissenegg beschränkt, seit 1566 galt es aber „auf der Mur" schlechtweg.

Die Errichtung von Fischsassen war einerseits von der Bewilligung der Behörden, anderseits von der Platzanweisung durch den Fischmeister abhängig. Nach der F.-I. von 1528 stand erstere den Verordneten des Hofes zu; die besondere Platzanweisung erfolgte, weil die Auen zu grossen Schaden litten, wenn die Bestandnehmer die Plätze der Sassen nach ihrer Willkür wählten. Späterhin wechselte die zur Vergebung

[1]) Berichte des Museums Franc. Carolinum in Linz Bd. 26, S. 226—34.

[2]) Das einem Fischereiberechtigten zustehende Revier.

[3]) „Rührpauch (Rohrpauch), jetzt Pausch genannt, ein Staudengeflecht am Eingang des Rinnsals, das gewöhnlich angeschottert wird." Berichte etc. wie Anm. 1.

[4]) Diese Bezeichnung kommt in der Steiermark nicht vor.

der Sassen bestimmte Behörde nach der jeweiligen Organisation der landesfürstlichen Verwaltung. Dem Fischmeister oblag zu allen Zeiten die Platzwahl; dazu gesellte sich wohl auch ein gewisser Einfluss bei der Vergebung der Sassen und bei der Auswahl der Bestandnehmer, weil hierbei die praktische Erfahrung eines Fachmannes, genaue Orts- und Personenkenntnis erforderlich waren. Auch stand ihm zu allen Zeiten das Recht zu, die Entfernung der gegen seine Anordnung geschlagenen Sassen zu verlangen und die Sache im Weigerungsfalle seiner vorgesetzten Behörde anzuzeigen. Daher kam es, dass der Fischmeister bei den Parteien bald als der eigentliche Vergeber der Sassfächer galt und wohl auch sich selbst dafür halten mochte. Nur um 1583 drohte ihm der Verlust oder wenigstens eine wesentliche Einschränkung dieser Einflussgewalt, als das Hubmeisteramt die Sassenvergebung gänzlich an sich zu ziehen versuchte, was jedoch der Fischmeister Vinzenz Zott glücklich abzuwenden wusste.

Nach dem Hubamtsurbar von 1617 mussten die „Sassgäng, wo sich deren zwischen dem Auenstein[1]) und der Weisseneggerischen Fischweid befinden,“ jährlich vom Hubamte in Bestand genommen werden, wobei für die erste (wohl oberste, daher beste) 5 fl., für die zweite 4 fl. und für die folgenden ein der Beschaffenheit und Ergiebigkeit entsprechender Pachtzins zu entrichten war.[2]) Die Fischsassen bestanden auch nach dem 1622 erfolgten Abverkauf der landesfürstlichen Fischwässer um Graz an Eggenberg fort; ihr Betrieb war 1624 bis 1630 an der Mur unter Graz ein vollkommen geregelter und zwar in der Form von Gespannschaften, d. s. Genossenschaften der an einer Fischsass beteiligten, meist in der gleichen Gemeinde wohnenden Personen mit gemeinsamem Betrieb, halben und ganzen Anteilen, nach deren Verhältnis der jährliche Gewinn verteilt wurde. Die Herrschaft Eggenberg brachte dieser Organisation anfangs grosses Interesse entgegen, als aber um 1630 der Verfall dieser Einrichtung sich unaufhaltsam erwies, war sie genötigt, wieder zum früheren System der Einzelverpachtung zurückzukehren, geriet aber bezüglich der Anweisung der Fischsassen in einen langwierigen, eigentlich niemals endgültig entschiedenen Streit mit der Regierung, die behauptete, wohl die Nutzung der Sassen, aber keineswegs die Aufsichtsgewalt darüber veräussert zu haben.[3])

Seit die Fischsassen um Graz Privateigentum geworden, hören wir immer mehr von der grossen Ausdehnung und Anzahl dieser Fangbauten, so dass sich die Regierung wiederholt veranlasst fühlte, den

---

[1]) Kalvarienberg oberhalb Graz.

[2]) Landesarchiv, Stockurbar fasz. 24, Nr. 62.

[3]) Vgl. auch Pempergers Bericht 1621; Statthaltereiarchiv, Innerösterreichische Akten fasz. 89.

Übertreibungen beim Sassfächerschlagen um Graz mit Rücksicht auf die Wasserverhältnisse des zur Floss- und Plättenfahrt damals stark benützten Murflusses entgegenzutreten. Als um 1630 die Mur ihren Lauf bedenklich gegen das kaiserliche Jagdschloss Karlau sowie den dortigen „Fasan , Tiergarten und Reiherstall“ zu richten begann und mehrfach aufgeführte Schutzwehren nichts halfen, erklärten die Sachverständigen, dass an dem Umschlag des Stromstriches auch die zahlreichen im Hauptflusse und den Seitenarmen errichteten Sass- und Reusenfächerbauten Mitschuld trügen. Die Erfahrung lehre, dass dort, wo man derlei Sassen und Fächer schlüge, bald ein „Hürn“ (Schotteransammlung) sich bilde, daran bei Hochwasser immer mehr Gerölle und Sand sich ansammle, so dass mit der Zeit das Wasser aus dem früheren Rinnsal nach seitwärts gedrängt und daher auch das Fahrwasser für Schiffe u. dgl. verändert werde. Mit dieser Begründung verbot daher das Generale vom 15. Dezember 1634 das Schlagen grosser oder kleiner Sassfächer längs des Ufers von der Murbrücke bis zur Paarschen Mühl. Trotzdem wissen wir, dass Eggenberg auch später in seinem Fischereirevier unter Graz Sassfächer in altgewohnter Weise anlegte und vergab.[1])

Im 18. Jahrhundert schwindet die Erwähnung der Sassfächer; diese scheinen allgemach ausser Gebrauch gekommen zu sein, als Fangbauten werden nur die Fischarchen erwähnt. So spricht das Generale vom 3. Februar 1734 nur mehr von Reusenfächern und allerlei einzeln benannten Wehren; selbst eine noch aus dem 17. Jahrhundert stammende, 1668 bei der innerösterreichischen Regierung eingebrachte Beschwerde der landesfürstlichen Städte, Märkte und sonstigen Interessenten über die Behinderung des Flussverkehres[2]) zählt nur mehr die Fischarchen und „Fächer“ auf, unter welch letzteren ebensogut die Reusen- wie die Sassfächer gemeint sein können. Damals begann also die Bezeichnung Sassen zu schwinden; auch im Berichte Zeillers von 1677 ist das Sassschlagen nur einmal, bei Liebenau, und auch da nur als ein vom Hubamt überkommenes Recht erwähnt. Von praktischer Ausübung dieser Fangart lesen wir nichts mehr, auch fehlt der Ausdruck Sass, Sassschlagen gänzlich im Berichte des Fischmeisters Pistl von ca. 1730 und in denen der landesfürstlichen Fischmeister von 1742. In allen diesen ist nur von den Archen die Rede; die Sassen stellen demnach eine ältere, nach 1700 völlig ausser Gebrauch gekommene Form von Fischfangbauten dar.

Arch, Arche, Fischarche. Die Arche bedeutet nach Grimms deutschem Wörterbuch[3]) „reconditorium, Behälter, Kasten; beim Wasser-

[1]) Vgl. die Streitigkeiten darüber in Kap. 2.

[2]) Statthaltereiarchiv, Hofkammerakten 1668, September 105.

[3]) Band I, S. 345.

bau heisst Arche ein holzeingefasstes, kastenähnliches Gerinne, an Mühlen und Teichen zum Ablassen des Wassers, ein Kanal zum Durchfahren der Schiffe. Bairische und tirolische Weistümer nennen verschiedentlich solche zum Fischfang eingerichtete Archen". Nach Schmeller[1]) bedeutet Fischerarch eine gewisse Vorrichtung zum Fangen der Fische; dort findet sich auch ein Zitat aus der Bayerischen Landesordnung von 1553 über das Verbot solcher Fischarchen auf der Donau, „weil sie dem Fischwerk fast schädlich sind". Unger-Khull (S. 27 u. 235) erklärt Arche neben der Bedeutung „Uferversicherung mit Holz und Steindamm" auch noch als „Netz zum Fisch- und Hasenfang" und das Wort Fischarche als „grosses Netz zum Fangen der Fische". In letzterem Sinne kommt das Wort Arche, Fischarche in den fischereigeschichtlichen Quellen des Murgebietes aber niemals vor; hier bedeutet es vielmehr stets eine stabile, aus Holzwerk und Hürden (Weidengeflecht) errichtete Fischfalle oder einen derartigen Fangbau, also etwas Ähnliches wie die Sassfächer, mit dem Unterschied, dass die Archen ständige, solid gebaute, die ganze Flussbreite absperrende Vorrichtungen waren, während die Fischsassen eine primitivere Konstruktion hatten und ihre Standorte wechselten. In diesem Sinne werden „Archsassen" schon in der F.-O. von 1506 erwähnt und betont, dass auch für den Fang in solchen die sonst geltenden Fischereivorschriften in Kraft stünden.

Das Fischen mit der Arche bezweckte den reichlichen Fang der zur Laichzeit manchmal in Schwärmen wandernden Fische mittels Absperrung des Flusses durch ständige Vorrichtungen, deren Herstellung man „Archschlagen" nannte. Die Absperrung geschah durch geflochtene Hürden, die an eingerammten Pflöcken befestigt und quer über den Fluss gezogen waren. Ein Fischpass gestattete für gewöhnlich den Fischverkehr, doch konnte bei beabsichtigtem Fange diese Öffnung teilweise oder gänzlich „verschlagen" werden. Die an der Hürdenwand zurückgehaltenen, dort sich ansammelnden Fische wurden mit eingesetzten Netzen herausgefangen. Eine ausführlichere Beschreibung bzw. genaue Abbildung einer Arche, wie selbige in der Mur gebräuchlich waren, fand sich in den vom Verfasser durchgesehenen Quellen nicht vor; nur eine flüchtige Andeutung von solchen finden wir in einem aus dem 18. Jahrhundert stammenden kolorierten Situationsplan der Radkersburger Gegend; dort sind zwei solche Archen bei Unter-Gries und bei Kellersdorf eingezeichnet. Wir sehen, dass die Hürden eine gebrochene Linie bildeten, deren ausspringender Winkel in der Stromrichtung, aber nicht in deren Mitte, sondern näher dem linken Ufer lag.[2]) Eine Erklärung und bildliche Darstellung der Archfischerei, wie selbige in der

[1]) Band I, S. 138.

[2]) Landesarchiv, Pläne Nr. 9a.

Traun bis in die jüngste Zeit üblich war, findet sich in der Österreich. Fischereizeitung 1912.[1])

Im Murgebiet finden Fischarchen schon frühzeitig Erwähnung und zwar als der Flussschiffahrt hinderliche Vorrichtungen. So befahl z. B. Herzog Ernst 1411 dem Landeshauptmann Friedrich von Flednitz, derlei schädliche „fischerch" in der Mur abzubrechen. Da die Archen aber sehr ergiebige Fischfänge lieferten, kamen sie trotzdem immer wieder in Anwendung, auch in den landesfürstlichen Revieren. So bestand eine solche schon im 15. Jahrhundert bei der Herrschaft Pfannberg, die 1461 vom Kaiser Friedrich III. um 12 Pfund Pf. jährlich verpachtet wurde.[2])

Aus den fischereigeschichtlichen Quellen ersehen wir, dass die Anlegung von Fischarchen keineswegs den an der Mur mitfischberechtigten Herrschaften freistand, sondern von einem besonders erteilten Privilegium des Landesfürsten abhängig war. Von Leoben abwärts genossen seit dem 16. Jahrhundert diese Archgerechtsame die Stadt Leoben, die Herrschaften Pfannberg, Peggau, Weissenegg, Wildon, Rohr, Seggau, Obermureck, Weitersfeld, Halbenrain und Oberradkersburg, bis 1676 auch Ehrenhausen.

Die Ergiebigkeit einzelner Archen in früheren Zeiten erhellt z. B. aus einer Notiz in einem undatierten, aber sicher aus dem 16. Jahrhundert stammenden Anschlag der Peggauer Herrschaft,[3]) worin der Kapitalswert der dortigen Arche auf 5000 fl. berechnet wird, weil sie um 200 Taler (300 fl.) Jahreszins verbeständet werden könnte. Im 18. Jahrhundert war diese Arch freilich schon stark herabgekommen; im Theres. Kataster heisst es von ihr, dass sie „wegen verschütteter Gäng und zerbrochenem Fach" wenig Beute liefere. Letztere bestand nach der gleichen Angabe übrigens nur aus minderwertigen Sorten, wie Barben, Alten und Brat- oder Nasfischen.

Von Leoben aufwärts scheint das Archschlagen wenig oder gar nicht gebräuchlich gewesen zu sein. Die F.-I. für Untersteier erwähnen die Archen erst seit dem 17. Jahrhundert, wiewohl schon früher solche im mittleren und unteren Murabschnitte nachweisbar sind. Die Archen scheinen als entwickeltere Fangbauten die früher gebrauchten Sassfächer, die bekanntlich mit dem ausgehenden 17. Jahrhundert zu verschwinden begannen, allmählich ganz verdrängt zu haben. In der F.-I. von 1621 lesen wir die Vorschrift, dass die Fächer der Archen zur Riebzeit der Äschen nicht ganz „verschlagen" sein, sondern einen Fischpass besitzen sollten, damit „die Fische zusammenkommen können, wann sie setzen wollen". Auch durften die Hürden der Archen nicht zu dicht, sondern

[1]) Clodi, Renken und Renkenfang am Traunsee S. 40, 41.

[2]) Muchar, Geschichte der Steiermark VIII, S. 23.

[3]) Landesarchiv, Spezialarchiv Peggau.

sollten — am besten nach einem bestimmten Model — geflochten werden, dass „die unzeitige Brut“ durchschlüpfen konnte. Diese Vorschrift wurde auch in allen folgenden F.-I. für Untersteier 1738 wörtlich wiederholt.

Da die Fischarchen an der Mur nur auf Grund besonderer landesfürstlicher Bewilligung bestehen durften, erklärt es sich auch, dass in den späteren landesfürstlichen Kundmachungen und Verboten, die gegen die Sass- und Reusenfächer als Hindernisse des Wasserverkehres erlassen wurden, von den Archen nicht die Rede ist; erst die handeltreibenden Kreise, Städte, Märkte und andere Interessenten unternahmen es, auch gegen die privilegierten Archen Beschwerde zu erheben. Schon 1545 hatten die Landstände gegen die Errichtung einer Arch in Gösting protestiert und hervorgehoben, wie sehr der Floss- und Schiffverkehr, daher auch das landesfürstliche Kammerinteresse durch diesen Missbrauch leide.[1]) Um 1668 waren es die landesfürstlichen Städte und Märkte an der Mur, die sich über die immer zahlreicher werdenden Archbauten der Herrschaftsbesitzer beschwerten. Durch die Archen werde das Fahrwasser „verbaut und gesperrt“, der Salz- und Eisenhandel leide empfindlich darunter; so werde die „Kameralgutsförderung“ gehemmt und der Städte und Märkte „meistes Gewerblein“ behindert; derlei Privateigennutz schädige sowohl das Kammerinteresse als auch das bonum publicum. Die kaiserl. Resolution vom 26. August 1668 trug der Regierung und Kammer auf, unter Berufung auf eine ähnliche, 1660 bei der Anwesenheit des Kaisers in Graz ergangene Verordnung, die aber nicht gehörig beachtet wurde, Abhilfe zu treffen.[2]) Ein solches Verbot konnte freilich nur solche Archen treffen, die ohne Nachweis eines hierzu erteilten Privilegiums errichtet worden waren; eine solche befand sich z. B. seit dem 16. Jahrhundert zu Ehrenhausen; trotz ihres langjährigen Bestandes wurde ihr Abbruch 1676 anbefohlen.[3])

Die Vorschriften über die Anlage der Archen in bezug auf die Fischschonung wurden wenig eingehalten. Ein augenblicklich reicher Fang schien den Archbesitzern immer verlockender als die weise Bedachtnahme auf die Zukunft. In dem Bericht des Grazer Fischmeisters Trostberger von 1742 lesen wir, dass damals die Archen in Pfannberg, Peggau, Weissenegg, Wildon und Rohr, also sämtliche seines Amtssprengels, nicht der Vorschrift entsprachen, da bei ihnen „die Wehr nicht selten verschlagen“ waren. „Wenn die Huchen und Ferchen in Rieb gehen und die Milchner weit vom Rogner stehen, aber von weiten den

[1]) Landesarchiv, Landtagsakten 1545, 19. Dezember.

[2]) Statthaltereiarchiv, Hofkammerakten 1668, September 105, und Landesarchiv, Spezialarchiv Leoben.

[3]) Statthaltereiarchiv, Hofkammerakten 1675, August 9; 1676, März 120, und Zeillers Bericht 1677.

Geruchen haben, können sie dann, wenn das Arch verschlagen ist, nicht zusammenkommen und der Rogen wird zunichte."

Auch der Mürztaler Fischmeister Ebner meinte in seinem Berichte bezüglich der Mur, dass dort der Fischmeister bei Hochwässern an den Archen, „wann es die Fisch auf die Hürden wirft", Nachschau halten soll, ob diese nicht zu eng geflochten wären, damit die Brut nicht verderbe und mit den verderblichen „Scheerhauen"[1]) ausgeputzt werden müsse. Demgemäss schrieb auch der Entwurf der F.-O. von 1744 die Offenhaltung der Fischpässe und bezüglich der Hürden die Durchschlüpfmöglichkeit für einviertelpfündige Fische vor. Dawiderhandelnde sollten 20 bis 40 Taler Strafe zahlen, im dritten Falle aber die Archgerechtsame verlieren. Im Theres. Kataster sind noch die meisten der vorhin genannten Archen als bestehend erwähnt; für das 19. Jahrhundert finden wir um 1840 bei der Herrschaft Weissenegg noch die Angabe ihrer Archgerechtsame und des Rechtes, jährlich zweimal im Jahre „Fach zu schlagen", nach der Lehensfassion von 1772.[2])

c) Fischhege.

Die Erhaltung und Vermehrung des Fischreichtums der Gewässer bildete zu allen Zeiten den Gegenstand der Fürsorge sowohl der für die landesfürstlichen Gewässer bestellten Aufsichtsbehörden als auch jener Dominienbesitzer, die den Wert ihrer Eigenfischwässer erhalten wollten. Als das einfachste Mittel hierzu stellte sich die Beschränkung des Fanges durch Verringerung der Fischerzahl dar, weshalb auch mit der Zeit fast an allen landesfürstlichen oder sogenannten Freiwässern sich fest umgrenzte Fischrechte Einzelner entwickelten und die freie Fischerei immermehr verdrängt wurde. Eine pessimistische Anschauung, die den Wert der Fangverbote als Fischhegemittel sehr skeptisch beurteilte, äusserte zwar der ständige Verordneten-Ausschuss 1555, als er meinte, das Verbot des Fischfanges in der Mur um Graz sei keineswegs geeignet, die Fische daselbst zu hegen und zu erhalten, „da sie entweder selbst anderswohin gehen oder durch die Güsse des Wassers vertragen werden";[3]) doch dürfen wir dies nicht allzu ernst nehmen, weil es sich hierbei wohl nur um eine sophistische Wendung in einer Beschwerdeschrift handelte.

Weil die Beschränkung und Zurückhaltung beim Fange — so wohltätig sie namentlich bei herabgekommenen Fischwässern wirken mag — doch dem wirtschaftlichen Interesse des Fischereibetriebes, das den möglichst grossen Gewinn anstrebt, Zwang antut, ihm manchmal geradezu

[1]) Wohl dasselbe wie das bei Unger-Khull S. 537 angeführte „Scherhäunl", Gartenwerkzeug, also eine Haue zum Scheren, Ausputzen, Auskratzen.

[2]) Göths Materialien, Weissenegg.

[3]) Landesarchiv, Landtagsakten 1555. Beschwerdeschrift.

widerstreitet, so spielte diese primitive Form der Fischwasserschonung wohl niemals eine hervorragende Rolle, und die Fischhege beschränkte sich in früheren Zeiten hauptsächlich auf die folgenden Massnahmen.

Schonzeiten. Das oberste und wichtigste Gebot der Fischhege war zu allen Zeiten die Schonung der Fische zur Laichzeit, um ihnen Gelegenheit zur ungestörten Vollziehung des Brutgeschäftes zu geben. Wir finden daher schon in den ältesten Fischereivorschriften die Einhaltung von Schonzeiten angeordnet und die Übertretung dieses Gebotes mit schweren Strafen bedroht. Selbstverständlich waren es in erster Linie die Edelfische, Forellen, Äschen und Huchen, denen die Schonung zur Brutzeit zugute kam; aber auch mindere Fische, die als Futterfische der edleren Sorten von Wichtigkeit waren, genossen einen gewissen Schutz, der freilich nicht unmittelbar ihnen, sondern mittelbar den Edelfischen galt.

Wenn auch über die Notwendigkeit der Schonzeiten und des Fischverbotes zur Laichzeit niemals Zweifel herrschte, war doch in den älteren F.-I. die Ansetzung der Schonzeiten noch ziemlich unbeholfen. Die älteste F.-O. von 1506 bestimmt als Schonzeit für Huchen und Äschen den Monat März und je 14 Tage vor und nach St. Colomani (13. Oktober), also etwa den ganzen Oktober. Auch war während der Setzzeit dieser Fische das Tragl- und Fletzgarnfischen überhaupt verboten. Dass im Punkt 1 dieser F.-O. der Forelle überhaupt dabei nicht gedacht wird, ist auffällig; bei der mangelhaften Überlieferung dieser Vorschrift ist jedoch nicht ratsam, daraus weitergehende Schlüsse zu ziehen,[1] zumal die F.-I. von 1528 diese Fischart bereits unter den von der Schonzeit betroffenen aufzählt. Im Punkt 5 dieser letzteren lesen wir die ganz allgemein gehaltene Bestimmung, dass niemand mit irgendwelchem Zeug während der Brutzeit der Äschen, Forellen und Huchen fischen dürfe. Diese einfachste Form des Verbotes wird im Punkt 7 damit ergänzt, dass niemand im März mit irgendwelchem Zeug die genannten Fische fangen und keine Nachtschnüre legen dürfe bei Strafe des Augenausbrechens.

Wir können den Kolomanstag (13. Oktober) als Orientierungstag der vierwöchentlichen Forellenschonzeit ansehen, die 14 Tage vor- und nachher galt und sich in dieser Weise bis ins 18. Jahrhundert erhielt. Dabei traten aus praktischen Gründen einzelne Verschiebungen ein, in Obersteier z. B. wegen der klimatischen Verhältnisse eine Verlängerung auf 6 Wochen und Verlegung des Beginnes auf St. Michaelis (29. Septbr.);[2]

---

[1]) Da im Punkt 5 die Forellen neben den Huchen und Äschen ausdrücklich genannt sind, ist es sehr wahrscheinlich, dass sie auch im Punkt 1 enthalten waren, aber durch Abschriftflüchtigkeit ausfielen.

[2]) Bericht Starnissys 1742. Sechswöchentliche Zeit auch schon in der Fischmeisterinstruktion von 1713, Punkt 8.

in Graz wurde dagegen noch um 1742 der Kolomanitag als Anfang der vierwöchentlichen Schonfrist gerechnet.[1]) 1789 galt für den Bereich der Herrschaft Veitsch der Monat November,[2]) und der Allerheiligenfischer. um Graz hatte sich um 1820 vom 17. Oktober bis 13. November des Forellenfanges zu enthalten.[3])

Übertretungen der Schonzeitbestimmungen gab es natürlich zu allen Zeiten; die noch erhaltenen Akten über die Tätigkeit der landesfürstlichen Fischereiaufsichtsorgane enthalten unzählige solche Fälle. Nicht bloss unberufene Fischer machten sich solcher Übertretungen schuldig, auch Herrschaften selbst, die gewohnt waren, in ihren privaten Fischwässern sich um keine Schonzeit zu kümmern, versuchten dies auch in ihren Mitfischrevieren der öffentlichen Gewässer einzuführen; einzelne Edelleute meinten wohl gar, derlei Verbote gingen nur das niedere Volk an. So erklärten die Leute des Besitzers von Than, Hans Adam von Saurau, 1696, der Graf halte nur das „Weissfisch- oder Äschenverbot"; das „Ferchenverbot sei ein Bauernverbot", und er lasse sich vom Fang nicht abhalten.[4])

Die Verbotszeit für Äschen lag nach den F.-I. von 1528 und 1578 im Monat März und dauerte daher etwas über 4 Wochen, doch wurde später die Schonzeit auf 6 Wochen verlängert und in Obersteier der Beginn auf Sonntag Reminiszere (2. Sonntag in der Fasten, im Februar oder März) verlegt. Diese Bestimmung findet sich in der F.-I. von 1605, darin aber auch eine andere, die uns zeigt, dass dieser Termin nur als beiläufiger galt und in praxi der wirkliche Eintritt der Riebzeit beobachtet werden musste. Es heisst nämlich im Punkt 7, dass das Laichen der Äschen, namentlich bei grosser Kälte, öfter sich verzögere und langsamer vor sich gehe, weshalb der Fischmeister dies wahrzunehmen und danach das Fangverbot festzusetzen hätte. Die Einführung einer solchen „beweglichen" Schonzeit auf Grund der tatsächlichen Verhältnisse ist auch in der F.-I. von 1621 deutlich ausgesprochen. Viermal im Jahr sollte auf den Kirchenkanzeln das Fischverbot während der Laichzeit kundgemacht werden und das nach den Witterungsverhältnissen früher oder später eintretende Absetzen des Rogens als Beginn der sechswöchentlichen Schonzeit gelten. Im 18. Jahrhundert begann die Äschenschonung um Petri Stuhlfeier (22. Februar) und währte gleichfalls sechs Wochen; doch meinte der Grazer Fischmeister Trostberger, dass Äschen rationellerweise überhaupt nicht vor Jakobi (1. Mai) gefangen werden sollten. In Obersteier dauerte damals die Äschenschonzeit ebenso-

[1]) Bericht Trostbergers 1742.

[2]) Landesarchiv, Finanzlandesdirektion Nr. 5104.

[3]) Landesarchiv, Spezialarchiv Kainbach.

[4]) Statthaltereiarchiv, Kammergutakten Fischerei. Hofkammerdekret vom 28. März 1696.

lange nach Sonntag Reminiszere, doch hatte hier, wie schon 1605 vorgeschrieben, der Fischmeister den wirklichen Eintritt des Laichgeschäftes zu beobachten. Der Mürztaler Fischmeister Ebner berichtete 1742, dass in Obersteier, namentlich im Murauer Bezirk, der Äschenrieb manchmal sehr spät, erst um Georgi, einträte.

Als Beispiel einer Verbotskundmachung folgt hier die 1698 vom obersteierischen Fischerei-Inspektor Martin H. von Fraydenegg erlassene.[1])

„Von der Röm. Kais. Majestät etc. tragenden Fisch-Inspektor-Amts wegen wird allen und jeden Herrn und Cavalieren etc. etc. (mit Zusetzung deroselben jedes gebührenden adeligen Ehrentitels) wie auch anderen, so an höchstermeldter Röm. Kais. Maj. angehörigen Murstrom von der Talheimer Brücken an bis auf das zum löbl. Domstift Sekkau gehörige Bannwasser alte erweisliche Fischensrecht und Gerechtigkeit haben, item auch denen Fischern an der Pölsen hiemit erinnert, dass, obwohl alter Gewohnheit nach das Äschverbot Sonntag Reminiscere eingehet, solches wegen Kälten halber dies Jahr nur dem 3. März anfangen und folgends sechs ganze Wochen auf den mehr hochermeldten kais. Bannwässern sowohl des Murstroms als Pölsen weder mit dem Tragl, Schnur noch andern Fischzeugen, wie die Namen haben können, zu fischen gänzlich verboten und sich des Fischens zu enthalten aufgetragen wird und dieser Ursachen, weil der Äsch oder Weissfisch in währender Zeit am Rieb stehet und seinen Satz lasset, wodurch nun denenselben zu Nutzen das edle Äschbrut geschützet und die kais. Bannwässer in bessere Hegung gezogen werden; diesem nun ein jeder nachzukommen wissen wird.

Pichelhofen den 20. Febr. 1698."

Somit gab es für Edelfische zwei Schonperioden, die eine für Forellen im Spätherbst, die andere für Äschen und Huchen im Frühjahr. Während dieser Zeiten war nach den Fischereivorschriften das Fischen mit jeglichem Zeug verboten; die F.-I. von 1621 benennt dabei noch ausdrücklich den Tragl und das Schnurfischen. An Strafbestimmungen wider das Fischen in der Schonzeit findet sich in den verschiedenen F.-I. und sonstigen Vorschriften eine ganze Stufenleiter, vom — freilich nur formelhaft anzusehenden — „Augenausbrechen" angefangen bis zur einfachen Wegnahme des Zeuges und der Fische; auch Geldstrafen kommen vor, z. B. 4 ungarische Dukaten in der F.-I. von 1614. Dabei ist bemerkenswert, dass weit auseinander liegende Strafengrade in ein und derselben Instruktion enthalten sind; man ersieht daraus den Werdegang dieser Vorschriften, wobei der alte Kern unverändert blieb und ihm die etwa nötig gewordenen neuen Bestimmungen einfach angegliedert wurden.

Das Fischereiverbot während der Schonzeiten galt nur dort im Murgebiet, wo Mitfischrecht mit dem Landesfürsten bestand. In den herrschaftlichen Eigenwässern gab es überhaupt kein anderes Fangverbot

[1]) Verbotszettel von 1698, 1699 und 1700. Statthaltereiarchiv, Kammergutakten Fischerei; im Geschäftsprotokoll der Fischerei-Inspektoren 1. Band, fol. 85 auch einer von 1708.

und wohl auch keine andere Schonzeit als die, welche der betreffende Besitzer selbst aus Gründen vernünftiger Fischhege in seinem eigenen Interesse einzuhalten und festzusetzen beliebte. So erklärt es sich auch, dass im landesfürstlichen Eigenrevier des Mürztales, wo der Landesfürst Alleinbesitzer des Fischwassers war, keineswegs gleichstrenge Schonvorschriften herrschten wie in den übrigen landesfürstlichen Gewässern für die mitfischenden Parteien. In der Bestallung des Fischmeisters Peter Ebner von 1585 lesen wir daher nichts von ausdrücklichen Schonzeitverboten, sondern bloss die Mahnung, dass er sich im Fischen „bescheidenlich verhalten" soll, wann „die Ferchen, Äschen und Huchen anstehen".

Die für die Schonzeiten vorgeschriebenen und usuell geltenden Bestimmungen fanden endlich klare und deutliche Fassung in dem Entwurfe der F.-O. für Steiermark von 1744, die zum ersten Male sowohl für die öffentlichen als auch privaten Fischwässer gültig sein sollte, aber niemals Gesetzeskraft erlangt hat. Wieder wurde eine theoretisch festgesetzte Schonzeit mit der beweglichen kombiniert. Die Herbst- und Frühjahrsschonzeit dauerte je 6 Wochen; ihren Beginn hatten die Fischmeister auf Grund ihrer Beobachtung des Rogensetzens kundzumachen und „ansagen" zu lassen. Während dieser Zeiten sollte alles Fischen überhaupt verboten sein. Sollte die Ansage oder Kundmachung irgendwo unterlassen worden sein, galt das Ende des September bzw. des Februar als Anfangstermine. Für jeden Fall der Übertretung galt ein Strafsatz von 6 Talern. In den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts war dem Allerheiligenfischer um Graz für Äschen und Huchen eine Schonzeit vom 22. Februar bis 5. April vorgeschrieben.[1])

Die minderen Arten der Cyprinoidensippe, wie Aitel, Nasen, genossen keinerlei Schonung; die letztere Art wurde sogar geradezu während der Laichzeit im sogenannten Nasstrichfischen an mehreren Orten des Murgebietes massenhaft gefangen.

Von den Kleinfischen erfuhren Koppen, Pfrillen und Grundeln insofern eine gewisse Schonung, da ihre Erhaltung als Edelfischfutter wichtig war, und wohl auch wegen des Umstandes, dass ihr uneingeschränkter Fang immer die Gefahr des Mitfangens von Edelfischbrut in sich barg. Der Koppenfang war nach der Landskroner F.-O. nur von Lichtmess (2. Februar) bis Georgi (23. April) erlaubt. Das gleiche findet sich im Befehl des Fischerei-Inspektors in Obersteier 1696; auch bezüglich der zu ihrem Fange zulässigen Geräte gab es besondere Bestimmungen.[2]) Pfrillen und Grundeln waren laut F.-I. von 1621 insofern begünstigt, als auch für sie die gleichen Einschränkungen bezüglich der

[1]) Pachtverträge von 1818 und 1820. Landesarchiv, Spezialarchiv Kainbach.

[2]) Vgl. oben Greppelbern, Koppenbern (S. 19 und 21).

Fanggeräte galten, damit sie „über ihren Rieb nicht ausgeödet“ werden. Der Fischmeister Trostberger hielt in seinem Bericht von 1742 es für angemessen, Lauben und Koppen nur vom 5. März bis 23. April in Reusen zu fangen; die Pfrillen und sonstigen Kleinfischarten wollte er gänzlich den Forellen als Futter überlassen, daher vom Fange ausgeschlossen wissen.

Brutpflege. Was die Fürsorge für die Erhaltung und ungestörte Entwickelung der Jungfische sowie die Massnahmen gegen deren Fang und sonstige Vernichtung betrifft, waren diese neben der Bedachtnahme auf ungestörten Verlauf des Laichgeschäftes so ziemlich alles, was zur Förderung der natürlichen Vermehrung des Fischreichtums in den Flüssen und Bächen sowie zur Erholung ausgeplünderter oder durch Elementarereignisse verdorbener Reviere von seiten der Fischereiaufsicht vorgekehrt werden konnte. Deshalb wurde auch in allen Fischereivorschriften auf die Brutpflege das grösste Gewicht gelegt, ja man kann sagen, dass nahezu alle Verbote gewisser Fangarten, Geräte u. dgl., die Vorschriften über Netzmaschenweite, Hürdendichte und das Ablassen von Mühlgängen stets mit der Schonung der Jungfische begründet wurden.

Dass den früheren Zeiten schon die Schädlichkeit des Wassergeflügels wohlbekannt war, ersehen wir aus den Fischmeisterinstruktionen für Untersteier, obwohl in der Umgebung von Graz nur die Verfolgung einiger als Jagdbeute minderwertiger Schadvögel, dagegen mit Rücksicht auf das landesfürstliche Jagdvergnügen die Schonung gewisser edlerer Arten befohlen war. Auch die Hausgänse galten in der Nähe von Fischwässern als schädlich. So schrieb der Magistrat Leoben im November 1684 an den Schaffer des Stiftes Göss, die Mur werde hauptsächlich durch drei Ursachen ausgeödet, durch die Nichteinhaltung der Schonzeiten von seiten der Fischer, durch die Hochwässer, wobei die Brut seitwärts aufs Land getragen und dort rücksichtslos weggefangen würde, und endlich durch die Gänse, die die jungen Fischchen wegschnappten.

Eine besondere Gefahr für die Jungfische bestand beim Ablassen des Wassers aus den Mühlgängen und sonstigen Gerinnen, wie solches aus technischen Gründen von Zeit zu Zeit unvermeidlich war, aber mitunter auch aus Gewinnsucht öfter als notwendig vorgenommen wurde, namentlich wenn nach Hochwässern u. dgl. viele Fische in diesen ruhigeren Wasserläufen standen. Nach dem Grazer Hubamtsurbar von 1617 musste jedes Ablassen vorher beim Hubmeister angemeldet und der Fang der in den Gängen befindlichen Fische dabei ausschliesslich von seiten der Zinsfischer an der Mur vorgenommen werden, die diese Arbeit gegen „einen Trunk und Brot“ zu verrichten hatten, während die Beute je zur Hälfte dem Hofe als Fischwasserinhaber und dem betreffenden Mühlenbesitzer zufiel. Handelte es sich dabei zunächst nur

um die grösseren, zum Konsum brauchbaren Fische, so wurde nicht lange darauf auch für die Erhaltung der Jungbrut gesorgt, die beim Abkehren der Mühlgänge und ähnlicher Gerinne häufig im schlammigen Boden oder unter dem Gerölle liegen blieb und in Massen zugrunde ging. Die F.-I. von 1638 enthielt zum erstenmal die Weisung, dass der Fischmeister persönlich jedem Wasserablassen beizuwohnen habe, damit er die junge, als Speise noch nicht verwendbare Fischbrut sofort in die Mur versetze. Wie wichtig diese Massregel für die Erhaltung des Fischnachwuchses war, ersieht man daraus, dass 1640 aus dem sogenannten Weisseneggergange in Graz bei einer solchen Gelegenheit an einem Vormittage nicht weniger als 15 bis 18 Tausend Stück Äschen- und Forellenbrut durch den Fischmeister in die Mur versetzt wurden.[1]) Ähnlich wie bei den Mühlgängen verhielt es sich auch mit den Tümpeln und ähnlichen Wasseransammlungen, die nach Hochwässern auf den Auen und Ufergeländen zurückblieben und oft gleichfalls viel Jungfische enthielten. Deshalb verlangte Fischmeister Ebner 1742, dass auch daraus die Brut ins fliessende Wasser versetzt werden sollte, und Fischmeister Trostberger schloss sich dieser Forderung an. Demgemäss verbot der Entwurf der F.-O. von 1744 ein Abkehren der Mühlgänge bloss zum Zwecke des Fischfanges überhaupt, das aber etwa aus Betriebsrücksichten notwendige Wasserablassen sollte bei 10 Taler Strafe vorher dem Fischmeister angezeigt werden, damit dieser die Brut rechtzeitig ins fliessende Wasser versetzen könnte.

Mindestgrösse. Ein Mindestmaß für zum Konsum gelangende Fische findet sich in älterer Zeit im Murgebiet nur für Forellen, Äschen und Huchen. Eine ähnliche Bestimmung kennt schon die F.-O. der Traunfischer von 1418, doch richtete sich dort die zulässige Grösse nicht nach der Länge oder dem Gewicht, sondern nach dem Marktwert des Fisches, indem es heisst, dass man „kein Ferchel, Hechtl oder Huechel“ fangen soll, das nach dem Urteil der Fischkäufer oder Bürger nicht wenigstens 1 Pfg. wert sei.

In der Steiermark ergab sich bei den landesfürstlichen Gewässern die Forderung einer bestimmten Mindestgrösse schon aus dem System der Lieferungen an die Hofwirtschaft, die nur für Küchenzwecke brauchbare, ein gewisses Maß erreichende oder überschreitende Fische annahm und sich auf die vorgeschriebene Zahl „zuzählen“ liess. In den älteren Zeiten wurden die Fische nach Stücken gezählt und nicht etwa nach dem Gesamtgewicht übernommen. Gewogen wurden nur schwere Forellen und Huchen, da die blosse Zählung solcher unbillig gewesen wäre. Für gewöhnliche Forellen von zulässiger Grösse war schon frühzeitig die Bezeichnung „Zahlfisch“ üblich; man versteht darunter

[1]) Landesarchiv, Spezialarchiv Leoben.

ein zur Zuzählung bei Lieferungen, Verkäufen usw. vermöge seiner Grösse geeignetes Stück. Die Ausdrücke „Zahlfisch, zahlmässige Grösse" u. dgl. kommen schon im 16. Jahrhundert in den Fischereivorschriften und in anderen fischereigeschichtlichen Quellen regelmässig vor, doch das dafür vorgeschriebene Längenmaß selbst ist nicht angegeben, sondern wurde offenbar als allen Fischern bekannt vorausgesetzt. Eine klare Definition der Zahlfischgrösse findet sich nämlich in der F.-O. von 1506, wo die Spannlänge einer Manneshand als Maß angegeben und ein Alter von mehr als einem Jahre für die Zulässigkeit des Fanges normiert ist.

In der oberösterreichischen F.-O. von 1585 ist allerdings die Länge eines Zahlfisches durch eine etwa 20 cm lange wagrechte Linie dargestellt; ob dies aber auch für die Forellen in der Steiermark galt, ist zwar wahrscheinlich, aber keineswegs sicher. Dass auch in unserem Lande ein Mindestmaß — und zwar wiederholt — vorgeschrieben worden war, entnehmen wir aus dem Fraydeneggschen Geschäftsprotokoll, 2. Band, wo auf fol. 138[1] unter der Aufschrift „Ferchen-Zahlmässigkeit" zwei vertikal gestellte Rechtecke von 2 cm Breite und 19 bzw. 18 cm Länge eingezeichnet sind, die die seit 1693 in der Judenburger Gegend geltenden Mindestgrössen für Forellen darstellen. Die Verschiedenheit des Maßes lässt sich vielleicht aus dem Berichte des Fischerei-Inspektors Starnissy von 1742 erklären, der angibt, das alte und neue Forellenmaß, „wie lang eine zahlmässige Ferchen sein soll," dem Schriftstücke angeschlossen zu haben; die Beilage ist heute leider nicht mehr vorhanden. So stellt das längere Rechteck vielleicht das alte, das kürzere das später hinzugefügte neue Forellenmaß dar. Demnach wäre seit dem 16. Jahrhundert in Obersteier das Mindestmaß der Forelle stets zurückgegangen (von 20 auf 18 cm), eine Tatsache, die in den wiederholten Klagen über den allgemeinen Rückgang der Fischgrösse ihre Bestätigung und Erklärung findet.

Der Bericht Trostbergers von 1742 gab ein einfaches, überall anwendbares Verfahren zur Messung der Zahlmässigkeit der Forellen an, das sicher schon lange vorher in Fischerkreisen Anwendung gefunden hatte. Danach galt als zahlmässig jede Forelle, wenn sie, in einer Mannesfaust gehalten, auf der einen Seite mit dem Kopf und den Kiemen, auf der anderen mit dem Schwanzstück vom Waidloch an herausragte.[1]) Eine einfache Messung bzw. Probe ergibt die Länge eines solchen Fisches mit ca. 20 cm, also dasselbe wie das oberösterreichische Maß und nur etwas weniger als das heutzutage vorgeschriebene von 22 cm. Die vom Grazer Fischmeister anempfohlene Faustmessung

[1]) Eine solche Faustmessung wurde bis in die Gegenwart von praktischen Fischern im Murgebiet angewendet, doch mit der Änderung, dass beide Fäuste aneinander gehalten und der Fisch daran vom Maul bis ans Schwanzende gemessen wurde.

fand auch wirklich Aufnahme in den Entwurf der F.-O. von 1744, Punkt 11.

Auch für Äschen ist uns aus älterer Zeit keine genaue Maßangabe überliefert;[1]) erst in den Fischmeisterberichten von 1742 finden wir Andeutungen über deren zulässige Mindestgrösse, die wohl gleichfalls auf alte Übung zurückgehen. Inspektor Starnissy meinte, dass von Äschen höchstens vier auf ein Pfund gehen und kleinere nicht mehr als zahlmässig gelten sollten. Trostberger war der Anschauung, dass sich die Äschengrösse schwer bestimmen lasse, weil diese Fische sehr ungleich wüchsen und dabei von Witterungs- und Futterverhältnissen überaus abhängig wären. Der Mürztaler Fischmeister meinte, dass unter einem Alter von 3 Jahren überhaupt keine Edelfische gefangen werden sollten; doch gab er kein Mittel an, das Alter jedes gefangenen Fisches rasch und sicher zu ermitteln. Der Entwurf der F.-O. von 1744 setzte das Mindestgewicht bei Äschen mit einem viertel Pfunde fest.

Bei den Huchen war schon verhältnismässig früh ein Mindestgewicht bestimmt worden; schon die F.-I. von 1621 nennt als solches $^1/_2$ Pfund. Dieses wohl recht geringe Mindestgewicht blieb auch ferner in Geltung.

Von den sogenannten Kleinfischen erfreuten sich nur die Koppen — und auch diese nur bis 1566 — der Bestimmung eines Mindestmaßes. In der F.-O. von 1506 und der F.-I. von 1528 hiess es, dass solche unter Fingerlänge nicht gefangen bzw. behalten werden sollten. Diese Vorschrift kehrt noch in der F.-I. von 1553 wieder, ist aber in der von 1566 für Untersteier — wohl als belanglos — ausgelassen und auch in den späteren nicht mehr enthalten.

In neuerer Zeit bürgerte sich immermehr die Scheidung der Fische in grosswüchsige und klein bleibende ein; für erstere (z. B. Hechte, Huchen, Schiele, Karpfen u. dgl.) wurde in der niederösterreichischen Fischereivorschrift von 1771 ein Mindestgewicht von $^3/_4$ Pfd., für letztere (also auch für Forellen und Äschen) ein solches von $^1/_4$ Pfd. angeordnet; der gleiche Ansatz stand auch noch um 1840 im Grazer Revier in Kraft.[2])

Die Einhaltung der Schonzeiten und die Beachtung der vorgeschriebenen Mindestgrössen mussten, wenn derlei Massnahmen von Wirkung sein sollten, auch gehörig überwacht werden; darum stand dem landesfürstlichen Fischmeister zu allen Zeiten das Recht zu, jederzeit in den Fischhältern der an den landesfürstlichen Gewässern mitfischberechtigten Parteien Nachschau zu halten. Diese Visitation wurde

---

[1]) In den Seckauer Fischereirechnungen kennzeichnen die Ausdrücke Äsch, Halbäsch, Winterling, Äschling wohl bestimmte Grössengattungen, doch ohne nähere Angabe.

[2]) Schreiner, Grätz S. 60.

in allen F.-I. von 1528 bis 1738 zur Pflicht gemacht; auch im Entwurf der F.-O. von 1744 ist sie enthalten. In der obersteierischen Instruktion von 1713 wird diese Visitation dem Fischmeister während der Schonzeiten alle 14 Tage, ausser derselben alle Monat vorgeschrieben. Für jedes vorgefundene unmaßhältige Stück galt anfänglich 1 Kreuzer, seit 1621 15 Kreuzer Strafe.

Neben den erwähnten behördlichen Massnahmen zur Fischhege vermissen wir Vorkehrungen gegen die Hauptplagen und Gefahren, mit denen heute unsere Fischerei zu kämpfen hat, nämlich die Verunreinigung der Gewässer und deren Regulierung, bzw. die Aufführung grösserer Wasserbauten. Von letzteren war allerdings in früheren Jahrhunderten auch kaum die Rede, und über Wasserverunreinigung brauchten sich unsere Altvorderen nicht den Kopf zu zerbrechen. Die gering entwickelte, in kleinen und kleinsten Betrieben arbeitende Eisen- und sonstige Industrie war der Reinerhaltung der Fliesswässer nicht gefährlich. Nur über mechanische Störung der Fischerei finden sich vereinzelt Beschwerden und zwar in höher gelegenen Forellenbächen, wo hier und da das stark und andauernd betriebene Holzschwemmen den Edelfischen stark zusetzte, indem die zu Tal treibenden Stämme und Scheiter die Fische zerschmetterten oder wenigstens durch die anhaltende Unruhe des Wassers verscheuchten.[1])

Anmerkung der Schriftleitung.

Da das „Archiv für Fischereigeschichte“ infolge des Todes seines Herausgebers gezwungen ist, aus finanziellen Gründen das weitere Erscheinen einzustellen, kann auch der Abdruck des ausserordentlich umfangreich angelegten Werkes des † k. k. Regierungsrates Julius Wallner nicht fortgesetzt werden.

Vollständig abgedruckt wurde in Heft 5—8 die eingehende Darstellung der Fischereirechte im Murgebiet. Die in diesem 9. Hefte enthaltene Fortsetzung bildet das erste Kapitel der vom Verfasser als Abschnitt 3 bezeichneten Darstellung des „Fischereibetriebes“.

Die weiteren Kapitel dieses Abschnittes 3 haben nachstehenden Inhalt:

[1]) In Gegenden mit lebhafter Holztrift, wie solche in Obersteier häufig, war schon im Mittelalter das Holztreiben und Schwemmen während der Laichzeit der Fische überhaupt bei Strafe verboten. So war z. B. in der Ordnung von Donnersbach aus dem 15. Jahrhundert „das treiben oder flatzen“ des Holzes auf dem Wasser ohne Wissen und Willen des Richters und besonders „wann die prüch oder glech der visch sind“ bei Strafe von 72 Pfg. für jeden Stamm und Konfiskation des Holzes verboten. Steierisch-Kärntn. Taidinge S. 16.

Kapitel 2. „Das Fischerpersonal." a) Die Hof- und Regierungsfischer in Graz. b) Die Kameralfischer in Judenburg. c) Das herrschaftliche Fischerpersonal.

Kapitel 3. Ältere Berichte über die Zustände der Fischerei im Murgebiete 1565—1743.

Kapitel 4. Betrieb und Ergebnisse der Fischerei (einschliesslich der Teichwirtschaft) bei den einzelnen Herrschaften. [Dieses Kapitel umfasst allein über 120 Folioseiten des Manuskriptes.]

Der im Abdruck übersprungene Abschnitt 2 behandelt „Die Fischereivorschriften und die Fischereiaufsicht" und umfasst 200 Folioseiten des Manuskriptes. Es werden darin die auf das Murgebiet bezüglichen Fischereivorschriften seit 1411 und die Strafbestimmungen gegen unbefugte Fischerei behandelt. Die Ausführungen über die landesfürstliche Fischereiaufsicht gliedern sich in die Kapitel: Die Fischmeister in Steier, Untersteier, Obersteier und im Mürztal.

Der vierte und letzte Abschnitt „Der Fischhandel" enthält drei Kapitel: a) „Einige Bemerkungen über Verwendung der Fische, Pitanzen, Markthandel, Mauten, Ausfuhr, Vorkauf." b) „Der Grazer Fischmarkt." c) „Die landschaftlichen Fischer."

Mit einem unendlichen Fleiss ist auch das Material zu diesen Teilen, die nun vorläufig unveröffentlicht bleiben müssen, zusammengetragen. Die emsige Arbeit von vielen Jahren steckt darin. Der Verfasser selbst hat es nicht mehr erleben dürfen, dass wenigstens ein grosser Teil seiner Arbeit zum Druck gelangen konnte. Wir wünschen, dass sich bald eine andere Stelle dazu entschliesst, das hier begonnene Werk fortzusetzen.

Über alte Fischteichanlagen in Sachsen.

Von

Robert Härtwig in Radebeul.

Im Königreich Sachsen sind von altersher zahlreiche Fischteiche vorhanden, die heute noch als solche genutzt werden, aber ebenso findet sich eine grosse Zahl von Teichstätten, die schon seit Jahrhunderten nicht mehr der Fischzucht dienen. Es drängt sich daher die Frage auf, welchen Umständen und welchem Zeitalter diese Fischteiche ihre Entstehung verdanken und wann und warum viele von ihnen wieder eingingen.

Tatsache ist, dass viele Fischteiche nach Beginn der Kirchenreformation (1517), im 16. und im 17. Jahrhundert, als solche aufhörten. Die landläufige Meinung nun sucht diese Erscheinung mit der Tatsache der Reformation selbst zu erklären. Danach sollen die Teiche frühzeitig, nach der Bekehrung der Bevölkerung zum Christentum, entstanden sein, damit für die von der Kirche gebotenen Fasten immer die benötigten Fische in hinreichender Menge zur Verfügung waren; durch die Reformation sei aber der Fastenzwang weggefallen, infolgedessen der Verbrauch von Fischen ganz wesentlich zurückgegangen und die Fischzucht eingeschränkt worden, so dass man viele Teichanlagen entbehren und vorteilhafter zu anderen Zwecken benutzen konnte. — Das Irrige dieser Meinung wird sich aus nachstehenden Ausführungen ergeben. — Es kommen hierbei nur solche Teiche in Betracht, bei deren Anlage die Gewinnung und Aufzucht von Fischen zur menschlichen Nahrung der Hauptzweck war, nicht auch Teiche, die von vornherein in erster Linie zur Ansammlung von Betriebswässern für Mühlen, Bergwerke u. dgl. oder zur Sicherung von Städten, Burgen, Schlössern, Häusern und Gehöften dienten. Auch solche Teiche scheiden aus, die einzelne Besitzer, Klöster, Fürsten usw. zur Deckung des Fischbedarfs der eigenen Haushaltung anlegen liessen.

Der Fischreichtum der Flüsse und Bäche des Landes war ursprünglich so gross, dass es überhaupt der Fischteiche nicht oder nur insoweit bedurfte, als es sich um Anlagen handelte, in denen man Fische zum sofortigen Verbrauche bereit hielt, besonders für Zeiten, wo die

Wasserläufe nicht eisfrei und fischbar waren. Dazu genügten aber in der Regel sog. Fischhälter. Anders gestaltete sich die Sache, als man anfing, besondere Fischarten dergestalt zu bevorzugen, dass der Bedarf nicht mehr durch die Flüsse und Bäche gedeckt werden konnte. Dies geschah, als sich die Bevölkerung vermehrte und ihr Wohlstand sich hob, als sich ein gewisser Luxus entwickelte und der Geschmack sich verfeinerte, wie es eine natürliche Folge der Entwickelung des Städtewesens und des Aufblühens des Gewerbes und des Handels war. Der Reichtum der Bürger in den Städten liess eine Menge neuer Bedürfnisse entstehen, insbesondere auch das Verlangen nach feineren und edleren Fischen. Es konnte naturgemäss nicht durch entsprechende Anlagen im verhältnismässig kleinen Stadtgebiet, sondern nur durch die Mithilfe und Mitwirkung der näheren und weiteren Umgebung gedeckt werden. So kam man ganz von selbst auf die Anlegung von Teichen zur Aufzucht der besonders gesuchten Arten von Fischen. Und die Herren des ausserhalb der Stadtgebiete gelegenen Grund und Bodens liessen sich hierzu um so schneller bereit finden, als ihr ganzer Reichtum in ihrem Grundbesitz bestand und dessen Ertrag sich nicht in gleicher Weise wie das Einkommen der Stadtherren gehoben hatte. Sie sahen sich von den reich gewordenen Städtern überflügelt und konnten es an Aufwand und Luxus ihnen nicht gleichtun. Sie mussten darnach trachten, den Ertrag ihres Grundbesitzes zu erhöhen, wenn sie nicht allzu weit in Rückstand kommen wollten, und dazu bot sich als Mittel die Anlegung von Teichen zur gewerbsmässigen Fischzucht.

Jener wirtschaftliche Aufschwung wurde gewaltsam durch die grauenhaften Verwüstungen des Hussitenkrieges (1429) auf längere Zeit unterbrochen, steigerte sich aber ganz besonders gegen Ende des 15. Jahrhunderts.

In jener Zeit ist der Anfang der Fischteichgründungen zu suchen. Es scheint ein förmliches Gründungsfieber sich damals entwickelt zu haben, so dass der Bedarf in wenig Jahrzehnten, noch vor der Mitte des 16. Jahrhunderts, mehr als gedeckt wurde.[1])

Die Herstellung der Teichanlagen bot keine besonderen Schwierigkeiten; sie waren kleine Talsperren. Man hemmte den Abfluss des Wassers in den Tälern der kleinen Wasserläufe durch Anlegung von Erddämmen, wobei nur Vorkehrungen zu treffen waren, die den Abfluss von Hochwässern möglich machten und die das völlige Ablassen der Wässer gestatteten. Dabei kamen wohl Missgriffe vor. Man wählte nicht immer für die Teiche hinlänglich geeignete Plätze.

---

[1]) Vgl. Joh. Schultze, Teichwirtschaft in Hessen. Archiv für Fischereigeschichte Heft 2 (1914), 1 ff.

man wendete bei Aufschüttung der Dämme mitunter nicht die gebotene Vorsicht an, und die getroffenen Vorkehrungen genügten bisweilen nicht zur schadlosen Abführung der Hochwässer. So kam es, dass der erhoffte Gewinn vielfach ausblieb und durch Zerstörung der Dämme bei Hochwasser grosse Schäden angerichtet wurden. Die Teiche wurden wüste, die Teichstätten blieben unbenutzt oder wurden zu Wiesen oder Feld umgewandelt oder mit Holz bepflanzt. Die Hauptursache der Einstellung des Betriebes so vieler Fischteiche ist in dem Zusammenbruche aller wirtschaftlichen Verhältnisse, den im 17. Jahrhundert der 30jährige Krieg mit sich brachte, zu suchen. Der Krieg führte zum Teil unmittelbar eine Zerstörung der Teichanlagen herbei, zum Teil hatte der Rückgang der Zahl und des Wohlstandes der Bevölkerung mittelbar auch eine Minderung des Verbrauches von in Fischteichen gezogenen Edelfischen zur Folge. Nach dem Kriege fehlten vielfach die Mittel zur Wiederinstandsetzung der verwilderten Teiche.[1]) — Diese Feststellungen sollen, soweit sie nicht bereits als allgemein bekannt angesehen werden dürfen, durch einige Beispiele besonders nachgewiesen werden.

Der im Jahre 1518 gestorbene 37. Bischof von Meissen, Johann VI. von Salhausen, hat uns eine Denkschrift vom Jahre 1512 hinterlassen, in der ausführlich über alles berichtet wird, was er zur Hebung des Einkommens seines Bistums angeordnet und durchgeführt hat.[2]) Bei der Übernahme der bischöflichen Würde im Jahre 1487 hatte er das Bistum mit der für damalige Zeiten grossen Schuldenlast von 21475 rhein

---

[1]) Herr Zaunick machte mich noch darauf aufmerksam, dass Josef Susta (Fünf Jahrhunderte der Teichwirtschaft zu Wittingau, Stettin [1898] S. 32) den auf den 30jährigen Krieg zurückzuführenden Niedergang der Teichwirtschaft in erster Linie „in der vernachlässigten, herabgekommenen Fischweide“ zu finden glaubte. Der Teichboden wird nur zu lange Zeit der atmosphärischen Einwirkung einer rationellen Sömmerung entzogen worden sein. — Nach Zaunicks mündlich geäusserter Ansicht werden wohl allgemein auch die geeigneten sachverständigen Fischwirte und Fach-Arbeiter gefehlt haben.

[2]) Abgedruckt im Anhang zur „Historie der Chur-Sächsischen Stiffts-Stadt Wurtzen . . . von Christian Schöttgen“ (Leipzig 1717) S. 108 ff.: „Iohannis de Salhausen XLII. [!] episcopi administrationis epitome.“ (Über die Teiche besonders auf S. 138—141.)

Wie mir nachträglich Herr Zaunick mitteilt, haben dann Joh. Christian Lünig (Continuatio spicilegii ecclesiastici des teutschen Reichs-Archivs, Leipzig 1720, S. 850 ff.) und Carl Christian Gerken (Historie der Stadt und Bergvestung Stolpen, Dreßden und Leipzig 1764, S. 657 ff.) die Urkunde mit den Schöttgenschen Lesefehlern nochmals abgedruckt. Einen modern gestalteten Neudruck verdanken wir Julius Leopold Pasig in seinem Beitrag zur sächsischen Kirchen- und Landesgeschichte über „Johannes VI. Bischof von Meissen“ (Leipzig 1867, S. 213 ff. Vgl. auch S. 4 und 54 ff.). Die Originalurkunde liegt nach Zaunick im Archiv des Kgl. Sächs. Finanzministeriums. Zuletzt hat Eduard Machatschek in seiner „Geschichte der Bischöfe des Hochstiftes Meissen in chronologischer Reihenfolge“ (Dresden 1884, S. 552 ff.) über das Leben und Wirken von Johannes VI. gehandelt.

Gulden vorgefunden. Bei seinem Tode (1518) waren alle diese Schulden längst bezahlt, das Einkommen stark gestiegen; insbesondere hatte er viele neue Zinsen, Äcker, Hölzer, Wiesen, Triften und Güter gekauft, auch die Gründe und Böden, die keinen Nutzen getragen, mit Teichen bebauen, unfruchtbare Wälder roden und zu fetten Wiesen — zum Nutzen der Schafzucht — umwandeln und „abträgliche", schädliche Wiesen zu nutzbringenden Wiesen einrichten lassen.

Die Fischteiche spielen hierbei eine sehr grosse Rolle. Deren sind in der Pflege von Stolpen drei neue angelegt, je einer zu Fischbach, zu Helwigsdorf und zu Gedau, von denen gesagt wird, dass sie für das Stift mindestens 3000 Gulden wert wären; man lasse Gras oder Fische darin wachsen. Diese Bemerkung lässt zweifellos erkennen, dass bei der Teichgründung das Absehen nicht auf die Erzielung von Fischen zur Fastenspeise, sondern lediglich auf Erhöhung der Grundrente gerichtet war. — Ferner waren zur Erweiterung des Bischofswerdaschen Teiches für Erwerbung von Land 400 Gulden ausgegeben und die Galgmühle für 100 schwere Schock ausgekauft worden.

Die weiteren Nachrichten lassen deutlich erkennen, dass es sich bei den Teichanlagen ausschliesslich um Karpfenzucht handelte. Im Jahre 1510 wurde in der Masney ein Teich, Johannesteich genannt, gebaut, worin man 70 Schock Karpfen mit gutem Wuchs versetzen konnte. Die Anlage verursachte einen Aufwand von 200 Gulden, war aber dem Stift nicht um 600 Gulden zu entbehren. — Aus den Teichen bei Stolpen hatte man die Hechte nicht völlig herausbringen können, so dass in keinem Teiche Brut („Samen") mit Erfolg grossgezogen werden konnte und man stets grossen Samen, dem die Hechte keinen Schaden zu tun vermochten, in die Teiche setzen musste. Man hatte zwar zu Wolmsdorf und andernorts Streichteiche, aber für die dort jung gewordenen einjährigen Karpfen hatte man keine Teiche, in denen sie sich zu der für die Stolpener Teiche erforderlichen Grösse auswachsen konnten. Infolgedessen wurde 1510 vorm Karlswalde oberhalb Wilsdorf ein Teich gebaut, S. Donatsteich genannt, in dem kein Hecht war und aus dem kein kleiner Fisch weggehen konnte. Darin mochte man alljährlich um den St. Georgstag bei tausend Schock einjährige Karpfen setzen, sie darin bis Galli sich erstrecken lassen, dann aber den Teich wieder ablassen und den Besatz wieder herausnehmen und in die andern Teiche setzen, damit er in dem Teiche, der kein Fliesswasser hatte, nicht erstickte und der Teich nicht von Stund an wieder versetzt werden musste. Auf diese Weise konnte für alle Stiftsteiche gute grosse Brut erzeugt werden. Dieser neue Teich hatte für das Stift einen Wert von mindestens 600 Gulden.

Zu Seligenstedt wurde 1511 unten am Dorfe ein Teich, Bischofbennenteich genannt, angelegt, wohin alles „geile Wasser" des Orts fliessen

musste, weshalb man 60 Schock Karpfen zu gutem Wachse hineinsetzen konnte; er war dem Stift wenigstens 600 Gulden wert. In demselben Jahre entstand auch in Wilsdorf ein neuer Teich, unten am Dorfe, weil dorthin viel „geiles Wasser“ aus der Schäferei, von der Schaftrebe und aus der Leute Hof kommen musste; sein Wert wird auf 200 Gulden beziffert.

Schliesslich wurden in der Wurzener Pflege sechs Fischteiche angelegt, drei zu Retschitz, zwei zu Kühren und einer zu Bach, auch ein Fischhälter zu Wurzen an der Mulde. Sie kosteten 2100 Gulden zu bauen, hatten aber einen Wert von 5000 Gulden. Ihr Gründungsjahr ist nicht angegeben, aber man wird nicht weit fehlgreifen, wenn man annimmt, dass die Teiche in der Wurzener Pflege ungefähr gleichzeitig mit den Teichen in der Stolpener Pflege entstanden sind, d. i. um das Jahr 1510, zu derselben Zeit, wo auch in der Oschatzer Pflege zwischen Altoschatz und Lampersdorf Teichgründungen bereits nachgewiesen sind.[1]) Dort waren am sogenannten Stranggraben nach und nach dicht hintereinander nicht weniger als acht Fischteiche angelegt worden, von denen jedoch heute nur noch zwei, die beiden untersten, als solche genutzt werden. Die beiden obersten, im Stadtwalde gelegen, gehören der Stadt Oschatz und wurden, da man sich besseren Gewinn davon versprach, in Wald umgewandelt. — Meine zitierte Abhandlung zählt 18 Fischteiche auf, die von den Rittergütern Mutzschen und Wermsdorf aus im dritten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts angelegt worden sind. Die meisten und die grössten von ihnen liegen im Wermsdorfer Walde bei Oschatz. Der fünf Teiche aber, die von den Gütern Colm und Borna in demselben Walde errichtet wurden, ist dabei nicht gedacht. Das Rittergut Borna erwarb das Land Ende des 15. Jahrhunderts allem Anscheine nach, um zwei Teiche anlegen zu können; die übrigen drei Teiche baute der Besitzer des Gutes Colm zur selbigen Zeit. Sie alle sind längst wieder eingegangen und bilden Teile der grossen Fichtenbestände des Hubertusburger Staatsforstrevieres.

Über die Wermsdorfer Teiche finden sich recht wertvolle Nachrichten in den 1907 erschienenen „Beiträgen zur Ortsgeschichte von Wermsdorf“ von Ch. H. Fritzsche (Kommissionsverlag von R. Seibold in Wermsdorf, 1907, S. 31 ff.). — Die Teiche, 670 Acker umfassend, gingen mit einem Anteile am Schlosse und Hause Mutzschen nebst drei dazugehörigen Baumgärten und sechs Hältern samt dem Fischhaus im Jahre 1577 um den Kaufpreis von 37055 fl. an den Kurfürst August über, der 1565 bereits das Gut Wermsdorf mit dem Walde gekauft hatte. Der Kurfürst hatte die Teiche in eigener Bewirtschaftung. Die

[1]) Vgl. meine in Heft 8 dieses „Archivs“ von Zaunick angezeigte Abhandlung „Die Teiche im Wermsdorfer Walde“ im „Neuen Archiv für Sächsische Geschichte“ XXXVII (1916), 146—149.

Oberverwaltung führte der Oberlandesfischmeister in Torgau. Er wohnte dem 14tägigen Frühjahrs- und Herbstfischen bei. Dem Schösser lag es ob, auf die Teiche und Hegewässer Achtung zu geben, neben dem bestellten Fischmeister die Teiche rechtzeitig zu besetzen, dazu tüchtigen Samen zu nehmen, in den Winterszeiten die Teiche zu öffnen und in guter Acht zu halten, dass die Fische aus Mangel der Quelle und des Zuflusses nicht ersticken und Schaden leiden mögen. Der Amtsfischmeister oder Teichmeister übte die Aufsicht über die Teiche durch zwei Fischknechte aus; er hatte seinen Wohnsitz im Amtsfischhause im Schlosse. Im Jahre 1610 wurde die Teichwirtschaft verpachtet, aber der Göttwitzsee und der Horstsee blieben in kurfürstlicher Bewirtschaftung. Die Teiche blieben nach einer Reihe von Jahren unangespannt, so der Göttwitzsee aller 13 Jahre; 1603 lag er trocken und wurde parzelliert und an Einzelne gegen die dritte Garbe ausgetan; der Schösser pachtete mit einigen Ortsrichtern den dritten Teil des Getreides, des Hanfes, des Hirses und des Krautes für 300 fl.

Im Jahre 1624 betrugen die Einnahmen aus dem Horstsee von 1 Zentner 3 Steinen Hechte 16 fl., d. i. 10 fl. für den Zentner; 764 fl. 5 Gr. von 109 Zentner 1 Stein Karpfen (79 Schock u. 39 Stück), der Zentner 7 fl.; 23 fl. 4 Gr. für $2^1/_2$ Zentner 2 Steine Karauschen, der Zentner 8 fl.; 50 fl. 3 Gr. für Speisefische; 4 fl. 6 Gr. für 1 Zentner Schleien. Ausserdem wurden auf kurfürstlichen Befehl in die Hälter zu Mutzschen für die kurfürstliche Hofhaltung $13^4/_5$ Zentner Hechte, 60 Zentner Karpfen, $3^2/_5$ Zentner Barsche und 10 Zentner Karauschen im Gesamtwerte von rund 665 fl. gebracht. Für Ausfischung, Fischerlohn, Anschaffung neuen Garnes usw. wurden 67 Gldn. 19 Gr. verausgabt.

Bei den Mengen der einzelnen Fischarten und bezüglich ihrer Preise ist mancherlei auffällig. — Bei dieser Fischerei bildete die Karpfenzucht zwar auch die Hauptsache, aber sie kam nicht so ausschliesslich in Frage, wie oben bezüglich der bischöflichen Teichanlagen festgestellt werden konnte. Der Karpfen bildete die Massenware; der Zentner Karpfen war für 7 fl. nicht bloss 3 fl. billiger als die Hechte, sondern sogar 1 fl. billiger als die Karauschen. Auffallend wohlfeil war die Schleie, 4 fl. 6 Gr. der Zentner. — Im Durchschnitt betrug das Gewicht der zum Verkauf gelangten Karpfen noch nicht $2^1/_3$ Pfund, das ist etwa die Hälfte von dem Gewicht, das die Karpfen der Wermsdorfer Teiche jetzt erzielen. Am meisten geschätzt scheint bei Hofe der Hecht gewesen zu sein, da man von der ganzen Ernte nur den zehnten Teil zum Verkauf stellte und den Rest für die Hofküche behielt. Von den Schleien wurde alles verkauft, dagegen von den Barschen nichts abgegeben.

Der 30jährige Krieg ruinierte die Teichwirtschaft. Die Teiche waren abgelassen, es fehlte zur Neubesetzung an Brut, die auch nicht von auswärts zu erlangen war. Seit 1787 sind die Teiche

und Seen stets verpachtet worden. In Wermsdorf herrschte beständig das kalte Fieber, als dessen Ursache die vielen in und bei Wermsdorf befindlichen Teiche angesehen wurden. Auf Bitten der Gemeinde wurden seit den 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts der Göttwitzsee, der Kuhteich, die Schallenteiche und der obere und der untere Dorfteich nach und nach trockengelegt, zum Teil veräussert, zum Teil — wie insbesondere der Göttwitzsee (68,86 ha) und der Kuhteich (18 ha) — zur Grasnutzung verpachtet, wofür zwischen 9000 u. 10000 M. jährlich erzielt werden, während der Pachtzins für die Fischerei in den übrigen Teichen gegen 8000 M. jährlich einbringt. Als Fischteiche kommen zurzeit nur noch in Frage der Horstsee (80,02 ha), der lange Rodnerteich (22,29 ha), der grosse Freudiswalder Teich (12,13 ha), der Kirchenteich (25,53 ha), der Schösserteich (0,64 ha), der Häuschenteich (18,75 ha), der Zeisigteich (27,40 ha) und der tiefe Teich (4,36 ha).

Zur Zeit der Regierung des Kurfürsten August (1553—1586) war die Periode der Teichgründungen vorüber. Dieser Fürst hat ausserordentlich viel zur Hebung seines Landes und der Wohlfahrt seines Volkes, aber auch zur Hebung seiner eigenen Einkünfte getan. Ganz besonders liess er sich die Förderung der Forst- und Landwirtschaft sowie der Viehzucht angelegen sein.[1]) Er ging in jeder Beziehung mit gutem Beispiele voran und erliess zahlreiche Verordnungen. Seine Tätigkeit war von bestem Erfolge gekrönt, und sein Volk legte ihm in Dankbarkeit den Namen des Vaters seines Volkes und Landes bei. Er hat auch viele Vorschriften zum Schutze der Fischerei erlassen, aber Teiche hat er nicht angelegt. Zwar war er im Besitz vieler Fischteiche, doch fand er nur diejenigen einträglich genug, die nahe beieinander lagen und daher leichter zu bewirtschaften waren. Die zahlreichen Teiche, die im Lande zerstreut lagen, veräusserte er; dies tat er insbesondere auch mit den Teichen, die vom Bistum Meissen an seinen Vorgänger übergegangen waren; er verkaufte sie und zwar zu niedrigeren Preisen, als sie — nach den obigen Ausführungen — vom Bischof geschätzt worden waren.

---

[1]) Vgl. Johannes Falke, Die Geschichte des Kurfürsten August von Sachsen in volkswirtschaftlicher Beziehung. Leipzig 1868. (S. 121 ff. besonders über Fischerei.)

Regesten der Urkunden

über die

Fischereigerechtigkeiten in der Provinz Westfalen.

Zweiter Teil. Regierungsbezirk Münster.

1200—1325.

Von

Ernst Symann,

Münster i. W.

---

1. [ca. 1200.]

Otto I., Bischof von Münster, bestätigt die Anordnung seines Vorgängers, des Bischofs Hermann II., dass der Pfarrer von Ahlen[1]) in den Gründen, wo seine Fischteiche und Äcker für die Befestigung des Ortes durchgegraben sind (praesertim in terminis illis, ubi eius piscine et agri sunt transfossi), dauernd allein das Recht des Fischfanges habe, als Ersatz für den erlittenen Schaden, und bedroht jeden, der ihn in der Ausübung dieses Rechts hindert, mit dem Kirchenbann.

Druck: Wilmans, WUB. III, Nr. 68.

2. [ca. 1200.]

Landolf, Priester zu St. Jacob in Münster, stiftet mit einem Zehnten eine Memorie für sich am Kloster Überwasser daselbst. Erwähnt wird ein Fischteich bei dem Erbe Wilhards in Ahlen.[1])

Druck: Wilmans, WUB. III, Nr. 86.

3. 1217. Fischerei in der Ems.

Hermann, Graf von Ravensberg, und seine Söhne Otto, Hermann und Ludwig befehlen ihren Beamten in Borssum, Leer und im Emsgau, das Kloster Kappenberg,[2]) dem sie das dauernde Recht des Fischfanges in ihren Besitzungen in der Ems verliehen haben, in der Ausübung dieses Rechts zu schützen und zu unterstützen.

Druck: Friedländer, Ostfriesisches UB. I, Nr. 14; Reg. Wilmans, WUB. III, Nr. 119 und VI, Nr. 69.

---

[1]) St., Kr. Beckum.

[2]) Bsch. Übbenhagen, L. Bork, Kr. Lüdinghausen. S. Schmitz-Kallenberg a. a. O. S. 16.

3 a. 1265 (64) Februar. Störfang in der Ems.

Gerhard, Bischof von Münster, bestätigt als Herr von Vechta[1]) dem Kloster Kappenberg dieses Recht mit besonderer Erwähnung der Störe (iure piscandi in alveo Emese, ubi captura rumborum sive sturionum).

Druck: Philippi, Osnabrücker UB. III, Nr. 317; Reg. Wilmans, WUB. III, Nr. 739 und VI, Nr. 796.

4. 1227. Honholte.

Ludolf, Bischof von Münster, bestätigt dem Kloster Hohenholte[2]) mehrere von der Familie des Stifters gemachte Schenkungen, darunter eine Mühle und einen Fischbehälter (vivarium) dortselbst.

Druck: Wilmans, WUB. III, Nr. 236.

5. 1228. Fischerei in der Ems.

Ludolf, Bischof von Münster, schenkt den Brüdern und Schwestern in Klarholz[3]) und Lette[4]) das Recht, in der Ems von der Mühle in Hüttinghausen[5]) bis zur Stadt Warendorf[6]) zu fischen, und bedroht jeden, der sie in der Ausübung dieses Rechts stört, mit dem Kirchenbann.

Druck: Philippi, Osnabrücker UB. II, Nr. 236. Vgl. Zeitschr. Bd. 38 I, S. 48.

6. 1235.

Rembold, Dompropst von Münster, bekundet, dass Everhardus de Sunneborne dem Kloster St. Aegidii[7]) in Münster die Mühle in Sunneborne,[8]) bei dem Fischteiche des Domes gelegen, verkauft hat.

Druck: Wilmans, WUB. III, Nr. 326.

7. 1239.

Hildegerus, Prior, und Konvent des Klosters Liesborn[9]) treffen nach dem Tode ihres Abtes Burchard verschiedene Anordnungen bezüglich der Einkünfte des Klosters; u. a. solle der Bruder oder Laie, welcher auf der Bockemühle[10]) wohne, die Fische aus dem Mühlenteich dem Kellermeister zum Nutzen des Klosters ausliefern.

Druck: Wilmans, WUB. III, Nr. 361.

---

[1]) St., Grossherzogtum Oldenburg.

[2]) L., Ldkr. Münster. Benediktiner, seit 1188 Augustinerinnen, Diöz. Münster. S. Schmitz-Kallenberg a. a. O. S. 37.

[3]) L., Kr. Wiedenbrück, Prämonstratenser, Diöz. Osnabrück.

[4]) L., Kr. Wiedenbrück, Prämonstratenserinnen, Diöz. Osnabrück.

[5]) Bschsabt. und jetzt gln. Hof. Schulze-Hünding, Kspl. Klarholz, Kr. Wiedenbrück.

[6]) St. und Kr. Warendorf.

[7]) Cisterzienserinnen.

[8]) Sonnenborn bei Hiltrup, L., Ldkr. Münster. Vgl. Zeitschr. Bd. 47, S. 29.

[9]) L., Kr. Beckum. Benediktiner, Diöz. Münster.

[10]) Über Fischbedarf und Fischereigerechtigkeit des Klosters vgl. Becker, Klemens, Die Wirtschaftsverhältnisse des westf. Benediktinerklosters Liesborn am Ende des Mittelalters. Dissert., Münster 1909, S. 55.

8. 1240.

Otto, Graf von Ravensberg, bekundet, dem Kloster in Flaesheim [1]) die dauernde Berechtigung, in der Ems Störe mit dem Netz zu fangen, übertragen zu haben (potestatem rete habendi ad capturam rumborum).

Druck: Wilmans, WUB. VII, Nr. 499. Vgl. Reg. WUB. VI, Nr. 334.

9. [1244—1259.]

Sophie, Witwe des Grafen Otto von Ravensberg-Vlotho, bittet den Bischof Otto von Münster, die Hospitalienbrüder (zu Burgsteinfurt) [2]) in dem Besitz des ihnen von ihrem Gemahl vermachten Rechtes des Störfanges (in der Ems) (piscaturam quandam, que storevanc dicitur) nicht zu beunruhigen.

Druck: Philippi, Osnabrücker UB. II, Nr. 453. Vgl. Wilmans, WUB. III, Nr. 478 und VI, Nr. 480.

10. 1245.

Ludolf, Bischof von Münster, bekundet, dass Ritter Heinrich von Emsbrock, [3]) Ministeriale der Münsterschen Kirche, den Brüdern des Deutschen Hauses [4]) eine Wiese innerhalb der Stadt Münster zwischen dem Graben und den Mühlengewässern des Bispinghofes mit der zugehörigen Fischereigerechtsame mit Einwilligung seiner Erben vor ihm zu Eigentumsrecht verkauft hat.

Druck: Wilmans, WUB. III, Nr. 439. Vgl. Zeitschr. Bd. 32, Nr. 163; Holthaus, Die Georgskommende in Münster. (Münster, Dissert.) Hildesheim 1911, S. 95.

11. 1245 Juli 25. Tecklenburg.

Otto, Graf von Tecklenburg, bekundet, dass Ritter Hugo von Horne auf ein Erbe (domum) in Lage [5]) sowie zwei Erben (domos) in Belm, [6]) welche er von ihm zu Lehen hatte, mit der Mühle zu Rieste [7]) (Rist) und alles Recht am Fischteich Stichteich [7]) (Sticdig) verzichtet hat. Otto überträgt die genannten Erben in Lage und Belm, die Mühle und den Garten mit allem Zubehör * . . ., Fischteichen, Fischereien usw. dem Johanniter-Hospital zu Jerusalem.

Druck: Philippi, Osnabrücker UB. II, Nr. 468.

12. 1245 Juli 28.

Otto, Graf von Tecklenburg, und Gemahlin schenken dem Kloster Leeden [8]) den Hof Feldhus [9]) und seine Fischteiche.

Druck: Philippi, Osnabrücker UB. II, Nr. 469.

---

[1]) L., Ldkr. Recklinghausen. Prämonstratenserinnen, Diöz. Köln, jetzt Münster.

[2]) St., Kr. Steinfurt. Johanniterkommende, Diöz. Münster.

[3]) Münsterscher Bürger, Mitglied des Burgmannskollegium auf dem Bispinghofe.

[4]) St. Georgskommende.

[5]) L., Kr. Bersenbrück. — [6]) L. und Ldkr., RB. Osnabrück. — [7]) L., Kr. Bersenbrück.

[8]) Kr. Tecklenburg. Cisterzienserinnen, Diöz. Osnabrück. — [9]) ?

13. 1246 (47) März 8. Münster.

Ludolf Bischof von Münster genehmigt, dass an Stelle der Naturallieferungen, darunter an Fischen für die Tafel der Domherren zu Münster, Einkünfte in barem Gelde treten sollen, mit Ausnahme von 3 Festtagen: Palmsonntag, Gründonnerstag, Tag vor Auferstehung des Herrn. Das Recht auf ihren Fischfang und auf den Wein, den man vorzusetzen pflegte, und auf die Fische, welche auf dem Tage vor der Geburt und Auferstehung des Herrn geschickt wurden, soll den Brüdern und dem Kapitel gewahrt bleiben.

Druck: Wilmans, WUB. III, Nr. 466. Vgl. Nottarp, Zeitschr. Bd. 67 I, S. 27.

14. 1256 (57) Februar 1. Diepenheim (Holland).

Heinrich Graf von Dale verzichtet auf Bitten Friedrichs von Meinhövel zugunsten des Klosters Flaesheim auf sein Eigentumsrecht an dem Hof in Leven [1]) mit Wiesen, Weiden . . ., Fischereien usw.

Druck: Wilmans, WUB. VII, Nr. 937.

15. 1256 September 20. Fischfang auf der Lippe.

Otto II., Bischof von Münster, bestätigt in einem vor ihm getätigten Streitverfahren folgenden zwischen dem Ritter Ludolf von Werne [2]) auf der einen und dem Kloster Kappenberg auf der anderen Seite geschlossenen Vertrag über den von Ludolf unterhalb der Brücke in Werne begonnenen Bau einer Mühle, der das Kloster im freien Fischfang gefährde. Das Kloster zahlt dem Ludolf für das Aufgeben des Baues als Entschädigung für die schon aufgewandten Kosten 25 Mark, unbeschadet des Rechts beider Parteien auf den Fischfang.

Druck: Wilmans, WUB. III, Nr. 605. Vgl. Schöne, Beitr. z. Geschichte des Prämonstratenserklosters Kappenberg; Zeitschr. Bd. 71 I, S. 163.

16. 1256 November 23.

Otto, Graf von Tecklenburg, bekundet, dass sein Dienstmann Goswin Keselink den von ihm lehenrührigen Hof Dashausen [3]) mit zwei dazugehörigen Erben in Aschen [3]) mit Hörigen, Wäldern, Äckern, Wiesen, Weiden und Fischteichen (piscinis) dem Kloster Marienfeld [4]) für 100 Mark verkauft hat.

Druck: Philippi, Osnabrücker UB. III, Nr. 162.

17. 1258 Juli 11. Viterbo.

Papst Alexander IV. bestätigt dem Kloster Rengering [5]) seinen Besitz, darunter die Fischereigerechtigkeit in der Bever. [6])

Druck: Wilmans, WUB. III, Nr. 634. Vgl. Finke, Papsturkd. Nr. 602, Reg.

---

[1]) Bsch. L. Ahsen, Ldkr. Recklinghausen.

[2]) Werne, St., Kr. Lüdinghausen.

[3]) L. Dissen, Kr. Iburg. — [4]) Kr. Warendorf. Cisterzienserkloster.

[5]) Bsch. Beverstrang, L. Milte, Kr. Warendorf. Cisterzienserinnenkloster.

[6]) Nebenfluss der Ems.

18. 1258 August 2. Koesfeld.

Ritter Bernhard von Weddern[1]) erhält für sich und seine Erben nach einem zwischen ihm und der Stadt Koesfeld[2]) abgeschlossenen Vertrage als Entschädigung für die von einer von der Stadt im Honigbach beim Osttor neuerbauten Mühle in seinen Besitzungen verursachten Überschwemmungen — bei dem Gemüsegarten und den dort belegenen Fischteichen — (in orto holerum et in piscinis dicto orto interiacentibus), die erbliche Nutzniessung von dem Teile des Festungsgrabens, welcher an den Fischteich grenzt, und zwar so, dass er den Fischteich an einem Ende durchschneidet, mit der Bedingung jedoch, dass der Wall, welcher aus dem Graben ergraben und von seinem Gehege eingeschlossen ist, nicht eingeebnet wird.

Druck: Wilmans, WUB. III, Nr. 637.

19. 1261 November 27. Vreden.

Richter und Schöffen der Stadt Vreden[3]) räumen in einem Vertrage der Äbtissin Ida von Vreden[4]) das Recht des freien Fischfanges in den Gräben,[5]) die in die Molenmersche gegraben sind, ein.

Druck: Schmitz-Kallenberg, Inventar der Nichtstaatl. Archive, Bd. I, Kreis Borken, S. 64, Nr. 4. Vgl. l. c. S. 4.

19 a. 1311 April 26.

Ludwig, Erwählter und Bestätigter von Münster, weist infolge einer Beschwerde der Äbtissin Sophia von Vreden die Pfarrer zu Vreden an, die Bürger, welche in den Fischereien des Stiftes, nämlich in den Gräben der Molenmersche und in dem Wasser Molencolke, unerlaubt gefischt haben, aufzufordern, innerhalb acht Tagen, bei Strafe der Exkommunikation, Genugtuung zu leisten.

Druck: Krumbholtz, WUB. VIII, Nr. 640, Reg.

19 b. 1314 (13) März 4.

Die Schöffen und Gemeinheit der Stadt Vreden bekunden, dass in ihrem Streit mit der Äbtissin des Stiftes Vreden, Sophie von Puflike (Pufske?), die von beiden Parteien gewählten Schiedsrichter die Fischereiberechtigung der Äbtissin in der Molenmersche, die ihr bereits früher eingeräumt war, festgestellt haben.

Druck: Krumbholtz, WUB. VIII, Nr. 864.

---

[1]) Haus Weddern, Kspl. Dülmen, Kr. Koesfeld.

[2]) St., Kr. Koesfeld.

[3]) St., Kr. Ahaus.

[4]) Kanonissenstift, Diöz. Münster.

[5]) Gemeint ist der Stadtgraben, der durch die Molenmersch lief. S. Tenhagen, Zeitschr. Bd. 48 I, S. 171, Anmkg. 4.

20. 1263.

Ritter Bernhard Werenze und sein Bruder Gerhard von Lon schliessen vor dem Gericht in Borken[1]) einen Vertrag, wonach dem Johanniter-Orden in Burgsteinfurt die Kapelle in Borken und ein Grundstück mit Gebäuden, ausgenommen der Fischteich usw., übertragen wird und alles, was jenseits des Fischteiches ist. Bernhard überträgt dem genannten Orden das Erbe Goswins in Osterwick im Kirchspiel Heiden[2]) mit Zubehör und Leuten sowie einen Fischteich ausserhalb Borkens zu vollem Eigentum.

Druck: Wilmans, WUB. III, Nr. 719. S. Tibus, Gründungsgesch. S. 1044.

21. 1264 (63) Januar 13.

Konrad, Propst zu Wildeshausen, Friedrich, Graf zu Horstmar und Rietberg, und ihre Brüder Otto, Simon und Hermann bestätigen dem Kloster Gravenhorst[3]) das Eigentum der von ihrem Vater, dem Grafen Konrad, dort geschenkten Güter mit Leuten, Wäldern, Wiesen und Fischteichèn.

Druck: Philippi-Bär, Osnabrücker UB. III, Nr. 294.

22. 1268 April 4. Münster.

Gerhard, Bischof von Münster, bekundet, dass vor ihm Ritter Hermann von Münster den vom Dompropst zu Münster lehnrührigen Oberhof Brockhof[4]) mit allem Zubehör, darunter die Fischerei, . . . ausserdem die Hofstätte Schonowe[5]) mit Zubehör . . . dem Domkapitel für 300 Mark Münsterischer Münze mit dem Recht des Vorverkaufs verpfändet habe.

Druck: Wilmans, WUB. III, Nr. 808. Die Verpfändung wird 1286 August 26. 1324 Dezember 17 und Dezember 21 erneuert. Wilmans, WUB. III, Nr. 1311; Krumbholtz, WUB. VIII, Nr. 1809, 1810, 1811.

23. 1268 (69) März 25. Hamm.

Vor Bürgermeister und Rat von Hamm verkauft der Ritter Heinrich von Ahlen[6]) genannt Schröder (Scredere) dem Kloster in Welver[7]) für 50 Mark Münsterscher Münze und 70 Mark Hammer Münze zwei Erben (domos) in Schmehausen[8]) (Smidehusen) und ein Erbe in Lippborg[9]) und einen Kotten bei Lippborg mit Wiesen, Weiden, Gewässern * . . .. Fischereien (piscaturis) usw.

Druck: Wilmans, WUB. VII, Nr. 1309. Vgl. Reg. Nr. 26 a.

---

[1]) L., Kr. Borken.

[2]) Heiden, L., Kr. Borken.

[3]) L. Hörstel, Kr. Tecklenburg. Cisterzienserinnen, Diöz. Osnabrück, jetzt Münster.

[4]) Unmittelbar vor den Toren Münsters, im Süden gelegen.

[5]) Kspl. Havixbeck, Ldkr. Münster.

[6]) St., Kr. Beckum.

[7]) L., Kr. Soest. Cisterzienserinnen, Diöz. Köln, jetzt Paderborn.

[8]) L., Ldkr. Hamm. — [9]) L., Kr. Beckum.

24. 1268 Oktober 16. Münster.

Walram, Propst der Kirche zu Münster, bezeugt, dass vor ihm dem Kloster Vinnenberg[1]) in einem Prozess mit Bernhard von der Horst, Eigenhörigen des Domkapitels, das Recht der Wehrfischerei (piscium captura quam wulgus ware appelat) an einem Orte in der Nähe des Klosters zugesprochen sei.

Druck: Wilmans, WUB. III, Nr. 818.

25. 1269 (68) Februar 14.

Bernhard, Edelherr von Ahaus, verkauft seine im Kirchspiel Rheine[2]) und Neuenkirchen[2]) gelegenen Güter, das Erbe Herbords in Snedwinkele,[2]) ein anderes in Ohne[3]) (Honen) sowie den Zehnten in Rodde[4]) mit allem Nutzen, mit Wäldern, Äckern, Wiesen und Fischteichen (piscinis) dem Kloster in Gravenhorst.

Druck: Philippi-Bär, Osnabrücker UB. III, Nr. 395.

26. 1269 Mai 8. Altenberge.

Ritter Bernhard von Ahaus übergibt den Hof zu Lengerich auf der Wallage[5]) nebst Widum, Kirche, freien Jagden, Fischereien (piscationes), Gericht usw. der Abtei Werden[6]) und tauscht dagegen einen Hof mit gleichem Zubehör und dem Tye-Erbe in Laer[7]) (Lere) ein.

Druck: Philippi-Bär, Osnabrücker UB. III, Nr. 397.

26 a. 1269 April 25. Osterwic (Östrich?).

Ritter Heinrich von Ahlen genannt Schröder verkauft dem Kloster in Welver für 50 Mark Münsterscher Münze und 70 Mark Hammer Münze zwei Erben in Schmehausen mit der Fischerei, mere[8]) genannt, und allem ihrem Zubehör sowie ein Erbe in Lippborch mit einem Kotten in Polmer[9]) mit Wiesen, Weiden, Gewässern, Brombeer-Büschen, Fischerei Were[10]) genannt, mit allem Zubehör und Leuten . . . frei und als Ersatz für andere Güter — gemäss den Privilegien der Gebrüder von der Lippe und Grafen von Limburg — vor seinem Freigericht in Östrich[11]) bei Ahlen. — Vgl. Reg. Nr. 23.

Druck: WUB. VIII, Nr. 1314.

26 b. 1269 um Juli 25.

Hermann, Edelherr zur Lippe, verzichtet mit Zustimmung seines Bruders Bernhard von Valkenberg zugunsten des Klosters Welver auf

---

[1]) Bsch. Beverstrang, L. Milte, Kr. Warendorf. Cisterzienserinnen, Diöz. Münster.

[2]) L., Kr. Steinfurt. — [3]) L., Kr. Bentheim. — [4]) W. L. Rheine, rechts der Ems, Kr. Steinfurt.

[5]) St., Kr. Lingen. — [6]) St., Ldkr. Essen. Benediktiner, Diöz. Köln.

[7]) L., Kr. Steinfurt.

[8]) Mere = Teich. S. Lübben-Walther Mittelnd. Hdwörterbuch.

[9]) Bsch., L. Lippborch, Kr. Beckum. — [10]) Anteil, Fischwehr.

[11]) Bsch., Ldg. Altahlen, Kr. Beckum.

die Vogtei über die von Heinrich genannt Schröder dem Kloster verkauften Güter (domum) zu Lippborg samt der Wehrfischerei.

Druck: WUB. VIII, Nr. 1323.

27. 1270 August 9. Ravensberg.

Otto, Graf von Ravensberg, verkauft mit Zustimmung seines Bruders Ludwig, Propst von St. Johannes in Osnabrück, seiner Frau und Kinder sowie aller Miterben die zur Kirche in Rosenbeck[1]) (Risenbeke) gehörenden Güter und Eigenhörigen samt Zubehör an Wiesen, Weiden. Fischteichen (piscinis) * . . . usw. dem Kloster Gravenhorst.

Druck: Philippi-Bär, Osnabrücker UB. III, Nr. 423.

28. 1271.

Engelbert, Graf von der Mark, bekundet einen Tausch zwischen Stift Kappenberg und Rötger von Erthburch, wonach ersteres den Erdburgshof,[2]) letzterer aber ein Erbe in Mittorpe[3]) mit allem Zubehör. mit Ausnahme der Fischerei, als Lehen für 440 Mark erhält.

Druck: Wilmans, WUB. III, Nr. 908. Vgl. Zeitschr. Bd. 71 I, S. 151.

29. 1271 August 14.

Ritter Hermann von Lüdinghausen[4]) bekundet, dass er seinem Bruder Bernhard für dessen gleichen Anteil an der vom Bischof Gerhard von Münster vertragsmässig für die Niederlegung der Burg Wolfsberg[4]) und des Wigbolds Lüdinghausen[4]) gezahlten Entschädigungssumme von 250 Mark die Hälfte seiner Burg in Lüdinghausen und der Fischerei sowie aller Vorteile und Nutzungen innerhalb der Burggräben, mit Ausnahme des Turmes, verkauft hat.

Druck: Wilmans, WUB. III, Nr. 898. Vgl. Schwieters, Gesch. Nachr. ü. d. westl. Teil des Kreises Lüdinghausen S. 129.

30. 1275 Dezember 5. Ahaus.

Hermann und Bernhard von Lüdinghausen, Ritter, gestatten Erzbischof Siegfried zu Köln und seinen Nachfolgern, in Lüdinghausen nach seinem Gutdünken zwei Burgmannen einzusetzen, welche in seinem Namen dort Häuser sowie die Fischerei in ihren Gewässern und Holz zur Feuerung mit ihnen gemeinsam haben sollen.

Druck: Wilmans, WUB. III, Nr. 971. Vgl. Schwieters a. a. O. S. 131.

31. 1276 April 10.

Eberhard, Bischof von Münster, bekundet, dass in seiner Gegenwart Ritter Theoderich von Schonebeck drei Höfe (Ämter) des Münster-

[1]) L., Kr. Tecklenburg.

[2]) Bumanns Burg, jetzt Schulze Elberich bei Sandbockum, Kspl. Heringen, Ldkr. Hamm. S. Hölzermann, Lokalunters. S. 57, Taf. IV; Zeitschr. Bd. 71 I, S. 151.

[3]) ?

[4]) St. und Kr. Lüdinghausen.

schen Domkapitels, nämlich Aldrup,[1]) Dahl[2]) und Vadrup,[3]) mit Leuten, Äckern . . . ., Mühlen, Fischereien (piscinis, piscaturis) usw. dem Domkapitel auf drei Jahre für 250 Mark Münsterscher Münze unter gewissen Bedingungen — u. a. darf während dieser Zeit weder Theoderich noch seine Familie die Fischerei ausüben — verpfändet hat.

Druck: Wilmans, WUB. III, Nr. 990. S. Nottarp, Vermögensverw. d. Münsterschen Domkapitels im Mittelalter; Zeitschr. Bd. 67 I, S. 16 u. 17; Bd. 71 I, S. 23.

32. 1276 August 21. Wolbeck.

Ritter Hermann von Langen und sein Sohn Hermann unterwerfen sich nach Zerstörung der Burg Langen[4]) dem Bischof Eberhard von Münster und versprechen u. a. die Fischereien, die sie sich angeeignet, zurückzugeben.

Druck: Wilmans, WUB. III, Nr. 994. Vgl. Weskamp, Gesch. Einl. z. Bau- u. Kunstdenkmäler des Kreises Münster Land S. 186.

33. 1277 Juli 8. Münster.

Otto, Graf von Tecklenburg, überträgt das Eigentum des von ihm lehnrührigen Hofes Höping (Hobenhof) bei Schöppingen,[5]) den Arnold, Ritter von Dedem,[6]) mit allem Zubehör, darunter den Fischereien (piscaturis), für 53 Mark Münsterscher Münze dem Kloster Langenhorst[7]) verkauft hatte, dem Vorgenannten.

Druck: Wilmans, WUB. III, Nr. 1021; Reg. Philippi-Bär, Osnabrücker UB. III, Nr. 594.

34. 1278 (79) Februar 11. Horstmar.

Eberhard, Bischof von Münster, bekundet, dass vor ihm der Edle Bernhard von Ahaus, sein Vasall, seine Frau und Kinder der Johanniter-Kommende in Steinfurt den Hof Schulze Weling[8]) mit allem Zubehör nebst dem anklebenden Patronatrecht über die Kirche in Laer, den Hof Steinmann[8]) (curiam Middelhof) und die Mühle Calazin und fünf Erben[9]) jenseits der A[10]) mit allem Zubehör, darunter den Fischereien (piscaturis) für 370 Mark verkauft haben.

Druck: Wilmans, WUB. III, Nr. 1063. Vgl. Schmitz-Kallenberg, Invent. der nichtstaatlichen Archive des Kreises Steinfurt Bd. I, Heft IV, S. 194, Nr. 85; Regelmeier, Die Johanniterkommende zu Steinfurt; Zeitschr. Bd. 69 I, S. 419.

---

[1]) Heute Schulze Höping. Bsch. Aldrup, L. Greven links der Ems.

[2]) Bschabtlg. u. Schulze D. Kspl. Altenberge, Kr. Steinfurt.

[3]) Heute Schulzenhof Bisping (Biscoping), Bsch. Vadrup, L. Westbevern, Ldkr. Münster.

[4]) Rittergut Haus Langen, L. Westbevern, Ldkr. Münster.

[5]) Jetzt Schulze Höping, Kspl. Schöppingen, L., Kr. Ahaus.

[6]) Dedem, Theidem in Gelderland, Holland. Arnold war Kastellan in Bentheim.

[7]) L., Kr. Steinfurt. Augustinerinnen, Diöz. Münster.

[8]) Dorfbauerschaft Laer, L., Kr. Steinfurt.

[9]) Markfort, Brüggemann, Alfert, Bettmer und Berning, sämtlich in der Aabauerschaft. — [10]) A, Fluss.

35. 1278 August 22. Kappenberg. Fischerei in der Lippe.

Eberhard, Bischof von Münster, bekundet, dass vor ihm bei Kappenberg Propst und Konvent des Klosters in Kappenberg auf der einen, Ritter Ludolf von Werne, seine Söhne und Erben Adolf, Alexander, Gottfried und Johannes auf der anderen Seite die Streitfrage über die Fischerei in der Lippe bei Werne, welche bereits von seinem Vorgänger, dem Bischof Gerhard, behandelt war[1]) (conscripta et sigillata), endlich folgendermassen geregelt haben: Ludolf und seine Söhne erkennen an, dass dem Abte und Konvent das volle Recht auf jene Fischerei zusteht. Propst und Konvent belehnen ihrerseits Ludolf und seine Erben mit der Fischerei und zwar von der Rikesmolen[2]) bis zum Erbe Waterhus,[3]) wo der Grenzpfahl sich befindet. Die Fischer beider Parteien dürfen innerhalb des Gebietes, wie sie es bisher gewohnt waren, ohne beiderseitiges Einverständnis nicht weiter fischen. Ferner wird den Fischern Ludolfs untersagt, den Grenzpfahl weder beim Aufwärts- noch Abwärtsfischen bei oder ausserhalb des Lippestrudels zu überschreiten. Den Fischern des Klosters ist verboten, den Teich, genannt Widelingmere, beim Fischen zu betreten. Schliesslich ist vereinbart, dass keine Partei noch ihre künftigen Erben oder ihre Fischer eine Fischerhütte innerhalb des Gebietes von der Mühle Gidenberg[4]) bis zur Fischerhütte nach Heil[5]) (Westhele) hin erbauen noch versetzen.

Druck: Wilmans, WUB. III, Nr. 1051. Vgl. Schwieters, Bauernhöfe des östlichen Teiles des Kreises Lüdinghausen S. 30; Schöne, Beitr. z. Gesch. d. Prämonstratenserklosters Kappenberg; Zeitschr. Bd. 71 I, S. 163.

36. 1278 Dezember 18. Bei Warendorf.

Eberhard, Bischof von Münster, bestätigt dem Dekan und Kapitel zu Münster den Besitz des Hofes Lutzing bei Handorf,[6]) den die Brüder Johann und Gottfried Schenking von ihm als Dienstlehen hatten und für 86 Mark Münsterisch mit allem Zubehör, darunter der Fischerei (piscatura), öffentlich vor ihm verkauft hatten, nachdem sie ihn in seine Hände zurückgegeben.

Druck: Niesert, US. VII, Nr. 82. Reg. Wilmans, WUB. III, Nr. 1056.

37. 1279 Mai 1. Bentheim.

Konrad von Horne, Tecklenburgischer Dienstmann, verkauft mit Einwilligung seiner Frau Mechtild und seines Sohnes Hugo der Johanniterkommende in Steinfurt seine Güter in Dreschusen[7]) mit Leuten

---

[1]) Vgl. Nr. 15. Wilmans, WUB. III, Nr. 605.
[2]) Kspl. Werne, Kr. Lüdinghausen.
[3]) Bsch. Lenkler, Kspl. Werne, Kr. Lüdinghausen.
[4]) ?
[5]) Gut Schulze Heil? L. Heil, Kr. Hamm.
[6]) L., Ldkr. Münster.
[7]) Bsch. Hauenhorst, Kspl. Rheine, L., Kr. Steinfurt.

* . . ., Wiesen, Weiden, Fischereien (piscationibus) usw. innerhalb und ausserhalb Dreschusens für 46 Mark Münsterischer Denare.

Druck: Philippi-Bär, Osnabrücker UB. III, Nr. 654. Vgl. Reg. Schmitz-Kallenberg, Invent. d. nichtstaatl. Archive, Kreis Steinfurt, Nr. 88, welches teilweise anderen Inhalt hat; Regelmeier, Zeitschr. Bd. 69 I, S. 319.

38. 1280 (79) Januar 20.

Eberhard, Domherr zu Osnabrück und Archidiakon zu Dissen,[1]) bekundet, dass er vom Kloster Marienfeld einen an der östlichen Seite von Dahausen[2]) liegenden Fischteich auf 12 Jahre gegen eine jährliche Pachtsumme von 3 Schillingen gepachtet habe und dass die Pacht von den Pfarrern in Dissen und Versmold[3]) gezahlt werden solle.

Druck: Philippi-Bär, Osnabrücker UB. III, Nr. 671. Reg. Krumbholz, UB. der Familie von Volmarstein und v. d. Recke Nr. 215.

39. 1280 Oktober 30. Wolbeck.

Eberhard, Bischof von Münster, bekundet, dass in seiner Gegenwart bei Wolbeck (Waltbeke)[4]) Albert, Sohn des Ritter Sveder von Münster, und seine Erben alles Recht, welches sie an dem Hofe Campwordesbeke[5]) bei der Stadt Münster hatten, mit allen Leuten, Äckern * . . ., Fischereien (piscaturis) dem Dekan und Kapitel zu St. Mauritz[6]) ausserhalb Münster für 115 Mark Münsterscher Münze verkauft haben.

Druck: Wilmans, WUB. III, Nr. 1110.

40. 1281.

Otto, Graf von Ravensberg, bekundet, dass der Grund und Boden des alten, seit langer Zeit trockenen Fischteiches, Bikebroc genannt, nahe bei dem Dorfe Harsewinkel[7]) mit der Mühle zu Nutz und Gebrauch der Brüder des Klosters Marienfeld von ihm wieder hergestellt sei. Seinen Nachfolgern macht er zur Pflicht, das Eigentumsrecht des Klosters an dem Fischteich nicht anzutasten.

Druck: Wilmans, WUB. III, Nr. 1150.

41. 1282 (83) März 17.

Walram, Dompropst von Münster, überträgt mit Einwilligung des Bischofs Eberhard und des Domkapitels ein Lehen der Dompropstei Gogrevinck im Kirchspiel Hiltrup[8]) mit allem Zubehör, darunter den Fischereien (piscaturis) * . . ., dem Werner, Scholastikus der Kirche St. Martini in Münster, als Pfründennutzung, wie es Gottschalk, Sohn des Ritters Eberhard, verstorbenen Gografen in Sonnenborn[9]) (Sunneborne),

---

[1]) D., Ldkr. Iburg. — [2]) Teil des Dorfes Dissen. — [3]) St., Ldkr. Halle.

[4]) L., Ldkr. Münster. — [5]) Bsch. Kemper, L., St. Mauritz, Ldkr. Münster. — [6]) Kollegiatstift, St. Münster.

[7]) L., Kr. Warendorf.

[8]) Jetzt Gogerink, Kspl. Hiltrup, L., Ldkr. Münster. — [9]) Ehemal. Bsch., L. Hiltrup, Ldkr. Münster. S. Darpe, Cod. Trad. Westf. II, S. 135[4].

und Arnold von Rinkerode genannt Bars in seiner Gegenwart mit Einwilligung ihrer Erben und Miterben für 93½ Mark Münsterischer Münze dem Vorgenannten unter Verzicht allen Rechtes verkauft hatte, zu Eigentum.

Druck: Wilmans, WUB. III, Nr. 1203.

42. 1282 März 25. Diepenheim.

Otto, Graf von Dale, überträgt das Eigentum des Schulzenhofes Hanhof[1]) im Kirchspiel Greven sowie der beiden zugehörigen Erben Schwinehus und Hemberge[2]) mit . . . Gewässern, Fischereien (piscariis) * . . . dem Bischof und der Kirche von Münster und erhält dafür das Eigentum des Hofes Werning[3]) und Erbe Schmedding[4]) in demselben Kirchspiele mit Zubehör zum Tausch.

Druck: Wilmans, WUB. III, Nr. 1158.

43. 1282 November 8.

Ritter Gottfried von Meinhövel, bekundet, dass er dem Bischof Everhard von Münster die Burg Botzlar[5]) sowie verschiedene andere Besitzungen und Zehnten, u. a. die Fischerei in Dale,[6]) für 150 Mark Münsterischer Denare verkauft habe.

Druck: Wilmans, WUB. III, Nr. 1185. Vgl. Schwieters, Westlicher Teil des Kreises Lüdinghausen S. 917.

44. 1283 (84) Januar 25.

Eberhard, Bischof von Münster, bekundet, dass in seiner Gegenwart der Ritter Theoderich von Schonebeck mit ausdrücklicher Einwilligung seiner Kinder und Erben die Amtshöfe des Domkapitels Aldrup, Dale und Huboldinchof[7]) mit Höfen und Ländereien * . . . ., Mühlen, Fischteichen, Fischereien (piscinis, piscaturis), ausgenommen die Fischerei in Herebede,[8]) dem Dekan und Kapitel des Domes für 64 Mark verkauft habe.

Druck: Niesert, Münstersche US. II, Nr. 119. Reg. Wilmans, WUB. III. Nr. 1238. Vgl. Nr. 31 (WUB. III, Nr. 990).

45. 1283 (84) Februar 19.

Ludwig, Graf von Arnsberg, trägt dem Bischof Eberhard von Münster und seiner Kirche das Eigentum des Hofes Wickede[9]) über

[1]) Hanhof, Schulze. Bsch. Herbern. — [2]) Hemberge (= Hof Herder), Bsch. — [3]) Bsch. Guntrup. — [4]) Bsch. Bockholt.

[5]) Jetzt Pachtgut des Grafen v. Landsberg-Velen. L. Selm, Ldkr. Lüdinghausen.

[6]) Bsch. Altenbork, L. Nordkirchen, Kr. Lüdinghausen.

[7]) Heute Hobeling, Bsch. Vadrup, L. Westbevern, Ldkr. u. RB. Münster. S. Weskamp, Bau- und Kunstdenkmäler (Westfalen) Kreis Münster-Land S. 185.

[8]) Herbeden = Herbern, Bsch., L. Greven, Ldkr. Münster. S. Darpe, Cod. Trad. Westf. II, Nr. 81.

[9]) L., Kr. Soest.

der Ruhr bei dem Kloster Scheda[1]) mit Busch und Rasen, Äckern, Weiden, Fischereien (piscariis) usw. auf und empfängt es als Lehen zurück.

Druck: Wilmans, WUB. III, Nr. 1241.

46. 1283 November 16. Horstmar.

Eberhard, Bischof von Münster, bekundet, dass Johann genannt Ubbenberg mit seinen Erben vor ihm das Erbe Lo im Kirchspiel Greven,[2]) welches er nach Dienstmannsrecht inne hatte, mit allem Zubehör an Äckern, Wiesen, Fischereien (piscariis) * . . . dem Dekan und Kapitel St. Martini zu Münster mit seiner Einwilligung für 65 Mark Bischöflicher Münze verkauft hat.

Druck: Wilmans, WUB. III, Nr. 1226.

47. 1284 April 1. Im Domkapitel zu Münster.

Baldewin, Edelherr zu Steinfurt, mit seinen Erben bekundet den Verkauf der Hälfte des Grund und Bodens des Schlosses Bredervort,[3]) nach Norden zu, mit allen Rechten und Zubehör an Wiesen * . . . ., Fischereien (piscariis) und anderem Anhängsel an Bischof Eberhard von Münster für 40 Mark Münstersche Pfennige.

Druck: Wilmans, WUB. III, Nr. 1243 und 1244.

48. 1285 (86) Januar 19. Münster.

Eberhard, Bischof von Münster, bekundet, dass vor ihm sein Verwandter Albert, der Küchenmeister, Mechtild seine Frau sowie Mechtild seine Schwiegermutter, die Witwe des Hermann von Hart, dem Kloster Marienfeld die von ihm lehnrührige Hufe Odelinchusen[4]) im Kirchspiel Klarholz mit ihrem Zubehör an Äckern, Wiesen, Weiden, Fischereien (piscariis) *, Wäldern für 40 Mark verkauft haben.

Druck: Wilmans, WUB. III, Nr. 1303.

49. 1285 April 9. Münster.

Baldewin, Edelherr von Steinfurt, bekundet, mit Einwilligung seiner Gattin und Kinder den Hof in Veltrup[5]) und ein Erbe daselbst im Kirchspiel Emsdetten mit Leuten, Wiesen, Weiden, Fischereien (piscariis) * . . . und allem Zubehör für 80 Mark Münsterischer Münze dem Kloster in Gravenhorst verkauft zu haben.

Druck: Philippi-Bär, Osnabrücker UB. III, Nr. 152.

---

[1]) Kr. Hamm. Prämonstratenser, Diöz. Köln, jetzt Paderborn.

[2]) Lohaus, jetzt Laumann, L., Ldkr. Münster.

[3]) Provinz Gelderland, Holland.

[4]) L., Kr. Wiedenbrück. Nicht mehr nachweisbarer Hof Habrock, welcher zur alten Bauerschaftsabteilung Odelinchusen zählte, daher seine Bezeichnung als Mansus Odelinchusen. S. Darpe, Cod. Trad. Westf. V, S. 304, Anmerkung 6.

[5]) W., L. Emsdetten, Kr. Steinfurt.

50. 1285 Juli 15. Münster.

Hartlevus, Propst, Conradus, Kellner und der ganze Konvent des Prämonstratenser-Klosters Kappenberg, Münsterscher Diözese, bekunden, ihren Hof Kappelhof im Kirchspiel Wessum [1]) mit allen Hufen, Kotten * . . ., Gewässern, Fischereien (piscariis) usw. dem Bischof Eberhard von Münster im Tausch übertragen und dafür den Oberhof Gamen [2]) und die dortige Kapelle frei von Vogtei und sonstigem Recht zu Eigentum erhalten zu haben.

Druck: Wilmans, WUB. III, Nr. 1286. Reg. s. Lappe, Das Recht des Oberhofes zu Gamen S. 52, Nr. 5.

51. 1286 Januar 26. Warendorf.

Eberhard, Graf von der Mark, als Vormund der jungen Grafen Otto und Engelbert von Tecklenburg, diese und ihre Mutter Richardis übertragen das Eigentum des Hofes Püsselbüren, [3]) eines Erbes und zweier Fischteiche (piscinarum) im Kirchspiel Ibbenbüren, Diözese Osnabrück, und in der Grafschaft Tecklenburg mit allen Rechten dem Kloster Gravenhorst.

Druck: Bär, Osnabrücker UB. IV, Nr. 175.

52. 1288 April 16.

Eberhard, Bischof von Münster, bekundet, dass vor ihm Jordan genannt Syndal mit Einwilligung seiner Erben dem Dekan und Kapitel des Domes zu Münster den Hof Schulze Köbbing, Kirchspiel Amelsbüren, [4]) mit Leuten, Wiesen . . ., Fischereien (piscariis) * . . . für 60 Münsterische Mark verkauft hat.

Druck: Wilmans, WUB. III, Nr. 1349.

53. 1288 Oktober 22. Münster.

Eberhard, Bischof von Münster, bekundet, dass vor ihm Ritter Albert Droste das von dem Grafen Otto von Tecklenburg lehnrührige Erbe Rolandink [5]) im Kirchspiel Nordwalde mit allem Zubehör an Wiesen, Weiden, Fischereien (piscariis) * . . . . dem Kloster Langenhorst [6]) für 70 Mark Münsterscher Münze verkauft habe.

Druck: Wilmans, WUB. III, Nr. 1357.

54. 1289 (90) Februar 9. Werne. Fischerei in der Lippe.

Eberhard, Graf von der Mark, bekundet einen Vergleich zwischen Kloster Kappenberg und Mechtild, der Witwe Wilhelms von Waterhus, und ihren Erben über die Fischerei in der Lippe (piscaria in fluvio qui

[1]) L., Kr. Ahaus. — [2]) Gamen, L., Ldkr. Dortmund.

[3]) W., L. Ibbenbüren, Kr. Tecklenburg.

[4]) Heute Winkelmann, Bsch. Sudhof, L. Amelsbüren, Ldkr. Münster.

[5]) Später Schulze Roling, jetzt Schulze Wettendorf, Bsch. Suttorf, L. Nordwalde, Kr. Steinfurt.

[6]) L., Kr. Steinfurt. Augustinerinnen, Diöz. Münster.

dicitur Lippia), wonach letztere auf dieses Recht zugunsten des Klosters verzichten. Zugleich übertragen sie das Eigentum des Erbes Waterhus[1]) dem Kloster und empfangen es als Lehen zurück.

Druck: Wilmans, WUB. III, Nr. 1393.

55. 1289 Mai 16.

Eberhard, Bischof von Münster, bekundet, dass vor ihm Gertrud, die Witwe des Ritters Arnolds von Repenhorst, und ihre Miterben dem Abte und Konvent des Klosters Marienfeld (Wadenhart) zwei Erben genannt Liningen[2]) im Kirchspiel Alt-Warendorf mit Leuten, Wiesen, Weiden . . . ., Fischereien (piscaturis) usw. für 50 Mark Münsterischer Pfennige verkauft haben.

Druck: Wilmans, WUB. III, Nr. 1375.

56. 1289 Juli 26. Paderborn.

Otto, Bischof von Paderborn, verkauft mit ausdrücklicher Einwilligung des Domkapitels dem Kloster Marienfeld, Münsterscher Diözese, das Erbe Frankenfeld im Kirchspiel Neuenkirchen,[3]) Osnabrücker Diözese, mit allem seinem Zubehör und Rechten an Wiesen, Weiden * . . ., Ländereien, Fischereien (piscaturis) für 38 Mark.

Druck: Wilmans, WUB. III, Nr. 1381. Reg. Bär, Osnabrücker UB. IV, Nr. 264.

57. 1290 Dezember 20.

Ritter Ludolf von Werne und seine Frau Christine geben dem Kloster Kappenberg zum Ankauf einiger Besitzungen für das Heil ihrer Seelen 19 Mark Münsterischer Denare unter der Bedingung, dass u. a. 4 Schillinge zum Ankauf von Fischen verwendet werden.

Druck: Wilmans, WUB. III, Nr. 1415.

58. 1291 August 30. Greven.

Knappe Konrad genannt der Dicke, Freigraf in Greven, bekundet, dass der Knappe Johann von Warendorf, seine Frau und Kinder vor ihm im Freigericht auf das Erbe Rheitlage im Kirchspiel Schepsdorf,[4]) Münsterscher Diözese, mit allem Zubehör an Ländereien * . . . ., Gewässern sowie Fischereien (piscaturis) usw. zum Nutzen der Äbtissin und des Konventes des Cistenzienserklosters Gravenhorst, Diözese Osnabrück, verzichtet haben.

Druck: Bär, Osnabrücker UB. IV, Nr. 324.

59. 1296 März 26.

Oda, Äbtissin, Margareta, Priorin, ... und der ganze Konvent des St. Ägidiiklosters in Münster bekunden mit Zustimmung ihres Propstes

[1]) Hof, Bsch. Lenkler, Kspl. Werne, Kr. Lüdinghausen.

[2]) Hovestadt und Niemann (letzteres Erbe verschwunden), Bsch. Dackmar oder Darphorn, L. u. Kr. Warendorf.

[3]) Zwischen Neuenkirchen und Gütersloh, L., Kr. Wiedenbrück.

[4]) L., Kr. Lingen.

Ludolf, dem Kloster Marienfeld die Hufe Herde im Kirchspiel Herzebrock,[1]) Diözese Osnabrück, mit allem ihrem Zubehör an Wäldern, Wiesen, Weiden, Äckern, Fischereien (piscariis) usw. für 75 Mark verkauft zu haben.

Druck: Bär, Osnabrücker UB. IV, Nr. 451[1]. Vgl. Reg. WUB. III, Nr. 1543.

60. 1296 August 1.

Eberhard, Bischof von Münster, bekundet, mit Einwilligung des Dekans und ganzen Domkapitels den Hof Keppelhof im Kirchspiel Wessum[2]) mit allem Zubehör an Hufen, Wiesen, Weiden, Fischereien (piscariis) * usw. dem Ludolf von Asbeck,[2]) Burgmann in Nienborg,[2]) seinem Bruder, seiner Gemahlin und seinen gesetzlichen Erben zum freien Besitz übertragen und dafür von diesen das Gogericht in Sandwelle[3]) erhalten zu haben. Dem Hochstift bleibt das Wiedereinlösungsrecht des Hofes vorbehalten.

Druck: Wilmans, WUB. III, Nr. 1553.

61. 1296 Dezember 12.

Jutta, Äbtissin des Klosters in Freckenhorst[4]), bekundet, dass in ihrer Gegenwart Engelbert von Walgern die von ihr lehnrührigen Güter in Walgern[5]) mit allem Zubehör, der Mühle, Äckern, Wiesen, Hainen * . . ., dem Fischteich Hundewoste und einzelnen Fischereien für 76 Mark verkauft hat.

Druck: Wilmans, WUB. III, Nr. 1559.

62. 1297 Juli 15. Horstmar.

Eberhard, Bischof von Münster, bekundet, dass vor ihm Dietrich von Asethen, seine Frau und Kinder dem Kloster Rengering für 28 Mark die Hufe Sitthercamp mit allem Zubehör an Rechten, Wäldern, Wiesen, Weiden, Ländereien und Fischereien * verkauft haben.

Druck: Wilmans, WUB. III, Nr. 1582.

63. 1297 Dezember 22. Nienborg.

Johann und Wilhelm Rusce verkaufen in Gegenwart der Burgmannen in Nienborg mit Einwilligung ihrer Frauen und Erben dem Kloster in Asbeck[6]) den Schulzenhof Specking im Kirchspiel Osterwick[7]) und zwei zugehörige Hufen Hesseling[8]) (Hezzcelinc) und Wetekamp[9]) mit

---

[1]) Meyer zu Heerde (verschwunden), Dorfbauerschaft Herzebrock, L., Kr. Wiedenbrück.

[2]) L., Kr. Ahaus. — [3]) Gogericht, am Wege von Meteln nach Steinfurt, am Bache „die Sandwelle". Höchstes Gericht des Stiftes Münster.

[4]) L., Kr. Warendorf. Augustinerinnen, Diöz. Münster.

[5]) B., L. Freckenhorst (Kirchspiel), Kr. Warendorf.

[6]) L., Kr. Ahaus. Stift, Augustiner-Kanonissen, Diöz. Münster.

[7]) Jetzt Specking. Bsch. Horst, L. Osterwick, Kr. Koesfeld.

[8]) Jetzt Epping, Gut Hesselt. Bsch. Bockholt (Horst), L. Osterwick, Kr. Koesfeld.

[9]) Bsch. Horst, L. Osterwick, Kr. Koesfeld.

allem Zubehör an Wiesen, Weiden, Fischereien (piscariis) usw. zu freiem Besitz.

Druck: Wilmans, WUB. III, Nr. 1594. Reg. Schmitz-Kallenberg, Invent. d. nichtstaatl. Archive Westf., R.-B. Münster, Beiheft 2, Kreis Koesfeld, Nr. 44, S. 9.

64. 1297 (98) Januar 9.

Johann Ruzsce bekundet mit seiner Familie, am Freistuhle in Darfeld[1]) vor dem Freigrafen Johann Thambeke, der Äbtissin und dem Konvent des Klosters Asbeck den Schulzenhof Specking, das Erbe Hesseling, die Hufe Wedekamp mit Leuten, Ländereien, Wiesen, Weiden, Bäumen und Fischteichen (piscinis) * usw. für 120 Mark verkauft zu haben.

Druck: Wilmans, WUB. III, Nr. 1595. Vgl. Nr. 1594. S. Nr. 63. Schmitz-Kallenberg a. a. O. Nr. 45.

65. 1298 September 17. Wolbeck.

Eberhard, Bischof von Münster, bekundet, dass Herbert, Ritter, genannt von Roden mit Einwilligung seiner Erben den Hof in Roden, eine Mühle und Hufe im Kirchspiel Laer[2]) mit allen Leuten und Zubehör an Wiesen, Weiden, Wäldern, Fischereien (piscationibus) * usw. dem Kloster Rengering für 80 Mark verkauft habe.

Druck: Wilmans, WUB. III, Nr. 1621. Vgl. Bär, Osnabrücker UB. IV, Nr. 490.

Fischerei auf der Ems und Bever.

66. 1298 November 20.

Bei der Erbteilung der Gebrüder Lubert, Gerhard, Hermann und Rudolf von Langen erhält Gerhard neben den Höfen und Ländereien des Herrenhofes in Langen[3]) mit der dortigen Mühle und den beiden Erben (domus) Verth[4]) und Coppelhof[5]) die ganze Fischerei auf der Ems und Bever, welche dem Gute Langen anklebt, mit dem Holzgericht.

Druck: Wilmans, WUB. III, Nr. 1623.

67. 1298 November 26.

Eberhard, Bischof von Münster, bekundet, dass vor ihm Hermann genannt von der Beke, Knappe, seine Frau, Kinder und Erben dem Dekan und Kapitel des Domes in Münster den Hof Sutbeke bei Telgte[6]) mit Leuten, Wiesen * . . ., Gewässern, Fischteichen (piscinis) usw. für 170 Mark Münsterischer Pfennige, 12 Schillinge für eine Mark gerechnet, verkauft haben.

Druck: Wilmans, WUB. III, Nr. 1624.

---

[1]) L., Kr. Koesfeld.

[2]) L., Kr. Iburg.

[3]) Die Bever ergiesst sich unweit des Hauses Langen in die Ems.

[4]) Bsch., Kspl. Telgte, Ldkr. Münster.

[5]) ?

[6]) St., Ldkr. Münster.

68. 1299 (1300) Januar 8.

Hermann von der Beke, Knappe, Stadtrichter in Telgte,[1] und mehrere Schöffen bekunden, dass Johann Ripenhorst, Knappe des Bistums Münster, für 10 Mark Münsterscher Pfennige den Kanonikern zu St. Mauritz ausserhalb der Stadtmauern Münsters für Altarzwecke eine Rente von 8 Schillingen Münsterischer Pfennige von einem Kamp bei dem Emstor und von den Bäumen, Gewässern, Wiesen und der Fischerei desselben verkauft hat.

Druck: Wilmans, WUB. III, Nr. 1659.

69. 1299 Juli 29. Horstmar.

Eberhard, Bischof von Münster, bekundet, dass vor ihm Matthias von Raesfeld[2]) das Eigengut Darup[3]) mit drei zugehörigen Erben Meyer, Berning und Mersmann[4]) der Kommende in Steinfurt mit Leuten, Wäldern * . . . ., Mühlen, Fischteichen (piscinis) . . . . usw. für 270 Mark Münsterscher Pfennige verkauft hat.

Druck: Schmitz-Kallenberg, Invent. der nichtstaatl. Archive der Prov. Westfalen Bd. I, Heft IV, S. 203, Nr. 112. Vgl. Zeitschr. Bd. 69 I, S. 321.

70. 1299 August 17.

Eberhard, Bischof von Münster, bekundet, dass vor ihm der Knappe Ludolf von Walgern (de Walegarden) der Äbtissin und dem Konvent des Klosters in Vinnenberg den Hof Schnecking in dem Kirchspiel Enniger[5]) mit Leuten, Wäldern, Fischteichen und Fischereien * . . . usw. für 82 Mark Münsterischer Pfennige verkauft hat.

Druck: Wilmans, WUB. III, Nr. 1649.

71. 1299 August 20.

Balduin, Edelherr von Steinfurt, bekundet, dass sein Dienstmann Rutgerus von Milte, seine Frau und Tochter ihre im Kirchspiel Milte[6]) gelegenen Güter, die Erben Everdinc[7]) (domum) und Torhorst[8]) (domum) mit allem Zubehör, welche er von ihm zu Lehen trug, seinem Sohne Ludolf verkauft habe. Ludolf verkauft mit seiner Einwilligung diese Güter mit ihrem Zubehör an Leuten, Ländereien, Gewässern, Fischereien (piscariis) * . . . dem Kloster Vinnenberg, Münsterischer Diözese, für 130 Mark.

Druck: Wilmans, WUB. III, Nr. 1650.

---

[1]) St., Ldkr. Münster.
[2]) L., Kr. Borken.
[3]) Schulze Darup, Bsch. Gladbeck, L. Darup, Kr. Koesfeld.
[4]) Sämtlich im Kspl. Darup.
[5]) Jetzt verschwunden. L., Kr. Beckum.
[6]) L., Kr. Warendorf.
[7]) Jetzt Everdink, Bes. Witwe Westlinnink in Ostmilte.
[8]) Jetzt Bsch. Hörste, L. Milte.

72. 1302 Juni 25. Tecklenburg.

Otto, Graf von Tecklenburg, bekundet, dass Heinrich Korff, seine Frau und Söhne auf ihren von ihm lehnrührigen Hof in Rabber[1]) nebst Zubehör mit der Bitte verzichtet haben, ihn dem Kloster Leveren[2]) in der Diözese Minden als Aussteuer für ihre daselbst als Nonne weilende Tochter resp. Schwester Elisabeth zu übertragen. Graf Otto überträgt den Hof mit allem Zubehör an Wiesen, Weiden, Wäldern und Fischereien (piscaturis) * zu freiem Besitz.

Druck: Krumbholtz, WUB. VIII, Nr. 69. Vgl. Nr. 70, 71.

73. 1304 Oktober 9. Recklinghausen.

Ritter Ludolf der Jüngere, Herr in Steinfurt, Amtmann in Recklinghausen und Dorsten, Rotger gnt. Dukere von Stiepel, Richter in Recklinghausen, sowie die Ratsherren daselbst u. a. bekunden, dass im Gericht des Richters zu Recklinghausen Pelgrim, Heinrich und Friderun, Söhne des Ritters Hermann von Oer,[3]) unter Zustimmung ihrer Angehörigen zu ihrem und ihrer Familien Seelenheil als Legat dem Kloster Flaesheim (Vlarshem) alle Fischteiche der Hufe Denninghaus,[3]) welche Johannes von Oer während seiner Lebzeiten sich vorbehalten, übertragen haben.

Druck: Krumbholtz, WUB. VIII, Nr. 229.

74. 1304 November 23.

Otto, Bischof von Münster, verpfändet dem Ritter Konrad von Batenhorst[4]) das Erbe Markethus[5]) mit zwei Fischteichen und allem Zubehör für 30 Mark Münsterischer Pfennige. Etwaige Auslagen für den Fischteich bekommt Konrad ersetzt.

Druck: Reg. Krumbholtz, WUB. III, Nr. 238. Vgl. Orig. Fürstent. Münster Nr. 256.

75. 1306 August 14.

Albert, Richter, Ratmänner und Schöffen der Stadt Ahlen[6]) bekunden, dass vor ihnen Rudolf von Heidfeld,[7]) seine Frau und Erben sowie sein Bruder Nicolaus auf alles Recht, welches ihnen auf die Fischerei in Lenne[8]) zustand, auf Bitten Gottfrieds, des Thesaurars in Grafschaft,[9]) verzichtet haben.

Druck: Krumbholtz, WUB. VIII, Nr. 350a.

---

[1]) Kspl. Barkhausen, Kr. Wittlage.

[2]) L., Kr. Lübbecke. Cisterzienserinnen, Diöz. Minden, jetzt Paderborn. S. Schmitz-Kallenberg a. a. O. S. 40.

[3]) Kspl. Oer, Ldkr. Recklinghausen.

[4]) Burgmann in Stromberg. Burg, Kspl. Stromberg, Kr. Beckum.

[5]) ?

[6]) St., Kr. Beckum. — [7]) Kspl. Ahlen, Kr. Beckum. — [8]) L., Kr. Olpe. — [9]) L., Kr. Meschede.

76. 1306 Oktober 29.

Elisabeth, Äbtissin von Freckenhorst, bekundet, dass Bernhard von Piekenbrock[1]) mit seiner Frau, seinen Söhnen, seinem Bruder und dessen Söhnen dem Kloster Freckenhorst ihre Äcker bei Vestrate mit der Heide und den Fischteich, Papeneburg[2]) genannt, für 25 Mark verkauft haben.

Druck: Krumbholtz, WUB. III, Nr. 370.

77. 1312 (11) Januar 23.

Hermann von Sunger[3]) bekundet, dass er mit Zustimmung seines Sohnes Wilhelm, dessen Frau und Kinder dem Stift S. Martini zu Münster die Äcker, Wiesen und die Fischerei genannt Hillinckamp beim Kirchhof zu Albersloh[4]) mit allen Rechten und Zubehör für 13 Mark und 6 Schillinge verkauft hat. Der Verzicht geschah vor dem Freistuhl zu Albersloh in Gegenwart des Freigrafen Hermann Span und mehrerer Schöffen.

Druck: Krumbholtz, WUB. VIII, Nr. 692 als Regest. Vollst. Kopie Mskrpt. I. 71, pag. 12.

78. 1312—14.

Hermann von Lüdinghausen, der Alte und der Junge, klagen gegen Heidenreich Wulf und dessen Sohn, dass sie ihnen ihre Fischereigerechtigkeit in Ludinghausen von ihrem (Heidenreichs) Haus bis an Bullikes Haus fortgenommen und ihren Fischer mit Tätlichkeiten bedroht hätten. Ferner klagen sie, dass sie ihnen ihren Anteil an der Fischerei zwischen dem Münstertor und dem Tor bei der Mühle fortgenommen hätten.

Druck: Krumbholtz, WUB. III, Nr. 690.

79. 1314 März 30. Lüdinghausen.

Hermann von Lüdinghausen und seine Söhne Hermann, Gottfried und Bernhard bekunden, dass sie sich mit den Brüdern Heidenreich, Hermann, Bernhard, und Hermann Wulf von Lüdinghausen und Heinrich. Heidenreichs Sohn, dahin versöhnt haben: Erstere verzichten für sich und ihre Erben auf alles Recht und den Teil, den sie haben in der Ludinghäuser Fischerei, dem Grunde und Graben von der Langenbrücke niederwärts bis an das Münstertor, und den Hagen, Grund und Fischerei um den Wolfsberg, so weit, als der Hagen reicht, zu Nutzen Heidenreichs und seiner Erben; sie behalten aber die Burg zu Lüdinghausen und die Vorburg bis an die Bordenbrücke und zwanzig Fuss weit bis in die Peperlake . . . und den Graben unterhalb der Bordenbrücke niederwärts in

---

[1]) Hof Pikenbrock, Bsch. Pikenbrock, L. Nordkirchen, Kr. Lüdinghausen.

[2]) Nach einer Erklärung der Äbtissin Katharina von Freckenhorst vom Jahre 1336 lag der Fischteich in der Bauerschaft Walgern, L. Freckenhorst, Kr. Warendorf.

[3]) Haus Sunger, Kspl. Albersloh, L., Ldkr. u. RB. Münster.

[4]) Siehe Nr. 3.

die Stever[1]) und aufwärts bis zum Münstertor und die Fischerei, den Grund und Hagen von der Langenbrücke bis an das Münstertor, so weit, als der Hagen reicht.

Druck: Krumbholtz, WUB. VIII, Nr. 871. Vgl. Schwieters, Gesch. Nachr. über den westl. Teil des Kreises Lüdinghausen S. 136.

80. 1315 April 14.

Graf Hermann von Loen[2]) und sein Sohn Hermann bekunden, ihre Herrschaft in Holten[3]) mit Dienstmannen, Lehnsleuten . . ., Rechten . . ., Wiesen, Fischereien und Fischteichen (piscariis, piscinis) * . . ., Gewässern usw. für 350 Mark Osnabrücker Pfennige dem Grafen Otto von Ravensberg verkauft zu haben. Der Verzicht auf die Herrschaft geschieht vor dem Freigericht bei dem Dorfe Winterswick.[4])

Druck: Lamey, Cod. dipl. Nr. 83. Reg. Krumbholtz, WUB. VIII, Nr. 929.

81. 1315 Juni 23. Fischerei in der Lippe.

Ludwig, Bischof von Münster, verpfändet unter dem Vorbehalt der Wiedereinlösung Burg und Hof Botzlar,[5]) die dortige Mühle sowie die Fischerei in der Lippe, soweit sie zur Burg von alters her gehört, und alle anderen Rechte und Zubehör dem Ritter Hermann von Münster und seinen Erben für 300 Mark Münsterscher Pfennige u. a. unter der Bedingung: Für den Unterhalt der Burg und ihre Bewachung darf Hermann keine Kosten berechnen, dafür aber die Mühle und Fischerei mit ihren Rechten und Zubehör benutzen.

Druck: Krumbholtz, WUB. VIII, Nr. 949. Vgl. Schwieters, Gesch. Nachr. über den westl. Teil des Kreises Lüdinghausen S. 419.

82. 1316 August 3.

Otto, Edelherr von Ahaus, verkauft dem Bischof Ludwig von Münster die Burg Bredevort[6]) und die Herrschaft Loen[7]) mit allen Rechten und Zubehör . . . . an Fischereien (piscariis) * . . . . usw. für 600 Mark Münstersche Pfennige.

Druck: Krumbholtz, WUB. VIII, Nr. 1074.

83. 1316 Oktober 16. Fischerei auf der Emscher.

Ludwig, Bischof von Münster, Mathilde, Witwe des Ritters Bovo von Struenkede,[8]) Hermann, Bovos Bruder, und Wessel genannt van dem Vehof[9]) schliessen für die minderjährigen Söhne der genannten Mathilde, nämlich Giselbert und Bovo, mit dem Grafen Dietrich von

---

[1]) Nebenfluss der Lippe.

[2]) Herrschaft, Kr. Ahaus. — [3]) St. u. Feldmark, Kr. Ruhrort. — [4]) L., Kgr. Holland, Pr. Gelderland.

[5]) L. Selm, Kr. Lüdinghausen, jetzt ein Pachtgut des Grafen von Landsberg-Velen-Gemen.

[6]) Prov. Gelderland, Holland. — [7]) Kr. Ahaus.

[8]) Kspl. Herne, Ldkr. Bochum.

[9]) Erbe, Kspl. Hanndorf, Ldkr. Münster.

Kleve[1]) folgenden Vergleich: Der Graf belehnt die Kinder während ihrer Minderjährigkeit mit dem Burggrafenamt in Struenkede und der Vogtei des Hofes in Mengede[2]) mit dem Wildbann und der Fischerei auf der Emscher[3]) mit der Vollmacht, die Güter nach freiem Ermessen unter die Kinder zu teilen, sobald diese grossjährig geworden sind. Der Graf, seine Erben oder Burgmannen dürfen während ihrer Anwesenheit in Struenkede im Wildbann jagen.

Druck: Krumbholtz, WUB. VIII, Nr. 1099.

84. 1316 Oktober 21.

Balduin, Edelherr von Steinfurt, schenkt mit Zustimmung seiner Enkel, der Brüder Ludolf und Balduin, und seiner übrigen Miterben zu seinem und seiner Gemahlin Elisabet Seelenheile dem zeitlichen. mit der Kapelle Hesseldom[4]) belehnten Priester ein Haus neben der Kapelle, welches seine Gemahlin auf eigene Kosten errichtet habe, behält sich jedoch das Recht vor, dort einzukehren, falls er auf einer Reise zur Jagd, zum Fischfange oder zu sonst einer Erholung oder zum Geleite dorthin kommen werde.

Druck: Krumbholtz, WUB. VIII, Nr. 1100.

85. 1316 November 5.

Knappe Johannes von Lette bekundet, dass er sich mit seinem Verwandten Hermann von Merfeld in der Streitigkeit bezüglich der Letter[5]) und Mervelder[6]) Mark geeinigt habe. Hermann erhält die Fischerei in der ganzen Mark.

Druck: Krumbholtz, WUB. VIII, Nr. 1106.

86. 1317 Dezember 6.

Die Knappen Heinrich und Everd Korff bekunden, einen Vertrag geschlossen zu haben, Harkotten[7]) und das Gogericht in Warendorf[8]) gemeinsam zu besitzen. Wer die festgesetzten Punkte bezüglich Harkotten, sei es, was Fischerei oder Weide oder sonstige Bedürfnisse betrifft, nicht innehalte, sei treulos und meineidig.

Druck: Krumbholtz, WUB. VIII, Nr. 1201.

87. 1318 Mai 6. Fischerei auf der Ems.

Friedrich, Graf von Rietberg, bekundet, dass vor ihm der Knappe Konrad von Klotingen[9]) namens seiner Frau Adelheid, die in erster Ehe mit Siegfried von Herde[10]) verheiratet war, gegenüber dem Abt und Konvent des Klosters Marienfeld die Fischerei auf der Ems von der

---

[1]) St., Kr. Geldern. — [2]) L., Ldkr. Dortmund. — [3]) Nebenfluss des Rheins.

[4]) Kspl. Nordwalde, Kr. Steinfurt.

[5]) Kspl. Lette, Kr. Koesfeld. — [6]) Kspl. Dülmen, Kr. Koesfeld.

[7]) Gut Harkotten, L. Füchtorf, Kr. Warendorf. — [8]) St., Kr. Warendorf.

[9]) Stammsitz liegt bei Wewer, L., Kr. Soest.

[10]) ? Herde, Bsch., L. Klarholz, Kr. Wiedenbrück.

Mühle in Darphorn[1]) aufwärts bis zur Brücke bei Harsewinkel[2]) als Nutzniessung beanspruchte. Konrad, welcher seine Behauptung nicht beweisen kann, verspricht, den Abt und Konvent in ihrem Recht nicht mehr zu stören, wogegen letztere ihm 2 Mark Pfennige als Entschädigung geben.

Druck: Reg. Krumbholtz, WUB. VIII, Nr. 1250. Vgl. Origin. Marienfeld Nr. 470.

88. 1318 Juli 4. Osnabrück.

Engelbert, Bischof von Osnabrück, bekundet, dass vor ihm der Osnabrücker Bürger Hermann genannt Dwergh 4 Hufen und 2 Kotten, darunter die Hufe tho den Velde im Kirchspiel Schledehausen[3]) mit einem anliegenden Fischteiche, mit allen Rechten und Zubehör den Deutschordensbrüdern von St. Georg zu Münster, die schon vorher durch diesen die Einkünfte obiger Besitzungen hatten einziehen lassen, abgetreten und auf alle Rechte daran verzichtet habe.

Druck: Krumbholtz, WUB. VIII, Nr. 1261.

89. 1318 August 1.

Ludwig, Bischof von Münster, verpfändet denen, welche sich für ihn bei seiner Aussöhnung mit dem Grafen v. d. Mark diesem gegenüber verbürgt haben, sowie der Stadt Münster als eventuellen Schadenersatz u. a. seine Mühle auf dem bischöflichen Hofe in Münster[4]) mit dem Wehr und der Fischerei unterhalb und oberhalb.

Druck: Krumbholtz, WUB. VIII, Nr. 1267.

90. 1324 Januar 28.

Knappe Heinrich Gos (Goos), seine Frau und Kinder verkaufen vor ihrem Lehnsherrn Gerhard von Langen dem Conrad Gos, Münsterschen Bürger, Grundbesitz. Wegen dieses Verkaufs, namentlich wegen der Fischteiche in Dörsel,[5]) (Dodeslo) entstand Streit zwischen den Vertragschliessenden, der am 24. Juli 1327 beigelegt wird.

Druck: Krumbholtz, WUB. VIII, Nr. 1717.

91. 1325 April 9. Telgte.

Gottfried, Gograf von Telgte, und seine Frau Jutta verkaufen vor dem Gericht zu Telgte dem Kloster Rengering das Erbe tor Hart im Kirchspiel Ostbevern[6]) mit Ländereien, Wiese * . . ., Fischerei usw. für 61 Mark Münsterscher Pfennige zu Eigentum.

Druck: Krumbholtz, WUB. VIII, Nr. 1845.

---

[1]) Bsch., Kspl. u. Kr. Warendorf. — [2]) Kspl. u. Kr. Warendorf.
[3]) L., Ldkr. Osnabrück.
[4]) Bispinghof, Stkr. Münster.
[5]) Westdörsel, Bsch. Vechtrup, Kspl. Telgte, Ldkr. Münster.
[6]) Kspl. Ostbevern, Kr. Warendorf.

Ortsverzeichnis.

(Über Abkürzungen siehe Heft 8.)

Die Zahlen beziehen sich auf die Nummern der Regesten.

Über den Für- und Aufkauf von Fischen im Mittelalter.

Ein Beitrag zur Geschichte des mittelalterlichen Fischmarktes.

Von

Rudolph Zaunick in Dresden.

Alice Junge zum 15. November dargebracht.

Crebert, Heinrich, Künstliche Preissteigerung durch Für- und Aufkauf. Ein Beitrag zur Geschichte des Handelsrechts. Heidelberg 1916. Carl Winters Universitätsbuchhandlung. 8°. 120 Seiten. Preis 3,20 Mark. (= Deutschrechtliche Beiträge, Forschungen und Quellen zur Geschichte des deutschen Rechts, herausgegeben von Konrad Beyerle, Band XI, Heft 2.)

Eigentlich sollte dieses Heft unten im Literaturbericht angezeigt werden. Aber mir dünkte schliesslich der Stoff für uns doch so wichtig, dass ein näheres Eingehen auf Creberts Studie an dieser Stelle gerechtfertigt ist, und zwar um so mehr, als meine Zeilen die Grenzen eines landläufigen kritischen Referates überschreiten und ausserdem eine Reihe Hinweise auf den Für- und Aufkauf von Fischen im Mittelalter aus gedruckten und ungedruckten Quellen enthalten.

Unten, auf Seite 179 f. des Literaturberichtes, wird man meine Bemerkungen zur 2. Auflage von Rudolf Eberstadts „Ursprung des Zunftwesens" (München und Leipzig 1915) finden, wobei auch die Worte „Aufkauf" und „Vorkauf" im Zusammenhang mit dem sog. Wormser Privileg vom Jahre 1106 (oder auch 1107) fallen, welches seit der ersten Veröffentlichung in dem Werke von Schannat[1]) in der Literatur lange unter dem Namen „Zunftbrief der Wormser Fischerinnung" umlief.[2]) Carl Koehne[3]) hat 1890 als erster den Nachweis zu führen versucht, dass die Auslegung der Urkunde als „Zunftbrief" irrtümlich

[1]) Joh. Friedr. Schannat, Historia episcopatus Wormatiensis. Tom. II. Codex probationum. Francofurti 1734. p. 62, prob. 68. (Vgl. tom. I, 202, 347.) [Unvollständig!]

[2]) Auch bei F. J. Mone, dem bekannten rheinischen Historiker des 19. Jahrhunderts, fand ich den Satz: „Zu Worms erhielten die Fischer um 1106 eine geschlossene Zunft und ähnlich wie die Keßler einen Bezirk von Altripp bis Saulheim für den ausschließlichen Fischverkauf." (Über die Gewerbe im 14. und 15. Jahrhundert. In: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, II, 1851, S. 11.) — Von anderen Historikern, die in der Urkunde die Stiftung einer Wormser Fischerinnung sahen, kommen z. B. Arnold, Hegel, Nitzsch, Heusler, Waitz, Schaube, E. Mayer, Uhlirz in Frage.

[3]) Carl Koehne, Der Ursprung der Stadtverfassung in Worms, Speier und Mainz. Breslau 1890. S. 57 ff. (= Gierkes Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, 31.)

sei, dass sie vielmehr den Handel mit Fischen und nicht den Fischfang selbst betrifft. Darauf hat Rudolf Eberstadt[1]) 1897 sein Interesse dem Wormser Privileg zugewandt und zum Gegenstand einer eingehenden Teilstudie gemacht, deren Titel („Die Wormser Fischmarktordnung vom Jahre 1106") schon seine neue Auffassung zeigt. Koehne[2]) hat sich dann nochmals mit der Urkunde befasst und Eberstadts Feststellungen im ganzen und grossen bestätigt.[3]) Boos[4]) ging ebenfalls im Sinne Eberstadts auf diese Wormser Fischmarktordnung ein und zeigte uns, dass die alten Grundsätze des Wormser Privilegs in einer Ratsordnung vom 21. August 1435 wieder zu finden wären, wonach allen Fischern, Bürgern oder sonstigen Einwohnern, ihren Weibern, Kindern und Gesinde bei Androhung einer Strafe von einem Gulden verboten wurde, vor acht Uhr morgens auf dem Rhein, am Lande, in den Gassen oder sonstwo Fische aufzukaufen; sie durften Fische nur auf dem Fischmarkt verkaufen und diese obendrein nicht vor acht Uhr morgens an das Land tragen lassen.[5])

Gegen Eberstadt ergriff aber F. Keutgen bald in einem besonderen Aufsatz (1900)[6]) die Feder, und auch das Koehne an dieser Stelle zuerst erteilte Lob, dass dieser die *piscatores* der Urkunde als „Fischhändler" erkannt habe, schränkte Keutgen drei Jahre später[7]) wieder ein, indem er an der Hand von Belegmaterial aus Lüneburg, Lübeck und Hamburg tatsächlich nachweisen konnte, dass dort die Fischerzünfte auch zugleich das Vorrecht des Fischhandels besassen, und dass Fischer und Fischhändler jedenfalls „identisch" waren.[8])

---

[1]) Rudolph [!] Eberstadt, Magisterium und Fraternitas. Eine verwaltungsgeschichtliche Darstellung der Entstehung des Zunftwesens. Leipzig 1897. S. 220—230. (= Schmollers staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, Bd. XV, Heft 2.)

[2]) Karl [!] Koehne, Die Wormser Fischmarktsordnung vom Jahre 1106 oder 1107. In: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, N. F. XIII (52. Bd. der ganzen Reihe, 1898), S. 381—388.

[3]) Allerdings fechtet Koehne u. a. die Datierung an; nach ihm sei es besser. das Jahr 1106 oder 1107 anzunehmen. Die anderen Einwände, die rein verwaltungsgeschichtlicher Natur sind, seien hier übergangen.

[4]) Heinrich Boos, Geschichte der rheinischen Städtekultur von ihren Anfängen bis zur Gegenwart mit besonderer Berücksichtigung der Stadt Worms. 2. Ausgabe. Berlin 1897 ff. I. Bd., S. 362 u. 379 f.; III. Bd., S. 82. — I, S. 362 spricht er indessen noch von der Errichtung einer „Fischhändler-Innung" und nennt in der dazugehörigen Anmerkung (Nr. 796) Koehnes Feststellungen „Phantasien" (so!).

[5]) Ebendaselbst III, S. 82. — Nach dem Wormser „Eidbuch" fol. 75.

[6]) F. Keutgen, Die Wormser Fischhändler-Urkunde von 1106 bis 1107. In: Zeitschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte, VII (1900), S. 355—364.

[7]) F. Keutgen, Ämter und Zünfte. Zur Entstehung des Zunftwesens. Jena 1903. S. 237 (Anm. 601).

[8]) Noch letzthin schrieb mir Keutgen aus Hamburg: „Die piscatores sind Fischer, wenn sie auch gleichzeitig mit Fischen handeln." — Ich selbst bin wohl bei meiner kurzen Übersicht zu sehr den Eberstadtschen Darlegungen gefolgt. Ich möchte aber diese vorläufige Stellungnahme nicht als endgültig betrachtet wissen.

Koehne hat sich, wie ich einer liebenswürdigen Mitteilung von ihm entnehme, jüngst wieder über das Wormser Privileg unter Hinweis auf die neuere Literatur ausgesprochen.[1]) Endlich hat auch Eberstadt nochmals, eben in der 2. Auflage seines „Ursprungs des Zunftwesens" (München und Leipzig 1915, S. 164—167), den Inhalt des Privilegs im Zusammenhang behandelt, indem er dessen Ratio legis in der gebotenen Fürsorge für den heimischen Markt findet, in dem Schutz vor Spekulationskauf und in der Sicherung eines – nach den damaligen Anschauungen – ehrbaren Zwischenhandels. Dabei spricht er auch von dem „Vorkauf" und dem „Aufkauf".

Von diesen beiden Begriffen handelt nun Creberts rechts- und gewerbegeschichtliche Studie ausführlich.[2]) Allerdings hat Crebert die Wormser Fischmarktordnung und die dazu gehörige Literatur, die man bei Koehne, Boos und Eberstadt findet, nicht in seine Darstellung eingeflochten, also eines unserer ältesten und auch am meisten besprochenen Zeugnisse der mittelalterlichen Gewerbeordnung vernachlässigt.

Der Zweck meiner Zeilen soll nun sein, erstens diesen Fehler Creberts wieder gutzumachen, zweitens seine Darlegungen über den Für- und Aufkauf im Mittelalter im allgemeinen kurz zu skizzieren, drittens den von ihm an einigen Stellen durch Literatur und Zitate belegten Für- und Aufkauf von Fischen nochmals zusammenhängend und textgetreuer zu bringen und endlich viertens einige mir gerade zur Verfügung stehende Nachträge zu diesem spezielleren Thema aus gedruckten Quellen (besonders für Zürich und Frankfurt) und aus ungedruckten (besonders für Wien und Würzburg) zu geben, ohne da freilich — ich betone dies — eine gewisse Vollständigkeit zu versuchen. Denn dazu gehört ein jahrelanges Forschen in den alten Rechtsquellen und in der neuen Literatur. Aber hoffentlich regt mein Beitrag die Fischereihistoriker endlich einmal an, Forschungen nach ungedruckten Fischmarktordnungen des Mittelalters aufzunehmen. Studien, auf die ich übrigens die Fachgenossen schon in Heft 8 (S. 190) dieses „Archivs" aufmerksam gemacht habe.

Dass Crebert bekannte Arbeiten über die Vorkaufsgesetzgebung im allgemeinen, wie die von G. von Below in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik (3. Folge XXI, 1901, S. 593 f.), dass er hochwichtige Sammlungen von mittelalterlichen Satzungen usw. leider vernachlässigt hat, dies und manch anderes auszustellen, sei den reinen Historikern überlassen.

---

[1]) Josef Kohler und Carl Koehne, Wormser Recht und Reformation. I. Älteres Wormser Recht. Halle a. S. 1915. S. 62 (Anm. 3) u. S. 82 (Anm. 2). (= Die Carolina und ihre Vorgängerinnen, hrsg. von Kohler, IV. Bd.)

[2]) Seite 1—87 ist auch als Heidelberger juristische Dissertation erschienen. — Ein Rezensionsexemplar war vom Verlag nicht zu erhalten.

Im ersten Hauptteil wird von Crebert „Allgemeines“ behandelt 1. das zeitliche Vorkommen, 2. Rechtssprachliches, 3. der Schauplatz. 4. die Beziehungen verschiedener Berufsklassen zur wucherischen Preissteigerung und 5. die Objekte des Warenwuchers.

Gleich beim ersten Kapitel über das zeitliche Vorkommen des Für- und Aufkaufes macht sich Creberts Beiseitelassen des Wormser Privilegs vom Jahre 1106 bemerkbar. Denn hätte er es gekannt, so wäre er selbstverständlich nicht zu der falschen Angabe gekommen, dass das älteste Zeugnis des wucherischen Vorwegkaufens in einer Satzung Herzog Leopolds V. vom Jahre 1192 stecken soll. Denn schon 1106 oder 1107 (nach Koehne) hat eben der Wormser Bischof Adalbert 23 erbrechtlich abgeschlossene Stellen geschaffen, deren Inhaber das ausschliessliche Recht des „Aufkaufs“ innerhalb eines bestimmten Umkreises um die Stadt Worms und zugleich die Verpflichtung hatten, dem Aufkauf durch nichtprivilegierte Personen entgegenzutreten. Aber an den Markttagen durften diese 23 Privilegierten vor dem Läuten der Primglocke (um 8 Uhr morgens) selbst keine Einkäufe in Worms machen. Ipsi vero qui capiunt, vendere non prohibentur; sed supradicti XXIII piscatores ante primam aliquos emere non conceduntur[1]) heisst die Wormser Schlussbestimmung, also ein Verbot des Vorkaufs schon fürs Jahr 1106/1107!

Im zweiten Kapitel untersucht nun Crebert das Rechtssprachliche der beiden Begriffe „Aufkauf“ und „Fürkauf“.

Das Wort „Aufkauf“ kommt nach ihm in den Quellen in zwei Bedeutungen vor: Erstens bezeichnet es ganz allgemein jeden Kauf, der die Bedürfnisse der eigenen Wirtschaft übersteigt, jeden Kauf im grossen. und zweitens versteht man mit einem gewissen üblen Beiklang unter „Aufkauf“ und „aufkaufen“ das Erhandeln aller nur irgend erreichbaren Vorräte einer Ware. Während im ersteren Falle der Zweck des Aufkaufens lediglich der war, das Gekaufte gegen einen angemessenen Gewinn sofort wieder zu verkaufen, ist im zweiten Falle der Zweck wucherisch; man wollte die Waren nicht gleich wieder absetzen, sondern erst dann, wenn die Aufkäufe einen gewissen Mangel an Waren gleicher Art zur Folge gehabt hatten. Also ein Aufkauf mit dem Sinn einer künstlichen Preissteigerung. Mittelalterlicher Usus und Krämergeist der neuesten Zeit!

Im innigsten Zusammenhang mit diesem Warenwucher stand nun im Mittelalter das Vorwegkaufen der Waren, bevor sie öffentlich auf dem Markte allen Volkskreisen, auch den ärmeren, genügend lange zum

[1]) Heinrich Boos, Urkundenbuch der Stadt Worms. I. Bd. Berlin 1886. S. 50, Nr. 58. (= Quellen zur Geschichte der Stadt Worms, I, 1.) — Hier die Regeste: „Adalbert Bischof von Worms errichtet auf Bitte des Burggrafen Wernher eine Innung [!] von 23 Erbfischern in Worms.“ — Nochmals abgedruckt bei: F. Keutgen, Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte. Berlin 1901. S. 351, Nr. 253. (= Ausgewählte Urkunden zur deutschen Verfassungsgeschichte von G. v. Below u. F. Keutgen, Bd. I.)

Verkauf gestanden hatten. Dies bezeichnen die Rechtsquellen zumeist als **vürkauf** oder, als seit ungefähr 1700 die Anwendung der Präposition „für" im temporalen Sinne — in der Bedeutung von „voraus" — schwand, als „Vorkauf". Im niederdeutschen Sprachgebiet hat sich neben „Vorkop" eine andere Benennung dafür ausgebildet, nämlich „Vorhoken", ebenso im Dänischen der Ausdruck *forprang*, der mit ahd. *pfragina* = Schranke, mhd. *pfragen* = Markt, Handel verwandt ist.

Hier hätte Crebert näher auf die schweizerisch-süddeutsche Benennung *pfragen* eingehen müssen, die z. B. die von H. Zeller-Werdmüller (und H. Nabholz) herausgegebenen drei Bände „Zürcher Stadtbücher" (Leipzig 1899—1906) an mehreren Stellen in den Marktordnungen aufweisen. Wie weit er überhaupt von dort und aus dem an einer Stelle von ihm angeführten V. Band des „Schweizerischen Idiotikons" (Frauenfeld 1905, Sp. 1279 ff.)[1]) Belegmaterial für seine Zwecke hätte herbeiziehen können, das mag ihm die historische Kritik vorhalten. Ich begnüge mich, die gegen den Fürkauf gerichteten Züricher Fischmarktordnungen hier abzudrucken und zu besprechen.

Die älteste Züricher Fischmarktordnung, vom 9. Juli 1359 stammend, erklärte im 9. (letzten) Artikel bereits: Es sol ouch nieman kein visch **uf pfragen** uf dem vischmargkt kouffen.[2]) Am 11. März 1396 tauchte in einer neuen Fischmarktordnung wieder der Artikel auf: Es sol ouch nieman kein visch **uff pfragen** uff dem vischmarkt kouffen noch niderhalb der obren prugg.[3]) 1400 wurde diese Ordnung erneuert und bestätigt,[4]) 1412 nochmals von den Fischern beschworen.[5]) In einer Bestätigung vom 12. April 1421 fehlte allerdings dann dieser Passus, aber in der Fischmarktordnung vom 1. Februar 1497 wurde im Artikel VII noch ausführlicher bestimmt: Es sol ouch niemand kein visch, weder lebenden noch todten uff unserm Zurichse, so wýt unser eynung gat, noch uff unserm vischmerckt, **uff pfragny koufen**, und unser visch verköifer, noch ander die niemand zů koufen gen, der sý uff pfragen koufen welt, unnd soelich visch niemand hinnenfueren, schicken oder tragen, die anderswa ze verkoufen an erlouben und gunst eins burgermeisters und rats oder der se voegten.[6])

---

[1]) Im „Schweizerischen Idiotikon" (V, Sp. 1279—1283) sind weitere Belege über den „Pfragen" mit Fischen in der Schweiz aus anderen mittelalterlichen Quellen verzeichnet, auf die ich verweisen möchte.

[2]) Die Zürcher Stadtbücher des XIV. und XV. Jahrhunderts. Auf Veranlassung der antiquarischen Gesellschaft in Zürich herausgegeben mit geschichtlichen Anmerkungen von H. Zeller-Werdmüller. I. Bd. Leipzig 1899. S. 194. — [Erst nach Abschluss meiner Arbeit wurde mir das Kapitel über den Fischhandel in der Freiburger philos. Dissertation von Hermann Heidingeer (Die Lebensmittel-Politik der Stadt Zürich im Mittelalter. Ellwangen 1910. S. 89—98) bekannt.]

[3]) Ebendaselbst S. 303, Art. VII. — [4]) Ebendaselbst S. 304. — [5]) Ebendaselbst S. 305. — [6]) Ebendaselbst S. 308, Art. VII.

Ausserdem erliess der Züricher Rat am 1. März 1362 ein Ausfuhrverbot auf Fische zugleich mit deren nachdrücklichem Fürkaufsverbot. Der Beschluss lautete: Anno domini M°CCC°LXII° prima die Martzij hat der burgermeister, der rat und die burger gemeinlich versetzet und sint des uber ein komen einhelleklich, dz enkein vischer noch nieman andre enkeinen visch weder lebenden noch toten uf dem wasser noch uf dem land hinnan fueren sol; und dar zů sol enhein vischer enheinen visch ze kouffen geben sol [!], der si uf pfragen wider verkouffen well. Und hant ouch all unser vischer uf den heilgen gesworn, den selben einung war und stet ze haben und da wider niemer ze tůn, und bi dem selben eid ze leiden, ob keiner von dem andern innan wurd, der hie wider tet. Und wer disen einung bricht, der git die bůss als sich ein rat dar umb erkennet.[1])

Im vierten Kapitel hören wir dann von Crebert, dass die Fischer besonders häufig wegen Für- und Aufkaufs verklagt wurden. Er zitiert als Beleg eine Stelle aus Herzog Albrechts II. Handfeste für Wien vom Jahre 1340, wo nach Artikel 71 dort die Fischer des fuerchoufens allermaist phlegent, und man sie des nicht wol gepezzern mag durch ir grozzen unchouf, den sie gebent. Infolgedessen wird bestimmt, daz dhain vischer, der gruen vische vail hat, dhainen mantel, noch huet, noch gugel noch anders icht auf dem houpt habe, sunder sol er sten mit ploezzem houpt an dem marcht, dieweil er vische vail hat, sunne und regen, sumer und winter, darumb daz sie ab dem markt dester baz [= schneller] eilen und den leuten dester pezzern chouf geben.[2]) Ich habe schon in

[1]) Ebendaselbst S. 194. – Die Jahrgerichtsordnung des Villinger Dependenzortes Kürnach (in Schwaben) von ca. 1652 spricht ebenfalls in gleichem Zuge ein Ausfuhr- und Fürkaufsverbot von Fischen aus (vgl. Oberrheinische Stadtrechte, II. Abt.: Schwäbische Rechte. 1. Heft: Villingen. Bearbeitet von Christ. Roder. Heidelberg 1905. S. 112f.). Zahlreiche andere Beispiele liessen sich da überhaupt anführen.

[2]) Von Crebert ungenau zitiert aus: J. A. Tomaschek, Die Rechte und Freiheiten der Stadt Wien. I. Bd. Wien 1877. S. 114. (= Geschichts-Quellen der Stadt Wien, hrsg. von K. Weiss, I. Abt.) — Ich drucke den Wortlaut des ganzen Artikels 71 von letzterem nochmals ab:

Wand die vischer des fuerchoufens allermaist phlegent, und man sie des nicht wol gepezzern mag durch ir grozzen unchouf, den sie gebent. so setzen wir daz und gebieten vestichleichen, daz dhain vischer, der gruen vische vail hat, dhainen mantel, noch huet, noch gugel noch anders icht auf dem houpt habe, sunder sol er sten mit plœzzem houpt an dem marcht, dieweil er vische vail hat, sunne und regen, sumer und winter. darumb daz sie ab dem markt dester baz eilen und den leuten dester pezzern chouf geben; und swelichen visch er aines marchtages vail hat. der zwelf phenning oder teurr wert ist, und den nicht verchouft, dem sol er den zagel abslahen. Swelich vischer des nicht entuet, der sol dem richter geben sechzig phenning; und sol auch chain vischer von dem

Heft 8 (S. 190) dieses „Archivs“ darauf aufmerksam gemacht, dass die gleiche gesetzgeberische Massnahme bereits 1305 im sog. Kremser Text des Rudolfinums anzutreffen ist. An geeigneter Stelle wollte ich weiter davon sprechen. Leider ist mir heute noch nicht alles Material zur Hand, da mich der Krieg an der nötigen Einsichtnahme in die Wiener Urkunden und Amtsgeschäfte an einer weiteren Umschau in der Literatur verhinderten. Auch Karl Uhlirz, der beste Kenner von Wiens Geschichte im Mittelalter, starb allzufrüh zu Beginn des Jahres 1914; er hätte wohl wertvolle Fingerzeige gegeben. Ich behalte mir jedenfalls vor, später Abgerundetes zu bringen.

Zunächst einmal das Rechtsgeschichtliche der Wiener Bestimmung. Wie schon angedeutet, fand ich sie bereits im Kremser Text des Rudolfinums vom 24. Juni 1305; man lese vorläufig bei Kerschbaumer[1]) darüber nach. Meine Feststellung in Heft 8 dieses „Archivs“, dass ein Stehen mit unbedecktem Haupte beim Fischverkaufe schon im mittelalterlichen Venedig marktpolizeilich vorgeschrieben war, vermag ich vorläufig leider nicht quellenmässig zu belegen, da mir hier in Dresden Cecchettis Abdruck des im November 1173 erlassenen Markt- und Lebensmittelgesetzes des Dogen Sebastiano Ziani nicht zur Verfügung ist.[2]) Das Kremser (= Wiener) Beispiel fand dann Ende des 14. Jahrhunderts z. B. in Prag Nachahmung. In der auf der Prager Domkapitular-Bibliothek bewahrten Handschrift des sog. Statutarrechtes fand Rössler in einer Verordnung „De foro piscium“ die Bestimmung: Auch sullen alle fischer, es sey weip oder man, ab iren fischen **ʒu markte steen, vnd nicht siʒen,** unʒ ʒu der stund, die der rat wirt ausgetragen vnd der wisch noch steket, pey einer puʒʒe ii gr.[3])

Nun aber der Rechtsgrund der seit 1305 in Deutschland bekannten Verordnung über das barhäuptige Stehen der Fischverkäufer. Crebert

---

andern an dem marcht **ze fuerchouf nichtes choufen vische** und furbaz an dem marcht wider hingeben, aber vor der stat und bei dem wazzer choufe, wer da welle. Swer des vrefeleichen wolde wider sein, als vor von den vischern ist geschriben, der sol die stat raumen ein ganzes jar mit weib und mit chinden.

[1]) Anton Kerschbaumer, Geschichte der Stadt Krems. Krems 1885. S. 409.

[2]) Heinrich Kretschmayr (Geschichte von Venedig. I. Bd. Gotha 1905. S. 369 f.) bespricht dieses Gesetz Zianis nur in grossen Zügen. In dem auf der Dresdener Bibliothek befindlichen „Volumen statutorum legum, ac iurum DD. Venetorum ... studio Rizzardi Griffi“ (Ausgabe: Venetiis 1709) fehlt es. Mein in der Münchener Bibliothek gefertigter Exzerptzettel ist mir leider nicht zur Hand.

[3]) Das altprager Stadtrecht aus dem XIV. Jahrhunderte, nach den vorhandenen Handschriften zum ersten Mal herausgegeben und erläutert von Emil Franz Rössler. Prag 1845. S. 84, Nr. 127. (= Deutsche Rechtsdenkmäler aus Böhmen und Mähren, I.) — Die undatierte Verordnung dürfte in den Jahren 1390—1394 erlassen worden sein.

bespricht sie im Zusammenhang mit dem Fürkauf und meint (S. 33 und 34), dass es ein Mittel war, „um allen wucherischen Preistreibereien von ihrer (d. h. der Fischer) Seite ein Ende zu machen", um sie „dadurch zu einem rascheren und also auch wohlfeileren Verkaufe" zu zwingen. Mit dem Fürkauf selbst hat aber die Anordnung trotz des vom deutschen Gesetzgeber zu Beginn des Artikels angezogenen Rechtsgrundes wohl nichts zu tun. Andererseits ist nicht zu verkennen, dass dem Fischwucher dadurch ein Riegel vorgeschoben werden sollte. Ob aber nicht dem ersten Gesetzgeber ursprünglich eine Art nahrungshygienischer Ratio legis vorgeschwebt hat? Man denke daran, dass Fische eine leicht verderbliche Ware sind, dass sie schnell abgesetzt werden müssen. Ob man nicht eher den pezzern chouf des Wiener Textes auf den besseren Zustand der schnell verkauften Ware beziehen soll? Ausserdem macht mich der ausdrückliche Zusatz dhain vischer, der gruen vische — also nicht haltbarere gesalzene Fische! — stutzig. Doch ich lasse diese Frage nach dem Rechtsgrund vorläufig offen.

Uhlirz hat bereits in einem umfangreichen Abschnitt über das Wiener Gewerbe von 1208—1527 [1]) an der Hand schöner Quellenstudien nachgewiesen, dass gerade die Fischer in Wien den bei ihrem Gewerbe leicht durchführbaren und gewinnbringenden Fürkauf von allem Anfange an in besonders hohem Maſse betrieben haben. Darüber klagte schon der Rat zu Beginn des 14. Jahrhunderts, und die von ihm zur Abhilfe ausgedachten Verordnungen wurden von Herzog Albrecht II. in das der Stadt am 23. Juli 1340 erteilte Privileg aufgenommen, also auch die von Crebert aus Tomascheks Sammlung stellenweis abgedruckte Massnahme.

Gegen Ende des 14. Jahrhunderts wurde dann nach Uhlirz eine eigene Ordnung des Fischverkaufes in Wien gegeben, die er auf fol. 105ᵛ des im Archive der Stadt Wien befindlichen „Ordnungsbuches" entdeckte. Er gibt überdies noch archivalische Hinweise auf einige spätere Ordnungen, z. B. auf die vom 29. Februar 1412, vom 14. Mai 1443, vom 2. Juni 1470 und endlich auf die von Kaiser Maximilian, dem kaiserlichen Fischer, verbriefte Ordnung vom 22. November 1517. [2])

[1]) Geschichte der Stadt Wien. Herausgegeben vom Altertumsvereine zu Wien. Redigirt von Albert Starzer. II. Bd., 2. Hälfte. Wien 1905. S. 701 ff.

[2]) Meines Wissens ist auch einmal vor fünf Jahren in unserer fischereilichen Literatur, und zwar in der „Österreichischen Fischerei-Zeitung" IX, 1912, S. 431—433 die „Fischerordnung für Wien vom Jahre 1517" abgedruckt worden, freilich nur in der recht verunstalteten Form und unglücklichen Modernisierung, wie sie 1843 die „Austria" (S. 162 ff.) brachte. — Man vgl. ebenso den leider durch mehrere falsche Jahreszahlen entstellten Aufsatz „Piscalia Vienensia" in derselben „Zeitung" (I, 1903/04, S. 16—17. 45—46 u. 100).

Alle diese Vorschriften enthalten auch eingehende, gegen den Fürkauf gerichtete Bestimmungen. So sollte also aufkäuferischen Bestrebungen einzelner Gruppen — wir möchten sie mit dem modernen Schlagwort „Ringe“ bezeichnen — durch die Anordnung, dass in einer Gesellschaft nicht mehr als vier sein sollten und dass keinem tailmessigen Manne der ihm gebührende Anteil an einem Fischkaufe verweigert werden dürfe, vorgebeugt werden (1412, 1470 und 1517). Verboten war es obendrein, ungefangene oder ungesehene Fische zu kaufen, d. h. mit nicht vorhandener Ware zu handeln oder sie unterwegs zu erwerben. Die Fische mussten vielmehr von den Grosskäufern an den gewöhnlichen insetzen, wofür die Orte Bruck an der Leitha, Regelsbrunn, Schwadorf, Himberg, Schwechat und Marchegg genannt sind, beschaut und eingehandelt werden.

Welch reichen Stoff Crebert für andere Kapitel seiner Abhandlung allein aus Uhlirz' Darstellung hätte schöpfen können, wird bald einleuchten. Ich selbst muss es hier bei diesen knappen Notizen bewenden lassen, da mir — ich sagte es schon — Abschriften oder Photogramme der Wiener Originale, die der österreichische Historiker hat auffinden können, noch nicht zur Verfügung stehen.

Mir glückte nur die Entdeckung einer Wiener Fischmarktordnung auf fol. 83^r—83^v des **cgm 1113** der Hof- und Staatsbibliothek zu München, die ich zunächst auf die Mitte des 14. Jahrhunderts datierte. Sie scheint aber mit der von Uhlirz auf fol. 105^v des Wiener „Ordnungsbuches“ gefundenen identisch zu sein, infolgedessen nach Uhlirz' gewichtigem Urteil dem Ende des 14. Jahrhunderts anzugehören. Ganz kategorisch wird in dem Münchener Text bestimmt: Man verpewt auch allen **fürchauf** auf allen vischen. Dann aber merkte ich, dass bereits Rauch 1794 im III. Bande seiner „Rerum Austriacarum scriptores“ [1]) „Die recht der vischer hie zu wienn“ aus dem Cod. Prandav. abgedruckt hat, die den Bestimmungen der Fischmarktordnung des Münchener **cgm 1113** vollkommen gleichen, nur hat Rauchs Text noch einen Eingangssatz und geringfügige andere Lesarten. Merkwürdigerweise fehlt aber bei Rauch gerade der von mir soeben abgedruckte Satz, der den Fischfürkauf verbietet. Als Datierung hat Rauch übrigens auch das Jahr 1350 angenommen. Uhlirz ist Rauchs Abdruck wohl entgangen.

Wenn auch Crebert auf S. 10 schreibt, dass „im 14. Jahrhundert der Kampf gegen den Warenwucher durch künstliche Preissteigerung ein allgemeiner zu werden beginnt“, also auch die gesetzgeberischen Massnahmen gegen den Fisch-Fürkauf häufiger werden, so möchte ich

---

[1]) Rerum austriacarum scriptores .... edidit Adrianus Rauch. Vol. III. Vindobonae M.DCC.XCIV. pag. 70—72.

es an dieser Stelle nicht unterlassen, einmal drei Satzungen über den Fischverkauf in Würzburg ums Jahr 1342 oder 1343 aus dem handschriftlichen sog. Hausbuch des Michael de Leone der Münchener Universitäts-Bibliothek (Signatur: **Ms. 731, Folio**) abzudrucken. Es sind die Kapitel XVI bis XVIII aus „Bischoffes Otten selgen zu Wirtzeburg setze vnd gebot".

Cap. XVI. **Von trucken vischen.**

Trucken vische. als von alter ist gewesen. die sullen dri tage sten **an fürkauf.** vnder der vorgenanten buzze. von dem phunte vier schillinge.

Cap. XVII. **Von aller slahte** [= allerlei] **vischen.**

Aller slahte vische an dem meijn sullen **an furkauf** sin vf die glocken. vnder der selben buzze.

Cap. XVIII. **Von krebzen.**

Ez sol auch nieman kein krebze **furkauffen,** swelich vischer krebze vehet, der sol sie an dem mein verkaufen / vehet sie ein vzwart man / der sol sie verkaufen vor den gadmen selber. vnd anders nieman. vnd weder wip noch meit. noch kneht / dar vber setzen / swer daz bricht. vnd bose. oder fule krebze veil hat. der git einen schilling phenninge. als dicke er daz tuet.

Um in zeitlicher Folge die Quellen für das Fischaufkaufs-Verbot zu verfolgen, wende ich mich den Bürgerstatuten von Iglau in Mähren zu, die 1386 aufgestellt worden sind. Nach Tomaschek[1]) enthalten sie neben einer weiter unten zu verwertenden Bestimmung den Satz:

Item nullus debet in bonis ciuitatis **proemere vulgariter furkawfen pisces** causa lucri sub pena perdicionis piscium eorundem.

Diesen Rechtsgrundsatz drückte schon ein nicht über das Jahr 1368 hinaus fallender Schöffenspruch aus, den der von weither befragte Oberhof Iglau fällte:

Omnibus emptoribus extra vel intra muros ciuitatis, qui audent **pisces emere ad uendendum** in foro seu in domibus, pena sub predicta strictius inhibemus.[2])

Da das Iglauer Stadtrecht von bestimmendem Einfluss auf das von Prag war, ist es eine natürliche Folge, dass wir auch aus dieser Stadt ein Verbot des Fischfürkaufes kennen.

[1]) J. A. Tomaschek, Der Oberhof Iglau in Mähren und seine Schöffensprüche aus dem XIII—XVI. Jahrhundert, aus mehreren Handschriften herausgegeben und erläutert. Innsbruck 1868. S. 113.

[2]) Ebendaselbst.

Aus Rösslers „Altprager Stadtrecht“ mag eine wohl kurz nach 1390 erlassene Prager Ordnung „De foro piscium“ ihrem ganzen Wortlaute nach hier Platz finden:

Vff dem grun fischmark [!] ist ausgetragen, das kein purger, der da geste haldet fischer mit iren fischen, sol mit den geben seinen gesten einen kauff machen in der herberge vmb die selben fische. Wurde aber gast oder der wirt vberwunden mit ʒwein oder mit drein gesworen, so sol der gast die selbe fische aller vorliesen, vnd der kauffet, geben also vil geldes, als die fische wert sein.

Geschee abir ein sulches vf dem markte, ee man das ʒeichen hat abgenomen, so sol der, der kaufet, vnd der **furkauffer** ein sulche pusse leyden vnd geben, als oben stet gescriben.

Auch sol iʒlicher gast mit seinen fischen sten ʒu marck biz an den dritten tag, vnd an dem dritten tag noch [!] essens sol man den fischen, die bleiben sein, ire ʒegel[1]) abslahen, das man sie furbas nicht muge feyl haben.

Auch sullen die hiegen fischer sunderlichen steen vnd die geste sunderliche mit iren fischen das man muge vnderscheid haben ʒwissen in beyden.

Auch sullen alle fischer, es sey weip oder man, ab iren fischen ʒu markte steen, vnd nicht siʒen, vnʒ ʒu der stund, die der rat wirt ausgetragen vnd der wisch noch steket, pey einer puzze ii gr. Wer auch den fischer enkegen geet, die fische ʒu markte vellen tragen vnd die selben fische vorkauft, ee sie ʒu marckt komen, so sol der kauffer also vil gelʒ, vnd der **vorkauffer** die fisch gar vorliesen ʒu pusse.[2])

Eine wahrscheinlich um dieselbe Zeit (1390 bis 1394?) herausgekommene andere Prager Ordnung „De foro piscium“ bestimmte:

Item vmb den fischmark sein wir mit den aus der Neunstat vber ein komen, das cleyne fisch allerley, auch forchen

---

[1]) zagel = Schwanz. Auch diese marktpolizeiliche Vorschrift, den übergestandenen Fischen den Schwanz abzuschlagen, ist gleichlautend mit der Wiener vom Jahre 1340 (vgl. den Text in Fussnote 2 auf S. 96 f.) und auch anderswo später recht häufig. Schmeller-Fromann (Bayerisches Wörterbuch, 2. Ausgabe, II. Teil, München 1877, Sp. 1089) bringt aus **cgm 544** fol. 47 den Satz: Was visch zu marckt kömen, den sol man **die zägel abslachen**, wenn man sie vom marckt unverkauft tregt, die grün sein. Ich ersehe nun aus dem „Catalogus codicum manu scriptorum Bibliothecae Regiae Monacensis“ (To. V: Die deutschen Handschriften, I. Teil, München 1866, S. 88 f.), dass **cgm 544** auf fol. 44—59 die „Gesatz der Handwerkerzünfte zu München um 1346“ enthält. Der Kodex soll infolgedessen demnächst auf Fischereihistorisches nachgesehen werden.

[2]) Rössler, Altprager Stadtrecht S. 84, Nr. 127.

vnd kreusen,[1]) die man allein vnder dem pranger sol feyl haben, vnd nyndert andersvo vorkauffen [!], nymandes furkauffen sol, die weil wisch steet vber sumer vnd vinter, es sey denne ȝu stunden fur mittage, vnd der visch [sic! = wisch] abgenomen wirt, alererst mag man die vorkauffen vnd nicht er. Vber trete das nyemand [!], wer der ist, der sol als offte das geschiet, den scheppfen funf gros. ȝu pusse geben vnd sein an viderrede vorvallen.

Wolde aber ymand nicht vnder denn pranger steen, dem sol man alle scheine [!] vische, die er veile hat, nemen.

Auch wurde ymand von der egenannten vorpietung wegen die fisch nicht frue oder ȝu rechter ȝeit ȝu marke tragen, es sey purger oder gast, vnd vorhalden bis auf dy ȝeit, das man die vorkauffen mochte, denne sol man die wische [sic!] alle nemen, die er ȝu marke bringt, vnd furbas mer nymmer ȝu markte steen vnd fisch vorkauffen [sic!].

Alle vorgescribene austragung schaden sullen allein von dem heutigen tag an ȝu heben furbas mer ewicleichen craft haben vnd gehalden werden.[2])

Fürs mittelalterliche Frankfurt vermissen wir hingegen auffällig ein Betonen des Fürkaufverbotes von Fischen. In den zahlreichen Verordnungen der Bücher-Schmidtschen Sammlung der Frankfurter Amts- und Zunfturkunden bis zum Jahre 1612,[3]) die Crebert an einer Stelle ganz allgemein verwendet hat, konnte ich den „Fürkauf" nur einmal erwähnt finden, und zwar in einer Ratsverordnung vom 22. Juni 1469, wo es heisst:

Auch als bisher die fischer am Meyne fische und krebße han mogen keuffen und gekaufft, nach lude eyns vorgeschrieben gesetzes etc. des ist der rad uff hute donrstag nach Albani anno etc. LXIX° uberkomen und hait solichs abegetan und im

[1]) Obwohl man rein lautlich zuerst an „Kressen" (Gobio fluviatilis Cuv.) denkt. so glaube ich bestimmt, dass es Krebse sind. Krebshändler im alten Wien nannte man „Kreusler". — Im übrigen vgl. man die zumeist aus Münchener Handschriften belegten Zitate bei: Schmeller-Fromann, Bayerisches Wörterbuch, 2. Ausg., I (1872), Sp. 1359.

[2]) Rössler, Altprager Stadtrecht S. 78, Nr. 122.

[3]) Frankfurter Zunfturkunden bis zum Jahre 1612. Herausgegeben und eingeleitet von Benno Schmidt. I. Bd. Frankfurt a. M. 1914. (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission der Stadt Frankfurt a. M. VI. Frankfurter Amts- und Zunfturkunden bis zum Jahre 1612. Herausgegeben von Karl Bücher und Benno Schmidt. Erster Teil, Band I.)

Diese Sammlung ist von mir im Literaturbericht (S. 177 f.) dieses Heftes ausführlich angezeigt unter Hervorhebung des fischereihistorisch Wichtigen. Ich benutze im Laufe meiner Ausführungen noch einige Male den I. Band der Zunfturkunden, ohne freilich das Material völlig auszuschöpfen.

forter verboden, das keyn fischer, man oder frauwen personen, die das hantwerg driben und han, forter eynige fische oder krebse umb frembde oder heimsche am Meyne **uff furkauff**, forter zu verkeuffen, keuffen, beslagen oder dingen sollen, die fische oder krebße haben dann vor zwene gantze dage offenlich zu merte gestanden und gehalden, by verlust der fische in den spittal und eyns gulden zu pene dem rade und dem hantwerg.[1])

Es wurde aber schon 1388 in derselben Stadt festgesetzt, dass man innerhalb der Mauern und der Bannmeile Frankfurts Fische nicht aufkaufen durfte, wenn auch die Urkunde selbst nur das einfache Wort keuffen hat, wie der Wortlaut zeigt:

Auch ensal keiner, der fische feil hat, noch sin hußfrauwe noch ir kindere oder gesinde oder nymand anders von iren wegen, fische oder krebiß, die man von den bechen her in die stad dreget, **keuffen** in Franckenfurd und ein myle weges na umb Franckenfurd.[2])

Ebenso bestimmte dort im Jahre 1495 der Rat: Auch sullen die fischere vurter kein fische in der banmyle uff dem Mein beslahen bij den penen, als vormals uff die verboden garn und auch uff das verboden fische keuffen gesatzt ist.[3])

Am 10. November 1607 wurde aber in der „Erneuerten Ordnung" endlich gesagt:

Obwohl in der alten ordnung austrucklich verpotten, daß die hieige fischer keinerley krebs oder fisch ferre oder nahe beschlagen oder dingen sollen, so wirdt jedoch aus sonderbahren bedencklichen uhrsachen inen hiemit zugelassen, daß sy ausserhalb und an andern ortten fisch und krebs kauffen mögen; doch soll inen solches innerhalb dreier guter meiln wegs verbotten sein, bey verlust der fisch und krebs und dann noch vier gulden zur straff unnachleßlich zu bezahlen, so offt einer innerhalb dreyer meiln etwas keuffe.[4])

Auch im mittelalterlichen Köln wurde das Fürkaufsverbot auf dem Fischmarkt nicht so scharf betont.[5])

---

[1]) Schmidt, Frankfurter Zunfturkunden, I, S. 192, Art. 37.

[2]) Ebendaselbst S. 182, Art. 3.

[3]) Ebendaselbst S. 182, Art. 7.

[4]) Ebendaselbst S. 211 (IV. Teil), Art. 1.

[5]) Man vgl. Heinrich von Loesch, Die Kölner Zunfturkunden nebst anderen Gewerbeurkunden bis zum Jahre 1500. II. Bd. Bonn 1907. S. 120, Nr. 335; S. 121, Nr. 338. (= Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichte, XXII, 2.) — Über den „Kölner Fischhandel vom 14.—17. Jahrhundert" vgl. man die Studie von B. Kuske in: Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst, XXIV (1905), S. 227—313.

Aus den österreichischen Weistümern seien fünf Fälle quellenmässig belegt, wo der Fürkauf mit Fischen verboten ist. Es ist immerhin auffällig, dass sie insgesamt aus Niederösterreich stammen.

Das Bann- und Bergtaiding zu Perchtholdsdorf (Markt nordnordöstlich von Medling) — allerdings aus dem 18. Jahrhundert — ordnete an:

Es soll auch niemands fisch **fürkaufen,** sie sein grün oder gesalzen, wie die genant sein, er sei dan ganze marktzeit gestanden, wer darwider thät, der ist dem richter zu wandel 72 pfening und der fisch verfallen.[1])

Das Banntaiding zu Stockerau (Stadt unweit der Donau bei Korneuburg) von gegen 1465 schrieb vor:

Auch sagent sew mër das chain fragner noch chain vischer nicht schol **fuerchaufen** voer mittag, wer das tett, der wer umb 6 schilling und 2 phening ze wandel.[2])

Anfang des 15. Jahrhunderts heisst es im Banntaiding der Stadt St. Pölten (im Viertel ob dem Wienerwald):

Ez meldent auch mein herren umb die vischer: die **furchaufent auf vischtischen,** wez der phlichtig wër? 72 ₰.[3])

Die Marktrechte von Külb (Markt bei Melk) ordneten um 1530 ebenfalls an:

Niemant soll weder grüen noch gesalzen visch so auf den markt kumen nicht **fürkaufen,** es sei dann das der des die visch sint, vor ganze marktzeit und hab die fail gehalten.[4]) Die Strafe war hier dieselbe wie in Perchtholdsdorf.

Endlich sei für Niederösterreich eine Bestimmung aus dem Banntaiding zu Weitersfeld (Markt bei Retz) vom Ende des 16. Jahrhunderts mitgeteilt:

Lebentig visch und gesalzen soll man auch ain suchung[5]) ubersteen lassen ehe man die **fürkauft,** außgenomen ainer in das hauß [das] wissendlich ist.[6])

---

[1]) Niederoesterreichische Weisthümer. Herausgegeben von Gustav Winter. I. Teil. Wien 1886. S. 602 $^{18-20}$. (= Oesterreichische Weisthümer, VII.) — Die interessanten Fischmarkt-Verordnungen in den „Oesterreichischen Weisthümern" (11 Bände, Wien und Leipzig 1870—1913) lasse ich demnächst von anderer Seite sammeln und abdrucken.

[2]) Ebendaselbst II (Wien und Leipzig 1896), S. 445 Sp. r. nt. 1. (= Oesterreichische Weisthümer, VIII.)

[3]) Ebendaselbst III (Wien und Leipzig 1909), S. 283 $^{34-35}$. (= Oesterreichische Weisthümer, IX.)

[4]) Ebendaselbst III, S. 500 $^{37-40}$.

[5]) suchung = suechzeit, die Zeit, in der man auf dem Markte kaufen darf.

[6]) Niederoesterreichische Weisthümer, IV. Teil (Wien 1913), S. 305 $^{7-9}$. (= Oesterreichische Weisthümer, XI)

Wir wenden uns nun den oberrheinischen Stadtrechten zu.

Man könnte aus den seit 1895 im Erscheinen begriffenen „Fränkischen Stadtrechten", welche die I. Abteilung der von der Badischen Historischen Kommission herausgegebenen „Oberrheinischen Stadtrechte" bilden, Verbote des Fischfürkaufes usw. zusammenstellen. Da aber bis zu dem letzten 1909 von Carl Koehne bearbeiteten achten Heft noch kein Index für einen vorläufigen Raum von mehr als 1000 Seiten herausgekommen ist, sparen wir uns dies bis auf weiteres auf. Nur auf das eindringliche Fürkaufsverbot in den Miltenberger Ratssatzungen vom 27. Oktober 1379 lenke ich das Interesse hin.[1])

Die II. Abteilung der „Oberrheinischen Stadtrechte"-Sammlung, welche „Schwäbische Rechte" bringt, ist wenig ergiebig für uns. Für den Villinger Dependenzort Kürnach wurde ein Fürkaufsverbot für Fische erst in die spätere Jahrgerichtsordnung (um 1652) aufgenommen.[2]) Der Fischereid des Jahres 1616 von Neuenburg am Rhein hat statt des Wortes Vor- oder Fürkauf den Begriff „Mehrschatz". Da der ganze Neuenburger Fischereid von Stromeyer[3]) in toller Korruption 1910 einmal abgedruckt worden ist — man kann tatsächlich dort *„wehrschafft"* anstatt *„mehrschatz"* lesen! — lasse ich den allein für uns hier in Frage kommenden Paragraphen nach der Ausgabe Merks folgen:

Es soll auch keiner den frembden vischeren und vischkeüfleren, so sie alhie visch feil haben, vor dreien tagen und dreien nächten **visch uf mehrschatz nit abkaufen**, vil weniger mit ihnen darvor etwas reden noch handlen.[4])

Von der III. Abteilung dieser Sammlung, die „Elsässischen Stadtrechte" umfassend, liegen zunächst nur die Schlettstadter Stadtrechte vor. Aus den Statuten dieser Stadt ist zu ersehen, dass man zwischen 1374 und 1401 festsetzte:

---

[1]) Oberrheinische Stadtrechte. I. Abteilung: Fränkische Rechte. 4. Heft: Miltenberg, Obernburg, Hirschhorn, Neckarsteinach, Weinheim, Sinsheim und Hilsbach. Bearbeitet von Richard Schröder und Karl [!] Köhne [!]. Heidelberg 1898. Seite 311.

[2]) Ebendaselbst. II. Abteilung: Schwäbische Rechte. 1. Heft: Villingen. Bearbeitet von Christian Roder. Heidelberg 1905. S. 112.

[3]) Hans Stromeyer, Zur Geschichte der badischen Fischerzünfte. Karlsruhe 1910. S. 57 f. (= Heidelberger Volkswirtschaftliche Abhandlungen, I. Bd., Heft 3.) — Er datierte den Eid auch fälschlich aufs Jahr 1618.

[4]) Oberrheinische Stadtrechte. II. Abteilung. 3. Heft: Neuenburg am Rhein. Bearbeitet von Walther Merk. Heidelberg 1913. S. 113. — Das 2. Heft dieser II. Abteilung (Überlingen. Bearbeitet von Fr. Geier. Heidelberg 1908) bringt für Überlingen nichts. Man vgl. jedoch den wichtigen Abschnitt über den Fischhandel in der aufschlussreichen Arbeit Anton Strigels, Die Fischereipolitik der Bodenseeorte in älterer Zeit mit besonderer Rücksicht auf Überlingen (in: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung, XXXIX, 1910, S. 135 ff.).

Wer ouch vische in dem banne oder in der stat zů Sletzstat kouffet und die widerumbe verkouffet do, der bessert fünf schillinge, als dicke er es tůt.[1])

Dem früheren Fischhandel Schlettstadts hat übrigens vor einem Jahrzehnt Melchior Mayer[2]) auf Grund der Gényschen Ausgabe der Schlettstadter Rechte ein Kapitel seiner Dissertation über die Lebensmittelpolitik dieser Stadt gewidmet. Es ist dies ein Abschnitt, der zeigt, wie Urkundensammlungen in dieser Hinsicht auszubeuten sind.

Um ein älteres Beispiel auch aus dem Niederdeutschen heranzuziehen, drucke ich aus Beintkers Veröffentlichung[3]) den Artikel 4 der dem 14. Jahrhundert entstammenden ältesten Zunftrolle der Anklamer Fischerinnung ab: Item so schal hir numment **nynen vorkop** dun up ene myle na der stadt, sunder dat sy der olderlude [= Alterleute] wylle.

Dieser noch in „Der Vischer to Anclam erer Amptes Rulle" vom Jahre 1541 vorkommende Paragraph[4]) verbietet also den vorkop, wenn darunter auch wohl strenggenommen der Aufkauf zu verstehen ist.

Doch damit sei meine immer noch grosse Lücken besitzende Übersicht über die Fürkaufsverbote für Fische abgebrochen, und wir wenden uns wieder der Darstellung Creberts zu.

Im zweiten Hauptteil untersucht Crebert die Begehungsarten des Warenwuchers bzw. der künstlichen Preissteigerung.

Zunächst in Kapitel 6 das Verhältnis von Aufkauf und Fürkauf zueinander. Die Rechtsquellen selbst, wie auch die Ansichten der Zeitgenossen in Satire, Lehrgedicht und Predigt, vermischen beide Begriffe nur zu oft. Unter „Aufkauf" müssen wir strenggenommen das Kaufen über den eigenen Bedarf hinaus ansehen, also ein Erhandeln zum Zwecke des Wiederverkaufes. Da man aber mit der Zeit die Notwendigkeit eines gewissen Zwischenhandels einzusehen begann, schritt man dazu, den Aufkauf unter den mannigfachsten Formen, aber doch in gewissen Grenzen zu erlauben, stets jedoch unter Ausschaltung des Fürkaufes. Hier hätte natürlich wieder das Wormser Privileg vom Jahre 1106/07 mit der Sicherung eines kontrollierbaren Zwischenhandels

---

[1]) Oberrheinische Stadtrechte. III. Abteilung: Elsässische Rechte. 1. Heft, 1. Hälfte: Schlettstadter Stadtrechte. Bearb. von Joseph Gény. Heidelberg 1902. S. 306. — Man vgl. auch die 2. Hälfte der Schlettstadter Stadtrechte (Heidelberg 1902), S. 546 ff.; hier allerdings weitgehende Ausnahmen im 16. Jahrhundert.

[2]) Melchior Mayer, Die Lebensmittelpolitik der Reichsstadt Schlettstadt bis zum Beginn der französischen Herrschaft. Freiburg i. Br. 1907. S. 128—137: Der Fischhandel.

[3]) E. Beintker, Die ältesten Urkunden der Anklamer Fischerinnung. In: Monatsblätter, herausgegeben von der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Altertumskunde, 1912, Nr. 4, S. 52.

[4]) Ebendaselbst S. 58.

besprochen werden müssen, denn es ist die erste gesetzliche Duldung, ja Privilegierung des Aufkaufes. Von mir bereits oben mitgeteilte Artikel aus anderen Fischmarktordnungen lassen scharf erkennen, wie neben einem Fürkaufsverbot ein in bestimmten Grenzen bleibender Fischaufkauf geduldet, wie er oft im Interesse der städtischen Lebensmittelpolitik sogar gewünscht ward.

Nach dem offiziellen Schluss des Marktes liess man allerorten den Aufkauf zu. In Prag war z. B. das Hereinnehmen des sog. Wisches — wohl aus Stroh, wie einst in Leipzig — das Zeichen, dass die Aufkäufer freies Feld hatten. Ja manche Rechte gingen noch weiter und gestatteten den Aufkauf schon während des öffentlichen Marktes, allerdings erst von einer bestimmten Zeit an, bis zu der die Bürger ihren Hausbedarf wohl gedeckt haben konnten. Man erinnere sich der ältesten Bestimmung über den Aufkauf, an das Wormser Privileg, wo ante primam, also vor 8 Uhr morgens, nicht aufgekauft werden durfte. Wer aufmerksam die obigen Texte durchgelesen hat, findet leicht ähnliche zugelassene Ausnahmen. Andere Quellen, deren Benutzung ich mir hier versagen muss, bringen wieder andere Bestimmungen dieser Art, immer abgestuft nach dem örtlichen Angebot und der Nachfrage.

Ein eigentümliches Licht auf den Egoismus der städtischen Lebensmittelpolitik des Mittelalters wirft es, wenn wir gelegentlich davon hören, dass der innerhalb der Mauern und der Bannmeile als Wucher verpönte Auf- und Fürkauf ausserhalb dieser Grenzen auf dem flachen Lande erlaubt war. Ich erinnere da vor allem an die Frankfurter Bestimmungen und an den Satz des Wiener Artikels vom Jahre 1340: vor der stat und bei dem wazzer choufe, wer da welle. Jede Stadt war eben im Mittelalter ein Wirtschaftsgebiet für sich, und alle Mittel waren heilig, den Bürgern einer Stadt Lebensmittel möglichst preiswert zu verschaffen. Von nationalem Gemeinsinn keine Spur.

Unter dem Begriffe des Fürkaufes (= Vorkaufes) verstehen die Quellen nach Crebert fast immer ein Vorwegkaufen, bevor die Waren zu dem öffentlichen Markte gelangt sind. Soweit die Quellen schlechtweg vom „Fürkauf" sprechen, hat Crebert vergebens nach einer Definition gesucht. Mir ist auch nur eine einzige[1]) bekannt geworden. Ruprecht von Freising, der 1328 das „Rechtsbuch" aus seiner langjährigen Praxis heraus als sog. Vorspreche — wir nennen es heute Rechtsanwalt — schrieb, gibt folgende Begriffsbestimmung im Artikel 226, den ich der jüngst erschienenen Ausgabe Knapps[2]) entnehme: Wir sprechen

[1]) Vgl. indessen meinen Nachtrag auf S. 121!

[2]) Hermann Knapp, Das Rechtsbuch Ruprechts von Freising (1328). Leipzig 1916. S. 117, § 226. — Lorenz Westenrieders Ausgabe (in: Beyträge zur vaterländischen Historie, VII, 1803, S. 1 ff.) und G. L. von Maurers Veröffentlichung (Das Stadt- und das Landrechtsbuch Ruprechts von Freysing, Stuttgart und Tübingen 1839) waren völlig unzulänglich.

also, daz alle chauf sullen gewegen sein. swer den andern uberchauft mer denn uber halbes guot, daz der chauf nicht staet sol sein. und spricht ainer, daz im **fürchauf** getan sei an einem guot, wie man den fürchauf pringen sol, daz sullen wir euch beschaiden. swer in einem chauf stet und ein guot chauffen wil, swelherlay daz ist, und get ein ander dahin und piutet mer darumb ze seiner angesicht, den im iener darum gepoten hat, **daz haizzet fürchauf.** Nach dieser Definition des Ruprecht von Freising wäre allerdings der Fürkauf lediglich ein Überbietungskauf, wie man es nennen könnte. Doch das mögen die Rechtshistoriker selbst untersuchen.

Es scheint nach Creberts Ansicht im Mittelalter eine juristische Definition des Fürkaufes überhaupt nicht besonders nötig gewesen zu sein, und die allgemeine Missachtung, die mit jenem Begriff verbunden war, zeigt allein, wie vertraut die breiteste Öffentlichkeit des Mittelalters mit dieser unliebsamen Erscheinung des Wirtschaftslebens war.

Einige von mir abgedruckte Paragraphen aus mittelalterlichen Fischmarkt-Bestimmungen zeigen, dass Aufkauf und Fürkauf recht oft miteinander vermischt wurden. Häufig bedienten sich ja auch die Aufkäufer des Fürkaufes zur Beschaffung ihrer Vorräte, sie traten also zugleich als Fürkäufer auf. Der Bürger, der durch den Fürkauf gewöhnlich zu einem besonders günstigen Preis zu den Fischen kommen wollte, kaufte dann und wann ebenfalls auf, was am Marktschluss übrig war, um Fischvorräte für einige Tage, bei gesalzenen Fischen für Wochen, im Hause zu haben. Auf jeden Fall lassen sich in den Quellen nicht immer auf den ersten Blick Auf- und Fürkauf reinlich scheiden, ja oft ist eine Trennung ganz unmöglich, wie die Leser selbst finden werden.

Um dem Fürkaufe einen Riegel vorzuschieben, verbot man ihn auf dem Markte, und es wurde im allgemeinen auch nicht geduldet, dass die Bürger, gleichgültig ob Händler oder Selbstverbraucher, vor die Tore der Stadt liefen, um dort bereits den Kauf zu vollziehen. Wer auch den fischer enkegen geet, die fische zu markte vellen tragen, vnd die selben fische vorkauft, ee sie zu marckt komen, so soll der kauffer also vil gelz, vnd der vorkauffer die fisch gar vorliesen zu pusse. Dieses Schlusssatzes aus der ersten Prager Ordnung „De foro piscium“ erinnere man sich dabei.

Unzulässig war jeder Kauf und Verkauf an anderen Stellen der Stadt, als auf den vom Rate dazu bestimmten. Das Frankfurter Stadtregiment z. B. verordnete am 20. März 1500:

Es sal auch eyn iglicher salme [= Lachs], der alher gein Franckenfurt zu verkeuffen gefurt oder bracht wirdet, alhie uff **dem mergte und nirgent anders** gesnytten werden, doch das der zuvor von den fischemeistern besichtiget, fur gut, frisch und

ufrichtig geachtet sy. Welcher daruber einen salmen anders dan uf dem margt oder unbesichtiget snydet, der sol den salmen und dartzu zwene gulden zur buß verloren han. Der salme den burgermeistern und die geltbuße halb dem rate und halb dem hantwergk gefallen sol.[1])

Auch 1607 wurde dort noch ausdrücklich verboten, dass man fremden Fischern entgegenzöge und unterwegs die Fische abhandele:

Es soll auch bey straff vier gulden austrucklich verpotten sein, keinem frembden fischer, welcher fisch oder krebs anhero zu marck führet, entgegen zu ziehen und underwegs die fisch abzuhanndtlen bey straff zehen gulden, so uns, dem rhat, allein verfallen sein sollen.[2])

Dass in Zürich aber in dieser Hinsicht eine Ausnahme zugelassen war, erhellt aus dem letzten Abschnitt der Züricher Fischerei-Verordnung vom 31. Januar 1417:

Item und wz vischen die vischer in der almend vahent, weler ley visch es sind, súllent si **an offennen markt tragen und da verkouffen und niendert anderswa hin furen. Doch ist jnen da jnne usgelassen,** dz ein jeklicher einen burger oder gast, so ungevarlich zuo sinem hus kunt [!] und visch wil kouffen, **bi sinem hus wol mag visch ze kouffen geben.** Wolt aber ein gast visch uff dem pfragen [= Markt] kouffen, sol er jm nit geben, âne urlob, gunst und wissen eines burgermeisters.[3])

Einen Zwang, die gefangenen oder von einheimischen Fischern auswärts aufgekauften Fische nur in Frankfurt zu verkaufen, drückt die Frankfurter „Erneuerte Fischereiordnung" vom 10. November 1607 mit dem Satze aus:

Woferrn wir auch glaublich berichtet wurden, daß der fischer einer oder mehr dise ordnung verächtlich in windt schlagen und seine so wohl gefangene als erkauffte fisch, er hab sy gleich gefangen oder erkaufft, wo er wolle, anderst wohin als in diser statt zu marck bringen oder verführen wurde, der oder diselben sollen mit funfftzig gulden zur straff verfallen, und da er die nicht vermöchte zu erlegen, ime das handwerck zu treiben ein halb jahr verbotten sein.[4])

Satzungen anderer Orte verboten ja ebenfalls die Ausfuhr von Fischen und anderen Lebensmitteln, ein typisches Beispiel der städtischen Lebensmittelpolitik des Mittelalters. Nur wenn der heimische Markt

[1]) Schmidt, Frankfurter Zunfturkunden, I, S. 195, Nr. 61.

[2]) Ebendaselbst I, S. 212 (IV. Teil), Nr. 2.

[3]) Zeller-Werdmüller, Zürcher Stadtbücher, II, S. 82. — Am 1. April 1430 erneuert (ebendaselbst). — Merkwürdigerweise fehlt diese Bestimmung in den eigentlichen Züricher Fischmarktordnungen.

[4]) Schmidt, Frankfurter Zunfturkunden, I, S. 214 (V. Teil), Nr. 5.

gesättigt war, gestattete man die Ausfuhr von Fischen. Aber das Stadtregiment behielt sich meist vor, die Ausfuhr jederzeit nach Bedürfnis wieder einzuschränken. In einer Schlettstadter Fischerordnung (zwischen 1520 und 1524) ist z. B. zu lesen:

Und als den vischern vormols gegont worden ire visch, sie alhie vohent von ostern untz Michaelis, hinwegk zu tragen, das sol nunfurter absin; anders dan alle jar, wan pfingsten furkompt mogent sie jemans fur rat schicken und bitten, inen sollichs zu goennen von pfingsten untz Bartholomei und, was dan den rat bedunckt zu jeder zit gut sin, das sol dem rat das zyl kurtzer oder lenger anzusetzen allezit behalten bliben und dem nochkomen werden.[1]) Eine Randnotiz im Aktenstück aber lautet: ist aberkant sabato post Michaelis anno [15]24.

Völlig im Gegensatz zum modernen Handelsbrauch stand im Mittelalter das Verbot der sog. emtio rei speratae, die sich besonders als Kauf der Früchte auf dem Halm bemerkbar machte. Crebert führt da (aus Hirsch[2]) über Neumann)[3]) die Bestimmung des Hansetages vom Jahre 1417 an, niemand solle Heringe verkaufen, ehe sie gefangen. Es sei in diesem Zusammenhang an die oben (S. 99) nach Uhlirz mitgeteilte Wiener Massnahme erinnert, wonach es verboten war, ungefangene Fische zu kaufen.

Zum Schluss des 6. Kapitels gedenkt Crebert noch einiger Umgehungsarten des Fürkaufverbotes. Es bestand zunächst der einfache Gebrauch, dass der Fürkäufer nicht in eigener Person auftrat, sondern andere, sog. Strohmänner, für ihn den Kauf abschliessen liess. So selbstverständlich auch die Einbeziehung dieser Zwischenpersonen in das Fürkaufsverbot ist, so fanden es doch einige Gesetzgeber für nötig, besonders darauf hinzuweisen. In Zürich hiess es schon 1362 noch nieman andre, und der Frankfurter Rat ging 1388 noch mehr ins einzelne mit der folgenden Aufzählung: noch sin hußfrauwe, noch ir kindere oder gesinde oder nymand anders von iren wegen.

Eine andere oft geübte Umgehung scheinen nach Crebert die Prager Fischer angewendet zu haben, nämlich die Verabredung mit den Fürkäufern, die Fische erst zu einer Zeit auf den Markt zu bringen, wo man den Fürkäufern schon freie Hand liess. Nur durch diese Deutung wird der folgende, von mir bereits oben im Zusammenhang abgedruckte Satz verständlich:

---

[1]) Gény, Schlettstadter Stadtrechte, II, S. 546, Art. 7. (= O. St.-R. III 1, 2.) — Vgl. aber ebendaselbst, I, S. 307, Art. i.

[2]) Theodor Hirsch, Danzigs Handels- und Gewerbsgeschichte. Leipzig 1858. Seite 233.

[3]) Max Neumann, Geschichte des Wuchers in Deutschland bis zur Begründung der heutigen Zinsengesetze (1654). Halle 1865. S. 103 — Dieser gibt fälschlich auch die Jahre 1424 und 1434, die Crebert ahnungslos verarbeitet.

Auch wurde ymand von der egenannten **vorpietung wegen** die fisch nicht frue oder ȝu rechter ȝeit ȝu marke tragen, es sey purger oder gast, vnd vorhalden bis auf dy ȝeit, das man die vorkauffen mochte, denne sol man die wische [!] alle nemen, die er ȝu marke bringt, vnd furbas mer nymmer ȝu markte steen vnd fisch vorkauffen [!].[1])

So kunstvoll eben auch die Maschen des Gesetzes geknüpft waren, so fanden die Schlauen doch immer Gelegenheit, wieder hindurchzuschlüpfen.

Das 7. Kapitel Creberts handelt dann von den Verabredungen über Preis und Produktion. Er bringt hier nichts Fischereiliches. Ich will den Abschnitt nur mit einer Entscheidung des Schlettstadter Rates (1552?) belegen, wo zu lesen ist:

Item als bißhar etlich vischer mit den würten und andren frembden und heimschen **sondre pacta, geding und verständ** gemacht, also was sye für neunauckhen, kreps oder andre visch durch das jar oder in einer gewissnen zeit vahen, dass sy die allein den jenigen, so dergleichen verstand mit inen gemacht und sonst niemand andrem verkaufen solten, welches dem gemeinen mann nit zu geringen beschwerden reichen thut; domit dan meniglich reich oder arm zu rechtem kauf kommen moge, ist durch meister und rhat einhelliglich erkannt, dass **hinfürter solche und dergleichen pacten und verstend keins wegs gestattet,** besonder in alleweg abgestuckt und verpoten sein soll bey der besserung X β. ₰.[2])

Im 8. Kapitel, das sonstige Massregeln gegen die künstliche Verteuerung von Waren bespricht, hat Crebert wieder etwas für uns. Vor allem gehört hierher der Zwang zum Verkauf der Ware, der sog. Kontrahierungszwang, der das Ansammeln grösserer Vorräte in einer Hand vereiteln sollte. Das Weistum von Remich an der Mosel (1477?) richtete sich gegen das wucherische Aufspeichern von Fischen. Wir lesen bei Grimm:[3])

Item füre ein vyscher im wasser vff der Mosselen, vnd hette fysche zuuerkeuffen, vnd ein meyger, scheffen, bode, oder burger von Remych stunde vff dem landt, vndt rieff zu dem fyscher: far ayn [!] landt, ich hette gern fyschs vor myn geldt! der fyscher sal ain landt faren, vnd demjenigen fysch geben vor syn geldt; vnd so dick er das nyt endett, so soll er

[1]) Die Urkunde ist bei Rössler, a. a. O. S. 78, abgedruckt, nicht auf S. 73, wie Crebert schreibt. Überhaupt lässt Creberts Art und Weise zu zitieren und Belegstellen abzudrucken, recht sehr zu wünschen übrig.

[2]) Gény, Schlettstadter Stadtrechte, II, S. 547, Art. 11. (= O. St.-R. III 1, 2.)

[3]) Weisthümer. Gesammelt von Jacob Grimm. II. Bd. Göttingen 1840. Seite 247 f.

v. h. [5 Heller] die boeß geben, vnd dem cleger den verbroch keren; die buße ist achthalb schyllyng der muntzen.

Im Artikel 31 des Weistums zu Peitingau am Lech (gegen 1435) waren wohl die Fische stillschweigend in folgender Bestimmung mit eingeschlossen:

Item wer fail hat prott, fleisch oder salz, oder waz ain mann fail hat, der in dem dorff zu Peytigo gesessen ist, und ein ander gesessen mann gen im khöm, oder sein pot, und wollt gern kauffen prott, fleisch oder ander ding, daß er fail hat, und daß diser im noch seinem poten nicht peiten wolt; so mag derselbig mann wol haim gan, und mag ein pfant nemen, das des dritten pfenings besser ist, und mag dasselbig pfant nemmen, und mag im sein keller oder gaden [= Verkaufsraum] aufstossen, und mag daraus nemen prott oder wein, oder was er fail hat, und mag das pfant an dieselbig stat legen, darumb ist er niemant nichts schuldig.[1]) Also eine eigentümliche Verstärkung des Verkaufszwanges.

Die enge Verkettung des genossenschaftlichen Handels- und Gewerbebetriebes mit dem Fürkauf wurde aber der Hauptgrund für das Einschreiten des Gesetzgebers. Zu Creberts sonstigen allgemeinen Beispielen füge ich einen Satz aus dem Münchener Text der Wiener Fischmarktordnung des cgm 1113 (fol. 83r) hinzu:

Vnd wocher gast / ainen wagen / oder ain schaf[2]) / mit schübvischen[3]) / oder gesaltzen vischen / enge[ntzet][4]) / der sol

---

[1]) Weisthümer. III. Bd. (1842), S. 650.

[2]) schaff = ein hölzernes Gefäss, nach oben offen. (Vgl. Schmeller-Fromann. Bayerisches Wörterbuch, II, 375; Grimm, Deutsches Wörterbuch, VIII, Leipzig 1893. Sp. 2013 ff.)

[3]) schübvisch, vgl. Schmeller-Fromann, Bayerisches Wörterbuch, II, 361. Man sieht dort, dass Schmeller sich aus unserem cgm 1113 fol. 83 das Wort schübvische bereits notiert hat. Er macht darauf aufmerksam, dass Rauch (Rerum austriac. scriptores, III, 1794, S. 67) die in einem Wiener Fleischhackerrecht vom 7. Dez. 1350 vorkommenden Schubvische für „Schuppenfische“ erklärt hat. Man vgl. auch Grimm, Dtsch. Wtb. IX, 1899, Sp. 1817. Später einmal Ausführliches darüber.

Wie ich schon oben auf S. 99 bemerkte, hat Rauch (a. a. O. III, S. 70 72) unseren Text aus dem Cod. Prandav. abgedruckt. Bei ihm hat die Bestimmung folgenden Wortlaut: Vnd welher ainen wagen oder ain schaff mit gesalczen vischen oder schubvischen entgenczet der sol das fur sich von hannt verkauffen Vnd sol weder purger noch gesten darauf geben nicht die es wider verkauffen wellent Vnd sol auch kain andre gesellschafft zu Im mit nemen dann da mit er es entgenczt hat vnd sol auch kain purger chainerlay visch mit kainem gast nicht haben.

[4]) Die Münchener Handschrift ist an den Rändern stark defekt. Ich nahm eine Ergänzung in [ ] Klammern nach Rauchs Druck vor. — engenzen = „die Ganzheit einer Sache aufheben“ (M. Lexer, Mittelhd. Handwtb. I, 1872, Sp. 557)

daȝ für sich von hant / verchauffen / vnd sol weder purgern / noch gessten dara[uf] ‖ nicht geben die eȝ widerchauffen wellent / vnd sol auch chain andrew gesellschaft ‖ ȝu im nicht nemem [!] / denn dannen er es engentȝentȝet [!] hat / vnd sol auch chai[n] ‖ purger dhaynnerlay visch mit ainem gast nicht haben.

Es zeigte sich indessen vielfach ein Unterschied in der rechtlichen Behandlung, je nachdem es sich um eine Einkaufs- oder eine Verkaufsgenossenschaft handelte. Einkaufsgenossenschaften wurden oft gefördert.

So erlaubte man im 15. Jahrhundert (erste Hälfte?) in Strassburg den Fischern, sich zum Zwecke des Fischeinkaufs ausserhalb der Stadt in Gesellschaften von auch mehr als vier Personen zu vereinigen. Ouch ist den vischern gegunnet, wo si vische koufent uswendig der milen, das ir danne me denne viere miteinander gemein haben mögent, und sol in das nit schaden. Aber bevor sie zum Verkaufe der gemeinsam erhandelten Fische schritten, mussten sie eine Teilung vornehmen, und jeder musste sodann für sich allein verkaufen, doch also das sie die vische teilent e danne sie sie zuo merckete bringent oder verkoufent.[1])

Ähnliches bestimmte auch Artikel 27 der Miltenberger Ratssatzung (im Fränkischen) vom Jahre 1379: und was die fische furkeuffere mit einander keuffen oder mit einander fahen, die sullen sie deiln und iglicher fur sich selbs verkeuffen.[2])

Übrigens ersehe ich aus Bruckers Sammlung der Strassburger Zunft- und Polizeiverordnungen, dass wiederum 1465 in Strassburg den Fischern ein gemeinschaftlicher Gewerbebetrieb nur zu zweien gestattet war: Item die vischer sollent ouch weder teil noch gemein haben mit deheime der nit unser burger ist; doch sollent die vischer, die unser burgere sint, nit me dann zů zwene mit einander gemein haben.[3])

Aber schon 1469 versuchten die Strassburger Meister, in einer Gedenkschrift gegen diese neuerliche Bestimmung des Rates zu protestieren. Wir lesen darin als letzten Abschnitt:

Lieben herren, also in unsers antwerckbůch stot das nummen sollent zwen gemeynner sy an vischerantwerck, des

---

[1]) J. Brucker, Strassburger Zunft- und Polizei-Verordnungen des 14. und 15. Jahrhunderts. Strassburg 1889. S. 184. — Über die einstige Fischversorgung Strassburgs vgl. man: Anton Herzog, Die Lebensmittelpolitik der Stadt Strassburg im Mittelalter. Berlin und Leipzig 1909. S. 72—89. (= Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte, Heft 12.)

[2]) Schröder-Koehne, Fränkische Rechte, 4. Heft, S. 312. (= O. St.-R. I, 4.)

[3]) Brucker, Strassburger Zunft- und Polizei-Verordnungen S. 191 f.

han wir ein rotslahen geton, und beduncket uns dis geroten sin das men lies **vier gemeiner sin**, umb des willen das die gemeine stat zů Stroszburg dester bas gespyset wurde an vischen, danne die unsern fast besweryt werdent durch die üssern vischkeyfer.[1]) Freilich, die Bitte der Fischer fand bei den Stadtvätern trotz des von der Zunft vorgeschützten Gemeinwohles, das immer die suprema lex sein soll, kein bereitwilliges Ohr, denn: Ist abgeslagen durch die rete und XXI secunda post Reminiscere 1469 [27. Februar 1469], so lautet der lakonische Aktenvermerk.

Auf dem Gebiete des fischereilichen Genossenschaftswesens herrschte jedenfalls die grösste Verschiedenheit innerhalb der Fischmarktordnungen, und das Beispiel aus dem Strassburg des 15. Jahrhunderts zeigt unschwer, welche Kämpfe zwischen Zunft und Behörde intra muros die Genossenschaftsfrage einst zeitigte.

Um andere Beispiele heranzuziehen, so sei aus dem zweiten Stadtrecht zu Überlingen am Bodensee eine Bestimmung angeführt, die wohl noch dem ersten Viertel des 15. Jahrhunderts entstammt:

Wir habent ouch gesetzt, daz **dhain gemeind under den vischern** sin solle, weder mit visch koufen noch verkoufen, **ußgenomen zwen muegent ungevarlich visch mitainander gemain haben**, doch daz die ußer den obgeschriben zilen gekouft werden; und wer daz úberfert, der richtet der statt 1 ℔ ₰, als oft er daz tůt.[2]) Aber wie in Miltenberg durfte nur einer der beiden die Fische auf dem Markte feilhalten: Item es sol ouch under den obgeschriben gemaindern nu [!] der ain und nicht beide ir gemaind visch vail haben, bi der selben pen.[3])

Ebenso liessen die Schlettstadter Statuten (1374—1401) nur eine Gemeinschaft von zweien zu und verordneten: Wo me denne **zwene vischer** miteinander gemeine hant, der bessert jegelicher fúnf schillinge, als dicke es geschiht,[4]) und in der „Vischerordnung der statt Schlettstatt anno 1596 ernewert“, blieb man dabei, denn Artikel 69 lautete:

Es soll auch **nit mehr dann zween vischer mit einander gemein** haben.[5])

Von der in Wien zugelassenen Gesellschaft von nicht mehr als vier Fischern war schon oben auf S. 99 die Rede, dass die aber zusammen auch verkaufen durften, scheint aus Uhlirzs Satz hervorzugehen.

[1]) Brucker, Strassburger Zunft- und Polizei-Verordnungen S. 210.

[2]) Geier, Überlingen S. 103, § 151, Art. 6. (= O. St.-R. II, 2.)

[3]) Ebendaselbst Art. 8.

[4]) Gény, Schlettstadter Stadtrechte, I, S. 306. (= O. St.-R. III 1, 1.)

[5]) Ebendaselbst II, S. 554, Art. 69. Der folgende Artikel 70 bestimmte ausserdem: Deßgleichen soll kein heimischer mit keinem fremden visch kaufen, noch die wider verkaufen, da er theil an hat.

Innerhalb von Zürich war wohl den Fischern eine Zeit lang das Genossenschaftswesen verboten. Denn 1421 lautete der Artikel III der Fischmarktordnung:

Mit namen súllent ouch die vorgenanten vischer jn únser statt **hinnenhin mit einander enhein gemeintschaft** haben weder mit visch verkouffen nach [!] kouffen bi der egenanten bus und hand unser herren jnen selben vorbehept alle vorgeschriben stuk ze mindern und ze meren, wenn sie dz notdurftig dunket.[1]) 1497 tauchte dann nochmals dieselbe Verfügung auf, diesmal allerdings ohne den doppelsinnigen Zusatz des Rates.[2])

Für Frankfurt ist das Fischereigenossenschaftswesen aus Schmidts Sammlung noch näher zu untersuchen. Es wurde dort z. B. 1436 angeordnet:

Auch ensal keyn[er] fischer mit yrchen uzmercker an fischen oder krebssen deil oder gemeyne han, iz sij an keuffen oder virkeuffen oder auch zu arbeyden, dan fugete iz sich jars an ißhauwen, so mogen sie mit den ußmerkern arbeyden also daz sie dann unverzogelichen von eynander deilen und igliche parthij ire fische oder krebsse zu iren handen neme; und wer daruber teil oder gemein an fischen oder krebssen hette und mit uzmerckern arbeidet anders, dan vorgeschriben stet, der were zu iglicher zijt mit I gulden zu pene virfallen.[3])

Wenn aber in Frankfurt gelegentlich auch gemeinsamer Einkauf zugelassen gewesen sein muss, so durften die Genossen doch nicht mehr als einen Trog auf dem Fischmarkt aufstellen, denn in einer undatierten Verordnung können wir lesen:

Item weres auch, das eynche fischer, fremde oder heymsche, an fischen geselleschaft mit eyn hatten, die sollen auch nit me dan in eynem troge oder zober feile han bij verluste von iglichem der zweyer articule I fl, so dicke des not geschicht.[4]) Die „Erneuerte Ordnung" vom Jahre 1607 enthielt noch denselben Passus.[5])

Im Zusammenhang mit den Massregeln gegen die künstliche Warenverteuerung erwähnt Crebert eine weitere Gattung von Geschäften, die zweifellos zur wucherischen Preissteigerung der Waren in einer gewissen Beziehung steht. Es sind dies die dem Kommissionsgeschäft ähnelnden Abmachungen zwischen Bürgern und Auswärtigen, wonach sich ein Bürger verpflichtete, dem Auswärtigen seine Waren zu ver-

[1]) Zeller-Werdmüller, Zürcher Stadtbücher, I, S. 306, Art. III.

[2]) Ebendaselbst I, S. 308, Art. IX.

[3]) Schmidt, Frankfurter Zunfturkunden, I, S. 190, Nr. 30.

[4]) Ebendaselbst I, S. 193, Nr. 40.

[5]) Ebendaselbst I, S. 215, (V. Teil), Nr. 8.

treiben. Die von mir auf S. 112 f. abgedruckte Wiener Bestimmung, dass ein gast die Fischware nicht den purgern (und anderen gessten) geben solle, die ez widerchauffen wellent, fällt noch unter diesen Gesichtspunkt.

Eine künstliche, betrügerische Preissteigerung bestand gelegentlich in der Vortäuschung einer gesteigerten Nachfrage, indem der Verkäufer seine eigenen Waren durch einen anderen zu Markte bringen liess und diese dann zu hohem Preise selbst kaufte, oder dass die Händler nicht gleich alle Waren, die sie zu verkaufen hatten, auf dem Markte auslegten, sondern nur einen Teil, in richtiger Erkenntnis der psychologischen Tatsache, dass ein grosser, sichtbarer Warenvorrat die Käufer nicht zu hohen Geboten veranlassen werde.

Der unbekannte Verfasser eines satirisch-didaktischen Gedichtes aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, „Des Tüfels Segi“ überschrieben, weiss davon ein Lied zu singen:

Wirt denn aber ein türer mark,
So ist der vischer aber kark
Und treit lützel visch zů bank,
Si sigind gesund oder krank;
So wænt ain ainvaltig man,
Er müs ler ab dem mark gan;
Also tribends in alafanz
Und sind an kainen trüwen ganz.[1])

Aus diesem Missbrauch erklärt Crebert auch die Bestimmung der „Kundigen Rulle“ von Bremen aus dem Jahre 1489, wo in Artikel 93 angeordnet wurde: Item de Visschere scholen ere vissche de se to dem markede bringen **to eyner tyd updregen** unde en scholen dar neyne wedder assdregen se en hebben de vorkofft by ener marck.[2]) Die gleiche Verordnung ist noch als Artikel 111 der Bremer „Kundigen Rulle“ des Jahres 1756 erhalten geblieben.[3])

Bemerken möchte ich hierzu, dass auch schon 1375 „De settinge der vischere“ zu Hamburg im Artikel 13 bestimmte:

Vortmer welk man, de de wonet in wicbeldes rechte, de hir van buten in kumpt mit vischen, de mach enes in der weken to markede stan. **Unde de vische schal he to eneme male**

---

[1]) Des Teufels Netz. Satirisch-didaktisches Gedicht aus der ersten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts. Herausgegeben von K. A. Barack. Stuttgart 1863. S. 305, Vers 9637 ff. (= Bibliothek des Litterarischen Vereins in Stuttgart, LXX.)

[2]) Gerhard Oelrichs, Volstaendige Sammlung alter und neuer Gesez-Bücher der . . . Stadt Bremen. Bremen 1771. S. 677.

[3]) Ebendaselbst S. 700.

up den marked bringhen unde dat scholen eme de werkmestere beden.[1])

Artikel 17 derselben Hamburger Satzung stellte noch besonders das Zurückhalten von Lachsen unter strenge Strafe:

Welk man hir lesse inbringhet, de scal [!] se to deme neghesten marketdaghe up den vischmarked bringhen. Werden se aver des morghens hir inghebracht, wan id markeddach [!] is, so schal men se **altohant to markede bringhen.** Welk in deme ammethe [= Zunft] dyt brikt, de schal de lesse vorloren hebben to der stad behoff [= Nutzen] unde schal dar to des ammethes en jar entberen. Breke dat ok en ghast, de schal dat beteren [= büssen] na willekore des rades.[2])

Die Züricher Fischmarktordnung vom 9. Juli 1359, von der ja schon die Rede war, bestimmte in Artikel VII:

Welcher der vischer einen gůten vang tůt, den sol er uf die nechsten zwen marktag samenthaft fueren und **nit fúrbas behalten.**[3]) Derselbe Paragraph tauchte dann erweitert als Artikel V in der Züricher Fischmarktordnung vom 11. März 1396 wieder auf,[4]) und die „Ordnung der vischverköifer" vom 1. Februar 1497 enthielt ihn gleich an zweiter Stelle.[5])

Ebenso waren die Kölnischen Fischhändler gehalten, ihren ganzen Vorrat an Lachsen auf dem Markte auszulegen. Artikel 17 des Zunftbriefes der Fischhändler vom 20. Dezember 1505 bestimmte z. B.: Ouch en sall niemant, hei si, wer hei si, einichen salm up die boisse [= Strafe], in der rollen daeroever gemacht begriffen, **verslaen** [= in einen Verschlag tun] **odir heimlich verstechen.** Sunder

---

[1]) Otto Rüdiger, Die ältesten Hamburgischen Zunftrollen und Brüderschaftsstatuten. Gesammelt und mit Glossar versehen. Hamburg 1874. S. 62.

[2]) Ebendaselbst S. 62—63.

Da wir einmal auf niederdeutschem Gebiete angelangt sind, will ich gleich das Interesse auf zwei grössere zunftgeschichtliche Arbeiten nachdrücklichst hinlenken, auf „Die älteren Lübeckischen Zunftrollen. Herausgegeben von C. Wehrmann" (Lübeck 1864; 2. Auflage 1872) und „Die älteren Zunfturkunden der Stadt Lüneburg. Bearbeitet von Eduard Bodemann" (Hannover 1883 = Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, I). Die von Wehrmann (a. a. O. S. 477 ff.) abgedruckten Lübeckischen und die von Bodemann (a. a. O. S. 64 ff.) mitgeteilten Lüneburgischen Fischerrollen sind verhältnismässig alt und liefern für das in meinen kleinen Beitrag behandelte Gebiet des mittelalterlichen Fischwuchers die reichste Ausbeute. Infolge der durch den Raummangel hervorgerufenen Platzbeschränkung konnte ich indessen beide Sammlungen nicht näher heranziehen.

[3]) Zeller-Werdmüller, Zürcher Stadtbücher, I, S. 194, Art. VII.

[4]) Ebendaselbst I, S. 303, Art. V. — Erneuert am 3. April 1400 (ebendaselbst S. 304), wieder beschworen am 10. August 1412 und nochmals bestätigt am 12. April 1421 (ebendaselbst S. 305).

[5]) Ebendaselbst I, S. 307, Art. II.

ein ider, wer dan einichen salm zerzit hette, der sall den offenberlich up dem marte versniden ind verkoufen, id en wurde ieme dan van den burgermeisteren ind martmeisteren zerzit anders erlouft.[1])

In Prag wurden, wie wir gehört haben, demjenigen einheimischen oder fremden Fischer, der sich einer vorpietung wegen bewogen fühlte, die fisch nicht frue oder ʒu rechter ʒeit zu markede zu tragen . . . . vnd vor zu halden bis auf dy ʒeit, das man die vorkauffen mochte, die Fische einfach weggenommen und ihm furbas das Verkaufsrecht entzogen.

Frankfurts Ratsherren verboten 1461, dass die Fischer die gefangenen Fische erst in die Sachsenhausener Weiher setzten, um vielleicht eine bessere Marktlage abzuwarten:

Item als die fischere vil wijhere zu Sassenhusen han, darinne si ire fische tun, deßhalb der margt faste geergert und beschediget wirt, daruff ist der rad überkommen und gebudet, das **die fischere keine fische,** die sie keuffen oder fahen, hie oder bynnen der bannemylen umb und umb Franckefurt, sie sin groß oder clein oder spisefische, **in soliche wyhere tun sullet,** sunder die zu marte brengen und kommen lassen. Wer diß daruber tede, der sal zu iglicher zijt, so dicke das geschee, mit eym halben gulden zu pene verfallen sin, halb dem rade und halb demselben hantwerck zu gefallen; die busse irs hantwercks meistere auch bij iren globden und eyden glich andern bussen desselben hantwercks fordern und uffgeben sollen von den, die das uberfaren, an alle geverde.[2])

Noch 1607 wurde dort bestimmt:

Gleicher gestalt soll auch **den fischern verbotten sein, ire erkaufte oder gefangene fisch in besondern weyern oder fischteichen auf theuerung zu hinderhalten,** sondern was sy deren kauffen oder fangen werden, sollen sy ider zeit uff den marck kommen lassen und der ordnung gemes nach obgesetztem tax verkauffen bey straff funff gulden.[3])

Das Zurückhalten der Fische in kleineren Teichen und Hältern über die Fastenzeit hinweg muss überhaupt im Mittelalter recht beliebt gewesen sein. Denn auch die Iglauer Bürgerstatuten vom Jahr 1386 enthielten schon die Bestimmung:

Item quicumque priscatorum [!] habuit pisces in reseruaculo uendicionis causa et ipsos die jejunii uel feria VI. super forum

[1]) von Loesch, Kölner Zunfturkunden, II, S. 534, Art. 17.

[2]) Schmidt, Frankfurter Zunfturkunden, I, S. 190 f., Nr. 31.

[3]) Ebendaselbst I, S. 214 (V. Teil), Nr. 4.

non portauerit, dabit j fertonem.[1]) Und ein den früheren Jahrzehnten angehörender Iglauer Schöffenspruch belehrte:

Quicumque pisces in aquis seu in reseruaculis die jejunali ad forum non portantes seruauerint, dictos pisces judex recipiat et querat, ac piscatorem subiciat pene et correccioni supradictis.[2])

Ganze Sache machte man übrigens in Zürich, wenn ein Fischer seine Ware in den Fischbehältern seines Kahnes wucherisch aufspeicherte. Die Bestätigung der Fischmarktordnung vom 12. April 1421 bestimmte:

Ouch sint zwen erber man dar zů geben, die all markt, so man visch veil hat, die visch jn den schiffen und gransen súllent besechen, und ob der vischen als vil were, dz die vischer nit voellenklich die visch an den markt fúr sich legen woelten ze verkoeffen, dz dann die selben zwen gewalt súllent haben, die visch selber her uss heissen tragen an den markt, umb dz jederman dester bas ein pfenwert umb ein pfenning werd.[3])

Etwas gehört hier noch in diesen Zusammenhang, worauf aber Crebert nirgends eingegangen ist. Die Nürnberger Fischer scheinen mit den Juden, die des Fisches zum Freitagabend-Tisch in grossen Mengen bedurften, oft heimliche und wohl zu unheimliche Geschäfte gemacht zu haben, so dass dadurch die Fischpreise für die christliche Bevölkerung in die Höhe schnellten. Denn der Nürnberger Rat sah sich in einer Fischmarktordnung, die dem 13. oder 14. Jahrhundert angehört, genötigt, folgendes zu bestimmen: Swer der ist, der den **Juden** fisch haim trait oder vaile vor ir schůle, **und si auf dem markt niht vaile hat**, der gibt als ofte lx hallere.[4])

Dieselbe Ordnung hat ausserdem eingangs noch den Paragraphen: Ez sol auch kain vischer dehainem Juden an kainem vast tage, ainem panvasttage, fische ze kauffenne geben vor mittes tage; swer daz bricht, der gibt ain pfunt, ob er ez offentlich tůt; tůt aber er ez haimliche in seiner grůben oder in seinem hause oder daz er sie den Juden sendet haimlich mit boten in sein haus, wirt der dar umbe gerueget, der můz geben die vorgesprochen půze, und můz dar zů ain jar von der stat sein.[5])

Es ist wohl angebracht, aus der oben von mir benutzten Münchener Handschrift des „Hausbuches" des Michael de Leone (1342/1343)

---

[1]) Tomaschek, Der Oberhof Iglau, S. 113.

[2]) Ebendaselbst S. 112 f.

[3]) Zeller-Werdmüller, Zürcher Stadtbücher, I, S. 305, Art. I.

[4]) Nürnberger Polizeiordnungen aus dem XIII. bis XV. Jahrhundert. Herausgegeben von Joseph Baader. Stuttgart 1861. S. 169. (= Bibliothek des Litterarischen Vereins in Stuttgart, LXIII.)

[5]) Ebendaselbst S. 168.

das Kapitel XLVIII Von der iuden fische kauffen hier einmal abzudrucken, wenn dies auch noch im Literaturbericht dieses Heftes (S. 185), in einem Referat über eine Arbeit Sulzbachs,[1]) geschieht. 1342/43 galt in Würzburg:

Eȝ sol auch kein jude noch nieman von sinen wegen. an dem vritage noch an andern gebannen vastagen vischę kauffen. swelich vischer oder jude. noch nieman von sinen wegen. an kauffen oder an verkauffen bruch wurde. der sol zu beȝȝerunge geben sehtȝich phenninge. als dicke er daȝ tut.

Welche Beschränkungen in Frankfurt übrigens noch zum Beginn der Neuzeit den Juden beim Fischkauf auferlegt wurden, lese man in meiner Anzeige unten nach. Im übrigen bleibt es bei der dortigen Behauptung, mit der ich mich zu Sulzbach in Gegensatz stelle.

Das 9. (letzte) Kapitel der Crebertschen Arbeit behandelt endlich die rein strafrechtliche Seite des Für- und Aufkaufes, und zwar: 1. die Hauptstrafen, 2. die Nebenstrafen, 3. die Frage nach dem eigentlichen Täter, 4. die Anzeigepflicht und 5. die Verwendung der Strafgelder. Hier könnte vielleicht Erwähnung finden, dass nach der Frankfurter Ordnung vom 22. Juni 1469 der verlust der fische in den spittal und eyn gulden zu pene dem rade und dem hantwerg als Sühne für den Fischfürkauf angesehen wurden. Also kam das, was der ärmeren Volksklasse entzogen worden war, ihr in natura wieder zugute, juristisch gesprochen, eine Art „spiegelnder Strafe".

Wir sind am Ende von Creberts Studie angelangt, und auch ich schliesse meine Ausführungen. Man betrachte meine Zeilen nicht als Kritik. Wie ich mir notgedrungen Beschränkung im Heranziehen von mittelalterlichen Quellen[2]) für meine Darstellung des Für- und Aufkaufes von Fischen auferlegen musste, so war auch Crebert gezwungen, Fischereihistorisches für seine im allgemeinen Rahmen gefasste Abhandlung nur gelegentlich einzufügen. Wenn er auch viel tiefer in die Literatur der Stadtrechte und der mittelalterlichen Stadt- und Zunftgeschichte hätte eindringen müssen, wie ihm die

[1]) A. Sulzbach, Der Fisch als Symbol. In: Jeschurun, II (1915), S. 506 ff.

[2]) So liess ich z. B. diesmal die grosse „Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen" (Aarau 1898 ff.; bis jetzt 14 Bände), die in den 24 Bänden der „Neuen Mitteilungen aus dem Gebiete historisch-antiquarischer Forschungen" (Halle 1834—1910) verstreuten mitteldeutschen Stadtrechte und manch andere territoriale Sammlung und städte- und zunftgeschichtliche Monographie beiseite. Auch die Benutzung fischereihistorischer Darstellungen, wie die von Bestehorn, Böttger, Hegert, Helbling, Landau, v. Liebenau, Naegeli, Peetz, Schnell, Seligo, Ungerer, Wallner usw., musste ich mir leider versagen. Die bis jetzt in der Literatur bekannten Fischmarktverordnungen sollen später in Regestenform einmal vereinigt werden.

Historiker vom Fach gewiss vorhalten werden, so ist doch seine Abhandlung für uns Fischereihistoriker äusserst gewinnbringend gewesen, da sie uns überhaupt erst mit dem „Fürkauf" und dem „Aufkauf" bekannt gemacht hat, mit zwei Begriffen, die in den mittelalterlichen Fischmarktordnungen eine grosse, noch nie recht gewürdigte Rolle spielen.

Mich als eigentlichen Zoologiehistoriker lockt es immer, zu untersuchen und darzustellen, wie die Fische im Mittelalter gefangen, wie sie dann in der Küche zubereitet, wie sie endlich aufgetischt wurden. Nun noch zu erkennen, welchen oft so verschlungenen Weg sie vom Fischer zum Verbraucher einst nahmen, welcher grosse Gesetzesapparat nötig war, um eine künstliche Steigerung der Fischpreise zu hintertreiben, welche wucherische Gesinnung auch dem Menschen des Mittelalters innewohnte, all das und noch vieles, was uns dem Geist der Zeiten näher bringt, was uns die lautere Freude an der Geschichte schenkt, ich sage, all das hat mich bestimmt, auf der Grundlage von Creberts Studie diesen kleinen Beitrag zur Geschichte des mittelalterlichen Fischmarktes zu schreiben.

Und ist nicht das von Crebert behandelte Gebiet der künstlichen Preissteigerung jetzt leider ein nur allzu zeitgemässes Thema?!

Korrektur-Nachtrag.

Das Manuskript dieses kleinen Aufsatzes war schon in die Druckerei gewandert, da fand ich noch eine Definition für den Begriff „Fürkauf", die mindestens ebenso alt ist wie die oben auf S. 107 f. von mir aus dem „Rechtsbuch" Ruprechts von Freising (1328) mitgeteilte. Im Gegensatz zu den unklaren Worten Ruprechts spricht sie indessen deutlich aus, was als „Fürkauf" damals angesehen ward.

Im Stadtrecht von Augsburg, an dem von 1276 an verschiedene Hände schrieben, lautet der Anfang von § 23, welcher noch aus der Frühzeit der Stadtrecht-Handschrift stammt, folgendermassen:

Ez sol niemen dekainen visch alumbe unde umbe die stat in einer mile der si anderstunt verkaufen wil unde daran gewinnen wil. Swer daz brichet, wirt er sin uberreit als reht ist, der ist der dem vogte schuldik funf schillinge. Bringet aber ein man vische her in die stat der niht burger hie ist der sol si selbe verkaufen. **Kaufet aber sie iemen hie der si anderstunt verkaufen wil unde daran gewinnen wil, der hat den furkauf getan** unde ist dem vogte schuldik funf schillinge phenninge.[1])

[1]) Das Stadtbuch von Augsburg, insbesondere das Stadtrecht vom Jahre 1276, nach der Originalhandschrift zum ersten Male herausgegeben und erläutert von Christian Meyer. Augsburg 1872. S. 47 f.

Damit ist wohl klar und bestimmt der „Fürkauf" umgrenzt, wie überhaupt das alte, verhältnismässig isoliert dastehende Augsburger Stadtrecht dem Fischhandel in seinen wucherischen Ausläufern kräftig entgegentrat. Denn es bestimmte weiterhin in diesem § 23:

Ez sol auch kain vischer dekainen visch in kainen hof tragen oder in kain hus daz er si darinne verkaufe. Swaer daz brichet, wirt er des uberwaert als reht ist, der ist dem vogte schuldik funf schillinge phenninge. Ez sol auch kain frowe kainen visch uf dem marckte verkaufen. Brichet si daz daruber, so sint die vische des vogtes. Swaer vische uf den markt bringet der sol si da verkaufen. Treit aber er si darabe hinz den cloestern oder anderswar, wirt des der vogt innen, so ist er im funf schillinge schuldic nah genaden. Treit aber er si haim unde treit si des andern tages uf den markt, so ist er dem vogte funf schillinge schuldic.[1])

Noch ein weiterer Nachtrag sei mir gestattet.

Wir konnten oben auf S. 116 ff. lesen, dass die Fischer nur allzugern nicht ihren ganzen Vorrat an Fischen auf den öffentlichen Markt brachten, sondern nur einen Teil davon, um eine gesteigerte Nachfrage und damit einen höheren Preis zu erzielen. Überall wandte sich aber der Gesetzgeber gegen diesen wucherischen Geschäftskniff der Fischer. Ich möchte hier als den bisher bekannt gewordenen ältesten Beleg den Satz aus der Landshuter Markt- und Gewerbeordnung Herzog Heinrichs von Niederbayern vom 16. November 1256 anführen:

Statuimus quod piscatores omnes pisces suos effundent publice **nec abscondent eos apud litus.** Transgressores dabunt LX denarios.[2])

---

[1]) Ebendaselbst S. 48.

[2]) Monumenta Germaniae Historica. Legum sectio IV. Tom. II. Edidit Ludewicus Weiland. Hannoverae 1896. p. 603, Nr. 439, § 17. — Nochmals abgedruckt bei: F. Keutgen, Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte, S. 325 f., Nr. 231.

Geschichte der Fischereigesetzgebung im Königreiche Sachsen.

Von

Robert Härtwig
in Radebeul (bei Dresden).

Literatur.

Codex Diplomaticus Saxoniae Regiae. Leipzig 1864 ff. [Zitiert als: Cod. Dipl. Sax. Reg.]

Codex Augusteus, oder neuvermehrtes Corpus juris Saxonici, worinnen die in dem Churfürstenthum Sachsen und darzu gehörigen Landen, auch denen Marggrafthümern Ober- und Nieder-Lausitz, publicirte und ergangene Constitutiones, Decisiones, Mandata und Verordnungen enthalten, ... 3 Teile. Leipzig 1724. [Zitiert als: Cod. Aug. I, II, III.]

Fortgesetzter Codex Augusteus, oder neuvermehrtes Corpus juris Saxonici, worinnen die in dem Churfürstenthum Sachsen und darzu gehörigen Landen, auch denen Marggrafthümern Ober- und Nieder-Lausitz, publicirte und ergangene Constitutiones, Decisiones, Mandata und Verordnungen bis zum Jahre 1772 enthalten, ... 3 Teile. Leipzig 1772. [Zitiert als: Fortges. Cod Aug. I, II, III.]

Zweyte Fortsetzung des Codicis Augustei, oder neuvermehrtes Corpus juris Saxonici, worinnen die in dem Churfürstenthum Sachsen und darzu gehörigen Landen, auch denen Markgrafthümern Ober- und Nieder-Lausitz, ergangene Mandata, Generalien, und andere gesetzliche Vorschriften bis zum Jahre 1800 enthalten, ... 3 Teile. Leipzig 1805. [Zitiert als: Zweite Forts. des Cod. Aug. I, II, III.]

Dritte Fortsetzung des Codicis Augustei, worinnen die in dem Königreiche Sachsen ergangenen gesetzlichen Verordnungen vom Jahre 1801 bis zu der am 9ten März 1818 angefangenen Gesetzsammlung enthalten sind. 2 Abteilungen. Leipzig 1824. [Zitiert als: Dritte Forts. des Cod. Aug. I, II.]

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen. (Von 1818 ab zunächst als „Gesetzsammlung f. d. Kgr. Sachsen.") [Zitiert als: GVBl.]

Die Kgl. Sächs. Gesetze und Verordnungen über Jagd und Fischerei mit den damit in Verbindung stehenden reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften, herausgegeben von M. Lotze. Vierte vermehrte Auflage, bearbeitet von J. G. Bareuther-Nitze. Leipzig 1913. (= Juristische Handbibliothek, Band 372.)

Wassergesetz für das Königreich Sachsen vom 12. März 1909. Bearbeitet von Walter Schelcher. 2 Bände. Zweite, verm. u. verb. Aufl. Leipzig 1914—1915. (= Juristische Handbibliothek, Band 291.)

Die Fischwässer im Königreiche Sachsen. Darstellung der gesammten sächsischen Fischereiverhältnisse. Auf Grund eigener Ermittelungen herausgegeben vom Sächsischen Fischerei-Verein. Bearbeitet von Bruno Steglich. Dresden 1895.

Weitere Literaturangaben finden sich an den betreffenden Stellen.

Als dem Verfasser infolge seiner Veröffentlichung über die Teiche im Wermsdorfer Walde[1]) von Rudolph Zaunick (Dresden) nahegelegt wurde, die Geschichte der sächsischen Fischereigesetzgebung zu schreiben, hielt er ein derartiges Unternehmen zunächst nicht für zeitgemäss, weil er meinte, dass dabei die darauf bezüglichen, im Königl. Sächs. Hauptstaatsarchiv befindlichen Urkunden und Akten nicht unberücksichtigt bleiben dürften. Dieses Archiv ist aber bis auf weiteres geschlossen. Es ist während des Krieges in ein neues Archivgebäude übergeführt worden, und seine Neuordnung konnte wegen des durch den Krieg verursachten Mangels an Hilfskräften noch nicht vollendet werden. Schliesslich überzeugte man sich, dass die alten und neuen Gesetzessammlungen ausreichende Unterlagen boten. Die 1724 abgedruckten Ausschreiben, Mandate, Ordnungen und dergl. reichen bis 1482 zurück, und ihr Inhalt lässt erkennen, dass eine Fischereigesetzgebung in den Wettinischen Landen vor jener Zeit überhaupt nicht in Frage kommt.

Das Königreich Sachsen, dessen jetzige Grenzen erst 1815 festgelegt wurden, besteht aus den sog. Erblanden und der Lausitz. Es umfasst nur einen Teil der alten Besitzungen der meissnischen Markgrafen und sächsischen Kurfürsten, und infolgedessen lässt es sich nicht vermeiden, nachstehend auch die Verhältnisse der abgetrennten Länder mit zu berühren.

Der Umstand, dass Markgraf Konrad von Meissen (1122—1156) das Reichslehn der Mark Meissen 1127 als erblichen Besitz überlassen, dagegen die Lausitz als Lehn der Krone Böhmen übertragen erhielt, wurde die Ursache, dass in beiden Ländern, den Erblanden und der Lausitz, sich die Gesetzgebung sowohl im allgemeinen, wie insbesondere bezüglich der Fischerei verschieden gestaltete.

I.

Das Recht zur Fischerei soll früher ein landesherrliches Regal gewesen sein. In Lotzes Sammlung[2]) wird gesagt, schon seit den Zeiten der sächsischen Kaiser (919—1024) sei in Deutschland die Berechtigung zur Fischerei nebst dem Rechte, Mühlen anzulegen, gleich der Jagd dem gemeinen Gebrauche entzogen und unter Königsbann gestellt gewesen; im Mittelalter wären, ganz ähnlich wie bei der Jagd, durch das jener Zeit eigentümliche Streben nach Ausdehnung des kaiserlichen Obereigentums und durch die Vermischung zwischen den Begriffen des Oberaufsichtsrechts und der Regalität aus der Fischerei ein kaiserliches Regal geworden; erst späterhin sei die Fischereiberechtigung an

[1]) Abgedruckt im Neuen Archiv für Sächs. Geschichte, Band 37 (1916), S. 147 ff.; besprochen von Zaunick in Heft 8 (S. 190) dieses „Archivs".

[2]) Die Kgl. Sächs. Gesetze und Verordnungen über Jagd und Fischerei, herausgegeben von M. Lotze. 4. Auflage. S. 187.

einzelne Landesfürsten verliehen und von ihnen entweder für sich als landesherrliches Regal beansprucht und ausgeübt worden oder sie sei von ihnen durch weitere Verleihung, durch Verkauf, durch Schenkung an ihre Vasallen, an Gemeinden und Korporationen übergegangen.

Hierin ist eine zutreffende Darstellung der Entstehung eines kaiserlichen und landesherrlichen Regals nicht zu erkennen. Zunächst mag dahingestellt bleiben, ob im ganzen damaligen Deutschland ein derartiges Regal bestand, da es sich hier nur um die Verhältnisse in den sächsischen Erblanden und der Lausitz handeln soll, insbesondere auch im Gegensatz zu dem Lande der alten Sachsen, zu dem um den Harz gelegenen Herzogtum der Kaiser aus sächsischem Stamme. Die Sachsen waren nach ihrer Unterwerfung durch Karl den Grossen freie Leute auf freiem Eigen geblieben unter Beibehaltung ihres alten Besitzes nach ihrem alten Rechte. Anders lag es in dem Landstriche zwischen Saale und der Lausitz, d. i. in der Hauptsache in der späteren Mark Meissen. Dort hatten sich die Sorben (Wenden) ohne besonderen Kampf festsetzen und ausbreiten können, gerieten aber dann mit den Deutschen in lange währenden Streit, der unter Heinrich I. 927/28 zur völligen Unterjochung jener Slawen führte, so dass sie unfrei wurden und ihres gesamten Besitzes verlustig gingen. Der siegreiche deutsche König konnte völlig frei über das Land, das Königsland geworden, verfügen, und das tat er, indem er einen Teil zurückbehielt, einen Teil sorbischen Grossen, die sich mit ihm vertrugen und sich ihm unterwarfen, als Lehn beliess, einen anderen Teil mit alten Rechten und wieder einen anderen Teil mit gewissen Einschränkungen oder auch als Lehn mit oder ohne Einschränkung der Rechte an Heerführer, Beamte, Dienstmannen oder sonstige freie Männer vergab. Es stand hierbei ganz in seinem Ermessen, inwieweit der zu vergebende Grundbesitz durch den Vorbehalt von Rechten eingeschränkt werden sollte oder nicht. Hierbei kamen insbesondere die Jagd und die fliessenden Wässer (aqua), letztere mit dem Rechte der Anlegung und des Betriebes von Mühlen sowie dem Rechte der Fischerei in Frage. Soweit diese Rechte bei der Vergebung von Grundbesitz nicht ausgeschlossen bleiben sollten, pflegten sie in den Verleihungsurkunden ausdrücklich hervorgehoben zu werden. An Stelle des Königs oder Kaisers trat als Rechtsnachfolger der erbliche Markgraf auch bezüglich dieser vorbehaltenen Rechte.

Zu beachten ist, dass die Urkunden zwischen utensilibus pertinentibus und appendiciis unterscheiden und dass die Jagd und die Fischerei stets zu letzteren gerechnet werden, nicht aber zu den Pertinenzien.

1154 befand sich das Sorbendorf Coryn (Kühren) bei Wurzen im unbeschränkten Besitze des Bistums Meissen; es war unbebaut und fast menschenleer seit seiner Zerstörung durch die Polen 1002. Bischof

Gerung überliess mittels Ansiedelungsvertrags vom 22. November 1154[1] an freie Männer, die aus dem Lande Flandern kamen, das Dorf und 18 Hufen Ackerland mit aller jetzigen und künftigen Nutzung an bebautem und unbebautem Land, an Busch und Wald, an Wiesen und Weiden, an Wassern und Mühlen, an Jagd und Fischfang (venationes et piscationes) zu ewigem und erblichem Besitz. Dieser Vorgang lässt annehmen, dass auch in den übrigen zu jener Zeit recht häufig erfolgten Neuansiedlungen und Dorfgründungen ein gemeinsames Fischereirecht der Gemeinden in gleicher oder ähnlicher Weise begründet worden ist, unter Ausschluss ebensowohl von Rechten Einzelner, namentlich der Anlieger, als wie von Rechten des Landesherrn oder sonst eines Grundherrn. — Das Fischereirecht der anliegenden Gemeinde erscheint als die Regel, wenn nicht, wie es besonders bei den grösseren Wasserläufen vorkam, Verleihungen des Rechts an Korporationen, Innungen u. dergl. oder an einzelne Grundherren vorlagen; ein Fischereirecht der einzelnen anliegenden Besitzer scheint nur ganz seltene Ausnahme gewesen zu sein.

Anders entwickelten sich die Verhältnisse im Herzogtum Sachsen. Die von E. v. Repgow um das Jahr 1230 in seinem „Sachsenspiegel" gesammelten Gewohnheitsrechte der Sachsen kennen keine Sonderrechte des Königs oder des Herzogs bezüglich der Fischerei. Ihrer wird an zwei Stellen gedacht, im zweiten Buche Artikel 61 und 28. Die erste Stelle ist rein strafrechtlicher Natur: „Da Gott den Menschen geschuff, da gab er ihm Gewalt über Fisch und Vögel und über alle wilde Tiere. Darumb haben wir des Urkund von Gott, dass niemand seinen Leib noch seinen Gesund an diesem dreyen verwirken möge." Darnach sollte das unberechtigte Fischen und Jagen nicht wie gemeiner Diebstahl — d. h. nicht mit dem Tode — bestraft werden. Von besonderer Bedeutung ist Artikel 28, der nicht bloss recht bemerkenswerte Strafbestimmungen, sondern vor allem auch ausschlaggebende Vorschriften über das Recht zur Fischerei enthält. Wiewohl er auch andere Gegenstände als Jagd und Fischerei berührt, erscheint es nicht wohl angängig, nur einen Auszug davon zu geben. Er lautet: „Wer Holtz hauet, Grass schneidet oder mehet, oder fischet in eines andern Mannes Wasser, oder wilden Wage, da ein Gehege ist, seine Busse ist drey Schilling, den Schaden gilt er aber auff Recht. Fischet er aber in Teichen, die gegraben sind, oder hauet er Holtz ab, das gesetzt ist, oder tragende Bäume, oder bricht er einem sein Obst ab, oder hauet er Mahl-(Grenz-) Bäume ab oder gräbt Steine aus, die zu Marcksteinen gesatzt

[1]) Vgl. Cod. Dipl. Sax. Reg. 1. Hauptteil, II. Band (1889), S. 171, Urk. 254. — Auch im Cod. Dipl. Sax. Reg. 2. Hauptteil, I. Band (1864), S. 52 f., Urk. 50. — Vgl. Rud. Kötzschke, Quellen zur Geschichte der ostdeutschen Kolonisation im 12. bis 14. Jahrhundert. Leipzig und Berlin 1912. S. 29 f.

seynd, er muss dreyssig Schilling zur Busse geben. Findet man ihn aber an der frischen That, oder an der statt, man mag ihn wohl aufhalten oder pfänden für den Schaden, ohne des Richters Urlaub. Wer auch des Nachts gehauen Holtz oder geschnitten Grass stielt, das soll man richten mit der Wyde (d. h. der soll gehängt werden). Stielt er des Tages, es gehet ihm zu Haut und Haar. Welches Wassers Strom frey fleusset, das ist gemein zu fischen und zu fahren darinne, einem jedermann. Der Fischer mag auch wol das Erdreich nutzen an dem Gestade, als ferner er einst geschreiten mag aus dem Schiff an das Gestade." Hier bat man bereits den Unterschied zwischen Eigentums- und öffentlichen Gewässern; man unterscheidet zwischen natürlichen Teichen und künstlichen (gegrabenen) Teichanlagen, zwischen fliessenden Wässern mit einem Gehege und solchen ohne Gehege. In den freifliessenden Gewässern ohne Gehege ist die Fischerei für alle frei, und der Fischende darf das Ufer betreten und benutzen. Alles, was als ein landesherrliches Regal gedeutet werden könnte, ist hiernach ausgeschlossen. Ein Fischereirecht an fremden Gewässern kennt man hier nicht, während dies, wie sich weiter unten zeigen wird, in der Lausitz die Regel bildet.

Im allgemeinen hatte der „Sachsenspiegel" sich auch in den sächsischen Erblanden Geltung verschafft, aber nicht auf dem Gebiete des Fischereiwesens, wo die oben bereits erwähnten eigenartigen Besitzverhältnisse entgegenstanden.

II.

In der ältesten sächsischen Gesetzessammlung ist an erster Stelle aufgeführt die „Landes-Ordnung, so Hertzog Ernst, Churfürst, und Hertzog Albrecht zu Sachsen, Gebrüdere, von wegen mancherley Gebrechen, An. 1482. Montags nach Quasimodogeniti im Lande aufgerichtet".[1]) Dort ist unter anderem angeordnet: „Es soll von niemands wes Standes, Würden oder Wesens, der oder die sind, nun hinführo von Fastnacht an biß auf Pfingsten, kein Wiltprät, Hasen, Hünner und Wachteln, biß auf St. Lorentz-Tag [d. i. 10. August], nicht gejaget, gestellt und gefangen; Darzu soll über Jahr, kein Huen mit dem Tuch, oder der Kue gefangen werden; wer das überfahren erfunden würde, der soll dem, der ihn darüber betrit, oder das sonsten auf ihn beweiset, ein Lägel Reinfal[2]) zur Buß geben, so offt das geschicht, und darzu in unsere sonderliche Straffe gefallen seyn." [3]) Beachtenswert ist, dass in dieser zur Abstellung von mancherlei Gebrechen und Schäden im Lande erlassenen

[1]) Cod. Aug. I, S. 1 ff.

[2]) Darunter ist ein Fässchen Wein (Südwein, vinum rivale) zu verstehen, eine Busse, die später nicht wieder vorkommt.

[3]) Cod. Aug. I, S. 12.

Ordnung, in der, wie hervorgehoben werden mag, der Jagd wegen eine gewisse Schonzeit für das Wild neu eingeführt wird, die Fischerei gar nicht erwähnt ist. Man darf daraus schliessen, dass damals Missstände auf diesem Gebiete in den Erblanden noch nicht oder noch nicht in dem Grade vorlagen, um zu ihrer Beseitigung besondere Bestimmungen treffen zu müssen.

Das erste Mal wird der Fischerei gedacht in dem „Abschied ... wegen der Landes-Gebrechen im Voigtlande . . . vom 8. Sept. Anno 1537",[1]) worin der § 9 folgenden Wortlaut hat: „In den gemeynen und freyhen Fisch-Wassern, wo die in [den] obberührten Aembtern [scil. des Voigtlands] allenthalben seynd, soll nicht anders durch diejenigen, so darzu Gerechtigkeit haben, denn ein ieder mit einem Hahmen und einem Störel, an Mittwoch und Freytag in der Wochen, das Jahr über zu fischen haben, ausgeschlossen in grossen Fluthen, wann die Wasser ausgelauffen, alsdann mag man, so lange solche Wasser-Fluthe wehren, obberührter Fischerey unverhindert gebrauchen, iedoch daß diejenigen, so in denselbigen Wassern zu fischen haben, ihre Hahmen und Fischzeug, gleicher Größ und Weite am Gestrick halten und führen sollen. So soll auch allerdings das Nacht-Leuchten, Treiben, Abschlagen und Ausgiessen solcher Wasser und sonsten alle andere Weise, damit dieselbigen Wasser verödet werden mögen, verbothen seyn, dadurch des Geleiches und unzeitigen Fischens verschonet und die Wasser an der Fischerey unverwüstet bleiben, bey Verlust des Fisch-Gezeugs, so zu schnitten soll werden, und eines guten Schocks Geld-Straffe, die der Ubertreter der Obrigkeit, so offt er begriffen, unnachläßlich geben solle. Die Hahmen und Fisch-Zeuge an ihrer Größ und Gestrick, soll ein Amtmann des Orts, neben etzlichen von Adel und den Räthen in Städten nach Gelegenheit der Wasser, unterschiedlich zu verordnen, hiermit befohlen und heimgestellet seyn." Hiernach zählte schon damals im Voigtlande die Verödung der Fischwässer, der Rückgang der Fischerei, zu den Landesgebrechen, deren Abstellung durch landesherrliches Einschreiten notwendig wurde.

Was hier bei der ersten Regelung der Fischerei für das Voigtland angeordnet ist, bildet später die Grundlage für die Fischereigesetzgebung in den gesamten Landen der Wettiner. Als Ursachen des Rückgangs der Fischerei in den fliessenden Gewässern erkannte man den zu ausgedehnten Gebrauch des Fischereirechts, die Ausübung der Fischerei durch Nichtberechtigte und die unsachgemässe, den Fischbestand bzw. den Nachwuchs beeinträchtigende Art und Weise des Fischens.

Die Frage, wer fischberechtigt sein solle, wird hier nicht berührt; ebenso wie es bei allen hier nachfolgenden Akten der Fischereigesetz-

[1]) Cod. Aug. I, S. 1415 ff. (besonders S. 1427, § 9).

gebung nicht geschieht. Die Fischereiberechtigung wird in den einzelnen Fällen als etwas Tatsächliches, etwas Feststehendes, Gegebenes angesehen und behandelt. Die Fischerei soll nur von denjenigen selbst ausgeübt werden, welche dazu auch Gerechtigkeit haben. Das Fischen wurde allgemein auf zwei Tage in der Woche, Mittwoch und Freitag, eingeschränkt.

Dem Abschied vom Jahre 1537 gegenüber erscheint es auffallend, dass ein Ausschreiben des Herzogs – seit 1547 Kurfürst — Moritz, das zur Erledigung verschiedener Landesgebrechen unterm 13. Juli 1543 für die Erblande erging und insbesondere auch vielfache Bestimmungen über die Jagd enthielt, die Fischerei nochmals völlig unerwähnt lässt.

Aber bald darauf entwickelte sich eine lebhafte Tätigkeit auf dem Gebiete der Gesetzgebung zum Schutze der Fischerei. Den Anfang machte das „Ausschreiben, Churfürst Augusti, etlicher Articul, so Sie auf deroselben Landschafft unterthänigen Rath und Bedencken in Sachen, Policey und anders belangend, zu Abwendung derer angegebenen Land-Gebrechen, in Ihren Landen verordnet, den 1. Oktob. Anno 1555.“[1]) Unter der Überschrift: „Fisch-Ordnung“ und dann mit der Überschrift: „Vom Flachs- und Hanff-rösten“ finden sich dort folgende polizeiliche Anordnungen: „Dieweil befunden, dass sich etzliche unterstehen, in dürren Jahren, die Teuffen derer kleinen Bäche auszugiessen, und sonst die Fischzeuge, so enge zu machen, daß auch der Laich und der Strich verderbet, und die Wasser allenthalben verwüstet werden; So ordnen, setzen und wollen Wir, daß bey Straffe funffzig Gülden, dem Gerichts-Herrn zu entrichten, sich ein ieder des Ausgiessens enthalte, daß ein ieder Amtmann, und sonst ein ietzlicher, dem die Ober-Gerichte zustehen, so weit sich seine Ober-Gerichte erstrecken, bis auf Unsere fernere Verordnung, die Wir nach Gelegenheit derer Wasser, förderlich zu machen bedacht, maß gebe, wie nach Gelegenheit derer Wasser, die Fischzeuge sollen gehalten werden. Welcher Unterthaner aber darwider handlen würde, der soll um funffzig Gülden, wie obberührt, so offt solches geschicht, Aber in Mangel des Vermögens, mit einem Monatlichen Gefängniß, gestraffet werden.“ — „Nachdem auch viel und mannigfaltige Klagen, an Uns gelangen, daß die Bäche und Fisch-Wasser, von denen Bauers-Leuten und andern, durch das Flachs- und Hanff-rösten, mercklichen verösiget [!], und die Fische dadurch gesterbet, da doch solch rösten in andere Wege, und ohne männigliches Nachtheil leichtlichen beschehen, und angestellet kan werden; Derowegen so wollen und verordnen Wir, daß hinführo, niemands in denen Fisch-Wassern und Bächen, Flachs oder Hanff zu rösten sich unterstehen soll, sondern daß hierzu neben denen Wassern und Bächen, an Oertern, da es sonder Schaden geschehen kan,

[1]) Cod. Aug. I, S. 43 ff. („Fisch-Ordnung“ besonders auf S. 62 f.).

Gruben gemachet, und der Flachs und Hanff darinne forthin geröstet werde. Da aber hierwider von iemands was vorgenommen, wird eine iede Obrigkeit die Ubertreter, derhalb gebürlichen zu straffen, und ob dieser unserer Verordnung zu halten wissen."

Wie hier angekündigt, liess Kurfürst August eine grössere Anzahl Fisch-Ordnungen für einzelne sächsische Flussgebiete entstehen, die alle auf das Ausschreiben Bezug nehmen. Es sind dies:

1. Fisch-Ordnung auf der Mulde und Milde vom 16. März 1560.[1])
2. Fisch-Ordnung auf dem Elbstrohm im Churfürstenthum Sachsen und Fürstenthum Anhalt vom 23. April 1560.[2])
3. Fisch-Ordnung auf der Sala, Unstrut und Elster vom 31. Juli 1560.[3])
4. Fisch-Ordnung auf der Mulde und Bobrizsch vom 10. März 1575.[4])
5. Fisch-Ordnung für den Röderstrohm, von dessen Ursprung bis er in die schwarze Elster fällt, vom 7. März 1575.[5])
6. Fisch-Ordnung auf der Mulda, Strigis, und der Tzschopa vom 10. März 1577.[6])
7. Fisch-Ordnung auf der Bardte vom 8. Mai 1587.[7])

Die Ordnungen unter 1—5 sind 1824 in der dritten Fortsetzung des Codex Augusteus und die unter 6 aufgeführte Ordnung in der zweiten Fortsetzung derselben Gesetzessammlung 1806 aufgenommen worden; sie müssen daher damals noch als in Kraft befindlich angesehen worden sein. — Die Ordnungen unter 3 und 7 sind ausserdem als besondere Abschnitte der allgemeinen Fischordnung von 1596 mit einverleibt.[7])

Leider unterblieb trotz einer früheren Zusage des verstorbenen Herausgebers von seiten der Redaktion ein wörtlicher Abdruck dieser einzelnen Ordnungen, und ich muss mich daher auf die Wiedergabe des wesentlichen Inhalts und auf einige erläuternde Bemerkungen beschränken.

1. Fischordnung für die Mulde und Milde vom 16. März 1560.

Sie erstreckt sich auf das Gebiet der Zwickauer Mulde und deren Fortsetzung, die vereinigte Mulde oder die Milde, im Gegensatz zu der Fischordnung (4) für die Mulde und Bobritzsch vom 10. März 1575, die sich auf den Oberlauf der Freiberger Mulde, und zur Fischordnung (6) für die Mulde, Striegis und Zschopau vom 10. März 1577, die sich auf

[1]) Dritte Forts. des Cod. Aug. II, S. 290 ff.
[2]) Ebendaselbst S. 295 ff.
[3]) Ebendaselbst S. 302 ff.
[4]) Ebendaselbst S. 305 ff.
[5]) Ebendaselbst S. 310, Nota.
[6]) Zweyte Forts. des Cod. Aug. II, S. 381 ff.
[7]) Cod. Aug. II, S. 669 ff.

die Freiberger Mulde vom Amte Nossen bis hinab zum Amte Colditz, d. i. bis zur Vereinigung beider Mulden, bezieht. Sie wurde durch Kommissare vorbereitet, die nach Vornahme der nötigen Erörterungen zu verhandeln hatten mit den Beteiligten, denen vom Adel, den Räten der Städte und anderen an dem Wasserstrome der Mulde und Milde gesessenen Fischereiberechtigten, insbesondere mit Abgeordneten des Bischofs von Meissen, der wegen des an die Milde grenzenden Stifts Wurzen weitgehende Rechte an diesem Flusse hatte oder wenigstens beanspruchte. Das, was zustande kam, war ein Vergleich, und der Charakter des Vergleichs tritt vielfach zutage. Man kann leicht erkennen, dass den Beteiligten Zugeständnisse gemacht werden und beabsichtigte durchgreifende Massnahmen unterbleiben oder abgeschwächt werden mussten. Es wurde nur halbe Arbeit gemacht, eine Erscheinung, die auch bei den anderen Fischordnungen zu beobachten ist, und die nicht wenig dazu beigetragen haben mag, dass der Gesetzgebung der angestrebte Erfolg vielfach versagt blieb. So erkannte man z. B. das Schädliche des „Treibens“ der Fische an, aber dessen gänzliche Beseitigung scheiterte an den „verjährten“ Gerechtigkeiten der Gerichtsherren; man musste sich mit einer Einschränkung dieser Rechte begnügen; es durfte jährlich nur noch einmal und zwar nach Jakobi (23. Juli) getrieben werden. Überdies musste das hierbei gebrauchte Fischzeug besonders weite Maschen haben, damit die kleineren Fische durchfallen konnten. Zur Feststellung dieser Maschenweite wurden besondere eiserne Modelle vorgeschrieben, von denen die Ämter, die Gerichtsherren und Räte der Städte je ein Stück mit der Bestimmung geliefert erhielten, sie zur allgemeinen Kenntnis und Nachachtung an einem öffentlichen Orte aufzuhängen. Nur da, wo das Fischtreiben bis dahin nicht bräuchlich gewesen, hatte es ganz zu unterbleiben. — Die alten Kratz- und Streichhamen mit engen Maschen wurden gänzlich untersagt; nur solche mit weiten Maschen, nach Massgabe des gedachten Modells, durften benutzt werden, und zwar nur von denen, die zu dieser Art von Fischerei, zum sog. Streichen, befugt waren, im Gegensatz zu den übrigen, die nur vom Ufer, vom Trocknen aus mit dem Hamen fischen durften. Die, welche zu Unrecht in das Gewässer traten, um zu fischen, hiessen „Wassertreter“.

Das Ausschütten des Inhalts der Hamen ausserhalb des Wassers verbot man zur Erhaltung der kleinen Fische. Das „Streichen“ wurde sehr beschränkt; in den Städten durfte es von jedem Hause nur durch einen Besitzer und in den Dörfern nur von solchen ausgeübt werden, deren Besitz an das Wasser grenzte, von jedem Gute aber nur mit einem Hamen; allen anderen war es verboten. Ausserdem war das Streichen nur bei überflutigem oder vollufrigem Wasser nachgelassen, und es sollten besondere Zeichen oder Merkmale an den Brücken oder

anderen bequemen Orten angebracht werden, die das Wasser erreichen musste, ehe das Streichen vorgenommen werden durfte. Wer gegen eine der vorgedachten Anordnungen verstiess, sollte mit dem Verlust des Hamens und mit Geld bestraft werden, nämlich mit fünf Groschen für den Gerichtsherrn und zwei Groschen für den, der den Täter ertappte oder anzeigte. Die Fischer (Erb- oder Mietsfischer) sollten gleichartiges und gleiches Fischzeug anwenden, wobei die bereits angegebenen Maschenweiten einzuhalten waren; nur für die Waden, die an einzelnen Orten in Gebrauch waren, sollten etwas engere Maschen nachgelassen sein; die Maschen mussten aber auch hierbei so weit sein, dass bei deren Gebrauche die Brut und der Laich durchfallen konnten. Auch hierfür wurden besondere eiserne Modelle eingeführt. Zuwiderhandelnde waren mit fünfzig Gulden Strafe bedroht. — Verboten waren ferner die Leichschiff oder Legschief (Legscheffel), Klippen oder Spanzeug, Zescheritzschs, Nachtleuchten, Fischköder und das Angeln; nur blieb den Fischern die Nachtangel, wo sie bis dahin in Gebrauch gewesen, unbenommen. Der Gebrauch von Körblein zum Fangen von Steinbeissern, Schmerlen und Elritzen („Eldrißen") blieb in der bisherigen Weise nachgelassen, die Zanreußen mussten aber dieselben Weiten erhalten wie die Maschen der Streichhamen.

Für das Krebsen wurde ein besonderes Maß vorgeschrieben; ein eisernes Krebsmodell, unter dessen Grösse kein Krebs gefangen werden durfte, wurde gefertigt und hatte an allen Orten öffentlich auszuhängen. Mutwillige Beschädigungen der Wehre und Dämme beim Fischen und Krebsen wurden besonders unter Strafe gestellt.

Fast ausnahmslos kehren alle diese Bestimmungen in den späteren Fischordnungen, insbesondere in der ältesten Landesfischordnung von 1596 wieder, wie noch des näheren gezeigt werden wird. Einen etwas abweichenden Charakter hat

2. die Fischordnung auf dem Elbstrom im Kurfürstentum Sachsen und Fürstentum Anhalt vom 23. April 1560.

Sie beruht auf einem Staatsvertrag, der zwischen Kurfürst August von Sachsen und den Gebrüdern Wolfgang, Joachim und Carl, Fürsten zu Anhalt, Grafen zu Askanien, Herren zu Zerbst und Bernburg, abgeschlossen worden war. Diese Ordnung zeigt im Vergleich mit der Fischordnung für die Mulde (unter 1) zweifellos einen Fortschritt in der Zusammenstellung und Abfassung ihres Inhalts, doch soll mit dieser Feststellung keineswegs gesagt sein, dass sie bereits Spuren der heutigen Kunst, Gesetze abzufassen, erkennen lasse. — Das Treiben ist für die Elbe ausnahmslos verboten; zu dem für die Mulde verbotenen Fischzeuge ist noch das Verbot des Gebrauchs der „teuffels Mutter", des „Buchgarns", der „Kykitzsche", des „Schützen", des „Schnabels",

des „tollen quorder", des „kefe quorder", der „Schne Reuse" und der weissen Reusen getreten. Das „bunde Holtz" wurde zugelassen, dafern kein „Querder" darein gemacht wurde. Das Fangen von Gründlingen,[1]) Ockeln, kleinen Karas, Kaulbarschen und Hesslingen durfte mittels Fischzeug mit engen Maschen geschehen, sonst war alles enge Zeug verboten; die Bestimmungen über die Modelle waren dieselben wie bei den Mulden. — Enge Reusen waren für den Fang von Neunaugen, Steinbeissern, Schmerlen und Elritzen geduldet; was sonst damit an minderwertigen Fischen gefangen wurde, musste wieder ins Wasser geworfen werden. Ausser für Krebse wurden auch für die fischbaren Hechte und Barben Modelle gefertigt. Kleinere Fische durften auch in den Lachen und Ausgängen der Elbe nicht gefangen werden; geschah es dennoch, so mussten sie sofort wieder in das Wasser gebracht werden. — Wo Altwässer vorhanden waren, in die die Elbe überzugehen pflegte, die aber im Sommer austrockneten, sollten die Besitzer, soweit es von altersher geschehen, die Fische herausnehmen dürfen, diejenigen Fische jedoch, die nicht die vorschriftsmässige Grösse hatten, mussten in die Elbe gesetzt werden. Diese Fischfänger durften die Fische an keinen anderen Ort verkaufen. — Zuwiderhandlungen wurden mit Verlust des verbotenen Fischzeuges und fünfzig Gulden bestraft, von denen die Hälfte samt dem Zeuge dem Gerichtsherrn, die andere Hälfte dem Angeber zufiel. Wer keine eigene oder von andern gemietete Fischerei hatte und im Besitze von Fischzeug betroffen wurde, war straffällig wie andere Verbrecher, es sei denn, dass er Fischzeug gewerbsmässig anfertigte. Gerichtsherren, die sich nachlässig in der Durchführung der Ordnung erweisen, haben selbst fünfzig Gulden Strafe zu entrichten.

3. Fischordnung für die Saale, Unstrut und Elster vom 31. Juli 1560.

Sie beruht ebenfalls auf einem Vergleiche, und zwar mit den Bischöfen von Naumburg und Merseburg. Unter dem wie unter (2) als verboten aufgeführten Fischzeug werden die „Leichschiff" als der Fischbrut besonders gefährlich und nachteilig bezeichnet; der Schnabel wird auch „Schragen" genannt; der „Schirnitz" und das „tretten" werden ganz verboten. Da viele Leute, die mit mehr Nutzen und besser ihre Zeit in ihrer Hantierung zubringen könnten und sollten, den Fischlaich mit den Kratzhamen und „Rithscherten" vielfach verderbten, wurden diese Fischzeuge ganz untersagt, ebenso das Greifen oder die Fischerei mit

[1]) Wegen der Namen der für Sachsen im 16. Jahrhundert in Frage kommenden Fische vgl. man Rudolph Zaunick, Fragmente der ältesten sächsischen Fischfauna des Dr. Johannes Kentmann (1518—1574). In: Abhandlungen der Naturwissenschaftlichen Gesellschaft Isis in Dresden, 1915, 2, S. 15 ff.

der Hand und das Angeln, welches zur Sommerszeit die Müssiggänger, leichtfertige Leute und „Bierschwelger“ (in der Landesfischordnung von 1596 steht für letztern Ausdruck das Wort „Bursche“) zu üben pflegen, gänzlich abgeschafft. Das Treiben kann je nach 3 Jahren, nach Jakobi, einmal erfolgen, abweichend von (1), wo es alljährlich einmal vorgesehen ist, und von (2), wo ein völliges Verbot besteht.

Im übrigen stimmt die Ordnung mit der unter (1) besprochenen im wesentlichen überein. Neu ist aber darin, dass ein Fischereiberechtigter befugt sein soll, durch die Fischgewässer der anderen mittels Kahn zu fahren, wobei jedoch dem Fischzeug, den gelegten Angeln und Reusen des anderen kein Schaden geschehen, mit Stangen oder Steinen oder anderem nicht ins Wasser geworfen oder geschlagen oder sonst Gepolter und Geschrei nicht getrieben werden darf. — Die 60elligen Garne, darunter oder darüber, sind ganz verboten. Auch die grossen Ziehgarne sollen die vorgeschriebene Maschengrösse haben.

Als Strafen sind für Zuwiderhandlungen zum mindesten 50 Gld. vorgesehen oder im Falle des Unvermögens Gefängnis; den Fischern darf überdies das Treiben des Fischerhandwerks nicht weiter gestattet werden.

Die Ordnung ist, wenn auch nicht wörtlich, so doch ihrem Sinne nach, in die erste Landesfischereiverordnung vom Jahre 1596 als besonderer Abschnitt aufgenommen. Der Schluss aber fehlt und wurde durch einen anderen ersetzt. Das erklärt sich leicht dadurch, dass die Bistümer Merseburg und Naumburg als solche nicht mehr bestanden und die landesherrlichen Befugnisse auf den Kurfürsten von Sachsen übergegangen waren. Die Wiedergabe jenes Schlusses erscheint mehrseitig von allgemeinem Interesse. Er lautet: „Gebiethen und befehlen derhalb hieruf allen vnsern vnderthanen, die diese vnsere ordenunge, der freyen, gemeynen, gehegten oder gemieten Waßßer fischung halb betrifft, sie sein was standes sie wollen. Das sie sich semptlich, vndt ein Jder in sonderheyt, dieser vnserer ordenung gemeß vnd vnwidersetzigk halten. Alles bey vnser vngenaadt, vnnd obgesatzten peen, welche peen durch vnsere Ambtleuthe vnd befehlshabere, auch anderer in deren gerichtbarkeyten die vbertrettung gescheen, vnnachleßlich einbracht, vnd die Helffte vnsern Embtern oder den gerichtsherrn, vnd die andre helfte dem Jenigen, so den verbrecher vber dem bruch pfenden, oder sonst bescheinlichen anbringen wirdet, gefolgt vnd gereicht werden, dem pfender oder antzeiger vnd desselben kindern oder gefreundten, auch solchs zu keynem Nachtheil noch aufrugk gereichenn soll. Vnd als wier diese Ordenung stellen, die auch den Erwirdigen, vnsern lieben freunden, den Bischoffen zur Naumburg, vnd Merßburgk, damit es Jn den Stifften dergleichen gehalten werden möge zuschicken, vnd Jre liebden Jnen die gefallen haben laßßen, vnd danklich angenommen.

Wollen wier vns versehen, ßie werden es durch Jhre vnterthanen anderer gestalt auch nicht halten lassen,

Vnd do solchs nicht geschege auch ahne das behalten wier vns vor, diese gantze Fischsordenung gaer aufzuheben, ader nach vnserer gelegenheit zu endern zu mehren oder zu myndern, Alles nach vnserer vndt der Zeyt gelegenheit. Vnd ist solchs alles vnsere gentzliche vnd ernste meynunge."

4. Fischordnung für die Mulde und Bobritzsch vom 10. März 1575.

Die ersten drei Ordnungen entstammten dem Jahre 1560; diese vierte Ordnung kam erst 15 Jahre später zustande. Sie erstreckt sich auf das Gebiet vom Ursprunge beider Flüsse an bis an das Amt Nossen oberhalb Siebenlehn. Wie aus ihrer Einleitung hervorgeht, hat es zu ihrer Feststellung vieler Beratungen und Verhandlungen bedurft zwischen den dazu verordneten kurfürstlichen Kommissaren, den Amtsleuten, denen von Adel, den Städten und einem aus den im dortigen Gebiet ansässigen fischereiberechtigten Dorfbewohnern gebildeten Ausschusse. Diese haben die Ordnung wohlbedächtig aufgestellt, worauf sie der Kurfürst annahm und bekannt machen liess.

Aus ihr ist hervorzuheben, dass (abweichend von den Ordnungen unter 1–3) zunächst nur für die Bauersleute, so an der Mulde und Bobritzsch und an deren Einfällen, Bächen und Lachen gesessen, und nur für ihre gemeinen und Mietwasser, darinnen sie zur Fischerei berechtigt, bestimmte Vorschriften über das Fischzeug und die Fischzeit getroffen sind. In jedem Dorfe sollen, je nach seiner Grösse, nicht mehr als 4, 5 oder 6 Hamen vorhanden sein, über deren Maß und Maschenweite und Aufbewahrung beim Ortsrichter die schon in den andern Ordnungen erwähnten Bestimmungen zu gelten hatten. Die Einwohner eines jeden Dorfes sollten wöchentlich nur an zwei Tagen, am Mittwoch und am Freitag, „nach der Zeche" dergestalt fischen, dass in 14 Tagen, nach Einteilung der Einwohner, die Fischerei einmal herumkam. Um 11 Uhr mittags musste das Fischen aufhören und das Fischgerät an den Ortsrichter abgeliefert werden.

Hatte ein Bauer anlässlich einer Taufe oder Verlobung zur Speisung seiner Gäste ein Gericht Fische nötig, so sollte ihm freistehen, ausnahmsweise zu fischen, aber nicht mehr als an einem Tage und insgesamt zwei Personen. Wo das Fischen mit den Tretten und Zschertzen im Gebrauch war, sollten dafür auch die Vorschriften über die Hamen gelten, und die Ämter, Schrift- und Amtsassen, der Adel und die Räte in den Städten sollten in den Gewässern, darinnen sie neben der Bauerschaft die Fischerei gemengt hatten, es ebenso halten. In den Dörfern,

wo der Gebrauch der Körblein üblich gewesen, sollten nicht mehr als ein oder anderthalb, höchstens aber zwei Schock Körblein zu halten nachgelassen sein, die jedoch, wie die Hamen, bei den Gerichten in Verwahrung zu geben waren und die nur an den beiden wöchentlichen Fischtagen und nur vor Sonnenuntergang eingelegt und bei Sonnenaufgang wieder aufgehoben werden durften, keineswegs aber von allen Fischereiberechtigten, sondern aus jedem Dorf von nicht mehr als zwei Personen. Wo Garnsäcke, Waden und Reusen üblich gewesen, sollten sie weiter nachgelassen bleiben, jedoch in jedem Dorfe nicht mehr als 2 Waden, 12 Garnsäcke und 24 Reusen, und diese durften nur an den beiden wöchentlichen Fischtagen und von nicht mehr als je vier Personen aus einem Dorfe benutzt werden.

Die Gerichte sollten jährlich in jedem Dorfe unaufgefordert zweimal von Haus zu Haus gehen und Haussuchung nach Fischereigerät halten. — Die Einwohner der Dorfschaften sollten die Fischerei nur zur Deckung des eignen Bedarfs ausüben; was sie aber mit dem nachgelassenen Fischzeug darüber hinaus fangen, sollten sie ihren Erb- oder Lehnsherren und, wo dies altes Herkommen ist, nach diesen ihren Seelsorgern, den geordneten Richtern, den Schenken (slav. Kretzschmern), die fremde Leute zu beherbergen pflegen, anbieten; dafern diese die Fische ablehnen, sollen die Bauern selbst oder ihr Gesinde sie in die nächsten anstossenden Städte auf die öffentlichen Märkte, nicht aber in die Häuser zum feilen Kaufe tragen oder überschicken, auch nicht Wiederverkäufern und verdächtigen schädlichen Fischhändlern zukommen lassen.

Das Nachtfischen mit „leuchten", „schoben" oder „schiffern" und mit allem andern Gezeug, ebenso die „Schwederige", die die Müller bei Nacht einzuhängen pflegen, auch das Streichen wurde allen Bürgern, Bauersleuten und Müllern in den Städten und Dörfern bei Leibesstrafe verboten. Neue Eingebäuder, Hausgenossen, Handwerksgesellen und anderes müssiges Gesinde waren ganz vom Fischen ausgeschlossen, bei 1 Gld. Strafe. — Das Ausschöpfen der Tümpel und Lachen, die im Sommer austrockneten, hatte in Gegenwart der Gerichte zu geschehen. Wer die Löcher und Röhren in den Wehren verstopfte, wurde mit $^1/_2$ Gld. bestraft. Flachs- und Hanfrösten in den Fischwassern war verboten, daneben aber auch das Einschütten von Sägespänen, Schalen von Heidekorn und anderem, so zur Verödung der Fischereien und zur Verschlämmung der Ufer beiträgt. Als Strafe war ein silbernes Schock angedroht.

Die Bestimmungen über die Verunreinigung der Flüsse finden sich in der Landesfischereiordnung von 1596 noch wesentlich weiter ausgebaut. Dort sind auch die Vorschriften über die Fischmaße im wesentlichen aufgenommen, ebenso die über Fischmodelle, über den Fischverkauf

in den Häusern und über die Ausweise der Fischhändler, die ihrem Gerichtsherrn einen „Vorstand“ oder Sicherheit von 30 Gld. zu hinterlegen hatten, endlich die über die Fischgerechtigkeit unter den Teichen. Im drittletzten Absatz der Fischordnung für die Mulde heisst es wörtlich: „Weil dan solche fürgehende Artickel durch vnsere Commißarien mit bewilligunge vnserer Empter, derer vom Adel, Stedte vnnd verordente auß den Dorfschaften, In kegenwart vnd beisein unsers Landtfischmeisters Joseph Benno Telers zu Botzschappel vnnd vnsere Schosser, wohlbedechtick beschlossen und zu halten bewilliget, So thun wir solche Fischordnung uf beiden Waßern der Mulde vnd Boberitzsch, sampt den einfallenden Bechen vnd Lachen himit bestettigen.“

5. Fischordnung für die Röder, von deren Ursprung bis sie in die schwarze Elster einfällt, vom 7. März 1575.

Sie ist gleichlautend mit der Ordnung unter (4), nur fehlen in ihr die Abschnitte über die Fischmodelle, den Fischverkauf, die Ausweise der Fischhändler und über die Fischereigerechtigkeit unter den Teichen.

6. Fischordnung für die Mulde, Striegis und Zschopau vom 10. März 1577.

Sie erstreckte sich auf die Freiberger Mulde vom Amte Nossen an bis zu ihrem Zusammenfluss mit der Zwickauer Mulde, dann auf die Striegis und auf die Zschopau von den Quellen an. Sie ist der Fischordnung unter (4) angepasst, sowohl ihrem Inhalte als ihrer Einteilung nach, und enthält insbesondere auch die Ausdehnung des Fischereirechts anlässlich der Kindtaufen und Verlöbnisse.

7. Fischordnung für die Parthe vom 8. Mai 1587.

Sie ist in der Landesfischordnung von 1596 als ein besonderer Abschnitt mitenthalten und umfasst Sonderbestimmungen, die nur auf das Fischen in diesem Flusse bezug haben, wie z. B. über die Fischerei an bestimmten Tagen, darüber, dass Haussuchungen nach Fischereigerät in jedem Quartal und nicht, wie sonst, in jedem halben Jahre stattfinden sollen usw. Im übrigen hat neben den Sonderbestimmungen die Landesordnung Anwendung zu finden.

Zwischen diesen im Jahre 1560 und 1575 bzw. 1587 erschienenen Fischordnungen erliess derselbe Kurfürst zum Schutze seiner eigenen Fischereien unterm 1. Mai 1572 ein „Mandat, die gehegten Fischereyen betreffend“[1]), nach dessen Einleitung schon früher das Fischen in den dem Kurfürst gehörigen gehegten Fischwassern und Bächen

[1]) Vgl. Cod. Aug. II, S. 663 f.

unter Androhung von Leib- und Lebensstrafen verboten und auch solche hohe Strafe in einigen Fällen bereits vollstreckt worden war, die Übertretungen sich aber gleichwohl immer mehr häuften. Die Gewässer seien nicht bloss von ihm, dem Kurfürsten, und bereits von seinen Vorfahren gehegt, sondern auch zum Teil hoch und teuer erkauft worden; es sei ihm und dem ganzen Lande daran gelegen, dass die Fischwasser nicht verwüstet und öde gemacht würden. Deshalb erfolgte die Erneuerung des Verbots, dessen Übertretung nach Artikel VIII der am 21. April 1572 aufgerichteten „Sonderlichen Constitutiones"[1]) unnachsichtig gestraft werden sollte.

Aus dem Eingang zur Landes-Fischordnung von 1596[2]) geht hervor, dass Kurfürst August 1575 eine Fischordnung für alle und jede Wasserströme, Bäche und ihre Einflüsse auf beiden Seiten des Elbstroms erliess, die als eine Erstreckung der Elbstromfischordnung auf die Nebengewässer der Elbe anzusehen ist, die aber nicht bloss 1575 den im Elbgebiet gelegenen Ämtern, sondern nachträglich 1596 auch den andern Ämtern zur Nachachtung in allen Landen nach eines jeden Orts Gelegenheit und soviel bei einer jeden disponieret worden, in Druck zugefertigt wurden. Damit war die Publikation nach damaliger Zeit, die ein Gesetz- und Verordnungsblatt noch nicht kannte, vollendet; die landesherrlichen Anordnungen pflegten überdies an den Gerichtstagen öffentlich verlesen zu werden.

Weiter wird noch[3]) einer „Fisch-Ordnung im Leipzigischen Creyß uf der Elster, Patschka und Pleiße" gedacht, allein jene sowohl als diese haben in dem Codex Augusteus keine Aufnahme gefunden. Ihr Inhalt ist aber in der Landes-Fischordnung von 1596 kurz wiedergegeben.

Landes-Fisch-Ordnungen.

1. [Landes-] Fisch-Ordnung Hertzogs Friedrich Wilhelms zu Sachsen, als Administratoris der Chur Sachsen, de Anno 1596.[2])

Diese Ordnung ist eine Zusammenfassung des gesamten gegen Ende des sechzehnten Jahrhunderts in Geltung gewesenen sächsischen Fischereirechts. Sie verdankt ihre Entstehung dem Herzog Friedrich Wilhelm von Sachsen-Altenburg, der von 1591 bis 1601 Vormund der Söhne des Kurfürsten Christian I. (1586—1591) war, der späteren Kurfürsten Christian II. († 1611) und Johann Georg I. († 1656). Veranlasst wurde sie durch einen auf dem Torgauer Landtage gestellten Antrag. Es ist hierüber auf den Eingang der Ordnung selbst zu verweisen. Sie enthält nicht

[1]) Cod. Aug. I, S. 136 f.
[2]) Cod. Aug. II, S. 663 ff.
[3]) Ebendaselbst S. 669.

viel Neues, das meiste ist schon aus den einzelnen Sonderfischordnungen bekannt. Im ersten Abschnitt wird bestimmt, dass für jede Bach oder gemeines Fischwasser, in denen die Fischerei den Gemeinden zusteht, kurfürstliche Kommissare mit den Obrigkeiten jeden Orts eine Gewissheit machen sollen, wieviel Hamen, ohne Verödung der Fischwasser, gelitten werden können. Auf diese Weise wurde naturgemäss auch festgelegt, welche Gemeinden fischereiberechtigt waren. Wo Körblein in Gebrauch waren, sollen die Kommissarien ebenfalls eine Gewissheit darüber machen, insbesondere auch die Zahl der nachzulassenden Körbe festlegen; dasselbe gilt von dem Gebrauch an Garnsäcken, Waden und Reusen. Den Untertanen der Ämter, der Adligen und der Städte, die nur wenig an die Fischwasser angrenzendes Land besitzen, wird es untersagt, ihre Fischerei zu verpachten; sie dürfen sie nur persönlich ausüben. In den einzelnen Orten soll eine Fischtaxe nach billigen Dingen aufgestellt und öffentlich angeschlagen werden. Dabei hat richtiges Fleischergewicht (im Gegensatz zum Krämergewicht) massgebend zu sein. Übertreter der Ordnung sollen nicht bloss gestraft werden, sondern auch des ordnungswidrigen Fischzeuges verlustig gehen und ein Jahr lang die Fischerei nicht ausüben dürfen.

Wer mit Fischen handeln wollte, musste sich nach der Fischordnung für die Mulde und Bobritzsch bei seinem Lehn- und Erbherrn angeben „vnd kegen demselben vf 30 fl. vorstandt[1]) bestellenn, vnnd" da befunden, dass er von Leuten, die keine eigne Fischerei hatten, oder sonst gegen die Ordnung verdächtigerweise Fische kaufte, sollte er um 30 fl. gestraft werden. Diese Bestimmung ist in die neue Ordnung mit übergegangen, jedoch unter sinnentstellender Weglassung der Worte „auf 30 fl. Vorstand bestellen, und". Gleichwohl wird wenig Zeilen nachher ein Zeugnis vorgeschrieben, wonach ihm der Fischhandel nachgelassen und „der Vorstand uf obbemelte Maaß bestallt" ist. — Diese Streichung legt die Frage nahe, ob die Bestellung des „Vorstandts" ganz wegfallen sollte. Solchenfalls hätte aber die zweite Erwähnung des Vorstands keinen Sinn, und es ist anzunehmen, dass nur ein aussergewöhnlicher Mangel an Sorgfalt bei der Gesetzesabfassung vorliegt. Dasselbe zeigt sich bei den späteren Fischordnungen, wo man jedoch noch die Worte „gegen demselben" weggelassen hat, so dass wenigstens der übrig gebliebene Satz nicht sinnlos erscheint. Nach dem Wortlaut ist die Bestellung eines Vorstands (des Vorstands) als etwas Selbstverständliches anzusehen und das „obbemelte Maaß" ist auf die Strafhöhe zu beziehen. Die etwa zu verhängende Strafe von 30 Gld. sollte im voraus sichergestellt werden.

[1]) Vorstandt = Fürstand = Bürgschaft, Sicherheit (vgl. Grimms Deutsches Wörterbuch, IV 1, 1878, Sp. 851).

Nach der Fischordnung von 1596 liess die Tätigkeit der Gesetzgebung auf dem Gebiete des Fischereiwesens merklich nach und bis 1868 erschienen nur die drei folgenden Landes-Ordnungen. Sonstige Akte der Gesetzgebung sind nicht bekannt.

2. [Landes-] Fisch-Ordnung Churf. Johann Georgens des II. zu Sachsen, den 29. Julii, Anno 1657,[1])

3. Erneurung vorherstehender Fisch-Ordnung de Anno 1657 von Churf. Johann Georgen dem III. zu Sachsen, den 6. Augusti, Anno 1686[2]) und

4. Verneuert und vermehrte Fisch-Ordnung Herrn Friderici Augusti, Königs in Polen und Churf. zu Sachsen, den 2. Novembr. Anno 1711.[3])

Die drei Ordnungen sind gleichlautend. Die ersten beiden enthalten 32 Abschnitte, denen in der jüngsten Ordnung vom Jahre 1711 noch ein 33. Abschnitt angefügt ist. Lediglich in diesem Abschnitt besteht die in der Überschrift angedeutete „Vermehrung". Sie geben in der Hauptsache die Bestimmungen der Fischordnung vom Jahre 1596 wieder, jedoch in einer besseren Ab- und Zusammenfassung. Die einzelnen Abschnitte sind besonders beziffert.

Von den Abweichungen vom früheren Recht, die sie enthalten, sind folgende herauszuheben. Zu Abschnitt 5: Wo die Körblein usw. nachgelassen sind, sollen die Fache nicht, wie es insbesondre in der Mulde geschehen, über den ganzen Strom gehen, sondern auf die Ränder und die Mitte des Flusses beschränkt werden. In 14 ist die Zahl der Gegenstände, die nicht in die Wasserläufe geschüttet werden dürfen, wesentlich erweitert. Die kleinen Fische sollen, nach 17, nicht nach der Schockzahl, sondern müssen nach der „Kanne" verkauft werden. Nach 22 dürfen Krebse nicht mit der Hand aus den Ufern und Löchern gescharrt werden. Zu 24 soll jeder Fischer, auf dem Wasser oder sonst, die Fische, so er gefangen, besehen lassen, d. h. er soll nicht verhindern, dass irgend jemand seinen Fang besieht und auf seine Zulässigkeit prüft; würde er sich an dem Angeber rächen, so ist er besonders hart zu strafen. Nach 25 hat da, wo das Fischen am Sonnabend und Sonntag bisher gebräuchlich, das Fischen am Sonnabend Mittag aufzuhören und darf vor Sonntag 3 Uhr nachm. nicht wieder beginnen. In 26 ist der

[1]) Cod. Aug. II, S. 673 ff. — Vgl. Blumberg, Chursächsische Fischordnung vom Jahre 1657. In: Zeitschrift für Fischerei XI (1904), S. 1—9.

[2]) Cod. Aug. II, S. 683 ff.

[3]) Ebendaselbst S. 687 ff.

Gebrauch von Betäubungsmitteln und anderen giftigen Fischködern und Ätzmitteln, in 27 der Kauf von kleinen Fischen und Krebsen untersagt. In 28 und 29 finden sich Vorschriften, wie sich der Müller beim Abschlagen des Mühlgrabens verhalten soll. Nach 30 soll in und an Lachen nicht „fürgesetzet" werden, damit die Rückkehr der Fische in den Fluss dadurch nicht behindert wird. Diese Bestimmung ist heute noch gültiges Recht. 32 enthält Vorschriften über das Gesellenfischen oder das Fischen gemeinschaftlich mit Andern. Nach 33 sollen die Müller die Mühlgräben nicht zu Schutzteichen machen und nicht zum Ansammeln des Wassers benutzen.

In keiner dieser Fischordnungen ist von der Entstehung des Fischereirechts die Rede. Gelegentlich wird von Kauf und von Vermietung oder Verpachtung gesprochen, vielfach geschieht auch der Verjährung oder Ersitzung Erwähnung, aber wer der ursprünglich Berechtigte war, ist nirgends festgestellt. Man hat davon auszugehen, dass der König oder der Landesherr, wie bereits oben gezeigt, frei über alles Land verfügen konnte, daher auch der Herr aller Fischerei war, und dass die später als berechtigt Erscheinenden ihre Rechte durch Verleihung erhalten, in vielen Fällen aber sich nur auf alten Gebrauch und Herkommen berufen konnten. Dass der Landesherr die Fischerei als Regal beanspruchte, ist aus den gesamten Ordnungen nicht zu erkennen, abgesehen jedoch von der nach andern Gesichtspunkten zu beurteilenden vogtländischen Perlenfischerei, die als solche ausdrücklich bezeichnet und mehrfach unter schweren Strafandrohungen geschützt war.

III.

In der Lausitz, die die Wettiner nicht wie die Mark Meissen als Erbe besassen, sondern als Lehn der Krone Böhmen, entwickelte sich eine eigene Gesetzgebung, wie im allgemeinen, so insbesondere auch bezüglich der Fischerei. Hier kommt besonders die „Landes-Ordnung" von 1551 [1]) und die „Erneuerte Landes-Ordnung" von 1597 [2]) in Frage. Aus der ersteren ist folgender Abschnitt herauszuheben:

Weidewerck und Fischerey belangende.

„Wiewohl des Weidewercks und [der] Fischerey halben, hiebevor eine Ordnung mit etlichen Conditionen und Unterschieden aufgerichtet,

---

[1]) „Landes-Ordnung gemeiner Stände des Marggrafthums Ober-Lausitz, aufgerichtet und beschlossen die Justiz-, Policey-, Lehens- und andre Sachen betreffend, den 20. Novembr. Anno 1551" In: Cod. Aug. III, S. 81 ff. (Fischerei S. 96).

[2]) „Erneuerte Landes-Ordnung des Marggrafthums Ober Lausitz, nebst Kaysers Rudolphi II. als Königs in Böhmen, Confirmation darüber, den 6. May, Anno 1597." In: Cod. Aug. III, S. 119 ff. (Fischerei S. 124 f.).

und bewilliget,[1]) weil aber daraus zwischen den Benachbarten allerley Mißverstand, dem Unterthanen beschwerlichen Schaden und Vernesung des Wildprets und Fische erfolget, soll sich hinfürder ein ieder Landsaß, oder zum Land gehörender, der sey im Lande oder in Städten, mit Hetzen, Jagen, Hünerfahen, Schiessen, und anderm Weidewerck, als auch der Fischerey alleine seines Grundes und Bodens gebrauchen, der andern seiner Benachbarten und der ihren Grund und Boden, und Güter künfftig nicht berühren. Und soll eine iedere Herrschafft für sich und die Seinen einen andern Benachbarten einigen Schaden zuzufügen sich endlichen enthalten, und nach höchstem Vermögen verhütten, alles bey Vermeidung [von] 20 Schock Straffe, die ein ieder Verbrecher und Ubertreter dieses Artickels, dem gemeinen Lande unnachläßig verfallen seyn. Hierneben soll allen Untersassen und andern ledigen Personen, alles Weidewerck und Fischereyen, wie das Nahmen haben mag, zu pflegen und zu treiben, zu iederzeit gäntzlich verboten seyn, alleine auf den Fincken-Heerden und auf der Sprie zu stellen, sollen ihnen nach Johannis Baptistæ-Tage zugelassen seyn, es wäre denn, dass die Unterthanen erbliche Fischereyen zu rechte hätten, die sollen hierdurch unverkürtzt bleiben."

Die erneuerte, vom König von Böhmen ausdrücklich genehmigte Landesordnung von 1597 enthält folgende Bestimmung:

„Zum Fünfften, von Weydewerck und Fischerey.

Es soll durchs gantze Jahr keiner dem andern, ohne sein Vorwissen und guten Willen oder Erlaubnüß unbefugter weise auf dem seinen Hetzen, Jagen, Schiessen, Fischen oder einerley ander Weydewerck treiben, oder treiben lassen, welcher es übertritt, der soll dreyßig Thaler, unnachläßlicher willkürlicher Peen, als zehen Thaler dem Königlichen Amte, und zehen Thaler dem Lande verfallen seyn, zehen Thaler aber dem Ansäger zugeeignet werden. Und welcher es einem andern zu gut verschweiget, der soll die Peen auch geben, und solche Peen sollen ernstlich durch die Eltesten in der Güte gefordert, und im Fall der Weigerung, mit Hülffe des Amts erlanget werden.

Welcher auch einen fremden Weydmann, Fischer, oder Schützen auf dem seinen antrifft, und denselben erwischen und verhafften kan, soll ihm dasselbe frey stehen.

Es sollen auch die Herrschafften, sonsten von Fastnacht biß auf Bartholomäi, mit Hetzen, Jagen und allerhand Weydewerck, ausserhalb was einer im Fall zu Ehren Wildpret bedürffen möchte, welches ihme auf den seinen erlaubet seyn sol, still halten, und sonderlich, des Getreydichts und armer Leute Schaden verschonen, deßgleichen sol keiner

[1]) Die hier erwähnte ältere Ordnung ist mir leider unbekannt geblieben.

aufm Lande noch in Städten, zu ietzo angezogener, unrechter und verbotener Zeit von Hasen und Feder-Wildpret nichts einkauffen, bey Vermeidung zehen Thaler Geldstraffe, halb dem Amte, und halb der Herrschafft, es sey aufm Lande oder in Städten, darunter der Käuffer wohnhafftig, mit gleicher Gestalt soll der Verkäuffer auch beleget seyn, Da der so vermögende nicht wehre, mit Gefängnüs gestrafft werden.

Daneben sollen die Unterthanen, Haußgenossen, und alle ledige Personen Weydewerck, wie das Nahmen haben mag, und Fischereyen zu keiner Zeit nicht üben noch pflegen, alleine außgenommen, auf den Finckenherden, auf der Spreu und Leimstangen zu stellen, soll ihnen zugelassen seyn, doch auch nicht im Wiederzug, und keineswegs vor Johann Baptistæ. Und wo die Unterthanen selbst erbliche Fischereyen zu recht hätten, darinnen sol ihnen hierdurch nichts benommen seyn.

Auch soll kein Fischzug, Büchse noch Armbrust geschoß, Hurden, Lauschen, Schlägebäume, Wachtelpfeiffen noch Schlingen, damit das lauffende und fliegende Wildpret gedämpffet, bey den verzeichneten Personen und Gebauersleuten gebrauchet, Auch von ihnen durchaus keine Feld-Eyer, noch desselben junge Geflügel und Wildpret, auf den Felden, Heyden, Lugen, Teichen genommen und umgebracht werden. Welche aber wider diese Artickel theten, die sollen derselben Verwirckung nach, gebührlichen von ihrer Herrschafft unnachleßlich gestrafft werden.

Es sollen auch die Herrschaften alle Geschoß, deßgleichen Netzen und anders zu Fischereyen und Weydewerck gehörig, wie solcher Zeug genennet werden mag, nichts ausgeschlossen, von ihren Unterthanen, zum längsten innerhalb vierzehen Tagen, nach Verlesung dieses Ausschreibens abfordern, und ihnen nach Würden bezahlen. Wann aber eine Herrschafft zu seiner eigenen Nothdurfft auf dem seinen, oder mit vorgehenden Wissen und Erlaubnüß, auf eines andern Grund zu schiessen oder Weydewerck zu treiben, die Weydleute, Schützen und andere Unterthanen abfertiget, sol er ihnen ein besiegelt Bekäntnüß geben, dann ohne dasselbe oder sonsten glaubwürdigen Bericht, insonderheit sie von der gewöhnlichen Landstrassen auf zwey Gewende weit angetroffen, soll ihnen nicht allein das Geschoß und Gezeug samt den Wildpret, Fischen und Krebsen genommen, sondern es sollen auch über diß dieselben Verbrecher, mit fünff Thaler Straffe beleget, und do sich solche Unvermögens halben nicht zu verrichten, zu Gefängnüß eingezogen, und darinnen solange enthalten werden, biß von ihnen iedes Tags sechs Arg.[1]) abgesessen."

[1]) Soll wohl „alte Groschen" bedeuten.

1662 wurde ein „Ober-Amts-Patent im Marggrafthum Ober-Lausitz, wider die Fisch- und Krebs-Diebe, Raub-Schützen usw." erlassen und dann wiederholt in den Jahren 1673, 1703, 1710, zuletzt aber unterm 23. Mai An. 1722 erneuert und eingeschärft. Diese Patente enthielten in der Hauptsache nur Bestimmungen strafrechtlicher Natur.[1])

IV.

Dieser Modus der Fischereigesetzgebung konnte auf die Dauer nicht genügen, zumal Unklarheit darüber bestand, inwieweit neben der allgemeinen Landes-Fischordnung die zahlreichen, für einzelne Fischwässer erlassenen Sonder-Fischordnungen noch Geltung hatten. Die fortgeschrittenen neuzeitlichen Auffassungen über das Strafrecht und die Strafen geboten dringend eine Abänderung der Fischordnung, und auch die weiter fortschreitende Verödung der Fischwässer forderte nachdrücklich neue gesetzliche Bestimmungen. Mehrfach wurde die Angelegenheit in der Ständeversammlung verhandelt, aber erst nachdem im Jahre 1861 ein Antrag der Stände auf Erlass eines Fischereigesetzes an die Regierung gelangt war, legte diese dem Landtage 1867/69 einen Gesetzentwurf vor, der ohne wesentliche Veränderungen im Jahre 1868 Gesetz wurde. Die zweite Kammer hatte nur ein Polizeigesetz erwartet, aber sie erklärte sich doch mit dem Entwurfe einverstanden, obgleich er einige zivilrechtliche Fragen des Fischereirechts regelte. Dies geschah, weil man sich mit der Regierung überzeugte, dass die Handhabung der polizeilichen Bestimmungen, insbesondere der Strafandrohungen, ohne eine Regelung des Rechts zur Fischerei für die Behörden sehr erschwert sein werde.[2])

Das sächsische „Gesetz über die Ausübung der Fischerei in fliessenden Gewässern; vom 15. Oktober 1868" wurde gleichzeitig mit einer Ausführungsverordnung vom 16. desselben Monats veröffentlicht.[3]) Es erfuhr durch die „Nachträge zu dem Gesetze über die Ausübung der Fischerei in fliessenden Gewässern vom 15. Oktober 1868 betreffend; vom 16. Juli 1874" einige Ergänzungen, insbesondere auch einige durch das inzwischen erlassene Reichsstrafgesetzbuch bedingte Abänderungen der Strafbestimmungen. Die Ausführungsverordnung wurde mehrfach durch andere Verordnungen vom 28. Oktober 1878, vom 15. Februar 1883 und vom 20. Oktober 1897 abgeändert und schliesslich durch eine „Verordnung zur Ausführung von § 15 des Gesetzes vom 15. Oktober 1868, die Ausübung der Fischerei in fliessenden Gewässern

[1]) Vgl. Cod. Aug. III, S. 513 ff., 399 ff., 403 ff. und 517 f.

[2]) Vgl. die Verhandlungen des sächsischen Landtags 1867/69, insbesondere Band II der Verhandlungen der zweiten Kammer während der Jahre 1866—1868 (Dresden 1868), S. 1461 ff.

[3]) GVBl. 1868, S. 1247 ff. — Lotze, a. a. O. S. 195 ff.

betreffend; vom 16. Mai 1913“ ersetzt.[1]) Diese Verordnung und jene beiden Gesetze enthalten das heute in Sachsen geltende Fischereirecht. Mit der Aufsicht über die Befolgung der Fischereivorschriften sind durch Bekanntmachung vom 22. Juni 1880 die Damm-, Ufer- und Lotsen-Meister sowie die Stromaufseher bei den königl. Wasserbauinspektionen betraut.

Der Inhalt der beiden Gesetze und der Verordnung von 1913 ist im wesentlichen folgender:

1. Die Gesetzgebung erstreckt sich nur auf die fliessenden Gewässer und ihre Anhänge, aber nicht auf stehende Gewässer, ausgenommen die Fischverkaufsvorschriften, die allgemein gelten.

2. Die Krebse sind den Fischen gleichzuachten; bezüglich der Perlenfischerei bewendet es bei dem bestehenden Regale.

3. Das Recht zur Ausübung der Fischerei steht, soweit nicht durch landesherrliche Verleihung oder Privatrechtstitel etwas anderes begründet ist, in der Regel in den Erblanden den Uferbesitzern auf die Ausdehnung ihrer Ufergrenzen und, wenn die Ufer nicht in einer Hand sind, je bis zur Mitte des Wasserlaufs, — in der Oberlausitz den Gutsherrschaften und in der Elbe, der Zwickauer und Freiberger sowie der vereinigten Mulde, der weissen Elster, dem Grödeler (Elsterwerdaer) Flosskanale und dem Elsterflosskanale dem Staate zu. — Ist durch den Nachweis eines besonderen Rechtstitels diese Rechtsvermutung beseitigt, so steht dem Berechtigten die Befugnis zur Ausübung der Fischerei auf der fraglichen Strecke im Zweifel ausschliesslich zu.

4. Beim Austreten fliessender Gewässer bleibt das Recht auf den Raum innerhalb der Ufer beschränkt. Die Eigentümer des überfluteten Landes dürfen nach Rückkehr des Wassers je auf ihren Grundstücken die zurückgebliebenen Fische fangen und sich aneignen, nicht aber dürfen sie Vorrichtungen treffen, die das Abfliessen des Wassers oder das Zurückgehen der Fische verhindern.

5. Die Fischerei darf nur durch Verpachtung oder einen angestellten Fischer ausgeübt werden, wenn das Fischereirecht einer Gemeinde, oder sämtlichen Gemeindemitgliedern, oder einer besonders berechtigten Klasse von Gemeindemitgliedern, oder irgend einer anderen Genossenschaft zusteht; Korporationen berufsmässiger Fischer sind jedoch ausgenommen.

6. Die Verpachtung darf nur an eine Korporation berufsmässiger Fischer oder an eine zum Empfange einer Fischkarte berechtigte Person geschehen; Afterverpachtung ist unzulässig.

7. Wer nicht Fischereiberechtigter, Pächter oder angestellter Fischer ist, muss bei Ausübung der Fischerei eine Fischkarte bei sich führen, die vom Fischereiberechtigten ausgestellt und von der Polizeibehörde beglaubigt ist, aber an Armenhausbewohner, Almosenempfänger, wegen

[1]) GVBl. 1913, S. 137 ff. — Fehlt bei Lotze.

Jagd- oder Fischereifrevel oder wegen Felddiebstahl bestrafte Personen nicht ausgestellt werden darf. Für eine solche Karte ist ein Armenkassenbeitrag von 75 Pfennigen und eine Beglaubigungsgebühr von 50 Pfennigen zu entrichten.

9. Jede eigenmächtige, den Zug der Fische sperrende ständige Vorrichtung ist untersagt. Bei Genehmigung von Stauanlagen ist darauf zu achten, dass die Fischerei möglichst wenig beeinträchtigt wird. Bei Anlage von Wehren hat, soweit tunlich und nötig, die Anbringung von Wehrröhren zu erfolgen.

10. Lachswehre, Aalfänge, Reusennetze, Stellnetze, Körbe usw. dürfen nur so angebracht werden, dass in der Mitte mindestens ein Drittel der Breite des Wasserlaufs, und zwar bis auf den Grund hinab frei und offen bleibt; nicht entsprechende Einrichtungen wären binnen Jahresfrist entsprechend abzuändern. Der Schiffahrt oder Flösserei hinderliche, den Wasser- oder Uferbauten gefährliche Fischereivorrichtungen sind auf Verlangen ohne Anspruch auf Entschädigung zu beseitigen.

11. Die mittelbare oder unmittelbare Einführung von Stoffen, die durch Veränderung der Beschaffenheit des Wassers der Fischerei schädlich werden, kann verboten werden. Das Einwerfen von ungelöschtem Kalk, Gaskalk, Chlorkalk, Teer usw. ist verboten.

12. Den Fischereiberechtigten — nicht den Fischkarteninhabern — ist das Fangen von Fischottern und Fischreihern sowie deren Tötung, die jedoch ohne Anwendung von Schiessgewehren zu erfolgen hat, nachgelassen, die Tiere sind aber binnen 24 Stunden an den Jagdberechtigten abzuliefern.

13. Das vollständige Abschlagen oder Ablassen von Wasserläufen behufs der Fischerei ist verboten; geschieht es zu andern Zwecken, so ist der Fischereiberechtigte 24 Stunden vorher zu benachrichtigen. Ist Gefahr im Verzuge, so genügt sofortige Benachrichtigung.

14. Das Fischen ist in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang — ausgenommen für die Fischerinnungen — sowie an Sonn- und Feiertagen während des Gottesdienstes für Jedermann verboten; die ausgelegten Netze, Reusen u. dergl. dürfen aber liegen bleiben.

15. Wegen gewisser, der Fischerei schädlicher Werkzeuge, Köder usw., wegen der Schonzeiten, wegen der Minimalgrösse, unter der Fische nicht verkauft oder feilgeboten werden dürfen, sind der Fischereitechnik und den Verhältnissen der einzelnen Landesteile anzupassende Vorschriften im Verordnungswege zu erlassen.

16. Das Herumtragen von Fischen zum Verkaufe ist nur Fischkarteninhabern oder den Besitzern von anderen zu diesem Behufe ausgestellten polizeilichen Legitimationskarten gestattet.

17. Als Strafen für die verschiedenen Übertretungen sind Geldstrafen bis zu 15 M., 60 M. und 150 M. oder Haft bis zu 1, 2 oder 6 Wochen vorgesehen.

18. Fische, die zu Unrecht feilgeboten oder herumgetragen werden, sowie verbotenes Fischereigerät und solches Gerät, mit dem ein nicht Befugter beim Fischen betroffen wird, unterliegen der Beschlagnahme; die Fische sind je nach den Umständen wieder ins Wasser zu werfen, oder zur Speisung von Armen zu verwenden oder zu verscharren.

19. Die Strafen unter 17 sind neben den in §§ 296 u. 370 [4] des Strafgesetzbuchs angedrohten Strafen zu verhängen, soweit nicht die nach dem Fischereigesetz zu bestrafenden Zuwiderhandlungen ihrem Begriffe nach in jenen mitenthalten sind.

20. Für die Handhabung der Fischereigesetze sind, soweit nicht die Justizbehörden einzugreifen haben, die Polizeibehörden zuständig, denen die Jagdpolizei zusteht.

Zu Abschnitt 15 sind in der Verordnung vom 16. Mai 1913 im wesentlichen folgende Bestimmungen getroffen.

a) Für 17 Fischarten und für Krebse sind Schonzeiten festgesetzt, innerhalb deren sie in nicht geschlossenen Gewässern nicht gefangen werden dürfen.[1]) Hervorzuheben ist, dass die hauptsächlichsten Fische, Karpfen und Schleien, keine Schonzeit, Hechte aber zwar eine solche geniessen, jedoch nur innerhalb des Gebiets der öffentlichen Flüsse:

---

[1]) In dem von Bruno Steglich 1895 im Auftrage des Sächsischen Fischerei-Vereins bearbeiteten Werke „Die Fischwässer im Königreiche Sachsen“ findet sich S. 190 ff. ein „Verzeichnis der fischbaren Tiere im Flussgebiete der Binnen-Elbe“ (nebst biologischen und wirtschaftlichen Anmerkungen). Die Namen der Fische, die durch die letzte Verordnung vom 16. Mai 1913 (GVBl. 1913, S. 138) eine Schonzeit geniessen, habe ich gesperrt gedruckt: 1. Barsch, 2. Zander, 3. Kaulbarsch, 4. Amerikanischer Schwarzbarsch, 5. Amerikanischer Forellenbarsch, 6. Groppe, 7. Grosser Stichling, 8. Kleiner Stichling, 9. Aalraupe, 10. Wels, 11. Karpfen, 12. Karausche, 13. Schleie, 14. Barbe, 15. Gründling, 16. Blei (Brachsen, Brasse), 17. Zährte, 18. Zope, 19. Güster, 20. Bitterling, 21. Weissfisch (Ockel), 22. Alandblecke, 23. Moderlieschen, 24. Rapfen, 25. Aland, 26. Rotfeder, 27. Rotauge (Plötze), 28. Döbel, 29. Häsling, 30. Elritze, 31. Nase, 32. Ziege, 33. Schlammpeitzger, 34. Schmerle, 35. Steinbeisser, 36. Schnäpel, 37. Grosse Maräne, 38. Kleine Maräne, 39. Äsche, 40. Stint, 41. Saibling, 42. Amerikanischer Bachsaibling, 43. Lachs, 44. Meerforelle, 45. Bachforelle, 46. Kalifornische Regenbogenforelle, 47. Maifisch, 48. Finte, 49. Hecht, 50. Aal, 51. Stör, 52. Meer-, 53. Fluss- und 54. Bachneunauge, endlich 55. Edelkrebs, 56. Schmalscheriger Krebs und 57. Flusspermuschel. — Nicht alle genannten Fischarten kommen ausser in der Elbe auch in den andern Fischwässern vor; in den Bächen und Oberläufen der Flüsse finden sich in der Regel nur einige wenige Arten und unter ihnen hauptsächlich die Forelle.

Schonzeiten sind seit 1913: 1. Oktober bis 15. Dezember für Lachs, Bachforelle, Bachsaibling, Schnäpel; 1. März bis 30. April für Regenbogenforelle und Äsche; 20. April bis 9. Juni für die übrigen Fischarten, soweit für sie Schonzeit festgesetzt ist, überdies 1. März bis 30. April für Hecht, vom 15. Oktober ab für Krebse und zwar bis 31. Dezember für männliche und bis 19. Juli für weibliche Krebse.

Elbe, Mulden, der weissen Elster, des Grödeler Flosskanales und des Elster-Flossgrabens. Ausnahmen zu wissenschaftlichen oder Zuchtzwecken usw. können bewilligt werden, doch muss dies schriftlich geschehen.

b) Für 30 Fischarten ist ein Mindestmaß, das zwischen 7 und 50 Zentimeter wechselt, vorgeschrieben. Werden in einem nicht geschlossenen, fliessenden Gewässer Fische dieser Arten gefangen, die hinter dem vorgeschriebenen Maß zurückbleiben und nicht zu Zuchtzwecken dienen oder im Interesse der Fischzucht vernichtet werden sollen, so sind sie mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht wieder in den Wasserlauf zu setzen.

c) Die Entfernung, Zerstörung oder Beschädigung von Fischlaich oder Fischbrut ist verboten, ausser wenn die Beseitigung aus fischereiwirtschaftlichen Gründen notwendig ist.

d) Fische, für die eine Schonzeit oder ein Mindestmaß vorgeschrieben ist, dürfen während der Schonzeit, oder wenn sie das Mindestmaß nicht haben, weder feilgeboten noch verkauft werden, auch dann nicht, wenn sie aus geschlossenen Gewässern herrühren. Ausnahmen bestehen für die Fischzuchtanstalten, für die Satzfische aus geschlossenen Gewässern und für die sog. Speisefische (kleine Fische, die beim Ausfischen geschlossener Gewässer massenhaft gefangen zu werden pflegen).

e) Ständige Fischereivorrichtungen, soweit sie überhaupt zulässig sind, dürfen während der Schonzeit den freien Zug der Fische nicht stören; sie sind sonst wegzuräumen oder abzustellen.

f) Untersagt ist das Fischen mit Betäubungsmitteln, Giften oder Sprengstoffen, der Gebrauch von Fallen mit Schlagfedern, Leg- und Schlageisen, Schlagangeln, Schlaghamen, Streich- und Kratzhamen, Halsreusen, verdeckten Reusen, Legscheffeln, Kleiderkörben, der sog. Schwedriche und der Lattenzeuge, der Gabeln, Speere, Stecheisen und Aalharken sowie das Eingraben der Reusen mit dem Scharreisen,[1]) endlich das Fischen in Wehrröhren oder anderen Fischpässen.

---

[1]) Über die bei Ausübung der Fischerei in den fliessenden Gewässern des Königreichs Sachsen gebräuchlichsten Geräte ist zu vergleichen: „Die Fischwässer im Königreiche Sachsen", bearbeitet von Bruno Steglich (Dresden 1895) S. 201—214. Vorher waren die „Abbildungen und Beschreibungen" schon in der Schrift Nr. 15 (Dresden 1892) des Sächsischen Fischerei-Vereins gegeben worden.

Beschrieben und bildlich dargestellt sind dort insbesondere folgende Fischereigeräte: Dreiwandiges Grundnetz, dreiwandiges Schwimmnetz, einwandiges Grundgarn (sämtliche drei auch Wade genannt), einwandiges Netz, dreiwandiges Streichnetz, Netzreuse mit einer Kehle und Flügeln, Schwederich, Stromkorb, Stabreuse mit 2 Kehlen, Schleppgarn oder Schleppsack, Scherenhamen, Bügelhamen, zweiwandiger Taucher, Kratzhamen, einwandiges Schwimmnetz, Krebsteller, Krebsreuse, Korbreuse mit einer Kehle (Aalreuse, Fischkörbchen), Legangel (Nachtschnur), Aalfang (Schwettrich), Sackgarn, Wurfgarn, einwandiges Netz, Wade (Streichwade).

In den ältesten Fischordnungen erscheinen für zahlreiche Fischereigeräte Namen, die zweifellos slawischen Ursprungs sind. Man wird daher unbedenklich

g) Die Maschen- und Stabweite der beim Fischen zu benutzenden Netze und Reusen unterliegt im allgemeinen keiner Beschränkung; für die in der Elbe, den Mulden und den anderen staatlichen Gewässern zu gebrauchenden Netze und Reusen bleiben aber besondere Bestimmungen vorbehalten.

h) Verboten ist der unberechtigte Aufenthalt an nicht geschlossenen Fischgewässern mit Fischereigeräten der unter f bezeichneten Art.

i) Verbotswidrige Fanggerätschaften können von den Sicherheitsbehörden eingezogen werden.

k) Die Ausübung der Fischerei in schiffbaren Gewässern darf die Schiffahrt nicht stören; die freie Fahrt der Schiffe und Fähren darf nicht behindert werden.

l) Zuwiderhandlungen sind nach § 4 des Gesetzes vom 16. Juli 1874 — oben unter 17 — zu bestrafen.

Wenn man die neuen polizeilichen Bestimmungen mit den Vorschriften der alten Fischordnungen vergleicht, so findet man eine auffallende Übereinstimmung der Grundgedanken, nur die Durchführung ist etwas verschieden. Angestrebt ist der Schutz und die Vermehrung des Fischbestandes der fliessenden Gewässer. Insbesondere ist verboten: das Fischen zur Nachtzeit sowie das Fischen mit gewissen Gerätschaften und mit Betäubungsmitteln, ferner das Beschädigen des Laiches und der Brut. Auf eine bestimmte Maschen- und Stabweite für die Netze und Reusen ist man nicht wieder zugekommen, dagegen hat man die Vorschriften über die Mindestmaße der Fische wesentlich erweitert und den unberechtigten Aufenthalt an nicht geschlossenen Gewässern mit verbotenen Fischereigeräten oder anderen zur Fischerei nicht zugelassenen Gegenständen unter Strafe gestellt. Besondere Zugeständnisse hat man der Schiffahrt und den fischereiberechtigten Gemeinden gemacht, indem einesteils ausdrücklich vorgeschrieben ist, dass die Ausübung der Fischerei in schiffbaren Gewässern die Schiffahrt nicht stören darf und anderenteils die alten einengenden Vorschriften, wonach von Gemeinden nur an zwei Tagen in der Woche (Mittwochs und Freitags) gefischt werden durfte, nicht wieder aufgenommen worden sind.

Als wirklicher Fortschritt muss die Einführung bestimmter Schonzeiten für gewisse Fischarten (sog. Individualschonzeiten) bezeichnet werden. Da aber unterlassen wurde, in das Fischereigesetz Bestimmungen über die zwangsweise Bildung von Fischereigenossenschaften in

annehmen können, dass diese Geräte bereits von den Sorben gebraucht worden sind, und dass die Deutschen später sie der Sache wie dem Namen nach beibehalten haben. Es bestand übrigens ursprünglich die Absicht, dass Zaunick, der schon Material über die alten sächsischen Fischereigeräte-Bezeichnungen gesammelt hatte, erklärende Fussnoten meinem Texte hinzufügen sollte. Dringlichere Arbeiten dieses Forschers verhinderten aber leider den Plan.

gleicher Weise, wie es das Jagdgesetz bezüglich der Jagd getan, aufzunehmen und ihnen zwangsweise die Ergreifung gewisser Massnahmen zur Hebung des Fischbestandes in den Fischgewässern vorzuschreiben, so konnte die Gesetzgebung die auf sie gesetzten bescheidenen Hoffnungen nicht erfüllen.

V.

Bereits im Jahre 1871 beschäftigte sich der Landtag von neuem mit dieser Frage, und auf einen im Jahre 1878 erneuerten Antrag legte die Staatsregierung mit Dekret vom 2. Januar 1880 der Ständeversammlung einen Gesetzentwurf, die Bildung von Fischereigenossenschaften und Laichschonrevieren betreffend, zur Beschlussfassung vor, wonach Genossenschaften mit juristischer Person in erster Linie durch freiwillige Entschliessung der Fischereiberechtigten gebildet werden sollten. Ihre Bildung sollte aber auch zwangsweise angeordnet werden können, wenn volkswirtschaftliche Interessen es erheischten. Die Schonreviere sollten insbesondere für die Strecken, die vorzugsweise zum Laichen der Fische und zur Entwickelung ihrer Brut geeignet sind, gebildet werden. Das Gesetz kam aber nicht zustande.

Im Jahre 1893 unterbreitete der Sächsische Fischereiverein[1]) der Regierung eine Reihe von Vorschlägen für ein neues Fischereigesetz, wobei er insbesondere wieder die zwangsweise Einführung von Genossenschaften forderte. Die Staatsregierung aber entschied sich dahin, dass zunächst ein Wassergesetz geschaffen werden müsse.

Der Fischereiverein überreichte dann, nach Erlass des Wassergesetzes, einen unter Beteiligung weiterer sachverständiger Kreise vielfach durchberatenen Gesetzentwurf der Regierung, die ihn ihrerseits bei

---

[1]) Der 1884 mit dem Sitz in Dresden gebildete, seit dem Jahre 1898 staatlich unterstützte Sächsische Fischereiverein, der sich im Anschluss an die Bestrebungen des Deutschen Fischereivereins in Berlin die Hebung der Fischzucht im Königreich gestellt hat, verfolgt insbesondere nach seiner Satzung vom 17. März 1906 als sein Ziel die Hebung und Unterstützung der Teich- und Flussfischerei, der natürlichen und künstlichen Fischzucht sowie überhaupt die Förderung des gesamten Binnenfischereiwesens im Königreich Sachsen. Dazu sollen dienen: die Verbreitung von Belehrungsschriften, die Einrichtung und Abhaltung von Vorträgen über Fischerei und Fischzucht, die Errichtung einer Auskunftsstelle, die den Bezug und die Abgabe von Fischeiern, Fischbrut und Fischsatz vermittelt, die Gewährung von Prämien für Erlegung von Fischottern und Fischadlern (3 M.) und Fischreihern (1,50 M.), die Gewährung von Belohnungen an Personen, welche sich besondere Verdienste um die Bestrafung von Fischereifreveln usw. erworben haben. Auch will er sich angelegen sein lassen, auf die passende Zusammenlegung von Fischwässern zu grösseren Fischereibezirken sowie auf die Bildung von Fischereigenossenschaften hinzuwirken und auch die Verbesserung der bestehenden Gesetzgebung durch Anträge an massgebender Stelle im Auge zu behalten. — Sein Vereinsorgan ist die (Neudammer) „Fischerei-Zeitung“.

Aufstellung eines neuen Entwurfs mit benutzte. Mit Dekret Nr. 34 vom 10. Februar 1912 gelangte der Regierungsentwurf an die Stände. Ihm war eine allgemeine Begründung beigegeben, die die Absichten der Regierung deutlich erkennen lässt. Daraus ist folgendes hervorzuheben: Eine durchgreifende Besserung des Fischereiwesens sei in den fliessenden Gewässern des Landes nur dann zu erwarten, wenn es gelänge, die Missstände zu beseitigen, die in der jetzt zulässigen Anlieger- und Koppelfischerei begründet sind. Diese Mißstände seien vor allem auf die Zersplitterung des Grundbesitzes und das Recht der Ausübung der Fischerei auch in den kleinsten Wasserläufen zurückzuführen. Jede Ausübung der Fischerei in kleinen Wasserläufen sei tatsächlich gleichbedeutend mit Raubfischerei. Diese Mißstände seien der Regierung und den Ständen bereits bei Beratung des Fischereigesetzes von 1868 bekannt gewesen, man habe es aber damals für richtig gehalten, einen Eingriff in Privatrechte zu vermeiden, sich in der Hauptsache auf polizeiliche Bestimmungen zu beschränken und den Erfolg abzuwarten. Die Erfahrungen der letzten Jahre hätten erkennen lassen, dass eine wirtschaftliche Entwickelung der Fischerei auch in den kleinen Gewässern neben der Industrie nur dann möglich sei, wenn man die Vorbedingungen dazu gewährte. Der Nachweis hierfür sei dadurch erbracht, dass der grössere Teil der auf Anregung des Fischereivereins zustande gekommenen freiwilligen Genossenschaften, bei denen mehrere kleine unwirtschaftliche Wasserläufe zu einem grösseren Fischereibezirk zusammengelegt worden sind, gute, ja zum Teil sehr gute Erträgnisse gebracht haben.

Dafür sind zwei Beispiele angeführt. Bei dem einen sind eine Bachlänge von 6907 m und eine Wasserfläche von 7522 qm, also von etwa $^3/_4$ ha, und 48 Anlieger beteiligt, und der Reingewinn aus der Fischerei auf 1 ha in den ersten 4 Jahren hat durchschnittlich 71 M. betragen, während der Durchschnittsertrag sich in den nächsten 3 Jahren auf 190 M. und in den darauffolgenden 5 Jahren auf 289 M. steigerte. Im andern Falle betrug der jährliche Durchschnittsreinertrag auf 1 ha 262 M. Selbstverständlich können solche Reinerträge nur mit Hilfe künstlicher Nachzucht erzielt werden.

Die Schwierigkeiten, die mit der Bildung freiwilliger Genossenschaften verbunden gewesen, hätten das Bedürfnis nach staatlicher Organisation klar erkennen lassen. Da 1912 die fliessenden Gewässer im Lande eine Gesamtfläche von 6668 ha umfassen, würde sich ein Mehrertrag an Fischereiwerten erzielen lassen, der in volkswirtschaftlicher Beziehung nicht gering zu veranschlagen sei. Eine durchgreifende Besserung in den jetzigen unbefriedigenden Verhältnissen sei nur dann zu erhoffen, wenn bestimmt werde, dass nach Analogie des Jagdgesetzes eine Unterscheidung zwischen dem Fischereirechte und dem Rechte zur Ausübung der Fischerei gemacht und der Grundsatz eingeführt werde, dass die

Ausübung der Fischerei nur bei Vereinigung kleiner Wasserläufe in ihrer vollen Breite und nur in einer Hand gestattet werde.

Der Gesetzentwurf,[1]) der überdies eine Neuordnung des Fischkartenwesens und die Verleihung der Fischereigerechtigkeit, soweit nicht eine solche bereits vorhanden, endgültig vorsah, scheiterte, und es gilt daher noch der alte Rechtszustand. Nach Beendigung des Krieges darf man aber das Gelingen des Gesetzgebungswerkes um so sicherer erwarten, als gerade der Krieg gezeigt hat, wie notwendig es ist, einesteils alles vorzukehren, was zur Sicherung der Volksernährung beiträgt, andernteils mit den allgemeinen Interessen des Volkswohles die Interessen des Privateigentums in Einklang zu bringen.

Überdies hat inzwischen Preussen durch sein neues Fischereigesetz vom 11. Mai 1916 einen auch für Sachsen recht beachtenswerten Schritt vorwärts getan, nachdem schon vorher Baden unterm 3. März 1870 ein Gesetz, die Ausübung und den Schutz der Fischerei betreffend, (nebst einem Nachtraggesetz dazu vom 26. April 1886) und Bayern ein Fischereigesetz für das Königreich Bayern vom 15. August 1908 und die Landesfischereiordnung vom 23. März 1909 zur Regelung des gesamten Fischereiwesens erlassen hatten.

Untersuchungen haben ergeben, dass die meisten fliessenden Gewässer im Lande ihren früheren Fischreichtum fast ganz oder doch zum grossen Teile verloren haben. Als Ursache davon erkennt der Sächsische Fischerei-Verein[2]) die ungünstigen Einflüsse an, die die allgemeine wirtschaftliche und industrielle Entwickelung, die Zunahme der Bevölkerung und das damit verbundene Wachstum der menschlichen Ansiedelungen und insbesondere die Ausbreitung der Industrie für die Lebensbedingungen der Fische unabänderlich im Gefolge hat. Unter solchen Verhältnissen liegt die Frage nahe, ob es sich überhaupt lohnt, zum Schutze der Fischerei die Gesetzgebung noch weiter in Bewegung zu setzen. Sicher ist aber diese Frage zu bejahen. Man nimmt jetzt (1917) nach einer Mitteilung Zaunicks 6748,3 ha (namentlich aufzuführende) fliessende und 7989 ha stehende[3]) Gewässer in Sachsen an. Diese Fläche ist so bedeutend, dass ihre Ausnutzung auch zu Zwecken der Volksernährung nicht unterlassen werden darf. Überdies sind unter den Flußstrecken und Wasserläufen viele, die sich nicht nur vorzüglich zum Aufenthalt für Fische eignen, sondern auch gegenwärtig noch einen guten Fischbestand beherbergen. Doch auch sie sind von den Einflüssen der fort-

[1]) Man vgl. auch: Müller, Das Sächsische Fischereigesetz im Entwurf. In: Tharandter Forstliches Jahrbuch LXIII (1912), S. 177—194. — A. Kloess, Vom sächsischen Fischereigesetzentwurf. In: Zeitschr. f. d. ges. Wasserwirtschaft VII (1912), S. 5—6.

[2]) Vgl.: Die Fischwässer im Königreiche Sachsen (1895), S. 12.

[3]) Die Fläche der stehenden Gewässer hat sich inzwischen durch den Hinzutritt mehrerer grosser Talsperren um 291,7 ha erhöht.

schreitenden Kultur nicht unberührt und bedürfen sachgemässer Pflege, um sich wieder mit Fischen zu bevölkern oder im Besitze des vorhandenen Bestandes zu erhalten und dadurch wirtschaftliche Bedeutung zu erlangen. Der Sächsische Fischerei-Verein hält die Pflege dieser Fischwässer nicht bloss vom allgemeinen volkswirtschaftlichen Standpunkte aus geboten, sondern auch privatwirtschaftlich um so dankbarer und vorteilhafter, als dieselben vorwiegend für die Ansiedelung und Vermehrung der edleren und wertvolleren Fischarten, wie Forellen, Aale, Karpfen und Schleien, geeignet sind; er hält die zwangsweise Bildung von tunlichst grossen Fischereigenossenschaften mit Mindestfestsetzung der Ausdehnung, eine Erhöhung der Strafen für Fischereifrevel sowie eine Einschränkung der Raubfischerei für unbedingt durch Gesetzgebung geboten.

Wertvoll sind auch seine Feststellungen über die einzelnen Fischgewässer und ihre Rechtsverhältnisse. Hierbei kommen besonders folgende in Frage:

1. Der Elbstrom, in Sachsen 122 km lang, 113 m durchschnittlich breit, hat eine Wasserfläche von annähernd 14 qkm. Die Fischereiberechtigung gehört dem Staate, der die gewerbsmässige Ausübung derselben als Privileg an die Fischerinnungen zu Pirna, Dresden, Meissen und Strehla verliehen hat, und zwar, nach der Verleihungsurkunde, „aus höchster Landesherrlicher Milde, wegen ihrer öfters, ohne Entgeld, zu leistenden Dienste". Letztere beziehen sich auf die Rettungsarbeiten und Hilfeleistungen, die die Fischer namentlich bei auftretendem Hochwasser, aber auch sonst bei Unglücksfällen auf der Elbe unentgeltlich ausüben. — Die Innungsmitglieder haben die Berechtigung, innerhalb der sächsischen Elbstrecke an jeder beliebigen, nicht als Schonplatz erklärten Stelle ihre Netze zu werfen und zu fischen. Nebenher erteilt die Regierung auch durch Ausgabe von Angelkarten an unbescholtene, nicht gewerbsmässig fischende Personen die Erlaubnis zum Angeln in der Elbe. Ausserdem besitzen noch die oberhalb Pirna liegenden Ortschaften, soweit sich ihre Flur erstreckt, bis zur Mitte des Elbbettes die Fischereiberechtigung und nützen dieselbe durch Verpachtung und Ausgabe von Angelkarten.

2. Die vereinigte Mulde, die von Klein-Sermuth ab, wo sich die Freiberger und die Zwickauer Mulde vereinigen, 46 km innerhalb Sachsen fliesst. Die Fischerei steht teils dem Staate, teils angrenzenden Gutsherrschaften und Gemeinden, teils einzelnen Besitzern zu, die sie seinerzeit eigentümlich erworben haben.

3. Die Zwickauer Mulde, entstehend aus der Vereinigung der Roten und der Weissen Mulde, ist 167 km lang und gehört bezüglich der Fischerei teils den angrenzenden Gemeinden, Gutsherrschaften und Triebwerksbesitzern, teils besteht auch Koppelfischerei. Grössere Strecken

befinden sich in den Händen des Fürsten Schönburg-Waldenburg und der Herrschaft Glauchau.

4. Die Freiberger Mulde, 124 km lang. Das Fischereirecht gehört teilweise den angrenzenden Stadt- und Dorfgemeinden, den Rittergütern und teilweise dem Staatsfiskus.

5. Die Weisse Elster liegt mit 120 km Stromlänge innerhalb Sachsen. Die Fischerei befindet sich in den Händen der ausserordentlich zahlreichen Angrenzer. Grössere Fischereireviere gibt es nur wenige, so das sog. Innungswasser in Leipzig, ferner in Plauen, Ölsnitz und Adorf.

6. Der Grödel-Elsterwerdaer Flosskanal ist ein künstlich zur Verbindung der Elbe und schwarzen Elster angelegter Kanal zwischen der Elbe bei Grödel und der Pulsnitz unterhalb Elsterwerda. Die Fischerei gehört auf der sächsischen Strecke dem Rittergut Grödel und dem sächsischen Staatsfiskus.

7. Der Elster-Flossgraben (Batzschke) zweigt bei Zwenkau von der Elster ab und mündet im Leipziger Ratsholze bei Connewitz, führt gegenwärtig nur noch stellenweise fliessendes Wasser; die Wasserführung hat die Batzschke, ein vom Flossgraben bei Zwenkau abzweigender und bei Zöbigker wieder einmündender Seitenarm. Die Fischereiberechtigung gehört teils der Fischerinnung zu Leipzig, teils dem Staatsfiskus, teils den angrenzenden Rittergutsherrschaften.

Nach dem Fischereigesetz steht in den erwähnten sieben Fischgewässern in der Regel, bis zum Beweise des Gegenteils, das Recht zur Ausübung der Fischerei dem Staate zu. Aus dem oben Ausgeführten geht aber hervor, dass dieses Recht ausserordentlich durch Ausnahmen beschränkt und beschnitten ist und für den Fiskus verhältnismässig nur wenig Wert und Bedeutung haben kann. — Es mag nun noch der Stand des Rechts zur Ausübung der Fischerei in denjenigen Fischereigewässern festgestellt werden, für die die alten Fischordnungen besondere Bestimmungen enthielten.

a) Die Grosse Striegis ergiesst sich nach einem Laufe von 48 km in die Freiberger Mulde; die Fischerei steht teils den Gemeinden, teils den angrenzenden Grundbesitzern zu.

b) Die Zschopau mit einem Stromlauf von 127 km mündet bei Schweta unterhalb Döbeln in die Freiberger Mulde. Die Fischereiberechtigung gehört in der Hauptsache den zahlreichen angrenzenden Triebwerksbesitzern, den Rittergutsbesitzern und Stadtgemeinden; dazu besteht teilweise Koppelfischerei, so dass von diesem herrlichen Fischwasser nur wenig grössere Strecken in einer Hand vereinigt sind und es nicht die Pflege geniesst, die es eigentlich verdient.

c) Die Bobritzsch, rechtsseitiger Nebenfluss der Freiberger Mulde, mit einem Stromlauf von 45 km, hat sehr ungünstige Besitzverhältnisse bezüglich des Fischereirechts, indem sich eine sehr grosse Anzahl von

Angrenzern darein teilt. Da aber grössere Strecken gemeinschaftlich, und zwar sehr günstig verpachtet werden, kommt dieser Übelstand, der früher arge Raubfischerei zur Folge hatte, nicht mehr zum Ausdruck.

d) Die Pleisse ergiesst sich nach einem Laufe von 110 km im Rosental bei Leipzig in die Weisse Elster. Das Fischereirecht befindet sich teils in den Händen der angrenzenden Stadtgemeinden und Rittergutsherrschaften, teils gehört sie den sonstigen Angrenzern und in Leipzig der Fischerinnung.

e) Die Parthe, ein rechtsseitiger Nebenfluss der Pleisse, hat eine Stromlänge von 59 km. Die Fischereiberechtigung steht teils einzelnen Angrenzern, teils den Gemeinden und Rittergütern zu.

Es würde zuweit führen, wollte man auf alle im Lande vorhandenen Fischgewässer einzeln zukommen. Bei ihnen liegen die Verhältnisse nicht wesentlich anders. Die Fischerei ist auch in ihnen zurückgegangen, im wesentlichen eine Folge der ungünstigen Verteilung der Fischereigerechtigkeit und der Unzweckmässigkeit ihrer Ausübung. Ganz besonders da, wo neben den Rittergütern und Gemeinden zahlreiche Angrenzer und Triebwerksbesitzer die Berechtigten sind, ist es nicht möglich, die Fischerei und den Fischbestand wieder auf die für die Allgemeinheit wünschenswerte Höhe zu bringen, wie es sonst bei anderen Besitzverhältnissen sehr wohl geschehen könnte.

Für ein neues Fischereigesetz ist jedenfalls durch den Erlass eines Wassergesetzes eine geeignete Unterlage geschaffen worden.

Die Fischerei selbst wird durch das „Wassergesetz" für das Königreich Sachsen vom 12. März 1909[1]) nur in wenigen Punkten berührt; die Ordnung des Fischereiwesens wurde grundsätzlich aus dem Wassergesetz ausgeschieden und dem Erlass eines neuen Fischereigesetzes, für das jedoch das Wassergesetz die Grundlage und Voraussetzung bilden sollte, vorbehalten.

Nach diesem Gesetz unterliegt die Benutzung und Unterhaltung der fliessenden Gewässer sehr weitgehend der Aufsicht des Staates. Bezüglich der Eigentumsgewässer ist die Staatsaufsicht eine wesentlich eingeschränktere. Nach § 40 des Gesetzes sind unter den Eigentumsgewässern die in § 1 Abs. 2 aufgeführten Gewässer zu verstehen, nämlich: die unterirdischen Gewässer (Grundwässer), die Quellen und die Abflüsse von den Quellen fliessender Gewässer, solange sie noch nicht das Ursprungsgrundstück oder das damit in natürlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhange stehende Besitztum des Eigentümers dieses Grundstücks dauernd verlassen haben, ferner die Gewässer, die auf Grund einer Wasserbenutzung, welche nach § 23 behördlich erlaubt ist oder nach §§ 24 und 49 einer erlaubten gleichsteht, aus einem fliessenden

[1]) Vgl. GVBl. 1909, S. 227 ff. — W. Schelchers **Handausgabe** (Leipzig 1914/15).

Gewässer künstlich abgeleitet und nicht wieder in ein solches zurückgeleitet werden, endlich die vermöge eines dinglichen Rechtes auf fremde Grundstücke geleiteten Wässer der vorgedachten Art.

Der Erlaubnis der Verwaltungsbehörden bedarf es (§ 23):

1. zur unmittelbaren oder mittelbaren Einführung von Stoffen in ein fliessendes Gewässer, die den Gemeingebrauch beeinträchtigen oder sonst das Gewässer oder die Ufer in schädlicher Weise verunreinigen,
2 zur wesentlichen Änderung des Bettes oder der Ufer eines fliessenden Gewässers,
3. zur Errichtung von Stauanlagen zu Wassertriebwerken wie zu Änderungen an solchen Anlagen in einem fliessenden Gewässer, wenn die Änderungen auf den Verbrauch des Wassers, die Wassermenge, die Art des Verbrauches, das Gefälle oder die Höhe des Oberwassers von Einfluss sind, sowie — auch ohne diese Voraussetzungen — zu jeder Änderung oder Auswechselung von Hauptteilen bestehender Stau- und Triebwerksanlagen,
4. zu solchen der Ent- und Bewässerung dienenden Veranstaltungen, welche erhebliche Einwirkungen auf die öffentlichen Interessen oder die Rechte anderer herbeiführen können,
5. zu sonstigen Anlagen oder Vorrichtungen, die eine für andere schädliche Stauung, Überschwemmung oder Versumpfung verursachen, die für fremde Grundstücke oder Anlagen, insbesondere auch das Bett und die Ufer, schädlich sind oder zum Nachteil anderer eine willkürlich ungleichmässige Ausnutzung des Wassers bewirken oder das nicht verbrauchte Wasser erst unterhalb der Grundstücke des Benützers und der mit weiterer Forttreibung einverstandenen Unterlieger dem Gewässer wieder zuführen,
6. zur dauernden Ableitung von Wasser aus einem fliessenden Gewässer in solchem Umfange, dass dadurch die Wassermenge in letzterem erheblich gemindert wird,
7. zur Errichtung einer wesentlichen Änderung von Anlagen, insbesondere Brücken oder Stegen, die in dauernder baulicher Verbindung mit dem Bette oder den Ufern eines fliessenden Gewässers stehen und die Ablaufverhältnisse zum Nachteil anderer beeinflussen, insbesondere bei Hochwasser Gefahr erzeugen.

Wird eine solche Erlaubnis erteilt, so können die Beteiligten sowie die Fischerei- und Vorflutberechtigten vom Unternehmer Ersatz etwaiger Schäden verlangen (§ 27). Bei Arbeiten zur Unterhaltung einer dem öffentlichen Nutzen dienenden Anlage ist auf tunlichste Schonung der betroffenen Wasserbenutzer und der Fischereiberechtigten Bedacht zu nehmen (§ 32). Eine gleiche Bestimmung gilt bei Reinigung oder Instandhaltung eines fliessenden Gewässers (§§ 81 und 82). Beim Umbau einer Stauanlage kann die Herstellung eines Grundabflusses von aus-

reichender Weite sowie die Anlage von Wehrröhren und Vorrichtungen zur Erleichterung des Zuges der Fische angeordnet werden (§ 46). Die Verwaltungsbehörde hat vor den bei ihr angezeigten Umbauten oder Wiederherstellungen an einer Stauanlage die Besitzer der zunächst gegegenen Ufergrundstücke sowie die nächsten Fischereiberechtigten zu benachrichtigen (§ 14 der AV. zum Wassergesetz).

Bei dem Abschlagen eines Teiches, bei dem Ablassen von Wasser und bei der Wiederauffüllung eines Teiches ist nach Möglichkeit auf Schonung der Ufer und der Benutzungsberechtigten Bedacht zu nehmen. Die Verwaltungsbehörde kann hierüber auf Antrag eines Beteiligten oder, wenn das Gemeinwohl berührt wird, von Amts wegen besondere Vorschriften treffen (§ 42). Die Eigentumsgewässer und deren Betten oder Behälter sowie die Anlagen zu ihrer Benutzung, insbesondere Quellen, Brunnen, Teiche, Zisternen, Brücken, Wassergruben und Rohrleitungen, müssen in solchem Stande erhalten werden, dass eine Beeinträchtigung oder Gefährdung der öffentlichen Wohlfahrt und Sicherheit vermieden wird. Diese Verpflichtung liegt dem Grundeigentümer, bei Leitungen oder sonstigen Anlagen auf fremden Grundstücken den Leitungsberechtigten oder dem Besitzer der Anlage ob (§ 75).

Teiche sind keine fliessenden, sondern stehende Gewässer und fallen daher an sich nicht unter das Wassergesetz. Anders gestaltet sich das Verhältnis, wenn der Teich im Zuge eines fliessenden Gewässers liegt, seinen Zufluss oder Abfluss aus oder nach einem fliessenden Gewässer hat, das nicht zu den Eigentumsgewässern im Sinne des Wassergesetzes gehört. Solche Teiche werden den fliessenden Gewässern gleich behandelt, wenn durch ihre Benutzung auf das fliessende Gewässer in einer Weise eingewirkt wird, dass es dazu im Falle der Benutzung des fliessenden Gewässers selbst nach § 23 des Gesetzes behördlicher Erlaubnis bedurft hätte. Im übrigen gelten für die Unterhaltung der Teiche als Teile von Eigentumsgewässern lediglich die Vorschriften in § 75.

Fischereihistorische Bemerkungen
zum neuen „Catalogue des poissons du Nord de l'Europe, avec les noms vulgaires dont on se sert dans les langues de cette région“ (Kopenhagen 1914).

Von

Rudolph Zaunick in Dresden.

Erst jetzt erhalte ich aus Kopenhagen folgende Schrift:

[P. P. C. Hoek.] Catalogue des poissons du Nord de l'Europe, avec les noms vulgaires dont on se sert dans les langues de cette région. Deuxième édition: revue et corrigée. (= Conseil permanent international pour l'exploration de la mer. Publications de circonstance No. 12.) En commission chez Andr. Fred. Høst & Fils, Copenhague, Novembre 1914. 8°. 90 Seiten. Preis: ungefähr 2 Mark.

Die erste Auflage war im Jahre 1904 erschienen und enthielt 375 Nummern. Die jetzige, die fast einen Druckbogen stärker ist, verzeichnet dagegen 451 Arten und enthält ausserdem noch eine Liste derjenigen systematisch-faunistischen Arbeiten, die seit 1904 erschienen sind und für die Neuauflage herangezogen wurden.

Ich habe letzthin in den „Mitteilungen zur Geschichte der Medizin und der Naturwissenschaften“ (XVI. Band, 1917, S. 75) bei einer Besprechung der Helblingschen Studie über „Die geschichtliche Entwicklung der Fischereiverhältnisse im Zürcher Obersee“ (in diesem „Archiv“ Heft 8, S. 93 ff.) infolge der dort leider stehen gebliebenen Verstösse gegen die einfachsten ichthyologischen Nomenklaturregeln die Forderung aufgestellt, dass alle lediglich archivalisch-historisch vorgebildeten Fischereihistoriker sich der nun einmal in zoologischen Kreisen üblichen Nomenklatur, wie sie z. B. C. Th. E. von Siebold (Die Süsswasserfische von Mitteleuropa, Leipzig 1863) oder Nitsche-Hein (Die Süsswasserfische Deutschlands, 4. Auflage, Berlin 1909) gebrauchen, bedienen müssten, um die zumeist dialektischen Fischnamen wissenschaftlich einwandfrei zu kennzeichnen. Fischereihistoriker, die zugleich Zoologen sind, — leider gibt es nur wenige! — werden ja wohl in den meisten

Fällen wissen, welcher Fisch sich unter dem Mantel des Vulgärnamens birgt. Aber mir erscheint es jedenfalls im Interesse der Einheitlichkeit unserer Spezialforschungen als unerlässlich, dass man endlich darauf zukommt, jeden angeführten volkstümlichen Fischnamen mit dem allgemein anerkannten wissenschaftlichen binären Namen, dem unbedingt auch der nomen autoris (ohne dazwischenzusetzendes Komma!) beizufügen ist, zu versehen.

Wir müssen uns da indessen auf einen bestimmten Fischkatalog einigen. Und dafür möchte ich den „Catalogue des poissons du Nord de l'Europe" vom inzwischen leider heimgegangenen P. P. C. Hoek vorschlagen. Nicht etwa, weil er mir ideal erscheint, sondern weil er vorläufig eben das einzige im weitesten Rahmen gefasste und für alle Fischereihistoriker mühelos und billig erreichbare Hilfsmittel für das von mir soeben ausgesprochene Postulat ist. Ausserdem dürfen wir Deutschen wohl mit Bestimmtheit darauf rechnen, dass auch ausländische Fischereihistoriker sich des Nomenklators von Hoek bedienen, da er vom Conseil permanent international pour l'exploration de la mer herausgegeben ist.

Ich weiss als Zoologe allerdings, dass Hoeks Katalog in vielen Punkten, besonders was die Frage nach der Priorität der Autoren anlangt, nicht ohne Einsprüche von den zoologischen Systematikern hingenommen werden wird. Aber das ist eben nur eine einfache Folge der negativen Ergebnisse der bisherigen internationalen Nomenklaturkommissionen. Wir müssten da eigentlich Franz Eilhard Schulzes längst angekündigten „Nomenclator animalium generum et subgenerum" abwarten, der dann allerdings infolge seiner geplanten alphabetischen Anordnung für unsere speziellen Zwecke noch besonders auszuziehen wäre. Eine Revision des Hoekschen Kataloges hier vorzunehmen, ist fürs „Archiv für Fischereigeschichte" zu weitgehend, wie ja auch die von den internationalen Zoologen-Kongressen innerhalb der letzten zwei Jahrzehnte festgesetzten Nomenklaturbestimmungen nach dem Urteil angesehenster deutscher Autoritäten — ich nenne da nur die Namen von Maehrenthal und Poche — noch unzulänglich sind und obendrein eine Revision der alten bisher üblichen Benennungen in den Kreisen der einzelnen Einheiten noch viele Jahre erfordern dürfte.

Sehen wir also ab von diesen internen zoologischen Nomenklaturproblemen, an deren Lösung allerdings die Zoologiehistorik aufs tatkräftigste mitarbeiten kann, und benutzen wir Fischereihistoriker — faute de mieux! — das Hoeksche Katalogwerk. Ich für meine Person werde mich in Zukunft darauf stützen, wenn ich als Zoologe, wie schon gesagt, auch genau weiss, dass Hoek nicht immer dem Prioritäts- und Autoritätsgesetz gefolgt ist, dass er, wie z. B. beim „Gobio fluviatilis Rondelet" (Nr. 353), vor-linnéische Autoren gebraucht, im Gegen-

satz zu dem von F. C. von Maehrenthal in Artikel 5 (Absatz d) seines „Entwurfs von Regeln der zoologischen Nomenclatur" (vorgeschlagen als Grundlage für eine Neubearbeitung der internationalen Regeln der internationalen Nomenklatur-Kommission, in: Zoologische Annalen I, 1905, S. 89 ff.) aufgestellten Grundsatz für solche Fälle. Die zoologisch vorgebildeten Fischereihistoriker müssen da eben nolens volens einen Pflock zurückstecken.

Nun komme ich zu einem anderen Punkte, um dessentwillen ich die Schrift hier so ausführlich bespreche. Wie schon der Titel verrät, sollen uns auch die „noms vulgaires" hinter den wissenschaftlichen Namen vorgeführt werden. Dieses Vorhaben als solches ist äusserst lobenswert und würde einem fühlbaren Bedürfnis in unseren Kreisen abhelfen. Ich sage aber ausdrücklich: „würde". Denn unter „noms vulgaires" (oder „vernacular names", wie es ausserdem im Vorwort auf S. 4 heisst) versteht man wohl gemeinhin „volkstümliche" Fischnamen, Namen, die der Volksmund seit alters braucht, nicht Namen, die von den Gelehrten oder sonstwem erst analog den lateinischen ad hoc gebildet sind und die nur in der offiziellen Schriftsprache eines Volkes ein totes Leben fristen.

Hoek hat in der Vorrede folgende Forscher als seine Gewährsmänner für die von ihm verzeichneten „noms vulgaires" angegeben: F. Day (1880—84), Möbius und Heincke (1883), Nellie Maclagan (1884), Emile Belloc (1898) und Henking (1899). Ausserdem benutzte er nach seiner eigenen Angabe die einschlägigen Faunen von Krøyer (1838—53), Moreau (1881—90), Malmgren (1863—67) und Lilljeborg (1881—93). Nun, diese Namen zeigen jedem, der die Literatur einigermassen kennt, dass da nur Arbeiten von wissenschaftlichen Zoologen konsultiert worden sind und keine territorialen Sammlungen wirklich volkstümlicher Fischnamen Nordeuropas. Wir Zoologiehistoriker sind es allerdings von fast allen modernen Arbeiten her gewöhnt, die volkskundliche, sog. ethnozoologische Literatur prinzipiell vernachlässigt zu sehen, leider nur allzu sehr zum eigenen Schaden der Zoologen selber. Hoek hat freilich in der Vorrede selbst gesagt, dass er sich nur auf diejenigen „noms vulgaires que l'on pourrait appeler officiels" beschränke, dass er überhaupt nur je einen Vulgärnamen abdrucke, und vielleicht hat er auch wohlweisslich „noms vulgaires" geschrieben und nicht den meines Erachtens weiteren Begriff „noms populaires" gebraucht.

So bekommen wir allerdings von Hoek ein übersichtliches Verzeichnis der deutschen, englischen, dänischen, finnischen, vlämischen, französischen, holländischen, norwegischen, schwedischen und russischen „vulgären" (d. h. hier: „offiziellen") Fischnamen, das uns ganz erkleckliche Dienste leisten wird. Aber es lässt in uns erneut den Wunsch

wach werden, doch einmal ein nach der rein zoologischen als auch nach der sprachlich-volkskundlichen Richtung hin gleich erschöpfendes Werk von berufener Seite geschenkt zu erhalten. Hoek hätte sich unseren Dank in grösserem Maße verdient, wenn er wenigstens eine möglichst erschöpfende Bibliographie der Literatur über die nordeuropäischen volkstümlichen Fischnamen in einem Anhang geboten hätte, so dass uns ein paar Wegweiser in diesem wenig begangenen Wissenschaftsgefilde aufgerichtet wären.

Wie wenige Zoologen oder Fischereigeschichtsforscher werden z. B. Band III und Band XI der „Faune populaire de la France“ (Paris 1881 und 1910) von Eugène Rolland kennen, in denen eine riesige ichthyologische Faunenliteratur nicht nur Frankreichs, sondern ganz Europas verhältnismässig recht genau und gründlich verarbeitet worden ist. Ob auch der „Provisional index to a glossary of fish names“ (London [1879]) aus der rührigen Feder Thomas Satchells in unseren Kreisen die seiner würdige Beachtung gefunden hat, wo seinerzeit dieser Index obendrein noch als Privatdruck der „English Dialect Society“ erschienen ist? Ich glaube es schwerlich.

Und um wieviel weniger weiss man bei uns gar von der Etymologie der einzelnen Fischnamen. Ich nenne da Namen wie Schrader, Uhlenbeck, Hirth, Köhler, Schuchardt, Thomas, Barbier Fils, Jud, lauter Linguisten, die in ihren Studien Interessantes über die Fischnamen aufgedeckt und uns dadurch Material für eine Urgeschichte der Fischerei geschenkt haben, das nun unserer Bearbeitung harrt. Dass jedenfalls das Etymologische in eine erstrebenswerte Monographie der volkstümlichen Namen der Fische und der Fischereigeräte Europas einzuflechten ist, das mag hier besonders betont sein.

Im übrigen will ich bei dieser Gelegenheit gleich einmal davon sprechen, dass für den „Versuch einer fischereihistorischen Bibliographie“ (in den zukünftigen „Quellen und Beiträgen“) einige Dutzend Zettel mit den Titeln und Inhaltsangaben von ichthyologisch-lexikologisch-etymologischen Arbeiten — man verzeihe diese nicht von mir stammende Wortbildung! — der soeben genannten Gelehrten und anderer in meiner Zettelsammlung stecken und bald offenbar werden lassen, wie einerseits wir an den Studien der Philologen vorbeigetappt sind und wie andererseits diese noch grosse Lücken gelassen haben, wenngleich meines Erachtens die philologische Wissenschaft hierbei auch immer noch gut abschneidet, jedenfalls ungleich besser als unsere Disziplin.

Doch wenden wir uns wieder Hoeks Katalog zu! Beweise, dass der Kompilator sehr oft nur die in der grossen Masse des Volkes, vor allem der Fischer, ungebräuchlichen Fischnamen der neuesten Schriftsprache verzeichnet, wären recht viele vorzubringen. Gadus aeglefinus L. (Nr. 244) nennt der Franzose im gewöhnlichen Sprachgebrauch fast aus-

schliesslich *aigrefin*, nicht *aiglefin*. Lota vulgaris Cuv. (Nr. 263) heisst bei ihm *lotte franche* und nicht *lote commune*, wie doch schon das gelehrte *commune* uns stutzen lässt. Für den Gadus luscus L. (Nr. 249) gebraucht er wohl mehr die bei Hoek ebenfalls fehlende Bezeichnung *gode*. *Merlus ordinaire* (Nr. 258) anstatt des volkstümlichen *merluche*, *Chimère monstrueuse* (Nr. 55) anstatt *roi des harengs*, *sole* (Nr. 327) anstatt *perdrix de mer* sind einige andere Beispiele.

Die Schreibungen „Rothauge" (Nr. 358; der Index der deutschen Namen auf S. 68 hat den Druckfehler: Nr. 388!) und „Rothfeder", die überhaupt fälschlich für Leuciscus erythrophthalmus (L.) gemeinsam angegeben sind, brauchten wirklich nicht in der Neuauflage stehen zu bleiben, ebenso hätte „Schleihe" (Nr. 360), „Rother Knurrhahn" (Nr. 151) und „dreistachelicher Stichling" (übrigens nur im Index auf S. 67 u. 69) endlich verschwinden müssen. Nur die Form „Rothzunge" (Nr. 322; der Index hat ausserdem noch: „Rotszunge"!) möchte ich aus rein äusserlichen Gründen beibehalten wissen. Die Form „Giester" (übrigens nur im Index auf S. 67) für die Abramis blicca Bloch (Nr. 365) ist mir nicht als belegt bekannt. Diese letzteren Ausstellungen an den deutschen Vulgärnamen könnten kleinlich erscheinen. Man bedenke aber, dass der Katalog auch dem Gebrauche ausländischer Gelehrter dienen wird, die vielleicht darüber hinweglesen. Es liegt also im Interesse der Genauigkeit, diese alten Fehler erneut zu signalisieren.

Mannigfach wären noch Einzelheiten vorzubringen,[1] die Kollegen Redeke (wohl als dem künftigen Bearbeiter einer dritten Auflage) zeigen würden, dass die Fischereihistoriker weitgehende Verbesserungen und Erweiterungen des Kataloges wünschen, dass sie jedoch auch gern bereit sind, ihm mit Rat und Tat beizustehen. Lassen wir uns aber vorerst mit dem Katalog begnügen, wie er nun einmal vor uns liegt, und tragen wir Deutschen einstweilen emsig das Material für eine Sammlung der volkstümlichen Fischnamen Deutschlands zusammen. Damit können wir wieder einen nach deutscher Art gründlich bearbeiteten Baustein für das internationale Gefüge der Wissenschaft nach dem Kriege beisteuern, damit leisten wir nationale Arbeit und doch auch die Völker wieder nähernde europäische Kulturarbeit!

[1]) Von sonstigen Druckfehlern verbessere ich: Nr. 7. Galeus vulgaris Flem.; Nr. 219. Labrus maculatus Bloch.

Literaturbericht.

Albertus Magnus, De animalibus libri XXVI. Nach der Cölner Urschrift. Mit Unterstützung der kgl. bayerischen Akademie der Wissenschaften zu München, der Görresgesellschaft und der rheinischen Gesellschaft für wissenschaftliche Forschung herausgegeben von Hermann Stadler. Erster Band, Buch I—XII enthaltend. Münster i. W. 1916, Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung. XXVI u. 892 Seiten. gr. 8°. Preis 28,75 M. (= Beiträge zur Geschichte der Philosophie des Mittelalters. Texte und Untersuchungen .... herausgegeben von Cl. Baeumker. Band XV.)

Buch I bis XII der „Tiergeschichte" Alberts des Grossen liegt nun endlich erstmalig im Urtext vor uns. Seit dem Jahre 1905 wissen wir in unseren Kreisen von den Stadlerschen Bemühungen um eine kritische Textausgabe. Mit dem vorliegenden ersten Bande, dem bald der zweite mit den fehlenden vierzehn Büchern und den hochwichtigen Indices folgen soll, ist die stille Gelehrtenarbeit Stadlers der Welt offenbar geworden. Ich zeige diesen ersten Band hier im „Archiv für Fischereigeschichte" an, da ich in einem längeren Abschnitt meiner „Quellen und Beiträge zur Geschichte der Fischkunde und der Fischerei in Deutschland bis zum Ausgange des Mittelalters" auch den Stand der Kenntnis von der deutschen Fischfauna bei Albertus Magnus darstellen werde. Freilich findet man dieses ichthyologische Kapitel erst in Buch XXIV, also im zukünftigen zweiten Bande Stadlers, dessen Druck erst mit Bogen 75 beim XVIII. Buch angelangt ist, wie mir Stadler Anfang August 1917 brieflich mitteilte. In meinen „Quellen und Beiträgen" ist dann nicht der Ort, auf Stadlers mühevolle Ausgabe und besonders auf seine einleitenden Worte näher einzugehen. Daher sei jetzt schon davon gesprochen.

Es ist Stadler gelungen, vollständig überzeugend festzustellen, dass der *Codex W 258 a* des Historischen Stadtarchivs zu Cöln die *Urschrift* der Albertschen „Tiergeschichte" ist. In den „Vorbemerkungen zur neuen Ausgabe der Tiergeschichte des Albertus Magnus" (Sitzungsberichte der kgl. bayer. Akademie der Wissenschaften, philosophisch-philolog. und historische Klasse, Jahrg. 1912, 1. Abhandlung) hatte er bereits den Beweis dafür angetreten, der auch überall Zustimmung fand. Ich muss mir versagen, die scharf herausgearbeiteten Hauptgründe hier anzuführen. In der vorliegenden Ausgabe sind sie übrigens nochmals kurz zusammengefasst. Auch den übrigen Handschriften, die in Basel, Dijon, Soissons, Melk, Brüssel, Paris, Bologna, Oxford, Wien usw. liegen, sind einige Worte gewidmet.

Ebenso erhalten wir kurz von den früheren Drucken der „Tiergeschichte" Kenntnis. Im Archiv für die Geschichte der Naturwissenschaften und der Technik (Bd. III, 1912,

S. 465 ff.) hatte Stadler schon eine Studie „Zur Charakteristik der gangbarsten Ausgaben der Tiergeschichte des Albertus Magnus" veröffentlicht, in der er einige Andeutungen gab, wie Petrus Jammy (Lyon 1651) und Auguste Borgnet (Paris 1890 ff.) in ihren Gesamtausgaben den Text der „Tiergeschichte" „in geradezu unglaublicher Weise verwahrlost und misshandelt" haben. Der ganze Text ist dort derart durch Auslassungen, willkürliche Änderungen und Lesefehler entstellt, dass, abgesehen von Orthographie und Wortstellung, sage und schreibe rund 12000 Fehler zu finden sind. Neben vielem anderen Dunkeln war mir die Stelle XXIV 27, wo vom Cottus gobio L. die Rede ist, im Jammy-Borgnetschen Text immer als krasser Unsinn erschienen. Aus den Sätzen: „Capitatus niger est vel fuscus, sub lapidibus delitescens, *Caro* semipedalis quantitatis, bonae *commixtionis* et durae carnis. Figuram quasi *clavis* habens" konnte ich früher nichts machen. Hoffnungslos erschien mir bis dahin eine tiefergehende Beschäftigung mit Alberts Fischkunde. Da stellte nun Stadler in dem soeben angeführten Aufsatz unter anderem auch diese Stelle mit den Schreibungen *raro*, *comestionis* und *clavae* (= keulenförmig) aus dem Codex Coloniensis richtig.

Von grossem Interesse sind die bei der Neuherausgabe innegehaltenen Grundsätze, denen man nur zustimmen kann. Im ersten Buche ist die Orthographie Alberts, die wie bei allen mittelalterlichen Schreibern allein in ihrer Inkonsequenz konsequent ist, nach der Urschrift völlig getreu wiedergegeben, nur wurden durchweg statt *e* — ausser in Eigennamen — *ae* und *oe* gesetzt, also: *terre* = *terrae*, *eque* = *aeque*, *obedio* = *oboedio*. In den folgenden Büchern wurden indessen nur besonders eigenartige Formen beibehalten. Auch die Interpunktion schliesst sich „mit Ausschaltungen störender Verstösse gegen unsere Auffassung" engstens an die Urschrift an. So ist also ein wissenschaftlicher Text geboten, den auch einer, der nicht zur philologischen Zunft gehört, leicht lesen kann.

Nun aber das Wichtigste! Mit grösster Freude wird jeder, der an quellenkritischen Fragen nicht vorbeigeht, bemerken, dass Stadler im ganzen langen Texte zwischen Aristotelischem Lehngut und Alberts Ureigenem scharf geschieden hat. Lehngut steht zwischen einfachem senkrechten Strich und Doppelstrich. Alberts Zutaten aber zwischen doppeltem || und einfachem |. Also: | Lehngut . . . . . . | Eigenes . . . . . . | Lehngut . . . . . . || usw. usw. Damit ist der Zoologiehistorik unendlich gedient. Brauche doch z. B. ich für meine nächsten Zwecke nur dasjenige in Buch XXIV zu betrachten, was zwischen || und | steht. Denn allein das sind Alberts eigene Kenntnisse von der deutschen Fischfauna.

Das Lehngut stammt, wie schon bei Jourdain-Stahr (1831) zu lesen ist, aus der lateinischen Übersetzung der Aristotelischen Tiergeschichte, die Michael Scotus aus dem Arabischen, angeblich auf direkte Veranlassuug seines kaiserlichen Herrn, Friedrichs II., übertragen hatte. Es diente Stadler dazu der bekannte *Codex Lat. Vindobonensis 97* der Wiener Hofbibliothek. Von Avicenna (auch Ibn Sina genannt) schrieb Albertus in den anatomischen Büchern die „Canones" (Qanûn) aus und das wiederum von Michael, dem Schotten, aus dem Arabischen ins Lateinische übersetzte Aristoteles-Exzerpt „De Animalibus". Von letzterer Avicenna-Schrift hat Stadler den in verhältnismässig zahlreichen Exemplaren überlieferten, kolophonlosen Inkunabeldruck Hain 2220 benutzt.

Die verdorbenen griechischen und sog. arabischen Tiernamen — Albertus verstand übrigens keine von beiden Sprachen, was ihm bereits sein Zeitgenosse Roger Bacon vorwarf! — sind unter dem Text richtiggestellt. Dass Stadler neben der Sicherstellung des Textes jeden Satz und jedes Wort auf seine Herkunft und Richtigkeit hin untersucht hat, das ist ein Verdienst, das wir ihm nicht hoch genug anschlagen können. Wenn erst die für Band II versprochenen Indices auch die mittellateinischen, mittelhoch- und niederdeutschen Tiernamen Alberts des Grossen gedeutet haben, dann

wird die Zoologiegeschichte wieder eine neue Etappe erreicht haben. Ich persönlich bin jedenfalls hochgespannt, wie Stadlers Deutung der Albertschen Fischnamen mit den von mir versuchten allgemein mittelalterlichen übereinstimmen wird. Dass übrigens Stadler im Index die neueste Nomenklatur mit der Autorangabe verwenden möge, ist wohl überflüssig, als Wunsch hier auszusprechen.

Ich glaube es im Interesse späterer Ausführungen verantworten zu können, dass ich Stadlers Monumentalausgabe so ausführlich angezeigt habe. Die zoologische Richtung der Fischereigeschichte ist jedenfalls um ein kostbares Werk bereichert worden, ein monumentum aere perennius deutschen Gelehrtenfleisses!

Dresden. Rudolph Zaunick.

Bertele, Hermann, Volkstümliche Tiernamen Nordschwabens aus dem Zusamtal und dem angrenzenden Donautal. In: Bayerische Hefte für Volkskunde II (1915), S. 129—156.

Seite 149-150 findet man folgende nordschwäbische Dialektbezeichnungen für Fische: Börschling (Perca fluviatilis L.); Pfaffalaus (Acerina cernua L.); Fugosch (Lucioperca sandra Cuv. et Val.); Gropp, Groppa (Cottus gobio L.); Rugad, Rugedle (Lota vulgaris Cuv.); Baurakarpf (Carassius vulgaris Nils.); der (!) Barm (Barbus fluviatilis Agass.); Brezg, Brezga, Brax (Abramis brama L.); Lauagele, Lauagala (Alburnus lucidus Heck., Alburnus bipunctatus L. u. Alburnus dolobratus Hol.); Schiag, Schik (Aspius rapax Agass.); Aland, Norf (Idus melanotus Heck.); Froafisch (= Frauenfisch, Leuciscus virgo Heck.); Roadfisch (= Rotfisch, Salmo hucho L.); Stoibeissger, Weaderfisch (= Wetterfisch, Cobitis fossilis L. und Cobitis barbatula L.).

Eine solche Sammlung, die auf wissenschaftlicher Identifizierung [1]) beruht, ist recht brauchbar für eine von mir längst angestrebte Monographie über „Die volkstümlichen deutschen Fischnamen des Mittelalters und der Neuzeit". Ein von mir verfasster Aufruf zur methodischen Sammlung der dialektischen Fischnamen und ein Fragebogen, der an alle dabei interessierten Kreise verschickt werden soll, hat schon Herrn Geheimrat Uhles im Entwurf vorgelegen und unser verehrter Herausgeber hat sich „mit grosser Freude" — so schrieb er mir am 16. Juni 1916 aus Bad Kreuth — bereit erklärt, „die Sammlung mit allen Mitteln zu unterstützen", wenn mir die Zeit für einen Appell an die Öffentlichkeit gekommen erscheint. Das „Archiv für Fischereigeschichte" soll der Brennpunkt dieser Bestrebungen werden, da die Fischereihistorik in erster Linie an den volkstümlichen Fischnamen interessiert ist. Denn deren Kenntnis ist die Grundlage für den historisch forschenden Ichthyologen. Nur mit Hilfe der jahrhundertelang erhalten gebliebenen volkstümlichen Fischnamen vermag er mittelalterliche Quellen mit ihren an und für sich oft merkwürdigen mittelhochdeutschen Fischglossen zu deuten und damit überhaupt erst zu verwerten. Ich erinnere hier daran, dass es erst im Jahre 1911 dem Kreuznacher Zoologen Geisenheyner gelungen ist, den Fischbestand des Naheflusses in der ums Jahr 1150 entstandenen „Physica" der heiligen Hildegard von Bingen wiederzuerkennen, und das lediglich durch seine innige Vertrautheit mit der jetzigen Fachsprache der Nahefischer, die nach glücklich 750 Jahren in zäher Überlieferung — nach Fischerart! — fast noch genau so die Fische bezeichnen wie zu Hildegards Zeiten. Doch davon wird in meinem späteren Aufruf ausführlicher die Rede sein.

Dresden. Rudolph Zaunick.

[1]) Sieben Nomenklaturfehler musste ich allerdings für den obigen Auszug verbessern!

Naigélé, A., Von den Karpen. In: Korrespondenzblatt für Fischzüchter, Teichwirte und Seenbesitzer, XXIII. Jahrgang, Heft 23 (Bautzen, 1. Dezember 1916), S. 368—369.

Das schönste Plagiat und zugleich das lustigste, das in unserer Literatur wohl je vorgekommen ist!

Wenn Herr Naigélé den Lesern des „Korrespondenzblattes" einen — oft wörtlichen — Auszug aus **Johann Beckmanns** mit dem Worte „*Karpen*" betitelten Aufsatz in dessen „Beyträgen zur Geschichte der Erfindungen" (III. Band, Leipzig 1792, S. 412—435) bietet, ohne seine Quelle irgendwie zu nennen, so ist das an und für sich zum mindesten unverfroren. Darüber ginge aber ein Rezensent wohl immer noch kaltlächelnd mit einem Satze hinweg. Wenn indessen Herr Naigélé seinen Lesern Beckmanns historische Wissenschaft von anno dazumal, die selbst schon historisch und antiquiert ist, als neueste Weisheit auftischt, so habe ich dafür im Augenblick keinen parlamentarischen Ausdruck.

Man hätte es sich gefallen lassen, wenn Herr Naigélé unter nun einmal üblicher Quellenangabe Beckmanns einstige Ausführungen von einem geschichts- und sprachkritischen Winkel aus besprochen, wenn er vielleicht dazu noch die von Beckmann unabhängigen Darlegungen E. E. Leonhardts zur Geschichte des „Karpfens" (Neudamm 1906) benutzt hätte. Aber dass Herrn Naigélés in immerhin landläufigen historischen Dingen durch keinerlei Sachkenntnis getrübter Geist allerdings auch dazu nicht imstande gewesen wäre, wird sogleich jeder Leser der folgenden Zeilen selbst feststellen müssen.

Als ich Herrn Naigélés Zeilen zu Gesicht bekam, da tauchte bei mir sofort die Erinnerung an längst Gelesenes auf. Ich griff den III. Band der „Beyträge zur Geschichte der Erfindungen" vom seligen Beckmann aus meinem Bücherschranke, schlug Seite 412 auf, und bald konnte ich Herrn Naigélés Sätze in der Beckmannschen Urfassung vom Jahre 1792 lesen, aber freilich ohne Herrn Naigélés vollständig irreführende Verdrehungen.

Man gestatte mir, die Zeilen aus Herrn Naigélés Aufsatz neben diejenigen Beckmanns zu stellen, in denen Herr Naigélé ein Opfer seiner, sagen wir, historischen Unkenntnis geworden ist. Auf eine wissenschaftliche Kritik oder Richtigstellung der fleissigen, für die damalige Zeit hochgelehrten Ausführungen Beckmanns selbst lasse ich mich hier nicht ein; das ist bereits in einem längeren Kapitel meiner vorläufig noch ungedruckten „Quellen und Beiträge" geschehen und wird später Fachkreisen zugänglich. Das Wenige, was Herr Naigélé ohne Verdrehungen von Beckmann herübergenommen hat, wird infolgedessen von mir nicht berührt.

Bei Beckmann steht: „Noch zur Zeit ist Cassiodor, welcher im sechsten Jahrhunderte lebte, der älteste Schriftsteller, bey dem man ihn bemerkt hat. Wo er die delicatesten und kostbarsten Fische nennet, welche sich damals eigentlich für fürstliche Tafeln schickten, sagt er: zu diesen gehört die carpa, welche die Donau liefert." Herr Naigélé macht daraus: „Cassiodor, der im 6. Jahrhundert lebte, einer der ältesten Schriftsteller, spricht zuerst von dem [sic!] Carpa, als er ein prächtiges Festmahl [sic!] einer fürstlichen Tafel beschreibt, und nennt ihn [sic!] auch Cyprini [sic!] und bezeichnet die Donau als sein Heimatgewässer."

Also Cassiodor „einer der ältesten Schriftsteller"! Im ganzen Leben ist es diesem überhaupt nicht eingefallen, die carpa „Cyprini" [sic!] zu nennen, er bezeichnete den Fisch eben mit carpa, was ja Beckmann auch nur schreibt. Was das endlich mit der angeblichen „Beschreibung" des angeblichen „Festmahles" auf sich hat — nämlich nichts! — das mag Herrn Naigélé ein im Lateinischen normal begabter Untertertianer aus Cassiodors „Variae" (XII, 4) übersetzend verraten.

Der übernächste Satz des Herrn Naigélé heisst dann: „Im 13 Jahrhundert hat Vincentius von Beauvais den Fisch öfters [!] genannt, als schwarze Cyprinen und sie sogar als giftig und ungesund bezeichnet." Es hat hier Herr Naigélé äusserst geschickt zwei Sätze Beckmanns zusammengezogen, von denen der erste folgenden Wortlaut besitzt: „Im dreyzehnten Jahrhunderte hat Vicentius [!] von Beauvais den Fisch carpera und Cäsarius carpo genant", und der zweite: „Denn auch der Cyprinus war in der Donau, wie man aus dem Aelian weis, der unter den Fischen des Isters schwarze Cyprinen nennet, und eben diese sollen, nach der Vermuthung des H. Prof. Schneider, die schwarzen Fische der Donau seyn, welche Plinius für ungesund oder giftig angiebt." Kommentar hierzu ist gewiss überflüssig.

Weiter ist bei Beckmann zu lesen: „Carpo des Cäsarius scheint deswegen unser Karpen zu seyn, weil er sehr ansehnliche Schuppen haben soll; denn der Teufel machte einmal den Spas, erschien gepanzert, und hatte Schuppen wie der Fisch carpo." Flugs schreibt Herr Naigélé: „Der Carpo des Cesarius [sic!] war jedenfalls unser Karpfen, denn er wird mit ansehnlichen Schuppen beschrieben; er sagt: «Der Teufel machte sich einmal den Spaß, erschien gepanzert, und hatte Schuppen wie der Fisch carpo»." Hier hat sich aber der Teufel einen Spass mit Herrn Naigélé erlaubt, denn in dem von Jos. Strange (Coloniae, Bonnae et Bruxelles 1851) herausgegebenen „Dialogus miraculorum" (distinct. II, cap. 30) des Cäsarius Heisterbacensis kann ich nur lesen: „Post haec frater Simon vidit daemonem loricatum et galeatum, habentem squamas tanquam piscis, qui vocatur carpo." Das Naigélésche Zitat: „Der Teufel machte sich einmal den Spaß . . . . ." ist da sicher nicht herauszubekommen, wie auch A. Kaufmann in Heft 47 (Köln 1888), S. 68 der Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein nur übersetzen konnte: „Hierauf erblickte Bruder Simon einen Dämon mit Panzer und Helm und Schuppen, wie jene des Fisches, den man Karpfen nennt."

Der Satz Beckmanns: „und selbst Gottsched schrieb der Karpen" wird von Herrn Naigélé modernisiert zu: „Auch Gottsched redet immer nur von [sic!] Karpen in seinen Werken." Die Leser glauben nun wohl oder übel, dass des Leipziger Literatur-Diktators hehre Gedanken sich „immer nur" um den „Karpen" bewegt hätten, und dabei hat sicher Beckmann nur die eine Stelle aus Gottscheds „Vollständiger und neuerläuterter deutscher Sprachkunst" (z. B.: 5. Auflage, Leipzig 1762, S. 126) im Sinne gehabt, wo im „Orthographischen Verzeichniß gewisser zweifelhafter Wörter" zu lesen ist: „Karpen, (ein) carpio."

Weiterhin berichtet Herr Naigélé: „In dem Gedichte über den Kriegszug des Attila im 5. Jahrhundert gebietet [sic!] dieser [sic!] seinem Fuhrmann [sic!!] Walther bei der Überfahrt über den Rhein, dem fränkischen König Günther Karpfen zu bringen." Im Original, bei Beckmann, ist aber zu lesen: „Wenn es wahr ist, dass das Lateinische Gedicht vom Kriegszuge des Attila aus dem fünften oder sechsten Jahrhunderte ist [— Nein! das „Waltharilied" stammt erst aus der 1. Hälfte des X. Jahrhunderts —], und wenn die Fische, welche Walther dem Fährmann bey seiner Ueberfahrt über den Rhein gab, und welche dieser in die Küche des fränkischen Königs Günther brachte, Karpen gewesen sind, wie Hr. Prof. Fischer meint, so ist dieß ein Beweis, dass diese Fische damals noch nicht im Rheinischen Franzien gewesen." An „Attilas Fuhrmann Walther", dem ausgerechnet von „Attila" selbst „geboten" worden sein soll, dem fränkischen Könige Gunther Karpfen zu bringen, werden nicht nur zünftige Literarhistoriker ihren Spass haben.

Zum Schluss dieser genauen quellenkritischen Vergleichung noch ein Musterbeispiel von Herrn Naigélés Reproduktionsgabe. Man kann bei ihm tatsächlich lesen: „Im 13. Jahrhundert spricht D'Aussy in seinem [sic!] Proverbes von [sic!] Karpen, die in Frankreich jetzt überall vorkommen und an der Herrschertafel bei Festlichkeiten nie

fehlen dürfen und ‚gern und willig gegessen wurden‘.“ Wie heisst es aber diesmal bei Beckmann? Ganz richtig: „D'Aussy [Histoire de la vie privée des Français, I 2, Paris **1782,** p. 59 sqq. — so schalte ich hier zur Erklärung ein] führt ein noch ungedrucktes Buch aus dem dreyzehnten Jahrhunderte an, mit dem Titel: Proverbes, worin alle die besten Produkte, welche die verschiedensten Theile des Königreichs damals geliefert haben, erzählt sind, und er versichert, dass darin zwar viele Arten Fische, aber noch keine Karpen genant sind, die doch jetzt in Frankreich überall vorkommen.“ Le Grand d'Aussy also ein Schriftsteller des „13. Jahrhunderts“, der obendrein noch „Proverbes“ literarisch verbrochen haben soll; ein Buch, dessen Titel übrigens Herr Naigélé als Singular anzusehen scheint, wie die From „seinem“ verrät. Dass nun jedoch dieser Naigélésche D'Aussy des „13. Jahrunderts“ in „seinem Proverbes“ vom Karpfen spricht, das widerstreitet dem Zitat in Beckmanns und meinem D'Aussy vom Jahre 1782. Denn dort finde ich beim besten Willen nur den Satz: „Dans la liste des Proverbes, il n'est point mention de la carpe, poisson si multiplié aujourdhui dans nos étangs.“

Nach diesen grösseren Proben noch eine kleine Blütenlese von Missverständnissen.

Aus der Beckmannschen Abkürzung „Vincentius Belov.“ macht Herr Naigélé einfach „Vincentius Bellow“. Die Mehrzahl der Leser des Korrespondenzblattes wird nun wohl oder übel glauben, dass dieser „Vincentius Bellow“ von dem in Zeile 10 der Naigéléschen Studie bereits zitierten „Vincentius von Beauvais“ zu unterscheiden ist. Dass aber auch Beckmann anno 1792 das zu Bellovacensis latinisierte Beauvais ausgerechnet gerade mit „Bellov.“ abkürzen musste!

Wenn aus dem alten Strabo ein Stabo, aus Cäsarius ein Cesarius, aus Jonston ein Janston, aus des Aristoteles' Hist[oria] anim[alium] eine „Hist. unim.“ bei Herrn Naigélé geworden ist, so entbehrt dies durchaus des Komischen, dürfte aber dafür recht lehrreich sein. Dass er ausserdem den dänischen Reichshofmeiser Peter [richtiger: Peder] Oxe, der nach dem „Dansk Biografisk Lexikon“ (XII, 1898, S. 495 ff.) bereits im Jahre 1520 das Licht der Welt erblickte, erst im Jahre 1775 zu seinen Vätern sich versammeln lässt, statt richtiggehend 1575, sei nebenbei bemerkt. Denn in diesen fünf Fällen könnte sich Herr Naigélé mit Druckfehlern entschuldigen.

Wenn er aber den aus Königgrätz gebürtigen böhmischen Jesuiten Aloysius Balbin [1611—1689] zum Italiener stempelt, wo doch Beckmann überhaupt die Nationalität Balbins verschwiegen hat, dann ist dies eine offensichtliche Verwechselung mit dem zeitgenössischen Italiener Paul Balbin.

Geradezu köstlich ist es, wie Herr Naigélé unserem bekannten Mark Eliezer Bloch (1723—1799), einem Zeitgenossen Beckmanns, Vornamen mit den Anfangsbuchstaben **H. D.** zuerteilt. Der Grund! Beckmann hat hier wieder so geheimnisvoll abkürzend geschrieben: „H. D. Bloch sagt.....“ Wie aber auch Beckmann als Hofrat und ordentlicher Professor der Ökonomie zu Göttingen so unordentlich sein und „H[err] D[octor] Bloch“ schreiben konnte!

Endlich nach all der Komik zum simplen Plagiat zurück. Beckmann durfte vollberechtigt schreiben: „Zuletzt will ich noch anmerken, dass die Spiegelkarpen.....“ Aber auch Herr Naigélé schreibt in modernem Deutsch: „Zuletzt will ich noch bemerken, dass die Spiegelkarpfen.....“ Unterzeichnet ist aber die letztere Fassung mit „A. Naigélé.“ Sich selbst die Forschergloriole aufs findige — im wahrsten Sinne des Wortes — Haupt pressend, hat also Herr Naigélé angeblich selbst etwas „bemerkt“. Nun, ich habe ja bei Herrn Naigélé auch etwas „bemerkt“, wozu ich jetzt weiter nichts „bemerken“ will. Wenn doch nur der selige Beckmann noch den Spass selbst erlebt hätte!

Ich breche meinen ungewollt zur Satire gewordenen Bericht ab. Denn die Sache ist wirklich zu ernst. Wenn selbstverständlich Herr Naigélé in Dessau nach diesem

— gelinde ausgedrückt — literarischen Zwischenfall auch nie wieder die Feder für einen ernst zu nehmenden historischen Aufsatz ergreifen kann, so wird man sich doch fragen, wie kann so etwas im Jahre 1916 überhaupt noch — gedruckt werden? Das kommt aber daher, dass Hinz und Kunz jetzt „schriftstellert“, teils honoris, teils vielleicht auch pecuniae causa.

„Nicht in ungelegte Eier mischen!“ sagte einer meiner alten Lehrer früher zu uns Jungens. Auf diesen Fall angewendet: Hübsch die Finger ablassen von historischen Dingen, wenn man nicht die geringste Spur von wissenschaftlicher Methode und Schulung im Leibe hat, wenn man nicht fremde Federn von eigenen unterscheiden, wenn man schliesslich nicht einmal Fremdes, das vor 124 Jahren von einem Gelehrten geschrieben ward, richtig wiedergeben kann, sondern durch abenteuerliche Entstellungen die Geister von heute verwirrt.

Es ist ein trauriges Zeichen unserer Zeit, der man so oft historische Orientierung nachrühmt, dass sich — ich spreche jetzt ganz allgemein —, dass sich angeblich historische Aufsätze in der fischereilichen Literatur breitmachen, Artikelchen, die nie die Druckerpresse auch nur von weitem sehen dürften.

Dresden. Rudolph Zaunick.

Naigélé, A., Der Lachsfang von Dessau in früherer Zeit. In: Allgemeine Fischerei-Zeitung XLI, 21 (1. Novbr. 1916), S. 331—333.

Nach der Erfahrung, die wir bei dem soeben angezeigten tragikomischen Plagiat des Herrn Naigélé machen mussten, gehe ich lieber in grossen Schritten um diese neue Naigélésche Studie herum, die wiederum keine Quellen verrät. Bei dem obigen Thema könnte allerdings von literarischem Raube im eigentlichen Sinne des Wortes nicht die Rede sein. Es ist eben eine der berühmten fischereihistorischen Plaudereien, die Redaktionen von angesehenen Fachzeitungen immer noch prompt abdrucken. Ob und wie getreu Herr Naigélé diesmal seine Quellen benutzt hat, will ich augenblicklich nicht feststellen. Dazu wäre mir auch die Zeit zu schade. Dass übrigens Johannes Kentmann bereits in der Mitte des 16. Jahrhunderts den Lachsfang bei Dessau ausführlich beschrieben hat, davon meldet Herr Naigélé den Lesern nichts. Wenn er die Stelle nicht aus meiner Abhandlung des Jahres 1915 hätte benutzen wollen, so hätte er sie auch aus Conrad Gesners „Liber IIII. Qui est de piscium et aquatilium animantium natura“ (Ed. secunda, Francofurti 1604, p. 827—832) entnehmen können. Aber lateinisch sind Kentmanns Sätze sowohl 1604 als 1915 abgedruckt. Wohl für den Historiker Naigélé ein triftiger Grund, so etwas zu ignorieren!

Dresden. Rudolph Zaunick.

Leonhardt, E. E., Der Hecht. Ein geschichtlicher Abriss. In: Korrespondenzblatt für Fischzüchter, Teichwirte und Seenbesitzer XXIII, 24 (15. Dezbr. 1916), S. 383—386; XXIV, 1 (1. Jan. 1917), S. 3—6.

Der kleine historische Abriss zeigt wiederum, dass Leonhardt glücklich modern-fischereiliche Kenntnisse mit fischereigeschichtlichem Wissen zu vereinen weiss. — Im Gegensatz zur herrschenden Meinung vertritt er auch hier wieder die Ansicht, dass eine geregelte Fischzucht erst verhältnismässig spät ausgeübt wurde, dass zunächst eine Hälterung den Anfang der sog. Fischzucht bildete und dass erst im 14. und 15. Jahrhundert eine Weiterzucht der gehälterten Fische in besonderen Teichen stattfand. Erst um die Mitte des 16. Jahrhunderts wurden Stimmen laut, die den Hecht als wertvollen Beisatzfisch für die Karpfenabwachsteiche priesen. Vor allem tat dies Janus Dubravius in seiner Schrift „De piscinis et piscium, qui in illis aluntur, natura“, die

der Verf. in der verbreiteten Nürnberger Ausgabe des Jahres 1596 benutzt hat.[1]) Aber nur für grosse Teichwirtschaften wäre Dubravs Anregung durchführbar gewesen. Die folgende Hausväterliteratur gab dann jedenfalls nur Anweisungen, wie der Hecht in besonderen Weihern zu züchten sei. Die ihm gebührende Stellung im Karpfenabwachsteiche nahm der Hecht erst allgemein seit der Mitte des 19. Jahrhunderts ein, als durch Dubisch und Šusta die Karpfenbruterzeugung in besonderen Streichteichen erfunden und zu einer völlig sicheren ausgebaut worden war.

Dresden. Rudolph Zaunick.

Burger jr., C. P., Inscripties op Haringen. In: Het Boek V, 1 (15. Januar 1916), S. 11—16.

Der bekannte Amsterdamer Gelehrte macht uns hier mit zwei seltenen Ichthyologicis des 16. Jahrhunderts aus der Utrechter Pamphletensammlung bekannt.

Das eine ist ein Kölner Druck in 4° aus dem Jahre 1588, bestehend aus vier Blättern. Das Titelblatt ist von Burger faksimiliert. Sein Text lautet: „Gewisse Zeittung/ || Von wunderlichem Streydt/ so sich in dem Was- || ser im Mittnächtigen Meer/ mit den Häringen in || Norwegen: vnd in der Lufft/ ob dem Wasser vnder || den Gäntzen vñ Endten/ gegen Mittag an der Cra || batischen Gräntzen oder Fontier [!] zugetragen hat/ || vnd in der Lufft ein Streydt gehalten/ vnd sich also || zerbissen/ das jhr viel Hondert auff die Erden || gefallen/ im nechstuerschienen Monat || den iij. vnnd iiij. Decembris/ so || man Christmonat nen- || net/ Anno 1587. || [Holzschnitt] Getruckt zu Cölln/ Bey Niclauß Schreiber/ || vnder Sechszehenhäusern/ 1588. ||" Aus dem ganzen Text, den Burger ebenfalls abdruckt, ist zu ersehen, dass angeblich am 8. Oktober 1587 in „Maeszlandt" zwei Heringszüge miteinander gekämpft haben. Bei diesem Heringsstreit wurde von Fischern auch ein Fisch gefangen, dessen beide Seiten mit merkwürdigen Buchstaben versehen waren. Den Rostocker Professoren soll dieser Hering zur Begutachtung dann vorgelegt worden sein. Weiter ist von einem Vogelstreit an der kroatischen Grenze („bey obern Bossen . . . zu Wihitsch") die Rede. Endlich folgt die Auslegung der Heringsinschriften, freilich ganz theologisch.

Das andere Ichthyologicum ist ein Einblattdruck aus der Offizin des Amsterdamer Almanach-Druckers Cornelis Claeßon aus dem Jahre 1597. Dieser Druck wird hier in halber Grösse faksimiliert. Es sind zwei gut getroffene Abbildungen eines Clupeiden. Auf der einen Seite trägt der Hering ebenfalls eine rätselhafte Inschrift, während auf der anderen zwei gewappnete, miteinander kämpfende Männer auffallen. Darunter steht als Text: „Afbeeldinge van eenen seer wonderbaeren Harinck, waerop staet de gestaltenisse van twee gewapende ende strydende mannen, || Ingelyx twee roeden, ende verscheyden letteren, welcke gevangen is den 26. Novembris a. c. 1597. 3. mylen buyten Dronten, || wesende de oudste Hooststadt [!] van het Coninckryck van Noordwegen, wat God Almachtich door dit syn wonderlick schepsel || wil te kennen geven. mogen de verstandige oordeelen. Tot Amsterdam by Cornelis Claeßoon. ||" Eine Erklärung der merkwürdigen Inschriften wird also hier nicht versucht.[2])

---

[1]) Zu den von mir in Heft 8 (Oktober 1916), S. 179 f. des „Archivs für Fischereigeschichte" aufgezählten vier Dubrav-Ausgaben (1547, 1559, 1596 und 1671) kann ich jetzt noch eine Nürnberger Ausgabe des Jahres 1623 hinzufügen, die ich in der Kgl. Bibliothek zu Berlin fand.

[2]) Die beiden Burgerschen Faksimiles sind dann in der holländischen Wochenzeitschrift „De Visscherij-Courant" XI, 14 (5. August 1916) und XI, 17 (26. August 1916) reproduziert. Nach einer dort stehenden Redaktionsnotiz hat Redeke in den „Mededeelingen over Visscherij" sich mit dem Gegenstand auf Burgers Zeilen hin beschäftigt (mir noch nicht zugänglich).

Burger fragt zum Schluss, wie und ob überhaupt solche Inschriften auf Fischen möglich, ob es Naturspiele oder Fischerkunststückchen sind. Ich habe darüber Herrn Burger bereits brieflich Aufschluss gegeben. Im übrigen könnte ich gerade beim Kapitel ,Heringsinschriften vieles aus meiner Sammelmappe hinzugeben. Wenn ich auch später näher darauf eingehe, so doch heute schon einige Fingerzeige.

Der Titelholzschnitt des Kölner Druckes 1588 muss von Nikolaus Schreiber in der Zeit nach 1588 in die Hände des Kölner Druckers Heinrich Nettesheim gewandert sein, denn dieser bringt auf Blatt 1 v seiner Ausgabe von Mangolts „Fischbůch" genau denselben Holzschnitt, obgleich er dort nicht im geringsten im textlichen Zusammenhange steht, sondern nur ein Füllsel darstellt. Also verengt sich der von mir in der „Uhles-Festgabe" (1916, S. 34 und 41) für diese Fischbuch-Ausgabe angegebene Druckzeitraum 1586—1596 auf die Jahre 1588—1596.

Dann ist mir eine von dem Theologen Jacobus Colerus (1537—1612) ebenfalls im Jahre 1588 verfasste „Wundere newe Zeitung/ || die vns ein Hering aus dem Meer bracht/ || . . ." in einem Berliner Druck des Jahres 1588 bekannt. Der dortige Titelholzschnitt zeigt in wesentlich roherer Form zwei Heringe mit genau denselben Inschriften, wie sie der Kölnische Druck des Jahres 1588 aufweist. Allerdings soll des Colerus' Hering am 27. November 1587 bei Folter in Norwegen gefangen worden sein. Colerus meldet auch von einer 1588 zu Lübeck in Druck erschienenen Deutung desselben Wunders, von der ich jedoch bisher kein Exemplar trotz gelegentlicher Anfragen bei Bibliotheken und Privatsammlern ausfindig machen konnte. So kennen wir aber doch bestimmt das Vorhandensein dreier Herings-„Zeitungen" aus dem Jahre 1588.

Die zweite von Burger mitgeteilte Heringsinschrift vom Jahre 1597 ist mir schon in zwei anderen Drucken begegnet. Der Züricher Theologe und spätere Marburger Schlossprediger Raphael Eglinus (genannt Iconius; 1559—1622) hat — soweit mein Suchen auf den Bibliotheken als abgeschlossen zu betrachten ist — in einer zu Zürich 1598 deutsch und 1611 zu Frankfurt lateinisch[1]) erschienenen Broschüre sich mit der Deutung derselben Inschrift befasst, die nach ihm aber auf einem am 21. Mai 1596 in Pommern gefangenen Hering gestanden haben soll. Die Figuren und Zeichen auf Eglins Holzschnitt sind indessen dieselben wie auf demjenigen Claeßons. Der Titel der deutschen Ausgabe lautet abgekürzt: „Newe Meerwunderische || Prophecey/ || . . . . Getruckt zu Zürych im Jar 1598. || " (4°. 29 fol. non num. Sign.: Aij—Hij). Die lateinische Ausgabe führt den Titel: „CONIECTVRÆ || HALIEVTICÆ || NOVÆ ET ADMIRANDÆ. || . . . . Prostat Francofurti in Bibliopolio || Conr. Biermanni et consort. || CIↃ IↃC XI. || " (4°. 14 fol. non num. + 37 fol. num. Sign.: *2 — **3, $A_1 — E_2$). Eglins „Praefactio ad Christianos Germanos" des lateinischen Druckes ist datiert: „Tiguri 30. Dec. 1596."

Ausführlicher soll hier im Anschluss an Burgers wichtige Mitteilung auf Fischinschriften und deren Deutungen im 16. Jahrhundert nicht eingegangen werden. Ganz schweigen will ich von der immer noch ausgedehnten Literatur dieser Gattung aus dem 17. und 18. Jahrhundert.

Dresden. Rudolph Zaunick.

---

[1]) Die Titel und deren Holzschnitte von Colers „Zeitung" (Berlin 1588) und Eglins „Conjecturae halieuticae" (Frankfurt 1611) hat letzthin Kurt Jagow in der Zeitschrift „Die Lese" (VII, 26, Junischaltheft 1916, S. 402) verkleinert faksimiliert, ohne aber näher auf diese Literaturgattung einzugehen.

Die 1611er Ausgabe der Eglinschen „Conjecturae" hat übrigens Mulder Bosgoed als einzigen Druck dieser Art in seiner „Bibliotheca ichthyologica et piscatoria" (Haarlem 1874, S. 53, Nr. 829) aufgeführt. In Westwood-Satchells „Bibliotheca piscatoria" (London 1883) sucht man vergebens nach derartigem.

Heyking, [Hans], Einhundertsiebzig Jahre Karpfenzucht. In: Deutsche Fischerei-Zeitung XL, 8 (Stettin, 20. Februar 1917), S. 66—69.

Der Titel ist irreführend. Man erwartet eine Geschichte der Karpfenzucht in den letzten 170 Jahren, bekommt aber nur ein Kapitel „Von den Karpfen" aus der 3. Auflage der „Anweisung zur Erlernung der Landwirtschaft" von Franz Fuß (Prag 1747) vorgesetzt, verglichen mit den Erfahrungen und Lehren moderner Karpfenzucht.

Welch grossem innern Drange Heyking bei der Publikation gefolgt ist, erhellt aus dem ersten Satz: „Von einem alten Freund in Böhmen habe ich ein Buch geschenkt erhalten. Der Titel lautet: Anweisung . . . . ." Nachdem er festgestellt hat. dass das Opus „demnach 170 Jahre alt ist", zieht er das tiefgründige Fazit: „Es gehört also nicht in die alten Regesten [sic!] der Fischerei. Ebenso wenig gehört es zur Neuzeit oder besser gesagt zur neueren Zeit." Geschlossen wird der Artikel mit den das Herz eines jeden Historikers stärkenden Sätzen: „Jedenfalls kann man diese in einfachster klarer Weise abgefaßten Instruktionen nicht in den großen Topf der ollen Kamellen werfen. Wenn sie auch nicht viel für uns neues bringen, so doch immerhin. wenn man die Worte siebt, wird etwas übrig bleiben. Den Rest wolle man zum alten Eisen werfen."

Hinweise auf zusammenhängende Darstellungen der geschichtlichen Entwicklung der Karpfenzucht, wie die von Šusta (1898) und Leonhardt (1906), sind für Fachkreise überflüssig. Wann hört denn endlich einmal in Fachzeitschriften diese Sorte von historischen Elaboraten auf?

Dresden. Rudolph Zaunick.

Coester, Oscar, Fischereiliche Monatsbetrachtungen. Ein Wegweiser durch das Jahr für Anfänger in Karpfen-, Forellenzucht und Fischerei. Neudamm 1914. Verlag von J. Neumann. kl. 8⁰. 74 Seiten. Preis 1,20 Mark.

Mit Vorbedacht liessen wir uns vom Verlag das Büchlein zur Anzeige im „Archiv" schicken, da die in der Neudammer „Fischerei-Zeitung" nach und nach veröffentlichten fischereilichen Monatsbetrachtungen Coesters bereits unser Interesse erregt hatten. Es ist eine Sammlung der früheren Aufsätze, die auch für den Fischereihistoriker von Wert ist. Wir kommen gelegentlich in die Lage, einen spätmittelalterlichen oder frühneuzeitlichen Fischerei- oder Teichwirtschaftstraktat zu edieren. Da können wir nun Coesters in klarer und hübscher Sprache geschriebenes Büchlein zur Hand nehmen, um die teichwirtschaftlichen Erfahrungen eines modernen Praktikus zum Vergleiche kennen zu lernen. Denn nicht bloss antiquarische Forschung und Darstellung ist Sache des Fischereihistorikers, er muss auch die Methoden der modernen Fischereiwirtschaft in ihren Grundzügen kennen. Erst dann wird er den Geist zu verstehen anfangen, der seinen historischen Quellen innewohnt. Coesters ansprechendes Büchlein gehört so recht zur „Hausväterliteratur" des 20. Jahrhunderts, wenn die Fachgenossen diesen Anachronismus mir verstatten.

Dresden. Rudolph Zaunick.

von Landgraf, Johann, Die Fischerei und Fischzucht in Ungarn. In: Internationale Agrar-Technische Rundschau VII, 2 (Februar 1916), S. 101—111.

Der Aufsatz, der die Fischereigesetzgebung, die staatlichen Einrichtungen für das Fischereiwesen, die künstliche Fischzucht, Ichthyologisches und den Fischhandel in Ungarn bespricht, geht auch ganz kurz auf das Geschichtliche ein. Herr von Landgraf, der als Ministerialrat selbst der Leiter der Abteilung für Fischzucht beim ungarischen Landwirtschaftsministerium ist, unterscheidet da drei wirtschaftliche Zeit-

abschnitte: 1. Überfluss, 2. Niedergang und 3. Wiederaufschwung, also eine Dreiteilung, die wohl überall zu machen ist. Historische Belege sind vorhanden, nach denen z. B. die Stadt Szeged von Fischern gegründet worden ist. Noch im 15. Jahrhundert gab es dort gegen 4000 Fischer. Auch im letzten Jahrhundert existierten in den ungarischen Flussgebieten blühende Fischerinnungen, die das reichste Element der Stadtbevölkerung darstellten. Aber mit dem Aufblühen der nationalen Landwirtschaft und Schiffahrt begann der Niedergang der Fischerei und Fischzucht, der erst durch den Erlass des Gesetzes N. XIX vom Jahre 1888 wieder einigermassen behoben ist.

Dresden. Rudolph Zaunick.

Versluys, J. en **Steenhuis, J. F.,** Hydrologische bibliographie van Nederland. Amsterdam 1915. W. Versluys. 32 Seiten.

Diese Schrift wurde mir vom Buchhändler zu spät für eine ausführliche Besprechung geliefert.

Dresden. Rudolph Zaunick.

Steinert, Hermann, Die ostdeutsche Störfischerei. Altpreussische Monatsschrift LII, 3 (1916), S. 352—372.

In den „Mitteilungen des Fischerei-Vereins für die Provinz Brandenburg" (N. F. VIII, Heft 11, November 1916, S. 366—369) habe ich bereits das Fischereigeschichtliche dieser Arbeit ausführlich besprochen und dann auch besonders das Postulat Steinerts eines unbedingten Störschutzes — auf Jahre hinaus! — vom modern-fischereilichen Standpunkt aus untersucht. Allerdings musste ich da Steinerts Forderung als zu weitgehend ablehnen. Das Fischereigeschichtliche fasse ich hier noch einmal kurz zusammen.

Der Schauplatz der ostdeutschen Störfischerei war stets davon abhängig, welchen Weg der anadrome Stör zu seinen süssen Laichplätzen nehmen konnte. Zuerst war der Hauptfangplatz Elbing, da einerseits die zum Frischen Haff strömende Nogat die Hauptmenge des Weichselwassers hielt und andererseits bis 1395 auch das wichtigste Tief durch die Nehrung gerade gegenüber Elbing führte. Die älteste Nachricht über den Störfang datiert aus dem Jahre 1273. Im 15. und 16. Jahrhundert schwang sich Pillau zum Störplatz auf. Der Pillauer Störrogen vertrat dann bis ins 19. Jahrhundert hinein die Stelle des jetzigen russischen Kaviars. Erst seit dem 17. Jahrhundert sind nennenswerte Störfänge aus der Danziger Weichsel bekannt, wo jetzt noch die Störfischerei von einiger volkswirtschaftlicher Bedeutung ist.

Steinert schildert ausführlich diese ganze Entwicklung; freilich vermissen wir jegliche Quellenangaben, die bei historischen Arbeiten nun einmal zur späteren Nachprüfung unbedingt erforderlich sind. Die Arbeit vereinigt aber sonst ganz ansprechend fischereigeschichtliche Darstellung mit modern Fischereiwirtschaftlichem. Interessant ist ein von Steinert im Auszug wiedergegebenes „sachverständiges" Gutachten vom Jahre 1716 auf die von der Königsberger Regierung gestellte Frage nach der Ursache des Störrückganges. Das Gutachten gipfelte in der Annahme, dass vielleicht Witterungsverhältnisse den Stör am Zug ins Haff verhinderten. Im übrigen wäre wohl der Rückgang nur eine vorübergehende Erscheinung, die von Gottes Segen abhänge. Es habe auch vormals abwechselnd gute und schlechte Störfänge gegeben und werde künftig wohl auch so sein.

Dresden. Rudolph Zaunick.

Schmidt, Rudolf, Vom Störfang in der Mark Brandenburg. Mitteilungen des Fischerei-Vereins für die Provinz Brandenburg, N. F. IX, 2 (Februar 1917), S. 42—43.

Mein im Novemberheft 1916 derselben „Mitteilungen" abgedruckter Aufsatz über ‚Die ostdeutsche Störfischerei", der Steinerts Ausführungen zur Grundlage hat, regte

den Verf. dazu an, in der älteren brandenburgischen Literatur Umschau nach dem Stör zu halten. — Nach Schmidt scheint der Stör ursprünglich in der Mark so häufig gefangen worden zu sein, dass man es nicht weiter für nötig hielt, besondere Aufzeichnungen über seinen Fang zu machen. Er wird erst seit der Zeit speziell aufgeführt, als er bereits seltener geworden war. Für bemerkenswert halte ich, dass der Stör in der Mark Brandenburg bis ins 18. Jahrhundert hinein als ein „Herrenfisch" galt, den die Fürsten und die regalberechtigten Guts- oder Ratsherren für sich beanspruchten. —

Es ist übrigens schon altes nordisches Recht, dass der Stör dem Könige gehört. Als die Normannen sich des Gebietes zwischen Maas, Loire und dem Meere bemächtigt hatten, wurde auch in Frankreich dieser Fisch den Fürsten zugesprochen. Genauere Angaben hierzu lese man bei Emile Blanchard (Les poissons des eaux douces de la France, Paris 1866, p. 626 sq.) nach.[1] In Altengland war der Stör (und der Walfisch) ebenfalls ein *piscis regalis*, wie schon Thomas Pennant (British Zoology, vol. III. London 1776, p. 56) nach einem Prerogative Edwards II. (1307—1327) mitgeteilt hat.[2] Ältere Nachweise aus der deutschen Fischereigesetzgebung spare ich mir für den geeigneten Ort auf.

Dresden. Rudolph Zaunick.

Wibeck, Edvard, Om fiskfångst med snara. In: Fataburen 1915. Häft 1 (Stockholm 1915), S. 49—50.

Der Fischfang mit der Schlinge wird noch an mehreren Stellen Schwedens geübt.

Dresden. Rudolph Zaunick.

Boeckler, A., Wirtschafts-Akten aus dem Hausbuche der Familie von Alvensleben in Gardelegen, aus den Jahren 1661—1673. Beilage zum Jahresbericht der Realschule zu Gardelegen 1913. 4°. 38 S. (Programm Nr. 375.)

Recht verspätet geht mir diese Programm-Arbeit zu, die auf Seite 10—12 Fischereigeschichtliches enthält. — Zu den Alvenslebenschen Vorwerken Polvitz und Kenzendorf (bei Gardelegen) gehörten grosse Teiche. Abdruck eines „Contrakts mit Hans Gerwichen wegen der Fischerei zu Polvitz und Kenzendorf auf 3 Jahre gerichtet, den 1. Martii anno 1664". Dessen Bedingungen: der Pächter muss 15 Taler in drei Terminen, wöchentlich zwei gute Essen Fische und jährlich 12 Schock Krebse entrichten; beim plötzlichen Ableben des Pächters gehen dessen Garne, Netze und Reusen in den Besitz des Gutsherren über. — Von einer späteren Verpachtung des Teiches zu Polvitz meldet ein anderer Kontrakt (v. J. 1672). Dessen wesentliche Bedingungen waren: 8 Taler Zins, wöchentlich zwei gute Gerichte Fische, sauberes „Ausschneiden" des Teiches und Vorkaufsrecht der vom Pächter gefangenen Fische. — Endlich Abdruck einer „Nachrichtlichen Verwarnungsabschrift an den Kenzendorfischen Müller wegen Abhaltung seiner Enten und Gänse vom Kenzendorfischen Teich" (1673).

Dresden. Rudolph Zaunick.

Beintker, E., Urkunden der Anklamer Fischerinnung. II. In: Monatsblätter, herausgegeben von der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Altertumskunde, 1915, Nr. 2, S. 13—14 und Nr. 3, S. 18—21.

---

[1]) Eugène Rolland (Faune populaire de France, to. XI, Paris [1910], p. 172 sq.) bringt übrigens auch Belege für den Stör als „poisson royal".

[2]) Man vgl. auch: T. Westwood and T. Satchell, Bibliotheca piscatoria (London 1883), p. 301.

Seiner Veröffentlichung über „Die ältesten Urkunden der Anklamer Fischerinnung“ in denselben „Monatsblättern“ (1912, Nr. 4, S. 49—61), die seinerzeit Schultze in Heft 2 (S. 144f.) dieses „Archivs“ anzeigte, schickt Beintker eine zweite Folge von Anklamer Fischereiurkunden hinterher, die ebenfalls grosses Interesse beansprucht.

Er beginnt die neuen Mitteilungen mit der Beschreibung des alten Protokollbuches der Anklamer Innung, dessen Aufzeichnungen mit dem Jahre 1485 beginnen und bis 1530 reichen. Sehr zahlreich sind die Angaben über Schulden, die einzelne bei der Innung gemacht haben. Überaus häufig sind auch die Zeugnisse für die eheliche Geburt bei der Aufnahme in die Gilde, sowohl für Männer als auch für deren Ehefrauen, wobei jeder für sich seine eigenen Zeugnisse stellen muss. Aus anderen Zunftordnungen, wie Zürich, Köln, Frankfurt (vgl. die unten auf dieser Seite angezeigte Schmidtsche Urkundensammlung, S. 205, Art. 3 u. 4) usw., kennen wir denselben geforderten Nachweis der ehelichen Geburt vor der Aufnahme in die Gilde. Wichtig ist nun, dass wir durch Beintker endlich einmal den Wortlaut eines solchen Zeugnisses erfahren. Am Ende des Protokollbuches finden sich auch Festsetzungen allgemeiner Art, wie z. B. über das Verhalten bei den gemeinsamen Zusammenkünften. Es wäre ernsthaft zu wünschen, dass sich Beintker entschlösse, einmal den ganzen Inhalt dieses Protokollbuches in unserem „Archiv“ zu veröffentlichen, denn eine Unmenge prächtigen kulturgeschichtlichen Stoffes steckt darin.

Die nächste Urkunde, die Beintker wörtlich abdruckt, stammt vom 17. Mai 1446 und berichtet von der Schenkung eines Kelches und einer Patine (bei der Messe zugleich als Kelchdeckel gebrauchtes Hostientellerchen) an die Anklamer Augustinermönche.

In der ersten Arbeit vom Jahre 1912 wurde bereits die Anklamer Fischerrolle des Jahres 1541 abgedruckt. Wichtig für deren Zustandekommen war jedenfalls ein Schreiben der Alterleute und der Gilde an den Rat, das nun in der vorliegenden Arbeit Platz findet. Solche Gedenkschriften aus dem Schosse der Innungen heraus sind immer von hohem Werte, da sie uns einen tiefen Einblick in das damalige Verhältnis zwischen Zunft und Stadtregiment gestatten.

Endlich teilt Beintker eine Festsetzung des Rates der Stadt Demmin über den Fischverkauf (vom 26. Mai 1540) mit, die sich in der Anklamer Lade in einer Abschrift vorfindet, denn die Anklamer Fischer beschickten ja auch den Fischmarkt zu Demmin. Die Wichtigkeit dieser Demminer Fischmarktsordnung braucht wohl nicht erst betont zu werden.

Hoffentlich macht uns Beintker mit dem übrigen Inhalt der Anklamer Zunftlade recht bald bekannt. Die vollständige Veröffentlichung des „Protokollbuches“ sprechen wir nochmals als besonderen Wunsch aus.

Dresden. Rudolph Zaunick.

Frankfurter Zunfturkunden bis zum Jahre 1612. Herausgegeben und eingeleitet von **Benno Schmidt.** Frankfurt a. M., Joseph Baer & Co., 1914. — I. Band, 92* u. 546 Seiten — II. Band, 8* u. 481 Seiten. Lex. 8⁰. Preis 20 Mark. (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission der Stadt Frankfurt a. M. VI. Frankfurter Amts- und Zunfturkunden bis zum Jahre 1612, herausgegeben von Karl Bücher und Benno Schmidt. Erster Teil, Band I und II.)

Im Gegensatz zu ähnlichen Veröffentlichungen stellen die beiden stattlichen Bände eine erste umfassendere Sammlung von Zunfturkunden eines mittelalterlichen Gemeinwesens dar, deren Reichhaltigkeit und Vollständigkeit wohl kaum wieder in einer mitteldeutschen Stadt erreicht werden dürfte.

Im I. Bande (S. 180—216) steckt das wertvollste fischereihistorische Material, das nun der Ausbeutung harrt. Ich gebe hier nur eine Übersicht der einzelnen Urkunden. Auf Einzelheiten einzugehen überlasse ich anderen und greife selbst an geeigneter Stelle darauf zurück. (Vgl. S. 102 ff. dieses Heftes.) Es sind abgedruckt:

Frankfurter Fischerordnung von 1355 (9 Artikel).

Über den Fischverkauf, vom 19. Mai 1362.

Ratsverordnungen über den Fischmarkt, vom 23. April 1388 und 29. Oktober 1405.

Fischerordnung vom 21. Mai 1377 (16 Artikel) mit 30 Nachträgen bis zum Jahre 1604 (insgesamt noch 71 Artikel).

Feiertage der Fischer betreffend, aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts.

Zunftstubenordnung der Frankfurter Fischer, vom 14. November 1535 (7 Artikel).

Erneuerte Fischerordnung vom 10. November 1607 (aus 6 Teilen bestehend): 1. Das handwerck in gemein betreffendt. 2. Von den lehrjungen und knechten. 3. Von fisch und krebsfang, wann, wie und mit was gezeug der geschehen soll. 4. Vom fischkauff. 5. Vom verkauffen der fisch (Volget der fisch taxordnung). 6. Von salmen.

Es wäre für einen von uns eine reizvolle Aufgabe, diesen überreichen Quellenstoff zu einer kleinen Studie zu verarbeiten. Ich kann nicht dringend genug auf die von Schmidt völlig unkommentiert gelassenen Frankfurter Fischereiurkunden dieser Sammlung hinweisen, um so mehr, da kaum wieder Material in solcher Lückenlosigkeit und auf so mühelose Weise für uns auftauchen wird.

Dresden. Rudolph Zaunick.

Frankfurter Amtsurkunden. Herausgegeben und eingeleitet von **Karl Bücher.** Frankfurt a. M., Joseph Baer & Co., 1915. Lex.-8°. 73* u. 458 Seiten. Preis 10 Mark. (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission der Stadt Frankfurt a. M. VI. Frankfurter Amts- und Zunfturkunden, herausgegeben von Karl Bücher und Benno Schmidt. Zweiter Teil: Amtsurkunden.)

Dieser dritte vom Leipziger Nationalökonomen Bücher selbst herausgegebene Band der Frankfurter Amts- und Zunfturkunden birgt ebenfalls einige für uns neue und wichtige Texte.

Zunächst ist Urkunde Nr. 106 (auf S. 183 f.) zu nennen: eine Dienstanweisung für des Rats Fischer, vom 5. November 1504 (aus dem Eidbuch B, Bl. 140). Des Rats Fischer geloben und schwören, die um die Stadt gehenden Wassergräben „zytlich zu besichtigen und achte zu nemen“, während des Winters „den isße inne den wassergreben zu gepurlicher zyt zu hauwen“ und „inne dem sommer die kennel und fliessende wasser zu enthaltunge der fische inne wesen zu erhalten, den fischen ire aysße [!] zu rechter zyt, wie sich gepurt, zu bestellen und machen zu laißen und zu geben“, auch „uff bescheit der fischemeister die greben zu besetzen und zu fischen“ usw. usw. Zum Schluss eine Übersicht über seinen Jahreslohn.

Von hohem Werte sind dann auf S. 240 bis 247 die fünf Urkunden über den Handel mit Salzfischen:

Nr. 160. Vorschriften über den Fischhandel. Um 1350.

Nr. 161. Ordnung der Abgabe von gesalzenem Fischwerk. Um 1415.

Nr. 162. Ratsbeschluss über den Handel mit Salzfischen. Vom 24. Februar 1430.

Nr. 163. Dienstanweisung für die Unterkäufer. Um 1450.

Nr. 164. Ratsbeschlüsse über die Gefälle mit Salzfischen. Vom 1. Dezember 1496.

Die Deutung der darin vorkommenden zahlreichen mittelalterlichen Fischnamen soll in meinen „Quellen und Beiträgen“ baldigst versucht werden, deren Drucklegung mir Herr Geheimrat Uhles im Rahmen des „Archivs für Fischereigeschichte“ liebens-

würdigst zugesagt hat. Spröde trotzt aber noch eine ziemliche Reihe dieser mittelalterlichen Fischnamen meinen Bemühungen.

Im Sachregister wird noch auf einige Stellen verwiesen, wo aber nichts Wesentliches für uns steckt. Erwähnenswert ist davon nur der Passus aus den Rechten und Pflichten des Frankfurter Schultheissen (um 1366): „die cleynen fyssche, die man vehit in dem Meyne zu Oistern und sente Jacobs tag sal der schultheizse virbiedin den fysschern.“ (S. 12.)

In diesem Bande findet man also Material für eine Geschichte des mittelalterlichen Handels mit gesalzenen Fischen. Bruno Kuske ist meines Wissens der erste, der den Fischhandel eines mittelalterlichen Haushaltes näher untersucht hat, in seiner leider recht wenig bekannt gewordenen Abhandlung: „Der Kölner Fischhandel vom 14.—17. Jahrhundert“ (in: Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst XXIV, 1905, S. 227—313). Hoffentlich geht man nun unter Benutzung der von Bücher gegebenen Quellen und unter Anlehnung an Kuskes methodische Art auch an eine Darstellung des Frankfurter Fischhandels. Interessant wird da besonders werden, wie sich zahlenmässig das Verhältnis zwischen Seefisch und Süsswasserfisch (ganz gleich, ob grün, geräuchert oder gesalzen!) stellt. Ich habe so etliche Beweise in meinen Zetteln, dass in Mitteldeutschland auch noch während des verklingenden Mittelalters der Süsswasserfisch von grösserer Konsumbedeutung war. Im übrigen wird ja auch die Bedeutung unserer heutigen Binnenfischerei und des Handels mit Süsswasserfischen noch immer unterschätzt, sogar von Kreisen, die sich des öfteren mit Fischereiangelegenheiten zu beschäftigen haben. Max Stahmer (Fischhandel und Fischindustrie, Stuttgart 1913, S. 26 ff.) hat meines Erachtens einwandfrei nachgewiesen, dass die deutsche Binnenfischerei der Gegenwart der deutschen Seefischerei als vollständig gleichberechtigter Faktor an die Seite gestellt werden kann. Allerdings fehlen genaue Statistiken als Unterlagen; lückenlose Zahlenreihen, die für den mittelalterlichen Fischhandel noch ungleich schwieriger zu beschaffen sind, existieren ja wohl überhaupt nicht.

Dresden. Rudolph Zaunick.

Kohl, Dietrich, Urkundenbuch der Stadt Oldenburg. Oldenburg 1914. Druck und Verlag von Gerhard Stalling. Lex. 8⁰. XI u. 330 S., 2 S. Nachtrag (vom Februar 1916). 3 Tafeln. Preis 8 Mark. (= Oldenburgisches Urkundenbuch, herausgegeben vom Oldenburger Verein für Altertumskunde und Landesgeschichte. I. Band: Stadt Oldenburg.)

Da der angekündigte zweite Band mit den Urkunden der Grafen von Oldenburg inzwischen noch nicht erschienen ist, sei der erste Band allein angezeigt, der die zur Geschichte der Stadt Oldenburg gehörigen Quellen umfasst. Wenn das Sachregister verlässlich ist, dann ist nur eine einzige Urkunde (Nr. 330, S. 209 f.) fischereigeschichtlicher Natur: 1492 wird der Verkauf eines Hauses mit der Fischereigerechtigkeit beurkundet. Also herzlich wenig! Von Fischerinnungs-Urkunden oder Fischmarktsordnungen finden wir leider gar nichts. Auch Hans Hemmens Arbeit über „Die Zünfte der Stadt Oldenburg im Mittelalter“ (in: Jahrbuch für d. Gesch. des Herzogtums Oldenburg XVIII, 1910, S. 191—304 = Schriften des Oldenb. Vereins für Altertumskunde und Landesgeschichte XXXVI) gab ebenfalls schon keine Aufschlüsse über das Fischereiwesen Alt-Oldenburgs.

Dresden. Rudolph Zaunick.

Eberstadt, Rudolf, Der Ursprung des Zunftwesens und die älteren Handwerkerverbände des Mittelalters. Zweite, erweiterte und umgearbeitete Auflage. München und Leipzig 1915, Verlag von Duncker und Humblot. gr. 8⁰. VI u. 330 Seiten. Preis 8 Mark.

In ganz neuem Gewande tritt uns die zweite Auflage entgegen. Eine längere Darstellung der Entwicklung unserer Zunftforschung seit ihren Anfängen und in ihrem Fortschreiten bis zur Gegenwart bildet jetzt den ersten Teil des Buches. Die „Archiv"-Leser werden besonders auf zwei längere Stellen achten müssen.[1])

S. 142ff. wird die Urkunde des Jahres 1154/1155 besprochen, die den Pariser Fischhändlern verschiedene gemeinsame Rechte und Pflichten zuweist, die unbedingt einen Verband zur Voraussetzung haben, wenn auch von einem solchen in der Urkunde nicht die Rede ist. Eberstadt kommt schliesslich zu dem Ergebnis, dass die Pariser Fischhändler eine an die Kirche angelehnte Bruderschaft gebildet haben.

S. 164 ff. hören wir von dem im Jahre 1106 vom Bischof Adalbert von Worms erteilten Privileg, das in der Literatur (seit Schannats erstem Abdruck) unter dem Namen „Zunftbrief der Wormser Fischerinnung" wohlbekannt ist. Nach Eberstadts Darlegungen ist das Privileg aber kein Zunftbrief, sondern eine Fischmarktordnung, die dem Fischaufkauf innerhalb eines bestimmten Umkreises um die Stadt Worms durch nichtprivilegierte Personen entgegentritt und dafür 23 erbrechtlich abgeschlossene Dienststellen schafft, deren Inhaber allein innerhalb der Bannmeile für den Zwischenhandel („Aufkauf") privilegiert sind. Die Produzenten, d. h. die Fischer (*ipsi qui capiunt*), sollen aber noch selber zu Markte kommen und verkaufen. Den 23 privilegierten Händlern ist an den Markttagen vor dem Läuten der Primglocke der sogenannte Vorkauf überhaupt verboten. Der Rechtsgrund dieser Fischmarktordnung sei die gebotene Fürsorge für den Wormser Markt. Der Zwischenhandel mit Fischen („Aufkauf") stand damit unter der scharfen Kontrolle der herrschaftlich-städtischen Verwaltung. — Vgl. oben S. 91 ff.

Dresden. Rudolph Zaunick.

Crebert, Heinrich, Künstliche Preissteigerung durch Für- und Aufkauf. Ein Beitrag zur Geschichte des Handelsrechtes. Heidelberg 1916, Carl Winters Universitätsbuchhandlung. gr. 8⁰. 120 Seiten. Preis 3,20 Mark. (= Deutschrechtliche Beiträge. Forschungen und Quellen zur Geschichte des deutschen Rechts, herausgegeben von Konrad Beyerle, Band XI, Heft 2, Seite 175—294.)

Diese interessante Arbeit ist in meinen Zeilen „Über den Für- und Aufkauf von Fischen im Mittelalter" auf S. 91 ff. dieses Heftes ausführlichst besprochen worden.

Dresden. Rudolph Zaunick.

Spiess, Werner, Das Marktprivileg. Die Entwicklung von Marktprivileg und Marktrecht insbesondere auf Grund der Kaiserurkunden. Heidelberg 1916, Carl Winters Universitätsbuchhandlung. gr. 8⁰. 145 S. Preis 3,20 Mark. (= Deutschrechtliche Beiträge, Band XI, Heft 3, Seite 295—439.)

Für Arbeiten auf dem Felde der Fischmarktsgeschichte wird die Studie von Spiess — neben den älteren Arbeiten von Rathgens, Sohm, Rietschel, Hegel, Keutgen und von Below — nicht zu entbehren sein, wenn sie auch davon selbst nichts bringt. Die „Ergebnisse" hat Spiess selbst auf S. 102—108 der Arbeit zusammengefasst, so dass die Fachgenossen im Bedarfsfalle dort nötige Aufschlüsse finden.

Dresden. Rudolph Zaunick.

---

[1]) Ausserdem auf S. 95 einige Worte über die Ravennatische Fischerzunft und auf S. 245 f. reichlich Kurzes über die Leipziger Fischerinnung. — Im Register fehlen diese beiden Hinweise!

N. N., Hundertjähriges Jubiläum einer Fischergemeinde. In: Allgemeine Fischerei-Zeitung XLI, 6 (15. März 1916), S. 100.

Die Fischergemeinde Tiefwerder, die früher auf dem Burgwall bei Spandau ansässig war, wurde am 2. November 1815 zwischen Spandau und Pichelswerder angesiedelt, oder „retabliert", wie die ministerielle Urkunde sagte.

Dresden. Rudolph Zaunick.

Eisler, Robert, Fischer- und Schifferbräuche aus alter und neuer Zeit. In: Bayerische Hefte für Volkskunde I (1914), S. 209—226 und II (1915), S. 73—129 (mit Abbildungen).

Eine Folge von dreizehn aufs engste miteinander zusammenhängenden Kapiteln veröffentlicht hier der bekannte Gelehrte. So ist eine Studie entstanden, die für die allgemeine Ethnologie des Fischers und Schiffers grundlegend werden wird. Eisler stellt heutige Fischer- und Schifferbräuche in Parallele mit solchen des Altertums und der Primitive. Die völkerpsychologischen Wurzeln legt er frei und deckt uns das „assoziative" Denken auf, um mit einem viel gebrauchten volkskundlichen Begriff zu reden. Die Abhandlung verdient es, weiteren Kreisen bekannt zu werden, und ich will daher versuchen, die gelehrten Gedankengänge im Auszug hier wiederzugeben.

Im ersten Abschnitt wird „Der Chiemgauer Schiffsumzug und das Seeräuberspiel von Unterwessen" in allen Einzelheiten geschildert.

Das zweite Kapitel bringt hierzu eine antike Parallele: „Schiffsumzüge und Seeräuberspiel im altgriechischen Dionysoskult." Mehrere attische Vasenbilder lassen erkennen, dass das heilige Schiff des Dionysos, an dessen Ende ein Netz ins Wasser hing, feierlich unter Begleitung wilder Gefährten umhergefahren wurde. Nach der attischen Sage musste das Gefolge des Gottes einen Kampf gegen „Seeräuber" ausfechten. Bereits Crusius (1889) hat diese unter Musik und Tanz gefeierten Scheinkämpfe zu Wasser, verbunden mit einem „Wassertauchen", treffend „eine Art Fischerstechen" genannt.

Der dritte Aufsatz („Der Aufzug der Würmsee-Fischer mit dem Einbäumlkarren und das Starnberger Fischerstechen") zeigt nun, dass in Bayern eine Schiffswagenprozession mit der über ganz Deutschland verbreiteten Sitte des Fischerstechens nachweisbar ist. 1912 fand in Starnberg der Umzug mit dem uralten Einbaum zum letzten Male statt.

Im vierten Aufsatz wird von „der Piratenschlacht in Laufen-Oberndorf [an der Salzach] und dem Seeräuberfangen in anderen deutschen Gauen" berichtet, während der folgende Abschnitt das „Fischerstechen, Seilsprung, «Hänsel und Gretel abfahren» in Laufen an der Salzach" schildert.

Durch einen Vergleich „des «Weinzugs» oder des «Hohenauziehens» von Laufen und der dionysischen Schiffsprozession" kommt Eisler im sechsten Kapitel zur tieferen Erklärung der letzteren. Der Schiffszug des Dionysos ist die Festfeier jenes Kalendertages, an dem die griechischen Schiffer den neuen, eben trinkreif gewordenen Wein der letzten Herbstlese nach auswärts zu verfrachten begannen, wobei sie sich durch eine besondere Zeremonie unter den Schutz des Gottes stellten.

Die Wiedereröffnung der Schiffahrt ist aber nicht nur ein Fest der Schiffer, sondern vor allem auch ein Fest der Fischer. Von den „Fischerstechen u. dgl. in Ulm, Leipzig und anderwärts" handelt infolgedessen der siebente Aufsatz. Nach einer Aufzählung der sog. Fischerstechen in Utrecht, Strassburg, Köln a. Rh., Wien, München, Nürnberg und Leipzig geht Eisler besonders auf das Ulmer Fischerstechen an der Hand der Literatur und neuen Materiales aus der Ulmer Stadtbibliothek ein.[1]) Er

[1]) Der Vollständigkeit halber notiere ich zu Eislers Literatur noch: K. Pfaff, Schwäbische Sittenbilder. In: Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte IV (1859), S. 517—520.

regt zugleich zu lokalen Studien auf diesem Gebiete an, ein Wunsch, den ich auch hier im „Archiv für Fischereigeschichte“ aufs nachdrücklichste unterstütze.[1])

„Der «Karpfensprung» oder «Fischsprung» und das Speerstechen der Fischer und Fischkäufler in der oberen Bretagne“ geben uns recht wertvolle Fingerzeige für die zum Verständnis des Fischerstechens und der verwandten bisher besprochenen Spiele nötige Zergliederung der zusammengesetzten Formen solcher Volksspiele. Diese Analyse hat sich der achte Abschnitt zum Ziele gesetzt. Vor allem zeigen uns die bretonischen Fischerbräuche, dass sie gesetzlich festgelegte Pflichten sind. Wegen der Einzelheiten sei auf die Originalabhandlung verwiesen. Hervorheben will ich nur, dass die bretonischen Fischer die Zeremonie als „Karpfen-“ bezw. „Fischsprung“ und dass die Starnberger Fischer den ins Wasser Gefallenen als den „Fisch“ oder „Karpfen“ bezeichnen. Diese Benennungen haben nach Eisler einen tieferen Hintergrund. Beim antiken Dionysosfeste trugen die ins Wasser springenden oder gestürzten „Seeräuber“ Delphinmasken oder -schwänze, ja sie hiessen geradezu die „Delphine“. Die Dionysiasten vollzogen jedenfalls, wie die bretonischen *poissoniers*, buchstäblich einen Fischsprung ins Wasser. Die Erklärung dieser Fischerriten als Regenzauber weist Eisler ganz entschieden ab. Die beiden wesentlichen Elemente, die „Fischmaskerade“ und das „Stechen“ untersucht er dann in den Kapiteln 9 und 10.

„Der Fischer in der Fischhaut.“ Ausgehend von dem babylonischen Relief, das einen Priester des Gottes Ea im Fischgewand zeigt,[2]) und von sizilischen und attischen Kollegien von Orakelpriestern, die den merkwürdigeu Namen *Galeoi* (= „Haifische“) führten, geht der Verfasser zur Besprechung mehrerer Fischtänze der Primitiven über. Diese Fischtänze dienen nach ihm sicherlich dem Nachahmungszauber, und die dabei gebrauchten Fischmasken sollen die den Fischfang fördernden Zauberhandlungen stützen. Auf alle Fälle soll wohl die Fischmaske dem Fischer (oder Fischzauberer) Gewalt über die Artgenossen des durch die Maske verkörperten Tieres verleihen.

„Das Menschenfischen als Zauberbrauch.“ Es ist eine verbreitete Sitte der schottischen Kinder, wenn sie beim Fischfang nichts erbeuten, so zu tun, als ob sie einen aus ihrer Mitte ins Wasser würfen, um ihn dann mit einer Angelschnur wieder herauszufischen. Sie glauben, dass darauf die Fische sogleich anbeissen. Von mehreren primitiven Völkerstämmen kennen wir denselben Zauberbrauch. Auch an das römische Kampfspiel wird erinnert, bei dem der nur mit dem Wurfnetz und der dreizackigen Harpune bewaffnete *retiarius* gegen den vollgerüsteten Gegner, *murmillo* (= „Marmorbrasse“) genannt, ankämpfen musste. Das überall auftretende Fischerstechen deutet Eisler

---

[1]) Das „Archiv für Fischereigeschichte“ nimmt gern wissenschaftliche, monographische Arbeiten über dieses Gebiet auf. Meine zukünftige „Bibliographie der fischereigeschichtlichen Literatur“ wird auf die versteckte lokalhistorische Literatur über Fischerspiele usw. genau achten.

Über das Fischerstechen in Leipzig gebe ich hier aus meinen Zetteln, was ich gerade zur Hand habe:

M[erseburger], G[eorg], Die älteste Beschreibung des Leipziger Fischerstechens. In: Leipziger Kalender für 1905, herausgegeben von Georg Merseburger (Leipzig 1905), S. 199—204. [Mit einer Abbildung des Fischerstechens im Jahre 1717.]

Kühn, W[ilhelm], Das Fischerstechen in Leipzig. In: Der Leipziger II, 31 (1907), S. 847—848. [Mit 2 Abbildungen. Recht wertvoll!]

[2]) Hier vermisst man leider die schönen Ergebnisse Fr. Jos. Dölgers (Ἰχθύς § 10. Der Fisch als Gewand. Babylonischer Priesterbrauch und christliches Fischsymbol. In: Römische Quartalschrift XXIII, 1909, S. 145 ff.).

— meines Erachtens äusserst einleuchtend und richtig — als eine scherzhafte, ursprünglich aber Fangglück bringende, als Zauberhandlung betrachtete Nachahmung des Fischstechens mit der Harpune (besser: mit dem Speer). Der Nachahmungszauber ist ja dem primitiven Denken tief eingewurzelt.

Es liegt nun nahe, Gebräuche, denen sich der einzelne Fischer unterziehen zu müssen glaubt, um den Erfolg seiner Tätigkeit zu sichern und zu vermehren, dadurch noch zauberkräftiger zu machen, dass man den „grossen Fischer“, den dämonischen oder göttlichen Schützer der Gilde, selbst einer derartigen Behandlung unterwirft. Das elfte Kapitel behandelt also „den gefischten Gott“. Durch den Vergleich einer grossen Mythengruppe mit den dazu gehörigen Bräuchen gelangt Eisler zu dem Ergebnis, dass fast allerorten einst neben dem zauberischen Menschenfischen auch noch ein Fischen der Fischergottheit geübt wurde. Hervorgehoben sei, dass noch vor fünfzig Jahren an der vlämischen Küste die Fischer die Statue des hl. Petrus, des apostolischen Fischers und natürlichen Schutzpatrons der Fischer in allen christlichen Landen, alljährlich am Peter- und Paulstag in feierlicher Prozession zum Hafen trugen und den Heiligen ins Wasser fallen liessen, worauf er dann unter grossem Lärm der Menge von den Booten aus, mit Netzen, wieder aufgefischt wurde.

Im vorletzten Kapitel („Der getaufte Weingott und die Kreuzestaufe in der griechischen Kirche“), das uns im Rahmen dieser Anzeige weniger interessiert, wird auf ein im Jahre 1896 im Dionysosheiligtum auf Melos ausgegrabenes Mosaik der Blick hingelenkt, auf dem ein Fischer im Kahne dargestellt ist, der eine mit rotem Weine gefüllte Ampulle ins Wasser hält und damit die Fische des Meeres anzulocken scheint. Ich hielt dieses Bild bisher immer nur für die scherzhafte Darstellung einer altgriechischen Fischköderung. Nach Eislers Ausführungen stehe ich nun aber nicht an, ebenfalls zu vertreten, dass der Wein eine dionysische Opferspende ist, die ins Meer gegossen wird.

Im letzten Abschnitt wird endlich „Das Kreuztauchen in Venedig und das Laufener «Himmelbrotschutzen»“ behandelt und beide Bräuche als eine ursprüngliche Heiligung des Wassers und zugleich als eine Beruhigung seiner dämonischen Tücken durch feierliche Einsenkung des Allerheiligsten gedeutet.

So ausführlich habe ich Eislers Darlegungen hier referiert, um die Leser des „Archivs“ mit einer für unsere Fischerei-Ethnologie hochbedeutsamen Studie bekannt zu machen. Ich kann allen raten, sich vom Kommissionsverlag Carl Aug. Seyfried und Comp. (Carl Schnell) in München Heft 4 (Jahrg. I, 1914) und Heft 2/3 (Jahrg. II, 1915) der „Bayerischen Hefte für Volkskunde“ zu bestellen.

Hoffentlich schenkt uns Robert Eisler, der jetzt im österreichischen Heeresdienste steht, noch recht oft solche feine, überzeugende Deduktionen.

Dresden. Rudolph Zaunick.

Feilberg, H. F., Das Meer. In: Schweizerisches Archiv für Volkskunde XX (1916), S. 123—130.

Diese volkskundliche Studie sei hier angezeigt, da sie Anschauungen der Schifffahrt und Fischfang treibenden Küstenbevölkerung untersucht und darstellt. Das Meer hat die Phantasie des Volkes in hohem Maße angeregt und seine innersten Gedanken und Empfindungen durchdrungen. Dem greisen Verfasser, der in Askov als Geistlicher amtiert, ist eine reiche Literatur, besonders die nordische, zur Hand.

Die Frage, warum das Meer salzig ist, hat mehrfach die Phantasie der Völker zu Antworten angeregt. In den nordischen Ländern ist das sogenannte Mühlenmotiv sehr verbreitet, aber auch von anderswo zu belegen. Eine magische Mühle mahlte einst auf hoher See auf Geheiss Salz. Der Schiffer hatte jedoch das Wort vergessen, das die Mühle zum Stillstand zu bringen vermochte. Darum mahlte sie Salz fort und fort, und das Meer ist und bleibt seit dieser Zeit salzig.

Auch für die Überflutungen fruchtbaren Weidelandes hat das Volk die verschiedensten Erklärungen herangeholt. Die Nordsee wirft aber oft grosse Mengen Strandgut ans Land, daher ist sie zugleich des Strandbewohners Freund, den er mannigfach personifiziert („Rasmus", „Grossmutter", „Grosse Maren", „Blaue Kuh", „Blanker Hans", „Jan Blank" usw.).

Die Fischer in Ringköbing Fjord vermeinen nichts zu fangen, wenn sich ein Geistlicher im Boote befindet. Es ist dies überhaupt ein allgemeiner Fischerglaube. — Das regelmässige Steigen und Sinken des Meeres innerhalb 24 Stunden hat die Volksphantasie mächtig angeregt. Das Volk der verschiedensten Küstenstriche stellt mit diesen Erscheinungen Wachstum und Abnehmen, Leben und Sterben zusammen. Bei steigender Flut wird Leben gezeugt, bei sinkender Flut „ebbt" es ab, erlischt schliesslich. Diese Anschauung scheint mir infolge ihrer weiten Verbreitung eine Art „Elementargedanke" zu sein.

Recht interessant sind Askovs Mitteilungen und gelehrte Beispiele. Hoffentlich folgt er recht bald unserer Anregung und schreibt fürs „Archiv für Fischereigeschichte" einen volkskundlichen Beitrag über die Anschauungen und Gebräuche der jütländischen Fischer. — [Inzwischen auch freundlichst zugesagt; doch „respice finem"!]

Dresden. Rudolph Zaunick.

Sulzbach, A., Der Fisch als Symbol. In: Jeschurun (Monatsschrift für Lehre und Leben im Judentum), II. Jahrgang, Heft 11 (November 1915), S. 506—513.

Zunächst vermutete ich in dem Aufsatz einen Beitrag zum Fisch in der Fruchtbarkeitssymbolik, ähnlich demjenigen, welchen Storfer (vgl. den Literaturbericht in Heft 8, S. 186 ff.) jüngst geliefert hat. Aber ich wurde enttäuscht, da Sulzbachs Artikel in breiter Darstellung den Fisch nur in allgemeineren Symbolen behandelt.

Im Judentum ist der Fisch zum Sinnbild des glücklichen Daseins geworden. Es wird da allerdings auch vom Leviathan gesprochen, der jedoch nach Jes. 27, 1 als eine Schlange, nach Hiob 40, 25 als Krokodil und nach den Talmudisten als ein grosses Seeungeheuer zu deuten ist.[1]) Weiterhin ist nach Sulzbach der Fisch ein jüdisches Symbol der bescheidenen Zurückgezogenheit. Die Söhne Josephs sollen ein Fisch-Dasein führen, um vor dem Blicke des „Neidischen" (im Grunde genommen also doch der „böse Blick", den Sulzbach als solchen für das Judentum als etwas Primitives ableugnen möchte!) geschützt zu sein. Endlich wird der Fisch zum Symbol des Lerneifers, des Strebens nach dem Wissen. In einer Fussnote wird auch das altchristliche Fischsymbol oberflächlich gestreift.

Zum Schluss kommt der Verf. auf die Wertschätzung des Fisches beim israelitischen Freitagabend-Tisch zu sprechen, wobei er allerdings in der Hauptsache einen Hymnus auf den Sabbat und die jüdische Tradition anstimmt, wie überhaupt der ganze Aufsatz von einem pansemitischen Geiste durchweht ist. Bemerkenswert ist ein Zitat aus Joh. Jacob Schudts „Jüdischen Merckwürdigkeiten" (Frankfurt und Leipzig 1714, II. Teil, S. 283, VI. Buch, Kap. 34, § 20),[2]) nach dem die Vorsteher der Frankfurter israelitischen Gemeinde ihren Stammesgenossen verordnet hätten, dass an dem einen Freitag nur die Bewohner der einen Seite der Judengasse, am nächsten Freitag dann erst die der anderen Seite Fische kaufen dürften [ausserdem nach meiner Ausgabe: „zu Zeiten auch nur der vierdte Theil der Juden"]. Sulzbach führt diese Massregel darauf zurück, dass dadurch von seiten der Juden einer Missstimmung der

[1]) L. Lewysohn, Die Zoologie des Talmuds (Frankfurt a. M. 1858), S. 355. — Die neueren Ansichten der Orientalisten vergleiche man bei Immanuel Löw, Aramäische Fischnamen (Giessen 1906), S. 7.

[2]) Sulzbach zitiert nachlässig: Schudt, „Jüdische Merkwürdigkeiten" II, 383.

katholischen Mitbürger vorgebeugt werden sollte, die wohl hätte entstehen können, wenn durch die uneingeschränkte Mitbewerbung der Juden eine Steigerung der Frankfurter Fischpreise eingetreten wäre. Ich behaupte aber, dass solche Beschränkungen ursprünglich von den geistlichen Fürsten ausgegangen sind und dass die Frankfurter Judengemeinde nur unter dem Drucke der Verhältnisse dazu bestimmt wurde. Dieser aber die Krone der Toleranz aufs Haupt drücken zu wollen, ist zum mindesten voreilig. Mir ist z. B. aus der sog. Würzburger Handschrift des Hausbuches des Michael de Leone (auf der Münchener Universitätsbibliothek) Kap. XLVIII *Von der iuden fische kauffen* aus „Bischoffen Otten selgen zu Wirtzeburg setze vnd gebot" zur Hand. Diese aus dem Jahre 1342/43 stammende Würzburger Verordnung lautet: *Ez sol auch kein jude noch nieman von sinen wegen. an dem vritage noch an andern gebannen vastagen vische kauffen. swelich vischer oder jude. noch nieman von sinen wegen. an kauffen oder an verkauffen bruch werde. der sol zu bezzerunge geben sehtzich phenninge. als dicke er daz tut.*

Dresden. Rudolph Zaunick.

Rörig, C. und **Binz, A.,** Die tierischen Rohstoffe und ihre Veredlung. Braunschweig, Druck und Verlag von Friedr. Vieweg & Sohn, 1916. gr. 8°. VI und 222 Seiten. Preis 8 Mark. (= Die Rohstoffe des Wirtschaftsgebietes zwischen Nordsee und Persischem Golf, herausgegeben von A. Binz. Band I.)

Dieses Buch ist aus den kriegerischen Ereignissen herausgewachsen, die Mitteleuropa von den bisherigen Einfuhrstrassen abgeschnitten haben. Es hat sich aber für uns das Wirtschaftsgebiet doch wieder so zusammengeschlossen, wie es schon vor dem Jahre 1500 bestand. Eine statistische Bestandsaufnahme der zwischen Nordsee und Persischem Golf zu gewinnenden Rohstoffe — in diesem ersten Bande der „tierischen" — strebt Arthur Binz in seiner Sammlung an.

Auf der Grundlage der nationalökonomisch-statistischen Literatur des Jahres 1912 wird die Zucht der einzelnen Haustiere in Deutschland, Österreich, Ungarn, Belgien, Russland, Serbien, Bulgarien und der Türkei statistisch dargestellt und dann die Zahlenmasse erläutert.

Die Fischerei finden wir als letztes Kapitel eines jeden, geographisch in sich abgeschlossenen Abschnittes. Es ist für den Fischereihistoriker nun interessant, die Zahlen der modernen Fischproduktion in den einzelnen Ländern des mitteleuropäischen Wirtschaftsgebietes mit den Zahlen der übrigen wirtschaftlichen Produktionskreise vergleichen zu können. Denn dieser Verhältniszahlen bedürfen wir zum Vergleich, wenn wir ähnliche Konstanten für frühere Zeiten errechnen. Vor allem interessieren uns da die nächstliegenden Gebiete: Deutschland, Österreich-Ungarn und Belgien, weil man ja zumeist nur in diesen drei Ländern wissenschaftliche Fischereigeschichte treibt.

Bei den fischereistatistischen Angaben für Deutschland vermisst man leider die Benutzung von Max Stahmers Werk über „Fischhandel und Fischindustrie" (Stuttgart 1913), worin auch nachdrücklich betont ist, dass die deutsche Binnenfischerei der Seefischerei als vollständig gleichberechtigter Faktor an die Seite gestellt werden muss, wenn auch freilich genaue Zahlenwerte für die erstere fehlen. Rörig gibt S. 50 den Gesamtertrag der deutschen Binnenfischerei mit 50 bis 60 Millionen Mark an, während Stahmer (a. a. O. S. 26 ff.) nach einer Schätzung von Paulus Schiemenz rund 100 Millionen Mark als wahrscheinlich angenommen hat. Allerdings ein hübscher Unterschied! Wohl im Anschluss an Stahmer hat auch letzthin Buschkiel in seinem auf der Hauptversammlung des Deutschen Fischerei-Vereins am 23. September 1916 gehaltenen Vortrag über „Die Bedeutung der Binnenfischerei in der Ernährung

des deutschen Volkes“ [1]) auf den hohen Wert der deutschen Süsswasserfisch-Produktion aufmerksam gemacht, und hoffentlich bleibt die dort in Anwesenheit zahlreicher einflussreicher Regierungsvertreter von ihm erneut ausgesprochene Forderung einer umfassenden staatlichen Statistik der deutschen Binnenfischerei nicht ohne Erfolg.

Diese moderne Streitfrage nach dem Verhältnis zwischen Binnen- und Seefischproduktion sei hier einmal berührt, da eben auch in der Fischereihistorik eine Überschätzung des einstigen Handels mit Seefischen Platz genommen hat, eine Überschätzung, deren Ursache wir wohl darin suchen müssen, dass in Urkunden, Rechnungen usw. Seefische als besondere Importware immer näher spezifiziert worden sind, was den landläufigen Süsswasserfischen nie widerfuhr. Im riesigen Fischkonsum des hohen Mittelalters spielte im Innern Deutschlands der Süsswasserfisch meines Erachtens die erste Rolle. Quellenmässigen Belegen sei der Beweis hierfür vorbehalten.

Das vorliegende Buch von Rörig und Binz kann jedenfalls als bequemes Hilfsmittel den Fischereihistorikern empfohlen werden.

Dresden. Rudolph Zaunick.

Engelhardt, Robert, Die geographische Verbreitung der Seefischerei in Nordeuropa auf Grund der internationalen Seefischerei-Statistik. In: Zeitschrift der Gesellschaft für Erdkunde zu Berlin, 1914, Nr. 8 (Berlin, E. S. Mittler & Sohn), S. 641—648.

Nach dem seit 1906 vom Zentralausschuss für internationale Meeresforschung herausgegebenen „Bulletin statistique des pêches maritimes du Nord de l'Europe“ untersucht Engelhardt (vom Berliner Institut für Meereskunde) den Ertragswert und die Ertragsmenge der nordeuropäischen Seefischerei fürs Jahr 1910 (hierzu Tabelle 1). Abbildung 43 [!] gibt ausserdem die Ertragskurven für die Jahre 1903—1910. Dann wird der Ertrag der Seefischerei in den einzelnen Meeren diskutiert (Tabelle 2). Hier fällt der bedeutendere Ertrag in den kälteren Gewässern auf, eine Tatsache, an der wir Fischereihistoriker nicht achtlos vorbeigehen dürfen. Endlich bespricht Engelhardt den prozentualen Anteil der wichtigsten Fischarten am Gesamtertrag (Tabelle 3).

Rörig und Binz, deren statistische Zusammenstellung ich soeben anzeigte, haben Engelhardts Studie leider nicht benutzt. Bei dieser Gelegenheit sei auch auf eine infolge des Krieges und seiner mittelbaren Folgen für Belgien bis jetzt ziemlich unbeachtet gebliebene „Enquête sur la pêche maritime en Belgique“ von R. Vermant und C. de Zuttere hingewiesen, die 1914 bei Lebègue et Cie. in Brüssel erschien. (596 Seiten. Preis 4,50 Fr.)

Dresden. Rudolph Zaunick.

Helbling, C., Fischerei und Jagd im alten Rapperswil. In: Schweizerische Fischerei-Zeitung XXIV, 6 (Juni 1916), S. 146—159.

Helbling, C., Die geschichtliche Entwicklung der Fischereigesetzgebung für den Zürichsee. In: Schweizerische Fischerei-Zeitung XXIV, 12 (Dezember 1916), S. 298—311.

Seit rund zwanzig Jahren datieren nun die fischereihistorischen Forschungen in der Schweiz, und Th. von Liebenaus „Geschichte der Fischerei in der Schweiz“ (Bern 1897) steht als klassische Monographie an der Spitze einer verhältnismässig grossen Zahl neuerer lokalhistorischer Studien. Wenn ich den umfangreichen Zettelkatalog meiner fischereihistorischen Bibliographie durchgehe, steht jedenfalls die Schweiz

[1]) Abgedruckt in: Allgemeine Fischerei-Zeitung XLI (1916), S. 300—306, 319 bis 323 und 333—337; Korrespondenzblatt für Fischzüchter, Teichwirte und Seenbesitzer XXIII (1916), S. 297—311. — Erschien auch separat: o. O. u. J. [Augsburg 1916]. 8⁰. 16 S.

mit an der Stelle derjenigen Gebiete, welche die meisten fischereigeschichtlichen Untersuchungen aufzuweisen haben.

Von Helbling, dem Rapperswiler Ratsschreiber, erhielten wir letzthin schon in Heft 8 dieses „Archivs" eine schöne Abhandlung über „Die geschichtliche Entwicklung der Fischereiverhältnisse im Zürcher-Obersee". Die beiden oben angezeigten Arbeiten schildern nun ohne Regestenmaterial nochmals kurz zusammenfassend die Fischereiverhältnisse des Zürichsees. — Der erste Aufsatz, in dem Juniheft der „Schweizerischen Fischerei-Zeitung", bietet eine willkommene Ergänzung der bereits in Band VII (1899) derselben Zeitung erschienenen Darstellung von L. Naegeli und A. Mächler („Die Fischereiverhältnisse von Rapperswil"). [1]) — Der zweite Aufsatz (im Dezemberheft 1916) bespricht ohne Anführung von literarischen oder archivalischen Einzelbelegen die Geschichte der Fischereigesetzgebung auf dem ganzen Zürichsee, geht also dem Thema nach sogar über den Rahmen der grösseren „Archiv"-Arbeit hinaus.

Hoffentlich fördert Helbling in Zukunft noch so manches zur schweizerischen Fischereigeschichte zutage. Wer sich allerdings nicht allzu häufig und eindringlich mit den Termini technici der Schweizer Fischer beschäftigt, hat seine Mühe beim Lesen dieser Publikationen. Andererseits können wir Reichsdeutschen auch nicht fordern, dass in einer schweizerischen Fachzeitung reichliche Erklärungen dieser uns zumeist fremdartigen Fachausdrücke gegeben werden.

Es wäre aber da wirklich einmal für die historisch immer wohlberatene und selbst so verständnisvolle Redaktion der „Schweizerischen Fischerei-Zeitung" eine verdienstliche Sache, im Rahmen der Zeitschrift oder gesondert unter Beihilfe von Zoologen, wie Surbeck und Fehlmann, von Historikern, wie Helbling, von Sprachforschern, wie Jud und Tappolet, ein kleines, aber durchaus wissenschaftliches Lexikon der schweizerisch-volkstümlichen Namen der Fische, der Fischereigeräte und des Fischereitechnischen in Angriff zu nehmen. Was für Deutschland wohl auf Jahre hinaus ein frommer Wunsch bleiben wird, das könnte doch in der kleinen Schweiz bei so viel vorhandenem Interesse für die Fischerei und deren Geschichte recht bald in Erfüllung gehen. Ich glaube z. B. sicher, dass Professor Jud in Zürich, dem wir eine feine Studie über „Les noms des poissons du Lac Léman" (im Bulletin du glossaire XI, 1912, p. 3—48) danken, seine sprachliche Hilfe den Schweizer Fischereiwissenschaftlern gern dazu leihen wird, wenn sie diese nur von ihm erbitten. Haben wir erst einmal ein „Lexikon der schweizerischen Fischnamen und Fischereigeräte auf historischer Grundlage", dann können wir leicht die Ergebnisse der Schweizer Forscher mit den unsrigen vergleichen und sie verarbeiten. Dann ist aber auch zugleich für uns Deutsche die Brücke zu den Fachausdrücken der französischen Fischer geschlagen, von denen zumindest wir im inneren Deutschland herzlich wenig wissen.

Dresden. Rudolph Zaunick.

Thümlein, Franz, Das Fischereirecht auf dem Untermain. (Aschaffenburger Geschichtsblätter Jahrg. 7, 1914/15, Nr. 1, S. 1—5.)

Es handelt sich hier nicht um eine Darstellung der Rechtsentwicklung auf Grund eines eingehenden Quellenstudiums, sondern lediglich um einen oberflächlichen Versuch, das Fischereirecht im Untermain als Pertinenz des alten Bannforstes Dreieich zu erklären. Für diesen Zweck wurden nur solche gedruckten Quellen benutzt, die dem Verf. ohne Mühe zugänglich waren. Die Darlegung der Ableitung des Fischereirechtes ist daher, wie der Verf. selbst zugibt, sehr lückenhaft. Der Besitz der Fischerei-

[1]) Erschien auch 1899 zu Pfäffikon-Zürich separat (8°. 16 S.). — Vorher war meines Wissens dieselbe Arbeit schon einmal 1892 zu St. Gallen als Separat-Abdruck aus dem „Zentralblatt für Jagd- und Hundeliebhaber und Fischereiwesen" Band VIII herausgekommen.

gerechtigkeit, der nach Th. ausschliesslich mit der Vogtei des Wildbannes verknüpft war, wechselt mit dem Besitz der Herrschaft Dreieich.

Zwischen Gross- und Kleinfischerei wird nicht unterschieden und auch die vom Mainzer Erzbischof im Main ausgeübte Fischereihoheit (vgl. die kurmainzischen Fischereiordnungen) nicht näher beachtet.

Neben der Aschaffenburger Fischerzunft wären auch die Zünfte zu Hainau und Kesselstadt zu erwähnen.

Eine wirkliche Klarlegung der verwickelten Fischereiverhältnisse jenes Gebietes würde umfangreiche Studien erfordern. Als eine Vorarbeit dazu kann die vorliegende Abhandlung kaum in Betracht kommen. Sch.

Visch ende biscop. In: Het Boek V, 2 (15. Februar 1916). S. 67—68.

Aus der „Cronycke van Holland Zeelandt ende Vrieslant beghinende van Adams tiden" (enz. Leyden, bi mi Jan Severen An. 1517. Die 28e divisie, dat 47e capitel) wird eine Stelle abgedruckt, nach der im Jahre 1431 in Polen ein Fisch von der Gestalt eines Bischofes gefangen worden sein soll. Die Beschreibung des Chronisten geht bis in alle Einzelheiten. Aber der in der Chronik befindliche Holzschnitt, der hier faksimiliert wird, gehört nicht dazu.

Die Abbildung dieses absonderlichen Fisches kenne ich erstmalig aus Rondelets „Libri de Piscibus Marinis, in quibus verae Piscium effigies expressae sunt" (Lugduni M.D.LIIII), wo pag. 494 auch *De pisce Episcopi habitu* kurz gesprochen wird. Rondelet schreibt aber, dass dieser Fisch in Polen 1531 gefangen worden sei. Die Nachricht davon will er *a Gisberto Germano medico* empfangen haben. Wer ist dieser Gisbertus? — Bei Gesner finde ich übrigens noch mehr über diesen Wunderfisch; doch an anderer Stelle im Zusammenhang davon mehr.

Dresden. Rudolph Zaunick.

Rostowzew, M., Fische als Pferdeschmuck. In: Opuscula archaeologica Oscari Montelio dicata d. IX M. Sept. a. MCMXIII (Holmiae 1913), S. 223—231.

Barbier fils, Paul, Deux noms de poissons. In: The modern language review IX_2 (April 1914), S. 190 - 196.

Barbier fils, Paul, Noms de poissons. Notes étymologiques et lexicographiques [Suite V]. In: Revue des langues romanes LVI (6e série, to. VI, 1913), S. 172—214.

Meyer, Friedrich, Beiträge zur Entwicklung des Fischereirechts im Gebiete der Provinz Hannover mit Ausnahme von Ostfriesland. Dissertation, Göttingen 1914. 8°. 74 Seiten.

Schwiedland, E., Urstoffgewinnung (Jagd, Fischerei und Bergbau). In: Soziale Kultur XXXIV_{11} (November 1914), S. 647—655.

Eisler, Robert, Der Fisch als Sexualsymbol. In: Imago (Zeitschrift für Anwendung der Psychoanalyse auf die Geisteswissenschaften) III_2 (April 1914), S. 165—193 (mit 20 Abbildungen). — „Zusatz der Redaktion", ebendaselbst S. 193—196.

Kißlinger, Joh. Nep., Geschichte des Benediktiner-Klosters St. Veit (früher Elsenbach) bei Neumarkt a. d. Rott in Oberbayern. In: (Deutingers) Beiträge zur Geschichte, Topographie und Statistik des Erz-

bistums München und Freising XII (N. F. VI, 1915, S. 103—394), Seite 219—220: „Vom Fischwasser.“

Voigt, C., Die Emder Heringsfischerei zur Regierungszeit Friedrichs d. Gr. In: Überall XVII_7 (1914/1915), S. 406—408 (mit 1 Abb.).

Fraude, H., Die alten Salzhäuser und der Heringsfang an der Küste Rügens. In: Der Fischerbote $VIII_{11/12}$ (1916), S. 308—311 (mit einer Abbildung).

Arras, Paul, Die Fischerinnung zu Budissin [Bautzen] im 16. und 17. Jahrhunderte. In: Neues Lausitzisches Magazin XCII (1916), S. 59—71.

Steppes, R., Der Fisch- und Angelsport von früher und heute. In: Das Bayerland $XXVII_{33/34}$ (1916), S. 242—244 (mit 2 Abb.).

Freudlsperger, Hans, Fischereiverhältnisse auf dem Zellersee im Pinzgau, 1799. (Ein Bericht des Oberstfischmeisters Reichsgrafen Karl von und zu Arco und des Fischmeistereiverwalters Franz Leonhard Laimer an die Hofkammer des Erzstiftes Salzburg.) In: Österreichische Fischereizeitung $XIV_{2, 3, 4, 5 ff.}$ (1917), S. 10—12, 21—22, 26—27, 34—35 u. ff.

L[eonhardt, E. E.], Die schlesische Teichwirtschaft vor 200 Jahren. In: Korrespondenzblatt für Fischzüchter, Teichwirte und Seenbesitzer $XXIV_{4, 5, 7}$ (1917), S. 57—60, 70—72 u. 102—106.

Diese und noch andere fischereigeschichtliche Neuerscheinungen hier zu besprechen, daran verhindert mich das Eingehen des „Archivs für Fischereigeschichte“.

Der mühsam geschaffene Brennpunkt unserer jungen Disziplin ist durch die Fortnahme der Sammellinse jäh erloschen. Bemühungen, das „Archiv“ zu erhalten, sind fehlgeschlagen. Man schützt den Krieg mit seinen mannigfachen Lasten vor. Doch, so glaube ich nach Uhles' Tode wenigstens bemerken zu müssen, ist die überwiegende Mehrzahl der Fischereiwissenschaftler im Grunde fast gar nicht an der Historik der Fischerei interessiert. Zu Lebzeiten des keine finanziellen persönlichen Opfer scheuenden Gründers und Herausgebers des „Archivs“ sprach man offiziell allerdings anders, da unser verehrter Uhles nun einmal eine gewichtige Rolle innerhalb der deutschen Fischerei einnahm.

Mein Vorschlag, dass die „Zeitschrift für Fischerei und deren Hilfswissenschaften“, die bekanntlich im Auftrage des Deutschen Fischerei-Vereins herausgegeben wird, der Fischereigeschichte einige Bogen gewähren möchte, um zunächst wenigstens die literarischen Neuigkeiten verzeichnen und die von den Mitarbeitern des „Archivs“ begonnenen Arbeiten abdrucken zu können, ist leider aus finanziellen Gründen vorläufig nicht zu verwirklichen. Indessen wird Herr Geheimrat Schiemenz gern kürzere und unmittelbar der modernen Fischereiwirtschaft nützende historische Untersuchungen aufnehmen, wie er mir persönlich versicherte.

Im übrigen müssen wir nun wieder wohl oder übel für die Mehrzahl unserer Darstellungen bei der Fachhistorik Unterschlupf suchen, wo wir allerdings schon lange Sympathien besitzen und wo auch der grösste und sicherlich beste Teil unserer Arbeiten vor dem Jahre 1913 erschien und Achtung genoss. Aber das war eben bis zum Entstehen des „Archivs“ trotz alles Blühens lokaler Studien die betrübliche Tatsache, dass Veröffentlichungen irgend eines emsigen Quellenforschers nicht die genügende Verbreitung fanden und meist unverwertet für die allgemeine Fischereigeschichte blieben. Dieser Status quo von vor 1913 ist also jetzt, im Jahre 1917, wieder erreicht, und wir tragen

unsere während vier kurzen Jahren erstarkten Hoffnungen vorläufig zu Grabe, wohl wissend, dass die Mehrzahl der Fischereiwissenschaftler, um deren Historik wir uns bemühten, abseits steht und uns nur ihres offiziellen Beileides versichert.

Doch lassen wir die bitteren Worte und warten wir eine bessere Zukunft ab. Die bisherigen Getreuen des alten Uhles'schen „Archivs" werden schon in der „archivlosen" Zeit beweisen, dass die Fischereigeschichte innerlich stark genug ist, weiterhin im Stillen, inmitten liebenswürdiger historischer Fachgenossen und Herausgeber an ihrem Ausbau zu schaffen. Früher oder später wird sich hoffentlich die Gelegenheit finden, einen Sammelpunkt fischereigeschichtlicher Studien neu zu begründen. Vielleicht erwacht dann auch in modern-fischereilichen Kreisen einmal allgemein der Wunsch nach wissenschaftlicher Fischereihistorik im Rahmen eines einzigen Organs, wenn der Geschmack an den bis jetzt üblichen historischen Plaudereien der Fischereizeitungen als recht gering differenziert erkannt ist.

Die Besprechung der oben verzeichneten Arbeiten wird teils in den „Mitteilungen zur Geschichte der Medizin und der Naturwissenschaften" (herausgegeben von der Deutschen Gesellschaft für Geschichte der Medizin und der Naturwissenschaften unter Redaktion von Siegmund Günther und Karl Sudhoff), teils in den „Zoologischen Annalen" (Zeitschrift für Geschichte der Zoologie, herausgegeben von Max Braun) und endlich in den „Geschichtsblättern für Technik, Industrie und Gewerbe" (herausgegeben von Graf von Klinckowstrœm und F. M. Feldhaus) erfolgen. Wann und wo grössere, gelegentlich von mir bereits angekündigte Arbeiten, für deren späteren Abdruck im „Archiv" unser verstorbener Herausgeber zu sorgen mir versprach, erscheinen, wird den Fachkreisen gewiss bekannt werden. Wenn sie zum Teil auch im Rohbau schon fertig daliegen, so glaubte ich doch, sie im Interesse der nötigen Ausreifung und Vertiefung nicht für dieses Schlussheft des „Archivs" hinausschicken zu dürfen. Die Herausgabe meiner „Quellen und Beiträge zur Geschichte der Fischkunde und der Binnenfischerei in Deutschland bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts" ist indessen noch durch einen hochherzigen Entschluss der Uhles'schen Erben gesichert worden.

Ich bedauere freilich, die „Archiv"-Leser nicht noch mit den Ergänzungen zur „Uhles-Festgabe" (Sonderheft zu Nr. 7) bekannt machen zu können. Auch liegt mir dessen Kapitel „Quellenkritisches" stark auf dem Gewissen, nachdem ich durch glückliche Funde und durch wertvolle Mitteilungen von seiten liebenswürdiger Bibliothekare Deutschlands und des neutralen Auslandes zu teilweise anderen Ergebnissen gekommen bin, als ich sie damals bei der Kürze der mir zur Verfügung stehenden Zeit und obendrein absorbiert durch militärischen Dienst formuliert habe. Doch ein neuer Beitrag zur Geschichte der ältesten deutschen und vlämischen Fischbücher wird an anderer Stelle (vielleicht im „Zentralblatt für Bibliothekswesen") in nicht zu langer Zeit die Hypothesen der „Uhles-Festgabe" teils bestätigen, teils korrigieren. Man stelle also vorläufig dessen Kapitel „Quellenkritisches" ausser Diskussion.

Nun möchte ich schliesslich noch alle Fischereihistoriker bitten, mir ihre zukünftig anderswo erscheinenden Arbeiten gütigst zuzusenden, damit einerseits meine „Bibliographie der fischereigeschichtlichen Literatur" möglichst ohne Lücken bleibt, und damit andererseits Literaturberichte und Sammelreferate in der Folgezeit sich ermöglichen lassen. Man spreche dann nur brieflich den Wunsch um Übersendung dieser geplanten Veröffentlichungen aus, wie ich übrigens auch gern bereit bin, Material an Literatur aus meiner Zettelsammlung zur Verfügung zu stellen.

Dresden-N., Bischofsweg 35. Rudolph Zaunick.

Druck von Fr. Stollberg, Merseburg.

Vom **Archiv für Fischereigeschichte** erschienen bisher:

Heft 1. Einzelpreis 5 M., Abonnementspreis 4 M.

Inhalt: E. Uhles: Geleitwort. — Dr. F. Bestehorn: Die geschichtliche Entwicklung des märkischen Fischereiwesens. — Derselbe: Fälschung einer Potsdamer Fischereiurkunde. — Literaturbericht und Nachrichten.

Heft 2. Einzelpreis 5 M., Abonnementspreis 4 M.

Inhalt: Dr. Joh. Schultze: Blüte und Niedergang der landesherrlichen Teichwirtschaft in der ehemaligen Landgrafschaft Hessen. — Dr. Lampert: Prähistorische Fischerei und Fischereigeräte. — Martin Schultze: Frühneolithische Jagd- und Fischereigeräte der Provinz Posen im Zusammenhang mit anderen norddeutschen Funden. — Kleinere Beiträge und Mitteilungen. — Literaturbericht.

Heft 3. Einzelpreis 5 M., Abonnementspreis 4 M.

Inhalt: Th. Tomfohrde: Die Heringsfischereiperiode an der Bohus-Len-Küste von 1556—1589. — J. Schultze: Staatlicher Fischschutz in Hessen und in Braunschweig-Hannover vom 16.—18. Jahrhundert. — F. Bestehorn: Die fischereigeschichtliche Forschung in ihrer Beziehung zur modernen Rechtsprechung. — Kleinere Beiträge und Mitteilungen. — Literaturbericht.

Heft 4. Einzelpreis 5 M., Abonnementspreis 4 M.

Inhalt: Friedrich Zastrow: Die Fischerei auf den Schweriner Amtsseen in ihrer geschichtlichen Entwickelung. — Dr. Erich Graber: Die allgemeinen Fischereiverhältnisse und die Fischereigeräte in der Provinz Posen bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts — Ernst Dobbert: Die Prenzlauer Fischereiverhältnisse und das Fischergewerk zu Prenzlau. — Nachrufe. — Literaturbericht.

Heft 5. Einzelpreis 5 M., Abonnementspreis 4 M.

Inhalt: Dr. Kurt Jagow: Die Heringsfischerei an den deutschen Ostseeküsten im Mittelalter. — Dr. Julius Wallner, K. K. Regierungsrat †: Beiträge zur Geschichte des Fischereiwesens in der Steiermark. Das Gebiet der Mur. 1. Der Entwicklungsgang der Fischereirechte im Murgebiet. — Prof. Dr. F. Philippi, Kgl. Archivdirektor: Zur Geschichte der Fischerei im ehemaligen Fürstbistum Paderborn. — Dr. Erich Graber: Die Regesten der Fischereiurkunden der Provinz Posen bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts. — Kleinere Beiträge und Mitteilungen. — Literaturbericht.

Heft 6. Einzelpreis 6 M., Abonnementspreis 4 M.

Inhalt: Dr. Konrad Beyerle, ord. Professor der Rechte an der Universität Göttingen: Gutachten über die fischereirechtlichen Verhältnisse am Oberrhein, insbesondere von der Aaremündung bis Laufenburg. — Julius Wallner †, Dr., K. K. Regierungsrat: Beiträge zur Geschichte des Fischereiwesens in der Steiermark. Das Gebiet der Mur (Fortsetzung). 2. Die Fischereirechte in der Mur und ihren Zuflüssen vom Mittelalter bis zur Aufhebung der Patrimonialherrschaft. — Martha Genzmer, Dr. phil.: Das Fischergewerbe und der Fischhandel in Mecklenburg vom 12. bis zum 14. Jahrhundert. — Kurt Jagow, Dr. phil.: Der Hering im Volksglauben und in der älteren Forschung. — Kleinere Beiträge und Mitteilungen.

Heft 7. Einzelpreis 6 M., Abonnementspreis 4 M.

Inhalt: Julius Wallner †, Dr., k. u. k. Regierungsrat: Beiträge zur Geschichte des Fischereiwesens in der Steiermark. Das Gebiet der Mur (Fortsetzung). 2. Die Fischereirechte in der Mur und ihren Zuflüssen vom Mittelalter bis zur Aufhebung der Patrimonialherrschaft (Fortsetzung). — Joh. Schultze: Teichwirtschaft oder Wiesenkultur? Der Vorschlag eines kurmainzischen Beamten von 1776. — Dr. W. Koch: Ein gerichtliches Verhör und Verurteilung von Fischdieben im Jahre 1575. — Kleinere Beiträge und Mitteilungen. — Literaturbericht.

Beilage zu Heft 7. Einzelpreis 3 M. Für Abonnenten kostenlos.

Inhalt: Rudolf Zaunick: Das älteste deutsche Fischbüchlein. Mit Bildnis von E. Uhles und 7 Tafeln.

Heft 8. Einzelpreis 6 M., Abonnementspreis 4 M.

Inhalt: Julius Wallner †: Beiträge zur Geschichte des Fischereiwesens in der Steiermark. Das Gebiet der Mur (Fortsetzung). 2. Die Fischereirechte in der Mur und ihren Zuflüssen vom Mittelalter bis zur Aufhebung der Patrimonialherrschaft (Fortsetzung). — Ernst Symann: Regesten der Urkunden über die Fischereigerechtigkeiten in der Provinz Westfalen. Erste Abteilung. Von 796—1200. — C. Helbling: Die geschichtliche Entwicklung der Fischereiverhältnisse im Zürcher-Obersee. Als Anhang die Regesten der Fischereiurkunden des Stadtarchivs Rapperswil. — Rudolph Zaunick: Beiträge zur Kenntnis der Beziehungen zwischen Kirche und Fischerei während des Mittelalters. I. Fischereibenediktionen des Mittelalters. — Kleinere Beiträge und Mitteilungen. — Literaturbericht.

Ausführungsanweisungen
zum
Wassergesetz vom 7. April 1913.
Abdruck aus dem Ministerialblatt der Königl. Preuss. Verwaltung für Landwirtschaft, Domänen und Forsten 1913 und 1914.
Preis 2 M. (25 Stück 45 M., 50 Stück 85 M., 100 Stück 160 M.)

Die Fanggeräte der deutschen Binnenfischerei.
Dargestellt von **Prof. Dr. A. Seligo,**
Kgl. Oberfischmeister und Geschäftsführer des Westpreussischen Fischereivereins.
Mit 181 Textabbildungen. Kartoniert, Preis 4 M.

Fischweid und Süsswasserleben im Wechsel der Monate.
Sportlich-biologisches Handbuch für alle Fischweidwerker.
Von **Albin Tung.**
Mit 12 Textabbildungen. Gebunden, Preis 2 M. 50 Pf.

Taschenbuch der Angelfischerei.
Von **Max von dem Borne-Berneuchen.**
Fünfte Auflage,
neubearbeitet und ergänzt von Sanitätsrat Dr. med. Horst Brehm.
Mit 389 Textabbildungen, einer Farbentafel und 12 schwarzen Tafeln. Gebunden, Preis 6 M.

Teichwirtschaft.
Von **Max von dem Borne-Berneuchen.**
Fünfte, neubearbeitete Auflage,
herausgegeben von H. von Debschitz, Göllschau bei Haynau.
Mit 61 Textabbildungen. Gebunden. Preis 2 M. 80 Pf.

Künstliche Fischzucht.
Von **Max von dem Borne-Berneuchen.**
Fünfte, neubearbeitete Auflage,
herausgegeben von H. von Debschitz, Göllschau bei Haynau.
Mit 95 Textabbildungen. Gebunden, Preis 2 M. 80 Pf.

Die Teichwirtschaft.
Praktische Anleitung zur Anlage von Teichen und deren Nutzung nebst einer Anleitung zur Ausnützung unserer Gewässer durch Krebse.
Von **Dr. B. Benecke,** weil. Professor in Königsberg.
Fünfte Auflage,
neubearbeitet von H. von Debschitz, Göllschau bei Haynau.
Mit 82 Textabbildungen. Kartoniert, Preis 2 M.

Künstliche Fischzucht und Teichwirtschaft.
Zum Selbstunterricht und für Teilnehmer an Fischereikursen
bearbeitet von **Dr. Ed. Clodi,**
Präsident des oberösterreich. Landes-Fischerei-Vereins.
Kartoniert, Preis 1 M. 50 Pf.

Teichwirtschaftliche Rente.
Preisgekrönte Schrift von Ernst Weber-Sandau.
Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage.
Preis 1 M. 20 Pf. 20 Stück 20 M., 50 Stück 45 M.

Dienst-Vorschriften und Dienst-Aufträge
für Fischmeister, Fluss-, Teich- und Fischereiwärter.
Von Kais. Baurat **Doell,** Vorsitzender des Lothr. Fischerei-Vereins in Metz.
Preis 1 M. 50 Pf. 20 Stück 25 M. 4

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Druck von Fr. Stollberg, Merseburg.